Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

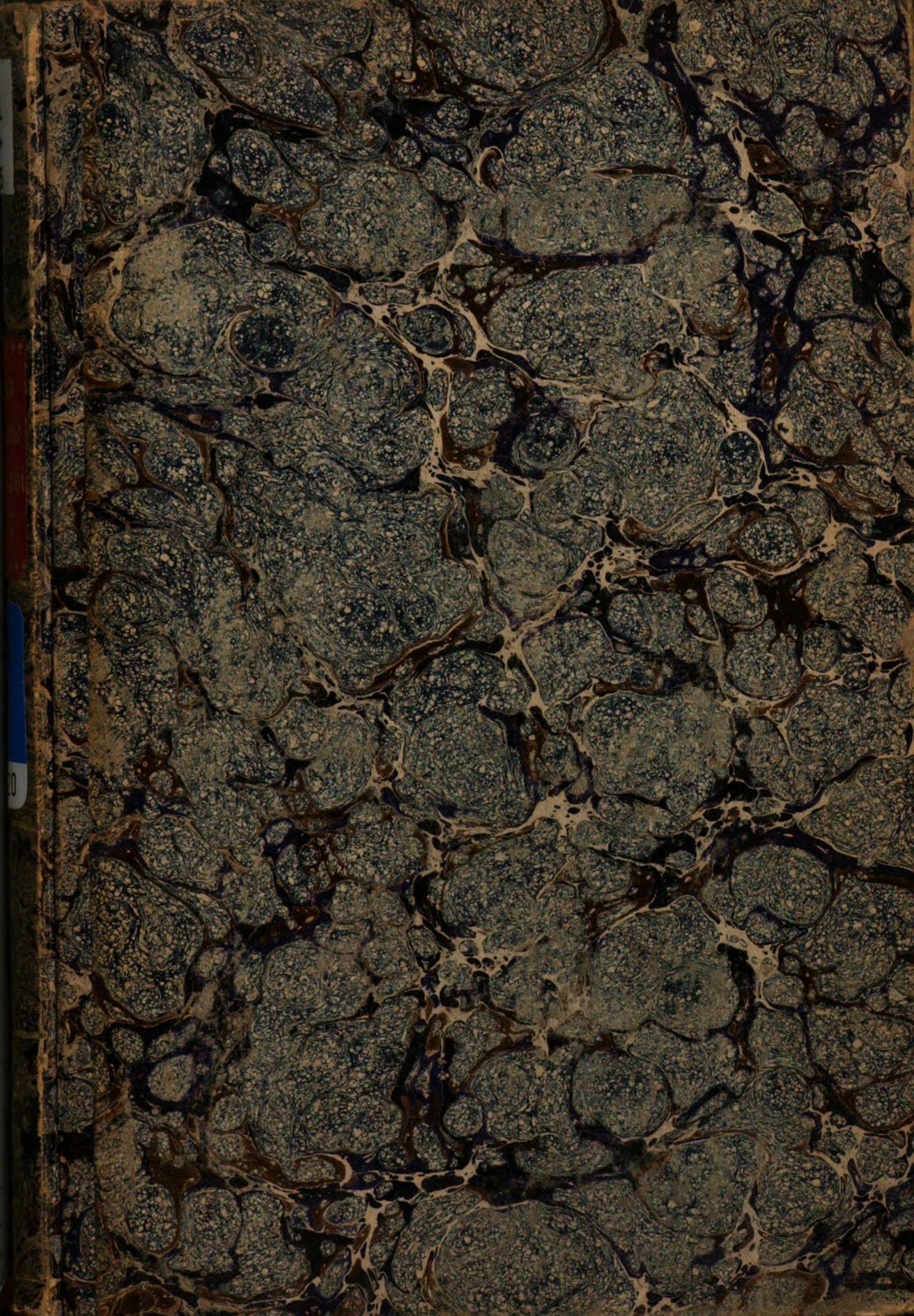

HE
6991
P85+
v.45
1917

ANNEX
LIBRARY
B

028120

CORNELL
UNIVERSITY
LIBRARY

FROM

The Chas.H.Hull Estate

Digitized by Google

CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 057 371 936

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIV

FÜR

POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFTE

ZUM

AMTSBLATT DES REICHS-POSTAMTS.

FÜNFUNDVIERZIGSTER JAHRGANG.

BERLIN 1917.

GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichnis*).

A. Einteilung nach dem Stoffe der Aufsätze.

I. Postwesen und gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

a. In den einzelnen Ländern.

1. Deutsches Reich.

	Seite
Lose Blätter aus der Geschichte des sächsischen Postwesens im 18. Jahrhundert	23, 65
Die Entwicklung des Baues der Bahnpostwagen bei der preußischen und der Reichs-Postverwaltung	89
General-Postmeister v. Nagler und seine Stellung zu den Eisenbahnen	169
Die Ober-Postdirektion in Gumbinnen im ersten Kriegsjahre	177
Die Herabsetzung der Stammeinlage im Postscheckverkehr	317
Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1916	325
Erinnerungsblätter aus dem Betriebe der Post in Ostpreußens schweren Tagen	369
Die Stiftung »Töchterhort« für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten	397
Nimm Dir ein Postscheckkonto!	441
Die erste Post in Deutschland (Münster, Westf. – Worms)	484

2. Niederlande.

Die Reichspostsparbank in Amsterdam im Jahre 1915	39
Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915	305

3. Österreich-Ungarn.

Die Neuregelung des Postvertragsverhältnisses mit Österreich-Ungarn	41
Das Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1915	173
Das österreichische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1915	300

4. Polen.

Das neue Postgebäude in Warschau	281

*) Die mit einem * bezeichneten Aufsätze usw. sind »Kleine Mitteilungen«. Ein ausführlicher Sachweiser befindet sich am Schlusse des Bandes.

Digitized by Google

Seite

5. Schweiz.

Das Ergebnis des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1916. 319
Das schweizerische Postwesen im Jahre 1916 352

b. Postwesen im allgemeinen.

Der Postverkehr der Kriegsgefangenen 137, 224
Das Postwesen Preußens im Vergleich zu dem der Niederlande, Englands, Frankreichs und der Schweiz im Jahre 1828 155
Feldposten bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts 188
Der Postvertrag Kurbrandenburgs mit der Schweiz vom Jahre 1695. 203
Preußen und der österreichisch-italienische Postverein vom Jahre 1850 389

II. Telegraphen- und Fernsprechwesen. Drahtlose Telegraphie. Elektrotechnik.

a. In den einzelnen Ländern.

1. Deutsches Reich.

Arbeitende Luft 241
Das neue Haupt-Telegraphenamt in Berlin 401
Das Telegraphenwege-Gesetz und das badische Straßenrecht 410

2. Dänemark.

Das dänische Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915/16.. 82

3. Österreich.

*Zwei Männer aus den Anfängen des österreichischen Telegraphenwesens 322

4. Schweden.

Das schwedische Fernsprech- und Telegraphenwesen im Jahre 1915.. 74

5. Schweiz.

Das schweizerische Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1916. 348

b. Telegraphen- usw. Wesen im allgemeinen.

Werner v. Siemens, ein Blick auf sein Leben und Wirken 165
Die Elektrizitätsleitung in Metallen 209

III. Eisenbahnwesen, Schiffahrt einschließlich der Luftschiffahrt, Kanäle und sonstige Verkehrseinrichtungen.

*Baupläne der dänischen Staatsbahnen 208
Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Jahre 1915 258
Die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Deutschen Reich im Jahre 1915 264
*Die Größe der Schiffe 277
*Seeschiffe aus Eisenbeton 324
*Verkehrspläne der Türkei 356
*Das Luftschraubenboot 356

Digitized by Google

Seite

*Der Dieselmotor in der Seeschiffahrt 425
*Die Seilschwebebahnen 426
*Riga als Seeverkehrsplatz 427

IV. Volkswirtschaft, Rechts- und Staatswissenschaften.

Dreißig Jahre Unfall- und fünfundzwanzig Jahre Invalidenversicherung 1
Die vierte Reichskriegsanleihe 34
Nachveranlagung des reichseigenen Grundbesitzes in Preußen zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern 113, 421
Die neue belgische Notenbank 117
Unzulässigkeit der gerichtlichen Nachprüfung von Mängeln des Verfahrens bei der Versetzung in den Ruhestand 120
Die fünfte Kriegsanleihe 268
Die Reichsbank im Jahre 1916 293
Rechtswirksamkeit der Änderung einer Umsatzsteuerordnung. Umsatzsteuer-Veranlagung bei Zwangsversteigerung und Enteignung 309
Rechtswirksamkeit der vorläufigen Dienstenthebung 315
*Die Sparkassen im Deutschen Reiche und in Preußen 355

V. Aufsätze und Mitteilungen sonstigen Inhalts.

*Zersetzungserscheinungen an Gußeisen 88
*Die weltpolitische Schnittfläche 227
Arbeitende Luft 241
Nachrichtenmittel im Kriege einst und jetzt 273

VI. Bücherschau.

Canter, O. †, Geh. Postrat a. D. Elektrizität und Elektromagnetismus. Lehrbuch für Elektrotechniker und Telegraphenbeamte 125
Grosse, Oskar. 40 Jahre Fernsprecher, Stephan-Siemens-Rathenau . 486
Jahrbuch, Statistisches, deutscher Städte. Herausgegeben von Prof. Dr. M. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau. Einundzwanzigster Jahrgang 123
Illemann, W., Ober-Postsekretär bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Leipzig. Der Zahlungsverkehr durch Post und Bank (Postscheckverkehr) 488
Köstler, Dr. Rudolf, k. k. a. ö. Universitätsprofessor in Wien, ehem. k. k. Postkommissär. Österreichisches Postgesetz und Postordnung 488
Lemp, Postrat. Sicherung der Reichs-Telegraphenanlagen gegen elektrische Starkstromanlagen 278
Nachweis von Aufsätzen und Mitteilungen über Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichs-Postamts 125, 228, 357, 429
Neefe, Prof. Dr. M., s. Jahrbuch, Statistisches, deutscher Städte ... 123
v. Olshausen, Dr. Th., Regierungsrat. Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907 280
Steindorff, Ulrich, s. Teubners Kriegstaschenbuch 122
Studler, Rud., Sektionschef bei der Oberpostdirektion in Bern. Das Rechnungs- und Kassenwesen der Schweizerischen Postverwaltung 427

Digitized by Google

Seite

Teubners Kriegstaschenbuch. Ein Handlexikon über den Weltkrieg. Herausgegeben von Ulrich Steindorff 122
Winkler, E. Funkentelegraphie und Sicherheit des Menschenlebens zur See 124
Winkler, E. Die Funkentelegraphie an Bord von Frachtschiffen .. 124

B. Einteilung nach der Buchstabenfolge.

*Baupläne der dänischen Staatsbahnen 208
Blätter, Lose, aus der Geschichte des sächsischen Postwesens im 18. Jahrhundert 23, 65

*Dieselmotor, Der, in der Seeschiffahrt 425

Elektrizitätsleitung, Die, in Metallen 209
Entwicklung, Die, des Baues der Bahnpostwagen bei der preußischen und der Reichs-Postverwaltung 89
Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1916 325
Ergebnis, Das, des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1916. 319
Erinnerungsblätter aus dem Betriebe der Post in Ostpreußens schweren Tagen 369

Feldposten bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts 188
Fernsprech- und Telegraphenwesen, Das schwedische, im Jahre 1915. 74

General-Postmeister v. Nagler und seine Stellung zu den Eisenbahnen 169
*Größe, Die, der Schiffe 277

Haupt-Telegraphenamt, Das neue, in Berlin 401
Herabsetzung, Die, der Stammeinlage im Postscheckverkehr 317

Jahre, Dreißig, Unfall- und fünfundzwanzig Jahre Invalidenversicherung 1

Kleinbahnen, Die nebenbahnähnlichen, im Deutschen Reich im Jahre 1915 264
Kriegsanleihe, Die fünfte 268

Luft, Arbeitende 241
*Luftschraubenboot, Das 356

*Männer, Zwei, aus den Anfängen des österreichischen Telegraphenwesens 322

Nachrichtenmittel im Kriege einst und jetzt 273
Nachveranlagung des reichseigenen Grundbesitzes in Preußen zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern 113, 421
Neuregelung, Die, des Postvertragsverhältnisses mit Österreich-Ungarn 41
Nimm Dir ein Postscheckkonto! 441
Notenbank, Die neue belgische 117

Ober-Postdirektion, Die, in Gumbinnen im ersten Kriegsjahre 177

Post, Die erste, in Deutschland (Münster, Westf. - Worms) 484
Postgebäude, Das neue, in Warschau 281
Postsparkassenamt, Das, in Wien im Jahre 1915 173
Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, Das niederländische, im Jahre 1915 305
Post- und Telegraphenwesen, Das österreichische, im Jahre 1915 300

Digitized by Google

Seite

Postverkehr, Der, der Kriegsgefangenen 137, 224
Postvertrag, Der, Kurbrandenburgs mit der Schweiz vom Jahre 1695. 203
Postwesen, Das, Preußens im Vergleich zu dem der Niederlande, Englands, Frankreichs und der Schweiz im Jahre 1828 155
Postwesen, Das schweizerische, im Jahre 1916 352
Preußen und der österreichisch-italienische Postverein vom Jahre 1850 389

Rechtswirksamkeit der Änderung einer Umsatzsteuerordnung. Umsatzsteuer-Veranlagung bei Zwangsversteigerung und Enteignung ... 309
— der vorläufigen Dienstenthebung 315
Reichsbank, Die, im Jahre 1916 293
Reichskriegsanleihe, Die vierte 34
Reichspostsparbank, Die, in Amsterdam im Jahre 1915 39
*Riga als Seeverkehrsplatz 427

*Schnittfläche, Die weltpolitische 227
*Seeschiffe aus Eisenbeton 324
*Seilschwebebahnen, Die 426
v. Siemens, Werner, ein Blick auf sein Leben und Wirken 165
*Sparkassen, Die, im Deutschen Reiche und in Preußen 355
Staatseisenbahnen, Die vereinigten preußischen und hessischen, im Jahre 1915 258
Stiftung, Die, »Töchterhort« für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten 397

Telegraphen- und Fernsprechwesen, Das dänische, im Jahre 1915/16. 82
— Das schweizerische, im Jahre 1916 348
Telegraphenwege-Gesetz, Das, und das badische Straßenrecht 410

Unzulässigkeit der gerichtlichen Nachprüfung von Mängeln des Verfahrens bei der Versetzung in den Ruhestand 120

*Verkehrspläne der Türkei 356

*Zersetzungserscheinungen an Gußeisen 88

Digitized by Google

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 1. BERLIN, JANUAR. **1917.**

INHALT: Dreißig Jahre Unfall- und fünfundzwanzig Jahre Invalidenversicherung, S. 1. — Lose Blätter aus der Geschichte des sächsischen Postwesens im 18. Jahrhundert, S. 23. — Die vierte Reichskriegsanleihe, S. 34. — Die Reichspostsparbank in Amsterdam im Jahre 1915, S. 39.

Dreißig Jahre Unfall- und fünfundzwanzig Jahre Invalidenversicherung.

Von Postinspektor Alfred Müller in Berlin.

Am 17. November 1881 erschien die kaiserliche Botschaft, die es für eine Pflicht des Staates erklärte, für »eine positive Förderung des Wohles der Arbeiter« zu sorgen und »den Hilfsbedürftigen größere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben«, zu gewähren. Durch den Erlaß zahlreicher Einzelgesetze ist danach die jetzt bestehende deutsche Arbeiterversicherung[1]) Schritt für Schritt zur Entwicklung gebracht worden. Zunächst wurde die Krankenversicherung (Gesetz vom 15. Juni 1883), sodann die Unfallversicherung — vorerst für den Gewerbebetrieb (Gesetz vom 6. Juli 1884) — und schließlich die Invaliditäts- und Altersversicherung (Gesetz vom 22. Juni 1889) eingeführt. Dazwischen sind mehrere Gesetze ergangen, die die Unfall- und die Krankenversicherung auf weitere Bevölkerungskreise ausdehnten, und später ist sowohl die Unfall- als auch die Kranken- und die Invalidenversicherung durch

Quellen: Akten und statistische Nachweisungen des Reichs-Postamts. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts. »Das Reichs-Versicherungsamt und die Deutsche Arbeiterversicherung«, Festschrift des Reichs-Versicherungsamts zum Jubiläum der Unfall- und der Invalidenversicherung, 1910. Dr. Finster »Die Post im Dienste der Deutschen Arbeiterversicherung«, 1905. Dr. Manes, Dr. Mentzel und Dr. Schulz »Erläuterungen zur R.V.O.«, 1910.

[1]) Abkürzungen.

A.V. = Arbeiterversicherung.
B.G. = Berufsgenossenschaft(en).
H.V. = Hinterbliebenenversicherung.
I.V. = Invalidenversicherung.
I.V.G. = Invalidenversicherungsgesetz.
O.P.D. = Ober-Postdirektion(en).
R.P.A. = Reichs-Postamt.
R.P.V. = Reichs-Postverwaltung.
R.V.A. = Reichs-Versicherungsamt.
R.V.O. = Reichsversicherungsordnung.
U.V. = Unfallversicherung.
V.Anst. = Versicherungsanstalt(en).

Digitized by Google

neue fortschrittliche Gesetze eingehender geregelt worden. Alle auf dem Gebiete der A.V. erlassenen Gesetze wurden durch die am 19. Juli 1911 vollzogene Reichsversicherungsordnung zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefaßt und beim Inkrafttreten der einzelnen Teile der R.V.O. durch diese ersetzt; gleichzeitig erfuhr die bisherige A.V. durch Einführung der Hinterbliebenenfürsorge und der freiwilligen Zusatzversicherung eine bedeutende Erweiterung. Unabhängig von der A.V. ist als besonderer Zweig des Versicherungswesens noch die Unfallfürsorge für Gefangene durch Gesetz vom 30. Juni 1900 eingeführt worden.

Am 1. Oktober 1915 waren dreißig Jahre verflossen, seit die gewerblichen Berufsgenossenschaften ihre Wirksamkeit begonnen haben, und seit sich die Reichs-Postverwaltung im Dienste der Unfallversicherung betätigt hat, und fünfundzwanzig Jahre lang hat sie jetzt bei der Ausführung der Invalidenversicherung mitgewirkt. Da dürfte es am Platze sein, rückblickend sich einmal zu vergegenwärtigen, was die R.P.V. in dieser Spanne Zeit für die deutsche A.V. geleistet hat.

Die Mitwirkung der Post bei der Durchführung der A.V. besteht 1. in der Zahlung der Renten usw. und in der Führung der sich daraus ergebenden Geschäfte, 2. in der Bereitstellung und im Verkaufe der Versicherungsmarken.

Diese Leistungen erfordern unablässig eine Fülle von schöpferischer Tätigkeit des Reichs-Postamts und der obersten Postbehörden von Bayern und Württemberg, die zum Teil in Verbindung mit dem Reichs-Versicherungsamt ausgeübt wird. Zur Regelung des Verkehrs zwischen den Versicherungsträgern und den Postdienststellen hat das R.V.A. auf Grund von Verhandlungen mit den obersten Postbehörden Geschäftsanweisungen, betreffend die Auszahlungen durch die Post, erlassen. Die ersten Geschäftsanweisungen, die im Jahre 1885 für den Bereich der U.V. und im Jahre 1890 für den Bereich der I.V. erschienen sind, haben infolge der Zunahme des Verkehrs und der durch die Entwicklung der A.V. neu auftretenden Bedürfnisse im Laufe der Zeit wiederholt geändert, ergänzt und umgearbeitet werden müssen. Gegenwärtig sind die »Ausführungsbestimmungen über die Zahlung der Unfallentschädigungen vom 2. November 1912« für die Berufsgenossenschaften und Ausführungsbehörden und die »Ausführungsbestimmungen über die auf Grund der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zu leistenden Zahlungen vom 7. Dezember 1911« für die Versicherungsanstalten und die Sonderanstalten bindend. Sie enthalten die näheren Vorschriften zu den in den Gesetzen aufgestellten allgemeinen Grundsätzen. U. a. finden sich darin ausführliche Angaben über die Form und den Inhalt der Zahlungs- und Wegfallanweisungen an die Post sowie über die Form der Empfangscheine, für die ebenso wie für die Anweisungen Muster beigefügt sind. Ferner beschreiben sie das zur Ausführung der Zahlungen im Verkehr mit den Postbehörden und den Zahlungsempfängern innezuhaltende Verfahren. Auch die Vorschriften über die Zahlungen an die im Auslande befindlichen Personen sind darin enthalten. In ähnlicher Weise sind auch auf dem Gebiete der Unfallfürsorge für Gefangene besondere Ausführungsbestimmungen — zuletzt im Jahre 1914 — erlassen worden.

Eine nicht minder bedeutende Aufgabe der Postverwaltung besteht darin, ihren Betrieb den ihr für die A.V. zufallenden Leistungen anzupassen. Die fortschreitende Entwicklung des Rentenzahlungsverkehrs und der damit verbundenen Geschäfte erfordert beständig Änderungen und Verbesserungen der getroffenen Einrichtungen. Insbesondere macht es das Anwachsen der Zahlungen zu einem Gebote der Notwendigkeit, fortdauernd auf Vereinfachung des Buchungs- und Abrechnungswesens hinzuwirken. So ist, um nur eine Maßnahme herauszugreifen, das Verfahren der Buchung und

Digitized by Google

Verrechnung der laufenden Invaliden-, Kranken- und Altersrenten bei den O.P.D. im Jahre 1904 vollständig umgestaltet worden. Bis dahin wurden alle zur Prüfung der Zahlbarkeit solcher Bezüge nötigen Angaben in Rentenlisten aufgenommen, die die Grundlage für die Zahlung der Renten bildeten. An ihre Stelle traten Stammkarten, die die gleichen Angaben enthalten, ebenfalls für eine mehrjährige Benutzungsdauer eingerichtet sind und, nach den Versicherungsträgern und Rentenarten gesondert, in Holzkästchen zu 400 bis 800 Stück aufbewahrt werden. Das Kartenverfahren hat sich als übersichtlicher und weniger zeitraubend als das Listenverfahren erwiesen und ist infolgedessen später auch auf die Unfallentschädigungen und auf den Betrieb bei den Postämtern ausgedehnt worden. Die Anweisungen zu den laufenden Invalidenrenten usw. wurden früher bei den O.P.D. außerdem in jährlich zu erneuernde Rentenverzeichnisse eingetragen, wie sie noch jetzt für die Unfallentschädigungen und in ähnlicher Form für alle einmaligen Bezüge im Gebrauche sind. Darin wurden die gezahlten Beträge in jedem Monate handschriftlich gebucht. Die Rentenverzeichnisse für laufende Zahlungen an Invalidenbezügen sind 1904 weggefallen. Seitdem werden die gezahlten Beträge mit der Rechenmaschine auf »Rechenstreifen« zusammengestellt, wodurch eine wesentliche Vereinfachung des Dienstbetriebs bei den Renten-Rechnungsstellen erzielt worden ist. Die nach und nach immer stärker anschwellende Menge der Zahlungen ließ auch eine Entlastung der Zahlstellen dringend geboten erscheinen. Zur Verminderung der Barauszahlungen ist daher der Reichsbankgiro- und der Postscheckverkehr dem Rentenzahlungsgeschäfte dienstbar gemacht worden. Schon seit einer Reihe von Jahren können einmalige Zahlungen für Heilanstalten, Ärzte usw. im Wege des Reichsbankgiro- oder des Postscheckverkehrs geleistet werden. In neuerer Zeit ist man dazu übergegangen, für das Gebiet der U.V. noch eine beträchtlich erweiterte Benutzung des Postscheckverkehrs zuzulassen. Im Einverständnisse mit dem R.P.A. hat das R.V.A. allen Trägern der U.V. empfohlen, bei einmaligen Zahlungen von folgenden Zahlungsformen Gebrauch zu machen.

I. Überweisung aus der Postscheckrechnung des Versicherungsträgers auf die Postscheckrechnung des Empfängers.
   Der Versicherungsträger überweist die einmaligen Zahlungen an Heilanstalten, Ärzte usw. aus seiner Postscheckrechnung unmittelbar auf die Postscheckrechnung des Empfängers.

II. Zahlung durch Postscheck.
   Einmalige Zahlungen an Empfänger, die keine Postscheckrechnung haben, können aus der Postscheckrechnung des Versicherungsträgers mit Postscheck unmittelbar an den Empfänger bewirkt werden.

III. Zahlung durch Zahlkarte.
   Versicherungsträger, die keine Postscheckrechnung haben, zahlen den Betrag mit Zahlkarte auf die Postscheckrechnung des Empfängers.
   Bei dem Verfahren zu I. bis III. fallen die Anweisungen an die Post weg.

IV. Abführung der Beträge durch die Postanstalten auf die Postscheckrechnung des Empfängers.
   Das Verfahren kommt nur für die Versicherungsträger in Betracht, die keine eigene Kassenführung haben, oder die aus besonderen Gründen von dem Verfahren zu I. bis III. keinen Gebrauch machen wollen. Auf die Empfangsbescheinigung wird in diesen Fällen von den Versicherungsträgern verzichtet.

Digitized by Google

Um welche gewaltigen Leistungen es sich bei der Auszahlung und Verrechnung der Renten und sonstigen Bezüge der Versicherten handelt, ist aus der Anlage A ersichtlich. Danach hat die R.P.V. seit dem Bestehen der A.V. nicht weniger als nahezu fünf Milliarden Mark für Rechnung der Versicherungsträger ausgezahlt. Die in dreißig Jahren für die U.V. geleisteten Zahlungen haben rund 2 Milliarden 401 Millionen Mark, die in fünfundzwanzig Jahren für die I.V. und die seit 1912 für die H.V. gezahlten Beträge haben zusammen rund 2 Milliarden 409 Millionen Mark erreicht. Während vom 1. Oktober 1885 bis 31. Dezember 1886 $1^1/_2$ Millionen Mark an Unfallentschädigungen ausgezahlt waren, sind im Kalenderjahre 1914 $151^1/_2$ Millionen Mark gezahlt worden. 1915 ist ein kleiner Rückgang auf $148^1/_2$ Millionen Mark zu verzeichnen. Er ist als eine Folge des Kriegszustandes anzusehen; denn eine ungeheuere Zahl der männlichen Versicherten ist zum Heeresdienst eingezogen und nur zum kleinen Teile durch Hilfskräfte, meist weibliche Personen, ersetzt worden, weil die gewerblichen Unternehmungen, abgesehen von den Kriegslieferern, ihren Betrieb während des zweiten Kriegsjahrs bedeutend haben einschränken müssen; infolgedessen ist eine an sich erfreuliche Abnahme der Unfälle in den Betrieben eingetreten. Der Rückgang ist in Wirklichkeit noch größer, als in den angegebenen Zahlen zum Ausdrucke kommt, weil in dem Betrage für 1915 die 1914 im Bezirke der O.P.D. Gumbinnen gezahlten Beträge von rund 1 Million Mark enthalten sind. Infolge des Einfalls der Russen in die Provinz Ostpreußen war es nämlich nicht möglich gewesen, die 1914 in jenem Bezirke gezahlten Unfallentschädigungen rechtzeitig mit den aus den übrigen Bezirken herrührenden Beträgen desselben Jahres weiter zu verrechnen. Bei Berücksichtigung dieses Umstandes ergibt sich, daß 1914 tatsächlich $152^1/_2$, 1915 nur $147^1/_2$ Millionen Mark an Unfallentschädigungen im Reichs-Postgebiet ausgezahlt sind. Für die I.V. waren 1891 $13^1/_2$ Millionen Mark gezahlt worden; dem steht 1915 ein Betrag von $178^1/_2$ Millionen Mark gegenüber. Darin sind auch Hinterbliebenenbezüge und Zusatzrenten enthalten, die erst seit 1912 auf Grund der R.V.O. gewährt werden.

Die Zunahme der Unfallentschädigungen einerseits und der Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge anderseits ist in der Zeichnung der Anlage B dargestellt. Die Linie der Unfallentschädigungen steigt in ziemlich gleichmäßiger Form etwa in einem Winkel von 45 Grad; in den Jahren 1908 bis 1912 ist die Bahn etwas flacher, sie wird im Jahre 1913 wieder steiler, geht 1914 mäßig empor und fällt 1915 ab. Der Grund für die letzte Erscheinung ist, wie erörtert, in der Einwirkung des Krieges zu suchen. Die Linie für die I.V. ist bis etwa zum Jahre 1905 beträchtlich steiler, darauf bis zum Jahre 1911 etwas flacher, bleibt bis 1912 fast auf der gleichen Höhe und steigt dann wieder steil empor. Man könnte danach fast annehmen, daß von 1912 ab ein gewisser Beharrungszustand eingetreten sein würde, wenn nicht die Hinterbliebenenfürsorge in Kraft getreten wäre. Bemerkenswert ist, daß die Linie für die I.V. zwischen 1899 und 1900, also schon 9 Jahre nach der Einführung der Versicherung, die Linie für die U.V. schneidet und überholt. Bis 1901 laufen dann beide Linien fast ineinander, von da ab überholt die Linie für die I.V. die andere wieder, nähert sich ihr 1908 noch einmal und steigt schließlich aufs neue bedeutend steiler empor.

Die im Jahre 1915 gezahlten Beträge verteilen sich auf die einzelnen Zahlungsarten wie folgt

Digitized by Google

a)	Unfallentschädigungen rund	148 584 000 ℳ
b)	Invalidenrenten -	148 468 000 -
c)	Krankenrenten -	4 349 000 -
d)	Altersrenten -	12 075 000 -
e)	Witwenrenten (Witwerrenten) -	2 004 000 -
f)	Waisenrenten -	9 306 000 -
g)	Witwenkrankenrenten -	65 000 -
h)	Witwengeld -	2 301 000 -
i)	Waisenaussteuer -	28 000 -
k)	Zusatzrenten	354 -
l)	Beitragserstattungen	655 -
	Zusammen rund....	327 181 000 ℳ.

Zu einigen der Zahlungen sei folgendes bemerkt.

Die Zahlungen an Altersrenten, die den Versicherten, auch wenn sie nicht invalide sind, gewährt werden, und zwar bisher vom vollendeten 70. Lebensjahr ab, haben seit dem Jahre 1897, in dem noch über 24 Millionen Mark gezahlt worden waren, ständig abgenommen. Das beruht darauf, daß die Altersrenten allmählich beträchtlich hinter den Invalidenrenten zurückgetreten sind, und ihre Bedeutung wird voraussichtlich auch in der weiteren Entwicklung immer geringer werden. Allerdings bleibt abzuwarten, welche Wirkung die im Gesetze vom 12. Juni 1916, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, vorgenommene Herabsetzung der Altersgrenze auf das vollendete 65. Lebensjahr haben wird. Vorübergehend werden die Zahlungen infolge der Änderung wieder größer werden. Wenn bei einzelnen Arten der Hinterbliebenenbezüge (vorstehend unter e bis i) verhältnismäßig geringe Beträge gezahlt worden sind, so ist zu berücksichtigen, daß die Hinterbliebenenfürsorge erst seit 1912 in Kraft ist, und daß es sich demgemäß um Einrichtungen handelt, die noch in der Entwicklung begriffen sind. Die Zahlungen an Witwengeld und Waisenaussteuer sind einmalige Bezüge. Das Witwengeld wird beim Tode des versicherten Ehemanns fällig, die Waisenaussteuer bei der Vollendung des 15. Lebensjahrs der Kinder, wenn die Witwe zur Zeit der Fälligkeit der Bezüge die Wartezeit für die Invalidenrente erfüllt und die Anwartschaft aufrechterhalten hat. Die Witwenrenten, Witwerrenten, Witwenkrankenrenten und Waisenrenten sind in der Regel laufende Zahlungen. Anspruch auf Witwenrente oder Witwenkrankenrente hat die Witwe eines Versicherten, die dauernd oder vorübergehend invalide ist, das heißt, die infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen nicht mehr imstande ist, ein Drittel dessen zu erwerben, was gesunde Frauen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend zu verdienen pflegen. Witwerrente steht dem erwerbsunfähigen Ehemanne, solange er bedürftig ist, zu nach dem Tode der versicherten Ehefrau, die den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend aus ihrem Arbeitsverdienste bestritten hat. Waisenrenten werden für Kinder beim Tode des versicherten Vaters oder für vaterlose Kinder beim Tode der versicherten Mutter bis zum 15. Lebensjahre gewährt. An Zusatzrenten ist im Jahre 1915 nur der bescheidene Betrag von 354 ℳ gezahlt worden. Daraus läßt sich jedoch nicht ohne weiteres schließen, daß die freiwillige Zusatzversicherung nicht genügend bekannt ist oder nicht hinreichend gewürdigt wird, vielmehr ist zu berücksichtigen, daß die Einrichtung erst seit dem 1. Januar 1912 besteht, und daß ein Anspruch auf Zahlung einer größeren Zusatzrente in der Regel erst durch langjährige Zusatzversicherung erworben

Digitized by Google

wird. Diese bietet allen Versicherungspflichtigen und Versicherungsberechtigten die Möglichkeit, durch Einkleben einer beliebigen Zahl von Zusatzmarken zu beliebigen Zeiten eine Zusatzrente zur Invalidenrente in beliebiger Höhe zu versichern. Für jede Zusatzmarke, die der Versicherte eingeklebt hat, erhält er als jährliche Zusatzrente so viel mal zwei Pfennige, als beim Eintritte der Invalidität Jahre seit Verwendung der Zusatzmarke vergangen sind. An Beitragserstattungen sind 1915 noch 655 ℳ ausgezahlt worden. Solche Erstattungen sind mit dem Inkrafttreten der R.V.O. weggefallen. Nach dem 1. Januar 1912 dürfen Beiträge nur zurückgezahlt werden, wenn der Antrag vor der Verkündigung der R.V.O. gestellt worden ist. Ein Erstattungsanspruch war früher hauptsächlich weiblichen Personen, die eine Ehe eingingen, zugestanden worden. Dazu lag indes nach Einführung der H.V. kein Anlaß mehr vor, weil die Beitragsleistung der weiblichen Versicherten seitdem neben den bisherigen Ansprüchen für die Versicherten selbst besondere Ansprüche für deren Hinterbliebene begründet. Um welche Beträge es sich in früheren Jahren bei den Beitragserstattungen handelte, möge daraus ersehen werden, daß im Jahre 1911, also im letzten Jahre vor dem Wegfalle dieser Zahlungen, rund 9 Millionen Mark Beiträge zurückgezahlt worden sind.

Die Anlage C gibt darüber Aufschluß, wie sich die Unfallentschädigungen sowie die Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge des Jahres 1915 auf die einzelnen O.P.D.-Bezirke verteilen. Naturgemäß entfallen auf die Bezirke, zu denen große Gewerbebetriebe und Großstädte mit ihrer zahlreichen Arbeiterbevölkerung gehören, die höchsten Zahlungen, während auf die Bezirke mit überwiegend ländlicher Bevölkerung, der geringeren Einwohnerzahl und der gesünderen und weniger gefahrvollen Beschäftigung entsprechend, wesentlich niedrigere Beträge kommen. Der Bezirk Düsseldorf steht mit $22^1/_2$ Millionen Mark Gesamtzahlungen an erster Stelle, auf ihn folgen die Bezirke Berlin mit $20^1/_2$ und Dortmund mit $18^1/_4$ Millionen Mark. Über 10 Millionen Mark haben noch die Bezirke Oppeln ($14^1/_2$), Chemnitz ($12^1/_2$), Dresden (12), Hamburg ($11^1/_4$), Erfurt und Magdeburg (je $10^1/_2$) und Breslau ($10^1/_4$ Millionen Mark). Sonst schwankt das Zahlenverhältnis von etwa 3 (Köslin) bis zu etwa $8^1/_2$ Millionen Mark. Im Durchschnitt entfällt auf einen O.P.D.-Bezirk der Betrag von rund 8 Millionen Mark. Hinsichtlich der Unfallentschädigungen steht der Bezirk Dortmund mit $13^1/_4$ Millionen Mark an erster, der Bezirk Düsseldorf mit $12^1/_4$ Millionen Mark an zweiter und der Bezirk Berlin mit $9^1/_2$ Millionen Mark an dritter Stelle. Die niedrigste Zahl hat der Bezirk Köslin mit 1 Million Mark, in den übrigen Bezirken bewegen sich die Zahlungen zwischen $1^1/_4$ und 9 Millionen Mark, im Durchschnitt entfallen auf einen O.P.D.-Bezirk rund $3^1/_2$ Millionen Mark. Der größte Betrag an Invaliden- und Hinterbliebenenbezügen ist im Bezirke Berlin mit $11^1/_4$ Millionen Mark ausgezahlt worden, es folgt der Bezirk Düsseldorf mit 10, und an dritter Stelle steht der Bezirk Chemnitz mit $8^1/_2$ Millionen Mark. Im Bezirke Metz ist der niedrigste Betrag — $1^1/_2$ Millionen Mark — verrechnet worden. Die Zahlungen in den übrigen Bezirken schwanken zwischen $1^3/_4$ und $8^1/_4$ Millionen Mark, der Durchschnittsbetrag für einen Bezirk stellt sich auf rund $4^1/_4$ Millionen Mark.

Die Höhe der Zahlungen gibt allein noch kein vollständiges Bild von den damit verbundenen gewaltigen Leistungen der R.P.V., es ist auch zu berücksichtigen, daß die Riesenbeträge in verhältnismäßig kleinen Teilbeträgen ausgezahlt worden sind. Die Zahl der Empfänger der Renten usw. und der einzelnen Abhebungen ist für 1915 getrennt nach den O.P.D.-

Digitized by Google

Bezirken in der Anlage D zusammengestellt. Danach ist der Gesamtbetrag von 327 180 987 ℳ in 20 330 132 Einzelbeträgen verausgabt worden, und zwar an 2 384 723 Empfänger. Das bedeutet, daß der große Betrag von 327 180 987 ℳ in Teilbeträgen von rund 16 ℳ ausgezahlt worden ist, und daß jeder Empfänger während des ganzen Jahres im Durchschnitt 137 ℳ abgehoben hat. Die Zahl der Empfänger ist natürlich wesentlich kleiner als die der einzelnen Abhebungen, weil die meisten Bezüge laufend und in der Regel in jedem Monate fällig sind. Die Unfallentschädigungen von zusammen 148 584 015 ℳ sind von 1 039 798 Empfängern in 7 457 381 Beträgen abgehoben worden; im einzelnen sind also durchschnittlich rund 20 ℳ an jeden Empfänger gezahlt, und dieser hat im Durchschnitt rund 143 ℳ erhalten. Der Gesamtbetrag der Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge von 178 596 972 ℳ setzt sich aus 12 872 751 Einzelbeträgen zusammen, die von 1 344 925 Empfängern abgehoben worden sind, der Betrag einer einzelnen Abhebung beläuft sich also im Durchschnitt auf rund 14 ℳ, und an einen Empfänger sind im Durchschnitt rund 133 ℳ gezahlt. Von den O.P.D.-Bezirken steht Düsseldorf sowohl in bezug auf die Zahl der Empfänger — 135 484 — als auch hinsichtlich der Zahl der einzelnen Abhebungen — 1 100 353 — obenan, an zweiter Stelle folgt Berlin mit 132 236 Empfängern und 1 092 091 einzelnen Abhebungen. Die Zahl der Empfänger in den übrigen Bezirken schwankt zwischen rund 25 000 und rund 103 000, die der einzelnen Abhebungen zwischen rund 214 000 und rund 851 000. Im Durchschnitt betrug die Zahl der Empfänger für einen O.P.D.-Bezirk 58 164 — Unfallentschädigungen 25 361, Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge 32 803 —, die der einzelnen Abhebungen 495 857 — Unfallentschädigungen 181 887, Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge 313 970 —.

Auf die einzelnen Arten von Zahlungen verteilt sich die Zahl der Empfänger und der Abhebungen wie folgt

Art der Zahlungen	Zahl der Empfänger	Zahl der einzelnen Abhebungen
Unfallentschädigungen rund	1 000 000	7 500 000
Invalidenrenten -	1 000 000	10 300 000
Krankenrenten -	34 000	215 000
Altersrenten -	89 000	912 000
Witwenrenten - (Witwerrenten)	29 000	269 000
Waisenrenten -	162 000	1 100 000
Witwenkrankenrenten -	1 000	8 000
Witwengeld -	29 000	29 000
Waisenaussteuer -	1 000	1 000
Zusatzrenten	50	301
Beitragserstattungen	13	13
Zusammen rund	2 300 000	20 300 000.

Zur Vervollständigung der Angaben sei noch erwähnt, daß die Träger der U.V. im Jahre 1915 148 428 600 ℳ, die Träger der I. u. H.V. 120 747 000 ℳ

Digitized by Google

»Postvorschüsse« entrichtet haben. Diese haben eine Geschichte für sich. Bis 1909 einschließlich wurden die Unfallentschädigungen vorschußweise von der R.P.V. gezahlt. Wegen des dem Reiche daraus entstehenden Zinsverlustes, der mit dem Anwachsen der Zahlungen immer mehr zunahm, wurden die Träger der U.V. durch Artikel 1 § 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1909, betreffend Änderung im Finanzwesen, zur Bereitstellung von »Betriebsfonds« verpflichtet, die später die Bezeichnung »Postvorschüsse« erhielten. Danach kann die R.P.V. seit dem 1. Januar 1910 von jedem Versicherungsträger einen Vorschuß einziehen. Er soll den Betrag nicht übersteigen, den der Versicherungsträger im laufenden Geschäftsjahre (Kalenderjahre) voraussichtlich zu zahlen hat, und ist nach dessen Wahl in monatlichen oder vierteljährlichen Teilzahlungen zu leisten. Durch Artikel 55 des Einführungsgesetzes zur R.V.O. vom 19. Juli 1911 ist Artikel 1 § 6 jenes Gesetzes durch die entsprechenden Vorschriften des dritten Buches der R.V.O. — U.V. — ersetzt worden. Die Postvorschüsse setzt die Rechnungsstelle des R.V.A. in jedem Jahre nach der Höhe der im abgelaufenen Kalenderjahre von jedem Versicherungsträger angewiesenen Beträge neu fest. Die Unterlagen dafür liefert die R.P.V. Zur Zahlung der Vorschüsse sind auch die als Versicherungsträger in Betracht kommenden Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet. Von Versicherungsträgern, für deren Rechnung im abgelaufenen Jahre weniger als 1 000 ℳ an Unfallentschädigungen durch die Post gezahlt worden sind, wird die Leistung eines Vorschusses nicht verlangt. Dasselbe gilt für Beträge, die aus Anlaß der Unfallfürsorge für Gefangene verauslagt werden, weil diese Zahlungen nicht unter die Bestimmungen der R.V.O. fallen.

Die Zahlung von Postvorschüssen durch die Träger der I. u. H.V. gründet sich auf das I.V.G. vom 13. Juli 1899, das durch die Vorschriften des am 1. Januar 1912 in Kraft getretenen vierten Buches der R.V.O. — I. u. H.V. — ersetzt worden ist. Die V.Anst. zahlten die Vorschüsse zuerst unmittelbar an die General-Postkasse, seit dem 1. Juni 1900 werden die Beträge monatlich den Erlösen für die Versicherungsmarken entnommen. Die Sonderanstalten zahlen ihre Vorschüsse nach wie vor monatlich an die General-Postkasse. Versicherungsträger, für die im abgelaufenen Jahre weniger als 400 ℳ verrechnet worden sind, brauchen keinen Vorschuß zu entrichten. Die Vorschüsse für die Träger der I. u. H.V. werden im wesentlichen nach denselben Grundsätzen wie für die Träger der U.V. festgesetzt. Ein Unterschied besteht insofern, als sie nicht nach den vollen Beträgen der im abgelaufenen Kalenderjahre geleisteten Zahlungen berechnet werden, weil das Reich zu den meisten Zahlungsarten einen Zuschuß leistet. Der Reichszuschuß beträgt jährlich 50 ℳ für jede Invaliden-, Alters- und Witwenrente (Witwerrente), 25 ℳ für jede Waisenrente, einmalig 50 ℳ für jedes Witwengeld und $16^2/_3$ ℳ für jede Waisenaussteuer. Infolgedessen sind die Vorschüsse der Träger der I. u. H.V. stets bedeutend geringer als die im Vorjahre von der Post geleisteten Zahlungen. Während die Post z. B. 1914 rund 167 Millionen Mark an Invaliden- und Hinterbliebenenbezügen gezahlt hat, wurden für 1915 nur rund 121 Millionen Mark an Vorschüssen entrichtet. Der Reichszuschuß zu den Invaliden- und Hinterbliebenenbezügen hat 1915 69 544 667 ℳ betragen.

Die Auszahlung der Renten usw. geschieht durch die Postanstalten, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirke der Empfangsberechtigte wohnt. Die laufenden Renten werden größtenteils monatlich gezahlt, die meisten — etwa $^4/_5$ — an den ersten beiden Tagen des Monats.

Digitized by Google

Gegenwärtig sind rund 15 000 Postanstalten an der Rentenzahlung beteiligt. Im Kalenderjahre 1915, in dem rund 327 181 000 ℳ in rund 20 330 000 Einzelbeträgen gezahlt worden sind, hätte demnach eine Postanstalt monatlich im Durchschnitt 113 Zahlungen mit insgesamt 1818 ℳ geleistet. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß sich unter den 15 000 Postanstalten rund 10 500 Postagenturen befinden, bei denen sich die Zahlungen meistens weit unter dem Durchschnitte halten. Dagegen sind bei allen größeren Postämtern weit höhere Beträge zu zahlen. Manche von ihnen haben am Ersten jedes Monats allein bis zu 5 000 Rentenempfänger abzufertigen; sie haben also bei Zugrundelegung des oben berechneten Durchschnittsbetrags von etwa 16 ℳ für jede Abhebung nicht weniger als 80 000 ℳ am ersten Tage des Monats zu zahlen. Die Rentenzahlung an den ersten Tagen des Monats erfordert unter diesen Umständen bei den größeren Postämtern einen ganz bedeutenden Aufwand an Kräften. Bei Ämtern mit besonders starkem Verkehr sind am ersten Tage des Monats sogar 10 bis 18 Beamte mit der Auszahlung und Buchung der Beträge sowie mit der Prüfung der Empfangscheine beschäftigt. Die Bewältigung des bei vielen Ämtern am Monatsanfange ganz ungeheueren Andranges der Rentenempfänger ist eine um so schwierigere Leistung, als gerade zum Monatswechsel infolge des gesteigerten Verkehrs bei allen Dienststellen, insbesondere bei den Schalterstellen, ohnehin erhöhte Anforderungen an die Beamten gestellt werden müssen. Am empfindlichsten macht sich das beim Vierteljahrswechsel bemerkbar, weil zu diesem Zeitpunkte nicht nur der allgemeine Zahlungsverkehr am stärksten ist, sondern auch noch die Vierteljahrsrenten zu zahlen sind. Bei dem Umfange des Zahlungsverkehrs müssen an vielen Orten schon bei der Anmietung oder Herstellung neuer Diensträume von vornherein besondere, genügend große Zahlräume vorgesehen, oder es müssen außerhalb des Postgebäudes Räume für die Zahlungen beschafft werden, was nicht immer leicht ist, weil sie nur für den ersten und höchstens noch für den zweiten Tag des Monats nötig sind. Mancherlei andere Vorkehrungen haben noch getroffen werden müssen, um einen geordneten Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Jeder Bezieher einer laufenden Rente erhält z. B. seit einigen Jahren eine Nummerkarte, auf der die Rentennummer der Stammkarte vermerkt ist, damit die einzelnen Stammkarten bei der Rentenabhebung leicht ermittelt werden können. Für Empfänger in Landbestellbezirken hat die R.P.V. über ihre gesetzliche Pflicht hinaus die Zahlung aller einmaligen Bezüge durch die Landbriefträger zugelassen und ebenso die Zahlung der laufenden Renten, wenn die Empfänger nach amtlicher Bescheinigung wegen ihres körperlichen Zustandes, ausnahmsweise auch beim Vorliegen anderer Gründe, zur Abhebung der Rentenbeträge bei der Postanstalt nicht fähig sind und die Beträge auch nicht durch Familienangehörige abholen lassen können.

Daß die mit der Rentenzahlung verbundenen Geschäfte nicht ganz einfach sind, vielmehr geschulte Beamte erfordern, möge man aus folgenden Einzelheiten ersehen. Bei der Zahlung ist zunächst zu prüfen, ob das richtige Muster für den Empfangschein verwandt ist. Für jede Zahlungsart besteht ein anderes Muster, das auf Papier von einer bestimmten Farbe hergestellt und am Kopfe durch einen besonderen Buchstaben — U für Unfallrente, I für Invalidenrente, K für Krankenrente usw. — gekennzeichnet ist. Ferner hat der Beamte darauf zu achten, ob am Kopfe der Empfangscheine die B.G. usw. genau bezeichnet ist, und zwar die B.G. und die V.Anst. nach ihrer Nummer, die Ausführungsbehörde mit ihrer Amtsbezeichnung und die Sonderanstalt mit ihrem vollen Namen. Schließlich ist zu prüfen, ob der Empfangschein von dem Empfangsberechtigten selbst unter

Digitized by Google

Angabe seines Wohnorts unterschrieben, und ob die Unterschrift amtlich bescheinigt ist; der amtlichen Bescheinigung bedarf es nicht, wenn der Versicherungsträger ausdrücklich darauf verzichtet hat, ferner wenn der Empfangschein von einer öffentlichen Behörde oder von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Beamten unter Beidrückung des Dienstsiegels vollzogen ist. Die Bescheinigung der Unterschrift muß von dem beglaubigenden Beamten eigenhändig vollzogen, auch müssen alle Angaben des Empfangscheins und des Beglaubigungsvermerks, soweit sie nicht vorgedruckt oder mit der Schreibmaschine, durch Stempelabdruck u. dgl. hergestellt sind, mit Tinte geschrieben sein; nur für die Unterschriften des Zahlungsempfängers und des beglaubigenden Beamten ist die Verwendung von Tintenstift zulässig. In bestimmten Fällen verlangt der Versicherungsträger sogar eine amtliche Bescheinigung, daß die Entschädigungs- oder Fürsorgeberechtigten am Tage der Fälligkeit der Zahlungen noch am Leben gewesen sind, oder daß die entschädigungsberechtigte Witwe sich seit dem Tod ihres Ehemanns nicht wieder verheiratet hat. Empfangscheine, für die eine solche Beglaubigung vorgesehen ist, müssen natürlich besonders sorgfältig geprüft werden. Mit Rücksicht darauf, daß so zahlreiche Vorschriften bei der Rentenzahlung zu beachten sind, und daß diese sich bei dem Andrange der Zahlungsempfänger naturgemäß mit einiger Hast abwickelt, ist erforderlich, daß alle Empfangscheine vor der Einsendung an die O.P.D. durch einen besonderen Beamten nochmals genau darauf durchgesehen werden, ob die Beträge wirklich zahlbar waren, und ob die Empfangscheine sonst in jeder Beziehung vollständig und vorschriftsmäßig sind. Die Hauptarbeit der Postanstalten im Rentenzahlungsgeschäfte fällt zwar, wie erwähnt, auf die beiden ersten Tage des Monats, doch ist auch im Laufe des Monats eine große Zahl von Beamten lediglich für den Rentenverkehr erforderlich. Abgesehen von der Nachprüfung der oft unvollständigen oder unrichtigen Empfangscheine und von den mit der Verrechnung der gezahlten Beträge verbundenen Arbeiten sind noch mancherlei Geschäfte zu erledigen. Z. B. sind die neu eingehenden Zahlungsanweisungen zu bearbeiten, für jede laufende Rente ist eine Stammkarte anzulegen und eine Nummerkarte auszufertigen, jede einmalige Zahlung ist in dem dazu bestimmten Verzeichnisse zu buchen, ferner ist der Schriftwechsel anläßlich des Wohnungswechsels oder Ablebens von Rentenempfängern zu führen usw.

Bei den 41 O.P.D. des Reichs-Postgebiets sind zur Erledigung der ihnen im Rentenzahlungsverkehr obliegenden Geschäfte besondere Renten-Rechnungsstellen eingerichtet. Diese beschäftigen dauernd zahlreiche eingearbeitete Kräfte. Sie vermitteln in der Hauptsache den Verkehr zwischen der R.P.V. und den Versicherungsträgern, erledigen den recht umfangreichen Schriftwechsel und haben u. a. die Aufgabe, die ihnen von den Versicherungsträgern zugehenden Zahlungsanweisungen und Wegfallanweisungen darauf zu prüfen, ob sie allen Erfordernissen genügen, namentlich ob die Unterschriften der Vorstandsmitglieder der B.G. auf den Zahlungsanweisungen und der nicht durch Behörden vertretenen Sonderanstalten nicht zu Zweifeln an ihrer Echtheit Anlaß geben und ob die Anweisungen mit dem Stempel oder Siegel der B.G., V.Anst. usw. versehen sind. Wenn nichts zu beanstanden ist, geben sie die Anweisungen nach dem Bedrucken mit dem vereinigten Eingangs- und Prüfungsstempel an die Postanstalten weiter. Vorher ist für jede laufende Rente eine Stammkarte anzulegen; die Anweisungen zur Zahlung von Unfallentschädigungen sind außerdem ebenso wie die zu einmaligen Zahlungen in Verzeichnisse einzutragen. Die Hauptarbeit der Renten-Rechnungsstellen besteht aber in der monatlichen Abnahme der

Digitized by Google

Abrechnungen der Postanstalten über die von ihnen gezahlten Beträge. Die Empfangscheine, die von den Postanstalten nur nach Unfallentschädigungen einerseits und nach Invaliden- und Hinterbliebenenbezügen anderseits getrennt mit ihren Beträgen in je einer Rentenmonatsliste gebucht sind, müssen bei den O.P.D. nochmals auf die Zahlbarkeit der Beträge geprüft werden. Nach Prüfung der Richtigkeit der Eintragungen in den Rentenmonatslisten werden die Empfangscheine nach B.G., V.Anst. usw., und zwar die über Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge auch nach den verschiedenen Arten von Bezügen gesondert und dann je für sich nach der Nummer der Zahlungsanweisung (der U-Nummer) geordnet. Daran schließt sich die weitere Verrechnung der Beträge. Während die Zahlungen an Unfallentschädigungen und einmaligen Bezügen in den auf Grund der Zahlungsanweisungen bereits angelegten Verzeichnissen gebucht oder angestrichen werden, geschieht die Zusammenstellung der laufenden Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge, für jede V.Anst. und Sonderanstalt sowie für jede Rentenart getrennt, mit der Rechenmaschine. Daß die Beträge aus den Abrechnungen aller Postanstalten des Bezirkes richtig weiterverrechnet sind, ist in jedem Monate durch einen Abschluß nachzuweisen. Die Verzeichnisse und Zusammenstellungen bilden die Grundlage für die jährliche Abrechnung mit den Versicherungsträgern. Welche Fülle von Arbeit die Abrechnungen der Renten-Rechnungsstellen erfordern, geht daraus hervor, daß 1915 im Reichs-Postgebiete für 117 B.G. — 68 gewerbliche und 49 landwirtschaftliche —, 336 Ausführungsbehörden und 41 V.Anst. und Sonderanstalten, also insgesamt für 494 Versicherungsträger, Beträge zu verrechnen waren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für die Träger der I. u. H.V. für jede Rentenart verschiedene Abrechnungen gefertigt werden. Natürlich sind nicht in jedem O.P.D.-Bezirke für jeden Versicherungsträger und für jede Rentenart Beträge gezahlt worden, doch ist die Zahl der Abrechnungen, die die einzelnen O.P.D. aufzustellen haben, trotzdem recht beträchtlich, wie aus der Anlage E ersichtlich ist. Danach entfallen für das Jahr 1915 auf eine O.P.D. im Durchschnitt 234 Abrechnungen — 132 mit den Trägern der U.V. und 102 mit denen der I. u. H.V. —. Der Bezirk Berlin steht mit 362 Abrechnungen an erster, der Bezirk Aachen mit 140 Abrechnungen an letzter Stelle. Auf Grund der Abrechnungen haben die O.P.D. außerdem jährlich Zusammenstellungen, in denen die Gesamtbeträge der in ihrem Bezirke für jeden Versicherungsträger im abgelaufenen Jahre geleisteten Zahlungen erscheinen, an das Rechnungsbureau des R.P.A. einzusenden. Ihm liegt ob, für jeden Versicherungsträger und für jede Rentenart je einen »Forderungsnachweis« aufzustellen, in den die von den O.P.D. angegebenen Beträge ihrer Abrechnungen einzeln übernommen werden. Für 1915 haben nicht weniger als 747 solcher Forderungsnachweise aufgestellt werden müssen, in denen entsprechend der Gesamtzahl der von den O.P.D. gefertigten einzelnen Abrechnungen (vgl. Anlage E) 9591 Beträge nachzuweisen waren. Dazu kommt, daß die endgültige Abrechnung mit den Versicherungsträgern mit größter Beschleunigung geschehen muß, weil die für das abgelaufene Jahr festzustellenden Schlußbeträge die Grundlage für die Berechnung der im neuen Jahr einzuzahlenden Postvorschüsse bilden. Die gebotene Beschleunigung läßt sich trotz des Umfanges der Zahlungen mit verhältnismäßig wenig Kräften durch Zuhilfenahme der Rechenmaschine erreichen. Um der Rechnungsstelle des R.V.A. die Unterlagen zur Festsetzung der Postvorschüsse für das neue Kalenderjahr und für den Ausgleich zwischen den im abgelaufenen Jahre für die Versicherungsträger geleisteten Zahlungen und den Postvorschüssen zu geben, übersendet ihr das Rechnungsbureau des R.P.A. jährlich Nachweisungen mit den Gesamtbeträgen der im

Digitized by Google

Reichs-Postgebiete für jeden Versicherungsträger geleisteten Zahlungen, und zwar für die Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge getrennt nach den Rentenarten. Die für den Bereich der U.V. durch die Rechnungsstelle des R.V.A. festgestellten Ausgleichbeträge werden demnächst von der General-Postkasse gezahlt oder eingezogen, je nachdem es sich um eine Restschuld oder um eine Restforderung der R.P.V. an die einzelnen Versicherungsträger handelt; für den Bereich der I.V. erstreckt sich die Tätigkeit der General-Postkasse nur auf die Einziehung der nach Feststellung der Rechnungsstelle des R.V.A. von den V.Anst. und Sonderanstalten einerseits und von der Reichshauptkasse anderseits an die R.P.V. zu erstattenden Beträge. Den Trägern der I.V. zahlt die Reichshauptkasse ihnen etwa zustehende Ausgleichsguthaben unmittelbar aus. Die General-Postkasse hat die Postvorschüsse der Träger der U.V. sowie der Sonderanstalten zu erheben und zu verrechnen, auch liegt ihr ob, die verauslagten Beträge von denjenigen Trägern der U.V. wiedereinzuziehen, die keinen Postvorschuß geleistet haben. Die Mitwirkung der Ober-Postkassen beschränkt sich auf die Weiterverrechnung der Zahlungen der Postanstalten und der von den V.Anst. gezahlten Postvorschüsse.

Die Leistungen der Post im Dienste der A.V. umfassen auch die Bereitstellung und den Verkauf der Versicherungsmarken. Die Verpflichtung dazu ist ihr auf Anregung des Reichstags gleich bei Einführung der I.V. auferlegt worden. Abgesehen von der Reichsdruckerei, die die Versicherungsmarken herstellt, vom R.P.A. und den O.P.D., die die grundsätzlichen einschlägigen Vorschriften zu erlassen und mit der Verrechnung der Erlöse sowie mit der Führung statistischer Aufzeichnungen Befassung haben, und abgesehen schließlich von den Ober-Postkassen, die die Hauptbestände an Versicherungsmarken verwalten, sind hauptsächlich die Postanstalten durch die Bereitstellung und den Verkauf der Marken belastet. Daß es sich dabei tatsächlich um eine bedeutende Beanspruchung der Postanstalten handelt, geht schon daraus hervor, daß bei jedem Postamte 16 Arten von Versicherungsmarken zu führen sind.

Bis zum Jahre 1900 gab es nur fünf Arten von Versicherungsmarken, nämlich vier Gattungen entsprechend den vier bis dahin vorhandenen Lohnklassen I bis IV — zu 14, 20, 24 und 30 Pf. — und die sogenannten »Doppelmarken« zu 28 Pf. Durch das I.V.G. vom 13. Juli 1899 wurden zum 1. Januar 1900 neben den Einwochenmarken der Lohnklassen I bis IV Marken der Lohnklasse V zu 36 Pf. und außerdem für jede der fünf Lohnklassen Marken für zwei und dreizehn Wochen — im ganzen also elf neue Gattungen — eingeführt, während die Doppelmarken zu 28 Pf. wegfielen. Mit dem Inkrafttreten des vierten Buches der R.V.O. zum 1. Januar 1912 änderte sich die Höhe der Beiträge in allen fünf Lohnklassen, und dementsprechend mußten die fünfzehn Gattungen von Versicherungsmarken durch neue Wertzeichen ersetzt werden, außerdem wurden die Zusatzmarken zum Betrage von 1 ℳ für die freiwillige Zusatzversicherung neu eingeführt. Die seitdem gültigen Einwochenmarken lauteten auf Beträge von 16, 24, 32, 40 und 48 Pf. Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 mußten wieder neue Versicherungsmarken ausgegeben werden, nachdem durch das Gesetz vom 12. Juni 1916, betreffend Renten in der Invalidenversicherung, die Beiträge in allen Lohnklassen mit Wirkung von jenem Zeitpunkt ab abermals erhöht worden sind. Die Einwochenmarken der neuesten Art lauten auf 18, 26, 34, 42 und 50 Pf. Selbstverständlich sind auch neue Zwei- und Dreizehnwochenmarken bereitgestellt worden. Die Zurückziehung alter und die Herausgabe neuer Versicherungsmarken ist jedesmal mit viel Arbeit für alle beteiligten

Digitized by Google

Dienststellen verbunden. Jede V.Anst. gibt für ihren Bereich besondere Marken heraus. Die Postanstalten halten indes in der Regel nur die Marken der V.Anst. vorrätig, in deren Gebiete sie liegen, umfaßt aber der Bestellbezirk einer Postanstalt Gebietsteile einer anderen V.Anst., so sind im Falle des Bedürfnisses auch die gangbarsten Gattungen Einwochenmarken der anderen V.Anst. zu führen. Um der Landbevölkerung den Bezug der Versicherungsmarken zu erleichtern, erhalten die Landbriefträger einen Bestand von den im Bestellbezirke gebräuchlichsten beiden Gattungen der Beitragsmarken. Die Übergabe der vielen Markenarten und ihre Berechnung nimmt namentlich bei den Schalterstellen viel Zeit in Anspruch, zumal da die Einzelwerte sich nicht in die Zehnerteilung fügen. Zur leichteren Berechnung werden amtliche Tafeln geliefert.

Über den Umfang der während des fünfundzwanzigjährigen Bestehens der I.V. von den Reichs-Postanstalten abgesetzten Versicherungsmarken gibt die Anlage F Aufschluß. Danach sind im Reichs-Postgebiet insgesamt über 11 Milliarden Stück Versicherungsmarken zum Betrage von nahezu $3^1/_4$ Milliarden Mark verkauft worden. Bemerkenswert ist der Einfluß der Einführung der Zweiwochen- und Dreizehnwochenmarken im Jahre 1900 auf den Absatz der Versicherungsmarken. Während die Stückzahl der verkauften Versicherungsmarken bisher von Jahr zu Jahr zugenommen hatte — 1899 noch um rund 30 Millionen Stück —, ist 1900 eine Abnahme um nahezu 53 Millionen Stück zu verzeichnen, obwohl der Gesamtwert der in diesem Jahr abgesetzten Versicherungsmarken gegenüber dem Vorjahr ein wenig gestiegen ist. Die Bevölkerung hat danach im ersten Jahre der Ausgabe von Versicherungsmarken zu höheren Wertbeträgen von der neuen Einrichtung in reichlichem Maße Gebrauch gemacht. Auch 1901 ist die Stückzahl der verkauften Versicherungsmarken um rund 4 Millionen Stück zurückgegangen, während der Gesamtwert sich um rund 4 Millionen Mark höher stellt als im Vorjahre. In ähnlicher Weise tritt die 1912 eingeführte Erhöhung der Beiträge in allen fünf Lohnklassen in der Übersicht in die Erscheinung. In den vorangegangenen Jahren war der Gesamtwert der verkauften Versicherungsmarken von einem Jahre zum anderen nur höchstens um 10 Millionen Mark gestiegen, dagegen weist das Jahr 1912 eine Zunahme von nahezu 50 Millionen Mark gegen 1911 auf. In den Kriegsjahren 1914/15 hat der Bedarf an Versicherungsmarken natürlich bedeutend abgenommen, weil viele Millionen Versicherte zur Fahne einberufen und infolgedessen von der Entrichtung von Beiträgen zur I.V. befreit sind. Ein genaues Bild von dem Steigen und Fallen des Absatzes von Versicherungsmarken während der letzten fünfundzwanzig Jahre sowohl in bezug auf die Stückzahl als auch hinsichtlich des Werts der verkauften Marken gibt die zeichnerische Darstellung der Anlage G. In der Linie für die Stückzahl der verkauften Versicherungsmarken tritt die Abnahme im Jahre 1900 einerseits und in den Jahren 1914 und 1915 anderseits scharf hervor, ebenso ist das ungewöhnliche Anwachsen des Gesamtwerts im Jahre 1912 durch steiles Emporsteigen der gestrichelten Linie gekennzeichnet. Daß die Linie für den Gesamtwert der verkauften Marken in den Jahren 1914/15 nicht annähernd in demselben Grad abfällt wie die für die Stückzahl, wird damit zusammenhängen, daß die Arbeitslöhne während des Krieges ganz außerordentlich gestiegen und dementsprechend auch höhere Beiträge zur I.V. von den Versicherten zu leisten gewesen sind.

In der Übersicht auf S. 14 ist, da die Kriegsjahre 1914 und 1915 mit ihren außergewöhnlichen Verhältnissen außer Betracht bleiben müssen, das Ergebnis des letzten Friedensjahrs mit seinen Einzelheiten aufgeführt. Danach haben die Postanstalten des Reichs-Postgebiets 1913 über eine halbe

Digitized by Google

Zahl und Wert der im Jahre 1913 von den Reichs-Postanstalten verkauften Versicherungsmarken.

Lohnklasse	Einwochenmarken Stück	Zweiwochenmarken Stück	Dreizehnwochenmarken Stück	Zusatzmarken für die freiwillige Zusatzversicherung zu 1 ℳ Stück	Gesamt-Stückzahl	Im Gesamtwerte von ℳ
I ..... 16 Pf.	40 592 740	2 375 446	746 324	—	43 714 510	8 807 335
II ..... 24 -	96 090 921	6 976 805	1 776 319	—	104 844 045	31 952 803
III ..... 32 -	114 377 295	12 799 325	1 160 227	—	128 336 847	49 618 847
IV ..... 40 -	74 963 188	11 401 707	485 625	—	86 850 520	41 631 891
V ..... 48 -	123 993 216	25 883 972	1 017 566	—	150 894 754	90 714 968
Zusatzmarken zu 1 ℳ	—	—	—	23 593	23 593	23 593
Zusammen..	450 017 360	59 437 255	5 186 061	23 593	514 664 269	222 749 437.

Milliarde Versicherungsmarken im Werte von fast 223 Millionen Mark abgesetzt, wobei rund 450 Millionen Stück allein auf die Einwochenmarken entfallen. Im Durchschnitt ergibt sich für jede der an dem Verkaufe beteiligt gewesenen rund 16 000 Postanstalten ein Jahresumsatz von 32 167 Stück; da aber der Absatz bei der Mehrzahl der 10 500 Postagenturen bedeutend unter dem Durchschnitte bleibt, stellt sich die Zahl der von den Postämtern im Laufe eines Jahres verkauften Versicherungsmarken weit höher als die Durchschnittszahl. Wie sich der Geldwert der 1913 im Reichs-Postgebiet abgesetzten Versicherungsmarken auf die einzelnen O.P.D.-Bezirke verteilt, ist in der Anlage H ersichtlich gemacht. Berlin nimmt mit einem Erlöse von rund $23^1/_4$ Millionen Mark die erste Stelle ein, darauf folgt Düsseldorf mit rund $18^1/_4$ Millionen Mark, an letzter Stelle stehen Gumbinnen und Köslin mit einem Umsatze von je rund $1^1/_2$ Millionen Mark; in den übrigen Bezirken sind Versicherungsmarken im Werte von rund 2 bis nahezu 10 Millionen Mark verkauft worden. Im Durchschnitt entfällt 1913 auf einen O.P.D.-Bezirk ein Umsatz von 5 432 913 ℳ. Wie aus der Übersicht ferner hervorgeht, werden in 8 von den 41 O.P.D.-Bezirken die Marken von je 2 und in 3 Bezirken die Marken von je 3 Landesversicherungsanstalten zum Verkaufe bereitgehalten.

Die Postverwaltung führt die hier erörterten Leistungen im Dienste der A.V. ohne jedes Entgelt aus und hat in einer langen Reihe von Jahren bewiesen, daß sie dieser Tätigkeit trotzdem die gleiche Fürsorge zuwendet wie den anderen Dienstzweigen. Auch hat sie verstanden, aller Schwierigkeiten Herr zu werden, wie sie z. B. gerade jetzt während des Krieges bei dem Mangel an geschulten Kräften in besonderem Maße auftreten. Daß sie ihr Bestes getan hat, um der Sache des Volkswohls zu dienen, hat das R.V.A. in der 1910 zur Gedenkfeier der U.V. und der I.V. herausgegebenen Festschrift »Das Reichs-Versicherungsamt und die Deutsche Arbeiterversicherung« rühmend hervorgehoben. Es heißt darin u. a.: »Daß sich die deutsche Unfall- und Invalidenversicherung als durchführbar erwiesen hat, ist in beträchtlichem Maße der Mitwirkung der Post zu danken. Namentlich hätte sich schwerlich die Auszahlung der ungeheueren Zahl von Renten so glatt bewerkstelligen lassen, wie es tatsächlich der Fall gewesen ist, hätte der Gesetzgeber nicht auch diese große Verkehrsanstalt in den Dienst der Arbeiterversicherung gestellt.«

Digitized by Google

Anlage A.

Die von der Reichs-Postverwaltung in den Jahren 1885/86 bis 1915 gezahlten Beträge an Unfallentschädigungen sowie an Invaliden- und Hinterbliebenenbezügen.

Jahr (Kalenderjahr)	Unfallentschädigungen ℳ	Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge ℳ	Zusammen ℳ
1885 (1. 10.)/1886	1 429 577	—	1 429 577
1887	5 153 805	—	5 153 805
1888	8 351 412	—	8 351 412
1889	12 444 034	—	12 444 034
1890	17 298 615	—	17 298 615
1891	22 492 790	13 564 147	36 056 937
1892	27 439 253	19 718 792	47 158 045
1893	32 350 666	24 464 850	56 815 516
1894	37 544 324	29 863 509	67 407 833
1895	42 498 165	36 432 528	78 930 693
1896	48 470 953	43 367 950	91 838 903
1897	53 869 266	49 933 289	103 802 555
1898	59 731 988	56 758 836	116 490 824
1899	66 065 963	63 642 414	129 708 377
1900	72 888 314	73 722 076	146 610 390
1901	82 828 119	82 678 483	165 506 602
1902	90 728 323	93 791 729	184 520 052
1903	99 109 141	105 489 607	204 598 748
1904	107 508 693	115 690 737	223 199 430
1905	115 280 188	122 652 771	237 932 959
1906	121 469 151	127 707 734	249 176 885
1907	128 492 723	131 541 872	260 034 595
1908	134 440 667	135 483 899	269 924 566
1909	137 840 275	139 486 827	277 327 102
1910	139 500 408	143 821 935	283 322 343
1911	141 351 167	148 467 010	289 818 177
1912	144 280 020	148 703 000	292 983 020
1913	150 183 906	156 928 955	307 112 861
1914	151 541 158	166 931 583	318 472 741
1915	148 584 015	178 596 972	327 180 987
Insgesamt	2 401 167 079	2 409 441 505	4 810 608 584.

Digitized by Google

Anlage B.

Steigen und Fallen der in den Jahren 1885/86 bis 1915 durch die Reichs-Postverwaltung gezahlten Beträge an Unfallentschädigungen sowie an Invaliden- und Hinterbliebenenbezügen.

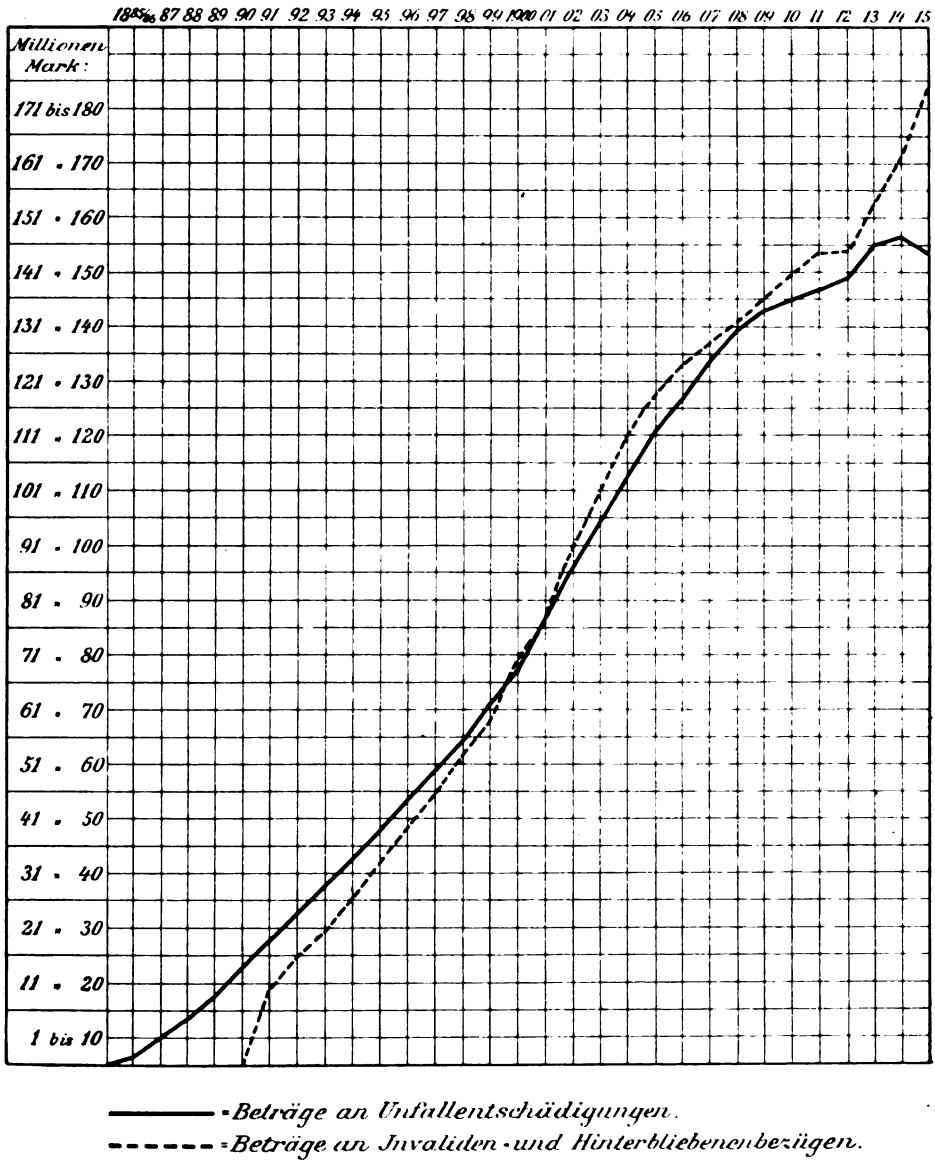

Digitized by Google

Anlage C.

Die in den einzelnen Bezirken des Reichs-Postgebiets im Kalenderjahre 1915 gezahlten Beträge an Unfallentschädigungen sowie an Invaliden- und Hinterbliebenenbezügen.

Lfde. Nr.	Ober-Postdirektionsbezirk	Unfallentschädigungen ℳ	Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge ℳ	Zusammen ℳ
1	Aachen	1 895 195	2 669 341	4 564 536
2	Berlin	9 465 833	11 217 770	20 683 603
3	Braunschweig	2 224 392	2 931 502	5 155 895
4	Bremen	1 860 113	2 008 088	3 868 200
5	Breslau	3 970 661	6 423 530	10 394 191
6	Bromberg	1 683 546	2 227 201	3 910 747
7	Cassel	2 309 517	2 837 620	5 147 137
8	Chemnitz	3 955 056	8 663 077	12 618 133
9	Coblenz	1 801 714	1 810 634	3 612 347
10	Cöln	3 793 511	3 779 499	7 573 010
11	Danzig	2 585 335	4 719 618	7 304 954
12	Darmstadt	3 301 739	4 542 124	7 843 862
13	Dortmund	13 345 919	4 867 370	18 213 289
14	Dresden	3 910 907	8 264 424	12 175 332
15	Düsseldorf	12 382 899	10 182 852	22 565 751
16	Erfurt	4 141 478	6 431 924	10 573 401
17	Frankfurt (Main)	3 085 759	3 545 625	6 631 384
18	Frankfurt (Oder)	3 138 616	5 386 799	8 525 414
19	Gumbinnen	2 209 788	2 351 974	4 561 762
20	Halle (Saale)	3 550 484	4 069 854	7 620 338
21	Hamburg	5 153 418	6 115 221	11 268 639
22	Hannover	2 937 871	3 672 744	6 610 615
23	Karlsruhe (Baden)	3 489 601	4 065 720	7 555 321
24	Kiel	2 641 267	4 718 776	7 360 044
25	Königsberg (Pr.)	2 197 698	5 016 887	7 214 585
26	Köslin	1 013 006	1 927 701	2 940 707
27	Konstanz	2 151 374	3 263 704	5 415 078
28	Leipzig	3 173 269	5 088 349	8 261 618
29	Liegnitz	1 995 189	3 932 871	5 928 060
30	Magdeburg	4 253 884	6 210 354	10 464 238
31	Metz	2 460 787	1 496 283	3 957 070
32	Minden (Westf.)	1 791 686	2 856 959	4 648 645
33	Münster (Westf.)	3 309 421	1 825 896	5 135 317
34	Oldenburg (Grhzgt.)	2 130 537	2 672 453	4 802 991
35	Oppeln	8 946 901	5 685 119	14 632 020
36	Posen	2 282 016	3 328 636	5 610 652
37	Potsdam	3 236 725	5 254 698	8 491 423
38	Schwerin (Mecklb.)	1 331 140	2 666 745	3 997 885
39	Stettin	2 533 451	4 036 789	6 570 241
40	Straßburg (Els.)	3 161 607	3 629 712	6 791 318
41	Trier	3 780 705	2 200 529	5 981 234
	Insgesamt	148 584 015	178 596 972	327 180 987
	Durchschnitt für einen Ober-Postdirektionsbezirk	3 624 000	4 356 024	7 980 024.

Digitized by Google

Anlage D.

Zahl der auf die einzelnen Ober-Postdirektionsbezirke entfallenden Empfänger und einzelnen Abhebungen der im Kalenderjahre 1915 gezahlten Beträge an Unfallentschädigungen sowie an Invaliden- und Hinterbliebenenbezügen.

Lfde. Nr.	Ober-Postdirektionsbezirk	Zahl der Empfänger von			Zahl der einzelnen Abhebungen an		
		Unfallentschädigungen	Invaliden- und Hinterbliebenenbezügen	Zusammen	Unfallentschädigungen	Invaliden- und Hinterbliebenenbezügen	Zusammen
		Stück	Stück	Stück	Stück	Stück	Stück
1	Aachen	9 633	21 597	31 230	112 596	249 945	362 541
2	Berlin	51 221	81 015	132 236	346 764	745 327	1 092 091
3	Braunschweig	15 756	21 349	37 105	112 124	207 805	319 929
4	Bremen	12 206	16 427	28 633	87 392	143 398	230 790
5	Breslau	31 926	54 278	86 204	207 312	484 427	691 739
6	Bromberg	16 148	18 340	34 488	116 644	178 403	295 047
7	Cassel	22 956	24 924	47 880	191 412	252 140	443 552
8	Chemnitz	29 068	55 113	84 181	209 992	525 203	735 195
9	Coblenz	12 804	12 482	25 286	91 839	122 377	214 216
10	Cöln	22 386	28 293	50 679	152 994	247 290	400 284
11	Danzig	21 802	35 430	57 232	148 260	338 647	486 907
12	Darmstadt	28 574	32 122	60 696	193 924	303 084	497 008
13	Dortmund	50 825	35 734	86 559	397 956	310 240	708 196
14	Dresden	30 582	59 657	90 239	231 416	581 720	813 136
15	Düsseldorf	66 758	68 726	135 484	456 000	644 353	1 100 353
16	Erfurt	34 378	47 522	81 900	241 808	447 956	689 764
17	Frankfurt (Main)	31 208	33 290	64 498	225 330	312 173	537 503
18	Frankfurt (Oder)	27 687	41 406	69 093	187 672	407 204	594 876
19	Gumbinnen	26 870	22 380	49 250	169 118	215 849	384 967
20	Halle (Saale)	25 106	30 307	55 413	182 720	289 963	472 683
21	Hamburg	28 247	43 280	71 527	211 808	394 744	606 552
22	Hannover	20 624	28 305	48 929	144 140	260 564	404 704
23	Karlsruhe (Baden)	30 104	30 019	60 123	198 212	269 975	468 187
24	Kiel	20 111	33 523	53 634	142 094	336 716	478 810
25	Königsberg (Pr.)	20 456	40 992	61 448	137 524	409 848	547 372
26	Köslin	12 569	16 456	29 025	84 876	154 969	239 845
27	Konstanz	22 022	23 021	45 043	154 760	228 721	383 481
28	Leipzig	24 425	35 963	60 388	168 183	328 997	497 180
29	Liegnitz	20 894	32 391	53 285	143 787	296 596	440 383
30	Magdeburg	27 908	43 519	71 427	212 524	426 128	638 652
31	Metz	15 818	8 910	24 728	120 981	94 250	215 231
32	Minden (Westf.)	13 236	21 870	35 106	98 384	200 315	298 699
33	Münster (Westf.)	19 342	14 921	34 263	131 728	130 443	262 171
34	Oldenburg (Grhzgt.)	11 579	21 591	33 170	119 909	207 159	327 068
35	Oppeln	58 358	44 674	103 032	400 288	451 035	851 323
36	Posen	24 723	33 255	57 978	134 127	376 439	510 566
37	Potsdam	24 022	38 574	62 596	174 326	381 969	556 295
38	Schwerin (Mecklb.)	11 453	20 362	31 815	81 360	201 103	282 463
39	Stettin	19 288	31 708	50 996	162 904	331 442	494 346
40	Straßburg (Els.)	22 464	24 858	47 322	190 532	228 309	418 841
41	Trier	24 261	16 341	40 602	181 661	155 525	337 186
	Insgesamt	1 039 798	1 344 925	2 384 723	7 457 381	12 872 751	20 330 132
	Durchschnitt für einen Ober-Postdirektionsbezirk	25 361	32 803	58 164	181 887	313 970	495 857

Digitized by Google

Anlage E.

Zahl der im Jahre 1915 in den einzelnen Ober-Postdirektionsbezirken gefertigten Abrechnungen mit den Trägern der Unfall- sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Lfde. Nr.	Ober-Postdirektionsbezirk	Zahl der Abrechnungen mit den Trägern der Unfallversicherung Stück	Zahl der Abrechnungen mit den Trägern der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung Stück	Zusammen Stück
1	Aachen	90	50	140
2	Berlin	191	171	362
3	Braunschweig	129	107	236
4	Bremen	121	131	252
5	Breslau	134	102	236
6	Bromberg	128	97	225
7	Cassel	127	103	230
8	Chemnitz	118	112	230
9	Coblenz	104	67	171
10	Cöln	134	105	239
11	Danzig	141	105	246
12	Darmstadt	131	97	228
13	Dortmund	164	115	279
14	Dresden	119	121	240
15	Düsseldorf	181	135	316
16	Erfurt	157	145	302
17	Frankfurt (Main)	137	115	252
18	Frankfurt (Oder)	144	112	256
19	Gumbinnen	214	67	281
20	Halle (Saale)	137	105	242
21	Hamburg	162	136	298
22	Hannover	148	116	264
23	Karlsruhe (Baden)	113	112	225
24	Kiel	127	105	232
25	Königsberg (Pr.)	123	81	204
26	Köslin	93	73	166
27	Konstanz	106	85	191
28	Leipzig	128	124	252
29	Liegnitz	122	108	230
30	Magdeburg	149	126	275
31	Metz	94	50	144
32	Minden (Westf.)	126	102	228
33	Münster (Westf.)	129	81	210
34	Oldenburg (Grhzgt.)	127	95	222
35	Oppeln	125	81	206
36	Posen	127	103	230
37	Potsdam	159	119	278
38	Schwerin (Mecklb.)	109	98	207
39	Stettin	130	105	235
40	Straßburg (Els.)	100	64	164
41	Trier	102	65	167
	Insgesamt	5 400	4 191	9 591
	Durchschnitt für einen Ober-Postdirektionsbezirk	132	102	234

Digitized by Google

Anlage F.

Zahl und Gesamtwert der von den Reichs-Postanstalten in den Jahren 1891 bis 1915 verkauften Versicherungsmarken.

Jahr (Kalenderjahr)	Der verkauften Versicherungsmarken		Bemerkungen
	Stückzahl	Gesamtwert ℳ	
1891	374 816 964	78 213 994	
1892	375 028 360	78 349 366	
1893	377 182 860	79 324 715	
1894	389 005 385	81 868 820	
1895	398 435 290	84 060 773	
1896	421 347 761	89 469 300	
1897	430 672 557	92 158 625	
1898	444 050 751	96 048 232	
1899	474 386 267	103 608 258	
1900	421 031 064	103 920 399	Starke Abnahme der Stückzahl infolge der Einführung der Zweiwochen- und Dreizehnwochenmarken.
1901	416 997 799	108 160 379	
1902	419 749 327	111 730 748	
1903	431 036 122	117 764 897	
1904	443 711 051	124 169 841	
1905	454 788 496	130 244 418	
1906	463 187 247	136 941 046	
1907	472 737 960	143 401 285	
1908	473 915 700	147 004 701	
1909	478 457 954	150 600 123	
1910	491 447 040	158 374 584	
1911	513 380 709	168 434 987	
1912	516 600 191	217 871 565	Besonders große Steigerung des Wertbetrags infolge der Erhöhung der Beiträge in allen 5 Lohnklassen.
1913	514 664 269	222 749 437	
1914	459 473 315	204 739 544	
1915	390 740 159	171 294 065	
Insgesamt	11 046 844 598	3 200 504 102.	

Digitized by Google

Anlage G.

Steigen und Fallen der Stückzahl und des Gesamtwerts der in den Jahren 1891 bis 1915 von den Reichs-Postanstalten verkauften Versicherungsmarken.

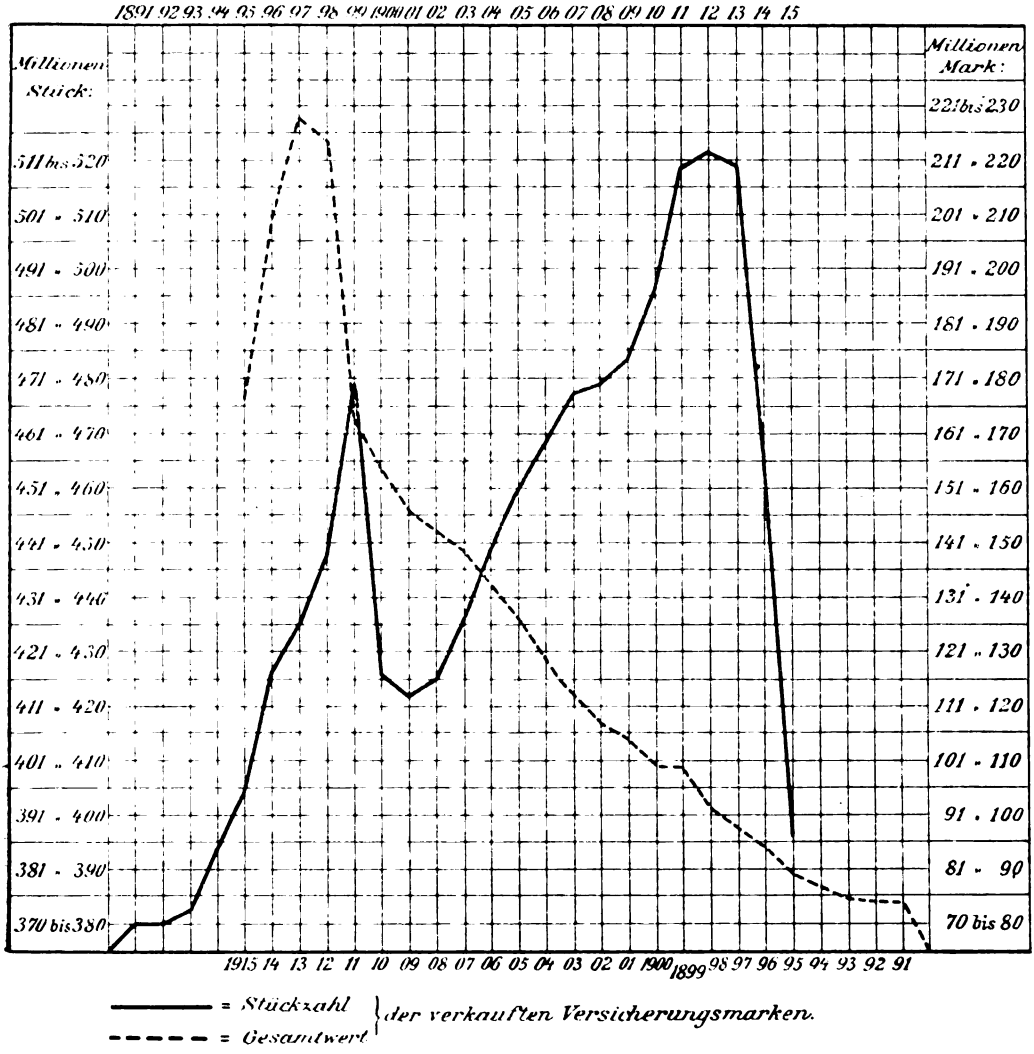

Digitized by Google

Anlage H.

Gesamtwert der im Kalenderjahre 1913 in den einzelnen Ober-Postdirektionsbezirken verkauften Versicherungsmarken.

Lfde. Nr.	Ober-Postdirektionsbezirk	Gesamtwert ℳ	In den Ober-Postdirektionsbezirken werden die Versicherungsmarken nachstehender Landesversicherungsanstalten verkauft	Zahl der in Betracht kommenden Landesversicherungsanstalten
1	Aachen	3 092 822	Rheinprovinz	1
2	Berlin	23 225 937	Berlin, Brandenburg	2
3	Braunschweig	3 181 862	Braunschweig, Hannover	2
4	Bremen	2 059 700	Hannover, der Hansestädte	2
5	Breslau	7 407 778	Schlesien	1
6	Bromberg	2 116 092	Posen, Westpreußen	2
7	Cassel	3 129 436	Hessen-Nassau	1
8	Chemnitz	9 827 900	Königreich Sachsen	1
9	Coblenz	1 928 272	Rheinprovinz	1
10	Cöln	6 195 699	Rheinprovinz	1
11	Danzig	3 432 408	Westpreußen	1
12	Darmstadt	4 885 017	Großherzogtum Hessen	1
13	Dortmund	9 830 813	Westfalen	1
14	Dresden	9 910 029	Königreich Sachsen	1
15	Düsseldorf	18 347 181	Rheinprovinz	1
16	Erfurt	7 836 284	Sachsen-Anhalt, Hessen-Nassau, Thüringen	3
17	Frankfurt (Main)	6 187 514	Hessen-Nassau, Rheinprovinz	2
18	Frankfurt (Oder)	3 907 264	Brandenburg	1
19	Gumbinnen	1 691 801	Ostpreußen	1
20	Halle (Saale)	3 910 787	Sachsen-Anhalt	1
21	Hamburg	4 586 071	Schleswig-Holstein, Hannover, der Hansestädte	3
22	Hannover	5 202 441	Hannover	1
23	Karlsruhe (Baden)	6 307 098	Baden	1
24	Kiel	4 724 327	Schleswig-Holstein	1
25	Königsberg (Pr.)	3 566 036	Ostpreußen	1
26	Köslin	1 412 824	Pommern	1
27	Konstanz	3 492 457	Baden, Rheinprovinz	2
28	Leipzig	8 378 079	Königreich Sachsen, Thüringen	2
29	Liegnitz	4 461 435	Schlesien	1
30	Magdeburg	5 997 395	Sachsen-Anhalt	1
31	Metz	2 788 481	Elsaß-Lothringen	1
32	Minden (Westf.)	3 550 847	Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen	3
33	Münster (Westf.)	2 879 329	Westfalen	1
34	Oldenburg (Grhzgt.)	3 505 063	Hannover, Oldenburg	2
35	Oppeln	8 142 149	Schlesien	1
36	Posen	2 944 346	Posen	1
37	Potsdam	4 933 911	Brandenburg	1
38	Schwerin (Mecklb.)	2 864 880	Mecklenburg	1
39	Stettin	3 932 633	Pommern	1
40	Straßburg (Els.)	4 401 030	Elsaß-Lothringen	1
41	Trier	2 573 979	Rheinprovinz	1
	Insgesamt	222 749 437		
	Durchschnitt für einen Ober-Postdirektionsbezirk	5 432 913.		

Digitized by Google

Lose Blätter aus der Geschichte des sächsischen Postwesens im 18. Jahrhundert.

(Nach Verordnungen des Ober-Postamts in Leipzig aus den Jahren 1705 bis 1811, bearbeitet von Postinspektor Lenz in Zwickau, Sachsen.)

Weil »zur Unterhaltung des dem Publico und denen Commerciis unentbehrlichen Postwesens große Spesen erfordert werden, und selbem die Zugänge nicht zu stopfen sind«, hat Friedrich August, König in Polen, Herzog zu Sachsen, Erzmarschall und Kurfürst, in der am 27. Juli 1713 in Warschau herausgegebenen »Postordnung« eingehende Bestimmungen erlassen, die den Eingriffen der Landkutscher, Fuhrleute und »dergleichen Volk« in die Postrechte begegnen und der dadurch herbeigeführten Schmälerung der Posteinkünfte steuern sollten. Die Vorschriften (Artikel 16, 17 und 18 der Postordnung) lehnten sich an die von des Königs Vater und Bruder in den Jahren 1683, 1686 und 1692 erlassenen »gar heilsamen Verordnungen« an und bedeuteten in ihrem Zusammenhange nicht mehr und nicht weniger als die Festsetzung eines allgemeinen ausschließlichen landesherrlichen Postbeförderungsrechts für Personen und Sachen. Es würde zu weit gehen, wenn die ausführlichen Bestimmungen, die in den Artikeln 16 bis 18 der Postordnung vom 27. Juli 1713 niedergelegt sind, hier Punkt für Punkt erörtert würden. Aber das Hauptsächlichste davon sei erwähnt. Von keinem Orte des Kurfürstentums durften an den Tagen, an denen die ordentlichen Posten verkehrten, Boten zu Pferde oder zu Fuße, Landkutscher und andere Leute solcher Art nach den am Kurse der Posten gelegenen Orten abgehen. Weder die Landkutscher noch die Boten durften das Einsammeln von Briefen, das den Posten allein vorbehalten war, betreiben oder betreiben lassen; auch durften sie keine Briefe bestellen, die durch unredliche Postbedienstete den Postämtern entzogen und ihnen zugesteckt worden waren. Ferner durfte »kein Kaufmann oder sonst jemand« Briefe annehmen, die durch Kutscher oder andere Leute außer der Post zugebracht wurden. Die Beförderung von Paketen war nur gestattet, wenn sie mehr als 20 Pfund wogen, die Kutscher sollten »allein mit Frachtgütern und den zu selben gehörigen Briefen vergnüget sein«. Für Fuhrleute und reitende Boten war ein Pferdewechsel unterwegs ebenso unzulässig wie die Benutzung leichter, den Postkaleschen gleichender Wagen. Auch war den Fuhrleuten nicht gestattet, Reisende zu Pferde und »mit vorreitenden Knechten« zu befördern oder Reisende anderen Fuhrleuten und Kutschern »oder Bauern« zuzuführen. Eine besonders schwere Strafe, nämlich 20 Rheinische Goldgulden, traf den, der sich des Posthorns zu bedienen wagte, das durch ein im Artikel 13 der Postordnung festgesetztes landesherrliches Hoheitsrecht gegen mißbräuchliche Benutzung geschützt war. Landkutscher und Boten mußten vor ihrem Abgange in den Posthäusern fragen, ob etwas zur Beförderung nach dem Ziel ihrer Reise vorläge. Daß dies geschehen war, hatten sie durch Zettel nachzuweisen, die von den Postämtern unentgeltlich auszustellen waren. Ohne die Vorzeigung der Zettel durften sie nicht durch die Tore fahren; Torwächter und Zöllner waren bei Strafe gehalten, auf die Befolgung der Vorschrift besonders streng zu achten. Die Räte der »verschlossenen Städte« waren verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auf Ersuchen der Postbediensteten Kutscher, die im Verdachte standen, verbotwidrig Briefe und Pakete mit sich zu führen, beim Ausfahren an den Toren durchsucht und u. U. mit allem Nachdrucke zur Entrichtung der fälligen Strafe angehalten wurden.

Digitized by Google

Die »aus anderer Herren Landen und Städten« kommenden Kutscher und Boten wurden zwar auch ferner geduldet, doch mußten sie die mitgeführten Briefe und Pakete auf Grund einer ordnungsmäßig gefertigten »Charte« an die Postämter einliefern, sich bei 10 Taler Strafe der eigenmächtigen Bestellung von Sendungen unbedingt enthalten und sich ihre Abfertigung bei den Postämtern auf die vorgeschriebene Art und unter Benutzung der vorgeschriebenen »Passierzettel« gefallen lassen. Außerdem hatten sie den Postämtern als Entschädigung für deren Mühewaltung und als eine Anerkenntnisgebühr dafür, daß sie überhaupt geduldet wurden, einen bestimmten Anteil von dem Betrage des Portos zu überlassen. Anderseits übernahmen die Postämter die Verpflichtung, die mitgebrachten Sendungen »ungesäumbt« zu bestellen.

Um den recht scharfen Bestimmungen größeren Nachdruck zu verleihen, war durch die Postordnung allen Obrigkeiten die tatkräftigste Mitwirkung bei Eintreibung der verwirkten Strafen unter Anwendung aller »zulänglichen« Zwangsmittel zur Pflicht gemacht. Doch scheint den zum Schutze der Posteinkünfte erlassenen Vorschriften der erstrebte Erfolg zum großen Teile versagt geblieben zu sein. Schon am 14. August 1725 sah sich Kurfürst Friedrich August genötigt, die gegen die Eingriffe der Landkutscher, Fuhrleute und Boten durch die Postordnung von 1713 getroffenen Bestimmungen und angedrohten Strafen durch einen besonderen Abdruck der Artikel 16 bis 18 mit der Weisung in Erinnerung zu bringen, daß sie zur besseren Nachachtung bei allen Postämtern und Posthaltereien in Kursachsen »affigiret« werden sollten. Gleichzeitig wurden die Verordnungen dadurch verschärft, daß für jeden Brief und für jedes Paket unter 20 Pfund, das die Lohnkutscher mit sich führten, eine Strafe von 10 Talern festgesetzt wurde. Welch überaus hohe Strafe im Vergleich mit den Strafbestimmungen des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 und bei dem so beträchtlich höheren Werte des Geldes zur damaligen Zeit! Allerdings war bestimmt, daß von dem Strafbetrage nur drei Viertel in die Postkasse fließen sollten, während ein Viertel dem Entdecker und Anzeiger der Übertretung zu überlassen war. Offenbar versprach man sich gerade von der hohen Belohnung des Anzeigers einen wirksamen Schutz gegen die immer zahlreicher werdenden Verstöße wider das landesherrliche Postbeförderungsrecht. Noch eine weitere Verschärfung der bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften und daneben eine neue Einnahmequelle für die Postkasse brachte der Erlaß vom 14. August 1725 insofern, als er die Lohnkutscher in den Städten verpflichtete, sich vor ihrer Abreise beim Postamte zu melden und für jede zu befördernde Person 2 Groschen zur Postkasse zu entrichten. Von der letztbezeichneten Vorschrift scheint man befürchtet zu haben, daß sie Klagen und Widerspruch in den Kreisen der Kutscher und Fuhrleute hervorrufen werde, denn der Erlaß spricht von der neuen Abgabe als von »einer Abgabe und einem Beitrag, über welche die Lohnkutscher und Fuhrleute sich um so weniger zu beschweren haben, weil sie ohnedies durch ihr Fuhrwerk dem zu des Publici und derer Commerciorum allgemeinen Besten eingeführten Postwesen vieles jährlich entziehen«. Zur ordnungsmäßigen Erhebung und Verrechnung der neuen Abgabe sowie zur rücksichtslosen Eintreibung etwa verwirkter Strafen — nötigenfalls unter Zuhilfenahme der Unterobrigkeiten ihres Amtsorts — wurden die Postmeister besonders verpflichtet.

Es scheint, als ob der Erlaß im allgemeinen fast 30 Jahre hindurch das erreicht hat, was man von ihm erwartet hatte. Erst unterm 6. September 1753 ordnete eine Verfügung des Ober-Postamts an, daß die Vorschriften des Erlasses vom 14. August 1725 wegen der seither vorgekommenen Unterschleife allen Postanstalten, den Geleitsbehörden, den Räten der Städte und den

Digitized by Google

Torschreibern (den letzten wegen der den Fuhrleuten obliegenden Vorweisung der »Passagierzettel«!) zur genauesten Beachtung in Erinnerung zu bringen seien. Doch erschöpft sich der Inhalt der Verfügung nicht in dem Einschärfen alter Vorschriften, vielmehr liegt ihre Bedeutung darin, daß sie die Ausnahmen kundgab, die »nach der Königlichen Allerhöchsten Intention« fortan hinsichtlich der »Passagierabgabe« von 2 Groschen gelten sollten, damit »niemand zur Ungebühr beschweret und von den Postämtern nicht zu weit gegangen werde«. Im Vergleich zu den bis dahin in Geltung gewesenen, von rücksichtslosester einseitiger Begünstigung der Posteinnahmen eingegebenen Vorschriften brachten die neuen Bestimmungen eine außerordentlich weitgehende Abgabenfreiheit, deren sich nicht nur die in königlichen Verrichtungen reisenden Personen, die Offiziere bei Dienstreisen sowie die Gerichtsverwalter und Rechtsanwälte bei Reisen zu Gerichtstagen und Verhandlungen erfreuen sollten, sondern die auch den Kaufleuten und Handwerkern sowie dem einen Landausflug unternehmenden Bürger die so lange vermißte Bewegungsfreiheit gab. Von da an kostete es keine Abgabe mehr, wenn der inländische Kaufmann, Krämer oder Handwerker eine Geschäftsreise nach einem inländischen Markt oder einer inländischen Messe unternahm, wenn einfache Leute auf Leiter- oder Korbwagen mit Bauernpferden zu Messen, Jahrmärkten, Hochzeiten oder Kindtaufen reisten, wenn Bürger, die weder von Beruf Lohnkutscher waren noch ihre eigenen Pferde jedermann gegen Bezahlung zu Lohnfuhren überließen, ihre Bekannten nach den Nachbarstädten fuhren. Auch wurden alle Spazierfahrten, die nur einen Tag dauerten, und bei denen keine Poststelle berührt wurde, abgabefrei. Schließlich sollten die Lohnkutscher, wenn sie die »Passagierabgabe« bei einem Postamt entrichtet hatten, gegen Vorweisung des »Passagierzettels« ohne jede weitere Abgabe durch alle kursächsischen Lande fahren dürfen. Das galt auch für die ausländischen Kutscher; sie hatten die Personenabgabe auf der ersten von ihnen berührten kursächsischen Poststelle zu bezahlen. Trotz aller dieser Erleichterungen und Abgabebefreiungen blieb natürlich die regelmäßige Beförderung der Reisenden ein streng gewahrtes Postvorrecht, und kein Unbefugter durfte bei seinen Reisen das durch Artikel 13 der Postordnung vom 27. Juli 1713 unter Androhung schwerer Strafe gegen Mißbrauch geschützte Posthorn führen. Darüber, daß dagegen nicht verstoßen wurde, haben die Postmeister offenbar streng gewacht. Sah sich doch am 14. April 1784 das Ober-Postamt veranlaßt, die Poststellen ausdrücklich anzuweisen, Sr. Durchlaucht, dem Prinzen Konstantin von Sachsen-Weimar, der damals als Obristleutnant beim Kurfürstlich Sächsischen Prinz-Xaverschen Infanterie-Regiment stand, als einem zum Hause Sachsen gehörigen Prinzen, keine Hindernisse auf seinen »in hiesigen Landen« mit eigenen Pferden und unter Führung eines Posthorns unternommenen Reisen in den Weg zu legen.

Recht wenig erfreulich ist der Eindruck, den man von dem Tun und Treiben der Postillione jener Zeit erhält, und allen den vielen Verordnungen, die sich um eine Besserung der Mißstände bemühten, ist eigentlich kaum ein Erfolg beschieden gewesen. Wie ein roter Faden zieht sich durch den vor mir liegenden Band der Generalverordnungen aus dem 18. Jahrhundert die stete Klage über das tief eingewurzelte Unterfangen der Postillione, Leute gegen ein Trinkgeld uneingeschrieben mit den ordentlichen Posten zu befördern. Ein Erlaß vom 19. Juli 1717 stellte fest, daß die Postillione nicht nur dem ergangenen Verbote zuwider unterwegs Leute gegen Trinkgeld aufnahmen, sondern sogar Leute, die gegen Entrichtung des ordnungsmäßigen Personengeldes mit der Post zu reisen beabsichtigten, ihrem Vorhaben abspenstig machten, sie heimlich vor die Tore be-

Digitized by Google

stellten und auf diese Weise die Posteinkünfte schmälerten. Die »Gleits-, Zoll-, Accis- und Lizent-Bereiter« wurden verpflichtet, auf solche Betrügereien zu achten, sich die Pässe von den Postillionen vorzeigen zu lassen und etwa vorgefundene »blinde Passagiere« unverzüglich auszusetzen; außerdem hatten diese Beamten für jede derart beförderte Person eine Geldstrafe von 1 Taler von dem Postillion einzuziehen. Das Ober-Postamt erweiterte den Erlaß am 10. August 1717 noch insofern, als es auch alle Postmeister, Postverwalter und Posthalter anwies, die Passagierzettel den oben genannten Zoll- usw. Beamten auf Verlangen vorzuzeigen. Doch das Übel saß zu tief, als daß der Erlaß und die aus demselben Grund in den Jahren 1737, 1744 und 1752 ergangenen weiteren Generalverordnungen es hätten ausrotten können. Selbst die auf die Mitnahme blinder Passagiere gesetzten langfristigen Festungsbaustrafen vermochten dem arg verbreiteten Unwesen nicht zu steuern. Als im Sommer 1764 ein pflichtvergessener Postillion in Merseburg wegen der Mitnahme eines uneingeschriebenen Reisenden zu der verwirkten Festungsbaustrafe von einem halben Jahre verurteilt und »wirklich angeschmiedet« worden war, wurde diese harte Strafe durch Verfügung des Ober-Postamts vom 26. August 1766 als abschreckendes Beispiel öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde allen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern »als ein Pflichtspunkt bei Vermeidung von 2 Talern Strafe« aufgegeben, nach Ankunft der ordentlichen Posten stets die angekommenen Reisenden auszufragen, ob der Postillion unterwegs etwa blinde Passagiere befördert hatte. Wie schwer muß das pflichtwidrige Verhalten der Postillione auf der Verwaltung gelastet haben, daß man zu solchen, nach unseren heutigen Begriffen ganz unmöglichen Maßregeln seine Zuflucht nahm. Schon nach wenigen Jahren erwies sich die den Postmeistern usw. auferlegte Befragung der Reisenden als ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Die Verordnung vom 18. Mai 1773 spricht offen aus, daß die Postmeister usw. die ihnen obliegende Befragung der Reisenden »gemeiniglich unterlassen« und dadurch, wenn ein Verlust von Poststücken vorgekommen war und wenn Poststücke entwendet oder auch — ebenso wie die Felleisen — aufgeschnitten und beraubt worden waren, die Untersuchung und die Ermittelung der Schuldigen oft erschwert oder gar unmöglich gemacht hatten. Die Befragung der Reisenden und die Anzeige etwa ermittelter Ungehörigkeiten an das Ober-Postamt wurde den Postmeistern usw. nochmals zur Pflicht gemacht und jeder Verstoß gegen die Vorschrift erneut mit einer Geldstrafe von 2 Talern bedroht. Die gleiche Strafe wurde den Postmeistern usw. 2 Jahre später durch die Generalverordnung vom 10. November 1775 für den Fall angedroht, daß sie unterlassen sollten, ein von einem Postillion durch die Mitnahme uneingeschriebener Personen begangenes Ungebührnis dem Ober-Postamte zur Bestrafung des Reisenden und des Postillions zu melden. Endlich wies der Erlaß die Postmeister, Postverwalter und Posthalter an, den Zoll- usw. Beamten bei der ihnen durch Allerhöchste Verordnung übertragenen Durchsuchung der ordentlichen Posten und der dabei etwa notwendig werdenden Einziehung der von den Postillionen verwirkten Geldstrafen behilflich zu sein, und zwar »sonder Weitläufigkeiten und ohne deswegen zu Beschwerden Anlaß zu geben«.

Unterließ die kursächsische Regierung somit nichts, um durch Einwirkung auf die Postbeamten der den Staatssäckel schädigenden Beförderung uneingeschriebener Reisenden einen Riegel vorzuschieben, so begnügte sie sich doch keineswegs mit diesen Maßnahmen, sondern sorgte dafür, daß die mit der Überwachung der Postillione beauftragten Zoll- usw. Beamten in ihrem Eifer nicht erlahmten. So befahl sie durch den Erlaß vom 24. Dezember 1782 den Gleits- und Vizegleitskommissaren unter Hinweis darauf, daß früheren

Digitized by Google

Verordnungen »nicht allenthalben behörig nachgegangen worden« sei, die ihnen unterstellten Beamten »anderweit und mit behörigem Nachdrucke« zur Befolgung der Vorschriften für die Überwachung der Postillione und die Durchsuchung der Posten anzuhalten und etwa fahrlässig handelnde Beamte sofort ihres Dienstes zu entsetzen. Ist es angesichts dieser vielen und auch strengen Maßnahmen nicht geradezu erstaunlich, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts »das Aufnehmen uneingeschriebener Personen auf die ordentlichen Posten der wiederholten scharfen Verbote ungeachtet seit etlichen Jahren sehr überhand genommen und häufige Beraubungen der Postgüter veranlaßt hat«, und daß man angesichts dieser Tatsache nichts anderes zu tun wußte, als alle deswegen ergangenen älteren Verordnungen in der Generalverordnung vom 19. Oktober 1799 zu »erneuern und zu erläutern«? Auf neue, schärfere Strafandrohungen verzichtete man damals, vielleicht in der Erwägung, daß, wenn die schon bestehenden Strafbestimmungen nicht abschreckend genug waren, auch von stärkeren Drohungen kein Erfolg zu erwarten sei. Wurde doch — um nur eines zu erwähnen — der Postillion im dritten Betretungsfalle mit nicht weniger als einer halbjährigen Zuchthausstrafe belegt! Konnte es da zweckmäßig erscheinen, die Strafen noch zu verschärfen? Daß dann 11 Jahre später die damals neu geschaffenen Gendarmen und Polizeijäger angewiesen wurden, die Posten ebenso zu durchsuchen, wie es schon seit vielen Jahrzehnten den Straßen-, Zoll- usw. Beamten vorgeschrieben war, sei der Vollständigkeit halber erwähnt (Verordn. vom 10. Februar 1810).

Im übrigen war die schier unausrottbare Vorliebe der Postillione für blinde Passagiere keineswegs der einzige Grund, weshalb sich die Verwaltung so oft mit ihnen beschäftigen mußte; die Postillione gaben auch durch andere Untugenden zu Klagen Anlaß. Daß sie durch Führung von Posthörnern, die »einen den Trompeten ähnlichen Schall von sich gaben«, eine bittere Beschwerde der sich in ihren Vorrechten gefährdet und gekränkt fühlenden Ober-Hof- und Feldtrompeter an den Kurfürsten veranlaßten, braucht man ihnen ja nicht allzu schwer anzurechnen. Sie mußten die nach Trompetenart eingerichteten Hörner wieder abschaffen und durften sich nur noch »des zwei- oder dreimal gewundenen Posthorns« bedienen (31. Mai 1771), und es scheint, daß sie sich darein gefunden und die verbrieften Vorrechte der Herren Ober-Hof- und Feldtrompeter nicht mehr durch eigenmächtige Übergriffe verletzt haben.

Bedenklicher war schon, daß sich die Fälle mehrten, in denen die Reisenden sich darüber beschwerten, die Postillione hätten »mehr Trink- und Schmiergeld als billig und gewöhnlich« gefordert und die etwaige Weigerung der Reisenden mit besonders ausgeprägter Unhöflichkeit erwidert. Es wurde daher, nachdem sich schon im Jahre 1753 eine Generalverordnung mit der Regelung der Angelegenheit befaßt hatte, am 3. Juli 1764 ein genauer Trinkgeldtarif aufgestellt, der bei den Extraposten nach der Zahl der Pferde gestaffelt und auch bei den ordentlichen Posten verschieden war, je nachdem der Reisende Gepäck mit sich führte oder nicht. Ferner wurde die Höhe des Schmiergeldes bei den Extraposten festgesetzt, und es wurde bestimmt, daß bei den ordentlichen Posten überhaupt kein Schmiergeld erhoben werden dürfe. Das Trinkgeld sei »mit geziemendem Dank anzunehmen und es sei durchaus verboten und unter keinerlei Vorwande zulässig, am allerwenigsten aber mit Unhöflichkeit und Grobheit, etwas mehreres zu begehren«. Bei Verstößen dagegen sollte eine sofort einziehbare Geldstrafe von 1 Taler verwirkt sein. Viel geholfen hat der Erlaß offenbar nicht, denn in den Jahren 1766 und 1777 mußte das

Digitized by Google

Ober-Postamt auf Allerhöchsten Befehl die Unbescheidenheit und Unhöflichkeit der Postillione aufs neue zum Gegenstande von Rügen und Ermahnungen machen.

Andere Beschwerden der Postreisenden galten der säumigen Beförderung der Posten, dem Anhalten der Postillione an den Wirtshäusern und Schenken gegen den Willen der Reisenden sowie dem unbescheidenen und groben Benehmen der Postillione, wenn die Reisenden dagegen vorstellig wurden. Zwar war den Postillionen nicht nur durch die Postordnung, sondern auch durch die im Laufe der Jahrzehnte wiederholt ergangenen Generalverordnungen (9. Juli 1753. 27. Oktober 1763 und 28. Dezember 1771) bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Taler geboten, die Post »mit möglichster Geschwindigkeit« zu befördern, ohne die Zustimmung der Reisenden weder an Wirtshäusern noch sonstwo Aufenthalt zu nehmen und den Reisenden stets bescheiden und höflich zu begegnen. Aber diesen Vorschriften erging es augenscheinlich nicht besser als so vielen anderen, bereits besprochenen: es wurde ihnen »nicht behörig nachgegangen«. Deshalb mußte man unterm 27. September 1777 an sie erinnern und die Postmeister und Posthalter unter Androhung einer Geldstrafe von 1 Taler anweisen, ihnen etwa gemeldete oder sonst bekannt gewordene Verstöße gegen die Vorschriften unverzüglich dem Ober-Postamt anzuzeigen. Man kann sich vorstellen, wie außerordentlich peinlich es für alle Beteiligten gewesen sein muß, als im Dezember 1787 der Kurfürst auf einer Reise, die er mit seinem Gefolge nach Annaburg machte, sowohl auf der Hin- als auch auf der Rückreise am eigenen Leibe erfahren mußte, daß »zum Nachteile des Postwesens und aller Postreisenden die Postillione noch immerzu in den Schenken und Wirtshäusern ungebührlich lange anhielten«. Mit Nachdruck sollte das Übel jetzt durch die Verordnung vom 20. Dezember 1787 bekämpft werden. Danach durfte bei den ordentlichen Posten nur einmal und auf keinen Fall länger als $^1/_4$ Stunde gehalten werden, und nur dann, wenn die Pferde bei einer 3 Meilen übersteigenden Entfernung der Haltestellen, bei schlechten Wegen oder bei ungünstigem Wetter einer kleinen Erholung bedurften, oder wenn der Aufenthalt zur Bestellung eines mitgebrachten Briefes oder Zeitungspakets unumgänglich nötig war; bei Extraposten sollte nur mit Zustimmung des Reisenden angehalten werden dürfen. Auf Verstöße gegen die Vorschrift waren recht empfindliche Strafen gesetzt. Im Wiederholungsfalle hatten die Postillione unter Umständen auf Entlassung zu rechnen. Den Postmeistern usw. wurde die ihnen obliegende Anzeigepflicht — selbstverständlich nicht ohne die übliche Androhung einer Geldstrafe von 1 Taler für die Unterlassung — ins Gedächtnis gerufen, und die neue Verordnung mußte bei Vermeidung einer Strafe von 5 Talern auf allen Postanstalten »zu jedermanns Wissenschaft« öffentlich angeschlagen werden und für immer angeschlagen bleiben.

Die Gerechtigkeit erfordert indes, nicht nur über die Untugenden der Postillione zu berichten, sondern auch der Klagen zu gedenken, die schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts von den Postmeistern, und zwar besonders von den Postmeistern am Kurse Dresden-Leipzig über das Verhalten der Extrapostreisenden und deren Bedienten geführt wurden. Diese mit der Bitte um Abhilfe an des Königs von Polen Majestät gerichteten Klagen wendeten sich in der Hauptsache gegen die weit verbreitete Unart der auf den Kutschersitzen mitfahrenden Bedienten der Reisenden, mit Peitschen auf die Deichselpferde einzuschlagen, sie dadurch übermäßig anzutreiben und zu »ruinieren«. Die Folge der Klage war ein Allerhöchster Erlaß (4. Juli 1716), in dem bestimmt war, daß die Reisenden oder ihre Bedienten sich ebensowenig unterfangen dürften, durch Peitschenschläge die Postpferde anzutreiben,

Digitized by Google

wie den Postillionen gestattet sei, bei der Beförderung der Posten unterwegs unnützen Aufenthalt zu nehmen. Auf die gerügte Unart wurde eine Geldstrafe von 10 Talern gesetzt. Den Postillionen wurde rücksichtsloses Einschreiten gegen unfolgsame Reisende und den Postmeistern unnachsichtige Beitreibung der verwirkten Geldstrafen — wenn nötig, unter Zuziehung der zur Mitwirkung berufenen, im Weigerungsfalle haftpflichtigen Ortsbehörden — aufgetragen. Der Erlaß scheint Erfolg gehabt zu haben, wenigstens ist von der Angelegenheit später nicht mehr die Rede.

Bemerkenswert sind die Vorschriften, die für die Postanstalten über die Behandlung der französischen Ausgewanderten ergangen waren. Ein Erlaß des Kurfürsten Friedrich August vom 15. November 1792 beschäftigt sich eingehend mit den »unter Benennung französischer Emigranten seither an mehreren Orten aufgetretenen Personen von verschiedenem Charakter und Grundsätzen«. So wenig Zutrauen hatte die kursächsische Regierung zu den Ausgewanderten, daß sie erklärte, »es könne auf die bloßen Angaben dieser Personen im Hinblick auf die zur Sicherstellung der Ruhe und Ordnung in hiesigen Landen zu treffenden Veranstaltungen nicht Rücksicht genommen werden«. Deshalb sollten alle zu Fuß oder zu Pferde reisenden »Personen der französischen Nation«, gleichgültig auf welchem Wege sie kämen, ohne Ansehung ihres Standes und einerlei, ob sie Pässe hätten oder nicht, an der Grenze zurückgewiesen werden. Solchen Personen aber, die sich gleichwohl vom Betreten des Kurfürstentums nicht abhalten ließen, sollte »mit allem Glimpfe bescheidentlich« zu erkennen gegeben werden, daß man ihnen im Hinblick auf die besondere Lage der Umstände einen Aufenthalt in Sachsen leider nicht gestatten könne und sie deshalb ersuchen müsse, sich unverzüglich nach einem Aufenthaltsort außerhalb der kursächsischen Grenzpfähle umzusehen. Die Eröffnung war ihnen sofort an der Grenze, spätestens aber in dem Orte zu machen, den sie sich zum Aufenthalt erwählt hatten; ferner sollte darüber gewacht werden, daß sie sich auch wirklich wieder aus dem Staube machten. Wenn es in ganz besonders begründeten Fällen etwa angezeigt erscheine, eine Ausnahme von der Regel eintreten zu lassen, sollte die Entscheidung der obersten Landesregierung alsbald eingeholt, auf die in Betracht kommende Person inzwischen aber ein »wachsames Auge gerichtet« werden. Der Erlaß legte im übrigen allen Zivil- und Militärbehörden in den Garnisonorten gutes Einvernehmen und wechselseitige Unterstützung bei der Ausführung der Anordnungen ans Herz und forderte sie auf, Streitigkeiten über die Zuständigkeit fernzuhalten.

Daß die kriegerischen Ereignisse der unruhvollen Zeit zu Anfang der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts ihre Wellen bis hinein in den Betrieb des kursächsischen Postwesens schlugen, bleibe nicht unerwähnt. Am 18. Februar 1793 hatten Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs dem Kaiser Franz II. wegen der durch die Volksverführer und Ruhestörer veranlaßten Unruhen ein besonderes »Reichsgutachten« zur Genehmigung unterbreitet, dem sie am 22. März desselben Jahres ein weiteres Reichsgutachten »wegen des von Frankreich geschehenen und noch fortdauernden Friedensbruchs« und der dieserhalb erforderlichen Maßnahmen hatten folgen lassen. Auf Grund der beiden Reichsbeschlüsse hatte Franz II. am 12. Mai 1793 einen »anderweiten Kaiserlichen Gebots- und Verbotsbrief« ergehen lassen. Darin bezeichnete er u. a. die sorgfältige Überwachung des Briefwechsels, besonders durch die Feld- und Grenzpostämter, als durch die Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Reichs unbedingt geboten und er befahl, den Briefwechsel als »verbotenen Briefwechsel« zu behandeln, der auf die Kriegsverhältnisse und

Digitized by Google

Kriegshandlungen eine Beziehung habe und dem Feind oder dessen Anhängern irgendeinen Vorschub geben könnte. Deshalb wurde allen »Bürgern, Untertanen und Schutzverwandten«, insbesondere den Kauf- und Handelsleuten ernstlich aufgegeben, alle ihnen zugehenden Briefe und Pakete, die irgendwie verdächtig sein könnten, schleunigst »ihren Obrigkeiten« zu übergeben, anderseits hatten die Reichs-Postmeister und Postverwalter die ihnen ausgelieferten Postsendungen »fleißig zu annotieren« und, sofern sich etwas Verdächtiges dabei zeigen sollte, unverzüglich ihrer vorgesetzten Behörde und auch der Ortsobrigkeit Meldung zu erstatten. Dem »freundvetterlichen Ersuchen« des Kaisers, den Gebots- und Verbotsbrief auch im Kurfürstentume Sachsen zu veröffentlichen und seine Durchführung zu überwachen, war Kurfürst Friedrich August durch das »Patent« vom 29. Juli 1793 nachgekommen. In der daraufhin vom Ober-Postamt am 16. August 1793 den Postmeistern, Postverwaltern und Postexpediteuren erteilten Anweisung, auf den verdächtigen Briefwechsel zu achten und erforderlichenfalls pflichtgemäß Anzeige zu erstatten, wurde aber den Postanstalten ausdrücklich eingeschärft, sich jedes übereilten Benehmens zu enthalten und »im übrigen die Vorschriften über die schnelle, sichere und verschwiegene Spedierung aller der Post anvertrauten unverdächtigen Sendungen aufs genaueste zu beachten«.

»Teuere Zeiten« sind durchaus keine kennzeichnende Eigenschaft der Gegenwart, sie hat es auch schon früher gegeben, und man weiß, daß sich vor 150 Jahren eine erst einmal entstandene Teuerung bei den mangelhaften Verkehrsverhältnissen der damaligen Zeit und der dadurch bedingten Unmöglichkeit, leicht und schnell Zufuhr von weiterher herbeizuschaffen, wesentlich nachhaltiger und empfindlicher bemerkbar gemacht hat, als es heute der Fall ist. Immerhin ist es nicht ohne Wert, zu sehen, wie die kursächsische Regierung die Postmeister und Posthalter vor den schlimmen Wirkungen der Teuerung zu schützen suchte. Mehrere Verordnungen aus den fünfziger, sechziger und siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts geben darüber Aufschluß. Aus einer Verordnung des Ober-Postamts vom 21. Mai 1759 erfahren wir, daß der Kurfürst von Sachsen befohlen habe, die den Postmeistern und Posthaltern wegen der Teuerung der Futtermittel bis dahin zum ganzen Betrage nachgelassene Extrapost- und Estafetten-Abgabe im Hinblick auf »die in etwas geänderten Umstände« zur Hälfte wieder zu erheben. Die Abgabe, die damals bestimmungsgemäß 2 Groschen und 1 Groschen von jedem Taler der Extrapost- und Estaffetten-Einnahmen betrug, mußte vom 1. Juni 1759 ab mit 1 Groschen und mit 6 Pfennig vom Taler vierteljährlich zur Postkasse verrechnet werden, die andere Hälfte blieb den Postmeistern und Posthaltern vorläufig erlassen. Aber schon nach Jahresfrist machte das Kgl. Polnische und Kurfürstl. Sächsische Hofpostamt in Dresden auf Allerhöchsten Befehl zu jedermanns Wissenschaft bekannt, daß »wegen des an mehreren Orten erneut aufgetretenen Fourage-Mangels und der infolgedessen sehr hoch gestiegenen Getreidepreise« den Postmeistern und Posthaltern gestattet werden sollte, das Stationsgeld für jede Meile um 1 Groschen, das Extrapostgeld für das Pferd um 2 Groschen für jede Meile zu erhöhen. Das Reisen mit den Posten wurde dadurch nicht unwesentlich verteuert, hatten doch die Reisenden nunmehr bei Benutzung der ordentlichen Post für jede Meile 6 Groschen, bei Benutzung der Extrapost 10 Groschen für jedes Pferd und für jede Meile zu zahlen. Infolge der außerordentlichen Teuerung der Pferde, der Futtermittel und aller anderen Bedürfnisse sah sich die kursächsische Regierung im Jahre 1761 genötigt, das Porto, Personen- und Extrapostgeld vom 1. Dezember des genannten Jahres bis Johannis 1762 ganz bedeutend zu erhöhen. Das neue »Porto- und Personengeld-Regu-

Digitized by Google

lativ« setzte das Personengeld auf 8 Groschen für die Meile fest, wovon 5 Groschen dem Postmeister überlassen blieben; bei den Extraposten durften die Postmeister wegen der außerordentlichen Teuerung 16 Groschen für jedes Pferd und jede Meile erheben (Verordn. des Ober-Postamts vom 30. November 1761). Das Jahr 1762 brachte mit Rücksicht auf die »seitens sämtlicher benachbarter Post-Direktoria infolge der täglich zunehmenden Teuerung schon seit geraumer Zeit veranlaßte Erhöhung der Taxen« eine Verdoppelung der durch das Regulativ vom 30. November 1761 festgesetzten Gebühren für die Beförderung von Geldern, Wertsachen, Päckereien und Waren. Eine Erhöhung des Briefportos trat nicht ein, ebensowenig wurden die Personen- und Extrapost- sowie die Estafettengebühren — sei es zugunsten der Staatskasse, sei es zum Nutzen der Postmeister — erhöht (4. Oktober 1762). Die letztbezeichneten Gebühren waren im allgemeinen häufigen Schwankungen unterworfen, demgemäß änderte sich auch fortwährend der Betrag der Abgabe, den die Postmeister und Posthalter von diesen Gebühren zu zahlen hatten. Die Festsetzungen wurden oft nur für verhältnismäßig kurze Zeiträume getroffen und richteten sich stets nach den allgemeinen Teuerungsverhältnissen.

Ein Erlaß von grundlegender Bedeutung und von der allergrößten Wichtigkeit war die »Verneuerte, auch erläuterte und geschärfte Constitution von anvertrautem Gute«, die Friedrich August, König von Polen und Kurfürst von Sachsen, am 26. September 1705 in Kraft setzte. Schon 1584 hatte ein Erlaß des Kurfürsten August von Sachsen und 1587 ein solcher des Kurfürsten Christian I. sich mit derselben Angelegenheit beschäftigt. Indes waren die von den beiden Kurfürsten ausgegangenen Vorschriften infolge einer wenig sorgfältigen und nicht immer ganz gewissenhaften Rechtsprechung sowie durch allerlei der Absicht der Gesetzgeber widersprechende Auslegungen so gedehnt und verwässert worden, daß die wenigsten, die gegen die Vorschriften verstießen, auch die Strafen erhielten, die sie eigentlich verdient hatten. Die Folge war, daß die Unterschlagungen und Diebereien der mit gelinden Strafen Davongekommenen Schule machten. Die Verbrechen nahmen derart überhand, daß nicht nur bei den kurfürstlichen Kammer-, Steuer- und anderen Kassen, sondern auch bei nicht amtlichen Kassen, in kurzer Zeit »viel Tonnen Goldes veruntreut und entwendet worden waren.« In seiner verschärften Konstitution vom 26. September 1705 stellte Friedrich August mit ungnädigstem Mißfallen fest, daß diejenigen, denen die Verwaltung von Geld- und anderen Einnahmen anvertraut war, sich vieler und großer Unterschlagungen und Diebereien schuldig machten, die »sich öfters auf viel tausend belaufen«. Deshalb sollte in Zukunft gegen jeden Beamten, Einnehmer, Schichtmeister, Bergmann, Vogt, ferner gegen jeden, der pflichtgemäß Geld, Korn, Holz, Getreide oder andere Werte einzunehmen und zu verwahren hatte, in allen Fällen, in denen er Geld oder sonst etwas unterschlagen oder mehr Zinsen, als richtig, genommen, beim Kauf oder Verkauf ein unrichtiges Maß benutzt oder irgendwelchen anderen Betrug zum Nachteile des Staates oder zum Schaden Dritter verübt hatte, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf seinen Namen die verwirkte Strafe verhängt und auch vollstreckt werden. Es wurde gesetzt auf die Veruntreuung und Unterschlagung eines Gutes im Werte von 100 Meißnischen Gulden und darüber die Todesstrafe durch den Strang, bei einem Werte des unterschlagenen Gutes von 50 bis 100 Gulden die öffentliche Verweisung des Landes auf ewig mit Staupenschlägen, bei einem Werte von 30 bis 50 Gulden die dauernde öffentliche Landesverweisung ohne Körperstrafe, bei einem Werte von 20 bis 30 Gulden die öffentliche Landesverwei-

Digitized by Google

sung auf die Dauer von 10 Jahren, bei einem Werte von 10 bis 20 Gulden die öffentliche Landesverweisung auf 5 Jahre; wenn der Wert des unterschlagenen Gutes unter 10 Gulden blieb, sollte das Gericht nach freiem Ermessen auf Gefängnis oder auf Staupenschläge oder auf zeitliche oder dauernde Landesverweisung je nach der Schwere des Falles erkennen. Unbeschadet der den Obergerichten für bestimmte andere Straftaten eingeräumten Befugnis zur Umwandlung gewisser Strafen in Geldstrafen durften an die Stelle der vorbezeichneten Strafen nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Kurfürsten Geldbußen treten. Wenn es zur Verurteilung zur Todesstrafe durch den Strang käme, sollte es gleichgültig sein, ob der Verbrecher in der Lage wäre, den Schaden zu ersetzen oder nicht; wohl aber sollte, auch wenn der Täter mit dem Tode bestraft oder zur Staupe geschlagen worden sei, der dem Staate oder einem Dritten durch die Veruntreuung entstandene Verlust nach Möglichkeit aus dem Vermögen des Verurteilten gedeckt werden. Die erwähnten Erlasse der Kurfürsten August und Christian I. wurden insoweit aufgehoben, als sich fortan niemand mehr, und zwar auch dann nicht, wenn der Wert des unterschlagenen Gutes unter 50 Gulden blieb, durch »doppelte oder zwiefältige Ersetzung« von der verordneten Strafe befreien konnte. Maßgebend sollte stets die in Kursachsen übliche Münze sein. Die Rechtskollegia und alle diejenigen, die mit Gerichtsgewalt beliehen waren, hatten bei Vermeidung des Verlustes ihrer Gerichtsherrlichkeit streng nach den Vorschriften des Erlasses zu richten und in keiner Weise davon abzuweichen. Auf die verschärfte Konstitution von anvertrautem Gute waren nach Artikel 29 der Postordnung vom 27. Juli 1713 auch die »zu den ordentlichen Posten erforderlichen Knechte« unter Benutzung eines von dem Ober-Postamte zu liefernden Vordrucks vor dem Königlichen Amte des Ortes bei 6 Taler Strafe für den Unterlassungsfall zu verpflichten. Die Verpflichtung hatte unentgeltlich zu geschehen. Die dazu nötigen Vordrucke wurden den Postanstalten und den Posthaltereien am 12. Dezember 1713 mit einer Anzahl von Abdrucken eines Auszugs aus der Postordnung übermittelt, »worinnen derer Postillione Schuldigkeit enthalten.« Mit der Verpflichtung der Postillione scheinen es aber die Postmeister, Postverwalter und Posthalter ebensowenig genau genommen zu haben wie mit der der Postschreiber und der Briefträger. Denn trotz den wiederholt, besonders am 16. September 1743 und am 20. März 1749 ergangenen Verordnungen über die Verpflichtung der genannten Beamten kam es immer wieder vor, daß einer nicht verpflichtet worden war. Deshalb wurden am 2. Juni 1750 nochmals alle Ämter und Posthaltereien angewiesen, ihre Postschreiber, Briefträger und Postillione, soweit sie noch nicht vereidigt waren, sofort vor den königlichen Ämtern ihres Ortes auf die verschärfte Konstitution verpflichten zu lassen und vom Geschehenen binnen 4 Wochen Anzeige zu erstatten. Für die Unterlassung der Verpflichtung oder der rechtzeitigen Anzeige wurden Geldstrafen von je 10 Talern angedroht. Künftig sollte die Verpflichtung der Beamten und Postillione, und zwar auch dann, wenn die Anzunehmenden vorher bereits bei einer anderen Postanstalt oder Posthalterei gedient hatten und daselbst verpflichtet worden waren, stets gleich bei der Annahme stattfinden; andernfalls sollte gegen die Postmeister usw. mit der Verhängung der Strafen unnachsichtig vorgegangen werden. Daß trotzdem vielerorts die Verpflichtung der Beamten und insbesondere der Postillione unterlassen wurde, zeigt die Verordnung des Ober-Postamts vom 19. März 1764, die den Postanstalten unter Hinweis auf die vielfach festgestellte Nichtbefolgung der General-Verordnung vom 2. Juni 1750 die Verpflichtung der Postillione unter Androhung der

Digitized by Google

schon früher angekündigten Strafen für den Fall der Unterlassung erneut dringend aufgab.

Mit der Begründung, die von seinem Großvater, dem Kurfürsten Friedrich August, erlassene Konstitution von anvertrautem Gute aus dem Jahre 1705 sei nicht so allgemein bekannt geworden, wie ein so wichtiges Landesgesetz verdiene, und es komme häufig vor, daß die Missetäter unter dem Vorwande der Unkenntnis des Gesetzes die Befreiung von den über sie verhängten Strafen zu erwirken suchten, erließ Xaver, Prinz zu Polen, Herzog zu Sachsen, der für seinen Vetter, den Kurfürsten Friedrich August, die Vormundschaft führte, am 17. Dezember 1767 ein »Mandat zur Einschärfung und Erläuterung der am 26. Juli 1705 ins Land publizierten Konstitution von anvertrautem Gute«. Darin wurde zur Hebung von Zweifeln, die im Laufe der Zeit wach geworden waren, bestimmt, daß fortan in allen Fällen, in denen irgend jemand auf die Konstitution zu verpflichten war, derjenige, der die Verpflichtung vorzunehmen hatte, dem zu Verpflichtenden vor der Leistung des Eides die Konstitution von 1705 nebst dem Erläuterungsmandat von 1767 deutlich vorlesen, in die Verpflichtungsverhandlung einen Vermerk darüber aufnehmen und die vorgesetzte Behörde des zu Verpflichtenden darin benennen sollte. Außerdem sollte von da ab jedem neu Verpflichteten unmittelbar nach der Leistung des Eides eine Abschrift oder ein Abdruck der Konstitution von 1705 und des Erläuterungsmandats ausgehändigt werden, und zwar gegen schriftliches Anerkenntnis, »wenn er des Schreibens erfahren«. Wenn die Verpflichtung auf diese Weise vorgenommen worden sei, könne der etwaige Einwand, der Inhalt der Konstitution sei nicht bekannt oder nicht erläutert gewesen, keine Beachtung finden. Die volle Schärfe der Strafbestimmungen über Veruntreuungen sollte künftig angewandt werden, wenn ein Beamter seine Besoldung vor dem Zahlungstage der Kasse entnähme, oder wenn er sich gegen Einlegung eines Gutscheins oder eines Schuldscheins Geld aus der Kasse aneignete. Wohl am einschneidendsten aber war die Bestimmung, daß fortan derjenige schwer bestraft werden sollte, der sich wissentlich durch die Hehlerei oder den Verkauf solcher Sachen, die von einem auf die Konstitution Verpflichteten unterschlagen worden waren, einen Gewinn verschaffte. Je nach der Höhe des auf unredliche Weise erworbenen Gewinns war eine Festungsbau- oder Zuchthausstrafe von 2 bis zu 10 Jahren verwirkt; nur wenn der Hehlergewinn unter 10 Gulden blieb, wurde Gefängnisstrafe verhängt. Obwohl dem vom Prinzen Xaver zur Erläuterung der Konstitution vom 26. September 1705 erlassenen »Mandate« die Eigenschaft eines Landesgesetzes beiwohnte, das ohne weiteres für jeden verbindlich war, wurde dennoch, damit sich ja niemand mit Unwissenheit entschuldigen könne, das Ober-Postamt durch Allerhöchsten Befehl vom 8. Februar 1768 angewiesen, zur besseren Bekanntmachung und Einschärfung allen kursächsischen Postbedienten und Postmeistern das Erforderliche zu eröffnen. Das geschah durch die Verordnung vom 10. März 1768, die den Postmeistern usw. zur Pflicht machte, sich nicht nur selbst gehörig mit dem Inhalte der Konstitution bekannt zu machen, sondern sie alsbald allen Postschreibern, Briefträgern und Postillionen vorzulesen, zu erklären und besonders einzuschärfen.

Bei allen Postanstalten mußte eine Ausfertigung des Prinz Xaverschen Mandats gesichert aufbewahrt werden. Im übrigen war man aber sehr darauf bedacht, den Verbrauch an Stücken der Konstitution von 1705 und des Erläuterungsmandats von 1767 auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Das zeigt ein Erlaß vom 5. Januar 1797. Die alte Bestimmung,

Digitized by Google

daß die Verpflichtung der Postschreiber, Briefträger und Postillione unentgeltlich zu geschehen habe, wurde darin ausdrücklich bestätigt, gleichzeitig wurde indes angeordnet, daß die bei den einzelnen Verpflichtungen auszuhändigenden Abdrucke der beiden Gesetze jedesmal an die die Verpflichtung vornehmenden Ämter oder Gerichte abgegeben und später, wenn der Verpflichtete durch Tod oder aus einem anderen Anlaß aus seinem Amte schied, zurückgenommen werden sollten, um bei künftigen Verpflichtungen wieder Verwendung zu finden. (Schluß folgt.)

Die vierte Reichskriegsanleihe [1]).

Nach dem gewaltigen Erfolge der dritten Kriegsanleihe, die dem deutschen Reiche 12 163 Millionen Mark an langfristigen Anleihen gebracht hatte, erschien es zweckmäßig, für die beweglicheren großen Werte wie bei den beiden ersten Anleihen die Form einer in bestimmter, nicht allzulang bemessener Frist rückzahlbaren Anleihe zu wählen. Bei der vierten Kriegsanleihe wurde daher neben der Reichsanleihe zu 5 v. H. wieder auf die Schatzanweisungen zurückgegriffen, die mit einer Verzinsung zu $4^1/_2$ v. H. ausgestattet werden konnten. Die Reichsschatzanweisungen und die langfristige Reichsanleihe wurden ohne Begrenzung des Höchstbetrags aufgelegt.

Die Schatzanweisungen wurden in zehn Abschnitte eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5 000, 2 000, 1 000, 500, 200 und 100 mit Zinsscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. In den Jahren 1923 bis 1932 sollen sie durch Auslosung je eines Abschnitts getilgt werden.

Die langfristige Reichsanleihe wurde bezüglich der Unkündbarkeit den ersten drei Anleihen gleichgestellt, kann also vom Reiche nicht vor dem 1. Oktober 1924 gekündigt werden. Sie wurde in den gleichen Stücken, mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinszahlungsfristen wie die Schatzanweisungen ausgegeben.

Der Zeichnungspreis wurde für die Reichsschatzanweisungen auf 95 ℳ, für die Anleihestücke auf 98 ℳ 50 Pf. und für die Schuldbuchforderungen mit Sperre bis zum 15. April 1917 auf 98 ℳ 30 Pf. für je 100 ℳ Nennwert festgesetzt. Der Preis für die langfristige Reichsanleihe war also $^1/_2$ v. H. niedriger als bei der dritten Kriegsanleihe. Die Ermäßigung schien gerechtfertigt, weil die neue Anleihe wie die vorhergehende nur bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar und die Dauer des gesicherten Zinses von 5 v. H. also um ein halbes Jahr kürzer ist.

Auch die vierte Kriegsanleihe wurde durch die Reichsbank für Rechnung des Reichs dem deutschen Volke unmittelbar angeboten. Als Vermittelungsstellen waren wieder die deutschen Banken, die öffentlichen Sparkassen, die Lebensversicherungsgesellschaften, die Kreditgenossenschaften und alle Postanstalten — diese nur für die langfristige Reichsanleihe — tätig.

Als Zeichnungsfrist wurde die Zeit vom 4. bis 22. März 1916 festgesetzt. Für die Zeichnungen der Angehörigen des Feldheers und der Marine (Feldzeichnungen), die nur auf langfristige Reichsanleihe bis zum Höchstbetrage von 10 000 ℳ zugelassen waren, wurde sie bis zum 1. Mai, für die aus dem überseeischen Ausland eingehenden Zeichnungen bis zum 15. Mai verlängert.

Den Zeichnern wurde zugestanden, die Beträge vom 31. März ab jederzeit voll einzuzahlen. Kleine Zahler durften die Beträge bis 1 000 ℳ wieder in Teilbeträgen entrichten. Zur Vereinfachung des Abrechnungsverkehrs konnten

[1]) Wegen der ersten drei Kriegsanleihen siehe Archiv 1916, S. 124 ff.

Digitized by Google

bei den Postanstalten die Vollzahlungen auf die Postzeichnungen ebenfalls am 31. März, sie mußten aber spätestens am 18. April geleistet werden. Auf die bis zum 31. März geleisteten Vollzahlungen wurden Zinsen für 90 Tage, auf alle anderen bis zum 18. April bewirkten Vollzahlungen für Postzeichnungen, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet wurden, Zinsen für 72 Tage vergütet.

In Erwartung der Kriegsanleihe waren große verfügbare Beträge einstweilen in sogenannten unverzinslichen Schatzanweisungen des Reichs angelegt worden. Diese Schatzanweisungen wurden, ebenso wie die am 1. Mai 1916 zur Rückzahlung fälligen 80 Millionen Mark deutscher Reichsschatzanweisungen zu 4 v. H. von 1912 Reihe 2, bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert in Zahlung genommen.

Besondere Erleichterungen wurden den Zeichnern wieder dadurch geschaffen, daß Sparkassen und Kreditgenossenschaften in großem Umfang und in weitherziger Weise für die Zwecke der Anleihezeichnungen auf die Innehaltung ihrer satzungsmäßigen Kündigungsfristen verzichteten, und daß die Darlehnskassen des Reichs den Vorzugsatz von $5^1/_4$ v. H. auch für die zur Einzahlung auf die vierte Kriegsanleihe entnommenen Darlehen zugestanden.

Am 1. März forderte das Reichsbank-Direktorium in 5 000 Zeitungen und Zeitschriften zu Zeichnungen auf, auch wurde die Werbetätigkeit ähnlich wie bei der dritten Kriegsanleihe, jedoch noch weit umfassender betrieben. Den Wünschen vieler Beamten und Verbände entsprechend erleichterten die Reichsregierung — auch die Reichs-Postverwaltung — sowie andere Verwaltungen und Behörden die Zeichnungen auf die vierte Kriegsanleihe, wie es zum Teil schon bei der dritten Anleihe geschehen war, dadurch, daß sie den Beamten und Unterbeamten auf Antrag Vorschüsse bis zur Höhe ihres für ein Vierteljahr zahlbaren Diensteinkommens gewährten. Die Vorschüsse waren mit 5 v. H. zu verzinsen und innerhalb einer bestimmten Zeit — etwa in einem Jahre — in Teilbeträgen zu tilgen, die vom Diensteinkommen einbehalten wurden.

Nachdem die drei ersten Kriegsanleihen in kaum $1^1/_2$ Jahren $25^3/_4$ Milliarden Mark erbracht hatten, konnte es zweifelhaft erscheinen, ob das deutsche Volk schon wieder zu einer Leistung imstande sein werde, die sich den vorangegangenen ebenbürtig an die Seite stellen konnte. Um so mehr muß das Ergebnis der vierten Kriegsanleihe, das sich beim Zeichnungsschluß auf 10 712 Millionen Mark belief und sich durch nachträglich eingegangene Feldzeichnungen und Zeichnungen aus dem überseeischen Ausland auf 10 768 Millionen Mark erhöht hat, als ein großer Erfolg bewertet werden.

Von den Inlandszeichnungen entfielen

auf Stücke.....	4 460 939 Zeichnungen über	7 120 Millionen Mark,	
auf Reichsschuldbucheintragungen	656 170 - -	2 023 - -	
auf Reichsschatzanweisungen	162 536 - -	1 569 - -	
zusammen....	5 279 645 Zeichnungen über	10 712 Millionen Mark.	

Im einzelnen waren gezeichnet worden

bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten ..	461 Millionen Mark,
bei den Banken und Bankanstalten	6 165 - -
bei den Sparkassen	2 727 - -
bei den Lebensversicherungsgesellschaften.....	349 - -
bei den Kreditgenossenschaften	839 - -
bei den Postanstalten	171 - -
bei den Truppen im Felde und im Auslande ..	56 - -
zusammen....	10 768 Millionen Mark.

Digitized by Google

An dem Erfolge hatten wiederum die Postanstalten ihren Anteil. Über die Zeichnungsergebnisse in den einzelnen Ober-Postdirektionsbezirken gibt die Übersicht auf S. 37 Aufschluß.

Die vierte Kriegsanleihe gestaltete sich mehr noch als ihre Vorgängerinnen zu einer wahren Volksanleihe. Das geht nicht nur aus der Zahl der Einzelzeichnungen (5 279 645), sondern auch aus der Gliederung und Stückelung der Zeichnungen hervor, wie die nachstehende Übersicht ergibt, in der vergleichsweise auch die Ergebnisse der dritten Kriegsanleihe angegeben sind.

Zeichnungen von Mark	4. Reichskriegsanleihe Der Zeichnungen		3. Reichskriegsanleihe Der Zeichnungen	
	Zahl	Nennwert Mill. Mark	Zahl	Nennwert Mill. Mark
bis 200.....	2 406 118	201	984 358	130
300 - 500.....	967 929	407	858 259	369
600 - 1 000.....	885 941	794	918 595	844
1 100 - 2 000.....	468 724	792	530 176	928
2 100 - 5 000.....	347 725	1 247	422 626	1 563
5 100 - 10 000.....	113 927	907	147 593	1 202
10 100 - 20 000.....	42 158	666	53 445	858
20 100 - 50 000.....	30 361	980	32 840	1 167
50 100 - 100 000.....	9 100	734	10 090	850
100 100 - 500 000.....	6 308	1 531	7 074	1 766
500 100 - 1 000 000.....	780	641	832	695
über 1 000 000.....	574	1 812	530	1 729
zusammen....	5 279 645	10 712	3 966 418	12 101.

Auf die vierte Kriegsanleihe haben bei 2 876 Schulanstalten (höheren und mittleren Schulen sowie Lehrerbildungsanstalten) 419 971 oder 61 v. H. der Schüler insgesamt 53 089 994 ℳ, wie folgt, gezeichnet.

Unter 20 ℳ..	105 469	Schüler.....	822 793 ℳ,
von 20 ℳ bis 99 - ..	115 711	-	4 299 184 -
also unter 100 ℳ..	221 180	od. 53 v. H. der Schüler	5 121 977 ℳ,
100 ℳ bis 199 ℳ..	132 212	Schüler.....	13 526 839 ℳ,
200 - - 999 - ..	56 853	-	17 824 393 -
1 000 - - 1 999 - ..	7 429	-	7 795 399 -
2 000 - - 2 999 - ..	1 182	-	2 608 039 -
3 000 - und mehr...	1 115	-	6 213 347 -
zusammen..	419 971	Schüler.....	53 089 994 ℳ.

Auf einen Schüler entfielen im Durchschnitt wie bei der dritten Kriegsanleihe 126 ℳ.

Obwohl der erste Zeitpunkt für die Pflichteinzahlungen auf den 18. April festgesetzt war, begannen die Einzahlungen schon vom 31. März ab mit großer Stärke. Bis zum 7. April waren 6 889 Millionen Mark oder 64 v. H.,

Digitized by Google

Die Zeichnungen auf die Reichskriegsanleihen bei den drei deutschen Postverwaltungen.

Bei den Postanstalten in den Ober-Postdirektionsbezirken	4. Reichskriegsanleihe			3. Reichskriegsanleihe	2. Reichskriegsanleihe
	Stücke	Reichsschuldbucheintragungen	insgesamt		
	Der Zeichnungen Nennwert				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	1 088 000	1 480 300	2 568 300	2 525 700	2 675 300
Berlin	33 265 900	487 400	33 753 300	32 456 400	51 234 900
Braunschweig	1 283 800	403 300	1 687 100	2 251 500	2 444 200
Bremen	761 300	368 400	1 129 700	1 233 900	1 234 600
Breslau	2 180 600	1 540 400	3 721 000	5 206 300	4 935 900
Bromberg	1 057 600	1 556 900	2 614 500	3 315 700	2 879 300
Cassel	1 536 300	564 100	2 100 400	2 189 800	2 291 500
Chemnitz	1 183 300	586 000	1 769 300	1 830 600	1 560 300
Coblenz	1 119 300	876 400	1 995 700	1 933 400	1 822 600
Cöln	950 200	913 800	1 864 000	2 212 500	1 937 700
Danzig	1 204 900	1 227 100	2 432 000	2 769 500	2 194 800
Darmstadt	2 177 700	827 200	3 004 900	2 927 700	2 876 000
Dortmund	980 100	733 300	1 713 400	2 156 000	1 088 700
Dresden	1 435 600	420 100	1 855 700	2 558 000	2 552 600
Düsseldorf	1 187 500	1 240 400	2 427 900	2 512 300	1 606 500
Erfurt	2 568 700	1 268 300	3 837 000	3 728 600	3 593 700
Frankfurt (Main)	1 064 200	314 500	1 378 700	1 585 900	1 199 500
Frankfurt (Oder)	1 544 100	1 477 500	3 021 600	2 794 300	3 220 400
Gumbinnen	2 296 900	2 862 000	5 158 900	4 471 600	1 366 900
Halle (Saale)	1 359 100	755 800	2 114 900	2 586 900	2 190 800
Hamburg	1 212 300	600 300	1 812 600	2 097 600	1 551 600
Hannover	1 346 600	433 800	1 780 400	1 897 900	1 872 800
Karlsruhe (Baden)	2 397 600	1 288 500	3 686 100	3 423 400	2 998 000
Kiel	703 100	917 200	1 620 300	1 953 200	1 611 200
Königsberg (Pr.)	2 282 700	2 648 700	4 931 400	6 319 900	3 537 200
Konstanz	2 271 700	1 502 200	3 773 900	2 666 700	2 632 700
Köslin	784 000	1 482 900	2 266 900	2 320 400	2 309 100
Leipzig	922 500	385 700	1 308 200	1 549 600	1 526 000
Liegnitz	1 911 100	1 151 300	3 062 400	3 669 400	3 750 200
Magdeburg	1 816 200	1 089 700	2 905 900	3 322 800	3 154 200
Metz	1 201 500	439 300	1 640 800	1 738 400	828 200
Minden (Westf.)	1 241 200	1 720 800	2 962 000	2 500 200	2 285 300
Münster (Westf.)	937 800	1 171 300	2 109 100	1 683 700	1 380 000
Oldenburg (Grhzgt.)	1 979 000	1 430 900	3 409 900	3 367 700	2 511 200
Oppeln	2 618 600	2 049 900	4 668 500	4 752 700	4 396 100
Posen	1 149 800	1 004 300	2 154 100	1 831 500	1 766 900
Potsdam	2 342 500	991 100	3 333 600	3 803 400	3 545 600
Schwerin (Mecklb.)	1 367 700	1 084 600	2 452 300	2 116 000	2 557 100
Stettin	1 576 400	1 245 700	2 822 100	2 900 700	2 608 800
Straßburg (Els.)	1 658 600	539 000	2 197 600	1 930 600	1 325 700
Trier	1 359 200	1 648 600	3 007 800	2 633 400	1 496 900
Reichs-Postgebiet	93 325 200	44 729 000	138 054 200	141 785 800	144 551 000
Bayern	—	—	24 595 100	18 170 600	10 280 000
Württemberg	—	—	8 550 600	6 685 700	7 125 500
zusammen	—	—	171 199 900	166 642 100	161 956 500.

Digitized by Google

bis zum 15. April 7 563 Millionen Mark oder 70 v. H. und bis Ende Mai 9 427 Millionen Mark oder 88 v. H. eingezahlt, während bis dahin nur 50 v. H. oder 5 384 Millionen fällig waren. Die Einzahlungen vollzogen sich wie bei den früheren Anleihen ohne merkliche Erschütterung des Geldmarkts. Die Darlehnskassen wurden zu den Einzahlungen auf die vierte Kriegsanleihe nur sehr wenig in Anspruch genommen. Bis zum 7. April waren ihnen für diesen Zweck nur 140 Millionen Mark oder 2 v. H. des bis dahin vollgezahlten Betrags entnommen. Von den in Deutschland gezeichneten und vollbezahlten $36^1/_2$ Milliarden Mark Kriegsanleihen waren nach dem Stande von Ende August 1916 nur noch 944 Millionen oder 2,6 v. H. des Gesamtbetrags mit Hilfe der Darlehnskassen aufgebracht. Diese 2,6 v. H. enthalten Darlehen auf Wertpapiere und Waren der verschiedensten Art. Davon machen einen kleinen Teil die Darlehen aus, die gegen Verpfändung von Stücken der Kriegsanleihen selbst gegeben worden sind. Die im feindlichen Ausland ausgestreuten Verdächtigungen, jede neue Kriegsanleihe sei auf den vorhergehenden aufgebaut und nur durch Beleihung älterer Kriegsanleihen zustande gekommen, werden dadurch widerlegt.

Den feindlichen Großstaaten ist es mangels genügenden Vertrauens der Bevölkerung bisher nur sehr unzureichend gelungen, die Kriegsschulden in Anleihen umzuwandeln. Aber nicht nur in dem Umfange der Anleihen äußert sich die geldliche Überlegenheit Deutschlands, sondern mehr noch in den Zinssätzen, Ausgabepreisen und Anleihekursen. Während vom Deutschen Reiche für seine Kriegsanleihen von Anfang an eine Verzinsung von 5 v. H. gewährt und bei der vierten Anleihe der Zinsfuß für die Reichsschatzanweisungen auf $4^1/_2$ v. H. herabgesetzt worden ist, hat England, das Land der Rente zu $2^1/_2$ v. H., seine erste Kriegsanleihe zu $3^1/_2$ v. H. und seine zweite Anleihe zu $4^1/_2$ v. H. begeben. Für die einjährigen Schatzwechsel, mit denen die Kriegsmittel in der Hauptsache aufgebracht werden, muß es 6 v. H. aufwenden, einen Zinssatz, der in Deutschland bisher nicht erreicht worden ist. Frankreich, vor dem Kriege das Land der niedrigen Zinssätze, hat die einzige Kriegsanleihe, die es bis jetzt herauszubringen gewagt hat, und seine Nationalverteidigungs-Obligationen mit 5 v. H. ausstatten müssen. Die Zinssätze sind aber nicht für sich allein, sondern im Zusammenhange mit den jeweiligen Ausgabepreisen und der nachfolgenden Kursentwicklung zu betrachten. Deutschland hat für seine erste langfristige Kriegsanleihe den Ausgabekurs von $97^1/_2$ v. H. gewählt. Bald nach der Begebung trat eine scharfe Kurssteigerung ein, und geraume Zeit hindurch wurde sogar der Nennwert der Anleihe überschritten. Dank solcher günstigen Entwicklung konnte die zweite langfristige Kriegsanleihe zu $98^1/_2$ v. H., die dritte zu 99 und die vierte wieder zu $98^1/_2$ v. H. aufgelegt werden. England hat seine Anleihe zu $3^1/_2$ v. H. zum Kurse von 95 aufgelegt, mußte aber für die spätere Anleihe zu $4^1/_2$ v. H. den verhältnismäßig viel ungünstigeren Kurs von 100 zugestehen. Frankreich konnte seine sogenannte »Siegesanleihe« zu 5 v. H. sogar nur mit 88 v. H., d. h. rund 10 v. H. unter dem Ausgabepreise der deutschen langfristigen Kriegsanleihe begeben. Außerdem haben Frankreich und England ihre Anleihen noch mit allerlei Reizmitteln, wie unter anderem der Annahme alter, geringer verzinslicher Papiere an Zahlungs Statt, ausgestattet, während Deutschland darauf verzichtet und gleichwohl die bei weitem größeren Erfolge erzielt hat.

Inzwischen hat das Deutsche Reich auch die fünfte Kriegsanleihe begeben, die wiederum einen glänzenden Erfolg gehabt und den Willen des deutschen Volkes zu einer siegreichen Beendigung des uns aufgezwungenen Krieges aufs neue bekundet hat. Das Ergebnis der fünf Kriegsanleihen stellt sich wie folgt.

Digitized by Google

Gegenstand	Stücke	Reichs-schuldbuch-forderungen	Reichs-schatz-anweisungen	Feld- und Auslands-zeichnungen	Gesamt-betrag
	In Millionen Mark				
1. Kriegsanleihe	1 922	1 199	1 339	21	4 481
2. -	6 610	1 675	775	46	9 106
3. -	9 932	2 169	—	62	12 163
4. -	7 120	2 023	1 569	56	10 768
5. -	—	—	—	—	10 652.

Bei den fünf Kriegsanleihen sind hiernach 47,170 Milliarden Mark aufgebracht worden.

Die Reichspostsparbank in Amsterdam im Jahre 1915[1]).

Der Geschäftsverkehr der Reichspostsparbank im Jahre 1915 stand unter dem Einflusse des Kriegs und wies wieder einen Rückgang auf.

Im Jahre 1915 wurden ausgegeben	101 320	Sparbankbücher,
gelöscht	82 669	- .
Das ergibt eine Vermehrung um	18 651	Sparbankbücher.
(1914 betrug der Zuwachs	22 778	Bücher.)

Ende 1915 waren 1 690 149 Sparbankbücher im Umlaufe.

Die neuen Einleger verteilten sich nach ihrem Berufe wie folgt

Gewerbe	16 472,
Handel	11 370,
Landwirtschaft	4 585,
Jagd und Fischerei	293,
Freie Berufsarten (Gelehrte, Künstler, Lehrer)	6 547,
Dienstboten	8 188,
Handwerksarbeiter	1 663,
Personen im Ruhestand und ohne Beruf	8 436,
Minderjährige	39 338.

Auf 1000 Einwohner entfielen 262 Sparbankbücher. Auf den Rechnungen der Einleger wurden gebucht

1 539 540	Einlagen über	67 688 404 Fl.,
994 228	Auszahlungen über	67 761 792 - ,
zusammen 2 533 768	Buchungen über	135 450 196 Fl.
(1914 . . 3 004 930	- -	153 092 645 - .)

Die Auszahlungen haben danach 1915 die Einlagen um 73 388 Fl. überstiegen. Der Durchschnittsbetrag einer Einlage stellte sich auf 44,17 Fl., der einer Auszahlung auf 66,74 Fl.

[1]) Vgl. Archiv 1916, S. 97 ff.

Digitized by Google

Von den Einlagen betrugen

101 112	oder	6,8	v. H.	bis	1 Fl.,	die durch Sparbankmarken zu 1 und 5 Ct. gebildet,
63 637	-	4,3	-	-	1 - ,	die bar eingezahlt worden sind,
495 146	-	33,3	-	mehr als	1 bis	10 Fl.,
649 073	-	43,6	-	-	10 -	100 - ,
173 215	-	11,6	-	-	100 -	800 - ,
6 124	-	0,4	-	-	800 -	1200 - ,
650	.....		-	-	1200 -	2400 - ,
97	.....		-	-	2400 Fl.	

Der Umfang des zwischenstaatlichen Sparbankdienstes erhellt aus der nachstehenden Übersicht.

Postsparkasse	Übertragungen von der niederländischen Postsparbank auf die in Sp. 1 bezeichnete Postsparkasse		Übertragungen auf die niederländische Postsparbank von der in Sp. 1 bezeichneten Postsparkasse	
	Zahl	Fl.	Zahl	Fl.
1	2	3	4	5
Belgien	—	—	5	308
Niederländisch Ostindien	298	88 233	973	378 807
Surinam	16	5 793	68	23 746
Curaçao	2	1 156	12	3 183
zusammen	316	95 182	1 058	406 044.

Außerdem wurden auf 27 310 belgische Sparkassenbücher 637 865 Fl. zurückgezahlt.

Das Guthaben der Einleger betrug am Jahresschlusse 189 107 089 Fl. und hat sich gegen 1914 um 4 521 643 Fl. vermehrt. Auf ein Sparbuch entfielen durchschnittlich 111,89 Fl.

Von dem Guthaben der Reichspostsparbank waren angelegt

in inländischen Staatsschuldverschreibungen	78 529 398 Fl.,
- kolonialen -	1 113 865 - ,
- Schuldverschreibungen der Provinzen, Gemeinden, Deichverbände, Hypothekenbanken und der Eisenbahngesellschaften in den Niederlanden und den Niederländischen Kolonien	76 773 812 - ,
- laufender Rechnung	9 583 900 - ,
zusammen	166 000 975 Fl.
(1914	161 012 234 - .)

Aus den angelegten Geldern wurden erzielt ..... 7 537 337 Fl. Zinsen,
den Einlegern wurden gutgeschrieben ..... 5 346 924 - - ,
mithin Zinsenüberschuß für die Reichspostsparbank . 2 190 413 Fl.

Das Guthaben wurde durchschnittlich mit 4,11 v. H. verzinst.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 2. BERLIN, FEBRUAR. **1917.**

INHALT: Die Neuregelung des Postvertragsverhältnisses mit Österreich-Ungarn, S. 41. — Lose Blätter aus der Geschichte des sächsischen Postwesens im 18. Jahrhundert (Schluß), S. 65. — Das schwedische Fernsprech- und Telegraphenwesen im Jahre 1915, S. 74. — Das dänische Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915/16, S. 82.
Kleine Mitteilungen: Zersetzungserscheinungen an Gußeisen, S. 88.

Die Neuregelung des Postvertragsverhältnisses mit Österreich-Ungarn.

Von Ober-Postinspektor Gerbeth in Berlin.

I. Die geschichtliche Entwicklung.

Zwischen Deutschland und der österreichisch-ungarischen Monarchie besteht ein engeres Postvertragsverhältnis seit dem 6. April 1850. Damals gründeten Preußen und Österreich den Deutsch-Österreichischen Postverein, dem nach und nach alle deutschen Landespostverwaltungen sowie die Thurn und Taxissche Postverwaltung beitraten[1]). Der Verein bildet einen Markstein in der Geschichte des deutschen Postwesens, da er als erstes Einigungswerk seiner Art eine Vielheit von Gebieten, die zahlreichen deutschen Staaten und die Länder der österreichischen Krone, zu einer Gemeinschaft zusammengeschlossen hat. Damit ist er zum Vorläufer des späteren Weltpostvereins geworden[2]). Nach Artikel 1 seiner Satzungen bezweckte er die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxierung und Behandlung der Briefe und Fahrpostsendungen, die sich zwischen den zum Vereine gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegten. In der Regelung ihres inneren Postverkehrs ließ er den Vereinsmitgliedern freie Hand. Für den

[1]) Der Postvereinsvertrag trat am 1. Juli 1850 in Kraft. Bis dahin waren ihm — außer Preußen und Österreich — Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und Schleswig-Holstein beigetreten. Im Laufe der Jahre 1850 und 1851 schlossen sich noch sieben Verwaltungen an, darunter Württemberg am 1. September 1851. Bei der Nachprüfung der Vertragsbestimmungen auf der ersten deutschen Postkonferenz in Berlin unterzeichneten den »Revidierten Postvereinsvertrag« vom 5. Dezember 1851 siebzehn Teilnehmer, nämlich Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Holstein, Hamburg, Bremen, Lübeck, Thurn und Taxis und Luxemburg.

[2]) Gegründet am 9. Oktober 1874.

Digitized by Google

Vereinsverkehr wurden die Gebühren der Briefsendungen einheitlich festgesetzt — bei Briefen dreistufiger Entfernungstarif mit den Sätzen von 1, 2 und 3 Sgr. für jedes Lot[1]) —, der Postbeförderungsdienst wurde durch Einführung der unbeschränkten Durchgangsbefugnis gegen mäßige Pauschvergütungen beschleunigt und gesichert, die Erhebung im Vertrage nicht ausdrücklich vorgesehener Gebühren wurde untersagt, die Beseitigung des Briefbestellgeldes angebahnt, die Verwendung von Postwertzeichen zum Freimachen der Sendungen allgemein zugelassen, das Portofreiheitswesen, der Postzeitungsbezug sowie die Ersatzpflicht der Postverwaltungen nach einheitlichen Grundsätzen geregelt. Die früher so schwierige Frage der Gebührenteilung im Briefverkehr fand ihre einfache Lösung dadurch, daß man der absendenden Postanstalt die ganze Vereinsgebühr ließ und damit einen Gedanken verwirklichte, der für die Zukunft bahnbrechend werden sollte. Für Pakete und Wertbriefe blieben zwar die Landesgrenzen noch bestehen, indem die Gebühren zugunsten der an der Beförderung beteiligten Verwaltungen nach der Entfernung zwischen den Auswechselungspunkten und dem Abgangs- oder Bestimmungsorte berechnet wurden, doch kamen auch hier Gebührenermäßigungen zustande.

Die weitere Ausbildung des Vereins und die Einführung allgemeiner Verbesserungen, ferner die gleichmäßige Gestaltung der inneren Gesetzgebung wurden nach Artikel 68 des Vereinsvertrags den von Zeit zu Zeit einzuberufenden Postkonferenzen überlassen. Es sollte also — ein für die damalige Zeit einzig dastehender und für die Entwicklung des Vereins bedeutungsvoll gewordener Gedanke — die tunlichste Übereinstimmung in den Tax- und Betriebsvorschriften des inneren und des wechselseitigen Verkehrs der Vertragsteilnehmer angestrebt werden. Erleichtert wurde diese Absicht durch die Rückwirkung der niedrigeren Vereinsgebühren auf die inneren Tarife; denn es war nicht angängig, im eigenen Verkehr höhere Gebührensätze bestehen zu lassen als im Vereinsverkehr. Die in den Jahren 1851, 1855, 1857 und 1860 abgehaltenen Konferenzen befaßten sich mit dem Ausbau des Vereins und seiner inneren Festigung. Nach mühevollen Vorarbeiten gelang es, den am 5. Dezember 1851 erneuerten Postvereinsvertrag (Preuß. Gesetzs. 1852, S. 401), der u. a. die Einführung von Nachnahmen und baren Einzahlungen sowie von Eilbriefsendungen im Vereinsverkehr brachte, durch zwei wichtige Nachtragsabkommen zu ergänzen. Das erste vom 3. September 1855 enthielt die »Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen«, das zweite vom 26. Februar 1857 schuf ein auf der Grundlage gemeinschaftlicher Gebührensätze aufgebautes Fahrpostwesen. Damit waren auch im Fahrpostverkehr die zwischenstaatlichen Schranken gefallen. Da sich jedoch die Vereinbarungen über den Gebührenbezug im Briefpostverkehr auf die Paket- und Wertsendungen nicht anwenden ließen, wurde die Einrichtung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme getroffen, d. h. der gesamte Gebührenertrag aus dem Fahrpostwesen bildete eine gemeinschaftliche Einnahme der Verwaltungen und wurde nach bestimmten Anteilsätzen unter sie verteilt. Die Anteilsätze wurden von Zeit zu Zeit durch die sogenannte Posttaxierungskommission ermittelt. Damit war gleichsam der Schlußstein in das Gebäude des Postvereins eingefügt. Das Werk fand am 18. August 1860 durch Abschließung eines neuen, den bisherigen Vertrag und die Nachtragsabkommen zusammenfassenden Postvereinsvertrags (Preuß. Gesetzs. 1861, S. 25) auch äußerlich seine Krönung.

[1]) 1 Lot = rund $16^2/_3$ g.

Digitized by Google

Der Vertrag sollte für einen längeren Zeitraum stetige Verhältnisse im Vereinsverkehr schaffen und wurde daher von vornherein auf die feste Dauer bis zum Ablaufe des Jahres 1870 abgeschlossen. Doch erfuhr er infolge der kriegerischen Ereignisse des Jahres 1866 und der damit verbundenen Umgestaltung der staatlichen und der Post-Verhältnisse Deutschlands ein vorzeitiges Ende. Die Postverwaltung des vormaligen Königreichs Hannover war durch Einverleibung des Landes, die des Thurn und Taxisschen Hauses durch Vertrag auf Preußen übergegangen. Preußen und die anderen Staaten nördlich des Mains — Sachsen, beide Mecklenburg, Oldenburg, Braunschweig und die Hansestädte — hatten auf ihre Postselbständigkeit zugunsten einer einheitlichen Regelung des Postwesens im Gebiete des Norddeutschen Bundes verzichtet. Infolgedessen bestanden im Bereiche des Deutsch-Österreichischen Postvereins nur noch fünf selbständige Postverwaltungen: die des Norddeutschen Bundes, Österreichs, Bayerns, Württembergs und Badens. Da außerdem der österreichische Kaiserstaat aus der Gemeinschaft der deutschen Staaten ausgeschieden war, verlangten die gegenseitigen Postbeziehungen nach einer Neuordnung auf anderer Grundlage. Zu dem Zwecke wurde am 23. November 1867 ein Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden (deutscher Wechselverkehr) sowie ein zweiter zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Österreich anderseits (deutsch-österreichischer Wechselverkehr) geschlossen (Bundesgesetzbl. 1868, S. 41 und 69). Damit war der Deutsch-Österreichische Postverein in seinem bisherigen Bestand aufgelöst. An seine Stelle traten zwei getrennte Postverbände, die aber durch die Gemeinsamkeit der Gebührensätze und Betriebsvorschriften in engem Zusammenhange miteinander blieben. Die Verträge galten vom 1. Januar 1868 ab und brachten u. a. folgende Neuerungen: den zweistufigen, von der Entfernung unabhängigen Brieftarif — bis 1 Lot 1 Sgr., darüber 2 Sgr. —, die Ermäßigung der Drucksachen- und Warenprobengebühren — je $2^1/_2$ Lot $^1/_3$ Sgr. —, die Aufhebung der Brieftransitgebühren im ganzen Wechselverkehrsgebiete, die Befreiung der Briefe vom Nachsendungsporto, die Herabsetzung der Eilbestell- und der Zeitungsgebühr sowie mannigfache Vereinfachungen im Pakettarif. Von Bedeutung ist Artikel 49 des deutschen Wechselverkehrsvertrags geblieben, der das einheitliche Vorgehen der deutschen Postverwaltungen beim Abschlusse von Verträgen mit dem gemeinsamen Nachbarauslande — damals Österreich, Schweiz und Frankreich — regelt, und dessen Bestimmungen durch Artikel 52 der Reichsverfassung bis auf den heutigen Tag aufrechterhalten worden sind[1]).

Die beiden Wechselverkehrsverträge hatten keine lange Geltungsdauer. Bei der Errichtung des Deutschen Reichs war aus der Postverwaltung des

[1]) Art. 49 des deutschen Postvertrags vom 23. November 1867 sagt u. a.:

»Bei dem Abschlusse von Postverträgen mit fremden Regierungen wird, wenn zwei oder mehrere der Teilnehmer des gegenwärtigen Vertrags mit einem und demselben ausländischen Staate in unmittelbarem Postverkehr stehen oder in solchen eintreten wollen, diejenige Postverwaltung, welche den Abschluß eines neuen Vertrags beabsichtigt, den anderen beim direkten Postverkehr mit dem betreffenden Lande beteiligten Postverwaltungen von ihrer Absicht Kenntnis geben zum Zwecke der Herbeiführung einer Verständigung über das in dem Verhältnisse zu dem fremden Lande einzuhaltende übereinstimmende Verfahren und der Geltendmachung der bezüglich des deutschen Postwesens bestehenden gemeinsamen Interessen.

Insoweit als eine solche Verständigung stattgefunden hat, werden die dabei beteiligten Postverwaltungen sich bemühen, den Abschluß der neuen Verträge in Gemeinschaft zu bewirken, wobei eine Bevollmächtigung eines der kontrahierenden Teile nicht ausgeschlossen ist.«

Digitized by Google

Norddeutschen Bundes eine Kaiserlich Deutsche Reichs-Postverwaltung geworden, der das Postwesen im Großherzogtume Baden und im Reichsland Elsaß-Lothringen eingegliedert wurde. Bayern und Württemberg behielten die selbständige Verwaltung ihres Postwesens, wurden aber nach Artikel 52 der Reichsverfassung in gewissen Angelegenheiten der Reichsgesetzgebung unterstellt; für die Regelung ihres eigenen unmittelbaren Verkehrs mit den dem Reiche nicht angehörenden Nachbarstaaten — Österreich-Ungarn [1]) und der Schweiz — blieb es bei den vorerwähnten Bestimmungen des Artikels 49 des Postvertrags vom 23. November 1867. Danach sollen die in Betracht kommenden Verkehrsbeziehungen nach wie vor in allen Fragen, die die drei deutschen Postgebiete gleichmäßig berühren, für das ganze Reich nach übereinstimmenden Gesichtspunkten geregelt werden.

Der deutsch-österreichische Wechselverkehrsvertrag von 1867 wurde am 7. Mai 1872 durch einen gleichartigen Staatsvertrag abgelöst, der zwischen dem Deutschen Reich als dem nach der Reichsverfassung berufenen Vertreter der deutschen Postverwaltungen und der österreichisch-ungarischen Monarchie in Berlin abgeschlossen wurde (RGBl. 1873, S. 1). Bei den Verhandlungen wirkten auf deutscher Seite auf Grund jenes Artikels 49 [2]) die Vertreter Bayerns und Württembergs als Bevollmächtigte des Deutschen Kaisers mit. Der Vertrag wurde durch eine am gleichen Tage geschlossene Übereinkunft, die hauptsächlich die Teilung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme betraf, sowie durch das Reglement für den Postverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn und die Instruktion über den Postbetrieb zwischen dem Reichs-Postgebiete, Bayern, Württemberg und Österreich-Ungarn ergänzt. Er hat eine Reihe weittragender Neuerungen ins Leben gerufen, die dem fortgeschrittenen Verkehrsbedürfnis und dem allseitigen Streben nach weiterer Vereinheitlichung und Vereinfachung der Betriebsformen Rechnung trugen. Dahin gehören die Ermäßigung der Postkartengebühr auf $^1/_2$ Sgr., die Einführung der 50 g-Stufen (an Stelle derer von $2^1/_2$ Lot und 40 g seit dem 1. Januar 1872) bei Drucksachen bis zum Gewichte von 250 g und bei Warenproben sowie die Erhöhung des Meistgewichts der Drucksachen auf 500 g. Ferner wurden die Portofreiheiten durch Beseitigung der Gebührenfreiheit in reinen Staatsdienstangelegenheiten eingeschränkt, die Behandlung der außergewöhnlichen Zeitungsbeilagen einheitlichen Bestimmungen unterworfen und das Abrechnungsverfahren über den gemeinschaftlichen Fahrpostverkehr vereinfacht. Schließlich gelangte man zu einer strengeren Durchführung des Grundsatzes der halbscheidlichen Portoteilung im Briefpostverkehr, indem man die Briefgebühr nicht mehr der absendenden, sondern der Postanstalt ließ, die sie erhob, wodurch das Porto für nicht oder ungenügend freigemachte Sendungen der Bestimmungs-Postverwaltung zufiel und als Abrechnungsgegenstand aus den Karten des Wechselverkehrs verschwand. Von besonderer Wichtigkeit war die Bestimmung im Artikel 50 des Vertrags, der den vertragschließenden Teilen anheimgab, sich über die Änderung oder Vereinfachung des Tarifs für Drucksachen, Warenproben und Fahrpostsendungen auf der Grundlage einer Verminderung der Gewichts- oder Entfernungsstufen k. H. zu verständigen.

Durch Artikel 52 des Vertrags war die Anwendung seiner Bestimmungen auf den eigenen unmittelbaren Verkehr Bayerns und Württembergs mit

[1]) Aus dem österreichischen Kaiserstaate war nach Durchführung des Ausgleichs zwischen den beiden Reichshälften Österreich und Ungarn im Jahre 1867 eine »österreichisch-ungarische Monarchie« geworden (Kaiserl. Handschreiben vom 14. November 1868).

[2]) Vgl. S. 43 Anm. 1 Abs. 2.

Digitized by Google

Österreich-Ungarn einer besonderen Vereinbarung zwischen diesen Ländern vorbehalten. Die Vereinbarung fand statt zunächst durch das am 25. Juli 1872 in Wien zwischen den Regierungen Bayerns und Württembergs einerseits und der österreichisch-ungarischen Monarchie anderseits geschlossene Abkommen, das die Anwendung jener Bestimmungen mit unerheblichen Abweichungen und Ergänzungen auf den unmittelbaren Verkehr der erwähnten Postgebiete übertrug[1]). Außerdem wurde am 26. Juli 1872 eine Sondervereinbarung zwischen der bayerischen und der österreichischen Postverwaltung über die Regelung der Postbeförderungen im gegenseitigen Grenzverkehr getroffen.

Dem am 1. Januar 1873 in Kraft getretenen deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehrsvertrag ist eine Gültigkeitsdauer — von nahezu 44 Jahren — wie keinem Postvertrage zuvor beschieden gewesen. Naturgemäß hat er in der langen Zeit angesichts der Entwicklung des Verkehrs manche Änderungen erfahren, die teils durch Verwaltungsabkommen, teils im Wege des Schriftwechsels eingeführt worden sind. Sie betreffen in der Hauptsache den Austausch von Postanweisungen und Postvorschüssen (Postnachnahmen) — Übereinkommen vom 20. Oktober 1874 —, die Einführung eines Drucksachentarifs mit unregelmäßigen, nach oben sich erweiternden Gewichtsstufen (50 — 100 — 250 — 500 — 1000 g)[2]), die Beschränkung des Warenprobentarifs auf zunächst eine (250 g)[2]), später auf zwei Gewichtsstufen (250 und 350 g)[3]), die Übernahme der seit dem 1. April 1874 im inneren deutschen Verkehr bestehenden Gebührensätze für Paket- und Wertsendungen — Übereinkommen vom 3. April 1878 —, die Zulassung von Antwortpostkarten, von Postaufträgen und von telegraphischen Postanweisungen, die Änderung des Zeitungstarifs und der Bestimmungen über den Transit im Verkehr mit dem Auslande, die Erhöhung der ersten Briefgewichtsstufe auf 20 g[4]) sowie schließlich wesentliche Erleichterungen im gegenseitigen Abrechnungsverkehr, von denen als die bedeutendste der Wegfall der fortlaufenden Anschreibung der in die gemeinschaftliche Fahrposteinnahme fließenden Gebühren zu bezeichnen ist[5]).

Alle diese Neuerungen in Verbindung mit den aus den früheren Verträgen übernommenen und in langjähriger Übung erprobten Grundsätzen lassen erkennen, daß der Vertrag von 1872, der zwei mächtige Reiche in ihren wichtigsten Postbeziehungen zu einer Verkehrseinheit zusammenschloß, das Vollkommenste darstellte, was bis dahin auf dem Gebiete der vertraglichen Bindung zwischenstaatlicher Verkehrsbeziehungen zustande gekommen war. Vor-

[1]) Das Abkommen — vgl. z. B. Verordnungs- und Anzeigeblatt für die Kgl. Bayerischen Verkehrsanstalten, 1873 S. 58 — umfaßt 5 Artikel und regelt die Behandlung des dienstlichen Schriftwechsels der auf bayerischem oder österreichischem Gebiete befindlichen Grenz-Zollämter, Eisenbahn- und Polizeibehörden beider Staaten, ferner die Ersatzleistung für Fahrpostsendungen des bayerisch-österreichischen und württembergisch-österreichischen Verkehrs in zweifelhaften Fällen und schließlich — entsprechend den allgemeinen Vertragsgrundsätzen — die Gebührenfreiheit der Durchgangsbeförderung von Briefsendungen aus dem unmittelbaren Verkehr Württembergs und Österreichs durch Bayern.

[2]) Ab 1. Juli 1875 auf Grund des Art. 50 des Vertrags.

[3]) Ab 1. Januar 1899.

[4]) Ab 1. April 1900.

[5]) Ab 1. Juli 1907. Seitdem hat jede Wechselverkehrsverwaltung ihre Fahrposteinnahme aus dem Wechselverkehr behalten mit der Maßgabe, daß Württemberg ausgleichshalber für das Jahr 1907 an Bayern 840000 ℳ, an Österreich-Ungarn 245000 ℳ und an das Reichs-Postgebiet 45000 ℳ zu zahlen hatte. Die Zahlung an Bayern stieg jährlich um 25000 ℳ, die an Österreich-Ungarn um 5000 ℳ, während die an die Reichs-Postverwaltung unverändert blieb.

Digitized by Google

bildlich geworden für die Gründung und Ausgestaltung des Weltpostvereins ward er zugleich innerhalb dieser großen zwischenstaatlichen Gemeinschaft der sinnfälligste Ausdruck eines »engeren Vereins«[1]), der die gegenseitigen Beziehungen zweier politisch verbundenen Großmächte unter bevorzugten Bedingungen aufrechterhielt.

Die Entwicklung der innerstaatlichen Verhältnisse Österreich-Ungarns führte im Jahre 1907 zu einer Erneuerung des Ausgleichs zwischen den beiden Reichshälften, der am 1. Januar 1908 in Wirksamkeit trat. Danach wurden u. a. die »wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone« (Vertrag vom 8. Oktober 1907, österreichisches RGBl. 1907, S. 1177) neu festgesetzt. Artikel XVIII des Vertrags bestimmt, daß das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in jedem der beiden Staaten selbständig geregelt und verwaltet werde, und daß der gegenseitige Verkehr durch besondere Übereinkommen zu ordnen sei. Dadurch ward die staatliche Einheit Österreich-Ungarns auf dem Gebiete des Postwesens usw. aufgehoben: Österreich und Ungarn stehen sich mithin als zwei selbständige und unabhängige Postgebiete gegenüber[2]).

Nach der Inkraftsetzung des neuen Ausgleichs machte sich zunächst in Ungarn, dann auch in Österreich das Bestreben geltend, die beiderseitigen Postbeziehungen, die zuletzt durch Übereinkommen von 1888 geregelt worden waren, neu zu ordnen. Die Absicht konnte bei dem engen Zusammenhange zwischen dem Verkehr Österreich-Ungarns und Deutschlands auf die durch den deutsch-österreichisch-ungarischen Postvertrag von 1872 geschaffenen Verhältnisse nicht ohne Einfluß bleiben. Der Vertrag wurde daher zwecks Neuregelung der Beziehungen am 26. Februar 1908 von der K. und K. Österreichisch-Ungarischen Regierung zum 1. Juli 1909 gekündigt. Dabei wurde dem Wunsch Ausdruck gegeben, für das neue Vertragsverhältnis nicht mehr die Form des Staatsvertrags, sondern auf Grund des Artikels 21 des Weltpostvertrags die des Verwaltungsabkommens zu wählen, wobei entsprechend den veränderten innerstaatlichen Verhältnissen der K. u. K. Monarchie für den deutsch-österreichischen und den deutsch-ungarischen Verkehr besondere Abkommen abzuschließen wären. Deutscherseits mußte die Kündigung angenommen werden. An und für sich war eine förmliche Neuregelung erwünscht, da der Postvertrag von 1872 infolge seiner vielen Änderungen unübersichtlich geworden war. Auch gegen

[1]) Vgl. Art. 21 des Weltpostvertrags vom 26. Mai 1906.

[2]) Der Ausgleichsvertrag von 1867 — vgl. S. 44 Anm. 1 — war in dieser Beziehung nicht so weit gegangen. Er hatte im Art. XVIII folgendes bestimmt: »Das Post- und Telegraphenwesen wird in jedem der beiden Länder abgesondert, jedoch insoweit es das Interesse des Verkehrs erheischt, nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet. Die gegenwärtig geltenden Bestimmungen über die der Staatspostanstalt und der Staatstelegraphenanstalt vorbehaltenen Rechte, über die Benutzung dieser Anstalten seitens des Publikums und über die Haftung für Postsendungen sowie die Tarifs-, Manipulations- und Verrechnungsvorschriften dürfen nur im gemeinsamen Einvernehmen beider Legislativen, bezüglich beider Regierungen und in einer für beide Ländergebiete völlig gleichartigen Weise geändert werden.« (Österreichisches RGBl. 1868, S. 11).

Wichtig ist ferner im Ausgleichsvertrage von 1907 die Bestimmung, daß, wenn zwischen Österreich und Ungarn ein Übereinkommen über den gegenseitigen Postverkehr nicht zustande kommen sollte, die Vorschriften des Weltpostvertrags auf diesen Verkehr anzuwenden sind.

Digitized by Google

den Vorschlag der österreichischen und der ungarischen Postverwaltung, den Weltpostvertrag und die zugehörigen Übereinkommen als Grundlage für die neuen Abkommen zu nehmen dergestalt, daß nur die Bestimmungen in die Sonderabkommen für den deutsch-österreichischen und den deutsch-ungarischen Verkehr aufgenommen werden sollten, die in jenen Verträgen usw. nicht oder anders geregelt seien, war vom deutschen Standpunkt aus nichts einzuwenden. Rechtlich sollte sich mithin die Sache so gestalten, daß der Weltpostvertrag (RGBl. 1907, S. 593) die gesetzliche Grundlage für die neuen Abkommen bildete, auf der sich die abweichenden Bestimmungen des Wechselverkehrs aufzubauen hatten. Als Vertragsteilnehmer auf deutscher Seite kamen für das Postabkommen mit Österreich wie bisher die drei deutschen Postverwaltungen — Reichs-, bayerische und württembergische Postverwaltung —, für das Abkommen mit Ungarn dagegen nur die Reichs-Postverwaltung in Betracht, weil Ungarn nach seiner innerstaatlichen Auseinandersetzung mit Österreich nicht mehr zum Nachbarauslande von Bayern und Württemberg im Sinne des Artikels 52 der Reichsverfassung zählte.

II. Die Verhandlungen über die neuen Postabkommen.

Die Verhandlungen über die neuen Postabkommen begannen gleich nach der Kündigung, gestalteten sich aber wegen des Umfanges und der finanziellen Tragweite der zu behandelnden Fragen überaus schwierig und langwierig. Sie wurden auf deutscher Seite im Einvernehmen und in dauernd engster Fühlung mit den beiden süddeutschen Postverwaltungen von der Reichs-Postverwaltung (Reichs-Postamt) geführt. Wenn auch im Hinblick auf den Vertragszweck mit Österreich und Ungarn getrennt verhandelt werden mußte, so ergab sich doch aus dem engen Zusammenhange der gegenseitigen Beziehungen von selbst die Notwendigkeit der gemeinsamen Erörterung aller die einzelnen Postgebiete gleichmäßig berührenden Fragen. Dabei befanden sich die Postverwaltungen von Österreich und Ungarn insofern in einer günstigeren Lage, als sie gleichzeitig ihren inneren und ihren gegenseitigen Verkehr nach denselben Grundsätzen wie den künftigen Wechselverkehr mit Deutschland umzugestalten gedachten, während die deutschen Verwaltungen an den bewährten, zum Teil gesetzlich festgelegten Einrichtungen des innerdeutschen Verkehrs nicht rütteln und die gleichartigen Einrichtungen des Wechselverkehrs nach Möglichkeit erhalten wollten. Infolgedessen hat eine Reihe von Vertragsvorschlägen im Laufe der Unterhandlung mancherlei Wandlungen durchgemacht, ehe es zu einer Einigung unter den Vertragschließenden kam. Namentlich auf dem Gebiete des Tarifwesens ergaben sich von vornherein tiefgehende Meinungsverschiedenheiten, die sich nicht ohne weiteres überbrücken ließen. Dazu kam, daß die Transitgebührenfrage wegen der veränderten Rechtsbeziehungen zwischen Österreich und Ungarn eine grundsätzliche Neuregelung erheischte, die nicht ohne Einfluß auf die Tarifbildung bleiben konnte. Denn die beiden Verwaltungen, die bisher im Weltpostverkehr nur eine gemeinsame Transitrate bezogen hatten, beanspruchten im Hinblick auf die Trennung ihrer Postgebiete für die Folge je eine volle Rate und die Ausdehnung dieser Forderung mit gewissen Vergünstigungen auch auf den deutsch-österreichisch-ungarischen Wechselverkehr. Ausgiebige schriftliche Erörterungen und wiederholte mündliche Beratungen brachten zwar die vertragschließenden Teile einander näher, führten aber zu keiner vollen Einigung, so daß eine mehrmalige Verlängerung der Geltungsdauer des alten Vertrags nicht zu umgehen war. Eine längere Pause in den Verhandlungen trat schließlich dadurch ein, daß die Tagung des nächsten Weltpostkongresses in

Digitized by Google

Aussicht stand[1]), dessen Beschlüsse begreiflicherweise auf die neuen Wechselverkehrsabkommen zurückwirken mußten.

Der Kriegsausbruch verhinderte den Zusammentritt des Weltpostkongresses. Dieser Umstand in Verbindung mit dem infolge der Kriegslasten immer mehr hervortretenden Bedürfnisse nach Erhöhung der Staatseinnahmen machte die Wiederaufnahme der Verhandlungen nötig. Inzwischen war auch die dritte Landespostverwaltung der österreichisch-ungarischen Monarchie, die Militärpostverwaltung von Bosnien-Herzegowina[2]), mit dem Verlangen hervorgetreten, ihre Verkehrsbeziehungen zum Deutschen Reiche neu und in der Hauptsache nach dem Vorbilde der österreichischen Postverwaltung zu ordnen. Der Verlauf der neuen Verhandlungen wurde dadurch entscheidend beeinflußt, daß die vertragschließenden Teile gleichzeitig damit beschäftigt waren, ihren inneren Verkehr zwecks Erhöhung des Posterträgnisses nach völlig abweichenden Gesichtspunkten zu regeln. Während in Deutschland der Weg der Portozuschläge beschritten wurde — Gesetz vom 21. Juni 1916, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende außerordentliche Reichsabgabe, RGBl. 1916, S. 577 —, wünschten die Postverwaltungen von Österreich-Ungarn, ihren besonderen Verhältnissen entsprechend, eine grundsätzliche Umbildung ihrer gesamten inneren Tarife vorzunehmen. Unter diesen Umständen konnte die Tarifeinheit, die bis dahin in den Gebieten der Vertragsteilnehmer geherrscht hatte, nicht weiter bestehen bleiben, und es bedurfte umfangreicher Verhandlungen, um bei den verschiedenartigen inländischen Gebühren einen für alle Teile annehmbaren Wechselverkehrstarif zustande zu bringen. Selbstverständlich war es keinem der vertragschließenden Teile möglich, im Verkehr mit dem anderen Teile niedrigere Gebühren zuzugestehen, als im eigenen Lande — in Deutschland zuzüglich der Kriegszuschläge — eingeführt werden sollten. Mit Rücksicht hierauf mußte, da die Kriegszuschläge in Deutschland bereits vom 1. August ab, die erhöhten Gebühren in Österreich usw. erst vom 1. Oktober 1916 ab erhoben wurden, für die Zeit vom 1. August bis Ende September im Wege freier Vereinbarung ein Übergangszustand dergestalt geschaffen werden, daß die Gebühren im Verkehr aus Deutschland nach Österreich usw. auf die gleiche Höhe gebracht wurden wie im innerdeutschen Verkehr[3]).

Die Verhandlungen über die neuen Wechselverkehrsabkommen fanden in der Hauptsache ihren Abschluß bei den mündlichen Beratungen in Wien und Budapest in der Zeit vom 3. bis 8. Juli 1916. Ihr Ergebnis läßt sich hinsichtlich des Verkehrs aus Deutschland kurz, wie folgt, zusammenfassen[4]).

1. Für Briefe wurde, entsprechend dem inländischen Tarife der Vertragsgegner, die 20 g-Staffelung wie im Weltpostverkehr, jedoch mit dem Steigerungssatze von 5 Pf. für jede über das einfache Gewicht hinausgehende Stufe eingeführt, wodurch die schwereren Briefe verteuert und die Briefe über 20 bis 40 g um 5 Pf. billiger geworden sind als in Deutschland. Briefe der ersten Gewichtsstufe und

2. Postkarten unterliegen der gleichen Gebühr wie im inneren deutschen Verkehr einschließlich der Reichsabgabe.

---

[1]) Der Weltpostkongreß war zum 10. September 1914 nach Madrid einberufen.

[2]) Durch Staatsakt vom 5. Oktober 1908 ist Bosnien-Herzegowina der österreich-ungarischen Monarchie einverleibt worden.

Seit dem 1. Januar 1892 galten im deutsch-bosnisch-herzegowinischen Brief- und Postanweisungsverkehr dieselben, im Wertbrief- und Paketverkehr dagegen andere Gebührensätze als im Wechselverkehr mit Österreich und Ungarn.

[3]) Vgl. Amtsblatt des Reichs-Postamts Nr. 55 für 1916.

[4]) Wegen der Bestimmungen im einzelnen s. unter III.

Digitized by Google

3. Für die Drucksachen ist eine Staffelung von 100 g zu 5 Pf. mit der seitherigen Vorstufe von 50 g zu 3 Pf. angenommen worden, weil der österreich-ungarische Tarif von 3 h für je 50 g mit einer besonderen Gebühr für eilige Drucksachen in die deutschen Verhältnisse nicht zu übertragen war. Die Verteuerung der Drucksachen tritt bei einem Gewichte von mehr als 200 g ein.

4. Für Warenproben und Wertbriefe gelten wie im inneren Verkehr Österreichs und Ungarns die Weltpostsätze. Die bisherige Warenprobengebühr ist infolgedessen nur noch für Sendungen bis 100 g bestehen geblieben.

5. Postanweisungen unterliegen ebenfalls dem Weltposttarife; dadurch sind in der Staffelung der Beträge die bisherigen Zwischenstufen zu 10 Pf. weggefallen.

6. Bei den Paketen hat wegen der Einführung von Einheitsätzen in Österreich usw. für die Gewichtsgruppen über 5 bis 10, über 10 bis 15 und über 15 bis 20 kg unter Beschränkung des Höchstgewichts auf 20 kg die Einrichtung von Postpaketen bis 5 kg und von Postfrachtstücken über 5 bis 20 kg neu geschaffen werden müssen. Die Übernahme der Einheitsätze in den deutschen Verkehr erschien nicht angängig, da sie den wichtigen Nahverkehr wesentlich verteuert und den Fernverkehr unnötig verbilligt haben würde. Leider war es nicht möglich, die ermäßigten Sätze der ersten Zone — bis 75 km — im deutsch-österreichischen Grenzverkehr aufrechtzuerhalten, weil sonst die neue österreichische Inlandsgebühr beträchtlich unterschritten worden wäre. Infolgedessen ist die Gebühr für Postpakete nach Österreich allgemein auf 60 Pf., für Postpakete nach Ungarn wegen der hinzukommenden österreichischen Durchgangsgebühr auf 80 Pf. festgesetzt worden. Für Postfrachtstücke setzt sich die Gebühr aus den einzelnen Anteilen zusammen, die die an der Beförderung beteiligten Verwaltungen beanspruchen. Die deutsche Gebühr berechnet sich nach dem deutschen Zonentarife bis zum deutsch-österreichischen Taxgrenzpunkte für jedes Kilogramm über 5 kg, wobei die erste und zweite Zone zusammengefaßt worden sind, die österreichische und ungarische nach den vorerwähnten drei Gewichtsstufen von 5 zu 5 kg. Die sich daraus ergebenden Tariferhöhungen fallen nicht erheblich ins Gewicht, weil der Frachtstückverkehr nur einen geringen Teil des ganzen Paketverkehrs ausmacht.

7. In Übereinstimmung mit den neuen Vorschriften in Österreich und Ungarn hat ferner die Vorausbezahlung der Gebühren für eingeschriebene Briefsendungen, Wertbriefe und Pakete aller Art zum Zwange gemacht werden müssen. Einschreibpakete, die man seither schon im inneren Verkehr Österreichs usw. nicht kannte, konnten nicht weiter zugelassen werden.

Diesen im allgemeinen eine Verteuerung bedeutenden Tarifänderungen stehen nicht unwesentliche Verkehrsverbesserungen gegenüber. So ist das Meistgewicht bei den Briefen ganz weggefallen, bei den Drucksachen von 1 auf 2 kg und bei den Warenproben — im Verkehr mit Österreich und Bosnien-Herzegowina — von 350 auf 500 g erhöht worden. Geschäftspapiere, die seither nicht zugelassen waren, dürfen gegen die Weltpostgebühr befördert werden. Die Nach- und Rücksendung von Wertbriefen geschieht wie im Vereinsverkehr gebührenfrei. Dringende Pakete nach Österreich sind ohne Rücksicht auf den Inhalt zugelassen und können auch mit Nachnahme belastet werden. Bei Paketen mit Nachnahme hat der Absender an Stelle der bisher nach dem Nachnahmebetrage berechneten steigenden Nachnahmegebühr eine feste Vorzeigegebühr von 10 Pf. zu

Digitized by Google

entrichten, während der Nachnahmebetrag ihm gegen die Postanweisungsgebühr übersandt wird. Diese Regelung beseitigt den seitherigen Nachteil, daß der Absender bei nicht eingezogenen Paketnachnahmen eine verhältnismäßig hohe Gebühr einbüßen mußte. Die Gebühr für Zeitungsüberweisungen ist von 1 ℳ auf 50 Pf., die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen auf $^1/_2$ Pf. für je 25 g herabgesetzt worden; Zeitungsüberweisungen können auch auf eine im voraus bestimmte Zeit stattfinden. Schließlich ist die Frist zur Anbringung von Schadensersatzforderungen für alle Versendungsgegenstände auf ein Jahr erhöht worden.

Das deutsch-österreichische Abkommen ist am 16. September 1916 von der österreichischen Postverwaltung, am 18. September von der Reichs-Postverwaltung, am 20. September von der bayerischen und am 22. September von der württembergischen Postverwaltung, das deutsch-ungarische Postabkommen am 18. September von der ungarischen und am 30. September von der Reichs-Postverwaltung, das deutsch-bosnisch-herzegowinische Abkommen am 24. September von der Reichs- und am 29. September von der bosnisch-herzegowinischen Postverwaltung vollzogen worden. Alle Abkommen sind am 1. Oktober 1916 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist der bayerisch-österreichische Grenzverkehr auf Grund einer Sondervereinbarung zwischen beiden Postverwaltungen neu geregelt worden[1]). Württemberg hat von einer Sonderregelung abgesehen.

Bei Beurteilung der neuen Abkommen darf nicht außer acht gelassen werden, daß sie mit anderen Verhältnissen als die früheren Wechselverkehrsverträge zu rechnen haben. Wenn auch mancher Vorteil durch die Neuregelung verlorengegangen ist, so ist doch das durch die geschichtliche Entwicklung begründete und durch das politische Bündnis gefestigte Vorzugsverhältnis zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn in wichtigen Postbeziehungen aufrechterhalten geblieben.

III. Die neuen Postabkommen.

Nachstehend sind die Bestimmungen des deutsch-österreichischen und des deutsch-ungarischen Postabkommens einander gegenübergestellt. Für die den beiden Abkommen gemeinsamen Bestimmungen ist die Fassung des deutsch-österreichischen Abkommens zugrunde gelegt, wobei Abweichungen des deutsch-ungarischen Abkommens durch eckige Klammern gekennzeichnet sind. Von einer Wiedergabe des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Postabkommens ist abgesehen worden, da es nach den gleichen Grundsätzen wie die beiden vorgenannten aufgestellt ist.

[1]) Das bayerisch-österreichische Übereinkommen — österreichisches Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt Nr. 77 für 1916, Beilage S. 133 — lehnt sich unter Berücksichtigung der neuen Grundsätze über den Durchgangsverkehr eng an die früheren gleichartigen Vereinbarungen (vgl. S. 45) an.

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches | Deutsch-ungarisches Postabkommen.

Artikel 1.

Im Postverkehr zwischen Deutschland und Österreich [Ungarn] gelten die jeweiligen Vorschriften der Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereins, denen die vertragschließenden Teile beigetreten sind oder beitreten werden [1]), nebst den zugehörigen Vollzugsordnungen, soweit durch die nachfolgenden Bestimmungen oder spätere Vereinbarungen [2]) nichts anderes festgesetzt ist.

I. Briefsendungen.

Artikel 2.

1. Für die Beförderung inländischer Briefsendungen des einen vertragschließenden Teiles durch das Gebiet des anderen Teiles wird eine Vergütung von 50 v. H. der Durchgangsgebühren des Weltpostverkehrs gewährt. Der Durchgang der inländischen Briefsendungen im Grenzverkehr ist gebührenfrei. Das Nähere vereinbaren die beteiligten Verwaltungen [3]).

[2.] Für die Beförderung der Briefsendungen des deutschen Verkehrs über Österreich [Ungarn] und des österreichischen [ungarischen] Verkehrs über Deutschland nach dem Auslande gewähren sich die vertragschließenden Teile gegenseitig eine Ermäßigung von 50 v. H. der Durchgangsgebühren des Weltpostverkehrs [4]).

---

[1]) Maßgebend sind die Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereins in der Fassung vom 26. Mai 1906. Es gelten nicht nur die in Rom vereinbarten Bestimmungen dieser Verträge, sondern auch die seit ihrem Bestehen auf Grund des Art. 26 des Hauptvertrags im Wege der schriftlichen Umfrage in Kraft gesetzten Beschlüsse. Soweit der Weltpostvertrag usw. sowie die vorstehenden Wechselverkehrsabkommen keine Bestimmung treffen, steht jeder Verwaltung die Anwendung ihrer inländischen Vorschriften frei. Der Abschluß eines neuen Weltpostvertrags erfordert nicht ohne weiteres eine förmliche Erneuerung der Wechselverkehrsabkommen; etwaige Änderungen könnten im Wege besonderer Vereinbarung beschlossen werden.

[2]) Solche Vereinbarungen für den Wechselverkehr können sowohl auf Grund von Nachtragsabkommen als auch im Wege des Schriftwechsels getroffen werden.

[3]) Zu unterscheiden ist zwischen Beförderungsleistungen auf längeren Strecken und solchen im engeren Grenzverkehr, gleichviel, ob der Durchgang stückweise oder in geschlossenen Posten erfolgt. Leistungen auf längeren Strecken kommen im Verkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Österreich nicht vor, dagegen zwischen Bayern und Österreich. Dieser Durchgang ist gebührenpflichtig. Die bayerisch-österreichische Sondervereinbarung — s. S. 45 — bestimmt darüber, daß die österreichische Postverwaltung der bayerischen für die Beförderung von Postsachen des innerösterreichischen Verkehrs durch Bayern eine Pauschvergütung zu zahlen hat, die alle fünf Jahre neu festgesetzt wird.

[4]) Darunter fällt auch der — früher gebührenfreie — Verkehr aus Deutschland nach Ungarn und umgekehrt im Durchgange durch Österreich. Deutschland hat z. B. für seinen Briefverkehr nach Ungarn oder Italien im Durchgange durch Österreich je $^1/_2$ Weltpostrate an Österreich, für seinen Briefverkehr nach den Balkanstaaten je $^1/_2$ Rate an Österreich und Ungarn (= der bisher an Österreich-Ungarn gezahlten vollen Rate) zu zahlen. Für den Verkehr nach dem Westen usw. zahlt Österreich $^1/_2$ Rate an Deutschland, Ungarn je $^1/_2$ Rate an Österreich und Deutschland. Vgl. auch die Schlußbestimmungen S. 64/65. Über die Höhe der Durchgangsgebühren im Weltpostverkehr s. Weltpostvertrag Art. 4.

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches Deutsch-ungarisches Postabkommen.

Artikel 3.

Das Meistgewicht für Warenproben wird auf 500 g[1]), für offene Blindendrucksendungen[2]) auf 3 kg festgesetzt.

Artikel 4 [3].

1. Die Gebühren für frankierte Briefsendungen betragen

	Richtung aus Deutschland Pfennig	Richtung aus Österreich [Ungarn] Heller [Filler]
a) für Briefe bis 20 g	15	15
für jede weiteren 20 g[3])	5	5
b) für Postkarten, einfache oder jeden Teil einer Postkarte mit Antwort,		
α) in Deutschland	$7^1/_2$	—
β) in Österreich [Ungarn] für die von der Postverwaltung ausgegebenen Postkarten mit eingedrucktem Wertzeichen	—	8
im übrigen[4])	—	10
c) für Drucksachen		
α) in Deutschland bis 50 g	3	—
über 50 bis 100 g	5	—
für jede weiteren 100 g	5	—
β) in Österreich [Ungarn] für je 50 g	—	3[5]).

[1]) Im Verkehr mit Ungarn beträgt das Meistgewicht wie im innerungarischen Verkehr 350 g.

[2]) Im innerungarischen Verkehr besteht kein Sondertarif für Blindendrucksendungen.

[3]) Kein Meistgewicht für Briefe; 20 g-Staffelung mit dem Gebührensatze von 5 h [F.] auch im inneren Verkehr Österreichs und Ungarns. Ein Brief über 20 bis 40 g ist innerhalb Deutschlands 5 Pf. teurer als im Verkehr aus Deutschland nach Österreich oder Ungarn.

[4]) Wie im inneren Verkehr Österreichs und Ungarns. Danach unterliegen z. B. von Privatunternehmern hergestellte Ansichtspostkarten usw. aus Österreich und Ungarn der erhöhten Gebühr von 10 h [F.].

[5]) Wie im inneren Verkehr Österreichs und Ungarns. Für Drucksachen ergibt sich sonach ein Richtungstarif mit folgender Gebührenreihe

	in Deutschland Pf.	in Österreich [Ungarn] h [F.]		in Deutschland Pf.	in Österreich [Ungarn] h [F.]
bis 50 g	3	3	über 550 bis 600 g	30	36
über 50 bis 100 g	5	6	- 600 - 650 -	35	39
- 100 - 150 -	10	9	- 650 - 700 -	35	42
- 150 - 200 -	10	12	- 700 - 750 -	40	45
- 200 - 250 -	15	15	- 750 - 800 -	40	48
- 250 - 300 -	15	18	- 800 - 850 -	45	51
- 300 - 350 -	20	21	- 850 - 900 -	45	54
- 350 - 400 -	20	24	- 900 - 950 -	50	57
- 400 - 450 -	25	27	- 950 - 1 000 -	50	60
- 450 - 500 -	25	30	usw.		
- 500 - 550 -	30	33	über 1 950 - 2 000 -	100	120

In der sechsten Gewichtsstufe wird der innerdeutsche Tarif um 5 Pf. unterschritten.

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches Deutsch-ungarisches Postabkommen.

Für die eilige Beförderung wird in Österreich [Ungarn] mittels besonderen Wertzeichens zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 2 h [F.] ohne Unterschied des Gewichts erhoben. Eine eilige Beförderung der Sendungen aus Österreich [Ungarn] findet nur bei voller Frankierung statt[1]).

In der Richtung aus Deutschland sollen, solange die deutsche[n] Verwaltung[en] nicht in der Lage sind [ist], die gleichen Einrichtungen zu treffen, die der österreichischen [ungarischen] Postverwaltung als eilig überlieferten[2]) Drucksachen ohne besonderen Zuschlag auch weiterhin als eilige befördert werden.

Was in Deutschland unter nicht eiligen Drucksachen zu verstehen ist, bestimmt die Vollzugsordnung[3]).

Drucksachen in Rollenform haben in Österreich [Ungarn] keinen Anspruch auf eilige Beförderung, auch wenn die Zuschlagsgebühr entrichtet ist[4])[5])[6]).

---

[1]) Österreich und Ungarn haben auch in ihrem inneren Verkehr die tarifmäßige Unterscheidung zwischen eiligen und nichteiligen Drucksachen durchgeführt. Danach liegt es in der Hand des Absenders, zu bestimmen, ob er eine Drucksache eilig oder nicht eilig befördert wissen will. Die eilige Beförderung erfolgt mit den gleichen Gelegenheiten wie die der Briefe und Postkarten. Die Abfertigung der nicht eiligen Drucksachen richtet sich nach den Betriebsverhältnissen der Aufgabe-Postanstalt und geschieht im Bedarfsfalle nur einmal täglich mit den weniger belasteten Post-Beförderungsgelegenheiten oder mit Hilfe von Drucksachen-Verteilungsstellen. Die Zustellung am Bestimmungsorte richtet sich ebenfalls nach den Postbetriebsverhältnissen und geschieht u. U. nur einmal täglich bei den weniger belasteten Bestellgängen und nur an Werktagen.

Die besonderen Wertzeichen zum Freimachen eiliger Drucksachen lauten auf 2 und 5 Heller (3 h Drucksachengebühr + 2 h Eilzuschlag) und haben eine dreieckige Form.

[2]) Bei der Überlieferung müssen die Drucksachen entweder mit den Briefen und Postkarten vereinigt oder in besondere Bunde zusammengefaßt sein, die nach dem Aufdruck ihrer Vorbindezettel den Inhalt als eilig erkennen lassen.

[3]) Die Vollzugsordnung (V. O.) ist auf Grund des Art. 30 [26] erlassen und im Amtsblatte des Reichs-Postamts Nr. 72 für 1916 veröffentlicht. Sie bestimmt im § 11 III, daß Drucksachen, die in Mengen von wenigstens 100 Stück von einem Absender aufgeliefert werden, und an deren schleuniger Beförderung ihrem Inhalte nach offenbar bei dem Absender und dem Empfänger ein besonderes Interesse nicht besteht, im deutschen Postbetrieb als nichteilige Massendrucksachen gelten und nach den besonderen Bestimmungen des Aufgabelandes behandelt werden.

[4]) Wegen der Zuleitung von Drucksachen in Rollenform aus Deutschland nach Österreich usw. haben sich die beteiligten Dienststellen ein für allemal zu verständigen (V. O. § 11, III Anm. 1).

[5]) Warenproben, Geschäftspapiere und zusammengepackte Sendungen aus Drucksachen, Warenproben oder Geschäftspapieren unterliegen sowohl im deutsch-österreichischen und deutsch-ungarischen als auch im inneren österreichischen und ungarischen Verkehr den Weltpostsätzen.

[6]) Nicht oder unzureichend freigemachte Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere werden bezüglich der Gebührennacherhebung nach den Vereinsgrundsätzen behandelt. Dabei ist gemäß Art. IV § 1 der V. O. zum Weltpostvertrag 1 h [F.] = 1 C. zu rechnen.

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches Postabkommen.	Deutsch-ungarisches

d) für offene Blindendrucksendungen [1])

	Richtung aus Deutschland	Richtung aus Österreich
	Pf.	h
bis 50 g	3	3
über 50 g - 100 g	5	5
- 100 g - 1 kg	10	10
- 1 kg - 2 -	20	20
- 2 - - 3 -	30	30.

2. Entwertete und unentwertete Postwertzeichen sind zur Beförderung gegen die Drucksachengebühr zugelassen [2]).

Artikel 5 [4].

Ausnahmen von den Beförderungsverboten des Artikels 16 des Weltpostvertrags bestimmt die Vollzugsordnung [3]).

Artikel 6 [5].

Für eine Briefsendung mit Nachnahme hat der Absender die Gebühren für eine gleichartige eingeschriebene Sendung ohne Nachnahme und eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. oder 10 h [F.] im voraus zu entrichten.

Die Vorzeigegebühr fließt der Verwaltung des Bestimmungslandes zu [(Artikel 28)] [4]); sie wird nur im Falle des Verlustes der Sendung erstattet.

Der vom Empfänger eingezogene Betrag wird nach Abzug der gewöhnlichen Postanweisungsgebühr dem Absender durch Postanweisung übersandt [5]).

---

[1]) S. Anm. 2, S. 52.

[2]) Im Verkehr mit Ungarn und im innerungarischen Verkehr besteht diese Vergünstigung nicht; vgl. auch Weltpostvertrag Art. 5 Z. 7. — Ausnahmen von den Beförderungsverboten des Weltpostvertrags usw. sind in den Wechselverkehrsabkommen nur insoweit aufgeführt, als es sich um Bestimmungen tarifarischer Natur handelt. Die übrigen Ausnahmen — vgl. Art. 5 [4], Art. 7 [6] Z. 3, Art. 11 [10] Z. 3 — regelt die V. O.

[3]) In Betracht kommen die Bestimmungen über die Behandlung ordnungswidriger Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere (V. O. § 13), die Versendung von Zelluloid und Zelluloidwaren (V. O. § 6), die Beförderung von Sendungen mit zollpflichtigem Inhalt und mit Münzen (V. O. § 9).

[4]) Dadurch wird die Bestimmungsverwaltung für ihre besondere Leistung bei der Behandlung der Nachnahmesendung, auch im Falle der Unbestellbarkeit, entschädigt. Die Entschädigung geschieht nicht von Fall zu Fall, sondern im Wege des Pauschverfahrens (vgl. Art. 28 [24]).

[5]) Über die Postanweisungsgebühr wird nach den Vereinsgrundsätzen — Postanweisungs-Übereinkommen Art. 3 Z. 2 und V. O. dazu Art. XII Z. 2 — zwischen der Absendungs- und der Bestimmungsverwaltung abgerechnet.

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches Postabkommen.	Deutsch-ungarisches Postabkommen.

IIa. Briefe mit Wertangabe.

Artikel 7 [6].

1. Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt mindestens 60 Pf. oder 60 h[1]).

1. Die Versicherungsgebühr beträgt 8 Pf. für je 240 ℳ oder 10 F. für je 300 K oder einen Teil dieser Summen. Sie wird zwischen den vertragschließenden Teilen halbscheidlich geteilt, da die österreichische Postverwaltung keinen Gebührenanteil beansprucht. Die Gesamtgebühr für einen Wertbrief beträgt mindestens 60 Pf. oder 60 F.[1]).

2. Für einen Wertbrief mit Nachnahme hat der Absender außer den tarifmäßigen Gebühren für einen Wertbrief ohne Nachnahme eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. oder 10 h [F.] im voraus zu entrichten; im übrigen gelten die Bestimmungen des Artikels 6 [5].

3. Ausnahmen von den Beförderungsverboten des Artikels 9 des Vereins-Wertbriefübereinkommens bestimmt die Vollzugsordnung[2]).

4. Für Wertbriefe aus Deutschland nach [Ungarn oder] Bosnien-Herzegowina beansprucht die österreichische [ungarische] Postverwaltung keinen Anteil an Versicherungsgebühr[3]).

IIb. Kästchen mit Wertangabe.

Artikel 8 [7].

Kästchen mit Wertangabe sind nicht zugelassen[4]).

III. Postanweisungen.

Artikel 9 [8].

1. Für eine telegraphische Postanweisung hat der Absender außer der Postanweisungs-[5]) und der Telegrammgebühr auch die Gebühr für die Eilbestellung zu entrichten, es sei denn, daß die Postanweisung mit dem Vermerke »postlagernd« versehen ist.

---

[1]) Die Gebühr für einen Wertbrief setzt sich wie im Weltpostverkehr aus der Gewichts-, Einschreib- und Versicherungsgebühr zusammen. Die Versicherungsgebühr beträgt im Verkehr mit Österreich ebenfalls 8 Pf. für je 240 ℳ (4 Pf. für das Aufgabe- und 4 Pf. für das Bestimmungsland). Danach beliefe sich die Gesamtgebühr im niedrigsten Falle auf 15 + 20 + 10 (8 auf 10 abgerundet) = 45 Pf. und unterschritte mithin den innerdeutschen Tarif nebst Kriegszuschlag (60 Pf. in der zweiten Zone). Um dies zu vermeiden, ist die Mindestgebühr auf 60 Pf. festgesetzt worden.

[2]) Vgl. V. O. § 16 VII, betr. das Einlegen von Geldstücken in Wertbriefe.

[3]) Dadurch, daß die Durchgangsländer bei der Gebührenbemessung ausscheiden, ergeben sich für Wertbriefe aus Deutschland nach Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina dieselben Gebührensätze.

Die Versicherungsgebühr wird im Falle des Verlustes der Sendung nicht erstattet.

[4]) Im inneren Verkehr der Vertragsteilnehmer ebenfalls nicht zugelassen.

[5]) Die Gebühr für Postanweisungen beträgt, entsprechend dem Vereinstarif, in Deutschland 20 Pf. für je 40 ℳ, in Österreich und Ungarn 25 h [F.] für je 50 K oder einen Teil davon.

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches Deutsch-ungarisches Postabkommen.

2. Bei der Nachsendung inländischer Postanweisungen des einen vertragschließenden Teiles in das Gebiet des anderen Teiles sind neue gebührenpflichtige Postanweisungen auszustellen.

Artikel 10 [9].

Die Schlußsumme der von der österreichischen [ungarischen] Postverwaltung aufgestellten Rechnung[en] über Postanweisungsbeträge wird für den Ausgleich unter Zugrundelegung des abgerundeten Parikurses (100 K = 85 ℳ 6,1 Pf.) in die Markwährung umgerechnet. Soweit erforderlich, werden Änderungen besonders vereinbart [1]).

IV. Pakete.

Artikel 11 [10].

1. Zugelassen sind
   a) Postpakete bis 5 kg,
   b) Postfrachtstücke über 5 bis 20 kg [2]).
2. Die Höhe der Wertangabe ist nicht beschränkt.
3. Ausnahmen von den Beförderungsverboten des Artikels 14 des Vereins-Postpaketvertrags bestimmt die Vollzugsordnung [3]).

Artikel 12 [11].

1. Die Gebühr beträgt

A. für Postpakete auf alle Entfernungen

in Deutschland	60 Pf.	in Deutschland.....	80 Pf. [4]).
- Österreich	80 h.	- Ungarn	100 F. [4]).

B. für Postfrachtstücke

1. Deutsche Gebühr
   a) Richtung aus Deutschland
      α) für die ersten 5 kg auf alle Entfernungen 50 Pf.
      β) für jedes weitere kg oder einen Teil davon

	bis 20 [5])	geographische Meilen	10 Pf.
über 20	- 50	-	- 20 -
- 50	- 100	-	- 30 -
- 100	- 150	-	- 40 -
- 150		-	- 50 -

[1]) Das gilt namentlich für die schwankenden Kursverhältnisse in Kriegszeiten.

[2]) Die Notwendigkeit der Unterscheidung zwischen Postpaketen und Postfrachtstücken ergab sich aus der Anwendung des Vereins-Postpaketvertrags, der nur Postpakete kennt. Die Bestimmungen dieses Vertrags gelten, soweit in den Abkommen nichts anderes gesagt ist, auch für Postfrachtstücke des Wechselverkehrs.

Österreich und Ungarn haben auch in ihrem inneren Verkehr das Paket-Meistgewicht auf 20 kg beschränkt.

[3]) Vgl. V. O. § 6, betr. zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände, § 14 V und VI, betr. Beigabe von Briefen sowie Versendung von gemünztem Geld und Kostbarkeiten in gewöhnlichen Paketen.

[4]) Die erhöhte Gebühr für Pakete nach und aus Ungarn erklärt sich aus der auf Österreich als Durchgangsland entfallenden Durchgangsgebühr (Art. 17 Z. 3).

[5]) Die frühere I. Zone (bis 10 geographische Meilen) mußte mit der II. vereinigt werden, um weitgehende Unterschreitungen der Sätze des innerösterreichischen Verkehrs zu vermeiden.

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches	Deutsch-ungarisches
Postabkommen.	

b) Richtung aus Österreich [Ungarn]

α) nach den preußischen Provinzen Schlesien und Sachsen, dem Königreiche Sachsen, den Thüringischen Staaten, dem Herzogtum Anhalt, dem Großherzogtume Baden, den Hohenzollernschen Landen, dem Königreiche Bayern (mit Ausnahme der Rheinpfalz) und dem Königreiche Württemberg

für Pakete über 5 bis 10 kg.... 100 h [F.]
- - - 10 - 15 - .... 150 - [-]
- - - 15 - 20 - .... 200 - [-]

β) nach dem übrigen Deutschland

für Pakete über 5 bis 10 kg.... 140 h [F.]
- - - 10 - 15 - .... 270 - [-]
- - - 15 - 20 - .... 400 - [-][1]).

2. Österreichiche Gebühr auf alle Entfernungen

	in Deutschland	in Österreich [Ungarn]
für Pakete über 5 bis 10 kg...	80 Pf.	100 h [F.]
- - - 10 - 15 - ...	120 -	150 - [-]
- - - 15 - 20 - ...	160 -	200 - [-][2]).

3. Ungarische Gebühr auf alle Entfernungen

	in Deutschland	in Ungarn
über 5 bis 10 kg.	80 Pf.	100 F.
- 10 - 15 - .	160 -	200 -
- 15 - 20 - .	240 -	300 - [3]).

2. Für Sperrgut erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte. Der Gesamtbetrag wird nötigenfalls auf eine durch 5 teilbare Summe nach unten abgerundet.

2. Für Sperrgut erhöhen sich die Gebühren um die Hälfte. Der Gesamtbetrag wird nötigenfalls in Deutschland auf eine durch 5 teilbare Pfennigsumme nach unten, in Ungarn auf volle Fillér nach oben abgerundet.

3. [4.] [Die] Postfrachtstücke unterliegen ebenso wie Postpakete dem Frankierungszwange[4]).

[1]) Bei der Feststellung der Durchschnittssätze für das deutsche Taxgebiet ließ sich wegen der innerdeutschen Tarifbildung auf den Entfernungsmaßstab nicht völlig verzichten. Unter Berücksichtigung der politischen Einteilung Deutschlands wurden daher zwei Zonen geschaffen, eine Nahzone mit ermäßigten Gebühren (s. o. unter b α) und eine Fernzone (s. o. unter b β). Die Grenze der Nahzone verläuft in einem Abstande von ungefähr 20 geographischen Meilen von der deutsch-österreichischen Grenze; der Nahzone sind zur leichteren Handhabung des Tarifs nur geschlossene politische Gebiete zugeteilt worden. Die Fernzone umfaßt das übrige Deutschland.

[2]) Die Gebühren entsprechen der Hälfte der österreichischen Inlandssätze.

[3]) Die ungarische Inlandsgebühr beträgt für Postfrachtstücke bis 10 kg 150 F., bis 15 kg 250 F., bis 20 kg 350 F.

Die Gebühr für Postfrachtstücke setzt sich sonach zusammen aus dem deutschen Gebührenteile für die Beförderung innerhalb Deutschlands, dem österreichischen für die Beförderung innerhalb Österreichs, dem ungarischen für die Beförderung innerhalb Ungarns.

[4]) Wegen der versehentlich unzureichend freigemachten Pakete vgl. V. O. § 14 VII.

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches Postabkommen.	Deutsch-ungarisches Postabkommen.
4. Für Postfrachtstücke werden die gleichen Versicherungsgebühren erhoben wie für Postpakete[1]).	3. Die Versicherungsgebühr für Pakete[2]) mit Wertangabe im deutsch-ungarischen Verkehr beträgt 8 Pf. für je 240 ℳ oder 10 F. für je 300 K oder einen Teil dieser Summen. Sie wird zwischen den vertragschließenden Teilen halbscheidlich geteilt, da die österreichische Postverwaltung keinen Gebührenanteil beansprucht. Für Postfrachtstücke im Durchgangsverkehr werden die gleichen Versicherungsgebühren erhoben wie für Pakete im internationalen Verkehr[3]). Für Wertpakete[4]) aus Deutschland nach Bosnien-Herzegowina beansprucht die ungarische Postverwaltung keinen Anteil an Versicherungsgebühr[5]).
5. Für Wertpakete[4]) aus Deutschland nach Ungarn oder Bosnien-Herzegowina beansprucht die österreichische Postverwaltung keinen Anteil an Versicherungsgebühr[5]).	

Artikel 13.

Dringende Pakete sind unter den in der Vollzugsordnung angegebenen Bedingungen zulässig[6]). Für solche hat der Absender außer dem tarifmäßigen Franko eine besondere Gebühr von 1 ℳ oder 1 K 20 h und, falls die Sendung nicht mit dem Vermerke »postlagernd« versehen ist, die Eilbestellgebühr für Pakete zu entrichten.

Die besondere Gebühr verbleibt der Verwaltung des Aufgabelandes.

[1]) Mithin 8 Pf. für je 240 ℳ oder einen Teil davon mit der entsprechenden Aufrundung; die Versicherungsgebühr wird im Wechselverkehr im Falle des Verlustes usw. eines Wertpakets nicht erstattet.

[2]) Hier und in den folgenden Fällen sind unter Paketen sowohl Postpakete als auch Postfrachtstücke zu verstehen.

[3]) Jedes an der Beförderung solcher Pakete — z. B. aus Deutschland nach Bulgarien — beteiligte Land, also auch Österreich, hat Anspruch auf den ihm nach den Vereinsvorschriften zustehenden Anteil an der Versicherungsgebühr.

[4]) Vgl. Anm. 2.

[5]) Für Postpakete und Postfrachtstücke mit Wertangabe aus Deutschland nach Ungarn und Bosnien-Herzegowina sind mithin dieselben Versicherungsgebühren anzusetzen wie für gleichartige Pakete nach Österreich.

[6]) Vgl. V. O. § 15. In Österreich sind dringende Pakete nur für bestimmte Verkehrsrichtungen zugelassen. Gehen solche Pakete aus Deutschland für andere Richtungen zu, so werden sie auf der österreichischen Beförderungsstrecke wie gewöhnliche Pakete weitergeleitet. Auch Pakete mit Nachnahme (Art. 14) sind zur dringenden Beförderung zugelassen, dagegen nicht Pakete mit Wertangabe. In Ungarn besteht die Einrichtung der dringenden Pakete nicht.

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches Postabkommen.

Artikel 14 [12].

Pakete können gegen eine Vorzeigegebühr von 10 Pf. oder 10 h [F.], die neben dem tarifmäßigen Franko vom Absender im voraus zu entrichten ist, mit Nachnahme belastet werden. Die Vorzeigegebühr fließt der Verwaltung des Bestimmungslandes zu [(Art. 28)]; bei Ersatzfällen wird sie dem Absender nach den gleichen Grundsätzen [unter den gleichen Voraussetzungen] erstattet wie die Beförderungsgebühr[1]). Für die Abwicklung des eingezogenen Nachnahmebetrags gelten die Bestimmungen des Artikels 6 [5][2]).

Artikel 15 [13].

Der Absender eines Pakets kann auch nach der Absendung erklären, daß er die Zollgebühren oder andere nicht postmäßige Gebühren entrichten will[3]).

Artikel 16 [14].

Für nach- oder zurückzusendende Pakete wird die Gewichts- und die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort neu angesetzt; die Rückschein- und die Eilbestellgebühr sowie die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen werden bei der Nach- oder Rücksendung nicht noch einmal berechnet[4]).

Deutsch-ungarisches Postabkommen.

Artikel 17.

1. Die Gewichtsgebühr für Postpakete des deutsch-österreichischen Verkehrs wird in der Weise geteilt, daß Deutschland für jedes Paket ohne Unterschied der Richtung 30 Pf., für Sperrgutsendungen 45 Pf. erhält[5]).

Artikel 15.

1. Von der Gewichtsgebühr für Postpakete des deutsch-ungarischen Verkehrs bezieht die österreichische Postverwaltung als Durchgangsgebühr 20 Fillér[6]) für jedes Stück; der Rest wird zwischen den vertragschließenden Teilen in der Weise geteilt, daß Deutschland für jedes Paket ohne Unterschied der Richtung 32 Pf., für Sperrgutsendungen 48 Pf. erhält[7]).

[1]) Entsprechend der Vorschrift im Art. 15 § 1 des Vereins-Postpaketvertrags ist die Vorzeigegebühr zu erstatten, wenn postseitig für den Verlust oder den vollständigen Verderb eines Pakets Ersatz geleistet wird.

[2]) Um Schwierigkeiten in der Ausfertigung der Nachnahmepostanweisung durch den Absender wegen der in Betracht zu ziehenden Postanweisungsgebühr zu vermeiden, ist angeordnet, daß die Betragspalten der Postanweisung nicht vom Absender, sondern von der Bestimmungs-Postanstalt des Pakets ausgefüllt werden.

[3]) Solche Anträge unterliegen denselben Bedingungen wie Anträge auf Zurückziehung von Postpaketen (V. O. § 27 II).

[4]) Bezüglich des Ansatzes der besonderen Gebühr für dringende Pakete gelten die inländischen Vorschriften (P. O. § 44 IV und § 45 VIII).

[5]) Die Einrichtung der gemeinschaftlichen Fahrposteinnahme besteht im Verkehr mit Österreich und Ungarn nicht mehr; wegen des Abrechnungsverfahrens s. V.O. § 33 A. B. 3. — Österreich bezieht für ein Postpaket aus Deutschland 30 Pf. = 36 h oder 45 Pf. = 54 h, dagegen für ein Postpaket nach Deutschland 80 — 36 = 44 h oder 120 — 54 = 66 h. Der höhere Gebührenanteil Österreichs bei Paketen nach Deutschland ist begründet in der über den Gegenwert von 60 Pf. hinausgehenden Gesamtgebühr von 80 h (vgl. Art. 12 Z. 1 unter A). Wegen des Gegenwerts s. Anm. 1, S. 64.

[6]) Auch für Sperrgutsendungen (vgl. Z. 3 des deutsch-österreichischen Abkommens).

[7]) Ungarn bezieht sonach für ein Postpaket aus Deutschland 80 Pf. — (20 F. + 32 Pf.) = 38 F. oder 120 Pf. — (20 F. + 48 Pf.) = 66 F., dagegen für ein Postpaket nach Deutschland 100 F. — (20 F. + 32 Pf.) = 42 F. oder 150 F. — (20 F. + 48 Pf.) = 72 F. Auch hier ist — vgl. Anm. 5 — zu berücksichtigen, daß die Gebühr in Ungarn dem Wertverhältnisse nach höher ist als in Deutschland.

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches Postabkommen.	Deutsch-ungarisches Postabkommen.
2. Bei Paketen mit Wertangabe bis einschließlich 100 ℳ oder 100 K wird über die Versicherungsgebühr nicht abgerechnet [1]).	
3. Für Postpakete aus Deutschland über Österreich nach Hinterländern Österreichs oder aus Österreich über Deutschland nach Hinterländern Deutschlands, ferner für inländische Paketsendungen des einen vertragschließenden Teiles, die über das Gebiet des anderen Teiles befördert werden, haben die vertragschließenden Teile Anspruch auf eine Durchgangsvergütung von 20 Pf. oder 25 h für jedes Stück, auch bei Sperrgutsendungen. In Abweichung hiervon wird der österreichische Durchgangssatz für Postpakete des deutsch-ungarischen Verkehrs in beiden Richtungen sowie für Postpakete des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Verkehrs in beiden Richtungen, und zwar auch im Falle der Leitung über Ungarn, auf 20 h für jedes Stück, auch bei Sperrgutsendungen, festgesetzt [2]).	3. Für Postpakete aus Deutschland über Ungarn nach Hinterländern Ungarns oder aus Ungarn über Deutschland nach Hinterländern Deutschlands haben die vertragschließenden Teile Anspruch auf eine Durchgangsvergütung von 20 Pf. oder 25 F. für jedes Stück, auch bei Sperrgutsendungen. In Abweichung hiervon wird jedoch der ungarische Durchgangssatz für Postpakete des deutsch-bosnisch-herzegowinischen Verkehrs in beiden Richtungen auf 20 F. für jedes Stück, auch bei Sperrgutsendungen, festgesetzt [2]).

[1]) Die Versicherungsgebühr verbleibt mithin der Verwaltung des Aufgabelandes.

[2]) Da Österreich und Ungarn zwei getrennte Durchgangsländer darstellen, würde jedes von ihnen nach den Vereinsgrundsätzen — Vereins-Postpaketvertrag Art. 3 — für den Durchgang von Postpaketen aus Deutschland nach fremden Ländern Anspruch auf eine Durchgangsvergütung von 50 c. oder 40 Pf. für das Stück haben. Durch die vorstehende Bestimmung ermäßigt sich dieser Anspruch auf 20 Pf. oder 25 h, so daß Pakete aus Deutschland nach dem Orient, soweit Österreich und Ungarn an der Beförderung beteiligt sind, nur dem Durchgangssatze von $2 \times 20 = 40$ Pf. unterliegen, mithin gegenüber den Verhältnissen vor dem 1. Oktober 1916, wo beide Länder nur eine gemeinsame Transitrate bezogen, nicht verteuert werden. Der Paketverkehr Deutschlands nach Italien usw. über Österreich als alleiniges Durchgangsland wird um 20 Pf. für jedes Stück verbilligt. Außerdem braucht Deutschland für seine Pakete nach Ungarn an Österreich nur eine ermäßigte Durchgangsgebühr von 20 h (= 16,66 Pf.), auch bei Sperrgutsendungen, zu entrichten. Als Gegenleistung für diese Vergünstigungen gewährt Deutschland den beiden Ländern eine Verbilligung ihres Paketverkehrs nach dem Ausland im Durchgange durch Deutschland, indem es für jedes derartige Paket nur 20 statt 40 Pf. als Durchgangsvergütung beansprucht.

Auf Pakete aus dritten Ländern nach Deutschland, Österreich oder Ungarn sowie auf Pakete des Vereinsverkehrs im Durchgange durch das Wechselverkehrsgebiet erstrecken sich diese Nachlässe nicht.

Die für die Durchgangsbeförderung inländischer Briefsendungen im Grenzverkehr vorgesehene Vergünstigung — Art. 2 Z. 1 — findet auf Pakete keine Anwendung. Z. B. hat Österreich für Pakete des eigenen Verkehrs, die streckenweise über deutsches Gebiet befördert werden, der beteiligten deutschen Verwaltung in allen Fällen 25 h für jedes Stück zu vergüten.

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches Postabkommen. **Deutsch-ungarisches**

4. Für Postfrachtstücke sind zu vergüten[1])

A. im Durchgange durch Deutschland

bei einem Gewicht über 5 bis 10 kg.... 100 Pf.
- - - - 10 - 15 - .... 200 -
- - - - 15 - 20 - .... 300 - [2]).

B. im Durchgange durch Österreich bei einem Gewicht

über 5 bis 10 kg.... 100 h
- 10 - 15 - .... 150 -
- 15 - 20 - .... 200 - [3])

B. im Durchgange durch Ungarn die Hälfte der ungarischen Inlandsgebühr[4]).

Bei Sperrgutsendungen erhöhen sich die Vergütungssätze um 50 v. H.

V. Zeitungen.

Artikel 18 [16].

Für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen ist eine Gebühr im voraus zu entrichten, die nicht höher als die Gebühr für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen des inländischen Verkehrs sein darf. Sie verbleibt der Verwaltung des Ursprungslandes der Zeitung. Was als außergewöhnliche Zeitungsbeilage anzusehen ist, bestimmt die Vollzugsordnung[5]).

Artikel 19 [17].

1. Für die Überweisung einer Zeitung nach einem anderen Bestimmungsort ist eine Gebühr von 50 Pf. oder 50 h [F.] zu entrichten, die der Verwaltung des neuen Absatzgebiets zukommt[6]). Wird die Überweisung gleichzeitig für den Rest der laufenden und für die kommende Bezugszeit beantragt, so ist die Gebühr doppelt zu entrichten. Die Gebühr wird auch für jede folgende Überweisung erhoben, es sei denn, daß die Zeitung wieder nach dem ursprünglichen Bezugsort überwiesen wird.

Für die gleichzeitige Überweisung mehrerer Stücke derselben Zeitung für einen Bezieher wird nur die einfache Gebühr erhoben.

2. Wird die Überweisung einer nicht bei der Post, sondern unmittelbar beim Verleger bestellten Zeitung verlangt, so wird nur die jeder Verwaltung

---

[1]) Die Vergütungssätze sind zur Vereinfachung des Betriebs- und Abrechnungsdienstes auf runde Beträge festgesetzt und entsprechen daher nicht durchweg den bei der Berechnung der Gesamtgebühr zugrunde zu legenden Gebührenanteilen (vgl. Art. 12 [11] Z. 1 unter B).

[2]) Diese Sätze gelten für Pakete aus Österreich und Ungarn sowie aus Hinterländern Österreichs und Ungarns nach Hinterländern Deutschlands, außerdem aus Hinterländern Österreichs und Ungarns nach Deutschland. Dagegen werden die Vergütungen für Pakete aus Hinterländern Deutschlands nach Österreich oder Ungarn und weiter nach dem deutschen Zonentarif erhoben.

[3]) Die Sätze entsprechen der Hälfte der österreichischen Inlandsgebühr (vgl. Anm. 2 S. 57).

[4]) d. s. 75 F. für Pakete bis 10 kg, 125 F. bis 15 kg, 175 F. bis 20 kg (vgl. Anm. 3 S. 57).

[5]) Vgl. V. O. § 22 X.

[6]) Die Gebühr wird am neuen Bestimmungsorte vom Empfänger eingezogen (V. O. § 22 VII).

Digitized by Google

zukommende gewöhnliche Zeitungsgebühr berechnet[1]). In gleicher Weise werden die zwischen den Zeitungsredaktionen zur Versendung gelangenden Tauschstücke behandelt.

VI. Gewährleistung.

Artikel 20 [18].

Wenn der Ersatzbetrag für eine eingeschriebene Briefsendung, für einen Brief oder ein Paket mit Wertangabe, abgesehen von den zu erstattenden Beförderungsgebühren, 10 ℳ oder 10 K nicht übersteigt, trägt die Aufgabeverwaltung allein den Schaden[2]).

Artikel 21 [19].

1. Im Falle des Verlustes, der Beraubung oder Beschädigung eines gewöhnlichen Pakets darf die Entschädigung nicht mehr als 3 ℳ oder 3 K für jedes halbe kg der ganzen Sendung betragen. Pakete, die weniger als ein halbes kg wiegen, werden den Paketen im Gewichte von einem halben kg gleichgestellt; überschießende Teile eines halben kg werden für ein halbes kg gerechnet[3]).

2. Für ein gewöhnliches Paket wird der Ersatzbetrag ohne Rücksicht auf die Höhe ungeteilt von der Aufgabeverwaltung übernommen, wenn ein Ersatzpflichtiger nicht vorhanden ist[4]). Ist ein ersatzpflichtiger Teil im Bereich einer anderen Verwaltung festgestellt, so hat diese den Betrag der Aufgabeverwaltung zu erstatten. In besonderen Fällen, wie beim Brand eines Bahnpostwagens, eines Posthauses u. dgl., bleibt die Schadensregelung der näheren Vereinbarung [Vereinbarung von Fall zu Fall] vorbehalten[5]) [6]).

Artikel 22.

Bei Verteilung des Ersatzbetrags auf die an der Beförderung beteiligten Verwaltungen werden die Gebiete der deutschen Postverwaltungen als ein Postgebiet angesehen[7]).

[1]) Also keine Überweisungsgebühr.

[2]) Ohne Rücksicht darauf, wo der Schaden eingetreten, und ob ein Ersatzpflichtiger vorhanden ist (vgl. Art. 21 [19]). Die Wertgrenze von 10 ℳ oder 10 K bestimmt sich nach dem aus der Postkasse zu zahlenden Ersatzbetrage. Fließt dem Empfangsberechtigten daneben ein aus der beschädigten Sendung erzielter Verkaufserlös zu, so bleibt dieser außer Betracht.

[3]) Der Höchstbetrag der zulässigen Entschädigung berechnet sich sowohl für Postpakete als auch für Postfrachtstücke ohne Wertangabe nach dem Gewichte der Sendung und beträgt so viel mal 3 ℳ, als das Paket halbe Kilogramm schwer ist. Hiernach stellt sich die Höchstzahlung bei Postpaketen auf $10 \times 3 = 30$ ℳ, überschreitet mithin die im Vereins-Postpaketvertrage gezogene Grenze von 25 Fr.

[4]) Das gilt auch dann, wenn der Schaden nachweislich im Gebiete der Bestimmungsverwaltung oder einer Durchgangsverwaltung eingetreten ist.

[5]) Für die Erhebung von Schadensersatzansprüchen gelten durchweg die einjährigen Verjährungsfristen des Weltpostverkehrs. Diese günstigere Frist tritt auch — entsprechend den Grundsätzen im Art. 169 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. — für die vor dem 1. Oktober 1916 aufgelieferten Sendungen ein, soweit die Ansprüche bis Ende September 1916 noch nicht verjährt waren.

[6]) Die Haftpflicht für bedingt zugelassene Sendungen regelt die V. O. § 41 I.

[7]) Im Verkehr mit Ungarn ist diese Bestimmung selbstverständlich, da Deutschland Ungarn gegenüber ein einheitliches Postgebiet darstellt. Wegen der Teilung der Restbeträge von 1 oder 2 Pf. (h oder F.) s. V. O. § 41 IV, Anm. 1).

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches | Deutsch-ungarisches Postabkommen.

Artikel 23 [20].

Wenn eine Sendung mit Nachnahme oder eine Postauftragsurkunde an den Empfänger ohne Einziehung des Nachnahme- oder Forderungsbetrags ausgehändigt wird, so haftet die Verwaltung des Bestimmungslandes nur für den wirklich entstandenen Schaden innerhalb der Grenze des Nachnahme- oder Forderungsbetrags. Das gleiche gilt, wenn nach Eröffnung eines Postauftragsbriefs eine Auftragsurkunde beim Bestimmungspostamt abhanden kommt.

VII. Sonstiges.

Artikel 24 [21].

Die Postausweiskarten [oder Identitätsbücher] des einen vertragschließenden Teiles gelten auch im Gebiete des anderen Teiles als vollgültige Ausweispapiere.

Artikel 25 [22].

Für Unbestellbarkeitsmeldungen hat der Absender eine Gebühr von 20 Pf. oder 25 h [F.] zu entrichten. Die Gebühr verbleibt der Verwaltung, die sie erhebt. Unbestellbarkeitsmeldungen wegen portofreier Sendungen sind gebührenfrei[1]).

Artikel 26.

1. Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens wegen einer zur Post gelieferten Sendung beträgt 20 Pf. oder 25 h.

2. Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefsendungen soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in den Fällen erhoben werden, in denen die richtige Aushändigung der Sendung an den Empfänger festgestellt wird. Für Laufschreiben wegen anderer Sendungen ist die Gebühr im voraus zu entrichten; sie wird erstattet, wenn sich ergibt, daß die Nachfrage durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

3. Laufschreiben wegen portofreier Sendungen sind gebührenfrei[2]).

Artikel 27 [23].

Im wechselseitigen Verkehr werden portofrei befördert

1. der Schriftwechsel in Telegraphendienstangelegenheiten;
2. die postdienstlichen Paketsendungen, die zwischen Postbehörden oder Postanstalten vorkommen[3]).

[1]) Unbestellbarkeitsmeldungen sind nur bei Paketen und Wertbriefen, nicht auch bei Postanweisungen zugelassen.

[2]) Die Bestimmungen des Art. 26 decken sich mit den innerdeutschen Vorschriften; sie gelten, da der Weltpostvertrag die Frage offen läßt, auch in der Richtung aus Deutschland nach Ungarn.

[3]) Die Portofreiheit der Mitglieder der deutschen und österreichisch-ungarischen Regentenfamilien im Wechselverkehr zwischen Deutschland, Österreich und Ungarn

Digitized by Google

Deutsch-österreichisches Postabkommen.

Deutsch-ungarisches Postabkommen.

Artikel 28 [24].

Über die Vorzeigegebühr für Nachnahmesendungen (Artikel 6 [5], 7 [6] und 14 [12]), über die Versicherungsgebühr für Wertsendungen (Artikel 7 [6] und [11]) sowie über die Eilbestellgebühr für Pakete wird im Wege des Pauschverfahrens abgerechnet. Das Nähere wird besonders vereinbart.

Artikel 29 [25].

Das Umrechnungsverhältnis für die Abrechnung über postmäßige Gebühren wird besonders vereinbart[1]).

Artikel 30 [26].

Die zur Ausführung dieses Abkommens erforderlichen Bestimmungen werden in einer Vollzugsordnung festgesetzt[2]).

Artikel 31 [27].

Dieses Abkommen tritt am 1. Oktober 1916 in Kraft. Es ist nach Ablauf eines Jahres jederzeit mit einjähriger Frist kündbar. Die beteiligten Verwaltungen können einzelne Gebührensätze ohne Kündigung im gegenseitigen Einverständnis ändern[3]).

Schlußbestimmungen.

Artikel I.

Die Bestimmungen dieses Abkommens und der Vollzugsordnung finden auf den Verkehr zwischen Deutschland und Liechtenstein gleichmäßig Anwendung[4]).

Schlußbestimmung.

[Artikel II.]

Es besteht Einverständnis, daß die im Artikel 2 [Ziffer 2] und Artikel 17 [15], Ziffer 3 vorgesehene Regelung der Frage der Durchgangsgebühren nicht Platz greifen kann, wenn die österreichische [ungarische] Postverwaltung davon Abstand nehmen sollte, ihren Anspruch auf die volle Durchgangsgebühr

unterliegt der Neuregelung. Bis dahin bleiben die Bestimmungen der A. D. A., Abschn. III Abt. 1, Anl. 8, Beil. A § 3 unter 1 in Kraft. Die Portofreiheit des Fürstlich Thurn und Taxisschen Hauses im Wechselverkehr ist mit dem Außerkrafttreten des Postvertrags von 1872 erloschen.

[1]) Das bisherige Umrechnungsverhältnis 10 ℳ = 12 K ist bis auf weiteres beibehalten worden.

[2]) Vgl. Anm. 3, S. 53.

[3]) Solche Neufestsetzungen können z. B. durch Änderung in den Währungsverhältnissen veranlaßt und im Wege des Schriftwechsels durchgeführt werden. Auch eine etwaige Rückbildung der Tarife bei Wiederaufhebung der deutschen Kriegszuschläge — S. 48 — würde unter diese Ermächtigung fallen.

[4]) Laut Abkommen zwischen der K. K. Österreichischen und der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung vom 4. Oktober 1911 wird das Postwesen in Liechtenstein von der österreichischen Postverwaltung mitbesorgt.

Digitized by Google

Schlußbestimmungen.	Schlußbestimmung.
im Weltpostverein durchzuführen [1]).	In diesem Falle würden die vertragschließenden Teile die Frage auf Grund und für die Dauer der veränderten tatsächlichen Verhältnisse durch Übereinkommen anderweit regeln.
Artikel III.	
Für den Fall, daß für Pakete innerhalb Österreichs im Nahverkehr ermäßigte Gebühren eingeführt werden, sind die vertragschließenden Teile einverstanden, daß gleichzeitig auch entsprechende Ermäßigungen im gegenseitigen Grenzverkehr durch Schriftwechsel vereinbart werden [2]).	
Geschehen in vierfacher Ausfertigung und unterzeichnet.	
Folgen die Unterschriften.	Folgen die Unterschriften.

[1]) Sofern Österreich und Ungarn ihren Anspruch auf den Bezug je einer vollen Transitrate im Weltpostverkehr gegenüber den Teilnehmern am Weltpostvertrage fallen lassen sollten — vorläufig ist dieser Anspruch, der von der Bestimmung des Weltpostvertrags im Art. 4 § 5 zweiter Absatz abweicht, noch nicht allgemein anerkannt —, würde auch die Gebührenfrage der Durchgangsbeförderung im eigentlichen Wechselverkehr neu geregelt werden müssen. Der Vorbehalt des Artikels [II] hat bereits dadurch Bedeutung gewonnen, daß Österreich und Ungarn durch Rundschreiben des internationalen Bureaus in Bern haben erklären lassen, daß sie im Weltpostverkehr die vollen Gebühren für den Paketdurchgang vom 1. Oktober 1916, für den Briefdurchgang dagegen erst vom 1. Januar 1917 an beanspruchen. Infolgedessen ist auch die Bestimmung des Artikels 2 [Ziffer 2] der Wechselverkehrsabkommen erst an diesem Tag in Kraft getreten. Für die Zwischenzeit vom 1. Oktober bis Ende 1916 sind die Verhältnisse besonders geregelt worden.

[2]) Der begünstigte Nahverkehr ist innerhalb Österreichs unter Bedingungen eingeführt worden, die für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr keinen Vorteil versprechen. Die deutschen Postverwaltungen haben daher von seiner Nutzbarmachung vorläufig abgesehen.

Lose Blätter aus der Geschichte des sächsischen Postwesens im 18. Jahrhundert.

(Nach Verordnungen des Ober-Postamts in Leipzig aus den Jahren 1705 bis 1811, bearbeitet von Postinspektor Lenz in Zwickau, Sachsen.)

(Schluß.)

Aus einer Reihe von Verordnungen gewinnt man einen Einblick in allerlei Verstöße im Betriebe der Postanstalten. Doch liegt, wie es scheint, die Bedeutung der Verordnungen für die Gegenwart nicht so sehr in dem, was sie von großen und kleinen Unregelmäßigkeiten verraten, als vielmehr darin, daß sie den gewaltigen Unterschied in der Beurteilung von an sich gleich-

Digitized by Google

artigen Versehen und Vergehen offenbaren, der zwischen einst und jetzt besteht. Daß damals ein ganz anderes, viel schärferes Strafmaß als heute üblich war, ist aus den schweren Strafen, mit denen — wie oben gezeigt — die mannigfachen Ungehörigkeiten der Postillione geahndet wurden, aus den Strafandrohungen der Konstitution von 1705 und aus den Strafen zu ersehen, die den Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern für den Fall angekündigt wurden, daß diese oder jene Verordnung nicht pünktlich und sorgfältig befolgt würde. Über die Sünden der Postanstalten und über die Art, wie sie gebüßt wurden, sagen uns die Verordnungen aus jener Zeit u. a. folgendes.

Wiederholte Anzeigen und Beschwerden hatten zur Kenntnis des Ober-Postamts gebracht, daß einige Postämter häufig Briefe und Pakete zur Ungebühr mit Porto belasteten, und daß die zuviel erhobenen Beträge nicht etwa zur Postkasse verrechnet, sondern unterschlagen wurden. Um Belästigungen der Bevölkerung abzuwehren und Ordnung und Gleichheit zu erhalten sowie um ungebührliche Portoerhebungen und Unterschlagungen zu bekämpfen, wurde daher am 26. Oktober 1761 nachstehendes bestimmt. Wenn ein Postmeister oder Postverwalter bei einem ankommenden Frankobriefe oder -pakete den Frankovermerk ändert, z. B. derart, als ob die Sendung nur zur Hälfte frankiert sei, sie dann mit Porto belegt und dieses nicht verrechnet, sondern unterschlägt, oder wenn bei der Auflieferung einer Sendung, für die der Absender das Franko bezahlt, mehr erhoben wird, als in der Karte zu verrechnen ist, wird der Postmeister oder Postverwalter ohne Rücksicht darauf, ob er selbst oder sein Schreiber oder ein Briefträger oder sonst jemand von den Seinigen der Täter ist, sofern er sich des Vergehens zum ersten Male schuldig macht, für jeden Groschen mit einer Geldstrafe von 5 Talern belegt. Der zuviel erhobene Betrag ist dem Absender oder dem Empfänger der Sendung zu ersetzen. Im Wiederholungsfalle wird das dem Diensteid auf die Konstitution von anvertrautem Gute zuwiderlaufende Vergehen unnachsichtlich mit der Entlassung des Schuldigen bestraft werden. In den Fällen, in denen das Porto ungebührlich erhöht, aber zum vollen Betrag in den Karten verrechnet wird — was vielleicht von dem einen oder anderen aus Eigennutz und in der strafbaren Absicht, die Kartenanteile zu vermehren, geschieht, wegen der dadurch entstehenden Ungleichheiten und Unordnungen der Post aber mehr Schaden als Nutzen stiftet —, soll eine Geldstrafe von 2 Talern verwirkt sein. Wenn die Aufgabepostanstalt das Porto versehentlich zu gering berechnet hatte, mußte das Bestimmungspostamt die Eintragungen in der Karte und die Berechnung ändern und, wenn das mitgeschickte Frankogeld nicht ausreichte, den Fehlbetrag der Aufgabepostanstalt zur Last schreiben, damit ähnliche Versehen künftig verhütet würden und das Fehlende womöglich nachträglich eingezogen und in der Karte verrechnet werden konnte. Keinesfalls durfte, wenn Frankogeld mitgeschickt war, auch noch Porto vom Empfänger erhoben werden. Endlich sollten die Postämter bei Vermeidung einer Geldstrafe von 1 Taler den bezahlten Betrag auf freigemachten Sendungen bei der Einlieferung möglichst in Gegenwart des Auflieferers in kleinen Ziffern neben dem Worte »Franko« vermerken.

Gegen den Mißbrauch, den die Postmeister, Postverwalter und Postschreiber mit den vom Ober-Postamt auf dessen Kosten zum Dienstgebrauche gelieferten Vordrucken, insbesondere mit den Karten, trieben, indem sie die Vordrucke zur Ausfertigung von Rechnungen und allen möglichen anderen Schriftstücken sowie zur Herstellung von Briefumschlägen benutzten, wendete sich eine Verordnung vom 20. Dezember 1766. Danach sollte, sobald eine so »gemißbrauchte Post-Charte« irgendwo zum Vorschein käme, gegen

Digitized by Google

den Schuldigen eine Geldstrafe von 1 Taler festgesetzt werden. Die Verordnung vom 13. Dezember 1783 mußte freilich feststellen, daß manche Postanstalten trotz des Verbots nicht nur mit den Kartenvordrucken, sondern auch mit den gedruckten Stundenzetteln »auf die freventlichste Art und ohne Rücksicht auf die Kosten« Mißbrauch trieben, weshalb alle im Postbetriebe Verwendung findenden Vordrucke ausdrücklich in das Verbot der mißbräuchlichen Benutzung einbezogen wurden.

Mit der pünktlichen Ablieferung der zur Postkasse vereinnahmten Gelder scheinen es die Postmeister, Postverwalter und Posthalter nicht sehr gewissenhaft gehalten zu haben. Trotz einer am 13. Juni 1713 deswegen ergangenen Verordnung war häufig darüber zu klagen, daß die Postmeister usw. die Personengeld-, Franko- und Porto-Einnahmen nicht posttäglich ablieferten und dadurch »dem Rechnungswerke große Hinderungen verursachten«. Die Verordnung vom 9. März 1718 machte allen Postmeistern usw. die pünktliche, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags posttäglich zu bewirkende Einsendung der vereinnahmten Gelder an das Ober-Postamt erneut zur Pflicht und setzte für Versäumnisse eine Geldstrafe von 1 Taler fest.

Verordnungen aus den Jahren 1748 und 1763 beschäftigen sich mit der Einsendung der Vierteljahrsrechnungen der Postanstalten an die kurfürstliche Generalhauptkasse. Auch dabei hat es offenbar viel Unpünktlichkeit und Saumseligkeit gegeben, denn eine Verordnung des Ober-Postamts vom 28. März 1774 tadelte, daß die früher ergangenen Verfügungen nicht allenthalben beachtet würden, und machte den Postmeistern, Postverwaltern und »Expediteurs« ernstlich zur Pflicht, »die Quartalsrechnungen nebst den Überschußgeldern und allen erforderlichen Belegen binnen 8 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals« an das Ober-Postamt einzusenden. Säumige sollten das erste Mal mit einer Geldbuße von 10 Talern belegt, im Wiederholungsfall aber mit der Entfernung aus dem Dienste bestraft werden. Trotz der hohen Strafen wurde die »zur Erhaltung der Ordnung bei dem Rechnungswesen notwendige Anordnung« in der Folgezeit so wenig genau beachtet, daß das Ober-Postamt unter Hinweis auf die erwähnten Verordnungen und unter ausdrücklicher Wiederholung der in der Verordnung vom 28. März 1774 enthaltenen Strafandrohungen die pünktliche Einsendung der Rechnungen allen beim kurfürstlichen Postwesen angestellten Rechnungsführern durch die Verfügung vom 12. Februar 1805 nochmals aufgeben mußte. Die beim erstmaligen Verstoße verwirkte Strafe von 10 Talern sollte alle die treffen, die sich 4 Wochen nach Ablauf des Vierteljahrs noch im Rückstande befänden; zu dem Zwecke war die Kassen- und Rechnungs-Stelle des Ober-Postamts angewiesen, diesem jedesmal nach Ablauf der vierwöchigen Frist ein Verzeichnis der Rückständigen zur Strafverfolgung vorzulegen. Im Zusammenhange damit sei eine Verordnung vom 28. Dezember 1779 erwähnt, die sich mit der ordnungsmäßigen Verpackung der Kassengelder befaßt, wie sie durch die Vorschriften im § 14 der Münzverordnung aus dem Jahre 1732 geregelt war. Es war bestimmt, welchen Betrag die aus den einzelnen Münzarten gefertigten Geldpakete (die heutigen Geldrollen) zu enthalten hatten, ferner waren die Geldarten älterer Prägung bezeichnet, deren Umlauf zugelassen war, obwohl sie infolge ihres geringeren Metallgehalts nicht vollwertig waren, und die deshalb nicht zwischen die anderen vollwertigen Münzen »untergeschoben« werden durften, sondern getrennt davon und mit einer dem Minderwert entsprechenden, nach Groschen und Pfennig genau festgesetzten »Zulage auf jedes Hundert« zu verpacken waren. Auch war durch jene Münzverordnung vorgeschrieben, daß die öffentlichen Kassen solche Geldpakete unter keinen Umständen unentsiegelt und unauf-

Digitized by Google

gebrochen an die Bevölkerung weitergeben durften. Wegen der mannigfachen Mißlichkeiten, die sich im Laufe der Zeit aus der Nichtbefolgung der Vorschriften nicht nur für den inneren Kassen- und Rechnungsbetrieb der Post, sondern auch insofern ergaben, als sich das Zutrauen der Bevölkerung in die Richtigkeit der von den öffentlichen Kassen gefertigten Geldpakete verminderte, wurden die Bestimmungen der Münzverordnung von 1732 im Jahre 1779 ausdrücklich bestätigt. Ferner wurde angeordnet, daß die Dreier und Sechser vom 1. Januar 1780 ab bei Vermeidung der für jeden Unterlassungsfall unnachsichtlich einzubringenden Geldstrafe von 10 Talern nicht in höheren Beträgen als von 5 Talern, die Groschen von 10 Talern, die Doppelgroschen von 20 Talern verpackt werden durften, und zwar ohne Beipackung minderwertiger Geldarten, und daß die Weitergabe versiegelter Geldpakete an die Bevölkerung mit einer Geldstrafe von 20 Talern geahndet werden sollte (28. Dezember 1779). Das Einlegen nicht vollwertiger Münzen in die von den öffentlichen Kassen gefertigten Geldsäcke und Geldpakete war aber nicht der einzige Umstand, der das Mißtrauen der Bevölkerung gegen die Geldsäcke und -pakete erregt hatte. In vielen Fällen hatte sich auch herausgestellt, daß der Inhalt der Säcke und Pakete mit der Wertangabe nicht übereinstimmte, daß vielmehr ein größerer oder kleinerer Betrag fehlte. Auch war es vorgekommen, daß sich dank einem mangelhaft hergestellten Siegelverschlusse, der erlaubte, die Säcke unverletzt zu öffnen und wieder zu verschließen, statt des Geldes Blei, Kieselsteine und dergleichen in den amtlich gefertigten Säcken und Paketen vorgefunden hatten. Solche Erfahrungen waren natürlich wenig geeignet, das Zutrauen in die Ordnung und Sicherheit des Betriebs der kurfürstlichen Kassen zu erhalten und zu befestigen, und es ist begreiflich, daß auf Grund einer »Generalhauptkassenverordnung« vom 29. November 1775 wie an alle Verwalter kurfürstlicher Kassen so auch an alle Postmeister und Postverwalter die Anweisung erging, den Inhalt der Geldsäcke und Geldpakete sorgfältiger, als zum Teil bis dahin geschehen war, einzuzählen, sie nach dem Gesamtbetrag und nach den Geldarten ihres Inhalts sowie nach ihrem Gewicht und dem Tage ihrer Anfertigung genau zu bezeichnen, sie stets gesichert aufzubewahren und mit hartem, haltbarem Wachse gehörig zu versiegeln. Bei Unterlassung einer dieser Sicherungsmaßnahmen sollte der Schuldige nicht nur für den bei der Eröffnung der Säcke usw. etwa festgestellten Fehlbetrag, sondern auch für den Schaden haftbar sein, der aus dem etwaigen Mißbrauche der nicht vorschriftsmäßig verschlossenen und versiegelten Geldhülsen etwa erwachsen wäre (14. Dezember 1775). Übrigens gaben, wie hier eingeschaltet sei, nicht nur die amtlich gefertigten Geldsäcke, sondern auch die von der Bevölkerung eingelieferten Geldfässer, Geldbeutel und Geldpakete der Postverwaltung zu lebhaften Klagen Anlaß. Eine geradezu bittere Enttäuschung spricht aus der Verordnung des Ober-Postamts in Leipzig vom 11. Oktober 1764. Man hätte, heißt es darin, eigentlich erwarten dürfen, daß die keine Kosten und keine Mühen scheuende Sorgfalt, mit der sich die kursächsische Postverwaltung, getreu ihren verfassungsmäßigen Grundsätzen, der Beförderung der Postsendungen und insbesondere der Geldsendungen unterziehe, allgemein die gebührende Anerkennung finden, und daß die Bevölkerung, und zwar in ganz besonderem Maße die Geschäftswelt, das große Entgegenkommen der Verwaltung durch genaue und richtige Wertangabe der in den Geldfässern usw. enthaltenen Beträge erwidern würde. Hierauf habe man um so mehr geglaubt rechnen zu dürfen, als einerseits für die Beförderung der Geldsendungen nur eine geringe Gebühr erhoben, anderseits den Absendern bei unterwegs etwa eintretenden Verlusten, wenn es sich um einen sächsischen Postkurs handle, voller Ersatz

Digitized by Google

geleistet, und wenn der Verlust auf einem anderen Postkurs eingetreten sei, die Unterstützung der sächsischen Verwaltung zur Erlangung einer Entschädigung von der fremden Verwaltung gewährt werde. Die Erwartungen hätten sich aber nicht erfüllt; weder die Vorschriften der Postordnung und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen noch die Verordnungen vom Oktober und Dezember 1740 wären überall gehörig beachtet worden, vielmehr würden, wie sich einwandfrei herausgestellt hätte, zahlreiche Hinterziehungen bei den zur Post eingelieferten Geldsendungen begangen, indem ansehnliche, wohl in die Tausende gehende Beträge verschwiegen und die Einnahmen der kurfürstlichen Ober-Postamtskasse um die gebührenden Portobeträge geschmälert würden. Obwohl die Postverwaltung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 5. Dezember 1740 berechtigt gewesen wäre, die verschwiegenen Beträge ohne weiteres zu beschlagnahmen, hätte die höchste Landesobrigkeit »aus bewegenden Ursachen« bisher davon abgesehen, diese äußerste Maßnahme anzuwenden. Um die kurfürstlichen Posteinnahmen vor weiteren Verlusten der Art zu bewahren, wurde durch die Verordnung vom 11. Oktober 1764 nochmals vorgeschrieben, bei Geldsendungen den Wert stets der Wahrheit gemäß anzugeben; ein Verstoß dagegen würde das erste Mal mit einer Geldstrafe von 10 Talern bis zu 20 v. H. des verschwiegenen Betrags, je nach dessen Höhe, bestraft, und im Wiederholungsfalle der verschwiegene Betrag unnachsichtlich eingezogen werden.

Doch kehren wir zu den Unregelmäßigkeiten im inneren Betriebe der Postanstalten zurück. Gegen Fristversäumnisse und Unpünktlichkeit bei der Erledigung des amtlichen Schriftwechsels wendet sich eine Verfügung vom 21. März 1748. Immer zahlreicher würden die Fälle, in denen die Postanstalten Verfügungen, die ihnen in persönlichen oder in Betriebs-Angelegenheiten vom Ober-Postamte zugefertigt worden waren, unbeantwortet ließen oder erst nach wiederholter Erinnerung erledigten. Allen Postmeistern, Postverwaltern und Posthaltern wurde aufgegeben, die Ober-Postamts-Verfügungen fortan stets binnen der gesetzten Fristen zu beantworten und in den Fällen, in denen eine bestimmte Frist nicht angegeben war, möglichst noch mit der nächsten zurückfahrenden Post, spätestens und unbedingt aber am Posttage darauf bei Vermeidung von 2 Talern Strafe zu erledigen. Bei Vermeidung der gleichen Strafe waren auch die für alle Postanstalten eines Postkurses ergehenden Umlaufverfügungen unverzögert weiterzugeben und an das Ober-Postamt zurückzusenden.

Die sorgfältige Führung der Kassenbücher und Rechnungsbelege scheint nicht gerade die stärkste Seite mancher Postanstalt und Posthalterei gewesen zu sein. Eine Verordnung vom 9. Januar 1768 stellt fest, daß stellenweise kein richtiges »Manual« (Tagebuch) über die bei den Postanstalten ab- und durchgehenden Extraposten und Estafetten geführt wurde, was um so schwerer wog, als die Abgaben, die die Postmeister und Posthalter von der Extrapost- und Estafettengeld-Einnahme bestimmungsgemäß zu entrichten hatten, vierteljährlich auf Grund der Eintragungen im Tagebuche zu ermitteln und mit der Ober-Postamtskasse zu verrechnen waren. Bei Vermeidung von 10 Talern Strafe wurde daher die Führung ordentlicher und richtiger Tagebücher vorgeschrieben, und zwar sollten sie nicht etwa — wie an mehreren Stellen zu beobachten gewesen — aus einer Anzahl loser Blätter bestehen oder in Form von Vermerken auf Kalendern geführt oder gar mit anderen Rechnungen verquickt werden, sondern es sollten besondere, nur für den gedachten Zweck bestimmte, geheftete Bücher angelegt werden, worin alle Extraposten und Estafetten mit der Tagesangabe, dem Namen des Postillions,

Digitized by Google

dem Abgangs- und Bestimmungsorte der Post einzutragen waren; am Vierteljahrsschlusse hatte die Verrechnung der Abgabe vom Extrapost- und Estafettengeld auf Grund eines Auszugs aus dem Tagebuche zu geschehen. Für Unrichtigkeiten in den Auszügen wurde eine Geldstrafe von 2 Talern angedroht. Die Verordnung vom 30. Oktober 1773 tadelte, daß bei der Benutzung der kurz vorher eingeführten neuen Extrapost- und Estafettenzettel noch viele Fehler vorkamen, die zum großen Teil auf eine der Vorschrift vom 9. Januar 1768 nicht entsprechende Führung der Tagebücher zurückzuführen waren. Deshalb wurde unter nochmaliger Mahnung zu sorgfältiger Beachtung der Vorschriften für das fortan einheitlich zu führende Tagebuch die Benutzung eines bestimmen Vordrucks und die Beachtung folgender Gesichtspunkte vorgeschrieben. 1. Alle von der Poststelle abgehenden Extraposten, ob sie von weiterher kommen oder nicht, ob sie mit Postpferden oder mit Lohnpferden gefahren werden, sind mit fortlaufender Nummer in das Tagebuch einzutragen, dieselbe Nummer erhält der Extrapostzettel; 2. die Nummern laufen durch alle 3 Monate eines Vierteljahrs; 3. für die Estafetten wird ein besonderes Tagebuch in derselben Weise wie für die Extraposten geführt; 4. in den für die Abrechnung an das Ober-Postamt einzusendenden Abschriften der Tagebücher wird bei den Lohnfuhren und Lohnritten in den beiden letzten Spalten des Vordrucks der Geldbetrag nicht eingetragen. Aber auch diese Art der Buchführung war dem Ober-Postamte noch nicht genau genug; am 7. September 1778 schreibt es, bei der Durchsicht und Prüfung der Pässe, Fracht- und Passagierzettel sowie der Karten und Tagebücher werde sehr unbequem empfunden, daß man daraus zwar den Monatstag, nicht aber auch ohne weiteres ersehen könne, um welchen Wochentag es sich handle, so daß erst der Kalender zu Rate gezogen werden müsse, was nicht so einfach sei, weil man einen solchen nicht immer gleich zur Hand habe. Auf allen in Betracht kommenden Belegen mußte deshalb fortan auch jedesmal der Wochentag angegeben werden.

Mehrere Verordnungen beschäftigen sich mit der auch heute unter gewissen Verhältnissen noch üblichen Begleitung der Posten durch Beiboten. Am 4. Dezember 1720 und demnächst am 7. Februar 1724 war bestimmt worden, daß die Posten in den Fällen, in denen sie während der Nacht und ohne Reisende fuhren und bare Gelder oder Wertsachen geladen hatten, durch einen Boten von Poststelle zu Poststelle begleitet, und daß die 2 Groschen für jede Meile betragenden Unkosten, wenn die Notwendigkeit der Ausgabe »durch den benachbarten Postmeister« gehörig bescheinigt sei, in vorgeschriebener Weise verrechnet werden sollten. Die meisten Postanstalten hatten die Bestimmung zwar im allgemeinen befolgt, aber als Beiboten oft alte, nicht mehr rüstige, oder auch zu junge, noch nicht erwachsene Leute mitgegeben, an denen der Postillion im Falle der Not sicherlich keine Hilfe gehabt hätte. Auch hatte sich herausgestellt, daß die Beiboten, wenn die Postillione unterwegs Halt machten, ebenfalls den Wagen verließen und es sich mit den Postillionen in den Wirtshäusern und Schenken wohl sein ließen, wodurch Schaden und Verluste entstanden waren. Die Bestimmungen über die Begleitung der Posten wurden deshalb am 8. Mai 1749 dahin erweitert, daß die ordentlichen Posten, wenn sie Bargeld oder Wertsachen geladen hatten und nicht mehr als einen oder zwei Reisende beförderten, sowohl nachts als auch am Tage durch einen sicheren, tüchtigen Mann (Beiboten) begleitet werden sollten. Die Beiboten sollten tunlichst eidlich verpflichtet werden; nur wenn sich keine Personen fanden, die sich für diese Tätigkeit vereidigen ließen, durften auch Unvereidigte eingestellt werden. Auf jeden Fall hatten die Post-

Digitized by Google

meister für die Handlungen und Unterlassungen der von ihnen angenommenen Beiboten zu haften. Die Beiboten durften sich bis zur Erreichung der nächsten Poststelle unter keinen Umständen von den Postwagen entfernen, auch dann nicht, wenn einem Postwagen etwa ein Unfall begegnete; wenn sie den Postwagen verließen, sollte auf Festungsbaustrafe gegen sie erkannt werden. Auf der nächsten Poststelle hatten sie sich eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, daß die ganze in dem Frachtzettel vermerkte Ladung richtig überbracht war. Als Botenlohn durften die Poststellen 2 Groschen oder, falls für diesen Betrag kein Bote zu haben war, 3 Groschen für die Meile verrechnen. Obwohl die Vorschriften durch eine schriftliche Umlaufverfügung vom 16. August 1765 auf allen Postkursen nochmals eingeschärft wurden, fanden sie keineswegs allenthalben die gebührende Beachtung, sie wurden auch nicht überall in dem Sinne angewandt, der der obersten Behörde beim Erlassen der Bestimmungen vorgeschwebt hatte; denn bald stellte sich heraus, daß einzelne Postmeister, Postverwalter und Posthalter die Mitgabe von Beiboten für ihre eigene Tasche nutzbar zu machen und die Einkünfte der kurfürstlichen Ober-Postamtskasse dadurch zu schmälern verstanden. Sie unterließen, die Posten durch einen Beiboten begleiten zu lassen, obwohl die Voraussetzungen erfüllt waren, beschränkten sich vielmehr darauf, die Gebühren zu verrechnen und sich an ihnen zu bereichern, nachdem sie die zur Belegung der Ausgabe erforderlichen Beibotenzettel den Postillionen zur Bescheinigung durch die nächste Poststelle mitgegeben und von dieser die pflichtwidrige Bescheinigung über eine in Wirklichkeit gar nicht stattgehabte Beibotenbegleitung erlangt hatten. Andere Poststellen unterließen aus reiner Nachlässigkeit, den Posten im Bedarfsfalle Beiboten mitzugeben. Wieder andere ließen die Posten zwar begleiten, wenn es nötig war, aber nicht etwa durch ein für allemal dafür verpflichtete »Convoyers«, sondern »durch alte, gebrechliche Personen, arme Bürger und Bauern, oder gar durch Tagelöhner und Unerwachsene«. Ja, es kam sogar vor, daß die Postmeister usw., um sich den Beibotenlohn zuzuwenden, die Posten durch Hausknechte begleiten ließen, die bei ihnen in Lohn und Brot standen. Angesichts dieser Zustände wurden nicht nur die Vorschriften der Verfügung vom 8. Mai 1749 durch die Verordnung vom 30. Juli 1768 erneut eingeschärft, sondern die Verrechnung von Beibotenlöhnen, wenn solche in Wirklichkeit nicht entstanden waren, sowie die ungerechtfertigte und betrügerische Aufstellung und Bescheinigung der Beibotenzettel wurden auch mit einer Geldstrafe von 10 Talern bedroht; die Strafe sollte sowohl den treffen, der die Bescheinigung zu Unrecht verlangte, als auch den, der sie wahrheitswidrig ausstellte. Im Wiederholungsfalle sollte ein solcher Betrug unfehlbar die Entlassung nach sich ziehen. Sodann wurde angeordnet, die Beibotenbegleitung fortan unter allen Umständen auf das Maß des unbedingt Notwendigen zu beschränken. Die Mitgabe eines Beiboten hatte zu unterbleiben, wenn sich die Geldfässer und die Wertpakete in dem verschließbaren Gelasse der Postwagen unterbringen ließen, ferner — falls Wertsendungen lose befördert werden mußten — wenn am hellen Tage ein Reisender oder zur Nachtzeit mehr als zwei Reisende die Post benutzten, endlich wenn Wertpakete von den Postmeistern usw. nur deshalb zur Beförderung aufgegeben wurden, um etwa des eigenen Gewinns halber einen Hausknecht oder Felleisen-Reiter mitschicken zu können. In allen solchen Fällen sollten die Beibotenzettel bei der Prüfung der Rechnungen vom Ober-Postamte künftig nicht anerkannt und die Beträge gestrichen werden. Auf diese Weise hoffte man die sehr beträchtlichen Kosten für Beiboten zu verringern. Außerdem wurde zur weiteren Einschränkung der Auswüchse

Digitized by Google

angeordnet, daß jede Anstalt, die einen Beiboten mitgab, die Ursache (z. B. »wegen lose beförderter Wertpakete und Gelder« oder »wegen außerordentlich schlimmen Wetters zur Winterszeit« oder »wegen verschneiter Wege« usw.) in den Stundenzetteln anzugeben und den Namen des Beiboten darin zu vermerken hatte. Am Ziele der Fahrt hatte der Postmeister oder sein verpflichteter Postschreiber den Beibotenschein künftig nach richtig befundener Ablieferung der ganzen im Frachtzettel verzeichneten Ladung eigenhändig anzuerkennen und dem Beiboten persönlich zu übergeben.

Daß die Post schon in jener Zeit auch Aufgaben erfüllte, die außerhalb des eigentlichen Zweckes einer staatlichen Beförderungsanstalt liegen, zeigt sich u a. in der Mitwirkung der Postämter bei dem Vertriebe der zum Besten der Zucht- und Arbeitshäuser allerhöchst genehmigten Lotterien. So wurde dem Postmeister Lots in Zwickau durch Verfügung des Ober-Postamts vom 18. Juni 1782 die Errichtung der »Zwölften Zucht- und Arbeitshaus-Lotterie« mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß die aus dem gleichen Anlasse früher ergangenen Vorschriften über den Absatz der Lose, den Betrieb der Lotteriestelle, die Sicherheit der Gelder und die Beschleunigung in der Beförderung des auf die Lotterie bezüglichen Schriftwechsels wieder Geltung hätten. Auch wurde ihm bedeutet, daß er sich dem Vertriebe der Lose und den damit verbundenen Geschäften in derselben Weise wie bei den früheren Lotterien unterziehen und den von der Hauptlotteriestelle ihm zugehenden Weisungen unbedingt nachkommen solle. Als Entschädigung für seine Mühewaltung durfte er für jedes Los und in jeder Klasse ein Aufgeld von 2 Groschen von den Spielern erheben. Außerdem stand ihm eine besondere, von dem Zucht- und Arbeitshausausschusse zu bestimmende Vergütung in Aussicht. Die Lotterien kehrten alljährlich wieder, ebenso die Mitwirkung der Postämter bei dem Verkaufe der Lose. 1785 wurde die Vergütung, die sich bis dahin für die »Hauptkollekteure« auf 2 v. H., für die »Subkollekteure« auf 1 v. H. der Beträge der durch sie abgesetzten Lose belaufen hatte, auf 3 v. H. und 2 v. H. erhöht. Das Aufgeld und die Vergütung ist in den nächsten Jahren mehrere Male geändert worden. Im Jahre 1790, das übrigens zwei Lotterien, die 20. im Frühjahr und die 21. im Herbste brachte, wurde das Aufgeld auf 2 Groschen in der 1. und 2. Klasse, auf 4 Groschen in den übrigen 5 Klassen, die Vergütung auf 4 Pf. von jedem Taler der Einnahme und auf 6 Pf. von jedem Gewinntaler festgesetzt. Auf derselben Höhe befanden sich die Sätze für Aufgeld und Vergütung noch bei der 41. Lotterie im Jahre 1810. Bemerkenswert ist, daß nach den am 8. März 1776 wegen der Portofreiheit der Lotteriebriefe erlassenen Vorschriften, die ebenfalls 1810 noch in Geltung waren, lediglich der unmittelbare Briefverkehr der Lotterie-Expedition mit den Kollekteuren Portofreiheit genoß, daß aber der Briefverkehr zwischen den Haupt- und Subkollekteuren — »ob diese nun königliche Beamte oder Kaufleute« — von der Portofreiheit ausgeschlossen blieb.

Auch sonst hatten sich die Postanstalten jener Zeit um Dinge zu kümmern, die heute dem Tätigkeitsfelde der Post entzogen sind. Die Verordnung des Ober-Postamts vom 30. September 1771 machte die Postmeister und Postverwalter mit dem Inhalt eines allerhöchsten Erlasses, betreffend das fernere Verbot aller Getreideausfuhr, bekannt und wies sie (bei Vermeidung der im »Collusionsfalle« verwirkten Strafen) unter Zusicherung der für die Entdeckung etwaiger Verstöße ausgesetzten Strafgeldanteile nachdrücklichst an, sich wie immer, so auch in diesem Falle die Beobachtung

Digitized by Google

der gnädigst ergangenen Verordnung und die Erreichung des der landesväterlichen Fürsorge vorschwebenden Zieles besonders angelegen sein zu lassen. Vor allem sollten die als Kaufmannsgüter außer Landes gehenden Sendungen, in welchen Behältnissen immer sie verpackt seien, sorgfältig und genau untersucht, beim Vorliegen verdächtiger Umstände das kurfürstliche Amt am Orte sofort benachrichtigt, die verdächtigen Kisten oder Fässer geöffnet oder angebohrt, die Untersuchung selbst aber nicht von den Postanstalten geführt, sondern ebenso wie die Bestrafung Schuldiger dem kurfürstlichen Amt überlassen werden. Außerdem war natürlich dem Ober-Postamte zu berichten. Doch die Tätigkeit der Postmeister und Postverwalter auf diesem Gebiete ging noch weiter; wenn sie gegen irgend jemand, sei es gegen einen Inländer oder gegen einen Ausländer, begründeten Verdacht hegten, daß er verbotenen Getreidehandel treibe, oder wenn ihnen ein kursächsischer Einnehmer in dieser Hinsicht, sei es durch Saumseligkeit oder sonst irgendwie verdächtig vorkam, hatten sie sofort dem Ober-Postamte Meldung zu erstatten. Sie hatten also auf diesem Gebiet ein ausgesprochenes Aufsichtsrecht, auch über nicht der Post angehörende Beamte, und gewissermaßen Polizeibefugnisse, die sich mit den eigentlichen Aufgaben der Post nur schlecht vertrugen, und von denen die heutige Postbeamtenschaft glücklicherweise nur vom Hörensagen weiß. Wohl das Bedenklichste des an sich schon recht unerfreulichen Aufsichtsamts lag darin, daß es nicht nur den Vorstehern der Postämter übertragen war, sondern daß auch die Postschreiber und Briefträger an der Überwachung teilzunehmen hatten und deswegen eingehend mit Anweisung zu versehen waren. Wie nachdrücklich die Postmeister und Postverwalter sich dieser Seite ihrer Tätigkeit zu widmen hatten, geht daraus hervor, daß ihnen zur Pflicht gemacht war, sich durch sorgfältige und genaue Erkundigungen stets über alle auf den Getreidehandel bezüglichen Ereignisse »in den auswärtigen Landen« auf dem laufenden zu halten und den Getreidehandel vom Auslande nach Sachsen, den die kursächsische Regierung zur Erhöhung der Getreideeinfuhr mit allen Mitteln zu fördern trachtete, fleißig zu beobachten.

Der Allerhöchste Erlaß vom 15. Februar 1748 untersagte die Ausfuhr rohen Strohgeflechts bei Strafe der Einziehung nicht nur des Strohes, sondern auch der Pferde und Fahrzeuge, mit denen es ausgeführt werden sollte; auf die Übertretung des Verbots war eine namhafte Geldstrafe gesetzt. Am 15. Januar 1781 sah sich das Ober-Postamt veranlaßt, an die Vorschriften zu erinnern, weil bekannt geworden war, daß besonders »in der Gegend von Possendorf, Dohna und Lockewitz, ohnweit Dresden« verfertigte rohe Strohgeflechte in vielen Paketen unter der Bezeichnung »Strohwaren« mit den Posten nach Sorau und anderen nahe gelegenen Grenzorten gebracht und von da heimlich ins Ausland versendet wurden. An alle Postanstalten erging deshalb die Weisung, auf die nach den Grenzorten oder unmittelbar nach dem Auslande gerichteten Pakete sorgfältig zu achten und sie für den Fall, daß hinsichtlich des Inhalts begründeter Verdacht vorläge, an die Obrigkeit des Aufgabeorts unter Namhaftmachung des Absenders zur Einleitung des weiteren Verfahrens abzugeben.

Neben den Ausfuhrverboten gab es für die Postanstalten auch Einfuhrverbote zu beachten. Eines davon sei zum Schlusse hier wiedergegeben. Durch Erlaß vom 27. März 1765 wurde das Einbringen und der Ankauf von brandenburgischen oder schlesischen baumwollenen Waren, die zum Verbrauch

Digitized by Google

in Sachsen bestimmt waren, ebenso wie der Ausschnitt und der Einzelverkauf dieser Waren Kaufleuten und Privatleuten, Einheimischen und Fremden innerhalb und außerhalb der Messen und Jahrmärkte bei Strafe der Einziehung oder, falls diese nicht mehr möglich, bei einer Geldstrafe in Höhe des doppelten Wertes der eingeführten oder vertriebenen Waren untersagt. Nachdem sich dann herausgestellt hatte, daß das Verbot noch nicht weit genug ging, wurde es durch den Erlaß vom 28. Mai 1811 dahin erweitert, daß fortan allen und jeden preußischen baumwollenen Web- und Wirkwaren, auch den in Preußen hergestellten baumwollenen Garnen und Maschinengespinsten der Eingang nach Sachsen verwehrt war. Selbst für den Großhandel und für den Weiterversand nach dem Auslande durften also keine Baumwollwaren mehr aus Preußen ins Königreich Sachsen eingeführt werden. Damit niemand unverschuldet benachteiligt würde, sollte der Erlaß erst am neunten Tage nach der Veröffentlichung in Kraft treten. Den Postanstalten wurde er durch Verfügung des Ober-Postamts vom 23. Juli 1811 mit der Anweisung zur Kenntnis gebracht, ihn aufs genaueste zu beachten und etwa wahrgenommene Übertretungen der nächsten Steuerbehörde zu melden.

Was im vorstehenden geschrieben ist, kann und soll keinen Anspruch darauf machen, eine Geschichte der sächsischen Post während des 18. Jahrhunderts zu geben. Es sind Streiflichter. Sie bieten in Ausschnitten das vom Anfange bis zum Ende des behandelten Zeitraums im ganzen gleiche, sich nur wenig verändernde Bild eines Postwesens, wie es damals war und nicht anders sein konnte. In keiner Weise lassen sie den großartigen Aufschwung ahnen, der dem 19. Jahrhunderte vorbehalten und erst nach einer von Grund auf sich vollziehenden Umgestaltung aller Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse möglich war. Wie gewaltig der Fortschritt gewesen ist, zeigt deutlich ein Rückblick auf den Postbetrieb des 18. Jahrhunderts, wie wir ihn auf Grund von Erlassen und Verordnungen jener Zeit vorzuführen versucht haben.

Das schwedische Fernsprech- und Telegraphenwesen im Jahre 1915[1]).

Die Entwicklung des schwedischen Fernsprech- und Telegraphenwesens ist, wie der Geschäftsbericht der Telegraphenverwaltung für 1915 zeigt, durch den Krieg nicht nachteilig beeinflußt worden. Der Telegrammverkehr, namentlich der nach dem Auslande, hat sogar eine ganz bedeutende Steigerung erfahren, und die Einnahmen aus diesem Verkehr haben sich um mehr als 50 v. H. vermehrt.

Die Zahl der im Fernsprech- und Telegraphendienste beschäftigten Beamten und Arbeiter betrug rund 9 700; davon waren etwa 6 500 (66 v. H.) Frauen. Sie verteilten sich in folgender Weise auf die einzelnen Dienstzweige.

[1]) Nähere Angaben über die Gliederung der schwedischen Telegraphenverwaltung und über den Umfang der Einrichtungen im Vergleich zu anderen europäischen Staaten enthält die Besprechung des Geschäftsberichts für das Jahr 1913, Archiv 1915, S. 353 ff.

Digitized by Google

Beschäftigungsstelle	Beamte (fest angestellte und nicht fest angestellte)	Hilfskräfte	Telegrammbesteller und Arbeiter
Generaldirektion	60	25	—
Linienbezirke	442	26	1 455
Verkehrsbezirke	1 721	2 738	371 (Telegrammbesteller)
Werkstätten	9	38	478
Zweiganstalten	—	2 331	—
zusammen...	2 232	5 158	2 304.

An Fernsprechanstalten, öffentlichen Sprechstellen und Telegraphenanstalten waren vorhanden

	1914		1915	
Fernsprechanstalten				
staatliche Hauptvermittelungsanstalten	150		150	
staatliche Nebenvermittelungsanstalten	2 085		2 172	
nicht staatliche Haupt- und Nebenvermittelungsanstalten	230		231	
zusammen....	2 465		2 553	
an das staatliche Netz angeschlossene öffentliche Fernsprechstellen	5 912		5 938	
davon waren zugleich Teilnehmersprechstellen	1 779		1 731.	
Telegraphenanstalten				
Anstalten der Telegraphenverwaltung				
Hauptanstalten	160		158	
Nebenanstalten	13		13	
Hilfstellen	983		1 009	
Telegrammannahmestellen	70	1 226	69	1 249
Eisenbahn-Telegraphenanstalten				
der Staatsbahnen	518		528	
der Privatbahnen	1 276	1 794	1 298	1 826
zusammen....		3 020		3 075.

In der Zahl der Seetelegraphenanstalten (3) und der Funkentelegraphenanstalten an den Küsten (5) ist eine Änderung seit 1913 nicht eingetreten. Dagegen ist die Zahl der Funkentelegraphenstellen an Bord von Schiffen bei

Digitized by Google

den Kriegschiffen von 31 auf 38 und bei den Handelschiffen von 16 auf 35 gestiegen.

Über den Umfang des Fernsprechverkehrs und seine Verteilung auf die einzelnen Gesprächsarten geben die nachstehenden Angaben Aufschluß.

	1914	1915	Zunahme v. H.
Gespräche, für die Pauschgebühren entrichtet sind,	312 157 700	323 287 000	3,6
Gespräche gegen Einzelgebühren innerhalb der Rechnungsbezirke	3 989 564	4 446 085	11,4
Gespräche im übrigen Inlands- und im Auslandsverkehr	17 656 763	19 058 452	7,9
Dreiminuteneinheiten der Gespräche zwischen Orten verschiedener Rechnungsbezirke und der Gespräche im Auslandsverkehr	23 397 468	25 216 153	7,8
darunter dringende Einheiten	1 369 870	2 130 823	55,5
Nachtgespräche zwischen Orten verschiedener Rechnungsbezirke	558 090	586 392	5,1.

Im Verkehr mit Dänemark wurden 1915 110 580 Gespräche in abgehender und 102 956 Gespräche in ankommender Richtung, im Verkehr mit Norwegen 89 171 Gespräche in abgehender und 71 783 Gespräche in ankommender Richtung und ungefähr 40 000 dänisch-norwegische Gespräche im Durchgange vermittelt. Auffallend groß war die Zahl der dringenden Auslandgespräche; sie betrug 67 717 unter 374 490 Verbindungen, d. s. 18,1 v. H. Unter den 89 171 Gesprächen von Schweden nach Norwegen befanden sich sogar 24 632 dringende, d. s. 27,6 v. H.

Die Einnahmen aus dem staatlichen Fernsprechbetriebe setzten sich für die Jahre 1914 und 1915 aus folgenden Einzelbeträgen zusammen

	1914	1915	Zunahme / Abnahme
	Kr.	Kr.	v. H.
Gebühren für die erste Einrichtung der Sprechstellen	84 455	78 399	— 7,7
Abgaben für die Zulassung zur Pauschgebühr	661 277	791 323	+ 19,7
Anschlußgebühren	8 050 850	8 568 462	+ 6,4
Gesprächsgebühren	8 062 610	9 187 514	+ 13,9.
Von den Gesprächsgebühren entfallen auf			
Orts- und Vorortsgespräche	882 086	993 207	+ 12,6
Gespräche von Ort zu Ort im inneren schwedischen Verkehr	6 827 735	7 653 408	+ 12,1
den Anteil der schwedischen Verwaltung aus dem Auslandsverkehr	352 789	540 899	+ 53,3.

Auch der Telegrammverkehr hat gegen das Jahr 1914 bedeutend zugenommen.

Digitized by Google

	1914		1915		Zunahme v. H.
Gebührenpflichtige Telegramme					
im inneren Verkehr....	2 273 218		2 491 031		9,6
im ausländischen Verkehr,					
und zwar					
von Schweden nach dem Auslande..	947 595		1 259 667		32,9
aus dem Auslande nach Schweden.	991 722		1 281 364		29,2
im Durchgange ..	1 291 510		1 525 339		18,1
		5 504 045		6 557 401	19,1
Wetternachrichten, Sturmwarnungen usw.		142 065		148 161	4,3
Diensttelegramme		252 797		299 546	18,5
zusammen....		5 898 907		7 005 108	18,7.

Die Zahl der Funkentelegramme belief sich auf 1954 Stück mit 27 818 Wörtern.

Unter den gebührenpflichtigen Telegrammen waren

	1914	1915	Zunahme Abnahme v. H.
Staatstelegramme	110 138	132 729	+ 20,5
dringende Telegramme.....	95 018	191 713	+ 101,8
Telegramme mit bezahlter Antwort.....	108 008	113 416	+ 5,0
Telegramme mit Vergleichung..	8 398	9 072	+ 8,0
Telegramme mit Empfangsanzeige	5 604	25 190	+ 349,5
telegraphische Postanweisungen	67 615	63 674	— 5,8
Pressetelegramme	12 814	18 051	+ 40,9
Ortstelegramme.....	303 898	315 227	+ 3,7
Eisenbahndiensttelegramme, die durch den Staatstelegraphen befördert worden sind, ...	281 967	279 763	— 0,8.

Die Gegenüberstellungen veranschaulichen deutlich die Wirkung des Krieges auf den Telegrammverkehr (besonders starke Steigerung des Auslandsverkehrs, der Telegramme mit Empfangsanzeige, der dringenden Telegramme, der Presse- und der Staatstelegramme).

Am Auslandsverkehr waren die einzelnen Länder im folgenden Verhältnisse beteiligt (die in Klammern beigefügten Zahlen geben die Stückzahl der gewechselten Telegramme an): Deutschland mit 31,2 v. H. (798 304), Großbritannien 18,4 v. H. (466 441), Dänemark 10,5 v. H. (268 042), Norwegen 11,6 v. H. (294 048), Frankreich 2,1 v. H. (62 699), Rußland ausschließlich Finnlands 11,1 v. H. (282 022), Finnland 4,7 v. H. (118 996), die Niederlande 2,7 v. H. (68 072), andere Länder des europäischen Vorschriftenbereichs 4,1 v. H. (103 831) und die Länder des außereuropäischen Vorschriftenbereichs 3,3 v. H. (78 576, davon 55 104 nach und aus den Vereinigten Staaten von Amerika). Unter den mit Deutschland gewechselten Telegrammen befanden sich 3569 Telegramme mit 97861 Wörtern, die auf funkentelegraphischem Wege von Deutschland aus nach außereuropäischen Ländern weiterbefördert wurden, und 2 386 Telegramme mit 55 951 Wörtern, die auf

Digitized by Google

diesem Wege über Deutschland nach Schweden gelangten. Im Vergleich zu 1913 hat der Telegrammverkehr mit Deutschland um 340 041 (74,2 v. H.), mit Dänemark um 83 709 (45,1 v. H.), mit Norwegen um 130 751 (80 v. H.), mit Großbritannien um 77 195 (19,8 v. H.), mit den Niederlanden um 19 392 (40 v. H.), mit Rußland um 210 046 (292 v. H.) und mit Finnland um 52 848 (80 v. H.) Telegramme zugenommen, während die Zahl der Telegramme im Verkehr mit Frankreich um 19 190 (23,1 v. H.) zurückgegangen ist. Im außereuropäischen Vorschriftenbereiche hat sich die Zahl der Telegramme gegenüber 1913 um 38 603 Stück (96,6 v. H.) erhöht.

Unbestellbar blieben 15 441 Telegramme, 0,1 v. H. mehr als im Jahre 1914.

Künstlerisch ausgeführte Vordrucke für Glückwunschtelegramme wurden 411 979 Stück (1914 340 178 Stück) verkauft. $^4/_7$ des Erlöses von 144 193 Kr. = 82 396 Kr. flossen bestimmungsgemäß der schwedischen Volksvereinigung zur Bekämpfung der Schwindsucht zu.

Die Einnahmen aus dem staatlichen Telegraphenbetriebe setzten sich aus nachstehenden Beträgen zusammen

	1914	1915	Zunahme v. H.
Gebühren für inländische Telegramme ...	1 494 506	1 691 055	13,2
- - ausländische -			
in abgehender Richtung	1 458 684	2 841 297	94,8
in ankommender Richtung	583 763	830 563	42,3
im Durchgange	379 982	596 584	57,0
Verschiedene Einnahmen.....	67 188	72 501	7,9
zusammen....	3 984 123	6 032 000	51,4.

Auch hier ist die auffallende Steigerung der Einnahmen aus dem ausländischen Telegrammverkehr bemerkenswert.

Durch den Eisenbahntelegraphen wurden 62 008 Telegramme, 7,4 v. H. mehr als 1914, befördert. Die Einnahme der Eisenbahnen aus diesem Verkehr betrug 107 606 Kr., 2,8 v. H. weniger als 1914.

Insgesamt sind 6 619 409 gebührenpflichtige Telegramme gegen 5 561 754 im Jahre 1914 bearbeitet worden (+ 19,0 v. H.).

Für den Ausbau der Telegraphen- und Fernsprechanlagen waren vorgesehen

für die Erweiterung der Orts-Fernsprechnetze	3 229 378 Kr.,
- - Herstellung neuer Fernsprech-Verbindungsleitungen	1 073 022 -
- - - - Telegraphenleitungen	134 695 -
zusammen....	4 437 095 Kr.

Das Telegraphennetz ist um 844 km oberirdische Linie und um 78 km Kabel vergrößert worden. Ende 1915 waren vorhanden

	Oberirdische Linien km	Kabel km	Zusammen km
Reine Fernsprechlinien.....	18 269	815	19 084
Reine Telegraphenlinien.....	1 557	385	1 942
Gemischte Linien (Telegraphen- und Fernsprechleitungen an demselben Gestänge)	10 961	146	11 107
zusammen....	30 787	1 346	32 133.

Digitized by Google

Von den 30 787 km oberirdischer Linie hatten 18 264 km (61,4 v. H.) Stangen, die mit fäulnishindernden Stoffen getränkt waren. Der Bestand an Kabeln betrug 578 km Seekabel, 455 km Erdkabel und 313 km Luftkabel. Der Wert der oberirdischen Linien belief sich auf 6 972 422 Kr., d. s. 226,47 Kr. für 1 km Linie und 20,64 Kr. für 1 km Leitung (1914: 227,98 und 21,04 Kr.).

An staatlichen Fernsprechleitungen waren vorhanden

	Ende 1914	Ende 1915
Anschlußleitungen, doppeldrähtige	179 132 km,	190 494 km,
- einzeldrähtige	2 078 -	1 236 -
zusammen	181 210 km,	191 730 km;
Vorortsleitungen, doppeldrähtige	65 129 -	68 631 -
- einzeldrähtige	539 -	1 321 -
zusammen	65 668 km,	69 952 km;
Leitungen für den Fernverkehr, doppeldrähtige	95 267 -	98 474 -
insgesamt	342 145 km,	360 156 km.

5 577 km Vorortsleitungen und 7 341 km Leitungen für den Fernverkehr wurden zum Doppelsprechen benutzt. 5 593 km Fernsprechleitungen dienten zur gleichzeitigen Übermittelung von Telegrammen.

Die Zahl der mit Pupinspulen ausgerüsteten Leitungen ist in den Jahren 1914 und 1915 von 44 auf 60, ihre Länge von 10 618 km auf 13 463 km gewachsen. Darunter befindet sich die 677 km lange Leitung Stockholm–Östersund aus 3 mm starkem Kupferdrahte. Von den 98 474 km Leitungen für den Fernverkehr waren 91 444 km oberirdisch und 7 030 km in Kabeln geführt.

Die Länge der Telegraphenleitungen war 35 000 km, davon verliefen 33 112 km oberirdisch und 1 888 km in Kabeln. Unter den im Berichtsjahre gebauten Leitungen ist die 624 km lange Leitung Östersund–Boden zu erwähnen.

An Instandhaltungskosten wurden 4 195 617 Kr. verausgabt, und zwar für die Orts-Fernsprechnetze 2 734 181 Kr., d. s. 15,58 Kr. auf die Sprechstelle, für die Fernsprech-Verbindungen 1 024 781 Kr., d. s. 10,58 Kr. für 1 km Leitung, und für das Telegraphennetz 436 655 Kr., d. s. 12,65 Kr. für 1 km Leitung. Die Instandhaltungskosten für die oberirdischen Linien allein haben 602 579 Kr., d. s. 18,73 Kr. für 1 km betragen.

In der Zahl der nichtstaatlichen Fernsprechunternehmungen in Schweden ist keine Änderung eingetreten. Ihr Netz umfaßte (einschließlich des der Privateisenbahnen) 195 601 km Fernsprechleitung, 231 Vermittelungsstellen und 90 575 Fernsprechapparate; davon entfielen auf die Aktiebolag Stockholmstelefon 180 734 km Leitung, 181 Vermittelungsstellen und 82 637 Sprechstellen. Der Anteil der Privatunternehmungen am schwedischen Fernsprechwesen betrug nach der Länge der Leitungen 35,5 v. H. und nach der Zahl der Sprechstellen 33,6 v. H. Im Bezirke Stockholm waren 34 989 staatliche und 82 637 nichtstaatliche Sprechstellen vorhanden.

Die Eisenbahnen betrieben Ende 1915 10 774 km Fernsprechleitung und 30 841 km Telegraphenleitung. Das ganze schwedische Netz umfaßte 40 394 km Stangenlinie, 555 757 km Fernsprechleitung und 65 841 km Telegraphenleitung.

Von den Verkehrsanstalten der Telegraphenverwaltung waren 41 in eigenen Gebäuden untergebracht, deren Wert sich einschließlich des Grund und Bodens auf 10 374 150 Kr. bezifferte (+ 316 933 Kr. gegen 1914).

Digitized by Google

Die Zahl der Sprechstellen der staatlichen Verwaltung ist im Berichtsjahre von 169 794 auf 181 222 gewachsen. Davon entfielen auf

Teilnehmersprechstellen	174 678
Öffentliche Sprechstellen	4 403
Dienstliche Sprechstellen	2 141.

Einschließlich der Sprechstellen der nichtstaatlichen Fernsprechunternehmungen waren 271 797 Sprechstellen vorhanden. Demnach kamen bei einer Einwohnerzahl von 5 712 740 durchschnittlich 47,6 Sprechstellen auf 1000 Einwohner. Für die 7 volkreichsten Städte stellte sich das Verhältnis folgendermaßen

	Einwohner	Zahl der Fernsprechstellen der Telegraphenverwaltung	Zahl der staatlichen Fernsprechstellen auf 1000 Einwohner
Stockholm	363 891	30 067	82,6
Gotenburg	186 365	15 662	84,0
Malmö	109 571	7 980	72,8
Norrköping	45 768	3 831	83,7
Gäfle	36 494	2 942	80,6
Hälsingborg	35 407	3 077	86,9
Örebro	33 792	2 855	84,5
In den Städten überhaupt	1 555 136	119 308	76,7
auf dem flachen Lande	4 157 604	61 914	14,9
zusammen	5 712 740	181 222	31,7.

In Stockholm (Stadt) bestanden im ganzen 96 875 staatliche und nichtstaatliche Sprechstellen; auf 1000 Einwohner kamen mithin 266,2 Sprechstellen.

An Telegraphenapparaten waren im Betriebe 430 Morseschreiber, 40 Klopfer, 233 Übertrager (Relais), 62 Wheatstone- und Creedapparate, 1 300 Fernsprecher, 13 Ferndrucker. Bei den Eisenbahnanstalten befanden sich 3 179 Morseschreiber und 42 Zeigerapparate. Der Zentralbatteriebetrieb ist bei 7 Vermittelungsanstalten (darunter eine mit halbselbsttätigem Betriebe), der Ortsbatteriebetrieb mit Glühlampenschauzeichen bei 11 Anstalten eingeführt. Im übrigen werden Klappenschränke für Ortsbatteriebetrieb benutzt.

Aus den Werkstätten der Telegraphenverwaltung gingen Apparate usw. im Werte von 2 039 772 Kr. hervor. An Löhnen wurden an die Arbeiter, deren Zahl durchschnittlich 478 betrug, 862 115 Kr. verausgabt. Rohstoffe

Digitized by Google

und Halbzeug zur Anfertigung der Apparate wurden im Betrage von 671 324 Kr. gekauft. Im einzelnen wurden u. a. hergestellt

Fernsprechapparate aller Art im Werte von	467 882 Kr.
Mikrophone ..... - - -	142 765 -
Umschalter ..... - - -	214 286 -
Zubehörteile ..... - - -	871 996 - .
Instandsetzungen beanspruchten	321 524 Kr.

Das Vermögen der Telegraphenverwaltung hat sich um 6 870 836 Kr. auf 101 433 783 Kr. erhöht. Es war folgendermaßen angelegt

Stehende Anlagen	Anfang 1915 Kr.	Ende 1915 Kr.	Zunahme Abnahme Kr.
Orts-Fernsprechnetze	45 675 062	48 904 440	+ 3 229 378
Fernsprech-Verbindungsleitungen ...	25 028 724	26 101 746	+ 1 073 022
Telegraphennetz	4 570 565	4 705 260	+ 134 695
Grundstücke und Gebäude	10 057 218	10 374 150	+ 316 932
zusammen ...	85 331 569	90 085 596	+ 4 754 027.
Umlaufende Werte			
Barbestand, ausstehende Forderungen usw.	3 123 910	2 961 267	— 162 643
Werkstätten	1 594 760	1 454 215	— 140 545
Vorräte	4 512 708	6 932 705	+ 2 419 997
zusammen ...	9 231 378	11 348 187	+ 2 116 809
insgesamt ...	94 562 947	101 433 783	+ 6 870 836.

Im Laufe des Berichtsjahrs verfügte die Telegraphenverwaltung durchschnittlich über einen Anlagebetrag von 91 753 283 Kr. In der nachstehenden Übersicht sind die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Betriebszweige und die in ihnen angelegten Werte zusammengestellt.

Betriebszweig	Anteil am Anlagewerte Kr.	Einnahmen Kr.	Betriebsausgaben Kr.	Überschuß 1915 Kr.	Überschuß Verzinsung des Anlagewerts v. H.	Verzinsung des Anlagewerts 1914 v. H.	Verzinsung des Anlagewerts 1913 v. H.
Orts-Fernsprechnetze ..	49 809 771	10 431 392	6 787 890	3 643 502	7,31	5,98	5,58
Fernsprech-Verbindungsleitungen	26 584 948	8 194 307	3 992 036	4 202 271	15,81	14,15	14,19
Telegraphennetz	4 792 365	6 032 000	3 607 826	2 424 174	50,58	24,92	4,87
Grundstücke und Gebäude	10 566 199	619 151	289 028	330 123	3,12	2,33	1,58
zusammen	91 753 283	25 276 850	14 676 780	10 600 070	11,55	8,96	7,69.

Während sich der Überschuß des Fernsprechwesens in den gewohnten Grenzen hält, ist der der Telegraphie infolge des Krieges ganz außerordentlich hoch, zweimal so groß wie 1914 und zehnmal so groß wie 1913.

Unter den im Laufe des Berichtsjahrs erlassenen Verordnungen ist die neue Fernsprechordnung vom 29. November 1915, die das ganze Fernsprech-

Digitized by Google

gebührenwesen mit Wirkung vom 1. Januar 1916 ab nach einheitlichen Gesichtspunkten neu regelt, von besonderer Bedeutung.

Von technischen Maßnahmen sind die Vorarbeiten für den Bau selbsttätiger Vermittelungsanstalten in Stockholm und Gotenburg zu erwähnen; sie sind so weit vorgeschritten, daß ein Probeamt für 1000 Leitungen bestellt worden ist. Sonst sind Untersuchungen an Pupinleitungen und an den in der Nähe der elektrischen Eisenbahn Kiruna–Landesgrenze verlaufenden Telegraphen- und Fernsprechleitungen vorgenommen worden.

Der Bestand der Ruhegehaltskasse betrug Ende 1915 7 941 741 Kr., der der Witwen- und Waisenkasse 2 101 195 Kr. An Ruhegehältern wurden 184 590 Kr., an Witwen- und Waisengeldern 66 250 Kr. gezahlt. Außer diesen Beträgen hat die Telegraphenverwaltung aus eigenen Mitteln 107 665 Kr. zur Erhöhung der Ruhegehälter und 18 576 Kr. für lebenslängliche Renten und zu Unterstützungszwecken beigesteuert.

Das dänische Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915/1916.

Der Geschäftsbericht der dänischen Telegraphenverwaltung zeigt, daß sich das Telegraphen- und Fernsprechwesen im Rechnungsjahr 1915/16 (April-März) günstig entwickelt hat. Der Telegrammverkehr, namentlich der ausländische, ist wie in fast allen am Kriege nicht beteiligten europäischen Staaten sehr stark gestiegen und hat wesentlich erhöhte Einnahmen gebracht. Im einzelnen enthält der Bericht folgende bemerkenswerte Angaben.

Ende März 1916 waren 186 Staatstelegraphenanstalten vorhanden. Ferner waren 156 staatliche Fernsprechanstalten auf dem Lande und 406 Eisenbahn-Telegraphenanstalten für den allgemeinen Telegrammverkehr geöffnet, von den Eisenbahn-Telegraphenanstalten 310 nur für Telegramme nach und aus dem Inlande, den Farör, Island, Norwegen und Schweden. Die Zahl der Seetelegraphenanstalten betrug 6, die der Funkentelegraphenanstalten 59 — 2 Küstenanstalten und 57 an Bord von Schiffen —. Die staatlichen Haupt-Fernsprechanstalten, deren es 79 gab, waren mit den Staats-Telegraphenanstalten vereinigt. Die staatlichen Fernsprechanstalten auf dem Lande — 156 — werden von Privaten bedient.

Die Telegraphen- und Fernsprechanlagen hatten folgenden Wert

Grundstücke	535 000 Kr.
Gebäude	866 763 -
Apparate	1 356 120 -
Oberirdische Linien	8 572 718 -
Unterirdische Linien	375 273 -
Seekabel	1 568 915 -
Betriebstoffe	86 155 -
Liniengeräte	43 712 -
Ausstattungsgegenstände	467 703 -
zusammen	13 872 359 Kr.

Das Liniennetz der Telegraphenverwaltung ist im Berichtsjahr um 230 km oberirdische Linie, 37 km Seekabel und 4 km Erdkabel vergrößert worden.

Digitized by Google

Der Stand war am 31. März 1916

Oberirdische Linien	6 215 km,
Seekabel	743 -
Erdkabel	173 -
zusammen	7 131 km.

Die Leitungen hatten eine Länge von zusammen 46 632 km.

Art der Linie	Telegraphenleitungen km	Fernsprech-Verbindungsleitungen eindrähtig km	Fernsprech-Verbindungsleitungen doppeldrähtig km	Fernsprechanschlußleitungen. km	Andere Leitungen km
Oberirdische Linie	12 400	306	11 853	—	85
Seekabel	740	134	655	—	593
Erdkabel	467	—	387	4 893	1 224.

Von neuen Anlagen sind die Auslegung eines weiteren Fernsprechkabels nach Schweden zwischen Helsingör und Helsingborg und der Bau je einer Fernsprechleitung Kopenhagen–Fredericia (196 km) und Roskilde–Nykjöbing (109 km) zu erwähnen.

In der Stangenzubereitungsanstalt in Sorö sind 9 484 Stangen mit fäulnishindernden Stoffen getränkt worden.

Im Betriebe waren 557 Morseschreiber und Klopfer, 22 Wheatstone- und Creedapparate, 49 Übertrager (Relais), 310 Arbeitsplätze an Fernsprechumschaltern, 2 694 Fernsprechapparate.

Die Telegraphen- und Fernsprechverwaltung beschäftigte Ende März 1916 1 765 Angestellte, nämlich 62 im Verwaltungsdienste, 1 589 im Betriebsdienst und 114 im technischen Dienste; davon waren 673 Frauen.

Über die Entwicklung und den Umfang des Telegrammverkehrs gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß.

Rechnungsjahr	Innerer Verkehr: Zahl der Telegramme	Innerer Verkehr: Zunahme Abnahme	Ausländischer Verkehr: Zahl der Telegramme	Ausländischer Verkehr: Zahl der Wörter[1]	Ausländischer Verkehr: Zunahme Abnahme der Telegramme	Durchgangsverkehr: Zahl der Telegramme	Durchgangsverkehr: Zahl der Wörter[1]	Durchgangsverkehr: Zunahme Abnahme der Telegramme
1906 — 07	809 557	+ 7,0	1 167 195	13 901 439	+ 5,8	751 735	9 772 797	+ 4,6
1907 — 08	881 832	+ 8,9	1 263 917	15 136 815	+ 8,3	762 062	9 470 519	+ 1,4
1908 — 09	902 632	+ 2,4	1 271 451	14 950 183	+ 0,6	808 144	10 072 573	+ 6,0
1909 — 10	930 480	+ 3,1	1 336 174	15 788 740	+ 5,1	910 768	11 007 431	+ 12,7
1910 — 11	928 178	— 0,2	1 385 690	16 316 425	+ 3,7	987 994	11 890 329	+ 8,5
1911 — 12	993 364	+ 7,0	1 472 785	17 704 711	+ 6,3	1 060 378	13 590 260	+ 7,3
1912 — 13	1 020 389	+ 2,7	1 537 708	18 325 690	+ 4,4	1 201 882	16 455 911	+ 13,3
1913 — 14	990 088	— 3,0	1 538 549	17 877 777	+ 0,1	1 258 543	17 292 173	+ 4,7
1914 — 15	1 123 446	+ 13,5	2 108 483	45 971 387	+ 37,0	1 285 006	27 532 386	+ 2,1
1915 — 16	1 221 280	+ 8,7	2 241 978	52 715 65	+ 6,3	1 097 017	29 817 963	— 14,6
Durchschnitt	980 125	+ 5,0	1 532 393	22 868 882	+ 7,8	1 012 353	15 690 234	+ 4,6

[1] Bei den dringenden Telegrammen ist die Zahl der Wörter dreifach gerechnet.

Digitized by Google

Im ganzen wurden 4 560 275 Telegramme bearbeitet. Der Krieg hat eine bedeutende Vermehrung der Zahl der Telegramme des inländischen und des ausländischen Verkehrs gebracht, während der Durchgangsverkehr im Berichtsjahre zurückgegangen ist. Die ganz außerordentliche Zunahme der Wortzahl der Telegramme ist darauf zurückzuführen, daß Kodewörter und die Anwendung der verabredeten Sprache seit Beginn des Krieges unzulässig sind, und daß von dringenden Telegrammen mehr als sonst Gebrauch gemacht wird. In den Rechnungsjahren 1910/11 bis 1914/15 wurden durchschnittlich 1 011 000 Telegramme im inneren Verkehr, 1 608 000 Telegramme im ausländischen Verkehr und 1 159 000 Telegramme im Durchgangsverkehr, im ganzen durchschnittlich 3 778 000 Telegramme jährlich befördert.

Im Vergleich zu diesen Zahlen stellt sich die Zunahme des Jahres 1915/16 beim inneren Verkehr auf 20,8 v. H., beim ausländischen auf 39,4 v. H. Im ausländischen Verkehr wurde die Mehrzahl der Telegramme mit Deutschland, Großbritannien, Schweden, Norwegen und Rußland gewechselt. Die nachstehenden Angaben lassen erkennen, daß sich der Verkehr mit diesen Ländern gegenüber dem Durchschnitte der Vorjahre sehr gehoben hat. Es wurden Telegramme gewechselt im Verkehr mit

	Deutschland	Großbritannien	Schweden	Norwegen	Rußland
1910/11 bis 1914/15 durchschnittlich jährlich	518 000	381 000	188 000	145 000	115 000
1915/16	812 000	427 000	285 000	228 000	137 000.

Die Zahl der Telegramme von und nach Ländern des außereuropäischen Vorschriftenbereichs ist zurückgegangen. 1915/16 wurden 82 443 Telegramme dieser Art bearbeitet gegen 118 137 im Jahre 1914/15. Besonders häufig ist von Telegrammen gegen ermäßigte Gebühren Gebrauch gemacht worden (1915/16 26 302, 1914/15 25 610, 1913/14 5 297). Der Hauptteil des Verkehrs entfällt auf die Vereinigten Staaten von Amerika (1915/16 60 800 und 1914/15 86 534 Telegramme). Die Zahl der beförderten Wörter hat betragen (einschließlich des Durchgangsverkehrs) im Verkehr mit

	Deutschland	Großbritannien	Schweden	Norwegen	Rußland
1913/14...	6 539 856	5 990 928	4 284 759	2 926 769	12 879 447
1914/15...	21 945 957	14 292 660	14 360 413	6 073 279	11 666 872[1])
1915/16...	23 427 151	14 516 977	28 122 000	7 986 603	— [1])

Die durchschnittliche Länge eines Telegramms belief sich im inneren Verkehr auf 13,4 Wörter, im ausländischen Verkehr auf 18,1 (Telegramme aus Großbritannien) bis 33,1 Wörter (Telegramme nach Rußland) und im außereuropäischen Vorschriftenbereich auf 24,0 Wörter in ankommender und 28,7 in abgehender Richtung. Die Durchgangstelegramme hatten durchschnittlich 27,2 Wörter. Gegen die Vorjahre ist die Durchschnittswortzahl der Telegramme zum Teil wesentlich gestiegen.

Die Seetelegraphenanstalten vermittelten 2 845 Telegramme; außerdem wurde die Vorbeifahrt von 17 281 Schiffen den Börsen telegraphisch gemeldet. Die Zahl der Funkentelegramme ist außerordentlich zurückgegangen; sie belief sich nur auf 75 Telegramme gegen 1 461 1914/15 und 2 570 1913/14. Der Grund dafür liegt darin, daß die Funkentelegraphenanstalten vom Oktober

[1]) Die unmittelbare Verbindung mit Rußland ist seit November 1914 unterbrochen.

Digitized by Google

1914 bis zum November 1915 für den öffentlichen Verkehr geschlossen waren; seitdem sind sie in beschränktem Umfange wieder geöffnet.

Ferner wurden 212 806 gebührenfreie Diensttelegramme (41 133 im inneren, 137 088 im ausländischen und 34 585 im Durchgangsverkehr) sowie 6 926 Wettertelegramme bearbeitet.

Unter den Telegrammen befanden sich

	1915/16	1914/15	Durchschnitt 1911/12 bis 1915/16
Dringende Telegramme	82 967	48 127	40 115
Telegramme mit bezahlter Antwort	40 104	41 091	34 826
Telegramme mit Empfangsanzeige	13 001	7 809	4 324
Durch Boten nach mehr als 2 km entfernten Orten zu bestellende Telegramme, für die der Botenlohn			
vom Absender bezahlt war, ..	33 062	30 795	31 728
vom Empfänger eingezogen worden ist, ...	1 500	1 811	1 272
Nachzusendende Telegramme.....	857	904	1 387
Telegramme mit Vergleichung.....	188	889	389
Glückwunschtelegramme	216 246	213 196	211 846
Brieftelegramme	159	76	65
Telegraphische Postanweisungen...	19 185	19 854	19 704.

Durch Fernsprecher wurden 850 218 Telegramme zur Weiterbeförderung aufgeliefert und 229 122 angekommene Telegramme den Empfängern zugesprochen.

In welcher Weise die durchschnittlichen Einnahmen für ein Telegramm gestiegen sind, geht aus der nachstehenden Gegenüberstellung hervor.

Telegramme des	1911/12 Öre	1912/13 Öre	1913/14 Öre	1914/15 Öre	1915/16 Öre	Durchschnitt 1911/12 bis 1915/16 Öre
inneren Verkehrs	64,5	64,8	64,7	67,6	68,1	66,1
ausländischen Verkehrs	58,9	59,4	58,2	101,8	118,4	84,0
Durchgangsverkehrs...	40,8	41,4	41,8	75,3	112,2	61,1
durchschnittlich....	56,1	56,2	55,5	87,0	103,3	—.

An das staatliche Fernsprechnetz waren Ende März 1916 1 760 Sprechstellen angeschlossen, gegen 1472 Ende März 1915 und 1308 Ende März 1914. Von den Sprechstellen sind 1915/16 85 535 Ortsgespräche gegen Einzelgebühr und 1 489 900 Gespräche gegen Pauschgebühr geführt worden (1914/15 82 646 und 1 153 000).

Der Fernsprechverkehr von Ort zu Ort hat sich im letzten Jahrzehnt folgendermaßen entwickelt.

Digitized by Google

Rechnungsjahr	Innerer Verkehr	Gespräche nach			Gespräche aus			Zunahme / Abnahme		
		Deutschland	Schweden	Norwegen	Deutschland	Schweden	Norwegen	Innerer Verkehr v. H.	Ausländischer Verkehr v. H.	Durchgangsverkehr v. H.
1906 — 07	533 139	23 225	45 785	5 301	26 930	41 238	3 133	12,4	14,3	33,7
1907 — 08	618 130	27 279	48 743	6 724	30 110	46 109	4 078	15,9	12,0	1,7
1908 — 09	653 625	28 958	49 687	7 151	31 950	46 706	3 780	5,7	3,2	25,9
1909 — 10	698 600	32 102	53 431	7 322	37 158	50 535	3 790	6,9	9,6	13,9
1910 — 11	776 175	38 313	59 201	8 416	43 251	54 353	4 968	11,1	13,1	32,4
1911 — 12	879 659	47 025	68 478	9 338	48 982	61 274	5 307	13,3	15,3	— 5,7
1912 — 13	953 756	53 393	74 052	9 540	54 995	64 525	5 919	8,4	9,2	20,6
1913 — 14	1 037 561	60 768	76 845	9 361	60 471	67 104	7 454	8,8	7,5	12,4
1914 — 15	1 326 817	23 141	104 724	15 268	23 349	101 952	13 108	27,9	— 0,1	— 51,3
1915 — 16	1 580 645	—	121 050	18 960	—	127 386	16 551	19,1	0,9	—
Durchschnittliche Zahl der Gespräche	905 811	37 134	70 200	9 738	39 688	66 118	6 809	13,0	8,5	9,1
Durchschnittliche Zahl der Dreiminuteneinheiten	1 085 438	50 334	94 144	16 341	60 126	86 851	11 051	12,8	9,3	9,9

Der Krieg hat, wie aus der Zusammenstellung hervorgeht, ebenso wie bei den Telegrammen eine lebhafte Steigerung der Zahl der Gespräche im inneren Verkehr und im Verkehr mit den am Kriege nicht beteiligten Staaten hervorgerufen. Die Telegraphenverwaltung hatte aus jedem Gespräch eine durchschnittliche Einnahme von 91,2 Öre (91,0 Öre im inneren und 92,3 Öre im ausländischen Verkehr). Einige bemerkenswerte Einzelheiten über den Fernsprechverkehr enthält die folgende Übersicht.

Verkehrsbereich	Zahl der dringenden Gespräche	d. s. von der Gesamtzahl der Gespräche v. H.	Zahl der Gespräche mit Voranmeldung	d. s. von der Gesamtzahl der Gespräche v. H.	Zahl der nicht zustande gekommenen Gespräche	d. s. von der Gesamtzahl der Gespräche v. H.
Innerer Verkehr	95 960	6,1	356 042	22,5	130 638	8,3
dänisch-schwedischer Verkehr	13 466	11,1	53 967	44,6	17 005	14,0
dänisch-norwegischer Verkehr	5 148	27,2	6 664	35,1	4 312	22,7

Gemäß dem gesteigerten Verkehr, der eine bessere Ausnutzung der Betriebsmittel ermöglicht, haben sich die Einnahmen der Telegraphenverwaltung gehoben, während die Ausgaben nicht in demselben Verhältnisse gestiegen sind. Der Überschuß, der sich in der Zeit von 1905 bis 1914 zwischen 37 437 Kr. und 517 006 Kr. bewegte, ist sonach in den beiden letzten Jahren bedeutend höher gewesen. Die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge sind in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

Digitized by Google

Gegenstand	1913/14 Kr.		1914/15 Kr.		1915/16 Kr.	
Einnahmen.						
Telegrammgebühren.						
Innerer Verkehr	602 448		716 021		785 942	
Ausländischer Verkehr	895 924		2 146 401		2 655 437	
Durchgangsverkehr	409 051	1 907 423	738 314	3 600 736	895 547	4 336 926
Fernsprechgebühren.						
Innerer Verkehr von Ort zu Ort	860 015		1 068 843		1 320 064	
Ausländischer Verkehr	302 640		233 756		222 066	
Durchgangsverkehr	7 509		3 729		—	
Anschlußgebühren	77 335	1 247 499	84 141	1 390 469	99 198	1 641 328
Andere Einnahmen		101 124		234 524		368 890
Einnahmen zusammen		3 256 046		5 225 729		6 347 144
Ausgaben.						
Persönliche		1 976 974		2 434 733		2 616 443
Sächliche		903 377		1 178 217		1 320 942
Ausgaben zusammen		2 880 351		3 612 950		3 937 385
Überschuß		375 695		1 612 779		2 409 759.

Die nichtstaatlichen Fernsprechunternehmungen.

Name der Gesellschaft	Leitungen in oberirdischen Linien km	Leitungen in Kabeln km	Vermittelungsanstalten	Öffentliche Sprechstellen	Anschlüsse	Ortsgespräche	Gespräche von Ort zu Ort
Kjøbenhavns Telefon-Aktieselskab	63 849	274 718	355	1 018	73 962	164 916 800	12 893 700
Lolland-Falsters Telefon-Aktieselskab	14 251	4 896	77	7	5 427	6 751 700	5 104 600
Møen og Nyords Telefonnet	1 166	1	4	5	587	786 400	312 600
Bornholms Telefonselskab	3 503	—	22	—	1 969	1 464 600	1 189 800
Fyns Kommunale Telefonselskab	20 790	14 127	70	161	9 652	13 480 200	5 255 400
Aerø Telefon-Aktieselskab	265	—	5	17	204	195 000	122 400
Langelands Telefonselskab	1 247	—	9	16	578	649 200	630 600
Samsø Telefonselskab	562	—	2	26	223	530 400	31 800
Jysk Telefon-Aktieselskab	83 550	56 920	652	697	31 807	40 773 600	32 329 800
Forenede Sydjyske Telefonselskaber	14 084	1 504	132	367	8 127	11 830 200	5 946 600
Faerøernes Telefonnet	1 107	45	58	19	170	149 500	109 600
Zusammen	556 645		1 386	2 333	132 706	241 527 600	63 926 900.

Digitized by Google

KLEINE MITTEILUNGEN.

Zersetzungserscheinungen an Gußeisen. Lagern gußeiserne Gegenstände, z. B. Wasserleitungsrohre, jahrelang in feuchtem Boden, so treten mitunter eigenartige Zersetzungserscheinungen daran auf. Das Gußeisen wird, meist nur örtlich, ohne daß die Körper ihre äußere Form verlieren, allmählich in eine weiche, stumpfgraue, mit dem Messer schneidbare Masse umgewandelt, die zuweilen so spröde und bröcklig ist, daß sie zwischen den Fingern zerrieben werden kann. Die Ursache der als »Graphitierung« des Gußeisens, »Spongiose« oder »Eisenkrebs« bezeichneten Erscheinung war noch bis vor kurzem wenig geklärt. Einig war man sich darüber, daß Feuchtigkeit unbedingtes Erfordernis für sie sei. Darüber jedoch, ob die chemische Zusammensetzung des Gußeisens, die Art des mit dem Eisen in Berührung stehenden Wassers, ein etwaiger Säuregehalt des Erdbodens, abirrende elektrische Ströme, galvanische oder auch thermoelektrische Einwirkungen für die Zersetzung ausschlaggebend sind, gehen die Meinungen auseinander. Zur Klärung der Fragen haben Professor O. Bauer und Diplom-Ingenieur E. Wetzel vom Königlichen Materialprüfungsamt in Berlin-Lichterfelde eine Reihe von Versuchen angestellt, die darauf ausgingen, die Zersetzung des Gußeisens künstlich herbeizuführen. Es wurde graphithaltiges, graues Gußeisen und graphitfreies, weißes Eisen unter gleichzeitiger Anwendung des elektrischen Stromes der Einwirkung verschiedener Wässer oder salzhaltiger Lösungen oder des feuchten Erdbodens und Sandes ausgesetzt. Ähnliche Versuche wurden unter Weglassung des elektrischen Stromes angestellt. Unter Berücksichtigung der von anderer Seite früher mitgeteilten Untersuchungen und der Beobachtungen an den dem Amte zur Prüfung übersandten zersetzten Stücken ergab sich hinsichtlich der Bedingungen, unter denen die Zersetzung stattfindet im wesentlichen folgendes.

Für alle beim Gußeisen bisher bekanntgewordenen Zersetzungserscheinungen gilt die Gegenwart von Feuchtigkeit in tropfbar flüssiger Form als Grundbedingung. Ist Feuchtigkeit nicht vorhanden, so kann keine Zersetzung eintreten. Elektrische Ströme (z. B. abirrende) beschleunigen, wenn das Eisen die Stelle der Anode einnimmt, den Zersetzungsvorgang in hohem Maße. Berührung des Eisens mit Metallen oder Metallmischungen, die in der Spannungsreihe auf der edleren Seite stehen, übt gleichfalls eine die Zersetzung fördernde Wirkung aus. Thermoelektrische Einflüsse werden sie vermutlich ebenfalls beschleunigen, doch liegen darüber zur Zeit umfassendere Versuchsergebnisse noch nicht vor. Die Art der mit dem Eisen in Berührung stehenden Flüssigkeit ist, wenn die Möglichkeit der Einwirkung von außen stammender elektrischer Ströme gegeben ist, von wesentlichem Einfluß auf die Geschwindigkeit der Zersetzung. Stark salzhaltige Wässer (z. B. Seewasser, Abwässer usw.) begünstigen als gute Leiter für Elektrizität die Zersetzung in weit höherem Maße als schlechte Leiter (z. B. destilliertes Wasser, Regenwasser, sehr reines Leitungswasser usw.). Die Zersetzung des Gußeisens ist jedoch nicht an von außen stammende elektrische Einflüsse gebunden; sie kann auch eintreten, wenn jede Möglichkeit des Zutritts äußerer elektrischer oder galvanischer Einwirkungen ausgeschlossen ist; nur schreitet sie dann viel langsamer vor. Schutzanstriche, Schmelzlacküberzüge usw. gewähren nur so lange einen Schutz, als sie vollkommen dicht sind. Die wirksamste Maßregel zur Verhinderung der Zersetzung des Gußeisens ist der völlige Ausschluß von Feuchtigkeit in tropfbar flüssiger Form.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 3. BERLIN, MÄRZ. **1917.**

INHALT: Die Entwicklung des Baues der Bahnpostwagen bei der preußischen und der Reichs-Postverwaltung, S. 89. — Nachveranlagung des reichseigenen Grundbesitzes in Preußen zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern, S. 113. — Die neue belgische Notenbank, S. 117. — Unzulässigkeit der gerichtlichen Nachprüfung von Mängeln des Verfahrens bei der Versetzung in den Ruhestand, S. 120.

Schriftwerke: Steindorff, Ulrich, Teubners Kriegstaschenbuch, S. 122. — Neefe, Prof. Dr. M., Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, S. 123. — Winkler, E., Funkentelegraphie und Sicherheit des Menschenlebens zur See, S. 124. — Winkler, E., Die Funkentelegraphie an Bord von Frachtschiffen, S. 124. — Canter, O., Elektrizität und Elektromagnetismus, S. 125. — Nachweis von Aufsätzen, S. 125.

Die Entwicklung des Baues der Bahnpostwagen bei der preußischen und der Reichs-Postverwaltung.

Von Fritz Lathe, Ober-Postsekretär im Reichs-Postamt.

Als die ersten Eisenbahnen in Preußen entstanden, benutzte man für die Eisenbahnbeförderung der Postsachen zunächst die für Landstraßen bestimmten Postwagen, die zu dem Zwecke vor jeder Fahrt auf Wagenuntergestelle der Eisenbahn gehoben wurden. Das geschah u. a. jahrelang auf den Strecken Berlin–Potsdam und Düsseldorf–Essen[1]). In luftiger Höhe des Postillionsitzes thronte als einziger Begleiter dieser Urahnen unserer Bahnpostwagen der »Schirrmeister«, der unterwegs den Austausch der Ladungsgegenstände zu besorgen hatte. Sein Platz war nicht nur allen Unbilden der Witterung ausgesetzt, er wurde auch mitunter geradezu gefährlich, wenn der Wagen bei großer Schnelligkeit des Zuges in starkes Schaukeln geriet. Deshalb wurden vom Jahre 1846 ab Landstraßen-Postwagen für den Eisenbahnbetrieb nicht mehr verwendet. An ihre Stelle traten auf den Schienen laufende »Eisenbahn-Postwagen«. Versuchsweise verkehrten solche Fahrzeuge bereits seit dem 1. November 1841 auf der Strecke zwischen Berlin und Leipzig.

Die ersten Eisenbahn-Postwagen hatten drei Achsen, vom Jahre 1842 ab wurden auch zweiachsige gebaut. Die Wagen entsprachen nach ihrer Gestalt und Größe im wesentlichen den Fahrzeugen der Eisenbahnverwaltungen, auf deren Linien sie liefen. Sie sahen recht bescheiden aus, hatten aber schon

[1]) Die Berlin-Potsdamer Bahn, der älteste Schienenweg in Preußen, wurde am 30. Oktober 1838 in Betrieb genommen. Die Bahn Düsseldorf-Essen besteht seit dem 3. September 1841.

Digitized by Google

Puffer und Stoßfedern. Das Innere bestand aus einem Packraume, der mit einigen Fächern, einem Schreibpulte nebst Sitz und mehreren an der Decke angebrachten Öllampen[1]) ausgestattet war; die Lampen waren durch untergehängte Glasglocken gegen Luftzug geschützt. Die Achsen und Räder hatten die Eisenbahnverwaltungen unentgeltlich zu liefern. Ohne sie kostete ein zweiachsiges Fahrzeug durchschnittlich 1 050 Taler. In den Eisenbahn-Postwagen wirkte der »Postconducteur«. Eine Einzelbearbeitung der Sendungen lag ihm nicht ob; wie vorher der Schirrmeister hatte er nur geschlossene Posten und Pakete auszuwechseln.

Die zweiachsigen Wagen bewährten sich nicht. Ihr Oberbau war im Verhältnis zum Untergestelle zu stark; der Schwerpunkt der Fahrzeuge lag so hoch, daß sie oft bedenklich schwankten. Der Fehler verursachte ein ernstes Unglück. Während einer Fahrt zwischen Cosel und Gogolin sprang der Postwagen aus den Schienen und riß drei Personenwagen um, wobei mehrere Reisende und Eisenbahnbeamte verletzt wurden. Da die Eisenbahnverwaltungen darauf drangen, die Benutzung von zweiachsigen Wagen einzuschränken, beauftragte das General-Postamt eine Berliner Wagenfabrik, sich unter Vorlegung von Zeichnungen über die zur Erzielung eines ruhigen, gleichmäßigen Laufes erforderlichen Änderungen im Bau der Eisenbahn-Postwagen gutachtlich zu äußern. Es seien drei Achsen vorzusehen. Die von dem Unternehmer eingereichten Pläne wurden für zweckmäßig befunden. Im Mai 1847 konnten bereits fünf nach diesen Plänen hergestellte Fahrzeuge in Betrieb genommen werden. Sie waren 27 Fuß lang und ruhten auf sechs Bogenfedern; der Preis betrug 2 000 Taler für den Wagen. Den Wünschen der Eisenbahngesellschaften gemäß wurde erwogen, die vorhandenen 38 zweiachsigen Wagen zu verlängern und mit einer dritten Achse zu versehen. Der Gedanke kam aber nicht zur Ausführung, weil die Änderungen fast so viel gekostet hätten wie neue Fahrzeuge. Man ging dazu über, die zweiachsigen Wagen nach und nach[2]) auszumustern.

Unterdessen hatte der Briefverkehr beträchtlich zugenommen. Da die Beförderung der Sendungen zwischen den Postanstalten ausschließlich in unmittelbaren Kartenschlüssen stattfand, waren solche in sehr großer Zahl zu fertigen, woraus sich insbesondere für die Ämter an den Anfangs-, den Kreuzungs- und den Endpunkten der Eisenbahnen eine übermäßige Arbeitslast ergab. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Abfertigungsgeschäfts richtete die Postverwaltung daher am 1. Mai 1849 in den Eisenbahnzügen auf den wichtigeren Strecken »Speditionsbüreaus«[3]) ein, die die Sendungen schon während der Fahrt zu bearbeiten hatten. Infolgedessen mußte das Innere der Eisenbahn-Postwagen völlig umgestaltet werden, um Arbeitsplätze für mehrere Beamte zu schaffen. Der Wagenteil, in dem die Beamten arbeiteten, der Briefraum, erhielt als Ausstattungsgegenstände Fachwerke, die auf

[1]) In den ersten Jahren waren in den Zügen nur die Postwagen erleuchtet. Die Beleuchtung der übrigen Wagen wurde durch den königlichen Erlaß vom 11. November 1844 angeordnet: »Des Königs Majestät halten es der Sicherheit und des Anstandes wegen für wünschenswert, daß die Eisenbahnwagen während der nächtlichen Fahrten erleuchtet werden«. (Die Beleuchtung von Eisenbahn-Personenwagen von Dr. Max Büttner, 2. Aufl., S. 2.)

[2]) Durchschnittlich nach achtjähriger Gebrauchszeit.

[3]) Die Speditionsbüreaus wurden den »Speditionsämtern« 1 bis 4 in Berlin, 5 in Breslau, 6 in Halle (Saale), 7 in Magdeburg und 8 in Cöln-Deutz unterstellt.

Nach Einrichtung der Ämter nahm die Postverwaltung die kostenfreie Lieferung der Achsen und Räder zu den Eisenbahn-Postwagen von den Eisenbahngesellschaften nicht mehr in Anspruch.

Digitized by Google

einem Tische mit Marmorplatte befestigt waren, Schreibzeuge, Schreibbretter, Briefkörbe, Briefwagen, Bindfadenrollen, Stempelhalter mit Stempeln, einen Spiegel, zwei Kleiderhaken, ein Waschbecken, Fenstervorhänge, eine Signalfahne und Leitbehelfe. Die Fachwerke trugen in Messingrahmen kleine Blechschilder mit den Namen der Leitorte.

Schon in den ersten Tagen des Bestehens der Speditionsbüreaus klagten die Fahrbeamten über »Seekrankheit«. Das Schreiben und Briefeverteilen im Stehen während der Fahrt fiel ihnen schwer und verursachte bei den meisten Übelkeit. Zur Abschwächung der Wagenstöße wurde der Fußboden des Briefraums einiger Wagen der Strecke Deutz-Minden probeweise mit einem Polster aus Segeltuch und Pferdehaaren belegt. Die Neuerung fand bei den Beamten des Speditionsamts 8 so großen Beifall, daß sie in einer Eingabe deren allgemeine Einführung erbaten. Bald darauf wurde dem Wunsche entsprochen.

Die Speditionsbüreaus erfreuten sich schnell allgemeiner Beliebtheit bei der Bevölkerung, was sich auch darin zeigte, daß man die Briefe statt zur Ortspostanstalt zum Bahnhof brachte und sie dem »fliegenden Bureau« übergab. Da die glatte Abwicklung des Ein- und Ausladegeschäfts darunter litt, versah man die Eisenbahn-Postwagen mit Briefeinwürfen. Öfen gab es in den Zügen noch nicht, weil die Eisenbahngesellschaften fürchteten, daß der abziehende Qualm Brände verursachen könnte. Die Gesellschaften verhielten sich deshalb auch ablehnend, als im Herbste 1849 ihr Einverständnis zur Beschaffung von Öfen für die Eisenbahn-Postwagen erbeten wurde. Erst als die Postverwaltung sich verpflichtet hatte, allen Schaden zu ersetzen, der infolge der Heizung der Postwagen an dem »sonstigen Zug« entstehen würde, konnte mit dem Aufstellen von Öfen begonnen werden. Diese waren mit einem Mantel von Eisenblech umgeben; geheizt wurden sie mit Koks. Der Rauch zog in einer durch die Wagendecke führenden Röhre ins Freie. An der Röhre befand sich ein nach dem Windzuge beweglicher Schlot, der indes manchmal versagt zu haben scheint; von den Beamten wurde wiederholt die Klage vorgebracht: »dichter Qualm herrschte im kalten Wagen«.

In den Speditionsbüreaus waren bei ihrer nach heutigen Begriffen schwachen Besetzung mit Beamten verhältnismäßig zahlreiche Gegenstände aufgestellt, die zum Ausruhen nach vollbrachter Arbeit Gelegenheit boten. Außer einem Schemel waren ein Armstuhl, ein großer Sessel und ein gepolsterter Eckstuhl (mit Abortvorrichtung) vorhanden. Es fehlte sogar nicht an einem Fußkissen mit Decke. Die Armstühle wurden 1852 aus den Postwagen entfernt.

Ende 1851 besaß die preußische Postverwaltung bereits 92 Eisenbahn-Postwagen. Nur einige davon hatten Hemmvorrichtungen (Bremsen); 1852 wurden solche allgemein eingeführt. Gleichzeitig wurde verfügt, daß die Eisenbahn-Postwagen gelb anzustreichen und mit einer durchlaufenden Nummer zu bezeichnen seien. Vorher hatte in bezug auf Anstrich und Benummerung keine Einheitlichkeit geherrscht. Auch in der Länge der Wagen bestanden viele Unterschiede; sie betrug 22, 27, 30 und $32^1/_2$ Fuß, wovon 6 bis 12 Fuß auf den Briefraum entfielen. Im Jahre 1856 war die Zahl der Eisenbahn-Postwagen auf 173 gestiegen. Der Gesamtwert belief sich auf rund 1 000 000 Taler. Unterhaltung, Unterstellung und Reinigung kosteten in demselben Jahre 256 653 Taler. Für Beleuchtung wurden 9 988 Taler, für Heizung 1 026 Taler ausgegeben[1]).

[1]) Königs Illustrierte Geschichte der deutschen Post, 1. Bd, S. 137.

Digitized by Google

Die Erwägung, daß der Dienst der Beamten der »Eisenbahn-Postbüreaus«[1] mit Gefahr verbunden sei, führte im Jahre 1857 zu dem Vorschlage, den Briefraum in die Mitte der Eisenbahn-Postwagen zu legen und zu beiden Seiten Packräume einzurichten, die bei Eisenbahnunfällen als Schutzabteile zu wirken hätten. Die meisten Ober-Postdirektionen sprachen sich gegen den Vorschlag aus, da sie fürchteten, seine Annahme würde die Bearbeitung sowohl der Päckerei- als auch der Briefpost erschweren. Die Anregung blieb daher fruchtlos. Daß zur Sicherung der Beamten und der Ladung 50 Jahre später Schutzabteile eingeführt wurden, wird noch erörtert werden.

In den ersten 20 Jahren vergab man die Lieferung der Eisenbahn-Postwagen auf Grund von Zeichnungen, die die Wagenbauanstalten von Fall zu Fall einreichen mußten. Feste Regeln für die Bauart bestanden nur in einigen Punkten; erst 1859 ließ die Postverwaltung für neu zu beschaffende Wagen einheitliche Beschreibungen und Zeichnungen anfertigen, die sich aber noch nicht mit auf das Untergestell erstreckten. Welche Arten von Fahrzeugen von 1859 ab in Betracht kamen, ergibt sich aus der nachstehenden Zusammenstellung.

Gattung	Zahl der Achsen	Äußere Länge Fuß	Äußere Länge Zoll	Äußere Breite Fuß	Äußere Breite Zoll	Länge des Briefraums Fuß	Länge des Briefraums Zoll	Länge des Packraums Fuß	Länge des Packraums Zoll	Zahl der Brieffachwerke	Zahl der Verteilungsfächer	Zahl der (Öl-) Lampen	Tragfähigkeit kg
I	3	30	6	8	2	10	.	19	11	4	96	4	6000
II	3	27	.	8	2	8	.	18	5	3	66	3	6000
III	2	22	.	8	2	7	.	14	5	1	48	2	4000.

Dank der im Laufe der Jahre eingetretenen Verbesserung der Tragfedern und nach zweckmäßigerer Verteilung des Eigengewichts hatte man auch wieder zweiachsige Fahrzeuge beschaffen können. Sie liefen nun ebenfalls sehr gut. Alle drei Wagenarten wurden für Personenzüge und für Schnellzüge benutzt, die Pakete beförderten. In den übrigen Schnell- sowie in den Kurierzügen wickelte sich der (Brief-) Postbetrieb in einem Abteile des Eisenbahngepäckwagens (Postabteil) ab. Zur Übernahme der Briefbeutel in Bahnhöfen, in denen die Züge nicht hielten, waren die Postabteile mit einer Fangvorrichtung ausgestattet; sie bestand aus einem Netze, das während des langsamen Durchfahrens der Züge durch die Bahnhöfe an einer 6 Fuß langen Stange aus dem Wagenfenster gesteckt wurde. Leider kam es nicht selten vor, daß die Unterbeamten der Ortspostanstalten die Briefbeutel versehentlich neben das Netz warfen, und daß die Beutel dabei unter die Räder des Zuges gerieten.

Jahrzehntelang übertrug die Postverwaltung die Herstellung der Eisenbahn-Postwagen den Wagenbauanstalten unmittelbar; nach und nach entwickelte sich aber der Gebrauch, den Bau bei den unter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnlinien durch die Kgl. Eisenbahndirektionen, bei den Privat-

[1] Durch Verfügung des General-Postamts vom 29. Januar 1856 wurde die Bezeichnung »Speditionsbüreau« in »Eisenbahn-Postbüreau« und die Bezeichnung »Speditionsamt« in »Eisenbahn-Postamt« geändert.

Digitized by Google

bahnen durch die Kgl. Eisenbahnkommissariate[1]) vermitteln zu lassen. Die Unterhaltung der Eisenbahn-Postwagen besorgten die Eisenbahnverwaltungen für Rechnung der Postkasse. Ein beträchtlicher Teil der Unterhaltungskosten entfiel auf Neulackierungen, wurde doch der helle gelbe Farbenton des Wagenanstrichs sehr schnell unansehnlich. Einen dunkleren Anstrich zu wählen, schien nicht zweckmäßig, weil man der Meinung war, daß die gelbe Farbe den Postwagen besser von den Eisenbahnwagen abhöbe, mithin an den Haltepunkten sowohl den Beamten der Ortspostanstalten als auch der Briefe einliefernden Bevölkerung erleichtere, ihn zu erkennen. Dazu kam das Bestreben, die Gleichmäßigkeit des Anstrichs aller Postfahrzeuge nicht zu durchbrechen. Als jedoch die Eisenbahnen 1865 dazu übergingen, die Lokomotiven fast ausschließlich mit Steinkohlen zu heizen, deren Niederschläge die hellen Wagenflächen mit schwarzen Flecken überzogen, wurde der gelbe Anstrich durch einen zinnobergrünen ersetzt. Damit die Postwagen nach wie vor im Zuge auffielen, brachte man oberhalb des Briefeinwurfs eine 8 Zoll lange und 5 Zoll hohe Abbildung der Siegelseite eines Briefes in weißer Farbe an.

Da sich die Postabteile in den schnellfahrenden Zügen infolge der steten Steigerung des Briefverkehrs mit der Zeit als nicht genug aufnahmefähig erwiesen, wurden sie durch »zweiachsige Briefpostwagen« ersetzt, die im allgemeinen eine Länge von 22 Fuß hatten; in einem besonderen Raume war eine »Fangvorrichtung neuer Art« angebracht, die die Postbeutel bei der Durchfahrt durch die Bahnhöfe von den dort aufgestellten »Postfangpfählen« löste. Die früheren Fangvorrichtungen der Postabteile waren den Ortsunterbeamten zu gefährlich geworden; manchen hatte die Netzstange erheblich verletzt.

Je mehr die einzelnen Eisenbahnen in Preußen zu einem einheitlichen Betriebe zusammenwuchsen, desto häufiger wurde es nötig, Eisenbahn-Postwagen, die für die Strecke einer bestimmten Eisenbahnverwaltung hergestellt worden waren, in den Bereich einer andern zu überweisen. Dabei stieß die Postverwaltung meist auf Widerspruch. Die Bahngesellschaften wollten nur Wagen übernehmen, deren Untergestell mit dem bei ihnen gebräuchlichen übereinstimmte. Das war aber selten der Fall, da jede Eisenbahn ihre eigene Art von Bremsen, Achsenlagern und Federn hatte. Die zu überweisenden Wagen mußten daher in der Regel unter Aufwendung großer Kosten mit den Vorschriften der übernehmenden Bahnverwaltung in Einklang gebracht werden. Zur Beseitigung der Schwierigkeiten versuchte die Postverwaltung im Jahre 1866, für den Unterbau der Eisenbahn-Postwagen allgemeine Grundformen festzulegen. Die Eisenbahngesellschaften zeigten dabei aber so wenig Entgegenkommen, daß der Versuch scheiterte. Bald danach wurden für die Wagen mehrere Neuerungen eingeführt. Die Glasscheiben in den Türen und Fenstern des Packraums wurden vergittert, und der Packraum erhielt einen Schrank für die »Fahrpostbeutel« und kleinen Wertstücke. Durch Einbau eines die ganze Wagenbreite ausfüllenden Gelasses unter der Tischplatte des Stirnspindes wurde den Beamten Gelegenheit zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken geboten. Alles das trug dazu bei, die preußischen Eisenbahn-Postwagen zu vorbildlichen Fahrzeugen zu machen. Auf der allgemeinen Ausstellung in Paris 1867 erregte ein solcher Wagen (Abb. 1 und 2) nicht geringe Aufmerksamkeit der Fachkreise. Mehrere fremde Postverwaltungen baten um Zeichnungen und Beschreibungen.

[1]) Die Kommissariate hatten im allgemeinen die Aufgabe, die Rechte des Staates den Privatbahnen gegenüber zu wahren.

Digitized by Google

Abb. 1.*

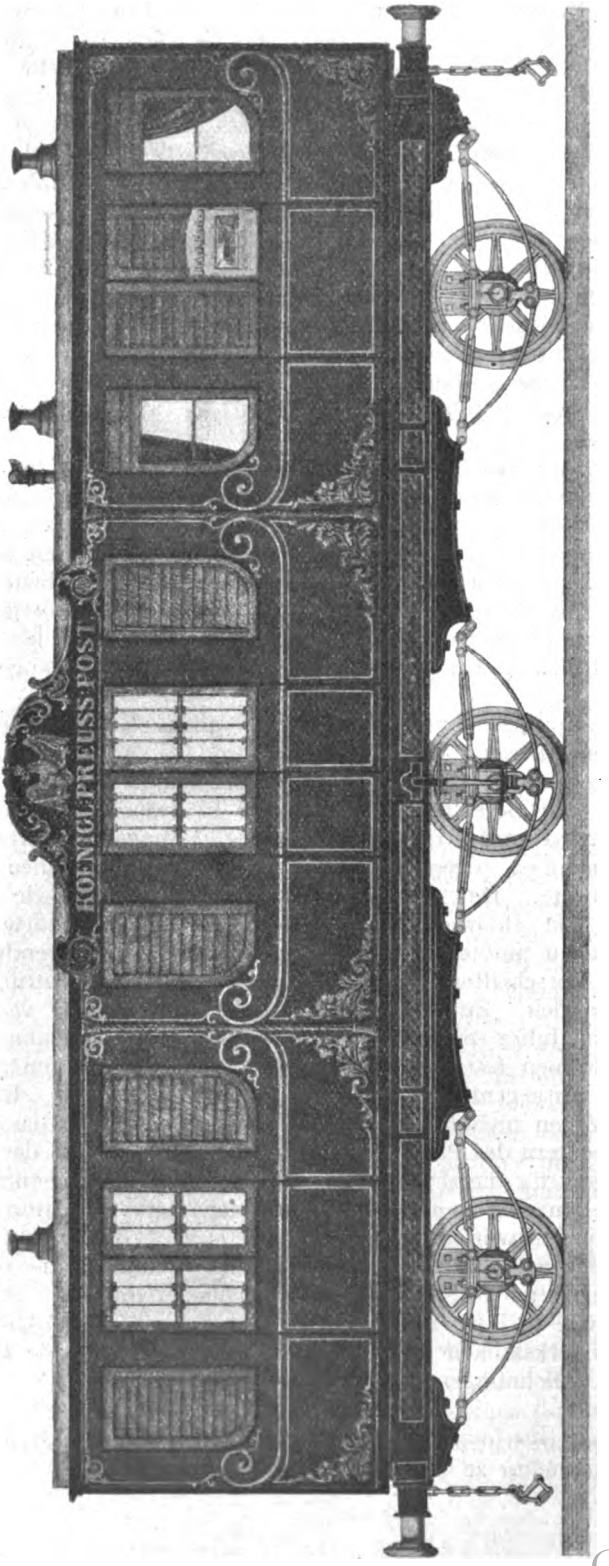

Preußischer Eisenbahn-Postwagen (um 1866).

* Nach einem Bilde im Reichs-Postmuseum.

Digitized by Google

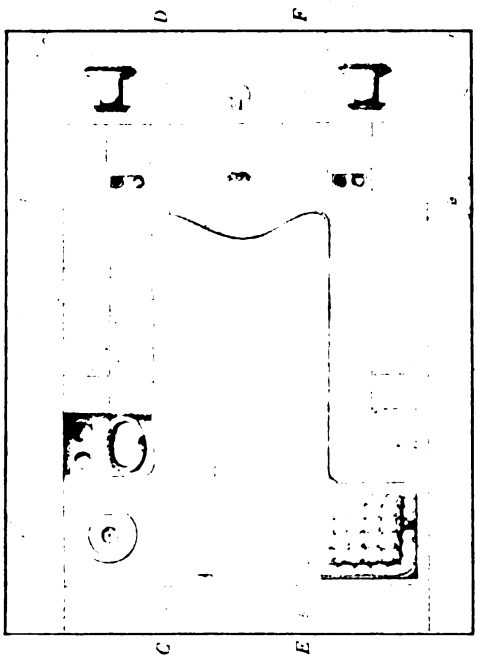

Teil des Grundrisses eines preußischen Eisenbahn-Postwagens.

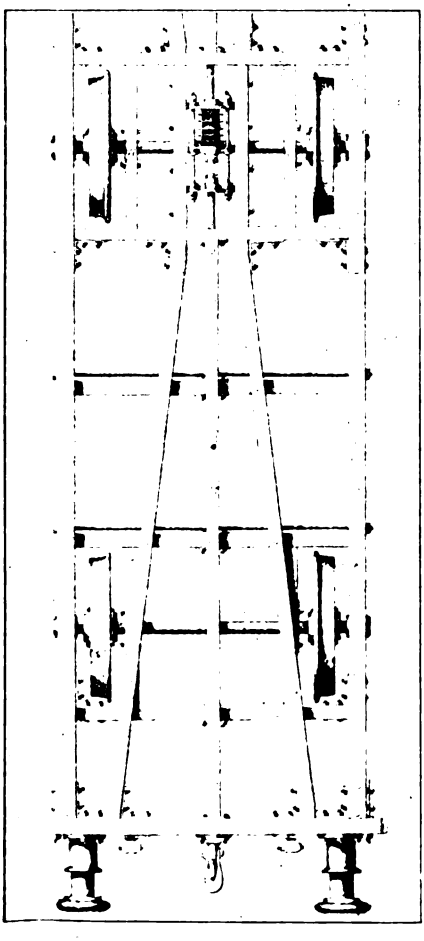

Teil des Untergestelles eines preußischen Eisenbahn-Postwagens.

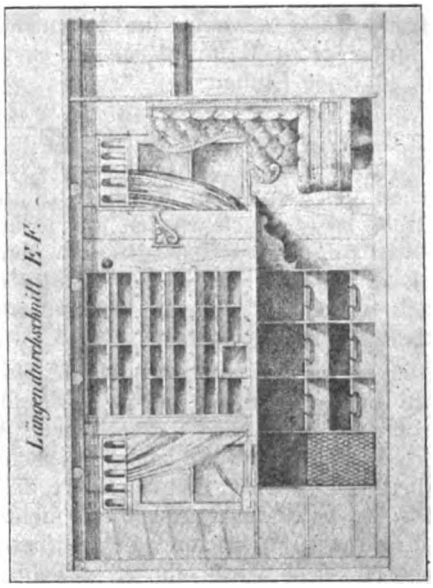

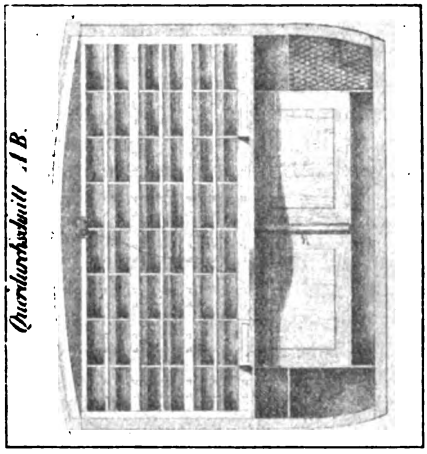

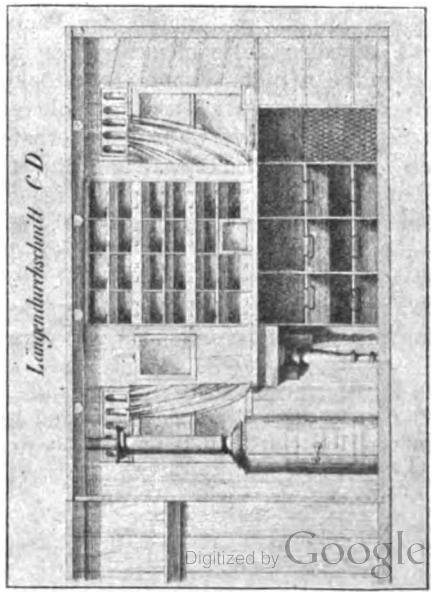

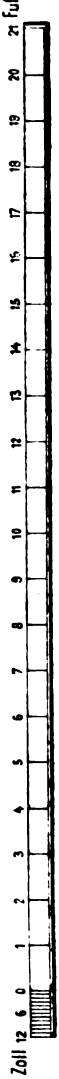

Durchschnitte eines preußischen Eisenbahn-Postwagens.

* Nach einem Bilde im Reichs-Postmuseum.

Digitized by Google

Daß das Postwesen im Bereiche des Norddeutschen Bundes (einschl. des südlich vom Main gelegenen Teiles von Hessen-Darmstadt) am 1. Januar 1868 zu einer Einheit verschmolzen worden war, machte sich auch bei den Eisenbahn-Postwagen bemerkbar; während sie vorher das Bild des preußischen Adlers mit der Umschrift »Königlich Preußische Post« getragen hatten, erhielten sie nun die Bezeichnung »Norddeutsche Post«. Nach dem Wiedererstehen des Deutschen Reichs trat an ihre Stelle die Aufschrift »Kaiserlich Deutsche Post«; auch wurden auf jeder Seite des Wagenkastens zwei Schilder mit dem Bilde des Reichsadlers angebracht. Um die Zeit ersetzte man auch das Bild der Siegelseite eines Briefes oberhalb des Briefkasteneinwurfs, weil es sich als nicht genügend erkennbar erwiesen hatte, durch ein aus Eisen gearbeitetes Briefmuster.

Der Aufschwung von Handel und Wandel nach der Errichtung des Deutschen Reichs brachte eine beträchtliche Zunahme des Postverkehrs; den Eisenbahn-Postbüreaus erwuchsen dadurch neue Aufgaben. Bis dahin hatten sie außer Päckereien und gewöhnlichen Briefschaften nur eingeschriebene Briefe umgearbeitet. Vom 15. Oktober 1871 ab[1]) waren auch die Wertbriefsendungen einzeln zu behandeln. Das blieb nicht ohne Einwirkung auf die Einrichtung der Eisenbahn-Postwagen. Zur Aufbewahrung und Verteilung der Wert- und Einschreibbriefe wurde ein verschließbares Fachwerk angebracht. Um in den zur Brief- und Paketbeförderung dienenden Wagen mehr Platz für die Beamten zu gewinnen, verlegte man den Abortstuhl in den Packraum und ersetzte die Flügeltür in der Wand zwischen Pack- und Briefraum durch eine Schiebetür. Das Pult des »Conducteurs« wurde der Mittelwand ganz nahe gebracht, damit der abfertigende Beamte es von seinem Arbeitsplatz aus durch ein Schiebefenster in der Wand beobachten und das Verpacken der nachzuweisenden Sendungen in Bunde überwachen konnte. Außerdem kamen Siegellampen in Gebrauch, die so eingerichtet waren, daß die beim Schmelzen des Lackes entstehenden Dämpfe durch ein Rohr ins Freie zogen.

Während diese Neuerungen sich bewährten, hatte der bei ihrer Einführung angestellte Versuch, die Eisenbahn-Postwagen durch Heizkästen mit besonders vorbereiteter Kohle zu erwärmen, kein befriedigendes Ergebnis. Versuche mit Luftheizanlagen verschiedener Bauart blieben ebenfalls ohne Erfolg. Der Grundgedanke der Einrichtungen war, frische Luft, die durch einen Ofen unter der Wagenmitte erwärmt wurde, in den Wagen zu treiben und die verbrauchte schlechte Luft zu verdrängen.

Nach der am 1. Januar 1874 in Kraft getretenen wesentlichen Ermäßigung des Paketportos nahm der Päckereiverkehr so zu, daß sich die Eisenbahn-Postwagen auf vielen Strecken als zu klein erwiesen. Eine Ober-Postdirektion beantragte daher, zweistöckige[2]) Fahrzeuge zu beschaffen, die im unteren Teil als Pack- und im oberen als Briefraum zu verwenden wären. Da die Eisenbahnverwaltungen ernste Bedenken gegen den Vorschlag erhoben, ließ die Postverwaltung ihn fallen. Für die Strecke Berlin–Breslau wurden aber versuchsweise zwei dreiachsige Briefpostwagen beschafft, die mit je einem ungefähr gleich großen Päckereiwagen durch eine Übergangsvorrichtung und Türen in den Stirnwänden so verbunden waren, daß ein ständiger Verkehr zwischen Brief- und Packraum stattfinden konnte. Die Briefpostwagen erhielten Gelasse unter dem Fußboden (sogen. Kellergelasse) und einen mit Lüftungsvorrichtungen versehenen Oberlichtaufbau sowie Fettgas-

[1]) Postamtsblatt für 1871, S. 257.

[2]) Zweistöckige Personenwagen sind längere Zeit auf der Berliner Ring- und der Schleswig-Holsteinischen Bahn benutzt worden.

Digitized by Google

beleuchtung und -heizung. Die Gesamtkosten der vier Fahrzeuge beliefen sich auf 15 162 Taler.

Die neuen Briefwagen bewährten sich. Besonders rühmten die Beamten, daß die Luft durch den Abzug in den Aufbau reiner blieb und daß die von den Öfen und Lampen ausgehende Wärme sich im Oberlichte, nicht, wie in den übrigen Wagen, in Kopfhöhe sammelte. Auch die Gasbeleuchtung und die Gasheizung fanden allseitigen Beifall.

Vom Jahre 1876 ab wurden zahlreiche Wagen dieser Art hergestellt, und zwar in Längen von 10 m (Gattung I) und 8,5 m (Gattung II). Sie waren 2,62 m breit und 2,75 m hoch; mit besonderen Päckereiwagen wurden sie nicht mehr verbunden, weil sich die Zusammenkuppelung als unzweckmäßig erwiesen hatte. Gasbeleuchtung und Heizanlagen wurden nur in Wagen hergestellt, die für Strecken mit Gasanstalten bestimmt waren. Die Gasöfen zeigten mit der Zeit manche Mängel; gerade bei größter Kälte versagten sie oft, und nicht selten ließen sie unbemerkt Gas entweichen; in einer Schaffnerbahnpost fand man eines Tages die beiden Unterbeamten in tiefer Betäubung neben dem Gasofen. Es erübrigte nur, wieder allgemein Kohlenöfen aufzustellen.

Ungefähr zur gleichen Zeit wurde begonnen, die Marmorplatten unter den Brieffachwerken durch Holzplatten mit grünem Lederbezuge zu ersetzen. Die Marmorplatten waren gewählt worden, weil sie sich schnell säubern ließen; sie brachen aber bei heftigen Bewegungen der Wagen leicht ab und bildeten dann durch scharfe Kanten eine stete Gefahr für die Beamten. Mit den Marmorplatten verschwand auch das umfangreiche Pult des »Conducteurs«. Es mußte den immer mehr anschwellenden Paketmengen weichen; an seine Stelle trat eine ausziehbare Tischplatte unter dem Schaffnerschranke.

Die Eisenbahn-Postbüreaus waren nach den Kriegen recht zahlreich geworden; in den großen Bahnhöfen hielten nicht selten gleichzeitig mehrere Postwagen. Da die Wagen sich äußerlich nicht voneinander unterschieden, legte mancher, der eilige Briefe einem bestimmten Büreau übergeben wollte, sie versehentlich in den Briefkasten eines anderen Bureaus. Wurden die Briefe erst nach der Abfahrt des Zuges bemerkt, so erlitten sie meistens Verspätungen, besonders wenn der Zug in einer den Bestimmungsorten der Sendungen entgegengesetzten Richtung fuhr. Um dem vorzubeugen, bereicherte man die Ausstattung der Eisenbahn-Postwagen im Jahre 1874 um zwei die Zugrichtung anzeigende Schilder, die an den inneren Fensterflächen so befestigt wurden, daß ihre Aufschrift von außen leicht zu lesen war[1]). Drei Jahre später traten noch Schilder mit der Aufschrift »Annahme von Telegrammen« hinzu[2]).

Der Fangvorrichtungen zur Aufnahme der Briefbeutel in den fahrenden Zug bedienten sich die Beamten von jeher mit einem gewissen Unbehagen. Wer keine feste Hand hatte, war niemals sicher, den Fangarm im richtigen Augenblicke dem Fangpfahle nahe zu bringen. Bei regnerischem oder nebligem Wetter, noch mehr bei Schneegestöber verfehlte der Arm sehr oft sein Ziel, und der Briefbeutel blieb am Pfahle hängen. Mit Genugtuung nahmen die Beamten daher 1875 Kenntnis von der Ver-

[1]) Seit 1890 werden die Kursschilder aus überschmelztem Eisenbleche gefertigt und an den Längsseiten der Wagen oberhalb des Briefkasteneinwurfs befestigt.

[2]) Die Schilder sind seit 1888 weggefallen.

Digitized by Google

fügung, die die Fangvorrichtungen [1]) und die Fangpfähle abschaffte. Während ihres zehnjährigen Bestehens waren die Pfähle auch vielen kurzsichtigen oder zerstreuten Reisenden unbequem und sogar verhängnisvoll geworden. Kein Wunder, daß einige Zeitungen ihnen einen Nachruf widmeten, in dem sie ihrer Freude über den Wegfall der Anlagen Ausdruck gaben.

Die fortgesetzten Verbesserungen im Bau und in der Ausrüstung der Bahnpostwagen [2]) erhöhten die Beschaffungskosten immer mehr. 1876 kostete ein Wagen schon durchschnittlich 7 810 ℳ. Da in dem Jahre 43 Fahrzeuge zu beschaffen waren, wurden für Neubauten rund 336 000 ℳ bezahlt. Gegenüber den ersten Jahren des Eisenbahn-Postdienstes hatten sich die jährlichen Ausgaben für die Vermehrung des Wagenbestandes mehr als verzehnfacht [3]). In noch höherem Maße nahmen die Aufwendungen für die Unterhaltung der Bahnpostwagen zu. Das hatte seinen Grund darin, daß kostspielige Neuerungen auch für die bereits im Betriebe befindlichen Fahrzeuge eingeführt wurden. Unter anderm entstanden von 1877 an bedeutende Kosten für die Ausrüstung der Wagen mit Luftdruckbremsen. Ein Jahr später wurden Bahnpostwagen mit Dampfheizröhren versehen, die von einem im Packwagen aufgestellten Ofen ausgingen, und kurz darauf erhielten einige Wagen Dampfheizung, die von der Lokomotive gespeist wurde. Beide Heizverfahren sicherten eine gleichmäßige Erwärmung des ganzen Bahnpostwagens, bedurften unterwegs keiner Wartung und verminderten die Feuersgefahr. Nach und nach wurde die Heizung durch Lokomotivdampf immer mehr eingeführt. Sie machte allerdings die Öfen nicht entbehrlich; für die Zeit der Arbeit vor Beginn und nach Beendigung der Fahrt blieben sie nach wie vor erforderlich [4]).

Die Bezeichnung der Verteilungsfächer mit »Stationsschildchen« gefiel den Fahrbeamten auf die Dauer nicht. Das jedesmalige Aussuchen und Vorstecken nahm zu viel Zeit in Anspruch, auch kam es nicht selten vor, daß Beamte sich an den die Schildchen haltenden Messingdreiecken verletzten. Von 1877 ab wurden deshalb Porzellanplättchen angebracht, und zwar so, daß sie mit der Vorderseite der Fächerleiste in gleicher Ebene lagen. Die Beamten vermerkten darauf die Leitorte mit Blaustift. Schon nach kurzer Zeit erwiesen sich indes die Plättchen als zu spröde. Versuche mit Schieferschildchen hatten kein günstigeres Ergebnis. Nun wurden die Fachschilder mittels Anstrichs in schwarzer Schiefermasse unmittelbar auf den Vorderleisten der Fächer angebracht und unter Anwendung von Alkohol in das Holz eingebrannt. Dabei wurde den in der Leitung der Briefschaften erfahrenen Beamten überlassen, ob sie die Fächer beschreiben wollten oder nicht. Das Zugeständnis war den Beamten sehr angenehm, denn sie wurden dadurch von einer manchmal recht störenden Nebenarbeit befreit.

---

[1]) Zur Übergabe der Posten von den Bahnposten an die Orts-Postanstalten haben die Vorrichtungen niemals gedient. Die Beutel wurden abgeworfen. Weil dabei öfter Personen auf den Bahnsteigen getroffen wurden, die Beutel sogar einigemal in Gärten und Getreidefelder fielen und dort erst nach langem Suchen aufgefunden wurden, ist das Verfahren schließlich aufgehoben worden.

[2]) Durch Verfügung des Reichs-Postamts vom 5. Januar 1875 wurden die Bezeichnungen Eisenbahn-Postbüreau und Eisenbahn-Postamt in »Bahnpost« und »Bahnpostamt« umgeändert. Fortan nannte man die Eisenbahn-Postwagen »Bahnpostwagen«.

[3]) 1847 betrugen sie 10 000 Taler.

[4]) Auf mehreren großen Bahnhöfen, z. B. in Berlin, werden die Bahnpostwagen seit einigen Jahren während des Vor- und Nacharbeitens der Bahnposten durch die Bahnhofs-Dampfheizanlagen erwärmt.

Digitized by Google

Die Ausrüstung der Bahnpostwagen mit Gelassen unterhalb des Wagenraums und mit Oberlichtaufbau sowie das fortgesetzte Streben, durch Vereinfachung der inneren Einrichtung möglichst viel Raum zu gewinnen, hatten die früheren Klagen der Beamten über Mangel an Platz jahrelang verstummen lassen. Ende der siebziger Jahre kehrten sie aber in verstärktem Maße wieder. Nach Verhandlungen mit den Eisenbahnbehörden konnte die Reichs-Postverwaltung 1881 dazu übergehen, Bahnpostwagen mit einer Kastenbreite von 3,15 m statt 2,75 m bauen zu lassen. Die Wagen erhielten keine Lauf- und Trittbretter, weil sie sonst die vorgeschriebene Umgrenzungslinie des Wagenquerschnitts überschritten hätten. Die Türen befinden sich in einem Einbau. Im ganzen sind 99 »Wagen breiter Bauart« im Gesamtwerte von 1 386 000 ℳ beschafft worden. Auf Wunsch der Eisenbahn wurde ihre Verwendung später auf Strecken ohne Tunnel- und andere den Bahnkörper einengende Bauten beschränkt.

Wie erwähnt, fand der Bau der Bahnpostwagen vom Jahre 1857 ab durch Vermittelung der einzelnen Eisenbahndirektionen und Eisenbahnkommissariate statt. Änderungen und Verbesserungen mußte jedesmal ein umständlicher Schriftwechsel mit diesen Bezirksbehörden vorausgehen. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wurde im Juli 1881 die Königliche Eisenbahndirektion in Berlin mit der Beschaffung der für die preußischen Eisenbahnen nötigen Bahnpostwagen betraut. Die Maßnahme war für die einheitliche Entwicklung des Bahnpostwagenbaues sehr wichtig. In kurzer Aufeinanderfolge wurde nunmehr die Einrichtung der Bahnpostwagen wesentlich vervollkommnet. Die Tischplatten vor den Verteilungsspinden bekamen eine größere Breite und zur Vermeidung von Verletzungen der Beamten statt der eckigen eine runde Form. Die Briefkästen wurden so eingebaut, daß sie durch einen in die Tischplatte eingelassenen Deckel mit Glasplatte leicht zu beobachten sind, Sendungen also nicht mehr unbemerkt darin liegen bleiben können. Für den Bindfaden wurden Messingkörbchen angebracht, die ein schnelles Abwickeln des Fadens ermöglichen. Die schwerfälligen inneren eisernen Vorlegestangen der Türen ersetzte man durch Riegel. Für die äußeren Bezeichnungen der Bahnpostwagen ergingen einheitliche Bestimmungen. Danach sind auf den Langträgern das Bahnpostamt, die Unterhaltungswerkstätte, die Wagenbauanstalt und die Jahreszahl der Lieferung anzugeben. Die Kasten der innerhalb der Reichsgrenzen verkehrenden Wagen müssen die Bezeichnung »Kaiserliche Post« tragen. Die Aufschrift »Kaiserlich Deutsche Post« bleibt den über die Grenze hinausgehenden Wagen vorbehalten.

Im Jahre 1884 wurden die ersten Bahnpostwagen mit hohen Kleiderschränken[1]) ausgerüstet. Ein Jahr danach gesellte sich dazu der »Verbandskasten«[2]). Er enthält, was bei Verletzungen oder Erkrankungen zur ersten Hilfe nötig ist, Watte, Binden, Lysol, Hoffmannstropfen usw.

Im Laufe der Zeit war das Innere der Bahnpostwagen immer wohnlicher geworden. Gediegene Wascheinrichtungen nebst Spiegel, Überzüge von grünem Ledertuch auf den Tischen, weißer Lackanstrich der Decken, Fensterrahmen

[1]) Seit 1896 werden im allgemeinen — abgesehen von den 1907 in Gebrauch gekommenen 17 m langen Bahnpostwagen — Kleiderschränke nicht mehr eingebaut, sondern als solche die durch Schieber verschließbaren Behältnisse über den Brieffachwerken benutzt.

[2]) Anfangs waren die Kasten sehr umfang- und inhaltreich. Nachdem die Eisenbahnverwaltungen dazu übergegangen waren, die Gepäckwagen, Bahnhöfe und Hauptwerkstätten mit »Rettungskästen« auszustatten, wurden — von 1901 ab — kleinere Verbandskasten eingestellt.

Digitized by Google

aus Mahagoniholz, Fußbodenbelag aus Kokossammet usw. gaben ihm ein ansprechendes Aussehen. Das trug nicht wenig dazu bei, die Berufsfreudigkeit der Fahrbeamten zu erhöhen, steigerte allerdings auch die Beschaffungskosten für die Fahrzeuge. Sie betrugen im Jahre 1883 für einen dreiachsigen Wagen schon 11 300 ℳ.

Die 1881 begonnene Einstellung von Bahnpostwagen »breiter Bauart« hatte für viele Bahnposten genügt, die brennend gewordene Raumfrage zu lösen. Es gab aber noch manche, denen auch mit solchen Fahrzeugen nicht geholfen war. Da sich der Raummangel immer mehr fühlbar machte, trat das Reichs-Postamt mit den obersten Eisenbahnbehörden in Verbindung, um das Einverständnis zum Bau 12 m langer Bahnpostwagen zu erlangen. Die Bemühungen hatten Erfolg. Die ersten Wagen der Art wurden im Jahre 1883 auf den Kgl. Sächsischen Staatseisenbahnen[1]) in Betrieb genommen. Sie hatten drei Achsen. Ein Jahr später konnten sie auf der Strecke Cöln–Verviers eingestellt werden. Auf den übrigen Strecken in Preußen verzögerte sich ihre Verwendung dadurch, daß die Eisenbahnverwaltung eine Beförderungsgebühr verlangte. Als aber der preußische Minister der öffent-

Abb. 3.

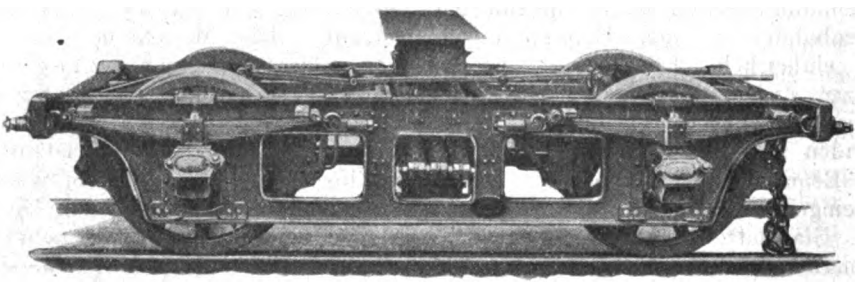

Zweiachsiges Drehgestell.

lichen Arbeiten den Anspruch fallen ließ, stand der Beschaffung 12 m langer Bahnpostwagen für das ganze ihm unterstellte Eisenbahnnetz nichts mehr im Wege[2]). Sie wurden statt mit drei Achsen[3]) mit zwei Drehgestellen (Abb. 3) ausgerüstet, die ihnen einen ruhigeren Lauf sicherten.

Die Einführung der 12 m langen Wagen bedeutete natürlich für Bahnposten, die unter Platzmangel gelitten hatten, einen wesentlichen Fortschritt. Im Jahre 1890 wurde in einem der Wagen unter Entfernung eines Brieffachwerkes versuchsweise eine Vorrichtung zum Aufspannen von Briefbeuteln angebracht, die ermöglichte, die Briefbunde sowie die bloßgehenden Drucksachen und Warenproben beim Verteilen gleich in die einzelnen Säcke zu legen, wodurch nicht nur Zeit, sondern auch Raum gewonnen wurde. Da der Versuch günstig ausfiel, werden Beutelspannvorrichtungen seit 1895 in allen Bahnpostwagen angebracht, für die ein Bedürfnis dazu vorliegt[4]).

---

[1]) Auf den Strecken Leipzig-Dresden, Dresden-Kohlfurt und Leipzig-Chemnitz.

[2]) Von 1898 an liefen solche Wagen auf der Strecke Frankfurt (Main)-Basel, von 1901 an auf den Linien der Reichseisenbahnen.

[3]) Die für die Kgl. Sächsischen Staatseisenbahnen bestimmten Wagen wurden nach wie vor mit drei Achsen versehen.

[4]) Seit 1910 werden die Beutelspannvorrichtungen nach bestimmten Musterzeichnungen — mit drei oder vier eisernen Querstangen, an denen die Beutelklammern hängen — hergestellt. Sie sind zusammenlegbar.

Digitized by Google

Die folgende Übersicht gibt Aufschluß darüber, aus welchen Gattungen sich der Bahnpostwagenpark der Reichs-Postverwaltung nach Hinzutritt der 12 m langen Fahrzeuge zusammensetzte.

Der Wagen					Die Verwendung geschah im allgemeinen in	Bemerkungen
Gattung [1]	Achsenzahl	Kastenlänge m	Kastenbreite m	Tragfähigkeit kg		
Ia	2	8,5	2,8 [2]	4 000	Personen- und Güterzügen [3]	
Ib	2	8,5	2,8 [2]	4 500 (später erhöht auf 5 000)	Personen- und Güterzügen [3]	
Ia	2	8	2,62	4 000	Personen- und Güterzügen [3]	alte Bauart
Ib	3	8,5	2,62	6 000	Personen- und Güterzügen [3]	alte Bauart
IIa	3	10	2,8 [2]	6 000	in Schnellzügen	
IIb	3	10	2,8 [2]	7 500	in Schnellzügen	
IIa	3	10	2,62	6 000	in Schnellzügen	alte Bauart
IIb	3	10	3,15	9 000	in Schnellzügen	alte Bauart
IIIa	4	12	2,8	6 000 (später erhöht auf 8 000)	in Schnellzügen	
IIIb	4	12	2,8	6 000 (später erhöht auf 8 000)	in Schnellzügen	
IIIa	3	12	2,62	6 000 (später erhöht auf 8 000)	in Schnellzügen	für die Kgl. Sächs. Staatseisenbahnen.
IIIb	3	12	2,62	6 000 (später erhöht auf 8 000)	in Schnellzügen	für die Kgl. Sächs. Staatseisenbahnen.

Die Wagen hatten fast alle Fettgasbeleuchtung. Wenn diese auch der in einzelnen Fahrzeugen noch vorhandenen Rüböllbeleuchtung bei weitem vorzuziehen war, so entsprach sie doch nicht allen Anforderungen; die Luft wurde in den höheren Schichten stark erwärmt und trocken. Nach Fahrten, die sich in die Nachtstunden erstreckten, litten die Beamten deshalb oft an Brennen der Augen und an Kopfschmerzen. Das Licht war auch nicht gleichmäßig. Dazu kam, daß der Gasbehälter des Wagens eine ständige Gefahr für den ganzen Zug bildete. Die Nachteile fielen fort, als man die Gasbeleuchtung durch elektrische Beleuchtung ersetzte. Die ersten Versuche damit fanden im Mai 1893 auf der Strecke Berlin-Frankfurt (Main) statt. Schon am Ende des folgenden Jahres hatten von den 1 600 Bahnpostwagen des Reichs-Postgebiets rund 400 die neue viel zweckmäßigere Beleuchtungsart [4].

[1] Die im Jahre 1881 eingeführten Zusätze a und b hinter den Gattungszahlen bedeuten, daß die Wagen a nur einen Briefraum, die Wagen b außerdem einen Packraum enthalten.

[2] Die Wagen der Gattung Ib (Abb. 4) und IIb erhalten jetzt eine Kastenbreite von 2,9 m.

[3] Zweiachsige Bahnpostwagen werden seit 1898 in Schnellzügen nicht mehr verwendet.

[4] Als Stromquelle dienen Sammler, die in besonderen Schränken in den Wagen untergebracht sind und während der Stillager der Wagen geladen werden. Ein Teil der von Berlin ausgehenden Bahnpostwagen hat — seit 1901 — am Untergestell eine

Digitized by Google

Bevor wir den Bau der Bahnpostwagen weiter verfolgen, erscheint ein Rückblick auf die Entwicklungsgeschichte der »Postabteile« angebracht. Wie

Abb 4

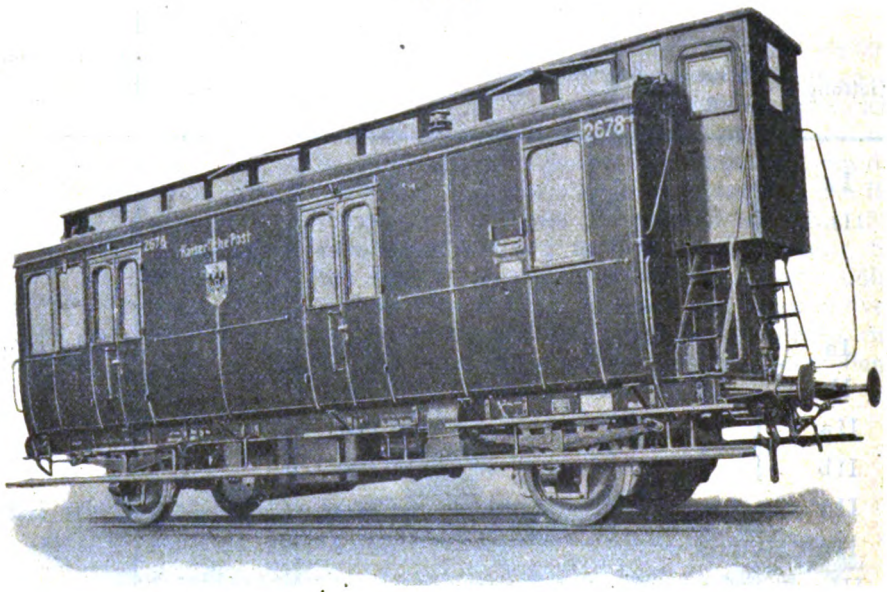

Zweiachsiger Brief- und Paket-Bahnpostwagen (Gattung I b).

erwähnt, benutzte die preußische Postverwaltung in den Anfängen des Eisenbahn-Postdienstes bei den schnellfahrenden Zügen meistens Abteile von Eisenbahnwagen. Im Laufe der Jahre verschob sich das Verhältnis. Die Postabteile mußten auf den Hauptstrecken immer mehr den geräumigeren Bahn-

Abb. 5

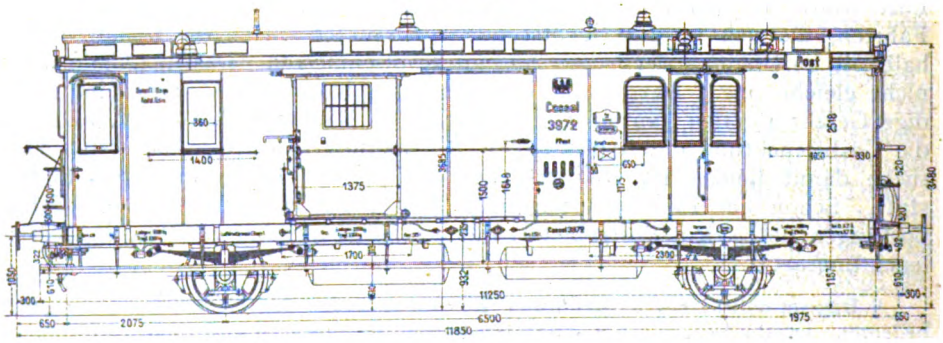

Vereinigter Post- und Gepäckwagen.

postwagen weichen und sich mit einer bescheideneren Rolle auf den Nebenlinien begnügen. Dort finden wir sie 1870 bereits in großer Zahl. Emsig

Dynamomaschine, die durch die Wagenachse in Bewegung gesetzt wird und den zur Beleuchtung nötigen Strom erzeugt. Die elektrischen Beleuchtungseinrichtungen der Bahnpostwagen sind im Archiv 1895 S. 65, 1898 S. 1 ff., und 1906 S. 465 ff. beschrieben.

Digitized by Google

wickelte darin der »Eisenbahn-Postconducteur« den Päckereiverkehr und den Austausch geschlossener Beutel ab[1]). Zuerst im Jahre 1880 wurden bestimmte Regeln für die Einrichtung der Postabteile aufgestellt. Danach sollte sich die Größe nach dem Umfange des Verkehrs richten, die Länge höchstens 4 m betragen. Während bis dahin nicht genügend für Heizung und Beleuchtung gesorgt war, wurde jetzt für alle Abteile ein Ofen und an der Decke eine Öllampe vorgesehen. Ein Pultschrank mit einem verschließbaren Wertgelaß in seinem unteren Teil, ein Brieffachwerk mit 20 Fächern, Packbretter sowie ein Briefkasten an jeder Seite vervollständigten die Ausstattung. 1883 setzte die Postverwaltung im Einvernehmen mit der Eisenbahn allgemeine Grundformen für »Postabteile in Gepäckwagen« fest, von denen nur abgewichen werden durfte, wenn besondere Verhältnisse dazu nötigten. Als die Eisenbahnverwaltung die Gepäckwagen mit Gasbeleuchtung ausrüstete, wurde diese auch auf die Postabteile ausgedehnt[2]). Seit 1897 haben viele Abteile elektrisches Licht erhalten. Auch sonst ist ihre innere Einrichtung wie die der Bahnpostwagen den Bedürfnissen des Dienstes immer mehr angepaßt worden. Durch olivgrünen Anstrich und die Aufschrift »Post« sind die Abteile äußerlich kenntlich gemacht (Abb. 5)[3]).

Zu Anfang des Jahrhunderts begannen die Eisenbahnverwaltungen, gewisse Schnellzüge aus 17 m langen Personen- und Gepäckwagen mit Durchgang zusammenzusetzen. Bei den Zügen bestand selbst für 12 m lange Bahnpostwagen ihrer geringeren Schwere und Widerstandsfähigkeit wegen die Gefahr, im Falle einer Entgleisung von den übrigen Wagen zerdrückt zu werden, insbesondere wenn sie in Schutzwagenstellung, d. h. unmittelbar hinter der Maschine, liefen. Die Reichs-Postverwaltung regte deshalb schon im Jahre 1900 an, für solche Züge Bahnpostwagen zu bauen, die die Größe und Festigkeit der Eisenbahnfahrzeuge haben und mit einem Seitengange sowie mit einer Vorrichtung zum Übergange nach den anderen Wagen versehen sind. Da die Eisenbahnverwaltungen Bedenken dagegen erhoben, kam der Vorschlag zunächst nicht zur Ausführung. Dies und das Vorkommen mehrerer Eisenbahnunfälle bewogen die Postverwaltung 1903, Maßnahmen zu treffen, um den Beamten bei Entgleisungen usw. das schnelle Verlassen der Bahnpostwagen zu erleichtern. Die Fenster wurden unter Verwendung von Metallrahmen wesentlich vergrößert, ihre festen Gitter durch abnehmbare ersetzt, die Wagen der Gattungen II (Abb. 6) und III (Abb. 7 und 8) auf jeder Seite mit einer zweiten Tür versehen und alle Bahnpostwagen mit einem Handbeil ausgerüstet.

Ungefähr zur selben Zeit wurden Handgasspritzen (Bauart Gautzsch) eingeführt, die den Bahnpostbeamten das sofortige Löschen von Bränden ermöglichen. Bald darauf wurden die Siegellampen, die wegen der ihnen entströmenden unangenehmen Dünste bei den Beamten nicht beliebt waren, aus den Bahnpostwagen zurückgezogen; die Ausdehnung des Prägeverschlußverfahrens auf den Bahnpostbetrieb machte sie entbehrlich. Auch verschwanden — infolge der Verwendung von Tintenstift statt Tinte — die Tinten- und Sandfässer. Das Wageninnere gewann dadurch an Sauberkeit.

[1]) Durch die Verfügung des Reichs-Postamts vom 14. Juli 1878 Nr. 4570a wurde den Schaffnerbahnposten auch die Umarbeitung gewöhnlicher und eingeschriebener Briefsendungen übertragen.

[2]) Vom Jahre 1887 ab. Die Kosten des verbrauchten Gases trugen die beiden Verwaltungen gemeinschaftlich nach Verhältnis der für Post- und für Eisenbahnzwecke vorhandenen Flammen. Seit 1889 haben die Postabteile besondere Gasbehälter.

[3]) Die Außenwände des Gepäckabteils der Eisenbahn sind rotbraun angestrichen.

Digitized by Google

Im Jahre 1903 richtete das preußische Ministerium der öffentlichen Arbeiten an das Reichs-Postamt das Ersuchen, die dreiachsigen Bahnpostwagen nach und nach aus den Schnellzügen zu entfernen und durch vierachsige

Abb. 6.

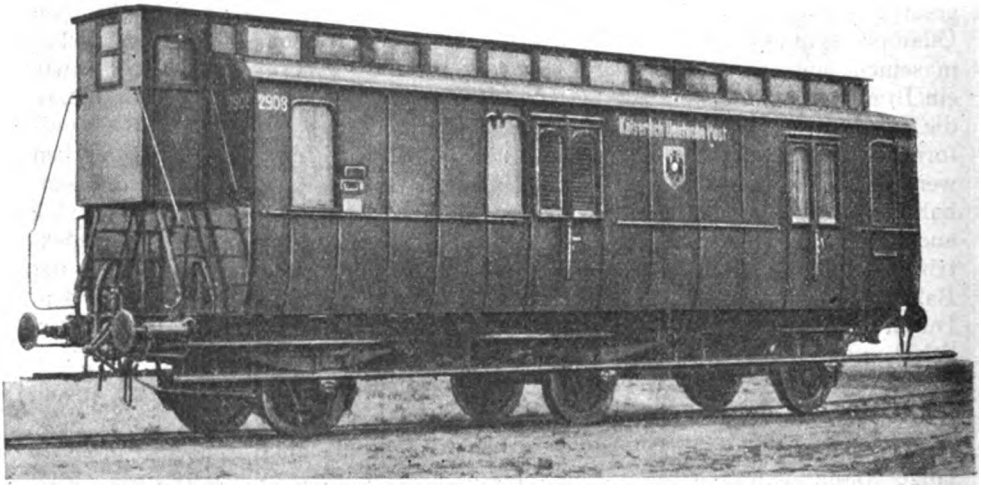

Dreiachsiger Brief- und Paket-Bahnpostwagen (Gattung II b).

zu ersetzen. Infolge der Anregung wurden bis Ende 1907 213 Wagen der Gattung III beschafft. Jeder kostete durchschnittlich 28 000 ℳ, so daß die Gesamtausgabe rund 5 964 000 ℳ betrug. Trotz der großen zur Erhöhung der Sicherheit für Beamte und Ladung der Bahnposten gebrachten Geldopfer trat in dem Streben des Reichs-Postverwaltung nach Vervollkommnung

Abb. 7.

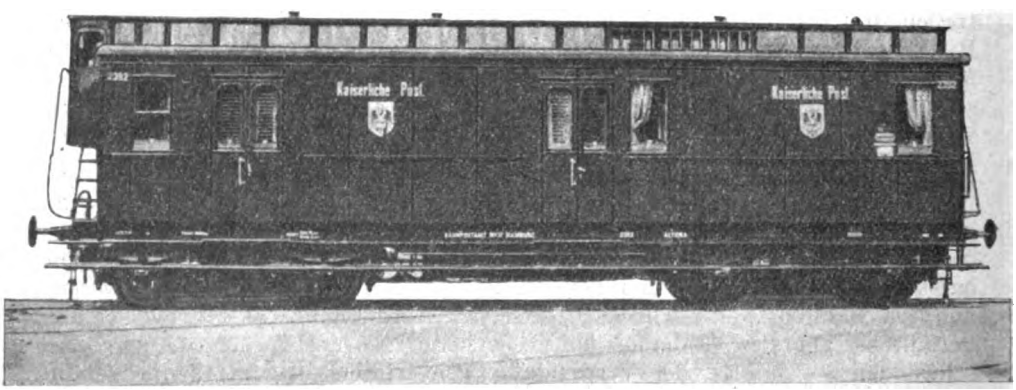

Vierachsiger 12 m langer Bahnpostwagen (Gattung III).

der Bahnpostwagen keine Stockung ein. Von 1904 an wurde ein etwa 30 l fassender Wasserbehälter in die Wagen eingebaut, von dem eine Rohrleitung mit zwei Schwenkhähnen zur Waschvorrichtung führt[1]). Der untere Hahn

[1]) Bei den vorhandenen Wagen geschah der Einbau nur, soweit sie zur Gattung III gehörten. In den seit 1907 beschafften 17 m langen Bahnpostwagen haben die Wasserbehälter ein Fassungsvermögen von 150 l.

Digitized by Google

dient zum Ablassen des Wassers für das Waschbecken, der obere zur sonstigen Wasserentnahme. Gleichzeitig mit dieser Neuerung erhielten die Wagenfenster an der inneren Seite eine handbreite, gegen die Glasscheibe drückende

Abb. 8.

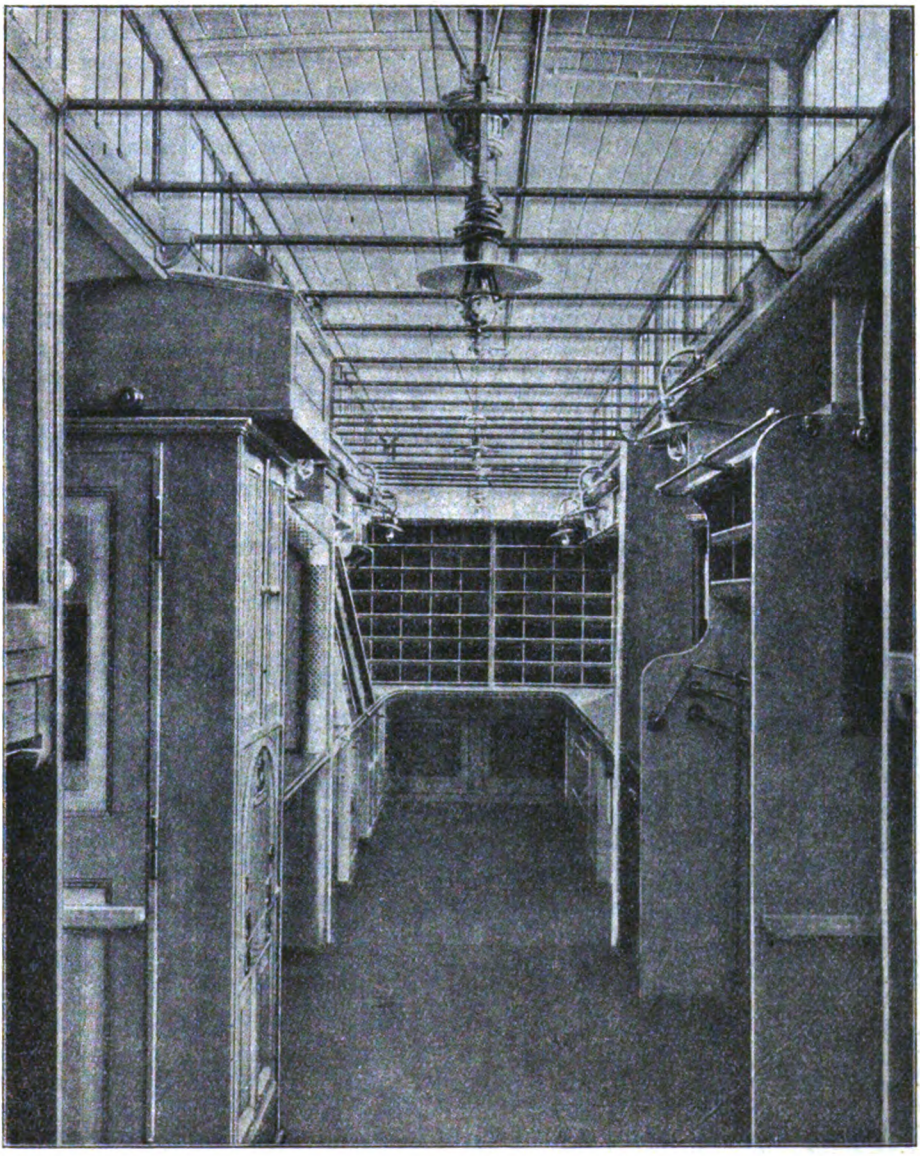

Der Briefraum eines Bahnpostwagens der Gattung III b.

Klappe aus Eisenblech, um den Spalt, der sich beim Herunterlassen der Fenster zwischen deren Holzleiste und der Glasscheibe bildet, zu verdecken und dadurch dem Verschwinden von Briefen in dem Spalte vorzubeugen. Er war schon mancher Sendung zum Verhängnis geworden. Außerdem

Digitized by Google

wurde eine dauerhaftere Befestigung der Gelasse unter dem Wagenraume (Zeitungskasten) vorgeschrieben, weil sich ein solches Gelaß während der Fahrt losgelöst hatte und mit seinem Inhalt auf den Bahnkörper gefallen war.

Wie erwähnt, hatte 1857 eine Bezirkspostbehörde angeregt, den Briefraum in die Mitte der Eisenbahn-Postwagen zu legen und zu beiden Seiten Packräume einzurichten, die bei Zusammenstößen usw. als Schutzabteile wirken sollten. Aus Anlaß der Entgleisung eines Bahnpostwagens, die man auf ungleichmäßige Belastung zurückführte, wurde 1905 ein gleicher Antrag gestellt, und zwar hinsichtlich der Wagen der Gattung III b. Es ist bemerkenswert, daß die Begründungen in den ein Menschenalter auseinanderliegenden Berichten fast wörtlich übereinstimmen. Auch diesmal wurde der Vorschlag von den meisten Ober-Postdirektionen als unzweckmäßig bezeichnet und deshalb nicht ausgeführt.

Die Jahre 1905 und 1906 brachten für den Bahnpostbetrieb unheilvolle Ereignisse. Am 27. Oktober 1905 trugen die Bahnpostbeamten bei einem Zusammenstoße der Schnellzüge 96 Osnabrück–Cöln und 196 Oberhausen (Rhld.)–Aachen zum Teil ernste Verletzungen davon, besonders im Zuge 96, in dem die Stirnwand des als Schutzwagen laufenden Bahnpostwagens eingedrückt wurde. Im D-Zuge 57 Frankfurt (Main)–Cöln hoben am 3. Januar 1906 die Eisenbahnwagen den leichteren Bahnpostwagen in die Höhe und drückten ihn aus dem Geleise. Am 7. November 1906 fand ein Zusammenstoß des D-Zuges 10 Berlin–Magdeburg–Hannover–Cöln mit einem Güterzuge statt, wobei der 12 m lange Bahnpostwagen des D-Zuges zwischen dem Eisenbahnpackwagen und dem Schlafwagen festgeklemmt und stark beschädigt wurde. Auch in diesem Falle kamen zahlreiche Bahnpostbeamte zu Schaden. Schon die beiden ersten Vorkommnisse veranlaßten die Reichs-Postverwaltung zu erneuten Verhandlungen mit dem preußischen Minister der öffentlichen Arbeiten wegen des Baues von 17 m langen Bahnpostwagen für D-Züge. Als zu jenen Eisenbahnunfällen bald darauf andere traten, die von Bahnposten begleitete Züge ohne Durchgang betrafen, erweiterte sie 1907 ihren Vorschlag dahin, für alle aus großen Eisenbahnfahrzeugen gebildeten Schnellzüge 17 m lange Bahnpostwagen zuzulassen, und zwar

a) mit einer Vorrichtung zum Übergange nach den anderen Wagen und mit einem Seitengange längs des Postbetriebsraums

für Züge, bei denen bisher nur das Fehlen eines Durchganges in den Bahnpostwagen deren Verwendung als Schutzwagen veranlaßt hatte,

b) ohne Übergangsvorrichtung, aber mit je einem Schutzabteil an den Enden

für die Züge, in denen der Bahnpostwagen auch beim Vorhandensein eines Durchganges aus Eisenbahnbetriebsrücksichten (Berührung von Kopfbahnhöfen usw.) wenigstens streckenweise unmittelbar hinter der Maschine befördert werden muß. Da der Minister sich mit der Verwendung von Bahnpostwagen der beiden Arten einverstanden erklärte, wurde die Beschaffung unverzüglich eingeleitet. Zunächst kam der Bau von Wagen mit Schutzabteilen für stark besetzte Bahnposten in Nachtzügen mit besonders großer Schnelligkeit in Betracht. Die Schutzabteile erhielten eine Länge von 2 m; in einem der Abteile wurden die Abort- und Waschvorrichtungen sowie die Kleiderschränke untergebracht, das andere blieb ohne Ausstattung. 1909 gesellten sich zu den inzwischen in großer Zahl eingestellten Bahnpostwagen mit Schutzabteilen (Abb. 9) solche mit Seitengang (Abb. 10). Nach Zustimmung der neben der preußisch-hessischen sonst noch beteiligten Eisenbahnverwaltungen wurden beide Wagengattungen auch auf deren Strecken benutzt.

Digitized by Google

Fast gleichzeitig mit den 17 m langen Bahnpostwagen entstanden die »Bahnpostpackwagen«. Sie sind hauptsächlich zur Päckereibeförderung bestimmt und nötig geworden, weil für den Päckereiverkehr seit Jahren in steigendem Maße Eisenbahngüterwagen hatten herangezogen werden müssen,

Abb. 9.

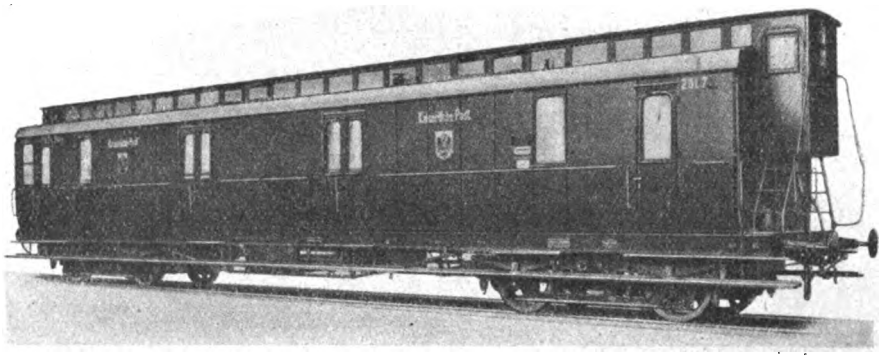

Bahnpostwagen mit Schutzabteilen (Gattung IV).

deren Hergabe den Eisenbahnverwaltungen schließlich Schwierigkeiten bereitete. Die Bahnpostpackwagen werden in Längen von 8,5 m (Gattung I c) und 10 m (Gattung II c) gebaut; sie haben eine Tragfähigkeit von 10 500 kg und sind im Inneren mit Paketbrettern und einem kleinen Fachwerke versehen. Neuer-

Abb. 10

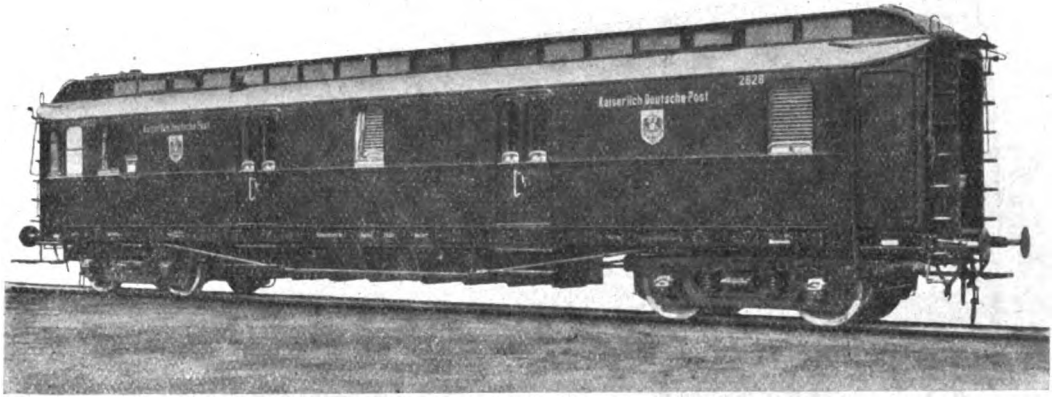

Bahnpostwagen mit Seitengang — Gattung D IV (S) —.

dings werden sie, wenn die Verhältnisse es erfordern, mit Ofen und Abort ausgestattet. Viele davon werden mit elektrischem Licht erleuchtet (Abb. 11 u. 12)[1]).

Abgesehen von den Maßnahmen zur Beschaffung der neuen Wagenarten ist das Jahr 1907 insofern bemerkenswert, als in ihm die Vermittelung des Baues der Bahnpostwagen für die preußisch-hessischen Eisenbahnen von

[1]) Versuchsweise waren bereits 1890 drei Bahnpostpackwagen für preußische Eisenbahnlinien beschafft worden. Von der Einstellung weiterer Fahrzeuge dieser Art wurde damals abgesehen, weil die Eisenbahnverwaltung für sie nur eine Tragfähigkeit von 7000 kg zulassen wollte und weil für die Päckereibeförderung Bahnpostwagen verfügbar gemacht werden konnten.

Digitized by Google

Abb. 11.

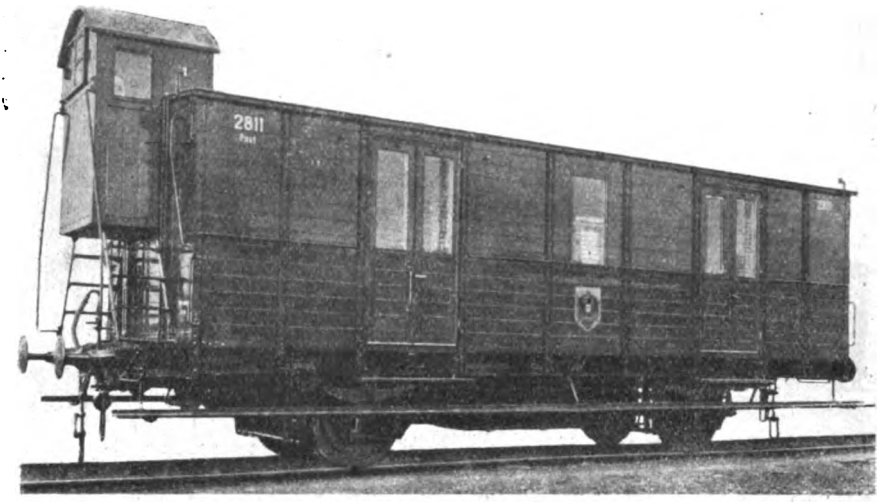

Zweiachsiger Bahnpostpackwagen (Gattung I c).

Abb. 12.

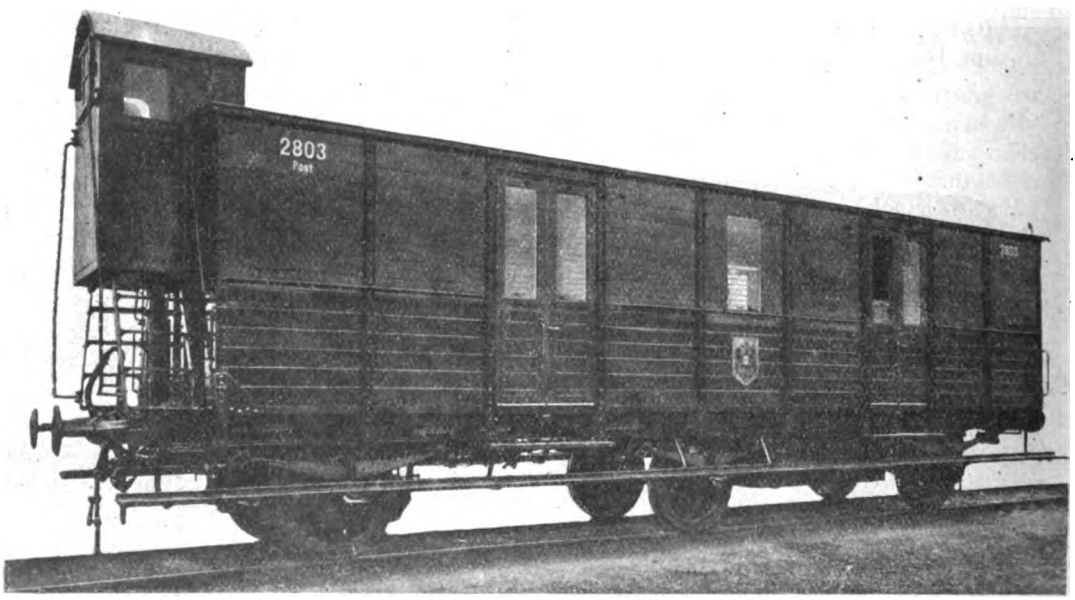

Dreiachsiger Bahnpostpackwagen (Gattung II c).

der Kgl. Eisenbahndirektion in Berlin auf das Kgl. Eisenbahn-Zentralamt daselbst überging [1]).

[1]) Das Eisenbahn-Zentralamt in Berlin besteht seit dem 1. April 1907. Es beschafft die rollenden Betriebsmittel für die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft. Abgesehen von den Bahnpostwagen für die Kgl. Sächsischen und Großherzogl. Badischen Staatseisenbahnen, vermittelt das Amt jetzt den Bau der Bahnpostwagen für das ganze Reichs-Postgebiet.

Digitized by Google

Die Einführung der Bahnpostwagen mit Seitengang (Gattung D IV S) und der mit Schutzabteilen (Gattung IV) wurde von den Bahnpostbeamten freudig begrüßt. Die Klage über die Gefahren der Schutzwagenstellung, die so oft in den Fachzeitungen erörtert worden waren, nahm in dem Maße ab, in dem die Zahl der neuen Bahnpostwagen sich mehrte. Dazu kam, daß die Ausstattung nichts zu wünschen übrig ließ. Elektrische Beleuchtung, Dampfheizung, dicker Fußbodenbelag aus Linoleum, gute Lüftvorrichtungen usw.

Abb. 13.

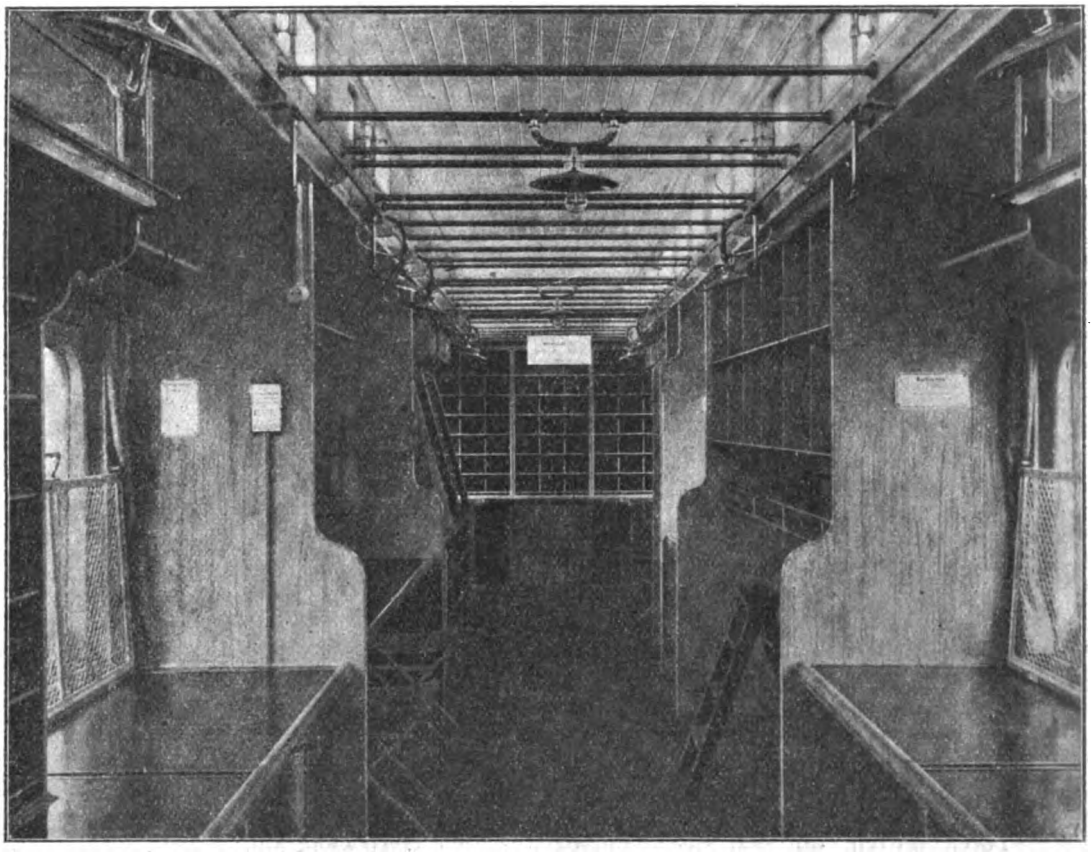

Teil des Inneren eines Bahnpostwagens mit Schutzabteilen (Gattung IV a).

boten in diesen Stätten anstrengender, rastloser Arbeit Annehmlichkeiten, die jeder wohltuend empfinden mußte (Abb. 13 und 14). Mancher Leser wird allerdings durch die Angabe in Erstaunen gesetzt werden, daß ein solcher Wagen 30000 bis 40000 ℳ, mithin soviel kostete wie ein stattliches Bürgerhaus.

Vom Jahre 1910 an wurden Bahnpostwagen mit Schutzabteilen auch für Schnellzüge beschafft, in denen sie zwar nicht unmittelbar hinter der Maschine liefen, aber wegen der Länge und Schwere der Eisenbahnfahrzeuge und mit Rücksicht auf die Zahl der Bahnpostbeamten dringend erwünscht waren. Nötigenfalls erhielten sie und die Wagen mit Seitengang außer dem Briefauch einen Paketraum.

Digitized by Google

Die Bahnpostwagen mit Seitengang bewährten sich in Zügen mit lebhaftem Postverkehr wenig. Der Arbeitsraum zwischen den an den Wänden befindlichen Verteilungstischen war infolge der Abtrennung des Seitenganges 270 mm schmäler als bei den Wagen mit Schutzabteilen. Dadurch wurden die Beamten in ihrer Bewegungsfreiheit sehr beschränkt; auch hatten die Fachwerke eine geringere als die übliche Tiefe, was störend auf das Verteilungsgeschäft wirkte. Die Enge des Zuganges zu den Kellergelassen erschwerte deren Benutzung. Wegen dieser Mängel beschloß die Reichs-Postverwaltung im Jahre 1911, für D-Züge statt der Bahnpostwagen mit Seitengang 17 m lange Wagen mit Schutzabteilen und Übergangsvorrichtung bauen zu lassen, die an den Stirnwänden des eigentlichen Postbetriebsraums und der Schutzabteile

Abb. 14.

Teil des Inneren eines Bahnpostwagens mit Seitengang — Gattung D IV (S) —.

Türen hatten, um den Eisenbahnbeamten den Durchgang durch den Postwagen zu ermöglichen. Da die preußische Eisenbahnverwaltung der Einstellung solcher Wagen in die D-Züge — zunächst mit Vorbehalt — zustimmte, konnten schon in demselben Jahre mehrere Wagen »mit Mittelgang« — Gattung D IV (M) — in Bau gegeben werden. Zur Sperrung des Durchganges für die Reisenden erhielten die Stirnwandtüren der Schutzabteile einen Verschluß besonderer Art.

Die Bahnpostwagen mit Mittelgang erwiesen sich als sehr zweckmäßig. Allerdings klagten die Zugbeamten anfangs, daß sie beim Durchschreiten auf den Wegen zwischen dem Gepäckwagen und den Personenwagen manchmal auf Schwierigkeiten stießen. Nachdem aber die Verschlüsse der Türen so geändert worden waren, daß die Zugbeamten sie ohne Inanspruchnahme der Bahnpostbeamten öffnen konnten und diese erneut Anweisung erhalten hatten, den Durchgang unbedingt frei zu halten, verstummten die

Digitized by Google

Klagen. Ende des Jahres 1913 waren bereits 16 Wagen der neuen Art im Betriebe. Bei 5 ist das Obergestell zur Erhöhung der Widerstandskraft statt aus Holz aus Eisen hergestellt worden. Es handelt sich um einen Versuch. Sollte er ein günstiges Ergebnis haben, so wäre die Neuerung als ein weiterer Erfolg der Bestrebungen zur Erhöhung der Sicherheit für Beamte und Ladung der Bahnposten zu betrachten.

Der Absicht der Reichs-Postverwaltung gemäß, die Gefahren der Schutzwagenstellung möglichst zu vermindern, waren in der Zeit von 1907 bis 1912 89 Bahnpostwagen der Gattung IVa und 16 der Gattung IVb mit einem Kostenaufwande von rund 4 000 000 ℳ beschafft worden. Je mehr die Zahl der Wagen zunahm, desto stärker zeigte sich, daß sie sich nur beschränkt verwenden ließen. Wenn bei D-Zügen, wie es infolge von Eisenbahnbetriebsänderungen vorkommt, die für die Einstellung des Bahnpostwagens unmittelbar hinter der Maschine maßgebend gewesenen Gründe wegfielen, wurde es bei der Beseitigung der Schutzwagenstellung nötig, die in den D-Zügen laufenden Bahnpostwagen mit Schutzabteilen durch solche mit Seiten- oder Mittelgang zu ersetzen. Für die dann frei werdenden Wagen mit Schutzabteilen bot sich nicht immer eine andere Verwendungsmöglichkeit. Es bestand somit die Gefahr, daß bei fortschreitendem Bau von Bahnpostwagen mit Schutzabteilen eines Tages Wagen dieser Art dauernd überzählig werden würden. Um dem zu begegnen, und mit Rücksicht auf die Mängel der Fahrzeuge mit Seitengang werden seit 1914 alle 17 m langen Bahnpostwagen nach der Art der Wagen mit Mittelgang gebaut[1]).

Über welche Gattungen von Bahnpostwagen die Reichs-Postverwaltung außer den auf Seite 101 angegebenen jetzt verfügt, zeigt die nachstehende Zusammenstellung.

Der Bahnpostwagen

Gattung	Achsenzahl	Kastenlänge m	Kastenbreite m	Tragfähigkeit kg
Ic	2	8,5	2,9	10 500
IIc	3	10	2,9	
IVa	4 (an zwei Drehgestellen)	17	2,8	8 000
IVb				"
D IVa (S)	desgl.	17	2,95	8 000[2]).
D IVb (S)				
D IVa (M)				

[1]) Soweit die Wagen für Züge ohne Durchgang oder für D-Züge bestimmt sind, in denen sie in Schutzwagenstellung laufen müssen, werden sie seit 1914 ohne Übergangsvorrichtung geliefert. Im Bedarfsfalle wird die Vorrichtung nachträglich angebracht.

[2]) Einige der im Rechnungsjahre 1914 beschafften Wagen der Gattung D IVa (M) sind zunächst versuchsweise mit einer Tragfähigkeit von 10000 kg gebaut worden. In Zukunft werden solche Wagen nur noch mit der erhöhten Tragfähigkeit beschafft werden.

Digitized by Google

Die dauernde Zunahme des Bahnpostbetriebs fordert eine fortgesetzte Vermehrung der Wagen, in denen er sich abwickelt. Wie groß der Bestand an Bahnpostwagen Ende des Rechnungsjahrs 1914 war, und welche gewaltigen Beträge verausgabt worden sind, um ihn zu schaffen, zeigt die nachstehende Übersicht.

Der Bahnpostwagenbestand der Reichs-Postverwaltung Ende 1914.

Der Wagen				Bemerkungen
Gattung	Zahl	Durchschnittspreis (bei der letzten Beschaffung) ℳ [1]	Gesamtwert (bei Zugrundelegung des zuletzt gezahlten Durchschnittspreises) ℳ	
I a	3	16 200	48 600	Da die Wagen der Gattung I und II in Schnellzügen nicht mehr verkehren, die Bahnposten der übrigen Züge aber neben der Brief- auch Paketpost bearbeiten und deshalb neben dem Briefraum auch eines Packraums bedürfen, sind Wagen I a (abgesehen von einem Ausnahmefalle) seit 1891 und Wagen II a seit 1899 nicht mehr gebaut worden.
I b	318	16 960	5 393 280	
I c	155	6 450	999 750	
II a	8	17 200	137 600	
II b	1 118	18 950	21 186 100	
II c	138	8 480	1 170 240	
III a	189	28 800	5 443 200	Infolge der Einstellung der 17 m langen Bahnpostwagen sind seinerzeit Wagen der Gattung III in großer Zahl verfügbar geworden; solche Wagen werden daher seit 1907 nicht mehr gebaut.
III b	264	27 800	7 339 200	
IV a	102	36 250	3 697 500	Wagen der Gattung IV und D IV (S) werden nicht mehr beschafft.
IV b	21	35 660	748 860	
D IV a (S)	27	42 843	1 156 761	
D IV b (S)	6	42 418	254 508	
D IV a (M)	22	41 410	911 020	
Insgesamt	2 371 [2]	—	48 486 619	

[1] Für Wagen, deren Beleuchtung mittels Dynamomaschine bewirkt wird, sind die Durchschnittspreise höher; die 17 m langen Wagen kosten etwa 4 500 ℳ mehr. Die Wagen mit eisernem Wagenkasten und Dynamobeleuchtung haben durchschnittlich 50 000 ℳ gekostet.

[2] Außerdem waren rund 2 500 Postabteile in Eisenbahnwagen vorhanden.

Digitized by Google

Die Kosten für die Unterhaltung der zahlreichen Wagen sind natürlich bedeutend. Im Rechnungsjahre 1914 betrugen sie — abgesehen von den Kosten für das Reinigen, Schmieren und Unterstellen — rund 1 771 000 ℳ.

Nicht am wenigsten dank der Stärke des Bestandes an Bahnpostwagen ist die Reichs-Postverwaltung in der Lage, die ihr durch den Krieg gestellte Aufgabe glänzend zu lösen und neben der Inlandspost riesige Mengen von Feldpostsendungen zwischen der Heimat und den einzelnen Fronten pünktlich zu befördern.

Nachveranlagung des reichseigenen Grundbesitzes in Preußen zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern[1]).

1. Das reichseigene Postgrundstück in K. war bis zum Jahre 1912 nach § 4 des preußischen Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern vom 14. Juli 1893 (GS. S. 119) für zwei damals gemeindesteuerpflichtige Dienstwohnungen zur staatlichen Gebäudesteuer veranlagt. Infolge der Entscheidungen des preußischen Oberverwaltungsgerichts, daß Dienstwohnungen, die den Inhabern in erster Linie zur Ermöglichung ständiger Anwesenheit im Dienstgebäude überwiesen worden sind, steuerfrei seien[2]), teilte das Katasteramt der Ober-Postdirektion in B. am 10. Juni 1912 mit, daß »die Gebäudesteuer für die beiden Dienstwohnungen vom 1. April 1912 in Abgang gestellt wird«. In den Rechnungsjahren 1912 bis 1914 wurde das Postgrundstück nicht zur Gemeindesteuer herangezogen. Nachdem das preußische Oberverwaltungsgericht in seiner Gesamtsitzung vom 20. Juni 1914 die Rechtsfrage, ob Beamten-Dienstwohnungen nach § 24 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (GS. S. 152) gemeindesteuerpflichtig seien, in Übereinstimmung mit der vor 1912 herrschenden Auffassung bejaht hatte, wurden die Dienstwohnungen im Postgebäude in K. vom 1. April 1915 ab wieder als steuerpflichtige Gebäudeteile in die staatliche Gebäudesteuerrolle aufgenommen und im Juli 1915 vom Magistrat in K. mit den ortssatzungsmäßigen Zuschlägen zur Gemeindegebäudesteuer für die Steuerjahre 1912, 1913 und 1914 nachträglich veranlagt. Gegen die Nachveranlagung erhob die Ober-Postdirektion in B. Einspruch und Klage im Verwaltungsstreitverfahren mit der Begründung, daß es, da die Dienstwohnungen erst wieder vom 1. April 1915 an in den Katastern geführt würden, für die Steuerjahre 1912 bis 1914 an den Unterlagen für die Gemeindesteuern fehle. Die Klage wurde von dem Bezirksausschuß abgewiesen. Das Oberverwaltungsgericht erkannte den Klageanspruch an unter Aufrechterhaltung der auf das Steuerjahr 1912 entfallenden Nachsteuer. Aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 2. Mai 1916 (VIII C. 86. 16) sei folgendes mitgeteilt.

> »Der Bezirksausschuß erachtet die für die drei Rechnungsjahre 1912, 1913 und 1914 stattgehabte Nachveranlagung als rechtsgültig, indem er in der Begründung seiner Entscheidung bemerkt: ‚Der Umstand, daß für die hier fraglichen Steuerjahre die Gebäudesteuer im Kataster in Abgang gestellt war, ist unwesentlich'. Diese Auf-

[1]) Vgl. Archiv 1915, S. 24, und 1916, S. 25.
[2]) Vgl. Archiv 1912, S. 597.

Digitized by Google

fassung ist rechtsirrig. Überall wo, wie in der Stadtgemeinde K., die Besteuerung vom Grundbesitze gemäß § 26 des Kommunalabgabengesetzes in Form von Zuschlägen zu den staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuern erfolgt, ist die staatliche Veranlagung zu diesen Steuern die notwendige Voraussetzung für die Heranziehung der Pflichtigen zu den entsprechenden Kommunalsteuern (vgl. die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 6. Oktober und 17. November 1914 im Preußischen Verwaltungsblatte Jahrg. 36 S. 156 und in der amtlichen Sammlung Bd. 68 S. 87). Dies hat die angefochtene Entscheidung verkannt. Da das in Rede stehende Gebäude jedenfalls für die Steuerjahre 1913 und 1914 staatlich zur Gebäudesteuer nicht veranlagt gewesen war, so war es damals für diese beiden Steuerjahre den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes entsprechend und nicht ihnen entgegen (vgl. § 84 a. a. O.) zur Gemeindegebäudesteuer nicht veranlagt worden. Daher durfte der Fiskus nicht nachträglich für diese Rechnungsjahre zur Gemeindegebäudesteuer herangezogen werden. Für das Steuerjahr 1912 trifft dies jedoch nicht zu. Nach der erwähnten Mitteilung des Katasteramts vom 10. Juni 1912 war die Inabgangstellung der Gebäudesteuer bei Beginn dieses Jahres noch nicht erfolgt, sie ist erst nachträglich an jenem Tage für die Zeit vom 1. April 1912 ab vorgenommen worden. Die staatliche Veranlagung des Gebäudes hatte mithin vom 1. April bis zum 10. Juni 1912 noch zu Recht bestanden. Die Veranlagung zur Gemeindesteuer ist daher entgegen den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes unterblieben und durfte nachträglich gemäß § 84 a. a. O. bewirkt werden. Da nach dieser Gesetzesvorschrift die Veranlagung der Nachsteuer stets einheitlich für den ganzen Zeitraum zu erfolgen hat, auf welchen die Verpflichtung sich erstreckt, so mußte die ganze Entscheidung des Bezirksausschusses aufgehoben werden. Eine Nachsteuer durfte vom Beklagten, wie dargelegt, nur für das Steuerjahr 1912 gefordert werden.«

2. Die im Rechnungsjahre 1913 nicht als steuerpflichtig angesehene Dienstwohnung eines beamteten Hauswarts in einem reichseigenen Gebäude in C. wurde unterm 25. März 1915 nachträglich zur Gemeindegrundsteuer für 1913 veranlagt. Das Reich verlangte durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren Freistellung von der Nachveranlagung. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab, und das Oberverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung.

In dem Rechtsstreite wurde geltend gemacht, daß das Reich als »Steuerpflichtiger« (§ 84 des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893) im Rechnungsjahre 1913 bei Veranlagung der Gemeindegrundsteuer nicht übergangen worden sei, denn es sei wegen anderer, dem Reiche gehöriger Grundstücke im Stadtbezirke C. für das genannte Rechnungsjahr dort zur Grundsteuer herangezogen worden. Wenn es wegen eines weiteren, damals nicht berücksichtigten Grundstücks zur Steuer veranlagt werde, so handele es sich um eine unzulässige Nachforderung wegen zu niedrigen Ansatzes. In Übereinstimmung mit der Rechtsübung auf dem Gebiete des preußischen Einkommensteuergesetzes sei auch für den § 84 des Kommunalabgabengesetzes daran festzuhalten, daß eine Übergehung bei der Veranlagung nur dann vorliege, wenn die Gemeinde einen Steuerpflichtigen aus Versehen von der Steuer freigelassen habe. Im vorliegenden Falle sei nun die Freilassung nicht etwa versehentlich, d. h. aus tatsächlichem Irrtum, erfolgt; denn darüber, daß sich die Beamtendienstwohnung auf dem Grundstücke befunden habe,

Digitized by Google

sei der Beklagte nicht in Unkenntnis gewesen. Vielmehr habe er trotz dieser Kenntnis den Kläger lediglich auf Grund der damaligen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, nach der die Dienstwohnungen der Beamten für nicht grundsteuerpflichtig angesehen worden seien, von der Steuer freigelassen. In einem solchen Falle könne von einer Übergehung keine Rede sein. Eine »Freiveranlagung« sei grundsätzlich der Veranlagung zu einer niedrigeren Steuer gleichzustellen. Ebenso wie eine Steuernachforderung bei einer zu niedrigen rechtskräftigen Veranlagung unzulässig sei, dürfe eine solche auch wegen eines Steuergegenstandes nicht erhoben werden, der nach bisheriger Rechtsübung von der Steuer ganz frei zu lassen gewesen sei. In der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Mai 1916 ist demgegenüber folgendes ausgeführt.

»Der Bezirksausschuß hat mit Recht die streitige Nachforderung auf Grund des § 84 des Kommunalabgabengesetzes für zulässig erachtet. Diese Vorschrift bestimmt, daß Steuerpflichtige, welche entgegen den Vorschriften jenes Gesetzes oder der auf Grund desselben erlassenen Steuerordnungen bei der Veranlagung direkter Gemeindesteuern übergangen oder steuerfrei geblieben sind, ohne daß eine strafbare Hinterziehung der Steuer stattgefunden hat, zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrags verpflichtet sind. ... Übergangen war der Steuerpflichtige, wenn er nicht in die Steuerliste aufgenommen und infolgedessen überhaupt nicht zur Veranlagung gelangt war. Steuerfrei geblieben ist derjenige, der in die Steuerliste als steuerfrei veranlagt aufgenommen war (vgl. Art. 52 Nr. 1 der Ausführungsanweisung zum Kommunalabgabengesetze vom 10. Mai 1894). An dieser Auslegung des § 84 a. a. O. hat das Oberverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung festgehalten. ... Jene Voraussetzungen des § 84 lagen hier vor. Der Reichsfiskus war für das Rechnungsjahr 1913 wegen der Dienstwohnung ... sei es unveranlagt geblieben, daher im Sinne des § 84 ‚übergangen', sei es steuerfrei veranlagt worden. Diese Übergehung oder steuerfreie Veranlagung war entgegen den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes erfolgt. Denn gemäß § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes sind die Dienstwohnungen der Beamten nach der Auslegung, welche vom Plenum des Oberverwaltungsgerichts in seinem Beschlusse vom 20. Juni 1914 als die richtige erachtet worden ist, abgesehen von gewissen hier nicht in Betracht kommenden Einschränkungen, schlechthin grundsteuerpflichtig. Der Umstand, daß das Oberverwaltungsgericht dem § 84 Abs. 2 früher eine andere Auslegung gegeben hat, und daß auf Grund ihrer die Veranlagung unterblieben oder der Reichsfiskus steuerfrei veranlagt worden war, ist für die Frage nach der Zulässigkeit der Nachforderung ohne rechtliche Bedeutung, da es zur Beurteilung, ob eine Übergehung oder steuerfreie Veranlagung entgegen den Vorschriften des Gesetzes stattgefunden hat, lediglich darauf ankommt, ob sie entgegen dem Inhalte des Gesetzes, wie er sich bei dessen richtiger Auslegung ergibt, erfolgt war. Die frühere Deutung des § 24 Abs. 2, welche demnächst als dessen Sinn nicht entsprechend aufgegeben wurde, konnte selbstverständlich den Inhalt des Gesetzes nicht verändern. ... Der Kläger übersieht auch, daß die Gemeindegrundsteuer eine Realsteuer ist, bei welcher jedes eine wirtschaftliche Einheit darstellende Grundstück einen selbständigen Steuergegenstand bildet. Nach § 24 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes sind es die in der Gemeinde belegenen Grundstücke,

Digitized by Google

welche der Steuer vom Grundbesitz unterliegen. Der Eigentümer ist Träger der Steuerpflicht des einzelnen Grundstücks (vgl. Urteil vom 8. April 1902 und 2. Dezember 1913 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 41 S. 88 und Bd. 65 S. 171). Es besteht keine gesetzliche Vorschrift des Inhalts, daß alle demselben Eigentümer gehörigen selbständigen Grundstücke gleichzeitig veranlagt werden müßten. Ist in einem Rechnungsjahr eines der demselben Eigentümer gehörenden Grundstücke unveranlagt geblieben, so ist er als Träger der Steuerpflicht dieses Grundstücks, mithin als ‚Steuerpflichtiger im Sinne des § 84 a. a. O., wie dieser sich für das Gebiet der Realsteuern ergibt, übergangen worden. Eine Nachveranlagung wegen zu geringen Ansatzes kommt daher in diesem Falle nicht in Frage. Eine solche würde nur dann vorliegen, wenn von dem Eigentümer wegen desselben, bereits veranlagt gewesenen, selbständigen Grundstücks für dasselbe Steuerjahr ein Mehrbetrag an Grundsteuer nachgefordert würde (vgl. Urteil vom 27. Februar 1912 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 62 S. 307/310).

Die vom Kläger gemachte Unterscheidung, daß eine Übergehung im Sinne des § 84 des Kommunalabgabengesetzes nur dann vorliege, wenn ein Steuerpflichtiger infolge tatsächlichen Irrtums von der Gemeindebehörde unveranlagt gelassen sei, ist dem Gesetze fremd. Allerdings ist der § 80 des Einkommensteuergesetzes in dessen Fassung vom 24. Juni 1891 in der vom Kläger gewollten Weise ausgelegt worden (Urteile vom 21. November 1901, 5. Januar, 19. Januar und 23. März 1905 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen Bd. 10 S. 351, Bd. 12 S. 7, 39, 359). Die Vorschrift des § 84 des Kommunalabgabengesetzes und des § 80 des Einkommensteuergesetzes stimmen aber weder im Wortlaute noch ihrem Inhalte nach überein (vgl. Urteil vom 9. Januar 1897 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. 32 S. 40), so daß schon damals die jener Bestimmung des Einkommensteuergesetzes gegebene Auslegung nicht auf den § 84 des Kommunalabgabengesetzes zu übertragen war. Abgesehen hiervon hat aber der § 80 a. a. O. durch das Gesetz, betreffend die Abänderung des Einkommensteuergesetzes und des Ergänzungssteuergesetzes vom 19. Juni 1906 (GS. S. 241), gerade um das Ergebnis jener Rechtsprechung auszuschließen, eine andere Fassung erhalten. Der an die Stelle des § 80 getretene jetzige § 85 des Einkommensteuergesetzes setzt die Verpflichtung zur Entrichtung der entzogenen Steuer ohne jede Einschränkung fest, wenn der Steuerpflichtige überhaupt unveranlagt geblieben ist. Mit dieser Änderung der bisherigen Bestimmung ist der Berufung auf die frühere Rechtsprechung unter allen Umständen der Boden entzogen. Auch der § 84 des Kommunalabgabengesetzes läßt die Nachforderung bei einer Übergehung oder steuerfreien Veranlagung des Steuerpflichtigen, sofern sie entgegen dem Gesetz oder den Steuerordnungen erfolgt ist, ohne jeden einschränkenden Zusatz zu. ...Unrichtig ist auch die Ansicht des Klägers, die steuerfreie Veranlagung sei, soweit es sich um die Zulässigkeit der Nachforderung handelt, der Veranlagung zu einer niedrigeren Steuer gleichzustellen. Diese Auffassung steht mit dem Gesetz im Widerspruche, nach welchem die steuerfreie Veranlagung mit einer zu niedrigen Veranlagung gerade nicht gleichzustellen ist. Denn während der § 84 a. a. O. eine Nachforderung wegen zu geringen Ansatzes der Steuer nicht zuläßt, bestimmt er,

Digitized by Google

daß Steuerpflichtige, welche übergangen oder steuerfrei veranlagt worden waren, zur Nachentrichtung der hinterzogenen Steuer verpflichtet sind. Die Übergehung und die steuerfreie Veranlagung sind also in dieser Beziehung vom Gesetze völlig gleich behandelt. Es macht daher keinen Unterschied, ob im vorliegenden Falle der Reichsfiskus unveranlagt geblieben, d. h. übergangen, oder steuerfrei veranlagt worden war.«

Die neue belgische Notenbank.

Einem in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, 40. Jahrgang, erschienenen Aufsatze von Felix Somary in Berlin über die neue belgische Notenbank, an deren Gründung der Verfasser mitbeteiligt gewesen ist, entnehmen wir mit Zustimmung des Verlags und des Verfassers folgendes.

Als die deutschen Truppen im Herbste 1914 im Anmarsch auf Brüssel waren, brachte die Belgische Nationalbank, die Notenbank des Landes, ihren Metallbestand, die fertig gedruckten Noten und die zur Herstellung der Noten erforderlichen Gegenstände, die Auslandswechsel und die als »Werte des Tresor« bezeichneten Wertpapiere — unter diesen die von Unternehmern als Sicherheit für den belgischen Staat hinterlegten und die der »Caisse Générale d'Epargne«, der großen unter Gewährleistung des Staates errichteten Landessparkasse, gehörigen Werte — nach Antwerpen. Die Wegführung der Hauptbestände der Nationalbank nach der ersten Festung des Landes, zugleich dem einzigen Platz, an dem die belgische Notenanstalt große Verwahrgelasse hatte, war für den Kriegsfall schon einige Jahre vorher in Aussicht genommen worden, ohne daß man sich in den verantwortlichen belgischen Kreisen darüber klar war, wie das Land, zumal bei längerer Dauer des Krieges, wirtschaftlich weiterbestehen sollte. Einige Tage vor dem Fall Antwerpens wurden das Eigentum der Nationalbank und die ihr anvertrauten Werte auf Ersuchen der belgischen Regierung im Beitreibungs- (Requisitions-) weg in die Bank von England übergeführt, obwohl von deutscher militärischer Seite zugesichert worden war, daß das Bankgut beim Verbleiben im Lande unberührt bleiben werde. Der Entschluß der belgischen Regierung kann nur aus dem Bedürfnisse nach Zahlungsmitteln oder mindestens einer Grundlage für Anleihebeschaffung und aus dem Bestreben erklärt werden, der deutschen Regierung bei der Verwaltung Belgiens unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg zu legen.

Die Folgen für die belgische Kreditverfassung waren außerordentlich schwer. Die Belgische Nationalbank, die Landesnotenbank, schien zur Zahlungsunfähigkeit verurteilt, da der im Lande verbliebene Kassenbestand nur zur Rückzahlung eines kleinen Teiles der Giroguthaben ausgereicht hätte. Die von ihr ausgegebenen, auf gewöhnlichem Papier und ohne alle Vorsichtsmaßregeln gedruckten Ein- und Zweifrankennoten waren für den Verkehr eher eine Gefahr als eine Erleichterung und wurden auch nur in beschränktem Umfange den Girokunden zur Verfügung gestellt. Für die Begebung von Wechseln standen keine Mittel bereit, und wenn auch der Kreditbedarf in den ersten Kriegsmonaten außerordentlich gering war, so drohte doch das Bewußtsein, daß für den Fall des Kreditbedarfs fast keine

Digitized by Google

Deckungsmöglichkeit vorhanden war, einen wirtschaftlichen Zusammenbruch herbeizuführen. Mit der Landesnotenbank schienen auch die übrigen Kreditbanken des Landes zum Stillstande verurteilt zu sein, weil sie, von zwei Ausnahmen abgesehen, keinen hinreichend großen selbständigen Kassenbestand hatten und zunächst nur wenig Eingänge aus den in Friedenszeiten leicht flüssig zu machenden Werten zu erwarten waren. Das Versagen der Notenbank zu dem Zeitpunkte, der das Höchstmaß der Leistungsfähigkeit von ihr forderte, beraubte die belgischen Banken des letzten Rückhalts. Durch die Zerstörung des Bankverkehrs waren Geldgebahrungen jeder Art, namentlich auch die Beschaffung von Mitteln zur Aufbringung der Kriegssteuern (Kontributionen), fast unmöglich geworden. Fast täglich kamen Abgesandte der Gemeinden nach Brüssel, um die Mittel zur Bezahlung der ihnen auferlegten Kriegsabgaben zu suchen, sie fanden aber verschlossene Türen, da die Banken ihren Kassenbestand nicht angreifen konnten. Infolge des Stillstandes des Bankwesens sahen sich die Städte und gewerblichen Unternehmungen veranlaßt, teils zur Aufrechterhaltung der gewerblichen Betriebe, teils zur Einlösung wenigstens eines kleinen Teiles der Beitreibungsscheine Stadt- und anderes Papiergeld auszugeben. Die Beitreibungsscheine waren in vielen tausend Händen, und da niemand von den Besitzern wußte, ob, wann und wieviel ihm gezahlt werden würde, entstand eine allgemeine Unsicherheit. Das Stadtgeld hatte auch den Mangel, daß es nur im Umkreise der ausgebenden Stadt galt. Durch das starke Eindringen deutschen Geldes, das zur Bezahlung der aus Belgien bezogenen beträchtlichen Warenmengen diente und außerdem durch die deutschen Heere in großen Beträgen nach Belgien kam, wurde die Verwirrung im Geldwesen erhöht. Da die Bevölkerung an ihr Frankengeld gewöhnt und auch politisch verhetzt war, suchte sie in den ersten Monaten der Besetzung das deutsche Geld so rasch wie möglich abzustoßen. Allein dafür gab es keinen Hauptsammelpunkt, und so staute sich der Markumlauf an vielen Stellen.

Die Verhältnisse erheischten dringend eine Lösung. Da ein zweimaliger Versuch belgischer Bankleiter, die Guthaben der Nationalbank aus London zurückzuholen, an dem Verhalten der belgischen Regierung scheiterte, blieb nur übrig, eine neue Notenbank zu errichten. Dabei war Bedacht darauf zu nehmen, daß das Vertrauen zur Nationalbank, die seit Kriegsbeginn ihren Notenumlauf fast auf das Doppelte gesteigert hatte, nicht erschüttert wurde. Die neue Bank mußte möglichst rasch und mit möglichst vielen Zweiganstalten in Wirksamkeit treten; ihre Noten mußten mit den Noten der Nationalbank das gleiche Wertverhältnis haben, und schließlich durfte der deutschen Verwaltung aus der Errichtung der Bank keine Verantwortung erwachsen. Diese Bedingungen konnte unter allen belgischen Banken nur die im Jahre 1822 gegründete »Société Générale de Belgique« erfüllen, die bis Mitte 1913 neben der Nationalbank das Notenrecht ausgeübt hatte. Um eine Wertverminderung der Noten der Nationalbank und auch der der Société Générale, an die die Bevölkerung noch nicht gewöhnt war, nach Möglichkeit auszuschließen, empfahl es sich, der Nationalbank die Verpflichtung aufzuerlegen, die Noten der Société Générale auf Verlangen des Inhabers drei Monate nach Friedensschluß zum Nennwerte gegen ihre Noten einzulösen. Die Nationalbank verstand sich zu dieser Gewährleistung unter der Voraussetzung, daß ihr der ganze Gewinn der neuen Notenanstalt zugeteilt wurde, da sie auch die Verantwortung für die Verluste zu tragen hatte. Die Société Générale konnte sich dazu bereit erklären, denn die Notenausgabe in der kritischsten Zeit des Landes verlieh ihr eine solche Machtfülle, daß ein Verzicht auf unmittelbare Vorteile möglich war. Um die Haftung der

Digitized by Google

Nationalbank begrenzen und den aus den Notenbankgeschäften sich ergebenden Gewinn feststellen zu können, wurden die Notenbankgeschäfte von dem übrigen Wirkungskreise der Société Générale abgetrennt. Der Notenabteilung wurden auch die bei der Nationalbank zulässigen Geschäfte gestattet, so daß der Vertrag mit der Nationalbank ohne Änderung der Satzungen durchgeführt werden konnte. Es blieb nun noch die Grundlage für die Notendeckung zu regeln. Da Metall für die neue Notenbank nur in geringen Mengen zu erlangen war, mußten andere — ausländische — Zahlungsmittel dafür gewählt werden. Darin lag für Belgien keine grundsätzliche Neuerung, weil die Nationalbank das Verfahren der Auslandsguthaben und -wechsel seit zwei Menschenaltern ausgebildet hatte. Demgemäß wurden als Notendeckung neben Metall auch Auslandsguthaben, Auslandswechsel und — mit Rücksicht auf den starken im Lande vorhandenen Besitz — kurzfristige ausländische Schatzscheine vorgesehen. Ausländische Guthaben konnten in einem Lande mit Zwangskurs — durch Verordnung des Generalgouverneurs war ein Wertverhältnis von 100 ℳ gleich 125 belgischen Franken bestimmt worden — als Grundlage für die Notendeckung angesetzt werden, weil die Zahlungsfähigkeit der Notenbank nur für den Auslandsverkehr in Betracht kam und ausländische Guthaben zur Zahlungsleistung an Stelle von Gold verwandt werden konnten. Von diesem Standpunkte konnte aber auch alles ausländische Geld, und zwar nicht nur das Metallgeld, in die Notengrundlage einbezogen werden, da es in seiner Zahlkraft im Ausland ausländischen Guthaben in keiner Weise nachstand, ohne Unterschied, ob es in seinem Ursprungslande gesetzliche Zahlkraft besaß oder nicht. Wenn Guthaben bei ausländischen Banken als Notendeckung angesetzt wurden, durften deutsche Reichskassenscheine nicht zurückgewiesen werden. Gesetzliches Zahlungsmittel war keins von beiden, aber man konnte tatsächlich mit ihnen in Deutschland zahlen, und das mußte im Kriege genügen. Mit dieser Begründung war es angängig, deutsches Geld zur Notengrundlage zu machen. Die Zulassung deutschen Geldes als Grundlage für die Notendeckung bedeutete den zweiten Schritt zur Ordnung der Markwährungsverhältnisse in Belgien. Infolge der Annahmepflicht für deutsches Geld konnten Zahlungen nach Belgien in Mark geleistet werden, und da belgische Geldwerte und moratoriumsfreie Wechsel auf Belgien im Auslande fast gar nicht vorhanden waren, wurden die ziemlich beträchtlichen Bankschulden und die Rohstoffkäufe in Mark bezahlt. Wäre die Zahlkraft deutschen Geldes nicht eingeführt worden, so hätten die Zahlungen nach Belgien in Gold geschehen müssen, was vom deutschen Standpunkt aus zu einer Zeit, in der die deutsche Währung unter schwerer Ungunst der Verhältnisse zu leiden hatte, keineswegs erwünscht war.

Die letzte Frage der Regelung des Geldwesens, die Beseitigung des Stadtgeldes, löste die neue Notenbank durch Vorschußgewährung an die Städte, die städtisches Geld ausgegeben hatten.

Die Zulassung von Auslandsguthaben als Notendeckung bot die Möglichkeit, die Bezahlung der Beitreibungsscheine geldlich einwandfrei zu bewirken. Eine Bezahlung durch das Deutsche Reich an Angehörige feindlicher Staaten kam aus völkerrechtlichen und aus Währungsgründen nicht in Frage. Um aber die Bezahlung der Beitreibungsscheine ohne Geldübertragung aus Deutschland zu ermöglichen, wurde die Behörde, die die Beitreibung vorgenommen hatte, ermächtigt, dem Inhaber des Beitreibungsscheins ein Konto bei der Reichsbank zu eröffnen, das bis drei Monate nach Friedensschluß in Deutschland gesperrt bleiben sollte. Der Inhaber des Beitreibungsscheins konnte das gesperrte deutsche Guthaben auf die Société Générale über-

Digitized by Google

tragen. Diese verpflichtete sich, die Guthaben zu 112 Fr. 50 Ct. für 100 ℳ zu kaufen, wenn sich der Inhaber des Beitreibungsscheins Zug um Zug zum Rückkaufe des Guthabens drei Monate nach Friedensschluß verpflichtete und seine Bankverbindung dafür Gewähr leistete. So erhielten die Inhaber der Beitreibungsscheine 90 v. H. des Entschädigungsbetrags in belgischen Franken, während der Société Générale eine Erhöhung der Auslandsguthaben gesichert wurde, ohne daß Zahlungsmittel aus Deutschland abzufließen brauchten.

Die Entrichtung der Kriegsteuer von monatlich 40 Millionen Franken wurde so geregelt, daß die besetzten neun belgischen Provinzen, nachdem sie sich zur Gesamthaftung verpflichtet hatten, der neuen Notenbank Schatzscheine gaben, die von dieser voll beliehen wurden.

Die Société Générale sollte in jeder Richtung den Platz der Nationalbank ausfüllen, damit Lücken im Wirtschaftsleben vermieden würden. Sie hatte daher die Verpflichtung auf sich zu nehmen, auf Verlangen der deutschen Verwaltung Staatskassendienst zu leisten. Ferner sicherte sie an Stelle der Nationalbank der Vereinigung der Brüsseler Banken, die sich mit einem Haftungsbetrage von 100 Millionen Franken gebildet hatte, einen Vorschuß von 400 Millionen Franken gegen Hinterlegung von Wertpapieren zu, um den Abbau des Zahlungsaufschubs (Moratoriums) zu erleichtern.

Mitte Dezember 1914 waren die Verhandlungen über das Notenrecht der Société Générale sowie über die Bezahlung der Beitreibungsscheine und der Kriegsteuern abgeschlossen, und durch die einheitliche Lösung aller geldlichen Fragen wurde Ordnung und Sicherheit in das belgische Wirtschaftsleben gebracht.

Unzulässigkeit der gerichtlichen Nachprüfung von Mängeln des Verfahrens bei der Versetzung in den Ruhestand.

Der III. Zivilsenat des Reichsgerichts hat durch Urteil vom 19. September 1916 eine gerichtliche Nachprüfung von Beanstandungen, die lediglich gegen das eingeschlagene Verfahren bei einer an sich tatsächlich verfügten Versetzung eines Beamten in den Ruhestand gerichtet sind, für unzulässig erachtet. Wir lassen den Tatbestand und die Entscheidungsgründe mit Rücksicht auf ihre Wichtigkeit im Auszuge folgen.

Tatbestand.

Der Kläger, der als Proviantmeister im Dienste der preußischen Militärverwaltung stand, wurde durch Verfügung des Kriegsministeriums vom 19. August 1907 nach § 63 RBG. mit dem gesetzlichen Ruhegehalt in den Ruhestand versetzt, nachdem ihm durch Verfügung der vorgesetzten Dienstbehörde vom 28. Juni 1907 gemäß §§ 61, 62 RBG. eröffnet worden war, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege, und der Kläger gegen diese Eröffnung keine Einwendungen erhoben hatte. Mit der im Januar 1912 erhobenen Klage begehrte er Verurteilung des Beklagten zur Bezahlung des Unterschieds zwischen dem seiner früheren Dienststellung entsprechenden Gehalt und dem ihm bewilligten Ruhegehalte. Zur Begründung der Klage behauptete er zunächst, die Versetzung in den Ruhestand sei unwirksam gewesen, weil er sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande der Geistesstörung

Digitized by Google

befunden habe, die fraglichen Verfügungen daher nicht ihm, sondern einem zu bestellenden gesetzlichen Vertreter hätten zugestellt werden müssen. Auch sei die Zustellung der Verfügung vom 19. August 1907 nicht in der dem § 133 RBG. entsprechenden Form erfolgt.

Entscheidungsgründe.

Das Berufungsgericht hat die gegen das Verfahren der Verwaltungsbehörden erhobenen Einwendungen sachlich geprüft und angenommen, daß das vorgeschriebene Verfahren eingehalten, die erst im Januar 1912 erhobene Klage aber nach § 150 RBG. verspätet sei. Dieses Eingehen auf die Angriffe des Klägers steht jedoch nicht im Einklange mit der dem Reichsbeamtengesetze zu Grunde liegenden Begrenzung der gerichtlichen Zuständigkeit. Nach § 155 RBG. sind die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab ein Reichsbeamter in den Ruhestand zu versetzen sei, für die Beurteilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche (§ 149 ff.) maßgebend. Schließt die Vorschrift auch nicht jede Prüfung des Gerichts aus, so kann die Prüfung sich doch nur darauf erstrecken, ob eine solche Versetzung in den Ruhestand durch die Verwaltungsbehörde verfügt worden ist, nicht auch darauf, ob bei dem ihr vorausgegangenen Verfahren jede einzelne Verfahrensvorschrift beobachtet wurde. Lediglich um Beanstandungen dieser Art aber handelt es sich, wenn der Kläger geltend macht, es hätte ihm behufs Durchführung des Verfahrens ein Vertreter bestellt werden müssen, diesem Vertreter wären die Verfügungen vom 28. Juni und 19. August 1907 zuzustellen gewesen, und die Zustellung der letzten Verfügung sei auch nicht in der im § 133 RBG. vorgeschriebenen Form erfolgt. Wollte man eine Prüfung solcher Fragen durch die Gerichte zulassen, so würde ihnen damit eine Beaufsichtigung des von den Verwaltungsbehörden in den Grenzen ihrer eigenen Zuständigkeit geübten Verfahrens eingeräumt werden, die der Nebenordnung von Gerichten und Verwaltungsbehörden nicht entspricht und für den Fall einer Versetzung in den Ruhestand durch § 155 RBG. und ähnliche Vorschriften anderer Gesetze gerade ausgeschlossen werden soll. Demgegenüber ist ein entscheidendes Gewicht nicht darauf zu legen, daß, wie das Berufungsgericht hervorhebt, die Begründung des Reichsbeamtengesetzes (S. 39 der Reichstagsvorlage) den Rechtsweg für zulässig erklärt, falls »die Quieszierung ohne Beobachtung des vorgeschriebenen Verfahrens verfügt« wurde. Denn im Gesetze hat diese Auffassung keinen Ausdruck gefunden. Nicht für den vorliegenden Fall zu verwerten ist ferner das vom Berufungsgericht und auch von der Revision in bezug genommene Urteil des IV. Zivilsenats vom 14. Juni 1900 (Juristische Wochenschrift S. 595 ff.). Die Entscheidung behandelte den schon oben erwähnten, wesentlich anderen Fall, daß, wie dort ausdrücklich festgestellt wurde, eine Versetzung in den Ruhestand gar nicht verfügt worden war. Hier aber liegt eine Versetzung in den Ruhestand unbestritten vor, und die Angriffe des Klägers beschränken sich darauf, das dabei eingeschlagene Verfahren zu beanstanden. Eine Nachprüfung dieser Beanstandungen ist demnach ausgeschlossen. Es ist aber nicht nur die von der Verwaltungsbehörde verfügte Versetzung in den Ruhestand nach § 155 RBG. für das Gericht maßgebend, sondern es muß darüber hinaus, da die Klage in ihrer ursprünglichen Begründung nur eine Bekämpfung dieser Versetzung in den Ruhestand enthält, insoweit der Rechtsweg als unzulässig erachtet werden. Der Kläger weiß, daß er als ein in den Ruhestand versetzter Beamter einen Anspruch auf Gehalt nicht hat. Wenn er gleichwohl einen Gehaltsanspruch erhebt, so liegt darin in Wahrheit nichts anderes als das Verlangen, daß

Digitized by Google

das Gericht die Versetzung in den Ruhestand selbständig nachprüfe und, wenigstens in finanzieller Beziehung, außer Kraft setze. Für einen solchen Anspruch aber ist, auch wenn er in die äußere Form eines Gehaltsanspruchs gekleidet wird, der Rechtsweg im Sinne des § 149 ff. RBG. nicht gegeben. In dem gleichen Sinne hat der erkennende Senat in einem Urteile vom 13. Juni 1911 (Juristische Wochenschrift 1911 S. 720) bezüglich des nach preußischem Rechte zu beurteilenden Gehaltsanspruchs eines in den Ruhestand versetzten Kommunalbeamten entschieden. Die dort gegebene Begründung trifft auch für das Reichsbeamtenrecht zu. Die Zurückweisung der Klage rechtfertigt sich daher aus der Unzulässigkeit des Rechtswegs. Auf die Würdigung der einzelnen Beanstandungen des Klägers durch das Berufungsgericht und die dazu von der Revision erhobenen Angriffe ist nicht einzugehen.

SCHRIFTWERKE.

Teubners Kriegstaschenbuch. Ein Handlexikon über den Weltkrieg, herausgegeben von Ulrich Steindorff. Mit 5 Karten. 346 Seiten. Geh. 3 ℳ, geb. 3 ℳ 50 Pf. Verlag von B. G. Teubner in Leipzig und Berlin 1916.

Das Buch will nach dem Vorworte das Bedürfnis nach einem rasche, knappe und zuverlässige Auskunft bietenden Nachschlagewerke befriedigen. Es behandelt unter rund 5 000 nach der Buchstabenfolge geordneten Stichwörtern alles Wissenswerte über den Krieg auf militärischem, politischem und wirtschaftlichem Gebiete. In gedrängter Kürze und leicht verständlicher Form verzeichnet es die Ereignisse auf den Kriegsschauplätzen nach Ort und Zeit, indem es die größeren Kampfhandlungen, wie die Kämpfe in Polen und Galizien mit der Durchbruchsschlacht, den Zug durch Serbien und Montenegro, den Verteidigungskrieg in den Kolonien übersichtlich zusammenfaßt, führt die mit dem Kriege zusammenhängenden politischen Vorgänge in den einzelnen Staaten, den kriegführenden und den neutralen, auf und gibt eine Übersicht der wichtigsten Grundlagen des Wirtschaftslebens, des Finanz- und Steuerwesens und des Handels bei uns, bei unseren Verbündeten und bei den Gegnern. Es bringt ausreichende Angaben über alle an den militärischen und politischen Vorgängen beteiligten Personen, über die Kräfteverhältnisse der Mächte, über Größe und Bevölkerung der Länder, über Heere und Flotten, die politischen Einrichtungen, die diplomatischen Vertretungen usw.

Jede Seite des Buches vermittelt eine Fülle nützlicher Kenntnisse. Abschnitte wie »Presse«, worin die Zeitungen der feindlichen und neutralen Länder mit ihren Parteirichtungen, »Telegraphenbureaus«, worin die bestehenden sog. Depeschenagenturen aufgeführt sind, »Preisprüfungsstellen«, »Geschützrohre«, »U-Bootkrieg«, »Venizelos«, über die Ausdrücke der Soldatensprache beweisen, daß es sich um eine gründliche und zuverlässige Arbeit handelt. Einige Druckfehler und Irrtümer geringerer Bedeutung können dieses Urteil nicht beeinträchtigen. So ist unter »Feldposttarif« eine Überschreitung des Höchstgewichts der Briefsendungen bis zu 19% (statt 10%) infolge eines Druckfehlers als zulässig angegeben, unter »Etappe« ist noch die alte Kriegsetappenordnung als maßgebend aufgeführt, die Etappentelegraphie ist nicht genannt.

Digitized by Google

Der Krieg hat für jedermann eine Menge von Beziehungen teils persönlicher, teils dienstlicher oder geschäftlicher Art geschaffen. Sie sind durch eine schier unübersehbar gewordene Zahl von Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften geregelt und knüpfen an eine große Reihe neu errichteter Behörden, wirtschaftlicher Vereinigungen und anderer Körperschaften an. Sich hierin zurechtzufinden, ist nicht leicht. Das Kriegstaschenbuch ist ein trefflicher Wegweiser und hilft einem wirklichen Bedürfnis ab. Die Herausgabe eines Ergänzungsbandes ist in Aussicht genommen.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Herausgegeben von Prof. Dr. M. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau. Einundzwanzigster Jahrgang. 886 Seiten. Preis geheftet 17 *M*. Breslau 1916. Verlag von Wilh. Gottl. Korn.

Über den wissenschaftlichen Wert und den Umriß der in den Statistischen Ämtern deutscher Städte bearbeiteten Jahrbücher ist schon bei Besprechung des 19. und 20. Jahrgangs (Archiv 1913, S. 578, und 1915, S. 32) das Nötige gesagt worden. Wie die früheren stellt sich der vorliegende neue Jahrgang als eine beachtenswerte Bereicherung statistischen, zu Vergleichen und Schlußfolgerungen anregenden Tatsachenstoffs dar. Er enthält für das Jahr 1912 und teilweise für 1913 die Ergebnisse der Fortführung und Erweiterung bisheriger Ermittelungen in den Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern und fügt drei neue Abschnitte ein: über die Arbeiter in Betrieben mit mindestens 10 Arbeitern, über die Arbeitslöhne in städtischen Betrieben und über die Speisung armer Schulkinder. Das umfassende Gebiet der sozialen Aufgaben mit den Forderungen der Gesundheitspflege, auf dem die Verwaltungen unserer mittleren und großen Städte eine rührige und segensreiche Tätigkeit entfalten, nimmt neben der Versorgung der Einwohner mit Licht, Kraft und Wasser, die an vielen Stellen in eigenwirtschaftliche Betriebe übernommen ist, einen breiten Raum ein. Der neue Jahrgang bringt in dieser Beziehung die Feststellungen über Arbeitsvermittelung und Arbeitslosenfürsorge, über Armenpflege, Krankenheilanstalten, Friedhöfe und Bestattungswesen, über Kanalisation, Straßen-Reinigung und -Besprengung, Müllabfuhr und Beseitigung der Abtrittstoffe, Vieh- und Schlachthöfe, Wohnungswesen, über Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke. Dem Verkehrswesen sind Abschnitte über Post, Telegraphie und Fernsprechwesen, über Fremdenverkehr, Personenverkehr auf Eisenbahnen, auf Wasserstraßen und Straßenbahnen, über Omnibus- und Droschkenwesen, über Lebensmittelpreise im Groß- und Kleinhandel gewidmet. Ferner sind behandelt die Bodenbenutzung und der Grundbesitz in den Stadtgebieten, die Straßenflächen und Grünanlagen, die meteorologischen Beobachtungen, die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 und der Bevölkerungswechsel, die Polizei, das Feuerlösch-, Sparkassen- und Unterrichtswesen, die Schulden der Städte, die Gemeindesteuern und Gebühren sowie das Heeresergänzungsgeschäft.

Daß die Fortführung der umfangreichen wissenschaftlichen Arbeit trotz den den Statistischen Ämtern obliegenden und durch den Krieg vermehrten Aufgaben gelungen ist, obgleich der Stab der Mitarbeiter durch Einziehungen zum Heere stark vermindert ist, verdient alle Anerkennung. Auch der neue Band legt Zeugnis ab von den Erfolgen, die die mittleren und großen Städte auf den ihrer Verwaltung zugewiesenen Tätigkeitsgebieten erzielen.

Digitized by Google

Funkentelegraphie und Sicherheit des Menschenlebens zur See. Von E. Winkler. Sonderabdruck aus der »Zeitschrift für Post und Telegraphie« Nr. 10 bis 17, XXIII. Jahrgang. Wien 1916. Verlag des Verfassers.

Der Verfasser erörtert die unschätzbaren Dienste, die die Funkentelegraphie als Helferin in der Not der Sicherheit des Menschenlebens zur See zu leisten berufen ist, und untersucht, welche Bedingungen zu erfüllen sind, um die günstigste Wirkung zu ermöglichen. Er prüft dann, wie weit der unter dem Eindrucke des Titanic-Unglücks 1914 in London zustande gekommene »Internationale Vertrag zum Schutze des menschlichen Lebens auf See« geeignet ist, jenes Ziel zu erreichen. Seine Ansicht, daß der Vertrag, der infolge des Krieges nicht in Kraft getreten ist, kaum eine Besserung in der Ausnutzung der Funkentelegraphie bringen werde, und daß darin besonders die Frage der Verhütung von Unfällen durch Anwendung des neuen Verkehrsmittels so gut wie gar keine Beachtung gefunden habe, geht entschieden zu weit; der Fortschritt, daß die Unterhaltung von Bordanstalten überhaupt erst einmal für Schiffe bestimmter Gattungen allgemein zum Zwange gemacht worden ist, darf gewiß nicht gering veranschlagt werden. Der Forderung, daß man darin weitergehen könne, und daß die Einführung der Funkentelegraphie in den Schiffahrtsdienst auf einer breiteren Grundlage erstrebt werden müsse, kann man jedoch zustimmen. Auch scheint der vorgeschlagene Weg der Selbsthilfe des einzelnen Staates, der über die zwischenstaatlichen Bestimmungen hinaus die Errichtung von Bordanstalten auf allen in seinen Gewässern verkehrenden Schiffen — eigenen und fremden — vorschreiben könne, erwägenswert.

Die Funkentelegraphie an Bord von Frachtschiffen. Von E. Winkler. Sonderabdruck aus der »Zeitschrift für Post und Telegraphie« Nr. 18 bis 20, XXIII. Jahrgang. Wien 1916. Verlag des Verfassers.

Bereits in der Schrift »Funkentelegraphie und Sicherheit des Menschenlebens zur See« hat der Verfasser den Satz vertreten, daß die Funkentelegraphie im Seeverkehr ihren Zweck nur dann vollkommen erfüllen könne, wenn der Kreis der mit Bordstellen auszurüstenden Schiffe möglichst weit gezogen würde. Hier legt er dar, daß es falsch sei, die Vorteile der drahtlosen Telegraphie allein in der Sicherung des Menschenlebens zu erblicken; Schiff und Ladung seien gleichfalls zu berücksichtigen. Daß dies in den beteiligten Reedereikreisen allmählich richtig erkannt wird, ergebe sich aus den Antworten auf die bedeutenderen Frachtreedern übersandten Fragebogen. Aber nicht nur der Eigentümer von Schiff und Ladung müsse auf deren Erhaltung Wert legen, sondern auch die Allgemeinheit, der Staat. Denn Schiffs- und Ladungsverluste bedeuten eine Schädigung des Volksvermögens. Darum habe der Staat die Pflicht, die ausgedehnte Anwendung der Funkentelegraphie auch im Frachtverkehr zu fordern und tatkräftig zu unterstützen.

Die Wünsche sind an sich berechtigt; ob sie sich in absehbarer Zeit verwirklichen lassen, scheint zweifelhaft.

Digitized by Google

Elektrizität und Elektromagnetismus. Lehrbuch für Elektrotechniker und Telegraphenbeamte. Von O. Canter †, Geh. Postrat a. D. Mit 54 Abbildungen. Verlag von Hachmeister & Thal in Leipzig. Preis gebunden 2 ℳ 80 Pf.

Die früheren Lehrbücher des Verfassers über Telegraphen- und Fernsprechtechnik sind unseren Lesern vorteilhaft bekannt. Ihre leicht verständliche, immer an den praktischen Dienst anknüpfende, dabei aber die wissenschaftliche Vertiefung nie außer Acht lassende Darstellung machten sie zu allgemein geschätzten Hilfsmitteln des Selbstunterrichts. Diese Vorzüge zeichnen auch die letzte Arbeit des inzwischen verstorbenen Verfassers aus. Das vorliegende Buch ist eine übersichtliche Zusammenfassung der Lehren der Hilfswissenschaften mit gekürzten technischen Beschreibungen und kann als Leitfaden beim Unterricht und bei den Vorbereitungen auf die Prüfungen der mittleren Beamten bestens empfohlen werden.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichs-Postamts.

(Oktober bis Dezember 1916.)

A. Liste der Zeitschriften.

1. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts. Berlin.
2. Annalen der Hydrographie und maritimen Meteorologie. Berlin.
3. Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. München.
4. Annales des Postes, Télégraphes et Téléphones. Paris.
5. Die Arbeiter-Versorgung. Berlin.
6. Archiv des öffentlichen Rechts. Tübingen.
7. Archiv für Eisenbahnwesen. Berlin.
8. Archiv für Post und Telegraphie. Berlin.
9. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Tübingen.
10. Armee-Verordnungsblatt. Berlin.
11. Die Bank. Monatshefte für Finanz- und Bankwesen. Berlin.
12. Bayerische Verkehrsblätter. München.
13. Berliner Architekturwelt. Berlin.
14. Blätter für Architektur und Kunsthandwerk. Berlin.
15. Blätter für Genossenschaftswesen. Berlin.
16. Blätter für Post und Telegraphie. Zeitschrift der höheren Post- und Telegraphen-Beamten. Berlin.
17. Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin.
18. Deutsche Bauzeitung. Berlin.
19. Deutsche Beamten-Rundschau. Frankfurt (Oder).
20. Deutsche Juristen-Zeitung. Berlin.
21. Deutsche Kolonialzeitung. Berlin.
22. Deutsche Kunst und Dekoration. Darmstadt.
23. Deutsche Postzeitung. Berlin.
24. Deutsche Revue. Stuttgart.
25. Deutsche Rundschau. Berlin.
26. Deutsche Strafrechts-Zeitung. Berlin.
27. Deutsche Verkehrs-Zeitung. Berlin.
28. Deutsches Handels-Archiv. Berlin.
29. Deutsches Kolonialblatt. Berlin.
30. Deutsches Schaffen. Amtliche Zeitschrift des Verbandes Deutsche Arbeit. Berlin.
31. Eisenbahn-Verordnungs-Blatt. Berlin.
32. Eisenbahn- und verkehrsrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen (Zeitschrift für Eisenbahn- und Verkehrsrecht von Eger). Berlin.

Digitized by Google

33. Elektrotechnische Zeitschrift. Berlin.
34. Export. Berlin.
35. Finanz-Archiv. Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Stuttgart.
36. Gesundheits-Ingenieur. München.
37. Die Grenzboten. Berlin.
38. Handel und Gewerbe. Berlin.
39. Hansa. Hamburg.
40. Hansa-Bund. Berlin.
41. Jahrbuch der drahtlosen Telegraphie und Telephonie. Leipzig.
42. Jahrbuch für Verkehrswissenschaften. Schleswig.
43. Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (Hildebrand). Jena.
44. Die Invaliditäts- und Alters-Versicherung im Deutschen Reiche. Mainz.
45. Journal des Postes, Télégraphes et Téléphones. Paris.
46. Journal Télégraphique. Bern.
47. Justiz-Ministerial-Blatt für die preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin.
48. Koloniale Monatsblätter. Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Berlin.
49. Kolonie und Heimat. Berlin.
50. Marine-Rundschau. Berlin.
51. Marineverordnungsblatt. Berlin.
52. Militär-Wochenblatt. Berlin.
53. Ministerialblatt der Königlich Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Berlin.
54. Ministerial-Blatt für die Preußische innere Verwaltung. Berlin.
55. Mitteilungen aus dem Königlichen Materialprüfungsamt zu Berlin-Lichterfelde West. Berlin.
56. Mitteilungen der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission. Berlin.
57. Monatschrift für deutsche Beamte. Berlin.
58. Das neue Deutschland. Berlin.
59. Neue Post. Berlin.
60. Neue Postalische Rundschau. Breslau.
61. Nord und Süd. Breslau.
62. Der Ostasiatische Lloyd. Schanghai.
63. Dr. A. Petermanns Mitteilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt. Gotha.
64. Postalische Rundschau. Berlin.
65. Die Postwarte. Zeitschrift des Bundes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphen-Beamten der Zivilanwärterlaufbahn. Berlin.
66. Prometheus. Illustrierte Wochenschrift über die Fortschritte in Gewerbe, Industrie und Wissenschaft. Leipzig.
67. Das Recht. Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hannover.
68. Recht und Wirtschaft. Berlin.
69. Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Leipzig.
70. Die Sparkasse. Volkswirtschaftliche Zeitschrift. Hannover.
71. Statistik des Deutschen Reichs. Berlin.
72. Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Berlin.
73. Statistik des Deutschen Reichs. Vierteljahrshefte. Berlin.
74. Statistik, Preußische. Berlin.
75. Der Stein der Weisen. Berlin.
76. Süddeutsche Monatshefte. München.
77. Telegraphen- und Fernsprech-Technik. Berlin.
78. Überall. Illustrierte Zeitschrift für Armee und Marine. Berlin.
79. Die Umschau. Leipzig.
80. L'Union Postale. Bern.
81. Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes. Berlin.
82. Veröffentlichungen des Instituts für Meereskunde an der Universität Berlin. Berlin.
83. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin.
84. Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamts. Berlin.
85. Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Berlin.
86. Württembergische Verkehrs-Zeitung. Stuttgart.
87. Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin. Berlin.
88. Zeitschrift des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins. Halle Saale).
89. Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Berlin.
90. Zeitschrift für Bauwesen. Berlin.
91. Zeitschrift für Beleuchtungswesen, Heizungs- und Lüftungstechnik. Berlin.
92. Zeitschrift für die deutschen mittleren Beamten aus dem Zivilanwärterstande. Berlin.

Digitized by Google

93. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Tübingen.
94. Zeitschrift für Kleinbahnen. Berlin.
95. Zeitschrift für Post und Telegraphie. Wien.
96. Zeitschrift für Schwachstromtechnik. Zentralblatt für Telegraphie usw. München.
97. Zeitschrift für Versicherungswesen. Berlin.
98. Zeitschrift für Wohnungswesen. Berlin.
99. Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen. Berlin.
100. Zentralblatt der Bauverwaltung. Berlin.
101. Zentralblatt für das Deutsche Reich. Berlin.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Rostverhütende Anstriche **33.** 645.
- Beamtenpolitik, neue Ziele deutscher ..., von Kellermann internationale Beamtenliga **58.** Jahrg. IV 455.
- Ist Deutsch als Weltsprache möglich? Esperanto **30.** 347.
- Fremdwörter, wie übersetzt man ...?, von Dr. Friedrichs, Justizrat **24.** Jahrg. XLI Bd. IV S. 343.
- International, Verdeutschung des Wortes ... **19.** 320.
- Zur Kalenderreform **60.** 246, **38.** Jahrg. XXIV 93. 134.
- Kapitalzins. Die Bewegung des Kapitalzinses unter dem Einflusse der Entwicklung, von Dr. Vogel, Privatdozent **93.** 143.
- Über die Konservierung des Holzes durch Behandlung mit Rauch oder Gasen, von Dr. Moll **66.** Jahrg. XXVIII 149.
- Die Nachrichtenmittel im Felde **60.** 246.
- Papierfaden, Herstellung und Verwendung von ... **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 11.
- Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst der Zivil- und Heeresverwaltungen der Zentralmächte in Deutschland, Österreich, in den besetzten Gebieten usw. **4.** 21. 97. 324.
- Die französische und englische Postfachpresse während des Weltkriegs **16.** Jahrg. XII 197.
- Das Recht am und im besetzten Gebiete, von Prof. Dr. Zorn **58.** Jahrg. V 5.
- Rostschutz eiserner Brücken und eiserner Hochbauten **100.** 584.
- Strohdächer **97.** 439.
- Tintenstift, Augenverletzungen durch..., von Prof. Dr. Oloff, Marine-Generaloberarzt **79.** 844, **23.** 708, **60.** 294, **27.** 309.
- Völkerrecht, ein Ausblick, von Fürst Friedrich Wrede **24.** Jahrg. XLI Bd. IV 74.
- Weltwirtschaft, die Entwicklung zur... und der Weltkrieg **19.** 374.

Deutschland. Angestelltenversicherung. Versicherungspflicht von Angestellten für Beschäftigungen während des Krieges, Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. September 1916 und Ergänzungsbestimmungen des preuß. Kriegsministeriums vom 7. November 1916 **10.** 472, **99.** 1038.
- Angestelltenversicherung der Postaushelfer während des Krieges **23.** 681. 803, **8.** 399, **59.** 210.
- Angestelltenversicherungspflicht, Befreiung der Dienstanfänger des unteren Dienstes der preuß Eisenbahn von der ... bereits während der Ausbildung **99.** 1028.
- Anrechnungsfähigkeit einer Dienstzeit, maßgebend für die... bei der Pensionierung ist die Art der Tätigkeit — anrechnungsfähig ist Gehilfinnendienstzeit — **16.** Jahrg. XII Beil. Post- und telegraphenrechtl. Entsch. 38.
- Anrechnung der militärischen Besoldung auf das Gehalt eines Beamten, Kriegsbesoldungsvorschrift vom 29. Dezember 1887, Beschluß des preuß. Staatsministeriums vom 1. Juni 1888 **20.** 991, **19.** 302. 352. 381, **54.** 201, **99.** 1058.
- Anrechnung von Kriegsdienstzeit auf das Dienstalter der Staatsbeamten **99.** 886, **19.** 317, **64.** 304, **23.** 681, **59.** 183, **54.** 230.
- Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht zu Recht, wenn auch der Verstorbene zur Zeit seines Todes seines Dienstes zwar enthoben, die Kündigungsfrist aber noch nicht abgelaufen war **32.** Bd. XXXIII 31.
- Ansprüche der Hinterbliebenen eines als Soldat im Kriege gefallenen Beamten an den Militärfiskus **16.** Jahrg. XII Beil. Post- und telegraphenrechtl. Entsch. 37.
- Anstellung oder Beförderung der dem Heeresdienst überwiesenen vermißten Bediensteten bei der preußischen Eisenbahnverwaltung **99.** 978.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Digitized by Google

Deutschland. Anstellungsurkunde, die Eigenschaft als Reichsbeamter kann nur durch die Aushändigung einer ... erworben werden (Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 17. Mai 1915) **32.** Bd. XXXIII 27.
— Anstellungsurkunde. Ein Anstellungsschreiben braucht nicht ausdrücklich als Anstellungsurkunde bezeichnet zu sein. Für öffentlich-rechtliche Erklärungen über die Anstellung eines Beamten gilt auch der Grundsatz, daß nicht der Wille des Erklärenden entscheidet, sondern das, was der Empfänger der Erklärung aus dem Erklärten als den Willen des Erklärenden entnehmen konnte und mußte **67.** 606.
— Arbeiterpensionskasse, Verbesserungen der Leistungen der ... bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen **99.** 1100.
— Arbeitszeit, durchgehende ... bei den Behörden **19.** 313. 362, **12.** 349.
— Der Ausgleichsfonds der preußischen Staatsbahnen, von Dr. Keilpflug **7.** 1103.
— Die Baugenossenschaften und der preußische Entwurf eines Wohnungsgesetzes **15.** 597.
— Baugenossenschaften, Geldbeschaffung bei den ... **15.** 552.
— Bauverträge. Vf. des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 18./29. September 1916, betr. Behandlung der abgeschlossenen Bauverträge mit Rücksicht auf die Kriegsverhältnisse **54.** 212, **53.** 293.
— Der Beamte und die Öffentlichkeit, von Prof. Wittschewsky **19.** 324.
— Beamtenansprüche, Zulässigkeit des Rechtswegs bei ... **23.** 680.
— Beamteneigenschaft der Postaushelfer **59.** 175. 179, **16.** Jahrg. XII 145, **32.** Bd. XXXIII 66, **67.** Beil. Nr. 2167.
— Beamtengehalt, Natur des ... Das Diensteinkommen des Beamten ist nicht ein privatrechtliches Entgelt für die amtlichen Leistungen, sondern eine öffentlich-rechtliche Gegengabe für das öffentlich-rechtliche Unterwerfungsverhältnis, in das der Beamte zum Staate getreten ist (Entsch. des Reichsgerichts vom 7. März 1916) **60.** 267.
— Beamtenrecht (Beamtenunfallfürsorgegesetz). Die zweijährige Ausschlußfrist ist gewahrt, wenn die Anzeige von einem Unfall alsbald eine amtliche Untersuchung veranlaßt und zu einer Feststellung von Amts wegen geführt hat **67.** 647.
— Beamtenschaft und Presse **19.** 327. 342. 358.
— Beschäftigung gegen Entgelt als Voraussetzung für die Krankenversicherungspflicht, von Dr. Hoffmann, Wirkl. Geh. Ober-Regierungsrat **5.** 654.
— Beschäftigung von Frauen (Kriegerwitwen) und jugendlichen Arbeitern im Eisenbahndienste **99.** 968. 989. 1084, **60.** 279.
— Beschränkung der Aufrechnungsbefugnis des Fiskus gegenüber der Hilflosenrente des Beamtenunfallfürsorgegesetzes **23.** 803.
— Besetzung der etatsmäßigen Stellen von im Kriege vermißten Beamten **16.** Jahrgang XII 153.
— Besserung der Wirtschaftslage der Beamten durch genossenschaftliche Selbsthilfe, von v. Roy, Postdirektor **19.** 370, **12.** 344.
— Bevölkerungspolitik und Beamtenschaft **64.** 314, **27.** 289. 295. 301. 307.
— Die Bilanz der preußischen Staatseisenbahnen **99.** 1053.
— Mustergültiges Deutsch, wer schreibt ...?, von Dr. Sarrazin **88.** 305.
— Deutschlands Stellung im Weltverkehr **19.** 353.
— Dienstkleidung, neue Vorschriften über die ... der Feldpostbeamten **64.** 285. 299, **27.** 241, **23.** 677, **59.** 185, **60.** 255, **95.** 263.
— Dienstverhältnisse der zum Kriegsdienst einberufenen Staatsbeamten **67.** 651.
— Einkaufsvereinigungen, gemeinsamer Warenbezug der Beamten **19.** 345, **15.** 517. 564, **60.** 267, **23.** 766.
— Der Eisenbahn-Töchterhort **27.** 275.
— Der Erlaß des preuß. Ministers des Innern zur Verdeutschungsliste des Polizeipräsidenten in Berlin **88.** 337, **38.** Jahrg. XXIV 103, **27.** 281.
— Erleichterungen der Schalterübergaben und Bestandsaufnahmen, von Mann, Postdirektor **16.** Jahrg. XII 159.
— Ersparnisse in Großbetrieben, von Sensfuß, Postdirektor (Vereinfachungen im Dienstbetriebe der Reichs-Postverwaltung) **16.** Jahrg. XII 148.
— Fachhochschulkurse für Verwaltungsbeamte **57.** 144.
— Die Frage der Erwerbsunfähigkeit eines aus Unf. Fürs. G. § 1 Abs. 2 Ansprüche erhebenden Beamten unterliegt nicht der Entscheidung der Verwaltungsbehörde **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 36.
— Die Frau im deutschen Post- und Telegraphendienst, von Margarete von Gottberg **95.** 278.
— Fremdwörter (Förderung der Bestrebungen zur Vermeidung des Gebrauchs von Fremdwörtern durch die Reichs-Postverwaltung) **38.** Jahrg. XXIV 4, **88.** 348, **59.** 193.

Digitized by Google

Deutschland. Gehaltsabzüge aus Anlaß von Kassendefekten dürfen bei der Steuerveranlagung nicht abgezogen werden **59.** 177, **19.** 318, **60.** 258.
— Vierteljährliche Gehaltszahlung, Einführung der ... (zur Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs) **23.** 669.
— Geldwechseln am Postschalter, Irrtum beim ... (gerichtliche Verurteilung des Schalterbeamten) **59.** 189, **60.** 269.
— Gemeindeeinkommensteuer zum Heere Einberufener **20.** 996, **16.** Jahrg. XII 161 und Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 29, **64.** 305. 328, **23.** 766, **59.** 211.
— Das Gemeindesteuervorrecht der Beamten in Preußen **23.** 644.
— Zur Frage der Genossenschafts-Besteuerung, von Graminger (Ursachen und Wirkungen der differenzierten steuerlichen Behandlung der Genossenschaften in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Konsumvereine) **93.** 204.
— Das Gesetz über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916, von Dr. Schäffer, Rechtsanwalt **67.** 583.
— Gesundheitsschädigungen von Beamten im Dienste, Ansprüche der Beamten auf Schadensersatz **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 31.
— Das Gnadenvierteljahr gehört nicht zum Nachlaß **23.** 802.
— Haftpflichtversicherung versorgungsberechtigter Beamten und Versetzung in den Ruhestand **97.** 460.
— Hilfskräfte bei der Eisenbahnverwaltung (Aushelfer und Aushelferinnen) zur Prüfung und selbständigen Bearbeitung von Rechnungssachen **99.** 1007.
— Ingenieur. Zur Frage eines deutschen Ersatzworts für die Standesbezeichnung »Ingenieur« (Ingner) **75.** Heft Nr. 75 S. 13.
— Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, Winke für die Obliegenheiten aus dem Bereiche der ..., von Raab **16.** Jahrg. XII 162. 172.
— Kalenderreform (Vorschläge von Handelskammern) **38.** Jahrg. XXIV 2.
— Kleidung, Lieferung von geeigneter ... für die im Eisenbahndienst beschäftigten Frauen **99.** 896.
— Kochgasverbrauch, Kosten des ... in Dienstwohnungen (allg. Vf. des preuß. Finanzministers vom 11. Oktober 1916) **19.** 381.
— Konflikt. Nach § 11 Abs. 2 des Einführungsges. zum Gerichtsverfassungsges. ist die Erhebung eines Konflikts auch dann zulässig, wenn nicht der Beamte selbst, sondern der Staat oder ein sonstiger Verband wegen einer Amtspflichtverletzung eines Beamten in Anspruch genommen wird. Die Erhebung des Konflikts während der Revisionsinstanz hindert nicht den Fortgang des Verfahrens vor dem Reichsgerichte (Entsch. des Reichsgerichts vom 6. Juli 1915) **32.** Bd. XXXIII 29.
— Dürfen die Krankenkassen den Militärbehörden über frühere Erkrankungen von Kriegsteilnehmern Auskunft geben? **5.** 784.
— Sind Krankenkassenbeiträge nur für Arbeitstage zu entrichten?, von Hahn, Geh. Justizrat **5.** 649.
— Kranken- und Invalidenversicherungspflicht der bei einer Behörde als Kriegsaushelfer usw. wieder in Beschäftigung getretenen Beamten im Ruhestande **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 33.
— Der Krieg und die deutsche Volkswirtschaft, von Dr. P. D. Fischer (Verkehrseinrichtungen, Eisenbahnen, Post und Telegraphie, Kolonien usw.) **61.** Bd. CLIX 139.
— Kriegerheimstätten und Beamtenwohnungsvereine **19.** 292.
— Kriegsbeihilfen und Teuerungszulagen sind steuerpflichtig **12.** 305.
— Kriegsbeschädigtenfürsorge **19.** 294. 315, **54.** 188, **53.** 286, **38.** Jahrg. XXIV 185.
— Kriegsbesoldung, Herabsetzung der ... für Offiziere und Offizierstellvertreter **10.** 397, **31.** 125, **47.** 273, **23.** 682, **60.** 244.
— Kriegsinvalidenfürsorge und Militäranwärterversorgung **57.** 131.
— Kriegsschäden im Reichsgebiete, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Feststellung von ... vom 28. September 1916 **101.** 289, **19.** 305. 321, **54.** 215. 247, **38.** Jahrg. XXIV 145.
— Kriegswaisenpflege für Knaben bei der Eisenbahn (Knabenhort) **59.** 169.
— Die Kriminalität der Jugendlichen in Dresden unter dem Einflusse des Krieges, von Dr. Hellwig, Amtsrichter (Beraubung der Feldpostpäckchen, Unterschlagung der Liebesgaben usw.) **3.** 586.
— Das Lehrlingswesen der preußisch-hessischen Staatsbahnverwaltung **99.** 988, **75.** Heft Nr. 79 S. 13.
— Lehrwerkstuben für Kriegsbeschädigte in Jena usw. (bei der Eisenbahnverwaltung) **93.** 925. 938, **19.** 312, **60.** 267, **100.** 620.
— Lieferungen, Organisation und Beteiligung des Handwerks an ..., Submissionsamt im Königreiche Sachsen **38.** Jahrg. XXIII 657, Jahrg. XXIV 7, **15.** 562. 612.

Digitized by Google

Deutschland. Lieferungen. Bedeutung der Klausel »Streik, Betriebsstörung, höhere Gewalt befreien von der Verbindlichkeit« im Kriegsfalle **33.** 599.
— Linoleumbelag, die Gefahren des Ölens des ... in den Fluren öffentlicher Gebäude (Entsch. des Reichsgerichts vom 2. Juni 1916) **27.** 299.
— Marktpreis und Unmöglichkeit der Lieferung **20.** 977.
— Militäranwärter, Probedienstleistung der ... **23.** 682, **19.** 380.
— Die Mitwirkung der gemeinnützigen Bautätigkeit in der Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien, von Dr. Kampffmeyer, Landeswohnungsinspektor **98.** Jahrg. XVI.
— Zweites Mobilmachungsgeld, Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 19. September 1916 **10.** 399, **23.** 682.
— Modewörter, von Prof. Dr. Tesch **19.** 360. 377.
— Nichtigkeit der Verzichtleistung eines Reichsbeamten auf Titel, Gehalt und Pension im Zustande der Geisteskrankheit **23.** 802.
— Bei Pensionierung vor Vollendung einer zehnjährigen Dienstzeit genügt Mitverursachung der Krankheit durch den Dienst zur Begründung eines Pensionsanspruchs **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 39.
— Postagent, Tochter eines ..., als dessen ständige Vertreterin, versicherungspflichtig. Begriff des Hauptberufs **5.** 712, **27.** 261, **8.** 398, **60.** 293.
— »Postgebäude« im Sinne des § 243 Nr. 4 des Strafgesetzbuchs ist auch ein nicht ausschließlich Postzwecken gewidmetes Gebäude (Entsch. des Reichsgerichts vom 23. September 1915) **32.** Bd. XXXIII 62.
— Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst in Deutschland während des Krieges **4.** 173.
— Das Reichs-Postmuseum zu Berlin, von Dr. Martell **95.** 266.
— Prozeß. Muß der preußische Fiskus prozessuale Sicherheiten leisten?, von Sommerfeldt, Rechtsanwalt **32.** Bd. XXXIII 7.
— Die Rechtsprechung des Kaiserlichen Disziplinarhofs **65.** 151.
— Die Rechtstellung des bauleitenden Architekten, von Freymuth, Oberlandesgerichtsrat **18.** 454. 463.
— Der Rechtsweg ist ausgeschlossen für die Gehaltsklage eines Beamten, die darauf gegründet wird, daß er mit Unrecht in den Ruhestand versetzt worden sei **67.** Beil. Nr. 1999, **64.** 337, **59.** 222.
— Rechtsverhältnisse der Beamten bei den Zivilverwaltungen, die den Kommandostellen des Feldheers — mit Ausnahme der Generalgouvernements — beigegeben sind, sowie der Beamten der Heerespolizei, Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 27. Oktober 1916 **10.** 471, **23.** 735, **19.** 381.
— Rechtsverhältnisse der Kriegsvermißten **19.** 341.
— Reichsbeamtengesetz, zu §§ 149 u. f. Von der Anwendung dieser Bestimmungen scheiden solche Ansprüche aus, die mit derselben Begründung auch von einer nicht in einem Dienstverhältnisse zum Reiche stehenden Person erhoben werden können **67.** Beil. Nr. 1789.
— Renten- und Betriebszahlen der deutschen Staatsbahnen, von Dr. Tecklenburg **99.** 945, 953.
— Die Residenzpflicht der Beamten **23.** 730, **92.** Jahrg. XV 42.
— Der in den Ruhestand versetzte Beamte kann das von der Verwaltungsbehörde bei der Pensionierung eingeschlagene Verfahren nicht in einem späteren gerichtlichen Verfahren beanstanden **67.** Beil. Nr. 2007. 2008.
— Der Schreibkrampf des Beamten (Schadensersatz wegen eingetretener Dienstunfähigkeit) **59** 177.
— Deutsche Schreibmaschinen, von Lorenzen **79.** 892.
— Sommerzeit (Ausgestaltung der neuen Sommerzeit zu einer dauernden Einrichtung) **99.** 863. 875. 949, **12.** 261, **38.** Jahrg. XXIII 649. 658, Jahrg. XXIV 2. 44. 57. 72. 90. 103. 145.
— Deutsche Sozialpolitik und der Krieg, von Prof. Dr. Zahn, Ministerialrat (Reform der Beamtenbesoldung, Kinderzulagenversicherung usw.) **3.** 449.
— Sprachreinigung im Eisenbahnwesen **99.** 978. 1013, **88.** 316, **30.** 374.
— Stellung und Weiterbeschäftigung der kriegsgetrauten Post- und Telegraphenbeamtinnen **27.** 243, **16.** Jahrg. XII 153, **60.** 247.
— Steuerfreiheit von Unterstützungen der zum Heeresdienst einberufenen Angestellten **59.** 173.
— Die gerechte Steuer, ihre Arten und ihre Grenzen (Staatsmonopole) **11.** 729.
— Steuerfreiheit der auf das Zivildiensteinkommen angerechneten Offiziersbesoldung der Beamten **23.** 802.
— Steuerpflicht der Dienstwohnungen und Dienstländereien der Beamten **67.** 564.
— Reichs-Steuerreform und Post-Reorganisation **23.** 673.
— Umzugskosten der Beamten, auch die Rückversetzung eines Beamten ist eine Versetzung im Sinne des § 570 BGB. **32.** Bd. XXXIII 34, **23.** 802.

Digitized by Google

Deutschland. Unfall eines Beamten in seinem Amtszimmer beim Besteigen einer schadhaften Aktenleiter, Klage des Beamten auf Ersatz von Arztkosten und Badereisen abgewiesen **20.** 1090.
— Dem Unfallfürsorgegesetz unterliegt auch die Tätigkeit der dem Betriebe nicht angehörenden Aufsichtsorgane innerhalb der versicherungspflichtigen Betriebe **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 34.
— Unfallversicherung. Zu den Beamten, die »in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt« sind (§ 1 Reichsunfallfürsorgeges.), gehören nicht bloß die eigentlichen Betriebsbeamten, sondern auch die Beamten, die aus Anlaß der staatlichen oder polizeilichen Beaufsichtigung solcher — nicht notwendig staatlichen — Betriebe den Betriebsgefahren gleichfalls ausgesetzt sind (Entsch. des Reichsgerichts vom 30. November 1915) **32.** Bd. XXXIII 33.
— Versicherungspflicht. Beschäftigungsverhältnis zwischen nahen Verwandten, von Rustenbeck **44.** Jahrg. XXVI 171.
— Die Versorgung der Hinterbliebenen der im Kriegsdienste verstorbenen Beamten **27.** 247.
— Die deutsche Volkswirtschaft vor und nach dem Kriege (Handelsflotte und Seeverkehr) **99** 869.
— Vorläufige Vollstreckbarkeit eines Urteils gegen den Fiskus **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 40.
— Vorentschädigungen bei im Kriege beschädigten Gebäuden (Kriegsschäden von Beamten), Vf. des preuß. Finanzministers usw. vom 8. Oktober 1916 **53.** 252.
— Wahrnehmung von Berufs- und Standesinteressen macht nicht straflos nach Strafgesetzbuch § 193 **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 40.
— Warenumsatzstempel **38.** Jahrg. XXIV 64. 180.
— Wirtschaft und Verwaltung nach dem Kriege, von Jastrow (Weltpostverein, Welttelegraphenverein) **9.** Bd. XLIII 42. 397.
— Das Witwengeld der Witwe eines durch Betriebsunfall getöteten Beamten zu berechnen nach der Unfallpension **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 35.
— Wohnsitz und Kirchensteuerpflicht **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 29.
— Wohnungsgeldzuschuß und dienstlicher Wohnsitz **23.** 802.
— Wohnungsreform durch das Reich, von Dr. v. Mangoldt **98.** Jahrg. XV 57.
— Wohnungsreformbewegung, zur Organisation der ... **98.** Jahrg. XIV 289.
— Die Zivilversorgung der Militäranwärter während des Krieges **19.** 380.
— Bayern. Änderung der Satzung der Arbeiterpensionskasse der bayerischen Verkehrsanstalten **99.** 1017.
— — Entscheidung des Obersten Landesgerichts über die Ansprüche eines Postschaffners aus Betriebsunfällen **64.** 303.
— — Die Kinderzulagenversicherung der bayerischen Verkehrsverwaltung **23.** 671, **12.** 307, **17.** 369.
— — Bei Kriegsteilnehmern, die als Militäranwärter eine Zivilanstellung im Staatsdienst anstreben, hat die Zeit der Teilnahme am Kriege bei Berechnung der bestimmungsmäßigen Altersgrenze auszuscheiden **19.** 299.
— — Neuorganisation bei der Postverwaltung, allgemeine Betrachtungen über ... **12.** 302.
— — Staatsminister von Seidlein, dienstliche Laufbahn des ... **19.** 1025.
— — Statistische Untersuchungen über die Sterblichkeits- und Dienstunfähigkeits-Verhältnisse der bayerischen mittleren Eisenbahnbeamten **12.** 311.
— — Versorgung des Verkehrspersonals mit Lebensmitteln **12.** 343.
— Württemberg. Staatsvereinfachung und Beamte **86.** 71, **19.** 315, **57.** 141.
— — Kriegsunterstützungen für die württembergischen Beamten **99.** 887.
Belgien. Die deutsche Post in Belgien **64.** 312. 327.
Bulgarien. Kriegsteuerungszulagen für Beamte **23.** 651, **16.** Jahrg. XII 164, **12.** 296.
Frankreich. Familienzulagen für Beamte mit drei und mehr Kindern **27.** 273, **23.** 769.
Norwegen. Kriegsteuerungszulagen für Staatsbeamte **23.** 738.
Österreich. Gemeinschaftsküchen österreichischer Eisenbahnbeamtenfrauen **12.** 284.
— Die Generaldirektoren für Post- und Telegraphen-Angelegenheiten 1866 bis 1916 **95.** 257.
— Die Ortsnamenschreibung in Österreich, von Dr. Hecke **63.** 327.
— Amtliche Sprachpflege in Österreich **88.** 377.
— Tarifmaßnahmen im Post- und Telegraphenverkehr (Erhöhung der Gebühren für Postsendungen, Telegramme usw.) **95.** 234.
Polen. Deutsche Post und Telegraphie in Polen **27.** 277, **8.** 365.
Rußland. 24-Stunden-Uhr, Einführung für das russische Eisenbahnnetz genehmigt **99.** 940, **38.** Jahrg. XXIV 53, **59.** 193.

Digitized by Google

Schweden. Stellungnahme der schwedischen Regierung zur Frage des Streikrechts der Eisenbahner kein Streikrecht **99.** 865.

Schweiz. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schweiz unter dem Einfluß des Krieges, von Dr. Kellenberger (Verkehr, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen) **43.** Bd. LII 529. 536.

Türkei. Beamten-Konsumvereine, Gründung von ... **59.** 193, **23.** 768, **12.** 349.
— Türkische Fragen, von Banse (Verkehr und Handel) **25.** Bd. CLXIX 225. 241.
— Gehaltsaufbesserungen der türkischen Beamten **16.** Jahrg. XII 164, **23.** 708.

Ungarn. Erhöhung der Kriegsteuerungszulagen für die Staatsbeamten **19.** 317, **64.** 306, **16.** Jahrg. XII 164.

Afrika. Belgisch Kongo. Post, Telegraphie und Telephon (allgemeine internationale Bestimmungen, innere Organisation der Post- und Telegraphenverwaltung, Regelung des Postbetriebs usw.) **29.** 259. 298.

Amerika. Cuba. Preisbewerbungen für Arbeiten aus den verschiedenen Postdienstzweigen (von der Generaldirektion des cubanischen Verkehrswesens ausgeschrieben) **95.** 272.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Vereinigten Staaten Amerikas, von Reynaud-Bonin, Post- und Telegraphen-Ingenieur **4.** 289.

II. Postwesen.

Allgemeines. Dampfeisenbahn, Kraftwagenlinien oder Vielachsantrieb auf Schienen, von Ritter v. Stockert, Regierungsrat (Postfahrzeuge) **99.** 1065. 1077.
— Englisch-schwedisch-russische Dampffährenverbindung **27.** 299, **99.** 980. 1021.
— Drucksachen, eilige ... (Gebühren) **16.** Jahrg. XII 184.
— Feldpostdienst im Siebenjährigen Kriege **59.** 187.
— Der Kanaltunnel **58.** Jahrg. V 22, **24.** Jahrg. XLI Bd. IV 40, **79.** 828, **34.** 239, **99.** 982, **75.** Heft 80 S. 15.
— Der Krieg in der Welt der Briefmarken **95.** 231.
— Über Kriegsbriefmarken **59.** 199.
— Eine transatlantische Luftlinie mit Wasserflugzeugen **85.** Jahrg. VI 195.
— Ein künftiger Luftpost-Schnellverkehr, von Vogelsang **66.** Jahrg. XXVIII 33.
— Luftverbindung Mailand Paris mit Flugzeugen **85.** Jahrg. VI 171.
— Österreich-Ungarns Geld- und Kreditwesen im Kriege, von Federn (Einlagebewegung bei der österreichischen Postsparkasse) **9.** Bd. XLIII 567. 599.
— Paket-Rohrposten, von Dr.-Ing. Schweighofer, Ober-Postinspektor (Briefbeutel-Rohrposten) **95.** 217. 227, **12.** 272. 283.
— Die Post im Weltkriege **19.** 289.
— Der englisch-französische Postraub **27.** 267, **39.** 631, **16.** Jahrg. XII 185, **43.** Bd. LII Volkswirtschaftliche Chronik 665.
— Die neuen Postverträge mit Österreich und Ungarn **59.** 165, **27.** 233, **64.** 291.
— Postwertzeichen, Geschichtliches über ... **64.** 344. 358.
— Das Postwesen zu Kriegszeiten, mit besonderer Berücksichtigung des Postverkehrs der Kriegsgefangenen durch Vermittelung der Schweiz im großen Weltkriege 1914—1916, von Spielmann **95.** 220. 229.
— Die deutsch-amerikanischen Seeposten **95.** 271.
— Eine Untertunnelung des Bosporus **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 45, **27.** 311.
— Unterseeischer Weltpostverkehr (mit Hilfe der Untersee-Tauchschiffe) **95.** 215.
— Optische Zählvorrichtung, Ersatz der Briefmarke, von Dr. Ries **66.** Jahrg. XXVIII 131, **64.** 365.
— Im Zeitalter der Taxisschen Post **64.** 332, **99.** 1042, **16.** Jahrg. XII 187.
— Zeittafel, allgemeine geschichtliche ... des Postwesens **95.** 214. 222. 238. 244. 253. 260. 269.

Deutschland. Auszahlung einer Geldsendung (auf Postanweisung) an einen Unberechtigten, eine zivilrechtlich zu vertretende Fahrlässigkeit des Beamten, durch dessen Verschulden die unrichtige Auszahlung ermöglicht worden ist, und damit eine etwaige Ersatzpflicht gerichtlich nicht anerkannt **23.** 766.
— Gegen den Bargeldverkehr **23.** 764.
— Ein Beleidigungen enthaltender Brief ist eine rechtserhebliche Urkunde, ebenso der auf dem Umschlag eines solchen enthaltene Absendervermerk (Entsch. des Reichsgerichts vom 19. Oktober 1915) **32.** Bd. XXXIII 64.
— Mißbräuchliche Benutzung der Feldpost **59.** 211, **27.** 291.
— Unrichtig bestellte Briefe, Pflicht zur Rückgabe von ... **60.** 269.

Digitized by Google

Deutschland. Gibt ein Fälscher zwecks Gebrauchmachens gegenüber mehreren Empfängern mehrere gefälschte Urkunden gleichzeitig zur Post, indem er sie zusammen in den Briefkasten einlegt, so wird dadurch nicht notwendig eine Handlungs- und Verbrechenseinheit begründet. Denn erst durch die Auslieferung der Urkunden an die Empfänger erfolgt der Gebrauch jeder einzelnen Urkunde usw. **67.** Beil. Nr. 2040.
— Der Fahrplan für Haupteisenbahnen des Fernverkehrs, von Dr.-Ing. e. h. Schroeder, Wirkl. Geh. Rat **99.** 1097.
— Feldpostverkehr zwischen dem Feldheer und dem feindlichen und dem neutralen Auslande sowie nach Bulgarien und nach der Türkei (Verordnung des preuß. Kriegsministeriums vom 22. November 1916) **10.** 505, **51.** 304.
— Aus der Geschichte der sächsischen Post **60.** 149. 166. 179, **27.** 243, **59.** 181, **23.** 682, **95.** 263.
— Kraftfahrzeuge, die Verursachung des Schadens durch mehrere ... (§ 17 Abs. 1 des Kraftfahrzeuggesetzes), von Freymuth, Oberlandesgerichtsrat **32.** Bd. XXXIII 1.
— Pakete, Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von ... (Eingaben von Handelskammern, betreffend Umgestaltung der Haftpflichtvorschriften) **38.** Jahrg. XXIV 47.
— Portofreiheit in Sachen der Kriegswochenhilfe **5.** 659.
— Postbahnhofsverkehr in Deutschland **57.** Beil. (Verwaltung und Statistik) 44.
— Postgesetz. Bestrafung eines Zeitungshändlers wegen Übertretung des Postgesetzes **60.** 265.
— Postkartenschecke **15.** 534.
— Postladeanlagen auf Bahnhöfen im deutschen Reichs-Postgebiete **99.** 996.
— § 3 der Postordnung, von Dr. Nickau, Ober-Postinspektor **27.** 235.
— Postscheckverkehr **59.** 173. 197, **38.** Jahrg. XXIV 5. 17. 49, **8.** 325, **27.** 269.
— Postscheckverkehr, Kritik des ... **11.** 1109.
— Postsendungen, die bei einer Verladung in Verlust geraten sind und von einem Postbeamten gefunden und in der Absicht aufgenommen werden, sie wieder der Sendung beizufügen, sind von ihm in amtlicher Eigenschaft in Gewahrsam genommen, so daß ihre demnächstige Zueignung sich als Amtsunterschlagung darstellt **67.** Beil. Nr. 1817.
— Privatsteuer auf Barschecke (Postscheckverkehr) **11.** 1055.
— Reichsbankgiro und Postscheck **11.** 1047.
— Die Schadensersatzpflicht der Postverwaltung bei Beschädigung von Wertsendungen mit zu geringer Wertangabe, von Dr. Geiger, Postassessor **32.** Bd. XXXIII 12.
— Scheckverkehr, die Zentralisierung des ... **11.** 949.
— Der Scheckverkehr und die Banken (Postscheckverkehr) **11.** 1051.
— Die Schiffsbriefe, von Meyer, Vize-Postdirektor **8.** 355.
— Von der Sparkasse zur Sparbank (Postsparkasse) **11.** 1017.
— Die Stadt-Rohrpost in Berlin **27.** 299.
— Neue Versicherungsmarken **27.** 305.
— Vorschläge für Triebwerk-Einrichtungen in großen Post-Packkammern **27.** 265. 271.
— Der bargeldlose Zahlungsverkehr **11.** 818, **68.** 236, **99.** 979, **70.** 354, **38.** Jahrg. XXIV 81, **64.** 331, **19.** 372.
— Die Zukunft der deutschen Seeschiffahrt, von Prof. Dr. Wygodzinski **37.** IV. Vierteljahr 211.
— Bayern. Die Motorposten in Bayern **95.** 241.
— Der Postscheckverkehr in den Jahren 1914 und 1915 **27.** 310.
— Württemberg. Das altwürttembergische Verkehrswesen (bis vor 100 Jahren) **86.** 87, **95.** 279.
Bulgarien. Postsparkassen **11.** 806.
England. Die englische Feldpost **59.** 221.
— Bau einer Postbahnanlage in London (unterirdische elektrische Bahn zur Beförderung der Post zwischen den Londoner Stadtteilen) **99.** 888, **59.** 193, **95.** 263, **64.** 347.
— Die englische Post im Kriege **99.** 922, **59.** 189, **95.** 255, **60.** 266, **27.** 281.
Frankreich. Der Postscheck in der französischen Kammer (Entwurf eines Postscheckgesetzes angenommen) **16.** Jahrg. XII 160.
— Der französische Postverkehr im Jahre 1915 **64.** 306.
— Die französische Staatssparkasse (Postsparkasse) im Jahre 1914 **80.** 185.
Niederlande. Die niederländische Feldpost **95.** 263, **59.** 223.
— Das Parlament nimmt die Vorlage, betr. Einführung des Postscheckverkehrs, an **11.** 1094.
— Niederländische Reichs-Post-Sparkasse **70.** 347. 378. 409, **80.** 172, **11.** 1094.

Digitized by Google

Österreich. Haftung der Eisenbahn für ein Verschulden der Post bei Zustellung der Mitteilung über den Eingang einer Eisenbahnsendung unrichtige Aushändigung der Benachrichtigung) **99.** 971. 1005.
— Das Postautomobil im Frieden und im Kriege **95.** 210.
— Postbeförderung mit der Wiener Straßenbahn **95.** 223, **99.** 898, **16.** Jahrg. XII 175.
— Österreichische Postbiographie **95.** 275.
— Die Sprache der Postordnung, von Dr. Köstler **95.** 258, **88.** 378.
Rußland. Von den Anfängen des russischen Postwesens, von Dr. v. Gerhardt **57.** 136. 145.
— Russische Postverhältnisse, Mängel im Postbetriebe, besonders im Verkehr mit den Kriegsgefangenen **16.** Jahrg. XII 152.
Schweden. Neue schwedische Briefmarken **59.** 185, **95.** 255, **16.** Jahrg. XII 187, **64.** 347.
— Die Post während des Krieges **4.** 299.
Schweiz. Der Kriegsgefangenenpostverkehr **95.** 247, **80.** 163, **16.** Jahrg. XII 175, **59.** 212, **60.** 294.
Ungarn. Neue Briefmarken **95.** 223, **59.** 211.
— Postmandatkarten **95.** 240.
— Postsparkassenwesen **11.** 894.
Amerika. Der Panamakanal **39.** 530. 652, **18.** 424, **59.** 185, **99.** 983, **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 17, **85.** Jahrg. VI 171, **75.** Heft 80 S. 14.
— Columbien. Luftschraubenboot für den Postverkehr auf dem Magdalenenstrom **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 14.
— Mexiko. Neue Postgebühren **80.** 177.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Postsparkassen **11.** 792. 996.
Asien. China. Das chinesische Postwesen **80.** 145.
— Japan. Der Aufschwung der japanischen Handelsflotte im Kriege, von Dr. Hansen **85.** Jahrg. VI 181, **39.** 705.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV].)

Allgemeines. Neue Abzweigklemme für Freileitungen **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 25.
— Armcoeisen **33.** 586.
— Daniell-Element, neuere Untersuchungen der elektromotorischen Kraft des ... **77.** Jahrg. V 127.
— Das Elektron-Leichtmetall (eine Magnesiumlegierung) **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 26.
— Energieverluste in Fernsprechleitungen **77.** Jahrg. V 110.
— Fehlerortsbestimmungen in Papierkabeln, von Schotte, Telegrapheningenieur **77.** Jahrg. V 129.
— Internationale Fernsprechstatistik 1914 **46.** 205.
— Die neusten Fortschritte auf dem Gebiete der Unterseekabel-Telephonie, von Hill **4.** 243.
— Fortschritte auf dem Gebiete der Telephonie auf große Entfernungen **4.** 207.
— Zur Geschichte des Fernsprechers **59.** 203. 209.
— Holztränkung, das Wesen der ... mit Quecksilbersublimat **77.** Jahrg. V 133.
— 25 Jahre elektrischer Kraftübertragung **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 5, **27.** 253, **99.** 1051.
— 50 Jahre Ozeantelegraphie **27.** 243.
— Kupfer, serbische und bulgarische Kupferbergwerke **99.** 866, **85.** Jahrg. VI 174.
— Kupfererzeugung, die gegenwärtige Lage in der ... und die Zukunft **77.** Jahrg. V 112.
— Mikrotelephone ohne Schalltrichter **33.** 571.
— Natrium als Ersatz für Kupfer **79.** 977.
— Neueres über Abfallserscheinungen bei hölzernen Telegraphensäulen, von Nowotny **95.** 251.
— Papiergarn, Verwendung von ... bei der Herstellung von Kabeln und Leitungen **34.** 687.
— Rückfrageeinrichtung, die Entwicklung der ..., von Willers **33.** 533. 554.
— Schreibmaschine zum Niederschreiben gesprochener Laute **77.** Jahrg. V 111.
— Werner Siemens, der Erfinder der Dynamomaschine, von Heintzenberg **66.** Jahrg. XXVIII 145. 164. 186, **33.** 677, **77.** Jahrg. V 137.
— Sprechstrommessungen **33.** 597.
— Die unterirdischen Stadt-Fernsprechlinien, von Viard, Post- und Telegraphen-Ingenieur **4.** 269.
— Ein Telephonhalter **95.** 248.
— Untersuchungen an zusammengesetzten Leitungen, von Petritsch **77.** Jahrg. V 113. 121. 131. 138.

Digitized by Google

Allgemeines. Ein neues Verfahren zum Tränken von Hölzern **36.** 546.
— Eine ferntelephonisch beratende Versammlung von Elektrotechnikervereinen in New York **95.** 240, **77.** Jahrg. V 144.
— Die Verwendung von Pufferbatterien bei Fernsprechstellen, von Schotte, Telegrapheningenieur **77.** Jahrg. V 105. 116.
— Über die Verwendung der galvanischen Elemente im Kriege **59.** 191.
— Vierfach-Telegraphie **46.** 196. 217.
— Wheatstonelocher mit elektrischem Antrieb, von Scheunemann, Telegrapheninspektor **8.** 388.
— Zweifachbetrieb beim Baudotsystem **4.** 188.
Deutschland. Die von einem Elektrizitätswerk ausgehenden, mit diesem nur durch Schrauben und Klemmen verbundenen Fernleitungen sind, wenn sie sich über die Grenzen des Grundstücks, auf dem sich das Werk befindet, hinaus erstrecken, Zubehör dieses Grundstücks (Entsch. des Reichsgerichts vom 2. Juni 1915) **32.** Bd. XXXIII 18.
— Die Gebühren für Ferngespräche des Gemeinschuldners unter Weiterbenutzung des für sein Geschäftslokal eingerichteten Anschlusses nach der Konkurseröffnung sind Masseschulden (Entsch. des Oberlandesgerichts Hamburg vom 30. September 1915) **32.** Bd. XXXIII 49.
— Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers für Beschädigungen der Sprechstelle, von Dr. Hagemann, Telegraphendirektor **16.** Jahrg. XII 158.
— Unter Kaufleuten besteht eine Pflicht zur Benutzung des Telegraphen oder Fernsprechers für der Eile bedürftige Willenserklärungen (Entsch. des Reichsgerichts vom 21. September 1915) **32.** Bd. XXXIII 48.
— Kriegsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker **77.** Jahrg.V 104. 109.
— Reichsabgabe für Fernsprechgebühren, Verrechnung der ..., von Pol, Ober-Postpraktikant **16.** Jahrg. XII 135.
— Gebührenpflichtige Staatstelegramme nach dem Feld und den besetzten Gebieten (Anträge auf Erteilung von Reisegenehmigungen an Zivilpersonen zu privaten Zwecken oder auf Urlaubsbewilligungen für Heeresangehörige usw.) **10.** 442, **51.** 279, **60.** 256.
— Überlassung von Telegraphen- und Fernsprechleitungen des Heimatgebiets zum ausschließlichen Gebrauch an Dienststellen des Heeres **10.** 495.
— Die Überweisungsanlage in der Umschaltestelle Nürnberg, von Dipl.-Ing. Glauning, Telegraphenamtsdirektor **77.** Jahrg. V 97.
— Über den Umfang der Schadensersatzpflicht des Beamten wegen eines Telegraphierfehlers **60.** 244, **32.** Bd. XXXIII 50.
— Die Unterbringung eines zum Postdienst abkommandierten Marine-Telephonisten ist keine Leistung für Kriegszwecke **16.** Jahrg. XII 186.
— Zur Verdeutschung in den Verzeichnissen der Fernsprechteilnehmer **88.** 377, **16.** Jahrg. XII 200.
— Verurteilung eines Fernsprechteilnehmers zu einer Gefängnisstrafe wegen fortgesetzten, rücksichtslosen Kurbelns, wodurch eine Fernsprechbeamtin so schwer verletzt wurde, daß sie dienstunfähig ward **59.** 211.
— Das Wegerecht für elektrische Leitungen, von Schmidt **33.** 693.
— Das bloße Werfen mit Steinen nach einer Telegraphenanlage ohne Beschädigung der Isolatoren erfüllt noch nicht den Tatbestand der §§ 317, 318 des Strafgesetzbuchs (Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Oktober 1915) **32.** Bd. XXXIII 63.
— Bayern. Private Desinfektion der Teilnehmer-Sprechstellen **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 33.
England. Feldtelephonie **4.** 55.
— Rückgang der Gespräche in den Fernsprech-»Boxes« **16.** Jahrg. XII 175.
Frankreich. Das halbautomatische Fernsprechamt in Angers, von Reynaud-Bonin, Post- und Telegraphen-Ingenieur **4.** 105.
Italien. Der Fernsprechselbstanschlußbetrieb in Italien **64.** 338.
— Telegraphen- und Fernsprechwesen 1911/12 **46.** 209.
Niederlande. Erhöhung der Telegrammgebühren **46.** 246, **27.** 311.
Osterreich. Die neuen Fernsprechvorschriften, von v. Enderes, Sektionsrat **95.** 225, **33.** 686.
— Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1913 **46.** 236.
— Die Verdeutschungen auf dem Gebiete der Fernsprechvorschriften **95.** 256.
Schweden. Luxustelegramme, Einnahmen aus den ... im Jahre 1915 **95.** 232, **59.** 190.
Schweiz. Die Heranbildung von Telegraphenaspiranten **95.** 243.
— Das schweizerische Telegraphen- und Fernsprechwesen im Kriegsjahre 1915 **27.** 231.
Spanien. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1913 **46.** 239.
Türkei. Fernsprechdienst in der Türkei **59.** 193, **4.** 360, **95.** 272.

Digitized by Google

Afrika. Telegraphen- und Fernsprechwesen der südafrikanischen Union 1915 **46.** 211.
— Madagaskar. Fernsprech-Gebührentarif **46.** 222. 242.
— Süd Rhodesia. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915 **46.** 221.
Amerika. Brasilien. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1913 **46.** 238.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Fernsprechverbindungen New York San Francisco und Montreal Vancouver **59.** 170, **77.** Jahrg. V 119, **33.** 625, **4.** 67.
Asien. China. Telegraphen- und Fernsprechwesen, Einnahmen aus dem ... **46.** 231.
— Japan. Entwicklung des Fernsprechwesens in Japan **33.** 528.
— Britisch Indien. Telegraphen- und Fernsprechwesen vom 1. April 1912 bis 31. März 1915 **46.** 241.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Elektrische Eigenschaften von Kristalldetektoren **33.** 556.
— Einwirkung der atmosphärischen Störungen auf die Fortpflanzung der Hertzschen Wellen **4.** 219.
— Drahtlose Ferngespräche zwischen fahrenden Eisenbahnzügen, Dampfern sowie Luftschiffen und festen Stationen **59.** 169, **35.** Jahrg. VI 172, **77.** Jahrg. V 119, **79.** 957.
— Über die Fortpflanzungsgeschwindigkeit elektrischer Wellen **27.** 273.
— Funkentelegraphenstationen der ganzen Welt **59.** 170.
— Die Funkentelegraphie als Retterin aus Seenot **27.** 259.
— Ein Glühkathodenempfänger mit selbsttätiger Gasdruckregelung **77.** Jahrg. V 126.
— Glühkathoden-Verstärker mit Argonfüllung **77.** Jahrg. V 135.
— Soll man die radiotelegraphischen Großstationen mit gedämpften oder ungedämpften Schwingungen betreiben? **77.** Jahrg. V 118.
— Kapazität von Antennen **77.** Jahrg. V 143.
— Kathodenstrahlen, die Technik der ... **77.** Jahrg. V 140.
— Drahtlose Lenkung von Fahrzeugen **79.** 915.
— Über mechanische Modelle funkentelegraphischer Empfangssysteme, von Dr. Breisig **33.** 633. 650.
— Transozeanische Radiotelegraphie, Reichweiten der Radiotelegraphie (Japan-Amerika) **46.** 216, **64.** 306, **33.** 598. 643, **4.** 78, **77.** Jahrg. V 134.
— Über die Regulierung radiotelegraphischer Stationen mit kontinuierlichen Wellen, erzeugt durch Hochfrequenzmaschinen **41.** Bd. XI 197.
— Über eine Resonanzmethode zur Bestimmung der Dielektrizitätskonstanten leitender Dielektriken sowie zur Messung des Phasenfaktors von Rheostatwiderständen **41.** Bd. XI 209.
— Richtungsanzeiger für Funkentelegraphie **33.** 598, **27.** 273, **77.** Jahrg. V 126.
— Sendeeinrichtung für drahtlose Telephonie **77.** Jahrg. V 110.
— Ein neues System für drahtlose Telephonie **33.** 543.
— Die drahtlose Telegraphie auf große Entfernungen, von Duddell **4.** 9.
— Theorie und Konstruktion von Transformatoren für drahtlose Telegraphie **41.** Bd. XI 194.
— Theorie, Berechnung und Konstruktion eisengeschlossener Transformatoren für ungedämpften Hochfrequenzstrom **41.** Bd. XI 133.
— Unterseetelegraphie, Versuche mit ... in Amerika **77.** Jahrg. V 119.
— Verbesserungen und Fortschritte auf dem Gebiete der drahtlosen Verbindung **77.** Jahrg. V 125, **4.** 76.
— Die radiotelegraphischen Verbindungen zwischen Deutschland und Amerika **95.** 264, **4.** 81, **27.** 285.
— Verdeutschung fremdsprachlicher Ausdrücke auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie, Vorschläge des Elektrotechnischen Vereins zur ... **77.** Jahrg. V 108, **88.** 352, **100.** 596.
— Magnetische Verstärker für drahtlose Telephonie **33.** 584.
— Versuche auf der drahtlosen Station der Marine der Vereinigten Staaten von Amerika zu Darien, Kanalzone, von Austin **41.** Bd. XI 125, **95.** 256.
— Funkentelegraphische Weltnetze **77.** Jahrg. V 123.
Dänemark. Eine neue Funkenstation auf den Faröern **64.** 306.
Norwegen. Einrichtung einer drahtlosen Station in Oretater nach dem Muster der Station in Nauen **33.** 702.
Amerika. Die Funkspruchstation Darien (Panamakanal) **77.** Jahrg. V 134.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Der höchste Funkenturm der Welt auf Long Island **59.** 182.
— — Die radiotelegraphische Marinestation Chollas Heights bei San Diego (Californien) **52.** II. Hälfte 2150.
— Der radiotelegraphische Zeitsignaldienst in den Vereinigten Staaten von Amerika **95.** 216, **77.** Jahrg. V 110, **27.** 281.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 4. BERLIN, APRIL. 1917.

INHALT: Der Postverkehr der Kriegsgefangenen, S. 137. — Das Postwesen Preußens im Vergleich zu dem der Niederlande, Englands, Frankreichs und der Schweiz im Jahre 1828, S. 155. — Werner v. Siemens, ein Blick auf sein Leben und Wirken, S. 165. — General-Postmeister v. Nagler und seine Stellung zu den Eisenbahnen, S. 169. — Das Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1915, S. 173.

Der Postverkehr der Kriegsgefangenen.

Von Ober-Postinspektor Dr. Triest in Berlin.

Im Frieden besteht ein wesentlicher Teil des Postdienstes in der Vermittelung des Postverkehrs mit dem Auslande. Nach den Zählungen für 1913 umfaßte der Dienstzweig bei der Reichs-Postverwaltung ungefähr den zehnten Teil des ganzen von ihr besorgten Verkehrs. Durch den Ausbruch des Weltkriegs trat darin ein jäher Wechsel ein. Der Verkehr mit den feindlichen Ländern und darüber hinaus hörte ganz auf, nur mit den wenigen angrenzenden nicht am Kriege beteiligten und mit weiter gelegenen Ländern, nach denen die nichtfeindlichen Nachbarn den Verkehr vermitteln können, findet noch Auslands-Postverkehr im früheren Sinne statt. Dagegen hat sich durch Vermittelung kriegsunbeteiligter Nachbarstaaten ein gewaltiger neuartiger Postverkehr mit den feindlichen Ländern entwickelt, der der Kriegsgefangenen. Über ihn soll dieser Aufsatz einen Überblick geben.

Die rechtlichen Grundlagen.

Der Postverkehr der Kriegsgefangenen bildete zum ersten Male den Gegenstand völkerrechtlicher Abmachungen auf der Haager Friedenskonferenz im Jahre 1899. Nach den Artikeln 14 und 16 der »Bestimmungen über die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs«, eines Anhanges des am 29. Juli 1899 unterzeichneten »Abkommens, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs,« sollten die beim Ausbruche von Feindseligkeiten zu errichtenden Auskunftstellen und die Kriegsgefangenen selbst Portofreiheit im Postverkehr genießen. Das Abkommen und die Bestimmungen sind in der Nr. 44 des Reichs-Gesetzblatts für 1901 veröffentlicht. Die Festsetzungen der beiden Artikel sind dann mit nur geringfügigen Änderungen des Wortlauts, nicht des Inhalts, auf der zweiten Haager Friedenskonferenz in die

Digitized by Google

am 18. Oktober 1907 unterzeichnete »Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs«, kurz die Haager Landkriegsordnung genannt, übernommen und in der Nr. 2 des Reichs-Gesetzblatts für 1910 veröffentlicht worden.

An den Haager Beratungen haben zwar Vertreter aller jetzt im Kriege stehenden Länder teilgenommen, aber nicht alle Regierungen haben hinterher die Abkommen bestätigt. Dem Abkommen von 1899 fehlt die förmliche Bestätigung durch die Türkei, dem von 1907 die durch die Türkei, Bulgarien, Italien, Serbien und Montenegro. Trotz dem Mangel werden aber auch in diesen Ländern die Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung als gültig angesehen.

Die für den Postverkehr wichtigen Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung von 1907 lauten:

Artikel 3.

Die bewaffnete Macht der Kriegsparteien kann sich zusammensetzen aus Kombattanten und Nichtkombattanten. Im Falle der Gefangennahme durch den Feind haben die einen wie die anderen Anspruch auf Behandlung als Kriegsgefangene.

Artikel 14.

Beim Ausbruche der Feindseligkeiten wird in jedem der kriegführenden Staaten und eintretendenfalls in den neutralen Staaten, die Angehörige eines der Kriegführenden in ihr Gebiet aufgenommen haben, eine Auskunftstelle über die Kriegsgefangenen errichtet.

Artikel 16.

Die Auskunftstellen genießen Portofreiheit. Briefe, Postanweisungen, Geldsendungen und Postpakete, die für die Kriegsgefangenen bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind sowohl im Lande der Aufgabe als auch im Bestimmungsland und in den Zwischenländern von allen Postgebühren befreit.

Die als Liebesgaben und Beihilfen für Kriegsgefangene bestimmten Gegenstände sind von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren sowie von den Frachtkosten auf Staatseisenbahnen befreit.

Für die deutschen Postanstalten gewannen die Haager Bestimmungen zum ersten Male während des russisch-japanischen Krieges Bedeutung. Durch die Amtsblattverfügung Nr. 61 vom 10. Juni 1904 (Amtsblatt des Reichs-Postamts S. 157) wurde die Portofreiheit der Auskunftstellen und der Kriegsgefangenen selbst sowie die auf japanischer Seite errichteten Auskunftstellen bekanntgegeben, wegen der russischen Auskunftstellen folgte später die Amtsblattverfügung Nr. 51 vom 24. Juli 1904 (Amtsblatt S. 209).

In der Amtsblattverfügung vom 10. Juni 1904 mußten alle Länder, die das Haager Abkommen bestätigt hatten, aufgeführt, und es mußte den Postanstalten aufgegeben werden, die portofreien Briefe, Kästchen mit Wertangabe und Pakete nicht über Länder zu leiten, die dem Abkommen nicht beigetreten waren. Das bedeutete für die den Dienst ausführenden Postanstalten eine Diensterschwerung. Es war daher zu begrüßen, daß die Bestimmungen über den portofreien Postverkehr der Kriegsgefangenen auf dem Weltpostkongreß in Rom im Jahre 1906 auf Antrag Belgiens in den Weltpostvertrag und seine Nebenabkommen hineingearbeitet wurden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch der im Haager Abkommen aufgestellte Begriff der Portofreiheit näher und klarer umschrieben.

Digitized by Google

Die Bestimmungen des Weltpostvertrags lauten:

Hauptvertrag, Artikel 11.

3. Die auf den Postdienst bezüglichen, zwischen den Postverwaltungen untereinander, zwischen diesen und dem Internationalen Bureau des Weltpostvereins und zwischen den Postanstalten der Vereinsländer ausgetauschten amtlichen Briefsendungen sind von der Frankierung durch gewöhnliche Postwertzeichen ausgenommen und werden gebührenfrei befördert.

4. Dasselbe gilt für Briefsendungen, die sich auf Kriegsgefangene beziehen und unmittelbar oder mittelbar von den Auskunftstellen über Kriegsgefangene aufgeliefert werden oder für sie bestimmt sind. Solche Auskunftstellen können in den kriegführenden Ländern oder in neutralen Ländern, die Kriegführende auf ihrem Gebiet aufgenommen haben, eingerichtet werden.

Briefsendungen, die für Kriegsgefangene bestimmt sind oder von ihnen abgesandt werden, sind gleichfalls von allen Postgebühren im Aufgabe- und im Bestimmungslande sowie in den Zwischenländern befreit.

Die in ein neutrales Land aufgenommenen und daselbst untergebrachten Kriegführenden sind hinsichtlich der Anwendung der obigen Bestimmungen mit den eigentlichen Kriegsgefangenen gleichgestellt.

Wertbrief-Übereinkommen, Artikel 6.

1. Briefe mit Wertangabe, welche die Postverwaltungen untereinander oder mit dem Internationalen Bureau austauschen, sind unter den im § 3 des Artikels 11 des Hauptvertrags angegebenen Voraussetzungen von Porto, fester Gebühr und Versicherungsgebühr befreit.

2. Dasselbe gilt für Briefe und Kästchen mit Wertangabe, die unmittelbar oder durch Vermittelung der im § 4 des vorhergenannten Artikels 11 erwähnten Auskunftstellen von Kriegsgefangenen abgesandt oder an sie gerichtet sind.

3. Für die gebührenfreien Sendungen mit Wertangabe werden die im Artikel 4 des gegenwärtigen Übereinkommens vorgesehenen Beträge nicht vergütet.

Postanweisungs-Übereinkommen, Artikel 3.

1. Die auf den Postdienst bezüglichen amtlichen Postanweisungen, die zwischen den Postverwaltungen oder den diesen Verwaltungen unterstellten Postanstalten ausgetauscht werden, sind von jeder Gebühr befreit; das gleiche gilt auch für Postanweisungen, die für Kriegsgefangene bestimmt oder von ihnen aufgegeben sind.

2. Die Verwaltung, welche die Postanweisungen angenommen hat, vergütet der Verwaltung, die sie ausbezahlt hat, eine Gebühr von $^1/_4$ v. H. des Gesamtbetrags der ausgezahlten Postanweisungen, abzüglich der gebührenfreien.

Vollzugsordnung zum Postanweisungs-Übereinkommen, § II, Punkt 4.

Die dienstlichen Postanweisungen sowie die Postanweisungen, die für Kriegsgefangene bestimmt oder von ihnen aufgeliefert sind,

Digitized by Google

müssen am Kopfe die Worte »En franchise de taxe« tragen; auf der Rückseite des Abschnitts ist der Grund der Übersendung des Geldes anzugeben.

Postpaketvertrag, Artikel 10.

Pakete für Kriegsgefangene.

Mit Ausnahme der Nachnahmepakete sind Postpakete, die an Kriegsgefangene gerichtet oder von ihnen aufgeliefert sind, im Aufgabe- und im Bestimmungslande sowie in den Durchgangsländern von allen durch den gegenwärtigen Vertrag vorgesehenen Gebühren befreit. Für diese gebührenfrei beförderten Pakete werden die in den Artikeln 3, 5, 6, 7 und 9 des gegenwärtigen Vertrags vorgesehenen Beträge nicht vergütet.

Vollzugsordnung zum Postpaketvertrage.

X. Frachtkarte; Eintragung der Pakete.

1. Die Postpakete werden von der absendenden Auswechselungsanstalt in eine Frachtkarte nach dem Muster der Anlage F zur gegenwärtigen Vollzugsordnung mit allen Einzelheiten, die das Formular erfordert, eingetragen. Die beteiligten Verwaltungen können sich jedoch darüber verständigen, daß die gewöhnlichen Pakete nur der Stückzahl nach in die Frachtkarten eingetragen werden, wobei die Angabe der Vergütungsbeträge in einer Summe erfolgt. Die Paketadressen, Nachnahme-Postanweisungen und Zollinhaltserklärungen sowie die Scheine E und die Rückscheine werden der Frachtkarte beigefügt.

2. Postpakete für den Dienst der Kriegsgefangenen werden in dieselbe Karte, aber ohne Angabe einer Vergütung eingetragen.

Anträge der belgischen Postverwaltung, gleichartige Bestimmungen über die Portofreiheit der Kriegsgefangenen auch in den Artikel 7 des Hauptvertrags über Nachnahmesendungen und in das besondere Postauftrags-Übereinkommen aufzunehmen, sind auf dem Weltpostkongreß abgelehnt worden. Auf Sendungen, die mit Nachnahmen belastet sind, und auf Postaufträge erstreckt sich demnach die Portofreiheit der Kriegsgefangenen nicht. Außerdem ist bemerkenswert, daß nur der Artikel 11 des Hauptvertrags eine Portofreiheit der Auskunftstellen über Kriegsgefangene vorsieht. Wertbriefe, Postanweisungen und Pakete, die nicht für Kriegsgefangene, sondern für die Auskunftstellen bestimmt sind, genießen demnach keine Portofreiheit.

Nach der Aufnahme der Bestimmungen über die Portofreiheit der Kriegsgefangenen in den Weltpostvertrag hat für die Postdienststellen nur noch der 2. Absatz des Artikels 16 der Haager Landkriegsordnung Bedeutung. Danach sind die für die Gefangenen bestimmten Gegenstände von allen Eingangszöllen und anderen Gebühren befreit, so daß die Postpakete einer zollamtlichen Abfertigung nicht bedürfen.

Für die Postanstalten sind die Portofreiheiten der Kriegsgefangenen übersichtlich im § 1a der Beilage A zur Anlage 8 des Abschn. III, Abt. 1 der Allgemeinen Dienstanweisung für Post und Telegraphie zusammengestellt. Sie gehen beträchtlich über die in den meisten Staaten, auch im Deutschen Reiche, den eigenen Soldaten im Felde gewährten Portovergünstigungen hinaus.

Sowohl die Haager Abkommen als auch der Weltpostvertrag schaffen nur im zwischenländischen Verkehr Recht, aber nicht im eigenen inneren

Digitized by Google

Verkehr der einzelnen Länder. Hier bleibt allein die Landesgesetzgebung maßgebend, in Deutschland also das Portofreiheitsgesetz vom 5. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 141), das keine Bestimmungen über Vergünstigungen für Kriegsgefangene enthält. Nach § 10 dieses Gesetzes können neue Portofreiheiten nur im Wege des Gesetzes eingeführt werden. Das ist hinsichtlich der Kriegsgefangenen nicht geschehen, man hat ihnen aber, wie schon im Kriege 1870/71, für gewöhnliche Postkarten und Briefe bis 50 g im innerdeutschen Verkehr dieselbe Portofreiheit zugestanden, die nach der Feldpost-Dienstordnung den Angehörigen des eigenen Heeres während des Feldzugs gebührt.

Die Ausführungsbestimmungen und der Dienstbetrieb.

Alsbald nach Beginn des Weltkriegs war eine große Zahl Kriegsgefangener in deutsche Hände gefallen. Sie hatten den begreiflichen Wunsch, Nachricht an ihre Angehörigen gelangen zu lassen. Die Reichs-Postverwaltung säumte daher nicht, mit den Postverwaltungen benachbarter nichtfeindlicher Länder die nötigen Verabredungen für den Austausch und die Vermittelung der Kriegsgefangenenpost zu treffen, damit der Austausch sogleich nach der Zulassung des Verkehrs durch die Heeresverwaltung beginnen konnte. In entgegenkommender menschenfreundlicher Gesinnung übernahmen die schweizerische Postverwaltung die Vermittelung des Verkehrs mit Frankreich, Serbien, Montenegro, Japan über Suez, später auch mit Italien, die niederländische Postverwaltung die Vermittelung mit England, Belgien, später mit Portugal und Japan (über Amerika), die schwedische mit Rußland, Japan (über Sibirien) und später mit Rumänien.

In der zweiten Hälfte des September 1914 wurde der Postverkehr der Kriegsgefangenen von der Heeresleitung zugelassen, und gegen Ende dieses Monats wurde er im Bereiche der Postverwaltung durch einen besonderen Feldpost-Erlaß geregelt. Darin wurden vor allem die den Gefangenen zustehenden Portofreiheiten bekanntgegeben mit der Bestimmung, daß die Sendungen zur Erlangung der Portofreiheit als »Kriegsgefangenensendung« bezeichnet und gewöhnliche Briefe dieser Art offen sein müssen. Im übrigen unterliegen die Kriegsgefangenensendungen im allgemeinen denselben Versendungsbedingungen wie freigemachte andere Postsendungen. Zugelassen wurden Briefsendungen, Wertbriefe, Pakete und Postanweisungen, später im inneren deutschen Verkehr auch Postschecke (Zahlungsanweisungen).

Bei der Portofreiheit des neuen Verkehrs war anzunehmen, daß sich manche Mißbräuche herausstellen würden. Schon bei den vor der amtlichen Zulassung in Deutschland aufgelieferten und nach Deutschland gelangten Sendungen der Kriegsgefangenen war die Neigung der Absender aufgefallen, für ihren Briefverkehr möglichst die Versendungsweise als Einschreibbriefe zu wählen. Deshalb wurde die Einschreibung bei Briefsendungen, die an sich nach dem Weltpostvertrage gestattet ist, wegen der großen daraus zu erwartenden Belästigung des Betriebs ausgeschlossen. Auch die eine Zeitlang geduldeten Wertkästchen werden nicht mehr zugelassen, weil sich die Gefangenen Lebensmittel darin senden ließen, der Wertkästchendienst aber für diesen Zweck nicht eingerichtet worden ist. Die Wertangabe auf den portofreien Postpaketen an die Gefangenen zu verbieten, hat in Deutschland (ebenso in England und Rußland) bisher kein Anlaß vorgelegen, doch werden die zahlreichen aus England eingehenden Gefangenenpakete mit geringer Wertangabe bis 2 £ nach dem Eingang in das Reichsgebiet als gewöhnliche Pakete weitergeleitet. Frankreich, Italien und Japan haben

Digitized by Google

von Anfang an die Wertangabe bei Postpaketen an Kriegsgefangene und von solchen grundsätzlich ausgeschlossen. Die schweizerische Postverwaltung läßt nicht zu, daß die in der Schweiz festgehaltenen Kriegsgefangenen Ansichtskarten als portofreie Kriegsgefangenensendungen aufliefern.

Für Briefsendungen ist im Weltpostvertrage bekanntlich kein Höchstgewicht vorgeschrieben. Ein Mißbrauch des Fehlens einer solchen Bestimmung wird dadurch verhindert, daß die Briefgebühren gleichmäßig mit der Gewichtszunahme der Sendungen steigen. Bei den portofreien Kriegsgefangenenbriefen entfällt dieser Ausgleich, und so wurden im Anfange, namentlich aus England, massenhaft mehrere Kilogramm schwere »Briefe« an die Gefangenen nach Deutschland abgesandt. Darunter litt die Abwicklung des übrigen Briefpostverkehrs empfindlich; für die Päckchenbriefe der Gefangenen ist deshalb ein Höchstgewicht von 1 kg festgesetzt worden. Schwerere Sendungen dürfen nur als Pakete verschickt werden.

Der Paketverkehr der Gefangenen nahm bald, vor allem in der Richtung nach Deutschland, einen gewaltigen Umfang an. Das lag einmal an der großen Zahl der Gefangenen in Deutschland und dann daran, daß unsere Feinde im Hinblick auf die Absperrung der Zufuhren annahmen, infolge von Lebensmittelknappheit finde eine Unterernährung der Gefangenen statt. Zum Teil befürchtete man auch, daß die Gefangenen die deutsche Kost, insbesondere unser Schwarzbrot, nicht vertrügen, und man wollte sie mit dem bei unseren westlichen Feinden üblichen Weißbrote versorgen. In der Schweiz entstanden Unternehmungen, die den Gefangenen auf ihre oder der Angehörigen Kosten Brot in regelmäßigen Fristen zusandten. Die Menge der aufkommenden Pakete machte es der schweizerischen Postverwaltung bald unmöglich, die Sendungen wie im Frieden nach den Vorschriften des Weltpostvereins zu behandeln. Die Pakete wurden nicht mehr mit den Begleitkarten verglichen und nur noch der Stückzahl nach in den Ladepapieren gebucht. Zugleich erklärte die schweizerische Postverwaltung, daß sie bei Kriegsgefangenenpaketen die im Vereinsvertrage vorgesehene Haftung für Verlust oder Beschädigung nicht mehr übernehme.

Auch bei uns bereitete die Vereinigung der ankommenden Pakete mit den Paketkarten immer mehr Schwierigkeiten. Eine große Zahl Postanstalten am Sitze von Gefangenenlagern hörte bald selbständig ohne höhere Weisung mit der Vereinigung der Pakete mit den Paketkarten auf und begnügte sich mit dem Nachweise der Pakete in Listen oder Ausgabebüchern die meist mit Hilfe vom Lager gestellter Gefangener geführt wurden. Das Verfahren wurde nachträglich gebilligt und allgemein eingeführt, ferner wurde zur Verhütung der nunmehr zwecklosen Versendung der Paketkarten angeordnet, daß sie schon bei den Grenz-Eingangs-Postanstalten zurückzuhalten seien.

Zur weiteren Vereinfachung des Paketverkehrs der Gefangenen versuchte man, mit allen beteiligten Ländern zu vereinbaren, daß die Gefangenenpakete durchweg, also schon von der Aufgabe-Postanstalt an, ohne Paketkarten versandt würden. Die Vereinbarung ist aber nur mit England und Rußland zustande gekommen, Frankreich verhielt sich ablehnend. Von anderen feindlichen Ländern waren Antworten noch nicht zu erlangen. Im Verkehr mit den Ländern, die auf Paketkarten verzichten, behalten die deutschen Grenz-Ausgangs-Postanstalten die Karten zurück. Da Frankreich und Italien an der Beifügung der Karten festgehalten haben, wir aber keinen Wert darauf legen, gibt die Schweiz die nach Deutschland weiterzuleitenden Gefangenenpakete ohne Paketkarten ab und behält diese bei sich zurück.

Digitized by Google

Ebenso überflüssig wie die Paketkarten sind die Zollinhaltserklärungen und die Ausfuhrerklärungen, da die Gefangenenpakete nicht mit Zoll belastet werden dürfen, also die Feststellung des Inhalts bei den Zollämtern zwecklos ist. Mit Ausnahme von Italien haben auch alle Länder auf die Inhaltserklärungen verzichtet. Der Grund für das abweichende Verhalten Italiens ist nicht bekannt.

In Deutschland sind bei den Gefangenenpaketen alle Ein- und Ausfuhrverbote aufgehoben worden, in der Erwartung, daß die feindlichen Mächte ebenso verfahren, jedoch ohne daß über diesen Punkt vorher Feststellungen vorgenommen wurden. Die Erwartung hat sich wohl durchweg erfüllt; von Rußland allein ist bekannt geworden, daß es an den Verboten im allgemeinen zwar der Form nach festhält, aber auch dort ist zugestanden worden, daß die für Gefangenensendungen hauptsächlich in Frage kommenden Lebensmittel sowie fremde und russische Münzen eingeführt werden. Selbstverständlich dürfen den Gefangenenpaketen leicht verderbliche Sachen, Waffen usw. nicht beigepackt sein. Alkohol wird, soweit bekannt, in allen Ländern vor der Aushändigung der Pakete an die Gefangenen daraus entfernt, ebenso Zeitungen, auch wenn sie als Verpackungsmittel verwendet werden.

Der Kriegsgefangenenverkehr bildet eine Ausnahme von dem seit Kriegsausbruch herrschenden Grundsatze, daß der unmittelbare Nachrichtenverkehr mit den feindlichen Ländern unterbrochen ist. In der Ausnahme liegt die große Gefahr des Mißbrauchs zu unerlaubten Mitteilungen, die für den Feind von Nutzen sein können. Der Verkehr wird deshalb besonders streng überwacht. Pakete, Päckchen und Wertbriefe dürfen keine schriftlichen Mitteilungen enthalten. Bei den Wertbriefen aus Deutschland haben die annehmenden Postbeamten für die Beachtung der Vorschrift zu sorgen, auf Paketen und Päckchen hat der Absender zu bescheinigen, daß die Sendung keine schriftliche Mitteilungen enthält. Eine Härte liegt in dem Verbote nicht, da die Mitteilungen in gebührenfreien Briefen für sich verschickt werden können. Um die Überwachung der Sendungen möglichst wirksam zu gestalten, werden sie nicht durchweg wie andere dem Vermittelungslande zuzuführende Sendungen behandelt, sondern nur über wenige bestimmte Auswechselungs-Postanstalten ausgetauscht. Die Prüfung der an die Gefangenen in Deutschland gerichteten und der von ihnen aufgelieferten Postsendungen geschieht in den Gefangenenlagern.

Für die Postanweisungen der Gefangenen mußte, da die unmittelbare Ausfertigung von Postanweisungen auf das feindliche Land und eine Postanweisungsabrechnung mit ihm nicht möglich ist, eine etwas umständliche Form gewählt werden. Die Postanweisungen werden nicht auf die Gefangenen selbst, sondern auf Vermittelungsstellen in den den Kriegsgefangenenverkehr vermittelnden Ländern ausgestellt. Der Empfänger wird auf der Rückseite des Abschnitts angegeben, und auf Grund dieses Vermerks fertigt die Vermittelungsstelle eine neue Postanweisung an ihn aus. Die Vermittelungsstellen sind in der Schweiz die Oberpostkontrolle in Bern, in den Niederlanden das Postamt im Haag und in Schweden das Postamt in Malmö 1 Upa. Jede dieser Stellen vermittelt Postanweisungen nach und von allen den feindlichen Ländern, mit denen die schweizerische, niederländische und schwedische Postverwaltung den Austausch auch anderer Kriegsgefangenensendungen besorgen, soweit ein Postanweisungsdienst besteht. Telegraphische Postanweisungen sind wie überhaupt Telegramme an die Gefangenen verboten.

Digitized by Google

Zur Zeit vermittelt die Schweiz auch den Postanweisungsverkehr aus Rußland nach Deutschland ausschließlich, in umgekehrter Richtung vorwiegend, obgleich die Sendungen dabei einen großen Umweg machen. Das geschieht auf Anregung Deutschlands, weil die Umrechnungssätze dann für unsere gefangenen Landsleute in Rußland verhältnismäßig günstig sind und dem Preisstande des Rubels auf dem Weltmarkt ungefähr entsprechen. Bei der Überweisung über Malmö wird der Rubel überbewertet, so daß die gefangenen Deutschen bedeutende Einbußen erleiden. Der Unterschied bei Geldüberweisungen nach demselben Lande erscheint zunächst unerklärlich. Er ist nur dadurch möglich geworden, daß Rußland den gewöhnlichen Postanweisungsverkehr mit fremden Ländern während des Krieges ganz eingestellt und sich nur zur Wiederaufnahme eines Postanweisungsverkehrs für Kriegsgefangene hat bereitfinden lassen. Bei dem aus Entgegenkommen gestatteten Postanweisungsverkehr der Kriegsgefangenen hat es auf Anwendung von festen (nicht nach dem jeweiligen Börsenwerte zu bestimmenden) Umrechnungssätzen bestanden und für den Verkehr über die Schweiz größere Zugeständnisse gemacht als für den über Schweden. Der Weg über Schweden ist freilich kürzer als der andere über die Schweiz, Frankreich, England und Skandinavien. Er wird daher auch jetzt noch, aber nur in den Ausnahmefällen gewählt, in denen es dem deutschen Absender mehr darauf ankommt, daß die Gefangenen das Geld schnell bekommen, als daß ihnen der volle Gegenwert ausgezahlt wird.

Wie groß der Verlust bei den Überweisungen über Schweden im Vergleich zu denen über die Schweiz ist, läßt sich im Einzelfalle leicht berechnen. In Malmö werden für 175 dorthin überwiesene Kronen 100 Rubel, in Bern schon für $172^1/_2$ schweizer Franken 100 Rubel nach Rußland weiter überwiesen. Man braucht also nur nach dem jeweiligen Umrechnungssatze für Postanweisungen festzustellen, welcher Betrag in deutscher Währung für 175 Kronen oder $172^1/_2$ Franken aufzuwenden ist. Zur Zeit[1]) ist der Gegenwert

von 175 schwedischen Kronen	304,5 ℳ
von $172^1/_2$ schweizer Franken	207,0 -.
Der Unterschied von	97,5 ℳ

ist also die Geldeinbuße, mit der der deutsche Absender die schnellere Beförderung über Malmö erkaufen muß. Verhandlungen zwischen Schweden und Rußland zur Herbeiführung ähnlich günstiger Umrechnungsverhältnisse wie bei der Überweisung über Bern sind seit längerer Zeit im Gange und führen hoffentlich bald zu einem günstigen Abschlusse.

Die künstliche Überbewertung des Rubels ist bei den Postanweisungseinzahlungen in Rußland an kriegsgefangene Russen in Deutschland noch größer. Dabei berechnet die russische Post 250 schweizer Franken mit 100 Rubeln, sie rechnet aber mit der Schweiz ab nach dem Satze von 172 Franken = 100 Rubel, setzt also bei je 100 Rubeln 78 Franken zu. Ob die russische Staatskasse die großen Zuschüsse zu den Kosten des Postverkehrs der Kriegsgefangenen leistet, um das eigene Volk über das Sinken der Rubelwährung auf dem Weltmarkt im Unklaren zu lassen, oder ob man sie der russischen Bevölkerung als eine Wohltat der Regierung für ihre Gefangenen rühmt, ist nicht bekannt. Das erste ist aber wahrscheinlicher.

[1]) Einzahlungskurse am 15. 2. 1917:
100 schwedische Kronen ..... = 174 ℳ,
100 schweizer Franken ..... = 120 -.

Digitized by Google

Auch die französische Postverwaltung hat lange Zeit ein gleichartiges Verfahren geübt, es aber nach längeren Auseinandersetzungen mit Deutschland fallen lassen. Bekanntlich hat der französische Frank gegenüber dem schweizer Franken im Börsenhandel erheblich an Wert verloren. Trotz der gleichen Währung in Frankreich und in der Schweiz sah sich daher die französische Postverwaltung gezwungen, gemäß Artikel 2 des Postanweisungs-Übereinkommens dem Börsenwert entsprechende Einzahlungssätze für Postanweisungen nach der Schweiz zu bestimmen. Dabei wurden ungefähr 110 bis 114 französische Franken für 100 in der Schweiz anzuweisende Franken berechnet. Bei den nach Deutschland weiter zu leitenden Postanweisungen für Kriegsgefangene forderte man aber von dem Einzahler nur 100 französische Franken für 100 schweizer Franken. Bei den Abrechnungen mit der Schweiz mußte die französische Postverwaltung der schweizerischen natürlich den Gegenwert für alle Postanweisungen gleichmäßig vergüten und daher für die Postanweisungen der Kriegsgefangenen beträchtlich zulegen.

Außer den bisher besprochenen, einzelne Arten von Versendungsgegenständen betreffenden Anordnungen hat der Postverkehr der Kriegsgefangenen auch eine vom Verfahren im Frieden abweichende Neuerung für alle Postversendungsarten mit sich gebracht. Es werden nämlich Sendungen an Kriegsgefangene ohne Bestimmungsort zugelassen. Die Notwendigkeit dazu ergab sich daraus, daß die Angehörigen von Soldaten deren Gefangennahme oft durch Mitkämpfer erfahren hatten, aber den Aufenthaltsort der Gefangenen, namentlich der durch schwere Verwundung am Schreiben verhinderten, nicht kannten. In solchen Fällen brauchen die Sendungen an die Gefangenen nur die Angabe des Bestimmungslandes zu tragen, sie werden dann von besonderen Dienststellen in den kriegführenden Ländern an ihren Bestimmungsort weitergeleitet. Nach Deutschland gelangende Sendungen dieser Art müssen dem Postamte Berlin N 24 zugeführt werden, das den Aufenthaltsort der Gefangenen auf Grund einer großen Kartensammlung ermittelt. Mit Hilfe der Kartei werden insbesondere auch zahlreiche Sendungen, die infolge unrichtiger oder ungenauer Angabe des Bestimmungsorts zunächst unbestellbar waren, noch nachträglich untergebracht. Alle Gefangenenlager und Lazarette im Reiche müssen dem Postamte Berlin 24 zur Vervollständigung der Kartei, die zur Zeit 1 700 000 Karten in 1 200 Holzkasten umfaßt, für jeden Gefangenen eine Karte mit Angabe seines Namens, seiner Volks- und Truppenzugehörigkeit usw. zufertigen. Die Zulassung von Sendungen ohne Bestimmungsort und die Bekanntgabe der zu ihrer Verteilung beim Postamte 24 getroffenen Einrichtungen hat allerdings zu einer außerordentlichen Überschwemmung des Postamts mit solchen Sendungen geführt. Schuld daran ist, daß feindliche Regierungen, wie die französische und die russische, noch immer keine Verlustlisten, die russische wenigstens für Mannschaften nicht, herausgeben. Infolgedessen hoffen Millionen Angehöriger von gefallenen französischen und russischen Kriegern noch immer, daß diese nicht tot, sondern in Gefangenschaft seien, und lassen auf gut Glück Postsendungen an sie nach Deutschland abgehen.

Kriegsgefangenensendungen nur mit Angabe des Bestimmungslandes erleiden natürlich durch den Umweg über die Ermittelungsstellen bedeutende Verzögerungen. Deutschen Absendern kann daher nur geraten werden, lieber mit der Absendung zu warten, bis der Unterbringungsort des Gefangenen bekannt ist. Zu seiner Ermittelung sowie zu anderen Auskünften über die Gefangenen sind in Deutschland die Nachweisebureaus der Kriegsministerien und die ihnen angegliederten amtlichen, mit Behördeneigenschaft ausgestatteten Auskunftstellen, insbesondere die vom Roten Kreuz, in Anspruch zu nehmen.

Digitized by Google

Auch der Gefangenenangelegenheiten betreffende Briefverkehr mit diesen Stellen ist im In- und Auslande gebührenfrei. Die Sendungen sind als »Kriegsgefangenensendung« zu bezeichnen und offen aufzuliefern. Nichtamtliche Auskunftstellen genießen die Portofreiheit nicht. Im allgemeinen dürfen deutsche Angehörige von Gefangenen sich nur an inländische Auskunftstellen wenden, die, wenn sie nicht selbst die Unterlagen zur Beantwortung der Fragen besitzen, die sachdienlichste Weiterleitung nach dem Ausland ebenfalls gebührenfrei besorgen.

Die Auskunftstellen, amtliche und nichtamtliche, insbesondere die vom Roten Kreuz, bieten sich oft auch als Vermittelungsstellen zur Weiterleitung von Kriegsgefangenensendungen an. Da diese Vermittelungsstellen nicht über eigene Beförderungsanstalten verfügen, können sie die Sendungen auch wieder nur öffentlichen Verkehrsanstalten, wie der Post und der Eisenbahn, übergeben. Die Inanspruchnahme der Vermittelungsstellen bedeutet daher meist nur eine Verzögerung. Nicht selten hofft man aber, daß der auf den Sendungen angebrachte Rote-Kreuz-Stempel den Sendungen eine erhöhte Sicherheit verschafft. Bei der Beurteilung der Vermittelungsstellen soll jedoch nicht verkannt werden, daß sie, wenn die Aufschriften der Sendungen von schreibungewandten Leuten herrühren, häufig wertvolle Dienste durch sachliche Berichtigung der Aufschriften leisten. Sendungen mit der Angabe einer solchen Vermittelungsstelle in der Aufschrift, die sonst den Anforderungen der Kriegsgefangenensendungen entsprechen, werden im allgemeinen nicht beanstandet und gebührenfrei befördert, und zwar sowohl auf dem Wege bis zur Vermittelungsstelle als auch von da ab. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vermittelungsstelle gleichzeitig amtliche Auskunftstelle ist oder nicht. Ausländischen Vermittelungsstellen dürfen aber Pakete zur Weiterbeförderung an Kriegsgefangene nach neuerer Bestimmung nicht mehr zugesandt werden.

Die ungeahnte Ausdehnung und die Formen, in denen sich der Weltkrieg abspielt, machten bald ergänzende Bestimmungen und Abmachungen nicht nur über die postdienstliche Behandlung der Postsendungen, sondern auch über den Kreis der Personen notwendig, die am Kriegsgefangenenverkehr teilnehmen dürfen. England und auf seine Anregung die anderen Staaten des gegen Mitteleuropa kämpfenden Zehnverbandes führten die Neuerung in die europäischen Kriege ein, daß sie auch bürgerliche Angehörige eines feindlichen Landes, deren sie habhaft wurden, massenweise in Gefangenenlager einsperrten. Nur widerstrebend entschlossen sich die Mittelmächte zu einem gleichen Vorgehen. Bei den bürgerlichen Gefangenen handelt es sich vorwiegend um Leute, die im feindlichen Lande ihrem Berufe nachgegangen waren und, von dem Kriegsausbruch überrascht, nicht in ihre Heimat hatten zurückkehren können. Durch die Einsperrung in die Gefangenenlager waren sie fortan außerstande, selbst für sich zu sorgen, und sie kamen in dieselbe Lage wie die eigentlichen Kriegsgefangenen. Es war daher nur recht und billig, ihnen auch die Vorrechte der Kriegsgefangenen im Postverkehr zuzugestehen. Das geschah durchweg bei den Mittelmächten und ihren westeuropäischen Gegnern sowie in Japan. In Rußland dagegen wurden zwar die bürgerlichen Angehörigen der feindlichen Länder auch aus Heim und Beruf gerissen, an den Orten, nach denen sie verbannt wurden, aber nicht in Lager eingeschlossen, sondern sich selbst überlassen. Das war für die russische Regierung das bequemste, weil sie damit jeder Sorge für die Verschleppten enthoben war. Der Umstand, daß sie innerhalb ihres Verbannungsorts, den sie nicht verlassen dürfen, ein gewisses Maß von Freiheit genießen, dient aber bis heute der russischen Regierung als Vorwand,

Digitized by Google

diesen Opfern des Krieges die Vergünstigungen des Kriegsgefangenenverkehrs vorzuenthalten.

Den eigentlichen Kriegsgefangenen sind nach den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung und des Weltpostvertrags die in kriegsunbeteiligten Ländern festgehaltenen Heeres- und Flottenangehörigen der kriegführenden Mächte gleichgestellt. Für den Verkehr mit ihnen entfallen natürlich die besonderen Vorschriften, die bei den eigentlichen Kriegsgefangenen dadurch bedingt sind, daß der unmittelbare Verkehr mit dem feindlichen Ausland unterbrochen ist. Die portofreien Kriegsgefangenensendungen an die Festgehaltenen werden deshalb mit den gewöhnlichen anderen Sendungen dem Bestimmungslande zugeführt, und Postanweisungen können, soweit ein Postanweisungsverkehr mit dem Bestimmungslande besteht, an die Festgehaltenen unmittelbar gerichtet werden, brauchen also nicht bei einer Vermittelungsstelle umgeschrieben zu werden. In einem Lande, in Spanien, befinden sich besonders viele Festgehaltene, nämlich die Angehörigen unserer tapferen kameruner Schutztruppe, die sich vor der feindlichen Übermacht auf das spanische Munigebiet zurückgezogen hatten und von da nach Spanien übergeführt wurden. Spanien hat nun leider noch keinen Postanweisungsverkehr mit Deutschland, wohl aber mit der Schweiz. Die schweizerische Postverwaltung ist daher gebeten worden, auch Postanweisungen für die Festgehaltenen in Spanien wie solche nach kriegführenden Ländern in Bern umzuschreiben. Der deutsche Absender hat also die Postanweisungen an die Oberpostkontrolle in Bern zu richten und den Geldempfänger auf der Rückseite des Postanweisungsabschnitts anzugeben. Ferner ist die schweizerische Postverwaltung ersucht worden, andere Postsendungen an die Festgehaltenen in Spanien in derselben Weise wie die für dieses Land in der Schweiz aufkommenden Sendungen weiterzuleiten, weil von Deutschland aus auf anderem Wege ein ungestörter Postverkehr mit Spanien schon lange nicht mehr möglich ist. Die Franzosen haben versichert, daß sie der Beförderung der Kriegsgefangenensendungen von der Schweiz nach Spanien keine Schwierigkeiten bereiten werden. Das gleiche haben die Russen für die Kriegsgefangenenpost nach Japan über Sibirien zugesagt.

Unter den Ländern, die Festgehaltene beherbergen, nimmt die Schweiz insofern eine besondere Stellung ein, als dort auf Anregung des Papstes eine große Zahl verwundeter oder kranker Kriegsgefangener und bürgerlicher Gefangener aus den umliegenden feindlichen Ländern zur Erholung untergebracht ist. Die Kriegsgefangenen genießen auch nach der Überführung in die Schweiz ihre Portofreiheiten mit der alleinigen oben erwähnten Ausnahme bei Ansichtskarten weiter. Die Zahl der Briefpostgegenstände, die ein Gefangener monatlich portofrei nach dem Ausland aufliefern darf, ist allerdings auf 10 Stück beschränkt worden. Den selbstzahlenden bürgerlichen, nach der Schweiz verbrachten Gefangenen wird überhaupt keine Portofreiheit mehr gewährt. Der Postverkehr mit den in der Schweiz Festgehaltenen ist von deutscher Seite sowohl den deutschen Angehörigen als auch den in Deutschland befindlichen Gefangenen gestattet, den Gefangenen freilich nur der Briefverkehr, nicht die Versendung von Paketen und Geldern. Der gesamte Verkehr mit den Gefangenen in der Schweiz wird in beiden Richtungen ausschließlich über Konstanz geleitet. Die Sendungen sind als »Kriegsgefangenensendung Schweiz« zu bezeichnen.

Alle für die deutschen Absender wesentlichen Bestimmungen über den Kriegsgefangenenverkehr sind in einem Merkblatte zusammengestellt, das die Geheime Kanzlei des Reichs-Postamts jedermann auf Wunsch gebührenfrei zugehen läßt. Außerdem ist das Merkblatt in den Schalterräumen aller

Digitized by Google

Postanstalten ausgehängt. Es ist bereits in der 6. Auflage erschienen; neben den zu beachtenden Vorschriften enthält es ein Verzeichnis der Amtlichen Auskunftstellen im Inlande, denen Portofreiheit in Angelegenheiten der Kriegsgefangenen zusteht.

Die Kriegsgefangenensendungen des Auslandsverkehrs unterliegen bei uns und in den feindlichen Ländern nach dem Grundsatze voller Gegenseitigkeit den gleichen Bedingungen. Im allgemeinen dürfen die Gefangenen ferner dieselben Arten von Sendungen, die an sie gerichtet werden können, auch ihrerseits aufliefern; eine Ausnahme davon ist lediglich durch die zuerst in Ländern des Zehnverbandes und dann im Vergeltungswege bei uns eingeführten Zahlungsverbote bedingt. Die in dieser Hinsicht in Deutschland gegen England, Frankreich, Rußland, Ägypten, Französisch Marokko, Portugal, Rumänien und Italien erlassenen Bestimmungen (Reichs-Gesetzblatt 1914, S. 421, 443 und 479, 1915 S. 673, 1916 S. 375, 971 und 1289) untersagen alle Zahlungen nach den genannten feindlichen Ländern. »Nur Leistungen zur Unterstützung von Deutschen bleiben gestattet.« Danach können von Deutschland aus Geldsendungen und Postanweisungen zwar an gefangene Deutsche in jenen Ländern, nicht aber von Gefangenen bei uns an ihre Angehörigen dort versandt werden.

Sonst noch beim Postverkehr der Gefangenen in Deutschland zu beachtende, im Laufe der Zeit durch die Erfahrungen veranlaßte Betriebsvorschriften sind für die Postanstalten übersichtlich zusammengestellt und bereits zum zweiten Male durch besonderen Feldpost-Erlaß verbreitet worden. Allgemeinerer Beachtung wert sind die Vorschriften für den Postverkehr der zur Arbeit außerhalb der Gefangenenlager überwiesenen Gefangenen und die Bestimmungen über den Postverkehr der Gefangenen mit den besetzten feindlichen Gebieten.

Bei der ungeheuren Zahl der in deutsche Hände gefallenen Gefangenen ging man bald dazu über, die Arbeitskraft der Leute für die deutsche Volkswirtschaft nutzbar zu machen. Sie wurden gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben gegen Entlohnung zur Verfügung gestellt. Der Postverkehr der nicht mehr in Gefangenenlagern befindlichen Gefangenen wird aber gleichwohl in abgehender und ankommender Richtung über das Gefangenenstammlager, dem der Gefangene entnommen ist, geleitet. Der Gefangene hat das Stammlager auf den ausgehenden Sendungen als seinen Unterbringungsort zu bezeichnen. Von den Gefangenen aufzuliefernde Sendungen sind durch die Vorgesetzten oder Arbeitgeber dem Stammlager zuzuführen. Sendungen, die ohne den Stempelabdruck des Stammlagers zu den Postdienststellen gelangen oder im Briefkasten gefunden werden, sind den Führern der Arbeitsabteilung zur Weiterleitung an das Stammlager zu übergeben.

Nach demselben Grundsatz ist der Postverkehr der Gefangenen geregelt, die sich in besetzten feindlichen Gebieten des Ostens und des Westens befinden. Auch er wird in beiden Richtungen über ein deutsches Stammlager im Inlande geleitet, das die Sendungen bei der Post aufliefert und für die Weiterleitung und Aushändigung der angekommenen Post an die Gefangenen sorgt.

Für die Gefangenen, die aus den besetzten Gebieten stammen, ist gleichfalls, soweit es die Verhältnisse gestatten, ein Postverkehr mit ihren Angehörigen in der Heimat zugelassen worden. Er ist wie der nach Ländern des Weltpostvereins gebührenfrei, umfaßt aber durchweg nur gewöhnliche Briefsendungen und Postanweisungen; Wertbriefe und Pakete können durch die Post noch nicht besorgt werden, aus dem besetzten Gebiet in Belgien vermittelt jedoch das Rote Kreuz und aus dem besetzten Gebiete Frankreichs vermitteln die Besatzungsbehörden Pakete an die Gefangenen in Deutschland.

Digitized by Google

Für Sendungen nach den besetzten Gebieten bestehen besondere Leitvorschriften. Nach ähnlichen Grundsätzen ist für die Gefangenen in Deutschland ein Postverkehr mit den unter österreichisch-ungarischer und bulgarischer Verwaltung stehenden feindlichen Gebieten zugelassen worden und ebenso ein Postverkehr der in Bulgarien gefangen gehaltenen Franzosen mit dem von uns besetzten französischen Gebiete.

Verkehrszahlen.

Unter den nichtfeindlichen Ländern, die in uneigennütziger Weise und ohne jegliche Entschädigung die Vermittelung des Kriegsgefangenenverkehrs übernommen haben, steht die Schweiz, was den Umfang des Verkehrs betrifft, wohl an erster Stelle. Erklärt doch die schweizerische Oberpostdirektion in ihrem Merkblatt über den Kriegsverkehr, daß die Postverwaltung den ihr zur Weiterleitung zugewiesenen fremden Kriegsgefangenenverkehr nach und von allen Ländern, die die betreffenden Dienstzweige zulassen, vermittele. Von dem weitherzigen Angebote machen allerdings die kriegführenden Länder, besonders auch Deutschland, bei der geographischen Lage der Schweiz nicht uneingeschränkten Gebrauch, sondern sie leiten die aufkommende Gefangenenpost zum Teil über die Niederlande und über Schweden ihrer Bestimmung zu.

Die schweizerische Oberpostdirektion versendet an die übrigen Postverwaltungen monatlich Zahlenangaben über den von der Schweiz für die Kriegsgefangenen vermittelten Postverkehr. Aus der Übersicht für Januar 1917 sei folgendes angeführt.

I.

Briefpostsendungen gingen dem Postbureau Bern-Transit im Januar 1917 zur Bearbeitung und Weiterleitung zu

Sendungen von Kriegsgefangenen

Briefe und Postkarten	
1 118 787	von Deutschen in Frankreich, den französischen Besitzungen, Italien, den britischen Besitzungen und den portugiesischen Besitzungen nach Deutschland,
3 390 773	von Franzosen in Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei nach Frankreich und Besitzungen,
11 812	von Engländern in Bulgarien, der Türkei und Österreich-Ungarn nach Großbritannien und Besitzungen und nach Frankreich und Besitzungen,
861 297	von Österreichern und Ungarn in Italien, Frankreich, den britischen Besitzungen und Japan nach Österreich-Ungarn, Rußland und Rumänien,
925 908	von Italienern in Österreich-Ungarn, Deutschland und Bulgarien nach Italien und Frankreich nebst Besitzungen,
3 246	von Bulgaren in Frankreich, Großbritannien und Besitzungen sowie Italien nach Bulgarien,
9 312	von Türken in Frankreich, Großbritannien und Besitzungen nach der Türkei,
620	von Russen in Österreich-Ungarn nach Frankreich und Besitzungen,
1 085	von Serben in Österreich-Ungarn nach Frankreich und Besitzungen.
6 322 840.	

Digitized by Google

Sendungen an Kriegsgefangene

Briefe und Postkarten	Päckchen		
1 575 374	389 262	aus	Deutschland an Deutsche in Frankreich, den britischen und portugiesischen Besitzungen, Italien, Japan und Spanien,
3 371 901	230 951	aus	Frankreich und Besitzungen an Franzosen in Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei,
24 614	—	aus	Großbritannien und Besitzungen an Engländer in Bulgarien und der Türkei,
453 239	3 497	aus	Österreich-Ungarn an Österreicher und Ungarn in Italien, Frankreich, Großbritannien, den britischen Besitzungen und Griechenland,
1 215 448	—	aus	Italien an Italiener in Österreich-Ungarn, Deutschland und Bulgarien,
512	—	aus	Bulgarien an Bulgaren in Italien, Frankreich, Großbritannien und Besitzungen,
5 676	—	aus	der Türkei an Türken in Frankreich, Großbritannien und Besitzungen.
6 646 764	623 710.		

Die Zahl der Sendungen aus dem Ausland an Hilfsbureaus in der Schweiz hat sich auf 259 594 Stück belaufen.

Im ganzen hat das Postbureau Bern-Transit seit September 1914 bis Ende Januar 1917 übernommen und weitergeleitet nach

Deutschland	89 372 642	Briefe und Postkarten,			6 144 856	Päckchen	
Frankreich und Besitzungen	90 704 402	-	-	-	5 278 034	-	
Österreich-Ungarn.	14 866 715	-	-	-	5 293	-	
Italien	12 326 114	-	-	-	31 421	-	
Großbritannien und Besitzungen	206 646	-	-	-	4 192	-	
der Türkei.....	381 512	-	-	-	4 857	-	
Bulgarien	161 803	-	-	-	9 661	-	
Rußland.....	99 968	-	-	-	217	-	
Rumänien	2 976	-	-	-	—	-	
Griechenland	956	-	-	-	—	-	
Spanien	5 400	-	-	-	62	-	
Japan.....	50 024	-	-	-	20 003	-	
der Schweiz.....	3 023 500	-	-	-	210 386	-	
Portugal und Besitzungen.....	—	-	-	-	62	-	
	211 202 658	Briefe und Postkarten,			11 709 044	Päckchen.	

II.

Postpakete für Kriegsgefangene bis 5 kg haben die Postbureaus Genf-Transit und Chiasso-Transit, das Bahnpostbureau in Basel und die schweizerische Postagentur in Domodossola im Januar 1917 entgegengenommen und weitergesandt

Digitized by Google

194 066 für Deutsche in Frankreich und Besitzungen, Italien, Japan, Erithrea, Ägypten und Britisch Indien,
1 840 183 für Franzosen in Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei,
16 387 für Österreicher und Ungarn in Frankreich und Besitzungen, Italien und Rußland,
8 541 für Engländer in der Türkei und Bulgarien,
10 für Bulgaren in Frankreich und Besitzungen,
293 376 für Italiener in Österreich-Ungarn und Deutschland.

2 352 563.

Seit September 1914 bis Ende Januar 1917 wurden Postpakete entgegengenommen und weitergesandt

37 556 918 für Franzosen in Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei,
4 365 794 für Deutsche in Frankreich und Besitzungen, Großbritannien und Besitzungen, Italien und Besitzungen, Japan, Rußland, China und Portugal und Besitzungen,
137 114 für Österreicher und Ungarn in Italien, Frankreich und Großbritannien nebst Besitzungen,
1 603 229 für Italiener in Österreich-Ungarn und Deutschland,
79 284 für Engländer in der Türkei und Bulgarien,
110 für Bulgaren in Frankreich und Besitzungen und Italien,
40 für Türken in Großbritannien,
20 aus Italien nach Rußland.

43 742 509.

Postpakete mit Brot an Franzosen, Engländer und Russen in Deutschland und an Italiener in Österreich-Ungarn wurden im Januar 1917 in der Schweiz 223 860 Stück im Gewichte von 354 421 kg aufgegeben. Insgesamt sind an solchen Brotsendungen seit Kriegsbeginn bis Ende Januar versandt worden nach Deutschland 3 755 082 Postpakete im Gewichte von 7 097 351 kg, nach Österreich-Ungarn 16 439 Postpakete im Gewichte von 17 917 kg. Außerdem haben Unterstützungskomitees usw. in der Schweiz große Mengen Brot an Franzosen, Engländer und Russen in Deutschland als Eilgutsendungen mit der Eisenbahn ohne Inanspruchnahme der Post versandt.

III.

Postanweisungen für Kriegsgefangene hat die Schweiz vermittelt

	aus	nach	Stück	im Betrage von ... Fr.
im Januar 1917	Deutschland	Frankreich	61 831	778 859
	Deutschland	Rußland	6 782	92 455
	Österreich-Ungarn	Rußland	15 391	343 275
	Österreich-Ungarn	Italien	9 012	165 333
	Frankreich	Deutschland	71 906	657 935
	Rußland	Deutschland	51 714	948 959
	Rußland	Österreich-Ungarn	48 625	965 393
	Italien	Österreich-Ungarn	1 417	25 184,
			266 678	3 977 393;

Digitized by Google

	aus	nach	Stück	im Betrage von ... Fr.
im ganzen seit September 1914	Deutschland	Frankreich	1 102 757	15 822 245
	Österreich-Ungarn	Rußland	359 492	8 672 646
	Frankreich	Deutschland	3 435 317	39 248 201
	Rußland	Österreich-Ungarn	862 168	14 952 458,
			5 759 734	78 695 550;
im ganzen seit August 1916 (Beginn dieses Dienstes)	Deutschland	Rußland	50 971	722 175
	Rußland	Deutschland	256 568	4 410 474.
			307 539	5 132 649.

Seit September 1914 bis Ende Januar 1917 hat die schweizerische Postverwaltung außerdem 204 417 Postanweisungen aus Deutschland nach Italien, Japan und Tunis, aus Österreich-Ungarn nach Frankreich, Italien, Japan, Montenegro und Serbien, aus Frankreich nach Bulgarien, Luxemburg, Österreich-Ungarn, sowie aus Großbritannien nach Bulgarien, Österreich-Ungarn und der Türkei und umgekehrt im Gesamtbetrage von 4 328 511 Fr. vermittelt

IV.

Im Januar 1917 hat die schweizerische Postverwaltung täglich durchschnittlich 426 349 Briefe und Postkarten, 20 119 Päckchen bis 1 kg und 75 889 Postpakete bis 5 kg für Kriegsgefangene in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich-Ungarn, Italien usw. in Empfang genommen und umgeleitet sowie 9 069 Postanweisungen im Betrage von 137 416 Fr. umgeschrieben und versandt.

Im ganzen sind seit September 1914 bis Ende Januar 1917 an Kriegsgefangenensendungen dem Postbureau Bern-Transit 222 911 702 Briefpostgegenstände, dem Postbureau Genf-Transit, dem Bahnpostbureau in Basel, dem Postbureau Chiasso-Transit und der schweizerischen Postagentur in Domodossola 43 742 509 Pakete zugegangen und von ihnen weitergesandt. Die Schweiz hat außerdem 3 771 521 Brotsendungen im Gewichte von 7 115 268 kg für französische, britische und russische Kriegsgefangene in Deutschland und für italienische Kriegsgefangene in Österreich-Ungarn abgeliefert, wobei die umfangreichen, ohne Mitwirkung der Post, mit der Bahn beförderten Eilfrachtsendungen nicht mitgezählt sind. An Postanweisungen für die Kriegsgefangenen hat die Schweiz im ganzen 6 271 690 Stück im Betrage von 88 156 710 Fr. empfangen, umgerechnet und weitergesandt.

Aus den anderen beiden Vermittelungsländern, den Niederlanden und Schweden, liegen entsprechende Nachrichten über den Postverkehr der Kriegsgefangenen aus neuerer Zeit noch nicht vor. Es bleibt vorbehalten, sie nach ihrem Eingang ebenfalls mitzuteilen.

Auch in Deutschland haben Zählungen über den Postverkehr der Kriegsgefangenen stattgefunden, und zwar sowohl über den Verkehr zwischen den kriegsgefangenen Deutschen und ihren Angehörigen in der Heimat als auch über den Postverkehr der Gefangenen in Deutschland. Die nachstehenden Zahlen der ersten Art beziehen sich auf das ganze Reich, die der zweiten nur auf das Reichs-Postgebiet.

Digitized by Google

I. Der Postverkehr der kriegsgefangenen und der bürgerlichen gefangenen Deutschen.

Zählung vom 15. bis 21. Januar 1917.

An kriegsgefangene und an bürgerliche gefangene Deutsche sind aus Deutschland abgegangen

nach	Gesamtzahl (Sp. 3—7)	Briefsendungen (Briefe und Postkarten)	Päckchen	Pakete	Wertbriefe	Postanweisungen Stück	Postanweisungen Betrag ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
England und Bes.	313 495	276 737	15 814	18 226	12	2 706	34 786
Frankreich - -	404 476	282 386	65 366	42 522	49	14 153	195 025
Italien - -	3 242	2 869	233	125	--	15	284
Japan - -	24 675	23 382	1 066	204	—	23	359
Portugal - -	302	199	99	4	--	--	--
Rumänien	92	92	—	—	--	--	--
Rußland	114 413	101 285	9 020	3 007	36	1 065	16 373
	860 695	686 950	91 598	64 088	97	17 962	246 827.

Von kriegsgefangenen und von bürgerlichen gefangenen Deutschen sind in Deutschland eingegangen

aus	Gesamtzahl (Sp. 3—7)	Briefsendungen (Briefe und Postkarten)	Päckchen	Pakete	Wertbriefe	Postanweisungen Stück	Postanweisungen Betrag ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
England und Bes.	86 660	86 660	-	--	--	-	-
Frankreich - -	138 418	138 193	-	225	—	-	-
Italien - -	892	892	-	—	--	-	--
Japan - -	11 926	11 926	-	—	--	--	--
Portugal - -	—	—	--	--	—	—	—
Rumänien	--	—	—	—	--	—	—
Rußland	44 000	44 000	--	—	—	--	— .
	281 896	281 671	—	225	—	—	— .

Für einen Durchschnittsmonat von 30 Tagen ergibt sich demnach folgender Postverkehr der kriegsgefangenen und der bürgerlichen gefangenen Deutschen (vorstehende Zahlen × 30 : 7).

Digitized by Google

An die Gefangenen sind abgesandt Postsendungen

im ganzen	nach England usw.	nach Frankreich usw.	nach Rußland	nach den übrigen Ländern
3 688 693	1 343 550	1 733 469	490 342	121 332.

Von den Gefangenen sind eingegangen Postsendungen

im ganzen	aus England usw.	aus Frankreich usw.	aus Rußland	aus den übrigen Ländern
1 208 125	371 400	593 220	188 571	54 934.

II. Der Postverkehr der Kriegsgefangenen und der bürgerlichen Gefangenen im Reichs-Postgebiete.

Zählung vom 6. bis 12. November 1916.

Für die Gefangenen sind eingegangen

für	Gesamtstückzahl (Sp. 3—7)	Briefsendungen (Briefe und Postkarten)	Päckchen	Pakete	Wertbriefe	Postanweisungen Stück	Postanweisungen Betrag ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
Franzosen (weiße und farbige)	1 074 841	700 994	38 727	311 172	171	23 777	299 951
Belgier	138 721	88 471	10 526	35 216	28	4 480	59 508
Engländer (weiße und farbige)	343 415	117 634	6 935	217 099	47	1 700	39 684
Russen	621 965	484 587	1 274	116 253	145	19 706	321 661
Serben	4 853	4 477	14	271	64	27	576
Rumänen	1 994	1 390	24	407	16	157	8 467
Italiener	56	27	—	27	—	2	25.
	2 185 845	1 397 580	57 500	680 445	471	49 849	729 872.

Von den Gefangenen sind aufgeliefert

von	Gesamtstückzahl (Sp. 3—7)	Briefsendungen (Briefe und Postkarten)	Päckchen	Pakete	Wertbriefe	Postanweisungen Stück	Postanweisungen Betrag ℳ
1	2	3	4	5	6	7	8
Franzosen (weißen und farbigen)	594 936	589 419	1 028	4 061	4	424	18 344
Belgiern	80 729	79 896	454	213	—	166	8 668
Engländern (weißen und farbigen)	117 929	116 991	129	653	6	150	7 829
Russen	729 604	727 555	63	1 271	8	707	25 011
Serben	7 306	7 306	—	—	—	—	—
Rumänen	438	425	—	13	—	—	—
Italienern	134	134	—	—	—	—	—
	1 531 076	1 521 726	1 674	6 211	18	1 447	59 852.

Digitized by Google

Für den ganzen November 1916 ergibt sich nach diesen Ermittelungen folgender Verkehr der Gefangenen in Deutschland (vorstehende Zahlen × 30 : 7).

Für die Gefangenen eingegangene Postsendungen

im ganzen	für Russen	für Franzosen u. Belgier	für Engländer	für Serben, Rumänen, Italiener
9 367 910	2 665 560	5 200 980	1 471 780	29 590.

Von den Gefangenen aufgelieferte Postsendungen

im ganzen	von Russen	von Franzosen u. Belgiern	von Engländern	von Serben, Rumänen, Italienern
6 561 750	3 126 870	2 895 710	505 410	33 760.
15 929 660	5 792 430	8 096 690	1 977 190	63 350.

Daß die Ergebnisse der Zählungen in manchen Punkten ein etwas anderes Bild als die Zahlen der schweizerischen Postverwaltung geben, erklärt sich zwanglos aus der Wahl anderer Stichtage für die Ermittelungen.

Das Postwesen Preußens im Vergleich zu dem der Niederlande, Englands, Frankreichs und der Schweiz im Jahre 1828.

(Nach den Aufzeichnungen eines Mitglieds des vormaligen General-Postamts.)

Vom Ober- und Geh. Postrat a. D. Sautter in Berlin.

Im Sommer 1828 machte das Mitglied des General-Postamts, Geheimer Postrat Seidel[1]), im amtlichen Auftrag eine Reise nach den Niederlanden, England, Frankreich und der Schweiz, um die Posteinrichtungen dieser Länder kennen zu lernen.

Über seine Erfahrungen auf der Reise erstattete er dem General-Postamt einen ausführlichen Bericht, der von der scharfen Beobachtungsgabe und der gediegenen Sachkenntnis des Berichterstatters Zeugnis ablegt und insofern besondere Beachtung verdient, als die Vergleiche, die der Verfasser zwischen den ausländischen und den preußischen Posteinrichtungen zieht, so zugunsten der preußischen ausfallen, daß die Behauptung, die preußische Post stehe in ihrem Aufbau und ihren Leistungen an der Spitze der europäischen Postverwaltungen, wohl begründet erscheint. Manche Bemerkung des Verfassers mag heute noch zutreffen.

[1]) Seidel wurde im Jahre 1823 bei Einrichtung einer besonderen Dienststelle im General-Postamte für das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen zu deren Leitung berufen. In seiner Eigenschaft als Kassenkurator verfaßte er im Jahre 1832 eine »Darstellung des Preußischen Post-, Kassen- und Rechnungswesens«, die zu jener Zeit als ein nützliches, vortreffliches Werk galt. Stephan, Geschichte der Preußischen Post, S. 707 und 765.

Digitized by Google

Die Reise ging von Berlin über Hamburg und Bremen durch Oldenburg nach dem Königreiche der Niederlande, das zu jener Zeit das heutige Belgien mit umfaßte. Das niederländische Postwesen beruhte noch ganz auf der französischen Grundlage, auf der es in dem von Napoleons Bruder regierten Königreiche Holland errichtet worden war. Eine französische »Instruction générale« vom Jahre 1808 bildete die Richtschnur für den Dienstbetrieb. Die niederländische Post befaßte sich zu jener Zeit nur mit dem Versande von Briefen, war also sehr einfach zu verwalten. Die Beförderung von Personen und Paketen war ein freies, weder durch besondere Gesetze noch durch Gebührenordnungen eingeschränktes Gewerbe. Den Postverkehr vermittelten Karriol-, Reit- und Botenposten, die zwischen allen bedeutenderen Orten des Landes täglich gingen. Zu den Karriolfahrten wurden leichte zweirädrige Wagen benutzt, die auf nicht kunstmäßig ausgebauten Wegen meist von zwei Pferden gezogen wurden, sonst aber durchweg einspännig waren; sie legten die deutsche Meile in der Regel in $^3/_4$ Stunden zurück. Die Abgangszeiten der Posten waren an allen wichtigen Orten dergestalt unveränderlich festgelegt, daß beim Ausbleiben der Anschlüsse nicht gewartet, sondern um die bestimmte Zeit pünktlich abgefahren wurde.

Dem lebhaften Reiseverkehr im Innern des Königreichs, namentlich dem zwischen den großen Handelstädten an der Küste, Amsterdam, Rotterdam und Antwerpen, dienten teils Diligencen, teils Trekschuiten, d. s. von Pferden gezogene Fluß- und Kanalschiffe. Diese Fahrzeuge waren besonders reinlich und nett, liefen nicht viel langsamer als die Diligencen und hatten mäßige Fahrpreise. Sie wurden auch von Personen aus den höheren Ständen benutzt, zumal da sich bei den hoch (oft 16 bis 18 Fuß hoch) beladenen Fuhrwerken auf den sehr schmalen Kunststraßen häufig Unglücksfälle ereigneten. Bei den Diligencen herrschte keine polizeiliche Ordnung und Aufsicht; jeder Unternehmer verlud so viel Personen und Gepäck, als er wollte, und fuhr wohin und wann es ihm gefiel. Die niederländische Post machte für die Briefbeförderung von ihnen wenig oder gar keinen Gebrauch, weil die Fuhrherren sich nicht an bestimmte Abgangs- und Ankunftszeiten binden wollten. Das höchste Maß von Befrachtung und Unordnung hatte der Berichterstatter auf der Strecke zwischen Brüssel und Lille erlebt. Da wurde ein solches Fahrzeug mit 21 Personen (9 im Wagen, 6 in der Gondel, 3 im Kabriolet, 3 auf dem Verdecke) beladen; darunter waren 6 Frauen, die noch 4 Kinder bei sich hatten, so daß sich 25 Menschen auf dem Wagen befanden. Außer dem durch die vielen hohen und leichten Kisten und Schachteln der Frauen sehr umfangreichen Reisegepäcke wurde eine beträchtliche Zahl Poststücke aufgenommen. Die ganze Fracht wurde auf dem Verdeck untergebracht, so daß der Wagen eine Höhe von mindestens 18 Fuß erreichte. Vor diese »fürchterliche Maschine« waren nicht mehr als drei allerdings starke Pferde gespannt, die den Wagen indes nur selten im Trabe fortbewegen konnten. Bei jedem Ausweichen auf der Kunststraße war die größte Gefahr des Umstürzens vorhanden. Das Geschrei und Getöse der Frauen und Kinder unterwegs und besonders auf den Halteplätzen war unbeschreiblich, so daß die Fahrt eine wahre Marter für den unglücklichen Reisenden bildete.

Ebenso große Unordnung und Willkür wie bei der Personenbeförderung herrschte beim Paketversande. Fast jeder Unternehmer hatte andere Portosätze, die er sehr geheim hielt. Die Regierung hatte diesen Leuten überall freien Spielraum gelassen, was der »königliche Administrator aller Transportmittel«, der mit seinen Vorschlägen über ein geregeltes Verfahren bei der

Digitized by Google

Diligencenbeförderung nicht hatte durchdringen können, dem preußischen Beamten gegenüber sehr bedauerte. Die Fuhrherren leisteten für den Verlust von Paketen zwar Schadensersatz, bei bedeutenderen Werten konnte er aber nur im Wege des Rechtsstreits erlangt werden. Die Niederlande hatten auch eine Art von Extrapostbeförderung; sie war aber so mangelhaft, daß nur wenig Gebrauch davon gemacht wurde. Bei ihr waren die Reisenden ebenfalls ganz der Willkür der Posthalter preisgegeben, die bei dem Fehlen aller Vorschriften für das zu bezahlende Fahrgeld und Trinkgeld beliebige Forderungen stellten. Die Postillione, die zumeist schmutzig und schlecht gekleidet waren — jeder Unternehmer kleidete seinen Postillion wie es ihm paßte —, waren keiner staatlichen Aufsicht unterworfen. Es kam vor, daß Knaben von 9 bis 10 Jahren die Extraposten fuhren.

Dem Beauftragten fiel schließlich die von den deutschen Gepflogenheiten sehr abweichende Beschränkung der Dienststunden für den Verkehr mit der Bevölkerung auf. Z. B. war das Postamt in der ansehnlichen Stadt Deventer, dem Hauptorte der Provinz Overyssel, nur vormittags von 10 bis 12 und abends von 6 bis 7 Uhr geöffnet.

Die niederländische Post brachte damals einen jährlichen Reinertrag von 1 Million Gulden. Bei Gegenüberstellung der Einwohnerzahlen des Königreichs der Niederlande und Preußens und des Jahresertrags der Postverwaltungen ergab sich, daß in Preußen 10 v. H. mehr aufkamen.

Über das Postwesen in Frankreich fällte der Berichterstatter ein noch ungünstigeres Urteil. Auch dort war der Dienst in der Hauptsache auf Briefe beschränkt. Bei den sogenannten »Malle-Posten« fand zwar eine Beförderung von Reisenden für Rechnung des Staates statt, sie war aber unbedeutend. Pakete und Gelder konnten nur mit den Privat-Diligencen versandt werden, deren Betrieb der Staat ebensowenig überwachte wie in den Niederlanden. Es bestand der Zwang, jeden bis 2 Pfund schweren Gegenstand, der die Form eines Briefes hatte, gleichgültig, ob er verschlossen oder unverschlossen war, der Briefpost zu übergeben. Irgendwelche Gewährleistung für wertvolle Gegenstände (Briefe mit Geld, Effekten, Wechseln, Urkunden, Kostbarkeiten) übernahm die französische Post aber nicht. Daraus waren zahlreiche Übelstände hervorgegangen, die zu den bittersten und gerechtesten Klagen der Bevölkerung Anlaß gaben.

Zu ihrer Abstellung wäre die Übernahme einer Haftpflicht durch die Postverwaltung erforderlich gewesen; die Maßnahme hätte aber eine völlige Umwälzung des Dienstbetriebs und namentlich eine Umgestaltung des Beamtenwesens nach sich gezogen. Der innere Dienst war so eingerichtet, daß man sich bestrebte, »alle Arbeiten in mechanische Formen zu bringen, die bei täglich wiederkehrender Übung nicht nur binnen kurzem zu erlernen waren, sondern auch gewöhnlich nur einige Stunden Beschäftigung gewährten.« Diese Art von Betrieb ertötete offensichtlich jede höhere Ausbildung der Beamten, erschwerte jede zeitgemäße Änderung und lähmte alles Fortschreiten zum Besseren. Da die Beamten täglich nur kurze Zeit, gewöhnlich nicht mehr als 1 bis 2 Stunden, und zwar ganz handwerksmäßig tätig waren, erhielten sie auch nur eine sehr geringe Besoldung. Sie waren daher genötigt, sich einen Nebenerwerb zu suchen. Lebendigen Sinn für den Dienst hatten sie nicht. Was aber noch schlimmer war, sie ließen sich bei der kärglichen Bezahlung und bei den mannigfaltigen Bedürfnissen des Lebens in Paris angesichts der nicht ausreichenden Überwachung zu Veruntreuungen und Unterschleifen verleiten, die wohl nirgends so häufig vorkamen wie damals im

Digitized by Google

französischen Postbetrieb, und die dem Rufe der Postbeamtenschaft höchst nachteilig waren.

Das Postkurswesen war auf die Bedürfnisse der Hauptstadt zugeschnitten, die der Provinzstädte waren mehr oder weniger außer acht gelassen. Auf die Verbindung der Seitenkurse mit den strahlenförmig von Paris auslaufenden Hauptkursen war keine Rücksicht genommen. Von Paris gingen täglich 12 Briefposten ab (von Berlin über 24), die mit dem Glockenschlage 6 Uhr abends das Posthaus verließen: nach Calais, Lille, Mezières, Straßburg, Besançon, Lyon, Moulins, Toulouse, Bordeaux, Nantes, Brest und Caen. Von allen diesen Städten trafen Posten in den frühen Morgenstunden in Paris ein. Es ist klar, daß in den entfernteren Punkten des Kreises, dessen Mittelpunkt Paris bildete, der Abstand der Kurslinien voneinander sehr bedeutend war, und daß große Bezirke nur eine höchst mangelhafte Verbindung mit Paris und eine noch weit schlechtere unter sich hatten. Die Bedürfnisse der Provinz waren ganz der Bequemlichkeit der Hauptstadt untergeordnet. In Paris trat der Postbetrieb mit einem gewissen äußeren Gepränge in die Erscheinung, das auf den Zuschauer Eindruck machte, das Auge des Fachmanns aber über die Unzulänglichkeiten nicht hinwegtäuschen konnte. Z. B. verließen die 12 Malle-Posten nach den genannten Städten den Pariser Posthof eine hinter der anderen um dieselbe Minute. Die äußerlich recht anständigen Wagen waren ein jeder mit vier ganz gleichmäßigen Pferden bespannt und von je zwei sehr sauber gekleideten Postillionen geführt. Natürlich erregte das plötzliche parademäßige Erscheinen einer so beträchtlichen Zahl von Fahrposten ein gewaltiges Aufsehen auf den Straßen. In den Diensträumen hatte bis dahin die höchste Lebendigkeit geherrscht, denn innerhalb einer Stunde vom Schlusse der Annahme bis zum Abgange der Posten mußte eine umfangreiche Arbeit geleistet werden, zu deren Erledigung ein Beamtenkörper von etwa 150 Köpfen in angestrengtester Tätigkeit war.

Für jeden der 12 Malle-Post-Kurse war eine besondere Dienststelle mit 9 bis 10 Arbeitskräften eingerichtet, einer dreizehnten Stelle war die Behandlung aller ausländischen Briefschaften übertragen. Die Arbeiten waren fabrikmäßig in soviel kleine Teile wie nur möglich zerlegt; für jedes einzelne Geschäft war ein besonderer Arbeiter angestellt. Das wohlgeordnete Räderwerk, auf das die französischen Beamten mit wohlgefälligem Stolze hinwiesen, verfehlte seinen Eindruck auf den Zuschauer zwar nicht, doch verschwand der Schein des Großartigen bei der einfachen Erwägung, daß bei gehöriger Ausnutzung der Zeit und bei zweckmäßiger Einteilung der Geschäfte die gleiche auf eine Stunde zusammengedrängte Leistung mit halb soviel Kräften besser erreicht werden konnte.

Sehr dürftig war der Pariser Bestelldienst eingerichtet. Es fand nur eine täglich einmalige Bestellung der von außerhalb eingegangenen Briefsendungen statt, und zwar um 8 Uhr vormittags nach vollständiger Entkartung der in den Frühstunden eingegangenen Kartenschlüsse. Einzelne Briefe wurden wohl noch zwischen 12 und 2 Uhr nachmittags den Empfängern zugeführt unter dem Vorwande, daß die Posten verspätet eingetroffen seien. Die auffallende Beschränkung des Bestelldienstes an einem Platze von der Bedeutung der Hauptstadt Frankreichs brachte für die Bevölkerung die größten Nachteile mit sich. Jede Beschleunigung der Beförderung bis zu 18 Stunden blieb für Paris wertlos, da die Sendungen doch erst am Tage nach der Ankunft zwischen 8 und 9 Uhr vormittags abgetragen wurden, auch wenn sie schon am Tage zuvor in den Vormittagstunden in der Hauptstadt eingegangen waren.

Digitized by Google

Eigenartig ging die Personenbeförderung mit den Malle-Posten vonstatten. Die Vorzüge der Posten bestanden in ziemlich billigen Fahrpreisen, schneller Reise ($^3/_4$ Stunde die deutsche Meile mit Einrechnung des Aufenthalts) und bequemen Sitzen. Dagegen litten die Reisenden darunter, daß infolge äußerster Beschränkung der Aufenthalte unterwegs kein einziges körperliches Bedürfnis mit einiger Ruhe befriedigt werden konnte. Der Berichterstatter fuhr mit der Malle-Post von Paris nach Straßburg, die in 48 Stunden 60 Poststellen berührte. Während der 2 Tage und 2 Nächte wurde ihm gemäß der im Wagen angeschlagenen Bekanntmachung der General-Postdirektion nur eine Pause von 30 Minuten in Châlons an der Marne (um 9 Uhr vormittags an dem der Abreise von Paris folgenden Tage) gewährt. Sonst erlaubte der Begleiter nicht einmal 2 Minuten zu verweilen. Das war auch nicht möglich, weil sich der Pferdewechsel auf den Poststellen so rasch vollzog, daß man kaum aus- und wieder einsteigen konnte. Der Reisende, der sich nicht mit Lebensmitteln versehen hatte, mußte von Châlons ab bis ans Ende der Strecke (33 Stunden) Speise und Trank entbehren.

Infolge der den Fahrgästen auferlegten Unbequemlichkeit wurden die Malle-Posten zu weiten Reisen fast gar nicht in Anspruch genommen, die Bevölkerung beschränkte sich auf kurze Postreisen bis zu 10 und 20 Meilen. Die schwache Benutzung machte die Einrichtung für den Staat sehr kostspielig. Für jede Malle-Post mußten vier Pferde bereitgestellt, ein sehr schwerer und teurer Wagen unterhalten und ein Begleiter (Kurier) besoldet werden. Das vereinnahmte Personengeld brachte aber noch nicht die Kosten für die Pferde ein. Für die Beförderung der Briefe hätte ein Karriol vollkommen genügt, wodurch dem Staate große Beträge erspart worden wären. Lobend spricht sich der Berichterstatter über die Extraposten aus. Man reiste mit ihnen sehr schnell und verhältnismäßig billig. Die Beschaffenheit der Wagen ließ allerdings zu wünschen übrig.

Der jährliche Reingewinn der französischen Post belief sich bei einem Rohertrage von 23 Millionen auf 9 Millionen Franken, mithin verschlangen die Ausgaben 60 v. H. der Einnahme. In Preußen betrug der Jahresüberschuß 4 Millionen bei einem Rohertrage von 6 Millionen Franken, die Ausgaben verzehrten also nur rund $33^1/_3$ v. H. der Einnahme.

In der Schweiz hatte jeder Kanton seine eigene Postverfassung und schloß mit dem Auslande selbständig Postverträge ab. Österreich[1]) hatte z. B. noch im Jahre 1847, also ein Jahr vor der Zusammenfassung des Postwesens zu einer Bundespost nicht weniger als 16 Postverträge mit einzelnen Kantonen. Durch die Eifersucht der Kantone entstand ein »Postneid« und ein »Postkrieg«, wie der Berichterstatter es nennt. Der Hauptverkehr der nördlichen Schweiz bewegte sich nach Frankreich. Die günstige Lage von Basel an der Eingangspforte gegen Frankreich gab diesem Kanton die willkommene Gelegenheit, sich im Postwesen eine drückende Oberherrschaft über die anderen anzumaßen, die genötigt waren, sich seiner Vermittelung für den Verkehr mit Frankreich zu bedienen. Der Druck, den Basel ausübte, war so groß, daß Zürich und Schaffhausen im Begriffe standen, eine Postverbindung mit Frankreich auf dem Wege durch Baden anzuknüpfen, und daß auch die übrigen Kantone auf Mittel und Wege sannen, dem Einflusse Basels zu entgehen. Bei allen geplanten Maßregeln sorgte jeder nur für sich selbst. Wie sich das Ganze gestaltete, und welcher Vorteil zum allgemeinen Besten der Schweiz etwa erzielt werden könnte, wenn unter den

[1]) Stephan, Geschichte der Preußischen Post, S. 641.

Digitized by Google

einzelnen Postverwaltungen Einheit hergestellt würde, daran dachte niemand. Es kam auch vor, daß ein Kanton das Postwesen von einem Nachbarkantone pachtete. So hatte Zürich die Posten von zwei Nachbarkantonen inne, das Pachtverhältnis wurde aber so geheim gehalten, daß der Beauftragte die Namen dieser Kantone trotz aller Mühe nicht herausbringen konnte.

Jede einzelne Kantons-Postverwaltung hatte Verträge mit den andern geschlossen; alle Verwaltungen standen untereinander in Abrechnung. Die Portosätze waren überall verschieden. Es liegt auf der Hand, welche Zersplitterung daraus hervorgehen mußte.

Für die schweizerischen Postverwaltungen war die Tatsache, daß die Nordschweiz damals als Durchgangsgebiet für den Postverkehr zwischen Österreich und seinen Hinterländern einerseits, Frankreich und England anderseits diente, von besonderer Wichtigkeit. Zwischen Paris und Wien bestand ein großer Reitpostkurs, der von dem französischen Grenzpostamte Hüningen aus bei Basel in die Schweiz eintrat und sich über Aarau–Zürich–Winterthur–St. Gallen nach Bregenz fortsetzte. Die Laufzeit von Hüningen bis Bregenz und umgekehrt betrug 26 Stunden. Auf dem Wege wurden alle Briefschaften aus Wien nach Paris und London sowie ein großer Teil der Briefschaften aus Tirol und Italien nach Frankreich und England und umgekehrt befördert, woraus die beteiligten schweizerischen Postverwaltungen beträchtliche Einnahmen an Durchgangsporto zogen. Der Verkehr bewegte sich früher durch Bayern und Baden über Kehl und Straßburg. Da Bayern den Durchgang geschlossener österreichisch-französischer Briefpakete nicht länger gestatten wollte, entschloß sich Österreich, die schweizerischen Kantone um das Durchgangsrecht zu ersuchen. Durch die Umleitung ging den süddeutschen Postverwaltungen ein wichtiger, mit beträchtlichen Einnahmen an Durchgangsporto verbundener Verkehr verloren.

Den stärksten Eindruck hatte Seidel vom englischen Postwesen, das er gründlich erforscht und über dessen Einrichtungen er neben seinem Reiseberichte noch eine besondere, ins einzelne gehende Darstellung angefertigt hat. Man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß die genaue Kenntnis des englischen Betriebs für die Regierung bestimmend war, Seidel später mit der Abschließung des ersten preußisch-englischen Postvertrags zu betrauen, der von ihm und dem Generalsekretär der englischen Postverwaltung, Oberstleutnant Maberly, am 1. Oktober 1846 zu London unterzeichnet wurde.

Zwei Punkte sprangen dem preußischen Beauftragten besonders ins Auge, die für die damalige Zeit gewaltigen Überschüsse der Post und die große Einfachheit des Betriebsdienstes. Für die Höhe der Erträgnisse findet er die Erklärung in der Entwicklung von Handel und Verkehr, die in keinem anderen Lande einen ähnlichen Stand erreicht hatten, und in dem dadurch bedingten gesteigerten Bedürfnisse zu brieflicher Mitteilung, ferner in der fast unentgeltlichen Benutzung der Privatbeförderungsmittel durch die Post, in dem übermäßig hohen Briefporto, dem Umfange des Seepostverkehrs, der Beschränkung der Portofreiheit, dem Mangel jeder Haftpflicht für die der Post zur Beförderung anvertrauten Gegenstände und endlich in den hohen Strafen für die Übertretung der Postgesetze. Alle diese Umstände wirkten zusammen, um das glänzende Ertragsergebnis (im Jahre 1825 Reinüberschuß $15^1/_2$ Millionen Taler) hervorzubringen.

Die Einfachheit des Betriebsdienstes wurde nach der Ansicht des Beauftragten namentlich durch die Insellage des Staates ermöglicht; fielen doch

Digitized by Google

für England alle die Schwierigkeiten und Hindernisse weg, mit denen Festlandstaaten mit getrennten Gebietsteilen, wie Preußen, in bezug auf den Durchgangsverkehr, das Grenzporto usw. zu kämpfen hatten.

Außerdem erleichterten und vereinfachten der unbedingte Freimachungszwang für Briefe nach und von dem Ausland die Betriebsgeschäfte in hohem Grade. Der Freimachungszwang im Verkehr mit dem Ausland entsprach den Bedürfnissen des Kaufmannstandes, weil die Zahl der Briefe vom Festlande nach England größer war als die in umgekehrter Richtung, und weil es den Kaufleuten erwünscht war, die ihnen vom Festlande zugehenden zahlreichen Warenbestellungen portofrei zu empfangen, um beim Güteraustausche möglichst wenig Unkosten zu haben. »Die Kaufleute — so schreibt der Berichterstatter — sind auf jede Erleichterung des ausländischen Handelsstandes, besonders des niederländischen, eifersüchtig, worüber ich in Amsterdam und Rotterdam die bittersten Klagen gehört habe.«

Das Briefporto hatte damals — es war die Zeit dicht vor der Rowland Hillschen Reform — eine drückende Höhe erreicht. Ein Brief nach Frankreich kostete 1 shill. 2 pence, nach den Niederlanden 1 shill. 4 pence, nach Deutschland (sei es über Paris, Hamburg oder Rotterdam) 1 shill. 8 pence, nach Italien 1 shill. 11 pence und nach Spanien sogar 2 shill. 2 pence. Daneben konnte man gegen ein beträchtlich billigeres Porto Briefe mit den im Sommer zwischen London und einigen Festlandshäfen verkehrenden Privatdampfbooten verschicken, z. B. zwischen London und Hamburg. Das Porto für einen Brief nach Hamburg betrug in diesem Falle nur 10 pence, also die Hälfte des Satzes, der bei Benutzung des Paketboots der Regierung von Harwich nach Hamburg zu entrichten war. Die Geschäftswelt wandte sich daher mit Vorliebe den Privat-Dampfschiffen zu. Die Regierung besaß kein gesetzliches Mittel, diesen Verkehr zu unterbinden. Der Wettbewerb hätte nur durch Einrichtung von Dampf-Paketbooten (Königlichen Dampfbooten) beseitigt werden können, doch bestanden dagegen viele Bedenken.

Die englische Postverwaltung befaßte sich, abgesehen von einem schwach entwickelten Extrapostwesen, wie in den Niederlanden, nur mit der Beförderung von Briefen. Die Beförderung von Reisenden und Paketen war Unternehmern überlassen. Selbst die sogenannten »Royal Mails« waren nichts anderes als Privatfuhrwerke, die die Briefpost vertragsmäßig für Rechnung der Regierung mitnahmen. Das öffentliche Fuhrwesen hatte zu jener Zeit unmittelbar vor der Entstehung der Eisenbahnen den höchsten Grad der Vollkommenheit erreicht. Die Mail coaches (Schnellposten) und die Stage coaches (Personenposten) waren in bezug auf Bequemlichkeit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit unübertroffen, und der Berichterstatter bemerkt, ihre Vorzüge seien so allgemein bekannt, daß er sich jeder weiteren Ausführung enthalten wolle.

Die Häufigkeit der Verbindungen mußte jeden festländischen Besucher in Erstaunen setzen. Um davon einen Begriff zu geben, erwähnt der Beauftragte, daß vom Mansion House (dem Wohnsitze des Lord Mayor), der Bank von England und der Börse zusammen täglich nicht weniger als 138 Stage coaches nach dem Städtchen Paddington bei London (heute einem Londoner Stadtteile) gingen.

England hatte, wie gesagt, auch eine Extraposteinrichtung, von der aber sehr wenig Gebrauch gemacht wurde, weil die Fahrpreise übermäßig teuer und hohe Wegezölle zu entrichten waren. Auf $2^1/_2$ englische Meilen ($^1/_2$ deutsche Meile) traf man ein Zollhaus, wo Wegegeld erhoben wurde. Daneben schreckte

Digitized by Google

die Erfahrung, daß die Extrapost das Fuhrwerk war, das am meisten von Wegelagerern (Highwaymen) heimgesucht wurde, von ihrer Benutzung ab. Boten sich doch so viele andere bequemere und minder kostspielige Reisegelegenheiten dar.

Die Bewunderung des Berichterstatters erregte das seiner Vollendung entgegengehende, im Jahre 1825/26 unter der Oberleitung des Baumeisters Robert Smirke errichtete neue Londoner Posthaus, von dem er meint, es werde gewiß das größte und schönste Postgebäude der Welt werden, während er das alte Posthaus im Verhältnisse zu den bedeutenden Geschäften, die darin betrieben wurden, als das unzweckmäßigste und schlechteste bezeichnet, das es geben könne. Das neue Gebäude war äußerlich schon vollendet, der innere Ausbau fehlte noch. Die 380 englische Fuß lange, durchweg mit »Portland Stone«, einem kalkartigen Quadersteine, verkleidete Straßenseite mit ihren drei Säulenhallen, von denen die mittlere aus sechs korinthischen Säulen besteht und ein mit dem königlichen Wappen geschmücktes Giebelfeld hat, konnte in damaliger Zeit, da man an eine prächtige Ausgestaltung der Postgebäude nicht gewöhnt war, ihren Eindruck auf den Beschauer nicht verfehlen.

Genau so unvollkommen, wie in den anderen von ihm besuchten Staaten, fand der Beauftragte den englischen Paketdienst. Es gab fast gar keine oder doch nur gänzlich unzureichende gesetzliche Vorschriften, so daß die Bevölkerung der Willkür der Fuhrherren preisgegeben war. Das Porto war, namentlich bei kleinen Sendungen, ungeheuer hoch. Es bestand Freimachungszwang. Ersatz leisteten die Unternehmer in Verlustfällen nur insoweit, als die Rücksichten auf den Wettbewerb sie dazu zwangen. Bedeutendere Beträge erlangte man ohne Beschreitung des Rechtswegs niemals. Geldsendungen wurden gegen eine Versicherungsgebühr zwar angenommen, die Kosten waren aber so groß, daß niemand ohne zwingende Not Gelder auf diese Weise befördern ließ. Die schon damals von der englischen Geschäftswelt geschaffene Leichtigkeit, im Wege des kaufmännischen Verkehrs Zahlung an entfernten Orten zu leisten, machte das Bedürfnis nach einer besseren Einrichtung für den Geldversand allerdings weniger fühlbar als in den Staaten des Festlandes.

Ein kleines Paket nach einem entfernten, unbedeutenden Orte des Königreichs zu verschicken, war kaum möglich, denn der Absender mußte sich erst einen Unternehmer suchen, der gerade eine Fuhre in die Nähe jenes Platzes hatte und das Paket nach einem Zwischenorte mitnehmen konnte, von wo aus dann die Weiterbeförderung nach dem Bestimmungsorte stattfinden mußte. Auf welche Art diese zu bewerkstelligen war, darüber hatte der Absender sich zuvor zu vergewissern und danach seine Maßnahmen zu treffen. Es ist erklärlich, daß bei solchen Schwierigkeiten Versendungen von Paketen wenig oder gar nicht vorkamen. Infolge der bitteren Klagen der Bevölkerung war ein Ausschuß zur Untersuchung der Gebrechen der Paketbeförderung eingesetzt worden, von einer Abstellung der Mißstände hatte aber noch nichts verlautet.

Als eine Eigentümlichkeit des Betriebs bei der obersten Verwaltung des Postwesens erwähnt der Berichterstatter folgende sinnreiche, auf Geschäftsvereinfachung abzielende Einrichtung. Für jeden Abschnitt der Verwaltung bestand eine sog. »Circular Note«, eine Art von Dienstanweisung, die eine unveränderliche Nummer führte. In jeder »Circular Note« war die Gesetzesstelle, worauf sie beruhte, angegeben. Trat im Laufe der Zeit eine Umgestaltung ein, so wurde eine neue »Circular Note« entworfen und die alte zurückgezogen. Es waren also immer nur Dienstanweisungen ohne jede Berichtigung im Gebrauche. Die Nummern der »Circular Notes«

Digitized by Google

blieben stets dieselben. Nur ein ganz neuer Gegenstand der Verwaltung würde die Herausgabe einer »Circular Note« mit einer anderen Nummer notwendig gemacht haben.

Die Erfahrungen auf seiner Reise gaben Seidel Anlaß, die Leistungen der heimischen Post mit denen des Postwesens in den von ihm besuchten Ländern zu vergleichen. Zunächst drängte sich ihm die Wahrnehmung auf, daß kaum eine Postverwaltung sich so weite Ziele gesteckt hatte wie die preußische. Sie beschränkte sich nicht auf die reine Briefbeförderung, wie die englische, französische und niederländische, sondern widmete auch der Beförderung von Personen, Paketen und Geldsendungen eine umfassende Sorgfalt. In bezug auf die Schnelligkeit der Briefpost stand sie bei gleichen Versandmitteln hinter den anderen Verwaltungen nirgend zurück. Sie übertraf deren Leistungen in der genauen und zweckmäßigen Verzweigung der Seitenverbindungen und Nebenkurse. Durch die ausgiebige Benutzung aller Arten von Posten zur Briefbeförderung wurde die Häufigkeit der Verkehrsgelegenheiten im Vergleich zu den Einrichtungen in den übrigen Staaten ungemein vermehrt. In Preußen betrachtete es die Post als ihre Aufgabe, die Bedürfnisse der einzelnen Landesteile ebenso zu befriedigen wie die der Hauptstadt. Das war auswärts nicht in dem Maße der Fall, am wenigsten in Frankreich mit seinem fast nur den Mittelpunkt Paris berücksichtigenden Verkehrsgefüge. Wenn man da die großen Staatsstraßen verließ, hörte jede Genauigkeit der Kursverbindungen auf. Selbst zwischen so wichtigen Städten wie Valenciennes und Calais erlitten die Briefe ein vierundzwanzigstündiges Stillager. Weite Gebiete im Innern des Landes, besonders an den Endpunkten der Hauptkurse, entbehrten einer unmittelbaren Verbindung, und die darin liegenden Orte konnten nur auf großen Umwegen in Postverkehr miteinander treten.

Ein nicht geringer Vorzug der preußischen Post war die genaue Beaufsichtigung des Betriebsdienstes, wodurch Unterschlagungen und Beraubungen von Postsendungen sowie einer willkürlichen Verteuerung des Portos durch unredliche Beamte vorgebeugt und der gute Ruf des Postwesens aufrecht erhalten wurde. Trotz den Überwachungsmaßregeln wurden die Arbeiten mit einer kleineren Zahl von Beamten besorgt als im Auslande.

Die Briefportosätze waren nicht hoch und niedriger als die Englands, Frankreichs und der Niederlande. Die Portoermäßigungen für Drucksachen und Warenproben ebenso das Verfahren der Einschreibung von Briefen kannte die preußische Post schon. In England war die Einschreibung noch nicht eingeführt; in Frankreich und in den Niederlanden bestand sie zwar, aber das Porto für Einschreibbriefe war in Frankreich unbillig hoch, und beide Staaten hatten noch nicht die in Preußen vorhandene Einrichtung der Rückscheine für Einschreibbriefe.

Was der preußischen Post ferner einen großen Vorsprung verlieh, war die Gewährleistung für Geld- und Wertsendungen in einer Ausdehnung, wie sie sonst keine Verwaltung zugestanden hatte. Dabei war die Versicherungsgebühr bei ihr vielleicht die mäßigste in Europa. Gegenüber den geschilderten ausländischen, höchst dürftigen und mangelhaften Einrichtungen für den Paketverkehr besaß Preußen in seiner Fahrpostanstalt eine durch Wohlfeilheit der Gebühren, Schnelligkeit und Sicherheit der Beförderung und unbedingte Gewährleistung ausgezeichnete Paketversendungsgelegenheit nach allen, auch den unbedeutendsten Orten. Sogar die Bequemlichkeit, »daß man sich kleine Beträge für Rechnung der Empfänger von der Post vorschießen lassen konnte«, also unser heutiges Postnachnahmeverfahren, war der Bevölkerung

Digitized by Google

schon geboten. Das Fehlen aller dieser vorteilhaften Einrichtungen im Auslande machte sich dort in den bittersten Klagen bemerkbar.

Mit Stolz konnte Preußen auf seine Personen-Beförderungseinrichtungen blicken. Hatte es doch den in Deutschland bis dahin unerhörten Gedanken, daß man eine Person ebenso schnell wie einen Brief befördern könne, durch die Einrichtung der Schnellposten, von denen die erste im Jahre 1821 zwischen Coblenz, Cöln und Düsseldorf in Gang kam, in die Tat umgesetzt und damit kurz vor der Entstehung der Eisenbahnen die Höchstleistung des Postfuhrwesens erreicht. Im Jahre 1827 besaß es bereits 114 Schnellposten, davon die längste auf einer Strecke von $109^3/_4$ Meilen. Zehn Jahre später war ihre Zahl auf 182 gewachsen[1]). Wer die preußischen Personenposten (Schnell- oder Fahrposten) benutzte, reiste nicht nur auf bequemem Sitze schnell und gegen mäßiges Personengeld, sondern genoß auch die Annehmlichkeit einer von der Postbehörde beaufsichtigten guten und billigen Bewirtung bei den Aufenthalten unterwegs, so daß, ganz im Gegensatze zu dem Fehlen einer solchen Vorkehrung und zu der unsinnigen Überhastung bei den französischen Malle-Posten, für sein körperliches Wohlbefinden bestens gesorgt war. Für sein Gepäck leistete die Post volle Gewähr, und es war überall angängig, jede Beschwerde augenblicklich zur Sprache zu bringen. In Preußen hatte der Reisende die Gewißheit, daß er an dem Orte, von wo ab er sich der Post bedienen wollte, bei rechtzeitiger Meldung befördert werden mußte, während es ihm in den Niederlanden, England und Frankreich überlassen blieb, sich, wenn der Postwagen besetzt war, sonst eine Gelegenheit zum Fortkommen zu suchen. Dem verwöhnteren Fahrgaste, der allein reisen wollte, bot in Preußen das Extrapostwesen die Möglichkeit dazu, das nirgend besser geordnet war.

Kurzum, alle Erfahrungen, die der Beauftragte auf seiner Reise gesammelt hatte, bekräftigten in ihm die Überzeugung von der hohen Stufe der Vollkommenheit, auf der sich die heimische Post befand. Sie stand hinter den fremden Verwaltungen nicht nur nicht zurück, sondern konnte in vielen Stücken als musterhaft und vorbildlich gelten.

Nur eine Einrichtung war dem Beauftragten im Ausland aufgestoßen, die Preußen noch nicht hatte: das Verfahren der Bareinzahlung in Frankreich, unser heutiges Postanweisungsverfahren. Der Mangel der Möglichkeit einer Geldversendung unter Gewährleistung hatte dazu den Anstoß gegeben. Die französischen Postanstalten nahmen Geldbeträge mit der Verpflichtung entgegen, sie einem bestimmten Empfänger auszuzahlen. Die an sich nützliche, rühmenswerte Einrichtung war aber durch eine unerhört hohe Gebühr für die Bevölkerung geradezu unbenutzbar gemacht. Für einen Betrag von 300 Fr., dessen Beförderung als Geldbrief in Preußen auf eine Entfernung von 4 Meilen 4 Silbergroschen kostete, belief sich die Überweisungsgebühr in Frankreich auf nicht weniger als 16 Fr. 25 Ct., oder auf mehr als 5 v. H. des eingezahlten Betrags. Wie hätte sich, wenn das Verhältnis auch bei größeren Entfernungen nicht so ungünstig war, eine mit einer solchen Gebühr belastete Einrichtung im Verkehr einbürgern können!

[1]) Stephan, a. a. O., S. 789.

Digitized by Google

Werner v. Siemens, ein Blick auf sein Leben und Wirken.

Am 13. Dezember 1916 hat sich zum hundertsten Male der Geburtstag Werner v. Siemens' gejährt, eines der vielseitigsten und erfolgreichsten Erfinder und Ingenieure der Neuzeit, der in der Geschichte der Elektrotechnik mit an erster Stelle steht. Die zu dem Gedenktage erschienenen Festschriften würdigen ausführlich die Persönlichkeit und die Lebensarbeit des Gefeierten. Ein kurzer Auszug daraus wird unseren Lesern willkommen sein.

Siemens wurde in Lenthe (Hannover) geboren und wuchs in glücklichen häuslichen Verhältnissen auf. Bis zum 17. Lebensjahre besuchte er das Gymnasium in Lübeck. Er entschloß sich, preußischer Artillerieoffizier zu werden, nachdem sich seine Hoffnung, in das Ingenieurkorps aufgenommen zu werden, wohin ihn seine ausgesprochene Vorliebe für die Naturwissenschaften am meisten zog, leider nicht erfüllt hatte. Schon auf der Artillerie- und Ingenieurschule in Berlin zeigte sich seine erfinderische Begabung. Als ihm im Alter von 23 Jahren nach dem frühen Tode seiner Eltern die Sorge für die Erziehung von neun jüngeren Geschwistern zufiel, verfolgte er mit Eifer die wissenschaftlichen und technischen Fragen seiner Zeit, um für sich und die Seinen Vorteil daraus zu ziehen. Es ist erstaunlich, welche Arbeit der junge Leutnant in den zehn Jahren nach dem Verlassen der Artillerie- und Ingenieurschule bis zu seinem Austritt aus dem Heer im Jahre 1849 geleistet hat. Während einer kurzen Festungshaft in Magdeburg machte er galvanoplastische Versuche und erfand ein Verfahren zur galvanischen Vergoldung von Gegenständen. In Preußen erhielt er für den Verkauf des Patents 800 Taler, sein 19jähriger Bruder erzielte dafür in England 10 000 Taler. Der Erfolg reizte ihn, und so begab er sich, wie er es selbst bezeichnete, auf die Jagd nach Erfindungen, die trotz mancher unvermeidlicher Fehlschläge viel Wertvolles entstehen ließen. Dabei kam er mit der elektrischen Telegraphie in Berührung. Die Herstellung eines von ihm erdachten Geschwindigkeitsmessers für Geschosse brachte ihn 1844 mit dem Mechaniker zusammen, der im Auftrage des Generalstabs Versuche zum Ersatze der optischen Telegraphie durch die elektrische vornahm, wobei er sich des Wheatstoneschen Nadeltelegraphen bediente. Siemens erkannte bald die Unvollkommenheiten des englischen Apparats und baute einen Zeigertelegraphen, dessen Eigenart und Durchführung eine seiner schönsten Leistungen auf dem elektromechanischen Gebiet ist. Der Apparat wurde 1846 vollendet und auf den neugebauten preußischen Telegraphenlinien und bei den Eisenbahnen benutzt. In demselben Jahre wurde Siemens zu dem Ausschusse des Generalstabs für elektrische Telegraphie abgeordnet, wo er auch mit der anderen Seite der neuen Technik, mit dem Linienbau, Befassung erhielt. Die oberirdischen Leitungen hatten namentlich wegen der unzulänglichen Isoliervorrichtungen nicht ganz befriedigt. Man glaubte, die Mängel durch die unterirdische Führung der Leitungen beseitigen zu können, und suchte nach einem Weg, um das Ziel zu erreichen. Die Arbeiten kamen indes nicht voran, weil es an einem geeigneten Isolierstoffe fehlte. Da erhielt Siemens von seinem Bruder Wilhelm aus England eine Probe Guttapercha und entdeckte sofort deren hervorragende Eigenschaften zur Isolierung der Leitungen. Er gab auch bald darauf eine Maschine an, die den Kupferdraht mit der Guttapercha nahtlos umpreßte. Eine Linie von Berlin nach Großbeeren bewährte sich anfangs gut. Die unruhigen politischen Zeiten störten indes die ruhige Entwicklung des unterirdischen Leitungsbaues. Ohne daß man die Ergebnisse des Betriebs auf der

Digitized by Google

Versuchstrecke für einen längeren Zeitraum abwartete, wurde der Bau einer unterirdischen Telegraphenanlage von Berlin nach Frankfurt (Main) angeordnet. Um die Aufträge des Staates ausführen zu können, gründete Siemens gemeinsam mit dem Mechaniker Halske mit einem Darlehn von 6000 Talern die Telegraphenbauanstalt Siemens & Halske, die im Oktober 1847 in Berlin in einem Hinterhause der Schöneberger Straße mit ein paar Arbeitern eröffnet wurde, wenige Tage nachdem ihm sein Telegraphenapparat in Preußen patentiert worden war. Vor seinem Ausscheiden aus dem Militärdienste machte er noch eine wichtige Erfindung auf kriegstechnischem Gebiete. 1848 kam er während des Aufstandes Schleswig-Holsteins gegen Dänemark auf den Gedanken, den Kieler Hafen gegen die dänische Flotte durch Seeminen zu schützen, die aus großen, mit Schießpulver gefüllten, wasserdichten Leinensäcken bestanden, durch Guttaperchadrähte mit dem Lande verbunden waren und durch das Schließen einer Batterie elektrisch entzündet werden konnten. Das in allen späteren Kriegen allgemein zur Absperrung von Häfen angewendete Kriegsmittel ist damals zwar nicht in Tätigkeit getreten, hat aber doch seinen Zweck erfüllt, da die dänische Flotte wegen der Minensperre einen Angriff auf Kiel nicht wagte. In dem Feldzuge pflückte Siemens auch kriegerische Lorbeeren. Er überrumpelte mit einer kleinen Freischar die von den Dänen gehaltene Festung Friedrichsort an der Einfahrt zur Kieler Föhrde und richtete sie zur Verteidigung ein.

Die im Bereiche der elektrischen Nachrichtenübermittelung der Lösung harrenden Aufgaben zogen seine Aufmerksamkeit in immer höherem Grade an, so daß er sich 1849 entschloß, seinen Abschied vom Militär zu nehmen, um, wie er sagte, all sein Können der einen Sache, der elektrischen Telegraphie und was daran hängt, zu widmen. Auch verlangten seine Unternehmungen seine ganze Arbeitskraft. Die unterirdische Telegraphenlinie von Berlin nach Frankfurt (Main) hatte zwar anfangs leidlich gearbeitet, auf ihr konnte auch am 28. März 1849 die Wahl Friedrich Wilhelms IV. zum Deutschen Kaiser von Frankfurt nach Berlin gemeldet werden, sie war aber nicht von langem Bestande, weil bei der Herstellung, Prüfung und Auslegung nicht die richtigen Grundsätze angewendet worden waren, und namentlich weil man trotz technischen Warnungen unterlassen hatte, die Kabelseele mit mechanischen Schutzmitteln zu umgeben. Als der Telegraphenausschuß Siemens die Schuld an dem Versagen der Linie zuschob, lehnte er das öffentlich in einer Denkschrift entschieden ab. Seine Beziehungen zur preußischen Staatstelegraphie hörten daraufhin für längere Zeit auf. Er wandte sich zunächst der Herstellung von Telegraphenapparaten für den Eisenbahndienst zu und fand dafür bei den zahlreichen Privatgesellschaften guten Absatz. Die entscheidende Wendung für den Aufschwung seines Geschäfts trat im Jahre 1852 ein, das ihm von der russischen Regierung große Aufträge zur telegraphischen Verbindung von Moskau und St. Petersburg mit Warschau, Riga, Kiew und Odessa und zur Instandhaltung der Anlagen brachte. Die Ausführung des Unternehmens, die in der geschickten Hand seines Bruders Karl lag, gab der Telegraphenbauanstalt die gesicherte geldliche Grundlage und ließ sie schnell zu einem Hause von Weltruf aufsteigen. Obgleich das rasche Emporblühen des Geschäfts ihn in hohem Maße in Anspruch nahm, widmete sich Siemens in den folgenden Jahren großen wissenschaftlichen Arbeiten, und durch die vollständige wissenschaftliche Beherrschung seines Faches gelang es ihm, aller neu auftauchender Fragen Herr zu werden. In die fünfziger und sechziger Jahre des Jahrhunderts fallen die meisten und bedeutendsten seiner Erfindungen. 1856 erfand er den bekannten Doppel-T-Anker, der auch gestattete

Digitized by Google

den Zeigertelegraphen ohne galvanische Batterie zu betreiben. Er vervollkommnete noch andere Apparate, wie den Morseschreiber, den Wecker und das Relais, und gab neue Schaltweisen z. B. für die Mehrfachtelegraphie an. Auf wissenschaftlichem Gebiet erzielte er durch seine Forschungen wichtige Ergebnisse. Ein wesentlicher Fortschritt war, daß er statt der bisherigen Strommessungen Widerstandsmessungen einführte und als Einheit dafür auf Grund des von Gauß und Weber erdachten absoluten Maßsystems den Widerstand einer Quecksilbersäule benutzte Die Siemenseinheit hat man bekanntlich später durch das Ohm ersetzt, das ebenfalls durch den Widerstand einer Quecksilbersäule dargestellt wird. An der grundlegenden Bedeutung der Siemensschen Einheit hat sich indes nichts geändert, nur hat die Säule andere Abmessungen bekommen, damit das Verhältnis des Widerstandes zu den beiden anderen Einheiten des Ohmschen Gesetzes — Volt und Ampere — in möglichst einfacher Form ausgedrückt werden kann.

Besonders erfolgreich war Siemens bei der wissenschaftlichen Erforschung und technischen Durchführung der für die Auslegung von Seekabeln maßgebenden Grundsätze. 1857 führte er die Legung des Kabels von Sardinien nach Algier, die schon zweimal mißlungen war, zum glücklichen Ende, indem er geeignete Bremsvorrichtungen an Bord des Kabelschiffs einbauen ließ, damit der Zug des ins Wasser gleitenden Kabels in das richtige Verhältnis zur Schiffsgeschwindigkeit gebracht werden konnte. Auch den Betrieb der Kabel verbesserte er. Schon 1847 hatte er an dem ersten Versuchskabel die damals ganz neue Erscheinung des Ladungsvermögens der Kabel beobachtet und in ihrem Wesen richtig erfaßt. Auf Grund dieser Erkenntnis benutzte er für den Kabelbetrieb als erster induzierte Wechselströme, die einen sicheren und schnellen Dienst selbst auf große Entfernungen gestatteten. Von Wichtigkeit für die Kabeltelegraphie war namentlich auch die Einführung des Kondensators, dessen wertvolle Eigenschaften sich ihm 1860 bei der Verwendung eines zufällig vorhandenen Kabelrestes offenbarten, als er im Auftrag englischer Unternehmer die Auslegung eines Kabels durch das Rote Meer überwachte. Der nach Überwindung der ersten Schwierigkeiten beginnende rasche Ausbau des unterseeischen Kabelnetzes machte es nötig, daß das Siemenssche Unternehmen, wollte es sich gegenüber den englischen Kabelgesellschaften behaupten, die Kabel nicht nur herstellte, sondern auch auf eigene Gefahr auslegte. Die Ausdehnung des Betriebs brachte 1863 dem jungen Hause aber einen erheblichen Schaden; gleich die erste große Unternehmung, die Auslegung des Kabels Cartagena-Oran, mißglückte und verursachte einen Verlust von 300 000 ℳ. Das war der Grund, der Halske veranlaßte, aus dem Geschäft auszutreten. Er steuerte, wie Siemens seinem Bruder Wilhelm schrieb, auf den ruhigen Rentner hin und mochte den großen Unternehmungen nicht mehr folgen.

Nachdem die Kabelverbindungen Englands mit dem europäischen Festland und mit Amerika unter Mitwirkung der Siemensschen Häuser vorläufig vollendet waren, kam es darauf an, auch eine telegraphische Verbindung Englands mit Indien zu schaffen. Da das Kabel durch das Rote Meer schon bald nach der Legung unbrauchbar geworden war, schlug Siemens vor, eine Überlandlinie quer durch Europa und durch Asien bis zum Persischen Golfe zu bauen. Unter unsäglichen Mühen wurde das große Werk — die bekannte Indolinie — eingeleitet und dank der Gestaltungsgabe Siemens' trotz allen Schwierigkeiten und Störungen glücklich durchgeführt.

Im Jahre 1865 baute er nach eingehenden Untersuchungen über die Bewegung der Gase in Röhren eine Rohrpostverbindung zwischen der Börse und

Digitized by Google

dem Haupt-Telegraphenamt in Berlin. Die Anlage arbeitete schon mit ständig kreisendem Druckluftstrome von etwa 1 Atmosphäre; im Gegensatze zu den jetzigen Anlagen liefen die Büchsen auf kleinen Wagen mit Rädern.

Durch die Entwicklung des dynamo-elektrischen Grundgedankens und den Bau der Dynamomaschine machte Siemens im Herbst 1866 seine bedeutendste und wichtigste Erfindung. Schon mit Hilfe des Doppel-T-Ankers, der als das Urbild der später allgemein angewandten Trommelwicklung anzusehen ist, war es möglich, in Maschinen mit großen Stahlmagneten Ströme von einiger Stärke zu erzeugen, die aber wegen der Schwankungen im magnetischen Felde für technische Zwecke nicht brauchbar waren. Siemens' großes Verdienst ist, als erster die leistungsschwachen Stahlmagnete aus den Maschinen beseitigt und durch Elektromagnete aus weichem Eisen ersetzt zu haben, die unter Benutzung des rückständigen Magnetismus durch den in den Maschinen erzeugten Strom erregt wurden. Dadurch erst war es möglich geworden, Maschinen von großer Leistung zu bauen und der Starkstromtechnik das weite Feld zu eröffnen, das jetzt von ihr beherrscht wird. Zwar folgte er den Neuerungen auf dem Gebiete des Schwachstroms auch weiterhin mit Aufmerksamkeit; sein Haus hatte an der Herstellung des deutschen unterirdischen Kabelnetzes in den siebziger Jahren hervorragenden Anteil, und er beschäftigte sich nach dem Bekanntwerden des Fernsprechers eingehend mit diesem neuen Verkehrsmittel für den elektrischen Nachrichtendienst, dessen Hörer er durch die Einführung eines Hufeisenmagneten an Stelle des einpoligen Magneten vervollkommnete. Seine Hauptarbeitskraft nahmen aber von nun an das Starkstromwesen und die Lösung der mit seiner Entwicklung auftauchenden Fragen in Anspruch. In den verschiedensten Zweigen des Starkstromwesens war er schöpferisch und bahnbrechend tätig; seine Bedeutung liegt namentlich darin, daß er mit sicherem Blicke das technisch und wirtschaftlich Wesentliche erkannte und dadurch die Grundlagen schuf, auf der andere weiterbauen konnten. Die zukünftige Bedeutung der Dynamomaschine für die Volkswirtschaft stand Siemens von vornherein klar vor Augen; aber es verging ein ganzes Jahrzehnt, ehe die von ihm vorausgesehenen Wirkungen eintraten. Trotz der von Gramme und v. Hefner-Alteneck angegebenen verbesserten Ankerwicklungen blieb der Verwendungsbereich der Dynamomaschine nur klein. Sie wurde zunächst vornehmlich zur Erzeugung starker elektrischer Einzellichter und in der Elektrolyse angewendet. Erst als v. Hefner-Alteneck die Differentialbogenlampe und Edison und Swan die Glühlampen erfunden hatten, erhielt sie den ihr im Beleuchtungsfache zukommenden Wert. Siemens strebte von Anfang an danach, die Dynamomaschine in der Hauptsache für die Übertragung der elektrischen Kraft zu verwenden. Bereits 1867 spricht er den Gedanken aus, daß die Maschine ebenso als Stromerzeuger wie als Motor arbeiten müsse, und mit vorausschauendem Geiste erkannte er schon damals in den elektrischen Bahnen ein neues bedeutsames Verkehrsmittel für die großen Städte. Diesen Lieblingsplan hat Siemens tatkräftig gefördert; 1879 konnte er auf der Gewerbeausstellung in Berlin eine Probeanlage vorführen. In einer Reihe von Vorträgen legte er seine Pläne über den Ausbau der elektrischen Bahnen dar und wies namentlich auf die Vorteile der Hochbahnen hin, die indes erst nach seinem Tode ausgeführt worden sind. Auch der elektrische Personenaufzug und der elektrische Pflug verdanken Siemens ihre Entstehung.

Als mit der Vergrößerung des Anwendungsgebiets des Starkstroms die Fragen der Verteilung und Fortleitung des elektrischen Stromes eine für die

Digitized by Google

Wirklichkeit annehmbare Lösung erforderten, kamen Siemens seine Arbeiten im Telegraphenleitungsbau zugute. In derselben Weise, in der er die Kupferleiter nahtlos mit Guttapercha umpreßte, umgab er die Seele der Starkstromkabel zum Schutze gegen äußere Einflüsse mit einem zusammenhängenden Bleimantel, der noch eine Bewehrung von Eisenband und darüber eine Umspinnung mit Jute erhielt. Die Kabel haben sich ausgezeichnet bewährt, so daß ihre Bauart von allen Werken übernommen worden ist.

An äußeren Ehren hat es Siemens in seinem langen und reich gesegneten Leben nicht gefehlt. 1860 hatte ihm die Berliner Universität die Doktorwürde ehrenhalber verliehen, und 1880 wurde er wegen seiner Verdienste um den Ausbau und das Zustandekommen der Patentgesetze zum Geheimen Regierungsrat ernannt. 1888 verlieh Kaiser Friedrich ihm den erblichen Adel. Die größte Befriedigung und die reinste Freude hat ihm aber das Forschen und Erfinden bereitet. In seinen Lebenserinnerungen schreibt er darüber:

> »Wenn ein dem Geiste bisher nur dunkel vorschwebendes Naturgesetz plötzlich klar aus dem verhüllenden Nebel hervortritt, wenn der Schlüssel zu einer lange vergeblich gesuchten Kombination gefunden ist, wenn das fehlende Glied einer Gedankenkette sich glücklich einfügt, so gewährt dies dem Erfinder das erhebende Gefühl eines errungenen geistigen Sieges.«

Am 6. Dezember 1892, kurz vor der Vollendung des 76. Lebensjahrs, starb Werner Siemens an einer Lungenentzündung. Seine Werke aber leben fort, und sein Name wird als der eines Mitbegründers und eines Meisters der Elektrotechnik stets in hohen Ehren genannt werden.

General-Postmeister v. Nagler und seine Stellung zu den Eisenbahnen.

Von Ober- und Geh. Postrat a. D. Sautter in Berlin.

Das Archiv für Eisenbahnwesen bringt im Hefte 6/1916 eine Besprechung des im Hefte 7/1916 des Archivs für Post und Telegraphie unter obiger Überschrift veröffentlichten Aufsatzes. Darin wird anerkannt, daß sich aus den von uns zum ersten Male mitgeteilten Aktenstücken allerdings unzweifelhaft ergebe, Nagler sei im Jahre 1839 kein Gegner der Eisenbahnen gewesen, anderseits aber behauptet, aus Naglers Ausführungen gehe ebenso klar hervor, daß er den Bau einer Staatsbahn von Berlin nach dem Rhein hauptsächlich nur deshalb befürwortet habe, weil er gehofft habe, mit dem Übergange des Betriebs der wichtigen Linie auf die Post die Postverwaltung zum Träger des gesamten Eisenbahnwesens zu machen. Naglers Streben im Verkehrswesen sei schon früher darauf gerichtet gewesen, daß die Eisenbahnen der Post dienstbar zu machen seien. Zur Begründung der Behauptung wird ihm u. a. vorgeworfen, daß er bei der Beratung des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 durch seine »hartnäckige, stark einseitige« Vertretung des Nutzens der Postverwaltung das Zustandekommen des Gesetzes zwar nicht vereitelt, aber doch erheblich verzögert habe. Aus einer Stelle in seinem Briefwechsel mit dem Hofrate Kelchner, wo der

Digitized by Google

General-Postmeister seiner Besorgnis Ausdruck gibt, durch die Eisenbahnen möchte einem leichtfertigen Spiel in Wertpapieren Vorschub geleistet werden, wird der Schluß gezogen, daß Nagler gegen die Eisenbahnen an sich schwere Bedenken gehegt habe usw.

Die warmen, offenbar aus innerster Überzeugung entsprungenen Worte, mit denen Nagler in seiner Denkschrift vom 15 Mai 1839 die dringende Notwendigkeit der alsbaldigen Erbauung einer preußischen Staatsbahn von Berlin nach dem Rhein begründet, die Eindringlichkeit, mit der er die großen staatlichen, insbesondere die militärischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte des Unternehmens als bedeutungsvoll für die Lebensfähigkeit des preußischen Staates geltend macht, sollten bei unbefangener Beurteilung die Vermutung gar nicht aufkommen lassen, daß der General-Postmeister das alles nur ausgesprochen habe, um einen Hintergedanken, die Kräftigung und Vergrößerung seines Geschäftsbereichs, zu verwirklichen. Mit der ganzen Denkungsart Naglers[1]), der im starken Gegensatze zu manchen damaligen Gepflogenheiten für größte Offenheit und Ehrlichkeit bei Führung der Staatsgeschäfte eintrat, würde ein solches Verfahren nicht im Einklange gestanden haben. Der in der Denkschrift vom 15. Mai 1839 enthaltene Satz, »daß der Betrieb auf der vorgeschlagenen Bahn auf keine Weise wohlfeiler und zweckmäßiger bewirkt werden könne als durch die Post«, und daß die notwendige Übereinstimmung zwischen dem Bahnbetrieb und dem auf den Landstraßen sich bewegenden Postverkehr nach und von der Eisenbahn in vollkommener Weise nur erzielt werden könne, wenn Eisenbahn- und Postbetrieb sich in einer Hand befänden, ist u. E. durchaus kein Beweis für die Richtigkeit jener Behauptung. Aber davon abgesehen, wie hätte denn der General-Postmeister anders handeln sollen? Wer wie er für Staatsbahnen eintrat, mußte ihre Vereinigung mit dem Postwesen ins Auge fassen, denn die Post war damals die einzige staatliche Verkehrsanstalt. Zur Einrichtung eines besonderen neuen Verwaltungszweigs, etwa eines Eisenbahn-Ministeriums, war in der Zeit der Entstehung der Schienenwege doch wohl noch kein Anlaß vorhanden. In dieser Beziehung sind die Vorgänge in Bayern und Baden lehrreich und beachtenswert. Bayern, das als erster deutscher Großstaat sich schon 1840 für den Bau von Staatsbahnen entschieden hatte[2]), errichtete 1845, in dem der Eröffnung der ersten Staatsbahnstrecke Nürnberg Bamberg folgenden Jahre, unter dem Namen »General-Verwaltung der königlichen Eisenbahnen« eine besondere Eisenbahnbehörde, die aber schon 2 Jahre später aufgelöst wurde, weil man zu der Überzeugung gelangt war, daß die beiden verwandten Verkehrszweige — Post und Eisenbahn — am zweckmäßigsten zu vereinigen seien. Es entstand die »General-Verwaltung der königlichen Posten und Eisenbahnen«. Die beiden Verkehrsanstalten blieben bis 1886, also fast 40 Jahre, eng verbunden. Erst dann wurde die Eisenbahnverwaltung von der Post- und Telegraphenverwaltung getrennt. Baden, das bereits 1838 den Bau von Staatsbahnen beschlossen hatte, übertrug den Eisenbahnbetrieb 1840 von vornherein der großherzoglichen Ober-Postdirektion[3]), der die Amtsbezeichnung »Direktion der großherzoglichen Posten und Eisenbahnen« beigelegt wurde, unter dem Beirate der Bauverwaltung. Erst 1872 beim Übergange des badischen Postwesens auf das Reich kam es zur Trennung beider Verkehrsanstalten, die also 32 Jahre vereinigt gewesen sind. Der Gedanke, auch in Preußen, vor-

[1]) Vgl. die bemerkenswerte Mitteilung bei Stephan, »Geschichte der Preuß. Post«, S. 575.

[2]) Vgl. Marggraff, Die Kgl. Bayerischen Staatsbahnen. München 1894. S. 18, 21 ff.

[3]) v. Mayer, Geschichte und Geographie der deutschen Eisenbahnen. Bd. 2, S. 558.

Digitized by Google

ausgesetzt, daß man sich für Staatsbahnen entschied, die Postverwaltung mit deren Leitung zu betrauen, lag also so nahe, daß es wundernehmen müßte, wenn er nicht aufgetaucht wäre. Daß die Vereinigung von Post und Eisenbahn in einer Hand von großem Vorteile für Preußen in bezug auf die einheitliche Leitung und das reibungslose Ineinandergreifen der beiden Betriebe gewesen wäre, daß dadurch viele mühevolle Arbeit hätte vermieden und manche Vereinfachung und Ersparnis hätte erreicht werden können, ist u. E. nicht zu bezweifeln. Aus seinem Bestreben, Post und Eisenbahn unter eine gemeinsame Verwaltung zu bringen, kann also Nagler ein Vorwurf jedenfalls nicht gemacht werden. Stephan[1]), der die von uns veröffentlichten Urkunden ohne Zweifel nicht gekannt hat, tadelt gerade Naglers scheinbare Untätigkeit in dieser Beziehung, indem er schreibt: »Der Postchef hätte alle Mittel anwenden sollen, wo nicht den Bau, so doch die Verwaltung und den Betrieb der Eisenbahnen, wenigstens der größeren, unter seine Leitung zu bringen«. Sicherlich hätten die beiden Verwaltungszweige mit der gewaltigen Zunahme der Schienenwege in Preußen und der fortschreitenden Ausdehnung des preußischen Postwesens auf die Dauer nicht in einer Hand bleiben können, aber bei der wohl früher als in den süddeutschen Staaten notwendig gewordenen Trennung hätte dann Preußen sein wohl ausgebildetes Staatsbahnnetz besessen, das es infolge des Widerstandes des Staatsministers Rother gegen die weitschauenden Pläne Naglers vierzig Jahre später mit schweren Opfern aus Unternehmerhänden erwerben mußte.

Bei dem Vorwurfe gegen Nagler, daß er durch seine »hartnäckige, stark einseitige« Vertretung des Nutzens der Postverwaltung das Zustandekommen des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 erheblich verzögert habe, bezieht sich die Besprechung auf die Abhandlungen von Gleim (Archiv für Eisenbahnwesen 1888, S. 811 ff.) und Hull (Die deutsche Reichspaketpost 1892, S. 77 ff.). Die beiden Schriftsteller erheben einen solchen Vorwurf gegen Nagler nicht. Gleim bemerkt im Gegenteil: »Die Vorschläge des Staatsministeriums wegen Regelung des Verhältnisses zur Postverwaltung stellten nur billige Anforderungen an die Eisenbahnunternehmer. Sie gaben lediglich die Anträge des General-Postmeisters wieder usw.« Damit wird der Behauptung von der »stark einseitigen« Vertretung des Nutzens der Postverwaltung widersprochen. Hull nimmt Nagler sogar dagegen in Schutz, daß er, wie v. d. Leyen (Archiv für Eisenbahnwesen von 1880, S. 260) sagt, »die Frage der Regelung des Verhältnisses der Eisenbahn zur Post mit der Frage der Amortisation und Eisenbahnabgabe fortwährend verquickt und die erste Frage in einer heute kaum begreiflichen Weise hingeschleppt habe«. Zu dem Zwecke weist Hull darauf hin, »daß der General-Postmeister die Verquickung beider Fragen, die ihm hier zum Vorwurfe gemacht werde, gerade habe vermeiden wollen; die Frage, wer an der Verschleppung schuld sei, habe damit nichts zu schaffen«.

Der General-Postmeister v. Nagler hat, wie es seine Pflicht erheischte, die Bedürfnisse der ihm anvertrauten Verwaltung bei der Beratung des Eisenbahngesetzes mit Sachkenntnis und Entschiedenheit vertreten. Daß dadurch das Zustandekommen des Gesetzes hinausgeschoben wurde, war unvermeidlich, daß aber die Verzögerung auch dem General-Postmeister durchaus unerwünscht war, dafür sind wir in der Lage, einen urkundlichen Beweis beizubringen. In einer Niederschrift Naglers vom 23. Oktober 1837[2]) lesen wir:

[1]) Stephan, a. a. O., S. 698/699.
[2]) Akten des vormaligen General-Postamts.

Digitized by Google

»Welche Umstände übrigens zu der bedauerlichen Äußerung Seiner Excellenz des Herrn Finanzministers (v. Alvensleben) Veranlassung gegeben haben, daß die Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen für genehmigte Eisenbahnanlagen sobald noch nicht zur Erledigung zu gelangen schiene, ist mir nicht bekannt. Seine Majestät der König haben in der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 31. Juli 1837 die baldige Vorlegung des deßfallsigen Gesetzentwurfs zur Allerhöchsten Vollziehung zu befehlen geruht; es dürfte daher vorzugsweise auf die Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls einzuwirken sein«.

Kann hiernach noch ein Zweifel obwalten, daß dem General-Postmeister jede Absicht, den Erlaß jenes Gesetzes aufzuhalten, ferngelegen hat? Für eine in der Sache selbst begründete Verzögerung wird man ihn nicht verantwortlich machen können.

Was endlich die Behauptung betrifft, die schweren Bedenken, die Nagler gegen die Eisenbahnen an sich gehegt habe, seien aus der oben angeführten Bemerkung in dem Briefe an seinen Vertrauten Kelchner zu entnehmen, so möchten wir darauf hinweisen, daß das von Nagler beklagte wilde Spiel in Eisenbahnaktien sich doch nur auf die ungestüme Entwicklung der Privatbahnen beziehen kann, nicht aber auf die Eisenbahnen überhaupt. Wurden Staatsbahnen gebaut, wie Nagler es wünschte und warm befürwortete, so fiel das Bedenken weg. Die Bemerkung in jenem Briefe fügt sich also ganz dem Gedankengange Naglers ein und ist nicht als ein Bedenken gegen die Eisenbahnen an sich aufzufassen.

Die Besprechung schließt mit den Worten: »Das Urteil der Geschichte über Naglers grundsätzliche Stellung gegenüber den Eisenbahnen wird durch die neuen Urkunden nicht widerlegt.« Ein so angesehenes Fachblatt, wie die »Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen«, beurteilt die Wirkung der von uns veröffentlichten Urkunden wesentlich anders, indem es in der Nr. 66 vom Jahre 1916 schreibt: »So rufen alle in der Abhandlung niedergelegten Schriftstücke die Überzeugung hervor, daß es ungerechtfertigt ist, den General-Postmeister als grundsätzlichen Gegner der Eisenbahnen, ja als den Vertreter des Rückschritts beim Anbruch einer neuen großen Zeit im Verkehrswesen hinzustellen. Mindestens ist durch die Abhandlung erwiesen, daß Nagler von dem Augenblick ab, da er die Überzeugung von der gewaltigen Bedeutung der Eisenbahnen gewonnen hatte, ein warmer Förderer großzügiger Eisenbahnpläne gewesen ist, namentlich aber, daß es sicher nicht an ihm lag, wenn die Eisenbahnen nicht von Anfang an unter die Leitung des Staates und der Post gekommen sind. Es ist ein Verdienst des Verfassers, mit überzeugenden urkundlichen Beweisen das Bild des hochverdienten Staatsmannes von immer wiederkehrenden Entstellungen befreit zu haben.«

Auch in der »Berliner Börsenzeitung« (Nr. 377, I. Beilage v. 13. Aug. 1916) kommt in dem Aufsatz »Eine Ehrenrettung des General-Postmeisters von Nagler« die Anschauung zum Ausdrucke, »daß, wenn von Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit im Erfassen von großen Verkehrsplänen die Rede sein kann, dies auf den Minister Rother und keineswegs auf den General-Postmeister v. Nagler zutrifft«, und daß »auf keinen Fall, wie es bisher immer geschehen ist, der General-Postmeister als ein verständnisloser Feind des in den Eisenbahnen liegenden technischen und Verkehrsfortschritts, vielmehr als einer der ersten, wenn nicht der erste, Vertreter des Gedankens der staatlichen Eisenbahnen überhaupt gelten kann, als ein Mann, der seiner Zeit in dieser Hinsicht weit voraus war!«

Digitized by Google

»Wenn sich die preußische Staatsregierung damals den klugen Plänen Naglers angeschlossen hätte, wäre Preußen von Anfang an das Land der staatlichen Eisenbahnen gewesen und allen anderen Staaten weit vorausgeeilt. Und Preußen hätte sich ein Menschenalter später einen großen Teil der hohen Kosten ersparen können, die ihm durch die Übernahme der zahlreichen Privatbahnen in den Staatsbetrieb tatsächlich erwachsen sind.«

Diese Äußerungen der Presse berechtigen zu dem Schlusse, daß die von uns veröffentlichten Urkunden eine Änderung des früheren abfälligen Urteils über Naglers grundsätzliche Stellung gegenüber den Eisenbahnen herbeiführen und einer gerechteren Würdigung seiner Bestrebungen den Weg ebnen werden.

Das Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1915[1].

Das Geschäftsjahr 1915 war durch die tiefgehenden Veränderungen der allgemeinen Wirtschaftslage und durch den der Bestreitung der Kriegsausgaben dienenden Zahlungsverkehr des österreichischen Staates stark beeinflußt.

Im Sparverkehr betrug

die Zahl der Konten Ende 1915	2 335 556,
- - - - - 1914	2 277 151,
so daß sie sich 1915 vermehrt hat um	58 405.

Auf den Konten wurden gebucht

1 833 449	Einzahlungen über	141 520 570 K,
1 305 321	Rückzahlungen über	115 170 406 K,
insgesamt 3 138 770	Zahlungen über	256 690 976 K.
(1914 ... 4 173 476	- -	251 715 392 K.)

Das Guthaben ist danach um 26 350 164 K gestiegen; es belief sich Ende 1915 auf 200 396 102 K. Das durchschnittliche Guthaben eines Einlegers betrug am Jahresschlusse 86 K (Ende 1914 ... 76 K). Von der Gesamtzahl der Bevölkerung entfielen 1915 auf je 1 000 Einwohner 82 Einleger. Im Durchschnitt betrug eine Einlage 77 K, eine Rückzahlung 88 K.

Im Scheckverkehr ist die Zahl der Kunden von 126 624 (Ende 1914) um 4 520 auf 131 144 (Ende 1915) gestiegen. Davon wohnten in Österreich 125 319 (darunter 47 438 in Österreich unter der Enns, 32 527 in Böhmen und 11 175 in Mähren), 2 039 in Ungarn und 3 786 im Auslande (darunter 3 191 im Deutschen Reiche).

Der Gesamtumsatz betrug 1915 rund 58,746 Milliarden K (gegen das Vorjahr mit 36,076 Milliarden K 22,670 Milliarden K oder 62,84 v. H. mehr) bei rund 69 Millionen Buchungen. Das Gesamtguthaben stieg auf 970 713 073 K Ende 1915, gegenüber 884 110 203 K Ende 1914 also um 86 602 870 K. Das Gesamtguthaben im Spar- und Scheckverkehr betrug am Jahresschlusse 1 171 109 175 K.

[1] Wegen des Geschäftsverkehrs im Jahre 1914 vgl. Archiv 1916, S. 29.

Digitized by Google

Der Stand und Beruf der Scheckkunden.

Der Stand, Beruf usw. der Scheckkunden		Die Zahl der Scheck-kunden	Das sind vom Hundert
Behörden und deren Kassen		4 423	3,37
Ärzte		3 019	2,30
Banken, Wechselstuben usw.		1 621	1,24
Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften		3 144	2,40
Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute		76 608	58,41
und zwar:			
Apotheker	950		
Bauunternehmer	1 788		
Buchdrucker	1 047		
Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen	968		
Fabriken	12 865		
Handwerker	15 983		
Gastwirtschaften, Fremdenhäuser	1 101		
Ingenieure	1 814		

Der Stand, Beruf usw. der Scheckkunden		Die Zahl der Scheck-kunden	Das sind vom Hundert
(Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute Fortsetzung:			
Zeitungen und Zeitschriften	1 538		
Kaufleute (selbständige)	38 534		
Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe		3 994	3,04
Krankenkassen		432	0,33
Öffentliche Anstalten (Krankenhäuser, Lehranstalten, Museen u. dgl.)		1 532	1,17
Privatpersonen (einschl. der Beamten, Militärpersonen usw.)		14 771	11,26
Rechtsanwälte		4 207	3,21
Sparkassen		771	0,59
Vereine und Körperschaften		15 719	11,98
Versicherungsgesellschaften		903	0,68

Das Ergebnis des Scheckverkehrs.

		Stück	Betrag K
Gutschriften	Einzahlungen mit Erlagschein (Zahlkarte)	41 199 759	13 901 327 783
	Einzahlungen mit Postanweisung	5 243 351	180 208 739
	Überweisungen von Scheckkonten (Inland)	4 346 232	14 976 076 514
	Überweisungen von Scheckkonten in Ungarn	117 157	313 369 951
	Überweisungen von Postscheckkonten und Bankkonten im Auslande	18 018	8 263 202
	Gutschriften überhaupt	51 050 987	29 416 398 823

Digitized by Google

		Stück	Betrag K
Lastschriften	Auszahlungen durch das Postsparkassenamt	634 858	4 162 750 472
	Auszahlungen im Abrechnungsverkehr	377 114	4 530 505 977
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	11 670 964	4 546 754 704
	Auszahlungen durch Postanweisung	111 911	14 886 130
	Überweisungen auf Scheckkonten (Inland)	4 346 232	14 976 076 514
	Überweisungen auf Scheckkonten in Ungarn	16 110	97 707 389
	Überweisungen auf Girokonten der Österreichisch-Ungarischen Bank	29 075	510 755 954
	Überweisungen auf Postscheckkonten und Bankkonten im Auslande	149 250	197 168 646
	Lastschriften überhaupt	17 521 672	29 329 795 953
	Umsatz	68 572 659	58 746 194 776
	(1914 Umsatz	72 949 282	36 075 635 839.)

Durchschnittsbeträge.

		Stück	Betrag K
Durchschnittsbetrag	eines Erlagscheins (Zahlkarte)	—	337
	einer Überweisung (Inland)	—	3 446
	einer Auszahlung durch das Postsparkassenamt		6 557
	einer Auszahlung im Abrechnungsverkehr		12 014
	einer Zahlungsanweisung	—	390
Auf ein Postscheckkonto entfielen im Durchschnitte			
	Gutschriften	389	224 252
	Lastschriften	134	223 646
	Gut- und Lastschriften	523	447 898.

Ende 1915 hat betragen

das Guthaben der Scheckkunden ..... 970 713 073 K,

das durchschnittliche Guthaben eines Scheckkunden 7 402 K.

Digitized by Google

Das geldliche Ergebnis.

Im Scheckverkehr hat betragen

die Einnahme		25 723 900 K,
darunter		
Gebühren, Erlös für Vordrucke und erstattete Druckkosten	7 128 933 K,	
Zinsen	18 074 222 K,	
die Ausgabe		16 460 023 K,
darunter		
Besoldungen	9 172 287 K,	
Zinsen an die Scheckkunden	7 065 956 K,	
mithin Überschuß		9 263 877 K,
dazu Überschuß im Sparverkehr		2 161 622 K,
insgesamt Überschuß		11 425 499 K,

die der Rücklage für den Scheckverkehr zugeführt worden sind.

Der Verkehr mit dem Auslande.

Der Verkehr hat nur in beschränktem Umfange stattgefunden. Die Zahl der Überweisungen betrug

nach dem Auslande		
im Postüberweisungsverkehr	80 487 Stück	58 789 539 K,
im Verkehr mit Banken in Deutschland, in den Niederlanden und in der Schweiz	68 763 Stück	138 379 107 K,
zusammen	149 250 Stück	197 168 646 K,
vom Auslande		
im Postüberweisungsverkehr	8 615 Stück	3 137 082 K,
im Verkehr mit ausländischen Banken	9 403 Stück	5 126 120 K,
zusammen	18 018 Stück	8 263 202 K.
Gesamtumsatz	167 268 Überweisungen über	205 431 848 K
(1914	234 786 - -	191 248 043 K).

Im Staatspapiergeschäfte stieg die Zahl der Rentenbuchbesitzer infolge der Beteiligung an den österreichischen Kriegsanleihen und der Ausgabe von Teilrentenbüchern von 46 033 Ende 1914 um 336 858 auf 382 891 Ende 1915. Ihr Umsatz betrug 661 370 076 K. In der Verwahrung und Verwaltung des Postsparkassenamts befanden sich am Jahresschlusse 962 905 816 K, d. s. gegenüber 1914 465 269 755 K mehr.

Das Postsparkassenamt hat 1915 im Vereine mit österreichischen Banken die zweite und die dritte österreichische Kriegsanleihe durchgeführt, auf die 2 688 321 000 K und 4 202 600 000 K gezeichnet worden sind.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 5. BERLIN, MAI. **1917.**

INHALT: Die Ober-Postdirektion in Gumbinnen im ersten Kriegsjahre, S. 177. — Feldposten bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts, S. 188. — Der Postvertrag Kurbrandenburgs mit der Schweiz vom Jahre 1695, S. 203.

Kleine Mitteilungen: Baupläne der dänischen Staatsbahnen, S. 208.

Die Ober-Postdirektion in Gumbinnen im ersten Kriegsjahre.

Von Postrat Preuss in Berlin, früher in Gumbinnen.

Als der Krieg mit Rußland Ende Juli 1914 zur Gewißheit wurde, waren sich die Beamten des Ober-Postdirektionsbezirks Gumbinnen wohl bewußt, daß auch sie in ihrem Berufe schweren Zeiten entgegengingen, wie sich die Kriegsereignisse immer gestalten möchten. Aber selbst Schwarzseher, die mit einem Einfalle der Russen von vornherein rechneten, haben sich nicht vorgestellt, daß die Wirkungen des Krieges auf den Post- und Telegraphenbetrieb des Bezirks so einschneidend und verhängnisvoll sein würden, wie sie es im ersten Kriegsjahre tatsächlich waren.

Nachdem sich die Lage von Tag zu Tag mehr zugespitzt hatte und der Fortbestand des Friedens immer unwahrscheinlicher geworden war, ließ die Ober-Postdirektion am 30. Juli alle zur Erholung beurlaubten Beamten telegraphisch nach ihren Beschäftigungsorten zurückrufen. Bei der Erklärung der drohenden Kriegsgefahr am 31. mußte die Beamtenzahl bei mehr als dreißig nach der Grenze zu gelegenen Postanstalten erhöht werden, damit der aus militärischen Gründen notwendige ununterbrochene Telegraphendienst durchgeführt werden konnte. Mutig zogen die dazu Bestimmten, meist junge Leute, auf ihre Posten, einem ungewissen Schicksal entgegen. Durch den Befehl zur Mobilmachung am 1. August wurden den Postanstalten fast sofort der fünfte Teil der Beamten und der dritte Teil der Unterbeamten genommen. Trotz des verminderten Bestandes an Arbeitskräften mußten die Anstalten den gewaltig anschwellenden Telegraphen- und Fernsprechverkehr und den sehr bedeutenden Postverkehr bewältigen. In vaterländischer Begeisterung setzten die Zurückgebliebenen aber ohne Zagen ihre Kräfte ein und wurden in treuer Hingabe an ihr Amt des Riesenverkehrs jener Tage Herr.

Von den Beamten der Ober-Postdirektion gingen 1 Postrat, 3 Ober-Postinspektoren, 1 Postinspektor, 3 Bureaubeamte I. Klasse, 7 Bureaubeamte

Digitized by Google

II. Klasse, 4 Hilfsarbeiter und 1 Unterbeamter ins Feld. Ersatz für sie war nicht vorhanden. Dabei wuchs die Arbeit auch im Verwaltungsdienste mehr und mehr an. Tag und Nacht lief eine Menge Telegramme und Fernsprechmeldungen aus dem Bezirk ein, in denen die Anstalten über wichtige Vorgänge berichteten und eilige Anweisungen erbaten. Ein Tagebuch, das die Meldungen aus jenen ersten Wochen enthält, bildet ein wertvolles Andenken an den aufregenden Kriegsbeginn und gewährt einen Überblick über die besonderen Aufgaben, die damals zu lösen waren. Da wurde von einer Reihe Postagenturen angezeigt, daß der Postagent und sein Vertreter ins Heer eingetreten seien, und daß niemand da sei, den Dienst zu versehen, oder daß die als Vertreter ausgebildeten Familienangehörigen eines zum Heere gegangenen Agenten den Ort verlassen hätten, und daß die Anstalt unbesetzt sei. Von anderen Orten traf die Nachricht ein, die Posthalter könnten ihren Obliegenheiten nicht gerecht werden, weil die Postillione dem Rufe zur Fahne gefolgt seien. Viele Stellen meldeten, daß die Geschäfte mit den geringen verbliebenen Arbeitskräften unmöglich auf die Dauer weitergeführt werden könnten, und namentlich, daß sich ein drückender Mangel an Leitungsaufsehern zeige. Das war besonders bedenklich, weil der Telegraph und der Fernsprecher für den gewaltigen amtlichen Verkehr überaus wichtig waren und unbedingt im Betriebe gehalten werden mußten. Von Anfang an kamen aus dem Bezirke, der im Osten und Südosten in einer Ausdehnung von mehr als 350 km an Rußland grenzt, Nachrichten über den Feind, besonders über Greueltaten, die er in den Ortschaften an der Grenze verübt hatte. Beamte, die zur Wahrnehmung des Telegraphendienstes nach Grenzanstalten entsandt waren, zeigten von einer mehr landeinwärts gelegenen Stelle an, daß die Telegraphenanlagen ihres Beschäftigungsorts von den Feinden zerstört seien, daß sie sich vorübergehend zurückgezogen hätten, nun aber mit unseren Truppen wieder vorzugehen beabsichtigten, um die Anstalten von neuem einzurichten. Beim weiteren Vordringen des Feindes meldeten sich flüchtige Beamte aus Unterwegsorten und baten um Anweisung, wohin sie sich zu begeben hätten. Mitunter führten sie die Barmittel und Wertzeichenbestände der geräumten Anstalten mit sich und besorgten deren vorschriftmäßige Absendung von einer anderen Postanstalt aus. Bei den zahlreich eingehenden Berichten solcher Art, die meist ein sofortiges Eingreifen verlangten, wurde es nötig, daß die Referenten und Bureaubeamten bei der Ober-Postdirektion schon seit dem ersten Mobilmachungstage dauernden Dienst abhielten.

Während in den ersten Tagen des August im wesentlichen nur schwache russische Abteilungen die Grenze vorübergehend überschritten und die technischen Einrichtungen unserer Telegraphenanstalten sowie die erreichbaren Leitungen zerstörten, begann der Feind etwa vom 15. August ab auf der Linie Schirwindt–Marggrabowa in großen Massen ins Land einzudringen. Demgemäß wurde der Betrieb der Ämter und Agenturen in jener Gegend nach und nach eingestellt. Dank den bereits in Friedenszeiten ergangenen Anweisungen konnten die baren Gelder und Wertsachen fast ausnahmslos in Sicherheit gebracht werden; auch bei den Briefsendungen und Paketen gelang das in der Regel. Die Beamten und Unterbeamten, die solange als irgendmöglich im Dienste standhielten und sich dann dem Feinde meistens durch die Flucht entzogen, wurden, soweit angängig, bei anderen Postanstalten dazu verwendet, die vorhandenen Lücken auszufüllen, oder sie wurden bis auf weiteres beurlaubt.

Inzwischen wälzte sich die Flut der Feinde näher und näher an den Ort der Ober-Postdirektion heran. Vom 15. bis 18. August fanden die schweren

Digitized by Google

Kämpfe des ersten Korps bei Göritten und Stallupönen statt. Ihnen folgte die Schlacht bei Gumbinnen am 19. und 20. Am 19. war das Geschützfeuer während des ganzen Tages sehr stark in der Stadt vernehmbar. Vom Dache des Postgebäudes sah man nach Norden, Osten und Südosten zu gewaltige Brände und stellenweise die weißen Wölkchen der platzenden Schrapnelle. Über den Plicker Bergen schwebte ein Fesselballon. Später drang der Schall von Klein- und Maschinengewehrfeuer deutlich in die Stadt. Die Auskünfte der militärischen Stellen lauteten aber derart beruhigend, daß die Ober-Postdirektion noch an ihrem Amtsorte blieb. Immerhin wurden die für die Verwaltungsgeschäfte unentbehrlichen Bücher, Akten usw. vorsichtshalber zur sofortigen Wegbeförderung bereitgestellt. Noch am 20. waren die Nachrichten nicht ungünstig. Ja, als die Kunde die Stadt durcheilte, daß viele tausend Gefangene gemacht worden seien, als man endlose Züge von Russen unter militärischer Bedeckung durch die Straßen marschieren sah, bemächtigte sich aller frohe Hoffnung. Erst in der Nacht erfuhr die Ober-Postdirektion von zuständiger militärischer Seite, daß Gumbinnen aufgegeben werden solle, und daß unsere Truppen zurückgezogen würden, es sei aber notwendig, den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb so lange im Gange zu halten, bis die letzte Division mit ihrem Nachtruppe die Stadt hinter sich hätte.

Schon am 2. August abends war die Ober-Postkasse nach Insterburg hinter die befestigte Angerapplinie übergesiedelt, damit sie bei einem plötzlichen Überfalle des Feindes, der als nicht unmöglich bezeichnet wurde, außer Gefahr wäre. In der Nacht vom 20. zum 21. August wurde auch die Ober-Postdirektion dahin verlegt. Der Bezirksleiter verließ Gumbinnen erst am 21. um 6 Uhr vormittags, einen Postrat mit der Anweisung zurücklassend, den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb beim Postamte bis zu dem vom militärischen Befehlshaber gewünschten Zeitpunkte zu überwachen und zu sichern. Der Postbetrieb hatte schon im Laufe des 20. nach und nach aufhören müssen, weil die Möglichkeit fehlte, die aufgelieferten Sachen, insbesondere Pakete, abzusenden. Die Eisenbahnen waren für die Zwecke des Heeres vollständig in Anspruch genommen, und andere Beförderungsgelegenheiten konnten nicht aufgetrieben werden, da es an Pferden und Leuten mangelte. Die letzte Division hatte mit ihrer Nachhut am 21. gegen 8 Uhr vormittags Gumbinnen durchschritten. Darauf wurde auch der Telegraphen- und Fernsprechbetrieb vollständig eingestellt, zumal da die Mehrzahl der Bewohner die Stadt verlassen hatte. Im Laufe des Vormittags gelang es dem Postdirektor noch, einen zweispännigen Güterpostwagen mit Paketen auf der Fahrstraße nach Insterburg fortzubringen. Unmittelbar hinter ihm wurde die Brücke über die Pissa bei Stannaitschen von unseren Truppen gesprengt.

In Insterburg richtete sich die Ober-Postdirektion ein Amtszimmer auf dem Postamt ein, nahm die noch eingehenden Drahtmeldungen der Anstalten entgegen und gab die notwendigen dringlichen Weisungen ebenfalls auf dem Drahtweg in den Bezirk. Zu einem eigentlichen Schriftverkehr kam es hier nicht, denn bereits in den Vormittagstunden wurde in Erfahrung gebracht, daß auch die befestigte Angerapplinie von unseren Truppen nicht gehalten werden würde. Danach war binnen kurzem mit einer völligen Besetzung des Bezirks durch den Feind zu rechnen. Die Ober-Postdirektion sah sich daher veranlaßt, dies dem Reichs-Postamte telegraphisch zu melden und die Verlegung ihres Sitzes zu beantragen.

Inzwischen wurde von militärischer Seite die Räumung Insterburgs vorbereitet. Da das Postgebäude dort für die Aufnahme der Bezirksbe-

Digitized by Google

hörde bei weitem nicht ausreichte, diese mithin eine ersprießliche Tätigkeit nicht entfalten konnte, und da es sich nicht mehr lohnte, nach einer anderen Unterkunft am Orte Umschau zu halten, begab sich der Ober-Postdirektor nebst den Räten, den Oberinspektoren und mehreren Bureaubeamten noch am 21. August nachmittags nach Königsberg, wo der Betrieb der Ober-Postdirektion in einigen Zimmern des Haupt-Postgebäudes am 22. früh eröffnet wurde. In Königsberg sammelten sich auch viele flüchtige Beamte und Unterbeamte des Bezirks, die zum größten Teil aller Mittel entblößt und aller Habe bar waren. Sie erhielten namhafte Vorschüsse auf ihr Diensteinkommen, damit sie den künftigen unsicheren Zeiten wenigstens wirtschaftlich mit einiger Gelassenheit entgegensehen konnten. Größtenteils wurden sie dann beurlaubt. In Insterburg war ein Postrat zurückgeblieben, um den Telegraphen- und Fernsprechverkehr solange als angängig aufrechtzuhalten. Er erledigte sich seines Auftrags zur Zufriedenheit der Militärbehörde und bestärkte die Beamten darin, in Ruhe und Besonnenheit pflichttreu bis zum letzten möglichen Augenblick auszuharren.

Im Laufe des 22. August ging ein Telegramm des Reichs-Postamts ein, worin die Ober-Postdirektion angewiesen wurde, ihren Sitz in Bromberg zu nehmen. An diesem Tage drangen bereits bedrohliche Nachrichten über das Vorrücken des russischen Narewheers in die Öffentlichkeit. Allgemein wurde die Befürchtung laut, daß dessen Reiterei sich bald der Eisenbahnlinie Königsberg-Dirschau bemächtigen werde. Da überdies ein Verbleiben der Gumbinner Direktion in Königsberg aus militärischen Rücksichten vom Gouverneur nicht geduldet wurde, reiste der Bezirksleiter mit den notwendigsten Beamten und der Ober-Postkasse, die am 21. ebenfalls von Insterburg nach Königsberg übergesiedelt war, am 23. nachmittags nach Bromberg ab.

Die Flüchtlinge trafen bei dem damals nur langsamen und unregelmäßigen Gange der Züge erst 24 Stunden später in Bromberg ein, erschöpft von der aufreibenden Arbeit der letzten vier Wochen und von der Unruhe und Aufregung der Flucht. Mit ihnen langten in vier Eisenbahnwagen die zum Betriebe notwendigen Akten und Bücher der Ober-Postdirektion sowie die Gelder und Wertsachen der Ober-Postkasse und das Bergungsgut zahlreicher Ämter an. Die Behörde richtete sich noch an demselben Tage in mehreren Räumen ein, die die Ober-Postdirektion in Bromberg in ihrem Dienstgebäude zur Verfügung gestellt hatte. Hier wirkte sie bis zum 27. September. Wenn auch der ganze Bezirk Gumbinnen bis auf kärgliche Reste in den Kreisen Heydekrug, Niederung und Lötzen in Feindeshand war und daher von einem Post- und Telegraphenverkehr im Bezirke kaum noch gesprochen werden konnte, brachten jene Bromberger Wochen der Ober-Postdirektion doch eine Unmenge von Arbeit. Bald nach der Ankunft mußte sie daher viele der beurlaubten Beamten zum Dienst in Bromberg heranrufen.

In erster Linie war es notwendig, den Beamten und Unterbeamten ihre fälligen Bezüge für August und September anzuweisen. Da die Postämter bis auf wenige Ausnahmen (Heydekrug, Ruß, Kaukehmen, Rhein u. a.) geschlossen, auch die Kassenbücher nebst den Beständen den Vorschriften gemäß fast alle der Ober-Postkasse in Königsberg in Verwahr gegeben waren, konnten die Ämter keine Zahlungen leisten. Es blieb daher nur übrig, die Bezüge jedes einzelnen Beamten und Unterbeamten, dessen Aufenthalt bekannt wurde, unmittelbar durch die Ober-Postkasse zahlen und vorschuß-

Digitized by Google

weise verrechnen zu lassen. Schwierig war auch, die weithin zerstreuten Ruhegehalts- und Rentenempfänger zu befriedigen, die die Auszahlung ihrer Bezüge verlangten. Neben diesen gewaltigen Arbeitsleistungen mußten Maßnahmen getroffen werden, um die noch im Betriebe befindlichen Postanstalten — von 68 Postämtern und 323 Postagenturen waren es nur 8 Ämter und 19 Agenturen — mit allen durch die außerordentliche Lage gebotenen Anweisungen zu versehen. Auch hier galt es u. a., die Postämter zu ermächtigen, flüchtigen Beamten von auswärts Vorschüsse auf ihr Diensteinkommen zu zahlen. Der Verkehr mit den im nördlichsten Teile des Bezirks gelegenen, vom Feinde noch freien Postämtern war nur über Königsberg-Kurische Nehrung–Haff-Ruß–Heydekrug möglich.

Die größte Geschäftslast erwuchs der Ober-Postdirektion aus der Sichtung und Feststellung des zunächst in Königsberg gesammelten und dann nach Bromberg übergeführten Bergungsguts der aufgehobenen Postanstalten. Die Arbeit wurde von zwei neu gebildeten Geschäftstellen geleistet. Die eine hatte die Aufgabe, die Gelder und Wertsachen aufzunehmen, die Weiter- oder Rückleitung der vorgefundenen Wert- und Einschreibsendungen zu bewirken und die übrigen Gegenstände sorgfältig gezählt, verpackt und bezeichnet aufzustapeln, damit sie nebst den zugehörigen Kassenbüchern bei der Wiedereinrichtung der Anstalten sofort zur Verfügung wären. Der anderen lag ob, die bei den geräumten Postanstalten aufgelieferten, wegen der schleunigen Flucht nicht abgeschickten gewöhnlichen Briefe usw. abzusenden und die Postsachen, die bei jenen Ämtern eingegangen, aber nicht mehr verteilt worden waren, sowie die für das besetzte Gebiet fortwährend noch einlaufenden Briefsendungen zu ordnen und zu bearbeiten. In der Hauptsache wurden solche Sendungen mit dem Stempel »wegen Unterbrechung der Postverbindungen zurück« versehen und der Aufgabepostanstalt wieder zugefertigt. Behördenbriefe wurden an den Sitz der flüchtigen Behörde gesandt, wenn er bekannt geworden war, ebenso Briefe an Personen, die der Ober-Postdirektion ihren neuen Aufenthalt mitgeteilt hatten. Die Zeitungen wurden zum Teil an die Verlagspostanstalten mit dem Ersuchen zurückgegeben, die weitere Lieferung vorläufig zu unterlassen. Pakete für den Bezirk wurden von der Stelle damals nicht bearbeitet, sondern nach einer Verständigung mit der Ober-Postdirektion in Königsberg einstweilen dort aufbewahrt und allmählich zurückgeschickt. Unter solchen Arbeiten vergingen vier Wochen im Fluge. Erst nach Ablauf dieser Zeit hatten die beiden Stellen ihre Geschäfte in der Hauptsache erledigt.

Inzwischen hatte Hindenburg seinen unvergleichlichen Sieg bei Tannenberg errungen, einen Sieg, der im ganzen deutschen Volke brausenden Jubel erklingen ließ, von niemandem aber mit so inbrünstiger Freude empfunden wurde wie von den flüchtigen Ostpreußen. Mit dem höchsten Eifer wurden in der zweiten Septemberwoche die weiteren Siegesnachrichten von der Schlacht bei den masurischen Seen verfolgt, sagte sich doch jeder, daß durch diese neue Großtat die Rückkehr in die Heimat gesichert sei. In solcher Annahme sahen sich auch die fern von ihrem Amtsorte weilenden Beamten nicht getäuscht. Schon am 10. September teilte die Ober-Postdirektion in Königsberg das Ersuchen des Armee-Oberkommandos mit, die demnächst notwendig werdende Wiedereröffnung des Telegraphen- und Fernsprechbetriebs in dem vom Feinde besetzt gewesenen Gebiete vorzubereiten. Sie führte auch für den Bezirk Gumbinnen die ersten Verhandlungen mit dem Oberkommando und übermittelte das Ergebnis nach Bromberg. Es handelte sich vorläufig im wesentlichen darum, eine möglichst große Zahl von Beamten in gewissen, günstig gelegenen Orten zu versammeln, um sie von da je nach Bedarf auf die zu eröffnenden Anstalten

Digitized by Google

zu verteilen. Zu dem Zwecke wurde am 11. September ein Postrat der Ober-Postdirektion in Gumbinnen nach Allenstein abgeordnet mit dem Auftrage, gegebenenfalls weiter vorzustoßen und die Inbetriebnahme der Anstalten einzuleiten, die nötigen Anträge in Bromberg telegraphisch zu stellen und die Ober-Postdirektion so schnell wie möglich von allem Wissenswerten zu unterrichten.

Mitte September, als die Säuberung Ostpreußens vom Feinde schon ziemlich vorgeschritten war, brach der Bezirksleiter in Begleitung eines Ober-Postinspektors für Telegraphie und eines Bureaubeamten nach Insterburg auf, um von da den Wiederaufbau der Betriebs- und Verwaltungseinrichtungen zu fördern. Der voraus entsandte Postrat schloß sich unterwegs an. Hinter Korschen bestand kein regelmäßiger Eisenbahnverkehr; nach Insterburg gingen gar keine Züge, weil die zerstörten Brücken teils erst notdürftig, teils überhaupt noch nicht wiederhergestellt waren. Nach abenteuerlicher, mehrtägiger Fahrt, die auf Güter-, Militär- und Arbeitszügen, mit einem Postpferde- und Wagendepot, schließlich auf einer einzelnen Maschine ohne Tender und zuletzt in einem vom Armee-Oberkommando entgegengesandten Kraftwagen an noch rauchenden Trümmerstätten vorbei vor sich ging, langte man am 17. in Insterburg an.

Schon einige Tage früher war der größte Teil der Beamten und Unterbeamten aufgefordert worden, sich — vorab ohne ihre Familien — nach ihren Amtsorten oder in deren nächste erreichbare Nähe zurückzubegeben. Die Rückreise wurde dadurch erschwert, daß damals größere Truppenkörper nach einem anderen Kriegsschauplatz übergeführt wurden. Die Eisenbahn war infolgedessen auch auf den fahrbaren Strecken für Nichtheeresangehörige meist gesperrt, und es bedurfte vieler Verhandlungen mit dem zuständigen Linienkommissar, um dennoch die Mitnahme der Heimkehrenden mit den Militärzügen zu erreichen. Die Beamten und Unterbeamten waren sich bewußt, daß die schleunige Wiederaufnahme des Post- und Telegraphenbetriebs zum besten der militärischen Unternehmungen geboten war. Sie drangen daher trotz aller Hemmnisse eifrig vor, weite Fußmärsche und Fahrten bei Wind und Wetter in kümmerlichen Bauernwagen nicht scheuend. Nachtunterkunft mußten sie häufig in verlassenen Wohnungen nehmen, als Lager diente oft nur der Fußboden, Nahrung wurde hie und da von unseren Truppen erbeten oder sonst auf sehr umständliche Weise herbeigeschafft. Dem Vorwärtsstreben der Beamten ist es zu danken, daß die nötigen Kräfte im allgemeinen zur rechten Zeit am Platze waren.

Zur Wiederherstellung der zerstörten Telegraphen- und Fernsprechleitungen hatte die Ober-Postdirektion die Überweisung von fünfzig Telegraphenarbeitern mit den erforderlichen Werkzeugen beim Reichs-Postamte beantragt. Auch sie trafen rechtzeitig ein, ebenso die Telegraphen-Baustoffe, die zum Teil aus den nach Bromberg mitgenommenen Beständen hergegeben werden konnten, zum Teil in den vom Feinde oft unberührten Lagern zur Verfügung standen oder von den Nachbardirektionen überlassen wurden. Für einen Vorrat der gangbarsten Telegraphenapparate als Ersatz für die von den Russen beschädigten oder vernichteten war ebenfalls gesorgt worden. In verhältnismäßig kurzer Zeit waren wenigstens die Postämter wieder an das Leitungsnetz angeschlossen.

Es schien zweckmäßig, die Ober-Postdirektion erst nach Gumbinnen zurückzuführen, wenn die Stadt mit der Eisenbahn erreicht werden konnte, was nach der Herstellung der vom Feinde zerstörten Brücke über die

Digitized by Google

Angerapp zwischen Insterburg und Gumbinnen gegen Ende des Monats September der Fall war. Am 27. vormittags brach der in Bromberg befindliche Teil der Behörde mit der Ober-Postkasse und allen, drei Eisenbahnwagen füllenden Akten, Büchern, Wertbeständen usw. nach Gumbinnen auf, wo die Heimkehrenden am 28. um 3 Uhr morgens anlangten. Sie fanden den Bezirksleiter mit den vorausgesandten Beamten bereits am Amtsorte vor; er hatte seinen Sitz am 25. von Insterburg dahin zurückverlegt.

Die Stadt war glimpflich davongekommen; doch lagen siebzehn Häuser in Asche, ein großer Teil der Beamtenwohnungen war geplündert worden. Das reichseigene Postgebäude war im allgemeinen unversehrt, nur die Schalterhalle des Postamts hatte durch Sprengung der Wertgelasse arg gelitten.

Kaum hatten sich die Behörde und ihre Beamten eingerichtet, kaum war der Betrieb an der gewohnten Stätte in regelmäßigem Gange, als abermals schlimme Kunde eintraf. Wie erwähnt, waren beträchtliche Teile des Hindenburgschen Heeres aus Ostpreußen wegbefördert worden. Der Rest war nicht stark genug, um die sich anstauende feindliche Flut aufzuhalten; er wich langsam zurück und glaubte sich, wie es hieß, zunächst in die Notwendigkeit versetzt, die Grenzkreise, darunter Gumbinnen, binnen weniger Tage wieder räumen zu müssen. Als sich die Nachricht am 2. Oktober aus einwandfreier Quelle bestätigte, wurden die Ober-Postkasse und der Hauptteil der Ober-Postdirektion samt den notwendigsten Akten und Büchern nach Königsberg geschickt, wohin Bestimmung über den weiteren Verbleib folgen sollte. Der Ober-Postdirektor und die Räte blieben einstweilen am Amtsorte zurück. Wenige Tage später war die unmittelbare Gefahr für Gumbinnen vorüber. Die Lage war aussichtsvoller geworden, und die Preisgabe der Grenzkreise schien unnötig. Nur an der Ostgrenze des Bezirks wurde ein schmaler Streifen von Lasdinehlen bis Wyszupönen von den Russen besetzt; auch im Südosten bei Bialla, Lyck und Marggrabowa war der Feind 10 bis 20 km weit in die Provinz eingedrungen. Im ganzen mußten 6 Postämter (Schirwindt, Eydtkuhnen, Lyck, Prostken, Drygallen, Bialla) und 31 Postagenturen vorübergehend geräumt werden.

Als die Gefahr am 8. Oktober vermindert schien, wurde der größte Teil der nach Königsberg verlegten Dienststellen zurückgerufen, obgleich der Kanonendonner die Einwohner noch Tag und Nacht in Atem hielt. Die Vereinigung der Beamtenschaft an dem Orte, wo sich die Akten und der übrige Dienstbedarf befanden, war durchaus notwendig, weil von einer ordnungsmäßigen Führung der Geschäfte sonst kaum mehr die Rede sein konnte. Die Ober-Postkasse, die Postanweisungs- und die Rentenrechnungsstelle, blieben jedoch in Königsberg, damit die Ober-Postdirektion für den Fall einer abermaligen Flucht beweglicher war. Mit einer solchen mußte immerhin gerechnet werden, weshalb auch die Königliche Regierung, die am 3. Oktober nach Insterburg übergesiedelt war, ihren Sitz daselbst beibehielt. Die Ober-Postdirektion beschloß, Gumbinnen vorläufig nicht zu verlassen, um möglicherweise den bei einem Umzuge nach einem anderen Orte unvermeidlichen großen Unzuträglichkeiten zu entgehen.

Die Wiederaufnahme des Betriebs im Bezirke stieß nach dem ersten und zweiten Einfalle der Russen auf nicht allzu große Hindernisse, denn der Feind hatte nur stellenweise schlimm gehaust. Zwar lagen die Posthäuser in Prostken, Drygallen, Groß Rominten, Mierunsken und Schirwindt in Asche. An den meisten Orten hatten die Diensträume aber lediglich durch Schmutz

Digitized by Google

gelitten. Die Eisenbahnen waren bis auf wenige Strecken verhältnismäßig schnell wiederhergestellt, so daß die Ämter bald mit Postsachen versorgt werden konnten. Allerdings wartete der Beamten fast überall sehr harte Arbeit, weil die Postanstalten durch die wochenlang angestauten Briefsendungen und die Paketmengen geradezu überschwemmt wurden. Den Betrieb belastete noch besonders der Umstand, daß der ganze Bezirk von Heeresmassen mit nicht geringen Verkehrsbedürfnissen erfüllt war. Die stärksten Anforderungen stellten die Truppen hinsichtlich der Wiederherstellung und des Ausbaues der Telegraphen- und Fernsprechleitungen. Mit Aufbietung aller Kräfte gelang es indes, die notwendigen Arbeiten auszuführen.

In den ersten Tagen des November fing die militärische Lage an, sich wiederum bedenklich zu gestalten, weshalb ein großer Teil der Einwohner, darunter auch die Frauen der Beamten, die Stadt verließ. Für die nun alleinstehenden Männer wurde die Verpflegung schwierig, zumal da das zahllose Militär die Vorräte wegkaufte und die wenigen offenen Gasthäuser erfüllte; oft herrschte Mangel am Notwendigsten. Um den Unterhalt leichter zu ermöglichen, taten sich die Beamten in Gruppen zusammen und kochten gemeinsam entweder selbst oder mit Hilfe eines zurückgebliebenen weiblichen Wesens. Die Nächte verbrachten sie zu mehreren in einer Wohnung vereinigt, damit der Aufbruch bei plötzlicher Bedrohung der Stadt in einer größeren Gemeinschaft stattfinden konnte. Der Feind war im Osten und Südosten nur einige Kilometer entfernt. Nachrichten, die die Ober-Postdirektion bei den zuständigen Stellen einzog, besagten, daß Gumbinnen gefährdet scheine, daß aber auch Insterburg zur Zeit für eine größere Verwaltungsbehörde kaum der geeignete Platz sei. Infolgedessen beantragte die Ober-Postdirektion am 8. November beim Reichs-Postamt, ihren Sitz nach Danzig verlegen zu dürfen, nachdem die an das Gouvernement in Königsberg gerichtete Anfrage, ob die Niederlassung daselbst gestattet würde, ablehnend beantwortet worden war. Das Reichs-Postamt genehmigte die Übersiedelung nach Danzig. Da die Lage von Tag zu Tag bedrohlicher geworden war und das Kampfgebiet sich mehr und mehr nach Gumbinnen hin ausdehnte, waren die meisten Beamten schon am 8. mit dem größten Teile der Registratur und den zum Betriebe gehörigen Büchern, Schreib- und Rechenmaschinen usw. zunächst nach Königsberg abgereist. Von da gingen sie sogleich nach Danzig weiter, wo im Gebäude der Ober-Postdirektion Arbeitsplätze für sie bereitgestellt waren. Die weiter notwendigen Räume wurden angemietet.

Zur Verlegung aller Geschäftsstellen nach Danzig kam es glücklicherweise nicht, da die Kriegsereignisse bald eine günstigere Wendung nahmen. Der Danziger Teil der Ober-Postdirektion blieb aber da, wurde von zwei Referenten und einem Hilfsreferenten geleitet und zeichnete als »Zweigstelle der Ober-Postdirektion in Gumbinnen«. Er war gewissermaßen die hinterste Staffel der mobil gewordenen Behörde. Die mittlere Staffel bildeten der Ober-Postdirektor, zwei Referenten und zwei Bureaubeamte. Sie weilten, nachdem Gumbinnen immer unsicherer geworden und sein Bahnhof geräumt worden war, seit dem 14. November in Insterburg. Als vorderste Staffel war ein Referent in Gumbinnen zurückgeblieben, der als Vertreter der Ober-Postdirektion allerlei Verhandlungen mit den Militärbehörden zu führen hatte und dafür verantwortlich war, daß der bei der Kriegslage unentbehrliche Post- und Telegraphenverkehr Gumbinnens solange wie möglich aufrechterhalten wurde. Neben den drei Staffeln befanden sich, wie erwähnt, die Ober-Postkasse, die Postanweisungs- und Rentenrechnungsstelle in Königsberg. Am 1. Dezember wurden auch sie nach Danzig gebracht.

Digitized by Google

In Gumbinnen, das rund drei Monate, von Mitte November bis Mitte Februar, von den nur wenige Kilometer vor der Stadt stehenden Russen dauernd bedroht war, bearbeitete der Referent die Angelegenheiten seines Dienstbereichs. Zu dem Zwecke wurden ihm die Schriftstücke und die zugehörigen Akten überwiesen. Daneben hatte er auf Reisen Geschäfte im Bezirke zu erledigen. Bei der zweiten Staffel in Insterburg, der eigentlichen Ober-Postdirektion, fand die Verteilung aller Eingänge auf die Referate statt. Die beiden dort anwesenden Referenten erledigten die eiligen Sachen, alle übrigen wurden nach Danzig gesandt und bei der Zweigstelle bearbeitet. Von da kamen die wichtigeren Entwürfe zur Prüfung und Vollziehung durch den Bezirksleiter nach Insterburg, wo auch die Reinschriften gefertigt wurden. Obwohl der Betrieb schwerfällig war, gelang es unter Ausnutzung des Telegraphen, des Fernsprechers und der D-Zug-Verbindungen doch allmählich, ihn ausreichend zu beschleunigen. Zur Unterbringung der Geschäftstellen in Insterburg waren Zimmer in einer verlassenen Wohnung gemietet worden.

Dem Danziger Zweige der Ober-Postdirektion war eine Sammelstelle für Postsendungen nach den Teilen des Bezirks angegliedert, die in der Hand der Russen waren. Sie wirkte in einer alten, für gottesdienstliche Zwecke nicht mehr benutzten Kirche, die nebst der Sakristei angemietet worden war, und wurde von einem Postinspektor eines aufgehobenen Postamtes geleitet. Zur Zeit ihrer umfassendsten Wirksamkeit hatte sie einen Bestand von 16 Beamten und 12 Unterbeamten. Bekanntlich war eine Veröffentlichung darüber, welche Teile von Ostpreußen vom Feinde besetzt waren, und nach welchen Orten deshalb eine Postverbindung fehlte, nicht ergangen. Infolgedessen wurden immer noch viele Postsendungen nach jenen Landstrichen aufgeliefert. Sie wurden von den Bahnposten, die die Ober-Postdirektion verständigt hatte, fast ausnahmslos auf die Sammelstelle geleitet und von ihr in ähnlicher Weise bearbeitet, wie es oben für die gleichartige Stelle in Bromberg dargelegt worden ist. Die in Danzig hatte aber auch alle Pakete für das in der Gewalt der Russen befindliche Gebiet zu bearbeiten.

Wie erörtert, hatten sich nach dem ersten Russeneinfall im August und September außerordentliche Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß die Postämter, weil sie als solche aufgelöst waren, Zahlungen nicht mehr zu leisten und die ihren früheren Betrieb betreffenden Schriftstücke nicht mehr zu erledigen vermochten. Als der zweite Einfall drohte, hatte die Ober-Postdirektion deshalb die Anweisung erteilt, daß der Verwaltungs- und Kassendienst nach einem etwa abermals notwendig werdenden Verlassen des Amtssitzes weitergeführt werden müsse. Die Postämter sollten sich nach dem Orte des nächsten, dem Feinde nicht erreichbaren Postamts I zurückziehen, die nötigen Zimmer anmieten und die Kassen- und übrigen Geschäfte erledigen, die entbehrlichen Beamten und Unterbeamten aber der Ober-Postdirektion zur Verfügung stellen. Die Maßnahme hat sich als zweckmäßig erwiesen, weil dadurch Stockungen in den den Ämtern noch verbliebenen Geschäften verhindert wurden.

Auch bei dem dritten Einfalle der Russen, der im November begann, sind die Beamten erst unter dem Zwange der äußersten Notwendigkeit von ihrem Arbeitsplatze gewichen. Klagen über zu frühes Schließen der Anstalten sind kaum laut geworden. Der Feind drang im allgemeinen bis an die stark befestigte Angerapplinie vor, die sich von Gumbinnen gesehen in nordöstlicher Richtung bis zur Memel erstreckte und nach Süden zu in die sich südwestlich hinziehende Seenlinie überging. Aufgegeben wurden 31 Postämter und

Digitized by Google

189 Postagenturen. Nur der halbe Bezirk blieb also im Betriebe. Hinter der Verteidigungsstellung, die bis in die erste Februarwoche hinein unter nicht selten lebhaften Kämpfen innegehalten wurde, entwickelte sich bei den Postämtern infolge der großen Truppenanhäufungen ein sehr bedeutender Verkehr. Namentlich in Insterburg, Angerburg, Lötzen und Rhein wuchsen die Geschäfte so an, daß zahlreiche Hilfskräfte angenommen und zum Teil Diensträume zugemietet werden mußten. An die Beamten wurden bei diesen Postämtern außerordentlich hohe Anforderungen gestellt. Überall aber haben sie mit Hingebung gearbeitet, was um so anerkennenswerter ist, als die Lebensverhältnisse für die bürgerliche Bevölkerung höchst mißlich waren und man sich unter einer steten Bedrohung durch den Feind befand. In Darkehmen haben die Beamten sogar eine längere Reihe von Tagen standgehalten, als die Geschosse in beträchtlicher Zahl in die Stadt und selbst in die nächste Nähe des Postamts einschlugen. Auch für Gumbinnen, Angerburg und Lötzen lag die Gefahr einer Beschießung vor, die Geschosse erreichten schon die Weichbildgrenze.

Die Ober-Postdirektion in Insterburg hatte bei ihrer eigenartigen, schwierigen Lage eine emsige Tätigkeit zu entfalten, zudem traten bald neue, sehr wichtige Aufgaben an sie heran. In der letzten Hälfte des Januar erkannten die Bewohner der Stadt aus den von Telegraphentruppen ausgeführten Leitungsbauten usw., daß hohe Kommandobehörden dorthin verlegt werden würden. Bei der Ober-Postdirektion fanden Besprechungen mit Offizieren der Verkehrstruppen statt, auf Grund deren Vorbereitungen getroffen werden mußten, um die Telegraphen- und Fernsprechanlagen des von den Russen besetzten Gebiets im gegebenen Augenblicke wiederherstellen zu können. Kaum war alles in die Wege geleitet, als die in atemloser Spannung durchlebten Februartage folgten, in denen der Generalfeldmarschall von Hindenburg Ostpreußens Fluren abermals von den Feinden säuberte und wie seinerzeit in der Tannenberger Schlacht ihrer rund 100 000 zu Gefangenen machte. Etwa Mitte Februar war der Bezirk von neuem von den Eindringlingen frei. Während diese das Land bei der Besetzung im August und September im allgemeinen noch glimpflich behandelt hatten, war bei dem letzten Einfalle mit Gut und Menschen schonungslos verfahren worden. Städte und Dörfer waren zum großen Teile niedergebrannt. Wo die Häuser erhalten geblieben waren, hatte der Feind sie ausgeraubt und in unglaublicher Weise besudelt. Die zurückkehrenden Bewohner fanden wenig mehr als die kahlen Wände. In ihre so verwüstete Heimat mußten die Beamten Mitte Februar, in der unwirtlichsten Jahreszeit, wieder einziehen; denn mit der schleunigen Eröffnung des Post- und Telegraphenbetriebs durfte um so weniger gezögert werden, als der Bezirk nunmehr Etappengebiet unserer nach Rußland vorrückenden Heere wurde. Da es keine Fahrgelegenheit in dem von den Russen heimgesuchten Gebiete gab, konnten die meisten Postanstalten erst eröffnet werden, nachdem die Eisenbahnen von den Truppen wieder hergestellt worden waren. Bei der Wichtigkeit der Schienenwege für den Vormarsch unserer Heere wurde die Instandsetzung mit größtem Nachdrucke betrieben, so daß die Mehrzahl der Postämter schon nach wenigen Wochen wieder an das Eisenbahnnetz angeschlossen war. Die Schwierigkeiten aber, die sich der Aufnahme des Post- und Telegraphenbetriebs entgegenstellten, waren ungeheuer. Als Ersatz für eine Reihe verbrannter Postgebäude mußten neue Unterkünfte beschafft werden. Außer den bereits genannten fünf Posthäusern waren noch die in Stallupönen, Rominten, Trakehnen und Widminnen von Grund aus zerstört; die Dienstzimmer auf den Bahnhöfen in Stallupönen, Bialla, Laugs-

Digitized by Google

zargen und Kruglanken waren vollständig ausgebrannt. In vielen Postgebäuden fehlten die Türen und Fenster, ferner mangelte es an Heiz- und Beleuchtungsstoffen sowie für die Beamten an den notwendigsten Nahrungsmitteln und an Lagerstätten. Auch ein großer Teil der reichseigenen Dienstwohnhäuser lag in Trümmern. Fast alle Ausstattungs- und Amtsbedürfnisgegenstände sowie zahlreiche Postwagen waren vernichtet oder verschwunden. Zusammengetragene Möbel und aus Kisten und Brettern roh gezimmerte Tische und Fachwerke bildeten wochenlang die erste Ausstattung der Dienstzimmer. Auf herbeigeholten Stalltüren wurden Briefe verteilt; wagerecht gelegte Leitern benutzte man als Gestelle für Briefbeutel, die offen zwischen den Sprossen befestigt wurden; senkrecht stehende Leitern, durch Bretter auf den Sprossen verbunden, ersetzten die Batteriegelasse, Schul- und Markttaschen die geraubten Briefträgertaschen; an Telegraphenstangen befestigte Holzkisten mit eingeschnittenem Schlitze dienten als Briefkasten usw. Trotz aller Hemmnisse gelang es, bis Ende Februar vierzehn und bis zum 10. März neun weitere Ämter zu eröffnen, so daß nur noch acht von den geschlossen gewesenen einunddreißig Postämtern gesperrt blieben. Ende März waren fast alle Ämter im Betriebe, Ende April auch die meisten Agenturen. Besonders mühevoll war, die Postverbindungen wieder herzustellen, weil namentlich die Nebenbahnen und die Kleinbahnen noch nicht überall im Gange waren und weil es außer an Postwagen an Pferden und an Menschenkräften empfindlich mangelte; war doch die ganze wehrfähige Einwohnerschaft aus dem Kampfgebiet entfernt worden. Die übrigen Einwohner waren ebenfalls zum großen Teil auswärts und durften auch nicht zurückkehren, solange die Grenzkreise noch nicht freigegeben waren. Es wird den Postbeamten des Bezirks dauernd zur Ehre gereichen, daß sie selbst unter so außerordentlichen Verhältnissen den Pflichten ihres Amtes treu und beharrlich nachgekommen sind. Die geschilderten Mängel ließen sich erst im Laufe vieler Wochen nach und nach beseitigen; überall fehlten Handwerker, die die Räume hätten instandsetzen können, auch war es sehr schwer, die fehlenden Gerätschaften, Lagerstätten für die Beamten und Heiz- und Beleuchtungsstoffe zu den Ämtern hinzuschaffen, weil die Eisenbahnen meist für die Zwecke des Heeres in Anspruch genommen waren. Überdies hatten die notdürftig eingerichteten Postämter sogleich außerordentlich großen Anforderungen zu genügen, weil der Bezirk von Truppen aller Art erfüllt und noch Monate hindurch der Sitz hoher Kommando- und Etappenbehörden war.

Sehr geschätzt wurde in dieser ersten Zeit der Wiedereinrichtung ein Kraftwagen, den das Kriegsministerium der Ober-Postdirektion auf deren Antrag beim Reichs-Postamt in entgegenkommender Weise nebst zwei Fahrern überwiesen hatte. Ohne das schnelle Verkehrsmittel hätte die Behörde den dringlichen und wichtigen Aufgaben, die von allen Seiten an sie herantraten, nicht gerecht werden können. Jetzt erst waren ihre Beauftragten — auch der Postbaurat — imstande, die durchaus nötigen Ermittelungen an Ort und Stelle vorzunehmen. Sodann diente der Kraftwagen dazu, Betriebsbeamte und Unterbeamte nach einzelnen Postämtern zu bringen, die auf andere Weise zunächst gar nicht oder nur auf großen Umwegen zu erreichen waren; ferner wurden Briefposten und Wertsendungen, Lebensmittel und Beleuchtungsstoffe, Amtsbedürfnis- und Ausstattungsgegenstände (besonders eiserne Bettstellen und wollene Decken) damit befördert. So war es möglich, in verhältnismäßig kurzer Zeit einen vorläufig erträglichen Zustand zu schaffen.

Nachdem die Winterschlacht in Masuren geschlagen und der Feind aus dem Lande getrieben worden war, konnte auch die Rückverlegung der Ober-

Digitized by Google

Postdirektion nach Gumbinnen ins Auge gefaßt werden. Unmittelbar nach der Schlacht war sie nicht durchführbar, weil die Telegraphen- und Fernsprechleitungen fast ausschließlich für militärische Zwecke gebraucht wurden, die Ober-Postdirektion aber ihre Aufgabe ohne die ausgiebige Benutzung dieser Verkehrswege nicht lösen konnte. Die Staffel II der Behörde kehrte deshalb erst am 25. Februar aus Insterburg in ihr altes Heim nach Gumbinnen zurück. Am 28. März folgte ihr die Danziger Zweigstelle. Ehe sie heimberufen werden konnte, mußte die militärische Lage noch sicherer sein, als sie Ende Februar war. Auch hatte sie vorher eine Reihe dringender Arbeiten zu einem gewissen Abschlusse zu bringen, weil sonst infolge der Verlegung abermals beträchtliche Störungen im Geschäftsgang eingetreten wären. Beim Beginne des Rechnungsjahrs 1915 wurden die Arbeiten in Gumbinnen in der vor dem Kriege gewohnten Weise aufgenommen. Die Aufgaben, die der wiedervereinigten Ober-Postdirektion harrten, waren gewaltig; der ganze Bezirk mußte fast in allen Dienstzweigen neu eingerichtet werden, und zwar insofern unter erhöhten Schwierigkeiten, als er zum Etappengebiete großer Heeresmassen gehörte. Erst am Schlusse des ersten Kriegsjahrs konnte die Ober-Postdirektion sich sagen, daß im allgemeinen wieder geordnete Zustände erreicht waren. Im einzelnen blieb aber noch viel zu tun übrig, um den Betrieb in vorschriftsmäßige Bahnen überzuführen.

Daß sich die Post- und Telegraphenverwaltung in der für den Bezirk so schlimmen Zeit der Lage gewachsen gezeigt hat, darf in erster Linie der hingebenden Arbeit der Beamten und Unterbeamten zugeschrieben werden. Deshalb gereichte es der Ober-Postdirektion zur lebhaften Freude, daß einer größeren Zahl, die sich um die Kriegführung besonders verdient gemacht hatte, auch Postagenten und Telegraphenarbeitern, das Eiserne Kreuz verliehen wurde. Schmerzlich ist, daß mehrere Beamte usw., die pflichttreu bis zum Einbruche der Russen den Dienst versehen hatten, Opfer ihres Berufs wurden. Fünf Unterbeamte und einen Postagenten hat der Feind grundlos erschossen, vierzehn Unterbeamte und drei Postagenten als Gefangene nach Rußland weggeführt.

Feldposten bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts.

Von Postrat H. Herzog in Schwerin (Mecklb.).

Die Frage, wann zuerst Feldposten aufgekommen sind, ist nicht leicht zu beantworten. Feldposten im heutigen Sinne, d. h. Anstalten, die im Kriege den Postverkehr zwischen Heer und Heimat für jedermann vermitteln, haben sich seit dem 17. Jahrhundert nach und nach entwickelt. Feldpostähnliche Einrichtungen für den Nachrichtenverkehr im Kriege, die mehr oder weniger Anklänge an die heutigen Feldposten aufweisen, hat es aber schon im Altertum und auch später vielfach gegeben.

Neben der mündlichen Weitergabe von Nachrichten durch Zuruf oder durch Boten sind Feuer- und ähnliche Zeichen das älteste Mittel zur Verbreitung von Botschaften gewesen. Auch die Nachricht vom Falle Trojas soll, wie Aischylos berichtet, durch vorher verabredete Flammenzeichen nach Mykene übermittelt worden sein. Einen anderen Nachrichtenaustausch mit der Heimat unterhielten

Digitized by Google

die Troja belagernden Griechen aber nicht. Sehr hübsch heißt es darüber in einem älteren Aufsatze der Grenzboten[1]): »Der Schiffskatalog der Ilias erwähnt keiner griechischen Feldpost, weshalb denn auch Penelope bei dem Mangel an Nachrichten von Odysseus den Freiern gegenüber in arge Bedrängnis geriet — nicht zum Schaden freilich des romantischen Elements der Homerischen Heldengesänge. Die griechischen Tragiker würden eines echt dramatischen Stoffes entbehrt haben, wenn Klytaimnestra, durch treffliche Posteinrichtungen unterstützt, mit ihrem fernen Gemahl in Verbindung geblieben wäre und ihm die Treue bewahrt hätte.« — Agamemnon und seine Kriegsgefährten hatten also keine Einrichtung, die man als Feldpost auffassen könnte. Im übrigen aber kann man annehmen, daß, wo immer Kriegszüge in größerem Maßstab ausgeführt wurden, der im Felde stehende Heerführer auch schon in alten Zeiten darauf bedacht gewesen ist, seine rückwärtige Verbindung zu sichern und zu dem Zwecke dafür zu sorgen, daß er Botschaften an die Seinen daheim absenden und von ihnen empfangen konnte. Ja, gerade im Kriege trat aller Wahrscheinlichkeit nach zuerst das Bedürfnis eines geregelten Nachrichtenverkehrs hervor, und es ist deshalb kein Zufall, wenn die Entstehung der ältesten regelrechten Verkehrseinrichtung, über die wir bestimmtere Nachrichten haben, nämlich der des Perserkönigs Kyros, mit einem Kriegszug in Zusammenhang steht, wie Joachim Ernst von Beust[2]) (Teil I, S. 51) berichtet: »Dieser Monarch, da er mit den Skythen ohngefähr 500 Jahr vor Christi Geburt in Krieg verwickelt, verstund am besten, wie notwendig zu den glücklichen progressen seines Krieges, öftere und geschwinde Nachrichten, auch nach Befinden der Sachen neue instructiones sein müsten, errichtete solche Anstalten, daß Pferde und Personen in einer solchen distanz voneinander, so weit ein Pferd mit ziemlichen Kräfften in einen Tag beständig fortlaufen kunte, gestellet wurden. In einer jeden dieser Stationen befand sich einer, der die durch ankommende Laufer und Couriers mitgebrachten Briefe oder Befehle mit der Person oder Pferden selbst annehmen müste, selbige Befehle aber sogleich anderen parat stehenden Boten oder Couriers, die auch mit frischen Pferden wohl wieder versehen wurden, übergab, welche in größter Geschwindigkeit bis zu der nächsten Station eben das vorige beobachteten, bis es auf diese Art an den gehörigen Ort hin oder her gebracht wurde.« Die persischen Eilboten ritten so schnell, daß ihre Schnelligkeit mit dem Fluge der Kraniche verglichen wird. — Aus den späteren Kriegen der Griechen sind viele Fälle überliefert, in denen im Felde stehende Heere durch Läufer (Hemerodromen) mit rückwärtigen Stellen in Verbindung traten. Berühmt ist der Athener Pheidippides, der nach der Schlacht bei Marathon nach Sparta gesandt wurde, um Hilfe gegen die Perser zu erbitten, und die $28^1/_2$ Meilen (über 200 km) lange Strecke in zwei Tagen zurücklegte. Jedoch waren diese Läufer mehr Gelegenheitsboten, und es handelte sich nicht um regelrechte Beförderungseinrichtungen. Dagegen ist von Alexander dem Großen bekannt, daß er auf seinem Zuge durch Asien einen wohlgeordneten, großartigen Botendienst errichtet hatte, um auf dem ungeheuren Gebiete vom Hellespont bis zum Jaxartes, vom Nil bis zum Persischen Golf und zum Indus mit den Befehlshabern der zurückgelassenen Besatzungen und den Vertretern seiner Macht in steter Fühlung zu bleiben. Hier kann man wohl von einer Art Feldpost sprechen, mit der sogar gelegentlich auch schon briefliche Mitteilungen der Soldaten in die Heimat befördert worden zu sein scheinen. In dieser Hinsicht ist eine Stelle in Justinus' Philippischer Geschichte (12. Buch) zu erwähnen, die folgendes erzählt[3]): Wäh-

[1]) »Die Feldpost« im Januarheft von 1871.
[2]) Versuch einer ausführlichen Erklärung des Postregals. Jena, 1747; 3 Teile.
[3]) Deutsche Verkehrszeitung, Nr. 47 für 1880, S. 378.

Digitized by Google

rend des Feldzugs Alexanders in Persien hatte sich im Heerlager eine dumpfe Schwüle verbreitet, namentlich erregten die Hinrichtungen des im Verdachte der Verschwörung stehenden Parmenion und seines Sohnes Philotas, eines Jugendgenossen Alexanders, allgemeines Murren. Das wurde Alexander hinterbracht. Da er nun besorgte, eine solche Meinung möchte sich auch nach Mazedonien verbreiten, gab er vor, einige von seinen Freunden als Siegesboten in die Heimat schicken zu wollen, und forderte die Soldaten auf, an die Ihrigen zu schreiben. Die abgegebenen Briefe ließ er sich heimlich aushändigen, und als er daraus ersehen hatte, wie der einzelne über ihn dachte, ließ er diejenigen, die sich unwillig über den König geäußert hatten, zu einer Heeresabteilung vereinigen, um sie gelegentlich aufreiben zu lassen oder nach entlegenen Ländern in Pflanzstädte zu verteilen. — Eine derartige hinterlistige Verletzung des Briefgeheimnisses ist nun freilich gerade das Gegenteil von dem, was sich die Feldpost heute zur Aufgabe setzt. Immerhin wird man aus der Erzählung schließen dürfen, daß eine solche Absendung von Briefen nichts Absonderliches gewesen, sondern öfter vorgekommen ist, denn sonst hätte die Aufforderung, Briefe in die Heimat zu schreiben, zu einer Zeit, als Unzufriedenheit im Lager bestand, besonderes Mißtrauen erwecken müssen, und die Soldaten wären ihr schwerlich in größerer Zahl nachgekommen. — Von dem Karthager Hamilkar Barkas wissen wir, daß er bei seinen Kämpfen in Spanien in Verbindung mit der Heimat zu bleiben bestrebt war und selbst größere Geldsendungen, deren seine Freunde in Karthago zur Beruhigung des Volkes bedurften, auf gefahrvollen Wegen von Spanien aus durch Boten über das Meer sandte. Dagegen war Hannibal während seines italischen Feldzugs ohne regelmäßige Verbindung mit dem ihm wenig günstig gesinnten Karthago, und vielleicht hat dieser Umstand dazu beigetragen, daß sein so glänzend begonnener Feldzug schließlich mit einem Mißerfolg endigte. — Bei den Römern unterhielt der Senat schon in der republikanischen Zeit eigene Boten, zu deren Aufgabe u. a. gehörte, den Feldherrn und Statthaltern in den Provinzen Befehle zu überbringen; ebenso hatten die Heerführer Boten zur Verbindung mit der Hauptstadt sowie mit den Standorten und Lagern der Legionen. Solche Boten, die somit eine Art von Feldpostverkehr vermittelten, werden in den Kriegsberichten, z. B. in den Schriften Cäsars, oft erwähnt. Kaiser Augustus erweiterte die Verkehrseinrichtungen, wie Sueton (Augustus, Kap. 49) schreibt: »Um schneller und unter der Hand Bericht von dem, was in jeder Provinz vorging, erhalten zu können, unterhielt er auf allen Heerstraßen in regelmäßigen Abständen zuerst junge, rüstige Fußboten, später Wagen für durchreisende Eilboten. Das letzte fand er zweckmäßiger, weil er die, welche ihm die Nachrichten von Ort und Stelle überbrachten, wenn es nottat, persönlich ausfragen konnte.« Daß diese »cursus publicus« genannte und später vielfach weiter ausgebaute Verkehrsanstalt, deren Wirksamkeit durch die nach und nach im ganzen römischen Reich entstehenden guten Straßen sehr erleichtert wurde, zum nicht geringen Teile dem Verkehr der an den Grenzen des Reichs kämpfenden Heere gedient und demnach Aufgaben erfüllt hat, wie sie heute der Feldpost zufallen, unterliegt keinem Zweifel. Sie war aber ausschließlich für Staatszwecke bestimmt, beförderte also keine außeramtlichen Sendungen vom und zum Heere. Übrigens stand die große Masse der Soldaten zur Zeit der römischen Kaiser schon deshalb nur in losem Zusammenhange mit der Heimat, weil die Kunst des Schreibens wenig bekannt war.

Nachdem das römische Reich und mit ihm der »cursus publicus« in den Stürmen der Völkerwanderung sein Ende gefunden hatte — nur hier und da erhielten sich Trümmer und Spuren der alten Verkehrsanlagen —, finden wir Jahrhunderte hindurch keine bestimmten Berichte darüber, daß in Kriegszeiten Einrichtungen, die dem heutigen Feldpostverkehr vergleichbar wären,

Digitized by Google

bestanden hätten. Doch kann man als sicher annehmen, daß Herrscher wie Justinian, die Kalifen, Karl der Große, die sächsischen und die fränkischen Kaiser und andere in den vielen Kriegen, die sie selbst oder durch ihre Feldherrn führten, und in deren Verlauf ihre Heere sich oft in weit entlegenen Ländern befanden, in der einen oder anderen Weise dafür zu sorgen verstanden haben, daß die Heere, um den Zusammenhang mit den heimischen Stützpunkten nicht zu verlieren, in Nachrichtenverkehr mit der Heimat blieben. Anhaltspunkte dafür, daß dies tatsächlich der Fall gewesen, finden sich hier und da. Wenn z. B. aus dem Reiche der Kalifen, das weit ausgedehnte, freilich nur den Zwecken der Herrscher dienende Verkehrsanlagen besaß[1]), berichtet wird, daß sich Standorte für Eilboten nur an den Heerstraßen befunden hätten, die für die Verwaltung des Staates und für die Kriegführung von Bedeutung waren, so liegt darin ausgesprochen, daß die Boten nicht zuletzt dazu bestimmt gewesen sind, die Verbindung mit den im Kriege stehenden Heeren aufrechtzuerhalten. Weiter ist aus der Zeit des Sultans Beibars von Ägypten, der ebenfalls auf gute Verkehrseinrichtungen großen Wert legte, überliefert, daß im Jahre 1271, als die Mongolen in Syrien einfielen und großen Schrecken verbreiteten, der Sultan einen Boten von Damaskus nach Kahira (Kairo) entsandt habe, um den Befehl zur Heranführung seiner ägyptischen Reiterei zu überbringen[2]). Es war eine recht stattliche Leistung, wenn der Bote, den man nach der ganzen Sachlage als eine Art von Feldpostillion ansehen kann, die 100 geographische Meilen lange Strecke in 60 Stunden zurücklegte. Übrigens bediente man sich im Orient zur Nachrichtenbeförderung nicht nur der Boten, sondern wußte sich schon früh auch die Brieftauben zunutze zu machen[3]), deren Dienste erklärlicherweise besonders im Kriege zur Geltung kamen. Auch die Kreuzfahrer lernten den Wert der Brieftauben bald kennen und schätzen; so kam es, daß zur Zeit der Kreuzzüge zwar kein geregelter Nachrichtendienst zwischen den Kreuzfahrern und Europa bestand, wohl aber eine regelmäßige Beförderung von Botschaften mittels Brieftauben zwischen den in Kleinasien von den Kreuzfahrern besetzten Orten. Die Zuverlässigkeit und Nützlichkeit der Briefbeförderung durch Tauben ist viel, und gewiß mit Recht, gerühmt worden; nicht selten aber waren die Tierchen auch schlechte, ja gefährliche Feldpostillione, wenn sie nämlich dem Feind in die Hand fielen und von ihm zur Überbringung falscher Nachrichten benutzt wurden, was nicht selten geschah. Beispielsweise fingen die Kreuzfahrer, als sie 1124 das wichtige Tyrus belagerten, eine Taube ab, die einen Brief des Fürsten von Damaskus trug, des Inhalts, daß er zum Entsatze heranrücke. Sie nahmen ihr den Brief ab und ließen sie, mit einer Trugnachricht versehen, ihren Flug in die belagerte Stadt fortsetzen. Die Folge war, daß die getäuschten Belagerten, die nun auf Hilfe von außen nicht mehr rechnen konnten, zur Übergabe bewogen wurden. Ein ähnlicher Zufall, der den Kreuzfahrern einen geflügelten Boten des Feindes in die Hände spielte, verhalf ihnen zur Eroberung von Akkon.

Die erste regelrechte Verkehrsanstalt in Deutschland, die des Deutsch-Ritterordens, deren Anfänge bis ins 13. Jahrhundert zurückreichen, und deren Einrichtungen, abgesehen davon, daß sie nicht für jedermann zugänglich waren, in überraschender Weise denen späterer Postanstalten entsprachen[4]),

[1]) Archiv 1879, S. 623 ff.: »Die Posten der Chalifen«.

[2]) Archiv 1879, S. 623 ff.: »Die Posten der Chalifen«.

[3]) Näheres s. Archiv 1883, S. 771 ff: »Die Posten der Sultane von Ägypten, II. Taubenposten«.

[4]) In jedem Ordenshause war ein Bryff-Stall (= Postdienstraum); die Beförderung der Briefe geschah durch Bryff-Jongen und Bryff-Swoyken (= Postillione und Post-

Digitized by Google

hatte in erster Linie den Zweck, die Verwaltung und Bewirtschaftung des Ordensgebiets zu erleichtern. Ohne Zweifel ist die Anstalt aber auch in den zahlreichen Kriegen benutzt worden, die der Orden an seinen Grenzen zu führen hatte, so daß wir sie als die erste deutsche Feldpost ansehen können, und zwar als eine Feldpost, die neben den Sendungen in Ordensangelegenheiten in gewissem Umfang auch andere Sendungen beförderte, nämlich die Briefe der Ordensritter, die nachgewiesenermaßen zum Teil einen lebhaften Briefverkehr unterhielten[1]). — Das Botenwesen der deutschen Städte war schon im 14. Jahrhundert ziemlich ausgebildet; daß die städtischen Boten auch in Kriegszeiten, also als Beförderer von Feldpostsendungen, verwendet worden sind, ist verschiedentlich bezeugt. Von den reitenden Boten der Stadt Straßburg, den sogenannten »Einspännigen«, deren Dienstverhältnisse schon 1400 durch eine förmliche »Ordnung« geregelt wurden, berichtet Loeper[2]), daß sie unter Aufsicht eines Hauptmanns standen und in Kriegszeiten mit ihm ins Feld zogen; es ist wohl nicht zweifelhaft, daß das, wenn nicht ausschließlich, so doch mit zu dem Zwecke geschah, sie zu Botschaften an den Rat der Stadt über den Gang der Ereignisse im Kriege oder zu anderen mit dem Kriege zusammenhängenden Nachrichtenübermittelungen zu benutzen. Übrigens sollten die Einspännigen nur in städtischen Angelegenheiten, nicht aber in Privatgeschäften als Boten verwendet werden, während die Straßburger Botenordnung von 1443 für »die löffere« (d. h. die Läuferboten) gestattete: »Sü mögent ouch wol vnsern burgern vnd den vnsern mane briefe tragen«, also die Beförderung von Privatsendungen erlaubte. Von den Boten der Stadt Freiburg (Breisgau) ist ebenfalls überliefert, daß sie in Kriegszeiten nach Art der späteren Feldposten tätig gewesen sind. Darüber heißt es in Löfflers Geschichte des Verkehrs in Baden (S. 68): »In schwierigen Zeiten, wo das Breisgauer Kontingent im Felde stand, lag den Freiburger Boten die Besorgung des Feldpostdienstes zwischen den Truppen und Freiburg als dem Hauptgestellungsort ob. Die Stadt handelte hierbei im Auftrage der übrigen Gestellungsorte des Breisgau-Kontingents, die ihre Anfragen über die im Felde stehenden Mannschaften hierher richteten und hierher auch den Sold zur Weiterbeförderung ins Feldlager zu senden hatten.« Als eine weitere städtische Feldpost des Mittelalters sei die erwähnt, deren sich die Stadt Cöln im Jahre 1474 bediente, als Neuß von Karl dem Kühnen belagert wurde und ein zum Entsatze der eingeschlossenen Stadt bestimmtes cölnisches Hilfsheer in der Nähe von Neuß lag. Damals unterhielt die Stadt Cöln nicht nur einen regelmäßigen und lebhaften Briefverkehr durch Boten mit den vor Neuß stehenden cölnischen Truppen, sondern wußte sogar einen Briefverkehr mit der eingeschlossenen Stadt selbst herzustellen, derart, daß die Briefe des Rates von Cöln im Feldlager vor Neuß in hohle Kanonenkugeln gelegt und in die Stadt Neuß hineingeschossen wurden; die Neußer ihrerseits schickten auf demselben Wege ihre für den Rat der Stadt Cöln bestimmten Briefe ab, die dann vom Lager aus durch Boten nach Cöln weitergesandt wurden[3]). — Mehr noch als die städtischen Boten werden die von den Landes-

pferde); Abgang, Weitersendung und Ankunft der Briefe wurde durch Vermerke nach Art der späteren Post-Stundenzettel nachgewiesen. Näheres s. Matthias, Über Posten und Postregale, 1832, Band I, S. 153 ff. Vgl. auch Archiv 1913, S. 617 ff.: Nachrichtendienst und Reiseverkehr des deutschen Ordens um 1400.

[1]) Vgl. Löffler, Geschichte des Verkehrs in Baden (1910, Heidelberg, Winters Universitätsbuchhandlung), S. 50/51, wo der Briefverkehr der zahlreichen aus Baden stammenden Ordensritter erwähnt wird.

[2]) Archiv 1876, S. 197 ff.: »Das Botenwesen und die Anfänge der Posteinrichtungen im Elsaß«.

[3]) Näheres s. Archiv 1886, S. 616: »Quellenbeiträge zur Geschichte der Geschoß- und Kanonenkugelpost«.

Digitized by Google

herren unterhaltenen Boten in die Lage gekommen sein, in Kriegszeiten Nachrichten nach und von den im Felde stehenden Truppen zu befördern. Um eine landesherrliche Botenanstalt handelte es sich ursprünglich auch bei der durch das Haus Taxis vermittelten Nachrichtenbeförderung, die wir zuerst in Tirol unter Kaiser Friedrich III. (1440—1493) finden. Wenn es zutrifft, was von mehreren Seiten berichtet wird, daß Roger von Tassis 1451 eine Briefbeförderung zu dem Zweck eingerichtet habe, dem Kaiser bei den damaligen italienischen Händeln schnellere Nachrichten aus Italien zuzuführen, so würde die älteste Taxissche Post die Eigenschaft einer Feldpost gehabt haben; jedoch liegen dafür urkundliche Belege nicht vor. Sicher aber hat die Taxissche Briefbeförderung schon in ihren ersten Anfängen auch die Aufgabe gehabt, für den Kaiser einen Nachrichtendienst in Kriegszeiten, also eine Art Feldpostverkehr, sicherzustellen, denn in einer im Innsbrucker Archiv vorhandenen Niederschrift, wonach Maximilian I. am 18. August 1496 den Jan von Tassis wiederholt zum Postmeister ernannt hat, ist davon die Rede, daß »am Montag vor Bartholomäus (22. August) der Lauf der Feldpost von Sondra (gemeint ist wohl Sondrio) aus bestimmt« worden sei[1]). Als Franz von Taxis 1501 von Philipp I. als Generalpostmeister in den Niederlanden bestellt worden war, tritt uns auch hier bald eine Art von Feldpost entgegen, denn in dem 1505 zwischen Philipp und Franz von Taxis abgeschlossenen Vertrage findet sich die Festsetzung[1]): »Item für die Dauer des gegenwärtigen geldrischen Krieges wird der Postmeister in gleicher Weise Posten von 4 zu 4 Meilen bis an den Ort unterhalten, wo unser Stellvertreter sein wird, oder ein anderer, welcher das Kommando in dem genannten Kriege hat.« Um eine gleichartige Einrichtung handelte es sich, als der Reichstag zu Speyer 1542 aus Anlaß des Türkenkriegs beschloß: »Und damit man auch jederzeit zu und von den Obersten Bothschafft der Nothdurfft nach habe, wollen Gemeine Ständ-Ordnung geben, daß derhalben eine Post an gelegene Mahlstadt geleget, und unterhalten werde usw.« (Beust I S. 102). Wie diese Feldpost näher beschaffen war, insbesondere auch, ob sie von den Taxis betrieben worden ist, erwähnt Beust leider nicht.

Nachdem Lamoral von Taxis 1615 das General-Postmeisteramt im Deutschen Reiche für sich und seine Erben als Lehen erhalten und der Kaiser bei dieser Gelegenheit die Posten in den österreichischen Landen sich vorbehalten hatte, wurde 1624 der Freiherr von Paar mit dem Obristen Hof-Postmeisteramt in Ungarn, Böhmen und Österreich beliehen. In der Folge bestanden das Paarsche Postwesen in den Österreichischen Landen und das Taxissche im Reiche mehr als ein Jahrhundert nebeneinander; doch wurde zwischen beiden im Laufe der Zeit lebhaft darüber gestritten, zunächst, wer die Post zu besorgen habe, wenn sich der Kaiser außerhalb Österreichs und seiner anderen Erblande im Reiche aufhielte, sodann, wem die Bestellung der Feldposten bei der Kaiserlichen Armee im Reiche zukomme. Im Verlaufe des Streites wurde von Paarischer Seite ein Schriftsatz: »Nachricht wegen des Kayserl. Feld-Post-Amts im Röm. Reich sub dato Wien, den 30. October 1691« erlassen, der wegen seiner bemerkenswerten Angaben über Feldposten im Dreißigjährigen Kriege[2]) und später im vollen Wortlaute (nach Beust II S. 1008/9) mitgeteilt sein möge.

[1]) Rübsam, Johann Baptista von Taxis, 1889, Herdersche Verlagsbuchhandlung in Freiburg (Breisgau).

[2]) Es ist nicht allgemein bekannt, daß im Dreißigjährigen Kriege auch die Schweden ein ziemlich ausgedehntes Postwesen in Deutschland unterhalten haben, das sich nach Lage der Sache als eine Art Feldpostwesen darstellt. So finden wir 1631 in Leipzig ein schwedisches Postamt, dessen Vorsteher, Feldpostmeister Weschel, 1632 eine besondere schwedische Postordnung herausgab. Wahrscheinlich ebenfalls

Digitized by Google

»In vorigen dreyßigjährigen resp. Reichs- und Schweden-Krieg, als die Kayserlichen Trouppen unterm Commando Ihro Durchl. des Ertz-Hertzogen Leopold Wilhelms seeliger, wie auch der Kayserlichen Generalen, Gallas, Hatzfeld, Tylli, Pappenheim und Piccolomini, und anderer mehr, im Reich und Niederlanden gestanden, hat zur selbigen Zeit des verstorbenen Postmeisters zu Neustadt Vater, Namens Jacob Schlägel, das Kayserliche Feld-Post-Amt aller Orten, wohin sich bemeldte Trouppen von einer Zeit zur andern gewendet, versehen und bedienet, und als derselbe endlichen bey Landau solchen Dienst resignirt gehabt, ist an dessen Stelle ein damahliger Feld-Kriegs-Cancellist, Nament Bonett, von Insprug gebürtig, als Feld-Postmeister hinwieder auf- und angenommen worden, welcher auch bis zum Ende selbigen Kriegs und biß zu erfolgten Friedens-Schluß dabei verblieben: Hierüber ist testimonium vivum vorhanden.

In dem letztvorigen in anno 1671 angefangenen Reichs- und Holländischen Krieg wieder die Cron Franckreich wurde Johann Georg Metzger, damahliger Graf Paarischer Secretarius, ietziger Postmeister zu Brün, als Feld-Postmeister zu der unterm Commando des Herrn General-Lieutenants Montecuculi gestandenen Kayserlichen Armee ins Reich abgeschickt. In anno 1673 aber zurück beruffen, und an dessen Platz der Johann Eberhard Rebell, gleichfalls damahliger Graf Paarischer Secretarius, zum Kayserlichen Feld-Postmeister bestellet; und als zu selbiger Zeit der Reichs-Postmeister zu Franckfurt sich unterstanden, die zu Kayserlicher Armee gehörige Briefe zurück zu halten, und dafür von dem Feld-Post-Amt die baare Bezahl- und Gutmachung zu begehren, haben Ihro Kayserliche Majestät hierauf an gedachten Postmeister zu Franckfurt ein scharfes Rescript, oder Befehl-Schreiben, bemeldte zur Armee gehörige Briefe, ohne Bezahl- und Aufhaltung, dem Kayserlichen Feld-Post-Amt einzuliefern, ergehen lassen, wie auch geschehen, und sind so wohl besagter Rebell usque ad finem hujus Belli, als auch in anno 1674 (als die Kayserliche Armee zertheilet, und ein Corpo unterm General Souches, das andere aber dem Duc de Bourneville resp. am Obern und Untern Rhein sich gelagert, und daher bey jedem Corpo ein besonders Kayserlich Feld-Post-Amt eingerichtet, zu solchem Ende auch, und zwar zu dem letztern Bournevillischen Corpo ein allhiesiger Obrist-Post-Officier, Namens Max Frantz Bartuska, als Feld-Postmeister circa Martium 1674 mit Kayserlichen offenen Patenten, daß nemlich die Reichs-Posten mit denen Kayserlichen Feld-Post-Ämtern in guten Vernehmen und Correspondenz stehen, und denselben alle dahin gehörige Briefe unweigerlich zuführen, und vice versa wiederum annehmen sollen, abgeschickt worden) diese von dem Kayserlichen Obristen Reichs-Hof-Postamt, das ist von dem Herrn Grafen von

als Feldpostmeister war Daniel Stenglin tätig gewesen, der 1632 nach der Einnahme von Augsburg durch Gustav Adolph daselbst als Ober-Postmeister eingesetzt wurde. In einer Schrift, die Stenglin 1634 dem Evangelischen Bunde unterbreitete, ist die Rede von dem »hochnothwendigen und bey dißen Zeiten vnentbährlichen Postwesen daran dem gantzen Staat, auch den hin vnd wider schwebenden Armeen, wegen der Correspondentz zum höchsten gelegen«; ferner heißt es darin: »Solte nun das Postwesen In nochmaligen abgang und ruin Kommen, so ist zu besorgen, es würdens nicht allein die Armeen, sondern auch die Reichs Stätt, mercklich zu ergelten haben«. — Wegen näherer Einzelheiten s. Loeper's »Beiträge zur Geschichte des Postwesens in Süddeutschland während des Dreißigjährigen Krieges«, Deutsches Postarchiv, 1875, S. 610 ff, und Archiv für Post und Telegraphie, 1877, S. 693 ff.

Digitized by Google

Paar subordinirte Officier, bei ruhiger Administration des ihnen anvertrauten Feld-Post-Amts verblieben.

Wobey zu observiren, daß, obwohl im besagten 1674. Jahr Ihr. Chur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg selbst persönlich im Feld gewesen, dennoch kein Privat-Feld-Post-Amt (wie ietzo Chur-Sachsen thut) bey sich gehabt, sondern seine Brief, nach jedes Orts Gelegenheit, durch Karabiner-Reuter bestellen lassen.

Bey gegenwärtig allgemeinen Reichs-Krieg, so sich gleich nach glücklicher Eroberung Belgrad angehebt, wurde abermahls, gleichwie in dergleichen Begebenheiten vorhin geschehen, und ex supra relatis erhellet, der Heinrich Gottfried von Wittekind, und in diesem noch laufenden Jahr der Johann Caspar Werner, so vorhin, propter Separationem der Kayserlichen Armee am Schwarzwald, ein particulares Feld-Post-Amt bedient hatte, zur Haupt-Armee ins Reich, als Feld-Postmeister, abgeschickt, und seynd allererst durante hoc postremo bello von Taxischer Seiten ein und andere Strittigkeiten moviret worden; denen jedoch, ex deductis, die Graf Paarischer Seits militirende Possessio allerdings im Wege stehet, solchemnach dabey von Rechtswegen zu manuteniren ist. Wien den 30. Octobris, 1691.«

Mit den hiernach »allererst durante hoc postremo bello« erhobenen Ansprüchen hatte der Fürst von Taxis kein Glück, denn einige Jahre später »in dem Spanischen Successions-Krieg rescribirte Anno 1701 der Kayser an den Markgrafen Ludwig von Baaden wegen den zu bestellenden Feld-Post-Amt, daß nemlich nicht allein dem Obristen Reichs-Hof- auch Kayserl. Erb-Königreich und Landen General-Erb-Post-Meistern, Carl Joseph Grafen von Paar, oder dessen dazu bestellten Bedienten, bei Führung dieser nöthigen Feld-Correspondenz von niemanden einiger Eintrag, Irrung und Beschwerniß geschehen, sondern auch von denen Kayserlichen nächstgelegenen Reichs-Post-Ämtern die benöthigte Communication verschaffet werden möge«. (Beust I S. 180). Auch weitere Vorstellungen des Hauses Taxis waren erfolglos, denn 1702 entschied der Reichs-Hofrat »wegen dem Feld-Post-Wesen, daß der Graf von Paar wegen Bestellung desselben und dessen Exercitio bey der Kayserl. Armee im Reich, alles dagegen beschehenen Einwendens ungehindert, zu lassen und zu manuteniren sey, jedoch mit diesem Vorbehalt, daß wegen der von denen Taxischen Bedienten dem Feld-Post-Amt mit Unkosten zuführenden, Dero Kayserl. Hof- auch andere Chur- und Fürsten betreffenden Correspondenz-Briefen ein billigmäsiger Vergleich durch darzu deputirende Commissarios versucht werden solle«. Als darauf von Paarischer Seite angeboten worden war, »dem Fürsten von Taxis jede Campagne 300 fl. beizutragen«, dieser aber den Vorschlag abgelehnt hatte, entschied der Reichs-Hofrat weiter, daß »der Fürst von Taxis mit seiner weiteren Praetension und Forderungen ... wegen der Feld-Post zur Ruhe zu weisen sey«, und hierbei blieb es, solange ein Paarsches Postwesen in Österreich bestand. (Beust I S. 182/3.) — Wahrscheinlich wäre zwischen den beiden Postverwaltungen ein solcher Streit wegen des Feldpostwesens nicht geführt worden, wenn dieses nicht einigen Umfang gehabt und einen gewissen Nutzen abgeworfen hätte. Ohne Zweifel hat die Paarsche Feldpost auch nichtamtliche Sendungen befördert, wie denn auch 1701 davon die Rede ist, es seien »die für die Soldatesca gehörige Briefe anderwärts abgeleget, ausgetheilet und wieder eingesamlet worden«. (Beust I S. 180.)

Die in dem mitgeteilten Schriftsatz enthaltene Angabe, daß der Kurfürst von Brandenburg 1674 keine eigene Feldpost gehabt habe, wird in Stephans

Digitized by Google

»Geschichte der Preußischen Post«[1]) (S. 63) bestätigt, wo es von der Zeit des Großen Kurfürsten heißt: »Eine förmliche Feld-Postanstalt war noch nicht eingerichtet. Die Postverbindung zwischen der Armee und dem Vaterlande wurde durch Dragoner (Posttrabanten) unterhalten, welche in der Regel von 3 zu 3 Meilen je zwei zusammen stationiert waren und die Depeschen und Briefe bis an das nächste Kurfürstliche Postamt, oder wenn die Armee nicht weiter als 25—30 Meilen von Berlin operierte, unmittelbar nach dieser Hauptstadt überbrachten.«

Gegen das ebenfalls in dem Schriftsatz erwähnte kursächsische Feldpostamt wendete sich ein Kaiserliches Reskript vom Jahre 1692 an den kommandierenden General am Rhein, wonach dieser »seines Orts durch dienliche Vorstellungen« dafür sorgen sollte, daß die kursächsischen Posten abgestellt würden (Beust I S. 180). Sie blieben aber bestehen, wie ein Feldpost-Reglement des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen vom Jahre 1693 (Beust II S. 63 ff.) erweist. Das Reglement, das Bestimmungen über Einrichtung, Obliegenheiten und Postverbindungen des Feldpostamts enthält, die Dienstverhältnisse des Feldpostbeamten regelt, auch Vorschriften für den Feldpostbetriebsdienst und die Gebühren für die Feldpostsendungen gibt, stellt sich nach seinem ganzen Inhalt als eine förmliche Feldpost-Dienstordnung dar und möge deshalb, zumal da es vielleicht die älteste noch vorhandene Dienstordnung dieser Art ist, unverkürzt wiedergegeben werden:

»Von Gottes Gnaden, Wir Johann Georg der VI. ....., Fügen hiermit zu wissen:

Demnach wir der Nothdurfft funden, bey nächst vorhabenden Feldzuge und Kriegs-Operationen, zu Beförderung nöthiger Correspondentz, sowohl richtiger Fortbringung Unserer angelegenen Briefe und Paqvete von und zu unserer Hofstadt und Armee, als auch derer etwan zu verschicken habenden Couriers, bessern Commodität, ein Hof- und Feld-Postamt anzulegen, und solches durch unsern Commercien-Rath und Ober-Postmeistern, Johann Jacob Keesen, eingerichtet und dirigiret wissen wollen; Als haben Wir Ihm desselben Disposition folgender gestalt aufgetragen:

1) Hat er eine hierzu tüchtige Person, bey unserer Hofstadt und Armee, zum Feld-Post-Beamten zu setzen, und dahin zu instruiren, daß er mit allem, was an Kutschen und Pferden (deren letztere ordentlich achte sein sollen,) dazu gehöret, sich daselbst aufhalte, wie Wir dann, damit dieses desto füglicher geschehen, und Er, der Feld-Post-Beamte, seine Expedition, in Einsammlung und Aufgebung der Paqvete und Briefe, auch Verschickung derer Extraordinair-Couriers und Stafetten, desto besser abwarten könne, hiermit verordnen, daß das Feld-Post-Amt, und was dazu gehöret, so nahe, als nur möglich, bey Unseren geheimen Cantzleyen einqvartieret werden soll.

2) Und damit unser Absehen um so vielmehr erreichet werden möge, ist das Werck dahin einzurichten, daß Wir von und zu Unserer Hofstadt und Armee wöchentlich zweymahl Briefe haben können, zu welchem Ende, nach Entlegenheit des Ortes, wo wir Uns befinden werden, zu der nähesten Stadt, da eine Reichs-Post ist, und vice versa, von 3. oder 4. Meilen bis wieder zu 3. oder 4. Meilen, frische Unter-

[1]) Erschienen 1859 im Verlage der Kgl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker). Soweit im folgenden Stephan angeführt ist, beziehen sich die Angaben ebenfalls auf seine »Geschichte der Preußischen Post«.

Digitized by Google

legung und solche Anstalt zu machen, damit Unsere Post jedesmahl bey daselbst ankommender und abgehender Ordinaire sich einfinden und die Paqvete abgeben und annehmen könne.

Wie denn 3) so wohl der Ober-Postmeister, als der Feld-Post-Beamte, zu desto sicherer und besserer Fortbringung und Beförderung unserer Paqvete, Briefe, Couriers und Stafetten, mit denen Kayserlichen Reichs-Post-Aemtern aller guten und vertraulichen Correspondentz, immaßen wir hiermit befehlen, sich zu befleißigen, und mit denenselben in guter Harmonie zu leben hat.

4) Soll der Ober-Postmeister in Leipzig, und der Feld-Post-Beamte draußen, alle, sowohl unsere eigene, als andere einkommende Briefe zusammen in ein Paqvet machen, demselben, um bessere Richtigkeit willen, eine ordentliche Charte beyfügen, und solches einer an den andern überschreiben und versiegeln, auch nach Eröffnung derer Paqvete, ein jeder von ihnen an seinem Orte sich die schleunige und sichere Bestellung derer Briefe bestens angelegen seyn lassen.

Und weiln 5) dieses Werck und dessen Unterhaltung ziemliche Kosten erfordert, wollen wir geschehen lassen, befehlen auch hiermit, daß alle Particulier-Briefe, nach unserer confirmirten Taxe, das Porto entrichten, und hiervon niemand, als unsere mit anwesende Geheime auch Geheime Kriegs- und Cammer-Räthe, eximiret sein sollen, gestalt denn denenjenigen, welche in unseren geheimen Cantzleyen, so wohl hier in Dreßden, als drausen im Felde, oder sonst die Paqvete schliesen, hiermit alles Ernstes untersaget und befohlen wird, sich alles Unterschleiffs gäntzlich zu enthalten, auch, wann ihnen von einem oder dem andern, Briefe einzuschlagen, angemuthet werden solte, sie damit ab- und auf die ordentliche Posten, draußen aber an den Feld-Post-Beamten, zu verweisen; maßen wir diejenigen, die sich hierwieder zu handeln unternehmen möchten, mit Ernst anzusehen wissen werden.

Nicht weniger sollen auch 6) alle Extra-Staffetten, ehe sie der Feld-Post-Beamte expediret, damit man denen Reichs-Post-Aemtern ihr Contingent davon erstatten, und Sie im Gegentheil nicht zu Saumseligkeit, oder die Affairen, wie wohl ehemals geschehen, gar liegen zu lassen, Ursach und Gelegenheit nehmen mögen, bis an den Ort, wohin sie gehen, nach dem bey denen Reichs-Posten und sonsten hergebrachten und eingeführten Tax, unweigerlich bezahlet werden, immaßen vor dessen Erfolg der Feld-Post-Beamte zur Versendung in keinerley Wege verbunden ist.

7) Verordnen und befehlen wir hiermit: daß keiner, so als ein Courier von unserm Hofe oder Armee zu reisen gedencket, und Post-Pferde verlanget, ohne unsern, oder unsers General-Feld-Marschalls, oder anwesenden geheimen Kriegs-Raths, richtigen Paß, von dem Feld-Post-Beamten aufgenommen, noch ihme die begehrten Pferde, damit nicht ein jeder nach eigenem Gefallen dieselbe wegnehmen, und, wie öffters geschehen kan, solche bey vorfallenden unserm eigenen Bedürffniß, ermangeln mögen, ausgefolget werden sollen.

Maßen denn auch 8) ein jedweder, der Post-Pferde verlanget, und sich, daß ihme solche abgefolget werden sollen, obgedachter maßen legitimiret, ohne Unterschied, Niemanden ausgenommen, das im Reich gewöhnliche Ritt-Geld, nemlich von einer jeden einfachen Post, oder 2 Meilen, auf jegliches Pferd 16 gr oder einen Kays. Fl.; von anderthalber Post, oder 3 Meilen, 1 Rthlr.; von einer doppelten, oder 4 Meilen

Digitized by Google

aber 2 Kays. Fl. unweigerlich zu zahlen verbunden, ausser dem aber, und ehe solches geschiehet, der Feld-Post-Beamte kein einzig Pferd herzugeben schuldig seyn soll.

9) Wenn nun, vorbesagter maßen, die Couriers die Post-Pferde erlanget, und das Ritt-Geld erleget, sollen sie anders, als nach gewöhnlicher Post-Manier, nicht reuten, und denen Postilions folgen; diejenigen aber, so denenselben vorjagen, und solcher Gestalt die Pferde übertreiben, daß sie umfallen oder crepiren, oder sonst verunglücken müssen, sollen dieselbe zu bezahlen, und allen entstehenden Schaden zu ersetzen, schuldig seyn.

Allermaßen wir nun 10) des gnädigsten Erbietens, über das, was hierinnen verordnet, bedürfenden Falls, offtbemeldtes unser Feld-Post-Amt mit einer ausführlichen und geschärfften Post-Ordnung zu verwahren, und dasselbe, wieder alles Unrecht und Gewalt, in unserm Schutz zu halten; Als hat der Feld-Post-Beamte, daferne ihm, oder seinen Leuten, etwas ungebührliches begegnen solte, solches, nach Gelegenheit, bey uns selbst, oder unserm Feld-Marschall, oder dem anwesenden geheimen Kriegs-Rath, anzubringen und sich gnädigster Hülfe zu versehen.

11) Lassen wir, Krafft dieses, geschehen und verstatten hiermit, daß, zu sicherer und gewisser Einrichtung dieses nützlichen Wercks, der Post-Beamte sich nicht allein eines besondern Post-Siegels, in Verwahrung derer Paqvete, bedienen, sondern auch die Postilions unsere Couleur und Wappen führen mögen; Dahero der Ober-Postmeister und Feld-Post-Beamte die Anstalt darauf zu machen wissen werden.

Urkundlich haben wir uns eigenhändig unterschrieben, und unser Chur-Secret wohlbedächtig vordrucken lassen. So geschehen und geben zu Dreßden, am 8. April. Anno 1693.

Johann Georg, Chur-Fürst.«

In Preußen wurde unter Friedrich Wilhelm I. im vorpommerschen Kriege (1716) das erste Feldpostamt eingerichtet. Es bewegte sich mit der Armee weiter und stellte durch reitende Postillione eine regelmäßige Verbindung mit dem nächsten Postkurse her. Die Briefe an die Soldaten der Armee mußten bis Stettin frankiert werden, von da ab erhob das Feldpostamt ein Porto von 6 Pf. für den Brief. Die angekommenen Briefe wurden von den Ordonnanzen der Truppenteile abgeholt und durften nur ihnen ausgehändigt werden, dagegen konnte jeder Soldat seine Briefe unmittelbar bei dem Feldpostamt aufgeben. Für getrennte Korps wurden eigene Feldpost-Expeditionen eingerichtet. (Stephan, S. 194).

In den Kriegen Friedrichs des Großen wurde der Feldpostdienst weiter ausgebildet, namentlich im Siebenjährigen Kriege. Jedem Armeekorps war ein Feldpostamt zugeteilt, von dem sich mehrere (2 bis 4) Feldpostexpeditionen abzweigten (Stephan, S. 313). Allgemein gültige Vorschriften über die Beförderung der Feldposten vom und zum Heere scheinen damals noch nicht bestanden zu haben, sonst wäre es nicht nötig gewesen, daß der preußische General-Feldmarschall Herzog Ferdinand von Braunschweig, um die Beförderung der Feldpostsendungen zu sichern, 1762 ein besonderes Feld-Postdienst-Reglement (Archiv 1896, S. 789ff) erließ. Das Reglement, das von den Beschwerden ausgeht, »wie sehr unachtsam und säumig die Spedierung derer Couriers und Estafetten, Depeschen und Fell-Eisen, Behuf

Digitized by Google

der Armee, betrieben werde, dergestalt, daß öfters Depeschen verloren gegangen, auch die meisten zu spät einlauffen«, untersagt strengstens, »daß, wie einige Post-Bedienten es gleichsam zur Gewohnheit werden lassen, die Depeschen durch Fußbotten, mit Kindern, alten Weibern, ja gar mit Gelegenheit durch Leute, so Sie nicht kennen, von einem Ort zum andern absenden, dennoch auf eine gewinnsüchtige, und unverantwortliche Weise die Reit-Gebühren dafür nehmen«, und gebietet, »die Depeschen jedesmal durch tüchtige Postillons oder zuverlässige Leute zu Pferde abzusenden« und »ankommende Couriers und Estafetten .... nicht über $^1/_4$, höchstens, daferne die Pferde nicht prompt bey der Hand wären, nicht über $^1/_2$ Stunde aufzuhalten«.

Über Feldposten der Gegner Friedrichs des Großen habe ich Näheres nicht zu ermitteln vermocht. Daß solche Posten, namentlich auf österreichischer Seite, bestanden haben, unterliegt keinem Zweifel. Vielleicht hat auch das Haus Taxis damals Feldposten unterhalten; jedenfalls standen die Taxisschen Posteinrichtungen zu jener Zeit in hoher Blüte, und der Fürst von Thurn und Taxis machte sogar den ernstlichen Versuch, sich auch in preußischen Landen festzusetzen, als 1757 die westlichen Gebietsteile Preußens von den Franzosen besetzt wurden. Der damalige Streit zwischen Preußen und Taxis (Stephan, S. 240ff.) verdient hier auch deshalb Erwähnung, weil die damit zusammenhängenden Ereignisse für die Tätigkeit der preußischen Feldpost von Bedeutung wurden. Bei ihrem Vorrücken in den clevischen Landen hatten die Franzosen die preußischen Posten und Postämter geschont. Nachdem aber im April 1757 eine österreichische Verwaltung in den besetzten preußischen Gebieten eingerichtet worden war, bestimmte ein im Mai durch den Taxisschen Ober-Postmeister v. Beckers aus Cöln nach Wesel überbrachter kaiserlicher Erlaß, daß alle Posten im Herzogtum Cleve und in den zugehörigen Landen in Taxissche Verwaltung übergehen sollten. Der König war über dieses Vorgehen um so mehr empört, als er von dem Fürsten von Thurn und Taxis, dem er wenige Jahre vorher durch Befürwortung seiner Aufnahme in das Reichs-Fürstenkollegium einen großen Dienst erwiesen hatte, alles andere als eine so feindselige Handlung hätte erwarten dürfen. Der Fürst versicherte zwar, daß alles »blos aus dankbarer Verehrung für seine Majestät geschehe und man von den Postämtern nur Besitz ergriffen habe, um durch sorgfältige Verwaltung derselben Sr. Majestät Postwesen in den Clevischen Landen desto besser aufrecht zu erhalten«. In Wirklichkeit geschah aber von Taxisscher Seite alles nur Mögliche, um das preußische Postwesen bei dem Vorrücken des französischen Heeres zu zerstören und — offenbar in der Annahme, daß Preußens endgültige Niederlage sicher sei — die eigenen Posten auszudehnen. »Das Taxissche Postareal vergrößerte sich. Jetzt, im Sommerfeldzuge 1757, geleitete der Sieg die kaiserlichen Fahnen: Die Posten der Gegner lagen darnieder; die Reichspost feierte ihre Saturnalien.« Aber es folgten die Siege Friedrichs bei Roßbach und Leuthen, seine Feinde zogen sich zurück, und nun kam den Taxisschen Posten gegenüber die Vergeltung. Im März 1758 genehmigte der König die vom General-Postmeister Grafen v. Gotter vorgeschlagenen »nach allem Recht und Billigkeit zu gebrauchenden Repressalien gegen den Fürsten von Thurn und Taxis, wegen seines bey Gelegenheit des jetzigen Krieges sich überall gegen Mein Postwesen bezeigten gehässigen, unvernünftigen und übermüthigen Betragens« und bestimmte, »daß an allen Orten, so meine Truppen occupiret haben und noch occupiren möchten, wenn Taxissche Reichsposten daselbst etabliret seyn, die Taxissche Postmeister sogleich weg und fortgeschaffet, mit denen Reichsposten aber allda ebenso verfahren werden soll, als wie mehrgedachter Fürst von Thurn und Taxis mit Meinen Posten im Clevischen und Westfälischen umgegangen, folglich sothane Postämter von meinen Postbedienten administriret

Digitized by Google

und die Revenus Mir berechnet werden sollen«. Bei Ausführung dieses Beschlusses hatten die preußischen Feldposten wesentlich mitzuwirken; Befehle ergingen an die Feldpostämter der Armeen des Königs, des Prinzen Heinrich und des Herzogs von Braunschweig wegen Besitzergreifung und Verwaltung der Taxisschen Postämter. Die Beamten dazu wurden den Feldpostämtern aus Berlin zugewiesen; sie wurden zum größten Teil aus den im Clevischen und in Westfalen vertriebenen preußischen Postbeamten genommen. Der Anfang wurde mit dem wichtigen Taxisschen Postamt in Erfurt gemacht; es folgten Postämter in Bayern, in Thüringen und in den Stiftern Münster und Paderborn, und bald wurden der von den preußischen Feldpostanstalten in Besitz genommenen Taxisschen Postämter so viele, daß das Feldpostamt die Aufsicht darüber nicht mehr zu führen vermochte und zur Verwaltung der Postämter eine besondere Kommission eingesetzt werden mußte. Aus dem weiteren Verlaufe des Streites zwischen Preußen und Taxis sei nur erwähnt, daß erst 1777 eine endgültige Verständigung zustande kam, wonach u. a. beide Teile auf Erstattung der einander während des Siebenjährigen Krieges entzogenen Posteinnahmen verzichteten.

Beim Ausbruche des Bayerischen Erbfolgekriegs (1778) wurde preußischerseits wiederum ein zahlreiches Feldpostdienstkorps (Postmeister, Postsekretäre, Postschreiber, Briefträger, Boten und Postillione) aufgestellt und eine umfassende Dienstanweisung für den Feldpostdienst ausgearbeitet, weil damit gerechnet wurde, daß die preußischen Heere sich von den heimatlichen Grenzen weiter entfernen und tiefer in das südliche Deutschland vordringen würden; doch konnte die Dienstordnung nicht erprobt werden, weil der Krieg bald zu Ende war. (Stephan, S. 313.)

In dem unglücklichen Kriege von 1806 stand das preußische Feldpostwesen unter der Leitung des Feldpostmeisters Büchner. Aus dieser Zeit tiefsten Elends berichtet Stephan (S. 340) ein schönes Beispiel treuer Pflichterfüllung von Feldpostbeamten, das zugleich in bemerkenswerter Weise Einblick in die Verkehrsverhältnisse zu Beginn des vorigen Jahrhunderts gewährt. Als die Postverbindungen zwischen dem mittleren und dem westlichen Deutschland und den von den preußischen Truppen noch besetzten östlichen Landesteilen sowie mit Polen und Rußland völlig unterbrochen waren und sich in Königsberg (Preußen) eine außerordentlich große Menge von Briefen (sicher auch viele Feldpostbriefe) nach den zwischen Weichsel und Rhein gelegenen Orten, namentlich nach Berlin und Hamburg, angesammelt hatte, faßte der damalige Präsident des General-Postamts Seegebarth im November 1808 den Plan, von Pillau aus eine Seepostverbindung nach Lübeck anzulegen. Zum ersten Versuche wurde ein Schiff gemietet. Die Feldpostsekretäre Reinicke und Gustke sollten es begleiten und die Post vom Landungshafen nach Hamburg zu bringen suchen. Das Unternehmen war gewagt, weil die Ostseeküste schon an vielen Stellen von den Franzosen besetzt war. Die Beamten kamen indes glücklich nach Travemünde, erfuhren hier aber, daß Lübeck bereits in den Händen der Feinde sei. So begaben sie sich mit ihrem Schiffe weiter auf die Reise und konnten ihre Post in Neustadt (Holstein), das von den Franzosen frei war, glücklich an Land bringen. Ihre Lage war aber immer noch schwierig, weil auch Hamburg sich in der Gewalt der Franzosen befand; doch gelang es, die Post auf einem mit Stroh bedeckten Bauernwagen bis Altona zu schaffen. Von da gingen die Beamten, während die Post beim preußischen Konsul in Altona verborgen gehalten wurde, in der Dunkelheit nach Hamburg und entdeckten sich dem Vorsteher des dortigen preußischen Postamts, Kriegsrat Scheele, der sich aber sehr ängstlich zeigte und jede Beteiligung an ihrem Vorhaben ablehnte. So waren die beiden Feldpostsekretäre

Digitized by Google

ganz auf sich allein angewiesen. Sie mußten befürchten, daß die Franzosen ihr Unternehmen als verräterisch ansehen und sie nach Kriegsrecht bestrafen würden; gleichwohl ließen sie sich nicht beirren. Sie bestellten zunächst einen Teil der für Hamburg bestimmten Briefe selbst, zogen bei dieser Gelegenheit den Inhaber eines großen Handelshauses ins Vertrauen und erreichten schließlich mit Hilfe der Kaufmannschaft, daß die französische Behörde, nachdem sie die Sendungen gemustert und die etwa verdächtigen an sich genommen hatte, die Austeilung der übrigen Briefe gestattete, weil das Ausbleiben der Post den Handel schon sehr ins Stocken gebracht und den Wohlstand der Stadt gefährdet hätte. Es war wohlverdient, wenn der König, von dem guten Erfolg unterrichtet, dem General-Postamts-Präsidenten Glück dazu wünschte, daß er »durch die glückliche Überschaffung der Korrespondenz zur See so vielen Tausenden genützt habe«, und ihm befahl, die beiden Feldpostsekretäre für ihr umsichtiges furchtloses Verhalten zu belohnen, »aber auch das schlechte Benehmen des Kriegsrats Scheele in gutem Andenken zu behalten«.

Als Preußen sich im Jahre 1812 an dem Zuge Napoleons gegen Rußland beteiligen mußte, erhielt das preußische Armeekorps unter General von York ein Feldpostamt nach der bisherigen Einrichtung. Auch die französischen Korps hatten, wie Stephan (S. 364) mitteilt, ihre eigenen Feldpostämter, bei denen aber nicht Feldpostillione, sondern reitende Jäger den Postbeförderungsdienst versahen.

Im Jahre 1813 richtete der Feldpostmeister Büchner abermals die Feldpostanstalten ein; die Oberaufsicht übte der verdienstvolle General-Postmeister Seegebarth persönlich aus. Über die damaligen Verhältnisse ergibt sich aus dem erwähnten Aufsatze der Grenzboten vom Jahre 1871 folgendes. An Arbeitskräften waren den Feldpostanstalten zusammen 3 Feldpostmeister, 27 Sekretäre, 4 Briefträger, 79 Postillione zugeteilt; außerdem waren 193 Pferde und 27 Wagen vorhanden. Jedes Armeekorps hatte sein Feldpostamt, jede Brigade (zu jener Zeit 5 bis 6 beim Armeekorps) ihre Feldpostexpedition. Die Zuständigkeit war nicht recht klar; in bezug auf Ausrüstung und äußeren Dienst waren die Feldpostanstalten der Heeresverwaltung unterstellt, während die Beamten usw. von der Postbehörde ausgewählt wurden. Die mangelhafte Abgrenzung der Befugnisse beider Verwaltungen hatte allerlei üble Folgen und führte auch zu Streitigkeiten. Am 4. September 1813 schreibt das General-Postamt: »daß es zum Behufe der zwischen dem Hauptquartier des Kronprinzen von Schweden und der Hauptarmee einzurichtenden Kourierpost kein Geld habe«. Der Feldpostmeister Podlech klagt aus dem Hauptquartier in Luckau: »Weder Pferde und Postillions, noch Briefträger sind da — alles, gar das Geld fehlt«. Die Postbeamten hatten keine Nachricht darüber, welche Regimenter, Bataillone usw. sich bei jeder Brigade befanden; auch sollen die Friedenspostämter (d. h. die im Inlande befindlichen) »nicht gehörig eingegriffen haben«. Die Ausrüstung der Feldpostanstalten für das Tauenziensche Korps dauerte ungemein lange. Schließlich erschien eine Kabinettsorder Friedrich Wilhelms III., die sich sehr ungnädig über das Feldpostwesen aussprach. Es wurde nunmehr für den Betriebsdienst und in den Beamtenangelegenheiten dem General-Postamte zugewiesen, während die Ausrüstung, die äußere Einrichtung und die Geldverpflegung der Heeresverwaltung verblieben; das Verhältnis war so, wie es bei der deutschen Feldpost im wesentlichen noch jetzt besteht.

Von den im Kriege 1813/15 mit Preußen verbündeten Mächten hatte Österreich ebenfalls ein wohlausgebautes Feldpostwesen, und zwischen den österreichischen und den preußischen Feldpostanstalten ergaben sich mancherlei Be-

Digitized by Google

ziehungen[1]). So wurde die österreichische Etappenstraße, die auf Umwegen (weil sich verschiedene Festungen, u. a. Belfort, in französischen Händen befanden) von Basel über Altkirch und Vesoul nach Langres führte, und an der zahlreiche österreichische Feldpostanstalten unter Leitung des K. K. Feldpostdirektors Abel bestanden, auch von preußischen Feldpostillionen zur Herstellung einer Postverbindung mit Frankfurt (Main) über Basel benutzt. In Basel befand sich damals ein vom K. K. Hofpostkommissär Brettschneider geleitetes Feldpostrelais, das die Postbeförderung zwischen dem großen Hauptquartier in Frankreich und Wien zu regeln hatte. Von großer Bedeutung für den Feldpostverkehr der Verbündeten waren weiter die Taxisschen Posten. Als 1813 die Franzosen mehr und mehr aus den von ihnen besetzt gehaltenen Gebieten Deutschlands verdrängt wurden, ward die Aufgabe, in dem zurückgewonnenen Lande wieder einen Postdienst einzurichten, dem Hause Thurn und Taxis übertragen, das sich dazu erboten hatte und in der Tat dafür am geeignetsten war, weil dort zum Teil früher Taxissche Posten bestanden hatten; im Laufe der Ereignisse dehnte sich das Taxissche Postwesen auch auf die in Frankreich besetzten Landstriche aus, und es entstanden ausgedehnte Taxissche Posten, die sich gewissermaßen zwischen die Postbereiche der verbündeten Mächte und ihre in Feindesland stehenden Heere einschoben und ganz naturgemäß auch die Beförderung der Feldpostsendungen zwischen den heimischen Postanstalten und den bei den Truppen befindlichen Feldpostanstalten zu übernehmen hatten. Die Ausdehnung der die Verbindung mit den Truppen herstellenden Taxisschen Postkurse war recht bedeutend. Besonders wichtig war die Mitte Februar 1814 zur Verbindung mit dem Hauptquartier Blüchers in Châlons errichtete Taxissche reitende Post, die »Journalière Frankfurt–Nancy« genannt, die anfangs unregelmäßig verkehrte, später aber eine bemerkenswerte Regelmäßigkeit aufwies. Die Reitpost nahm von Frankfurt aus, da die von den Franzosen besetzte Festung Mainz umgangen werden mußte, den Weg über Gr. Gerau, Oppenheim, Alzey, Kirchheimbolanden, Kaiserslautern, Landstuhl, Homburg, Rohrbach, Saarbrücken nach Nancy und von da über Toul in das Hauptquartier Châlons; die Strecke Frankfurt–Nancy wurde in 4 Tagen zurückgelegt. In Nancy schloß sich eine ebenfalls Taxissche tägliche Reitpost nach dem Schwarzenbergschen Hauptquartier an, so daß täglich Briefe in beiden Hauptquartieren der verbündeten Heere aus Frankfurt und rückliegenden Orten ankommen und aus den Hauptquartieren dahin abgesandt werden konnten. Abgesehen von dieser Hauptlinie war die Nachrichtenbeförderung damals sehr langsam und unsicher; namentlich ließ die Verbindung zwischen den getrennt voneinander kriegführenden Truppenkörpern viel zu wünschen übrig. Beispielsweise erhielt der in den Niederlanden vordringende General v. Bülow eine Kabinettsorder vom 7. Februar 1814, durch die er dem Herzoge von Weimar unterstellt wurde, erst am 8. März bei Laon, also nach einem vollen Monate, während er eine spätere königliche Order vom 25. Februar, die die frühere außer Kraft setzte, schon am 2. März vor Soissons erhalten hatte. Der preußische Feldpostmeister Büchner gab Anfang Februar 1814, also vor Einrichtung der erwähnten Reitposten, dem Taxisschen Kommissar de la Raparlier gegenüber die kaum glaubliche Tatsache zu, daß zwischen dem Blücherschen und dem Schwarzenbergschen Hauptquartier 12 Tage lang keine Verbindung bestanden habe. Auch später, als nach Zurückdrängung der französischen Macht die Hindernisse für den Postdienst auf französischem Boden geringer geworden waren, herrschte zum Teil große Langsamkeit in der Postbeförderung. Die Nachricht von der am 31. März erfolgten

[1]) Wegen dieser und der folgenden Ausführungen s. Archiv 1911, S. 1 ff., »Die Thurn und Taxissche Post in den Befreiungskriegen«.

Digitized by Google

Einnahme von Paris brauchte bis zur Festung Mainz 9 Tage; in Wesel ging sie dem französischen Kommandanten sogar erst nach 3 Wochen zu. Diese Beispiele beweisen, daß die Feldposteinrichtungen damals keineswegs auf der Höhe waren, woraus leicht recht verhängnisvolle Folgen hätten erwachsen können. Daß auch die Bevölkerung die Unzulänglichkeit des Feldpostdienstes lebhaft empfand, zeigt ein in Dr. Försters »Geschichte der Befreiungskriege« (Berlin 1890, 9. Aufl.) mitgeteiltes Schreiben des Schornsteinfegers Keller in Schweidnitz an den Feldmarschall Blücher, in dem er die »infame Confusion mit dem Feldpostamt« lebhaft beklagt und den Marschall »demütigst« bittet, »korrigieren Sie die Kerls von der Feldpost doch einmal, aber nach alter preußischer Manier! .... denn es ist um die Schwerenot zu kriegen, wenn man den Kindern, die fürs Vaterland streiten, was schickt und sie nichts bekommen.« Im übrigen darf nicht vergessen werden, daß die damalige Feldpost, der nur reitende Boten, ausnahmsweise Wagen und Pferde, zur Verfügung standen, mit ganz außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte. Der Taxissche Generalkommissar de l'Haye berichtet am 31. März 1814 aus Dijon, daß in der letzten Zeit infolge schlechter Bewachung der großen Heerstraßen mehr als 18 Militäreilboten von Räubern und bewaffneten Bauernbanden teils getötet, teils gefangengenommen worden seien, auch ein preußischer Feldpostillion nahe Dijon seines Felleisens beraubt worden wäre. In einem andern Bericht aus jener Zeit heißt es über die Reitpost Saarbrücken–Merzig–Trier: »es besteht keine Spur von einer Straße, lauter Waldungen, wobei die Saar und die Nied zu passieren sind, welche im Winter die Ankunft des Felleisens auf drei Tage und mehr verzögern«.

Das Ende der Napoleonischen Kriege bedeutet einen Abschnitt auch für die Geschichte der Feldpost. Es folgten lange Friedensjahre, so daß die in den Jahren 1813/15 im Feldpostdienste gewonnenen Erfahrungen nicht verwertet werden konnten. Als dann von neuem — in den Kriegen von 1864 und 1866, vor allem aber im deutsch-französischen Kriege 1870/71 — Feldposten im größeren Maßstab ins Leben traten, waren die Verhältnisse völlig andere geworden. Durch das Aufkommen und die rasche Entwicklung der Eisenbahnen und des elektrischen Telegraphen war nicht nur das ganze Verkehrswesen von Grund auf umgestaltet, sondern auch der Umfang des Verkehrs war auf ein Vielfaches angewachsen; demzufolge sah sich die Feldpost in den letzten 50 Jahren ganz neuen Aufgaben gegenüber, konnte sich anderseits aber auch die neuen Verkehrsmittel zunutze machen und war daher wesentlich leistungsfähiger. Daß die Feldpost der Neuzeit, und insbesondere die für viele andere Länder vorbildlich gewordene deutsche Feldpost, den mit jedem Kriege größer gewordenen und im jetzigen Weltkriege schier ins Ungemessene gewachsenen Anforderungen gerecht zu werden verstanden hat, wird allgemein anerkannt.

Der Postvertrag Kurbrandenburgs mit der Schweiz vom Jahre 1695.

(Nach Akten im Geheimen Archiv des Reichs-Postamts.)

Vom Ober- und Geh. Postrat a. D. Sautter in Berlin.

Einer der ältesten Verträge der kurbrandenburgischen Postverwaltung mit dem Ausland ist das Übereinkommen, oder wie der damalige amtliche Ausdruck lautete, »der Vergleich« mit dem Postmeister Fischer in Bern vom 15. Juni 1695. Die Anregung dazu war von der Schweiz ausgegangen. Der einflußreiche Berner Ratsherr Beatus Fischer, Herr zu Reichenbach, ge-

Digitized by Google

wöhnlich Fischer von Reichenbach[1]) genannt, der das Postwesen nicht nur im Kanton Bern, sondern auch in einer Anzahl anderer Kantone verwaltete und demgemäß als General-Postmeister der Schweiz auftrat und galt, hatte dem brandenburgischen Kurfürsten Friedrich III. in einer Denkschrift vom 17. November 1694 vorgeschlagen, einen Austausch von Briefpaketen zwischen den Postämtern in Bern und Berlin auf dem Wege über Schaffhausen und Frankfurt (Main) einzurichten. Er hatte, wie er ausdrücklich erwähnt, die Angelegenheit zuvor mit dem kurbrandenburgischen Kammerjunker Bondeli in Bern erörtert und dessen Zustimmung gefunden. Emanuel Bondeli[2]), aus einem Berner Patriziergeschlecht entsprossen, war ein Gelehrter von Ruf, den der Kurfürst Friedrich III. beauftragt hatte, die Rechte des brandenburgischen Hauses auf das Fürstentum Neuenburg in der Schweiz auf Grund archivalischer Forschung urkundlich nachzuweisen. In Anerkennung des geleisteten Dienstes war Bondeli zum brandenburgischen Kammerjunker ernannt worden. Wie aus seiner Mitwirkung bei Abschluß des Postübereinkommens mit Brandenburg hervorgeht, war er zugleich ein Vertrauensmann des brandenburgischen Hofes in Staatsangelegenheiten in der Schweiz. Die Fischersche Denkschrift enthält mehrere Vorschläge, inwieweit die beteiligten Postverwaltungen die Beförderungskosten für die auszutauschenden Briefpakete zu tragen und das aufkommende Porto zu teilen hätten. Dem Kurfürsten leuchtete der Plan des unternehmenden Berner Postmeisters ein. In einer von ihm selbst vollzogenen, von dem Premierminister und General-Postmeister v. Dankelmann gegengezeichneten Verfügung vom 15. Mai 1695 erteilte er dem Mitgliede seiner Post-Hofkammer, Kurfürstl. Geheimen Kammerrat und Hofrentmeister, Postdirektor Conrad Barthold von Stillen, Dekan der Stiftskirche zu Havelberg, der sich bereits unter dem Großen Kurfürsten bei den Postvertragsverhandlungen mit Holland und in den ersten Regierungsjahren Friedrichs III. bei den Verhandlungen mit dem Fürsten von Thurn und Taxis rühmlich hervorgetan hatte[3]), den Auftrag, wegen Beförderung der Briefe zwischen Kurbrandenburg und der Schweiz, Südfrankreich und Piemont in unmittelbaren brandenburgisch-schweizerischen Briefpaketen ein Abkommen mit dem Postmeister Fischer in Bern zu schließen, das zunächst als Versuch gelten und daher nur auf ein Jahr Gültigkeit haben solle. Der Kurfürst unterließ nicht, in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß von den getroffenen Abmachungen seinem Kammerjunker Bondeli in Bern Nachricht zu geben sei.

Der Vertrag kam am 15. Juni 1695 zum Abschlusse. Wir lassen den Wortlaut der in mehr als einer Hinsicht merkwürdigen Vertragsurkunde folgen.

> »Zwischen Ihr Kurfürstl. Durchlaucht von Brandenburg wohlbestallten Postamt in Berlin, Einer, und Herrn Beat Fischer, Herren zu Reichenbach, des Geheimbden Rats der Stadt Bärn und Postmeister in der Schweiz, Anderenteils: Ist zur Beförderung und richtiger Bestellung der aus denen höchstgedacht Ihr Kurfürstl. Durchlaucht angehörigen Landen in die Schweiz, Genf, Lyon, Piemont

[1]) Pfarrdorf im Bezirk Frutigen des Kantons Bern.

[2]) Emanuel Bondeli, Großvater der berühmten Julie Bondeli, der Freundin Rousseaus und Wielands, wurde 1703 in den Freiherrnstand erhoben. Vgl. Schädelin, Julie Bondeli. Bern 1838.

[3]) Vgl. Matthias, Darstellung des Postwesens in den Kgl. Preuß. Staaten. Berlin 1812, Bd. I, S. 14, 100, 107, 317. v. Stillen erhielt die Führung der im Jahre 1696 gegründeten »Salz- und General-Postkasse« und ist sonach als der erste General-Postkassen-Rendant anzusehen.

Digitized by Google

und von dannen nach gemelten Ihr Kurfürstl. Durchlaucht Landen gehenden Briefen, auf ein Jahr lang zu einem Versuch, anzufangen auf 1. Juli nächstkommend, folgender Vergleich getroffen und geschlossen worden.

Erstlich soll das Berlinische Postamt alle seine für die Schweiz, Genf, Lyon und Piemont zu senden habende Briefen und Briefpaket, alle ordinari, in ein Paket an vermelten Herrn Postmeister Fischer verschlossen zugehen und solches verschlossene Paket an Ihr Kurfürstl. Durchlaucht Residenten zu Frankfurt am Main adressieren und den Porto von solchem Paket von Berlin bis Frankfurt bezahlen lassen. Hingegen soll gedachter Herr Postmeister Fischer schuldig sein, alle ordinari, die aus Piemont, Genf, Lyon und aus der Schweiz nach Berlin und Ihr Kurfürstl. Durchlaucht Landen zu senden habende Briefen auch in ein Paket an das Postamt zu Berlin verschlossen zugehen und gleicher Gestalt an Ihr Kurfürstl. Durchlaucht Residenten zu Frankfurt am Main adressieren und den Porto von solchem Paket bis Frankfurt bezahlen zu lassen.

Zum anderen: Solle das Berlinische Postamt zu genießen und zu beziehen haben den ganzen und völligen Porto aller der in gesagtem, von Herrn Postmeister Fischer an das Berlinische Postamt verschließenden Briefen und Briefpaket von Turin, Genf und Bärn bis nach Berlin, ohne daß von denen von solchen Orten fließenden Briefen einige Frankatur mehrgedachter Herr Postmeister Fischer beziehen könne. Gleichwie hingegen er auch zu genießen und zu beziehen haben solle den ganzen und völligen Porto aller der in gesagtem von dem Postamt zu Berlin an Ihne Herrn Postmeister Fischer verschließenden Briefen und Briefpaket von Berlin bis in die Schweiz, bis Genf und bis Turin oder soweit er solchen zu beziehen recht haben möchte, ohne daß von denen von Berlin fließenden Briefen einige Frankatur das Berlinische Postamt beziehen könne. Was aber von entfernteren Orten als die obvermelten herkommen möchte, als aus Polen, Preußen, Schlesien, Pommern usw., darvon mag das Berlinische Postamt sich den Porto bis Berlin bezahlen und hiermit bis dahin frankieren lassen. Ebenermaßen mag auch oftgedachter Herr Postmeister Fischer von denen Briefen, so von entfernteren Orten als von Turin und Genf kommen werden, exempli gratia aus Frankreich, aus Mailand, Genua usw. und anderen Orten in Italien, den Porto bis Genf und Turin sich auch bezahlen und hiermit bis dahin frankieren lassen.

Beiderseits ist versprochen und zugesagt worden, diesen Vergleich aufrichtig und in guten Treuen zu erfüllen und zu erstatten: Zu Bekräftigung dessen sind zwei gleichlautende expediert und von beiden contrahierenden Teilen mit ihren Unterschriften und Aufdrückung ihrer Pitschaften bekräftiget worden.«

Geben in Bärn, den 15. Juni 1695.

gez. Conrad Barthold von Stillen M. propr.

Beatus Fischer von Reichenbach.

Digitized by Google

Das Auffallendste an dem Postvertrag ist die Abrede, daß die zwischen Berlin und Bern auszutauschenden Briefpakete nicht, wie sonst üblich, mit den Namen der beteiligten Postämter versehen, sondern an eine Mittelsperson, den kurfürstlich brandenburgischen Residenten in der Reichsstadt Frankfurt (Main), gerichtet werden sollten, dem oblag, das ihm von Berlin zugehende Paket mit einem neuen Umschlage zu versehen und unter Aufschrift des Postmeisters Fischer in Bern der Reichspost zur Beförderung über Schaffhausen nach dem Bestimmungsorte zu übergeben, das Briefpaket aus Bern dagegen unter der Aufschrift des Berliner Hofpostamtes mit der landgräflich hessischen Post über Cassel dem Bestimmungsorte zuzuführen.

Was dazu Veranlassung gegeben hat, den brandenburgischen Residenten in Frankfurt (Main) als Mittelsperson bei diesem Austausche von Briefpaketen einzuschalten, ist unklar. Die Vermittelung konnte nur Verzögerung mit sich bringen. Das erkannte auch Postmeiser Fischer, von dem der Vorschlag ausging, sehr wohl, denn er machte in seiner Denkschrift an den Kurfürsten die Bemerkung: »Herr Rat und Resident Merian — so hieß der damalige Vertreter Brandenburgs in Frankfurt (Main) — wird hierunter sorgfältig sein, daß durch die an ihn gehende Adresse an der Zeit nichts verloren werde.« Vielleicht erklärt sich die von der sonstigen Gepflogenheit abweichende Einrichtung damit, daß man Verhandlungen mit dem Landgrafen von Hessen und dem Reichs-Postgeneralat, die bei Einrichtung förmlicher Briefkartenschlüsse nötig gewesen wären, aus dem Wege gehen wollte. So liefen die Briefpakete in beiden Richtungen gleichsam als Privatsendungen, für die das gewöhnliche Briefporto nach dem Gewicht an die bei der Beförderung beteiligten Postverwaltungen entrichtet werden mußte, hin und her, ohne daß eine besondere Vereinbarung dieserhalb nötig war.

Der brandenburgische Resident in Frankfurt (Main) wurde angewiesen, das Porto für die Beförderung des Berlin-Berner Briefpakets auf der Strecke Cassel–Frankfurt (Main) an das Postamt in Cassel zu zahlen und den ausgelegten Betrag vierteljährlich bei dem Berliner Hofpostmeister Hennert[1]) anzumelden, der dem Residenten die Auslage sogleich zu erstatten hatte. Für die Bezahlung des Portos an die Reichspost auf der Beförderungsstrecke Frankfurt (Main) Schaffhausen hatte Postmeister Fischer aufzukommen. Wie oft die Versendung des Berlin-Berner Briefpakets zu geschehen hatte, ist in dem Übereinkommen nicht angegeben; auch die Akten enthalten darüber nichts.

Eine weitere Abweichung von dem beim Abschlusse von Postverträgen in früherer Zeit allgemein üblichen Brauche bildet die Vereinbarung über den Portobezug. Während sonst genau und umständlich bis ins kleinste festgesetzt wurde, welcher Portoanteil von jeder einzelnen Sendung einer jeden der vertragschließenden Verwaltungen zufließen solle, ist in diesem Abkommen der Grundsatz aufgestellt, daß jeder Teil das ganze durch seine Postanstalten zur Erhebung gelangende Porto für die bei ihm eingehenden Briefe zu beziehen und daraus die Beförderungskosten bis zu einem bestimmten, in der Mitte zwischen dem Abgangs- und dem Bestimmungsorte der Briefpakete gelegenen Punkte — Frankfurt (Main) — zu bestreiten habe. So bezog das Berliner Postamt das ganze Porto der im Briefpaket aus Bern ihm zugehenden Briefe, während dem Berner Postamte das ganze Porto für die im Briefpaket aus Berlin enthaltenen Sendungen gebührte. Damit war die halbscheidige Teilung des Portos ausgesprochen. Infolge dieser einfachen Vereinbarung bedurfte es keiner Abmachung zwischen beiden Verwaltungen. Der Vorgang ist insofern von hoher Bedeutung, als damit einer der leitenden Grundgedanken des 180 Jahre später ins Leben gerufenen Welt-Postvereins schon damals in die Tat umgesetzt worden ist. Das brandenburgisch-

[1]) Hofpostmeister von 1688 bis 1705, s. Matthias a. a. O. S. 210.

Digitized by Google

schweizerische Postübereinkommen ist wohl die erste Übereinkunft, in der eine deutsche Postverwaltung sich einer ausländischen Postverwaltung gegenüber zu dem Grundsatze der halbscheidigen Teilung des Portos bekannt hat, und darf in dieser Beziehung als ein Vorläufer des späteren Weltpostvertrags angesehen werden. Es soll dabei nicht unerwähnt bleiben, daß der Berner Postmeister Fischer v. Reichenbach es war, der in seiner an den Kurfürsten Friedrich III. gerichteten Denkschrift die Anregung zu der Maßnahme gegeben hat.

Wie aus der Vertragsurkunde hervorgeht, hatte man Taxgrenzpunkte verabredet, bis zu denen die Briefe freigemacht werden mußten. So mußten Briefe aus den jenseits Berlin nach Osten gelegenen Gebieten (Polen, Schlesien usw.) nach der Schweiz und weiterhin bis Berlin freigemacht werden, während für Briefe aus Südfrankreich, Mailand, Genua usw. das Porto bis Genf oder Turin vorauszubezahlen war. Nur das auf die Beförderungsstrecke Berlin–Genf oder Turin und umgekehrt entfallende Porto, das von den Absendern nicht vorausbezahlt werden konnte, bildete den Gegenstand der Vertragsabmachungen. Wie hoch dieses Porto war, ist im Vertrage nicht bestimmt. Postmeister Fischer hatte aber gleichzeitig mit der Vertragsunterzeichnung einen Portotarif aufgestellt und nach Berlin übersandt, aus dem sich ergibt, daß für den einfachen Brief folgende Portosätze erhoben wurden:

von Bern bis Frankfurt (Main) ..... 9 sols,
- Genf - - ..... 11 -
- Turin - - ..... 14 -

und zwar »französische sols, von denen 60 auf einen Species-Reichstaler gehen«. Fischer fügte die Bemerkung hinzu, »es werde gut sein, daß beiderseits das gewohnte Porto der Briefe nicht alteriert werde, damit man desto weniger Anlaß habe, die Briefe auf einem anderen Wege zu senden«. Er bat, ihn nunmehr wissen zu lassen, welches das gewöhnliche Porto von Berlin bis Frankfurt (Main) sei. Die Antwort auf dieses Ersuchen befindet sich nicht in den Akten, so daß nicht bekannt ist, welches Gesamtporto damals für den einfachen Brief zwischen Berlin und Bern, Genf und Turin erhoben wurde.

Kurfürst Friedrich III. legte dem neuen Abkommen solche Wichtigkeit bei, daß er schon vor dessen Abschlusse seinem Stiefbruder, dem Markgrafen Karl Philipp, dem Befehlshaber der brandenburgischen Truppen, davon Kenntnis gab mit dem Hinzufügen, »er lebe der Zuversicht, daß auf solche Art die Briefe geschwinder und richtiger als vorhin werden bestellet werden; Also ersuchen wir Euer Liebden hiermit freundbrüderlich, solches bei Unseren dortigen, unter Dero Commando stehenden Truppen kundmachen zu lassen, damit diejenigen, so sich dieser Gelegenheit bedienen wollen, sich danach achten mögen«. Es erscheint auf den ersten Blick auffallend, daß der Kurfürst die Bekanntgabe der von ihm erhofften Beschleunigung in der Briefbeförderung zwischen Berlin und der Schweiz, Südfrankreich und Oberitalien gerade unter den brandenburgischen Truppen für besonders erwünscht erachtete. Die Maßnahme findet ihre Erklärung wohl darin, daß Markgraf Karl damals eine brandenburgische Streitmacht befehligte, die in Oberitalien gegen die Franzosen kämpfte. Die Brandenburger in Stärke von 4 Bataillonen nahmen im Verein mit kaiserlichen, piemontesischen, englischen und spanischen Truppen an der Belagerung der von den Franzosen verteidigten starken Festung Casale am Po im Herzogtume Monferrat teil, wo Markgraf Karl am 13. Juli 1695 im Lager am Fieber starb[1]). Offenbar versprach sich der Kurfürst von der Einrichtung der unmittelbaren Briefpaket-Beförderung

[1]) Vgl. »Das jetzt lebende Kgl. Preuß. u. Churfürstl. Brandenburgische Haus 1704« und »Relation aus dem Lager vor Casale v. 22./6. u. 2./7. 1695« in der Kgl. Bibliothek zu Berlin.

Digitized by Google

zwischen Berlin und Bern eine bessere Postverbindung mit seinen jenseits der Alpen in weiter Ferne von der Heimat kämpfenden Landeskindern, und man wird in der Annahme nicht fehlgehen, daß die Rücksicht auf diesen Punkt bei dem Vertragsabschlusse mitbestimmend gewesen sein wird.

Das Abkommen bestand seine Probe. Nach Ablauf des Probejahrs wurde es unverändert fortgesetzt. Wie lange es in Kraft geblieben ist, läßt sich nicht ermitteln. Das letzte in der Sache vorhandene Aktenstück ist eine Verfügung des General-Erb-Postmeisters, Reichsgrafen v. Wartenberg, vom 28. März 1704 an den damaligen Residenten in Frankfurt (Main), königlichen Hofrat Dahlhausen, wegen Bezahlung der Kosten für die Beförderung der Berlin-Berner Briefpakete auf den landgräflich hessischen Posten zwischen Cassel und Frankfurt (Main) und wegen Erstattung der von dem Residenten ausgelegten Beträge aus der Postkasse.

KLEINE MITTEILUNGEN.

Baupläne der dänischen Staatsbahnen. Eine der wichtigsten Verkehrsverbesserungen, die in Dänemark erörtert werden, ist der Bau einer Eisenbahnbrücke über den Meeresarm zwischen Seeland und Falster. Der Brückenbau würde den Verkehr Warnemünde. Kopenhagen sehr erleichtern, weil dann die zeitraubende Benutzung der Dampffähre zwischen Seeland und Falster wegfallen würde und die Züge nach der Landung in Gjedser ohne Unterbrechung bis Kopenhagen durchlaufen könnten. Das Fahrwasser zwischen Masnedsund an der Südküste von Seeland und Oresoved an der Nordküste von Falster ist etwa 4 km breit. Etwas südlich von Masnedsund liegt eine kleine Insel, Masnedö, die als Stützpunkt für die Brücke zu benutzen wäre. Auf die Brücke selbst würden 2 470 m, auf die Dämme etwa 1 200 m entfallen. Zum Durchlassen der Schiffe wäre ein aufziehbares Joch von 75 m Länge in die Brücke einzufügen. Bei aufgezogenem Joche beträgt der freie Raum zwischen ihm und dem Wasserspiegel 33 m, so daß Schiffe mit den höchsten Masten darunter durchfahren können. Die Kosten sind auf etwas über 10 Millionen Kronen veranschlagt. Trotz des bedeutenden Betrags ist es wahrscheinlich, daß der Plan verwirklicht wird. Für die sehr lebhafte Schiffahrt zwischen Seeland und Falster würde zwar ein Tunnelbau, der auch erwogen worden ist, vorteilhafter sein, aber die zahlreichen Reisenden, die zwischen Deutschland und Dänemark verkehren, werden den Meeresarm sicher lieber auf einer festen Brücke als im Tunnel durchqueren.

Ferner ist eine Dampffährenlinie zwischen Seeland und Jütland, mit Kalundborg, nördlich von Korsör, als seeländischem und Aarhus als jütländischem Ausgangspunkte geplant. Die Dampffähre, die eine bedeutend längere Strecke als die zwischen Warnemünde und Gjedser zurückzulegen hätte, würde durch den Wegfall des bisherigen Umwegs über die Insel Fünen eine kürzere Verbindung zwischen Kopenhagen und dem nördlichen Jütland herstellen. Es sollen zwei schnellaufende Fähren in Betrieb gesetzt werden, so daß täglich zwei Fahrten in jeder Richtung stattfinden können.

Schließlich sind Doppelgleise für alle Hauptlinien der Staatsbahnen in Aussicht genommen, und für die stark befahrene Strecke von Kopenhagen nach dem Hauptknotenpunkte Roskilde ist ein drittes und viertes Gleis vorgesehen. Die Durchführung der Baupläne würde sich über eine Anzahl Jahre erstrecken. (»Zeitung des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen«.)

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 6. BERLIN, JUNI. 1917.

INHALT: Die Elektrizitätsleitung in Metallen, S. 209. — Der Postverkehr der Kriegsgefangenen, S. 224.
Kleine Mitteilungen: Die weltpolitische Schnittfläche, S. 227.
Schriftwerke: Nachweis von Aufsätzen, S. 228.

Die Elektrizitätsleitung in Metallen.

Von Telegrapheningenieur Dr. Ulfilas Meyer in Berlin.

Die Metalle weichen in ihrem Verhalten bei elektrischen Erscheinungen stark von allen übrigen Körpern ab. Zwei gleich große entgegengesetzte elektrische Ladungen, die sich auf Nichtleitern, wie Porzellan, Hartgummi, Bernstein, beliebig lange halten würden, verschwinden in sehr kurzer Zeit, wenn sie sich auf metallischen Körpern befinden und metallisch verbunden werden, d. h. die Ladungen gleichen sich durch die Metalle hindurch aus. In den frühesten Zeiten der Elektrizitätslehre hielt man die Elektrizität für einen Stoff und nahm an, daß er durch Metalle hindurchfließen könne. Im weiteren Verlaufe der Forschung erwies sich diese Betrachtungsweise jedoch als unhaltbar, da man feststellte, daß sich elektrische Erscheinungen auch durch Isolatoren, ja durch den leeren Raum fortpflanzen können. Bei der Funkentelegraphie z. B. erhält man elektrische Wirkungen durch die Luft hindurch, und dabei hat die Luft fast gar keinen Einfluß; es würde ebensogut möglich sein, durch den leeren Raum z. B. nach dem Monde drahtlos zu telegraphieren. Die Deutung der metallischen Leitung stieß auf große Hindernisse, und die Anschauungen über das Wesen der Elektrizität mußten sich erst noch weiter wandeln, ehe man der Schwierigkeiten einigermaßen Herr werden konnte. Wir wollen im folgenden darlegen, welche Erklärung die heutige Physik für die Elektrizitätsleitung in Metallen und die damit verwandten Vorgänge hat, und die Erklärung zugleich als Leitfaden benutzen, um die wichtigsten Erfahrungstatsachen des Gebiets kennenzulernen. Dabei wird sich zeigen, daß die heutigen Vorstellungen in gewisser Weise wieder den ältesten Anschauungen näher kommen. Allerdings ist es noch nicht möglich, alle Erscheinungen restlos theoretisch zu erfassen, aber ihre wesentlichsten Züge gibt die Theorie doch schon wieder, und wir können hoffen, daß es nur deren weiteren Ausbaues bedarf, um die bestehenden Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Digitized by Google

Die Elektronentheorie. Bei den verschiedensten elektrischen Erscheinungen zeigte sich, daß eine elektrische Ladung nicht jeden beliebigen Wert annehmen kann, sondern nur beliebige Vielfache eines Wertes von ganz bestimmter Größe. Da dieser sehr klein ist, konnte die Tatsache nicht beobachtet werden, solange man nur verhältnismäßig bedeutende, sehr großen Vielfachen der kleinen Einheitsmengen entsprechende Ladungen betrachtete, denn es fehlt die genügende Genauigkeit, um darin den kleinen Unterschied einer Einheitsmenge festzustellen. Sobald man jedoch zur Untersuchung sehr kleiner Ladungen überging, ergab sich aus den Messungen, daß die Ladungen stets Vielfache eines Wertes von unveränderlicher Größe waren. Dadurch wurde man zu der Auffassung gedrängt, daß sich jede elektrische Ladung aus kleinsten, nicht weiter teilbaren Teilchen zusammensetzt, ähnlich wie wir uns die Stoffe aus den Atomen bestehend denken. Die Auffassung erfuhr eine Ergänzung durch die Erscheinungen bei den Kathodenstrahlen.

Führt man die Zuleitungen einer Elektrizitätsquelle hoher Spannung (z. B. eines Funkeninduktors) durch die Wand einer gegen die äußere Luft abgeschlossenen, stark ausgepumpten Glasröhre, so fließt ein elektrischer Strom hindurch; außerdem beobachtet man, daß von der Stelle, an der der Strom die Röhre verläßt, gewisse Strahlen ausgehen. Diese sind zwar selbst nicht sichtbar, wir können sie aber dadurch wahrnehmen, daß sie da, wo sie auf die Röhrenwand treffen, eine grüne Fluoreszenz des Glases hervorrufen. Sie unterscheiden sich bedeutend von den gewöhnlichen Lichtstrahlen: erstens erzeugen sie überall, wo sie aufgefangen werden, eine elektrische Ladung, zweitens werden sie von einem Magneten ebenso abgelenkt wie ein stromdurchflossener Draht. Wir können das sichtbar machen, indem wir geeignete Blenden in die Röhre einsetzen, so daß nur ein schmales Strahlenbündel die Glaswand erreichen kann; der dort entstehende kleine Fluoreszenzfleck wird bei der Annäherung eines Magneten seine Lage verändern. Ganz entsprechende Erscheinungen treten auf, wenn man statt des magnetischen ein elektrisches Feld in den Strahlengang bringt. Aus diesen Tatsachen schloß man, daß die Strahlen selbst aus geladenen Teilchen bestehen müssen. Aus der Größe der Ablenkung in bekannten elektrischen und magnetischen Feldern läßt sich die Ladung und Masse eines Teilchens bestimmen. Es hat sich gezeigt, daß die Ladung immer negativ und von derselben Größe wie das Elektrizitätsatom ist, während die Masse sehr klein, ungefähr 2000mal kleiner als die eines Wasserstoffatoms gefunden wurde. Wegen der geringen Größe der einzelnen Teilchen, und weil man keine Wanderung irgendeines uns bekannten Stoffes längs der Strahlen feststellen kann, muß man annehmen, daß es sich bei den Teilchen um eine von allen übrigen Körpern ganz abweichende neue Stoffart handelt. Man hat die Teilchen Elektronen genannt.

Da sie in allen Körpern gefunden worden sind, nahm man ferner an, daß sie einen Bestandteil aller Atome bilden; dem übrigen Teile des Atoms, dem sogenannten Kerne, muß dann eine positive Ladung von gleicher, aber entgegengesetzter Größe wie die aller vorhandenen Elektronen zugeschrieben werden, denn die Atome im ganzen verhalten sich in elektrischer Beziehung neutral. Diese Auffassung über den Aufbau der Materie hat sich auf vielen Gebieten der Physik als außerordentlich fruchtbar erwiesen; die daraus gezogenen Folgerungen sind in weitgehendem Maße durch die Erfahrung bestätigt worden. Z. B. hat man nach den verschiedensten Beobachtungsarten immer wieder denselben Wert für die Ladung eines Elektrons gefunden, nämlich $4{,}7 \cdot 10^{-10}$ elektrostatische Einheiten negativer Elektrizität; in den gebräuchlichen technischen Maßen ausgedrückt heißt das, um einen Konden-

Digitized by Google

sator von ein tausendstel Mikrofarad auf ein tausendstel Volt aufzuladen, müssen wir ungefähr sechs Millionen Elektronen von der positiven zur negativen Platte verschieben.

Um die Elektrizitätsleitung in Metallen zu erklären, nehmen wir an, daß darin nicht alle Elektronen fest an die Atome gebunden sind, sondern daß sie sich zum Teil frei in ihnen bewegen können. Der elektrische Strom besteht nach dieser Anschauung in einer Bewegung der freien Elektronen. (Ein wesentlicher Unterschied gegen die älteste Elektrizitätstheorie liegt jedoch darin, daß wir den Elektronen ebenso wie jeder Ladung ein elektromagnetisches Feld zuschreiben.) Um die Gesetze der Elektrizitätsleitung kennenzulernen, müssen wir daher die Gesetze der Bewegung der Elektronen ableiten. Dabei liegt die Schwierigkeit in dem Umstande, daß man wegen der sehr großen Zahl von Elektronen nicht die Bewegung jedes einzelnen untersuchen kann. Wir sind aber in der glücklichen Lage, daß die Gesetze der Bewegung einer großen Schar kleiner Teilchen schon eingehend untersucht worden sind, da darauf die Theorie der Erscheinungen in Gasen beruht. Wir wollen uns daher zunächst mit dieser Theorie beschäftigen.

Die kinetische Theorie der Gase. Schon die alten griechischen Philosophen hatten angenommen, daß alle Stoffe aus Atomen zusammengesetzt sind. Die Anschauung hat im Laufe der Jahrhunderte mannigfache Änderungen erlitten. Ein sehr wichtiger Fortschritt bestand darin, daß man die Wärme als eine dauernde Bewegung der Molekeln auffaßte. Für die Gase ist diese Vorstellung zuerst von Daniel Bernoulli (1738) ausgesprochen worden, und zwar in folgender Form: in den Gasen bewegt sich jede einzelne Molekel geradlinig mit gleichbleibender Geschwindigkeit, bis sie mit einer anderen oder mit der Wand des einschließenden Gefäßes zusammenstößt. Durch den Stoß werden die Richtung und die Geschwindigkeit geändert. Die Bewegung ist um so stärker, je höher die Temperatur ist. Die Molekeln des Gases verhalten sich etwa wie eine große Zahl von Billardkugeln auf einem Billard, die alle in Bewegung sind. Viele Leser werden wohl aus der Erfahrung wissen, wie schwer es ist, die Bewegungen nur dreier Kugeln im voraus zu bestimmen. Bei den Gasen ist aber die Zahl der Molekeln sehr, sehr groß, und es ist ganz unmöglich, die Bewegung jedes einzelnen wirklich zu bestimmen. Das ist indes auch nicht notwendig, denn wir wollen ja nur wissen, wie sich die Gesamtheit der Molekeln verhält, welcher Bruchteil davon z. B. eine bestimmte Fläche der Wand trifft. Die Aufgabe läßt sich bei beliebiger Zahl der Teilchen mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung lösen. Dazu ist es notwendig, den Begriff des wahrscheinlichsten Wertes einzuführen. Wir wollen das an einem einfachen Beispiele klarmachen. Wenn eine große Zahl von Personen nach einer Scheibe schießt, werden sehr wenige genau in die Mitte treffen, ebenso werden nur wenige ganz und gar vorbeischießen, die größte Zahl von Schüssen wird in einem gewissen Abstande vom Mittelpunkt auf der Scheibe liegen. Die Größe des Abstandes nennt man den wahrscheinlichsten Wert. Wenn nun dieselbe Zahl von Personen unter genau denselben Bedingungen wieder nach der Scheibe schießt, wird die Verteilung der Schüsse im ganzen ebenso wie beim erstenmal sein; wir können also voraussagen, daß der wahrscheinlichste Wert des Abstandes vom Mittelpunkte derselbe ist wie früher, obgleich wir über die Lage der einzelnen Schüsse gar nichts voraussagen können, denn wenn wir auch wissen, daß ein Schütz beim erstenmal eine 6 geschossen hat, so können wir nicht wissen, was er jetzt schießen wird. Bei einer Änderung der Bedingungen, unter denen geschossen wird, ändert sich auch die Größe des wahrscheinlichsten Wertes; wird z. B. die Entfernung der Schützen von der Scheibe verdoppelt, so ver-

Digitized by Google

doppelt sich auch der wahrscheinlichste Wert jenes Abstandes. Ähnliche Betrachtungen gelten für alle Größen, die zwischen Null und einem beliebig großen Werte liegen können, und die vom Zufall abhängen. Auch bei den frei beweglichen Molekeln wird es daher einen wahrscheinlichsten Wert der Geschwindigkeit geben. Das heißt, wenn wir uns alle Molekeln in einem bestimmten Augenblicke nach ihrer Geschwindigkeit geordnet denken, wird die Zahl der Molekeln mit der wahrscheinlichsten Geschwindigkeit am größten, die der Molekeln mit einer anderen Geschwindigkeit aber um so kleiner sein, je mehr der Wert von dem wahrscheinlichsten Werte, den man meist den mittleren nennt, abweicht. Bei den Zusammenstößen der Molekeln untereinander ändert sich die Geschwindigkeit der einzelnen Molekeln, aber nicht die mittlere Geschwindigkeit. Es hat sich nun gezeigt, daß man im allgemeinen nur kleine Fehler macht, wenn man von vornherein lediglich mit den Mittelwerten rechnet, d. h. wenn man annimmt, daß die Geschwindigkeit aller einzelnen Teilchen gleich groß ist, und daß ebenso einige andere noch in Betracht kommende Größen, von denen wir gleich sprechen werden, für alle Teilchen denselben Wert haben. Der Einfachheit halber wollen wir uns daher auf diese Betrachtungsweise beschränken. Wir nehmen demgemäß an, daß alle Teilchen, deren Masse gleich m sei, dieselbe Geschwindigkeit u besitzen, daß ferner die Zeit zwischen zwei Zusammenstößen, die freie Flugzeit, immer gleich t ist, und daß also auch der in dieser Zeit zurückgelegte Weg, die freie Wegelänge, immer gleich l ist. Dabei würden in der strengen Theorie die Größen u, t, l die Bedeutung von Mittelwerten haben.

Der Druck, den eine Gasmasse auf die Gefäßwände ausübt, findet nach dieser Betrachtungsweise seine Erklärung durch den Stoß der Molekeln gegen die Wände, denn da die Zahl der stoßenden Teilchen sehr groß ist, kann der einzelne Stoß nicht merkbar sein, und alle zusammen wirken wie ein gleichbleibender Druck. Verkleinern wir daher den Rauminhalt v des Gefäßes bei gleicher Gasmasse auf die Hälfte, so wird zwar die Stärke des einzelnen Stoßes ungeändert bleiben, weil die Geschwindigkeit u nicht geändert wird, aber da jetzt in der Raumeinheit doppelt soviel Molekeln vorhanden sind, werden in der Zeiteinheit auch doppelt soviel auf jeden cm^2 der Wandfläche aufprallen. Der Gasdruck p wird also doppelt so groß sein; allgemein erhalten wir die Beziehung, daß der Druck im gleichen Verhältnisse wächst, wie der zur Verfügung stehende Raum abnimmt; das entspricht einem von Boyle (1662) gefundenen Gesetze.

Für die Abhängigkeit des Druckes von der Temperatur gilt das Gesetz von Gay-Lussac: bei gleichbleibendem Raume v wächst der Druck p gleichmäßig mit der absoluten Temperatur T; wenn T doppelt so groß wird, wird auch p doppelt so groß. Dabei nennen wir absolute Temperaturen die vom absoluten Nullpunkte, $-273°$ C, aus gemessenen. Da, wie sich leicht zeigen läßt, der Druck nach unserer Theorie der lebendigen Kraft (also bei gleicher Masse dem Quadrate der Geschwindigkeit) der Molekeln entspricht, muß auch die lebendige Kraft gleichmäßig mit der absoluten Temperatur zunehmen, und zwar bei allen Gasen in demselben Grade, weil sie sich bei steigender Temperatur in demselben Verhältnis ausdehnen[1]). Wir wollen uns mit diesen Grundlagen begnügen und sie für die Elektronentheorie zu verwerten suchen. Es sei nur noch erwähnt, daß die sich auf ihnen aufbauende kinetische Theorie

[1]) Es gilt die Gleichung

$$\frac{1}{2} m u^2 = a T,$$

worin a eine Konstante ist, die bei allen Gasen denselben Wert hat

Digitized by Google

der Gase die Erscheinungen in weitem Umfange zu erklären erlaubt, sie hat für die Reibung, die Wärmeleitung u. a. mit der Erfahrung übereinstimmende Ergebnisse geliefert.

Die elektrische Leitfähigkeit. Wie wir oben gesagt haben, soll in einem Metall ein Teil der Elektronen frei beweglich sein[1]), während die übrigen und die Atomkerne an feste Lagen gebunden sind, um die sie nur kleine Schwingungen ausführen können. Durch die fehlende Verschiebbarkeit unterscheiden sich die festen Körper von den Gasen. Wir nehmen weiter an, daß die freien Elektronen sich ebenso verhalten wie Gasmolekeln, sie sollen also im Metall frei herumfliegen mit einer mittleren Geschwindigkeit u, wobei u in der gleichen Weise von der Temperatur abhängt wie bei den Gasmolekeln, und sie sollen miteinander und mit den Molekeln des Metalls ebenso wie die Gasmolekeln untereinander zusammenstoßen. Der Einfachheit halber ziehen wir wieder nur die Mittelwerte in Betracht, indem wir annehmen, daß die Geschwindigkeit, die freie Flugzeit usw. bei allen Elektronen gleich sei. Wenn an dem Metall eine elektrische Spannung liegt, werden die Elektronen durch die auf sie wirkende elektrische Kraft eine Beschleunigung erfahren, über die ungeordnete Wärmebewegung der Elektronen wird sich daher eine Bewegung in der Richtung des elektrischen Feldes überlagern, die, da die Elektronen Ladungen mit sich führen, einen elektrischen Strom darstellt. Durch die Zusammenstöße wird der Geschwindigkeitszuwachs immer wieder unregelmäßig auf alle Elektronen und Molekeln verteilt, ihre ungeordnete Wärmebewegung wird also stärker, d. h. die Temperatur des Leiters nimmt beim Stromdurchgange zu, denn die Temperatur ist ja durch die Größe der Bewegung der kleinsten Teilchen bestimmt. Wir erhalten auf diesem Wege eine Erklärung für das Joulesche Gesetz, nach dem in jedem Leiter, durch den ein Strom fließt, Wärme erzeugt wird. Der Strom und also auch die Leitfähigkeit wird um so größer sein, je größer einmal die Zahl der freien Elektronen in der Raumeinheit ($\mathfrak{N}$) ist, denn dadurch ist die Größe der bewegten Ladung bestimmt, und je größer die freie Flugzeit (t) ist, denn dadurch ist die Größe der Bewegung bestimmt, da die Beschleunigung immer nur während dieser Zeit wirkt und am Ende der Zeit die gleichmäßige Bewegung wieder in ungeordnete Wärmebewegung verwandelt wird[2]).

[1]) Es besteht eine gewisse Ähnlichkeit in der Auffassung mit derjenigen, die man bei den Elektrolyten hat. Auch bei diesen nimmt man bekanntlich an, daß ein Teil der Molekeln in entgegengesetzt geladene Teilchen gespalten dissoziiert ist, in das Anion und das Kation. Bei den Metallen liegt nur insofern ein wesentlicher Unterschied vor, als die Anionen keine der uns sonst bekannten Stoffarten enthalten, sondern Elektronen sind.

[2]) Die in dem Leiter vorhandene elektrische Feldstärke sei $\mathfrak{E}$, dann wirkt auf ein Elektron mit der Ladung ε die Kraft $\varepsilon\mathfrak{E}$, die ihm in der Zeit zwischen zwei Zusammenstößen t eine Beschleunigung $\frac{\varepsilon\mathfrak{E}}{m}$ erteilt, wobei m die Masse des Elektrons ist. Das Elektron wird also in dieser Zeit außer seiner gewöhnlichen Wärmebewegung eine Strecke $\frac{1}{2}\frac{\varepsilon\mathfrak{E}}{m}t^2$ zurücklegen, und die Geschwindigkeit der Bewegung wird

$$\frac{1}{t}\cdot\frac{1}{2}\frac{\varepsilon\mathfrak{E}}{m}t^2 = \frac{1}{2}\frac{\varepsilon\mathfrak{E}}{m}t.$$

Dabei wird vorausgesetzt, daß die Bewegung zu gering ist, um eine merkliche Änderung der Zeit zwischen zwei Zusammenstößen hervorzurufen. Die Stromdichte s ist gleich der Summe der Ladungen, die in der Zeiteinheit durch die Flächeneinheit

Digitized by Google

Die Größen $\mathfrak{N}$ und t sind uns bisher vollkommen unbekannt, und zwar nicht nur ihrer absoluten Größe nach, sondern auch in bezug auf ihre Abhängigkeit von der Temperatur. Die Physik steht hier noch vor der Aufgabe, geeignete Hypothesen aufzusuchen, mit Hilfe deren sich die Größen berechnen lassen. Versuche dazu sind bereits unternommen worden und auch teilweise mit Erfolg; die Frage ist jedoch nicht so weit geklärt, daß wir hier darauf eingehen können. Wir werden erst später Bestätigungen für unsere Theorie kennenlernen und wollen zunächst die Erfahrungstatsachen über die Leitfähigkeit der Metalle ohne Rücksicht auf die Theorie zusammenfassen.

Die elektrische Leitfähigkeit wird im allgemeinen als der in Siemens gemessene Leitwert (d. h. das Reziproke des in Ohm gemessenen Widerstandes) eines Würfels von 1 cm Kantenlänge des betreffenden Stoffes angegeben. Die Leitfähigkeit der reinen Metalle bei Zimmertemperatur liegt dann zwischen den Werten $67 \cdot 10^4$ (für Silber) und $0{,}9 \cdot 10^4$ (für Wismut). Härtung der Metalle setzt die Leitfähigkeit etwas herab. Bei den Metallegierungen muß man verschiedene Fälle unterscheiden: es gibt Legierungen, die ein mechanisches Gemenge darstellen, und bei denen sich unter dem Mikroskop die einzelnen Metallkristalle unterscheiden lassen, z. B. die Legierung Cadmium-Blei; andere sind als feste Lösungen anzusprechen, die auch unter dem Mikroskop vollkommen gleichförmig aussehen (z. B. Gold-Silber); endlich können gewisse Metalle Verbindungen miteinander eingehen, in denen beide Bestandteile immer in demselben Verhältnisse vorhanden sind (Zn_2Cu). Die Fälle können auch nebeneinander auftreten. Im ersten Falle, bei den Gemengen, läßt sich die Leitfähigkeit der Legierung aus der der Bestandteile nach der Mischungsregel berechnen; wenn z. B. 30 Teile des Metalls mit der Leitfähigkeit a und 70 Teile des Metalls mit der Leitfähigkeit b verbunden sind, ist die Leitfähigkeit der Legierung $\frac{30a + 70b}{100}$. Bei den Legierungen, die feste Lösungen darstellen, liegt die Leitfähigkeit dagegen beträchtlich unter dem so berechneten Werte; schon sehr geringe Zusätze des einen Metalls zum andern drücken sie stark herab. Daraus erklärt sich, daß geringe Verunreinigungen eines Metalls im allgemeinen eine kleinere Leitfähigkeit verursachen. Das Leitvermögen der Metallverbindungen kann man nicht aus dem der Bestandteile berechnen, doch ist auch hier kein Fall bekannt, wo das der Legierung größer ist als das des darin enthaltenen am besten leitenden Metalls[1]).

Die Änderung des Leitvermögens mit der Temperatur. Wenn man von sehr tiefen Temperaturen absieht, nimmt der Widerstand der Metalle bekanntlich mit steigender Temperatur zu, und zwar ungefähr pro-

wandern, also gleich der eben berechneten Geschwindigkeit mal der Ladung ε mal der Zahl der Elektronen in der Raumeinheit $\mathfrak{N}$

$$s = \mathfrak{E} \frac{\varepsilon^2 t \mathfrak{N}}{2m}.$$

Für die Leitfähigkeit σ erhalten wir demgemäß, da $s = \sigma \mathfrak{E}$ ist,

$$\sigma = \frac{\varepsilon^2 t \mathfrak{N}}{2m}.$$

[1]) Bei einigen Körpern, hauptsächlich dem Selen, ändert sich die Leitfähigkeit durch Belichtung. Nach neueren Forschungen ist das jedoch keine unmittelbare Wirkung des Lichtes auf die Leitfähigkeit, sondern durch die Belichtung erfährt das Selen eine Umwandlung, wobei es eine höhere Leitfähigkeit annimmt.

Digitized by Google

portional der Temperatur. Der Temperaturkoeffizient ist für alle reinen Metalle fast gleich und kommt dem Ausdehnungskoeffizienten der Gase nahe. Bei den Legierungen gelten für ihn ähnliche Gesetze wie für die Leitfähigkeit selbst. Bei den Gemengen läßt er sich nach der Mischungsregel berechnen, er muß dem der reinen Metalle nahezu gleich sein. Bei den festen Lösungen ist er kleiner als der der Bestandteile, in manchen Fällen, z. B. beim Konstantan, Manganin, wird er sehr klein. Beim Übergang eines Metalls vom festen in den flüssigen Zustand nimmt die Leitfähigkeit im allgemeinen sprunghaft ab, bei vielen Metallen gerade auf die Hälfte.

In den letzten Jahren hat man ein sehr merkwürdiges Verhalten der Leitfähigkeit bei den tiefen Temperaturen gefunden; sie nimmt dort nämlich immer rascher zu und erreicht schließlich ganz außerordentlich hohe Werte. Der holländische Forscher Kammerlingh-Onnes hat Leitfähigkeiten von der Größenordnung 10^{15} gefunden. Ein solcher Körper setzt dem Stromdurchgang also fast gar keinen Widerstand entgegen, wie auch folgender Versuch zeigt. Wenn man in einem in flüssigem Helium (Temperatur — 269° C) befindlichen Bleiring einen Strom induziert, z. B. durch Annäherung eines Magneten, fließt er in fast ungeänderter Stärke sehr lange Zeit weiter, wie man durch Ablenkung einer kleinen Magnetnadel feststellen kann. Schätzungsweise sinkt die Stromstärke erst in ungefähr vier Tagen auf die Hälfte ihres Anfangswerts. Es sei erwähnt, daß die Erscheinungen vom theoretischen Standpunkt aus nicht so erstaunlich sind. Man hat auch für andere physikalische Größen ein ähnliches Verhalten gefunden; z. B. fällt die spezifische Wärme[1]) ebenso wie der Widerstand beim absoluten Nullpunkte der Temperatur auf Null herab, und es ist hier gelungen, die Abnahme theoretisch vollkommen zu erklären.

Die Wärmeleitung in Metallen. Zwischen der elektrischen Leitfähigkeit und der Wärmeleitfähigkeit der Metalle besteht, wie die Beobachtungen gezeigt haben, ein enger Zusammenhang. Wiedemann und Franz stellten im Jahre 1853 das Gesetz auf, daß das Verhältnis beider Größen bei allen Metallen nahezu gleich ist, wenn man gleiche Temperaturen zugrunde legt. Später wurde das Gesetz dahin erweitert, daß das Verhältnis gleichmäßig mit der absoluten Temperatur zunimmt, so daß es sich verdoppelt, wenn diese auf den doppelten Wert steigt. Mit Hilfe unserer Elektronentheorie gelingt es nun, das Gesetz ohne weitere Annahmen abzuleiten. Man findet nämlich, daß die Wärmeleitfähigkeit ebenso wie die elektrische Leitfähigkeit mit der Zahl $\mathfrak{N}$ und der freien Flugzeit t wächst, aber außerdem mit der absoluten Temperatur T. Das Verhältnis der Leitfähigkeiten nimmt daher mit der absoluten Temperatur gleichmäßig zu und hängt von keinen Größen ab, die für die verschiedenen Metalle verschieden sind[2]). Der Zahlenfaktor, der sich dabei aus der Theorie ergibt, läßt sich aus ganz anderen Beobachtungen

[1]) Verschiedene Stoffe erwärmen sich ganz verschieden stark, wenn man ihnen dieselbe Wärmemenge zuführt, z. B. steigert die Wärmemenge, die 1 kg Wasser um 10° erwärmt, die Temperatur von 1 kg Blei um fast 320°. Die spezifische Wärme stellt ein Maß für die verschiedene Erwärmbarkeit der Stoffe dar.

[2]) An dem wärmeren Ende eines Metallstabs befinden sich die Elektronen in stärkerer Bewegung als an dem kalten Ende, und dieser Unterschied wird sich durch die Zusammenstöße der Elektronen allmählich ausgleichen. Die Schnelligkeit des Ausgleichs läßt sich mit Hilfe eines in der kinetischen Gastheorie häufig gebrauchten Gesetzes leicht ableiten. Das Gesetz lautet: wenn die Eigenschaften der Molekeln sich in einer gewissen Richtung, wir nennen sie die z-Richtung, ändern und g der

Digitized by Google

berechnen, und man findet auch hierfür eine gute Übereinstimmung mit der unmittelbar aus dem Verhältnisse der Leitfähigkeiten bestimmten Zahl. Nach den an Gasen und bei der Elektrolyse gemachten Beobachtungen stellt sich das Verhältnis der Leitfähigkeiten auf $6{,}_{17} \cdot 10^{10}$ elektromagnetische Einheiten bei der Temperatur 18° C ($T = 291$), während man bei derselben Temperatur aus den Messungen der Leitfähigkeiten z. B. für Kupfer $6{,}_{71} \cdot 10^{10}$, für Blei $7{,}_{15} \cdot 10^{10}$ findet. Allerdings ist die Übereinstimmung nicht vollkommen, wie auch das Wiedemann-Franzsche Gesetz selbst nicht streng gilt. Bei höheren Temperaturen werden die Abweichungen geringer, bei tiefen Temperaturen verliert das Gesetz hingegen vollkommen seine Gültigkeit. Auch auf anderen Gebieten hat sich gezeigt, daß die einfachen Molekulartheorien nur eine lediglich bei hohen Temperaturen brauchbare Annäherung an die Wirklichkeit liefern.

Es ist jedoch gelungen, die Theorien auch für tiefe Temperaturen in Übereinstimmung mit der Erfahrung zu bringen; dazu war notwendig, ebenso wie wir uns die Stoffe und die Elektrizität als aus kleinen, nicht weiter teilbaren Teilchen, den Molekeln und Elektronen, bestehend denken, auch für die Energie solche Teilchen (Energiequanten) einzuführen. Es ist das eine Annahme, die unserem Vorstellungsvermögen große Schwierigkeiten bereitet, aber in kurzer Zeit schon reiche Früchte getragen hat. Für uns muß dieser Hinweis genügen, da die Anwendung jener Annahme auf die Vorgänge in metallischen Leitern noch nicht ganz entwickelt worden ist. Auf jeden Fall ist die theoretische Ableitung des Wiedemann-Franzschen Gesetzes und die damit verbundene Berechnung des Zahlenfaktors eine hervorragende Leistung der Elektronentheorie der Metalle.

Die Kontaktpotentiale. Über die Zahl $\mathfrak{N}$ der freien Elektronen in der Raumeinheit wissen wir bisher sehr wenig. Es liegt kein Grund vor, sie für alle Metalle gleich groß anzunehmen, im Gegenteile werden die Elektronen sich in manchen Metallen höchstwahrscheinlich leichter von den

Wert der betreffenden Eigenschaft im Punkte ξ ist, so wird durch die Zusammenstöße der Molekeln in der Zeiteinheit der Betrag

$$G = -\frac{1}{3} u l \frac{d\, \mathfrak{N} g}{d\xi}$$

dieser Eigenschaft in der ξ-Richtung übertragen, wobei $u, l, \mathfrak{N}$ wie früher die Geschwindigkeit, freie Wegelänge und Zahl der Molekeln in der Raumeinheit bedeuten. Wenn wir das Gesetz zur Berechnung der Wärmeleitung in Metallen verwenden wollen, haben wir statt der Molekeln Elektronen, und die Eigenschaft g, deren Änderung wir wissen wollen, ist die lebendige Kraft. Diese war gleich αT; dann ist

$$G = -\frac{1}{3} u l \alpha \mathfrak{N} \frac{dT}{d\xi},$$

falls wir $\mathfrak{N}$ unabhängig von ξ und also auch von der Temperatur annehmen, eine Bedingung, die allerdings nicht streng erfüllt ist, deren nicht strenge Erfüllung aber keinen großen Fehler verursacht. Den vor $\frac{dT}{d\xi}$ stehenden Faktor bezeichnet man als Wärmeleitfähigkeit k. Es ist daher

$$k = \frac{1}{3} u l \alpha \mathfrak{N} = \frac{1}{3} u^2 \alpha l \mathfrak{N} = \frac{2}{3} \frac{\alpha^2}{m} T l \mathfrak{N},$$

weil $l = u t$ und $\frac{1}{2} m u^2 = \alpha T$ ist. Das Verhältnis der Leitfähigkeiten ist also

$$\frac{k}{\sigma} = \frac{4}{3} \left(\frac{\alpha}{\varepsilon}\right)^2 T,$$

und α und ε sind Größen, die aus anderen Messungen bekannt sind.

Digitized by Google

Atomkernen loslösen als in anderen, d. h. $\mathfrak{N}$ wird für die verschiedenen Metalle verschieden sein. Dann wird bei einer Berührung zweier Metalle die Elektronendichte zu beiden Seiten der Berührungsfläche verschieden sein, und die Elektronen werden von dem Metalle mit größerem $\mathfrak{N}$ in das andere überzugehen suchen. Sobald jedoch einige Elektronen übergetreten sind, besteht zwischen den beiden Metallen eine Potentialdifferenz, denn das erste Metall, das Elektronen abgegeben hat, hat dann eine positive Ladung, weil die positiven Kerne im Überschusse zurückbleiben, das andere eine negative, weil dort jetzt mehr Elektronen als positive Kerne vorhanden sind. Durch die Potentialdifferenz werden Elektronen von dem zweiten zum ersten Metalle zurückgezogen werden. Schließlich wird sich ein Gleichgewichtszustand ausbilden, bei dem die Zahl der Elektronen, die infolge der verschiedenen Elektronendichte nach der einen Richtung wandern, ebenso groß ist wie die Zahl der durch die elektrische Kraft der Ladungen nach der anderen Richtung getriebenen. Zwischen beiden Metallen muß also eine Potentialdifferenz entstehen, deren Größe sich ermitteln läßt, da beide Zahlen der wandernden Elektronen aus unseren Annahmen berechnet werden können[1]). Liegen mehrere verschiedene Metalle hintereinander, so hängt die Potentialdifferenz der Enden nach der Theorie nur vom Materiale der Enden ab[2]).

In einem geschlossenen Stromkreise, der aus verschiedenen Metallen besteht, kann mithin kein Strom fließen, solange die Temperatur überall gleich

---

[1]) Wenn $\mathfrak{E}$ die elektrische Feldstärke an der Berührungsstelle ist, wird die dadurch hervorgerufene elektrische Stromdichte, wie früher angegeben $s = \mathfrak{E}\frac{\varepsilon^2 t}{2m}\mathfrak{N}$ sein; dafür können wir auch schreiben $s = \mathfrak{E}\frac{\varepsilon^2 l u}{4\alpha T}\mathfrak{N}$. Die Stromdichte ist anderseits gleich der Zahl der übertretenden Elektronen mal der Ladung eines Elektrons ε; wir erhalten daher für die Zahl der durch das elektrische Feld vom zweiten zum ersten Metalle fließenden Elektronen den Wert

$$\mathfrak{E}\frac{\varepsilon l u}{4\alpha T}\mathfrak{N}.$$

Die Zahl der diffundierenden Elektronen können wir wieder mit Hilfe des in der vorigen Anmerkung erwähnten Gesetzes berechnen, und wir erhalten

$$\frac{u l}{3}\frac{d\mathfrak{N}}{d\tau},$$

da $g = 1$ zu setzen ist, weil wir nur die Zahl und keine Eigenschaft in Betracht ziehen. Wie oben angegeben, sollen diese beiden Werte gleich sein, wir finden daher

$$\mathfrak{E} = \frac{4}{3}\frac{\alpha}{\varepsilon}T\frac{1}{\mathfrak{N}}\frac{d\mathfrak{N}}{d\tau} = \frac{4}{3}\frac{\alpha}{\varepsilon}T\frac{d\log\mathfrak{N}}{d\tau}.$$

Die Potentialdifferenz (V_{ab}) zwischen beiden Metallen ist $\int\mathfrak{E}\,d\tau$, wobei das Integral vom Innern des einen Metalls mit der Elektronenzahl $\mathfrak{N}_a$ bis zum Innern des andern Metalls, Elektronenzahl $\mathfrak{N}_b$, zu erstrecken ist. Also ist

$$V_{ab} = \frac{4}{3}\frac{\alpha}{\varepsilon}T\log\frac{\mathfrak{N}_a}{\mathfrak{N}_b}.$$

[2]) Es gilt die Beziehung

$$V_{ab} + V_{bc} + V_{cd} = \frac{4}{3}\frac{\alpha}{\varepsilon}T\left(\log\frac{\mathfrak{N}_a}{\mathfrak{N}_b} + \log\frac{\mathfrak{N}_b}{\mathfrak{N}_c} + \log\frac{\mathfrak{N}_c}{\mathfrak{N}_d}\right) = \frac{4}{3}\frac{\alpha}{\varepsilon}T\log\frac{\mathfrak{N}_a}{\mathfrak{N}_d} = V_{ad}.$$

Digitized by Google

ist, denn wenn wir den Stromkreis in der Mitte eines Drahtes aufschneiden, haben wir auf beiden Seiten dasselbe Material und daher keine Potentialdifferenz.

Potentialdifferenzen zwischen verschiedenen sich berührenden Metallen sind tatsächlich festgestellt worden; allerdings ist ihre Beobachtung sehr schwierig, da die Wirkungen durch Oberflächenschichten stark getrübt werden. Wir werden im nächsten Abschnitt eine eng hiermit zusammenhängende Erscheinung kennenlernen, mit Hilfe deren es möglich ist, die Potentialdifferenzen zu messen. Die unter gewöhnlichen Umständen entstehenden sogenannten Voltaschen Potentialdifferenzen zwischen sich berührenden Metallen beruhen auf anderen Ursachen, bei denen chemische, von der Luftfeuchtigkeit herrührende Vorgänge eine Rolle spielen. Gerade ihr Auftreten erschwert die Erkennung der Kontaktpotentiale, weil sie diese bedeutend an Größe übertreffen.

Der Peltiereffekt. Im Jahre 1834 fand Peltier, daß ein die Berührungsstelle zweier Metalle durchfließender Strom außer der Jouleschen Wärme noch eine weitere Erwärmung oder auch eine Abkühlung der Berührungsstelle, je nach der Stromrichtung, hervorruft. Allerdings ist, da die entwickelten Wärmemengen verhältnismäßig gering sind, die Messung nicht ganz einfach; sie ist nur dadurch möglich, daß man den Strom erst in der einen Richtung und dann in der anderen während gleicher Zeiten hindurchschickt, denn während die Joulesche Wärme in beiden Fällen gleich ist, hat die Peltierwärme verschiedene Vorzeichen; die Differenz der in beiden Zeiträumen entwickelten Wärmemengen liefert die Peltierwärme. Ihr Auftreten läßt sich aus dem Vorhandensein von Kontaktpotentialdifferenzen erklären. Ein in einem Metallstabe fließender Strom J erzeugt darin die Joulesche Wärme JV, wenn V die Potentialdifferenz an den Enden ist. Besteht der Stab jedoch aus zwei hintereinanderliegenden Stücken verschiedener Metalle, zwischen denen eine Kontaktpotentialdifferenz V' vorhanden ist, so muß man, um denselben Strom J in dem Stabe hervorzurufen, eine Potentialdifferenz $V + V'$ an seine Enden legen. Dann ist der Verlust an elektrischer Energie und auch die erzeugte Wärmemenge $J(V + V')$. Je nachdem, ob V' positiv oder negativ ist, muß also der Strom eine Erwärmung oder eine Abkühlung der Berührungsstelle bewirken; das ist aber gerade die Erscheinung, die wir als Peltiereffekt bezeichnet haben. So haben wir zugleich ein Mittel gefunden, um die Kontaktpotentialdifferenzen selbst zu messen. Die gemessenen Werte sind von der Größenordnung $0{,}01$ Volt. Die Beobachtungen haben außerdem das obenerwähnte Gesetz bestätigt, daß die Kontaktpotentialdifferenz einer Reihe von hintereinanderliegenden Metallen nur von dem Stoffe der Enden abhängt. Das Gesetz können wir auch in folgender Form aussprechen: Wenn die Kontaktpotentialdifferenz zwischen den Metallen A und B gleich V_{ab} ist und die zwischen den Metallen B und C V_{bc}, ist die zwischen A und C V_{ac} gleich $V_{ab} + V_{bc}$. Daraus folgt, daß es für die Erscheinungen gleichgültig ist, ob man die Metalle nur zur Berührung bringt oder ob man sie verlötet, in beiden Fällen erhält man dieselbe Peltierwärme. Die beobachtete Peltierwärme ändert sich ziemlich stark mit der Temperatur, und zwar wächst sie ungefähr, aber nicht genau[1]) gleichmäßig mit der absoluten Temperatur.

[1]) Nach der von uns abgeleiteten Formel für V_{ab} scheint es, als ob V_{ab} proportional T sein müßte; eine Abweichung von der Proportionalität würde sich aber leicht durch eine verschiedene Abhängigkeit der Zahlen $\mathfrak{N}_a$ und $\mathfrak{N}_b$ von der Temperatur erklären lassen.

Digitized by Google

Der Thomsoneffekt. Eine mit dem Peltiereffekt sehr nahe verwandte Erscheinung hat im Jahre 1856 Sir William Thomson, der spätere Lord Kelvin, gefunden, nachdem er ihr Vorhandensein schon zwei Jahre vorher auf Grund theoretischer Erwägungen vorausgesagt hatte. Ein einheitlicher Metallstab, dessen Enden sich auf verschiedener Temperatur befinden, erfährt nämlich neben der Jouleschen Wärme eine weitere Erwärmung oder eine Abkühlung, je nach der Stromrichtung. Während die Ursache der Peltierwärme in der Verschiedenheit des Stoffes liegt, haben wir die Ursache der Thomsonwärme in der Verschiedenheit der Temperatur zu suchen.

Nach unseren Anschauungen ist die lebendige Kraft der Elektronen um so größer, je höher die Temperatur ist. Die an den Enden des Metallstabs ein- und austretenden Elektronen müssen also verschiedene lebendige Kraft haben, da die Temperatur verschieden ist. Wenn der Strom in dem Stabe von dem kälteren Ende zum wärmeren fließt, werden die eintretenden Elektronen mehr Energie in Form von lebendiger Kraft haben als die austretenden, denn sie bewegen sich wegen ihrer negativen Ladung entgegengesetzt zur Stromrichtung; sie geben daher Energie an den Stab ab, dieser wird sich erwärmen. Das ist die Erscheinung, die Thomson gefunden hat. Aber sie ist nicht bei allen Metallen gleich, bei manchen findet man unter denselben Bedingungen eine Abkühlung; bei Blei ist sie überhaupt kaum vorhanden. Das liegt daran, daß neben der eben besprochenen Ursache zweifellos noch andere vorhanden sind, die aber zum Teil einen gerade entgegengesetzten Einfluß ausüben. Eine genauere Kenntnis der Ursachen fehlt jedoch bisher noch; eine davon ist die Änderung der Elektronenzahl mit der Temperatur, wodurch ähnliche Vorgänge auftreten, wie wir sie bei den Kontaktpotentialen untersucht haben. Wir können auch hier die Erscheinung so ausdrücken, daß wir sagen, in einem ungleichmäßig erwärmten Metallstabe muß eine innere Potentialdifferenz bestehen, denn ebenso wie jede im Innern eines Leiters vorhandene Potentialdifferenz eine Erwärmung verursacht, gehört auch umgekehrt zu jeder Erwärmung eine Potentialdifferenz. Die Beobachtungen haben ergeben, daß die entwickelte Thomsonwärme dem durchgehenden Strom und der Temperaturdifferenz der Enden proportional ist.

Die Thermoelektrizität. Wir wollen nun einen geschlossenen Kreis betrachten, der aus zwei verschiedenen Metallen zusammengesetzt ist, und bei dem die Berührungsstellen sich auf verschiedener Temperatur befinden. Wir werden dann erstens an den Berührungsstellen die beiden Kontaktpotentialdifferenzen haben, die der absoluten Temperatur nahezu proportional sind, und zweitens in den beiden Metallstäben die von der Temperaturdifferenz herrührenden Thomsonpotentiale. Die Summe der vier Potentialdifferenzen wird im allgemeinen nicht Null sein, in einem solchen Kreise muß also ein Strom fließen. Die Erscheinung ist als Thermoelektrizität bekannt. Da die Thomsonpotentiale der Temperaturdifferenz proportional sind, und dasselbe Gesetz näherungsweise auch für die Summe der Kontaktpotentiale gilt, die ja entgegengesetztes Vorzeichen haben, ist die elektromotorische Kraft eines Thermoelements gleichfalls der zwischen den Verbindungsstellen herrschenden Temperaturdifferenz ungefähr proportional. Haben zwei Metalle A und B gegen ein drittes C die thermoelektrischen Potentialdifferenzen E_{ac} und E_{bc}, so ist, wie eine einfache Betrachtung zeigt, die zwischen den Metallen A und B bestehende Thermokraft $E_{ab} = E_{ac} + E_{bc}$.

Die Erscheinungen der Thermoelektrizität haben eine weitgehende Anwendung bei der Temperaturmessung gefunden. Mit ihrer Hilfe ist es möglich gewesen, außerordentlich empfindliche Thermometer zu bauen, indem man

Digitized by Google

eine Lötstelle auf gleichbleibender Temperatur hält und die andere an den Platz bringt, dessen Temperatur man messen will; man hat dann nur die Stärke des entstehenden Stromes zu ermitteln, und dazu gibt es sehr empfindliche Apparate. Es ist z. B. auf diese Weise möglich, die uns von einem Sterne zugestrahlte Wärme zu messen.

Der Halleffekt. Wir wenden uns einigen Erscheinungen zu, die von dem Einfluß eines Magnetfeldes auf den elektrischen Strom herrühren. Der englische Physiker Hall fand im Jahre 1879, daß an einem Metallstabe, der sich in einem magnetischen Felde befindet und von einem elektrischen Strome durchflossen wird, senkrecht zu dem magnetischen Feld und der Stromrichtung eine Potentialdifferenz auftritt, wenn das magnetische Feld und die Stromrichtung ebenfalls senkrecht aufeinander stehen. Ein wagerecht liegender, in seiner Längsrichtung stromdurchflossener Metallstab, in dem die magnetischen Kraftlinien von links nach rechts laufen, zeigt also eine Potentialdifferenz zwischen seiner oberen und seiner unteren Fläche. Die Erscheinung läßt sich mit Hilfe unserer Anschauungen leicht ableiten. Ein bewegtes Elektron, das in ein magnetisches Feld gelangt, wird aus seiner Bewegungsrichtung senkrecht zu den magnetischen Kraftlinien abgelenkt; das folgt aus den allgemeinen elektromagnetischen Gesetzen. Befindet sich daher ein stromdurchflossener Metallstab in einem Magnetfelde, dessen Kraftlinien senkrecht zur Stromrichtung laufen, so werden die freien Elektronen, die sich ihrer negativen Ladung wegen entgegen der Stromrichtung bewegen, senkrecht zu den magnetischen Kraftlinien abgelenkt werden und eine Potentialdifferenz der Art, wie sie beobachtet ist, hervorrufen. Um sie zahlenmäßig zu berechnen, müßte man eine genauere Kenntnis der Zusammenstöße der Elektronen und überhaupt der molekularen Vorgänge haben; zur Zeit müssen wir uns damit begnügen, daß sich die Form des Effekts aus der Elektronentheorie vorhersagen läßt. Wir wollen noch erwähnen, daß mit der Erscheinung einige andere eng zusammenhängen, deren Auftreten man sich in ähnlicher Weise mit Hilfe der Elektronentheorie erklären kann. Neben der Potentialdifferenz entsteht auch ein Wärmeunterschied zwischen der oberen und der unteren Fläche des Metallstabs. Beide Effekte zeigen sich außerdem in gleicher Weise, wenn man statt des elektrischen Stromes einen Wärmestrom durch das Metall schickt. Das steht in Übereinstimmung mit unseren theoretischen Erwägungen, denn wenn auch bei dem Wärmestrom im ganzen keine Verschiebung der Elektronen stattfindet, so bewegen sich doch die Elektronen, die dem kälteren Ende zustreben, schneller als die in entgegengesetzter Richtung wandernden; die Ablenkung durch das Magnetfeld hängt aber von der Geschwindigkeit der Elektronen ab. Alle diese Erscheinungen haben sich besonders stark bei den Metallen Wismut und Tellur gezeigt.

Die Elektronenemission glühender Metalle. Nach unseren Vorstellungen bewegen sich die freien Elektronen zwischen den Metallmolekeln mit einer gewissen Geschwindigkeit. Ein Elektron, das der Oberfläche des Metalls zustrebt, wird an dieser Fläche aufgehalten; es müssen bestimmte Kräfte vorhanden sein, die den Austritt der Elektronen aus der Oberfläche zu hindern suchen, andernfalls würden bald alle Elektronen das Metall verlassen haben und sich im freien Raume bewegen. Solche Kräfte üben zweifellos die positiv geladenen Atomkerne aus; die von ihnen herrührenden Anziehungen heben sich im Innern des Metalls auf, weil nach allen Richtungen hin Atome vorhanden sind; an der Oberfläche wirken sie hingegen nur nach innen. Es ist bemerkenswert, daß die Grenzfläche, bis zu der sich die Elektronen bewegen können, nach Angabe neuerer Forscher

Digitized by Google

nicht genau mit der Metalloberfläche zusammenfällt, sondern daß jedes Metall von einer dünnen Elektronenatmosphäre umgeben ist; die Versuche können allerdings noch nicht als beweisend gelten. Da die Geschwindigkeit der Elektronen mit steigender Temperatur zunimmt, muß ihre lebendige Kraft schließlich so groß werden, daß sie die Austrittsarbeit, die von den an der Oberfläche wirkenden Kräften herrührt, übertrifft. Die Elektronen müßten dann aus dem Metalle heraustreten; von dem erhitzten Metalle müßte ein Strom negativer Elektrizität nach anderen in der Nähe befindlichen Leitern fließen, die sich auf gleichem oder höherem Potentiale befinden. Da wir die Größe der Austrittsarbeit nicht kennen, wäre es möglich, daß wir die zu ihrer Überwindung erforderlichen Temperaturen nicht erreichen könnten, es sind jedoch tatsächlich entsprechende Erscheinungen beobachtet worden. Wir wollen daher die Überlegungen etwas weiter ausführen.

Dazu ist zunächst erforderlich, die vereinfachende Annahme fallen zu lassen, daß alle Elektronen die gleiche Geschwindigkeit haben. Wie wir früher gesagt haben, werden die Elektronen in Wirklichkeit ganz verschiedene Geschwindigkeiten besitzen; sie sind durch das Maxwellsche Verteilungsgesetz bestimmt, das aus den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung folgt. Nach diesem Gesetze sind, wie erwähnt, die Geschwindigkeiten, die dem Mittelwert entsprechen, am häufigsten vorhanden, und die Häufigkeit nimmt sehr schnell ab, je weiter man sich von dem Mittelwerte nach größeren oder kleineren Geschwindigkeiten hin entfernt. Auch bei gewöhnlicher Temperatur werden daher einige, wenn auch sehr wenige Elektronen eine genügend große Geschwindigkeit haben, um aus dem Metall austreten zu können; ihre Zahl wird mit steigender Temperatur zunehmen. Wenn wir die Austrittsarbeit eines Elektrons w nennen, läßt sich die Zahl der bei der absoluten Temperatur T austretenden Elektronen mit Hilfe des Maxwellschen Verteilungsgesetzes unmittelbar angeben[1]); die Formel, die man auf diese Weise für die Abhängigkeit des von dem erhitzten Metall ausgehenden Stromes von der Temperatur erhält, steht mit den Ergebnissen der tatsächlich ausgeführten Messungen in guter Übereinstimmung, es wird also dadurch die Richtigkeit der unserer Theorie zugrunde liegenden Annahmen bestätigt. Die Formel gibt uns außerdem die Möglichkeit, die Zahl $\mathfrak{N}$ der freien Elektronen in der Volumeneinheit und die Größe der Austrittsarbeit w aus den Messungen zu berechnen[2]).

[1]) Für die Zahl n der in 1 sec. austretenden Elektronen ergibt sich die Formel

$$n = \mathfrak{N}\left(\frac{\alpha T}{2\pi m}\right)^{\frac{1}{2}} e^{-\frac{w}{\alpha T}}.$$

Der Strom, der von dem erhitzten Metall ausgeht, ist gleich dieser Zahl n mal der Ladung eines Elektrons ε, also

$$J = \varepsilon\,\mathfrak{N}\left(\frac{\alpha T}{2\pi m}\right)^{\frac{1}{2}} e^{-\frac{w}{\alpha T}}.$$

[2]) Die Messungen haben für die Abhängigkeit des aus der Oberflächeneinheit austretenden Stromes von der Temperatur die Formel

$$J = a\,T^{\frac{1}{2}}\, e^{-\frac{b}{T}}$$

ergeben, wobei a und b Konstanten sind. Durch Vergleich mit der theoretisch abgeleiteten Formel ergibt sich

$$a = \varepsilon\,\mathfrak{N}\left(\frac{\alpha}{2\pi m}\right)^{\frac{1}{2}} \qquad b = \frac{w}{\alpha},$$

Digitized by Google

Die für $\mathfrak{N}$ gefundenen Zahlen zeigen, daß die Zahl der freien Elektronen immer klein gegen die der vorhandenen Molekeln ist. Es liegt nahe, die Differenz der Arbeiten w für zwei verschiedene Metalle mit den Kontaktpotentialen in Verbindung zu bringen; dabei stößt man aber auf Widersprüche. Das mag zum Teil seine Ursache in dem Einflusse von Oberflächenschichten haben, denn w hat sich als sehr stark abhängig von der Reinheit des Stoffes erwiesen. Die stärksten Ströme bei verhältnismäßig niedrigen Temperaturen erhält man mit gewissen Metalloxyden. Es sei erwähnt, daß es

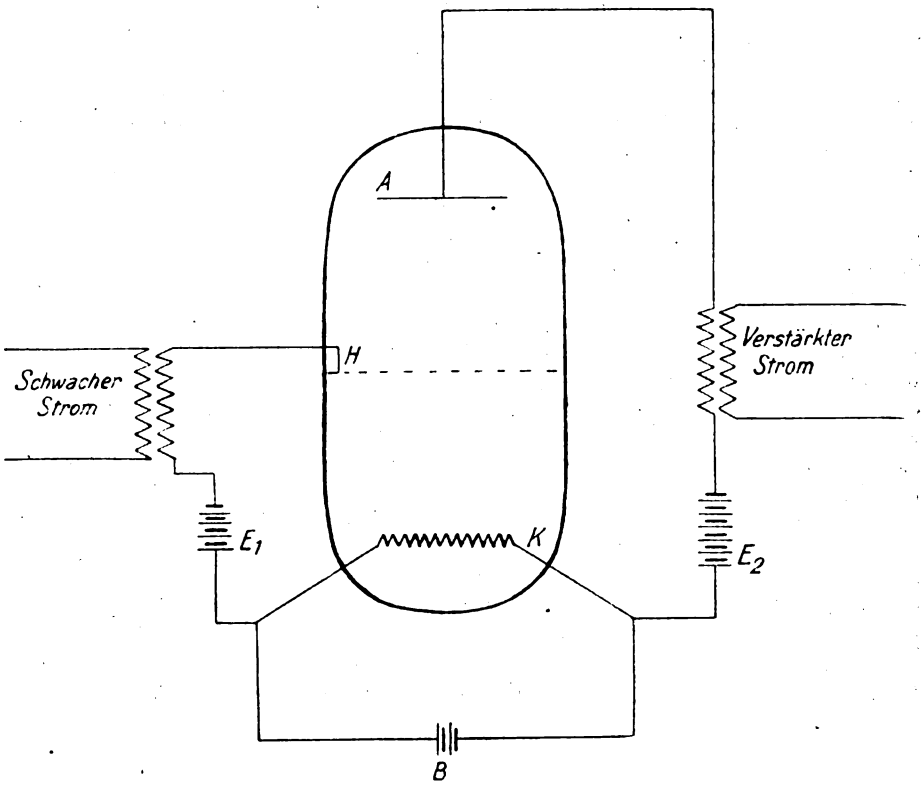

keine Schwierigkeiten macht, Ströme von der Größenordnung eines Ampere vom Quadratzentimeter Oberfläche zu erzielen. Wegen der Stärke der Erscheinung hat sie bereits mancherlei Anwendungen gefunden; in der Telegraphen- und in der Fernsprechtechnik wird sie z. B. bei den Verstärkerlampen verwandt. Bei

worin alle Größen außer $\mathfrak{N}$ und w aus anderen Messungen bekannt sind. Es sei bemerkt, daß eine geringe Veränderung von $\mathfrak{N}$ mit der Temperatur, wie wir sie zur Erklärung der Thermoeffekte annehmen mußten, in diesem Falle von geringer Bedeutung ist. Der Einfluß der e-Potenz überwiegt nämlich so sehr den Einfluß des Gliedes mit T, daß man z. B. auch mit der Formel $J = a' T e^{-\frac{b'}{T}}$ dieselbe Übereinstimmung mit den bisherigen Versuchsergebnissen erhält, d. h. man könnte $\mathfrak{N}$ proportional $\sqrt{T}$ annehmen, ohne die Ergebnisse unserer Theorie zu gefährden. Die einzige Einschränkung, die zu machen ist, liegt darin, daß wir aus a die Zahl $\mathfrak{N}$ nur der Größenordnung nach richtig erhalten werden.

Digitized by Google

ihnen wird ein Draht K durch den elektrischen Strom der Batterie B zum Glühen gebracht, so daß er Elektronen abgibt. Gegenüber dem Heizdrahte befindet sich in der möglichst luftleeren Röhre eine Metallplatte A, an der eine positive Spannung E_2 liegt; infolgedessen werden sich die Elektronen dorthin zu bewegen suchen. Auf ihrem Wege müssen sie ein mit der Spannungsquelle E_1 verbundenes Sieb H durchlaufen, dessen Spannung von den ankommenden schwachen Strömen verändert wird, und durch das ein Teil der Elektronen abgefangen oder abgelenkt wird. Die Zahl der nach der Platte A gelangenden Elektronen ändert sich daher gleichmäßig mit dem ankommenden Strom, und da die Elektronen über die Batterie E_2 zum Heizdrahte zurückfließen, ändert sich auch der abgehende Strom in der gleichen Weise wie der ankommende. Wenn die Einrichtung so ist, daß der nach A gelangende Elektronenstrom möglichst groß wird, erhält man daher eine Verstärkerwirkung. Bei der Liebenlampe ist die Röhre nicht luftleer, sondern mit Quecksilberdampf gefüllt; dadurch kommen noch einige andere Vorgänge hinzu, die Wirkung ist aber im wesentlichen dieselbe, nur sind die stromführenden Teilchen nicht mehr Elektronen, sondern negativ geladene Quecksilbermolekeln, da die aus dem Draht austretenden Elektronen sich sehr schnell an die Quecksilbermolekeln anlagern. Der Hauptvorteil dieser Einrichtungen vor anderen Verstärkern liegt in der geringen Trägheit, denn die bewegten Teile sind Elektronen oder Molekeln, deren Masse sehr klein ist, so daß sie allen Änderungen des ankommenden Stromes schnell folgen können.

Der lichtelektrische Effekt. Ebenso wie eine Erhitzung des Metalls wirkt auch auffallendes Licht. Die Lichtstrahlen stellen, wie wir jetzt wissen, ein schnell veränderliches elektromagnetisches Feld dar, durch das die in den Körpern befindlichen Elektronen in Bewegung gesetzt werden. Wenn, wie in den Metallen, freie Elektronen vorhanden sind, werden einige davon eine so große Beschleunigung durch das elektromagnetische Feld der Lichtwelle erhalten, daß sie aus dem Metall auszutreten suchen. Auch hier hängt das Maß der Wirksamkeit dieses Strebens sehr von der Reinheit der Oberflächen ab. Außerdem ändert sich die Zahl der austretenden Elektronen mit der Wellenlänge des Lichtes; bei den meisten Metallen ist die Erscheinung nur unter Verwendung ultravioletter Strahlen merkbar, bei den Alkalimetallen sind jedoch auch die sichtbaren Strahlen noch wirksam.

Die Metalloptik. In optischer Beziehung unterscheiden sich die Metalle von allen anderen Körpern hauptsächlich durch ihr kräftiges Reflexionsvermögen. Es ist das eine so auffällige Erscheinung, daß man bei Kristallen, die für gewisse Wellenlängen eine ähnlich starke Reflexion zeigen, ebenfalls von »metallischer Reflexion« in diesem Wellenlängengebiete spricht. Auch dafür gibt unsere Elektronentheorie eine gute Erklärung. Während in den übrigen Körpern die Dispersion und die Absorption von den Schwingungen der an die Atome gebundenen Elektronen und der positiv geladenen Atomkerne herrühren, kommt bei den Metallen noch die Wirkung der Bewegung der freien Elektronen hinzu. Da für die Ableitung der Formeln die Kenntnis der gewöhnlichen Dispersionsgesetze erforderlich ist, wollen wir hier davon absehen. Es sei nur gesagt, daß die Formeln sowohl die sehr starke Reflexion als auch die Abhängigkeit des Brechungsexponenten und des Absorptionsindex von der Wellenlänge gut darstellen. Auch bei den Metallen läßt sich der Brechungsindex bei Verwendung genügend dünner Schichten noch genau messen; dabei hat sich in Übereinstimmung mit der Theorie

Digitized by Google

für manche Metalle ein Brechungsexponent ergeben, der kleiner als 1 ist, ganz abweichend von den durchsichtigen Körpern[1]).

Rückblick. Mit Hilfe der Annahme freier Elektronen und der Anwendung der Gasgesetze auf deren Bewegung ist es uns möglich gewesen, die verschiedensten Eigenschaften der Metalle der Form nach zu deuten. Eine Ableitung brauchbarer Formeln ist allerdings nur in wenigen Fällen gelungen; in der Hinsicht bedarf die Theorie noch der Ergänzung. Vor allen Dingen fehlt bisher noch jede Kenntnis über die Zahl der freien Elektronen in der Raumeinheit und ihre Abhängigkeit von der Temperatur, oder mit anderen Worten, die Gesetze über die Spaltung der Metallatome in positive Kerne und Elektronen müssen erst gefunden werden. Für die Richtigkeit unserer bisherigen Annahmen spricht einerseits die Tatsache, daß sich nicht nur die elektrischen, sondern auch die Licht- und Wärmeeigenschaften, in denen die Metalle von den übrigen Körpern abweichen, durch das Vorhandensein freier Elektronen erklären lassen, und anderseits die schöne Übereinstimmung zwischen Theorie und Versuch bei dem Verhältnisse der thermischen und der elektrischen Leitfähigkeit. Für die theoretische Physik ist es immer eine besondere Genugtuung, wenn es ihr gelingt, Erscheinungen eines Gebiets aus denen eines ganz anderen zu berechnen, denn damit nähert sie sich immer mehr dem Ziele, die Gesamtheit der Vorgänge von einem einheitlichen Gesichtspunkt aus zu erklären. Aus diesem Grund ist die Berechnung des Verhältnisses der Leitfähigkeiten aus Größen, die bei der Elektrolyse des Wassers und bei den Versuchen über die Zusammendrückbarkeit der Gase gewonnen sind, von großer Bedeutung.

Der Postverkehr der Kriegsgefangenen.

Von Ober-Postinspektor Dr. Triest in Berlin.

Im Anschluß an den Aufsatz »Der Postverkehr der Kriegsgefangenen«, S. 137ff. des Archivs, bringen wir im folgenden die inzwischen eingegangenen Angaben über den von der niederländischen und von der schwedischen Postverwaltung vermittelten Postverkehr der Kriegsgefangenen.

Von den Niederlanden vermittelter Verkehr.

Aus Deutschland und Österreich-Ungarn hat die niederländische Post empfangen und nach England und Japan weitergesandt:

[1]) Für verhältnismäßig große Wellenlängen vereinfacht sich die Formel für das Reflexionsvermögen R, es wird dann

$$R = 1 - 2\sqrt{\frac{\lambda}{\sigma}},$$

wo λ die Frequenz des einfallenden Lichtes ist, d. h. das Reflexionsvermögen wird um so größer, je größer das Leitvermögen ist. Die Beziehung ist für ultrarotes Licht gültig gefunden worden.

Digitized by Google

Art der Sendungen	im Jahre 1915 Stück	im Jahre 1916 Stück
gewöhnliche Briefsendungen	3 529 500	8 692 500
Päckchen	239 567	510 570
Postpakete	513 010	633 746
Postanweisungen	93 429	132 402.

Aus England und Japan hat die niederländische Post empfangen und nach Deutschland und Österreich-Ungarn weitergesandt:

Art der Sendungen	im Jahre 1915 Stück	im Jahre 1916 Stück
gewöhnliche Briefsendungen	4 936 750	8 510 250
Postpakete[1])	2 123 316	4 666 448
Postanweisungen	78 886	47 729.

Von Schweden vermittelter Verkehr.

Postpakete.

1916 sind versandt worden im	aus Deutschland nach Rußland Stück	aus Rußland nach Deutschland Stück
Januar	23 421	341 303
Februar	27 692	337 712
März	33 020	411 332
April	29 700	433 846
Mai	33 125	287 947
Juni	28 641	532 440
Juli	25 800	467 279
August	30 987	244 756
September	21 517	263 931
Oktober	40 667	503 466
November	53 360	372 317
Dezember	69 915	318 941
	417 845	4 515 270
	4 933 115	
Im Jahre 1915	79 017	1 053 765
	1 132 782.	

[1]) Über den Päckchenverkehr aus England und Japan nach Deutschland und Österreich-Ungarn liegen keine Angaben vor.

Digitized by Google

Postanweisungen.

1916 sind versandt worden im	aus Deutschland nach Rußland		aus Deutschland nach Japan		aus Rußland nach Deutschland	
	Stück	Betrag in Kronen	Stück	Betrag in Kronen	Stück	Betrag in Kronen
Januar	13 170	132 105	227	2 912	122 926	1 497 990
Februar	13 749	131 399	119	1 852	121 164	1 449 530
März	15 139	137 074	112	1 172	123 563	1 525 116
April	12 195	111 028	139	1 649	139 027	1 573 906
Mai	13 241	119 019	146	1 658	94 994	1 114 295
Juni	10 322	92 115	91	907	80 377	967 958
Juli	10 646	93 821	93	983	76 552	859 029
August	512	4 734	9	78	14 402	167 538
September ...	312	3 243	12	101	—	—
Oktober	916	8 678	33	554	—	—
November ...	1 008	10 019	31	348	—	—
Dezember	1 064	9 996	15	141	—	—
	92 274	853 231	1 027	12 355	773 005	9 155 362
Im Jahre 1915	69 300	930 957	1 971	36 125	780 928	9 921 924

Insgesamt hat Schweden Postanweisungen für Kriegsgefangene vermittelt

	Stück	Betrag in Kronen
im Jahre 1916	866 306	10 020 948
im Jahre 1915	852 199	10 889 006.

Die Zusammenstellung läßt deutlich erkennen, wie der Postanweisungsverkehr über Schweden in der Richtung aus Deutschland nach Rußland infolge des Festhaltens der russischen Regierung an der Überbewertung des Rubels vom August 1916 ab beträchtlich zurückgegangen ist; in der Richtung aus Rußland hat er seit September 1916 überhaupt aufgehört. Die Vermittelung von Postanweisungen zwischen Rußland und Deutschland ist fast ganz auf die Schweiz übergegangen. Indes ist der Postweg nach Rußland über Schweden soviel schneller als der über die Schweiz, Frankreich, England und Skandinavien, daß die deutschen Absender nur ungern auf seine Benutzung verzichten; sie haben deshalb in neuerer Zeit vorgezogen, den Gefangenen in größerem Umfange Geld in Wertbriefen zuzuschicken; das Verfahren ist zwar etwas umständlich, macht aber von der willkürlichen Bewertung des Rubels unabhängig. Über den Umfang dieses Verkehrs hat die schwedische Postverwaltung folgendes mitgeteilt.

Digitized by Google

Wertbriefe.

1916 sind versandt worden im	Aus Deutschland nach Rußland		Aus Rußland nach Deutschland	
	Stück	Wert in Kronen	Stück	Wert in Kronen
Januar	33	652	522	7 698
Februar	57	1 321	478	5 800
März	64	1 116	475	6 522
April	59	1 063	429	4 976
Mai	104	1 950	363	3 870
Juni	81	2 854	302	3 775
Juli	87	1 669	271	4 600
August	124	2 495	338	5 902
September	119	1 896	709	23 090
Oktober	177	3 543	479	8 353
November	157	2 911	497	14 084
Dezember	3 173	122 905	683	13 290
	4 235	144 375	5 546	101 960
			9 781	
				246 335.

KLEINE MITTEILUNGEN.

Die weltpolitische Schnittfläche nennt Arthur Dix in »Petermanns Mitteilungen« jene Schnittfläche dreier Welten, die wir zwischen dem Bosporus und dem Persischen Meere sehen. Dort schneiden sich die Wege von Mitteleuropa nach Südasien, von Osteuropa (Rußland) nach Westeuropa (Mittelmeer), von Asien nach Afrika. Die Bedeutung des Weges von Mitteleuropa nach dem großen Verkehrsgebiete des Indischen Ozeans erhellt schon aus der Tatsache, daß die Länder des Indischen und des Stillen Ozeans mit rund 20 Milliarden Mark am Welthandel beteiligt sind, wovon vor dem Kriege 10 v. H. auf den Handel mit Deutschland entfielen. Freilich kommt der teuere Landweg über die Bagdadbahn für den großen Warenverkehr im allgemeinen weniger in Frage; trotzdem ist diese auch für den Post- und Personenverkehr schnellste Strecke wirtschaftlich und politisch, unter Umständen auch militärisch von gewaltiger Bedeutung. Die Linie Belgrad-Bagdad wird durch den Weg von Rußland nach dem Mittelmeer und durch die Verbindung zwischen Ägypten und Indien geschnitten. Ebenso wie die Öffnung des nächsten Überlandwegs nach dem Indischen Ozean für Mitteleuropa ein wirtschaftliches Bedürfnis ist, findet das Streben Rußlands nach dem freien Ausgange zum Mittelmeer in der wirtschaftlichen Entwicklung und geogra-

Digitized by Google

phischen Lage Südrußlands seine natürliche Unterlage. Dagegen ist der britische Anspruch auf eine Überlandverbindung zwischen Ägypten und Indien rein staatlicher Art und entstammt in der Hauptsache dem Wunsche der englischen Weltmacht, die Wege nach Indien ausnahmslos ihrer Bewachung zu unterstellen.

Im Leben der Staaten sehen wir von jeher eine alte, verkehrsgeographische Triebkraft, das Streben nach Umrundung geschlossener Meere, sich geltend machen. So war zeitweilig die Ostsee eine schwedische, die Nordsee, als Hannover unter der Herrschaft englischer Könige stand, eine überwiegend britische, das westliche Mittelmeer eine französische See. Italien brennt darauf, die Adria zur italienischen See zu machen. Gleichartige Bestrebungen sind jetzt im Umkreise der Verkehrsachse Belgrad–Bagdad im Gange. Rußland sucht das Kaspische und das Schwarze Meer mit seiner Macht zu umklammern. Am Kaspischen Meere hatte es das vor dem Kriege so gut wie erreicht, am Schwarzen Meere sollte der Weltkrieg zum Ziele führen. Im Süden finden wir England dauernd an der Arbeit, das Persische Meer zu umrunden. Es hat sich an der arabischen und an der persischen Küste sowie an der mesopotamischen Ecke festgesetzt und entgegenstehende Hindernisse bekämpft. Das Persische und das Rote Meer sollen zu britischen Seen werden. Das östliche Mittelmeer war früher türkisch, wurde dann mehr und mehr griechisch und ist jetzt ein Gegenstand heimlicher Eifersucht zwischen England und Frankreich, die sich einstweilen in seine Herrschaft teilen. Eins der Ziele unserer Feinde ist, Mitteleuropa durch Versperrung des Ausganges am Persischen Meerbusen und durch Zerreißung der Strecke Berlin–Bagdad mit Hilfe der Balkanvölker von dem Orientweg abzuschneiden.

Ob es möglich sein wird, zwischen den sich kreuzenden, in den natürlichen Verhältnissen begründeten Ansprüchen Mitteleuropas auf den südöstlichen Ausgang und Rußlands auf Anschluß an das Mittelmeer einen Ausgleich zu finden, muß die Zukunft lehren. Auf jeden Fall ist der Gedanke, die staatliche Erdkarte endgültig und für ewige Zeiten festzulegen, ein unerfüllbarer Traum weltfremder Schwärmer. Denn, so schließt Dix seine Ausführungen, solange sich nicht alle Mächte in dem ihnen gezogenen Rahmen nach Volkskraft, wirtschaftlicher Stärke, Kultur und staatlichem Sinne genau gleichmäßig in dem vorhandenen Verhältnisse fortentwickeln, wird es nie ausbleiben, daß neue Gleichgewichtsverschiebungen Reibungen und Störungen mit sich bringen, und daß an weltpolitischen Schnittflächen schließlich wieder Fragen aufgerollt werden, die nur als Machtfragen betrachtet und entschieden werden können.

SCHRIFTWERKE.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichs-Postamts.

(Januar bis März 1917.)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1917, S. 125.

Nachtrag:

35a. Finanz-Ministerial-Blatt. Berlin.

85a. Wirtschaftsdienst. Kriegswirtschaftliche Mitteilungen über das Ausland. Hamburg.

Digitized by Google

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Die Anonymität in der Presse, von Bücher **93.** Jahrg. LXXII 289.
— Der Baustil unserer Zeit, von David, Regierungsbaumeister **13.** Jahrg. 1916 S. 105.
— Beleuchtungswesen, zur Geschichte des ..., von Dr. Böhm, **66.** Jahrg. XXVIII 276. 296.
— Das Beleuchtungswesen in der Architektur, von Dr. Lux **91.** 1. 22.
— Beruf und Kinderzahl, von Manschke (Familienstatistiken von in öffentlichen Diensten stehenden Beamten und Arbeitern) **69.** Jahrg. 1916 Heft IV S. 259.
— Englands Handelskrieg und Deutschland in Afrika, von Africanus **79.** 241.
— Von der Farbenphotographie und -kinematographie, von Hansen **66.** Jahrg. XXVIII 356.
— Glühlampen, neuere stromsparende ... **66.** Jahrg. XXVIII Beil 69.
— Hollands Eintreten für den Weltverkehr, von Prof. Dr. Treub, ehemal. Finanzminister (internationaler Briefverkehr, Unverletzbarkeit der Briefpost **85.** Jahrg. VI 202.
— Holzdestillation in Polen **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 74.
— Holzwurm, Bekämpfung des ... **100.** 124.
— Über die Isolierung von durch Maschinen verursachten Erschütterungen und Geräuschen, von Bergs, Ingenieur **66.** Jahrg. XXVIII 372.
— Kalenderreform, über die Frage der ..., von Prof. Dr. Ambronn **37.** I. Vierteljahr 185, **38.** Jahrg. XXIV 349.
— Koks, Verwendung von ... bei Kesselfeuerungen **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 73.
— Kriegsbeschädigte und Taylorsystem, von Schulz-Mehrin, Ingenieur **79.** 165.
— Die Krise der sozialen Gruppierung und der Neuaufbau der europäischen Staatenwelt, von Eggenschwyler (Beamtenklassen) **69.** Jahrg. 1916 Heft IV S. 379.
— Nachrichtenmittel im Kriege einst und jetzt, von Oberst Immanuel **52.** I. Hälfte 3717.
— Papier als Universalstoff, von Haase, Ingenieur **66.** Jahrg. XXVIII 341.
— Papiererzeugung, neue Rohstoffe für die ... **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 59.
— Vom Papiergarn- und Gewebemarkt **79.** 137.
— Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst in Belgien und Deutschland **4.** Jahrg. 1916 S. 507.
— Die weltpolitische Schnittfläche, von Dix (Mitteleuropa-Südasien, Bosporus-Basra, Belgrad-Bagdad usw.) **63.** Jahrg. 1916 S. 443, **99.** Jahrg. 1916 S. 1147.
— Die Staatsgewalt im besetzten feindlichen Gebiet, von Laband **20.** 262.
— Tintenstift, Augenverletzung durch ... **59.** 25.
— Völkerrecht. Hat der Weltkrieg neues Völkerrecht geschaffen?, von Dr. Neukamp, Reichsgerichtsrat **68.** 4.
— Währung und Geldpolitik, von Dr. Leutwein **85.** Jahrg. VII 29.
— Zur Zimmerhygiene. Über Heizung, Öfen und Lüftung, von Dr. Tschaplowitz **66.** Jahrg. XXVIII 353. 377. 391.

Deutschland. Die Abrechnung über die Reichsabgaben, von Bachmann, Ober-Postinspektor **27.** 19.
— Altersrenten, die Herabsetzung der Altersgrenze für ... (Einwirkungen auf die Postbediensteten) **8.** Jahrg. 1916 S. 457.
— Amtsverschwiegenheit. Gestattet ein Verband der Polizei die Durchsuchung seiner Räume und macht die Polizei auf Grund der dabei gefundenen Schriftstücke der Behörde Mitteilung davon, daß eine bestimmte Person dem Verband angehöre, so verletzt die Polizei ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit diesem Mitgliede gegenüber (Entsch. des Reichsgerichts vom 21. Dezember 1915) **7.** 355.
— Angestelltenversicherung. Die Ehefrau eines Postverwalters, die ihrem Ehemanne von der OPD. als Gehilfin bestellt ist und eine Jahresvergütung von 800 ℳ bezieht, nicht versicherungspflichtig (Hauptberuf) **27.** 57, **60.** 52.
— Angestelltenversicherungspflicht der Vertreterin eines Postagenten **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 46, **27.** 40, **60.** 51.
— Anrechnung von Familienzahlungen auf die Bezüge der Hinterbliebenen kriegsvermißter Beamten **19.** 59, **10.** 74.
— Anrechnung des Jahres 1917 als Kriegsjahr, Allerhöchster Erlaß vom 30. Januar 1917 **100.** 101, **10.** 123, **51.** 69, **59.** 52, **64.** 77.
— Die Anrechnung militärischer Versorgungsgebührnisse auf Bezüge aus einem Zivildienstverhältnisse **19.** 41, **54.** 3.
— Anrechnung des Gehalts kriegsgefangener Offiziere auf das Zivildiensteinkommen **27.** 35.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehenden Zahlen die Seiten.

Digitized by Google

Deutschland. Das Ansehen des Beamtentums **19.** 67.
— Anstellung, kein zivilrechtlich verfolgbarer Schadensersatzanspruch wegen nicht rechtzeitiger ... **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 47.
— Anstellungsurkunde, Bedeutung der ... für das Reichsbeamtenverhältnis, von Dr. Kirschner **57.** 21, **32.** Bd. XXXIII 175.
— Anstellungsverhältnisse, Versicherung und Versorgung des im Feldeisenbahndienste verwendeten Eisenbahnpersonals **99.** 51.
— Arbeiterausschüsse, neue Bestimmungen für ... (Erlaß des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 10. Februar 1917) **31.** 17.
— Durchgehende Arbeitszeit **23.** 45, **12.** 36. 49, **38.** Jahrg. XXIV 381.
— Auslandsstudium und Kulturpolitik, von Jöhlinger, Dozent am Orientalischen Seminar der Universität Berlin **37.** I. Vierteljahr 358.
— Ausrüstungsgeld für Beamte in den besetzten feindlichen Gebieten **60.** 35, **27.** 17.
— Ausschluß des Rechtswegs bei Beanstandungen von Beamtenpensionierungen (Urteil des Reichsgerichts vom 19. September 1916) **60.** 14, **19.** 79, **8.** 120.
— Ein »Außenhandelsamt«, von Dr. Hellauer, Professor an der Handelshochschule in Berlin **85.** Jahrg. VII 1.
— Baugenossenschaften, staatliche Darlehen an ... **59.** Jahrg. 1916 S. 230.
— Beamten-Konsumvereins-Verbände **15.** 64.
— Die Beamten-Krankenversorgung **19.** 20, **60.** 31.
— Beamtenrecht. Zulässigkeit des Konflikts **67.** 94, **7.** 362.
— Beamtenrecht. Entsprechende Anwendung des § 618 BGB. auf das Beamtendienstverhältnis **67.** 95.
— Beamtenrecht. Ruhegehalt. Die erforderliche Dienstzeit »von wenigstens 10 Jahren« braucht keine ununterbrochene gewesen zu sein. Das Gesetz unterscheidet nicht zwischen der Dienstzeit, die zur Erwerbung des Pensionsrechts nötig ist, und der Dienstzeit, die nach erworbenem Pensionsrecht angerechnet wird **67.** 138.
— Beamtenrecht (Unfallfürsorgegesetz vom 2. Juni 1902). Erhebt ein Beamter aus verschiedenen selbständigen Betriebsunfällen Fürsorgeansprüche, so hat sich der Vorbescheid der Verwaltungsbehörde auf die sämtlichen Unfälle zu erstrecken, denn aus jedem einzelnen Unfall entsteht ein selbständiger Anspruch auf Fürsorge **67.** 43, **16,** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 52.
— Beamtenuniform für Unteroffiziere und Gemeine bei Zivilverwaltungen (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 8. Januar 1917) **10.** 19.
— Berufsfürsorge für kriegsbeschädigte Offiziere (allgem. Vf. des preuß. Ministeriums für Landwirtschaft vom 21. Dezember 1916) **53.** 42.
— Außeramtliche Berufstätigkeit technischer Beamten **19.** 23.
— Beschaffung der Dienstkleidung für die Beamten **65.** 26.
— Besetzung der Beamtenstellen des Feld- und Besatzungsheers, Beamtenstellvertreter (Vf. des preuß. Kriegsministeriums vom 28. Februar 1917) **10.** 102.
— Die Besteuerung der Reichsbeamten in Preußen **27.** 7. 13.
— Bevölkerungspolitik, unsere Aufgaben für die ..., von Dr. Fehling, Geh. Medizinalrat **24.** I. Vierteljahr 90.
— Bevölkerungspolitik und Beamtenschaft **59.** 46, **60.** 47.
— Unsere wirtschaftlichen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika, von Schewe **19.** 84.
— Bezüge der Hinterbliebenen gefallener Beamtenoffiziere (der als Offiziere des Beurlaubtenstandes im Felde stehenden Beamten, die einen Anspruch auf Ruhegehalt noch nicht erworben hatten), Vf. des preuß. Ministeriums für Landwirtschaft vom 30. Januar 1917 **53.** 69, **35a.** 3.
— Die Buchführung über die Wertpapiere und deren Verwaltung bei der Ober-Postkasse, von Maier, Ober-Postkassen-Buchhalter **64.** 30. 48.
— Deutschlands Nachrichtenverkehr mit dem Auslande während des Krieges **99.** 115, **60.** 305.
— Deutschtum und deutsche Sprache **30.** 27.
— Dienstbezüge an zum Kriegsdienst eingezogene nichtetatmäßige mittlere Bureaubeamte, Vf. des preuß. Ministeriums für Landwirtschaft vom 6. Februar 1917, betr. Gewährung von ... **53.** 76.
— Dienstenthebung. Die Verfügung, durch die ein Beamter seines Dienstes vorläufig enthoben wird, ist auch ohne Zustellung rechtswirksam (Entsch. des Reichsgerichts vom 17. November 1916) **27.** 75.
— Die Dienstkleidung des Aushilfspersonals **16.** Jahrg. XII 245.
— Dienstreisen, Entschädigungen bei ... während des Krieges **10.** 75, **51.** 79.

Digitized by Google

Deutschland. Pr. Disziplinargesetz vom 21. Juli 1852 § 51, BGB. § 615. Dem Beamten darf auf sein Gehalt das anderweit Verdiente nicht angerechnet werden (Entsch. des Reichsgerichts vom 11. Februar 1916) **32.** Bd. XXXIII 157.

— Disziplinarstrafe. Auch in einem Einspruche gegen seine Steuerveranlagung muß ein Beamter der Steuerbehörde gegenüber die Formen beobachten, zu deren Wahrung er als Beamter verpflichtet ist. Irrig ist die Auffassung, daß für die Erledigung seiner Privatangelegenheit seine Stellung als Beamter nicht in Betracht komme **67.** 44.

— Disziplinarstrafrecht, Reformen im ..., von Dr. Brand, Kammergerichtsrat (Arreststrafen der Beamten, Löschung der im Disziplinarwege gegen Beamte verhängten Strafen) **26.** 29, **19.** 77, **23.** 141, **59.** 47.

— Einwirkung der Staats- auf die Gemeindeeinkommensteuer **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 43.

— Eisen, Höchstbeanspruchungen des ... (Runderlaß des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. Januar 1917) **100.** 73, **54.** 44.

— Eine Entlassung aus dem Amte, die auf Ansuchen des Beamten selbst von der Verwaltungsbehörde ausgesprochen wird, fällt nicht unter den Begriff der Entfernung aus dem Amte, auch dann nicht, wenn der Beamte sie nachgesucht hat, um die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu vermeiden oder die Einstellung eines bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens herbeizuführen **67.** Beil. Nr. 292, 293.

— Die Entscheidung des Reichsgerichts in dem Streit über die Auslegung der §§ 20, 21 und 31 des Militärhinterbliebenengesetzes **19.** 37.

— Erhöhung der Tagegelder usw. der nichtetatmäßig angestellten Beamten, Beamtinnen und Unterbeamten **27.** 25. 48, **16.** Jahrg. XII 273, **64.** 66, **65.** 41.

— Errichtung einer Akademie für Verwaltungswissenschaften in Detmold **23.** 36, **19.** 56, **20.** 402.

— Der Etat der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für 1917 **27.** 43. 67, **23.** 92. 159, **59.** 35, **16.** Jahrg. XII 253, **60.** 39, **64.** 56, **65.** 34.

— Etatmäßig, Verdeutschung des Wortes ... **88.** 48.

— Familienunterstützung an die Angehörigen von zu den Post- und Eisenbahnverwaltungen kommandierten Mannschaften (Erlaß des Reichskanzlers vom 16. Januar 1917) **54.** 39.

— Feldpostbeamte. Verwundete oder erkrankte Beamte und Beamtenstellvertreter der Feldpost, der Etappen- und Feldtelegraphie werden nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. April 1915 immobil, wenn sich nicht aus besonderem Befehle der zuständigen Stelle ein früherer Zeitpunkt ergibt. Überweisung an das stellvertretende Generalkommando, in dessen Bezirke die Heimat-Ober-Postdirektion liegt usw. **10.** 71, **64.** 65, **59.** 51.

— Frauen im Postdienste **16.** Jahrg. XII 237.

— Fürsorge für kriegsverletzte Industriearbeiter, von Dr. Syrup (Kriegsbeschäftigung als Briefträger usw. nicht zu empfehlen) **17.** 6. 21.

— Fürsorgepension, nochmalige Geltendmachung eines bereits rechtskräftig abgewiesenen Anspruchs auf Gewährung von ..., erörtert von Dr. Fraenkel, Rechtsanwalt **19.** 75.

— Gebührnisse der im Heeresdienste stehenden Beamten bei Beurlaubungen und Entlassungen während des Krieges (allgem. Vf. des preuß. Justizministers vom 22. Januar 1917) **47.** 48.

— Geburtenrückgang, zur Frage des ..., von May (Einkommensverhältnisse, Kinderzahl der Beamten) **69.** Jahrg. 1916 Heft IV S. 37.

— Geburtenrückgang und Kinderzulagen, von Wernick, Oberzollkontrolleur **57.** 14. 26.

— Gehaltsabzüge der Postbeamten für zu deckende Minderbeträge sowie ersparte Kassenausfälle bleiben bei der Steuerveranschlagung außer Betracht **65.** 27, **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 52.

— Gehaltszahlungen bei der Reichs-Postverwaltung und Verminderung des Reichsbanknotenumlaufs, von Consentius, Ober-Postinspektor **16.** Jahrg. XII 230, 260.

— Gemeindegrundsteuer **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 45.

— Gemeindesteuer und Zivildiensteinkommen eingezogener Beamten **23.** Jahrg. 1916 S. 849, **54.** Jahrg. 1916 S. 259.

— Gemeindeeinkommensteuer, Heranziehung des Militäreinkommens von Offizieren des Beurlaubtenstandes usw. zur ... (Vf. des preuß. Finanzministers usw. vom 13. November 1916) **54.** Jahrg. 1916 S. 259, **19.** 24. 47, **16.** Jahrg. XII 284.

— Direkte Haftung eines Beamten bei Schädigungen **67.** 44.

— Die Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen zur Frage der Organisation des Handwerks **15.** 13.

Digitized by Google

Deutschland. Heeresbeamtenstellen, Verleihung von ... auf Widerruf (Vf. des preuß. Kriegsministeriums vom 28. Februar 1917) **10.** 98.
— Hinterbliebenen-Fürsorge, Grundgedanken der ..., von Zehrfeld **58.** Jahrg. V 239.
— Preuß. Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz vom 20. Mai 1882, das Witwengeld des § 8 Abs. 1 des ... ist, wenn der in einem reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe beschäftigt gewesene Ehemann infolge eines im Dienst erlittenen Betriebsunfalls gestorben ist, nicht nach der gewöhnlichen Zivilpension zu berechnen, sondern nach der Pension, die dem verstorbenen Ehemann gemäß § 1 Abs. 1 des preuß. Unfallfürsorgegesetzes vom 2. Juni 1902 zustehen würde (Entsch. des Reichsgerichts vom 11. Januar 1916) **32.** Bd. XXXIII 152.
— Kanzleiwesen. Allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 28. Februar 1917, betr. Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der im Heeresdienste verwendeten Kanzleibeamten infolge Nachwirkung des Kriegsdienstes **47.** 75.
— Kinderarmut und Beamtenschaft **23.** 103. 129, **19.** 91.
— Konflikt. In einem amtlichen Bericht ist der Beamte zur Wahrnehmung dienstlicher Interessen befugt und verpflichtet, über die zum Gegenstande des Berichts gemachten dienstlichen Angelegenheiten offen und rückhaltlos sich zu äußern. Daraus, daß in dem Bericht eine Person in tatsächlich eine Ehrenkränkung enthaltenden Worten geschildert wird, kann auf die Absicht der Beleidigung nicht geschlossen werden **7.** 346.
— Konflikt. Ist bei Schadensersatzansprüchen über den Anspruch dem Grunde nach bereits rechtskräftig entschieden, so kann gegenüber dem die Höhe des Anspruchs betreffenden gerichtlichen Verfahren der Konflikt nicht mehr erhoben werden **67.** 43.
— Konsumentenkammern **23.** Jahrg. 1916 S. 828, **64.** 51.
— Kosten für den Anschluß von Arbeiterwohnungen auf forstfiskalischen Gehöften an elektrische oder Gaslichtleitungen können auf die Staatskasse übernommen werden (Vf. des preuß. Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 4. Dezember 1916) **53.** 38.
— Krankheit. Die vorgesetzte Behörde darf einen erkrankten Beamten nicht in einer Weise beschäftigen, die die Heilung der Krankheit zu verhindern oder gar deren Verschlimmerung herbeizuführen geeignet ist; sie muß vielmehr, nötigenfalls durch Erteilung von Urlaub, dem Beamten die Möglichkeit gewähren, die zur Wiederherstellung seiner Gesundheit erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (Entsch. des Reichtgerichts vom 17. November 1914) **7.** 136.
— Staatliche Kredithilfe für den gemeinnützigen Wohnungsbau, von Vormbrock, Generalsekretär **98.** Jahrg. XV 86. 101.
— Kriegsbeihilfen und Kriegsteuerungszulagen **47.** Jahrg. 1916 S. 350, Jahrg. 1917 S. 7. 43, **59.** Jahrg. 1916 S. 233, Jahrg. 1917 S. 17. 23, **19.** 9. 14. 44, **27.** 1. 21. 27, **64.** 3. 15, **60.** 2, **16.** Jahrg. XII 219, **12.** 4, **54.** 4.
— Kriegsbeschädigtenfürsorge (Vf. des preuß. Kriegsministeriums vom 27. Dezbr. 1916, **54.** 34.
— Kriegsbeschädigtenfürsorge und Beamtenschaft, von Dr. v. Gerhardt **57.** 7.
— Kriegshinterbliebenenversorgung und Sozialversicherung, von Meyer, Magistratsassesor **5.** 73.
— Deutsches Kriegsnotgeld, von Eberhardt, Regierungsrat **79.** 69.
— Kriegsschäden, die Feststellung von ..., von Dr. iur. Wallerstein, Rechtsanwalt **59.** 12. 20.
— Einmalige Kriegsteuerungszulagen an wiederbeschäftigte, verabschiedete Beamte (Rundvf. des preuß. Justizministers vom 11. Januar 1917) **47.** 37.
— Weitere einmalige Kriegsteuerungszulagen für Arbeiter usw. in der Staatsverwaltung (Vf. des preuß. Finanzministers usw. vom 4. Januar 1917) **54.** 19, **35a.** 2.
— Kündigung. Verliert ein auf Kündigung angestellter, aber pensionsberechtigter Beamter durch die Kündigung den Anspruch auf Pension? **67.** 89.
— Lieferungsschwierigkeiten zufolge des Krieges, die an sich von dem Verkäufer zu vertreten waren, können zu einer Verschiebung des Lieferungstermins Anlaß geben, wenn auch der Käufer früher abnahmesäumig war **67.** 77.
— Lieferungsverträge, Verteilung der Lasten bei ... aus der Zeit vor dem Kriege **67.** 92.
— Liefervertrag, Erfüllungsunmöglichkeit eines ... bei Einfuhrverboten, von Dr. Eger, Gerichtsassessor **68.** 53.
— Linoleum. Die Gefahren des Ölens des Linoleumbelags in den Fluren öffentlicher Gebäude (Urteil des Reichsgerichts vom 2. Juni 1916) **60.** 14.
— Die Lohnordnung der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, von Haase, Geh. Rechnungsrevisor **7.** 207.

Digitized by Google

Deutschland. Elektrische Maschinen sind der Regel nach nicht Bestandteile, sondern Zubehör des Grundstücks, auf dem sie angebracht sind **32.** Bd. XXXIII 148.
— Mieterkammern **19.** 55.
— Militärhinterbliebenenversorgung und Zivilpension **23.** Jahrg. 1916 S. 848, Jahrg. 1917 S. 43, **16.** Jahrg. XII 225. 234.
— Nachveranlagung des reichseigenen Grundbesitzes in Preußen zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern **8.** 113.
— Niederschlagung von Strafverfahren gegen Kriegsteilnehmer und Erlaß von Strafen Allerhöchster Erlaß vom 27. Januar 1917 und allgem. Vf. des preuß. Justizministers vom gleichen Tage **47.** 39, **10.** 35.
— Dreißig Jahre Unfall- und fünfundzwanzig Jahre Invalidenversicherung, von Müller, Postinspektor **8.** 1.
— Ingenieure für den höheren Verwaltungsdienst **18.** 70.
— Invalidenrente für Kriegsverletzte **59.** 7.
— Papier. Allgem. Vf. des preuß. Justizministers vom 8. Februar 1917, betr. das von den Staatsbehörden zu verwendende Papier **47.** 57.
— Pauschvergütungen für Dienstreisen nach nahe gelegenen Orten zu § 1 Abs. 2 der allgem. Vf. des preuß. Staatsministeriums vom 13. Oktober 1911 **67.** 44.
— Personalakten, allgemeine Betrachtungen über Führung der postamtlichen ... **16.** Jahrg. XII 210.
— Ein Postaushelfer, dem nicht nur mechanische Verrichtungen, sondern auch Annahmedienst und Freimachen von Paketen übertragen ist, ist Beamter im Sinne des § 350 des Strafgesetzbuchs Entsch. des Reichsgerichts vom 25. Januar 1916 **32.** Bd. XXXIII 180.
— Postkrankenkassen, Einführung von Lohnstufen bei den ... **16.** Jahrg. XII 207.
— Postversuchsamt, von Karll, Vize-Postdirektor Vorschlag zur Einrichtung eines Postversuchsamts behufs Prüfung der Arbeitsarten im Postbetriebe, Ermittelung der Ermüdungsgrenzen usw. **16.** Jahrg. XII 241, **64.** 66.
— Postverwalter-Vereinigung, Satzungen der ... **60.** 18.
— Preiskonventionen und Submissionskartelle im Handwerk, von Beck, Zivilingenieur **57.** Beil. Verwaltung und Statistik 2.
— Die Prüfung der Abschlüsse bei den Zweigkassen und Abrechnungsstellen von Verkehrsämtern I und II **16.** Jahrg. XII 270.
— Zur Quittungsleistung für eine G. m. b. H. genügt der Zuname ihres Geschäftsführers **23.** Jahrg. 1916 S. 849.
— Rechtsweg, die Zulässigkeit des ... besteht nur für Ansprüche aus bereits bestehendem Beamtendienstverhältnisse Entsch. des Reichsgerichts vom 7. März 1916 **32.** Bd. XXXIII 159.
— Welche besonderen gesundheitlichen Regeln soll der Beamte beachten?, von Dr. Krohne, Geh. Obermedizinalrat **19.** 3.
— Reiseentschädigungen bei Versetzungen im Anschluß an die militärische Dienstzeit Vf. des preuß. Finanzministers vom 12. Januar 1917 **35a.** 38.
— Reisekosten bei der Verbindung von Dienstreisen mit Urlaubsreisen **19.** 79.
— Die Residenzpflicht der preußischen Beamten **19.** 51. 59.
— Sachverständigen-Gebühren eines Beamten **16.** Jahrg. XII Beil. Post- und telegraphenrechtl. Entsch. 44.
— Schadensersatz, Anspruch eines Postbeamten auf ..., weil er infolge eines Unfalls nicht eine höhere Stellung erlangen konnte Entsch. des Reichsgerichts vom 29. Januar 1917 **64.** 40, **23.** 76.
— Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten, Runderlaß des preuß. Ministers der öffentl. Arbeiten vom 1. Februar 1917, betreffend den Entwurf einer Polizeiverordnung über den ... **100.** 97.
— Sommerzeit Wirkungen im Postbetriebe **59.** Jahrg. 1916 S. 229, Jahrg. 1917 S. 37, **16.** Jahrg. XII 211. 273, **64.** 10. 66, **99.** 120, **65.** 44, **51.** 70, **10.** 143, **31.** 37.
— Sprachpflege im preußischen Staatshaushalte **88.** 33.
— Amtliche Sprachreinigung, von Prof. Dr. Tesch **19.** 88.
— Steuerfreiheit der Teuerungszulagen **59.** 14. 29, **27.** 35, **23.** 73, 110, **12.** 37, **60.** 32, **64.** 53, **19.** 76, **65.** 43.
— Steuerfreiheit der auf das Zivildiensteinkommen angerechneten Offizierskriegsbesoldung der Beamten **64.** 9. 77, **32.** Bd. XXXIII 167.
— Steuervorrecht und Gemeindeeinkommensteuer. Erwerb der Eigenschaft als Reichsbeamter **16.** Jahrg. XII Beil. Post- und telegraphenrechtl. Entsch. 41.
— Strafaufschub und Strafunterbrechung zwecks Verwendung des Verurteilten im vaterländischen Hilfsdienste Allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 17. Januar 1917 **47.** 11.

Digitized by Google

Deutschland. Strafaussetzung. Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1917 und allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 14. März 1917, betr. bedingte Strafaussetzung **47.** 85.
— Streupflicht der Hausbesitzer bei Schnee- und Eisglätte **59.** 12, **60.** 51.
— Submissionsämter und Generalunternehmer **36.** 71. 80.
— Teuerungszulagen und Bevölkerungspolitik **19.** 19. 72.
— Tintenstift, Verwendung von ... (Erlaß des preuß. Kriegsministeriums) **27.** 22, **60.** 53
— Todeserklärung von kriegsverschollenen Beamten (Vf. des preuß. Finanzministers usw. vom 27. Dezember 1916) **53.** 42, **10.** 52, **19.** 64.
— Todeserklärung, zur Auslegung der Verordnung über die ... **20.** 122.
— Unfälle, über den Kreis der gegen ... versicherten Personen **16.** Jahrg. XII 209.
— Unfallfürsorgegesetz für Beamte. Das Ruhegehalt ist bis zum vollen Diensteinkommen zu erhöhen, wenn der Verletzte infolge des Unfalls nicht nur völlig dienst- oder erwerbsunfähig, sondern auch derart hilflos geworden ist, daß er ohne fremde Wartung und Pflege nicht bestehen kann (Entsch. des Reichsgerichts vom 22. Juni 1915) **7.** 359.
— Unfallfürsorgegesetz, bei einem auf § 1 Abs. 2 des ... gestützten Anspruch unterliegt die Frage der gänzlichen oder teilweisen Erwerbsunfähigkeit des Beamten nicht der Entscheidung der Verwaltungsbehörde (Entsch. des Reichsgerichts vom 25. Februar 1916) **32.** Bd. XXXIII 158.
— Uniform der Beamtenstellvertreter **10.** 111.
— Die Unterhaltsansprüche der ehelichen und unehelichen Beamtenkinder **57.** 5.
— Unterstützungsmittel, Inanspruchnahme von ... für militärisch verwendete Beamte (Runderlaß des preuß. Finanzministers usw. vom 31. Januar 1917) **19.** 63, **35a.** 38.
— Urkunde über die Stiftung eines Verdienstkreuzes für Kriegshilfe vom 5. Dezember 1916 **10.** 39, **51.** 19.
— Die Verdeutschungen im preuß. Staatshaushaltsplane der Eisenbahnverwaltung **99.** 169, **16.** Jahrg. XII 297.
— Über die Vereinfachung und Verbilligung aller preußischen Staatsverwaltungen (Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1917) **100.** 60, **27.** 27, **19.** 58, **60.** 35, **26.** 62, **53.** 68, **65.** 43, **23.** 143.
— Versicherungspflicht. Beschäftigung eines pensionierten Beamten zur Aushilfe (Hauptberuf) **5.** 109. 212.
— Versicherungspflicht in den Ruhestand versetzter Beamten, von Seelmann, Landesrat **5.** 193.
— Versicherungsverhältnisse des zum Feldeisenbahndienst abgeordneten Eisenbahnpersonals, von Dr. Reindl, Ministerialrat **5.** 25, **99.** 69. 93.
— Die Versorgung der Hinterbliebenen der als Militärpersonen der Unterklassen verstorbenen Beamten **27.** 49, **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 49.
— Die Versorgung von Hinterbliebenen im Kriege verstorbener Beamten **16.** Jahrg. XII 205, **60.** 7, **16.** Jahrg. XII 225. 234, desgl. Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 49, **59.** 5, **60.** 10, **64.** 25. 37, **23.** 43. 77, **53.** 69.
— Verträge. Der Einfluß von Einfuhrverboten auf die Vertragspflicht inländischer Verkäufer gegenüber inländischen Käufern **67.** 89.
— Die preußische Verwaltungsreform nach dem Kriege, von Prof. Dr. Lotz, Oberverwaltungsgerichtsrat **57.** 2.
— Verwendung der ersparten Gehälter zu Vergütungen für die Beamten **19.** 58. 77, **60.** 40. 49, **23.** 142, **16.** Jahr. XII 297.
— Über die Vorbildung der Anwärter für die mittlere Beamtenlaufbahn **57.** 3, **19.** 22.
— Vorgesetztenverhältnis von Frauen **23.** 46, **19.** 61.
— Gemeinsamer Warenbezug der Beamten, Schädigung des Handels **19.** 21. 63, **99.** 60, **23.** 45. 97. 142, **38.** Jahrg. XXIV 314, **16.** Jahrg. XII 249, **27.** 41, **60.** 40.
— Unsere Währung im Auslande, von von Roy, Bankdirektor a. D. **19.** 53.
— Werkverdingungsvertrag, der Krieg als Ursache von Schadensersatzansprüchen eines Unternehmers aus einem ... **99.** Jahrg. 1916 S. 1129.
— Von der Wirrnis im deutschen Sprachwalde **30.** 71.
— Wohnungsfragen nach dem Kriege **19.** 36.
— Staatliche Wohnungsfürsorge für Staatsarbeiter und Beamte **15.** 31, **16.** Jahrg. XII 273, **60.** 49.
— Wohnungsgeldzuschuß und dienstlicher Wohnsitz **59.** 26.
— Der preußische Wohnungsgesetzentwurf **15.** 5. 57, **98.** Jahrg. XV 111. 113, **38.** Jahrg. XXIV 274.
— Wohnungsgesetz und (Hypotheken) Bürgschaftssicherungsgesetz in Preußen, von Dr. Luppe, Bürgermeister **20.** 201.
— Wohnungsgesetzgebung und Beamtenwohnungsverein zu Berlin **98.** Jahrg. XV 94.

Digitized by Google

Deutschland. Der Groß-Berliner Wohnungsmarkt, von Dr. iur. et phil. Rusch (Kleinwohnungsnot) **98.** Jahrg. XV 115.
— Gesetzliche Wohnungsreform in Preußen, von Prof. Dr. Albrecht **17.** 33.
— Zivilprozeßordnung, § 547 Nr. 2 der ... ist unanwendbar, wenn der Beamte nur auf privatrechtlichem Gebiet als Vertreter des Fiskus tätig geworden ist (Entsch. des Reichsgerichts vom 13. Januar 1916) **32.** Bd. XXXIII 156.
— »Zu- und Abgang« bei Dienstreisen, zur Auslegung des Begriffs ... **19.** 73.
— Gesetzliche Zulagen für jeden Haushalt, Familienbeihilfen gegen den Geburtenrückgang (Gehaltsreformvorschlag des Staatsanwalts Zeiler in Zweibrücken) **23.** 38, **64.** 38, **12.** 30, **79.** 251.
— Bayern. Bevölkerungsfragen und Versicherungswesen (Kinderversicherung) **12.** 32. 33.
— — Neue Hilfsmaßnahmen des Staates für Beamte und Arbeiter (Kriegsteuerungsbeihilfen, Verbesserung der Ernährung usw.) **19.** 27. 61, **99.** 70. 104, **12.** 35. 41. 54.
— — 40 Jahre bahnärztlicher Dienst bei den bayerischen Staatseisenbahnen (die Bahnärzte zugleich Postvertrauensärzte) **99.** 57.
— — Die Kriegsteuerungsbeihilfe gehört zum Entgelt im Sinne des § 160 der Reichsversicherungsordnung **99.** 175.
— — Pensionskürzung bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienste (Art. 66 Beamtengesetz) tritt auch dann ein, wenn letztere nur aushilfsweise und vorübergehend ist (Entsch. des Oberlandesgerichts München vom 29. Dezember 1915) **32.** Bd. XXXIII 151.
— — Wirtschaftliche Selbsthilfe der bayerischen Beamten **23.** Jahrg. 1916 S. 850.
— — Amtliche Sprachfürsorge **88.** 37.
— Württemberg. Kriegsteuerungsbeihilfen für die staatlichen Beamten **19.** 28. 62, **12.** 35, **99.** 104.
— — Leistungen an nichtetatmäßige Beamte als Kriegsteilnehmer (Weiterzahlung der Tagegelder) **99.** 44.
Frankreich. Einschränkung des Bestandes an Eisenbahn-, Post- und Telegraphenbeamten **95.** 28.
— Gesetzesvorschläge zur Bekämpfung des Geburtenrückganges **84.** 111.
Norwegen. Krankenversicherungsgesetz **84.** 55.
Österreich. Die Förderung der Beamtenkonsumvereine durch die österreichische Staatsregierung **12.** 59.
— Die neuen Kriegsteuerungszulagen für die Beamten **12.** 16, **16.** Jahrg. XII 236, **60.** 32, **23.** 102.
— Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1915 **95.** 13.
Schweiz. Eisenbahn- und Postdienst im Schweizer Heere **36.** 49.
Ungarn. Erhöhung der Kriegsteuerungszulagen für Beamte **65.** 27.
Afrika. Deutschland und England in Afrika, von Dr. Wütschke, Oberlehrer **37.** I. Vierteljahr 333.
Asien. Japan. Sperrung des Post- und Telegrammverkehrs mit den feindlichen Ländern (Deutschland, Österreich, Ungarn usw.) **85a.** 99.

II. Postwesen.

Allgemeines. Ausschaltung von Briefmarke und Briefstempel durch einen Apparat, der an Stelle der Briefmarke einen Stempel auf den Briefumschlag macht und die Briefe gleichzeitig siegelt und zählt (Versuche in Amerika) **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 99.
— Die Betriebskosten der Eisenbahnen und ihre Bedeutung für die Tarifbildung, von Dr. Ahlberg und Dr. Norrmann **7.** 43.
— Deutschland und die Zukunft Antwerpens, von Dr. Schwering **58.** Jahrg V 231.
— Eisenbahnbrücke zwischen Seeland und Falster (Verbesserung des deutsch-dänischen Eisenbahnverkehrs) **99.** 45. 73, **59.** 42, **27.** 60.
— Die Interessen der Westmächte am afrikanischen Eisenbahnnetze (Eisenbahn Kap-Kairo) **85a.** 93.
— Der Kriegs-Postverkehr (Bestimmungen der schweizerischen Ober-Postdirektion) **95.** 14. 18.
— Luftpost zwischen London und Paris, Plan einer ... **59.** 29, **16.** Jahrg. XII 284.
— Luftverkehr, Gedanken über die künftige Entwicklung des ..., von Dr. Hennig **85.** Jahrg. VII 11.
— Postbeförderung aus den Vereinigten Staaten von Amerika **39.** 41.
— Postpferdefütterung in der Kriegszeit, von Dr. Adolf Resch v. Rehwald **95.** 2.
— Englisch-französischer Postraub **59.** 27.

Digitized by Google

Allgemeines. Postvertragsverhältnis mit Österreich-Ungarn, die Neuregelung des ..., von Gerbeth, Ober-Postinspektor **8.** 41.
— Seeschiffe aus Eisenbeton, von Dr. phil. Steinert **66.** Jahrg. XXVIII 308.
- Überlandverkehrsweg nach Vorderasien die Berlin-Bagdad-Linie als Mittel zur Beförderung von Massengütern **85.** Jahrg. VII 52.
- Welteinheitsporto, Maßnahmen zur Sicherung des ... **95.** Jahrg. 1916 S. 286.
-- Der Weltschiffbau 1916 **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 97.
Deutschland. Eine die Aushändigung von Briefen in bestimmten Fällen verbietende und mit Strafe bedrohende Anordnung des Oberbefehlshabers, die das Gebot enthält, einen entsprechenden Anschlag auszuhängen, enthält als solche noch keine Strafandrohung gegen die Verabsäumung dieser Aushängung — § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand von 1851 — Entsch. des Reichsgerichts vom 6. Dezember 1915 **32.** Bd. XXXIII 175.
- Autohalter, der Begriff des ..., von Dr. Englisch **32.** Bd. XXXIII 132, **7.** 351.
Lose Blätter aus der Geschichte des sächsischen Postwesens im 18. Jahrhundert Nach Verordnungen des Ober-Postamts in Leipzig aus den Jahren 1705 bis 1811, bearbeitet von Postinspektor Lenz **8.** 23. 65.
— Briefbeförderung über die Grenze nach Holland. Ist durch den Oberbefehlshaber aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die Beförderung von Briefen über die holländische Grenze ohne Inanspruchnahme der deutschen Reichspost untersagt, dann macht sich derjenige, der einem andern einen nach Holland bestimmten Brief mit dem Auftrage mitgibt, den Brief jenseits der Grenze der schnelleren Postbestellung wegen in einen holländischen Briefkasten einzuwerfen, der Anstiftung zum Vergehen gegen § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand von 1851 schuldig Entsch. des Reichsgerichts vom 25. Oktober 1915 **32.** Bd. XXXIII 174.
— Briefpost durch Handelstauchboote **59.** Jahrg. 1916 S. 234, Jahrg. 1917 S. 3. 37, **23.** 13, **16.** Jahrg. XII 237, **95.** 23.
— Briefumschläge mit Anschrift und Poststempel sind Urkunden, die zum Beweise für öffentlich-rechtliche Verhältnisse sowohl zwischen dem Absender und der Postbehörde, wie dem Empfänger und dieser erheblich sind. Auf den Inhalt des mit Anschrift versehenen Umschlags kommt es nicht an **67.** Beil. Nr. 534.
— Briefunterdrückung. Zur Erfüllung des Tatbestandes des § 354 des Strafgesetzbuchs ist die Absicht der Briefunterdrückung nicht erforderlich (Entsch. des Reichsgerichts vom 24. Januar 1916 **32.** Bd. XXXIII 180.
— Die Entwicklung des Baues der Bahnpostwagen bei der preußischen und der Reichs-Postverwaltung, von Lathe, Ober-Postsekretär **8.** 89.
— Feldpostadressen neue Bestimmungen des preuß. Kriegsministeriums über die Adressierung von Feldpostsendungen **10.** 25, **27.** 21, **59.** 17, **52.** I. Hälfte 3267, **65.** 26, **23.** 78, **51.** 50, **16.** Jahrg. XII 249.
— Feldpostsendungen, Entwendung von ..., die Lebensmittel enthalten, ist nicht als Mundraub anzusehen **27.** 11.
— Feldpostverkehr mit dem Auslande, Bestimmungen des preuß. Kriegsministeriums über den ... **10.** 76, **51.** 80. 81.
— Geschäftspapiere, neuere Entscheidungen über Anwendung der Gebühren für ... **27.** 57.
— Gewahrsamsverhältnisse an Postpaketen nach deren Einlieferung an die Post (§ 242 des Strafgesetzbuchs) **26.** Jahrg. 1916 S. 492.
— Höhere Gewalt liegt nicht vor, wenn ein Bahnpostschaffner beim Rangierstoße deshalb seinen Halt verliert, weil er beim Einladen von Postpaketen in den Postabteil durch die im Innern liegenden Pakete in seiner Bewegungsfreiheit behindert wird (§ 1 des Haftpflichtgesetzes — Entsch. des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1915 **32.** Bd. XXXIII. 214.
— Fünfzig Jahre Germanischer Lloyd **39.** 159, **97.** 119, **27.** 81.
— Inanspruchnahme eines Schalterbeamten wegen verspäteter Aushändigung einer postlagernden Sendung **23.** 43.
— Die Kriegsgefangenenpost **23.** 13, **59.** 9.
— Der Norddeutsche Lloyd im Kriege, von Baumann **78.** Jahrg. XIX 262, **39.** 111, **99.** 155, **30.** 68.
— Mißbrauch der Feldpost Warnung des Staatssekretärs des Reichs-Marine-Amts, Briefsendungen zur Erlangung der Portofreiheit unrechtmäßigerweise mit dem Vermerk »Feldpostbrief« zu versehen **51.** Jahrg. 1916 S. 331, **64.** 21. 50.
— Personenbeförderungsvertrag, die rechtliche Natur des ... bei der Eisenbahn **99.** 125. 189.
— Porto und Franko, Verdeutschungen für ... **16.** Jahrg. XII 247.
— Postanweisungen und Kursgewinn **95.** 23.

Digitized by Google

Deutschland. Postanweisungen und Zahlkarten sind Briefe, da sie sich als offene schriftliche Mitteilungen des darin genannten Absenders über die bei der Post gemachte Einzahlung darstellen. Eine Unterdrückung liegt schon dann vor, wenn die Anweisungen auch nur einige Tage bis zur Ablieferung der Beträge zurückgehalten und dem Postverkehr entzogen werden **67.** Beil. Nr. 317.
-- Postgesetz. Die Anwendung des BGB. bei Postunfällen und somit der Ersatz mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen (Entsch. des Oberlandesgerichts Cöln vom 7. Oktober 1915 **32.** Bd. XXXIII 163.
— Posthalter, Haftung des ... für Beschädigungen des Publikums durch seine Pferde **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 47.
— Postkreditbriefe **38.** Jahrg. XXIV 286, **59.** 27.
— Postscheckverkehr. Benutzung des ... durch die Postkassen und beim Einkaufe von Wertzeichen **16.** Jahrg. XII 281.
-- Der Postscheckverkehr in Deutschland **4.** Jahrg. 1916 S. 521, **95.** 28.
— Postscheckverkehr, Neuerungen im ... **95.** 11, **38.** Jahrg. XXIV 287.
-- Postscheckverkehr. Vf. des preuß. Finanzministers usw. vom 12. Oktober und 9. November 1916, betr. Vereinfachungen im Postscheckverkehre **54.** Jahrg. 1916 S. 256.
-- Postscheckverkehr. Eine Zahlung gilt in dem Augenblick als bewirkt, wo der geschuldete Betrag dem Postscheckkonto des Gläubigers gutgeschrieben wird (Entsch. des Landgerichts III Berlin vom 1. Februar 1916) **32** Bd. XXXIII 164.
— Das neue Berliner Postscheckamt **60.** 35, **64.** 53.
— Die Reichsbahn **18.** 53. 61.
— Das deutsche Reichs-Kursbuch **95.** Jahrg. 1916 S. 283.
— Schadensersatz bei Verlust oder Beschädigung von Paketen (Eingaben von Handelskammern, betr. Änderung der Vorschriften des Postgesetzes) **38.** Jahrg. XXIV 252.
- Scheckverkehr und Abrechnungsstellen **11.** 202.
— Die auf aufgebrachten Schiffen vorgefundenen Briefpostsachen unterliegen nicht der Aburteilung durch das Prisengericht (Entsch. des Prisengerichts Hamburg vom 30. Oktober 1915) **32.** Bd. XXXIII 163.
- Die Berliner Straßenbahn im Dienste der Post (zur Paketbeförderung) **59.** 33. 41, **27.** 48, **16.** Jahrg. XII 273, **99.** 184.
- — Verjährungsfristen für Ansprüche aus dem Verluste von Postsendungen (Eingaben von Handelskammern, betr. Verlängerung der Verjährungsfristen) **38.** Jahrg. XXIV 338.
— Bargeldloser Verkehr und Konsumvereine **15.** 45.
— Wohnungs-Briefkasten, Anbringung von ... **27.** 16, **59.** 11.
— Bargeldloser Zahlungsverkehr, vierteljährliche Gehaltszahlung **10.** Jahrg. 1916 S. 566, **23.** Jahrg. 1916 S. 850, **5.** 86, **53.** 7, **70.** 83, **38.** Jahrg. XXIV 286. 377, **15.** 29, **97.** 66.
- — Zuführung eingehender Geldbeträge an die Empfänger im Bankwege **16.** Jahrg. XII 258.
— Bayern. Wohlfahrtseinrichtungen der königl. bayerischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1913 und 1914 **7.** 92.
England. Der Postdienst in Großbritannien im Jahre 1914/15 **80.** 17, **95.** 23.
- Postsparkassenwesen **80.** 28.
— Der Weihnachtsdienst beim General Post Office in London **27.** 41.
Frankreich. Weibliche Angestellte bei der Buchhalterei und Wertzeichendruckerei der französischen Postverwaltung **80.** 11.
- — Der französische Feldpostverkehr **16.** Jahrg. XII 272.
— Regimentsbriefmarken für Soldatenbriefe **59.** 29, **95.** 35.
Niederlande. Die Reichspostsparbank in Amsterdam **8.** 39, **70.** 58. 91.
Norwegen. Feldpostwesen **4.** Jahrg. 1916 S. 533.
Osterreich. Erhöhung der österreichischen Postgebührensätze **80.** 33.
- — Die österreichische Feldpost **16.** Jahrg. XII 273, **60.** 52.
- — Über das österreichische Levantepostrecht, von Prof. Dr. Köstler **95.** 26.
- Maßnahmen der Postverwaltung aus Anlaß des Krieges im Jahre 1914 (Kriegsmarken zur Unterstützung der Kriegsfürsorge) **80.** 9. 25, **16.** Jahrg. XII 237.
— Postsparkasse **11.** 60, **95.** 9, **60.** 44.
- Die Straßenbahn in Wien zur Bewältigung des lokalen Postpaketverkehrs **95.** 8.
— Die bosnisch-herzegowinische Postsparkasse im Jahre 1915 **95.** 22.
Polen. Die Post im Osten **95.** Jahrg. 1916 S. 287.
Rußland. Drahtseilbahn über den Torneälf für die Postbeförderung **85.** Jahrg. VII 20.
Schweiz. Das schweizerische Postwesen im Jahre 1915 **8.** Jahrg. 1916 S. 448, **80.** 21, 40.
Spanien. Einrichtung eines Luftpostverkehrs von der Postverwaltung beabsichtigt **59.** 47.
Ungarn. Krönungsbriefmarken **59.** 7, **70.** 27, **27.** 17, **95.** 16, **60.** 35.
— Postsparkasse **11.** 60, **95.** 16.

Digitized by Google

Afrika. Deutsch Ostafrika. Ersatz der Briefmarken durch Poststempel **85a.** 99.
– Deutsch Südwestafrika. Einführung von Postsparkassen nach englischem Muster (durch den englischen Verwalter der Schutzgebiete), Geschäftsausweise der Sparkassen **85a.** 31. 118.
Amerika. Der Panamakanal **52.** Jahrg. 1916 II. Hälfte S. 2727, **79.** 119, **39.** 102, **99.** 195.
– Argentinien. Der Bahnpostdienst in der Republik Argentinien **80.** 43.
– – Eilbestelldienst in der Republik Argentinien **80.** 7.
– Brasilien. Schiffahrtsprämien **39.** 117.
– Columbien. Postbeförderung mittels Luftschraubenboots **27.** 23.
– Vereinigte Staaten von Amerika. Luftposten **4.** Jahrg. 1916 S. 556.
– – Postsparkasse **11.** 161.
– – Das Postwesen der Vereinigten Staaten von Amerika im Jahre 1914/15 **80.** 1.
Asien. Japan. Die Zukunft der japanischen Schiffahrt **39.** 71, **43.** Volkswirtschaftl. Chronik für 1916 S. 808, **85a.** 168.
– Niederländisch Indien. Der Postverkehr im Jahre 1914 **80.** 36.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV].)

Allgemeines. Die Abgleichung künstlicher Kabel im Gegensprechbetriebe, von Kunert **77.** Jahrg. V 145. 155. 163. 169.
– Baudot und sein Werk, von Montoriol, Post- und Telegrapheninspektor **4.** Jahrg. 1916 S. 367.
— Berechnungen über den Stromverlauf in Telegraphenkabeln **33.** 167.
– Eigenschaften der Hitzspulen-Feinsicherungen für Fernsprechleitungen **77.** Jahrg. V 145.
– Der Elektromagnet in der Kriegschirurgie, von Günther **79.** 168.
– Die Entwicklung des Doppelsprechbetriebs, von Baumgartner **77.** Jahrg. V 190.
– Erdleitungswiderstand, neue Untersuchungen über den ... **77.** Jahrg. V 150.
– Erdwiderstand, Meßverfahren zur Bestimmung des ... **77.** Jahrg. V 192.
– Ersatzstoffe der Elektrotechnik, von Herzog, Ingenieur **79.** 214.
– Fernhörer und Doppelmembran **95.** 8.
– Fernsprechanschluß in Verbindung mit einem Phonographen (zur Aufnahme von Mitteilungen bei Abwesenheit des Fernsprechteilnehmers) **77.** Jahrg. V. 175.
– Fernsprech-Apparate für wahlweisen Anruf der Siemens & Halske A. G. (Anordnung für Batteriebetrieb **75.** Heft Nr. 82 S. 8.
– Die längste europäische Fernsprechlinie in Schweden **85.** Jahrg. VII 26.
– Fernsprechunterseekabel, Auslegung von ... in den Vereinigten Staaten von Amerika **27.** 29.
— Futuran (ein Isolierstoff als Ersatz für Hartgummi, Fiber usw.) **77.** Jahrg. V 159.
— Über Isolierlacke, von Prof. Bottler **33.** 149.
— Kautschukgewinnung **29.** 19. 22, **85a.** 49.
— Kupfer- und Eisenförderung **85a.** 6, **85.** Jahrg. VII 21, **33.** 152.
— Morserollen, Ersparung von ... **99.** 170.
— Einige Neuerungen aus der Telegraphentechnik, von Feuerhahn **77.** Jahrg. V 153. 161.
— Papiergarn zum Isolieren von Kabeln **79.** 109.
— Präzisionswiderstände für hochfrequenten Wechselstrom **77.** Jahrg. V 151.
— Schneebelastung von Leitungsdrähten **100.** 87.
— Schnelltelegraphie und Mehrfachtelegraphie, von von Hellrigl **95.** Jahrg. 1916 S. 284.
— Die phonographische Schrift **79.** 4.
— Werner Siemens, sein Leben und Wirken (Festrede von Görges) **33.** 73. 145.
— Neues hochempfindliches Stromrelais **33.** 84.
— Telegraphen- und Fernsprech-Monopol **4.** Jahrg. 1916 S. 488.
— Unmittelbare Telegraphenverbindung London-Petersburg über Finnland **77.** Jahrg. V 191.
— Telegraphon, zur Geschichte des ... **95.** Jahrg. 1916 S. 287.
— Das Telephon als Hilfsmittel zum Auffinden von Geschossen bei Verwundeten **95.** 28.
— Die Telephonie auf große Entfernungen, von Viard, Post- und Telegrapheningenieur **4.** Jahrg. 1916 S. 426.
— Die heutigen Trockenelemente **79.** 136.
— Zur Untersuchung von Holz, besonders für Zwecke von Eisenbahnen in Amerika (Prüfungsstelle für Erzeugnisse der Waldwirtschaft **7.** 124.
— Untersuchungen von Mikrophonen und mikrophonischen Kontakten **41.** Bd. XI 384, **77.** Jahrg. V. 175.

Digitized by Google

Allgemeines. Über Vorausberechnung der mittleren Lebensdauer und des Abfallverlaufs bei Schwellen und Säulen **77.** Jahrg. V 149.
— Vorschläge des Professors Dr. Korn zur Errichtung von Bildtelegraphenstationen in Wien, Budapest, Sofia und Konstantinopel **33.** 53, **79.** 258.
— 50 Jahre Welttelegraphenverein **8.** Jahrg. 1916 S. 413, **57.** 11.
— Wheatstonelocher mit elektrischem Antrieb **77.** Jahrg. V 182.
— Zedernholzstangen im amerikanischen Leitungsbau **33.** 29.
Deutschland. Der Dienst am Hauptverteiler in Dresden, von Piltz, Telegraphendirektor **77.** Jahrg. V 177. 185.
— Fernsprechgebühreneinziehung im Wege des Postüberweisungs- und Scheckverfahrens **27.** 31. 37.
— Haftpflicht des Fernsprechteilnehmers für Beschädigungen der Sprechstelle **16.** Jahrg. XII 213.
— 40 Jahre Berliner Stadtrohrpost-Verkehr **36.** 98.
— Kriegsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker **77.** Jahrg. V 157. 165.
— Maschinen und Apparate von Werner von Siemens aus dem Besitze des Reichs-Postmuseums, von Strecker **33.** 103. 120.
— Die Prüfeinrichtungen für kleine Vermittelungsanstalten **64.** 49.
— Rechtsverhältnisse eines elektrischen Leitungsnetzes **16.** Jahrg. XII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch. 42.
— Seetelegraphie, die Entwicklung der deutschen ... **65.** 21.
— Die Sorgfaltspflicht bei Ferngesprächen **23.** 77, **60.** 34.
— Telegramm- und Fernsprechverkehr zum Feldheere, Einschränkung des ... **51.** 62.
— Telegraphen- und Fernsprechwesen im deutschen Heere **4.** Jahrg. 1916 S. 526.
— Telegraphentruppen, Organisationsänderungen bei den ... **10.** 40.
— Zur Verdeutschung in den Verzeichnissen der Fernsprechteilnehmer **16.** Jahrg. XII 213, **27.** 27, **59.** 41.
— Das Wegerecht für elektrische Leitungen **94.** 25.
— Zentralisierungsbestrebungen in der Elektrizitätsversorgung **77.** Jahrg. V 188.
Dänemark. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915/16 **46.** Jahrg. 1916 S. 255, **8.** 82.
England. Ausdehnung des unterirdischen Fernsprechnetzes **4.** Jahrg. 1916 S. 545.
— Der Kupferhandel **85a.** 47.
Frankreich. Erweiterung und Verbesserung des französischen Fernsprechnetzes **27.** 27.
— Das halbautomatische Fernsprechamt Angers **46.** 5. 17. 37.
— Umgestaltung des Pariser Fernsprechnetzes **95.** 16.
Italien. Das automatische Fernsprechsystem **4.** Jahrg. 1916 S. 457.
Norwegen. Der Jahresbericht der norwegischen Telegraphenverwaltung für 1914/15 **8.** Jahrg. 1916 S. 455.
Österreich. Telegraphen- und Fernsprechwesen 1914 u. 1915 **46.** 11, **77.** Jahrg. V 191.
Rußland. Über Fernsprechwesen in Moskau und Petersburg **33.** 153.
Schweden. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915 **46.** Jahrg. 1916 S. 252, **8.** 74.
Schweiz. Maßnahmen gegen die Störungen der Telegraphenleitungen im Rhonetale durch den Bahnbetriebsstrom der Lötschbergbahn, von Dr. Dumermuth, Ingenieur **33.** 45, **77.** Jahrg. V 183.
— Das schweizerische Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915 **8.** Jahrg. 1916 S. 452, **77.** Jahrg. V 191.
— Die neue schweizerische Telephonverordnung **95.** 6.
Türkei. Fernsprechdienst in der Türkei **77.** Jahrg. V 159.
Afrika. Ausbau des französischen Kabelnetzes in Westafrika **85.** Jahrg. VI 224.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Kabel zur Verbindung der Vereinigten Staaten von Amerika mit Brasilien und Argentinien geplant, Durchbrechung des Monopols der englischen Gesellschaft der »Western Telegraph Co.« **34.** 42.
Asien. China. Finanzergebnisse des Telegraphen- und Fernsprechbetriebs in China 1915 **33.** 141.
— Japan. Entwicklung des Fernsprechwesens **4.** Jahrg. 1916 S. 462.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Antennenwiderstand, die Veränderlichkeit des ... **33.** Jahrg. 1916 S. 716.
— Energieschwankungen bei nächtlichen Übermittelungen der Funkentelegraphie **33.** 27.
— Entwicklung und Aussichten des drahtlosen Fernsprechens, von Kollatz, Postinspektor a. D. **85.** Jahrg. VII 35.

Digitized by Google

Allgemeines. Die Erzeugung ungedämpfter elektrischer Schwingungen durch Löschfunkenerreger, von Hidetsugu Yagi **41.** Bd. XI 243.
— Erzeugung schwach gedämpfter, niederfrequenter Schwingungen in Kondensatorkreisen **77.** Jahrg. V 183.
— Fortschritte der Funkentelegraphie **59.** 37.
— Funkenfrequenz und Telephonempfindlichkeit in der Radiotelegraphie **41.** Bd. XI 367.
— Die Funkentelegraphie an Bord von Frachtschiffen **33.** 68, **27.** 29.
— Die künftigen nationalen Funkentelegraphen-Weltnetze **95.** Jahrg. 1916 S. 281.
— Der Hytone-Sender für drahtlose Telegraphie, von Melville Eastham **41.** Bd. XI 248.
— Marconi-Großkraftsender, einige Betrachtungen über den ... **41,** Bd. XI 288.
— Messungen an dem Löschfunkensender in Sayville, von Zenneck **41.** Bd. XI 233.
— Über die Polarisation kurzer Hertzscher Wellen durch metallische Gitter **41.** Bd. XI 301.
— Internationale Radiotelegraphenstatistik 1915 **46.** 22.
— Radioverbindung Japan–San Francisco 9300 km **52.** Jahrg. 1916 II. Hälfte 2915.
— Die Reichweite der Luftleiter für gerichtete Wellen, von Bellini **41.** Bd. XI 270.
— Die Reichweite tragbarer Funkenstationen **77.** Jahrg. V 191.
— Richtungsfinder, einige Einzelheiten über den ..., von Bellini **41.** Bd. XI 281.
— Ein neues System drahtloser Telegraphie (Pleiotron) **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 78, **16.** Jahrg. XII 273, **27.** 55.
— Drahtlose Telegraphenverbindungen über den Atlantischen Ozean **77.** Jahrg. V 183.
— Drahtloser Telegraphenverkehr zwischen Japan und Cuba **85.** Jahrg. VI 224.
— Drahtlose Telegraphie vom Flugzeuge **77.** Jahrg. V 159, **52.** I. Hälfte 3632.
— Drahtlose Telephonie über 9000 km **41.** Bd. XI 392.
— Drahtlose Telephonie auf fahrenden Eisenbahnzügen **16.** Jahrg. XII 213.
— Drahtlose Verbindung Peru–Bolivien **33.** 40.
— Die drahtlosen Verbindungen zwischen Deutschland und Amerika **77.** Jahrg. V 158.
— Ein magnetischer Verstärker für drahtlose Telephonie, von Alexanderson und Nixdorff **41.** Bd. XI 337.
— Kontinuierliche Wellen bei der drahtlosen Telegraphie über große Entfernung **41.** Bd. XI 300.
— Die Wortgebühren im neuen transpazifischen drahtlosen Telegraphenverkehr (Japan–Amerika) **85.** Jahrg. VII 26.
— Die Zukunft der drahtlosen Telephonie, von Carty **4.** Jahrg. 1916 S. 483.
— Zwischenhöreinrichtung für drahtlose Stationen **77.** Jahrg. V 166.

Deutschland. Funkentelegraphische Beförderung von Telegrammen nach Amerika und Spanien **38.** Jahrg. XXIV 250.
— Die Leistungen der deutschen Funkentelegraphie **59.** Jahrg. 1916 S. 225, **16.** Jahrg. XII 213.
— Die Reichweite der Nauener Funkentelegraphenstation **79.** 118.
— Verdeutschung von Fremdwörtern aus dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie **64.** 33, **33.** 168.

Dänemark. Schule für Funkentelegraphisten **33.** 167.

England. Die Funkentelegraphie auf englischen Schiffen **39.** 134.

Rußland. Errichtung einer drahtlosen Station in Nicolaieff (Odessa) zur Aufnahme der Zeitsignale vom Eiffelturm in Paris **77.** Jahrg. V 175.

Spanien. Neue Stationen für drahtloses Fernsprechen in Spanien **77.** Jahrg. V 174. 191.

Afrika. Bau einer Radiostation auf Kap Juby an der atlantischen Küste zur Verbindung mit der Station Teneriffa **52.** I. Hälfte 3359.

Amerika. Die Funkenstationen am Panamakanal **33.** 8, **77.** Jahrg. V 150, **95.** 23, **79.** 219.
— Columbien. Errichtung neuer Radiostationen **52.** I. Hälfte 3358.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Errichtung neuer Stationen für Funkentelegraphie **33.** 109.
— — Errichtung einer großen Telefunkenstation auf den Philippinen **52.** I. Hälfte 3632.
— — Amerikanische Funkentelegraphiepolitik **55.** 11.

Australien. Neue Funkenstation auf Tahiti **77.** Jahrg. V 167.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER BUCHDRUCKEREI.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 7. BERLIN, JULI. **1917.**

INHALT: Arbeitende Luft, S. 241. — Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Jahre 1915, S. 258. — Die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Deutschen Reich im Jahre 1915, S. 264. — Die fünfte Kriegsanleihe, S. 268. — Nachrichtenmittel im Kriege einst und jetzt, S. 273.

Kleine Mitteilungen: Die Größe der Schiffe, S. 277.

Schriftwerke: Lemp, Postrat, Sicherung der Reichs-Telegraphenanlagen gegen elektrische Starkstromanlagen, S. 278. — Olshausen, Dr. Th. v., Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz, S. 280.

Arbeitende Luft.

Von Baurat Lerche in Berlin.

Allgemeines.

Die Reichs-Postverwaltung verwendet zum Betriebe der Rohrposten und zum Reinigen der Fernsprechämter arbeitende Luft in immer wachsendem Umfang als Ersatz für Menschenkraft. Nicht in gleichem Maße hat sich die Kenntnis vom inneren Wesen dieser Arbeitsluft verbreitet. Namentlich ist es die Wirkungsweise der Saugluft — im Gegensatze zu der anschaulicheren Wirkungsweise der Preßluft —, die oft noch mit dem Geheimnisvollen einer eigenartigen Fernwirkung umgeben wird. Die Arbeitsvorgänge haben sich infolgedessen häufig der nüchternen Beurteilung entzogen, die erforderlich ist, wenn man die technischen Einrichtungen, die die Luftarbeit vermitteln, erfolgreich verwalten und weiterbilden will. Im folgenden sei deshalb auf das Wesen der arbeitenden Luft, insbesondere auf das Grundsätzliche ihrer Wirkungsweise näher eingegangen.

Da die Lehre vom Gleichgewicht und von der Bewegung der Luft (Aerostatik und Aerodynamik) manchem Leser entfallen sein dürfte, sei gestattet, zunächst die in unserem besonderen Falle zur Anwendung kommenden Sätze auf einem kurzen, wenn auch nicht streng wissenschaftlichen Wege der Anschauung und dem Gefühle näherzubringen.

Stellen wir uns ein Gefäß vor, auf dessen Boden eine Schicht recht weicher dünnwandiger Gummibälle liegt, so werden sich diese, wie in der Abb. 1 dargestellt, lagern und — worauf es bei unserer Betrachtung besonders ankommt — eindrücken. Durch eine zweite Schicht entständen Eindrückungen, wie sie die Abb. 2 zeigt, bei mehreren Schichten solche, wie sie durch die Abb. 3 gekennzeichnet sind. Wir entnehmen hieraus: jeder

Digitized by Google

Ball wird entsprechend dem Gewichte der auf ihm lastenden Bälle zusammengedrückt oder »gespannt«. (Wie der gespannte Bogen haben auch die gedrückten Bälle das kraftvolle Bestreben, ihre ursprüngliche zwangfreie Form wieder herzustellen.) Wir entnehmen daraus ferner: je mehr Bälle in den gleichen Raum eingepfercht sind, desto größer ist ihre Spannung und ihr Druck auf die sie einengenden Schranken.

Denken wir uns an die Stelle der dehnbaren Gummibälle kleinste Luftteilchen, so sind die besprochenen Vorgänge grundsätzlich die gleichen. Jedes

Abb. 1.

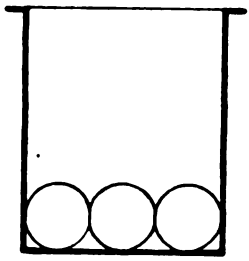

Abb. 2.

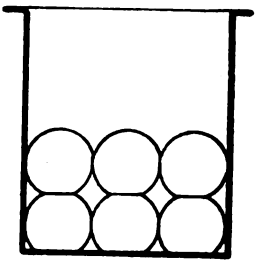

von ihnen hat sein Gewicht — ein Liter davon wiegt etwa 1,2 g —, und jedes belastet gemeinschaftlich mit den über ihm selbst gelagerten die unter ihm liegenden, sie dadurch zusammendrückend und spannend.

In einer für unsere Betrachtung wichtigen Hinsicht unterscheiden sich die Luftteilchen jedoch von den zum Vergleiche herangezogenen Gummibällen: gegeneinandergepreßte Gummibälle setzen einem gegenseitigen Verschieben sehr großen Widerstand entgegen (eine Eigentümlichkeit, die beispielsweise schon durch Einfetten der Bälle gemildert würde); die Luftteilchen

Abb. 3.

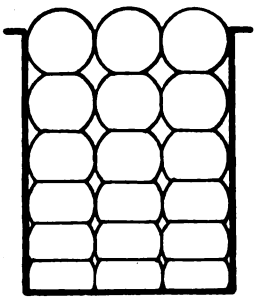

Abb. 4.

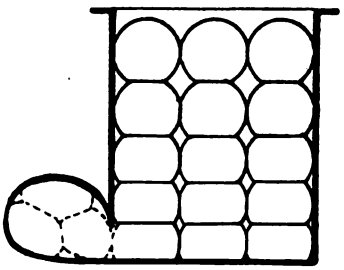

dagegen haben eine sehr hohe Fähigkeit, aneinander abzugleiten und sich aneinander durchzuschieben. In einem Gefäße mit höhlenartigem Ansatz (Abb. 4) würden sich Gummibälle lagern, wie es die vollen Linien andeuten; gespannte Luftteilchen würden sich dagegen aneinander und an den Gefäßwandungen vorbeischieben und die Höhlung (in der durch punktierte Linien gekennzeichneten Art) ausfüllen.

Nun sind über der ganzen Erde bis zu einer Höhe von etwa 100 km kleinste Luftteilchen gelagert; die obersten zwangfrei, ungespannt, die untersten gespannt unter der Last aller über ihnen lagernden. Die gespannten Luftteilchen erfüllen die Erdoberfläche und alles darauf Befindliche. Durch kleinste Kanäle finden sie ihren Weg. Zu jedem Raume, den sie nicht durch porenlose Baustoffe, wie Metall, Glas und ähnliches, allseitig geschlossen

Digitized by Google

finden, verschaffen sie sich Zutritt. Gegen eine einengende Wandung drücken die eingedrungenen Luftteilchen abwärts, seitwärts und aufwärts in dem Bestreben, sich neuen Raum zu erschließen, zu dem ihnen der Zutritt bisher verwehrt war, oder in dem noch nicht die genügende Menge ihresgleichen Einzug gehalten hat und sich infolgedessen geringeren Druckes (Spannung) erfreut als sie selbst. Erst wenn jedes für sich den gleichen Raum erobert hat und sich jedes gleich dem andern gepreßt und gespannt fühlt, herrscht Luftruhe.

Der Druck oder die Kraft, die die Luftteilchen (an Orten in Meereshöhe) auf jede quadratzentimetergroße Fläche — wagerechte, senkrechte wie schräge — ausüben, der Atmosphärendruck (1 at), ist ziemlich genau gleich dem Druck, den 1 kg auf das Quadratzentimeter einer wagerechten Platte ausübt (Abb. 5). Bezeichnen wir die auf das Quadratzentimeter ausgeübte Druckkraft von 1 kg durch einen Pfeil von 10 mm Länge, so stellt sich beispielsweise der Atmosphärendruck auf einen Würfelzentimeter wie nebenstehend (Abb. 6) dar. Es erhellt zugleich, daß die sechs auf die Würfelflächen wirkenden Druck-

Abb. 5.

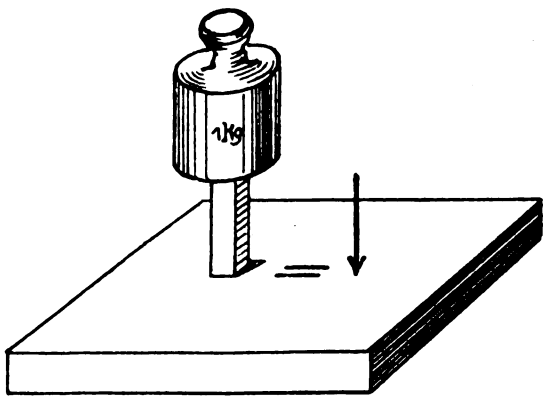

Abb. 6.

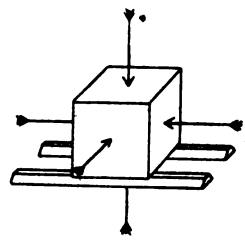

kräfte nicht in der Lage sind, den Würfel zu bewegen, weil sich jeder Kraft eine ihr an Größe gleiche entgegenstemmt, dadurch einen Gleichgewichtszustand herbeiführend, etwa wie bei dem Turnspiele des Tauziehens, wenn genau gleich starke Parteien angreifen.

Denken wir uns unsere Umgebung in jedem quadratzentimetergroßen Flächenstückchen mit solchen Kraftpfeilen bespickt, so gibt das ein für unsere weiteren Betrachtungen nützliches Bild von dem überall wirkenden Atmosphärendrucke. Auch hier der Gleichgewichtszustand: jedem gedrückten Flächenteilchen der Vorderseite eines Gegenstandes entspricht ein mit Druck belegtes der hinteren Seite; dasselbe gilt für die Oberseite und für die Unterseite.

Störte man den Gleichgewichtszustand, indem man etwa die Wirkung einer Luftdruckkraft einseitig entweder abschwächt oder verstärkt, so wäre offenbar die Möglichkeit gegeben, daß die übrigen Kräfte eine Bewegung herbeiführen. Z. B. vermöchte (Abb. 6) die rechte Druckkraft den Würfel in ihrer Pfeilrichtung zu bewegen, wenn die links angreifende ausgeschaltet würde.

Mit geeigneten technischen Hilfsmitteln, und zwar am wirksamsten durch Pumpenmaschinen für Luft, stört man in zielbewußter Weise den Gleichgewichtszustand der Luft, um sich auf diesem Wege arbeitende Luft zu schaffen.

Zu dem Zwecke kann man in einen Raum, in dem sich Luftteilchen der gewöhnlichen (Atmosphären-) Spannung befinden, noch mehr hineinzwängen.

Digitized by Google

Ein technisch einfacher Vorgang hierfür ist durch die Abb. 7 und 8 veranschaulicht. Vor der Öffnung des Zylinders *Z* (Abb. 7) steht der Kolben *K*. Da die atmosphärische Luft zu allen Teilen gelangen kann, sind die Druckverhältnisse durch gleich große, sich in ihrer Wirkung aufhebende Pfeile dargestellt. Stößt nun (Abb. 8) eine durch den gefiederten Pfeil gekennzeichnete äußere Kraft *A* den den Zylinder luftdicht abschließenden Kolben bis in die Mitte des Zylinders, so befinden sich in dem jetzt durch den Kolben abge-

Abb. 7.

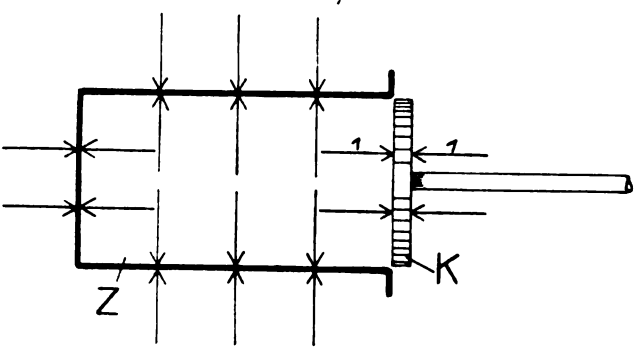

schlossenen Raume doppelt soviel Luftteilchen, wie sich vorher darin befanden. Die Luftteilchen sind deshalb auch doppelt so stark gepreßt oder gespannt; sie besitzen also die Spannung von zwei Atmosphären. Die neue Kräfteverteilung ist durch die Pfeile gekennzeichnet. Jeder der außen auf den Zylinder und den Kolben einwirkenden Kräfte (1) stehen im Inneren Kräfte von der doppelten Größe (2) entgegen, und zwar mit dem Bestreben, den Kolben zurückzudrücken, d. h. zu arbeiten. Hätte man den Kolben tiefer

Abb. 8.

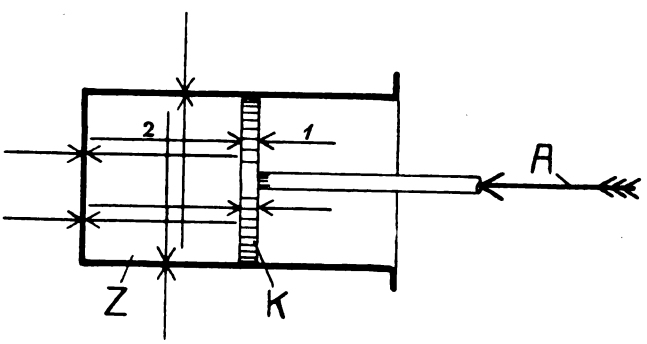

hineingestoßen, so daß der Preßraum nur noch den dritten oder vierten Teil des ganzen Zylinderhohlraums ausmachte, so wäre die Luft auf drei oder vier Atmosphären gepreßt, und sie würde mit 3 oder 4 kg auf jedes Quadratzentimeter im Innern drücken.

Das Gegenteil des Preßverfahrens entsteht, wenn wir aus einem Raume, der mit Luftteilchen von atmosphärischer Spannung angefüllt ist, Luftteilchen herausholen, also Dünnluft (Vakuum)[1]) schaffen. Auch hier bietet wieder

[1]) Bei den meisten technischen Betrieben, die mit Luft, niedriger als Atmosphärenspannung, arbeiten, handelt es sich um einen Luftzustand, der von dem der Luftleere noch sehr weit entfernt ist. In allen diesen Fällen, auch dem von uns zu besprechenden, ist deshalb der Ausdruck Dünnluft eigentlich treffender als Vakuum.

Digitized by Google

der Zylinder mit Kolben das anschaulichste Bild. In dem durch den Kolben abgeschlossenen Zylinderraum (Abb. 9) befinde sich, wie durch die Pfeile angedeutet ist, Luft von atmosphärischer Spannung. Wird der Kolben so weit herausgezogen, daß der Zylinderraum doppelt so groß wird, so ist Dünnluft erzeugt, und zwar in dem Maße, daß sich in dem Raume nur halb soviel Luftteilchen befinden, wie vorhanden wären, wenn der Raum mit der Außenluft in Verbindung stände. Die einzelnen Luftteilchen sind des-

Abb. 9.

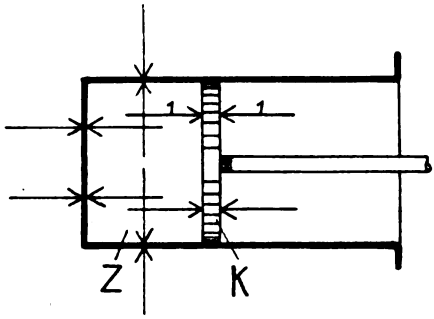

halb auch nur noch halb so stark gespannt wie die in Freiheit befindlichen, sie stehen somit unter einem Drucke von einer halben Atmosphäre und drücken infolgedessen auch nur noch mit $^1/_2$ kg auf jedes Quadratzentimeter der sie einsperrenden Wände (Abb. 10). Die (verminderten) Druckkräfte ($^1/_2$) im Innern sind jetzt nicht stark genug, um zu verhindern, daß die stärkeren, von außen auf den Kolben drückenden Einatmosphärenkräfte (1) durch Zurückdrücken des Kolbens — also durch Arbeiten — die geräumige Unterkunft

Abb. 10.

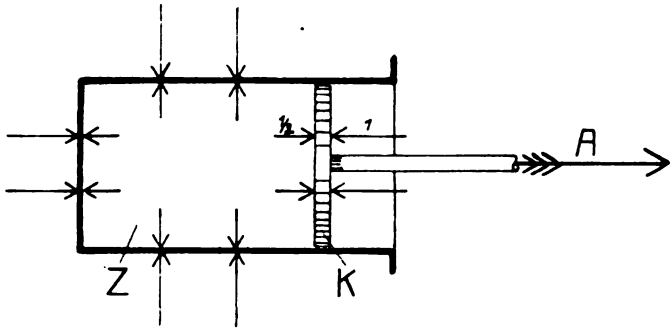

der eingesperrten Luft wieder auf die Hälfte verkleinern. Nur eine äußere (durch den gefiederten Pfeil angedeutete) Kraft *A* kann den dargestellten Luftzustand aufrechterhalten. Vergrößerte man durch weiteres Herausziehen des Kolbens den abgeschlossenen Raum etwa auf das Fünffache, so würde darin nur noch ein Druck von $^1/_5$ at oder $^1/_5$ kg/qcm herrschen. Könnten wir den Raum auf das Tausendfache erweitern, so hätten wir mit einem Drucke von $^1/_{1000}$ kg/qcm im wesentlichen den Drucknullpunkt erreicht. Bei der Abb. 10 müßten wir uns für den Fall der Luftleere im abgeschlossenen Innenraume nur alle Kraftpfeile wegdenken.

Der Vergleich dieses Falles mit dem durch die Abb. 8 dargestellten kennzeichnet zugleich den wesentlichen Unterschied, der im Arbeitsver-

Digitized by Google

Abb. 11.

Die Rohrpost mit Druckluftbetrieb.

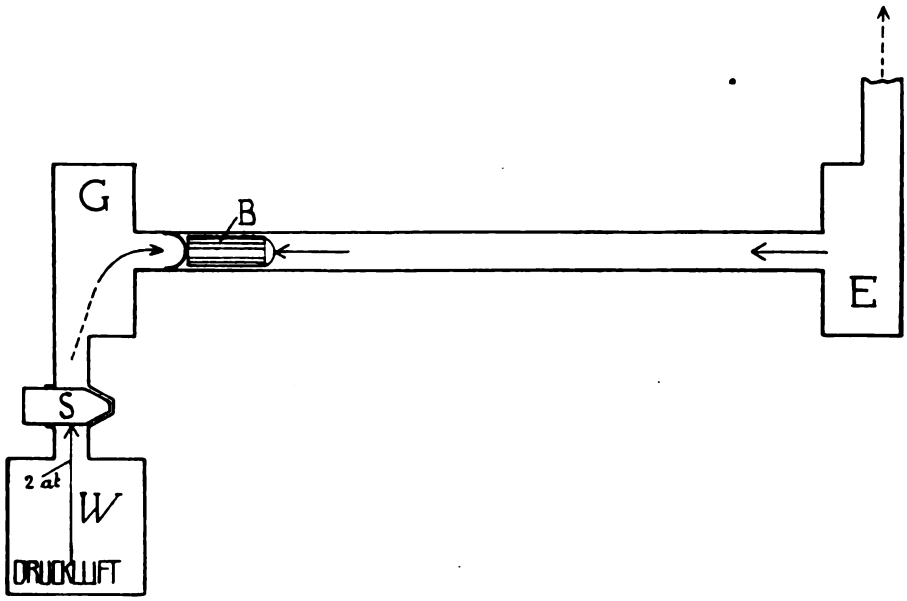

mögen und in der möglichen Kraftentwicklung zwischen Preßluft und Dünnluft besteht: bei Dünnluft kann ein Kolben, der beispielsweise n qcm Querschnitt besitzt, höchstens mit einer Kraft von n · 1 kg arbeitend in seine zwanglose Endstellung (wo wieder auf beiden Kolbenseiten Luft von atmosphärischer Spannung herrscht) zurückkehren; bei Preßluft wird die Verschubkraft mit jeder Atmosphäre, um die der Luftdruck erhöht wird, um den Betrag gesteigert, den man bei Dünnluft als Höchstwert überhaupt erzielen kann. Hätte man die Luft also auf 50 at Überdruck gepreßt — was sich technisch vollkommen und in wirtschaftlicher Weise ausführen läßt —, so stände an dem als Beispiel genannten Kolben eine Verschubkraft von n · 50 kg, also das 50fache des Höchstwerts wie bei Dünnluft zur Verfügung. Die üblichen großen Luftverdünnungsmaschinen, wie sie bei der Rohrpost und zu Reinigungszwecken verwendet werden, sind — einen wirtschaftlichen Betrieb vorausgesetzt — nicht imstande, Dünnluft zu erzeugen, deren Spannung wesentlich unter einer halben Atmosphäre liegt. Die Kraftverhältnisse verschieben sich in Wirklichkeit also noch mehr zuungunsten der Dünnluft. Bei den weiteren Betrachtungen wollen wir deshalb für Dünnluft als niedrigsten erreichbaren Druck nur $^1/_2$ kg/qcm (Pfeil von $^1/_2$ cm Länge) annehmen, wogegen als Druck der Preßluft ein Vielfaches davon als möglich angenommen werden soll.

Abb. 12.

Die Erzeugung der Preßluft und Dünnluft im großen geschieht grundsätzlich in der Weise, wie wir es in dem Beispiele mit Zylinder und Kolben[1])

[1]) An Stelle der hin und her gehenden Kolben hat man auch, namentlich bei kleineren Maschinen, Flügel, Schieber u. dgl. verwendet, die durch Drehen in einem Gehäuse Luft verdrängen. Auch blasebalgartig arbeitende Maschinen kommen als technische Mittel für Luftverdrängung in Betracht.

Digitized by Google

gesehen haben; ein Raum, in dem Luft eingeschlossen ist, wird in einem sich regelmäßig abspielenden Arbeitsvorgange verkleinert oder vergrößert, und je nachdem entsteht Preßluft oder Dünnluft. Schaltventile u. dgl. sorgen dann selbsttätig dafür, daß die bei jeder Raumveränderung gewonnene Arbeitsluft mit der Verbrauchsstelle in Verbindung gebracht, und daß die Maschine für die Erzeugung neuer Arbeitsluft wieder frei gemacht wird. Häufig wird die Luft in einem Windkessel[1]) arbeitsbereit als Druckluft aufgespeichert oder als Dünnluft (Vakuum im Vakuumkessel) vorgehalten.

Der so hergestellte Unterschied im Drucke der Luft bildet dann dadurch, daß er zu einem Ausgleiche drängt, die Quelle für alle Arbeitsvorgänge der Luft.

Die Arbeitsweise der Luft in der Rohrpost.

Der Druckluftbetrieb.

Eine genügend ergiebige Druckluftpumpe erzeuge im Windkessel *W* (Abb. 11) einen Druck von 2 at derart, daß sie jeden Abgang von Luft sofort ersetze. Den Windkessel verbinde ein durch den Schieber *S* absperrbares Rohr mit dem Rohrpostgeber *G* des einen Amtes; vom Geber führe ein Laufrohr zum

Abb. 13.

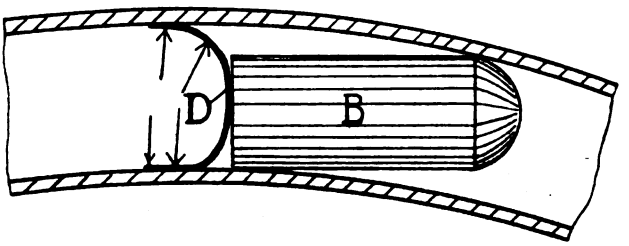

Rohrpostempfänger *E* des anderen Amtes. Vom Geber aus sei eine Rohrpostbüchse *B*[2]) in das Laufrohr eingeführt und darauf der Geber luftdicht abgeschlossen.

Solange der Schieber *S* geschlossen bleibt, besteht für die Büchse Ruhe; gegen ihren Kopf drückt die durch eine Öffnung des Empfängers eingedrungene Luft mit Einatmosphärendruck; mit der gleichen Kraft drückt die beim Öffnen des Gebers eingedrungene gegen den Boden, der andern Kraft das Gleichgewicht haltend. In dem Augenblicke, wo der Schieber geöffnet wird, erfüllt Luft von 2 at die Geberkammer, und der Druck gegen den Boden wächst auf das Doppelte (auf die durch die punktierte Pfeilverlängerung angedeutete Kraft). Dem verstärkten Drucke muß die Büchse samt der vor ihr im Rohre befindlichen Luft weichen. Die Büchse, hinter ihr her immer

[1]) Ein Windkessel ist ein allseitig luftdicht abgeschlossener Vorratsbehälter aus Metall.

[2]) Die Rohrpostbüchse, Hülse oder Patrone, wie sie in der Abb. 12 dargestellt ist, besteht in ihrem Hauptteil aus einem zur Aufnahme der Sendung bestimmten walzenförmigen Behälter. Der Behälter wird aus wirtschaftlichen Gründen dem Rohrquerschnitte möglichst gut angepaßt, jedoch muß er als starrer Körper genügend Spielraum im Rohre haben (Abb. 13), damit er Rohrkrümmungen, ohne sich zu zwängen, durchlaufen kann. Die dem Behälter infolgedessen mangelnde Fähigkeit, das Rohr luftdicht abzuschließen, wird durch eine besondere Dichtung *D* aus nachgiebigem Stoffe, bei Fernrohrposten meist durch einen Lederstulp ersetzt. Den Lederstulp drückt die Luft, sich selbst die Abdichtung herstellend, gegen die Rohrwandungen.

Digitized by Google

der stärkere Druck, bewegt sich zum Empfänger. Die Luft vor ihr entweicht als »Vorluft« (gestrichelter Pfeil) aus der Öffnung der Empfangskammer.

Der Saugluftbetrieb.

In dem Windkessel *W* (Abb. 14) sei Dünnluft von $^1/_2$ at Spannung. Solange der Schieber *S* geschlossen ist, halten sich, wie im Falle der Druckluft, die Einatmosphärenkräfte an der Büchse das Gleichgewicht. Sobald er geöffnet wird, bildet sich zwischen der Dünnluft im Windkessel und der Atmosphärenspannung im Rohre ein Ausgleich derart, daß auch in dem Rohre verdünnte Luft entsteht. Diese kann fortan nur einen geringeren Druck gegen den Kopf der Rohrpostbüchse ausüben, was in der Abbildung dadurch angedeutet ist, daß die auf den Büchsenkopf drückende

Abb. 14.

Die Rohrpost mit Dünnluftbetrieb.

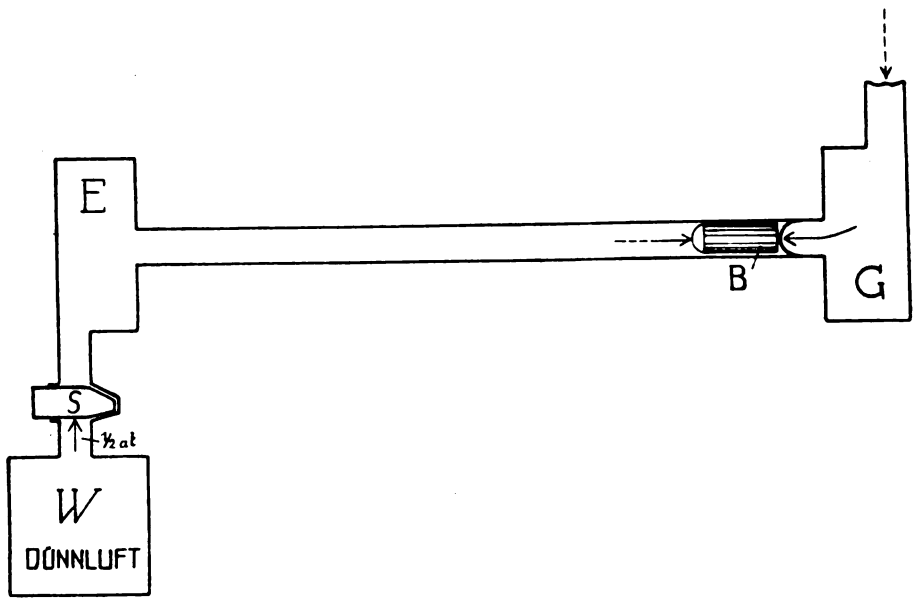

Kraft einen punktierten Teil hat, den man sich jetzt als fortfallend vorzustellen hat. Unter dem nun überwiegenden (durch den Vorgang unverändert gebliebenen) Druck auf den Boden setzt sich die Büchse in der Richtung nach *E* in Bewegung, ständig dahinter die durch die Öffnung des Gebers — durch gestrichelten Pfeil angedeutet — nachstürzende »Nachluft« mit ihrer atmosphärischen Spannung. Beim Saugverfahren ist also, wie wir hieraus entnehmen, die Nachluft die die Büchse treibende Kraft.

Indem wir das, was wir über den Unterschied der Kraftsteigerung bei Druckluft und Dünnluft bereits erkannten, auf die beiden behandelten Fälle der Rohrpost anwenden, sehen wir: die Kraftwirkung der Nachluft kann keinesfalls über den Druck von 1 kg für das Quadratzentimeter des Büchsenbodens gesteigert werden, stellt also im Saugbetrieb die Höchstwirkung dar; die Kraftwirkung der Druckluft ist dagegen — von diesem Standpunkte betrachtet — unbegrenzt steigerbar.

In Wirklichkeit können die auf den Kopf und auf den Boden der Büchse einwirkenden Luftkräfte nicht in der ausgeprägten Gegensätzlichkeit zur

Digitized by Google

Arbeit kommen, daß auf der einen Seite der Windkesseldruck in seiner ganzen Stärke und auf der andern genau der Atmosphärendruck angreift. (Solche Gegensätzlichkeit könnte schon wegen der Unvollkommenheit der Büchsendichtung keinen Bestand haben.) Wir müssen uns vielmehr vorstellen, daß die Luft, indem sie sich überstürzten Laufes in langem Wege

Abb. 15.

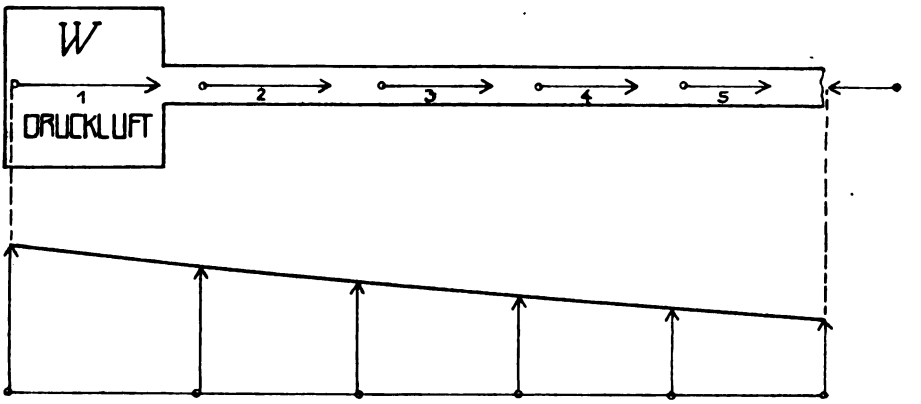

durch ein Rohr zwängt, lediglich hierbei sich schon abarbeitet und — technisch gesprochen — Druckverlust erleidet.

So ergeben sich die Strömungs- und Druckverhältnisse in einem längeren Rohre, das an dem einen Ende offen, an dem andern mit einem Druckwindkessel verbunden ist, grundsätzlich so, wie sie in der Abb. 15 dargestellt sind. Im Windkessel *W* herrscht bei ausreichender Preßluftergänzung ständig

Abb. 16.

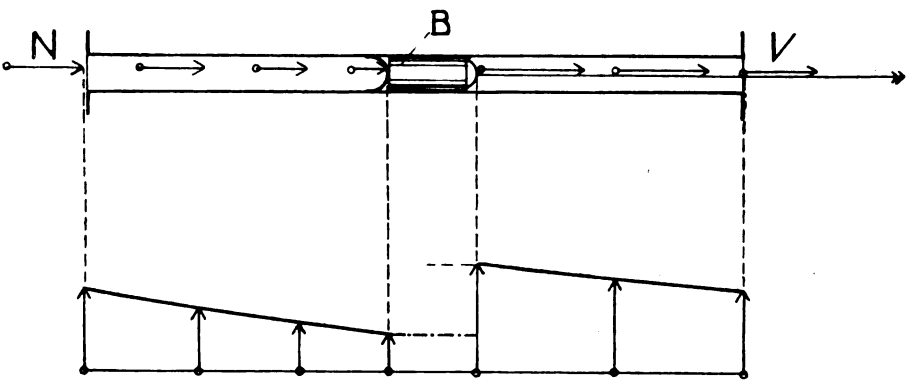

der der Pfeilgröße 1 entsprechende Druck; vor der Öffnung, aus der die Luft ins Freie austritt, liegt der dem Pfeil entsprechende Atmosphärendruck. Die Luft wird mit der unter den gegebenen Verhältnissen größtmöglichen Geschwindigkeit entströmen. Die Grenze der Geschwindigkeit wird durch den mit der Zunahme der Geschwindigkeit sich steigernden Kraftverbrauch (Druckverlust) gezogen. Die Luft kann und wird deshalb im wesentlichen alle Kraft auf ein rasches Durchströmen des Rohres einsetzen; nur darauf muß sie halten, daß ihr am Ende genug Überdruck bleibt, um sich den Austritt aus dem Rohre — durch Fortschieben der vorgelagerten Außenluft — zu erkämpfen. Ihren Druck hat sie dann, wie das die Pfeile 2 bis 5 in ihrer

Digitized by Google

Veränderung andeuten, auf ihrem Marsche drangegeben. Stellen wir die Pfeile auf einer Grundlinie (im Maßstabe der Rohrlänge) auf und verbinden die Spitzen durch eine Linie, so gibt diese die Luftspannungslinie für die in dem Rohre strömende Luft. Bei jedem solchen Strömungsvorgang ergibt sich eine — u. a. vom Windkesseldrucke, von der Weite und der Länge der Rohre abhängige — bestimmte Luftgeschwindigkeit, und zwar die bei der Anordnung erreichbare höchste.

Verwandte Vorgänge spielen sich ab beim Nacheilen der Nachluft und beim Entweichen der Vorluft. Wenn man in dem Rohr (Abb. 16) die gut abgedichtete Büchse *B* (etwa mittels eines Fadens) recht schnell (nach rechts) durch das Rohr zieht, so wird bei *N* die Nachluft hineinstürzen, bei *V* die Vorluft entweichen. Die Luftbewegungen werden dadurch eingeleitet, daß sich die Luft auf dem Wege vor der Büchse staut (gepreßt wird), und daß

Abb. 17.

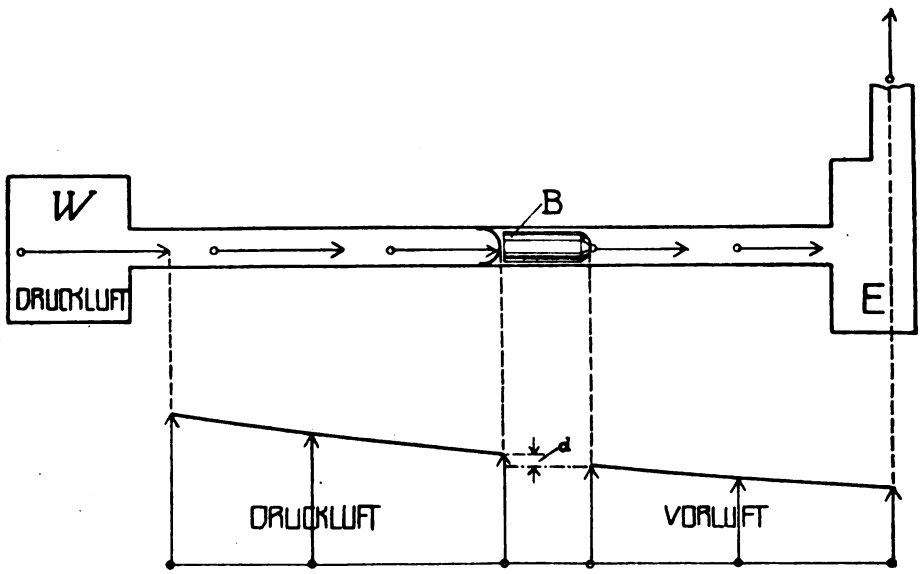

sie hinter der Büchse, infolge der Schaffung neuen Raumes, verdünnt wird. Die Preßluft und die Dünnluft erstreben vor den Rohrenden den Ausgleich mit der Außenluft. Bei langem Rohr und hoher Geschwindigkeit der Büchse können, weil die verdrängte Luft vor der Büchse nicht so schnell aus dem Rohre zu entweichen und die Nachluft nicht so schnell hinter der Büchse zu folgen vermag, ziemlich hohe Pressung auf der einen Seite und ziemlich starke Verdünnung auf der andern Seite entstehen. Es ergibt sich dann eine Druckluftverteilung, wie sie durch die Pfeile im Rohr (Abb. 16) und darunter (mit den Pfeilen als Höhen) als Spannungslinie dargestellt ist. Grundsätzlich genau so verhalten sich die Luftdruckverhältnisse bei der Vorluft und Nachluft der Rohrpost.

Stellen wir das, was wir über die freie Strömung der Luft in Röhren gefunden haben und das über die Vorluft Gesagte in geeigneter Weise zusammen, so erhalten wir (Abb. 17) die Druckverhältnisse der Rohrpost mit Druckluft. Dargestellt ist der Zustand, wo sich eine Büchse *B* laufend im Rohre befindet. Zum Befördern der Büchse (d. h. zum Überwinden ihrer Reibung an den Rohrwandungen) wird nur der kleine, an der Spannungslinie

Digitized by Google

angedeutete Druckunterschied d ausgenutzt; alle übrige Arbeit (Druck) wird lediglich dadurch verzehrt, daß sich der Luftstrom selbst in Bewegung erhält. Diese Arbeit kann mehr als das Hundertfache derjenigen betragen, die an der Büchse selbst nutzbringend geleistet ist, so daß also die Rohrpost (im engeren technischen Sinn) einen sehr schlechten Wirkungsgrad [1]) hat. Infolge der Geringfügigkeit des für die eigentliche Büchsenbeförderung aufgezehrten Druckes ändern sich die Spannungs- und somit auch die Strömungsverhältnisse der Luft wenig, gleichviel, ob Büchsen im Rohre laufen oder nicht. Man hat deshalb wohl gesagt: die Büchse schwimme in der im Rohre strömenden Luft.

Für den Saugluftbetrieb ergeben sich die Druckverhältnisse sinngemäß nach der Abb. 18.

Eine eigenartige Vereinigung der Betriebe für Preßluft und Dünnluft zeigt die Rohrpost mit kreisendem Luftstrome. Hier sind (Abb. 19) Druck-

Abb. 18.

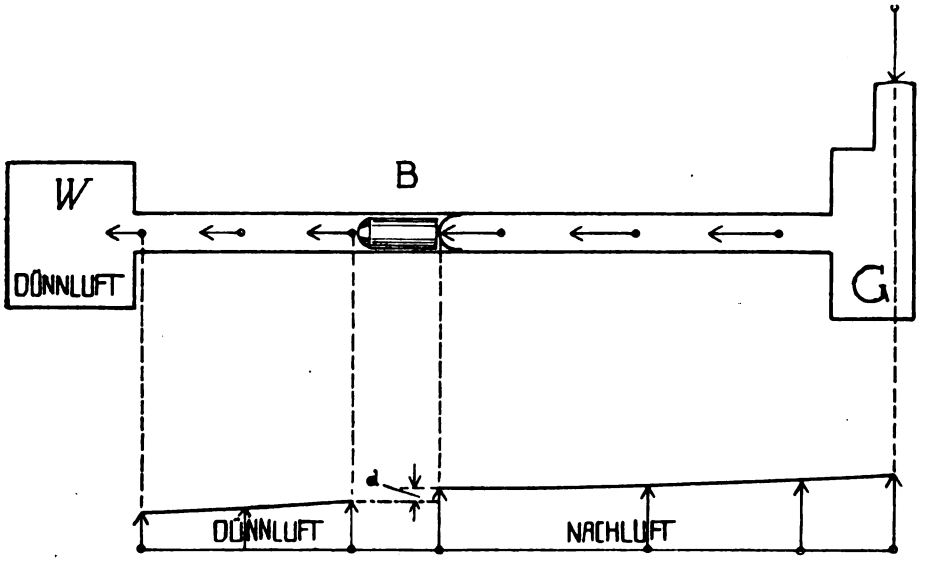

luft- und Dünnluftkessel mittels der durch die Verkehrsämter hin- und zurückgeführten Laufrohrleitung [2]) verbunden. A, B und C seien die untereinander verbundenen Ämter. Die Luftmaschine M entnimmt ständig Luft aus dem Dünnluftkessel und schafft sie in den Druckwindkessel. Von diesem fließt deshalb in derselben Weise, wie wir vorher besprachen, ein Luftstrom, ständig an Druck abnehmend, durch die Laufrohre zum Dünnluftwindkessel. Das Grundsätzliche der eingetragenen Spannungspfeile und -linien ergibt sich durch sinngemäße Anwendung des vorher Entwickelten. Bei der Darstellung ist angenommen, daß sich zwei Büchsen (B_1 und B_2) laufend unterwegs befinden. An den Gebern (G) können mittels eines Einschleuswerkes, ohne daß der Luftstrom unterbrochen wird, Rohrpostbüchsen in die Leitung

[1]) Man kann den schlechten Wirkungsgrad wirtschaftlich in Kauf nehmen, weil die Rohrpost als Beförderungsmittel eine in Bau und Unterhaltung sehr billige und zuverlässige Fahrbahn besitzt, in der Bedienung sehr einfach ist, und weil sie Aufgaben löst, für die wirtschaftlicher arbeitende Hilfsmittel nicht vorhanden sind.

[2]) Bei der nach dieser Anordnung gebauten Rohrpost zwischen Hamburg und Altona durchströmt der Luftstrom ziemlich 8 km Laufrohre.

Digitized by Google

eingeführt, bei den Empfängern (*E*) ebenso abgefangen werden, so daß jedes Amt mit dem Nachbaramt in beiden Richtungen Büchsen austauschen kann; und zwar können, da der Luftstrom ständig fließt, ständig Büchsen eingeführt werden, so daß sich zwischen benachbarten Ämtern oft mehrere Büchsen im Laufe befinden.

Die Arbeitsweise der Luft in den Reinigern.

Das Reinigen mit Druckluft ist seit alters Brauch. Wenn man den Staub vom Tische wegpustet, ist das schon ein Reinigen mit Druckluft. In technisch wirksamerer Weise geschieht es durch den bekannten Blasebalg. Mit dessen Hilfe — häufiger allerdings mit einem als Handluftspritze aus-

Abb. 19.

Die Rohrpost mit kreisendem Luftstrome.

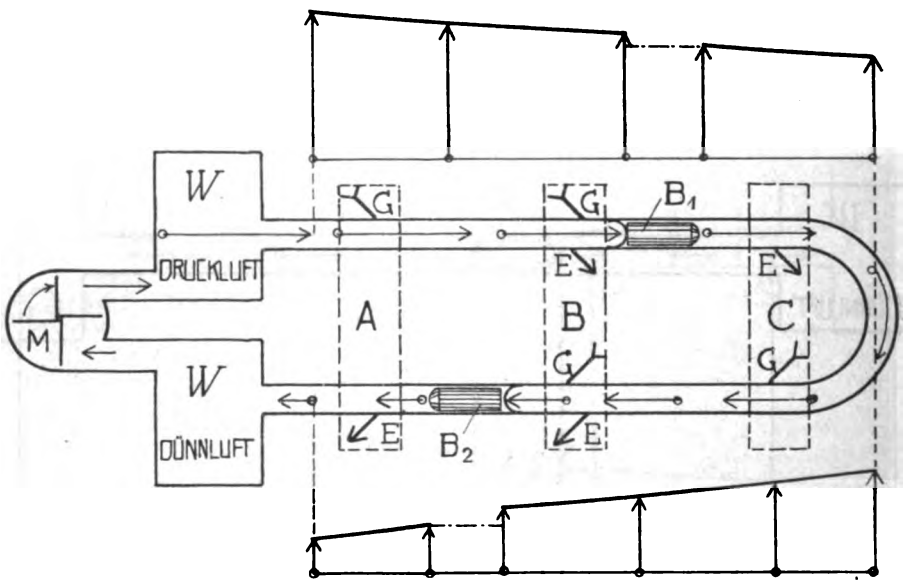

gebildeten Geräte — pustet noch jetzt der Arbeiter von unzugänglichen Teilen seines Werkstücks den Staub weg.

Bei dieser Art des Reinigens wird, wie allgemein beim Reinigen mit Luft, nicht wie bei der Rohrpost von der Druckkraft der Luft Gebrauch gemacht, sondern von der lebendigen (Schwung-) Kraft schnell bewegter Luftteilchen. Unter dem höheren Druck im Windkessel (in Lunge oder Blasebalg) setzt sich die Luft strömend in Bewegung (Abb. 20) und tritt am Mundstücke *M* mit hoher Geschwindigkeit aus. Die kleinen — wie wir oben bereits erwähnten, mit Gewicht behafteten — Luftteilchen stürzen sich auf die im näheren Bereiche des Mundstücks befindlichen Gegenstände und schleudern diejenigen, die dem Anpralle nicht Widerstand leisten können, insbesondere die Staubteilchen, weg, in diesem Kampf allmählich selbst ermattend.

Das Reinigen mit Druckluft hat den Nachteil, daß der fortgeschleuderte Staub aufwirbelt, sich der Umgebung mitteilt und in der Nähe wieder absetzt. Auch in gesundheitlicher Beziehung hat daher das Verfahren große Bedenken. Mit bestem Erfolg ist deshalb seit Jahren ein Luftreinigungs-

Digitized by Google

verfahren eingeführt, dem diese Mängel nicht anhaften: die sogenannte Vakuumreinigung. Hier werden Saugmundstücke (Saugrüssel), nach Art der in der Abb. 21 dargestellten, auf die zu reinigende Stelle gesetzt. Eine Luftverdünnungsmaschine, mittels Schlauches mit dem als Handgriff ausgebildeten Rohransatze des Mundstücks verbunden, erzeugt in dessen Höhlung Dünnluft. Wie kommt nun bei diesen Reinigern die Wirkung zustande?

Abb. 20.

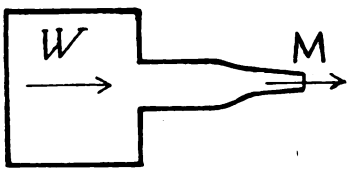

Abb. 21.

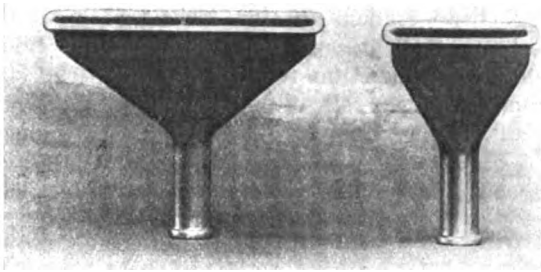

Nehmen wir zunächst an, das Mundstück eines Staubsaugers sei (Abb. 22), mit einer Gummilippe luftdicht abschließend, auf einen luftundurchlässigen Boden, etwa einen Marmorfußboden, aufgesetzt. Dabei ergäbe sich der Luftdruckzustand, wie er durch die Pfeile gekennzeichnet ist. (Außen der Atmosphärendruck, innen entsprechend der Leistung der Luftmaschine Luftverdünnung, beispielsweise von der Hälfte des Außendrucks.) Unter solchen Verhältnissen fände auf dem Fußboden zunächst nicht die geringste Luftströmung statt. Auch eine reinigende Wirkung kann deshalb nicht ausgeübt

Abb. 22.

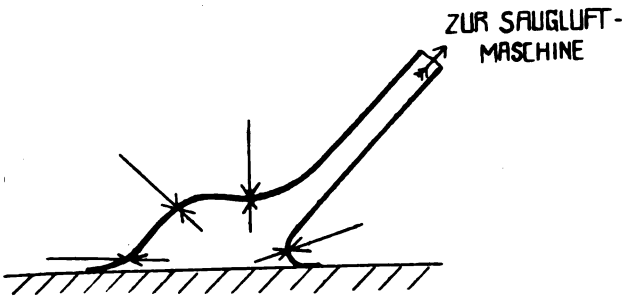

Abb. 23.

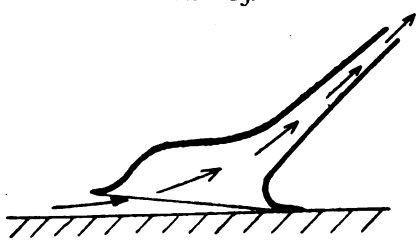

werden. Erst wenn man den Sauger ein wenig vom Fußboden abhebt (Abb. 23), entsteht eine Luftströmung, indem die Außenluft an der offenen Stelle unter Überwindung des geringeren Druckes im Innern mit großer Geschwindigkeit einbricht. Dabei treffen die eindringenden Luftteilchen in ihrer Wucht den am Boden liegenden Staub, wirbeln ihn auf und stürzen sich mit ihm in die Saugrohrleitung, der Stelle höchster Luftverdünnung zustrebend. Ein Filter, das der Luftstrom auf diesem Wege durchwandern muß, wehrt dem Staube den Durchtritt, fängt ihn ab und verhindert, daß er zu den die Luftverdünnung erzeugenden Maschinenteilen gelangt. Die bis zum Windkessel oder in den Verdünnungsraum der Maschine vorgedrungene Luft wird von der Maschine ins Freie geschafft und macht so neuer, beim Mundstück

Digitized by Google

eingedrungener Luft Platz. Diese eindringende Luft, bei der Rohrpost die Nachluft genannt, ist also auch hier die Arbeiterin.

Wenn man demnach, wovon wir bei unserer Betrachtung (Abb. 22) ausgingen, das Einströmen der Nachluft verhindert, ist das Reinigen überhaupt ausgeschlossen, auch wenn unter dem Mundstücke Luft von der höchsten Verdünnung herrscht. Die Luftverdünnungsmaschine leistet unter solchen Umständen ohne irgendwelchen Nutzen Arbeit, indem sie nur die durch Undichtigkeiten oder durch ihre eigenen schädlichen Hohlräume eingedrungene Luft beseitigt und ihre eigenen Reibungswiderstände überwindet.

Die Luftteilchen verrichten ihre Arbeit am besten, wenn man sie auf möglichst geradem glatten Rohrweg unmittelbar an die Arbeitstätte führt. Deshalb versieht man den Blasebalg mit einem schlank ausgebauten Mundstücke, das man unmittelbar auf die Stelle richten kann, wo der Staub weggeblasen werden soll. Für das Saugluftverfahren ist dagegen den Mundstücken in dieser Beziehung noch nicht durchweg die zweckmäßigste Form gegeben.

Abb. 24.

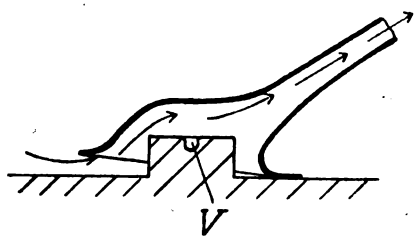

Abb. 25.

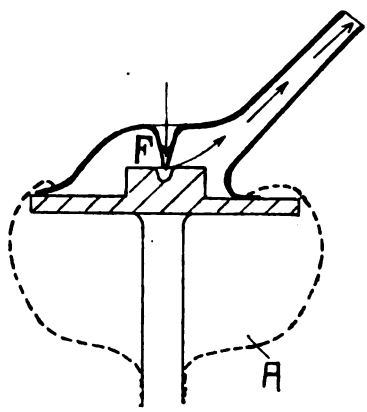

Für das Reinigen von Teppichen genügt im allgemeinen der einfache haubenartige Ausbau des Mundstücks; da beim Aufsetzen auf den Stoff kein dichter Abschluß entsteht, kann die Nachluft allseitig zwischen Haubenrand und Gewebe, dann aber auch von unten durch das Gewebe dringen und auf diesen Wegen den Staub mit sich reißen. Ungeeignet ist dagegen eine solche Haube, wenn es gilt, eine mit stärkeren Vertiefungen genarbte Fläche zu reinigen, z. B. also den in der Vertiefung *V* (Abb. 24) abgelagerten Staub zu beseitigen. Beim Lüften der Haube würde die Luft den durch die Pfeile gekennzeichneten Weg nehmen, demnach nicht den geringsten Einfluß auf den Staub in der Vertiefung ausüben.

Wenn es sich also darum handelt, im Massenbetriebe Körper von dieser Form mit Dünnluft zu reinigen, müßte vielmehr ein Mundstück mit einem gut ausgebildeten Führungsstücke *F* (Abb. 25) geschaffen werden, das die eintretende Nachluft richtig führt. Das Mundstück wäre luftdicht auf den Boden aufzusetzen. Das Führungsstück leitet dann die Nachluft unmittelbar in die Vertiefung hinein, wirbelt den Staub auf und führt ihn in der Pfeilrichtung durch das Saugrohr ab. Wäre es etwa wegen der besonderen Gestaltung des Gegenstandes nicht möglich, das Haubeninnere am Haubenrande gegen die Außenluft vollkommen abzudichten, so käme ein schmiegsamer, aus luftdichtem Stoff, etwa Leder, hergestellter Haubenabschluß *A* in Be-

Digitized by Google

tracht, wie er durch die punktierten Linien an dem beschriebenen Mundstück angedeutet ist. Durch geeignetes Anpassen des Abschlusses muß dann erreicht werden, daß die Nachluft möglichst nur an dem besonderen Führungsstück einströmt. An anderen Stellen einströmende Luft belastet, indem auch sie fortgeschafft werden muß, unnützerweise die Luftpumpe mit Arbeit.

Das betrachtete Saugmundstück eignet sich, weil das Führungsstück zum Leiten der Nachluft starr eingebaut ist, naturgemäß nur zum Reinigen von Gegenständen, die dem als Beispiel angeführten ähnlich sind. Diese Einseitigkeit des Mundstücks ließe sich beseitigen, wenn man, was bisher wohl noch nicht geschehen ist, die Leitdüse beweglich, etwa in einer Lederhaut *L* gefaßt (Abb. 26), anordnete, so daß man sie je nach der Form des zu reinigenden Gegenstandes heben und senken oder auch in der Blasrichtung verändern kann. Setzt man dann vielleicht noch in der Haube kleine Schaugläser ein, die gestatten, die Gestaltung des zu reinigenden Gegenstandes und die jeweilige Lage der Düse zu sehen, so dürfte sich damit noch für manche Reinigungszwecke ein brauchbares Werkzeug schaffen lassen. Erwähnt seien noch die Mundstücke, die an Stelle der abdichtenden Fläche mit einem Borstenkranz ausgerüstet sind. Bei ihnen wirbeln die Borsten den Staub auf; die zwischen den Borsten eintretende Nachluft führt ihn zum Staubfilter.

In den bisher betrachteten Fällen der Vakuumreinigung wird die reinigende (blasende) Wirkung nur durch die unter dem Drucke der Atmosphäre stehende, gegen die Dünnluft vordringende Nachluft erzielt. Begnügt man sich nicht mit diesem — überall erhältlichen — Drucke, sondern läßt, indem man die Leitdüse an eine Druckluftleitung anschließt, Preßluft eintreten, so wird im allgemeinen die blasende, also auch reinigende Wirkung erhöht. Man hat dann das auch bei der Reinigung von Fernsprechämtern benutzte vereinigte Saug- und Druckluftverfahren[1]). Die Wirkung des Verfahrens darf jedoch gegenüber dem, als Nachluft nur Luft von atmosphärischer Pressung zu verwenden, — richtige Einstellung, Form und Abmessung der Leitdüse vorausgesetzt —, nicht überschätzt werden. Die blasende Wirkung wächst mit dem Druckunterschiede, der zwischen der einströmenden Luft und der unter der Haube befindlichen besteht. Nun wird der Unterschied verringert, wenn man mehr Luft einströmen läßt — und Preßluft begünstigt das —, als die Dünnluftpumpe noch bei wirtschaftlich günstigem Arbeitsvorgang aus der Haube wegschaffen kann. Also nur bei richtiger, der Luftabführung angepaßter Preßluftzuführung wird der Erfolg im gesunden Verhältnisse zu dem teureren und umständlicheren Verfahren stehen.

In diesem Zusammenhange mag kurz erörtert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Leistung eines Staubsaugers zu beurteilen ist. Wie wir oben gesehen haben, ist der Grad der Luftverdünnung, die ein Reiniger erzeugt, für die Wirksamkeit der Reinigung nicht ausschlaggebend. Die Quecksilberluftpumpe, die dem Physiker bei seinen Arbeiten die höchste Luftverdünnung, fast vollkommene Luftleere schafft, würde, solange das Saugluftmundstück luftdicht abschließt, zwar die höchste Verdünnung in der Haube halten, sobald man jedoch die Haube lüftete, würde sich der kleine luftleere Raum in der Pumpe mit Luft füllen, ohne daß eine nachhaltige Luftbewegung entstanden wäre. Daß also ein Reiniger eine besonders hohe Luftverdünnung zu erzeugen imstande ist, ist kein Beweis für seine Tüchtigkeit als Staubsauger. Ein guter Staubsauger muß vielmehr in einem guten Verhältnisse zu seinen Betriebskosten möglichst viel Luft unter der Haube

[1]) Vgl. Archiv 1911, S. 268 ff.

Digitized by Google

fortschaffen; er muß insbesondere, auch beim Nachströmen größerer Luftmengen, unter der Haube Luft von genügender Verdünnung halten und somit ständig einen möglichst großen und reißenden Strom von Nachluft hervorbringen. Gegenüber den Kosten, die zum Erzeugen dieser Luftleistung, meist also für den zum Betriebe der Maschine erforderlichen elektrischen Strom, aufzuwenden sind, ist der Teil der Betriebskosten niedrig, der durch Zinsen, Abschreiben und Unterhaltung entsteht. Von größtem wirtschaftlichen Einfluß ist deshalb, wieviel elektrische Arbeit bei den in Vergleich gezogenen Reinigern aufzuwenden ist, um beim Bestehen eines bestimmten Unterdrucks innerhalb des Mundstücks eine darin eingedrungene Menge Nachluft fortzuschaffen. Das Verhältnis der von der Maschine geleisteten Luftförderarbeit[1]) zu der in den Elektromotor eingeleiteten, d. h. das Güteverhältnis oder der Wirkungsgrad, ist für die Beurteilung der Maschine der zuverlässigste Wertmesser. Dieser Wirkungsgrad läßt sich verhältnismäßig einfach und zuverlässig mit geeigneten Meßgeräten feststellen, wie sie u. a. auch das Telegraphen-Versuchsamt bei dem Prüfen von Reinigern benutzt. Die dort an verschiedenartigen Reinigern festgestellten Wirkungsgrade liegen zwischen

Abb. 26.

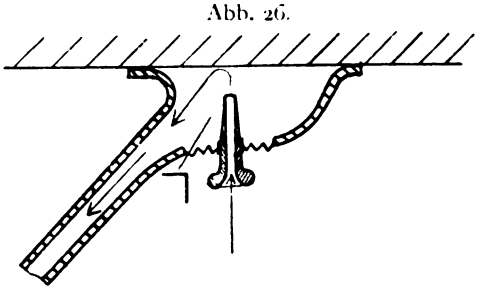

Abb. 27.

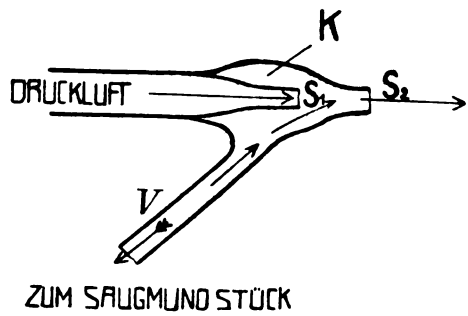

1 v. H. und 26 v. H.; d. h. bei den besten Maschinen wird etwa der vierte Teil der aufgewendeten elektrischen Arbeit, bei den unvollkommensten gar nur der hundertste in Luftarbeit umgesetzt. Außer diesen Verlusten entstehen noch weitere (Druckverluste), wenn die Luft längere Leitungen vom Mundstücke bis zur Maschine durchströmen muß; ferner wird in unzweckmäßig geformten oder unsachlich gehandhabten Düsen Luft verschwendet. Der Gesamtwirkungsgrad der ganzen Anlage liegt deshalb noch erheblich unter den genannten Werten. Die Ungunst der Verhältnisse erhellt auch schon aus der Überlegung, daß ein Motor, der mit der Kraft eines Pferdes arbeitet, oft nichts weiter erreicht, als von einem zierlichen Gegenstande leichte Staubteilchen zu beseitigen.

Der Wirkungsgrad eines Staubsaugers hängt von seiner Bauart und von der Güte der technischen Ausführung ab. Allgemein läßt sich darüber wenig sagen; die Zahlenwerte, welche die wissenschaftliche Prüfung ergibt, sind entscheidend. Den schlechtesten Wirkungsgrad besitzen die Staubsauger, die die Dünnluft durch Preßluft mittels Strahldüse[2]) erzeugen. Da diese Reiniger

[1]) Die Luftförderarbeit wird zu dem Vergleiche formelmäßig auf ihren Gleichwert an elektrischer Arbeit umgerechnet.

[2]) Die Abb. 27 stellt eine Strahldüse im Schnitte dar. Das in einer Spitze S^1 endende Druckluftrohr ist von einem zweiten Rohr umkleidet, das ebenfalls in eine Spitze S^2 ausläuft. Läßt man aus der Spitze des Druckluftrohrs Luft mit großer Geschwindigkeit austreten, so reißt sie die in der Spitze S^2 vor ihr gelagerte Luft mit

Digitized by Google

immerhin eine gewisse Verbreitung gefunden haben, mag noch kurz darauf hingewiesen werden, unter welchen Voraussetzungen sie wirtschaftlich berechtigt sind.

Wir haben gesehen, daß die Arbeitsluft, schon indem sie die Leitungen zur Arbeitsstätte durchströmt, an Druck, also Arbeitsfähigkeit, verliert. Und zwar können die Verluste bei längerer Rohrleitung und größerer Luftgeschwindigkeit recht beträchtlich werden[1]). Bei Dünnluft kann man, wie wir besprachen, höchstens eine halbe Atmosphäre Druck zur Arbeit ausnutzen. Verluste, die der an sich schon geringere Nutzungswert noch erleidet, sind in der Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Anlage besonders fühlbar. Ja es kann, wenn lange Leitungen die Luft in einem größeren Gebäude durch Stockwerke und Flure führen, bald der Zustand eintreten, daß am Auslasse kaum noch ein nennenswerter Unterdruck für Arbeitszwecke zur Verfügung steht. Nicht so ungünstig liegen die Verhältnisse bei Druckluft. Sie kann schon mit einfachen, marktgängigen Maschinen ohne weiteres in Druckstärken bis etwa 6 at erzeugt werden; der Druckverlust von einer halben Atmosphäre, der beim Saugbetriebe den Verlust jeglicher Arbeitsfähigkeit bedeutet, ist hier nur ein kleiner Teil des gesamten Arbeitswerts. Dabei ist außerdem noch der Umstand günstig, daß, wenn eine Luftmenge von bestimmter Arbeitsfähigkeit durch eine Leitung von gegebener Abmessung befördert werden soll, der Spannungsverlust — ebenso wie bei der Elektrizität — mit der Spannungserhöhung abnimmt.

Die Herstellung der Saugluft aus Preßluft kommt deshalb in den Fällen in Betracht, wo es wirtschaftlich zweckmäßig ist, Arbeit durch Luft auf größere Entfernungen zu übertragen. Da indes Arbeit durch Elektrizität mit bedeutend geringeren Verlusten als durch Luft übertragen wird, da elektrische Leitungen meist billiger und einfacher als Luftrohre zu verlegen sind, und da schließlich die in diesem Fall erforderlichen Strahldüsen höchstens den fünfzigsten Teil der der Druckluft innewohnenden Arbeitsfähigkeit in Saugluft umsetzen, werden die wirtschaftlichen Bedingungen für einen solchen Betrieb nur sehr selten vorliegen. Am ersten kommt er noch in Betracht, wenn an der Stelle, wo die Saugluft benötigt wird, sowieso größere Mengen Druckluft, und zwar solche von höherer Spannung, gebraucht werden.

Druckluft von geringerer Spannung wird zweckmäßig ebenfalls durch elektrisch angetriebene Luftpumpen an der Gebrauchsstelle erzeugt; und zwar kann man die meisten Saugluftpumpen leicht so einrichten, daß sie gleichzeitig Druckluft hervorbringen[2]). Für die kleineren Luftleistungen, wie sie zum Reinigen der Fernsprechämter erforderlich sind, wird es meist am einfachsten und wirtschaftlich günstigsten sein, fahrbare oder tragbare, elektrisch angetriebene Saugluftpumpen von erprobter Bauart zu verwenden und die Reinigungsmundstücke mit möglichst kurzen, nicht zu engen Schläuchen daran anzuschließen. Der größte Wert ist darauf zu legen, daß die Mundstücke für die Form der zu reinigenden Gegenstände richtig ausgebildet sind. Kleinere Mengen Druckluft, die etwa gebraucht werden, entnimmt man derselben

sich fort. Als Ersatz der vertriebenen Luft tritt Luft aus der Kammer K und der damit verbundenen Leitung V nach, in dieser dadurch Luftverdünnung erzeugend. An die Leitung V wird dann das eigentliche Saugmundstück angeschlossen.

[1]) Man kann die Verluste zwar vermindern, wenn man der Luft weite Rohre für ihre Bewegung zur Verfügung stellt und so die Strömungsgeschwindigkeit herabsetzt. In solchem Falle steigen aber die Anlagekosten und die Schwierigkeit, die Rohre unterzubringen und zu verlegen.

[2]) Es ist nur erforderlich, die von ihnen abgesogene und sonst ins Freie ausgestoßene Luft aufzufangen.

Digitized by Google

Maschine. Nur muß man die Luft durch ein Filter von dem ihr meist anhaftenden Öl befreien.

Zu erwähnen ist noch die Möglichkeit, die Rohre einer mit Dünnluft arbeitenden Hausrohrpost als Leitungsrohre für Staubsaugemundstücke zu verwenden. Wenn eine solche Verquickung der Betriebe ausnahmsweise auch einmal wirtschaftliche Vorteile bietet, so ist sie doch im allgemeinen nicht zu empfehlen.

Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Jahre 1915[1]).

Umfang des Bahngebiets. Bahn(eigentums)länge am 31. März 1916:

	Hauptbahnen km	Nebenbahnen km	insgesamt km	Gegen das Vorjahr mehr + weniger — km
Dem öffentlichen Verkehr dienende				
Vollspurbahnen	22 624,35	17 182,79	39 807,14	+ 272,41
Schmalspurbahnen ...	—	238,74	238,74	— 0,17
zusammen	22 624,35	17 421,53	40 045,88	+ 272,24
Bahnstrecken ohne öffentlichen Verkehr	—	203,34	203,34	— 14,98
Gesamtlänge	22 624,35	17 624,87	40 249,22	+ 257,26.

Von den dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen waren

eingleisig .... 22 184,04 km, dreigleisig ..... 58,28 km,
zweigleisig ... 17 475,30 - , vier- und mehrgleisig 328,26 - .

Die Betriebslänge — d. h. die Eigentumslänge abzüglich der verpachteten eigenen und zuzüglich der gepachteten und mitbetriebenen fremden Strecken — der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnen betrug Ende März 1916 im ganzen 40 144,25 km, gegen 1915 mehr 272,19 km.

Die Anlagekosten betrugen Ende 1915 im Bereiche der Betriebsgemeinschaft insgesamt (für Vollspurbahnen, Schmalspurbahnen und Anschlußbahnen ohne öffentlichen Verkehr) 13 521 376 790 ℳ (1914: 13 082 636 994 ℳ), für 1 km Bahnlänge 335 941 ℳ (1914: 327 132 ℳ).

[1]) Nach dem amtlichen »Bericht über die Ergebnisse des Betriebs der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Jahre 1915« und der im Reichs-Eisenbahn-Amte bearbeiteten »Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands« für 1915.

Digitized by Google

Unfälle beim Eisenbahnbetrieb auf den Vollspurbahnen.

	Insgesamt	Davon Entgleisungen und Zusammenstöße	Auf 100 km durchschnittlicher Betriebslänge im ganzen	Gesamtzahl der dabei getöteten oder verletzten Personen (mit Ausschluß der Selbstmörder)
1911	2 132	366	5,62	2 110
1912	2 460	398	6,38	2 523
1913	2 557	481	6,55	2 759
1914	2 382	441	6,03	2 483
1915	2 682	533	6,74	2 944.

Von den beim Eisenbahnbetriebe verunglückten Personen wurden

	getötet			verletzt		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Reisende	74	132	163	556	468	671
Bahnbeamte und Bahnarbeiter im Dienste	577	497	566	957	769	937
Post-, Steuer-, Telegraphen-, Polizei- und sonstige im Dienste befindliche Beamte						
unverschuldet	—	2	2	41	32	27
infolge eigener Unvorsichtigkeit beim Besteigen oder Verlassen der Züge oder beim Betreten der Bahn	10	139	65	13	77	56
zusammen	10	141	67.	54	109	83
Andere Personen	265	197	278	266	170	179
Außerdem durch Selbstmord und bei Selbstmordversuchen	338	232	193	27	14	22.

Der Fuhrpark bestand Ende 1915 (1914) aus 24 617 (23 108) Lokomotiven, 49 089 (46 939) Personenwagen, 14 264 (13 725) Gepäckwagen und 539 285 (516 958) Güter-, Arbeits- und Bahndienstwagen. Die Beschaffungskosten aller Ende 1915 vorhandenen Fahrzeuge beziffern sich auf rund 3,97 Milliarden Mark, d. s. 29,4 v. H. der Anlagekosten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahnstrecken. Die Fähranstalten verfügten insgesamt über 30 Fahrzeuge. Darunter befanden sich 2 Seefährschiffe, 11 Flußfährschiffe, 5 Dampfboote, 4 Motorboote.

Die Übersicht über die Ergebnisse des Betriebs ist dadurch sehr erschwert, daß, wie sich nach dem Jahresabschlusse der Eisenbahnhauptkassen herausstellte, beträchtliche Einnahmen aus dem Militärverkehr des Rechnungs-

Digitized by Google

jahrs 1915 diesem buchmäßig nicht mehr zugeführt werden konnten. Die Verkehrseinnahmen fließen den Eisenbahnverwaltungen in der Regel sofort bar zu. Anders liegt es beim Militärverkehr im Kriege. Hier findet die Beförderung auf Grund von Militärfahrscheinen zunächst ohne Frachtberechnung statt. Die sich daraus für die Abrechnung ergebenden Schwierigkeiten steigerten sich ins Ungeheuerliche, als im Sommer 1915 die Reichskasse die Kosten der Urlaubsreisen übernahm und nun auch die Urlauber auf Militärfahrschein befördert wurden. Trotz der inzwischen eingeführten Vereinfachung der Abrechnung ließ sich diese nicht rechtzeitig fertigstellen. Durch Abschlagzahlungen des Reichs ist dafür gesorgt, daß der Staatskasse kein unnötiger Zinsverlust entsteht. In den nachstehenden Übersichten sind nur die buchmäßigen Einnahmen berücksichtigt worden. Die wirklichen Einnahmen werden schätzungsweise um 134,1 Millionen Mark höher sein.

Einnahme	1915 ℳ	1914 ℳ	1915 mehr + weniger — ℳ	v. H.
Verkehrseinnahmen				
Personen- und Gepäckverkehr	570 289 821	587 455 279	— 17 165 458	2,92
Güterverkehr	1 754 755 320	1 508 703 241	+ 246 052 079	16,31
Andere Einnahmen	243 283 826	178 937 505	+ 64 346 321	35,96
Gesamteinnahme	2 568 328 967	2 275 096 025	+ 293 232 942	12,89
auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge	64 154	57 270	+ 6 884	12,02.

Gegen die im Haushaltsplane für 1915 vorgesehene Gesamteinnahme von 2 638 691 000 ℳ hat sich bei einer buchmäßigen Einnahme von 2 568 328 967 ℳ eine Mindereinnahme von 70 362 033 ℳ oder von 2,67 v. H. ergeben. Auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge betrug die Mindereinnahme 1 196 ℳ oder 1,83 v. H.

Ausgabe	1915 ℳ	1914 ℳ	1915 mehr + weniger — ℳ	v. H.
Persönliche Ausgaben	911 637 470	915 300 914	— 3 663 444	0,40
Sächliche Ausgaben	915 233 595	898 276 592	+ 16 957 003	1,89
Gesamtausgabe	1 826 871 065	1 813 577 506	+ 13 293 559	0,73
auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge	45 633	45 653	— 20	0,04
auf 100 ℳ der buchmäßigen Gesamteinnahme (Betriebszahl)	71,12	79,71	— 8,58	10,76.

Digitized by Google

Die persönlichen Ausgaben haben betragen 49,90 v. H. (1914: 50,47 v. H.), die sächlichen Ausgaben 50,10 v. H. (1914: 49,53 v. H.) der Gesamtausgabe. Gegen die planmäßige Sollausgabe von 1 827 992 ℳ hat sich eine Minderausgabe von 1 120 935 ℳ oder 0,06 v. H. ergeben.

Der buchmäßige Betriebsüberschuß betrug 741 457 902 ℳ gegen 461 518 519 ℳ im Jahre 1914, er ist also um 279 939 383 ℳ oder 60,66 v. H. gestiegen; im Vorjahre war er um 325 970 818 ℳ oder 41,39 v. H. zurückgegangen. Für 1 km durchschnittlicher Betriebslänge belief sich der buchmäßige Überschuß im Berichtsjahr auf 18 521 ℳ, im Jahre 1914 auf 11 617 ℳ. Im Verhältnis zur Gesamteinnahme betrug der Überschuß 28,87 v. H. gegen 20,29 v. H. im Jahre 1914. Im Verhältnis zum durchschnittlichen Anlagewerte (13 303 295 762 ℳ) ergab sich eine Verzinsung von 5,57 v. H. gegen 3,59 v. H. im Jahre 1914. Gegen den planmäßigen Betriebsüberschuß von 810 699 000 ℳ sind 69 241 098 ℳ oder 8,54 v. H. weniger aufgekommen.

Im einzelnen ist zu den Einnahmen noch folgendes zu bemerken. Der Anteil des Personen- und Gepäckverkehrs an der Gesamteinnahme beläuft sich auf 22,21 v. H. (1914: 25,82 v. H.). Die Einnahmen aus dem Güterverkehr machen 68,32 v. H. der Gesamteinnahme aus (1914: 66,31 v. H.); sie verteilen sich wie folgt.

	1915	1914	1915 mehr + weniger —
Eil- und Expreßgut	69 452 266	68 585 578	+ 866 688
Frachtgut	1 375 332 554	1 236 095 648	+ 139 236 906
Postgut	1 525 433	1 856 969	— 331 536
Militärgut	216 212 142	112 449 796	+ 103 762 346
Tierbeförderung	36 707 288	41 703 256	— 4 995 968
Leichenbeförderung	2 755 834	1 456 402	+ 1 299 432
Frachtpflichtiges Dienstgut	5 857 469	6 667 804	— 810 335
Nebenerträge	46 912 334	39 887 788	+ 7 024 546
zusammen	1 754 755 320	1 508 703 241	+ 246 052 079.

Die Einnahmen für Überlassung von Bahnanlagen und für Leistungen zugunsten Dritter betrugen 59 781 401 ℳ (1914: 56 567 914 ℳ). Davon entfielen auf die Vergütung der Postverwaltung

	1915 ℳ	1914 ℳ	1915 mehr + weniger — ℳ
für Arbeiten der Werkstätten	1 022 521	1 147 502	— 124 981
für Benutzung von Wagenabteilungen zum Postdienste, Beförderung von Eisenbahnpostwagen und Stellung von Beiwagen	6 574 619	6 360 106	+ 214 513

Digitized by Google

	1915 ℳ	1914 ℳ	1915 mehr + weniger — ℳ
für Verschieben, Unterstellen, Reinigen, Beleuchten, Heizen, Schmieren usw. der Eisenbahnpostwagen	2 403 344	2 328 046	+ 75 298
für Benutzung von Hebevorrichtungen auf Bahnhöfen sowie für Bestellung und Abnahme von Eisenbahnpostwagen	518 236	430 332	+ 87 904
für Bewachung der Reichs- oder Staatstelegraphenanlagen, für Benutzung und Begleitung von Bahnmeisterwagen usw.	105 221	105 461	— 240.

Die Einnahme an Telegraphengebühren, die 1913 716 726 ℳ, 1914 315 447 ℳ betrug, ist auf 88 537 ℳ zurückgegangen.

Aus der Übersicht auf S. 263 ist das geldliche Ergebnis seit 1895 zu ersehen.

Die Zahl der Beamten, Gehilfen, Hilfskräfte im untern Dienst und Arbeiter, deren Diensteinkommen aus den laufenden Betriebseinnahmen gezahlt wurde, hat im Durchschnitt betragen

	1915		1914		gegen das Vorjahr mehr + weniger —	
	überhaupt	davon weibliche	überhaupt	davon weibliche	im ganzen v. H.	davon weibliche v. H.
Beamte						
planmäßige						
höhere	1 369	—	1 365	—	+ 0,29	—
mittlere	63 836	—	63 653	—	+ 0,29	—
untere	141 537	1 506	141 637	1 504	— 0,07	+ 0,13
außerplanmäßige						
höhere	402	—	442	—	— 9,05	—
mittlere	4 671	—	5 361	—	—12,87	—
untere	218	38	314	47	—30,57	— 19,15
	212 033	1 544	212 772	1 551	— 0,35	— 0,45
Technische Gehilfen	1 460	3	1 703	4	—14,27	— 25,00
Hilfsbeamte im untern Dienste, ferner Schrankenwärter u. Schrankenwärterinnen	92 229	4 525	94 836	3 728	— 2,75	+ 21,38
Arbeiter	228 527	16 631	234 204	3 884	— 2,42	+328,19
zusammen	534 249	22 703	543 515	9 167	— 1,70	+147,66

Digitized by Google

Das geldliche Ergebnis in den Jahren 1895 bis 1915.

1	2	3	4	5	6	7
Rechnungsjahr	Statistische Anlagekosten im Jahresdurchschnitt im ganzen (preußische, von 1897 ab auch hessische und von 1902 ab auch badische der Main-Neckarbahn)	Betriebseinnahmen	Betriebsausgaben	Betriebsüberschuß	Betriebszahl ($\frac{\text{Sp. 4} \times 100}{\text{Sp. 3}}$)	Der Betriebsüberschuß beträgt vom durchschnittlichen Anlagewert (Sp. 2) (Rente)
	Millionen Mark				v. H.	v. H.
1895	6 957,3	1 039,4	582,2	457,2	56,02	6,57
1896	7 050,1	1 099,4	609,0	490,4	55,10	6,96
1897	7 441,9	1 188,6	672,1	516,5	56,54	6,94
1898	7 589,3	1 263,4	743,9	519,5	58,88	6,85
1899	7 742,4	1 339,7	795,2	544,5	59,36	7,03
1900	7 898,0	1 392,3	849,5	542,8	61,02	6,87
1901	8 078,0	1 353,7	860,4	493,3	63,56	6,11
1902	8 276,3	1 400,5	886,1	514,4	63,27	6,22
1903	8 592,0	1 519,8	938,1	581,7	61,72	6,77
1904	8 825,0	1 599,9	1 000,0	599,9	62,50	6,80
1905	9 059,3	1 729,2	1 083,7	645,5	62,67	7,13
1906	9 337,8	1 867,9	1 207,8	660,1	64,66	7,07
1907	9 709,6	1 954,0	1 361,6	592,4	69,68	6,10
1908	10 133,3	1 910,2	1 425,4	484,8	74,62	4,78
1909	10 593,0	2 029,6	1 400,3	629,3	68,99	5,94
1910	10 975,3	2 171,1	1 460,4	710,7	67,27	6,48
1911	11 339,9	2 347,3	1 531,0	816,3	65,23	7,20
1912	11 756,1	2 501,5	1 658,4	843,1	66,30	7,17
1913	12 315,1	2 557,3	1 769,8	787,5	69,21	6,39
1914	12 866,6	2 275,1	1 813,6	461,5	79,71	3,59
1915	13 303,3	2 568,3	1 826,9	741,4	71,13	5,57

Digitized by Google

Im Berichtsjahre haben 9 504 Arbeiter (1914: 8 574) Geldbelohnungen für langjährige treue Dienstzeit im Gesamtbetrage von 491 100 ℳ (458 080 ℳ) erhalten, darunter 33 Mann für eine 50jährige Dienstzeit. Das Stiftungsvermögen des im Jahre 1902 ins Leben gerufenen Eisenbahntöchterhorts betrug am Ende des Geschäftsjahrs 2 563 257 ℳ. An Unterstützungen sind bisher gezahlt worden an 12 389 Personen 1 032 909 ℳ.

Die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Deutschen Reich im Jahre 1915.

In der »Zeitschrift für Kleinbahnen«, Jahrgang 1917, sind die Ergebnisse der Statistik der Kleinbahnen im Deutschen Reiche für die Zeit vom 1. April 1915 bis 31. März 1916 zusammengestellt. Danach hat die Zahl der vorhandenen oder wenigstens genehmigten nebenbahnähnlichen Kleinbahnen, die selbständige Unternehmungen bilden, am Schlusse des Berichtsjahrs im ganzen 363 (360)[1]) betragen; davon befanden sich in Preußen 331 (329). Seit dem 1. Oktober 1892, dem Tage des Inkrafttretens des Kleinbahngesetzes, hat sich ihre Zahl um 320 vermehrt. In der Verteilung der Bahnen auf die einzelnen Provinzen Preußens ist gegen das Vorjahr keine große Änderung eingetreten. An erster Stelle steht, wie bisher, die Rheinprovinz, an letzter Stelle die Provinz Westpreußen. Von den preußischen Bahnen befinden sich 169 in den Provinzen östlich der Elbe (einschl. der Provinz Sachsen) und 162 in den Provinzen westlich der Elbe. In den anderen Staaten stand nach der Zahl der Unternehmen an erster Stelle das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin mit 7 (7) Bahnen. Es folgen das Großherzogtum Oldenburg mit 6 (6), das Königreich Sachsen mit 4 (2), Elsaß-Lothringen mit 4 (4), das Großherzogtum Hessen mit 3 (3), das Königreich Württemberg mit 2 (2), das Großherzogtum Baden mit 2 (3), die Freie und Hansestadt Hamburg mit 2 (2) Bahnen, das Königreich Bayern und das Herzogtum Coburg-Gotha mit je 1 (1) Bahn.

Die Streckenlänge der genehmigten nebenbahnähnlichen Kleinbahnen beträgt

in Preußen	11 098,24 (11 023,11)	km
in den übrigen Bundesstaaten	757,59 (734,16)	"
zusammen in Deutschland	11 855,83 (11 757,27)	km.

Sie hat mithin zugenommen in Preußen um 75,13 (312,14) km = 0,68 (2,91) v. H., in den anderen Bundesstaaten um 23,43 (weniger 10,17) km = 3,19 (weniger 1,37) v. H., in Deutschland zusammen um 98,56 (301,97) km = 0,84 (2,64) v. H. Vom 1. Oktober 1892 bis zum 31. März 1916 ist die Bahnlänge in Preußen um (11 098,24 — 159,10 =) 10 939,14 km gestiegen. Die größte Längenausdehnung (nach der Streckenlänge) hat das Netz der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Pommern mit 1 702,41 km, es folgen Hannover, Brandenburg und Schleswig-Holstein; an letzter Stelle steht Hessen-Nassau mit 369,13 km. Im Durchschnitt entfallen auf eine Bahn in Preußen 33,53 (33,50) km, außerhalb Preußens 14,66 (14,36) km.

[1]) Die Zahlen in den Klammern beziehen sich auf das Vorjahr.

Digitized by Google

Von den am Schlusse des Berichtsjahrs vorhandenen oder wenigstens genehmigten 363 (360) nebenbahnähnlichen Kleinbahnen befanden sich im Betrieb

in Preußen	312 (309)	mit 10 553,55 (10 433,84)	km
in den anderen Bundesstaaten	28 (29)	- 661,84 (663,43)	-
zusammen in Deutschland	340 (338)	mit 11215,39 (11 097,27)	km.

Die Verteilung der Bahnen auf die einzelnen Provinzen ist ungefähr dieselbe geblieben wie im Vorjahre. Wie sich der Zuwachs in Preußen verteilt, ist aus der nachstehenden Übersicht zu ersehen.

Provinz	Am 1. Oktober 1892 waren vorhanden: nebenbahnähnliche Kleinbahnen						Der Zuwachs betrug in der Zeit vom 1. Oktober 1892 bis 31. März 1916: an nebenbahnähnlichen Kleinbahnen					
	mit Vollspurweite		mit Schmalspurweite		überhaupt		mit Vollspurweite		mit Schmalspurweite		überhaupt	
	Zahl	km	Zahl	km	Zahl	km	Zahl	km	Zahl	km	Zahl	km
Ostpreußen	-	-	-	-	-	-	6	142,84	8	813,61	14	956,45
Westpreußen	-	-	-	-	-	-	10	251,40	2	383,39	12	634,79
Brandenburg	1	6,10	-	-	1	6,10	25	740,65	9	372,00	34	1 112,65
Pommern	-	-	1	59,00	1	59,00	12	337,68	15	1 305,73	27	1 643,41
Posen	-	-	1	14,00	1	14,00	3	101,13	9	733,46	12	834,59
Schlesien	-	-	-	-	-	-	24	591,98	7	304,21	31	896,19
Sachsen	1	12,-	1	3,-	2	15,-	26	618,-	8	311,50	34	929,76
Schleswig-Holstein	-	-	1	22,50	1	22,50	15	338,94	11	610,54	26	949,48
Hannover	-	-	2	22,40	2	22,40	25	662,05	10	452,09	35	1 114,14
Westfalen	-	-	-	-	-	-	9	88,16	14	394,28	23	482,44
Hessen-Nassau	-	-	-	-	-	-	15	219,71	6	149,42	21	369,13
Rheinprovinz	1	2,40	2	17,00	3	19,40	35	592,87	15	330,67	50	923,54
Hohenzollernsche Lande	-	-	-	-	-	-	1	92,57	-	-	1	92,57
zusammen	3	21,10	8	137,90	11	159,10	206	4 778,24	114	6 160,90	320	10 939,14.

Von den genehmigten nebenbahnähnlichen Kleinbahnen hatten in Preußen 209 (207) Bahnen Vollspur, 122 (122) Bahnen Schmalspur (0,6 bis 1 m), in den übrigen Bundesstaaten 14 (14) Bahnen Vollspur, 18 (17) Bahnen Schmalspur.

Als Betriebsmittel wurden verwendet

	in Preußen	in den übrigen Bundesstaaten
Dampflokomotiven bei	290 (288) Bahnen,	16 (17) Bahnen,
Elektrische Motoren bei	33 (33) -	14 (12) -
Dampflokomotiven und elektrische Motoren bei	8 (8) -	— -
Drahtseile bei	—	2 (2) -

Postwagen waren in Preußen 215 (207), in den anderen Bundesstaaten 10 (11) im Gebrauche. Die Gesamtzahl aller Wagen betrug in Preußen 23 499 (23 066), in den anderen Bundesstaaten 722 (703).

Digitized by Google

Die Verteilung der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen in Preußen nach der Art ihrer Zweckbestimmung ist ungefähr dieselbe geblieben wie im Vorjahre.

Es wurden beschäftigt in Preußen 6732 (7319) Beamte, 8706 (8913) ständige Arbeiter, also 587 Beamte und 207 Arbeiter weniger als im Vorjahr, in den anderen Bundesstaaten 1407 (1122) Beamte und 541 (781) ständige Arbeiter, mithin 45 Bedienstete mehr als im Vorjahr.

In Preußen überwiegt nach wie vor die Form der Gesellschaftsunternehmen. Es sind deren 218 (216) vorhanden, während 110 (110) Bahnen im Besitze von gemeindlichen Verbänden (Kreisen oder Gemeinden) sind. Einzelpersonen sind nur in 3 (3) Fällen Eigentümer. Von den 32 außerpreußischen Kleinbahnen sind 15 (15) Gesellschaftsunternehmen, 17 (16) Bahnen mit zusammen 286,58 km sind gemeindliches oder staatliches Eigentum. Der Betrieb wird bei 161 (172) Bahnen mit rund 6045 (6156) km oder 51 (52,3) v. H. des Gesamtnetzes nicht von den Eigentümern, sondern von gewerbsmäßigen Betriebsunternehmern, von Provinzialverbänden oder vom Staate geführt.

Die Betriebsleistungen und das geldliche Ergebnis sind auch im Jahre 1915 durch den Krieg ungünstig beeinflußt worden. Im Personenverkehr sind im ganzen 10,2 v. H. Wagenachskilometer weniger gefahren als im Vorjahre; gleichwohl ist die Zahl der beförderten Personen von 169 auf rund 176½ Millionen, also um 6,3 v. H. gestiegen, während sie 1914 um 9,5 v. H. gefallen war. Im Güterverkehr sind 5,8 v. H. Tonnenkilometer weniger geleistet und 1,5 v. H. Gütertonnen weniger befördert worden. An dem gesamten Verkehr sind nach der Zahl der Wagenachskilometer beteiligt der Personenverkehr mit 53,9 (53,2) v. H., der Güterverkehr mit 46,1 (46,8) v. H. Das geldliche Ergebnis ist aus der nachstehenden Zusammenstellung zu ersehen.

	Einnahmen			Ausgaben	
	aus dem Personenverkehr	aus dem Güterverkehr	insgesamt aus dem Betriebe	Summe der Betriebsausgaben	davon Ausgaben für Wohlfahrtszwecke
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Preußische Kleinbahnen 1915	26 227 220	29 413 619	58 362 247	42 154 809	2 060 817
dagegen 1914	25 903 515	30 307 415	59 671 419	42 316 813	2 387 181
Außerpreußische Kleinbahnen 1915	7 329 928	818 291	8 353 017	6 374 573	119 503
dagegen 1914	7 275 166	715 337	8 214 957	5 842 237	71 318
Deutsche Kleinbahnen zusammen 1915	33 557 148	30 231 910	66 715 264	48 529 382	2 180 320
dagegen 1914	33 178 681	31 022 752	67 886 376	48 159 050	2 458 499

Hiernach sind die Gesamteinnahmen bei allen deutschen Kleinbahnen gegen das Vorjahr, das bereits eine Einnahmeverringerung gegen das letzte Friedensjahr 1913 um 4,53 Millionen Mark oder 6,3 v. H. aufwies, um weitere 1,17 Millionen Mark oder 1,7 v. H. gesunken. Bei den Betriebsausgaben ist eine Vermeh-

Digitized by Google

rung um 0,37 Millionen Mark oder rund 0,8 v. H. eingetreten, während sie im Vorjahr um 1,4 v. H. zurückgegangen waren. Es ist das zweifellos eine Folge des Kriegszustandes, der durchweg eine ganz bedeutende Verteuerung aller Rohstoffe und Löhne verursacht hat. Die Betriebszahl ist weiter gestiegen. Sie betrug in den Jahren 1912 und 1913 67,4 v. H., im Jahre 1914 70,9 v. H. und im Berichtsjahre 72,7 v. H. Auf 1 km durchschnittlicher Betriebslänge entfallen folgende Einnahmen und Ausgaben.

		Einnahme ℳ	Ausgabe ℳ	Überschuß ℳ
In Preußen	1915	5 686,7	4 107,5	1 579,2
dagegen	1914	5 833,4	4 143,6	1 674,1
In den übrigen Bundesstaaten	1915	21 886,6	16 702,7	5 183,9
dagegen	1914	22 185,8	15 777,9	6 407,9
In Deutschland zusammen	1915	6 267,5	4 559,1	1 708,5
dagegen	1914	6 404,7	4 550,7	1 839,7

Die Anlagekosten aller genehmigten nebenbahnähnlichen Kleinbahnen stellen sich

in Preußen auf ..... 733 054 076 ℳ (728 450 414 ℳ)
in den anderen Bundesstaaten auf ..... 115 833 949 - (113 151 977 -)
zusammen in Deutschland auf.. 848 888 025 ℳ (841 602 391 ℳ).

In Preußen kommen auf 1 km durchschnittlich 64 498 (64 521 ℳ), 1 km Vollspur kostet 81 681 (81 770) ℳ, 1 km Schmalspur 51 388 (51 313) ℳ. Von den Gesamtanlagekosten wurden aufgebracht

	in Preußen ℳ	außerhalb Preußens ℳ
vom Staate (Kleinbahnunterstützungsfonds)	125 620 629	75 571 559
von den Provinzen	94 401 471	—
- - Kreisen	188 445 634	341 000
- - Zunächstbeteiligten .	99 943 032	3 957 363
in anderer Weise	224 643 310	35 964 027.

Bei der Gewinnberechnung sind wieder die Bahnen ausgeschieden, die noch nicht voll oder erst kurze Zeit im Betriebe sind, ferner die, die in der Hauptsache nur den persönlichen Zwecken der Eigentümer dienen, oder deren Reingewinn aus anderen Gründen nicht zuverlässig festgestellt werden konnte. Von den übrigen 300 (293) preußischen nebenbahnähnlichen Kleinbahnen haben 67 (47) im letzten Jahre keinen Reingewinn abgeworfen. Bei 205 (218) Bahnen betrug der Reingewinn bis 5 v. H., bei 23 (24) mehr als 5 bis 10 v. H. und bei 5 (4) über 10 v. H. der Anlagekosten. Außerhalb Preußens betrug der Reingewinn bei 15 (16) Bahnen bis 5 v. H., bei 4 (3) mehr als 5 bis 10 v. H. Uber 10 v. H. hat keine dieser Bahnen abgeworfen; ganz ohne Verzinsung sind 3 (5) Bahnen geblieben.

Digitized by Google

An Unfällen haben sich ereignet

bei	Tötungen		Schwere Verletzungen	
	Fahrgäste und fremde Personen	Bahnbedienstete	Fahrgäste und fremde Personen	Bahnbedienstete
den preußischen Kleinbahnen 1915	55	34	38	7
dagegen 1914	40	15	36	21
den außerpreußischen Kleinbahnen . 1915	6	—	11	1
dagegen 1914	7	1	6	—
allen deutschen Kleinbahnen..... 1915	61	34	49	8
dagegen 1914	47	16	42	21.

Die fünfte Kriegsanleihe.

Die fünfte Kriegsanleihe ist in der Form im wesentlichen der vierten Kriegsanleihe[1]) angepaßt worden. Es wurden eine langfristige Reichsanleihe zu 5 v. H. und Reichsschatzanweisungen zu $4^1/_2$ v. H. ohne Begrenzung des Höchstbetrags aufgelegt. Die Schatzanweisungen sollen in den Jahren 1923 bis 1932 durch Auslosung getilgt werden. Der Zeichnungspreis war für die Anleihestücke auf 98 ℳ, für die Schuldbuchforderungen mit Sperre bis zum 15. Oktober 1917 auf, 97 ℳ 80 Pf. und für die Reichsschatzanweisungen auf 95 ℳ für je 100 ℳ Nennwert festgesetzt.

Auch die fünfte Kriegsanleihe wurde durch die Reichsbank für Rechnung des Reichs dem deutschen Volke unmittelbar angeboten. Als Vermittelungsstellen waren wieder die deutschen Banken, die öffentlichen Sparkassen, die Lebensversicherungsgesellschaften, die Kreditgenossenschaften und alle Postanstalten — diese nur für die langfristige Reichsanleihe — tätig. Die Zeichnungsfrist wurde für die fünfte Kriegsanleihe etwas länger als bei den früheren Anleihen bemessen. Sie begann am 4. September und erstreckte sich bis zum 5. Oktober 1916, schloß mithin auch den Vierteljahrsanfang in sich, damit die am Ende des Vierteljahrs frei werdenden Gelder möglichst noch der Kriegsanleihe zugeführt würden. Für die Zeichnungen der Angehörigen des Feldheers und der Marine (Feldzeichnungen), die nur auf langfristige Reichsanleihe bis zum Höchstbetrage von 10 000 ℳ zugelassen waren, wurde die Zeichnungsfrist bis 15. November, für die aus dem überseeischen Ausland eingehenden Zeichnungen bis zum 1. Dezember 1916 verlängert. Die gezeichneten Beträge durften schon vom 30. September 1916 ab, also noch vor Ablauf der Zeichnungsfrist, voll eingezahlt werden. Zur Vereinfachung des Abrechnungsverkehrs konnten die Vollzahlungen auf die Postzeichnungen ebenfalls am 30. September, sie mußten aber spätestens am

[1]) Wegen der vierten Kriegsanleihe siehe Archiv 1917, S. 34.

Digitized by Google

18. Oktober bei den Postanstalten geleistet werden. Die Erleichterungen, die die Sparkassen, Banken und Kreditgenossenschaften bei den ersten vier Kriegsanleihen dadurch geschaffen hatten, daß sie weitgehend auf die Innehaltung der satzungsmäßigen Kündigungsfristen für Einlagen verzichteten, wurden auch bei der fünften Kriegsanleihe zugestanden. Die Darlehnskassen des Reichs berechneten für die zur Einzahlung auf die fünfte Kriegsanleihe entnommenen Darlehen den Vorzugsatz von $5^1/_4$ v. H. Die Werbetätigkeit für die Anleihe wurde in noch umfassenderer Weise als bei den früheren Anleihen ausgeübt. Um den Beamten und Unterbeamten die Zeichnungen auf die Kriegsanleihe zu erleichtern, wurden ihnen auf Antrag Vorschüsse bis zur Höhe ihres für ein Vierteljahr zahlbaren Diensteinkommens gegeben.

Das Ergebnis der fünften Kriegsanleihe zeigte in seinen Einzelheiten und in seiner Gesamtheit den einmütigen, alle Schichten des deutschen Volkes durchströmenden Willen, das Wort seines größten Feldherrn wahrzumachen und die Feinde nicht nur mit dem Schwerte, sondern auch mit dem Gelde zu schlagen. Die Anleihe war wie ihre Vorgängerinnen eine Tat des ganzen deutschen Volkes, das bei den fünf Kriegsanleihen dem Reiche zur Kriegführung insgesamt 47,2 Milliarden Mark dauernd oder auf lange Frist zur Verfügung gestellt hat. Der Ertrag der fünften Kriegsanleihe belief sich beim Zeichnungsschluß auf 10 652 Millionen Mark und erhöhte sich durch nachträglich eingegangene Feld- und Überseezeichnungen auf 10 699 Millionen Mark.

Von den Inlandszeichnungen entfielen

auf Stücke	3 290 726 Zeichnungen über	7 398	Millionen Mark,
auf Reichsschuldbucheintragungen	438 807 - -	2 181	- -
auf Reichsschatzanweisungen	80 443 - -	1 073	- -
zusammen	3 809 976 Zeichnungen über	10 652	Millionen Mark.

Im einzelnen sind gezeichnet worden

bei der Reichsbank und ihren Zweiganstalten ..	685	Millionen Mark,
bei den Banken und Bankanstalten	6 082	- -
bei den Sparkassen	2 567	- -
bei den Lebensversicherungsgesellschaften	337	- -
bei den Kreditgenossenschaften	847	- -
bei den Postanstalten	134	- -
bei den Truppen im Felde sowie im Auslande ..	47	- -
zusammen	10 699	Millionen Mark.

Auf die fünfte Kriegsanleihe haben bei 3 136 Schulanstalten (höheren und mittleren Schulen sowie Lehrerbildungsanstalten) 362 645 oder 34 v. H. der Schüler insgesamt 54 093 362 ℳ, wie folgt, gezeichnet.

Unter 20 ℳ ..	107 025	Schüler	833 623 ℳ,
von 20 ℳ bis 99 - ..	88 009	-	3 260 690 -
also unter 100 ℳ ..	195 034	od. 54 v. H. der Schüler	4 094 313 ℳ,
100 ℳ bis 199 ℳ ..	107 802	Schüler	11 007 488 ℳ,
200 - - 999 - ..	48 130	-	15 865 102 -
1 000 - - 1 999 - ..	8 231	-	8 647 400 -
2 000 - - 2 999 - ..	1 570	-	3 311 546 -
3 000 - und mehr ...	1 878	-	11 167 513 -
zusammen ..	362 645	Schüler	54 093 362 ℳ,

1 Schüler im Durchschnitt 149 ℳ.

Digitized by Google

Über die Zeichnungsergebnisse bei den Postanstalten der einzelnen Ober-Postdirektionsbezirke des Reichs-Postgebiets sowie in Bayern und Württemberg gibt die Übersicht auf S. 271 Aufschluß.

Die Zeichnungen gliederten und stückelten sich wie folgt.

Zeichnungen von Mark	5. Reichskriegsanleihe		4. Reichskriegsanleihe	
	Der Zeichnungen		Der Zeichnungen	
	Zahl	Nennwert Mill. Mark	Zahl	Nennwert Mill. Mark
bis 200.....	1 794 084	154	2 406 118	201
300 - 500.....	681 027	293	967 929	407
600 - 1 000.....	605 494	552	885 941	794
1 100 - 2 000.....	301 863	520	468 724	792
2 100 - 5 000.....	245 873	911	347 725	1 247
5 100 - 10 000.....	93 189	768	113 927	907
10 100 - 20 000.....	40 571	651	42 158	666
20 100 - 50 000.....	28 500	982	30 361	980
50 100 - 100 000.....	9 748	810	9 100	734
100 100 - 500 000.....	7 870	1 710	6 308	1 531
500 100 - 1 000 000.....	1 032	853	780	641
über 1 000 000.....	725	2 448	574	1 812
zusammen....	3 809 976[1])	10 652	5 279 645	10 712.

Im Reichs-Postgebiete vermittelten 10857 Postanstalten 112461 Zeichnungen über 112 672 900 ℳ, die sich in der nachstehend angegebenen Weise stückelten und gliederten.

Zeichnungen von Mark	5. Reichskriegsanleihe		4. Reichskriegsanleihe	
	Der Zeichnungen		Der Zeichnungen	
	Zahl	Nennwert Mill. Mark	Zahl	Nennwert Mill. Mark
bis 200....	49 746	7 143 600	76 639	10 842 600
300 - 500....	33 016	13 793 400	53 528	22 069 500
600 - 1 000....	19 814	18 072 700	32 630	29 405 900
1 100 - 2 000....	6 566	11 336 700	11 073	19 083 600
2 100 - 5 000....	2 795	9 533 900	4 708	16 061 800
5 100 - 10 000....	428	3 307 000	721	5 516 700
10 100 - 20 000....	74	1 127 100	120	1 888 400
20 100 - 50 000....	16	508 000	26	860 800
50 100 - 100 000....	3	216 500	—	—
100 100 - 500 000....	1	134 000	—	—
über 1 000 000....	2	47 500 000	1	31 700 000
zusammen....	112 461	112 672 900	179 446	137 429 300.

[1]) Nach den Wünschen der Zeichner waren erforderlich 6 211 704 Stücke der Kriegsanleihe und 403 606 Stücke der Schatzanweisungen.

Digitized by Google

Die Zeichnungen auf die Reichskriegsanleihen bei den drei deutschen Postverwaltungen.

Bei den Postanstalten in den Ober-Postdirektionsbezirken	5. Reichskriegsanleihe			4. Reichskriegsanleihe	3. Reichskriegsanleihe
	Stücke	Reichsschuldbucheintragungen	insgesamt		
	Der Zeichnungen Nennwert				
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Aachen	829 100	811 400	1 640 500	2 559 000	2 525 700
Berlin	43 322 500	5 433 000	48 755 500	33 423 000	32 456 400
Braunschweig	728 300	163 600	891 900	1 687 100	2 251 500
Bremen	363 500	227 900	591 400	1 128 800	1 233 900
Breslau	1 557 400	1 070 400	2 627 800	3 723 800	5 206 300
Bromberg	747 500	1 134 900	1 882 400	2 613 900	3 315 700
Cassel	1 009 400	260 500	1 269 900	2 100 100	2 189 800
Chemnitz	634 300	226 700	861 000	1 757 300	1 830 600
Coblenz	733 600	482 900	1 216 500	1 995 700	1 933 400
Cöln	674 200	476 600	1 150 800	1 857 200	2 212 500
Danzig	789 300	690 400	1 479 700	2 424 800	2 769 500
Darmstadt	1 323 400	393 300	1 716 700	3 004 900	2 927 700
Dortmund	767 700	436 000	1 203 700	1 710 100	2 156 000
Dresden	902 300	258 200	1 160 500	1 853 900	2 558 000
Düsseldorf	743 500	605 200	1 348 700	2 426 500	2 512 300
Erfurt	1 547 100	676 200	2 223 300	3 830 200	3 728 600
Frankfurt (Main)	680 100	241 600	921 700	1 377 000	1 585 900
Frankfurt (Oder)	918 600	914 000	1 832 600	3 017 900	2 794 300
Gumbinnen	1 499 200	1 719 700	3 218 900	5 135 900	4 471 600
Halle (Saale)	893 000	423 600	1 316 600	2 114 900	2 586 600
Hamburg	786 100	311 600	1 097 700	1 812 600	2 097 600
Hannover	827 100	270 800	1 097 900	1 780 400	1 897 900
Karlsruhe (Baden)	1 506 400	781 500	2 287 900	3 682 700	3 423 400
Kiel	475 400	585 100	1 060 500	1 616 900	1 953 200
Königsberg (Pr.)	1 417 000	1 617 500	3 034 500	4 905 300	6 319 900
Konstanz	1 524 600	846 900	2 371 500	3 773 900	2 666 700
Köslin	559 500	966 300	1 525 800	2 263 200	2 320 400
Leipzig	599 000	198 600	797 600	1 303 400	1 549 600
Liegnitz	1 073 300	623 700	1 697 000	3 061 700	3 669 400
Magdeburg	1 289 700	647 500	1 937 200	2 898 300	3 322 800
Metz	687 000	236 400	923 400	1 585 400	1 738 400
Minden (Westf.)	790 500	1 014 600	1 805 100	2 965 800	2 560 200
Münster (Westf.)	497 300	740 500	1 237 800	2 106 600	1 683 700
Oldenburg (Grhzgt.)	1 524 900	977 900	2 502 800	3 407 000	3 367 700
Oppeln	1 637 000	1 064 100	2 701 100	4 655 800	4 752 700
Posen	694 500	536 200	1 230 700	2 124 600	1 831 500
Potsdam	1 621 000	650 100	2 271 100	3 308 000	3 803 400
Schwerin (Mecklb.)	717 900	494 500	1 212 400	2 450 900	2 116 000
Stettin	1 149 700	930 100	2 079 800	2 816 200	2 900 700
Straßburg (Els.)	767 100	188 000	955 100	2 193 300	1 930 600
Trier	766 000	769 900	1 535 900	2 975 300	2 633 400
Reichs-Postgebiet	81 575 000	31 097 900	112 672 900	137 429 300	141 785 800
Bayern	13 576 400	2 339 500	15 915 900	24 641 800	18 170 600
Württemberg	4 179 200	985 400	5 164 600	8 561 100	6 685 700
zusammen	99 330 600	34 422 800	133 753 400	170 632 200	166 642 100.

Digitized by Google

Obwohl der erste Zeitpunkt für die Pflichteinzahlungen auf den 18. Oktober festgesetzt war und die Zeichnungsfrist sich bis zum 5. Oktober erstreckte, begannen die Einzahlungen bereits am 30. September mit großer Stärke. Es wurden voll gezahlt

am ... 30. September 1916	5 177,5	Mill. M. od.	48,4 v. H. d. gezeichn. Betrags,
bis zum 14. Oktober 1916..	7 334,0	- -	68,6 - - - -
- - 23. Oktober 1916..	8 422,7	- -	78,7 - - - -
- - 30. November 1916	9 499,8	- -	88,8 - - - -
- - 15. Januar 1917...	10 332,7	- -	96,6 - - - - .

Die gewaltigen Geldbewegungen, die durch die Einzahlungen entstanden, beeinflußten den deutschen Geldmarkt kaum merkbar und taten seiner günstigen Verfassung keinen Abbruch. Dazu trugen die sorgsame Vorbereitung der beteiligten Kreise, die durch Einlösung von kurzfristigen Schatzanweisungen bei der Reichsbank bewirkte starke Bindung der flüssigen Geldmittel und nicht zum wenigsten die Wirksamkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs wesentlich bei. Die Darlehnskassen wurden noch weniger als bei den früheren Anleihen zu den Einzahlungen auf die fünfte Kriegsanleihe in Anspruch genommen. Ihnen waren bis zum 23. Oktober 1916, dem auf den ersten Zeitpunkt für die Pflichteinzahlungen folgenden Ausweistage der Reichsbank, für diesen Zweck nur 235,1 Millionen Mark oder 2,79 v. H. des bis dahin vollgezahlten Anleihenennwerts entnommen worden. Von den für alle fünf Kriegsanleihen bis Ende Januar 1917 eingezahlten rund 47 Milliarden Mark waren mit Hilfe der Darlehnskassen nur 854,1 Millionen Mark oder 1,8 v. H. des Gesamtbetrags aufgebracht.

Im Hinblick auf die überaus erfreuliche Entwicklung des Einzahlungsgeschäfts bei den einzelnen Anleihen sind die Verdächtigungen des feindlichen Auslandes, die den Erfolg der deutschen Kriegsanleihen wiederholt auf die Mitwirkung der Darlehnskassen zurückzuführen suchten, allmählich verstummt. Zum Teil hatte das allerdings darin seinen Grund, daß sowohl Frankreich als auch England nach längerer Pause genötigt waren, die übermäßig angewachsene kurzfristige Kriegsschuld in langfristige Anleihen umzuwandeln, und daß es ihnen zur Ausübung der Werbetätigkeit zweckmäßig erschien, ihre Landsleute auf die deutschen Geldgebarungen, auf die Opferwilligkeit und Beteiligung des ganzen deutschen Volkes hinzuweisen. Die Bedingungen der neuen Kriegsanleihen in Frankreich und England zeigten die geldliche Überlegenheit Deutschlands, die sich nicht nur in dem Umfange der dauernden Anleihen, sondern auch in den Zinssätzen, den Ausgabepreisen und den Börsenkursen offenbart. Während Deutschland für seine Kriegsanleihen von Anfang an den Zinsfuß von 5 v. H. gewählt hatte und bei der vierten und fünften Anleihe hinsichtlich der Schatzanweisungen sogar wieder zu einer Verzinsung zu $4^1/_2$ v. H. zurückkehrte, war England, das im Frieden seine Konsols mit einem Zinsfuße von $2^1/_2$ v. H. ausgestattet hatte und seine erste Kriegsanleihe mit $3^1/_2$ v. H., seine zweite Kriegsanleihe mit $4^1/_2$ v. H. verzinste, mit Rücksicht auf die weitere Verschlechterung der Verhältnisse des Geldmarkts genötigt, die dritte Anleihe mit einer Verzinsung zu 5 v. H. — neben einer einkommensteuerfreien Anleihe zu 4 v. H. — anzubieten, nachdem es vorher schon zeitweilig für seine einjährigen Schatzwechsel und für dreijährige Exchequer Bonds 6 v. H. Zinsen aufgewendet hatte. In Frankreich wurde für die im Oktober 1916 zur Zeichnung aufgelegte zweite Kriegsanleihe (Anleihe der nationalen Verteidigung) ebenso wie für die erste sogenannte Siegesanleihe der für französische Staatspapiere sehr hohe Zinssatz von 5 v. H. bewilligt. Die Zinssätze gewinnen an Bedeutung bei einem Vergleiche der Ausgabekurse

Digitized by Google

mit den späteren Börsenkursen. Deutschland wählte für seine erste Kriegsanleihe zu 5 v. H. den Ausgabekurs von 97,5 v. H. und konnte ihn bei den späteren Anleihen stets höher festsetzen. Im Gegensatze dazu steht die unruhige Entwicklung in England. Während dort für die erste Kriegsanleihe zu $3^1/_2$ v. H. ein Ausgabekurs von 95 v. H. festgesetzt wurde und für die zweite Kriegsanleihe zu $4^1/_2$ v. H. der viel ungünstigere Kurs von 100 v. H. zugestanden werden mußte, kostete die im Januar 1917 zur Zeichnung aufgelegte dritte Kriegsanleihe bei einer Verzinsung zu 5 v. H. nur 95 v. H. Die gleichzeitige Auflegung einer einkommensteuerfreien Anleihe zu 4 v. H. mit einem Ausgabekurse von 100 v. H. geschah mit Rücksicht auf die englischen Geldgeber, die sich vor der unabsehbaren Steigerung der englischen Einkommensteuer fürchten, der die anderen Anleihen unterliegen. Zu noch ungünstigeren Bedingungen mußte sich Frankreich verstehen, das seine zweite steuerfreie Anleihe zu 5 v. H. rund 10 v. H. unter dem Ausgabepreise der deutschen Kriegsanleihen anbot. Um für die letzten Kriegsanleihen ein einigermaßen günstiges Zeichnungsergebnis zu erzielen, mußten England und Frankreich allerlei Reizmittel anwenden, auf die in Deutschland verzichtet werden konnte. Die Zeichner erhielten das Recht, ältere Anleihen in Zahlung zu geben, auch sicherte die englische Regierung zu, von Monat zu Monat einen Betrag von $^1/_8$ v. H. des Anleihenennwerts zurückzustellen, um einer Verschlechterung der Börsenkurse der neuen Anleihe vorzubeugen.

In der Zeit vom 15. März bis 16. April 1917 ist die sechste deutsche Kriegsanleihe zur Zeichnung aufgelegt worden. In der Erkenntnis, daß der glückliche Ausgang des Krieges und der endgültige Sieg wesentlich von einem großen Anleiheerfolg abhängt, hat das deutsche Volk alle Kräfte eingesetzt, um dieses Ziel zu erreichen. Das Ergebnis ist überaus glänzend gewesen. Insgesamt sind gezeichnet worden 12,978 Milliarden Mark, davon 9,051 Milliarden auf Reichsanleihen (Stücke) zu 5 v. H., 2,566 Milliarden auf Reichsschuldbucheintragungen zu 5 v. H. und 1,361 Milliarden auf Reichsschatzanweisungen zu $4^1/_2$ v. H. Durch die Feldzeichnungen wird sich der Gesamtbetrag auf 13 Milliarden Mark erhöhen. Für die sechs Kriegsanleihen beläuft sich das Gesamtzeichnungsergebnis auf rund 60,195 Millarden Mark.

Nachrichtenmittel im Kriege einst und jetzt[1]).

Von Oberst Immanuel.

Der Gedankenaustausch, der Raum und Zeit überbrückt, Heeresleitung und Truppen in Verbindung setzt, hat von jeher einen bedeutenden, stets zunehmenden Einfluß auf die Kriegführung ausgeübt. Selbst wenn wir von den älteren Zeiten ganz absehen und unsere Aufmerksamkeit nur der neueren Geschichte zuwenden, erkennen wir einen geradezu riesenhaften Unterschied im Kriegsmeldewesen. Friedrich der Große bediente sich zur Übermittelung wichtiger Nachrichten mit Nutzen und Vorliebe seiner Flügeladjutanten, die von Ordonnanzoffizieren und besonders gut berittenen Husaren unterstützt

[1]) Aus dem Militär-Wochenblatt Nr. 152 von 1917.

Digitized by Google

wurden. Er legte hohen Wert auf einen wohl eingerichteten Postdienst, der mit Hilfe von Meldeketten durch Boten zu Pferde besorgt wurde. Man bewunderte damals die Schnelligkeit, mit der z. B. königliche Befehle von Berlin nach Breslau kamen, obwohl die Straßen schlecht und die Leistungen der Reiter von Wetter und Wind, auch von dem Maße der Bedrohung durch den Feind abhängig waren. Heute scheint es fast undenkbar, daß eine nachdrückliche, rasche Kriegführung mit den Hilfsmitteln jener Zeit überhaupt möglich gewesen ist.

Sehr wesentliche Fortschritte zeigen die Kriege Napoleons I, der die Übermittelung von Nachrichten und Befehlen auf neue Grundlagen gestellt und sich auch auf diesem Gebiet als bahnbrechend erwiesen hat. Er forderte vor allem von seinen Generalen die rücksichtslose Ausnutzung der Adjutanten und Ordonnanzoffiziere zum schleunigen und sicheren Einholen und Überbringen von Berichten und Anordnungen. »Ich empfehle Ihnen,« schrieb er in den Tagen von Ulm im August 1805, »Ihre Adjutanten und Gehilfen die Pferde tot reiten zu lassen. Sie haben ihren Zweck erfüllt, wenn ich rechtzeitig unterrichtet werde und meine Befehle auf die Stunde eintreffen. Alles andere ist gleichgültig.« Am Tage vor der Schlacht von Jena schickte Napoleon an alle Korps Adjutanten mit der Weisung, in größter Eile auf das Schlachtfeld heranzukommen. »Reiten Sie Ihre Pferde tot, wenn Sie Ihr Ziel rechtzeitig erreichen, werde ich mich erkenntlich zeigen und der Sieg wird unser sein.« Er wiederholt die Mahnung immer wieder und stattete sein Hauptquartier sowie alle oberen Kommandostellen ungemein reichlich mit Ordonnanzoffizieren aus. Meist hatte er deren zwölf zur persönlichen Verfügung, die jeden Augenblick bei Tag und Nacht zum Reiten bereit sein mußten. Er verlangte überaus schnelle Dauerritte von ihnen, die den Zeitgenossen als ganz außerordentliche Leistungen erschienen sind. Daneben hielt er auf den Ausbau der Straßen; insbesondere versah er Ostfrankreich und das Land bis zum Rheine mit einem vorzüglichen Wegenetze, das fast bis in die Gegenwart vorbildlich geblieben ist. Außerdem benutzte er zum ersten Male die optischen Telegraphen (Semaphoren), die bei Tage eine für damalige Begriffe aufs höchste beschleunigte Mitteilung von Nachrichten gestatteten. So wird berichtet, daß die Kunde von der Schlacht bei Bautzen durch den optischen Telegraphen in nicht mehr als 20 Stunden nach Paris gelangt sei. Bei Nacht wurden kurze und wichtige Nachrichten durch Feuerzeichen weitergegeben, ein Verfahren, das in seinen Anfängen bis in das graue Altertum zurückgreift.

Um ein Gegenstück zu der schnellen Befehlsübermittelung, wie sie Napoleon eingeführt hatte, aus der Zeit der Befreiungskriege zu erwähnen, sei auf die Mängel im Nachrichtendienste hingewiesen, unter denen Blücher im Feldzuge 1815 zu leiden hatte. Am 17. Juni, am Tage nach der Schlacht von Ligny, sandte er von Wawre aus einen gut berittenen Offizier an das Korps Kleist mit der Nachricht von dem ungünstigen Ausgange des Kampfes und mit dem Befehle zum Marsch auf Aachen. Das Korps war um diese Zeit 200 km von Blücher entfernt und marschierte von Trier auf Luxemburg. Der Offizier, der die Marschrichtung nicht kannte, ritt in drei Tagen 450 km über Cöln, Bonn und Trier und traf die Truppe am 20. abends in Arlon, halbwegs zwischen Luxemburg und Namur, wohin bereits Gerüchte von Napoleons Niederlage bei Belle-Alliance gelangt waren. Heute hätte der Telegraph oder der Fernsprecher eine Verbindung mit dem Heeresteil in wenigen Minuten hergestellt, ein schlagendes Beispiel für den ungeheuren Unterschied im Kriegsmeldewesen von damals und jetzt.

Digitized by Google

In der nachnapoleonischen Zeit fand der durch die Einführung guter Fernrohre verbesserte optische Telegraph überall Eingang; bei unsichtigem Wetter versagte er leider. In größerem Maßstabe bedienten sich seiner die Franzosen in den algerischen Feldzügen von 1830 bis 1840. In Preußen wurden 1832 die ersten optischen Telegraphenlinien zwischen den Hauptstädten errichtet; sie wurden auch zu militärischen Zwecken benutzt.

Einen völligen Umschwung im militärischen Nachrichtenverkehr brachte die Erfindung des elektrischen Telegraphen. Die erste Gelegenheit zu seiner Benutzung bot der Krimkrieg, die Erfahrungen wurden im italienischen Feldzuge 1859 erweitert, und von da ab ist er ein unentbehrlicher Bestandteil der Kriegführung. In den amerikanischen Bürgerkriegen zu Anfang der 1860er Jahre war das neuzeitliche Telegraphenwesen bereits völlig ausgebildet und gewährte der Heerführung eine wesentliche Hilfe bei der Übermittelung von Berichten und Befehlen.

Dem Scharfblicke Moltkes entging die ausschlaggebende Wichtigkeit des neuen Kriegsmittels nicht. Der Feldmarschall schuf eine vortrefflich eingerichtete Militär-Telegraphie, die allerdings nur auf die Friedenseinrichtungen angewiesen war, aber trotzdem im Kriege 1866 hervorragende Dienste geleistet hat. Immerhin reichte der Militär-Telegraph nicht annähernd so bis in alle Gebiete der Kriegführung hinein, wie wir es heute als eine Selbstverständlichkeit voraussetzen. Es sei an die außerordentlichen Hindernisse erinnert, die die preußische Heeresleitung in der Nacht vor der Schlacht von Königgrätz zu überwinden hatte, um die Verbindung des Großen Hauptquartiers mit der 2. Armee zu erreichen. Da von deren pünktlichem Eingreifen die Entscheidung des Feldzugs abhing, handelte es sich um die Übermittelung eines Befehls von allergrößter Wichtigkeit. Telegraphischer Anschluß war auch auf Umwegen nicht zu erlangen, weshalb der Flügeladjutant Oberstleutnant Graf Finckenstein, nur von einem Diener begleitet, einen verantwortungsvollen Ritt zur Beförderung des Schriftstücks übernehmen mußte. Der Brief war ihm mitternachts ausgehändigt worden, wurde um 3 Uhr 15 Min. vorm. einem Vorpostenoffizier der 2. Armee übergeben und gelangte schon um 4 Uhr früh in die Hände des Chefs des Stabes dieser Armee.

Im Kriege 1870/71 hatte das deutsche Heer ausgebildete Telegraphentruppen in Gestalt von Feld- und Etappen-Telegraphenabteilungen, die ausgezeichnet gearbeitet haben. Am Ende des Krieges waren fast 11 000 km Feldtelegraphenleitungen mit 400 Dienststellen im Betriebe, wozu 12500 km Staatsleitungen mit 120 Ämtern traten. Gleichwohl erstreckte sich der Telegraph noch nicht in den Gefechtsbereich selbst hinein. Dadurch traten in mehreren großen Schlachten Schwierigkeiten hervor. Bei Wörth konnte die Verbindung zwischen dem V. Korps und dem Bayerischen II. Korps mehrere Stunden hindurch nicht hergestellt werden, was zu bedauerlichen Irrtümern geführt hat. Bei der Einleitung der Schlacht von Gravelotte—St. Privat ergaben sich starke Reibungen in der Befehlsübermittelung; namentlich war es nicht leicht, den frontalen Angriff der 1. Armee mit der Umfassungsbewegung der 2. in Einklang zu bringen. Man war auf dem Schlachtfelde noch immer auf die Nachrichtenbeförderung durch den Reiter angewiesen, verlor dadurch Zeit und wurde von Zufälligkeiten aller Art abhängig. Das Generalstabswerk »Der 18. August 1870«[1]) sagt: »Die Übersicht über ein neuzeitliches Schlachtfeld von einer Stelle schien ausgeschlossen, und selbst wenn sie vorhanden sein sollte, mußte es viel Zeit kosten, bis die Entschließungen der oberen Führung, die sich auf die gemachten Beobachtungen gründeten, von

[1]) Studien zur Kriegsgeschichte und Taktik, fünfter Band, Berlin 1906, S. 584.

Digitized by Google

den oft weit entfernten Unterführern in die Tat umgesetzt wurden; um wieviel mehr vergrößerte sich noch der Zeitaufwand, wenn die Entschließungen erst auf Grund von Meldungen der unteren Stellen erfolgten.« Man war damals überzeugt, daß die telegraphische Verbindung fechtender Truppen kaum ein Vorteil sei, denn man sah darin eine Lähmung des selbständigen Handelns. Sagte doch Moltke selbst, daß ein Truppenführer, »den Telegraphendraht im Rücken«, im kühnen Wagen scheitern werde. Man wollte vielmehr den Telegraphen nur für die höheren, also für die strategischen Zwecke benutzen. Das hat die deutsche Heeresleitung 1870/71 allerdings glänzend durchgeführt. Die nur wenige Worte umfassenden telegraphischen Weisungen Moltkes an den Prinzen Friedrich Karl im Loire-Feldzug, an Goeben im Norden, an Manteuffel und Werder im Südosten dürfen noch heute als mustergültig hingestellt werden.

Die neueste Zeit hat solche Fortschritte in der Nachrichtenübermittelung gemacht, daß alles umgestoßen wurde, womit die ältere Heerführung gerechnet hat. Wir fordern und erwarten heute unbedingt, daß der Fernsprecher den Truppen bis zu den kleinsten Verbänden herab in das Gefecht folgt. Im Stellungskampf ist die ganze Linie von einem Fernsprechnetze durchwirkt, das auch beim Übergange zum Bewegungskriege mit dem Vormarsche der Truppen nahezu gleichen Schritt hält. Erziehung und Gewöhnung leisten dafür Gewähr, daß die Selbständigkeit und die Entschlußkraft der Führer nicht Not leiden. Der Fernsprecher gestattet einen unmittelbaren Gedankenaustausch der Führer untereinander sowie zwischen diesen und den Truppen binnen weniger Minuten bis in alle Einzelheiten hinein. Der Meldung kann der Befehl, dem Befehle der Vollzug ohne den geringsten Zeitverlust folgen. Auch der aufklärenden Reiterei sind Fernsprechabteilungen beigegeben, die im engsten Zusammenhange mit ihr bleiben und die oberen Stellen fortlaufend mit Meldungen versorgen.

Bei dem Fernsprecher hat die Technik noch lange nicht haltgemacht. In den letzten Jahren vor dem großen Kriege erschlossen das Fahrrad und der Kraftwagen, genügende Wegeverbindungen vorausgesetzt, neue Verkehrsgelegenheiten. Allein sie dürfen im Meldedienst als überholt bezeichnet werden, ebenso wie die Brieftaube und die Winkerflagge den Anforderungen nicht mehr genügen. Immerhin ermöglicht der flinke Kraftwagen, der sogar schwierige Straßenverhältnisse überwindet, den höheren Führern und deren Hilfskräften, Anordnungen schnellstens zu übermitteln sowie Nachrichten und Erkundigungen einzuziehen.

Die Lichtzeichen, von denen Deutschland in den Kolonialkämpfen in größerem Umfange Gebrauch machte, haben sich bis zu einem gewissen Grade gut bewährt, namentlich in den Kämpfen in Südwestafrika. Doch sind sie von äußeren Einflüssen und Zufälligkeiten in einem Maße abhängig, daß die Bedingungen ihrer Anwendbarkeit nicht überall zu erfüllen sind. Deshalb verlor die Erfindung an Wert, als die Einführung der Funkentelegraphie die drahtlose Übermittelung sicherstellte. Die heutige Kriegführung kann man sich ohne dieses neueste Werkzeug der Nachrichtenbeförderung kaum noch vorstellen. Auf Einzelheiten können wir hier nicht eingehen, nur darauf sei noch hingewiesen, daß auch die Kriegsschiffe ihre Nachrichten drahtlos übermitteln, daß die höchsten Kommandostellen funkentelegraphisch miteinander verkehren, und daß Luftschiff und Flugzeug mit den Einrichtungen dazu ausgestattet sind. Dem Erfindungsgeiste scheinen kaum Schranken auf diesem Gebiete gezogen zu sein, so daß sich Fortschritt an Fortschritt reiht.

Digitized by Google

Natürlich treten hier und da äußere Hemmnisse selbst in den feinsten Ausgestaltungen der Verkehrsanlagen ein. Um dem entgegenzuwirken und eine ausreichende Sicherheit der Verbindungen auf dem Gefechtsfelde herzustellen, arbeitet der Fernsprecher mit dem Meldegänger zusammen. Daneben gewährt der drahtlose Telegraph in zuverlässiger Weise die Möglichkeit eines Gedankenaustausches über die weitesten Räume hinweg. Auf jeden Fall sind Mängel, wie sie dem militärischen Meldewesen ehedem anhafteten, so gut wie beseitigt; wenn die eine Art des Betriebs versagt, läßt sich eine andere anwenden. So hat der Nachrichtendienst im Rahmen der übrigen technischen Hilfsmittel einen umwälzenden, schwerwiegenden Einfluß auf die Kriegführung erlangt. Er, wie die Technik überhaupt, ist zwar für die Entscheidung der Kampfhandlungen an sich nicht maßgeblich, darüber stehen Geist und Wille der Führer und der Truppe, aber er ist ein wichtiges Glied in der Kette der Kriegsmittel und für die mit Millionenheeren auf ungeheuere Entfernungen arbeitende heutige Kriegführung unentbehrlich.

KLEINE MITTEILUNGEN.

Die Größe der Schiffe wird nach Tonnen bestimmt. Das Wort Tonne wird in mehreren, voneinander ganz verschiedenen Bedeutungen angewendet. Zunächst bezeichnet es, wie Kapitän zur See z. D. v. Kühlwetter in einem im »Berliner Lokal-Anzeiger« veröffentlichten Aufsatz ausführlicher darlegt, bei Handelsschiffen den Raumgehalt des Schiffes. Der Gebrauch des Wortes Tonne in diesem Sinne stammt daher, daß früher der Laderaum danach gemessen wurde, wieviel Tonnen oder Fässer von einer bestimmten Größe sich unterbringen ließen. Das ursprünglich rein englische, jetzt aber allgemein gültige Maß ist die Registertonne. Sie ist 100 englische Kubikfuß oder 2,83 cbm groß. Zur Angabe des Gesamtraumgehalts eines Schiffes gebraucht man die Bezeichnung Brutto-Registertonne. Zieht man vom Gesamtraumgehalte die nicht für Waren oder Fahrgäste benutzten Räume ab, so erhält man den Nettoraumgehalt, man spricht dann von Netto-Registertonnen. Dieser nutzbare Raumgehalt allein ist für den Schiffseigentümer gewinnbringend, und von ihm hängen der Handelswert des Schiffes sowie die Höhe der Abgaben und Steuern ab. Der Nettoraumgehalt wird im Meßbriefe, den jedes Schiff haben muß, bescheinigt. Ohne den Zusatz »Register« bedeutet das Wort Tonne die Gewichtseinheit von 1000 kg. Ein Gefäß von 1 Registertonne, d. h. von 2,83 cbm Inhalt, wiegt mit Wasser gefüllt 2,83 Gewichtstonnen (0,001 cbm = 1 l = 1 kg). Füllt man das Faß mit Stahl, so ist das Gewicht natürlich viel größer. So ist es zu erklären, daß ein Dampfer mehr Gewichtstonnen Ladung als Raumtonnen Inhalt haben kann.

Bei Kriegsschiffen bedeutet die Angabe der Tonnen das Gewicht des Schiffes. Bei einem schwimmenden Körper wird der Gleichgewichtszustand dadurch herbeigeführt, daß der durch die Verdrängung des Wassers entstehende Auftrieb dem in senkrechter Richtung abwärts wirkenden Gewichte des Körpers entgegenwirkt. Erst wenn die beiden Kräfte, das Gewicht des verdrängten Wassers und das Eigengewicht des Schiffes, einander genau gleich sind, schwimmt ein Körper im Gleichgewicht; er sinkt oder dreht sich so lange, bis das der Fall ist. Die Gewichtseinheit, in der beide Größen

Digitized by Google

ausgedrückt werden, ist dieselbe, nämlich die Gewichtstonne; es ist also dasselbe, wenn man sagt, ein Schiff hat 10 000 Tonnen Wasserverdrängung (Deplacement), oder es wiegt 10 000 Tonnen.

Will man Handelsschiffe ihrer Größe nach vergleichen, so legt man am besten den Gesamtraumgehalt, die Brutto-Registertonnen, zu Grunde, weil das, was von ihnen als nicht nutzbar abgezogen wird, nach der Art der Schiffe ganz verschieden ist. Bei den großen Schnelldampfern mit ihren Riesenmaschinen und ungeheuren Kohlenvorräten ist das Verhältnis des nutzbaren Raumes zum Gesamtraume viel ungünstiger als bei den langsam fahrenden Dampfern. So hat z. B. unser Dampfer »Vaterland« 54 282 Brutto- und nur 23 548 Netto-Registertonnen, der deutsche Dampfer »Borkum« 5642 Brutto-, aber 4194 Netto-Registertonnen. »Vaterland« hat also, obwohl in Wirklichkeit etwa zehnmal größer, doch nur sechsmal soviel Laderaum als »Borkum«. Bei Handelsschiffen die Wasserverdrängung zu bestimmen, ist wertlos, weil sie nach der Schwere der Ladung außerordentlich wechselt. Bei Kriegsschiffen dagegen ist die Wasserverdrängung für den Vergleich das Wesentliche; denn sie ist für das einzelne Schiff eine ziemlich feststehende Größe, weil das Gewicht der Ladung, der Kanonen, der Munition, der Besatzung usw. sich nur wenig ändert. Da Kriegsschiffe nach ganz anderen Grundsätzen gebaut werden als Handelsschiffe, würde ein Vergleich beider auf Grund des Raumgehalts nicht möglich sein. Raumgehalt und Wasserverdrängung, Raumtonnen und Gewichtstonnen, lassen sich eben nicht miteinander vergleichen oder in eine feste Beziehung zueinander bringen. Eines nur ist immer der Fall: die Wasserverdrängung des beladenen Schiffes ist stets größer als der Raumgehalt.

Was ein großes und ein kleines Schiff ist, ist nicht leicht zu sagen. Der Durchschnittsfrachtdampfer hat 2000 bis 3000 Br.-Reg.-Tonnen, 6000 bis 10 000 Br.-Reg.-Tonnen haben die großen Frachtdampfer, Dampfer von mehr als 10 000 Reg.-Tonnen sind schon ungewöhnlich, noch mehr haben nur die wenigen Riesen. Der Dampfer »Vaterland« hat rund 55 000 Br.-Reg.-Tonnen und bei voller Beladung 61 000 Tonnen Wasserverdrängung, ein Überdreadnought nur 30 000 Tonnen Gewicht.

SCHRIFTWERKE.

Sicherung der Reichs-Telegraphenanlagen gegen elektrische Starkstromanlagen. Herausgegeben von Postrat Lemp. Verlag von F. A. Günther u. Sohn, A. G. Berlin.

Das Buch hat sich zur Aufgabe gestellt, die Vorschriften zum Schutze der Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen gegen elektrische Starkstromanlagen in technischer und rechtlicher Hinsicht einheitlich zusammenzufassen. Es gibt zunächst einen kurzen allgemeinen Überblick über den Begriff der elektrischen Starkstromanlagen, über die verschiedenen Stromarten und Verteilungsformen, geht dann auf die Gefahren ein, die den Schwachstromanlagen im Bereiche von Starkstromleitungen erwachsen, und legt schließlich die Vorkehrungen dar, die zur Abwendung der Gefahren notwendig sind. Weiter werden die rechtlichen Gesichtspunkte usw. erörtert.

Digitized by Google

Gegen den sachlichen Aufbau ist nichts einzuwenden. Die Ausführungen sind aber oft zu allgemein gehalten, als daß sie nützlich wirken könnten. Sie stützen sich, wie wir annehmen dürfen, zum größten Teil auf amtliche Verfügungen, geben aber deren Inhalt häufig nur unvollständig oder nicht zutreffend wieder. Dazu kommen Ungenauigkeiten und Unklarheiten im Ausdruck und auch Irrtümer. Es würde zu weit führen, sie im einzelnen darzulegen. Nur folgendes soll hervorgehoben werden. Auf S. 2 des Vorworts und auf S. 71 wird die Schutzpflicht, die jedem Unternehmer einer späteren Starkstromanlage gegenüber vorhandenen Reichsleitungen obliegt, mit der davon unabhängigen Verpflichtung zur Kostentragung verwechselt. Auf S. 5 wird die Phasenverschiebung zwischen den stromführenden Leitern der Drehstromanlagen mit 60° statt mit 120° angegeben. Nach S. 19 soll die Auswahl der in späteren Starkstromanlagen zu verwendenden isolierten Drähte ganz und gar dem Unternehmer überlassen bleiben. Das trifft nur zu, wenn der Unternehmer nicht offenbar minderwertigen Stoff verwenden will oder verwendet hat. Die auf S. 28 abgebildete Gouldsche Kuppelung ist veraltet und hat weder in der Starkstromtechnik Anklang gefunden, noch ist sie je von der Reichs-Telegraphenverwaltung als wirksames Schutzmittel anerkannt worden. Das hätte in unzweideutiger Weise zum Ausdruck gebracht werden sollen. Auch den Ausführungen über Schutznetze an Hochspannungsanlagen auf S. 29/38 kann nicht durchweg beigetreten werden. Kastenförmige Netze z. B. fordert die Reichs-Telegraphenverwaltung schon seit Jahren nicht mehr; sie kommen nur für kurze Spannweiten und bei Hochspannungsanlagen der unteren Spannungsbereiche in Frage. Im übrigen wird allgemein den muldenförmigen Netzen der Vorzug gegeben. Das auf S. 30 abgebildete kastenförmige Schutznetz paßt nicht, wie aus der Beschreibung gefolgert werden könnte, für alle Fälle; die Bauart hat sich vielmehr nach den örtlichen Verhältnissen, der Ausführung und Belastung der Hochspannungslinie usw. zu richten. Auf S. 55 wird ausgeführt, daß der Erdung des neutralen Punktes in sterngeschalteten Drehstrom-Hochspannungsanlagen im allgemeinen die Zustimmung zu versagen sein wird. Selbstverständlich kann das nur in Frage kommen, wenn mit Sicherheit Störungen des Betriebs der Schwachstromleitungen zu erwarten sind. Die Ausführungen über die Anbringung von Schutzvorkehrungen an den Reichs-Telegraphenanlagen auf S. 68/69 decken sich, soweit spätere Starkstromanlagen in Betracht kommen, nicht mit dem grundsätzlichen Standpunkte der Reichs-Telegraphenverwaltung. Irrig ist ferner die auf S. 70 unter B Abs. 3 vertretene Auffassung, daß im Anschluß an Hochspannungsanlagen auszuführende Niederspannungsnetze als besondere Anlagen für sich zu behandeln sind. Das ist nur der Fall, wenn Hoch- und Niederspannungsanlagen wirtschaftlich getrennte Unternehmungen bilden, wenn also der Begriff der Einheitlichkeit des Unternehmens nicht gegeben ist. Einzelne für Ausnahmefälle zugestandene Abweichungen von den allgemeinen Vorschriften oder für Einzelfälle erlassene Anordnungen werden unrichtig als allgemeine Vorschriften hingestellt; z. B. die Anwendung flacher Schutznetze in Verbindung mit bruchsicherer Aufhängung auf S. 38, die Schutzvorschriften für Hauptbahnen mit Wechselstrombetrieb auf S. 61. Auch für die bruchsichere Führung von Starkstromleitungen an einem Tragseil oder unter Verwendung von Netzleitern (S. 40/43) hat die Reichs-Telegraphenverwaltung keine allgemeinen Vorschriften aufgestellt; die Zulassung hat vielmehr von Fall zu Fall auf Grund besonderer Vorschriften stattgefunden.

Die rechtlichen Ausführungen bieten nur einen lückenhaften Überblick über die Verhältnisse.

Digitized by Google

Handbuch zum Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Mit Genehmigung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums unter Benutzung amtlicher Quellen von Regierungsrat Dr. Th. v. Olshausen. Verlag Franz Vahlen, Berlin 1917. Geb. 4 ℳ 50 Pf.

Das vorliegende, der Feder des Referenten in der Versorgungsabteilung für Hinterbliebene im Preußischen Kriegsministerium entstammende Handbuch ist deshalb besonders wertvoll, weil es neben der Rechtsprechung die amtlichen Verfügungen und Entscheidungen des Kriegsministeriums in erster Linie berücksichtigt. Gerade bei einem Gesetze, das z. T. den Hinterbliebenen keinen der Nachprüfung durch die Gerichte unterliegenden Rechtsanspruch verleiht, sondern die Gewährung der Bezüge oder ihre Höhe von dem Ermessen der Verwaltungsbehörde abhängig macht, das wichtige Vorentscheidungen der Anfechtung im Rechtsweg entzieht, ist es von besonderem Werte, die Stellung des Kriegsministeriums kennen zu lernen. Die vielen Zweifelsfragen, die bei der Anwendung des schwierigen, teilweise wenig übersichtlichen Gesetzes hervortreten, sind zumeist im Sinne der obersten Verwaltungsbehörde beantwortet. In der für zahlreiche Beamtenfamilien sehr wichtigen Frage, ob die den Hinterbliebenen des Verstorbenen aus dessen Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst erwachsene Versorgung als allgemeine Versorgung im Sinne der §§ 20 und 21 des Gesetzes anzusehen ist, wird der verneinenden Auffassung des Reichsgerichts in der bekannten Entscheidung vom 22. Dezember 1916 III 223. 16 (inzwischen abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift 1917 S. 157) beigetreten. Unter allgemeiner Versorgung ist nur die im Abschnitt I des ersten Teiles geregelte, aus Mitteln der Militärverwaltung zu zahlende allgemeine Versorgung zu verstehen, so daß den Witwen und Waisen der Beamten, die im Kriege als Militärpersonen der Unterklassen gefallen oder infolge einer Kriegsdienstbeschädigung gestorben sind, neben dem Zivilwitwen- und Waisengelde die höheren Sätze der §§ 20 und 21 zustehen. Auf weitere Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Es sei nur hervorgehoben, daß das Olshausensche Handbuch über Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen hinausgeht. Neben zahlreichen geschichtlichen Hinweisen und einleitenden zusammenfassenden Übersichten vor dem ganzen Gesetz und seinen einzelnen Teilen werden auch andere, mit der Hinterbliebenenversorgung im Zusammenhange stehende Fragen behandelt, so das Verhältnis der Versorgungsgebührnisse zu der Familienunterstützung, zu den Ansprüchen aus sozialer Versicherung, den Ruhegehältern aus dem Zivildienste, zu Schadensersatzforderungen usf., ferner die Pfändbarkeit und Besteuerung der Bezüge, die Wirkung der Verschollenheit und Todeserklärung u. a. m. Daneben werden auch die Förmlichkeiten des Verfahrens und eines etwaigen Rechtsstreits eingehend erörtert.

Das Handbuch, das den Hinterbliebenen und ihren Beratern ein sicherer Führer bei der Verfolgung von Versorgungsansprüchen sein wird, kann für den dienstlichen Gebrauch in der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung nicht nur in allen den Fällen mit Nutzen herangezogen werden, in denen das Hinterbliebenengesetz unmittelbar angewandt wird, sondern auch da, wo die einschlägigen Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes und der Beamtenhinterbliebenengesetze einer Erläuterung bedürfen.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 8. BERLIN, AUGUST. 1917.

INHALT: Das neue Postgebäude in Warschau, S. 281. — Die Reichsbank im Jahre 1916, S. 293. — Das österreichische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1915, S. 300. — Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915, S. 305. — Rechtswirksamkeit der Änderung einer Umsatzsteuerordnung. Umsatzsteuer-Veranlagung bei Zwangsversteigerung und Enteignung, S. 309. — Rechtswirksamkeit der vorläufigen Dienstenthebung, S. 315. — Die Herabsetzung der Stammeinlage im Postscheckverkehr, S. 317. — Das Ergebnis des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1916, S. 319.

Kleine Mitteilungen: Zwei Männer aus den Anfängen des österreichischen Telegraphenwesens, S. 322, — Seeschiffe aus Eisenbeton, S. 324.

Das neue Postgebäude in Warschau.

Von Ober-Postinspektor Ringel in Warschau.

Am 5. August 1915 besetzten die deutschen Truppen Warschau. Am 24. desselben Monats wurde das Generalgouvernement Warschau eingerichtet und im Anschlusse daran die Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel als Zivilverwaltung für das Generalgouvernement Warschau von Kalisch nach Warschau verlegt. Mit der Zivilverwaltung siedelte auch die Post- und Telegraphenverwaltung, die Oberbehörde für den Post- und Telegraphenbetrieb, die ihren Sitz bis dahin in Kalisch gehabt hatte, als Post- und Telegraphenverwaltung im Generalgouvernement Warschau nach Warschau über. Am 20. September 1915 wurde das Hauptpostamt eröffnet.

Die Stadtgemeinden des Generalgouvernements sind verpflichtet, den deutschen Behörden geeignete Arbeitsräume zuzuweisen. Für die deutschen Postbehörden in Warschau kam erklärlicherweise zunächst das bisherige russische Postgebäude am Wareckiplatz (Abb. 1) in Betracht, in dem die russische Post seit 1870 untergebracht gewesen war. Es war nicht etwa eigens für die Post errichtet worden, sondern hatte anfangs eine später nach Praga verlegte Eisenwarenfabrik beherbergt und war nach dem Ankaufe durch den russischen Staat erst für den Postdienst hergerichtet worden. Der Umbau des ursprünglich für einen ganz anderen Zweck bestimmten Hauses konnte natürlich keine auf die Dauer befriedigenden Verhältnisse schaffen; noch heute ist zu erkennen, daß der Bau den Erfordernissen

Digitized by Google

schon seit längerer Zeit nicht mehr genügt hat. Hinter dem eigentlichen Hauptgebäude liegen ein großes und ein kleines Nebengebäude, die außer Amtsräumen für den öffentlichen Verkehr Lagerräume und Dienstwohnungen enthielten. Ein zuletzt zur Unterstellung von Kraftwagen benutzter Schuppen vervollständigte die baulichen Einrichtungen.

Für die deutsche Post war das Gebäude in der Verfassung, in der es sich bei dem Einzuge der Truppen befand, nicht ohne weiteres verwendbar. Es war so abgenutzt, daß es ohne gründliche kostspielige Instandsetzung nicht in Gebrauch genommen werden konnte. Offenbar hatten auch die Russen schon lange unter den ungünstigen räumlichen und baulichen Verhältnissen zu leiden gehabt; wenigstens deutete das im Rohbau vollendete stattliche neue Postgebäude unmittelbar neben dem alten Hause darauf hin,

Abb. 1.

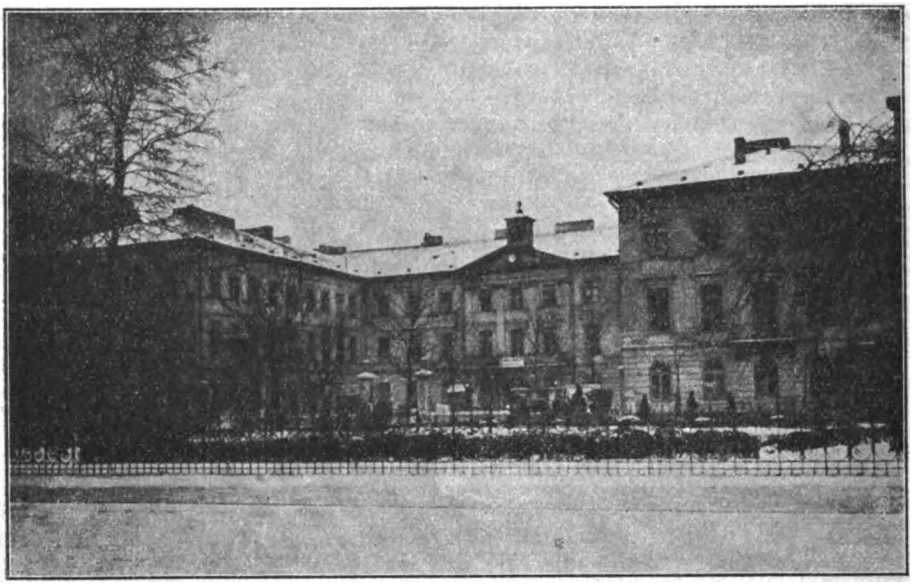

Das alte Postgebäude am Wareckiplatz.

daß die diesem anhaftenden Mängel schon zu Zeiten der russischen Herrschaft Abhilfe erheischt hatten.

Wegen des ungünstigen Zustandes des alten Hauses wurde davon abgesehen, die Post- und Telegraphenverwaltung oder das Postamt dahin zu verlegen. Die Stadt überwies der Post- und Telegraphenverwaltung, nachdem diese ihre Tätigkeit kurze Zeit in den unzureichenden Räumen des Kreisamts Warschau Land ausgeübt hatte, das Gebäude des russischen Handelsgerichts Dluga 7 (Abb. Archiv 1916, Seite 371) und dem Postamt 1 die früheren Geschäftsräume der Internationalen Handelsbank in St. Petersburg im Erdgeschoß und im zweiten Geschosse des Hauses Mazowiecka 7.

Die Post- und Telegraphenverwaltung war in dem Gebäude des Handelsgerichts erträglich untergebracht, doch machte sich mit der zunehmenden Zahl der Beamten empfindlicher Raummangel bemerkbar. Außerdem erwies sich die räumliche Trennung des Postamts von der Oberbehörde bei den vielen mündlich zu erörternden Fragen über Neueinrichtungen und andere grundsätzliche Dinge als ein fühlbarer Nachteil. Vollkommen unzulänglich

Digitized by Google

wurden mit dem raschen Steigen des Verkehrs und der Aufnahme neuer Dienstzweige die dem Postamt 1 zugewiesenen Räume. Anstände waren namentlich um der nicht ausreichenden Sicherheit willen und wegen der Gesundheit der in dem Gebäude arbeitenden und verkehrenden Personen zu erheben. Der Ein- und Ausgang bestand aus einer einzigen schmalen Tür, vor der in den Stunden des stärkeren Verkehrs regelmäßig Ansammlungen stattfanden. Lediglich dadurch war einigermaßen Ordnung zu erlangen, daß das Gebäude nur gruppenweise nach der Anleitung des Wachtpostens betreten und verlassen werden durfte. Die Schalter für die einheimische Bevölkerung lagen im zweiten Geschoß und hatten ihren Zugang über eine schmale Wendeltreppe. Der Ausbruch eines Feuers hätte von unabsehbaren Folgen für die in den Räumen des Postamts befindlichen Menschen werden können. Dazu drohte das enge Zusammendrängen einer aus den verschiedensten Gesellschaftsklassen zusammengesetzten, zum Teil sehr unsauberen Menschenmenge, besonders in der wärmeren Jahreszeit, zu einer Gefahr für die öffentliche Gesundheit zu werden, wogegen schnelle Abhilfe geboten war. Auch mit Rücksicht auf die militärische Überwachungsstelle und das städtische Bürgerbestellgeschäft mußte auf baldige Vergrößerung und Verbesserung der Diensträume Wert gelegt werden. Die militärische Stelle überwacht den Postverkehr; das Bürgerbestellgeschäft nimmt den ganzen Bestelldienst für die einheimische Bevölkerung wahr, postseitig findet keine Bestellung statt. Bei beiden Stellen ist die räumliche Vereinigung mit dem Postamte für die glatte Abwicklung des Betriebs unerläßlich; nur aus Not war sie bis dahin unterblieben.

Angesichts der immer drückender werdenden Raumschwierigkeiten lag es nahe, den Ausbau des im Rohbau fertigen neuen russischen Postgebäudes ins Auge zu fassen. Zunächst wurde die Stadtgemeinde um Zuweisung besserer Räume für das Postamt ersucht. Nachdem sie, wie zu erwarten war, sich dazu außerstande erklärt hatte, erbat und erhielt die Post- und Telegraphenverwaltung die Zustimmung des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement und des Polizei-Präsidenten zum inneren Ausbau des neuen russischen Postgebäudes. Beider Einverständnis war notwendig: das des Verwaltungschefs, weil der Haushaltsplan der Post- und Telegraphenverwaltung seiner Genehmigung bedarf, das des Polizei-Präsidenten, weil es sich bei dem Gebäude um russisches Staatseigentum handelt, dessen Verwaltung ihm übertragen ist.

Nachdem Vertreter des Generalgouvernements und der Zivilverwaltung durch eine Besichtigung der Räume des Postamts 1 sich von der Verbesserungsbedürftigkeit der Verhältnisse überzeugt hatten, erging am 14. Mai 1916 folgender Erlaß des Generalgouverneurs an den Stadtpräsidenten Fürsten von Lubomirski:

> »Für Zwecke des Postamts hat die Stadt Warschau das Gebäude Mazowiecka Nr. 7 zur Verfügung gestellt, für das von der Stadt eine erhebliche Miete gezahlt werden muß. Nach dem im Auszuge beiliegenden Berichte[1]), von dessen Richtigkeit sich das Generalgouvernement selbst überzeugt hat, genügen diese Räume entfernt nicht mehr den Anforderungen des Amtes und den Bedürfnissen des Publikums. Die Stadt hat jedoch erklärt, ein anderes Gebäude als Ersatz für das bisherige Postamt nicht zur Verfügung stellen zu können.

[1]) Der dem Generalgouvernement erstattete Bericht der Post- und Telegraphenverwaltung vom 12. April 1916.

Digitized by Google

Um die auf die Dauer unhaltbaren Zustände zu beseitigen, bleibt nichts übrig, als die Post in das im Rohbau fertiggestellte russische Postgebäude auf dem Wareckiplatze zu verlegen, dessen Ausbau bei aller Sparsamkeit noch den Betrag von 352 000 ℳ laut einem hier vorliegenden Kostenanschlag erfordert. Das Gebäude wird bis 1. Oktober dieses Jahres bezugsfähig gemacht werden.

Da die Stadt zur Unterbringung der Behörden und ihrer Diensträume verpflichtet ist, die Herstellung genügender Posträume im dringendsten Interesse der Bevölkerung liegt, die Stadt künftig die erhebliche Miete für das bisherige Gebäude sparen wird und anderseits die Ausgaben der Postverwaltung durch die Einnahmen kaum gedeckt werden, hat die Stadt zum Ausbau des Postgebäudes einen Beitrag zu leisten, der hiermit auf 120 000 ℳ festgesetzt wird . . .«

Der Generalgouverneur
gez. v. Beseler.

Daß die Stadt, deren Vermögenslage sehr ungünstig ist, nur mit einem Betrage von 120 000 ℳ belastet wurde, bedeutete ein großes Entgegenkommen. Für die Diensträume des Hauses Mazowiecka 7 mußte sie nämlich eine jährliche Miete von 16 500 Rbl. = 35 640 ℳ entrichten. Mit dem Verlassen dieser Räume wurde sie von der Verpflichtung zur Zahlung der Miete frei; dafür hat sie allerdings den Bauzuschuß von 120 000 ℳ aufzubringen und zu verzinsen, was aber bei 6 v. H. Zinsen erst eine Ausgabe von 7200 ℳ verursacht.

In einer gleichzeitigen Verfügung an den Verwaltungschef wurde angeordnet, daß der Ausbau des obersten, zu Diensträumen für die Post- und Telegraphenverwaltung selbst bestimmten Stockwerks unterbleiben sollte. Später wurde die Anordnung fallen gelassen, nachdem die Post- und Telegraphenverwaltung nochmals die Notwendigkeit einer Vergrößerung ihrer Diensträume dargetan und die Zweckmäßigkeit ihrer räumlichen Vereinigung mit dem Postamte hervorgehoben hatte. Die Zustimmung zum Ausbau des obersten Geschosses war indes davon abhängig gemacht, daß dadurch keine Überschreitung des Kostenanschlags eintrete. Durch möglichst einfache Gestaltung der inneren Einrichtungen konnte die Bedingung erfüllt werden.

Sowohl das alte als auch das neue russische Postgebäude gehören nebst Grund und Boden dem russischen Staate. Das neue schließt sich unmittelbar an das alte an, ihre Höfe gehen ineinander über. Die Hauptseite beider Gebäude liegt nach dem Wareckiplatze zu, einem der kleineren, mit gärtnerischen Anlagen geschmückten Plätze, von denen es in Warschau verhältnismäßig viele gibt. Der Bauplatz ist zweifellos mit großem Geschick ausgewählt. Parallel zur Hauptseite laufen in geringer Entfernung die größten Geschäftstraßen Marszalkowska und Nowy Swiat. Verbindungsstraßen zwischen beiden führen nach dem Wareckiplatz und damit zur Post. Die Gebäude liegen im Mittelpunkte der vornehmen Geschäftsgegend. Von den Hauptbahnhöfen aus, dem Wiener und dem Kalischer Bahnhofe, sind sie in kurzer Zeit zu erreichen. Weitere Wegestrecken nach dem Postamte haben nur die Bewohner der äußeren Stadtviertel zurückzulegen, insbesondere auch die des Judenviertels und der auf dem rechten Weichselufer gelegenen Vorstadt Praga.

Das neue Gebäude (Abb. 2) ist ein dreigeschossiger Renaissancebau von viereckiger Grundform, es ist 61 m lang und ebenso breit. Das Haus steht frei; die Südseite geht auf die Wareckastraße, die Westseite auf den Wareckiplatz,

Digitized by Google

an die Ostseite grenzt der Posthof, an die Nordseite das alte Posthaus. Der Bau ist von dem Baumeister Jablonski, jetzt angeblich in St. Peterburg, entworfen; begonnen worden ist er im Jahre 1912. Die Russen sollen bis kurz vor dem Einzuge der Deutschen daran gearbeitet haben. Vom August 1915 bis zum Mai 1916 haben die Arbeiten geruht. Der im Mai 1916 in Angriff genommene innere Ausbau ist dann planmäßig unter Aufsicht des Geheimen Baurats Herrmann von der Zivilverwaltung so schnell durchgeführt worden, daß die Post- und Telegraphenverwaltung schon in den letzten Tagen des September, das Postamt in den ersten Tagen des Oktober 1916 das neue Heim beziehen konnte.

Die Arbeiten haben fast ausschließlich in der Hand polnischer Unternehmer gelegen. Von eigentlichen Baustoffen sind nur der Granit, der das Gebäude

Abb. 2.

Das neue Postgebäude am Wareckiplatz.

bis zum 2. Geschoß umkleidet, und der Terrasit — ein Gemisch von Zement und gepulvertem Granit, das von da an bis zum Dache die Schauseite bildet — aus Deutschland, und zwar aus Schlesien eingeführt worden. Die elektrische Beleuchtungsanlage hat das Geschäftshaus Siemens, eine polnische Tochtergesellschaft der Siemens und Halske Aktien-Gesellschaft hergestellt.

Die Kosten des Baues waren auf 1 700 000 Rbl., das sind nach dem Friedensumrechnungsverhältnisse (1 Rbl. = 2,16 ℳ) 3 672 000 ℳ, veranschlagt, wovon die russische Staatskasse bereits 2 808 000 ℳ gezahlt hatte. Dazu treten für den inneren Ausbau 350 000 ℳ, von denen 230 000 ℳ dem Generalgouvernement zur Last fallen und 120 000 ℳ von der Stadt Warschau aufgebracht worden sind. Die Gesamtkosten belaufen sich also auf 3 158 000 ℳ. Die Ersparnisse gegen den Anschlag der russischen Regierung sind durch eine wesentlich einfachere Gestaltung des inneren Ausbaues erzielt worden.

In dem neuen Gebäude sind außer der Post- und Telegraphenverwaltung, der Hauptkasse der Post- und Telegraphenverwaltung und dem Postamt 1

Digitized by Google

noch das städtische Bürgerbestellgeschäft und die militärische Postüberwachungsstelle untergebracht. Daneben enthält es Badeeinrichtungen — Brause- und Wannenbäder —, im Erdgeschosse je einen Erfrischungsraum für Beamte und Unterbeamte des Postamts, im zweiten Geschoß einige Räume

Abb. 3.

Das Erdgeschoß des neuen Postgebäudes.

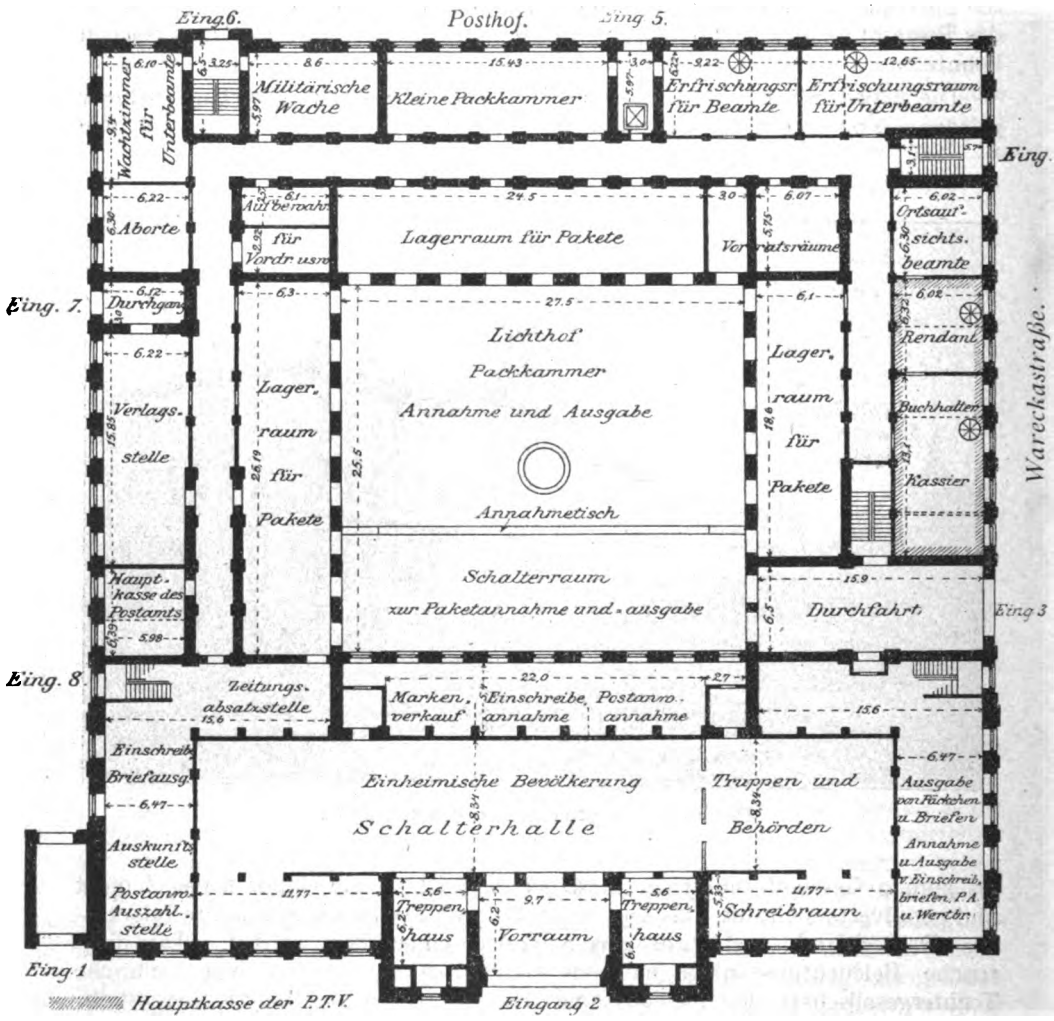

Wareckiplatz.

für die Messe der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung, endlich im zweiten und dritten Geschosse, wie es die Kriegszeit erfordert, einige Wachtzimmer.

Die Anordnung und Verwendung der Betriebsräume im Erd- und im zweiten Geschoß ergibt sich aus den Abb. 3 und 4. Ein Anhalt dafür, wie die russische Verwaltung die Benutzung der Räume im einzelnen gedacht hatte, war nicht vorhanden. Doch scheint sicher zu sein, daß sie das Gebäude in allen Geschossen rein für Dienstzwecke benutzen wollte. Der

Digitized by Google

wesentlich eingeschränkte Verkehr, den die deutsche Verwaltung während der Kriegszeit vermittelt, macht eine so ausgedehnte Verwendung nicht nötig. Infolgedessen ist es, wie erwähnt, möglich gewesen, einige Wachtzimmer für Beamte im zweiten und im dritten Geschoß einzurichten.

Abb. 4.

Das II. Geschoß.

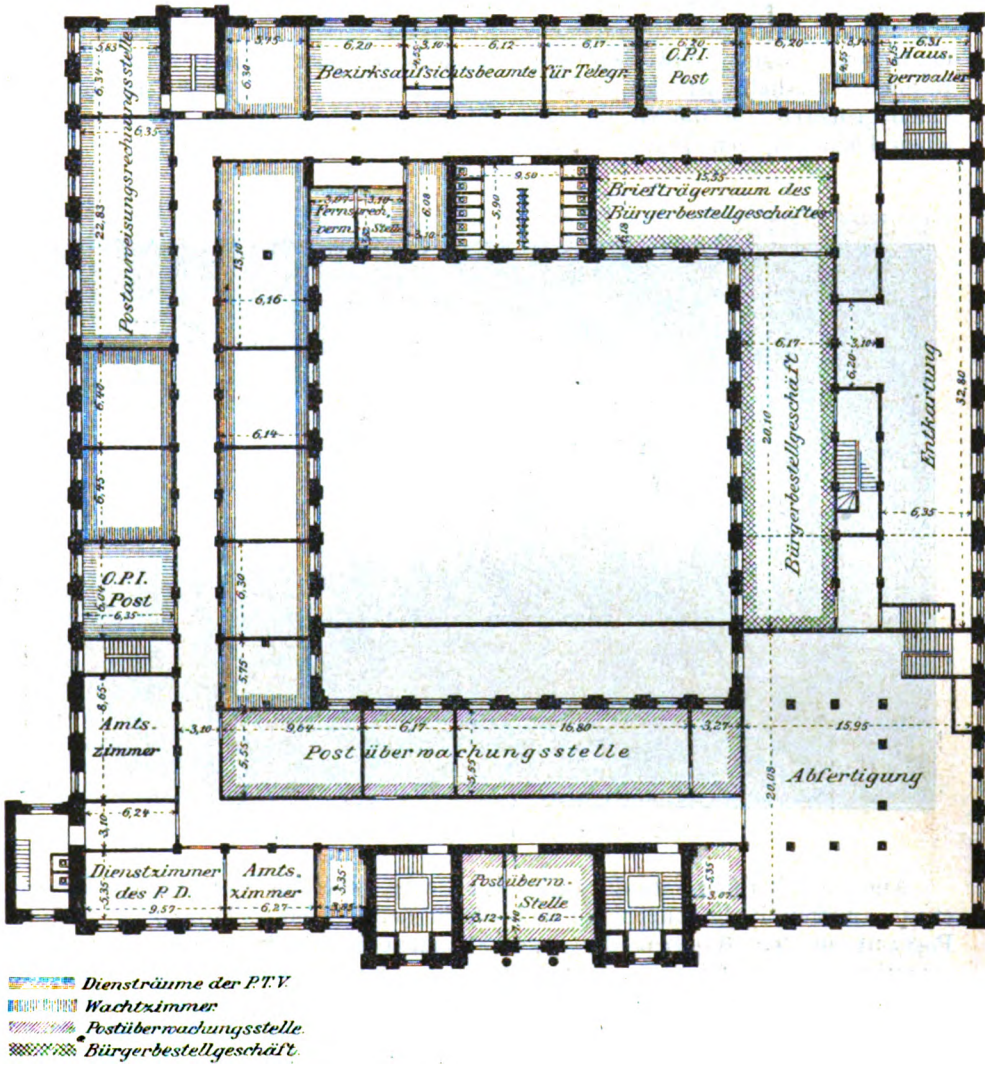

Im Erdgeschosse befinden sich außer der Hauptkasse der Post- und Telegraphenverwaltung und der militärischen Wache nur Dienststellen des Postamts (Annahme- und Ausgabestellen, Hauptkasse, Zeitungsstelle, Dienstzimmer des Ortsaufsichtsbeamten und die Packkammer). Das Dienstzimmer des Postamtsvorstehers, das Amtszimmer sowie die Abfertigung und Entkartung sind im zweiten Geschoß untergebracht, in dem sich außerdem u. a. die Räume der Postüberwachungsstelle des Generalgouvernements und das städ-

Digitized by Google

tische Bürgerbestellgeschäft befinden. Die Betriebsräume des zweiten Geschosses sind mit denen des Erdgeschosses durch zwei Aufzüge verbunden. Das dritte Geschoß enthält die Diensträume der Post- und Telegraphenverwaltung; die Anordnung der Zimmer ist im großen und ganzen die gleiche wie im zweiten Geschosse.

Die Einrichtung der Betriebsräume entspricht im allgemeinen der in der Heimat üblichen. Nur bei der Schalteranlage erforderten die besonderen Verhältnisse, wie sie sich aus der Geschäftsführung in einem fremden Staate ergeben, abweichende Maßnahmen. Sie zielen darauf ab, den Verkehr der deutschen Truppen und Behörden von dem der polnischen Bevölkerung zu trennen. Deshalb ist die Schalterhalle durch ein niedriges Eisengitter in einen größeren, für die einheimische Bevölkerung bestimmten Raum und in einen kleineren, den Truppen und Behörden vorbehaltenen geteilt.

Abb. 5.

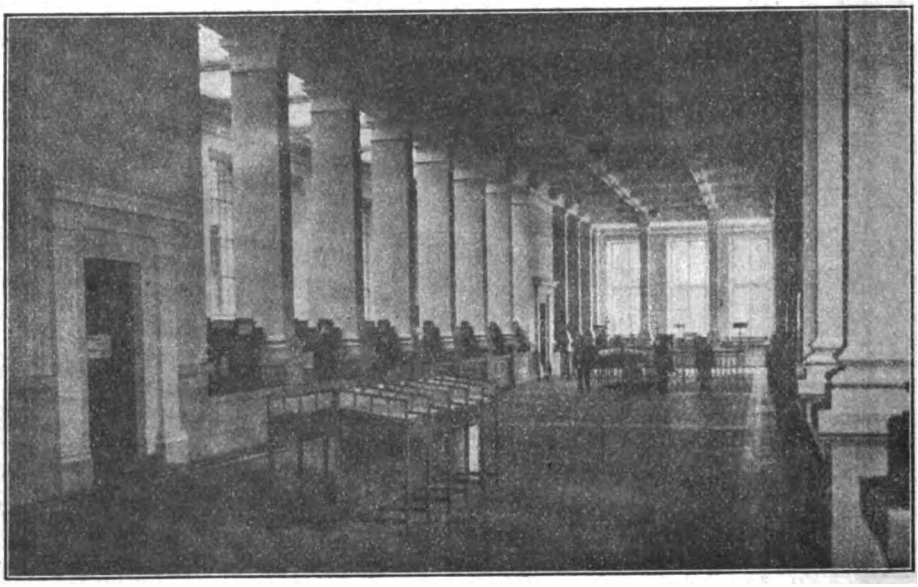

Die Schalterhalle im neuen Postgebäude.

Auch der Verkehr mit der einheimischen Bevölkerung geht teilweise unter etwas anderen Bedingungen vor sich als in der Heimat. Während sich das Postamt in den Räumen der Internationalen Handelsbank befand, waren eigentliche Schalteranlagen nicht vorhanden. Wie bei Banken üblich, hatte sich der ganze Verkehr an einer schalterlosen Tischbarre abgewickelt. Die Erfahrung hatte gezeigt, daß der dadurch ermöglichte freie Austausch mancherlei Vorzüge bot. Insbesondere erwies er sich von Vorteil bei der Ausgabe der nachzuweisenden Sendungen und bei der Auszahlung von Postanweisungen. Da die Bürgerpost nur gewöhnliche Briefsendungen, die deutsche Post überhaupt keine Sendungen bestellt, müssen nämlich alle eingehenden nachzuweisenden Sendungen und Postanweisungsbeträge am Schalter gegen Ausweis und Empfangschein ausgehändigt werden. Für die Erörterungen mit der Postkundschaft bei Vorzeigung der Ausweise (Pässe) würde, ebenso wie für das Ausfertigen der Empfangscheine, ein Schalteraufbau hinderlich sein. Das gleiche gilt für die Auskunftstelle, eine von der sehr ungewandten einfacheren

Digitized by Google

Bevölkerung gern in Anspruch genommene Einrichtung. — Aus diesen Erwägungen entschloß man sich, nur die auf der östlichen Längsseite der Halle dem Haupteingange gegenüberliegenden Stellen mit Aufbauten zu versehen, alle übrigen aber nur durch eine Tischbarre von der Schalterhalle zu trennen.

Die Schalterhalle (Abb. 5) macht in ihrer mächtigen Ausdehnung — sie ist 45,5 m lang, 8,3 m breit, 7,2 m hoch — mit den schönen Säulen und dem schon von den Russen angebrachten reichen Deckenstuck einen prächtigen und vornehmen Eindruck, der durch die leuchtenden Farben noch erhöht wird. Trotz ihrer Geräumigkeit zeigt sich schon jetzt, daß sie durchaus nicht zu groß ist, und daß bald noch weitere Annahme- und Ausgabeanlagen nötig sein werden. Vereinigt sich doch hier neben dem Postverkehr eines Teiles der Truppen und Behörden der der gesamten Bevölkerung

Abb. 6.

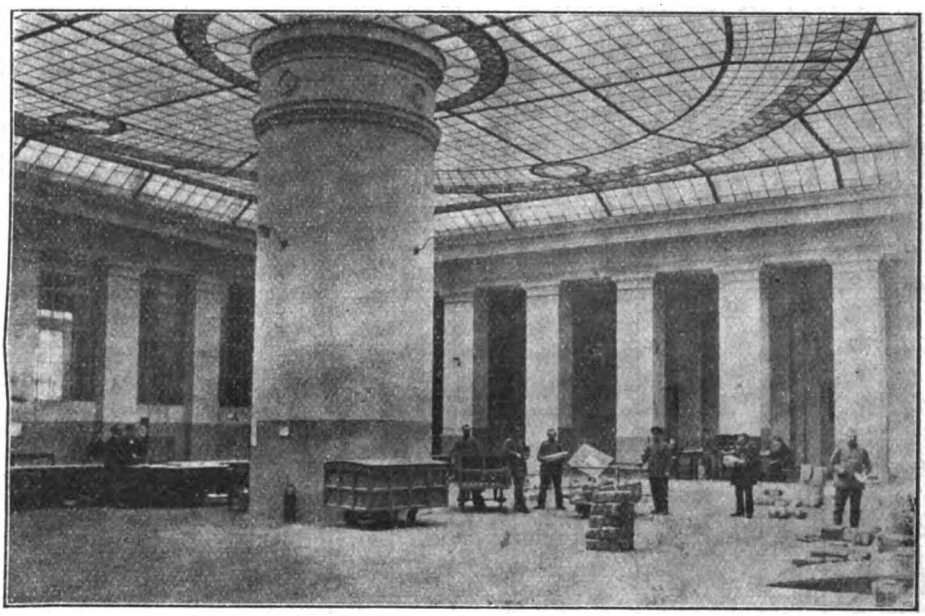

Die Packkammer im neuen Postgebäude.

der Millionenstadt. Das Postamt 2 auf dem Wiener Bahnhofe vermittelt lediglich den Umladeverkehr sowie den Verkehr des anderen Teiles der Truppen und Behörden. Auch die Packkammer (Abb. 6), die in dem in der Mitte des Gebäudes gelegenen Lichthof untergebracht ist, fällt durch ihre großen Abmessungen auf (25,5 : 27,5 m, bei Hinzunahme der durch offene Säulengänge von ihr getrennten Nebenräume 25,5 : 39,9). Die weiten Packkammerräume erweisen sich als besonders vorteilhaft, nachdem der innerpolnische Privatpaketverkehr bei allen Postanstalten am 1. April 1917 eröffnet worden ist; der mit Deutschland ist schon seit längerer Zeit, wenn auch auf die Orte Warschau und Lodz beschränkt, zugelassen.

Das Gebäude ist eine Zierde der Stadt. Neben den von der deutschen Verwaltung geschaffenen zahlreichen Brücken- und Wegebauten kann es sich ebenfalls als ein Zeichen deutscher aufbauender Tätigkeit sehen lassen.

Wie sich das Postamt 1 und die Post- und Telegraphenverwaltung seither entwickelt haben, ergeben die nachstehenden Übersichten.

Digitized by Google

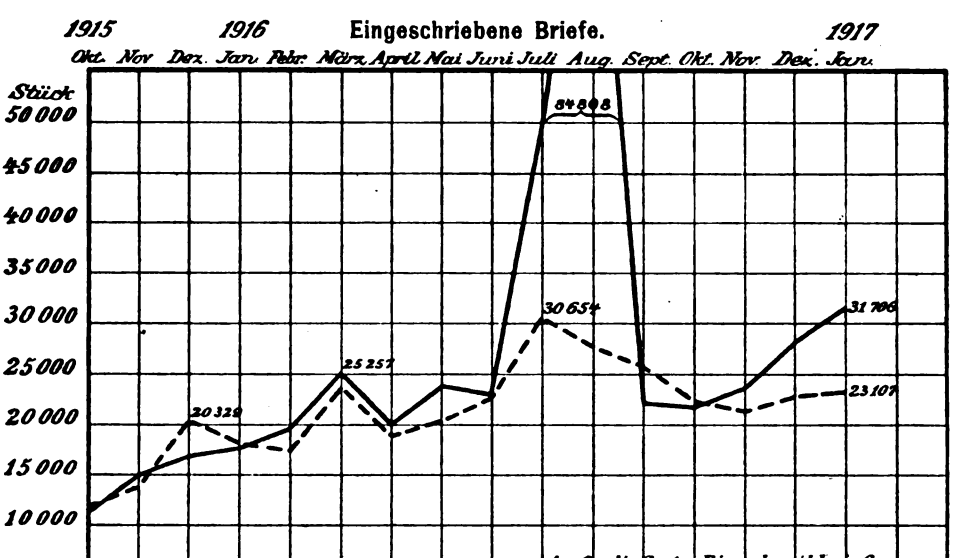

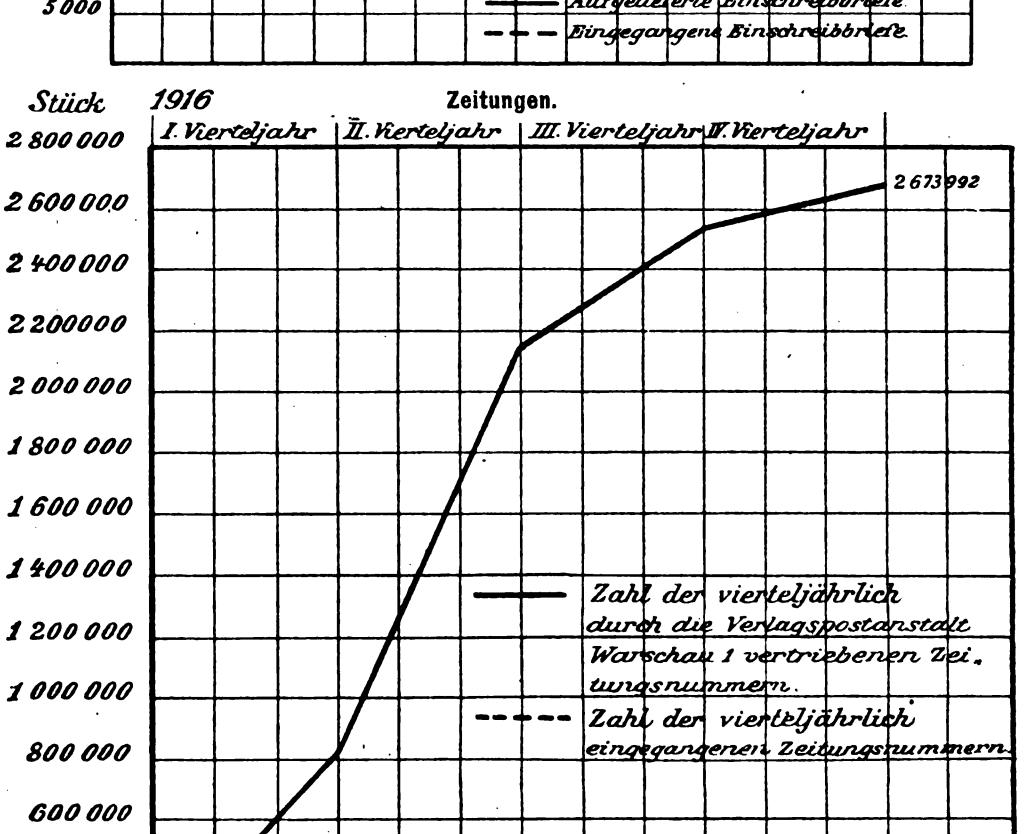

Digitized by Google

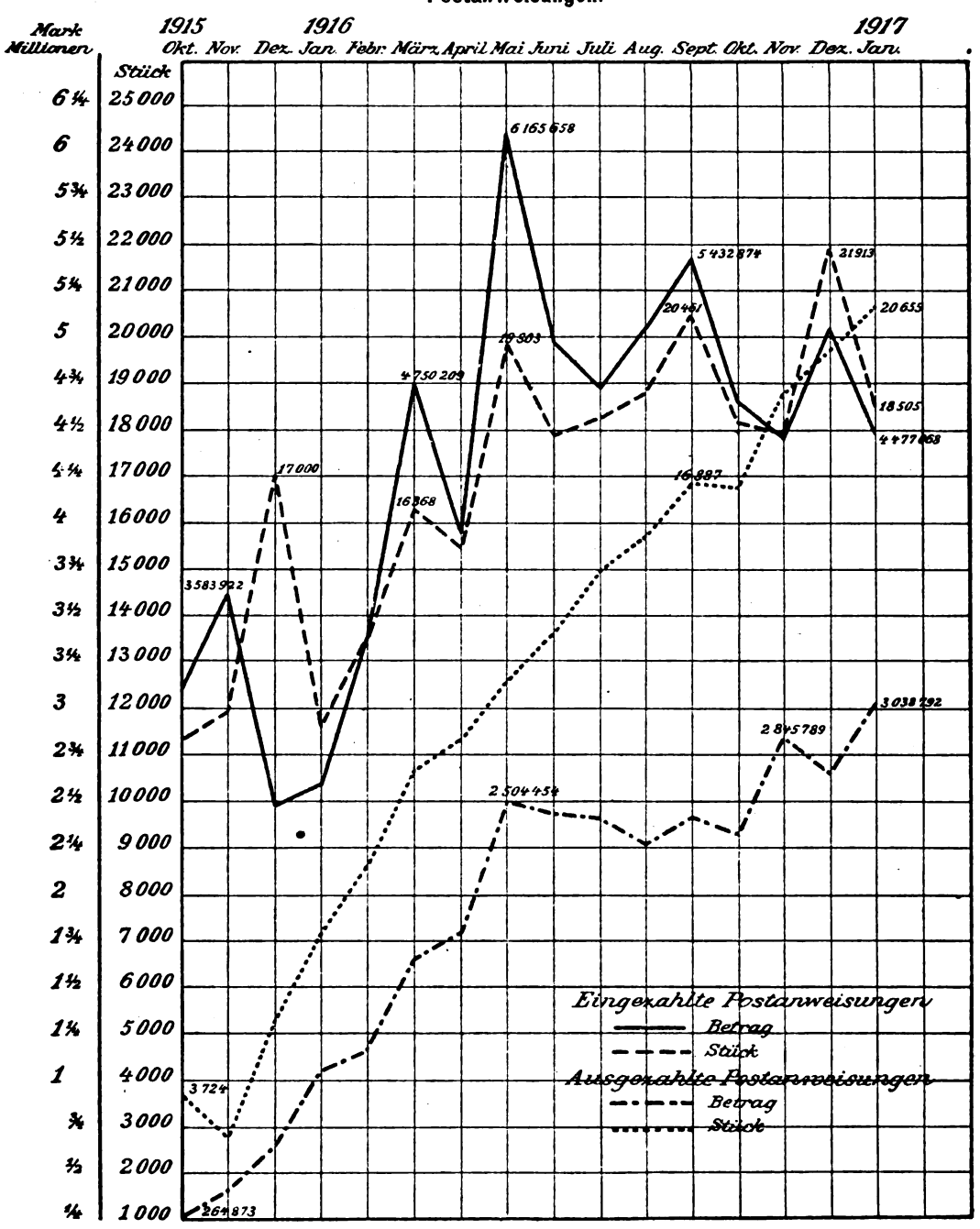

Digitized by Google

Die Zahl der Arbeitskräfte
bei der Post- und Telegraphenverwaltung in Warschau

Art der Arbeitskräfte	Oktober 1915	April 1917
Höhere Beamte	8	14
Mittlere Beamte	20	54
Unterbeamte	7	14
Reichsdeutsche Aushelfer	.	3
- Aushelferinnen	.	5
	35	90

beim Postamt 1

Art der Arbeitskräfte	Oktober 1915	April 1917
Höhere Beamte	1	2
Mittlere Beamte	11	43
Unterbeamte	5	32
Hilfsdienstpflichtige	.	3
Reichsdeutsche Aushelferinnen	.	6
Einheimische Beamtenaushelfer	5	30
Einheimische Unterbeamtenaushelfer	4	13
	26	129

beim Bürgerbestellgeschäft

Art der Arbeitskräfte	Oktober 1915	April 1917	
Männliche Beamte	32	12	
Weibliche Beamte		33	
Unterbeamte		122	darunter 115 Besteller.
	32	167.	

Digitized by Google

Die Reichsbank im Jahre 1916.

Das deutsche Wirtschaftsleben hat auch im Jahre 1916 seine Kraft und Gesundheit aufs neue bewiesen und sich, gefördert durch den hohen Stand deutscher Wissenschaft und Kunstfertigkeit, auf den bewährten Grundlagen den außerordentlichen Verhältnissen trotz des andauernden, verstärkten Druckes des Krieges immer besser angepaßt. Wie die deutsche Landwirtschaft Deutschland wiederum vor der ihm durch seine Feinde zugedachten Aushungerung zu bewahren vermochte, so gelang es dem deutschen Gewerbe und Handel, die in weitestem Umfang auf sich selbst gestellt und von den Zufuhren des Auslandes abgeschnitten waren, ohne Unterbrechung die zur Kriegführung erforderlichen Stoffe und Waren herzustellen und zu beschaffen. Die Erzeugung an Eisen und Stahl sowie die Kohlenförderung nahmen gegenüber dem Vorjahre beträchtlich zu; die Gewinnung von Braunkohle überragte sogar bedeutend die der Friedenszeit. Einen Gradmesser bilden die Einnahmen aus dem Güterverkehr der Eisenbahnen, die von Monat zu Monat stiegen und im Jahresergebnisse wesentlich höher waren als selbst im Friedensjahre 1913. Diese Entwicklung wirkte auf den Arbeitsmarkt günstig ein. Die das ganze deutsche Volk durchziehende Opferwilligkeit und Entschlossenheit, sich mit allen Kräften in den Dienst des Vaterlandes zu stellen, fand ihren stärksten Ausdruck in dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst.

Der Zahlungs- und Kreditverkehr wurde durch die Umstellung der deutschen Wirtschaft auf den Kriegszustand weiter günstig beeinflußt. Die Heeresverwaltung als hauptsächlichster Arbeitgeber befruchtete mit ihren umfangreichen und vielseitigen Aufträgen fortdauernd große Zweige des Handels und des Gewerbes und führte dem Geldmarkte durch Bezahlung der Lieferungen beträchtliche flüssige Mittel zu. Da für diese Beträge infolge der Beschränkung der Einfuhr keine Verwendungsmöglichkeit bestand, blieben sie in großem Umfange frei und erleichterten dem Reiche die geldliche Kriegführung dadurch, daß sie zunächst in Schatzanweisungen des Reichs und später in langfristigen Kriegsanleihen angelegt wurden.

Die auswärtigen Wechselkurse behielten einen ungünstigen Stand. Um den Versuchen des feindlichen Auslandes entgegenzuwirken, die Kurse weiter nachteilig zu beeinflussen, wurde der Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln durch Bundesratsverordnung in die Hände der Reichsbank und vertrauenswürdiger anderer Banken gelegt. Die deutschen Postverwaltungen setzten im Postscheck-, Postanweisungs- und Wertbriefverkehr für die Zahlungen nach dem Auslande Höchstgrenzen fest.

Das Gesetzgebungswerk wurde auf dem Gebiete des Bank-, Geld- und Währungswesens in einigen Punkten ergänzt.

1. Um die anhaltende starke Nachfrage des Verkehrs nach Kleingeld zu befriedigen, wurde der Reichskanzler durch Bekanntmachung vom 11. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 379), betreffend die Prägung von 10- und 5-Pfennigstücken aus Eisen, ermächtigt, außerhalb der im § 8 des Münzgesetzes vom 1. Juni 1909 für die Ausprägung von Nickel- und Kupfermünzen bestimmten Grenze weitere 10- und 5-Pfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von je 5 Millionen Mark herstellen zu lassen. Der Gesamtbetrag der Eisenmünzen, die in den Jahren 1915 und 1916 geprägt werden konnten, erreichte damit 25 Millionen Mark.

   Durch die Bekanntmachung vom 23. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1301), betreffend die Prägung von 1-Pfennigstücken aus Aluminium, wurde dem Reichskanzler die Ermächtigung zur Ausprägung solcher Münzen bis zur Höhe von 2 Millionen Mark erteilt.

Digitized by Google

2. Um den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern und den Notenumlauf einzuschränken, erhielt die Reichsbank durch die Bekanntmachung vom 31. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 985) über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank die Ermächtigung, auf sie gezogene Schecke mit einem Bestätigungsvermerke zu versehen, durch den sie sich dem Scheckinhaber scheckrechtlich zur Einlösung verpflichtet. Dadurch wurde die Gewißheit geschaffen, daß der Bezogene den Scheck einlösen würde.

   Der Scheckstempel wurde durch Art. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über einen Warenumsatzstempel vom 26. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) zum 1. Oktober 1916 aufgehoben.
3. Um zu vermeiden, daß die Reichsbank infolge der Befreiung von der Notensteuer einen übermäßigen Gewinn erzielte, nahm das Reich auf Grund des Gesetzes über eine weitere Kriegsabgabe der Reichsbank für 1916 vorweg einen Betrag von 100 Millionen Mark aus dem Gewinne der Reichsbank für sich in Anspruch.
4. Um die eisernen Gedenkstücke der Reichsbank, die den Ablieferern goldener Schmuck- und Gebrauchsgegenstände neben dem Ersatze des Goldwerts behändigt werden, in ihrem Werte als bleibendes Erinnerungszeichen zu schützen und vor Nachahmung und vor Entwertung durch den Handel zu bewahren, wurde durch die Bekanntmachung vom 3. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 883) jede Vervielfältigung und Nachbildung solcher Gedenkstücke verboten und auch der Handel damit und jede rechtsgeschäftliche Verfügung darüber außer zugunsten von Familienangehörigen oder für den Todesfall ausgeschlossen.

Dank der ungebrochenen wirtschaftlichen und geldlichen Kraft Deutschlands und unterstützt durch die Flüssigkeit des deutschen Geldmarkts konnte die Reichsbank den Anforderungen, die namentlich vom Reiche zur erfolgreichen Fortführung des Krieges an ihren Kredit gestellt wurden, andauernd ohne Schwierigkeit und ohne Einbuße an ihrer Leistungsfähigkeit voll entsprechen. Sie vermochte den Zinssatz für Wechsel auf dem für Deutschland kaum als hoch zu bezeichnenden Stande von 5 v. H. unverändert zu erhalten, während die Bank von England im Juli 1916 infolge der ungünstigen Gestaltung des englischen Geldmarkts genötigt war, ihren Zinsfuß auf 6 v. H. zu erhöhen.

Da sich in der Stellung, die die Heeresverwaltung dem Handel und Gewerbe gegenüber einnahm, 1916 im allgemeinen nichts änderte und der Geldmarkt eine ausreichende Befriedigung des Privatkreditbedarfs außerhalb der Reichsbank gestattete, wurde diese von privater Seite verhältnismäßig wenig in Anspruch genommen. Dagegen hatte die im Kreditverkehr während des Krieges eingetretene wesentliche Wandlung, die Hand in Hand mit der zunehmend guten Lage der geschäftlichen Betriebe die vom Reiche benötigten Kredite dauernd wachsen ließ, zur Folge, daß das Reich auch im Jahre 1916 gezwungen war, sehr hohe Anforderungen an die Reichsbank zu stellen. Aber durch Weiterverkauf großer Beträge der vom Reich in die Bank gegebenen kurzfristigen Schatzanweisungen und durch die wieder sehr schnell und vorzeitig geleisteten Einzahlungen auf die vierte und die fünfte Kriegsanleihe wurde die Reichsbank jedesmal wesentlich entlastet, so daß sie ihre Aufgaben ganz zu erfüllen vermochte.

Der gegen 1915 stark gestiegene Bedarf an Zahlungsmitteln mußte angesichts der geringen Bestände der Reichsbank an Scheidemünzen und Reichskassenscheinen mit Hilfe der Notenausgabe und, soweit kleine Abschnitte in Frage kamen, auch mit Hilfe der der Bank zur Verfügung stehenden Darlehnskassenscheine befriedigt werden. Die Versorgung des Heeres und der

Digitized by Google

besetzten Gebiete, deren Flächeninhalt den des Deutschen Reichs übertrifft, bildete wieder eine Hauptaufgabe der Reichsbank. Aber auch die Ansprüche des übrigen Verkehrs waren verhältnismäßig hoch, namentlich im letzten Viertel des Jahres, da der in diese Zeit fallende Ankauf der Ernte und die Anforderungen des Jahresschlusses in weiten Bevölkerungskreisen eine Ansammlung von flüssigen Geldmitteln herbeigeführt hatten, die wegen der allgemeinen Preissteigerung und wegen eines nicht selten beobachteten, bedauerlichen Mangels an wirtschaftlicher Einsicht weit über das gewöhnliche Maß hinausging. Trotz der Bereitstellung großer Beträge neu geprägter Eisenmünzen und silberner Halbmarkstücke entstanden für die Reichsbank in der Verteilung der kleinen Münzen gewisse Schwierigkeiten, so daß die Frage der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs immer dringlicher wurde.

Die Reichsbankverwaltung war bestrebt, ihrerseits durch Ausgestaltung der Dienstvorschriften und durch Einwirkung auf die am Geldverkehr besonders beteiligten Berufsstände den Barverkehr möglichst einzuschränken. Am 1. Juli 1916 traten alle selbständigen Reichsbankanstalten dem Postscheckverkehr bei. Die Gebühren für die Überleitung von Beträgen aus dem Postscheckverkehr in den Reichsbankgiroverkehr und umgekehrt wurden gleichzeitig wie folgt geändert.

1. Bei den auf das Postscheckkonto der Reichsbank zur Gutschrift auf einem Reichsbankgirokonto mit Zahlkarte eingezahlten Beträgen werden die von der Reichsbank an das Postscheckamt zu entrichtenden Gebühren (5 Pf. bei Beträgen bis 25 ℳ und 10 Pf. für höhere Beträge) dem Reichsbankgirokunden nicht mehr berechnet.
2. Bei den auf den Postscheckkonten der Reichsbank zum Zwecke der Gutschrift auf einem Reichsbankgirokonto eingehenden Überweisungen wird die Gutschrift des Betrags nach Kürzung um eine Gebühr von $^1/_{20}$ vom Tausend, und zwar 5 Pf. für jedes angefangene Tausend, mindestens 10 Pf. — bis dahin $^1/_{10}$ vom Tausend, mindestens 30 Pf. — vorgenommen.
3. Überweisungen aus einem Reichsbankgirokonto auf das Postscheckkonto eines Dritten werden gegen eine Gebühr von 10 Pf. für jede Überweisung — ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags — ausgeführt (Überweisungen aus einem Reichsbankgirokonto auf das eigene Postscheckkonto sind nach wie vor gebührenfrei).
4. Zahlungen aus einem Reichsbankgirokonto an Personen, die kein Postscheckkonto haben, durch Zahlungsanweisungen des Postscheckverkehrs werden gegen eine Gebühr von $^1/_{10}$ vom Tausend, aufgerundet auf eine durch 5 teilbare Zahl, mindestens von 10 Pf. ausgeführt — bis dahin $^1/_5$ vom Tausend, mindestens 50 Pf.

Auch die Gebühren für die Einziehung von Reichsbankschecken und anderen Auftragspapieren wurden aufgehoben oder auf ein Mindestmaß herabgesetzt.

Um zu einer weitgehenden Verwendung der bestätigten Reichsbankschecke (S.) anzuregen, wurden solche Schecke bei allen Reichsbankanstalten in Zahlung genommen und die Beträge auf Antrag den Reichsbankgirokonten gutgeschrieben. Auch die Postanstalten in Orten mit Reichsbankanstalt nehmen die bei dieser Reichsbankanstalt bestätigten Schecke bei allen im Kassenverkehr vorkommenden Zahlungen an. Im Einvernehmen mit dem Reichs-Postamte wurde zugelassen, daß Reichsbankgirokunden, die kein Postscheckkonto besitzen, auf Antrag Fernsprechgebühren durch Abbuchung vom Reichsbankgirokonto begleichen können, ohne daß eine Überweisung ausgestellt wird. Nach vorheriger Anordnung der Ober-Postdirektionen dürfen in derselben Weise Zeitungsgelder, gestundete Portobeträge, Telegrammgebühren usw. verrechnet werden.

Digitized by Google

Die bargeldersparenden Zahlungsmöglichkeiten wurden in weitem Umfang angewandt und übten auf die Abwicklung der bedeutenden Geldbewegungen einen günstigen Einfluß aus.

Die Gesamtumsätze betrugen 1916 bei der Reichshauptbank und bei den Reichsbankanstalten 1257,3 Milliarden Mark, d. h. gegen das Vorjahr mit 972,5 Milliarden Mark mehr 284,8 Milliarden Mark. Hiermit erscheint im Verwaltungsberichte der Reichsbank und in der Bank- und Wirtschaftsgeschichte aller Völker und Zeiten zum erstenmal als Jahresergebnis der Umsätze einer einzigen Bank die Ziffer einer Billion, gleich dem Millionenfachen einer Million. Der Betrag von 257,3 Millionen Mark, um den die Billion überschritten wurde, war noch größer als der Jahresumsatz der Reichsbank vor 1906 überhaupt.

Der Goldbestand der Reichsbank stieg um 75 Millionen Mark, so daß zusammen mit dem Zuwachs in der vorangegangenen Kriegszeit ein Betrag von 2520 Millionen Mark und damit eine Verdopplung des Goldvorrats gegen den Stand bei Ausbruch des Krieges mit 1253 Millionen Mark erzielt wurde. Für die Erhöhung des Goldbestandes gewann der zur Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank allgemein eingerichtete Ankauf von Goldsachen eine besondere Bedeutung. In größeren Städten wurden Goldankaufstellen, an kleineren Plätzen und auf dem flachen Lande Goldankaufshilfstellen errichtet. Die Abschätzung der eingelieferten Schmuckstücke, für die der Goldwert vergütet wird, wurde in die Hand sachverständiger Goldschmiede gelegt. Den Einlieferern wird nach Auszahlung des Gegenwerts ein Gedenkblatt und bei Gegenständen im Werte von mindestens 5 ℳ außerdem eine künstlerisch ausgestattete eiserne Gedenkmünze überreicht, die auf der Vorderseite die Inschrift »In eiserner Zeit 1916« und auf der Rückseite die Inschrift »Gold gab ich zur Wehr, Eisen nahm ich zur Ehr« trägt. Die Veräußerer goldener Uhrketten erhalten als Gedenkstücke Uhrketten aus Eisen gegen Erstattung des Selbstkostenpreises.

Die tatsächlichen Goldzuflüsse waren 1916 beträchtlich höher als 75 Millionen Mark, da häufig hohe Beträge vorweg abgezweigt und zur Bezahlung notwendiger Einfuhren an das Ausland abgegeben wurden. Im Inlande mußten kleinere Beträge für ärztliche Zwecke bereitgestellt werden. An das Gewerbe wurde Gold hauptsächlich zur Anfertigung von solchen Ausfuhrwaren überwiesen, durch die fremde Zahlungsmittel in einem den Wert des verarbeiteten Goldes wesentlich übersteigenden Umfang erworben wurden.

Die Entwicklung des Goldbestandes der Reichsbank erscheint besonders günstig bei einem Vergleiche ihres Goldbestandes mit dem der Notenbanken in den feindlichen Ländern. Vom Kriegsbeginne bis Ende 1916 betrug

bei der Reichsbank	der Goldzuwachs	1267	Millionen Mark,
bei der Bank von England	- -	326	- - ,
dagegen bei der Bank von Frankreich	die Goldabnahme	614	- - ,
bei der russischen Staatsbank	- -	283	- - .

An Scheidemünzen (Silber, Nickel, Kupfer, Eisen) befanden sich 1916 in den Kassen der Reichsbank nur verhältnismäßig niedrige Bestände. Sie betrugen am Jahresbeginne 32 Millionen Mark, erreichten am 23. März mit 47 Millionen Mark ihren höchsten Wert und sanken allmählich bis Ende 1916 auf 16,3 Millionen Mark.

Der Metallbestand, d. i. der Bestand an kursfähigem deutschen Gelde und an Gold in Barren oder ausländischen Münzen, das Kilogramm fein zu 2784 ℳ berechnet, betrug 1916

Digitized by Google

am 30. Dezember (höchster Bestand)	2 536 792 000	ℳ,
am 7. Januar (niedrigster Bestand)	2 482 752 000	-
durchschnittlich	2 505 987 000	-
(1915 durchschnittlich	2 404 514 000	-)
also 1916 gegen 1915 durchschnittlich mehr	101 473 000	- .

Ende 1916 setzte sich der Metallbestand zusammen

aus Gold in Barren und fremden Münzen im Werte von	468 865 000	ℳ,
aus Gold in deutschen Münzen	2 051 608 000	-
Gold	2 520 473 000	ℳ,
aus Scheidemünzen	16 319 000	-
insgesamt	2 536 792 000	ℳ.

Der Bestand an Darlehnskassenscheinen schwankte 1916 bei der Reichsbank sehr stark. Da die Reichsbank die Kassenführerin für die Darlehnskassen ist und die verauslagten Beträge in Darlehnskassenscheinen erstattet erhält, stehen die Veränderungen in den Beständen der Reichsbank an Darlehnskassenscheinen mit der Entwicklung des Darlehnsgeschäfts bei den Darlehnskassen im Zusammenhange. Daneben beeinflußte die meist starke Nachfrage des inländischen Verkehrs und des Heeres nach kleineren Zahlungsmitteln und die der Bank zufallende Versorgung der besetzten Gebiete Belgiens, Frankreichs, Polens, Litauens, Kurlands und Rumäniens fortgesetzt beträchtlich den Bestand der Reichsbank an Darlehnskassenscheinen. Auch ist zu berücksichtigen, daß die kleinen Geldabschnitte zu 1, 2 und 5 ℳ lange im Verkehr festgehalten werden. Während sich die Bestände der Reichsbank zu Beginn des Jahres auf 1 255 Millionen Mark beliefen, nahmen sie im Laufe des Jahres allmählich ab und hielten sich im zweiten Halbjahre meist weit unter dem am Jahresschluß ausgewiesenen Stande von 415 Millionen Mark. Im freien Verkehr befanden sich zu diesem Zeitpunkte 2 873 Millionen Mark. Der Bestand an Reichskassenscheinen betrug am Jahresschlusse 7,5 Millionen Mark.

Der Notenumlauf ist von 6 918 Millionen Mark Ende 1915 auf 8 055 Millionen Mark Ende 1916, also um 1 137 Millionen Mark gestiegen. Seit Kriegsbeginn beträgt die Zunahme 5 145 Millionen Mark. Das Anschwellen des Notenumlaufs beruht darauf, daß die Reichsbank die aus dem Verkehr an sie abgelieferten Goldmünzen in Höhe von rund einer Milliarde Mark und die von ihr in das Ausland versandten Beträge durch Banknoten zu ersetzen hatte. Die Zahlungsmittel, die zur Versorgung der von deutschen Truppen besetzten Gebiete erforderlich waren, sind auf mehr als 2 Milliarden Mark zu schätzen. Dazu kommen die sehr bedeutenden Banknotenbeträge, die als Bezahlung für Einfuhren ins Ausland abgeflossen sind, und die die deutsche Volkswirtschaft im Kriege infolge der allgemeinen Preisverteuerung, der unwirtschaftlichen Baraufspeicherungen und unter der Einwirkung der vielfach vorherrschend gewordenen, durch den Rückgang des Wechselumlaufs geförderten Barzahlungsgewohnheiten mehr benötigt.

Im Umlaufe waren an Banknoten

als höchster Betrag am 31. Dezember 1916	8 054 652 000	ℳ,
als niedrigster Betrag am 22. Januar 1916	6 274 095 000	-
durchschnittlich	6 871 153 000	-
(1915 durchschnittlich	5 409 323 000	-),

so daß gegen das Vorjahr durchschnittlich ... 1 461 830 000 ℳ mehr in Umlauf gewesen sind. Für die Anfertigung neuer Banknoten sind 2 622 000 ℳ Kosten entstanden.

Digitized by Google

Im Giroverkehr betrug die Zahl der Kunden 31 160, d. s. gegen das Vorjahr 1 900 mehr. Die Giroumsätze stiegen namentlich für öffentliche Rechnung beträchtlich. Auch die Bestände an fremden Geldern waren viel höher als 1915. Der niedrigste Bestand daran belief sich im Mai auf 1 511 Millionen Mark, der höchste Ende September auf 6 267 Millionen Mark oder fast zwei Milliarden mehr als der höchste Stand im Vorjahre. Der Umfang des Giroverkehrs ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Jahr	Gesamtumsatz im Giroverkehr Millionen Mark	Barzahlungen sind vermieden worden im Betrage von Millionen Mark	Guthaben der Girokunden am Jahresschlusse Millionen Mark
1900	163 632	136 188	410
1905	222 137	187 770	482
1910	314 173	276 055	562
1912	371 193	328 869	558
1913	379 157	336 939	905
1914	464 834	418 209	1 540
1915	831 979	781 163	2 103
1916	1 065 462	1 009 706	3 665.

Die für Privatrechnung vereinnahmten Beträge sind 1916 durchschnittlich 1,28 Tage (1915 1,05 Tage) auf den Konten verblieben.

Die Umsätze des Abrechnungsverkehrs stiegen 1916 auf 67,515 Milliarden Mark, d. s. gegen das Vorjahr mit 58,106 Milliarden Mark 9,409 Milliarden oder 16,2 v. H. mehr. Die Zunahme legt Zeugnis ab von der günstigen Verfassung des deutschen Wirtschaftslebens und bekundet zugleich das vorhandene Vertrauen in unsere Geld- und Kreditverfassung, das für den Umfang des bargeldlosen Verkehrs besonders maßgebend zu sein pflegt.

Auch im Abrechnungsverkehr Englands und der Vereinigten Staaten von Amerika sind die Umsätze gestiegen, im Londoner Abrechnungshause von 13,108 Milliarden Pfund Sterling (1915) auf 15,275 Milliarden (1916) oder um 13,9 v. H., in den Vereinigten Staaten von Amerika von 188 Millionen Dollar (1915) auf 261 Millionen (1916) oder um 39 v. H. Die Zunahme der Umsätze im deutschen Abrechnungsverkehr ist viel höher zu bewerten, da die deutsche Ein- und Ausfuhr durch Englands Absperrungsmaßnahmen schwer beeinträchtigt war und demgemäß die aus dem Außenhandel sich ergebenden Zahlungen fast vollständig wegfielen, während der englische Abrechnungsverkehr durch den im Kriege bedeutenden Außenhandel und der amerikanische Abrechnungsverkehr durch die im Zusammenhange mit dem Kriege stark gesteigerte Ausfuhr günstig beeinflußt wurden.

Die Schließung der vier Abrechnungsstellen in Königsberg (Pr.), Magdeburg, Straßburg (Els.) und Wiesbaden, die kurz nach Kriegsausbruch ihren Verkehr einstellen mußten, der infolge zahlreicher Einberufungen sehr große Beamtenmangel bei den am Abrechnungsverkehr teilnehmenden Banken usw. und die Einschränkungen des Eisenbahn- und Postverkehrs hatten zur Folge, daß bei der Einziehung fälliger Forderungen oft auf das Abrechnungsverfahren verzichtet werden mußte. So reichten die Mitglieder der Berliner Abrechnungsstelle 1916 rund 40 000 Schecke über 25,505 Milliarden Mark unter Umgehung der Abrechnungsstelle unmittelbar bei der Reichsbank ein.

Im Abrechnungsverfahren hat der Scheckverkehr bedeutend zugenommen, während die Wechselabrechnungen zurückgegangen sind. Das Steigen des Scheckverkehrs, das sich bei allen Abrechnungsstellen zeigt, ist namentlich auf die Ausbreitung des bargeldlosen Verkehrs zurückzuführen. Besonders sind

Digitized by Google

daran wegen der fortschreitenden Ausdehnung des Postscheckverkehrs die Postscheckämter beteiligt. Der Rückgang der Wechselabrechnungen beruht darauf, daß die Heeresverwaltung als Hauptauftraggeber im wesentlichen durch Giroüberweisung ihren Verpflichtungen sogleich nachkommt, und daß die Lieferer dadurch in die Lage versetzt werden, ihre Verbindlichkeiten ohne Inanspruchnahme von Wechselkredit zu erfüllen.

Die Gesamteinlieferungen bei den 23 Abrechnungsstellen beliefen sich

1916	auf	9 858 000	Stück	über	67 515,3	Millionen	Mark,
1915	-	9 997 000	-	-	58 106,1	-	-
1914	-	13 703 000	-	-	66 644,8	-	-
1913	-	15 590 000	-	-	73 634,2	-	-
1912	-	14 943 000	-	-	72 543,6	-	-
1911	-	13 471 000	-	-	63 015,3	-	- .

An diesem Umsatze waren die Postscheckämter des Reichs-Postgebiets beteiligt

1916	mit	625 000	Schecken	über	6 930,5	Millionen	Mark,
1915	-	568 000	-	-	5 726,3	-	-
1914	-	558 000	-	-	4 835,2	-	-
1913	-	536 000	-	-	4 671,1	-	-
1912	-	405 000	-	-	4 024,6	-	-
1911	-	140 000	-	-	1 830,0	-	- .

Die Umsätze der Postscheckämter weisen danach 1916 gegen 1915 eine Zunahme von 1 204 Millionen Mark auf. Seit der Beteiligung der Postscheckämter am Abrechnungsverkehr der Reichsbank (1911) sind im Abrechnungsverfahren 28,018 Milliarden Mark bargeldlos beglichen worden.

Im Durchschnitt hat 1916 eine Einlieferung in die Abrechnungsstelle 6 849 ℳ gegen 5 813 ℳ im Jahre 1915 und 4 864 ℳ im Jahre 1914 betragen. Im Verkehr zwischen den Postscheckämtern und den Mitgliedern der Abrechnungsstellen belief sich der Durchschnittsbetrag einer Einlieferung sogar auf 11 083 ℳ.

Im Wege der eigentlichen Verrechnung wurden 1916 45,8 Milliarden Mark oder 67,8 v. H. der Gesamteinlieferungen gegen 37,6 Milliarden Mark oder 64,7 v. H. der Gesamteinlieferungen im Jahre 1915 beglichen. Das Verhältnis der Barzahlungen zu den Umsätzen im Giro- und Abrechnungsverkehr ging von 7,1 v. H. im Jahre 1915 auf 6 v. H. im Jahre 1916 zurück. Wegen der Umsätze in den einzelnen Jahren siehe die nachstehende Übersicht.

	1891	1901	1911	1914	1915	1916
	Millionen Mark					
Von Girokunden bar eingezahlt	8 369	12 012	18 390	21 863	25 857	27 060
bar abgehoben	13 983	16 113	21 732	24 763	24 958	26 593
Von Nichtgirokunden bar eingezahlt	1 989	1 589	1 159	4 085	12 739	14 050
Barzahlungen im ganzen	**24 341**	**29 714**	**41 281**	**50 711**	**63 554**	**67 703**
Giroumsätze im ganzen	81 013	167 129	337 843	464 834	831 979	1 065 462
Einreichungen bei den Abrechnungsstellen	17 663	28 922	63 015	66 645	58 106	67 515
Umsätze im Giro- und Abrechnungsverkehr	**98 676**	**196 051**	**400 858**	**531 479**	**890 085**	**1 132 977**
Verhältnis der Barzahlungen zu den Umsätzen im Giro- und Abrechnungsverkehr v. H.	24,7	15,1	10,3	9,5	7,1	6,0

Digitized by Google

Im Jahre 1916 hat betragen

die Gesamteinnahme	325,6	Millionen Mark,
die Gesamtausgabe	229,3	- - ,
darunter		
Verwaltungskosten ... 28,9 Millionen Mark,		
Kriegsabgaben an das Reich ..... 114,3 - -		
Rücklage für Kriegsverluste ..... 80,0 - -		
mithin Reingewinn	96,3	Millionen Mark.

Von dem Gewinne sind

gezahlt an das Reich	76,0	Millionen Mark,
- - die Anteilseigner	15,6	- -
verwandt als Rücklage	4,7	- -
	96,3	Millionen Mark.

Dem Reiche sind danach im ganzen 114,3 + 76,0 = 190,3 Millionen Mark zugeflossen.

Die Bankanteile haben einen Ertrag von 8,08 v. H. (1915 8,9 v. H.) ergeben. Die Rücklage hat eine Höhe von 90 Millionen Mark erreicht.

Das österreichische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1915.

Der im Kaiserl. Königl. Handelsministerium zusammengestellten »Statistik des österreichischen Post- und Telegraphenwesens im Jahre 1915« entnehmen wir folgende Angaben.

Das Postwesen.	1915	1914
Zahl der Postanstalten	10 126	10 082
davon		
a) auf österreichischem Staatsgebiete	10 113	10 069
und zwar		
ärarische Postämter	514	507
Postämter I. Klasse	1 475	1 221
- II. -	2 791	2 546
- III. -	2 358	2 854
außerklassenmäßige Postämter	12	10
Postablagen	2 963	2 931
b) auf fremdem Staatsgebiete	13	13
und zwar		
im Fürstentume Liechtenstein	8	8
- - Albanien	5	5

Digitized by Google

Die Postanstalten verteilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt.

	Gesamtzahl der Postanstalten	Eine Postanstalt entfällt auf qkm	Einwohner
Österreich unter der Enns	994	20	3 553
Österreich ob der Enns	470	26	1 857
Salzburg	166	43	1 303
Steiermark	766	29	1 908
Kärnten	295	35	1 325
Krain	341	29	1 538
Küstenland	406	20	2 212
Tirol und Vorarlberg	961	30	1 130
Böhmen	2 194	24	3 155
Mähren	1 062	21	2 457
Schlesien	319	16	2 357
Galizien	1 655	48	4 932
Bukowina	230	46	3 499
Dalmatien	254	51	2 337
zusammen 1915	10 113	30	2 825
zusammen 1914	10 069	30	2 838.

Amtliche Verkaufstellen (Privatverschleißstellen) für Postwertzeichen waren 36 150 (1914: 35 735) vorhanden.

Landbestellung bestand bei 3 736 (1914: 3 725) Postämtern; die Zahl der von den Landbriefträgern begangenen Orte betrug 35 874 (1914: 36 454); 424 (1914: 383) Bezirke hatten mehr und 1 510 (1914: 1 553) weniger als eine Bestellung täglich.

Der Beförderungsdienst.

Es betrug die Zahl der	1915	1914
Anstalten für den Beförderungsdienst auf Eisenbahnen	919	1 120
darunter: Beamtenbahnposten	141	158
Bahnposten niederer Ordnung	309	373
Anstalten für den Beförderungsdienst auf Landstraßen (Poststationen, Poststallämter, Postfahrtenunternehmungen)	2 838	2 947
Anstalten für den Beförderungsdienst auf dem Meere	170	163
darunter: Beamten-Seeposten	3	5
Seeposten niederer Ordnung	9	10
Straßenpostwagen und Postschlitten	7 778	8 985
Pferde	7 160	9 840
Kraftfahrzeuge	277	277
darunter: Personenkraftwagen	259	259
zur Postbeförderung benutzten Eisenbahnzüge	2 294	2 663
Postkurse auf Straßen	9 436	10 144
zur Postbeförderung benutzten Schiffsverbindungen	183	257.

Digitized by Google

Der Verkehrsumfang.	1915	1914
Eingezahlte Postanweisungen ..... Stück	36 923 025	35 402 137
- - .Betrag Kronen	2 036 690 613	1 810 783 993
Ausgezahlte - ..... Stück	40 043 000	36 187 601
- - .Betrag Kronen	2 256 151 174	1 894 211 525
Eingegangene Postaufträge ..... Stück	298 630	401 830
eingelöster Betrag ..... Kronen	9 647 034	12 871 862
Eingegangene Nachnahmesendungen... Stück	9 585 029	7 818 800
eingelöster Betrag ..... Kronen	173 286 413	116 787 021
Unanbringbare Sendungen ..... Stück	2 177 472	974 556
wovon endgültig unanbringbar geblieben sind	v. H. 64	v. H. 98.

Die Brief- und Paketsendungen sind ebenso wie im Vorjahre wegen des Krieges nicht gezählt worden.

Die Entwicklung des Postwesens in den letzten fünf Jahren.

	1911	1912	1913	1914	1915
Postanstalten (einschl. der Postanstalten auf fremdem Staatsgebiete)	9 692	9 862	10 024	10 082	10 126
Briefsendungen	1 908 955 360	1 968 136 720	2 049 922 720	—	—
Zeitungsnummern	308 781 990	320 894 410	330 209 890	—	—
Briefe (Schachteln) mit Wertangabe und Pakete	87 613 590	91 957 530	94 913 710	—	—
Postanweisungen	44 142 147	46 026 078	47 376 318	41 083 246	44 456 905
Betrag der Postanweisungen K	2 247 981 664	2 396 168 101	2 414 105 958	2 211 176 814	2 540 313 904
Ausgegebene Postwertzeichen..	1 614 371 421	1 675 397 872	1 707 301 027	1 558 352 765	1 632 067 356
Wert der ausgegebenen Postwertzeichen..... K	137 835 294	145 667 677	148 921 139	133 219 993	138 995 680
Unmittelbar geleistete Markenaufdrucke	34 530 618	35 062 184	36 542 787	30 338 021	21 832 206
im Werte von..... K	1 410 127	1 511 563	1 638 593	1 364 967	990 859
Unanbringbare Sendungen.....	1 063 617	1 102 122	1 130 578	974 556	2 177 472.

Die Rohrpostanlagen.

Rohrpostanlagen bestehen in Wien, in Prag mit Königliche Weinberge und in Karlsbad. Gegen das Vorjahr sind in den Anlagen keine Änderungen eingetreten. In Karlsbad ruhte der Betrieb im Jahre 1915. Die Zahl der beförderten Sendungen betrug im ganzen 7 411 271 Stück gegen 9 651 621 Stück im Vorjahre.

Digitized by Google

Die Postanstalten verteilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt.

	Gesamtzahl der Postanstalten	Eine Postanstalt entfällt auf qkm	Einwohner
Österreich unter der Enns	994	20	3 553
Österreich ob der Enns	470	26	1 857
Salzburg	166	43	1 303
Steiermark	766	29	1 908
Kärnten	295	35	1 325
Krain	341	29	1 538
Küstenland	406	20	2 212
Tirol und Vorarlberg	961	30	1 130
Böhmen	2 194	24	3 155
Mähren	1 062	21	2 457
Schlesien	319	16	2 357
Galizien	1 655	48	4 932
Bukowina	230	46	3 499
Dalmatien	254	51	2 337
zusammen 1915	10 113	30	2 825
zusammen 1914	10 069	30	2 838

Amtliche Verkaufstellen (Privatverschleißstellen) für Postwertzeichen waren 36 150 (1914: 35 735) vorhanden.

Landbestellung bestand bei 3 736 (1914: 3 725) Postämtern; die Zahl der von den Landbriefträgern begangenen Orte betrug 35 874 (1914: 36 454); 424 (1914: 383) Bezirke hatten mehr und 1 510 (1914: 1 553) weniger als eine Bestellung täglich.

Der Beförderungsdienst.

Es betrug die Zahl der	1915	1914
Anstalten für den Beförderungsdienst auf Eisenbahnen	919	1 120
darunter: Beamtenbahnposten	141	158
Bahnposten niederer Ordnung	309	373
Anstalten für den Beförderungsdienst auf Landstraßen (Poststationen, Poststallämter, Postfahrtenunternehmungen)	2 838	2 947
Anstalten für den Beförderungsdienst auf dem Meere	170	163
darunter: Beamten-Seeposten	3	5
Seeposten niederer Ordnung	9	10
Straßenpostwagen und Postschlitten	7 778	8 985
Pferde	7 160	9 840
Kraftfahrzeuge	277	277
darunter: Personenkraftwagen	259	259
zur Postbeförderung benutzten Eisenbahnzüge	2 294	2 663
Postkurse auf Straßen	9 436	10 144
zur Postbeförderung benutzten Schiffsverbindungen	183	257

Digitized by Google

Der Verkehrsumfang.	1915	1914
Eingezahlte Postanweisungen ..... Stück	36 923 025	35 402 137
- - .Betrag Kronen	2 036 690 613	1 810 783 993
Ausgezahlte - ..... Stück	40 043 000	36 187 661
- - .Betrag Kronen	2 256 151 174	1 894 211 525
Eingegangene Postaufträge ..... Stück	298 630	401 830
eingelöster Betrag ..... Kronen	9 647 034	12 871 862
Eingegangene Nachnahmesendungen... Stück	9 585 029	7 818 800
eingelöster Betrag ..... Kronen	173 286 413	116 787 021
Unanbringbare Sendungen ..... Stück	2 177 472	974 556
wovon endgültig unanbringbar geblieben sind	v. H. 64	v. H. 98.

Die Brief- und Paketsendungen sind ebenso wie im Vorjahre wegen des Krieges nicht gezählt worden.

Die Entwicklung des Postwesens in den letzten fünf Jahren.

	1911	1912	1913	1914	1915
Postanstalten (einschl. der Postanstalten auf fremdem Staatsgebiete)	9 692	9 862	10 024	10 082	10 126
Briefsendungen	1 908 955 360	1 968 136 720	2 049 922 720	—	—
Zeitungsnummern	308 781 990	320 894 410	330 209 890	—	—
Briefe (Schachteln) mit Wertangabe und Pakete	87 613 590	91 957 530	94 913 710	—	—
Postanweisungen	44 142 147	46 026 078	47 376 318	41 083 246	44 456 905
Betrag der Postanweisungen K	2 247 981 664	2 396 168 101	2 414 105 958	2 211 176 814	2 540 313 904
Ausgegebene Postwertzeichen..	1 614 371 421	1 675 397 872	1 707 301 027	1 558 352 765	1 632 067 356
Wert der ausgegebenen Postwertzeichen..... K	137 835 294	145 667 677	148 921 139	133 219 993	138 995 680
Unmittelbar geleistete Markenaufdrucke	34 530 618	35 062 184	36 542 787	30 338 021	21 832 206
im Werte von..... K	1 410 127	1 511 563	1 638 593	1 364 967	990 859
Unanbringbare Sendungen.....	1 063 617	1 102 122	1 130 578	974 556	2 177 472.

Die Rohrpostanlagen.

Rohrpostanlagen bestehen in Wien, in Prag mit Königliche Weinberge und in Karlsbad. Gegen das Vorjahr sind in den Anlagen keine Änderungen eingetreten. In Karlsbad ruhte der Betrieb im Jahre 1915. Die Zahl der beförderten Sendungen betrug im ganzen 7 411 271 Stück gegen 9 651 621 Stück im Vorjahre.

Digitized by Google

Das Telegraphenwesen.		1915	1914
Länge der Telegraphenlinien	km	48 753	47 667
Davon entfallen			
auf die Staatstelegraphenverwaltung	-	41 836	40 786
- - Eisenbahnverwaltungen	-	6 725	6 719
- Privatanlagen	-	192	162
Länge der Telegraphenleitungen	-	259 235	247 131
Davon entfallen			
auf die Staatstelegraphenverwaltung	-	168 874	159 874
- - Eisenbahnverwaltungen	-	88 885	86 189
- Privatanlagen	-	1 476	1 086
Zahl der Telegrapenstationen		7 329	7 351
Davon waren			
Staatstelegraphenstationen		4 811	4 834
Eisenbahntelegraphenstationen		2 497	2 496
Privattelegraphenstationen		21	21
Eine Station entfiel auf	qkm	41	41
- - - -	Einwohner	3 900	3 887
Zahl der beförderten Telegramme (aufgegebene in- und ausländische und angekommene ausländische, einschließlich der bei den Eisenbahntelegraphenstationen aufgegebenen und angekommenen, durch Staatstelegraphenstationen vermittelten Telegramme)		22 599 026	21 047 517.

Das Fernsprechwesen.		1915	1914
Zahl der Ortsnetze		1 486	1 475
Drahtlänge der Ortsnetze	km	524 606	507 730
Linienlänge der Fernsprechleitungen von Ort zu Ort	-	16 451	16 953
Drahtlänge der Fernsprechleitungen von Ort zu Ort	-	86 814	83 255
Zahl der Vermittelungsanstalten		1 876	1 894
- - öffentlichen Sprechstellen		2 614	2 286
- - Fernsprechanschlüsse		169 693	167 746
- - vermittelten Ortsgespräche		376 696 795	396 880 039
- - - Ferngespräche		7 168 987	6 325 705
- - - Telegramme		1 538 768	2 713 684
- - Einwohner, auf die eine öffentliche Sprechstelle entfällt		5 686	6 835
- - auf je 10 000 Einwohner entfallenden Fernsprechanschlüsse		59	59.

Digitized by Google

Die Beamten.	1915	1914
Beamte der leitenden Behörden	5 310	5 615
- - Postdirektionskassen und der ärarischen Postämter	38 096	38 063
- - nichtärarischen Postämter I. bis III. Klasse und der Telegraphen-Nebenstationen	26 195	25 696
zusammen....	69 601	69 374
Beamte und Angestellte des Poststalldienstes	7 369[1])	7 889[1])
insgesamt....	75 560	76 171.

Das geldliche Ergebnis.

Über das geldliche Ergebnis im Jahre 1915 enthält der Geschäftsbericht keine Angaben. Wie sich die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für den Post- und Telegraphenbetrieb in den Jahren 1890 bis 1913 und im 1. Halbjahre 1914 gestaltet haben, zeigt die folgende Zusammenstellung.

Jahr	Gesamt-einnahmen	Gesamt-ausgaben	Darunter außerordentliche Ausgaben
	Kronen		
1890.....	62 289 968	54 602 010	1 799 408
1891.....	65 001 838	58 349 908	1 865 554
1892.....	65 987 120	63 501 674	2 271 218
1893.....	74 365 700	68 206 090	3 914 056
1894.....	75 955 422	69 028 230	1 798 978
1895.....	90 969 502	84 316 824	11 379 772
1896.....	88 747 448	83 485 658	5 810 886
1897.....	89 301 702	81 411 434	1 967 710
1898.....	96 254 016	84 082 078	3 691 060
1899.....	99 059 448	85 425 706	1 015 854
1900.....	107 718 310	98 411 819	868 448
1901.....	111 042 869	105 415 341	1 789 120
1902.....	116 528 228	113 275 335	4 525 839

[1]) Darunter 1915: 1410 und 1914: 1092 Postmeister und Postexpedienten als Poststallhalter und Postfahrtenunternehmer, die in den Angaben über den Beamtenstand der Postämter I., II. und III. Klasse einbegriffen sind.

Digitized by Google

Das Telegraphenwesen.		1915	1914
Länge der Telegraphenlinien	km	48 753	47 667
Davon entfallen			
auf die Staatstelegraphenverwaltung	-	41 836	40 786
- - Eisenbahnverwaltungen	-	6 725	6 719
- Privatanlagen	-	192	162
Länge der Telegraphenleitungen	-	259 235	247 131
Davon entfallen			
auf die Staatstelegraphenverwaltung	-	168 874	159 874
- - Eisenbahnverwaltungen	-	88 885	86 189
- Privatanlagen	-	1 476	1 086
Zahl der Telegrapenstationen		7 329	7 351
Davon waren			
Staatstelegraphenstationen		4 811	4 834
Eisenbahntelegraphenstationen		2 497	2 496
Privattelegraphenstationen		21	21
Eine Station entfiel auf	qkm	41	41
- - - -	Einwohner	3 900	3 887
Zahl der beförderten Telegramme (aufgegebene in- und ausländische und angekommene ausländische, einschließlich der bei den Eisenbahntelegraphenstationen aufgegebenen und angekommenen, durch Staatstelegraphenstationen vermittelten Telegramme)		22 599 026	21 047 517

Das Fernsprechwesen.		1915	1914
Zahl der Ortsnetze		1 486	1 475
Drahtlänge der Ortsnetze	km	524 606	507 730
Linienlänge der Fernsprechleitungen von Ort zu Ort	-	16 451	16 953
Drahtlänge der Fernsprechleitungen von Ort zu Ort	-	86 814	83 255
Zahl der Vermittelungsanstalten		1 876	1 894
- - öffentlichen Sprechstellen		2 614	2 286
- - Fernsprechanschlüsse		169 693	167 746
- - vermittelten Ortsgespräche		376 696 795	396 880 039
- - - Ferngespräche		7 168 987	6 325 705
- - - Telegramme		1 538 768	2 713 684
- - Einwohner, auf die eine öffentliche Sprechstelle entfällt		5 686	6 835
- - auf je 10 000 Einwohner entfallenden Fernsprechanschlüsse		59	59

Digitized by Google

Die Beamten.	1915	1914
Beamte der leitenden Behörden	5 310	5 615
- - Postdirektionskassen und der ärarischen Postämter	38 096	38 063
- - nichtärarischen Postämter I. bis III. Klasse und der Telegraphen-Nebenstationen	26 195	25 696
zusammen....	69 601	69 374
Beamte und Angestellte des Poststalldienstes	7 369[1])	7 889[1])
insgesamt....	75 560	76 171.

Das geldliche Ergebnis.

Über das geldliche Ergebnis im Jahre 1915 enthält der Geschäftsbericht keine Angaben. Wie sich die Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben für den Post- und Telegraphenbetrieb in den Jahren 1890 bis 1913 und im 1. Halbjahre 1914 gestaltet haben, zeigt die folgende Zusammenstellung.

Jahr	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Darunter außerordentliche Ausgaben
	Kronen		
1890.....	62 289 968	54 602 010	1 799 408
1891.....	65 001 838	58 349 908	1 865 554
1892.....	65 987 120	63 501 674	2 271 218
1893.....	74 365 700	68 206 090	3 914 056
1894.....	75 955 422	69 028 230	1 798 978
1895.....	90 969 502	84 316 824	11 379 772
1896.....	88 747 448	83 485 658	5 810 886
1897.....	89 301 702	81 411 434	1 967 710
1898.....	96 254 016	84 082 078	3 691 060
1899.....	99 059 448	85 425 706	1 015 854
1900.....	107 718 310	98 411 819	868 448
1901.....	111 042 869	105 415 341	1 789 120
1902.....	116 528 228	113 275 335	4 525 839

[1]) Darunter 1915: 1410 und 1914: 1092 Postmeister und Postexpedienten (als Poststallhalter und Postfahrtenunternehmer, die in den Angaben über den Beamtenstand der Postämter I., II. und III. Klasse einbegriffen sind.

Digitized by Google

Jahr	Gesamteinnahmen	Gesamtausgaben	Darunter außerordentliche Ausgaben
	Kronen		
1903	116 858 886 [1]	117 519 722	3 479 180 [2]
1904	123 918 755 [1]	121 749 212	4 562 577 [2]
1905	125 222 755 [1]	126 442 516	4 187 109 [2]
1906	139 189 032 [1]	133 964 942	5 048 118 [2]
1907	145 060 825 [1]	145 714 688	9 869 217 [2]
1908	158 353 701 [1]	160 308 226	12 101 980 [2]
1909	166 533 231 [1]	174 884 968	20 883 524 [2]
1910	179 197 804 [1]	176 617 743	20 077 172 [3]
1911	189 909 538 [1]	184 033 680	22 654 964 [3]
1912	204 059 785 [1]	206 596 723	37 157 950 [3]
1913	212 498 080 [1]	205 909 093	33 289 908 [3]
1914/I	107 908 250 [1]	109 312 850	12 865 660 [3].

Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915.

Der europäische Krieg und die Kriegsbereitschaft des niederländischen Heeres haben 1915 den Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr in den Niederlanden sehr beeinflußt. Mangel an eingearbeiteten Beamten, starker Wechsel der Hilfskräfte, Einschränkung einiger Dienstzweige und ungewöhnliche Entwicklung anderer, Fehlen und Teuerung von Dienstbedürfnisgegen-

[1]) Die bis einschließlich 1902 nachgewiesenen Gesamteinnahmen enthalten auch den Geschäftsüberschuß des k. k. Postsparkassenamts.

Bei Berücksichtigung des an die Postverwaltung abgeführten Geschäftsüberschusses des k. k. Postsparkassenamts stellen sich die Gesamteinnahmen für den Post- und Telegraphenbetrieb

im Jahre 1903	auf 122 103 154 K,	im Jahre 1909	auf 172 538 727 K,
- - 1904	- 129 170 474 -	- - 1910	- 183 859 402 -
- - 1905	- 131 047 402 -	- - 1911	- 190 571 814 -
- - 1906	- 146 616 221 -	- - 1912	- 204 059 785 -
- - 1907	- 149 119 221 -	- - 1913	- 212 498 080 -
- - 1908	- 162 197 819 -	- - 1914/I	- 107 908 250 - .

[2]) Für die Errichtung neuer Telegraphen-, Rohrpost- und Fernsprechleitungen, ferner für die Erwerbung, Errichtung und den Umbau von Post- und Telegraphengebäuden.

[3]) Für die Errichtung und Erhaltung von Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen, für Staatsneubauten, Umbauten und Grundstückskäufe sowie für die Ausgestaltung des Postkraftfahrwesens.

Digitized by Google

ständen, Verzögerungen in der Fertigstellung von Arbeiten sind die hauptsächlichsten Folgen der besonderen Verhältnisse. Die Schwierigkeiten werden zum Teil dadurch gemildert, daß die zum Heeresdienst eingezogenen Beamten zeitweise beurlaubt werden. Auch sollten die Beschränkungen im Bahnverkehr nach Möglichkeit aufgehoben werden.

Ende 1915 bestanden 429 Postanstalten und 1 140 Hilfspostanstalten; bei 391 Anstalten war der Telegraphenbetrieb mit dem Postdienste vereinigt. Außerdem waren 10 Feldpostanstalten für den Dienst der Truppen vorhanden. Infolge der Einziehung eines Teiles der Beamten mußten einige Nebenpostanstalten geschlossen bleiben und bei anderen Dienstbeschränkungen eintreten. Die Zahl der Telegraphenanstalten belief sich auf 1 651 (431 Reichstelegraphenanstalten, 837 Hilfstelegraphenanstalten, 8 Seetelegraphenanstalten und 375 Eisenbahntelegraphenanstalten), die der Fernsprechanstalten auf 1 008 (349 Reichsfernsprechanstalten und 659 Hilfsfernsprechanstalten). Außerdem waren 76 Nebenanstalten für den Fernsprechverkehr und 59 öffentliche Sprechstellen im Betriebe.

Beamte waren beschäftigt bei den Postanstalten 7 629 (darunter 148 Frauen), bei den Telegraphen- und Fernsprechanstalten 3 250 (darunter 1 048 Frauen) und bei den vereinigten Verkehrsanstalten 4 580 (darunter 401 Frauen), zusammen 15 459. Bei der Hauptverwaltung arbeiteten 346 Beamte.

Die Postkurse hatten am 31. Dezember 1915 eine Länge von 94 550,9 km; sie verteilten sich auf folgende Verkehrsmittel.

Verkehrsmittel	Länge km	Zunahme gegen das Vorjahr km	Abnahme gegen das Vorjahr km
Personenposten	2 249,1	—	229,0
Kraftwagen	66,5	—	113,7
Botendienst	25 328,3	93,6	—
Eisenbahnen	51 098,5	9 084,0	—
Dampfstraßenbahnen	11 663,5	1 270,0	—
Pferdestraßenbahnen	2 017,5	—	36,7
Elektrische Straßenbahnen	392,5	10,0	—
Dampfboote	1 735,0	247,0	—
	94 550,9	10 704,6	379,4

In der Übersicht auf S. 307 sind die Zahlen der 1915 und 1913 bearbeiteten Postsendungen aufgeführt (für 1914 liegen keine für einen Vergleich brauchbare Zahlen vor).

Die der Post übergebenen Sendungen mit Wertangabe, mit Nachnahme, die Postanweisungen usw. hatten einen Wert von zusammen 833 861 039 fl.

Für Kriegsgefangene vermittelte die niederländische Postverwaltung 8 500 000 Briefsendungen, 239 567 Päckchen und 2 521 372 Pakete. Die Feldpost beförderte 30 096 914 Briefsendungen, 20 193 eingeschriebene Sendungen, 73 369 Postanweisungen und 207 095 Pakete.

Die Postsparkasse buchte 1 514 613 Einzahlungen mit 65 475 544 fl und 992 722 Rückzahlungen mit 66 772 213 fl.

Digitized by Google

Die Zahl der 1913 und 1915 bearbeiteten Postsendungen.

Gegenstand	1913	1915
Gewöhnliche Briefe	170 411 141	193 449 429
Postkarten	117 045 429	142 006 589
Durch Eilboten zu bestellende Sendungen	411 582	1 093 315
Eingeschriebene Sendungen	5 656 933	6 472 827
Briefe mit Wertangabe	656 643	960 441
Rückscheine und Auszahlungsscheine	17 878	30 891
Zeitungen und Drucksachen	317 657 238	337 394 481
Geschäftspapiere	365 868	232 777
Warenproben	5 726 785	4 761 682
Dienstbriefe	16 261 200	19 561 254
Postanweisungen	8 244 020	8 881 055
Postnoten[1])	119 824	92 497
Postaufträge	8 295 033	8 813 509
Postpakete	8 789 237	9 134 728
	659 658 811	732 886 475.

An Durchgangsgebühren wurden 499 900 fl vereinnahmt und 69 750 fl verausgabt, so daß aus diesem Dienst ein Überschuß von 430 150 fl verblieb.

Der Erlös für Postwertzeichen, Vordrucke usw. betrug 16 788 922 fl, gegen 1914 709 239 fl mehr.

Das Telegraphennetz hatte eine Ausdehnung von 8 247 km Linie (mehr 114 km) und 42 081 km Leitung (mehr 1 029 km). Davon verliefen 3 199 km Linie mit 29 032 km Leitung an Eisenbahnen. Die Länge der Kabelleitungen betrug 590 km (363 km Erdkabel und 227 km Seekabel). Im Betriebe waren 732 Morseschreiber, 256 Hughesapparate, 13 Hughesgegensprechschaltungen, 6 Baudotapparate, 1 Siemensschnelltelegraph und 220 Klopfer. Die im Laufe des Jahres eingerichtete Schnelltelegraphenverbindung Berlin–Amsterdam hat sich für die Abwicklung des stark angewachsenen deutsch-niederländischen Telegraphenverkehrs ausgezeichnet bewährt. Der inländische Telegrammverkehr hat 1915 zugenommen; es wurden 4 044 326 Telegramme gegen 3 409 589 im Jahre 1914 und 2 966 409 im Jahre 1913 gewechselt. Die erhebliche Steigerung (1914 14,9 v. H. und 1915 18,6 v. H. gegen das Vorjahr) ist durch den Krieg verursacht.

	1914 v. H.	1915 v. H.
Unter den Telegrammen befanden sich		
48 767 dringende	1,407	1,205
159 656 mit bezahlter Antwort	3,840	3,917
32 845 mit vorausbezahltem Botenlohn	0,837	0,812
36 666 telegraphische Postanweisungen	1,071	0,906.

[1]) Anweisungen auf die Postkasse über feste Beträge, die der Inhaber bei jeder Postanstalt abheben kann.

Digitized by Google

Ortstelegramme wurden 129 967 Stück (+ 6,1 v. H.) aufgeliefert, Telegraphenwertzeichen wurden im Betrage von 15 417 fl zum Freimachen von 14 912 Telegrammen (gegen 18 197 im Vorjahre) verwendet.

Der ausländische Telegrammverkehr stieg um 30 563 auf 4 152 180 Stück. Davon kamen 3 856 368 Telegramme (+ 6,79 v. H.) auf den europäischen Vorschriftenbereich, 294 245 (- 1,01 v. H.) auf den außereuropäischen Vorschriftenbereich und 1 567 (— 99,11 v. H) auf den Durchgangsverkehr. Der starke Rückgang des Durchgangsverkehrs ist auf die Unterbrechung der deutsch-englischen Telegraphenverbindungen zurückzuführen. Die Veränderungen im Verkehr gegen das Vorjahr ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung.

Zahl der im Verkehr mit ... gewechselten Telegramme	1914	1915	Zunahme / Abnahme v. H.
Belgien	361 236	8 171	— 97,74
Deutschland	1 535 045	2 231 945	+ 45,33
Frankreich	203 177	132 573	— 34,75
Großbritannien und Irland	974 001	833 371	— 14,45
Norwegen	46 996	71 535	+ 52,21
Österreich-Ungarn	96 758	210 533	+117,59
Rußland	87 591	31 469	— 64,07
den anderen europäischen Ländern	306 401	336 771	+ 9,91
außereuropäischen Ländern	327 558	294 245	— 10,17
	3 938 763	4 150 613	+ 5,38
Durchgangsverkehr	182 854	1 567	— 99,11
zusammen	4 121 617	4 152 180	+ 0,74

Die durchschnittliche Wortzahl für ein Telegramm hat sich beträchtlich erhöht. Sie betrug

im Verkehr mit	1914	1915
Belgien	13,98	29,80
Deutschland	16,26	18,20
Großbritannien und Irland	15,96	21,61
außereuropäischen Ländern	14,57	21,43

Die Zahl der dringenden Telegramme und der Telegramme mit Empfangsanzeige hat ebenfalls zugenommen. Jene ist von 2,6 v. H. auf 3,8 v. H., diese von 0,19 v. H. auf 0,28 v. H. gestiegen.

Die Orts-Fernsprechnetze werden zum größten Teil von den Gemeinden oder von Privatgesellschaften errichtet und betrieben. Dem Staate gehörten

Digitized by Google

Ende 1915 34 Netze (13 mehr als im Vorjahre) mit 1 467 km Linie (+ 929 km) und 70 007 km Leitung (+ 58 995 km). Die Vermehrung ist in der Hauptsache darauf zurückzuführen, daß der Staat einige Netze der Niederländischen Bell Telephongesellschaft übernommen hat. Die staatlichen Orts-Fernsprechnetze hatten 5 436 Haupt- und 802 Nebenanschlüsse (1914: 4 269 und 657).

Die Fernsprechanlagen für den Verkehr von Ort zu Ort befinden sich ausschließlich im Staatsbetriebe. Sie umfaßten 3 505 km Linie (— 216 km) und 98 956 km Leitung (+ 1 136 km). 2 675 km Linie und 75 797 km Leitung verliefen an Eisenbahnen. Der Ausbau des Leitungsnetzes konnte im Berichtsjahr infolge der durch den Krieg hervorgerufenen Schwierigkeiten nur wenig gefördert werden. Der Umfang und die Entwicklung des Sprechverkehrs von Ort zu Ort in den letzten 5 Jahren ergeben sich aus der folgenden Zusammenstellung.

Jahr	Zahl der Dreiminuteneinheiten			Zunahme
	gegen ermäßigte Gebühren	im übrigen	zusammen	v. H.
1911	574 572	4 326 770	4 901 342	22
1912	758 201	5 106 871	5 865 072	20
1913	899 491	5 646 908	6 546 399	12
1914	1 090 716	6 518 291	7 609 007	16
1915	1 565 683	8 241 620	9 807 303	29.

Die Zahl der Gesprächsaufforderungen ist von 69 446 auf 79 755 gestiegen. Der Fernsprechverkehr mit Belgien und mit Frankreich hat im Jahre 1915 vollständig geruht. Der Verkehr mit Deutschland ist in beschränktem Umfang aufrechterhalten worden; es wurden 37 698 Gesprächseinheiten (gegen 599 677 im Jahre 1913 und 416 311 im Jahre 1914) gewechselt. Die Verhandlungen mit der englischen Telegraphenverwaltung über die Auslegung eines Fernsprechseekabels und über die Einrichtung des Fernsprechverkehrs zwischen den Niederlanden und Großbritannien sind 1915 nicht fortgesetzt worden.

Rechtswirksamkeit der Änderung einer Umsatzsteuerordnung. Umsatzsteuer-Veranlagung bei Zwangsversteigerung und Enteignung.

1. Die städtischen Behörden in T. beschlossen im März 1907, die in der Gemeinde-Umsatzsteuerordnung festgesetzte Steuer für jeden durch freiwillige Veräußerung eingetretenen Grunderwerb von 1 v. H. des Wertes des veräußerten Grundstücks vom 1. April 1907 ab auf 2 v. H. zu erhöhen. Der Nachtrag zur Steuerordnung wurde vom Bezirksausschusse genehmigt. Der zuständige preußische Oberpräsident erteilte seine Zustimmung mit einer besonderen, hier nicht in Betracht kommenden Maßgabe am 19. Dezember 1907.

Digitized by Google

Die städtischen Behörden traten dieser Maßgabe bei, und die so veränderte Steuerordnung wurde vom Magistrat am 7. Februar 1908 veröffentlicht mit der Fassung: »Diese Ordnung tritt am 1. April 1907 in Kraft«. Auf Grund der neuen Steuerordnung wurde der Grundbesitzer S., der ein Grundstück in T. am 30. November 1907 zum Eigentum erworben hatte, am 9. Januar 1908 nach dem Satze von 2 v. H. des Grundstückswerts zur Umsatzsteuer herangezogen. S. erhob dagegen Klage mit der Begründung, daß er nur zu 1 v. H. des Grundstückswerts herangezogen werden dürfe, denn zur Zeit des Eigentumserwerbs seien noch die Bestimmungen der früheren Umsatzsteuerordnung in Geltung gewesen. Der Bezirksausschuß entsprach der Klage. Das preußische Oberverwaltungsgericht bestätigte die Entscheidung des Bezirksausschusses. In dem Erkenntnisse des Oberverwaltungsgerichts vom 23. November 1908. VII 1573 — VII C 335/08 (Entscheidungen des OVG. Bd. 53, S. 121) ist folgendes ausgeführt.

»Nach § 18 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 kann die Veränderung bestehender indirekter Gemeindesteuern nur durch Steuerordnungen erfolgen, welche der Genehmigung (des Bezirksausschusses bei Stadtgemeinden) und nach § 77 a. a. O. der Zustimmung der Minister des Innern und der Finanzen bedürfen, wenn sie in ihren Grundsätzen verändert werden. Es fragt sich zunächst, ob die Steuerordnung dadurch in ihren Grundsätzen eine Veränderung erlitten hat, daß der Steuersatz von 1 v. H. auf 2 v. H. des Wertes des veräußerten Grundstücks erhöht worden ist. Diese Frage ist mit dem Bezirksausschusse zu bejahen; denn die Höhe der Steuer ist für die Steuerordnung wesentlich .... Da die Minister des Innern und der Finanzen den Oberpräsidenten die Befugnis, die Zustimmung zu erteilen, übertragen haben, mußte im vorliegenden Falle der Oberpräsident seine Zustimmung zu dem beschlossenen Nachtrage der Steuerordnung erteilen; denn erst hiermit war den gesetzlichen Erfordernissen entsprochen und die Übereinstimmung der drei maßgebenden Faktoren erzielt worden. Der Oberpräsident hat erst unterm 19. Dezember 1907 seine Zustimmung erteilt. Er hat aber diese Zustimmung von einer Maßgabe abhängig gemacht. Ob dieser Maßgabe entsprechend die städtischen Körperschaften beschließen würden, stand zunächst dahin. Die für das Zustandekommen einer Steuerordnung erforderliche Übereinstimmung aller Faktoren wurde also erst durch den Beschluß der städtischen Körperschaften, wodurch sie der vom Oberpräsidenten beigefügten Maßgabe beitraten, erzielt. Erst mit diesem Momente war die Abänderung der Steuerordnung rechtswirksam zustande gekommen, erst von diesem Zeitpunkt ab konnten die unter ihre zeitliche Herrschaft fallenden Eigentumsübergänge mit der höheren Steuer herangezogen werden. Nun ist allerdings in der am 7. Februar 1908 veröffentlichten abgeänderten Steuerordnung die dem ersten Beschlusse der städtischen Körperschaften entsprechende Bestimmung, wonach sie am 1. April 1907 in Kraft treten sollte, beibehalten worden. Diese Bestimmung setzte aber voraus, daß die Abänderung der Steuerordnung vor diesem Zeitpunkte rechtswirksam zustande kommen werde; denn nur unter dieser Voraussetzung konnte die Steuerordnung den Zeitpunkt ihrer Wirksamkeit bestimmen. Wäre ein solcher Zeitpunkt nicht beigefügt worden, so würde sie alle von ihr als steuerpflichtig erklärten Vorgänge ergriffen haben, welche von dem Zeitpunkt ab sich ereignet hätten, in welchem sie rechtswirksam

Digitized by Google

geworden wäre (vgl. Urt. vom 19. Oktober 1900, Entscheidungen des OVG. Bd. 38, S. 99). Da diese Voraussetzung hinfällig geworden war, weil die Zustimmung des Oberpräsidenten und der hiernach noch weiter erforderliche Beschluß der städtischen Körperschaften zu einem weit späteren Zeitpunkt erfolgte, so entfiel damit auch der für ihr Inkrafttreten vorgesehene Termin. Die Annahme, daß gleichwohl alle von ihr als steuerpflichtig erklärten Vorgänge vom 1. April 1907 ab als unter ihre zeitliche Herrschaft fallend angesehen werden müßten, weil sie späterhin noch rechtswirksam zustande gekommen sei, ist rechtsirrig. Denn nur diejenigen Ereignisse können zur Steuer herangezogen werden, welche zeitlich unter die Herrschaft einer rechtswirksam zustande gekommenen Steuerordnung fallen. Ein Ereignis, welches zur Zeit seines Eintritts nach der damals geltenden Steuerordnung steuerfrei oder mit einer geringeren Steuer bedacht ist, kann nicht dadurch steuerpflichtig oder deshalb höher besteuert werden, daß späterhin eine solche Besteuerung rechtswirksam vorgesehen worden ist. Der hiervon abweichende Standpunkt in der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 20. Januar 1897 ist ... längst verlassen (vgl Urt. v. 14. Dezember 1900, Entscheidungen des OVG. Bd. 38, S. 100). Endlich ist noch zu bemerken, daß es nicht darauf ankommt, wann die Heranziehung zur Steuer erfolgt, sondern daß der Zeitpunkt maßgebend ist, zu welchem das der Steuer unterworfene Ereignis stattgefunden hat. Da im vorliegenden Falle der Kläger das Eigentum an dem fraglichen Grundstück unbestritten am 30. November 1907 erworben hat, zu dieser Zeit aber der den Steuersatz auf 2 v. H. abändernde Nachtrag zur Steuerordnung noch nicht rechtswirksam zustande gekommen war, so konnte der Kläger nur nach der zu dieser Zeit geltenden Steuerordnung vom 9. Juni 1896/15. Oktober 1901 zur Steuer herangezogen werden«.

2. Im Zwangsversteigerungsverfahren erwarb ein Kaufmann P. im Oktober 1913 Grundstücke, die im April 1912 in das Eigentum des Vorbesitzers übergegangen waren. Er wurde wegen dieses Erwerbes vom Kreisausschusse des Kreises K. zu einer Kreisumsatzsteuer von 268 ℳ nach dem Steuersatze von 2 v. H. und einem Grundstückswerte von 13 400 ℳ herangezogen auf Grund der Bestimmung der Kreissteuerordnung, daß die Umsatzsteuer von 1 v. H. des Grundstückswerts sich auf 2 v. H. verdoppele, wenn ein Grundstück innerhalb dreier Jahre wieder veräußert werde. P. erhob gegen die Veranlagung Einspruch und Klage mit dem Antrage, die Steuer auf 100 ℳ herabzusetzen, weil die Grundstücke höchstens 10 000 ℳ wert seien, bei der Art der Erwerbung von einer »Wiederveräußerung« innerhalb dreier Jahre nicht gesprochen werden könne und deshalb nur der Steuersatz von 1 v. H. anzuwenden sei. Der Bezirksausschuß setzte die Steuer auf 1 v. H. des durch einen Sachverständigen festgestellten Grundstückswerts herab. Der dagegen eingelegten Revision versagte das Oberverwaltungsgericht den Erfolg, indem es in der Entscheidung vom 5. Mai 1915, II H C 310/14 (Entscheidungen des OVG. Bd. 68, S. 83) folgendes ausführte.

»Die Parteien streiten darüber, ob unter einer ‚Wiederveräußerung' auch der Übergang des Eigentums durch Zuschlag im Zwangsversteigerungsverfahren (§ 90 des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 24. März 1897) zu verstehen sei. Der Gerichtshof trägt keine Bedenken, diese Frage mit dem Kläger und dem Vorderrichter zu ver-

Digitized by Google

neinen. Einmal setzt der Begriff der ‚Veräußerung', wie der erkennende Senat schon im Urteile vom 24. Juni 1914 ausgeführt hat, nach der allgemeinen, auch in der Gesetzessprache festgehaltenen Ausdrucksweise ein freies Handeln dessen voraus, der sich seines Eigentums entledigt; von einer Grundstücksveräußerung kann daher in solchen Fällen nicht gesprochen werden, in denen der Wille des bisherigen Eigentümers für den Eintritt des Rechtsüberganges ohne Bedeutung ist. Etwas anderes könnte im einzelnen Falle nur dann angenommen werden, wenn sich hinreichend deutlich ergäbe, daß dem maßgebenden Gesetz, insbesondere der betreffenden Steuerordnung, ein anderer Begriff der Veräußerung zugrunde liegt. Dies trifft für die hier in Rede stehende Steuerordnung nicht zu. Sodann spricht auch der gesetzgeberische Grund und Zweck der anzuwendenden Vorschrift dagegen, daß der Eigentumsübergang durch zwangsweisen Zuschlag in ihrem Sinne als Wiederveräußerung des Grundstücks anzusehen sei; denn mit der erhöhten Umsatzsteuer soll offenbar dem Grundstückshandel und der Güterschlächterei bezüglich des ländlichen Grundbesitzes entgegengewirkt werden, dieser Gesichtspunkt entfällt aber, wenn ein Grundstück zur Zwangsversteigerung kommt. Die Einwendungen des Beklagten gegen die Auslegung des Vorderrichters gehen fehl. Es folgt aus dieser keineswegs, daß von dem Grundstücksübergange durch Zuschlag überhaupt keine Umsatzsteuer erhoben werden dürfe, weil er, wenn keine Wiederveräußerung, so auch überhaupt keine ‚Veräußerung' enthalte; denn die Steuerordnung (§ 1) knüpft entsprechend der ihr zu Grunde liegenden Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 die Steuerpflicht nicht an die ‚Veräußerung', sondern an den ‚Erwerb' eines Grundstücks, der unbedenklich auch durch Zuschlag in der Zwangsversteigerung eintritt (§ 1 Nr. 1, § 3 Abs. 2), sie spricht allgemein von dem ‚Eigentumswechsel' (§ 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1) und von dem ‚Vorgange, der die Rechtsänderung bewirkt' (§ 1 Nr. 2), und erwähnt wiederholt den Zuschlag oder Erwerb im Zwangsversteigerungsverfahren als einen die Steuerpflicht auslösenden Vorgang (§ 1 Nr. 3c, d, § 3 Abs. 2,1). Die Besteuerung des Eigentumserwerbes durch Zuschlag besteht mithin zu Recht, ohne daß es der Unterordnung dieses Vorganges unter den Begriff der ‚Veräußerung' bedarf. Ebensowenig trifft der Grund zu, den der Beklagte aus der Fassung des jetzigen § 2 Abs. 1 in der älteren Steuerordnung vom Jahre 1906/07 und aus der angeblich absichtlich erfolgten Änderung jener Vorschrift herleiten will. Wenn es dort im § 1 Satz 2 heißt ‚. . . wird der Satz von 1 v. H. verdoppelt, wenn ein Grundstück innerhalb dreier Jahre wieder veräußert wird, es sei denn, daß es in einer Zwangsversteigerung erworben wäre', so bezieht sich der in die neue Steuerordnung nicht übernommene letzte Halbsatz nicht auf die ‚Wiederveräußerung', sondern auf den in dem früheren Zeitpunkt eingetretenen Erwerb des Grundstücks durch den späteren Veräußerer. Die Fortlassung dieses Satzes ist also für den Begriff, den die Steuerordnung mit dem Worte ‚Wiederveräußerung' verbindet, völlig belanglos.«

3. Die Stadtgemeinde B. erwarb im Wege der Enteignung ein in B. gelegenes Grundstück und zog wegen dieses Eigentumsüberganges die früheren Eigentümer nach dem Grundstückswerte zur Umsatzsteuer heran. Die Ver-

Digitized by Google

anlagten klagten nach fruchtlosem Einspruch auf Freistellung von der Steuer. Der Bezirksausschuß wies die Klage ab, das Oberverwaltungsgericht aber stellte auf die Revision die Kläger von der Steuer frei. Das Urteil vom 17. März 1915, II H C 192/14 (Entscheidungen des OVG. Bd. 68, S. 184) führt folgendes aus.

»Zutreffend geht der Bezirksausschuß allerdings davon aus, daß die Gemeinden den im Wege der Enteignung sich vollziehenden Eigentumserwerb einer Steuer zu unterwerfen nicht behindert sind, daß auch nach dem § 4 Nr. 2 der ordnungsmäßig zustande gekommenen Steuerordnung, wonach von der Umsatzsteuer befreit bleiben

> ‚Eigentumsveränderungen, denen sich die Beteiligten aus Gründen des öffentlichen Wohles zu unterwerfen verpflichtet sind (Enteignungen), wenn der Fiskus des Deutschen Reichs oder des preußischen Staates der Unternehmer ist, und zwar ohne Unterschied, ob sie durch Enteignungsbeschluß oder durch freiwillige Veräußerungsgeschäfte bewirkt werden (§ 4e des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895)',

den Klägern ein Anspruch auf Freistellung von der Umsatzsteuer nicht zusteht. Der Bezirksausschuß hätte aber auch weiter prüfen müssen, ob nach den übrigen Bestimmungen der Steuerordnung der Beklagte befugt war, die Kläger zu einer Steuer heranzuziehen. Nach § 1 der Steuerordnung unterliegt der Erwerb des Eigentums der Umsatzsteuer nach Maßgabe ‚dieser Ordnung', und der § 8 Abs. 1 a. a. O. bestimmt über die Steuerpflichtigen folgendes.

> ‚Für die Umsatzsteuer haften der Veräußerer und der Erwerber als Gesamtschuldner. Die von der Zahlung von Umsatzsteuern befreiten Personen sind auch von der Haftung befreit. Im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist.'

Der Begriff ‚Veräußerung' setzt ein freies Handeln dessen voraus, der sich seines Eigentums entledigt. Eine Grundstücksveräußerung ist deshalb überall da ausgeschlossen, wo der Wille des bisherigen Eigentümers für den Eintritt des Eigentumsverlustes ohne Bedeutung ist. Dies trifft sowohl bei der Zwangsversteigerung als auch bei der Enteignung zu; in beiden Fällen wird dem bisherigen Eigentümer das Grundstück ohne und sogar gegen seinen Willen entzogen (vgl. Urt. d. OVG. vom 21. November 1913, Amtl. Mitt. über die Zuwachssteuer, Jahrg. 1914, S. 55), in beiden Fällen ist also begriffsmäßig ein ‚Veräußerer' nicht vorhanden. Hinsichtlich der Zwangsversteigerung hat die Steuerordnung die Bestimmung getroffen, daß die Steuer von demjenigen zu entrichten ist, dem der Zuschlag erteilt wird. Aus dem Fehlen einer Bestimmung, von wem bei Grundstücksenteignungen die Steuer zu entrichten ist, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß die Steuerordnung abweichend von dem Begriffe der ‚Veräußerung' oder des ‚Veräußerers' die früheren Eigentümer als Veräußerer angesehen wissen will. Hierzu hätte es um so mehr einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft, als es nicht der Billigkeit entspricht, demjenigen, der durch den Eigentumsverlust geschädigt wird und nicht in der Lage ist, sich dem Erwerber gegenüber wegen Erstattung der Steuer zu sichern, eine solche aufzuerlegen. Bietet hiernach die Steuerordnung mangels einer besonderen Bestimmung keine Handhabe, die früheren Eigen-

Digitized by Google

tümer zur Umsatzsteuer heranzuziehen, so kommt für den vorliegenden Fall noch folgendes in Betracht.

Nach § 1 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 kann das Grundeigentum nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vollständige Entschädigung entzogen werden, und dem Unternehmer liegt die Pflicht der Entschädigung nach § 7 a. a. O. ob. Zur vollständigen Entschädigung gehört aber auch, daß der Unternehmer die auf den Eigentumsübergang gelegte Umsatzsteuer zu tragen und, soweit sie von dem früheren Eigentümer eingezogen worden ist, diesem zu erstatten hat. Hieraus folgt freilich nicht, daß der Steuergläubiger nicht befugt ist, sich wegen der ihm kraft öffentlichen Rechtes zustehenden Steuerforderung an den früheren Eigentümer zu halten, weil hierbei die Privatverhältnisse, welche zwischen den bei dem Eigentumsübergange Beteiligten obwalten, nicht in Betracht kommen. Anders liegt jedoch die Sache, wenn der kraft öffentlichen Rechtes zur Erhebung der Steuer Berechtigte selbst verpflichtet ist, die Steuer zu tragen oder dem Herangezogenen zu ersetzen. Nach dieser Richtung hat das Oberverwaltungsgericht bereits in dem Urteile vom 19. November 1908 (Entscheidungen des OVG. Bd. 53, S. 119) ausgesprochen, daß eine Gemeinde durch privatrechtliches Abkommen mit öffentlichrechtlicher Wirkung auf eine einzelne bestimmte Abgabe verzichten könne, daß sie demnach nicht berechtigt sei, eine ihr kraft öffentlichen Rechtes zustehende Abgabe zu erheben, wenn sie durch privates Abkommen hierauf verzichtet habe. Hierin ist der allgemeine Grundsatz zu finden, daß, wenn auch der Verwaltungsrichter darüber zu entscheiden hat, ob nach öffentlichem Rechte der Anspruch auf die Steuererhebung begründet ist, hierbei doch Verpflichtungen des Steuerberechtigten, welche im Privatrecht ihren Grund haben und geeignet sind, den öffentlich-rechtlichen Anspruch im Ergebnisse zu beseitigen, in Betracht gezogen werden müssen. Es muß bei der Prüfung des von dem Steuergläubiger geltend gemachten Anspruchs auf eine bestimmte Steuerforderung untersucht werden, ob diese Steuerforderung in dem einzelnen Falle deshalb ungerechtfertigt ist, weil der Steuergläubiger kraft Gesetzes oder privatrechtlichen Abkommens verpflichtet sein würde, die abverlangte und eingezogene Steuer dem Herangezogenen zu erstatten. Da im vorliegenden Falle die Stadtgemeinde B. die Unternehmerin ist und als solche verpflichtet sein würde, den früheren Eigentümern die Umsatzsteuern zu erstatten, so kann sie nicht für berechtigt erachtet werden, die Umsatzsteuer von diesen einzuziehen. Diese Ausführungen stimmen allerdings nicht mit der Entscheidung des VII. Senats vom 30. Januar 1914 überein. Der erkennende Senat war jedoch befugt, ohne Anrufung des Plenums des Oberverwaltungsgerichts hiervon abzuweichen, weil die Bearbeitung der Umsatzsteuern auf ihn übergegangen ist. Die Entscheidung des Bezirksausschusses, durch welche die Klage abgewiesen worden ist, war hiernach aufzuheben. Bei freier Beurteilung ergibt sich aus den vorstehenden Ausführungen ohne weiteres, daß die Kläger, wie geschehen, von der Umsatzsteuer freizustellen waren.«

Digitized by Google

Rechtswirksamkeit der vorläufigen Dienstenthebung.

Im Gegensatze zu der bisherigen Rechtsauffassung hat sich das Reichsgericht in einem Urteile vom 17. November 1916 dahin ausgesprochen, daß die Verfügung, durch die ein Beamter seines Dienstes vorläufig enthoben wird (§ 127 RBG.), auch ohne Zustellung rechtswirksam ist. Die vermögensrechtliche Wirkung der vorläufigen Dienstenthebung tritt daher vom Ablaufe des Monats ab auch dann ein, wenn die vorläufige Dienstenthebung vorher verfügt, aber erst nach Ablauf des Monats dem Angeschuldigten bekanntgegeben worden ist. Da das Urteil allgemeine Bedeutung hat, geben wir nachfolgend einen Auszug aus den Entscheidungsgründen.

»Gegen den Kläger hatte der zuständige Landrat gemäß §§ 2, 23, 50 des Disziplinargesetzes vom 21. Juli 1852 (= DG.) und § 36 Nr. 4 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 am 22. April 1908 die Einleitung des Disziplinarverfahrens mit dem Ziel auf Dienstentlassung und zugleich die vorläufige Dienstenthebung verfügt. Sodann war der Kläger durch Strafkammerurteil vom 28. August 1911 wegen Urkundenfälschung verurteilt und durch Berufungsurteil des Oberverwaltungsgerichts vom 17. Januar 1913, das die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises Tondern vom 16. Februar 1912 bestätigt hatte, ohne Ruhegehalt aus dem Amte entfernt worden.

Die Klage fordert die auf Grund der vorläufigen Dienstenthebung einbehaltene Gehaltshälfte vom 1. Juli 1908 ab, und zwar wegen der erstinstanzlichen, auf Dienstentlassung lautenden Entscheidung vom 16. Februar 1912 (§ 48 Nr. 2 DG.) nur bis zum 1. März 1912; sie gründet sich darauf, daß die vorläufige Dienstenthebung vom 22. April 1908 mangels richtiger Zustellung an den damals geisteskranken Kläger rechtsungültig sei. Die vorläufige Dienstenthebung bedurfte zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustellung nicht.

Zunächst steht außer jedem Zweifel, daß in den Fällen des § 48 DG. die vorläufige Dienstenthebung in Wirkung tritt allein schon mit dem Verhaftungsbeschlusse, der Erlassung des noch nicht rechtskräftigen gerichtlichen Urteils, dem Ergehen der noch nicht rechtskräftigen Disziplinarentscheidung, daß es dazu der zuvorigen Zustellung des Beschlusses, des Urteils, der Entscheidung nicht bedarf. Das ergibt sich aus dem klaren Wortlaute, der sich genau ebenso im Reichbeamtengesetze § 125 findet. Die Bemerkung des Berufungsrichters, ‚die Fälle des § 48 schlössen die Notwendigkeit der Kundmachung in sich', scheint die §§ 42 Abs. 2, 38 Abs. 3 DG. zu übersehen, wonach die Verkündung der Disziplinarentscheidung auch in Abwesenheit des Angeschuldigten erfolgen kann und eine Ausfertigung der Entscheidung dem Angeschuldigten nur auf sein Verlangen erteilt wird, eine Zustellung aber nur nötig ist an den bei der Verkündung abwesenden Angeschuldigten, um die Frist zur Anmeldung der Berufung gegen ihn in Lauf zu setzen; und diese Bemerkung trifft nicht das Wesentliche in der Bestimmung des § 48 DG., auf Grund deren die vorläufige Dienstenthebung kraft des Gesetzes sofort und ohne weiteres mit den bezeichneten Verfahrensakten eintritt. Diese Verknüpfung der vorläufigen Dienstenthebung mit Verfahrensakten, die eine bevorstehende Amtsentsetzung wahrscheinlich machen, erklärt sich aus dem Zwecke der vorläufigen Dienstenthebung und war wegen dieses Zweckes notwendig. Die vorläufige Dienstenthebung bezweckt die Wahrung der öffentlichen dienstlichen Bedürfnisse, sie verhütet, daß die Verrichtung der Amtsgeschäfte dem nach jenen Verfahrensakten unwürdig und verdächtig erscheinenden Beamten noch fernerhin anvertraut bleibt, und gibt die rechtliche Befugnis und

Digitized by Google

Verpflichtung, die Amtsgeschäfte sofort in die Hände eines Stellvertreters zu legen. Die Erreichung dieses über die vermögensrechtliche Seite des Amtsverhältnisses, nämlich über die Gehaltsansprüche des Beamten, weit hinausragenden, die Lauterkeit des öffentlichen Dienstes sicherstellenden, also den ernstesten öffentlichen und allgemeinen Bedürfnissen und Notwendigkeiten dienenden Zweckes konnte von der Zustellung jener Gerichtsakte an den Angeschuldigten nicht abhängig gemacht werden. Übrigens würde eine Zustellung nach § 13 DG. auch in den Formen der §§ 181, 182 ZPO. stattfinden, also keine Gewähr dafür bieten, daß der angeschuldigte Beamte selbst auch wirklich Kenntnis erhält.

Zur Beurteilung liegt nun nicht eine nach § 48 DG. ‚kraft des Gesetzes' von selbst eintretende vorläufige Dienstenthebung vor, sondern eine nach § 50 DG. besonders verfügte Enthebung. Über die Zustellung der Enthebungsverfügung besagt der § 50 nichts, er schweigt. Der Berufungsrichter übersieht dieses Schweigen nicht, glaubt jedoch im Wege der ergänzenden Auslegung das Erfordernis der Bekanntmachung aufstellen zu müssen. Gerade aber, da das Disziplinargesetz ein wohlgeordnetes und strenges Rechtsverfahren enthält, muß aus dem Schweigen des § 50 und aus dem untrennbaren Zusammenhange des demselben staatsrechtlichen, öffentlichen Zwecke dienenden § 50 mit dem § 48 gefolgert werden, daß hier die Zustellung zur Rechtsgültigkeit ebensowenig notwendig ist wie in den Fällen des § 48. Ebenso wie § 50 über eine Zustellung schweigt, schweigt § 127 des Reichsbeamtengesetzes.

Die Instanzen stellen der von ihnen für notwendig erachteten Zustellung als Gegensatz gegenüber, daß sonst die vorläufige Dienstenthebung nur in den Akten niedergeschrieben, nur aktenkundig bleibe. Davon kann aber keine Rede sein. Durch den Vollzug selbst, dadurch, daß der Beamte von den Amtsgeschäften fortgewiesen und ferngehalten wird, und daß er vorerst nur die Hälfte des Gehalts behält, wird ihm mit schlagender Deutlichkeit kundgetan, daß die vorläufige Dienstenthebung gegen ihn verfügt ist; die im Vollzuge liegende, deutlich erkennbare Kundmachung nach außen hin kann dem Beamten nur verborgen bleiben, wenn er flüchtig geht; in diesem Falle aber wird seine eigene Kenntnis durch eine Ersatzzustellung ebensowenig erzielt.

Der Inhalt der vorläufigen Dienstenthebung kann auch nicht gespalten werden durch eine Unterscheidung der öffentlich-rechtlichen Seite, der Enthebung von den Dienstgeschäften einerseits und der vermögensrechtlichen Seite der Einbehaltung der Gehaltshälfte anderseits, so daß etwa wenigstens die Rechtsgültigkeit dieser vermögensrechtlichen Seite von der Zustellung der Enthebungsverfügung an den Beamten abhängig bliebe. Eine solche Spaltung wäre dann nicht nur im Falle des § 50, sondern folgerichtig auch in den Fällen des § 48 vorzunehmen, und das letzte widerspräche dem nicht wegzudeutenden klaren Wortlaute des § 48, daß die vorläufige Dienstenthebung, also die volle vorläufige Dienstenthebung nach ihren beiden Seiten hin, kraft Gesetzes sofort mit den bezeichneten Verfahrensakten durch diese schon allein eintritt. Die untrennbare Einheit der öffentlich-rechtlichen und der vermögensrechtlichen Seite der vorläufigen Dienstenthebung und zugleich die Unabhängigkeit der vermögensrechtlichen Wirkung von vorheriger Zustellung kommt in den neueren Beamtengesetzen auch deutlich zum Ausdrucke. § 128 des Reichsbeamtengesetzes lautet: ‚Während der Suspension des Beamten wird vom Ablaufe des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens einbehalten.'

Gegen das Dargelegte kann nicht eingewendet werden, daß das Reichsbeamtengesetz, das die Grundsätze des preußischen Rechtes im wesentlichen

Digitized by Google

übernommen habe, RGZ. Bd. 83, S. 151, 157, aus welchem also ein Rückschluß auf die damals wenigstens herrschende Auslegung des preußischen Rechtes gezogen werden könne, in § 133 vorschreibe, daß die Suspensionsverfügung nach § 127 zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustellung bedürfe. Eine solche Vorschrift enthält der mit § 13 DG. fast wörtlich übereinstimmende § 133 nicht. Seine Eingangsworte lauten: ‚Alle nach den Bestimmungen der §§ 61 bis 132 erfolgenden Aufforderungen, Mitteilungen, Zustellungen und Vorladungen'. Damit ist nicht gesagt und konnte nicht gesagt sein, daß in allen diesen Paragraphen solche Aufforderungen usw. angeordnet seien. Denn in einer großen Zahl eben dieser Paragraphen sind andere, rein den Gegenstand betreffende Vorschriften gegeben, für die Anordnung von Aufforderungen, Mitteilungen usw. war darin überhaupt kein Raum. Der § 133 sagt vielmehr nur, daß die Zustellung in einer gewissen Form geschehen müsse, soweit die §§ 61 bis 132 eine Aufforderung, Mitteilung usw. vorschreiben. Die Bestimmung über die Notwendigkeit einer Aufforderung usw. soll sich also nur in dem einzelnen Paragraphen finden, und eine solche Bestimmung fehlt gerade im § 127.»

Die Herabsetzung der Stammeinlage im Postscheckverkehr.

Die durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, welches Gewicht auf die Entwicklung des bargeldlosen Verkehrs zu legen ist. Es bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß dessen Förderung eine vaterländische Pflicht ist. In allen Schichten des Volkes machen sich Bestrebungen geltend, die auf eine Ausbreitung des bargeldlosen Zahlungsausgleichs hinzielen. Die Zahl der Teilnehmer am Scheckverkehr wächst ständig. Auch die deutschen Postverwaltungen entfalten eine umfangreiche Werbetätigkeit, wobei sie in dankenswerter Weise vor allem von den Behörden, den Zeitungen und den Vertretungen des Handels und des Gewerbes unterstützt werden. Wie die nachstehenden Übersichten dartun, ist dem Streben ein Erfolg nicht versagt geblieben.

Der Postscheckverkehr im Reichs-Postgebiete.

	1916	1915	1914
Zahl der Postscheckkunden Ende Dezember	148 918	111 931	103 068
Guthaben der Postscheckkunden im Durchschnitt des Monats Dezember	440 934 005 ℳ	306 784 053 ℳ	257 539 922 ℳ
	in Millionen Mark:		
Gesamtumsatz	63 482	47 806	38 009
davon bargeldlos beglichen	42 367	29 853	22 900
d. s. vom Gesamtumsatze	66,71 v. H.	62,47 v. H.	60,25 v. H.

Digitized by Google

Der Postscheckverkehr im Königreiche Bayern.

	1916	1915	1914
Zahl der Postscheckkunden Ende Dezember	16 326	13 383	12 440
Guthaben der Postscheckkunden im Durchschnitt des Monats Dezember	37 177 272 ℳ	26 541 755 ℳ	23 317 994 ℳ
	in Millionen Mark:		
Gesamtumsatz	6 001	4 815	3 883
davon bargeldlos beglichen	2 781	2 119	1 650
d. s. vom Gesamtumsatze	46,33 v. H.	44 v. H.	42,5 v. H.

Der Postscheckverkehr im Königreiche Württemberg.

	1916	1915	1914
Zahl der Postscheckkunden Ende Dezember	7 331	6 037	5 609
Guthaben der Postscheckkunden im Durchschnitt des Monats Dezember	24 612 122 ℳ	16 717 750 ℳ	14 206 691 ℳ
	in Millionen Mark:		
Gesamtumsatz	3 411	2 730	2 200
davon bargeldlos beglichen	1 882	1 365	1 088
d. s. vom Gesamtumsatze	55,17 v. H.	50 v. H.	49,41 v. H.

So erfreulich die Ergebnisse sind, es läßt sich doch nicht verkennen, daß noch weite Kreise, namentlich die kleineren Gewerbetreibenden, Handwerker und Landwirte, dem Postscheckverfahren fernstehen. Als Grund dafür wird u. a. angegeben, daß sie den Betrag der Stammeinlage, die durch § 2 Abs. 1 des Postscheckgesetzes schon von 100 ℳ auf 50 ℳ herabgesetzt worden war, in ihrem Geldverkehr nicht ganz entbehren können. Um ihnen die Beteiligung zu erleichtern, hat der Reichskanzler einen am 10. Mai 1917 vom Bundesrate beschlossenen Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914, der die Herabsetzung der Stammeinlage auf 25 ℳ vorsah, dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt (Reichtags-Drucksache Nr. 809). Der Reichstag hat den Entwurf am 12. Mai unverändert in allen drei Lesungen angenommen. Nachdem Seine Majestät der Kaiser ihn am 30. Mai vollzogen hatte, ist das Gesetz durch die Nr. 104 des Reichs-Gesetzblatts, Seite 469, in folgender Fassung verkündet worden:

Digitized by Google

Gesetz, betreffend Änderung des Postscheckgesetzes vom 26. März 1914. Vom 30. Mai 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1.

Das Postscheckgesetz vom 26. März 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 85) wird dahin geändert:

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Auf jedem Konto muß, solange es besteht, eine Stammeinlage von 25 ℳ gehalten werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 30. Mai 1917.

(Siegel)

Wilhelm

von Bethmann Hollweg.

Das Ergebnis des schweizerischen Postscheckverkehrs im Jahre 1916[1]).

Der schweizerische Postscheckverkehr hat sich 1916 sehr günstig entwickelt, so daß eine nachteilige Einwirkung des Krieges auf diesen Dienstzweig nicht mehr bemerkbar gewesen ist. Das Vertrauen der Bevölkerung in den Postscheckdienst ist weiter gefestigt worden. Im Inlandsverkehr war die Lage des Zahlungsgeschäfts stetig; die Postverwaltung konnte den an sie gestellten Ansprüchen jederzeit ohne Schwierigkeiten genügen.

Die Zahl der Rechnungsinhaber ist von 18 577 Ende 1915 auf 20 833 Ende 1916, also um 2 256 gestiegen. Postscheckrechnungen wurden geführt beim Postscheckbureau in Aarau 839, Basel 2 817, Bellinzona 642, Bern 1 785, Biel 581, Burgdorf 220, Chaux-de-Fonds 514, Chur 610, Frauenfeld 347, Freiburg 225, Genf 1 207, Glarus 278, Langenthal 204, Lausanne 1 277, Luzern 936, Neuenburg 524, Olten 253, St. Gallen 1 510, Schaffhausen 500, Solothurn 333, Vevey 225, Winterthur 442, Zürich 4 564.

Der Gesamtumsatz betrug 1916 bei 16,9 Millionen Buchungen rund 8,126 Milliarden Franken, d. s. gegen das Vorjahr mit 6,136 Milliarden Franken Umsatz 1 990 Millionen Franken oder 32,44 v. H. mehr.

[1]) Wegen des Ergebnisses für 1915 vgl. Archiv 1916, S. 245 ff.

Digitized by Google

Das Ergebnis des Postscheckverkehrs.

		Stück	Betrag Fr.
Gutschriften	Einzahlungen mit Einzahlungsschein (Zahlkarte)	11 132 621 [1]	1 273 526 323
	Überweisungen von Postscheckrechnungen im Inlande	1 805 453	2 784 528 698
	Überweisungen von Postscheckrechnungen im Auslande	15 782	13 267 759
	Gutschriften überhaupt	12 953 856	4 071 322 780
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckbureaus (Kassenschecke)	327 781	827 376 204
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	1 758 722	438 397 925
	Überweisungen auf Postscheckrechnungen im Inlande	1 805 453	2 784 528 698
	Überweisungen auf Postscheckrechnungen im Auslande	21 146	4 437 312
	Lastschriften überhaupt	3 913 102	4 054 740 139
	Gesamtumsatz	16 866 958	8 126 062 919.

Durch den inländischen Überweisungsverkehr wurden 5 569 057 396 Fr. oder 68,53 v. H. des Umsatzes abgewickelt.

		Stück	Betrag Fr.
Auf eine Postscheckrechnung entfallen im Durchschnitt			
Gutschriften	Einzahlungen mit Einzahlungsschein	565	64 630
	Überweisungen von Postscheckrechnungen im Inlande	92	141 311
	Gutschriften überhaupt	657	206 614
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckbureaus (Kassenschecke)	17	41 988
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	89	22 248
	Überweisungen auf Postscheckrechnungen im Inlande	92	141 311
	Lastschriften überhaupt	198	205 772
Gut- und Lastschriften (Gesamtumsatz)		855	412 386.

[1] Darunter 630 586 Post- und Zahlungsanweisungen, die den Postscheckrechnungen auf Antrag der Inhaber gutgeschrieben worden sind.

Digitized by Google

		Fr.
Durchschnittsbetrag	eines Einzahlungsscheins	114
	einer inländischen Überweisung	2 524
	einer Auszahlung durch die Postscheckbureaus (Kassenscheck)	1 542
	einer Zahlungsanweisung	249.

	Fr.
Guthaben der Rechnungsinhaber Ende Dezember	65 905 301
Guthaben eines Rechnungsinhabers Ende Dezember	3 164.

Von dem Guthaben Ende 1916 waren angelegt

in Anleihen des Bundes, der Bundesbahnen und der verstaatlichten Bahnen, der Kantone und Gemeinden, in Schuldverschreibungen inländischer Bankanstalten und in ausländischen Wertpapieren (deutsche Reichsanleihe, französische Rente, englische Schuldverschreibungen, India Stock, irische Anleihe und ungarische Staatskassenscheine) ..... 20 222 711 Fr.,

als Guthaben beim schweizerischen Finanzdepartement ..... 33 000 000 -

als Guthaben im ausländischen Überweisungsverkehr ..... 483 261 -

als Guthaben bei der schweizerischen Nationalbank, als Kassenbestand und als Zuschuß an die Betriebsmittel der Postverwaltung ..... 12 199 329 -

65 905 301 Fr.

Der Überweisungsverkehr mit dem Auslande.

Der Verkehr mit dem Auslande hat sich im Kriege ganz geändert. Während vor dem Kriege die Überweisungen aus der Schweiz nach dem Ausland überwogen, ist 1916 der Verkehr aus dem Ausland erheblich größer gewesen. Überweisungen wurden ausgeführt

im Jahre	aus der Schweiz nach dem Auslande	aus dem Auslande nach der Schweiz
	Betrag Fr.	Betrag Fr.
1913	17 721 384	7 581 664
1914	11 785 368	5 713 809
1915	4 152 598	4 343 007
1916	4 437 312	13 267 759.

Digitized by Google

Im einzelnen wurden 1916 ausgeführt

nach Ländern, mit denen ein unmittelbarer Überweisungsverkehr besteht (Deutschland, Österreich, Ungarn, Luxemburg und Italien)	21 146	Überweisungen	über	4 437 312 Fr.,
aus diesen Ländern	15 782	-	-	13 267 759 -
aus England	2 072	-	-	328 656 -
nach England	1 002	-	-	196 215 -
nach Argentinien	55	-	-	32 629 -
aus Argentinien	1 002	-	-	162 929 -
	41 059	Überweisungen	über	18 425 500 Fr.

Der Hauptverkehr hat sich mit Deutschland abgewickelt. Auf diesen Verkehr entfielen 20 623 Überweisungen über 4 299 594 Fr. aus der Schweiz nach Deutschland und 14 595 Überweisungen über 12 615 365 Fr. in umgekehrter Richtung.

Das geldliche Ergebnis.

Die Einnahmen haben betragen

an Gebühren	1 570 122 Fr.,
an Zinsen	2 090 477 -
an Kursgewinn im Auslandsverkehr	33 215 -
	3 693 814 Fr.

Den Rechnungsinhabern sind 377 062 Fr. Zinsen gutgeschrieben worden.

KLEINE MITTEILUNGEN.

Zwei Männer aus den Anfängen des österreichischen Telegraphenwesens. Die Wiener »Zeitschrift für Post und Telegraphie« bringt in einer Folge von Aufsätzen die Lebensbilder von Beamten, die sich um das österreichische Post- und Telegraphenwesen verdient gemacht haben, darunter — in den Jahrgängen 1914 und 1916 — die von Dr. Julius Wilhelm Gintl und Dr. Johann Stark. Beide haben mit als die ersten an der Lösung der wichtigen Aufgabe der Mehrfachtelegraphie gearbeitet.

Gintl wurde 1804 in Prag geboren. Dort besuchte er auch das Gymnasium und die Hochschule, auf der er sich vorzugsweise mit Naturwissenschaften, Mathematik und Sprachen befaßte. Er wirkte dann als Privatdozent an der Wiener Hochschule. 1836 wurde ihm der Lehrstuhl der Physik an der Hochschule in Graz übertragen, den er bis 1847 innehatte. In diesem Jahre wurde Gintl auf Antrag seines früheren Lehrers, des Hofrats von Baumgartner, der die »Kommission für die Aufstellung und Einrichtung von elektrischen Telegraphenlinien« leitete, als Telegrapheninspektor nach Wien berufen. 1848 wurde er zum einstweiligen Direktor des Staatstelegraphen und 1850 zum wirklichen Telegraphendirektor bei der Generaldirektion der Kommunikationen ernannt. Bei der Neuordnung der Verwaltung im Jahre 1851

Digitized by Google

erhielt er das Referat für technische Angelegenheiten. Neben seinem amtlichen Wirken hat Gintl, der schon als Hochschullehrer ausgezeichnete Schriften aus der Physik, Astronomie und Meteorologie geliefert hatte, sich viel mit der wissenschaftlichen Seite der elektrischen Telegraphie beschäftigt. Auch erfinderisch war er tätig. Der Hauptvorzug des nach ihm benannten elektrochemischen Schreibtelegraphen, bei dem die elektrolytische Wirkung des galvanischen Stromes auf ein mit Jodkali und Stärkekleister getränktes Papier zur Erzeugung der Zeichen benutzt wurde, bestand darin, daß er ohne Relais arbeitete, so daß die Zahl der Elemente niedrig gehalten werden konnte. Für die Erfindung wurde Gintl auf der Agrikultur- und Industrie-Ausstellung in Paris 1855 mit der goldenen Ehrenmedaille ausgezeichnet. Besonders hat er sich aber durch Arbeiten auf dem Gebiete des Gegen- und Doppelsprechens einen Namen gemacht, deren erste Ergebnisse er 1853 in einem vor der mathematisch-naturwissenschaftlichen Klasse der Wiener Akademie der Wissenschaften gehaltenen Vortrage »Über die gleichzeitige Fortpflanzung zweier elektrischer Ströme nach entgegengesetzten Richtungen in demselben Leitungsdrahte« bekanntgab. Allerdings zeigte sich, daß das Verfahren zur Einführung in den Betrieb noch nicht reif war, weil bei den häufigen starken Schwankungen des Linienstroms die Regelung des Ausgleichstroms sehr schwierig war. Auch die Lösung der Aufgabe des Doppelsprechens, d. h. der gleichzeitigen Übermittelung zweier Nachrichten auf demselben Drahte in derselben Richtung, und die Vierfachschaltung beschäftigten ihn, ohne daß er jedoch zu abschließenden Ergebnissen gekommen wäre. 1856 wurde Gintl als Direktionsrat Vorsteher der technischen Abteilung der Direktion der k. k. Staatstelegraphen. In der letzten Zeit seiner amtlichen Wirksamkeit machte er noch Versuche mit drahtloser Telegraphie, wobei er das Leitungsvermögen des Wassers für die Fortpflanzung des elektrischen Stromes benutzen wollte. Sie lieferten keine Erfolge, weil es an geeigneten Stromquellen zur Erzeugung von Strömen hoher Spannung fehlte. 1863 schied Gintl aus dem Dienste und siedelte nach Prag über, wo er bis zu seinem Tode (1883) verweilte.

Stark wurde 1803 in Linz geboren. Nach Beendigung seiner Ausbildung auf dem Gymnasium studierte er in Wien Philosophie, Mathematik, Physik und Astronomie. Von 1837 bis 1843 war er Assistent an der Sternwarte der Wiener Hochschule. 1847 zog ihn Hofrat Baumgartner in den Dienst der Staatstelegraphie. Stark wurde bald Vorsteher der Telegraphenanstalt in Graz, von 1850 bis 1866 verwaltete er das Haupt-Telegraphenamt in Wien. Daneben widmete er sich der wissenschaftlichen und werktätigen Heranbildung der Telegraphenbeamten, und er gehörte zu den ersten Lehrern in den Telegraphenlehrgängen. Auch ihn beschäftigte die Vielfachtelegraphie. 1855 gab er außer mehreren Abänderungen des Gegensprechverfahrens eine Doppelsprechschaltung an. Zum Doppelsprechen benutzte er Ströme von drei verschiedenen Stärken und besondere von ihm gebaute Tasten, die beim Arbeiten keine Unterbrechungen in der Leitungsverbindung entstehen ließen. 1866 wurde Stark der Telegraphendirektion zugeteilt und vorwiegend mit Aufgaben befaßt, die ein gründliches fachmännisches Wissen erheischten, z. B. mit der Prüfung von Erfindungen in der Telegraphentechnik, mit der Ausbildung der Beamten in der Behandlung neuer Apparate usw. Namentlich förderte er auch die Einführung des Hughesapparats. 1872 wurde er zum Telegraphen-Oberkommissär ernannt. Noch in demselben Jahre setzte der Tod seinem arbeitsreichen Leben ein Ende.

Digitized by Google

Seeschiffe aus Eisenbeton. Der Schiffsbau in den skandinavischen Ländern hat gegenwärtig mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Alle Werften sind mit Aufträgen überhäuft. Überdies fehlt es an den für Holz- und Stahlschiffe erforderlichen Baustoffen, die bisher größtenteils aus Deutschland und England bezogen wurden. Man ist deshalb seit kurzem in großem Umfange dazu übergegangen, Seeschiffe aus Eisenbeton zu bauen. Diese Bauart bietet, wie Dr. Steinert im »Prometheus« darlegt, den Vorteil, daß der Bedarf an Eisen und Stahl gering ist, und daß Beton in der nötigen Menge im Lande selbst hergestellt werden kann. Ein weiterer Vorzug ist die kurze Bauzeit. Ferner lassen sich Betonschiffe bedeutend billiger herstellen. Weiter ist das bei anderen Fahrzeugen, namentlich bei Holzschiffen sehr lästige Bewachsen mit Pflanzen und Tieren kaum bemerkbar. Unvorteilhaft ist dagegen das im Verhältnis zur Tragfähigkeit hohe Eigengewicht, wenn der Nachteil auch bei Schleppkähnen und Prahmen, zumal bei den jetzigen hohen Frachten und dem großen Mangel an Schiffsraum, weniger in Betracht kommt. Ernste Bedenken bestehen aber noch hinsichtlich der Festigkeit und Biegsamkeit der Wände, wenigstens soweit die Schiffe für den Seeverkehr bestimmt und mit Maschinen versehen sind. Bei schwerem Seegange und bei Zusammenstößen oder Grundberührungen werden die Beschädigungen viel größer sein als bei eisernen oder hölzernen Schiffen. Man hofft, mit zunehmender Erfahrung auch dieser Schwierigkeiten Herr zu werden. Die Bedenken fallen bei den kleinen, in geschützten Gewässern verwendeten Binnenschiffen weg, weil bei ihnen die Beanspruchung des Schiffskörpers nicht so groß ist.

Die Anfänge des Betonschiffsbaues reichen bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurück. Damals wurde in Frankreich zum erstenmal ein kleines Fahrzeug aus Eisenbeton gebaut. Doch blieb es hier sowohl als auch später in Italien und Deutschland bis in die neueste Zeit nur bei vereinzelten Versuchen. Auch beim Bau des Panamakanals sind einige große Betonprahme verwendet worden. Für Hafenunternehmungen und Leichtergesellschaften sind Betonschiffe unzweifelhaft außerordentlich wertvoll. Ihre Verwendung als Seeleichter ist in großem Maße in Aussicht genommen, besonders für die Beförderung von Erzen. Noch weitergehende Pläne hat die unter dem Namen »Baltischer Lloyd« gegründete neue schwedische Gesellschaft, die Betonschiffe von 300 bis 400 t bauen, mit einem Motor ausrüsten und regelmäßige Fahrten an der schwedischen Küste und in der Ostsee damit einrichten will. Neuerdings ist auch in Hamburg eine Betonschiffbauwerft gegründet worden.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 9. BERLIN, SEPTEMBER. **1917.**

INHALT: Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1916, S. 325. — Das schweizerische Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1916, S. 348. — Das schweizerische Postwesen im Jahre 1916, S. 352.

Kleine Mitteilungen: Die Sparkassen im Deutschen Reiche und in Preußen, S. 355. — Verkehrspläne der Türkei, S. 356. — Das Luftschraubenboot, S. 356.

Schriftwerke: Nachweis von Aufsätzen, S. 357.

Ergebnis des deutschen Postscheckverkehrs im Jahre 1916.

1. Reichs-Postgebiet.

Der Postscheckverkehr hat sich auch 1916 weiter günstig entwickelt. Die Zahl der Postscheckkunden ist von 111931 (Ende 1915) um 36987 auf 148 918 (Ende 1916) gestiegen. Ihr Guthaben hat von 273,8 Millionen Mark (Ende 1915) auf 465,1 Millionen Mark (Ende 1916), also um nahezu 200 Millionen Mark zugenommen.

Der Gesamtumsatz betrug 1916 rund 63,482 Milliarden Mark (gegen das Vorjahr mit 47,806 Milliarden Mark 15,676 Milliarden Mark oder 32,79 v. H. mehr) bei 139,3 Millionen Buchungen. Bargeldlos wurden 1916 rund 42,367 Milliarden Mark oder 66,74 v. H. des Gesamtumsatzes (1915 rund 29,853 Milliarden Mark oder 62,47 des Umsatzes) beglichen.

Zu diesem erfreulichen Ergebnisse hat wesentlich die Werbetätigkeit beigetragen, die die Reichs-Postverwaltung zur Ausbreitung des Postscheckverkehrs ausgeübt hat. Merkblätter über den Postscheckverkehr, denen Anträge auf Eröffnung eines Postscheckkontos beigefügt waren, sind in großer Zahl durch die Briefträger an Geschäftsleute, Gewerbetreibende, Ärzte, Rechtsanwälte, Vereine, Genossenschaften, Krankenkassen usw., die dem Postscheckverfahren noch fernstanden, verteilt und auch Fachzeitschriften beigelegt worden. Die Vorstände von Ärzte- und Anwaltskammern sowie Hausbesitzervereinen wurden noch besonders ersucht, auf ihre Mitglieder einzuwirken, daß sie ein Postsckeckkonto nähmen. Der Deutsche Handelstag hat auf Anregung des Reichs-Postamts in einem Aufrufe den Mitgliedern der Handelskammern die Beteiligung am Postscheckverkehr empfohlen. Die Zahlkarten sind durch einen entsprechenden Aufdruck zu Werbezwecken mitbenutzt, außerdem sind farbige

Anm. Wegen der Ergebnisse des deutschen Postscheckverkehrs in den Jahren 1914 und 1915 siehe Archiv 1916, S. 325ff.

Digitized by Google

Klebezettel, in denen um den Beitritt zum Postscheckverkehr ersucht wurde, an die Postscheckkunden mit der Aufforderung verteilt worden, sie auf die Briefe, Rechnungen usw. an Geschäftsfreunde zu kleben, die noch kein Postscheckkonto haben. Ein großes Verdienst an der Entwicklung des Postscheckverkehrs gebührt den Zeitungen, die in zahlreichen Aufsätzen auf die Notwendigkeit der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und auf die Vorteile des Postscheckverkehrs aufmerksam gemacht und dadurch die Reichs-Postverwaltung in ihrer Werbetätigkeit kraftvoll unterstützt haben.

Am 1. Juli 1916 ist in Königsberg (Pr.) ein Postscheckamt für die Provinz Ostpreußen eingerichtet worden, um den Zahlungsverkehr der durch den Krieg heimgesuchten Bevölkerung zu erleichtern und zu verbessern und damit das wirtschaftliche Leben wieder in geordnete Bahnen zu lenken. Der Geschäftsbereich dieses Postscheckamts umfaßt die Ober-Postdirektionsbezirke Königsberg (Pr.) und Gumbinnen, die vom Postscheckamt in Danzig abgezweigt worden sind.

Am 1. Januar 1917 ist der Postüberweisungsdienst der deutschen Postscheckämter mit Belgien wieder aufgenommen worden. Der Verkehr wird in der Reichswährung durchgeführt. Die Abschnitte der Überweisungen dürfen nicht zu Mitteilungen benutzt werden. Der Höchstbetrag einer Überweisung ist nicht beschränkt.

Postscheckrechnungen	Ende Dezember 1915	Ende Dezember 1916
beim Postscheckamt in Berlin	22 020	28 343
- - - Breslau	8 795	12 010
- - - Cöln	23 922	30 550
- - - Danzig	3 587	3 354
- - - Frankfurt (Main)	9 961	14 126
- - - Hamburg	9 304	11 880
- - - Hannover	7 806	10 048
- - - Karlsruhe (Baden)	7 020	9 385
- - - Königsberg (Pr.)	—	3 570
- - - Leipzig	19 516	25 652
insgesamt	111 931	148 918
dagegen Postscheckrechnungen Ende des Vorjahrs	103 068	111 931
mithin Zugang	8 863 oder 8,6 v. H. mehr	36 987 oder 33,04 v. H. mehr

Wegen der Verteilung der Postscheckrechnungen auf die einzelnen Länder und Provinzen sowie wegen des Standes und Berufs der Postscheckkunden s. S. 330/331.

Wie sich die verschiedenen Arten von Gut- und Lastschriften auf die einzelnen Monate und auf die Postscheckämter verteilen, ergeben die Übersichten auf S. 332 bis 335.

Digitized by Google

Ergebnis des Postscheckverkehrs im Reichs-Postgebiete.

	Ende Dezember 1914	Ende Dezember 1915	Ende Dezember 1916
Zahl der Postscheckkunden	103 068	111 931	148 918
Guthaben der Postscheckkunden	241 456 105 ℳ	273 764 857 ℳ	465 052 737 ℳ [1]

		1914 Stück	1914 Betrag ℳ	1915 Stück	1915 Betrag ℳ	1916 Stück	1916 Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	89 207 765	10 647 552 114	91 496 459	13 300 786 955	92 353 539	16 047 709 349
	Einzahlungen mit Postanweisung	179 251	3 347 463	93 706	3 303 799	112 014	4 686 007
	Übertragungen von anderen Postscheckrechnungen	10 943 152	8 389 208 711	11 238 389	10 615 147 191	13 858 919	15 784 431 341
	Gutschriften überhaupt	100 330 168	19 040 108 288	102 828 554	23 919 237 945	106 324 472	31 836 826 697
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter Kassenschecke	1 028 834	1 357 311 816	889 259	1 447 539 492	883 051	1 449 286 287
	Auszahlungen im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr	586 644	3 718 566 497	597 005	5 029 813 652	659 494	6 094 334 554
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	12 140 965	5 610 821 045	13 241 660	6 943 441 301	17 712 818	8 464 997 911
	Auszahlungen nach dem Auslande mit Wertbrief	24 948	15 319 732	9 349	9 267 423	9 552	10 985 769
	Auszahlungen nach dem Auslande mit Postanweisung	38 145	2 279 834	18 527	1 249 032	31 993	2 792 970
	Übertragungen auf andere Postscheckrechnungen	10 678 469	8 253 324 245	11 016 735	10 445 833 414	13 646 804	15 612 812 220
	Lastschriften überhaupt (einschl. der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	24 498 005	18 969 127 986	25 772 535	23 886 929 193	32 943 712	31 645 538 817
	Umsatz	124 828 173	38 009 236 274	128 601 089	47 806 167 138	139 268 184	63 482 365 514

[1] Guthaben Ende Dezember 1915 ..... 273 764 857 ℳ
Gutschriften im Jahre 1916 ..... 31 836 826 697 ℳ
davon ab die Lastschriften ..... 31 645 538 817 -
191 287 880 -
mithin Guthaben Ende 1916 .... 465 052 737 ℳ.

Digitized by Google

	1915		1916	
	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Auf eine Postscheckrechnung entfallen im Durchschnitt:				
Gutschriften: Einzahlungen mit Zahlkarte	851	123 760	726	126 086
Gutschriften: Einzahlungen mit Postanweisung	1	31	1	37
Gutschriften: Übertragungen von anderen Postscheckrechnungen	105	98 771	109	124 017
Gutschriften überhaupt	957	222 562	836	250 140
Lastschriften: Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	8	13 469	7	11 387
Lastschriften: Auszahlungen im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr	6	46 801	5	47 883
Lastschriften: Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	123	64 607	139	66 509
Lastschriften: Übertragungen auf andere Postscheckrechnungen	102	97 196	107	122 669
Lastschriften überhaupt (einschließlich der von den Postscheckämtern durch Postanweisung oder Wertbrief abgewickelten Auszahlungen nach dem Ausland)	240	222 171	259	248 637
Gut- und Lastschriften überhaupt (Gesamtumsatz)	1 197	444 733	1 095	498 777.

Durchschnittsbetrag	1915 ℳ	1916 ℳ
einer Zahlkarte	145	174
- Übertragung von anderen Postscheckrechnungen	945	1 139
- Übertragung auf andere Postscheckrechnungen	948	1 144
- Auszahlung durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenscheck)	1 628	1 641
- Auszahlung im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr	8 425	9 241
- Zahlungsanweisung	524	478.

		1915 ℳ	1916 ℳ
Guthaben der Postscheckkunden	Ende Dezember	273 764 857	465 052 737
	im Durchschnitt des Monats Dezember	306 784 053	440 934 005
	im Jahresdurchschnitt	272 129 165	352 944 213
Durchschnittliches Guthaben eines Postscheckkunden	im Monat Dezember	2 753	2 997
	im Jahre	2 532	2 773.

Digitized by Google

Von dem durchschnittlichen Guthaben der Postscheckkunden im Dezember 1916 waren angelegt:

	Nennwert ℳ	Anschaffungswert ℳ
in deutscher Reichsanleihe zu 5 v. H.	86 540 000	84 830 030
- - - - 4 -	24 900 000	24 816 800
- - - - $3^1/_2$ -	35 207 800	33 028 864
- - - - 3 -	5 250 500	4 449 492
- preußischer Staatsanleihe - 4 -	5 000 000	4 942 600
- - - - $3^1/_2$ -	5 487 900	5 147 258
- sächsischer - - 3 -	2 076 000	1 639 274
- badischer Eisenbahnanleihe - $3^1/_2$ -	1 608 500	1 518 424
- hessischer Staatsanleihe - 4 -	400 000	399 302
- gothaischer - - 4 -	82 000	79 868
- hamburgischer - - 3 -	393 500	326 015
- bremischer - - 3 -	3 470 000	2 767 325
- lübeckischer - - 3 -	2 000 000	1 595 000
- elsaß-lothringischer Rente - 3 -	910 000	697 060
- Darlehen an Genossenschaften	—	5 000 000
- Reichschatzanweisungen der Kriegsanleihe zu 5 v. H.	10 190 000	10 001 485
- Reichsschatzanweisungen der Kriegsanleihe zu $4^1/_2$ v. H.	74 000 000	70 078 000
- Wechseln und kurzfristigen Reichsschatzanweisungen[1])	—	3 011 464
durch Überweisung an die Reichshauptkasse ...	—	[2])162 903 226
zur Verstärkung der Betriebsmittel der Postanstalten und als Kassenbestand der Postscheckämter	—	23 702 518
insgesamt....	—	440 934 005

Geldliches Ergebnis.

Bei den Postscheckämtern hat 1916 betragen:

die Einnahme..... 24 198 390 ℳ,

darunter

a) Gebühren..... 10 136 068 ℳ
b) Erlös für abgesetzte Vordrucke ..... 495 132 -
c) erstattete Druckkosten..... 118 513 -
d) Zinsen ..... 13 410 639 -

[1]) Den An- und Verkauf der Wechsel und kurzfristigen Reichsschatzanweisungen vermittelt die Reichsbank.

[2]) Die der Reichshauptkasse zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel überwiesenen Gelder liefern der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung eine Zinseinnahme von jährlich 3 v. H.

Digitized by Google

Zahl der Postscheckrechnungen, nach Ländern und Provinzen geordnet.

Länder und Provinzen, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheckrechnungen
Königreich Preußen:	
Berlin und Umgebung	17 801
Provinz Brandenburg (ohne Berlin und Umgebung)	4 637
- Pommern	2 190
- Ostpreußen	3 670
- Westpreußen	2 105
- Posen	2 180
- Schlesien	10 636
- Sachsen	7 112
- Schleswig-Holstein	3 458
- Hannover	6 865
- Westfalen	8 777
- Hessen-Nassau	9 579
Rheinprovinz	23 781
Hohenzollernsche Lande	67
Königreich Preußen im ganzen	102 858
Königreich Sachsen	17 171
Großherzogtum Baden	6 285
- Hessen	4 023
- Mecklenburg-Schwerin	950
- Mecklenburg-Strelitz	94
- Sachsen-Weimar	1 181
- Oldenburg	752
Herzogtum Braunschweig	1 186
- Sachsen-Meiningen	581
- Sachsen-Altenburg	350
- Sachsen-Coburg-Gotha	596
- Anhalt	507
Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen	190
- Schwarzburg-Rudolstadt	328
- Waldeck	88
- Reuß ä. L.	181
- Reuß j. L.	506
Seite	137 827

Länder und Provinzen, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheckrechnungen
Übertrag	137 827
Fürstentum Schaumburg-Lippe	109
- Lippe	267
Freie Stadt Hamburg	4 876
- - Bremen	1 038
- - Lübeck	355
Elsaß-Lothringen	2 956
Reichs-Postgebiet im ganzen	147 428
Königreich Bayern	316
- Württemberg	41
Deutsches Reich im ganzen	147 785
Österreich	756
Ungarn	39
Schweiz	182
Luxemburg	14
Belgien	18
Bulgarien	3
Dänemark	7
Frankreich	12
Großbritannien und Irland	16
Italien	5
Niederlande	49
Norwegen	1
Rumänien	1
Rußland	12
Schweden	1
Spanien	1
Türkei	1
Deutsche Schutzgebiete in Afrika	1
Ägypten (Sudan	1
Tunis	1
Vereinigte Staaten von Amerika	7
Argentinien	1
Brasilien	2
Canada	1
Japan	1
insgesamt	148 918.

Digitized by Google

Stand und Beruf der Postscheckkunden.

Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden		Zahl der Postscheckkunden	das sind v. H.
Behörden und deren Kassen:			
a) Reichsbehörden	—	3 278	2,21
darunter:			
Post- und Telegraphenbehörden.....	3 170	—	
b) Staatliche Behörden .	—	4 741	3,19
darunter:			
Regierungsbehörden .	1 975	—	
davon:			
49 Regierungshauptkassen,			
661 Zoll- und Steuerkassen,			
490 Kassen von Schulen (Gymnasien usw.),			
465 Kreiskassen,			
201 Forstkassen.			
Eisenbahnbehörden ..	1 076	—	
davon:			
38 Eisenbahn-Hauptkassen,			
383 Eisenbahn-Stationskassen,			
651 Eisenbahn-Güterkassen.			
Justizbehörden	1 451	—	
davon:			
18 Justizhauptkassen,			
1356 Gerichtskassen,			
70 Gefängniskassen.			
c) Provinz-, Kreis- und Gemeindebehörden ..		3 688	2,48
d) Militär- und Marinebehörden.....	—	873	0,59
e) Kirchliche Behörden.	—	688	0,46
Ärzte	—	5 065	3,41
Banken und Bankgeschäfte.....	—	2 864	1,93
Genossenschaften (im ganzen)	—	3 057	2,05
und zwar:			
Genossenschaftsbanken	575		
Genossenschaftsverbände.....	295		
Einzelgenossenschaften.....	2 050	—	
Unter den Genossenschaften befinden sich:			
1 109 Spar- u. Darlehns- (Vorschuß-) Vereine,			
1 191 Wirtschaftsgenossenschaften.			

Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden		Zahl der Postscheckkunden	das sind v. H.
Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute	—	96 753	65,04
darunter:			
Apotheker.....	1 432	—	
Bauunternehmer.....	1 074	—	
Bergwerke	286	—	
Buchdrucker	1 477	—	
Buch-, Kunst- u. Musikalienhandlungen .	1 685	—	
Fabriken	30 248	—	
Handwerker.....	2 775	—	
Gasthäuser, Gastwirtschaften und Fremdenheime.....	559	—	
Ingenieure	1 205	—	
Lotterieeinnehmer ...	302	—	
Theater und Vergnügungsanstalten	48	—	
Zeitungsverleger	1 183	—	
Kaufleute (selbständige) anderer Geschäftszweige	43 371	—	
Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe ..	—	2 906	1,95
Krankenkassen	—	963	0,65
Öffentliche Anstalten (Krankenhäuser, Lehranstalten, Museen u. dgl.).....	—	866	0,58
Privatpersonen einschl. der Beamten, Militärpersonen usw.)	—	13 036	8,76
Rechtsanwälte	—	2 456	1,65
Sparkassen	—	1 651	1,11
Vereine und Körperschaften.....	—	2 887	1,94
Versicherungsgesellschaften.....	—	652	0,44
darunter:			
Feuer-Versicherungsgesellschaften.....	175	—	
mit 201 Generalagenturen,			
Lebens-Versicherungsgesellschaften.	238	—	
mit 416 Generalagenturen.			
Zweiganstalten, Zweiggeschäfte, Generalagenturen usw.....	—	2 326	1,56.

Digitized by Google

Gutschriften im

I. Gutschriften in den

Monat	Einzahlungen mit Zahlkarte			Einzahlungen mit Postanweisung		
	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.
Januar	8 173 132	1 266 431 152	18	8 620	316 283	88
Februar	7 577 398	1 246 940 553	91	9 300	308 677	76
März	8 138 780	1 426 506 269	25	9 771	384 297	19
April	7 904 051	1 328 359 537	7	9 348	420 931	45
Mai	8 092 247	1 307 304 552	9	11 651	507 940	94
Juni	7 392 509	1 204 292 545	81	10 041	421 838	76
Juli	8 092 463	1 364 863 995	64	11 929	473 649	74
August	7 355 667	1 287 911 728	22	9 166	395 377	80
September	6 839 259	1 255 573 331	27	8 161	403 274	11
Oktober	7 670 107	1 510 329 020	11	7 824	414 860	42
November	7 378 425	1 370 891 626	67	7 952	367 105	89
Dezember	7 739 501	1 478 305 037	13	8 251	271 768	72
insgesamt	92 353 539	16 047 709 349	35	112 014	4 686 006	66

II. Gutschriften nach Post

Postscheckamt	Einzahlungen mit Zahlkarte			Einzahlungen mit Postanweisung		
	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.
Berlin	27 692 529	4 308 012 229	57	30 517	1 424 552	26
Breslau	5 774 839	1 335 881 652	83	7 394	185 278	3
Cöln	15 024 514	3 045 288 000	86	17 558	1 188 842	85
Danzig	1 867 250	498 467 339	14	1 282	69 673	23
Frankfurt (Main)	6 943 376	1 181 946 302	72	7 739	406 365	40
Hamburg	8 502 579	1 183 775 056	65	5 881	250 819	64
Hannover	6 726 343	1 170 955 263	16	2 673	141 264	50
Karlsruhe (Baden)	4 576 398	984 113 326	53	19 794	487 096	55
Königsberg (Pr.)	569 132	187 094 310	55	389	17 149	46
Leipzig	14 676 579	2 152 175 867	34	18 787	514 964	74
insgesamt	92 353 539	16 047 709 349	35	112 014	4 686 006	66

Anm. Im Jahre 1916 haben 41 019 Postscheckkunden die für sie bei der Postanstalt ihres Wohnorts eingegangenen Postanweisungen, nämlich 6 255 607 Stück über 283 792 094 ℳ, entsprechend dem im § 4, II der Postscheckordnung angegebenen Verfahren, ihren Postscheckrechnungen gutschreiben lassen.

Digitized by Google

Postscheckverkehr.

einzelnen Monaten.

Übertragungen von Postscheckrechnungen, die bei demselben Postscheckamte geführt werden			Übertragungen von Postscheckrechnungen bei anderen Postscheckämtern			Gesamtbetrag			Monat
Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	
566 371	**603** 190 541	8	403 943	**348** 354 062	6	**9** 152 066	**2 218** 292 039	20	Januar
561 083	**658** 085 742	2	414 624	**365** 941 421	56	**8** 562 405	**2 271** 276 395	25	Februar
603 103	**783** 251 229	28	465 412	**427** 898 512	79	**9** 217 066	**2 638** 040 308	51	März
598 183	**682** 426 460	22	435 451	**386** 452 586	32	**8** 947 033	**2 397** 659 515	6	April
638 363	**711** 044 561	78	490 219	**403** 222 092	57	**9** 232 480	**2 422** 079 147	38	Mai
602 443	**727** 186 791	39	447 751	**387** 532 143	88	**8** 452 744	**2 319** 433 319	84	Juni
691 875	**835** 029 370	2	480 271	**436** 805 758	4	**9** 276 538	**2 637** 172 773	44	Juli
693 820	**917** 679 680	39	491 554	**455** 909 887	95	**8** 550 207	**2 661** 896 674	36	August
708 717	**1 010** 520 232	10	503 384	**470** 432 772	19	**8** 059 521	**2 736** 929 609	67	September
810 268	**1 154** 135 038	25	539 155	**577** 428 532	75	**9** 027 354	**3 242** 307 451	53	Oktober
786 896	**1 118** 576 057	21	526 712	**521** 264 650	38	**8** 699 985	**3 011** 099 440	15	November
837 093	**1 256** 695 863	94	562 228	**545** 367 352	84	**9** 147 073	**3 280** 640 022	63	Dezember
8 098 215	**10 457** 821 567	68	**5** 760 704	**5 326** 609 773	33	**106** 324 472	**31 836** 826 697	2	insgesamt

scheckämtern geordnet.

Übertragungen von Postscheckrechnungen, die bei demselben Postscheckamte geführt werden			Übertragungen von Postscheckrechnungen bei anderen Postscheckämtern			Gesamtsumme			Postscheckamt
Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	
1 681 797	**3 047** 836 185	95	**1** 617 867	**2 382** 528 897	27	**31** 022 710	**9 739** 801 865	5	Berlin
568 082	**784** 490 817	42	211 838	**217** 324 542	25	**6** 562 153	**2 337** 882 290	53	Breslau
434 172	**2 588** 089 337	62	972 787	**668** 449 570	78	**18** 449 031	**6 303** 015 752	11	Cöln
114 766	**289** 501 951	25	53 253	**129** 669 989	19	**2** 036 551	**917** 708 952	81	Danzig
755 562	**800** 183 820	52	619 689	**393** 025 548	39	**8** 326 366	**2 375** 562 037	3	Frankfurt (M.)
335 368	**477** 386 579	97	388 259	**310** 413 536	33	**9** 232 087	**1 971** 825 992	59	Hamburg
418 607	**509** 312 161	28	430 431	**313** 841 051	82	**7** 578 054	**1 994** 249 740	76	Hannover
344 968	**561** 942 995	17	305 165	**241** 133 088	91	**5** 246 325	**1 787** 676 507	16	Karlsr. (B.)
58 205	**171** 844 897	90	14 101	**60** 324 750	98	641 827	**419** 281 108	89	Königsberg (Pr.)
1 386 688	**1 227** 232 820	60	**1** 147 314	**609** 898 797	41	**17** 229 368	**3 989** 822 450	9	Leipzig
8 098 215	**10 457** 821 567	68	**5** 760 704	**5 326** 609 773	33	**106** 324 472	**31 836** 826 697	2	insgesamt

Anm. Von den bei den Postanstalten des Reichs-Postgebiets eingelieferten Zahlkarten sind 1981 470 Stück über **1 606** 036 703 ℳ im Reichsbankgiroverkehr beglichen worden.
Von den Gutschriften sind 55[illegible] v. H. bargeldlos durchgeführt worden.

Digitized by Google

Lastschriften im
I. Lastschriften in den

Monat	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter Kassenschecke						Ausgefertigte Zahlungsanweisungen			Angefertigte Wertbriefe		
	a. Barauszahlungen			b. Im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr beglichene Auszahlungen								
	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.
Januar	70 608	119 497 851	68	51 744	521 824 638	85	1 252 216	637 254 452	36	722	950 062	8
Februar	69 946	116 849 448	44	50 916	492 666 095	28	1 172 418	623 061 723	17	663	805 770	77
März	73 663	127 660 179	21	56 267	492 770 788	19	1 426 790	791 512 763	68	823	1 097 959	98
April	70 839	127 150 149	6	52 209	573 027 211	2	1 281 632	685 970 483	75	733	932 397	56
Mai	77 531	131 069 341	74	58 820	509 235 270	73	1 340 294	696 103 227	31	886	1 168 934	61
Juni	71 292	116 666 460	97	49 829	396 184 547	87	1 420 284	690 989 787	77	879	894 427	76
Juli	78 217	123 686 682	84	55 924	541 639 863	10	1 433 386	694 860 530	50	856	904 630	19
August	77 256	120 701 618	27	54 958	515 927 273	10	1 344 452	658 869 414	84	772	766 193	94
September ..	72 903	114 104 565	25	53 829	394 223 500	17	1 626 528	720 510 828	48	801	907 140	9
Oktober	75 996	118 045 792	3	60 249	646 157 781	91	1 591 975	748 204 972	35	774	904 199	75
November ..	72 258	114 728 438	62	58 235	561 378 679	64	1 594 619	689 977 019	1	774	844 338	79
Dezember...	72 542	119 125 758	58	56 514	449 298 904	26	2 228 224	827 682 707	33	869	809 713	7
insgesamt..	883 051	1 449 286 286	69	659 494	6 094 334 554	12	17 712 818	8 464 997 910	55	9 552	10 985 768	59

II. Lastschriften nach Post

Postscheckamt	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter Kassenschecke						Ausgefertigte Zahlungsanweisungen			Ausgefertigte Wertbriefe		
	a. Barauszahlungen			b. Im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr beglichene Auszahlungen								
	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.
Berlin	207 804	383 349 979	31	354 607	3 753 971 574	10	4 224 491	1 424 702 951	36	2 914	2 970 327	7
Breslau	81 086	119 944 495	81	68 799	377 442 061	12	1 300 869	581 884 966	54	380	301 865	82
Köln	127 866	188 228 334	44	44 167	404 693 154	2	3 969 688	1 948 843 352	54	3 037	4 077 886	10
Danzig	23 769	39 921 587	47	8 087	97 827 389	65	627 111	321 121 959	81	89	64 303	25
Frankf. (M.) .	124 025	176 348 339	46	41 678	334 403 182	84	1 237 366	559 875 042	49	297	291 585	50
Hamburg ...	88 612	144 227 174	68	56 670	415 540 962	28	1 169 179	566 915 088	97	429	329 550	53
Hannover...	70 166	123 661 893	97	9 723	251 318 714	50	1 148 896	745 691 672	37	449	511 515	6
Karlsr. (B.) ..	28 285	49 180 167	78	11 455	102 159 111	27	1 576 079	672 939 456	47	394	848 500	94
Königsb. Pr.)	7 524	14 468 143	11	1 541	27 601 174	77	277 545	125 008 760	60	21	41 744	35
Leipzig	123 914	209 956 170	66	62 767	329 377 229	57	2 181 600	1 518 014 659	40	1 542	1 548 489	99
insgesamt..	883 051	1 449 286 286	69	659 494	6 094 334 554	12	17 712 818	8 464 997 910	55	9 552	10 985 768	59

Anm. Von den durch die Postanstalten des Reichs-Postgebiets ausgezahlten Zahlungsanweisungen sind 1282164 Stück über 974 985 898 ℳ im Reichsbankgiroverkehr beglichen worden.
Von den Lastschriften sind 78,94 v. H. bargeldlos durchgeführt worden.

Digitized by Google

Postscheckverkehr.
einzelnen Monaten.

Ausgefertigte Postanweisungen			Übertragungen auf andere Postscheckrechnungen bei demselben Postscheckamte.			Übertragungen auf Postscheckrechnungen bei anderen Postscheckämtern			Gesamtbetrag			Monat
Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	
2 119	140 865	91	566 371	**603** 190 541	8	395 567	**338** 745 359	41	**2** 339 347	**2 221** 603 771	37	Januar
1 874	165 541	66	561 083	**658** 085 742	2	394 313	**344** 720 082	87	2 251 213	**2 236** 354 404	21	Februar
2 468	234 426	21	603 103	**783** 251 229	28	448 677	**411** 306 162	27	2 611 791	**2 607** 833 508	82	März
2 100	193 224	27	598 183	**682** 426 460	22	413 663	**369** 873 297	2	**2** 419 359	**2 439** 573 222	90	April
2 540	201 616	59	638 363	**711** 044 561	78	469 362	**387** 399 742	23	**2** 587 796	**2 436** 222 694	99	Mai
2 709	212 532	34	602 443	**727** 186 791	39	431 913	**379** 902 734	68	**2** 579 349	**2 312** 037 282	78	Juni
2 709	255 468	43	691 875	**835** 029 370	2	460 518	**414** 585 577	83	**2** 723 485	**2 610** 962 122	91	Juli
2 981	225 549	89	693 820	**917** 679 680	39	471 418	**444** 634 849	66	**2** 645 657	**2 658** 804 580	9	August
2 817	245 003	55	708 717	**1 010** 520 232	10	480 856	**462** 901 164	95	**2** 946 451	**2 703** 412 434	59	September
3 202	350 270	97	810 268	**1 154** 135 038	25	516 075	**563** 434 575	18	**3** 058 539	**3 231** 232 630	44	Oktober
2 792	283 690	68	786 896	**1 118** 576 057	21	508 772	**511** 504 186	78	**3** 024 346	**2 997** 292 410	73	November
3 682	284 779	15	837 093	**1 256** 695 863	94	557 455	**525** 982 919	43	**3** 756 379	**3 179** 880 645	76	Dezember
31 993	**2** 792 969	65	**8** 098 215	**10 457** 821 567	68	**5** 548 589	**5 154** 990 652	31	**32** 943 712 [1]	**31 635** 209 709	59	insgesamt

scheckämtern geordnet.

Ausgefertigte Postanweisungen			Übertragungen auf andere Postscheckrechnungen bei demselben Postscheckamte			Übertragungen auf Postscheckrechnungen bei anderen Postscheckämtern			Gesamtbetrag			Postscheckamt
Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	
8 557	818 987	98	**1** 681 797	**3 047** 836 185	95	887 260	**1 071** 913 913	89	**7** 367 430	**9 690** 563 919	66	Berlin
2 612	488 955	50	568 082	**784** 490 817	42	483 792	**457** 738 629	36	**2** 505 620	**2 322** 291 791	57	Breslau
10 540	672 122	92	**2** 434 172	**2 588** 089 337	62	**1** 135 547	**1 126** 235 338	28	**7** 725 017	**6 260** 839 525	92	Cöln
217	38 507	35	114 766	**289** 501 951	25	169 935	**172** 889 509	76	943 974	**921** 365 208	54	Danzig
1 514	126 096	4	755 562	**800** 183 820	52	637 819	**483** 791 748	71	**2** 798 255	**2 355** 019 815	56	Frankf. (M.)
2 297	144 002	39	335 368	**477** 386 579	97	408 306	**358** 950 199	60	**2** 060 861	**1 963** 493 558	42	Hamburg
1 675	112 473	65	418 607	**509** 312 161	28	466 788	**350** 235 419	21	**2** 116 304	**1 980** 843 850	4	Hannover
1 199	173 769	97	344 968	**561** 942 995	17	440 199	**387** 335 519	98	**2** 402 579	**1 774** 579 521	58	Karlsr. B.
88	8 523	90	58 205	**171** 844 897	90	69 334	**67** 070 382	89	414 258	**406** 043 627	50	Königsb. Pr.
3 294	209 529	95	**1** 386 688	**1 227** 232 820	60	849 699	**673** 829 990	63	**4** 609 414	**3 960** 168 890	80	Leipzig
31 993	**2** 792 969	65	**8** 098 215	**10 457** 821 567	68	**5** 548 589	**5 154** 990 652	31	**32** 943 712 [1]	**31 635** 209 709	59	insgesamt

[1]) Mit den Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw. in Höhe von 10 529 107 ℳ stellt sich der Gesamtbetrag der Lastschriften auf 31 645 538 817 ℳ (s. S. 327).

Digitized by Google

Bargeldloser Verkehr.

		1914 ℳ	1915 ℳ	1916 ℳ
Gutschriften	Zahlkarten	705 035 413	1 475 819 746	1 889 858 797
	Übertragungen von anderen Postscheckrechnungen	8 389 208 711	10 615 147 191	15 784 431 341
	Gutschriften	9 094 244 124	12 090 966 937	17 674 290 138
Lastschriften	Auszahlungen durch die Postscheckämter im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr	3 718 566 497	5 029 813 652	6 094 334 554
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	1 822 680 884	2 276 325 016	2 974 985 848
	Übertragungen auf andere Postscheckrechnungen	8 253 324 245	10 445 833 414	15 612 812 220
	Abbuchungen für Gebühren usw.	11 504 816	9 784 879	10 329 107
	Lastschriften	13 806 076 442	17 761 756 961	24 692 461 729
Gut- und Lastschriften		22 900 320 566	29 852 723 898	42 366 751 867
d. s. vom Gesamtumsatz		60,25 v. H.	62,17 v. H.	66,71 v. H.

Digitized by Google

Überweisungsverkehr mit Österreich, Ungarn, der Schweiz und Luxemburg.

Land	Überweisungen aus Postscheckrechnungen des Reichs-Postgebiets nach dem in Sp. 1 bezeichneten Lande		Überweisungen auf Postscheckrechnungen des Reichs-Postgebiets aus dem in Sp. 1 bezeichneten Lande	
	Zahl	Betrag ℳ	Zahl	Betrag ℳ
1	2	3	4	5
Österreich	6 574	2 344 595	60 368	30 353 360
Ungarn	263	271 958	8 005	5 162 580
Schweiz	12 484	11 610 015	15 623	3 617 422
Luxemburg	1 695	2 427 252	11 340	13 281 696
insgesamt	21 016	16 653 820	95 336	52 415 058
	116 352 Überweisungen über 69 068 878 ℳ.			

Die für den Postscheckverkehr erlassenen Bestimmungen sind im Jahre 1916 noch in folgenden Punkten geändert und ergänzt worden.

Überweisung von Post- und Zahlungsanweisungen und von Beträgen, die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogen worden sind.

Der Postscheckkunde kann bei seiner Bestellpostanstalt beantragen, daß alle für ihn eingehenden oder auch einzelne bereits eingegangene Post- und Zahlungsanweisungen seiner Postscheckrechnung gutgeschrieben werden. Die Postanstalt fertigt über den Gesamtbetrag der für den Postscheckkunden gleichzeitig vorliegenden Post- und Zahlungsanweisungen täglich eine Zahlkarte und stellt die Abschnitte der Post- und Zahlungsanweisungen dem Postscheckkunden gebührenfrei zu.

Die durch Postauftrag oder Nachnahme eingezogenen Beträge werden der Postscheckrechnung des Absenders oder eines Dritten mit Zahlkarte überwiesen, wenn der Absender eine ausgefüllte Zahlkarte beigefügt hat.

II. Bayern[1]).

Auch in Bayern hat sich der Postscheckverkehr 1916 befriedigend gestaltet. Die Zahl der Postscheckkunden ist von 13 383 (Ende 1915) um 2 943 auf 16 326 (Ende 1916) gestiegen. Ihr Guthaben hat von 25,1 Millionen Mark (Ende 1915) auf 37,8 Millionen Mark (Ende 1916) zugenommen. Der Gesamtumsatz betrug 1916 rund 6,001 Milliarden Mark, d. s. gegen das Vorjahr mit 4,815 Milliarden Mark 1,186 Milliarde Mark oder 24,6 v. H. mehr. Bargeldlos wurden 2,919 Milliarden Mark oder 48,64 v. H. des Gesamtumsatzes beglichen.

[1]) Nach dem Geschäftsbericht über die Ergebnisse des Postscheckverkehrs in Bayern im Jahre 1916. Wegen der Ergebnisse für 1914 und 1915 s Archiv 1916, S. 341.

Digitized by Google

Postscheckrechnungen	Ende 1915	Ende 1916
beim Postscheckamt in Ludwigshafen (Rhein)	2 765	3 573
- - - München	5 396	6 598
- - - Nürnberg	5 222	6 155
insgesamt	13 383	16 326
dagegen Postscheckrechnungen Ende des Vorjahrs ...	12 440	13 383
mithin Zugang ...	943 oder 7,58 v. H. mehr	2 943 oder 21,89 v. H. mehr

Auf eine Postscheckrechnung entfallen im Durchschnitt:		1915 Stück	1915 Betrag ℳ	1916 Stück	1916 Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	817	123 726	760	128 991
	Einzahlungen mit Postanweisung ..	10	136	6	126
	Übertragungen von anderen Postscheckrechnungen	85	62 841	93	76 449
	Gutschriften überhaupt	912	186 703	859	205 566
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	18	38 478	15	31 810
	Auszahlungen im Giroverkehr mit der Königl. Bayerischen Bank und der Reichsbank	3	32 470	4	37 305
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	143	54 077	154	59 025
	Übertragungen auf andere Postscheckrechnungen	88	61 271	95	76 373
	Lastschriften überhaupt (einschließlich der von den Postscheckämtern durch Postanweisung oder Wertbrief abgewickelten Auszahlungen nach dem Auslande)	253	186 483	269	204 699
Gut- und Lastschriften überhaupt (Gesamtumsatz)		1 165	373 186	1 128	410 265

Durchschnittsbetrag	1915 ℳ	1916 ℳ
einer Zahlkarte	152	170
- Übertragung von anderen Postscheckrechnungen	735	825
- Übertragung auf andere Postscheckrechnungen	695	799
- Auszahlung durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenscheck) ..	2 163	2 082
- Auszahlung im Giroverkehr mit der Königl. Bayerischen Bank und der Reichsbank	10 403	10 375
- Zahlungsanweisung	378	384

Digitized by Google

Ergebnis des Postscheckverkehrs in Bayern.

	Ende Dezember 1914	Ende Dezember 1915	Ende Dezember 1916
Zahl der Postscheckkunden	12 440	13 383	16 326
Guthaben der Postscheckkunden	22 271 395 ℳ	25 108 633 ℳ	37 784 460 ℳ [1]

		1914		1915		1916	
		Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	10 487 806	1 302 521 688	10 536 383	1 596 429 162	11 117 718	1 886 745 232
	Einzahlungen mit Postanweisung	242 257	1 869 186	126 337	1 754 020	95 287	1 850 587
	Übertragungen von anderen Postscheckrechnungen	1 104 749	639 742 090	1 103 283	810 841 418	1 354 742	1 118 213 985
	Gutschriften überhaupt	11 834 812	1 944 132 964	11 766 003	2 409 024 600	12 567 747	3 006 809 804
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	251 841	434 333 833	229 551	496 485 488	223 513	465 290 203
	Auszahlungen im Verkehr mit der Königlich Bayerischen Bank und der Reichsbank	37 218	318 111 088	40 276	418 951 896	52 595	545 651 587
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	1 356 003	552 972 846	1 848 422	697 758 338	2 248 730	863 360 030
	Auszahlungen nach dem Auslande mit Wertbrief	1 727	1 361 603	1 017	1 090 453	1 063	1 291 233
	Auszahlungen nach dem Auslande mit Postanweisung	4 986	385 966	2 584	153 745	2 476	171 613
	Übertragungen auf andere Postscheckrechnungen	1 179 170	630 775 072	1 137 523	790 583 478	1 398 311	1 117 105 428
	Lastschriften überhaupt (einschl. der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	2 830 945	1 939 230 152	3 259 373	2 406 187 362	3 926 688	2 994 133 977
	Umsatz	14 665 757	3 883 363 116	15 025 376	4 815 211 962	16 494 435	6 000 943 781

[1]) Guthaben Ende Dezember 1915 ..... 25 108 633 ℳ
Gutschriften im Jahre 1916 ..... 3 006 809 804 ℳ
Davon ab für Lastschriften ..... 2 994 133 977 -
12 675 827 -
mithin Guthaben Ende 1916 ..... 37 784 460 ℳ.

Digitized by Google

Wegen der Verteilung der Postscheckkunden auf die einzelnen Länder sowie wegen des Standes und Berufs der Postscheckkunden s. die nachstehenden Übersichten.

Wie sich die verschiedenen Arten von Gut- und Lastschriften auf die einzelnen Postscheckämter verteilen, ergeben die Übersichten auf S. 342/343.

Postscheckrechnungen bei den Postscheckämtern Bayerns, nach Ländern geordnet.

Länder, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheck-rechnungen
1. Königreich Bayern	14 371
2. Reichs-Postgebiet	1 750
davon 1 457 im Großherzogtume Baden	
3. Königreich Württemberg	21
Deutsches Reich im ganzen	16 142
4. Ausland	184
insgesamt	16 326.

Stand und Beruf der Postscheckkunden in Bayern.

Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden	Zahl der Post-scheck-kunden	das sind v. H.	Stand, Beruf usw. der Postscheckkunden	Zahl der Post-scheck-kunden	das sind v. H.
Behörden und deren Kassen:			Krankenkassen	123	0,75
a) Staatliche Behörden	999	6,12	Öffentliche Anstalten (Kranken-häuser, Lehranstalten, Museen u. dgl.)	113	0,69
b) Kreis-, Distrikts- und Gemeindebehörden	159	0,97	Privatpersonen (einschl. der Beamten	1 083	6,63
c) Kirchliche Behörden	24	0,15	Rechtsanwälte	197	1,21
Ärzte	610	3,74	Sparkassen	132	0,81
Banken und Bankgeschäfte	398	2,44	Vereine und Körperschaften	620	3,80
Genossenschaften	199	1,22	Versicherungsgesellschaften	114	0,70
Gewerbliche Unternehmungen und Kaufleute	11 136	68,21	Zweiganstalten, Zweiggeschäfte, Generalagenturen usw.	239	1,46.
Gutsbesitzer, Gutsverwalter, Gutspächter, land- und forstwirtschaftliche Betriebe	180	1,10			

		1915 ℳ	1916 ℳ
Guthaben der Postscheckkunden	Ende Dezember	25 108 633	37 784 460
	im Durchschnitt des Monats Dezember	26 541 755	37 177 272
	im Jahresdurchschnitt	24 579 832	30 847 102
Durchschnittliches Guthaben eines Postscheckkunden	im Monat Dezember	1 99	2 308
	im Jahre	1 90	2 104.

Digitized by Google

Von dem durchschnittlichen Guthaben der Postscheckkunden im Dezember 1916 waren angelegt:

	Nennwert ℳ	Anschaffungswert ℳ
in bayerischen Staatsschuldbuchforderungen zu 4 und $3^1/_2$ v. H., in Reichsschuldbuchforderungen zu 5 v. H., in Stadtanleihen, Landeskulturrenten und Pfandbriefen	14 612 000	13 544 427
auf feste Kündigung bei der Königlich Bayerischen Bank	- -	13 000 000
in laufender Rechnung bei der Königlich Bayerischen Bank	—	5 255 573
zur Verstärkung der Betriebsmittel der Postanstalten und als Kassenbestand der Postscheckämter	—	5 377 272
insgesamt	—	37 177 272.

Geldliches Ergebnis.

Bei den drei Postscheckämtern hat betragen:

die Einnahme ..... 2 305 539 ℳ,

davon

a) Gebühren ..... 1 192 091 ℳ,
b) Erlös für abgesetzte Vordrucke ..... 60 410 -
c) erstattete Druckkosten ..... 11 382 -
d) Zinsen ..... 1 041 656 -.

Überweisungsverkehr mit Österreich, Ungarn, der Schweiz und Luxemburg.

Land	Überweisungen aus Postscheckrechnungen Bayerns nach dem in Sp. 1 bezeichneten Lande		Überweisungen auf Postscheckrechnungen Bayerns aus dem in Sp. 1 bezeichneten Lande	
	Zahl	ℳ	Zahl	ℳ
1	2	3	4	5
Österreich	799	275 518	8 204	4 116 674
Ungarn	34	21 660	1 114	560 578
Schweiz	1 411	1 302 515	2 600	657 993
Luxemburg	173	208 824	1 542	1 688 628
	2 417	1 808 517	13 460	7 023 873

= 15 877 Überweisungen über 8 832 390 ℳ.

Digitized by Google

Gutschriften im

Postscheckamt	Einzahlungen mit Zahlkarte			Einzahlungen mit Postanweisung		
	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.
Ludwigshafen (Rhein)	2 044 716	485 004 646	20	915	61 442	14
München	5 521 206	823 216 804	35	88 597	691 991	72
Nürnberg	3 551 796	578 523 781	42	5 775	1 097 152	99
insgesamt	11 117 718	1 886 745 231	97	95 287	1 850 586	85

Anm. Von den bei den Postanstalten Bayerns eingelieferten Zahlkarten sind 61 080 Stück über 52 161 344 ℳ im Giroverkehr mit der Königlich Bayerischen Bank und der Reichsbank beglichen worden.

Von den Gutschriften sind 39,85 v. H. bargeldlos beglichen worden.

Lastschriften im

Postscheckamt	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter Kassenschecke						Ausgefertigte Zahlungsanweisungen			Angefertigte Wertbriefe		
	a. Barauszahlungen			b. im Verkehr mit der Königlich Bayerischen Bank und der Reichsbank beglichene Auszahlungen								
	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.
Ludwigshafen Rh.	24 812	92 433 945	70	18 446	166 211 575	55	1 008 909	244 799 476	19	126	124 964	18
München	116 523	218 126 017	63	17 414	283 111 421	65	703 970	298 662 014	37	587	845 328	31
Nürnberg	82 178	154 730 239	91	16 735	96 328 589	71	535 851	319 898 539	85	350	320 940	44
insgesamt	223 513	465 290 203	24	52 595	545 651 586	91	2 248 730	863 360 030	41	1 063	1 291 232	93

Anm. Von den durch die Postanstalten Bayerns ausgezahlten Zahlungsanweisungen sind 23 628 Stück über 62 521 696 ℳ im Bankgiroverkehr beglichen worden.

Von den Lastschriften sind 57,46 v. H. bargeldlos beglichen worden.

Digitized by Google

Postscheckverkehr.

Übertragungen von Postscheckrechnungen, die bei demselben Postscheckamte geführt werden			Übertragungen von Postscheckrechnungen bei anderen Postscheckämtern			Gesamtbetrag			Postscheckamt
Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	
156 862	242 470 633	45	272 677	228 682 482	85	2 475 170	956 219 204	64	Ludwigshafen (Rh.)
218 283	210 291 536	58	211 410	136 916 633	98	6 039 496	1 171 116 966	63	München
229 863	154 546 268	48	265 647	145 306 429	66	4 053 081	879 473 632	55	Nürnberg
605 008	607 308 438	51	749 734	510 905 546	49	12 567 747	3 006 809 803	82	insgesamt

Im Jahre 1916 haben 2 834 Postscheckkunden die für sie bei der Postanstalt ihres Wohnorts eingegangenen Postanweisungen, nämlich 580 914 Stück über 21 698 792 ℳ, ihren Postscheckrechnungen gutschreiben lassen.

Postscheckverkehr.

Ausgefertigte Postanweisungen			Übertragungen auf andere Postscheckrechnungen bei demselben Postscheckamte			Übertragungen auf Postscheckrechnungen bei anderen Postscheckämtern			Gesamtbetrag			Postscheckamt
Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	Stück	Betrag ℳ	Pf.	
451	45 376	21	156 862	242 470 633	45	246 257	205 239 664	19	1 455 863	951 325 635	47	Ludwigsh. (Rh.)
1 400	83 172	77	218 283	210 291 536	58	256 481	155 181 026	69	1 314 658	1 166 300 518	—	München
625	43 063	56	229 863	154 546 268	48	290 565	149 376 298	65	1 156 167	875 243 940	60	Nürnberg
2 476	171 612	54	605 008	607 308 438	51	793 303	509 796 989	53	3 926 688	[1] 2 992 870 094	7	insgesamt

[1] Mit den Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw. in Höhe von 1 263 883 ℳ stellt sich der Gesamtbetrag der Lastschriften auf 2 994 133 977 ℳ (s. S. 339).

Digitized by Google

III. Württemberg.

Die günstige Gestaltung des deutschen Wirtschaftslebens spiegelte sich auch im württembergischen Postscheckverkehr wieder. Die Zahl der Postscheckkunden ist von 6037 Ende 1915 um 1294 auf 7331 Ende 1916 gestiegen. Ihr Guthaben hat von 15,8 Millionen Mark Ende 1915 auf 26,3 Millionen Mark Ende 1916 zugenommen.

Der Gesamtumsatz betrug 1916 rund 3,111 Milliarden Mark (gegen das Vorjahr mit 2,770 Milliarden Mark 681 Millionen Mark oder 24,91 v. H. mehr) bei 8,1 Millionen Buchungen. Bargeldlos wurden 1916 rund 1,882 Milliarde Mark oder 55,17 v. H. des Gesamtumsatzes (1915 rund 1,395 Milliarde Mark oder 50 v. H. des Gesamtumsatzes) beglichen.

Auf eine Postscheckrechnung entfallen im Durchschnitt:		1915 Stück	1915 Betrag ℳ	1916 Stück	1916 Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	1023	136318	856	134660
	Einzahlungen mit Postanweisung	15	61	9	61
	Übertragungen von anderen Postscheckrechnungen	106	98098	113	122257
	Gutschriften überhaupt	1145	234690	978	257183
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstelle des Postscheckamts in Stuttgart (Kassenschecke)	15	32632	13	27872
	Auszahlungen im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr	2	24628	2	26410
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	127	65136	123	66861
	Übertragungen auf andere Postscheckrechnungen	100	111732	107	134268
	Lastschriften überhaupt (einschließlich der durch Postanweisung oder Wertbrief abgewickelten Auszahlungen nach dem Auslande)	245	234344	246	255603
Gut- und Lastschriften überhaupt (Gesamtumsatz)		1390	469034	1224	512786

Durchschnittsbetrag		1915 ℳ	1916 ℳ
	einer Zahlkarte	133	157
	- Übertragung von anderen Postscheckrechnungen	923	1085
	- Übertragung auf andere Postscheckrechnungen	1116	1257
	- Auszahlung durch die Zahlstelle des Postscheckamts in Stuttgart (Kassenscheck)	2134	2050
	- Auszahlung im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr	10379	11099
	- Zahlungsanweisung	514	544

Digitized by Google

Ergebnis des Postscheckverkehrs in Württemberg.

		Ende Dezember 1914		Ende Dezember 1915		Ende Dezember 1916	
Zahl der Postscheckkunden		5 609		6 037		7 331	
Guthaben der Postscheckkunden		13 816 844 ℳ		15 834 710 ℳ		26 344 283 ℳ	
		1914		1915		1916	
		Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	5 908 952	646 085 913	5 955 809	793 505 273	5 695 753	895 755 936
	Einzahlungen mit Postanweisung	140 229	505 039	88 066	357 257	57 935	405 753
	Übertragungen von anderen Postscheckrechnungen	601 241	454 358 273	618 722	571 030 773	749 762	813 256 740
	Gutschriften überhaupt	6 651 000	1 102 046 604	6 663 000	1 366 133 212	6 503 450	1 710 780 520
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstelle des Postscheckamts in Stuttgart (Kassenschecke)	101 812	168 998 874	88 996	189 952 605	90 422	185 401 939
	Auszahlungen im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr	16 642	126 218 752	13 812	143 359 280	15 827	175 676 880
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	676 421	294 784 309	737 005	379 158 580	817 933	444 759 952
	Übertragungen auf andere Postscheckrechnungen	580 364	506 699 930	582 847	650 390 322	710 249	893 151 475
	Lastschriften überhaupt (einschl. der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	1 380 000	1 098 179 688	1 425 000	1 364 115 348	1 640 000	1 700 270 947
Umsatz		8 031 000	2 200 226 292	8 088 000	2 730 248 560	8 143 450	3 411 051 467

Digitized by Google

		1915 ℳ	1916 ℳ
Guthaben der Postscheckkunden	Ende Dezember	15 834 710	26 344 283
	im Durchschnitt des Monats Dezember	16 717 750	24 612 122
	im Jahresdurchschnitt	14 899 047	19 341 090
Durchschnittliches Guthaben eines Postscheckkunden	im Monat Dezember	2 781	3 378
	im Jahre	2 559	2 906

Postscheckrechnungen beim Postscheckamt in Stuttgart, nach Ländern geordnet.

Länder, in denen die Postscheckkunden ansässig sind	Zahl der Postscheckkunden 1915	1916
Königreich Württemberg	5 907	7 184
Reichs-Postgebiet	85	96
Bayern	13	15
Deutsches Reich im ganzen	6 005	7 295
Ausland	32	36
insgesamt	6 037	7 331

Überweisungen mit dem Auslande.

Nach dem Auslande	1 113	Überweisungen im Betrage von	851 856 ℳ,
vom Auslande	7 445	- - - -	2 322 055 -
zusammen	8 558	Überweisungen im Betrage von	3 173 911 ℳ.

IV. Deutsches Reich.

Bei den drei deutschen Postverwaltungen (Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg) ist die Zahl der Postscheckkunden von 131 351 Ende 1915 auf 172 575 Ende 1916 gestiegen. Ihr Guthaben hat von 314,7 Millionen Mark Ende 1915 auf 529,2 Millionen Mark Ende 1916, also um 214,5 Millionen Mark zugenommen.

Der Gesamtumsatz betrug 1916 rund 72,894 Milliarden Mark (gegen das Vorjahr mit 55,352 Milliarden Mark 17,542 Milliarden Mark oder 31,69 v. H. mehr) bei 163,9 Millionen Buchungen. Bargeldlos wurden 1916 47,168 Milliarden Mark oder 64,57 v. H. des Gesamtumsatzes (1915 33,337 Milliarden Mark oder 60,23 v. H. des Gesamtumsatzes) beglichen.

Den Postscheckverkehr der drei deutschen Postverwaltungen im einzelnen veranschaulichen die Übersichten auf den S. 347 und 348.

Digitized by Google

Ergebnis des Postscheckverkehrs im Deutschen Reiche.

		1914		1915		1916	
Zahl der Postscheckkunden Ende Dezember		121 117		131 351		172 575	
Guthaben der Postscheckkunden Ende Dezember		277 544 344 ℳ		314 708 200 ℳ		529 181 480 ℳ	
Guthaben der Postscheckkunden im Durchschnitt des Dezember		295 064 607 ℳ		350 043 558 ℳ		502 723 399 ℳ	
		Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ	Stück	Betrag ℳ
Gutschriften	Einzahlungen mit Zahlkarte	105 604 523	12 596 159 715	107 988 651	15 690 721 390	109 167 010	18 830 210 517
	Einzahlungen mit Postanweisung	561 737	5 721 688	308 109	5 415 076	265 236	6 942 347
	Übertragungen von anderen Postscheckrechnungen	12 649 142	9 483 309 074	12 960 394	11 997 019 382	15 963 423	17 715 902 066
	Gutschriften überhaupt	118 815 980	22 086 287 856	121 257 557	27 694 395 757	125 395 669	36 554 417 021
Lastschriften	Auszahlungen durch die Zahlstellen der Postscheckämter (Kassenschecke)	1 382 487	1 960 644 523	1 207 806	2 133 977 585	1 196 986	2 099 978 429
	Auszahlungen im Reichsbankgiro- und Abrechnungsverkehr	640 504	4 162 896 337	651 093	5 592 124 828	727 916	6 815 663 021
	Auszahlungen durch die Postanstalten (Zahlungsanweisungen)	14 173 389	6 458 578 200	15 827 087	8 020 358 219	20 779 481	9 773 117 893
	Übertragungen auf andere Postscheckrechnungen	12 438 003	9 390 799 247	12 737 105	11 886 807 214	15 755 364	17 623 069 123
	Lastschriften überhaupt (einschl. der Auszahlungen nach dem Auslande sowie der Abschreibungen für Gebühren, Vordrucke usw.)	28 708 950	22 006 537 826	30 456 908	27 657 231 903	38 510 400	36 339 943 741
Umsatz		147 524 930	44 092 825 682	151 714 465	55 351 627 660	163 906 069	72 894 360 762.

Digitized by Google

Postscheckverkehr zwischen dem Reichs-Postgebiete, Bayern und Württemberg.

	Zahlkarten	Zahlungs-anweisungen	Überweisungen	Gesamtbetrag
	Betrag in ℳ			ℳ
I. Verkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Bayern.				
Aus dem Reichs-Postgebiete nach Bayern ..	543 547 263	126 717 175	348 603 472	1 018 867 910
Aus Bayern nach dem Reichs-Postgebiete ..	410 110 683	176 212 542	370 102 691	956 425 916
Gesamtumsatz	953 657 946	302 929 717	718 706 163	1 975 293 826
II. Verkehr zwischen dem Reichs-Postgebiet und Württemberg.				
Aus dem Reichs-Postgebiete nach Württemberg.....	259 171 584	54 971 012	186 573 208	500 715 804
Aus Württemberg nach dem Reichs-Postgebiete	149 767 667	57 834 923	264 502 613	472 105 203
Gesamtumsatz	408 939 251	112 805 935	451 075 821	972 821 007
III. Verkehr zwischen Bayern und Württemberg.				
Aus Bayern nach Württemberg	80 462 634	18 436 508	41 991 572	140 890 714
Aus Württemberg nach Bayern	55 274 427	17 058 737	46 633 827	118 966 991
Gesamtumsatz	135 737 061	35 495 245	88 625 399	259 857 705
Gesamtumsatz zwischen den drei deutschen Postverwaltungen	1 498 334 258	451 230 897	1 258 407 383	3 207 972 538

Das schweizerische Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1916[1].

Trotz den Schwierigkeiten, die der Krieg auch im Berichtsjahre für Handel und Gewerbe mit sich brachte, hat sich der Telegraphen- und Fernsprechverkehr günstig weiterentwickelt; namentlich weist der inländische Fernsprechverkehr gegen das Vorjahr eine außergewöhnliche Zunahme auf,

[1] Nach dem »Bericht der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung über ihre Geschäftsführung im Jahre 1916«.

Digitized by Google

die Zahl der inländischen Telegramme ist ebenfalls größer geworden, und der Zuwachs an Fernsprechteilnehmern erreicht nahezu die Zahl gewöhnlicher Zeiten. Infolgedessen ist der Einnahmeüberschuß außerordentlich hoch, er beläuft sich auf rund 6,2 Millionen Franken und geht damit weit über den früherer Jahre hinaus. Abgesehen von den planmäßig durchgeführten Sparmaßnahmen der Verwaltung dürften besonders die mit der Versorgung des Landes zusammenhängende rege Handelstätigkeit, die Durchführung der zahlreichen Liebeswerke und der Kriegsnachrichtendienst an der starken Verkehrszunahme im Inlande wesentlichen Anteil haben. Im Gegensatz zum Anwachsen des inländischen Verkehrs ist der Telegrammverkehr mit dem Auslande sehr zurückgegangen. Der Grund dafür ist in erster Linie der regelmäßigen Verzögerung um mehrere Tage zuzuschreiben, die die Telegramme in einzelnen der kriegführenden Staaten erfahren, wodurch die Benutzung des Telegraphen in vielen Fällen zwecklos wird. Auch der Durchgangstelegrammverkehr weist einen Rückschlag auf. Das findet seine Erklärung darin, daß bis zum Eintritt Italiens in den Krieg — im Mai 1915 — ein lebhafter Verkehr zwischen Deutschland und Italien in beiden Richtungen stattgefunden hatte, der während des ganzen Berichtsjahrs fehlte. Beim Durchgangsverkehr handelt es sich jetzt nahezu ausschließlich um Kriegsgefangenentelegramme. 1916 wurden im ganzen 177 717 Telegramme von und an Kriegsgefangene in Österreich und Ungarn einerseits und Italien anderseits vermittelt. Seit Dezember 1916 vermittelt die Schweiz über Frankreich auch den telegraphischen Verkehr mit Kriegsgefangenen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland; er belief sich bis zum Ende des Jahres auf 9 298 Telegramme.

Es haben betragen	1915 Fr.	1916 Fr.	Gegen das Vorjahr mehr Fr.
die Einnahmen.....	21 878 385	27 712 420	5 834 035
die Ausgaben	18 993 193	21 504 390	2 511 197
der Überschuß....	2 885 192	6 208 030	3 322 838.

Nach dem Voranschlage hätte sich unter Berücksichtigung der Nachbewilligungen ein Fehlbetrag von 1 596 384 Fr. ergeben müssen. Die Rechnung schließt also um 7 804 414 Fr. günstiger ab als der Voranschlag. Der Betrag setzt sich zusammen aus 5 583 640 Fr. Mehreinnahmen und 2 220 774 Fr. Minderausgaben. Von dem Überschuß entfallen 675 543 Fr. auf den Telegraphenbetrieb und 5 532 487 Fr. auf den Fernsprechbetrieb.

Die Zahl der bearbeiteten Telegramme beläuft sich auf 5 265 157 Stück, das sind 217 828 Stück oder 3,97 v. H. weniger als im Vorjahre. Der inländische Verkehr hat bei einer Gesamtzahl von 1 854 971 Telegrammen um 259 782 Stück oder 16,28 v. H. zugenommen, der ausländische ist bei 3 220 604 Stück um 401 341 oder 11,08 v. H. und der Durchgangsverkehr mit 189 582 Stück um 76 269 Stück oder 28,69 v. H. zurückgegangen. Die Zahl der dringenden Telegramme ist von 137 465 im Vorjahr auf 160 514 Stück, mithin um 16,77 v. H. gestiegen. Der Reinertrag der Telegramme übersteigt mit 5 767 624 Fr. den des Vorjahrs um 162 502 Fr. Daß die Rechnung trotz dem starken Rückgange des Telegrammverkehrs eine Mehreinnahme gegenüber dem Vorjahr aufweist, liegt daran, daß die Rechnung des Jahres

Digitized by Google

1915 mit Zahlungen an das Ausland belastet werden mußte, die in die Rechnung für 1914 hätten aufgenommen werden sollen, dort jedoch wegen verspäteter Abrechnung ausländischer Verwaltungen infolge des Krieges nicht mehr berücksichtigt werden konnten. Dem Inhalte nach waren von den Telegrammen

	inländische		ausländische	
	1915	1916	1915	1916
Staatstelegramme	2,98 v. H.	1,40 v. H.	1,87 v. H.	1,95 v. H.
Börsennachrichten	0,79 -	1,10 -	8,55 -	11,06 -
Handelstelegramme	36,31 -	40,20 -	57,88 -	58,54 -
Telegramme in persönlichen Angelegenheiten	58,07 -	56,13 -	28,76 -	25,23 -
Zeitungsnachrichten	1,25 -	0,87 -	2,91 -	3,22 -

Der Gesprächsverkehr weist 61 013 862 gebührenpflichtige Ortsgespräche und 17 675 454 gebührenpflichtige Ferngespräche auf. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Vermehrung um 8 261 121 Ortsgespräche (15,66 v. H.) und 3 974 251 Ferngespräche (29 v. H.). Die Zahl der Nachtgespräche zu ermäßigter Gebühr stieg auf 314 473 von 245 632 im Jahre 1915 (Vermehrung 28,03 v. H.). Der Ertrag aus dem Fernsprechverkehr beziffert sich auf 10 209 951 Fr., was einer Mehreinnahme von 2 137 821 Fr. gegen das Vorjahr gleichkommt. An dem Mehrertrage sind beteiligt der Ortsverkehr mit 432 157 Fr., der Fernverkehr mit 1 705 664 Fr. An Gebühren für Fernsprechanschlüsse wurden vereinnahmt 7 198 511 Fr. oder 222 784 Fr. mehr als im Vorjahre.

Über die Länge der Linien und Leitungen geben folgende Zahlen Aufschluß.

Linien der Telegraphen- und Telephonverwaltung.

	oberirdische	unterirdische	zusammen
Telegraphenlinien	3 145,2 km	107,7 km	3 252,9 km
Fernsprechlinien	18 395,7 -	1 026,1 -	19 422,1 -
Gemischte Linien	3 540,6 -	471,6 -	4 012,2 -
Bestand Ende 1916....	25 081,5 km	1 605,7 km	26 687,2 km
- - 1915....	25 004,2 -	1 524,9 -	26 529,1 -
Zunahme	77,3 km	80,8 km	158,1 km.

Die Länge der genehmigten Privatlinien betrug Ende 1916 1 765,9 km gegen 1 609,6 km Ende 1915.

Leitungslänge des Telegraphennetzes.

	oberirdisch	unterirdisch	zusammen
Drahtlänge Ende 1916 ...	22 467,9 km	5 664,0 km	28 131,9 km
- - 1915 ...	22 618,7 -	5 613,5 -	28 232,2 -
Zunahme oder Abnahme..	— 150,8 km	+ 50,5 km	— 100,3 km.

Die Zahl der Fernsprechnetze betrug Ende 1916 532 gegen 500 Ende 1915. Fernsprechteilnehmer waren vorhanden Ende 1916 83 600 mit 104 133 Sprechstellen gegen 79 709 mit 97 847 Sprechstellen Ende 1915 (Zunahme 3 891 Teilnehmer und 6 286 Sprechstellen). Bei den Orts-Fernsprechnetzen betrug die Drahtlänge

	oberirdisch	unterirdisch	zusammen
Ende 1916	80 764,6 km	282 450,6 km	363 215,2 km
- 1915	79 672,7 -	277 398,0 -	357 070,7 -
Zunahme....	1 091,9 km	5 052,6 km	6 144,5 km.

Digitized by Google

Von den Anschlußleitungen sind Doppelleitungen 96,2 v. H., oberirdisch geführt 17,5 v. H., unterirdisch 82,5 v. H.

Bei den Leitungen für den Fernverkehr betrug die Länge der Drähte

	oberirdisch	unterirdisch	zusammen
Ende 1916	63 416,8 km	12 606,8 km	76 023,6 km
- 1915	62 861,2 -	9 757,0 -	72 618,2 -
Zunahme	555,6 km	2 849,8 km	3 405,4 km.

Die an den Linien der Telegraphen- und Telephonverwaltung geführten Schwachstromleitungen der Eisenbahnen (Telegraphen-, Fernsprech- und Meldeleitungen) hatten Ende 1916 eine Drahtlänge von 14 279,7 km gegen 14 291,4 km Ende 1915 (Abnahme 11,7 km).

Die Drahtlänge der für den Betrieb von Telegraphen- und Fernsprechapparaten, elektrischen Läuteeinrichtungen und Uhren, Wasserstandsanzeigern usw. genehmigten Privatleitungen betrug Ende 1916 10 072,3 km gegen 8 956,7 km Ende 1915 (Zunahme 1 115,6 km).

Über die Zahl der Telegraphen- und Fernsprechanstalten gibt die folgende Übersicht Aufschluß.

Telegraphenanstalten	Bestand Ende 1915	Zu- oder Abnahme	Bestand Ende 1916
Bureaus I. Klasse	32	+ 1	33
- II. -	55	—	55
- III. -	1 229	+ 2	1 231
Bahnbureaus	68	— 2	66
Fernsprechanstalten mit Telegraphendienst	946	+ 3	949
	2 330	+ 4	2 334
Aufgabebureaus	67	— 1	66
Zusammen	2 397	+ 3	2 400.

Fernsprechanstalten	Bestand Ende 1915	Zu- oder Abnahme	Bestand Ende 1916
Bureaus I. Klasse	13	—	13
- II. -	56	+ 1	57
- III. -	431	+ 31	462
Umschaltestellen	302	— 28	274
Zusammen	802	+ 4	806

Die Zahl der im Dienste der Verwaltung stehenden Beamten betrug Ende 1916 6 434 gegen 6 468 Ende 1915.

Digitized by Google

Das schweizerische Postwesen im Jahre 1916[1]).

Es haben betragen	1916 Fr.	1915 Fr.	1916 gegen 1915 mehr + weniger — Fr.
die Ausgaben	63 686 623	60 995 326	+ 2 691 297
die Einnahmen	62 096 447	58 765 803	+ 3 330 644
der Betriebsverlust	1 590 176	2 229 523	— 639 347.

Gegen den Voranschlag ergibt sich eine Minderausgabe von 5 314 376 Fr., eine Mindereinnahme von 2 676 448 Fr. und ein Minderverlust von 7 990 824 Fr. Dabei ist zu beachten, daß die zum 1. Januar 1916 in Kraft getretene Besoldungsaufbesserung eine Mehrausgabe von 2 992 370 Fr. erforderte. Im übrigen sind die nach Ausbruch des Krieges getroffenen Sparmaßnahmen nach Möglichkeit aufrechterhalten worden. Die Mehreinnahme ist in der Hauptsache die Folge der Zunahme des Verkehrs. Der Wertzeichenerlös belief sich auf 50 244 419 Fr. (3 149 148 Fr. mehr als im Vorjahr und 1 264 419 Fr. mehr gegen den Voranschlag).

Wenn sich der Verkehr im Berichtsjahr auch in aufsteigender Linie bewegt hat, so vermochte er doch nicht durchweg die frühere Höhe zu erreichen. Nur in einigen Dienstzweigen stand er, zum Teil bedeutend, über dem des letzten Friedensjahrs 1913. Wie er sich im einzelnen entwickelt hat, zeigt der folgende Auszug aus der Statistik (S. 353).

Die starke Vermehrung der Pakete nach dem Auslande beruht auf der allgemeinen Verkehrszunahme sowie auf der Vermehrung der in der Schweiz aufgegebenen Sendungen für Kriegsgefangene. Das Steigen des Durchgangsverkehrs ist dem Kriegsgefangenenverkehr zuzuschreiben. Die kriegerischen Ereignisse und die wirtschaftlichen Maßnahmen der feindlichen Staaten haben den Auslandverkehr besonders stark beeinflußt. Die zahlreichen Unterbrechungen und Einschränkungen des Verkehrs, die steten Änderungen in der Leitung der Postsendungen, die Erweiterung der Ausfuhrverbote, die erhöhten Anforderungen in bezug auf die Ursprungszeugnisse und die fortwährenden Kursänderungen im Postanweisungsverkehr erschwerten die Abfertigung an den Postschaltern außerordentlich. Vom 1. August 1916 ab wird für jeden zwischen der Schweiz und der deutschen Reichspost, Württemberg und Bayern im Grenzkreise von 30 km ausgewechselten Brief eine Zuschlaggebühr von 5 Rappen in der Schweiz und von 5 Pf. in Deutschland erhoben. Mehrere ausländische Postverwaltungen haben verlangt, daß die Transitkosten nicht auf Grund der Statistik von 1913, sondern entsprechend dem wirklichen Durchgangsverkehr während des Krieges berechnet werden. Die schweizerische Postverwaltung konnte jedoch darauf wegen der zahllosen Schwierigkeiten einer besonderen Abrechnung nicht eingehen; sie schlug vor, die Rückkehr geregelter Verhältnisse abzuwarten und bei dem nächsten Weltpostkongreß eine Einigung zu erstreben.

[1]) Aus dem »Bericht der schweizerischen Postverwaltung über ihre Geschäftsführung im Jahre 1916«.

Digitized by Google

Verkehrszweig		1915	1916
Postreisende	Zahl	840 330	858 537
Briefe, Postkarten, Drucksachen, Warenproben			
Inland	-	322 304 757	349 061 844
Ausland-Versand	-	46 196 869	43 932 981
Zeitungen			
Inland	-	225 169 484	234 913 138
Ausland	-	9 181 855	10 474 997
Pakete			
Inland	-	27 483 637	29 633 548
Ausland			
Versand	-	2 894 928	5 832 588
Empfang	-	1 973 682	1 762 973
Durchgang	-	14 652 185	25 596 074
Nachnahmen			
Inland	-	11 636 422	11 956 951
	Betrag Fr.	91 413 347	104 547 241
Ausland			
Versand	Zahl	192 314	111 218
	Betrag Fr.	5 402 285	4 924 969
Empfang	Zahl	179 601	111 510
	Betrag Fr.	4 950 839	2 724 479
Postanweisungen			
Inland	Zahl	5 463 590	5 686 953
	Betrag Fr.	655 072 705	1 014 652 477
Ausland			
Versand	Zahl	3 498 012	3 644 389[1])
	Betrag Fr.	74 932 506	71 539 592[1])
Empfang	Zahl	3 606 731	3 865 022
	Betrag Fr.	94 878 368	94 870 437
Postaufträge			
Inland	Zahl	2 832 011	2 817 224
	Betrag Fr.	200 630 076	223 901 268
Ausland			
Versand	Zahl	16 012	5 068
Empfang		61 858	36 797
	Betrag Fr.	3 493 827	1 250 978
Zur Postbeförderung benutzte Kraftwagenunternehmungen	Zahl	15	21.

[1]) Vorläufiger Abschluß.

Digitized by Google

Die Zahl der Postanstalten ist um 4 zurückgegangen. Ende 1916 waren vorhanden 2 099 Postbureaus, 1 979 Postablagen und 10 Postagenturen im Auslande, zusammen 4 088 Postanstalten. Davon befanden sich 2 626 in der deutschen, 1 090 in der französischen und 372 in der italienischen Schweiz. Die Zahl der Festangestellten belief sich Ende 1916 auf 15 553 Beamte und Angestellte, gegen 15 192 im Vorjahre; davon waren beschäftigt bei der Zentralverwaltung 155, bei den Kreisverwaltungen 481, im Betriebsdienste 14 917. Außerdem waren 1 028 Anwärter, Lehrlinge und Aushelfer vorhanden, so daß sich die Gesamtzahl der Beamten usw. auf 16 581 belief (1915: 16 617). An Besoldungen und Vergütungen wurden gezahlt 43 617 617 Fr. (1915: 40 278 343 Fr.).

Die Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik erstreckt sich in der Hauptsache auf die festangestellten männlichen Beamten usw. der Oberpostdirektion, der Kreisverwaltungen, der Postbureaus 1. und 2. Klasse und auf die Postkondukteure, Postaspiranten und Postlehrlinge. Im Berichtsjahr erkrankten von 10 769 Beamten und Angestellten 4 761 in 6 459 Fällen mit zusammen 116 752 Krankheitstagen. Darunter befanden sich 1 754 leichte Erkrankungen, die nur eine Dienstabwesenheit bis zu zwei Tagen zur Folge hatten. 81 Personen sind gestorben. Auf 100 Beamte und Angestellte kamen somit durchschnittlich 44,21 (1915: 41,44) Erkrankte, 59,98 (1915: 54,24) Erkrankungen, 1 084,15 (1915: 1 080.10) Krankheitstage und 0,75 (1915: 0,65) Sterbefälle. Unfälle im Postbetriebe haben sich 447 ereignet (1915: 432), für die im ganzen 75 435 Fr. Entschädigungen gezahlt worden sind. 437 Fälle mit einem Entschädigungsbetrage von 56 459 Fr. betrafen Postbeamte und Postillione.

Die bereits im vorjährigen Bericht erwähnten Vorlagen, nämlich der Entwurf zum Bundesgesetze, betreffend die Postsparkasse, die Ausdehnung des Postregals auf den gesamten Zeitungsverkehr, die Einschränkung der Portofreiheiten, die Einführung von Postkreditbriefen, sind auch im Berichtsjahre noch nicht erledigt worden. Von den Änderungen der Postordnung ist folgende zu erwähnen. Die Oberpostdirektion wurde ermächtigt, nach Verständigung mit den Ortsbehörden und Geschäftskreisen da, wo die Verhältnisse es gestatten, den gewöhnlichen Bestellungsdienst an den Sonn- und Feiertagen aufzuheben. Auf der Direktorenversammlung wurde u. a. verhandelt über die Erschließung neuer Einnahmequellen, die Erzielung weiterer Ersparnisse und die Aufhebung des Extrapostdienstes. Die Frage der Einführung einer Krankenkasse für alle Angehörigen der Postverwaltung ist auch im Jahre 1916 noch nicht entschieden worden.

Der Feldpostverkehr im Jahre 1916 umfaßte an angekommenen und abgegangenen Sendungen rund

20 549 000	Briefe und Postkarten,
12 760 000	Pakete,
2 328 000	Zeitungen,
250 550	Postanweisungen und Zahlungsanweisungen an die Truppen mit einem Gesamtbetrage von 14 495 527 Fr.,
175 791	Postanweisungen und Postscheckeinzahlungen mit einem Gesamtbetrage von 9 083 221 Fr.
zus. 36 063 341	Sendungen und 23 578 748 Fr. Anweisungsgelder.

Seit dem Beginne des Krieges bis Ende 1916 hat die schweizerische Postverwaltung im Auslandverkehr rund 275 000 000 gebührenfreie Kriegs-

Digitized by Google

postsendungen befördert, die, wenn sie hätten freigemacht werden müssen, der Schweiz einen Gebührenanteil von 28,5 Millionen Franken abgeworfen hätten. Außerdem sind der schweizerischen Militär- und Postverwaltung für die Besorgung der Kriegsgefangenenpost bis Ende 1916 rund 1 140 000 Fr. Ausgaben entstanden.

KLEINE MITTEILUNGEN.

Die Sparkassen im Deutschen Reiche und in Preußen. Nach dem statistischen Jahrbuche für das Deutsche Reich von 1916 bestanden 1914 im Deutschen Reiche 3 119 Sparkassen und 8 856 Zweig- und Nebenkassen, zusammen 11 975 Sparstellen. Die Zahl der Sparbücher betrug 24 605 482. Auf den Sparbüchern wurden

gutgeschrieben an Einlagen und Zinsen..	6 818	Millionen Mark,
abgeschrieben für Rückzahlungen.....	5 946	- -
mithin Zuwachs	872	Millionen Mark.

Das Gesamtguthaben der Einleger belief sich auf 20 509 Millionen Mark, gegen 19 689 Millionen Mark im Jahre 1913. Die Sparkassen hatten 1914 ein eigenes Vermögen von 21 070 Millionen Mark. Die Rücklage ist gegen 1913 um 67 Millionen auf 1022 Millionen Mark gestiegen.

Die preußischen Sparkassen haben sich im Rechnungsjahre 1915[1]) um 5, d. i. auf 1 766 vermehrt. Mit den angegliederten 5 269 Zweig- und Nebenkassen sowie Sammel- und Annahmestellen betrug die Gesamtzahl der Sparkassen 7 035 gegen 7 057 im Jahre 1914. Die meisten Sparstellen (1 059) hatte die Rheinprovinz, es folgen die Provinz Schlesien mit 885, Sachsen mit 783, Brandenburg (einschließlich des Stadtkreises Berlin) mit 757, Hannover mit 681, Hessen-Nassau mit 643, Ostpreußen mit 548, Westfalen mit 476, Schleswig-Holstein mit 389, Westpreußen mit 273, Posen mit 261, Pommern mit 246 und die Hohenzollernschen Lande mit 34 Sparkassen. Eine Sparkasse kam auf 49,83 qkm gegen 49,67 qkm im Jahre 1914 und auf 6 175 Einwohner gegen 6 060 Einwohner im Jahre 1914. Am Jahresschlusse waren in den Händen der Einleger 15 692 543 Sparbücher. Auf den Sparbüchern wurden

gutgeschrieben an Einlagen und Zinsen	6 354,5	Millionen Mark,
abgeschrieben für Rückzahlungen.....	6 455,9	- -
mithin Abgang	101,4	Millionen Mark.

Der Einlagebestand betrug am Jahresschlusse 13 538 Millionen Mark gegen 13 639 Millionen zum gleichen Zeitpunkte des Vorjahrs. Auf ein Sparbuch entfiel eine Einlage von durchschnittlich 863 ℳ, auf den Kopf der Bevölkerung eine solche von 312 ℳ. Von dem Vermögen der Sparkassen in Höhe von 16 467 Millionen Mark waren angelegt 15 480 Millionen Mark, und zwar in Hypotheken 8 610,2 Millionen oder 55,64 v. H., in Wertpapieren 4 304,8

[1]) Nach der Hauptübersicht über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1915. Aufgestellt vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin.

Digitized by Google

Millionen oder 27,58 v. H., bei öffentlichen Anstalten und Vereinigungen 2 203,6 Millionen oder 14,24 v. H., gegen Schuldschein, Wechsel und Faustpfand 361,4 Millionen oder 2,34 v. H. Die Rücklage wuchs 1915 gegen 1914 um 46 Millionen auf 723 Millionen Mark.

Verkehrspläne der Türkei. Die Hafenanlagen Konstantinopels am Goldenen Horn reichen bei dem ständig zunehmenden Verkehr schon jetzt nicht mehr aus; das wird noch weniger der Fall sein, wenn sich der Handel der Türkei, wie zu erwarten steht, nach dem Kriege zu neuer Blüte entfalten wird. Zur Vergrößerung der Anlagen an der jetzigen Stelle fehlt es an Platz; um ihn zu gewinnen, müßten ganze Stadtviertel niedergerissen werden, woran schon der gewaltigen Kosten wegen nicht ernstlich gedacht werden kann. Dazu kommt, daß die beiden Schiffbrücken am Eingange des Goldenen Horns ein großes Verkehrshindernis bilden, weil sie für die Durchfahrt der Schiffe jedesmal geöffnet werden müssen. Die türkische Regierung beabsichtigt deshalb, neue Hafenanlagen größten Umfanges zu schaffen, und zwar im Süden von Stambul am Marmarameer in der zwischen Jedikule und Kumkapu liegenden bogenförmigen Bucht. Die dafür in Aussicht genommene Uferstrecke ist etwa 4000 m lang. Geplant sind u. a. ein großer Wellenbrecher, ein Güterbahnhof, Zollschuppen, Lagerhäuser sowie neuzeitliche Lade- und Löschvorrichtungen. Sodann kommt es darauf an, zwischen dem künftigen Hafen und den Hauptverkehrspunkten der Stadt günstige Verbindungen zu schaffen. Kumkapu und Jedikule sind bereits durch eine Vorortbahn miteinander verbunden, die erst vor kurzem zweigleisig ausgebaut worden ist. Außerdem verkehrt dort die aus dem Stadtinnern kommende Straßenbahn, so daß die Grundlagen für die Herstellung weiterer Verkehrswege bereits gegeben sind. Die Landzunge, auf der Konstantinopel liegt, ist nahezu in ihrer ganzen Ausdehnung von einem Höhenrücken durchzogen, der sich bis zu 60 m erhebt. Die Waren werden deshalb in den Straßen hauptsächlich durch Tragtiere oder gar durch Lastträger fortgeschafft. Beide Beförderungsarten sind ebenso teuer wie zeitraubend. Es ist daher vorgeschlagen worden, für den allgemeinen Verkehr einen Tunnel von etwa 1500 m Länge unter dem Höhenzuge hindurch bis an das Goldene Horn zu bauen. Die Vorarbeiten dazu sind der Direktion der Orientalischen Eisenbahngesellschaft übertragen worden. Die Frage, ob der Staat das Unternehmen in der Hand behalten oder durch eine Gesellschaft ausführen lassen wird, ist noch nicht entschieden.

Ferner beschäftigt sich die Regierung seit längerer Zeit mit einem Vorschlage, die Ufer des Bosporus durch eine Brücke oder einen Tunnel miteinander zu verbinden. Dadurch würde nicht nur der Verkehr zwischen den Uferstädten, sondern auch der Fernverkehr bedeutend verbessert werden, u. a. würde es möglich sein, durchgehende Züge von Europa bis nach Mesopotamien einzurichten. Welcher der beiden Pläne, Brücke oder Tunnel, ausgeführt werden soll, steht noch nicht fest. Dem Anscheine nach wird die Entscheidung, auch aus militärischen Gründen, zugunsten des Tunnels ausfallen.

Das Luftschraubenboot ist besonders für ungeregelte Gewässer in tropischen Ländern wertvoll, weil es nur einen geringen Tiefgang hat, und weil die in der Luft gehende Schraube nicht durch Aufschlagen auf dem Grunde beschädigt oder durch Pflanzen, die das Fahrwasser durchwuchern, in ihrem Laufe gehemmt werden kann. Neuerdings findet es im Staate Kolumbien auf dem Magdalenenstrom eine bemerkenswerte Verwendung. Der

Digitized by Google

Fluß ist sehr schlecht schiffbar, weil er stark verkrautet ist und für den größten Teil des Jahres nicht mehr als 70 cm, häufig noch bedeutend weniger Tiefe hat. Da er jedoch bei dem Mangel an Bahnen die einzige durchgehende Verbindung von der Küste in das Innere des Landes darstellt, ist auf ihm eine ziemlich lebhafte Schiffahrt im Gange, auch der Güteraustausch zwischen der Hauptstadt Bogota und dem Hafen Baranquilla an der Mündung des Magdalenenstroms vollzieht sich hauptsächlich auf dem Wasserwege. Den Verkehr vermitteln neben einigen Segelschiffen und einer großen Zahl von Prähmen und Leichtern kleine Dampfer, deren Kessel mit Holz geheizt werden, und die für die etwa 1000 km lange Strecke Bogota–Baranquilla durchschnittlich etwa 12 Tage brauchen. Eine Abkürzung der Fahrzeit ist dringend erwünscht, und die Regierung hatte schon lange eine Beihilfe zu den Kosten in Aussicht gestellt. Jetzt ist man daran gegangen, einen Versuch mit einem in den Vereinigten Staaten gebauten Luftschraubenboote zu machen. Dieses hat keinen gewöhnlichen Schiffsrumpf, sondern besteht aus mehreren zylindrischen Hohlkörpern, die eine Plattform von 9 m Länge und 6 m Breite tragen. Darauf befindet sich ein Deckhaus für Reisende, für die Post und für Gepäck. Hinten stehen zwei sechszylindrige Motoren von je etwa 50 PS, die durch eine Kettenübertragung zwei Luftschrauben von 2,90 m Durchmesser treiben. Das Fahrzeug hat bei voller Belastung nicht mehr als 10 cm Tiefgang, wodurch seine Verwendbarkeit auch im trockensten Sommer gewährleistet ist. Bei der Probefahrt erreichte es über 50 km Geschwindigkeit. Die Beförderungszeit für die Post von der Hauptstadt bis zur Küste wird auf höchstens 3 Tage abgekürzt. Wenn sich das Boot bewährt, sollen mehrere solche Fahrzeuge angeschafft werden. (Prometheus, Jahrg. XXVIII.)

SCHRIFTWERKE.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichs-Postamts.

(April bis Juni 1917.)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1917, S. 125 und 228.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[1]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Antiqua oder Fraktur?, von Prof. Dr. Herberg **37.** I. Vierteljahr 407.

— Auslandsvertretung und Nachrichtendienst im Dienste von Handel und Schiffahrt **40.** 200.

— Über den Begriff der Gebühr und der Taxe, von Prof. Dr. Freiherr v. Myrbach (Verkehrssteuern, Nachrichtenvermittlung) **35.** Jahrg. XXXIV Bd. I 1.

— Blitzschutzanlagen, über gemeinsame ... für ganze Gemeinden, von Ludwig, Ingenieur **66.** Jahrg. XXVIII 481.

[1]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die daneben stehender Zahlen die Seiten.

Digitized by Google

Allgemeines. Das Cumberland-Verfahren um das Zerfressen von Metallen durch den elektrischen Strom zu verhüten **79.** 414.
- Ermüdung durch industrielle Arbeit Versuche und Beobachtungen an Arbeitern und Beamten **66.** Jahrg. XXVIII 479, **79.** 456.
- Fabrikschornsteine, die Anwendung hoher ... **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 139.
- Farben, Befreien bedruckter Papiere von ihren ..., von Haas **66.** Jahrg. XXVIII 458.
- Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten, von Dr. Schwarz, Wirkl. Geh. Oberfinanzrat (Post- und Telegraphenwesen) **35.** Jahrg. XXXIV Bd. I S. 219.
- Die Freiheit der Meere, von Grabowsky Seebeuterecht, Blockaderecht, Konterbande **58.** Jahrg. V 449.
- Kleiderablagen und Waschgelegenheiten in gewerblichen Betrieben, von Emele, Regierungsbaumeister **100.** 257.
- Über Kriegs- und Notgeld in alter und neuer Zeit, von Schwinkowski **43.** Bd. LIII 628.
- Über künstliche Kühlung von Wohnräumen **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 149.
- Die Lebenshaltung städtischer Familien im Kriege in Deutschland und im neutralen Auslande Dänemark nach Haushaltsrechnungen, von Dr. v. Tyszka Beamtenfamilien **43.** Bd. LIII 495.
- Luftverkehrsfragen Luftverkehr und einheitliches Luftverkehrsrecht zwischen den Zentralmächten) **99.** 383.
- Nutzhölzer, die Feststellung des Gebrauchswerts der ... **100.** 296.
- Der Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst in den feindlichen Ländern (Polen, Belgien, Deutschland, Österreich **4.** 103.
- Rechenmaschinen, Verwendung selbsttätig arbeitender ... in der Statistik, von Winkler, Oberingenieur **33.** 256.
- Die deutsch-türkischen Rechtsverträge, von Dr. von Baligand Kapitulationen) **68.** 129.
- Rostentwicklung an den inneren Wandungen von Eisenröhren **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 142.
- Dauernder Rostschutz für Gußeisen **36.** 219.
- Elektrische Schreib- und Setzmaschinen, die jede menschliche Kraftanwendung ausschalten **79.** 516.
- Die Schreibmaschine — deutsch **30.** 120.
- Vom Schutz gegen Schall und Erschütterungen **79.** 294.
- Sommerzeit, Vorzüge und Nachteile der ... und der ununterbrochenen Arbeitszeit, von Prof. Nußbaum **79.** 361.
- Sprache, der entwicklungsgeschichtliche Gedanke in der ..., von Prof. Dr. Götze **37.** II. Vierteljahr 61.
- Zur Überfliegung des Atlantischen Ozeans mittels Luftschiffe **66.** Jahrg. XXVIII 576.
- Die Unternehmerorganisationen in Deutschland und Österreich Streikversicherungs- und -entschädigungsgesellschaften, Arbeitsnachweis, Tarifverträge **9.** Bd. XLII 1013.
- Welthandelsförderung, von Röll Nachrichtendienst, Reuter, Telegraphenbureau Havas **37.** II. Vierteljahr 65.
- Wilson oder Hughes?, von Stoddard Kabelverbindung zwischen Amerika und der Alten Welt, englischer Postraub **24.** Jahrg. XLI Bd. IV 121.
- Die Pariser Wirtschaftskonferenz, von Prion Schiffahrtsubventionen **69.** I. Vierteljahr 289. 301.
- Zeichnungen als Diapositive, von Dr. Krause **66.** Jahrg. XXVIII 570.
- Zeppelin und die Rechtswissenschaft, von Prof. Dr. Kohler, Geh. Justizrat (die Zeppeline als Mittel des Post- und Personenverkehrs, Luftrecht) **20.** 364.

Deutschland. Angestelltenversicherung, aus dem Bereiche der ... **16.** Jahrg. XIII 13.
- Keine Angestelltenversicherungspflicht der Ehefrau eines Postverwalters, die ihrem Ehemann von der Ober-Postdirektion als Gehilfin bestellt ist und eine Jahresvergütung von 800 M. bezieht **60.** 94.
- Angestelltenversicherungspflicht eines Postagenten und seiner Vertreterin (Hauptberufe) **27.** 115, **16.** Jahrg. XIII Beil. Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 8, **60.** 118.
- Anrechnung des Militärgehalts immobiler Beamten auf das Zivildiensteinkommen **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch. 1, **57.** 60.
- Anrechnung von Gebührnissen auf die Hinterbliebenenbezüge Vf. des preuß. Kriegsministeriums vom 22. Mai 1917 **10.** 301.
- Die Anrechnung der Krankheitswochen für ein Jahr § 1394 Abs. 2 der RVO., von Seelmann, Landesrat **5.** 361.

Digitized by Google

Deutschland. Anspruch eines Beamten Ober-Postassistenten auf Schadensersatz, weil er infolge eines Eisenbahnunfalls die Sekretärprüfung nicht ablegen konnte **23.** 304.
— Anstellung auf Probe und lebenslängliche Anstellung Kündigung des Beamtenverhältnisses **19.** 140.
— Arbeiterausschüsse bei der Eisenbahn **23.** 198, **99.** 247.
— Arbeiterbewegung, Grundsätzliches zur Entwicklung der deutschen . . . . von Brauer „Das Arbeitsverhältnis im Lichte der Idealwerte des Beamtentums **58.** Jahrg. V 483.
— Durchgehende Arbeitszeit Stellung der Handelskammern gegen die Einführung der durchgehenden Arbeitszeit **38.** Jahrg. XXIV 403, **64.** 90, **19.** 112.
— Aufrechnung und Zurückbehaltung Gehaltsklagen von Staatsbeamten, Zurückbehaltung auch des unpfändbaren Teiles des Gehalts wegen eines im Dienste vorsätzlich angerichteten Schadens **67.** 190.
— Der soziale Ausbau der deutschen Beamtenbesoldung **57.** 48.
— Ausbildung im höheren Staatsbaudienste für Kriegsteilnehmer. Ausführungsvorschriften Erlaß des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 20. April 1917 zu der Bekanntmachung vom 9. April 1917 über die Abkürzung der Ausbildung im höheren Staatsbaudienste für Kriegsteilnehmer **31.** 65, **54.** 101, **100.** 305.
— Sind Aushelfer strafrechtlich Beamte? **16.** Jahrg. XIII Beil. Post- und telegraphenrechtl. Entsch. 11, **67.** Beil. Nr. 1192.
— Auslandstudien, die Förderung der . . . **58.** Jahrg. V 358.
— Zweites Ausrüstungsgeld für Post- und Telegraphenbeamte in den besetzten Gebieten **23.** 196.
— Die deutschen Baugenossenschaften 1915, von Dr. Rusch, Regierungsamtmann **98.** Jahrg. XV 158.
— Baukünstler, Grundzüge der Rechtsstellung des . . . , von Fabricius, Reg.-Baumeister a. D. **18.** 241. 245.
— Der Beamte und das gemeinwirtschaftliche Organisationsprinzip, von Dr. phil. Kirschner **57.** 63.
— Ein Beamter, dem wegen Ausbleibens vom Dienste gekündigt wurde, kann die Berechtigung dieser Kündigung nicht dadurch zwecks Erlangung einer Pension wegen Arbeitsunfähigkeit der richterlichen Prüfung unterstellen, daß er wegen angeblichen Mißbrauchs des Kündigungsrechts gegen den Fiskus auf Schadensersatz klagt, ohne einen bestimmten Beamten des Amtsmißbrauchs zu bezichtigen **67.** Beil. Nr. 920.
— Beamtenrecht. Unser Recht als Beamte vor hundert Jahren und in der Gegenwart **57.** 60. 72, **92.** 18.
— Beamten-Unfallfürsorgegesetz. Zu den Kosten des Heilverfahrens im Sinne des Gesetzes gehören auch die Aufwendungen für solche Maßnahmen, die eine wenn auch nur vorübergehende Linderung der Unfallfolgen herbeizuführen geeignet sind, Begründung der Ersatzansprüche **67.** 193, **16.** Jahrg. XIII Beil. Post- und telegrapenrechtl. Entsch.) 7.
— Beamten-Unfallfürsorgegesetz. Kosten der Begleitung eines erkrankten Beamten auf Spaziergängen gehören zu den Kosten des Heilverfahrens, Pflichten der Ehefrau **67.** 289.
— Die Besetzung der Heeresbeamtenstellen und die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse der Beamten- und Unterbeamtenstellvertreter während des gegenwärtigen Krieges **57.** 57. 67.
— Politische Betätigung der Beamtenschaft **65.** 60.
— Die Beteiligung technischer Geistesrichtung bei den Aufgaben der Lebensführung der Reichs-, Staats- und Selbstverwaltungen, von Franz **33.** 253. 268. 288.
— Deutsch in deutschen Landen (Pflege der deutschen Sprache, Ausmerzung der Fremdwörter) **99.** 229.
— Dienstbezüge der zum Kriegsdienst eingezogenen nicht etatmäßigen mittleren Bureau- und Kassenbeamten, Zulassung zur Sekretärprüfung usw. (Vf. des preuß. Finanzministers vom 22. März 1917) **35a.** 126, **54.** 103, **19.** 173.
— Dienstenthebung. Die Verfügung, durch die ein Beamter seines Dienstes vorläufig enthoben wird, ist auch ohne Zustellung rechtswirksam (Urteil des Reichsgerichts vom 17. November 1916) **59.** 67, **23.** 234, **7.** 597, **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 10.
— Dienstkleidung für weibliche Postbedienstete **59.** 67, **60.** 71, **95.** 63.
— Gesundheitsschädliche Diensträume und Schadenersatzpflicht des Fiskus Entsch. des Reichsgerichts vom 20. März 1917 **23.** 304, **67.** Beil. Nr. 1003.

Digitized by Google

Deutschland. Dienstreisen. Allgemeine Verfügung des preuß. Justizministers vom 13. Juni 1917 über Zahlung von Reisekosten bei Dienstreisen im Zusammenhange mit einer Urlaubsreise oder einer militärischen Verwendung **47.** 194.
— Disziplinargesetz. Gegen die Dienstenthebungsverfügung — Einleitung des Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten mit dem Ziel auf Dienstentlassung — ist eine Beschwerde, abgesehen von der allgemeinen form- und fristlosen Aufsichtsbeschwerde, nicht gegeben Entsch. des Reichsgerichts vom 17. November 1916 **7.** 597.
— Einkommensteuerfreiheit der Teuerungszulagen, Vf. des preuß. Finanzministers vom 21. März 1917 **35a.** 90, **19.** 117. 168, **23.** 304, **59.** 103.
— Einnahmen aus den Kriegszuschlägen im Postverkehr **59.** 75, **60.** 79.
— Eisenbahn-Töchterhort, Rechnungsergebnis für 1916 **31.** 72.
— Die Entschädigung eines unschuldig Verurteilten erstreckt sich auch auf den Schaden, der durch die als unmittelbare Rechtsfolge der Verurteilung eingetretene Dienstentlassung veranlaßt ist **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 5.
— Entsendung von Beamten nach der Türkei **27.** 109, **59.** 90, **60.** 78.
— Immobile Feldpostbeamte **23.** 196.
— Feldwebelleutnant, die Dienst- und persönlichen Verhältnisse des ... **57.** 53, **23.** 307.
— Kreditgenossenschaftliche Fragen, von Wygodzinski (Mitglieder der Genossenschaften, Postbeamte usw.) **43.** Bd. LIII. 478.
— Währungspolitische Fragen, von Dr. Rademaker (Ausbreitung des bargeldlosen Verkehrs) **68.** 134.
— Fremdtümelei in Handel und Gewerbe, von Prof. Dr. Tesch **30.** 150.
— Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften in Detmold **67.** 232.
— Gehaltsbemessung nach der Familienlast oder allgemeine Familienbeihilfe?, von Zeiler, Erstem Staatsanwalt **64.** 101.
— Vierteljährliche Gehaltszahlung an die Reichsbeamten (zur Förderung des bargeldlosen Verkehrs und zur Verringerung des Notenumlaufs) **19.** 105.
— Gemeindeeinkommensteuer, Heranziehung des Militäreinkommens zur ... **19.** 109, **23.** 234, **35a.** 105, **16.** Jahrg. XIII 26, **10.** 258, **54.** 108.
— Gemeindesteuerpflicht eines Offiziers des Beurlaubtenstandes am Orte seiner Kriegsverwendung **19.** 128, **57.** 73.
— Gemeindesteuervorrechte der Angehörigen des aktiven Heeres und der Marine **10.** 258, **19.** 128. 174, **64.** 121, **27.** 123, **65.** 106, **51.** 174.
— Die Grundlagen des militärischen Verordnungsrechts in Zivilsachen während des Kriegszustandes, von Dr. Waldecker, Privatdozent **6.** Bd. XXXVI 389.
— Haftung des Fiskus für Amtspflichtverletzungen eines Vollziehungsbeamten im Verwaltungszwangsverfahren **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 4.
— Haftung des Reichspostfiskus für Unfälle in den Diensträumen **64.** 121.
— Hand- und Armersatz für kriegsbeschädigte Beamte, von Wolff **57.** 46. 54. 65.
— Handwerkskammern, die wirtschaftliche Tätigkeit der ... **15.** 221.
— Die Heimstätte — das Fundament des neuen Deutschlands (eine das ganze Volk erfassende Heimstätten- und Familienversicherung) **86.** 31.
— Hilfsbeamtendienstzeit, Anrechnung von ... als ruhegehaltsfähige Dienstzeit, Erlaß des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Mai 1917 **31.** 87.
— Hilfsdienst. Beschluß des Königl. Preußischen Staatsministeriums vom 22 März 1917, betr. Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Beamten **100.** 181, **23.** 234, **31.** 48, **19.** 127, **60.** 78, **51.** 146, **53.** 143, **47.** 178, **10.** 317.
— Hilfsdienstgesetz, Einwirkung des ... auf die Rechtsverhältnisse der staatlich beschäftigten Personen **44.** Jahrg. XXVII 107.
— Hinterbliebenenversorgung. Begriff der »allgemeinen Versorgung« im Sinne der §§ 20, 21, 29 Nr. 4 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 **10.** 253, **12.** 100.
— Kanzleireform **19.** 115.
— Kinderzulagen und Verwaltungsreform (Neuordnung der Beamtenbesoldung) **19.** 135.
— Kirchensteuerpflicht eines aus dem Beurlaubtenstande einberufenen Militärbeamten **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 9.
— Kleinhaussiedelungen und Kleinhausbauten, Förderung der ... (Vf. des preußischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. März 1917) **54.** 87, **98.** Jahrg. XV 192, **18.** 193, **100.** 201. 271.

Digitized by Google

Deutschland. Koalitionsrecht der Arbeiter, die Sicherung und Erweiterung des ..., von Giesberts, M. d. R. **58.** Jahrg. V 398.
— Koalitionsrecht, der Schutz des ..., von Kulemann **9.** Bd. XLII 906.
— Weibliche Kräfte im Post- und Telegraphendienst in den besetzten Gebieten **27.** 132.
— Krankenversicherung. Für einen Bureauhilfsarbeiter, der eine nach einem Jahresbetrage bemessene, auch für die Sonn- und Feiertage gewährte Vergütung erhält und auch an diesen Tagen zu arbeiten hat, sind die Sonn- und Feiertage als Arbeitstage anzusehen **1.** 393.
— Kriegsbeihilfen, Neuregelung der ... **59.** 64. 77, **60.** 60, **64.** 91. 98. 117, **86.** 29, **12.** 90, **47.** 123, **99.** 250, **19.** 106. 126, **65.** 58. 66, **57.** 44, **23.** 226, **27.** 99, **35a.** 103, **16.** Jahrg. XIII 29.
— Kriegsbeihilfen für die im Heeresdienste stehenden Beamten **23.** 257, **60.** 108.
— Kriegsbeschädigte im Beamtendienste **19.** 132.
— Kriegsbeschädigte, über die beruflichen Aussichten der ..., von Zehrfeld **43.** Bd. LIII 223.
— Kriegsbesoldung, Änderung der Vorschriften über ... **47.** 112.
— Kriegsjahr, Anrechnung eines ... für 1917 **23.** 196, **100.** 193, **53.** 91. 181, **51.** 101. 119, **16.** Jahrg. XIII 16, **10.** 261, **59.** 91, **65.** 75, **35a.** 159.
— Kriegskostendeckung und Reichsfinanzreform, von Jaffé (Erhöhung der staatlichen Eigeneinnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit — Eisenbahnen, Post und Telegraphen —) **9.** Bd. XLIII 711. 737.
— Kriegsnotgeld **15.** 241, **59.** 126.
— Sind die Kriegsteuerungsbeihilfen als Teil des Arbeitslohns oder Diensteinkommens anzusehen? (Beitragspflicht zur Krankenkasse, Angestelltenversicherung usw.) **99.** 251, **20.** 523, **44.** Jahrg. XXVII 99, **5.** 350.
— Kriegswirtschaft und Staatsmonopole **15.** 245.
— Kriegswohlfahrtspflege, Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 19. Februar 1917, betr. Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 über ... **54.** 64.
— Lehrwerkstuben für Kriegsbeschädigte bei den Staats- und Reichseisenbahnen, Überweisung unfallverletzter Eisenbahnbediensteter an die ... **99.** 309.
— Lieferungsverträge, neue Rechtsprechung auf dem Gebiete der ..., von Dr. Starke, Rechtsanwalt **40.** 30.
— Lohnbeihilfen für die Familien von zur Fahne usw. einberufenen staatlichen Lohnempfängern (Vf. des preuß. Finanzministers vom 30. März 1917) **54.** 107, **35a.** 139.
— Lohnempfänger, Kriegsbeihilfen für ... (allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 9. Mai 1917) **47.** 162.
— Löhne der Eisenbahnarbeiter, allgemeine Erhöhung der ... **99.** 201.
— Lungenkranke, Ausbau der Fürsorgestellen für ... (Rundschreiben des Reichskanzlers vom 13. März 1917) **23.** 301, **1.** 415.
— Militäranwärter, Beurlaubung von ... zur Übernahme in den Zivil- oder Privatdienst, Allerhöchste Kabinetts-Order vom 21. März und vom 21. Mai 1917 **10.** 168, **23.** 304, **51.** 155.
— Militärhinterbliebenengesetz. Unter Versorgung, welche den Hinterbliebenen aus einer Beschäftigung des Verstorbenen zusteht, ist nicht an die Versorgung zu denken, welche ihnen aus der Beamtenstellung des Verstorbenen gebührt **67.** Beil. Nr. 1158.
— Militärhinterbliebenengesetz. Die allgemeine Versorgung ist nicht schon dann als zustehend anzusehen, wenn der Anspruch auf sie an sich besteht, mag er auch ruhen, sondern nur dann, wenn sie tatsächlich gewährt wird **67.** Beil. Nr. 1155. 1156.
— Militärhinterbliebenengesetz, zu § 31 Abs. 2 Nr. 1. Unter Wiederanstellung ist nur eine Anstellung nach Ausscheiden aus dem Militärdienste zu verstehen **67.** Beil. Nr. 1157.
— Militärrente, Ruhen der ... bei Überschreitung der 2000 Mark-Grenze durch Überarbeit (Urteil des Reichsgerichts vom 30. Juni 1916) **19.** 140, **59.** 121.
— Die Ober-Postdirektion in Gumbinnen im ersten Kriegsjahre, von Preuß, Postrat **8.** 177.
— Die neuen Ortsnamen in Elsaß-Lothringen **65.** 72.
— Leimschwache Papiere und Kriegstinte, von Prof. Herzberg **55.** Jahrg. XXXIV 286.
— Pensionierung und Versorgung vorübergehend Zugeteilter Offiziere, Beamten und Mannschaften des Heeres, der Marine usw., die zu vorübergehender Verwendung anderen Truppenteilen überwiesen sind, Vf. des preuß. Kriegsministeriums vom 22. März 1917 **10.** 155, **51.** 160.

Digitized by Google

Deutschland. Pfändungsschranke, Anwendbarkeit der ... des § 4 Ziffer 4 des Lohnbeschlagnahmegesetzes auf die Einnahme eines pensionierten Beamten aus privater Tätigkeit **20.** 444, **67.** Beil. Nr. 1153.
- Der halbe Pfennig im Kassen- und Rechnungswesen **16.** Jahrg. XIII 61.
- Pflegschaft. Unzuständigkeit des Vormundschaftsgerichts zur Pflegerbestellung nach § 62 des Reichsbeamtengesetzes **20.** 443.
- Der Postetat für 1917 **59.** 59. 95, **60.** 58. 83. 99, **64.** 84. 126, **86.** 28, **23.** 185. 295, **65.** 49. 81, **16.** Jahrg. XIII 3. 33, **27.** 127. 135.
- Quittung. Das sogenannte Fremdwort »Quittung«, von Dr. Kempf **27.** 149.
- Reichsverfassung, die Beschlüsse des Verfassungsausschusses des Deutschen Reichstags, betr. Abänderung der ..., von Prof. Dr. Arndt, Geh. Rat (Immunität der Regierungsvertreter, Zeugnisverweigerung, Verantwortlichkeit des Reichskanzlers wegen Verletzung der Amtspflicht usw.) **20.** 537.
- Reichsversicherungsamt, Geschäftsbericht des ... für 1916 **1.** 283.
- Ruhestand, Unzulässigkeit der gerichtlichen Nachprüfung von Mängeln des Verfahrens bei der Versetzung in den ... **23.** 194, **19.** 141, **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch. 6.
- Die Sommerzeit **27.** 87, **99.** 233, **100.** 181.
- Sprachunsicherheiten, von Prof. Dr. Tesch **19.** 147. 163. 179.
- Amtliche Sprachreinigung, von Prof. Dr. Tesch **19.** 104. 114.
- Stempelkosten für Verträge über Grundstückskäufe durch den Staat, Vf. des preuß. Finanzministers vom 26. Januar 1917 **54.** 72.
- Tagegeldsätze für Dienstreisen nach den besetzten feindlichen Gebieten **35a.** 118.
- Außerordentliche Teuerungszulagen für Staatsbeamte und staatliche Lohnangestellte in Belgien **67.** 58.
- Todeserklärung verschollener Beamten, von Köhler, Rechnungsrat **57.** 55.
- Tuberkulosefürsorge des Verbandes mittlerer Reichs-Post- und Telegraphenbeamten **17.** 105.
- Überorganisation im Handwerk, die Gefahr der ... **15.** 213.
- Unfall, die Untersuchung eines ... von Amts wegen macht die besondere Anmeldung von Ansprüchen innerhalb der zweijährigen Frist unnötig **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch. 4.
- Unfall. Die Furcht vor militärischen Musterungen als Unfallfolge und ihre Bewertung bei der Rentenfestsetzung (Urteil des Reichsgerichts vom 3. April 1917) — Betriebsunfall eines Postboten, der u. a. ein nervöses Leiden auslöste **23.** 363.
- Unfallversicherung, Rechnungsergebnisse für 1915 (Post und Telegraphen) **1.** 1. 12. 67. 77. 97. 117.
- Veranlagung der Beamten zur Gemeindesteuer **16.** Jahrg. XIII 26, **19.** 151.
- Verdeutschungen des preußischen Staatshaushalts **60.** 71, **97.** 183.
- Zur Vereinfachung der preußischen Verwaltung, von Dr. Devrient **37.** II. Vierteljahr 177.
- Vereinfachung der Verwaltung, Vorschläge für die ..., von Dr. Bartels, Regierungsrat **68.** 140.
- Unsere Verkehrswege und Verkehrsziele, von Schewe **19.** 177.
- Schuldhafte Verletzung der Pflichten des Staates gegen den Beamten, wie solche in einer Dienstanweisung niedergelegt sind, können zum Schadensersatze führen, z. B. wegen Verjährung einer Ersatzklage des Beamten gegen einen Dritten, weil die vorgesetzte Behörde weder den vorgesehenen Vergleichsversuch entsprechend bis zu einem Anerkenntnis durchgeführt, noch dem Beamten den Klageweg dienstlich freigegeben hat **67.** 267.
- Die Verordnung des Bundesrats vom 3. Mai 1917 über die in kriegswirtschaftlichen Organisationen Beschäftigten und das UnlWG., von Dr. Fuld, Justizrat **67.** 253.
- Versicherungspflicht. Hauptberuf oder Nebenberuf, von Dr. Eckstein, Gerichtsassessor **5.** 363.
- Versorgung der Waisen von Beamten und Offizieren, von Perrey, Stadtbaurat und Kgl. Regierungsbaumeister **57.** 40.
- Verträge, bloße Preissteigerung befreit nicht von laufenden ... **67.** Beil. Nr. 781.
- Verwaltungsbeamte, das Rechtsstudium und die Vorbildung der ... auf den Universitäten, von Graf Hue de Grais, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat und Regierungspräsident a. D. **20.** 565.
- Preußische Verwaltungsreform. Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1917, betr. Vorbereitung einer Verwaltungsreform **35a.** 49, **38.** Jahrg. XXIV 448.
- Verwaltungsreform und Beamtentum **57.** 42.
- Verwaltungswissenschaft, das Studium der ... nach dem Kriege, von Jastrow **9.** Bd. XLII 958.

Digitized by Google

Deutschland. Vorsorge gegen Überzahlungen und Fürsorge für Angehörige vermißter staatlicher Beamten und Lohnempfänger, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 27. März 1917 **47.** 117.
— Der gemeinsame Warenbezug der Beamten **12.** 73.
— Warenumsatzstempel, Runderlaß des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 13. April 1917, betr. die Ausführung des Gesetzes über einen ... **100.** 249.
— Wiederbeschäftigung von Beamten im Ruhestande (Diensteinkommen) **57.** 61.
— Witwen- und Waisengeld, Bewilligung von ... an die Hinterbliebenen gefallener Beamten (Runderlaß des preuß. Finanzministers und des Ministers des Innern vom 9. März 1917) **19.** 112, **35a.** 88, **12.** 100, **47.** 161.
— Wohnungsfürsorge (Kleinwohnungen für Arbeiter und geringbesoldete Beamte) **23.** 199, **59.** 91.
— Staatliche Wohnungsfürsorge für Beamte, von Rechnungsrat Schulz, Geh. Rechnungsrevisor **19.** 98.
— Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien, was können unsere Bauvereine und Baugenossenschaften in der ... tun?, von Vormbrock. Generalsekretär **98.** Jahrg. XV 161. 175.
— Die Wohnungsgeldfrage **64.** 88. 99, **12.** 89.
— Ursächlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Nervenleiden **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 3.
— Die »Deutsche Zeit« (Dezimal-Quindezimalzeit), von Taube **66.** Jahrg. XXVIII 422. 436.
— Zivilsupernumerare und Militäranwärter Vf. des preuß. Finanzministers usw. vom 5. Februar 1917, betr. Zulassung der Zivilsupernumerare und Militäranwärter zur Sekretärprüfung während der Dauer des Krieges) **35a.** 65, **19.** 127.
— Zuwendungen an im Militärdienste stehende Beamte und Unterbeamte **27.** 77.
— Bayern. Zur Entwicklung des staatlichen Besoldungswesens in Bayern, von Schanz **35.** Jahrg. XXXIV Bd. I S. 179.
— — Die öffentliche Gewalt kann sich nur in Amtshandlungen, nicht auch in Privathandlungen äußern. Sie muß dem Beamten anvertraut sein **67.** 195.
— — Gliederung der bayerischen Staatsministerien **99.** 372.
— — Haussteuerpflicht der Baugenossenschaft mittlerer Verkehrsbeamten. Zum Begriff »minderbemittelte Bevölkerung« **19.** 139.
— — Kriegsteuerungsbeihilfen **99.** 380, **12.** 142.
— — Sozialpolitische Projekte der bayerischen Verkehrsverwaltung (Kinderzulagen- und Hinterbliebenen-Versicherung) **12.** 67. 122, **23.** 197. 236, **19.** 121. 138. 169, **97.** 274.
— — Staatsvereinfachung und Beamtenschaft **12.** 70.
— Elsaß-Lothringen. Was wird aus Elsaß-Lothringen?, von Laband (Eisenbahnen, Post und Telegraphie) **24.** Jahrg. XLII Bd. II 337. 341.

Belgien. Die belgische Frage, von einem bekannten Reichstagsabgeordneten (Verkehrsmittel, Eisenbahn, Post und Telegraphen) **24.** Jahrg. XLII Bd. II 256.

Dänemark. Gesetz, betr. die Versicherung gegen die Folgen von Unfällen vom 6. Juli 1916 **84.** 331.
— Das dänische Post- und Telegraphenwesen 1915/16 **95.** 32.
— Island, Verkehrsverhältnisse **66.** Jahrg. XXVIII 590.

England. Die Frauen im Post- und Telegraphendienste **4.** 76.

Frankreich. Bevölkerungspolitik **65.** 77.
— Teuerungszulagen für die französischen Staatsbeamten **27.** 82.

Österreich. Beamtenkonsumvereine **23.** 236.
— Die österreichische Post- und Telegraphenverwaltung im Kriege **95.** 61.

Polen. Die Währungsfrage in Polen **11.** 380.

Schweden. Gesetz, betr. Versicherung gegen Arbeitsunfälle vom 17. Juni 1916 **84.** 183.

Schweiz. Das schweizerische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1916 **95.** 65.
— Das schweizerische Verkehrsamt (Mittelstelle behufs Förderung des Fremdenverkehrs in der Schweiz, Einnahmen aus dem Postverkehr) **99.** 282, **7.** 587.

Spanien. Das neue Post- und Telegraphengebäude in Madrid **80.** 81.

Afrika. Das Generalgouvernement von Französisch Äquatorialafrika, von Moisel (Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen) **29.** Wissenschaftliche Beihefte (Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten 173. 257. 273. 293. 325.

Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Die Übermittelung der Normalzeit in den Vereinigten Staaten von Amerika **27.** 93.

Asien. China. Post- und Fernsprechwesen in Tientsin **28.** Handelsberichte 49.

Digitized by Google

II. Postwesen.

Allgemeines. Eine neuzeitliche Aktenrohrpost-Anlage, von Kollatz **66.** Jahrg. XXVIII 439.
— Die Betriebskosten der Eisenbahnen und ihre Bedeutung für die Tarifbildung, von Dr. Ahlberg und Dr. Norrmann **7.** 494.
— Briefgeheimnis, mangelhafte Gewährleistung des ... während des Krieges **16.** Jahrg. XII 298.
— Feldposten bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts, von Herzog, Postrat **8.** 188.
— Die internationale Handelsschiffahrt nach dem Kriege, von Köhler **85.** Jahrg. VII 62.
— Der Kanaltunnel zwischen Dover und Calais, von Kemmann, Geh. Baurat **99.** 321.
— Kanonenkugel-Posten, allerlei von ... **59.** 119.
— Luftpostdienst **16.** Jahrg. XII 297, **59.** 78.
— Luftverkehr England-Indien geplant **85.** Jahrg. VII 155.
— Ein mitteleuropäischer Posttarif (Welteinheitsporto **58.** Jahrg. V 391.
— Der Postverkehr der Kriegsgefangenen, von Dr. Triest, Ober-Postinspektor **8.** 137. 224.
— Der Postvertrag Kurbrandenburgs mit der Schweiz vom Jahre 1695, von Sautter, Ober- und Geh. Postrat a. D. **8.** 203.
— Das Postwesen Preußens im Vergleich zu dem der Niederlande, Englands, Frankreichs und der Schweiz im Jahre 1828, von Sautter, Ober- und Geh. Postrat a. D. **8.** 155.
— Schmuggelbriefe von Kriegsgefangenen **95.** 47.
— Die Seeschiffahrt und der Krieg (Schiffahrtsubventionen) **27.** 79.
— Verkehr zwischen England und dem Festlande nach dem Kriege (Kanaltunnel, Schiffahrtsverkehr **99.** 235.
— Der Weltschiffbau 1916, von Dr. phil. Steinert **78.** Jahrg. XIX 436.
Deutschland. Das Annahmebuch des Landbriefträgers dient dazu, die Geschäftsführung des Landbriefträgers und die von ihm auf seinem Bestellgange gemachten Einnahmen zu prüfen **26.** 235.
— Bargeldloser Ausgleichsverkehr, das Interesse der Beamten am ... **23.** 358.
— Bestellertätigkeit, Erleichterung der ..., Vorschlag der Ältesten der Kaufmannschaft (Benutzung von Fahrstühlen, Abgabe gewöhnlicher Briefe beim Pförtner zur Verteilung oder Aufnahme in verschlossene oder offene Behälter, Anbringung verschließbarer Postkästen für die einzelnen Hausbewohner usw.) **16.** Jahrg. XIII 53.
— Expresse Boten, die Entwicklung der Rechtsprechung über ..., von Wernecke, Ober-Postsekretär **64.** 145.
— Unrichtig bestellte Briefe, Verpflichtung zur Rückgabe ... **59.** 115.
— Die Briefmarke kein gesetzliches Zahlungsmittel **59.** 117.
— Vom Drucksachenbegriff **16.** Jahrg. XIII 11.
— Einschreibbrief. Ein Postbeamter, der einen als Einschreibbrief aufgegebenen und von ihm als solchen angenommenen Brief versehentlich nicht als Einschreibbrief behandelt, ihn insbesondere nicht mit einer Einschreibnummer beklebt, auch nicht in das Annahmebuch einträgt, haftet dem Absender persönlich für den Verlust **67.** Beil. Nr. 620, **59.** 97.
— Entwendung von Feldpostpaketen. Die Entwendung von Nahrungsmitteln zum alsbaldigen Gebrauch ist nach § 133 des Strafgesetzbuchs strafbar, wenn es sich um Gegenstände handelt, die sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden (Feldpostpakete auf der Post), dagegen ist die Tat nicht in gewinnsüchtiger Absicht begangen, wenn bei der Wegnahme und Aneignung der alsbaldige Verbrauch beabsichtigt war **67.** Beil. Nr. 944.
— Zur Erhöhung der Postgebühren (Vorschlag zur Erhebung einer Einlieferungsgebühr für Sendungen, die Sonntags am Postschalter aufgegeben werden) **86.** 18.
— Geldbedarf und Zahlungen der immobilen Heereskassen **10.** 190.
— General-Postmeister v. Nagler und seine Stellung zu den Eisenbahnen, von Sautter, Ober- und Geh. Postrat a. D. **8.** 169.
— Der Güterverkehr auf Straßenbahnen, von Simeon, Straßenbahndirektor (Postbeförderungen **94.** 245.
— Kriegsgefangenen-Postverkehr **27.** 81, **59.** 107.
— Norddeutscher Lloyd, 60 Jahre ... **49.** Jahrg. X Heft 31 S. 4.
— Militär-Eisenbahn-Verkehrsämter im Bereiche der Eisenbahnen des Militärbetriebs **99.** 297.

Digitized by Google

Deutschland. Motorwagenführer, Haftung der Postverwaltung für die Auswahl ihrer ... **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegrapenrechtl. Entsch.) 8.
— Paketbestellung, Einheitsgebührensatz für ..., von Riemenschneider, Postdirektor **16.** Jahrg. XIII 37.
— Paketverluste, Zunahme der ... während des Krieges, Maßnahmen zur Einschränkung der Verluste **59.** 66, **16.** Jahrg. XIII 41.
— Personenbeförderungsvertrag, die rechtliche Natur des ... **67.** 279.
— Postanweisung, Wegnahme einer quittierten ... nach Auszahlung zwecks nochmaliger Erschleichung des Anweisungsbetrags **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 1.
— Feld-Postanweisungen und -Zahlkarten (Vf. des preuß. Kriegsministeriums vom 25. April 1917) **10.** 254.
— Berliner Postpäckereibetrieb (Paketpostamt) **59.** 83.
— Das neue Berliner Postscheckamt **65.** 76, **27.** 141.
— Postscheckverkehr. Herabsetzung der Stammeinlage von 50 auf 25 M **59.** 103.
— Der Postscheckverkehr im Kriege **59.** 61. 103, **16.** Jahrg. XIII 39. 65, **70.** 157, **27.** 145, **64.** 159.
— Postsendungen in Staatsdienstangelegenheiten, Änderung der Bestimmungen über die geschäftliche Behandlung der ... Beschluß des Kgl. Preuß. Staatsministeriums vom 8. März 1917 und allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 24. März 1917) **47.** 111.
— Schiffahrt, Probleme der deutschen ..., von Goetz **85.** Jahrg. VII 90.
— Schiffsnachrichtendienst, Gründung eines ... **39.** 355.
— Seeschiffahrt, Deutschlands ... nach dem Kriege, von Grunow, Regierungsrat **99.** 329. 341. 349.
— Der Berliner Straßenbahn-Güterverkehr im Dienste der Post **59.** 65. 79, **95.** 51. 56, **65.** 75.
— Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen **38.** Jahrg. XXIV 411.
— Verjährungsfristen im Post- und Eisenbahnverkehr **38.** Jahrg. XXIV 546.
— Wertzeichenbestellbogen, Vorschläge zur Vereinfachung des Dienstbetriebs **16.** Jahrg. XIII 22.
— Barer Zahlungsverkehr (Vf. des preuß. Finanzministers vom 19. Februar 1917, betr. weitere Einschränkung des ...) **35a.** 85. 151, **15.** 173, **12.** 101, **27.** 162.
— Zeitungsabsatzgeschäfte, Vereinfachung der ..., von Sensfuß, Postdirektor **16.** Jahrg. XIII 35. 47.
— Bayern. Gefährdung des Bestellpersonals durch Hunde (Verordnung der Postverwaltung, betr. Ausführung der Bestellungen bei vorhandener Gefahr für die bestellenden Boten) **59.** 75, **16.** Jahrg. XIII 29, **60.** 79.
— Württemberg. Bargeldloser Verkehr und Sparverein **86.** 27, **16.** Jahrg. XIII 60.

Belgien. Wiederaufnahme des Postsparkassendienstes **59.** 121, **27.** 157.

Bulgarien. Postsparkassen **59.** 121.

England. Postsparkassen **11.** 415.

Frankreich. Erhöhung der französischen Postgebührensätze **80.** 52.
— Postsparkassen **11.** 476.
— Rückständigkeit des französischen Postwesens **27.** 151.

Italien. Der italienische Postbetrieb im Jahre 1913/14 **80.** 55.
— Luftpostdienst zwischen Turin und Rom **59.** 103. 126.
— Postrevisoren in Italien (zur Feststellung der Fehlleitungen von Postsendungen, zur Prüfung der Echtheit der Postwertzeichen, der Taxen usw.) **95.** 63.
— Postsparkassen **11.** 514.

Luxemburg. Briefträger im Kampfe mit Wölfen **95.** 48.

Niederlande. Niederländische Reichs-Postsparkasse **70.** 124. 157, **11.** 521.

Österreich. Erhöhung der österreichischen Postgebührensätze **80.** 60.
— Feldpostverkehr **59.** 73.
— Über das österreichische Levantepostrecht, von Prof. Dr. Köstler **95.** 30.
— Die österreichische Postordnung vom 22. September 1916 **27.** 147. 153.
— Postpaketbeförderung mit der Straßenbahn in Wien **94.** 268.
— Der österreichische Post-, Spar- und Scheckverkehr im Jahre 1915 **27.** 93, **11.** 338, **8.** 173, **16.** Jahrg. XIII 52.

Rumänien. Die österreichischen Postanstalten in der Moldau und Walachei **95.** 45. 49. 53. 57.

Rußland. Die finnländische Post von 1890 bis 1914 **95.** 59.

Schweden. Erhöhung der Paketgebühren **27.** 163.
— Der Postdienst in Schweden im Jahre 1915 **80.** 90.

Digitized by Google

Schweiz. Einnahmen aus dem Postwertzeichenverkaufe **95.** 59.
— Der Kriegsgefangenen-Postverkehr **59.** 67, **60.** 79, **23.** 307, **95.** 32. 63.
— Preiskrönung der ersten Friedensbriefmarke durch die Züricher Oberpostdirektion **95.** 59, **59.** 117, **27.** 151, **60.** 118.
Spanien. Einrichtung eines Flugzeug-Schnellpostverkehrs geplant **85.** Jahrg. VII 98, **95.** 67, **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 140.
Ungarn. Ausgabe einer neuen Kriegsfürsorgemarke **95.** 59.
— Ausgabe neuer ungarischer Postmarken **27.** 110, **59.** 86, **95.** 40. 48.
— Postsparkasse **11.** 338.
Afrika. Ägypten. Postsparkassenwesen **80.** 76.
— — Das ägyptische Postwesen in den Jahren 1914 und 1915 **80.** 87.
— Mosambik. Postsparkassenwesen **80.** 77.
— Deutsch Ostafrika. Postverkehr, Postwertzeichen **85a.** 370.
— Deutsch Südwestafrika. Postanweisungsdienst, Postsparkasse englische Kriegsverordnungen **85a.** 232.
Amerika. Der Panamakanal **85.** Jahrg. VII 76, **59.** 80, **27.** 110, **79.** 355, **39.** 370.
— Argentinien. Der Bahnpostdienst in der Republik Argentinien **95.** 44.
— — Die Postsparkasse in der Republik Argentinien **80.** 70, **95.** 62.
— Canada. Die Postverwaltung als Vermittlerin für den Leibrentendienst der Regierung **95.** 63.
— — Das canadische Postwesen in den Geschäftsjahren 1913/14 und 1914/15 **80.** 40
— Vereinigte Staaten von Amerika. Luftpostverbindung Chicago-Newyork **95.** 32.
— — Der amerikanische Postpaketdienst **95.** 44.
Asien. Japan. Japans Handelsflotte und Linienreedereien **39.** 351.
— Britisch Indien. Der Postbetrieb in den Jahren 1913/14 und 1914/15 **80.** 65, **95.** 62.
— Niederländisch Indien. Postsparkassenwesen **80.** 78.
— Persien. Das persische Postwesen im Jahre 1914/15 **80.** 74.
Australien. Neuseeland. Postsparkassenwesen **80.** 77.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

(Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV].)

Allgemeines. Aluminiumerzeugung der Welt **52.** I. Hälfte 4791.
— Bleisammler, die Entstehung von Schäden in ..., von Dohmen, Telegrapheningenieur **77.** Jahrg. VI 33.
— Über den Einfluß einer vorangegangenen Erwärmung von Drähten aus Sparmetallen und Kupfer auf Biegungsarbeit, Biegungszahl und Zerreißfestigkeit, von Richter **33.** 293.
— Die Elektrizitätsleitung in Metallen, von Meyer, Telegrapheningenieur **8.** 209.
— Ermittelung der Meerestiefen mit Hilfe des Fernsprechers **59.** 85.
— Über die Ermüdung der Metalle **77.** Jahrg. VI 31.
— Der Fernhörer als Empfänger in der Kabeltelegraphie **79.** 278, **33.** 196, **77.** Jahrg. VI 39.
— Neuere Fernsprechapparate **33.** 301.
— Der Fernsprecher als Hilfsmittel der Kriegschirurgie **59.** 59, **77.** Jahrg. VI 8.
— Die längste Fernsprechlinie der Welt **4.** 160.
— Fortfall der Stöpsel in den Vielfachklinken bei Veränderungen im Bestande der Sprechstellen, von Kunat, Vize-Telegraphendirektor **77.** Jahrg. VI 21. 28.
— Die Grundlagen des Verbindungsleitungsverkehrs in Orts-Fernsprechnetzen, von Kruckow, Telegrapheningenieur **77.** Jahrg. VI 9. 17. 25. 35.
— Holzkonservierung, zur Frage der ... (neues Verfahren des Geh. Baurats Fränkel) **99.** 263, **4.** 147.
— Holzsäulen, über Erfahrungen mit kreosotierten ... in Österreich, von Nowotny, Ingenieur **95.** 64.
— Imprägnierung von Holzmasten, der gegenwärtige Stand der ... **33.** 270.
— Über Isolierlacke **77.** Jahrg. VI 24.
— Kautschuk, aus der Chemie des ..., von Dr. phil. Ott, Privatdozent **66.** Jahrg. XXVIII 545. 567.
— Kautschuk, Beiträge zur Theorie der Vulkanisation des ..., von Prof. Dr Hinrichsen **55.** Jahrg. XXXIV 258.
— Die neue Kornsche Kabelbildtelegraphie **95.** 59.
— Kupfererzeugung der Vereinigten Staaten von Amerika **85a.** 403.
— Die elektrische Leitfähigkeit von Metallen **77.** Jahrg. VI 22.

Digitized by Google

Allgemeines. Maschinentelegraphie **4.** 44.
— Mikrophon, das in allen Lagen gleichmäßig wirksam ist, von Dipl.-Ing. Ahrens **77.** Jahrg. VI 3.
— Nachrichtenverkehr bei Naturvölkern **59.** 109.
— Plan einer Bildtelegraphenlinie Berlin–Wien–Budapest–Sofia–Konstantinopel–Bagdad **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 107, **95.** 59, **59.** 125.
— Quecksilberdampf-Gleichrichter in Fernsprech- und Telegrapheneinrichtungen **33.** 195.
— Eine Resonanzmethode zur Bestimmung der Dielektrizitätskonstanten leitender Dielektriken sowie zur Messung des Phasenfaktors von Rheostatwiderständen **77.** Jahrg. VI 22.
— Röhren aus Papier **79.** 454.
— Rohrpostanlagen für die Beförderung von Gesprächszetteln in Fernämtern **33.** 236.
— Rohrpostbetrieb, die Einwirkung des Frostes auf den ... , von Kasten, Baurat **77.** Jahrg. VI 1.
— Ein einfaches Saitenelektroskop von Lutz **77.** Jahrg. VI 30.
— Werner von Siemens, ein Blick auf sein Leben und Wirken **8.** 165.
— Sprache, die wahre Natur der ... (Grundform der Buchstaben, phonographische Grundform, phonographisches Alphabet **33.** 260.
— Internationale Telegraphen- und Fernsprechstatistik 1914 **95.** 34.
— Vierfach-Telegraphie **4.** 39.
— Der Telegrammverkehr der skandinavischen Staaten und der Krieg **27.** 154.
— Das Telephonometer **4.** 28.
— Transformator, Geschichte des ... , von Schüler **33.** 185. 201. 213. 231.
— Der Vreeland-Oszillator und seine Verwendung für Wechselstrommessungen **77.** Jahrg. VI 3.
— Der Welttelegraphenverein im Jahre 1916 **27.** 85, **77.** Jahrg. VI 23.

Deutschland. Angestelltenversicherung. Ein bei einem Telegraphenamte beschäftigter Hugheskontrolleur, der abgehende Telegramme mit der Urschrift zu vergleichen und gegebenenfalls berichtigen zu lassen hat, für Fehler bei der Übermittelung mit verantwortlich ist und die Beförderungs- und Empfangsvermerke auszufüllen hat, ist versicherungspflichtig nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Versicherungsgesetzes für Angestellte **5.** 403.
— Staatliche Elektrizitätsversorgung in Preußen und Bayern **77.** Jahrg. VI 7. 32, **33.** 258.
— Die staatliche Elektrizitätsversorgung des Königreichs Sachsen **77.** Jahrg. VI 23.
— Elektrische Großwirtschaft unter staatlicher Mitwirkung, von Hoffmann **33.** 229.
— Zuschlagpflichtige Leitungslängen bei Fernsprechhaupt- und Nebenanschlüssen, von Hochstrate, Postinspektor **16.** Jahrg. XIII 50.
— Kriegsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker **77.** Jahrg. VI 13.
— Sorgfaltspflicht bei Ferngesprächen **59.** 75.
— Die Stadt-Rohrpost in Berlin **59.** 117.
— Wie läßt sich der Telegraphenbetrieb wirtschaftlicher und leistungsfähiger gestalten? **23.** 258.
— Telegraphengesetz. Wenn nur einzelne Fernsprechstellen einer nicht genehmigten Telegraphenanlage über die Grenzen der Genehmigungsfreiheit hinausgehen, kann dieserhalb noch nicht ohne weiteres Beseitigung der gesamten Anlage verlangt werden. Es bleibt vielmehr dem Unternehmer zunächst überlassen, welche Fernsprechstellen er innerhalb der zulässigen Grenzen beibehalten und welche er aufgeben will **67.** Beil. Nr. 720. 721. 722. 723.
— Zur Versicherungspflicht der Angestellten an einem Fernsprechamte **5.** 260.
— Das Wegerecht für elektrische Leitungen im Großherzogtume Baden, von Wenz, Telegraphendirektor **33.** 216, **94.** 338.
— Wetterdienst, Wiederaufnahme des öffentlichen ... (Vf. des preuß. Ministeriums für Landwirtschaft vom 11. April 1917) **53.** 149.

England. Der Feldfernsprecher des englischen Heeres **27.** 159.

Frankreich. Technischer Ausschuß für den Post-, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb **33.** 181.
— Das halbautomatische Fernsprechamt in Angers **46.** 53. 69, **4.** 1.

Italien. Einführung des voll- und halbselbsttätigen Fernsprechbetriebs in Rom und Genua **27.** 109.

Russland. Telegraphen- und Fernsprechwesen in Rußland 1911 und 1912 **46.** 59.

Schweden. Das schwedische Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915 **77.** Jahrg. VI 29.

Schweiz. Die neuen Telephonzentralen in Zürich **95.** 44, **77.** Jahrg. VI 30.

Spanien. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1914 **46.** 75.

Digitized by Google

Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Das Bell-Telephonsystem in den Vereinigten Staaten von Amerika **95.** 63.
— Probemobilmachung des Telegraphen- und Fernsprechdienstes in den Vereinigten Staaten von Amerika **27.** 87.
— Seekabel nach Brasilien, das Monopol der englischen »Western Telegraph Company« durchbrochen **85.** Jahrg. VII 98.
— Ein Telautograph für den amerikanischen Senat **95.** 63
— Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Vereinigten Staaten Amerikas 1915 **46.** 43.
— Telephonistenwettstreit in den Vereinigten Staaten von Amerika **27.** 110.
Asien. China. Das Fernsprechwesen in China **95.** 59.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Antennenhöhe in der drahtlosen Telegraphie **77.** Jahrg. VI 39.
— Berechnung der Kapazität von Antennen und der Wirkung von Masten und Gebäuden **33.** 181.
— Die Beziehungen zwischen Telefunken und der Marconigesellschaft **41.** Bd. XI 452. 455.
— Bilder, drahtlose Übermittelung von ... **95.** 52.
— Die Entwicklung des Heterodyne-Empfängers, von John L. Hogan jr. **41.** Bd. XI 480.
— Funkentelegraphenstationen, Zahl der ... **95.** 56.
— Funkentelegraphie und Übersechandel, von Winkler **95.** 37. 41.
— Kenetron und Pleiotron, Stromverstärker in der drahtlosen Telephonie **60.** 67, **77.** Jahrg. VI 14, **4.** 63, **85.** Jahrg VII 156.
— Die magnetische Leittähigkeit im Hochfrequenzmaschinenbau **41.** Bd. XI 448.
— Der elektromagnetische Lochapparat und der automatische Sender von Siemens & Halske **41.** Bd. XI 511.
— Die Marconi Company und Deutschland **41.** Bd. XI 450.
— Quantitative Messungen der Signale der deutschen Großstationen Nauen und Eilvese in Washington **33.** 314.
— Messung hoher Stromstärken bei Hochfrequenz **77.** Jahrg. VI 5.
— Der Poulsen-Lichtbogen **33.** 209.
— Die kleinsten Radio-Stationen **79.** 351. 477.
— Reichweite, Erhöhung der ... tragbarer Funkenstationen durch Drachenflieger **33.** 261.
— Die Resonanzfrequenz von Schwingungskreisen bei parallelgeschalteten Widerständen, von Reithoffer **41.** Bd. XI 466.
— Ein neues System für drahtlose Telephonie von Marconi **85.** Jahrg. VII 77.
— Die Theorie der Heterodyne-Empfänger, von Liebowitz **41.** Bd. XI 491.
— Die Pupinsche Theorie der asymmetrischen Rotoren in Gleichstromfeldern mit Anwendung auf die Goldschmidtsche Hochfrequenzmaschine, von Liebowitz **41.** Bd. XI 415.
— Unterwassertelegraphie, Versuche mit ... in Amerika **27.** 109.
— Verbesserungen auf dem Gebiete der drahtlosen Telegraphie **4.** 66.
— Flugtelegraphische Versuche in Dänemark **95.** 59, **59.** 126.
— Elektrische Wellen auch durch kleinste Fünkchen **66.** Jahrg. XXVIII 556.
— Widerstände von Antennen **33.** 236.
— Die Wirkung unvollkommener Dielektrika im Felde eines Luftleiters für drahtlose Telegraphie, von Miller **41.** Bd. XI 406.
— Zwischenhöreinrichtung für Funkentelegraphenstationen **27.** 107.
Spanien. Ausbau des spanischen drahtlosen Telegraphenverkehrs, Nachrichtendienst im Kriege **85.** Jahrg. VII 77. 156.
Amerika. Bolivien. Stationen für drahtlose Telegraphie **85a.** 319.
— Vereinigte Staaten von Amerika. Errichtung eines Antennenturmes von 307 m Höhe zur Verbindung mit drahtlosen Stationen in Argentinien geplant **77.** Jahrg. VI 39, **79.** 479.
— — Fortschritte der drahtlosen Telephonie in den Vereinigten Staaten von Amerika **33.** 196, **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 133, **46.** 83.
Asien. China. Drahtlose Telegraphie in China **33.** 261, **77.** Jahrg. VI 29, **95.** 32.
— Niederländisch Indien. Drahtlose Verbindung Niederländisch Indiens mit dem Mutterlande **85.** Jahrg. VII 98. 156.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 10. BERLIN, OKTOBER. **1917.**

INHALT: Erinnerungsblätter aus dem Betriebe der Post in Ostpreußens schweren Tagen, S. 369. — Preußen und der österreichisch-italienische Postverein vom Jahre 1850, S. 389. — Die Stiftung »Töchterhort« für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten, S. 397.

Erinnerungsblätter aus dem Betriebe der Post in Ostpreußens schweren Tagen.

Über die Verkehrsverhältnisse in Ostpreußen, wie sie sich bei Ausbruch des Krieges und danach bis zur endgültigen Wiedervertreibung der russischen Heere aus Deutschlands Ostmark wechselreich in Stadt und Land gestalteten, gibt der in der Mainummer des Archivs veröffentlichte Aufsatz »Die Ober-Postdirektion Gumbinnen im ersten Kriegsjahre« ein die jeweilige Lage kennzeichnendes Bild. Da es die Vorgänge in ihrer Gesamtheit behandelt, und weil die Übersichtlichkeit sonst Schaden gelitten hätte, wurde dabei auf die Schilderung einzelner Vorgänge verzichtet. Wegen der Wichtigkeit, die den Einzelvorkommnissen als Quellenstoff innewohnt, lassen wir nunmehr eine Reihe von Aufzeichnungen folgen, die von den Vorstehern ostpreußischer Verkehrsanstalten unmittelbar unter der Wirkung der Ereignisse niedergeschrieben worden sind, also zu einer Zeit, wo die Erinnerung noch frisch war. Einige allgemeine Ausführungen über den damaligen Stand der Verkehrsverhältnisse im Bezirke der Ober-Postdirektion in Königsberg seien (unter I) vorausgeschickt. Sie sind einem Bericht entnommen, den die Ober-Postdirektion in der ersten Septemberhälfte 1914 dem Reichs-Postamt erstattet hat.

I.

Die Mobilmachung.

Die Bereitmachung der Post vollzog sich im Bezirke Königsberg bei der Erklärung des drohenden Kriegszustandes in der kurzen Zeit von 3 Stunden und nach der ausgesprochenen Mobilmachung in 2 Stunden vollständig glatt. Es kam auch nicht eine Rückfrage einer Postdienststelle. Das war nur möglich dank der gründlichen Vorarbeit des Reichs-Postamts und der peinlichen Ausführung der Bestimmungen durch die Ober-Postdirektion in Gemeinschaft mit den Generalkommandos. Die Ober-Postdirektion hatte

Digitized by Google

mehr als $^1/_2$ Dutzend Feldpostanstalten auszurüsten. Bereits einige Tage vor dem militärischerseits festgesetzten Zeitpunkte waren sie marschbereit. Die Hälfte der Beamten des Bezirkes und $^3/_5$ der Unterbeamten eilten zu den Fahnen. An ihrer Statt boten sich u. a. Söhne von Geheimräten und Professoren als Briefträger und für den inneren Dienst bei den Briefverteilungsstellen an — so schwieg alle Bücherweisheit, als Not und Tod an die Tür des Vaterlandes pochten.

Die Flucht der Bewohner.

In den letzten 14 Tagen brauchte in Ostpreußen niemand, und wenn er auf entlegenster Scholle wohnte, den Krieg zu suchen; er fand und sah ihn überall, auf allen Straßen und Wegen. Schrecklich ist der Blick ins Land auf ein flüchtend wandernd Volk. Vorn der die Bewohner aufpeitschende wilde Schrecken, der sich mit der Schnelligkeit des Lichts und des Schalles verbreitet; hinten die Greuel des Feindes und die lodernde Flamme von Haus und Hof auf beiden Seiten in die Breite wogend wie die Flut, die den Deich durchbricht. Was in einzelnen Gruppen ausrückte, wie der Familienzusammenhang, die Gutsgemeinschaft, die Dorfgenossenschaft es ergaben, schwoll nach Stunden zu Lawinen an und brach sich Bahn mit der Kraft einer Naturgewalt: Menschen, Vieh und Wagen in ungezählten Massen — und was ursprünglich noch leidlich geordnet war, stand in Kürze in unentwirrbaren Knäueln. Wer sein eigenes Vieh vor sich herzutreiben glaubte, hatte nach Minuten eine fremde Herde; Weib wurde von Mann, das Kind von den Eltern getrennt, vielleicht für immer. Noch 14 Tage nach der Flucht suchten in Tausenden von Zeitungsanzeigen Mütter ihre einzelnen Kinder, der Mann die Frau, der Bruder die Schwester. Ein Postverwalter, der auf der Flucht telegraphisch von der Ober-Postdirektion den Befehl bekam, zum Postamte zurückzukehren, war 24 Stunden unterwegs und drahtete zurück: »Alle Straßen, Wege, Straßengräben, Felder schwarz von Menschen. Lückenlose Haufen; unentwirrbare Knäuel von Wagen, Vieh und Hausgerät. Hindurchzukommen erfordert übermenschliche Kraft«.

Die Flucht, Verwendung, Wirtschaftslage und Haltung der Beamten.

In die allgemeine Flucht der Bevölkerung wurde auch die Postbeamtenschaft mit hineingezogen, was mannigfaches und tiefes Elend über sie brachte. An geeigneten Orten waren für die Flüchtlinge, soweit sie kein Vieh mit sich führten, Bergungszüge gestellt worden. Bei diesen konnten die Reisenden nicht etwa — wie viele angenommen hatten — aussteigen, wo sie wollten, weil die Züge nach festen Bestimmungsorten, z. B. nach Elbing, Dirschau, Danzig, Berlin gingen. War daher die Familie eines Beamten schon mit einem früheren Bergungszug abgereist, während er selbst den letzten benutzte, so erfuhr keiner mehr etwas vom anderen. Die Beamten wurden dabei über drei Viertel des Reichspostgebiets verstreut, so nach Leipzig, Dresden, Erfurt, ja bis nach Bochum und Wattenscheid.

Viele Hunderte von Telegrammen mußte die Ober-Postdirektion ablassen, um über die Beamten wieder verfügen zu können. Auch sonst waren in der Bereitstellung der nötigen Arbeitskräfte allerlei Hindernisse und Schwierigkeiten zu überwinden, deren die Behörde nur durch rücksichtslose Befriedigung des Augenblicksbedürfnisses Herr werden konnte. Infolge der außerordentlichen Anforderungen des Betriebs und wegen der Notwendigkeit, wieder eroberte Plätze sofort mit Postanstalten zu besetzen, mußten

Digitized by Google

nicht selten auch angestellte Beamte einstweilen an Orten beschäftigt werden, wohin sie planmäßig nicht gehörten. So fielen manche Grundsätze des Verwaltungs- und Rechnungswesens aus ihren bewährten Friedensformen; sie hatten sich den wechselnden Forderungen des Tages anzupassen.

Alle flüchtigen Beamten waren durch das unvorbereitete Verlassen des Amtorts und die Geldausgaben für die Hin- und Rückreise, den Aufenthalt unterwegs, den Einkauf notwendiger Kleidungsstücke u. a. m. in wirtschaftliche Bedrängnis, die meisten sogar in Not gekommen. Viele hatten infolge von Brandstiftungen und Beschießungen jegliches Hab und Gut, einschließlich Kleider und Schuhe, verloren, einzelne auch die ihnen gehörenden Häuser. Nicht wenige Postamtsvorsteher fanden bei der Rückkehr ihre Wohnungen entweder überhaupt nicht mehr vor oder sie waren verwüstet und zerschlagen. Das hing vornehmlich mit der Eigenschaft der Wohnung als Dienstwohnung zusammen, weil die Russen stets die Post zu allererst aufsuchten, um sie zu zerstören.

Die Haltung der Beamtenschaft des Bezirkes verdiente volle Anerkennung. Während im Frieden, wie überall, oft der Eigennutz in den Vordergrund trat, stand bei Kriegsausbruch jeder mit vollster Kraft und Aufopferung im Dienste der Anforderungen, die das bedrohte Vaterland stellte. Alle Kranken wurden sofort gesund, alle Schwachen wieder kräftig. Die Nervenschwachen bekamen Nerven wie Bronzedraht, und die Rheumatiker wurden wie Turner beweglich. Auch die Postbeamtenschaft wollte sich in einer Zeit, in der das ganze Volk seine Spannkraft zeigte, von niemandem übertreffen lassen. Zahlreich waren die Beispiele von Mut und Umsicht, die die Postbeamten betätigten. Der Vorsteher des Postamts in Illowo, dem schon während der Mobilmachung das Haus über dem Kopfe zusammengeschossen worden war, zog sich nach Soldau zurück und setzte dort, nachdem auch dieses Postamt hatte geräumt werden müssen, obwohl er garnicht dahin gehörte, zum Vorteile für unsere Truppen den Telegraphen- und Fernsprechdienst trotz wiederholtem Granatfeuer noch acht Tage lang fort, die Pritsche neben den Apparaten. Neun Tage und Nächte kam der pflichttreue Beamte nicht aus den Stiefeln und Kleidern. In Gutenfeld und in Uderwangen bauten Telegraphen-Bauführer mit einigen Leuten unter den Augen des Feindes an den Telegraphenleitungen weiter. In Tapiau besorgten die Postbeamten noch den Telegraphendienst, während das Haus durch Geschützfeuer schon halb zertrümmert war.

Leider sind auch einige Beamte ohne Grund von den Russen erschossen worden, darunter der Postagent in Regerteln und zwei Landbriefträger in Frauendorf, diese wahrscheinlich, weil sie Postdienstkleidung trugen und der Feind sie deshalb für Soldaten hielt.

Der Einfluß der feindlichen Besetzung auf den Verkehr.

Östlich der Linie Marienburg-Osterode-Soldau hatte der Feind streckenweise alle Eisenbahnen unterbrochen, namentlich auch die Brücken. Die Bahnhöfe wurden von ihm zerschossen oder verbrannt. Infolgedessen mußten im Ober-Postdirektionsbezirke Königsberg die meisten Postanstalten geschlossen werden. Im Gumbinner Bezirke geschah das bei allen Postanstalten, ausgenommen Heydekrug und Umgebung. Am 25. August wurde die Lage auch für die Stadt Königsberg bedenklich. Die Ober-Postdirektion sah sich deshalb genötigt, die Ober-Postkasse fortzuschaffen. Sie wurde, da die Dirschau-Königsberger Bahn verstopft war, mit Frachtschiff über das Frische Haff vorläufig nach Danzig gebracht. Durch die Schließung zahlreicher Postanstalten, die Unterbrechung der Eisenbahnen, die viele Tage

Digitized by Google

dauernden Militärversande und durch die Stockungen im Wagenverkehr auf der Strecke Königsberg-Dirschau gestaltete sich die Regelung des Postbetriebs ungemein schwierig.

Da die Schließung der Postanstalten im Reiche zunächst unbekannt geblieben war, flossen ihnen vorläufig noch weitere Massen von Postsendungen zu. Für die Briefsendungen nach dem Bezirke Gumbinnen und den geschlossenen Postanstalten im Bezirke Königsberg wurde deshalb eine Sammelstelle beim Postamt 1 in Königsberg eingerichtet, bei der man die Sendungen nach Bestimmungsorten verteilte und dann in Briefbeuteln vereinigte. Sobald ein Postamt wieder eröffnet wurde, gingen die Briefposten von der Sammelstelle dahin ab.

Viele hunderte von Säcken mit Briefpost, die noch während des ersten Einfalls der Russen von den Bahnposten nach den Kreisorten gefertigt worden waren, ihren Bestimmungsort aber nicht mehr erreicht hatten, wurden ebenfalls bei der Sammelstelle geöffnet. Die damit verknüpfte umfangreiche Arbeit konnte bei der sehr beschränkten Beamtenzahl nur unter großen Anstrengungen geleistet werden. Zur Bearbeitung der Pakete, die wegen Mangels an Postverbindungen zurückgeschickt werden mußten, wurde beim Bahnhofspostamt in Königsberg ein ausgedehnter Lagerraum angemietet. Für den einzigen im Bezirke Gumbinnen vom Feinde nicht besetzten Kreis Heydekrug richtete die Ober-Postdirektion Königsberg eine Briefniederlage in Nidden auf der Kurischen Nehrung ein, die die Briefbeutel mit Privat-Motorbooten über das Kurische Haff nach Ruß sandte. Von da aus wurden sie durch Wagen weiterbefördert.

Traten infolge von Militärversanden auf dem Kurse Königsberg–Dirschau Stockungen im Eisenbahn-Postverkehr ein, was häufig der Fall war, so wurde die Post nach und von Berlin mit Dampfer über das Frische Haff und die Ostsee nach und von Danzig befördert und mit Eilzug über Belgard geschickt.

An Telegraphen- und Fernsprechleitungen ostwärts der Bahn Elbing-Osterode hatte der Feind wohl nicht weniger als alles zerstört und teilweise ganz vernichtet. Die Russen sägten zu dem Zwecke Stangenfelder von 9 bis 10 Stangen hintereinander in halber Manneshöhe ab, zerschnitten in darauf folgenden Feldern die Drähte und wiederholten dies auf große Entfernungen hin.

Die Telegraphen- und Fernsprechlinien im Königsberger Bezirke mußten deshalb von Grund auf neu gebaut werden. Auch die ganze innere telegraphische Einrichtung der Ämter, die unsere Beamten schon beim Verlassen vorschriftsgemäß unbenutzbar gemacht hatten, war von den Russen zu einem Teile völlig zertrümmert worden. Zur Wiederherstellung waren kleine Mittel untauglich. Um großzügig vorzugehen, wurden auf Antrag der Ober-Postdirektion 2 vollständige Bauabteilungen durch das Reichs-Postamt zusammengestellt und nach dem Königsberger Bezirk entsandt. Die eine begab sich in den südlichen Teil des Bezirkes nach Allenstein, die andere, die für den nördlichen Teil bestimmt war, nach Königsberg. Beide Abteilungen, denen außerdem die Ausführung von Bauarbeiten im Ober-Postdirektionsbezirke Gumbinnen oblag, hatten einen schweren Stand, zumal da sie nach Ansicht vieler Leute nicht flink genug arbeiteten. War z. B. soeben ein deutsches Städtchen von unseren Truppen zurückerobert und neu besetzt worden, so wunderte sich mancher im Orte nicht wenig, daß er nicht sofort wieder telegraphieren und fernsprechen konnte, d. h. daß es der Telegraphenverwaltung nicht spielend gelang, an einem einzigen Tage die Leitungen wiederherzustellen, zu deren Zerstörung die Russen 10 Tage gebraucht hatten.

Digitized by Google

Die Schädigung von Reichseigentum.

An unbeweglichen Werten wurde Beträchtliches vernichtet. Mehrere reichseigene Posthäuser erlitten durch Beschießung und Feuer starke Beschädigungen, eine Reihe von Mietsposthäusern verbrannte vollständig. Bei allen Posthäusern waren im Innern Türen, Schränke und Behältnisse vom Feinde zerschlagen. Die beweglichen Werte der Postanstalten konnten fast überall noch rechtzeitig vor den einbrechenden Russen gesichert werden. In einem Falle ist eine solche Bergungsfuhre unter dem Schutze eines Postassistenten 8 Tage durchs Land gefahren. Nur bei einem Postamte (Heilsberg), wo sich im Laufe des Tages etwas Geld angesammelt hatte, gelang es den Kosaken, den Vorsteher, der mit den Wertsachen und zwei radfahrenden Postassistenten nach Guttstadt flüchtete, auf der Straße dorthin einzuholen und ihnen 3 000 ℳ bares Geld abzunehmen.

II. Auszüge aus Berichten ostpreußischer Postanstalten.

(Bezirk Königsberg.)

Soldau.

Bis Ende Dezember mußte das Postamt viermal geräumt werden.

1. Räumung (4. August). Inmitten von Granatfeuer wurde fortgeschafft, was gerettet werden konnte. Der das Postamt leitende Beamte verließ trotz seiner Gebrechlichkeit als letzter mit dem Postwagen die Stadt. Zwei Assistenten des Postamts reisten zur Aufrechthaltung des militärischen Nachrichtendienstes nach Mlawa. Als die deutschen Truppen Mlawa räumten, hielten die beiden Beamten bis zum äußersten aus; unter feindlichem Feuer von vorn und von der Flanke traten sie den Rückzug an.

2. Räumung (22. August). Der Fernsprechdienst wurde bis zuletzt aufrechterhalten. Nach der Schlacht bei Tannenberg gab es in Soldau keinen Bäcker, Fleischer oder Geschäftsmann mehr, nur Jungbier und Fusel hatten die Russen zurückgelassen. Die Fässer waren angebohrt, die ganze Stadt roch nach Alkohol. Selbst Wasser war anfangs nicht vorhanden, da die Pumpen fehlten und der Feind die Wasserleitungen zerstört hatte. So lebte die Postbeamtenschaft zunächst meist nur von Schwarzbrot.

3. Räumung (5. November). Bei seinem am 11. November nachts unternommenen Versuche, den Postbetrieb wiederaufzunehmen, kam der stellvertretende Amtsvorsteher in feindliches Feuer, das ihn zur Umkehr zwang.

4. Räumung (15. Dezember). Im November und Dezember stieß die Verpflegung der Beamten auf die größten Schwierigkeiten, als Soldau wegen der Möglichkeit einer Beschießung vorübergehend von der Bevölkerung vollständig verlassen wurde. Die zurückgebliebenen Postbeamten mußten mehrere Tage hindurch einfach hungern. Kaum besser war es um die Wohn- und Schlafverhältnisse bestellt. Im Dezember schliefen die Beamten und Unterbeamten teils in den Räumen des Postamts, teils in einem gemieteten Zimmer auf dem Fußboden; nicht einmal Decken waren zunächst aufzutreiben. So hat der Postbeamte in Soldau in dieser Zeit oft nicht geringere Mühsale durchmachen müssen, als der Soldat im Felde; während aber für diesen leiblich gesorgt wurde, kümmerte sich in Soldau um die Postbeamten niemand. Als die Ober-Postdirektion von diesen Zuständen Kenntnis erhielt, war sie eifrig bemüht, Abhilfe zu schaffen. Sie ließ sofort Schlafdecken und Betten im Bezirke aufkaufen und nach Soldau schicken. Auch beauftragte sie das Postamt in Allenstein, den Bedarf an Lebensmitteln, soweit möglich, dahin zu liefern. Da die Angehörigen der

Digitized by Google

Postbeamtenschaft den Ort mit den übrigen Bewohnern meist verlassen und weitab zerstreut irgendwo im Inneren Deutschlands Aufenthalt genommen hatten, war niemand da, der den Beamten und Unterbeamten die Mahlzeiten bereitete. Die Ober-Postdirektion veranlaßte, daß sie gemeinschaftlich von einer Unterbeamtenfrau versorgt wurden.

Friedrichshof.

Das Postamt mußte zweimal, am 20. August und am 11. November, geräumt werden. Der gefahrvollste Tag war der 11. November. Vom 5. Oktober bis 10. November war es um Friedrichshof, abgesehen von kleineren Infanteriegefechten, ruhig gewesen. Am 11. November früh 7 Uhr bewarf der Feind den Ort plötzlich mit Artilleriegeschossen. Unter hef-

Das Posthaus in Landsberg.

tigstem Granatfeuer wurden Gelder, Kassenbücher, Apparate, Wertgegenstände und Pakete in Beutel verpackt. Da die Pferde des einzigen noch verfügbaren Wagens ihren Standort vor dem Postamte verlassen hatten und weitergelaufen waren, mußten die schweren Beutel durch die zwei Gehilfinnen, einen Schaffner und den Postverwalter etwa 25 Minuten weit getragen und dann verladen werden, während die Geschosse in nächster Nähe einschlugen. Darauf ging es, teilweise noch im Bereiche des Geschützfeuers, zu Fuß nach Ortelsburg. Die beiden jungen Mädchen benahmen sich in diesen schweren Stunden wie beherzte Männer.

Willenberg.

Das Postamt wurde auf Anordnung des militärischen Befehlshabers am 21. August, 10. September und 11. November geräumt. Jedesmal hielten die drei dort beschäftigten Gehilfinnen und die Unterbeamten bis zum letzten Augenblick aus und standen dem Postverwalter treu zur Seite. Unter dem Einschlagen der Geschosse mußten sie schließlich zu Fuß im Laufschritt die

Digitized by Google

Stadt verlassen. Als der Betrieb am 7. September, 16. September und 10. Dezember wieder eröffnet werden sollte, kehrte die Beamtenschaft vollzählig sogleich zurück und verrichtete den Dienst unter den schwierigsten Verhältnissen und großen Entbehrungen. Nach der dritten Rückkehr (10. Dezember) wurde Willenberg völlig ausgeraubt und verwüstet vorgefunden. Weder geeignete Unterkunftsräume noch Lebensmittel waren zu erlangen. Die Gehilfinnen mußten in der Winterkälte tagelang in einem Zimmer wohnen, dessen Fenster und Türen sich nur notdürftig mit Brettern verschlagen ließen. Sie lebten von trockenem Kommisbrote, das ihnen die Soldaten schenkten, und von Kaffee aus der Feldküche.

Nordenburg.

Am 23. August hatten die Eisenbahnbeamten mit dem Bahnhofskommandanten die Stadt verlassen. Der Postverwalter nahm den Fernsprechdienst noch bis zum 24. August früh wahr und entfernte sich erst aus dem Orte, als die Bahnhofsanlagen gesprengt wurden.

Die Rückkehr, die am 10. September begann, gestaltete sich für die Postbeamten nicht minder schwierig als die Flucht, weil Eisenbahnzüge noch nicht wieder verkehrten. Dessenungeachtet bewährte sich die Beamtenschaft, auch die weibliche, vortrefflich. Die Gehilfinnen des Postamts traten die Rückreise zu einer Zeit an, als selbst die männlichen Ortseinwohner noch nicht im entferntesten an ein Wiederkommen dachten. Dabei mußten sie zwei und mehr Tage unterwegs sein. Für Mädchen war das in mehreren Hinsichten, auch wegen des Mangels an Fahrgelegenheit, gefahrvoll. Sie mußten Fußmärsche bis zu 3 Meilen täglich zurücklegen. Beköstigung konnten ihnen nur Militärküchen gewähren. Zum Übernachten bot sich lediglich in Militär-Wachträumen Gelegenheit.

Nach der Rückkehr des Postverwalters wurde das Posthaus sofort vom Generalfeldmarschall von Hindenburg und dem Armee-Oberkommando bezogen. Der Zustand der von den Russen verlassenen Wohnung war der übliche: planmäßige Verwüstung. Da an Lebensmitteln, besonders in den ersten Tagen, der größte Mangel herrschte, eine Stadtverwaltung aber noch nicht vorhanden war, nahm der Postverwalter die Ernährungssache in die Hand. Soweit Mehlvorräte aufzutreiben waren, wurden sie zusammengetragen, unter Verschluß gelegt und nur in kleinen Mengen gegen eine vom Postverwalter ausgestellte Bescheinigung verabfolgt. Ein Getreidespeicher, in dem vor dem Einzuge der Russen für 100 000 ℳ Getreide, Futter, Düngemittel und Kohlen gelagert hatten, wurde unter Verschluß gelegt. Vor ihrem Abzuge hatten die Russen zwar am 10. September Feuer an den Speicher gelegt. Dieses schwelte aber glücklicherweise vorerst nur, als es der Postverwalter bei Feststellung der Bestände des Speichers entdeckte. Durch gutes Zureden und Beispiel gelang es ihm, die zurückgebliebenen, durch die Schrecken der Russenzeit noch ganz betäubten Bürger zu bewegen, Wasser herbeizutragen und das Feuer zu löschen. So blieb der Speicherinhalt erhalten und auch das dicht am Speicher liegende Telegraphenstangenlager vor Vernichtung bewahrt. Der Postverwalter nahm sich auch sonst der Gemeindeangelegenheiten nach Möglichkeit an. Er ernannte einen Bürger zum Polizeibeamten, einen anderen ließ er das herrenlose Vieh aufnehmen. Er wies den Nachtwächter an, wieder seinen Dienst zu verrichten, verbot das Schlachten in den Behausungen und regelte die besonders im argen liegende Abfuhr der Auswurfstoffe. Die für den Ort nötigen Lebensmittel erhielt er vom Regierungs-Präsidenten gegen Bezahlung. Vom 28. September ab konnte sich der Postverwalter seinen eigentlichen Dienst-

Digitized by Google

geschäften wieder ausschließlich zuwenden, da nunmehr ein Magistratsmitglied in der Stadt eintraf. Der Landrat erklärte sich mit den Anordnungen des Postverwalters einverstanden und dankte ihm für seine Mühewaltung. Vom 7. Oktober ab nahm die Eisenbahn ihren Verkehr wieder auf. Bis dahin war die Wiedereinrichtung der Postverbindungen mancherlei Schwierigkeiten begegnet, zumal da Pferde kaum zu erlangen waren.

Gerdauen.

Mitte August wurde das General-Kommando eines Korps nach Gerdauen verlegt. Der Verkehr des Postamts wuchs dadurch derart, daß die Beamtenschaft das Posthaus vom 18. bis 24. August nicht verlassen konnte

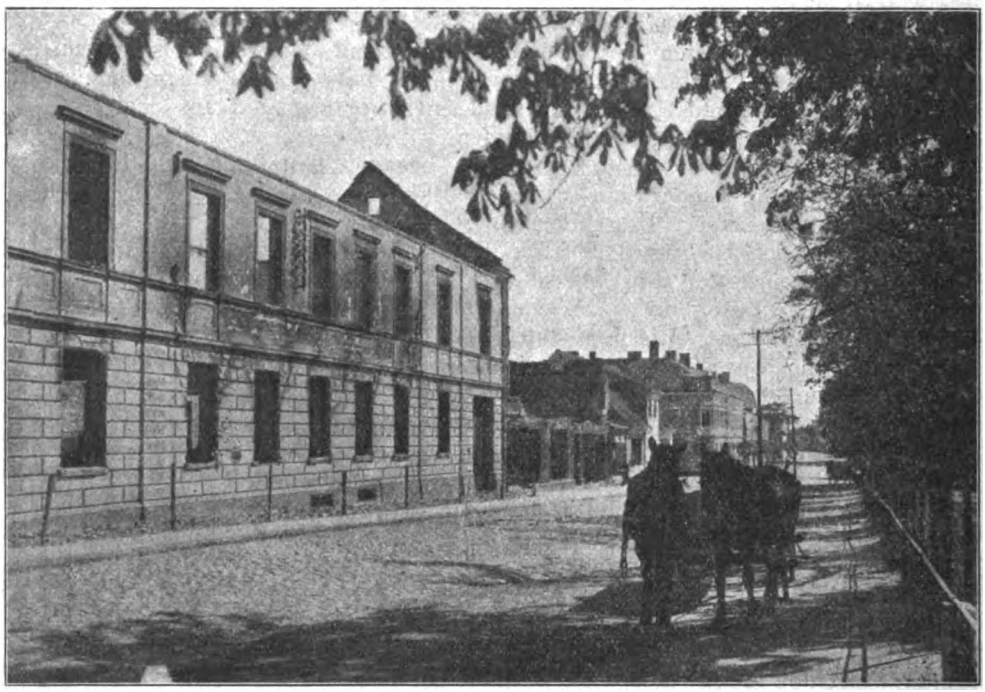

Das Posthaus in Tapiau.

und sich mit wenigen Stunden Ruhe in den Diensträumen begnügen mußte. Am 24. August 1 Uhr früh war Alarm. Sämtliche Truppen und das General-Kommando rückten ab. Eine Stunde später fuhr der letzte Bergungszug ab, mit ihm die Mehrzahl der Postbeamten. Der Postmeister nahm mit einigen zurückgebliebenen Beamten den Telegraphen- und Fernsprechbetrieb weiter wahr. Erst als im Laufe des 24. August der militärische Befehl eintraf, den Betrieb nunmehr ganz einzustellen, verließ auch der Rest der Beamten in einem vom General-Kommando entgegengesandten Militärkraftwagen den Ort, nachdem die Telegraphen- und Fernsprechapparate teils geborgen, teils zerstört worden waren. Das General-Kommando sprach demnächst dem Postmeister noch besonders seinen Dank dafür aus, daß er bis zum allerletzten Augenblick auf seinem Posten ausgeharrt hatte.

Am 10. September erhielt der Postmeister von der Ober-Postdirektion die Anweisung, sich mit Baustoffen und Apparaten zur Wiederaufnahme des Betriebs nach Gerdauen zurückzubegeben. Für die Fahrt benutzte er einen

Digitized by Google

Kraftwagen. Da der Wagenführer die Gegend nicht kannte, entstanden unterwegs, namentlich während der Nacht, viele Schwierigkeiten. Einige 20mal wurde das Auto auf der Fahrt militärischerseits angehalten, wiederholt auch mit der Waffe bedroht, wenn der Wagenlenker nicht schnell genug hielt. In Friedland wäre der Wagen beinahe in die Alle gestürzt, weil die zu überschreitende Brücke zerstört war und dem Wagenführer das Anhalten erst gelang, als sich das Fahrzeug nur noch 1 m von der Brückenöffnung entfernt befand. Als die Insassen am 11. September 4 Uhr früh in Gerdauen eintrafen, stand die Stadt noch in Flammen. Zur Hälfte war sie zerstört. Das Postgebäude stand zwar noch, bot aber im Innern einen geradezu entsetzlichen Anblick. Alle Diensträume waren in nicht wiederzugebender Weise beschmutzt und besudelt; Schmutz und Schlamm reichten den Eintretenden bis zu den Knöcheln. Die im Obergeschosse gelegene Wohnung des Postmeisters zu betreten, war in der Dunkelheit unmöglich, weil der Kot die Treppe hinabtrieb. Wie die spätere Besichtigung ergab, hatten die Russen alles, was in der Wohnung vorhanden war, auch die Möbel, von oben bis unten mit Kot beschmiert. In jedem Zimmer befanden sich mehrere hohe Kothaufen. Allein sauber geblieben waren die Aborträume, die die Russen überhaupt nicht betreten hatten. Zur Reinigung der Zimmer mußten zunächst Schaufel und Forke benutzt werden.

In der Stadt waren irgendwelche Lebensmittel nicht vorhanden, nicht einmal Brot, Salz oder Kaffee. Endlich als am 5. Tage eine Landsturmkompagnie einrückte, konnten die Postbeamten zum ersten Male wieder eine warme Mahlzeit erhalten.

Barten.

Das Postamt wurde am 24. August geschlossen, nachdem der Eisenbahnverkehr schon einige Tage zuvor aufgehört hatte. Die Flucht der Postbeamtenschaft war beschwerlich. Man mußte sich den übrigen zahlreichen Flüchtlingen anschließen und deshalb auch mit Fuhrwerk so einschränken, daß nur das Allernotwendigste mitgenommen werden konnte. Acht bis zehn Tage bewegten sich die Beamten mit ihren Angehörigen auf der Landstraße. Während dieser Zeit war es ihnen unmöglich, in den unterwegs berührten, bereits von Flüchtlingen überfüllten Orten Nachtquartier zu erhalten. Günstigenfalls nächtigten sie in einer Scheune, sonst aber auf dem Wagen, der sie beförderte. Als der Postverwalter unterwegs in Wormditt die Anweisung der Ober-Postdirektion erhielt, zur Wiederaufnahme des Dienstes nach seinem Amtsorte zurückzukehren, versuchten er und ein Landbriefträger, Barten auf verschiedenen Wegen zu erreichen. Drei Zugänge des Ortes waren jedoch noch vom Feinde besetzt. Bei nur knappen, dazu schlechten und teueren Lebensmitteln — selbst ein Glas Trinkwasser kostete in Heilsberg 10 Pf. und ein Eimer Wasser für die Pferde 50 Pf. — legten beide an 3 Tagen bei größter Hitze je 50 km zurück. Am 11. September trafen sie in Barten ein und eröffneten sogleich den Betrieb. Die Aufräumungsarbeiten in den Diensträumen, die den russischen Soldaten als Massenquartier gedient hatten, nahmen mehrere Tage in Anspruch.

Korschen.

Am 24. August früh 6 Uhr erhielt das Postamt von dem Bahnhofskommandanten den Befehl, den Postbetrieb einzustellen, den Fernsprechverkehr dagegen bis zum letzten Augenblick aufrechtzuhalten, was auch geschah. Da die Eisenbahnverwaltung entgegenkommenderweise zwei Eisenbahnwagen zur Verfügung stellte, konnte Bergungsgut des Postamts in großen Mengen

Digitized by Google

gerettet werden. Die Post- und Eisenbahnbeamten verließen am 24. August abends als Letzte den Ort. Die Flucht, die zum Teil im Eisenbahngüterwagen vor sich ging, war durch den Mangel an Lebensmitteln sehr erschwert. Der Bergungszug hielt auf ganz kleinen Zwischenorten bis zu 10 Stunden lang. Lebensmittel gaben die Landleute trotz Bitten und Angebots hoher Preise nicht her, weil sie fürchteten, selbst flüchten zu müssen, und ihre Vorräte deshalb behalten wollten. Die Reise der Postbeamten ging bis Stettin uud dauerte vom 24. August bis 1. September.

Am 4. September wurde die Rückreise angetreten. Von Stettin bis Danzig benutzte man die Eisenbahn, von Danzig bis Königsberg einen Dampfer. Bei der Ankunft in Korschen (10. September) bot der Bahnhof ein Bild der Zerstörung. Das Bahnhofsgebäude, das Postgebäude und die Wagenmeisterei

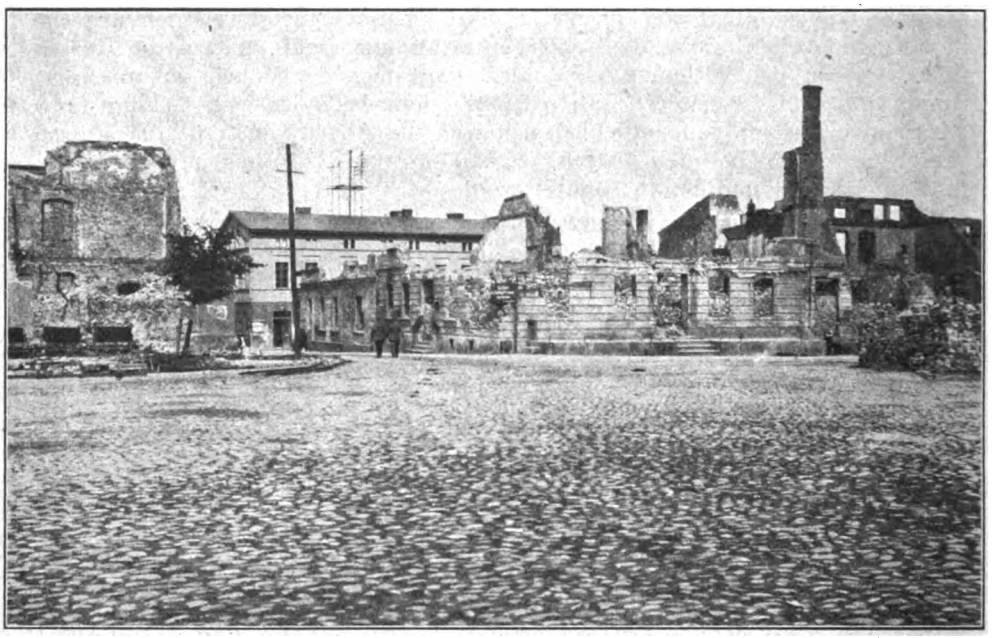

Das Posthaus in Soldau.

waren niedergebrannt, die 3 Wassertürme der Eisenbahn durch Sprengung unbrauchbar gemacht, die Kohlenvorräte der Eisenbahnen von etwa 5 000 t brannten noch. Vom Posthause waren nur die Umfassungsmauern stehengeblieben. Die Telegraphen- und Fernsprechleitungen hatten die Russen in weitem Umkreise durch Zerschneiden oder auf andere Weise zerstört. Auch die Wohnungen waren fast ausnahmslos in die größte Unordnung gebracht und verwüstet. Vorerst stieß die Verpflegung der Postbeamten auf bedeutende Schwierigkeiten, da die Bevölkerung noch nicht zurückgekehrt war, der Feind alle Vorräte geraubt hatte, und man somit lediglich auf die wenigen mitgebrachten Lebensmittel angewiesen war. Dabei stellte der Dienst die allergrößten Anforderungen an die Kräfte der Beamten. Nachdem Noträume für das Postamt gefunden waren, wurde mit der Wiederaufnahme des Fernsprechbetriebs bereits am 11. September begonnen. Der Postbetrieb konnte erst am 15. September eröffnet werden, weil die Eisenbahnverbindungen bis dahin noch unterbrochen blieben. Mehrere Unterbeamte des Postamts erkrankten infolge der ausgestandenen Anstrengungen und Entbehrungen.

Digitized by Google

Rastenburg.

Am 24. August mittags wurde das Postamt auf militärische Anordnung geschlossen. Tags darauf rückten die Russen in Rastenburg ein. Je nachdem die Postbeamtenschaft nach ihrer Ankunft in Königsberg von da ab die planmäßigen Züge für den Nahverkehr oder die sogenannten Bergungszüge zur weiteren Flucht benutzte, dauerte die Reise nach den Bestimmungsorten 24 bis 120 Stunden. War schon diese Flucht mit mannigfachen Unbequemlichkeiten und Entbehrungen verknüpft gewesen, unter denen namentlich die Kinder und Frauen zu leiden hatten, so waren die Beschwerden, die die zuerst nach Rastenburg zurückkehrenden Beamten unterwegs erdulden mußten, noch weit größer. Die Fahrt von Danzig nach Rastenburg dauerte 6 Tage. Auf einzelnen Bahnhöfen blieb man bis zu $1^1/_2$ Tagen liegen. Nachts schlief man in einem Eisenbahnwagen IV. Klasse oder in einem Viehwagen. Die ersten Beamten trafen am 4. September mittags in Rastenburg ein, nachdem die Russen tags zuvor die Stadt verlassen hatten. Da nur ein Schlosser, ein Tischler und ein Glaser am Orte geblieben waren, die allenthalben mit Arbeiten überhäuft wurden, stieß die auch nur leidliche Instandsetzung des von den Russen heimgesuchten Postgebäudes auf große Schwierigkeiten. Die Fensterscheiben waren eingeschlagen, die Fußböden der Diensträume durch Papiere und Glassplitter verunreinigt, die Kabelkanäle von den Wänden gerissen, die Bleirohrkabel zerhackt, die Fernsprechapparate zertrümmert, alle Schränke erbrochen, die Füllungen der Schränke und einzelner Stuben- und Haustüren eingeschlagen. Gleichwohl wurde es möglich, am 7. September den Betrieb wiederaufzunehmen.

Allenburg.

Das Postamt wurde geräumt, nachdem das Ortskommando die Stadt am 25. August verlassen hatte. Die Abreise der Beamten mußte mangels anderer Verbindungen mit Fuhrwerk stattfinden. Man kam dabei jedoch nur schrittweise vorwärts, weil die Landstraßen sowohl auf den Haupt- als auch auf den Nebenwegen mit Fahrzeugen und mit Rinder- und Schafherden überfüllt waren. An Wegekreuzungen stockte das Vorwärtskommen bisweilen stundenlang. Die Fahrt zur nächsten Bahnstelle Friedland beanspruchte bis zu 10 Stunden. Wer darüber hinaus im Wagen weiterfuhr, blieb unter Umständen 5 Tage unterwegs. Lebensmittel während der Flucht zu kaufen, war kaum möglich. In Friedland war am 25. August auch nicht ein Stück Brot mehr zu erlangen. Am 12. September konnten die Beamten nach Allenburg zurückkehren. Neben einem großen Mangel an Nahrungsmitteln wurde das Fehlen jeglicher Handwerker sehr empfunden. Sie fanden sich nur nach und nach zum Teil erst nach einigen Wochen wieder ein. Auch Glaser waren nicht vorhanden; die von den Russen zumeist zertrümmerten Fensterscheiben mußten deshalb durch Pappe oder Holz ersetzt werden. Bei dem damals längere Zeit herrschenden schlechten Wetter drang infolgedessen das Wasser in die auch sonst noch allenthalben von den Russen beschädigten Wohnungen in einem Umfang ein, daß die Räume dauernd feucht wurden und teilweise vor Nässe trieften.

Pr. Eylau.

Nachdem die Landsturm-Kompagnie, die bis dahin in Pr. Eylau gewesen war, am 27. August den Ort verlassen hatte, stellte der Postmeister die militärischerseits von außerhalb noch gewünschten zahlreichen Fernsprechverbindungen so lange her, bis der Feind die Stadt besetzte und die innere Ausstattung des Postamts zerstörte. Außer dem Postmeister und seiner Ehe-

Digitized by Google

frau waren noch 7 Postunterbeamte sowie einige Bürger am Orte verblieben. In der nächsten Umgebung lagerten etwa 6 000 Flüchtlinge, darunter allerlei Gesindel. Der in Pr. Eylau mitzurückgebliebene Superintendent richtete deshalb eine Bürgerpolizei ein. Er sorgte ferner für die Beschaffung von Nahrungsmitteln, da solche am Orte nicht mehr zu haben waren. Die Postunterbeamten wurden von der Ehefrau des Postmeisters beköstigt. Am 12. September konnte der Postbetrieb nach dem Abzuge der Russen wieder eröffnet werden.

Allenstein.

Als die Postbeamtenschaft am 27. August Allenstein verließ, nachdem schon am Abend zuvor russische Streifscharen in die Stadt gedrungen waren, hatte bereits jede Eisenbahnverbindung aufgehört. Deshalb blieb nur noch eine

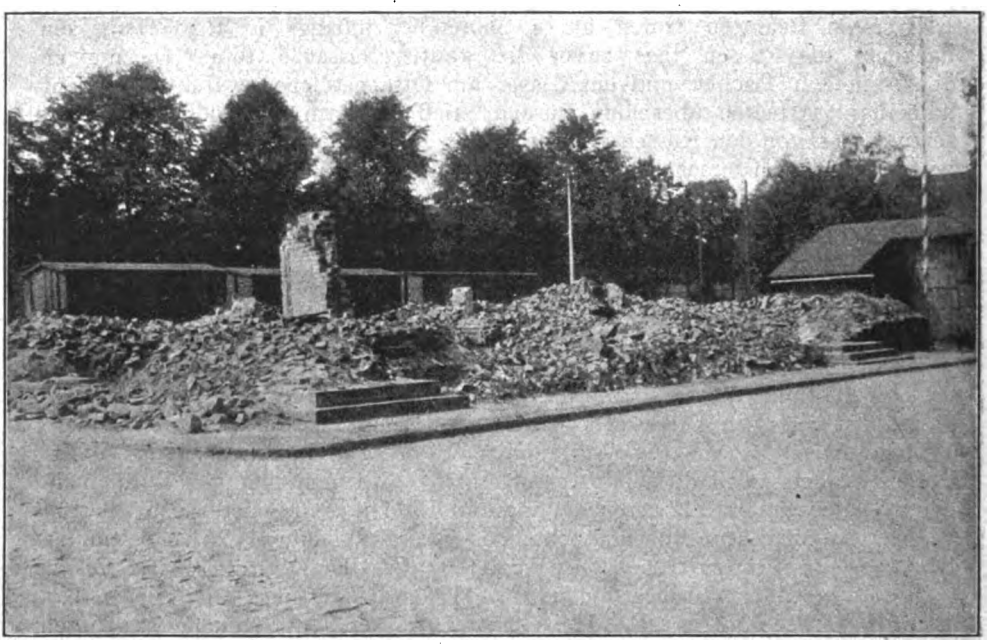

Das völlig zerstörte Posthaus in Ujlowo.

Flucht zu Fuß übrig. Sie fand in der Richtung nach Mohrungen und Osterode statt. Auf den Marsch bis Göttkendorf, wo der größere Teil der Beamten eine Lokomotive mit angehängtem Wagen besteigen konnte, wurden auch die Wertbestände, Wertstücke, Geldbriefe und das Bargeld des Postamts, soweit man es nicht schon vorher hatte in Sicherheit bringen können, mitgenommen. Unter den Wertstücken befand sich ein schweres Paket mit Silber- und Papiergeld im Betrage von 50 000 ℳ; damit es die Russen, falls man ihnen begegnete, nicht ohne weiteres erkennen konnten, hatten die Beamten die Paketaufschrift abgeschnitten. Die einzelnen Wertgegenstände wurden in Rucksäcken verstaut getragen. An der Wanderung nahmen auch alle weiblichen Beamten des Postamts teil. Die Flucht war vom Glücke begünstigt. Kaum hatten die Postbeamten die Stadt verlassen, als auch schon von allen Seiten russische Streifscharen einrückten, denen bald größere Heeresmassen folgten.

Nach der Wiedereröffnung des Postamts (31. August) gestaltete sich auch hier die Ernährung der Beamtenschaft zunächst recht schwierig.

Digitized by Google

Guttstadt.

In der Nacht vom 29. zum 30. August traf die Beamtenschaft der Postanstalten von Bartenstein, Heilsberg, Bischofstein u. a. m. in Guttstadt ein. Obgleich es hieß, Guttstadt wäre noch nicht in Gefahr, lud das Postamt die Wertzeichenbestände, Kassenbücher usw. auf einen Privat-Personenwagen und machte alles zur Flucht in der Richtung nach Allenstein bereit. Um $11^1/_2$ Uhr vorm. sollte der Wagen gerade abgehen, als plötzlich etwa 60 russische Soldaten in der Richtung von Wormditt her in die Stadt sprengten. Der Befehlshaber jagte auf den Posthof, beschlagnahmte dort sogleich den Privat-Personenwagen mit seiner Ladung und führte ihn auf der Straße nach Wormditt davon. Der Postmeister mußte machtlos weiter zusehen, wie hierauf Kosaken das Postamt verwüsteten, alles mögliche daraus auf einen Leiterwagen luden und sich gegen 4 Uhr nachm. ebenfalls davonmachten. Die Kosaken schafften alle im Postamt Guttstadt und sonst am Orte geraubten Gegenstände nach einem benachbarten, von 3 000 Russen besetzten Rittergute, wo sie durchsucht, unter die Mannschaft verteilt und, soweit sie für diese wertlos waren, verbrannt wurden.

Nimmersatt.

Im September erschien eines Tages eine russische Streifwache vor der Postagentur. Der Tochter des Postagenten, die die Reiter auf der Landstraße hatte anreiten sehen, war es noch gelungen, die Fernsprechapparate abzunehmen und zu verstecken. Die Russen drangen in die Postagentur ein und zerstörten ihre innere Einrichtung. Kaum hatten sie das Haus wieder verlassen, als sich die Tochter des Postagenten in den Außenteil der Fernsprechleitung einschaltete und den Vorfall der Abrechnungs-Postanstalt meldete.

Am 17. März brachen die Russen gegen 6 Uhr morgens unvorhergesehen erneut in nächster Nähe des Ortes ein. Der Tochter des Postagenten gab die deutsche Grenzwache den Rat, zu fliehen. Sie brachte daraufhin ihren alten Vater auf einem Fuhrwerk unter, harrte aber selbst auf ihrem Posten weiter aus. Erst als sie einen russischen Soldaten an der Postagentur vorübergehen sah, meldete sie nach Memel, daß sie den Betrieb jetzt einstellen müßte. Während sie noch dabei war, die Fernsprechapparate in Sicherheit zu bringen, erschienen zwei russische Soldaten vor der Postagentur und begehrten Einlaß. Nunmehr war es für sie die höchste Zeit, in der Richtung nach Memel das Weite zu suchen.

Laugallen.

Seit Kriegsbeginn hatten bei dem unmittelbar an der Grenze gelegenen Dorfe Laugallen wiederholt Gefechte stattgefunden. Die Postagentin mußte mehrere Male flüchten; zweimal floh sie nach Löbardt-Naußeden, dreimal nach Gabergischken. Immer gelang es ihr dabei, alle Wertzeichen und Barbestände zu retten und die Fernsprechstelle unbrauchbar zu machen. Bei einem der Gefechte, am 17. November, hatte die Postagentin vom Hausboden aus die Stärke der Russen, die hinter dem Bahndamme lagen, festgestellt und dem Führer der Landsturmbatterie, die auf dem Berge von Grambowischken aufgefahren war, durch Fernsprecher über Dawillen mitgeteilt, ebenso die Geschoßwirkung, die ihr von unseren Mannschaften zur Weitergabe gemeldet wurde. Am 10. Februar umzingelten die Russen das Dorf und beschossen auch das Gebäude der Postagentur, als die Postagentin gerade mit zwei Postaushelfern die Post entkartete. Sie ergriff mit den beiden Leuten alles, was zur Kasse gehörte, sowie die eingegangenen Sendungen und flüchtete, in einen mit Wasser gefüllten Graben hineinkriechend,

Digitized by Google

unter dem Feuer der Russen nach Gabergischken. Auch in diesem Falle kehrte die Postagentin, sobald sich der Feind zurückgezogen hatte, nach Laugallen zurück und hielt dort trotz aller Gefahr weiter treu aus.

Memel.

Am 17. März unternahmen die Russen plötzlich einen Einfall in den Kreis Memel. Die Postagentur in Nimmersatt wurde niedergebrannt; in den Fernsprechleitungen von Memel nach mehreren anderen Postagenturen traten Unterbrechungen ein. Abends war das Land ringsum von den Bränden angezündeter Dörfer und Gehöfte erleuchtet. Das Postamt Memel stellte sogleich die Kassenabschlüsse auf und schickte das Bergungsgut nach der Posthilfstelle Sandkrug auf die Nehrung hinüber.

Am 18. drangen die Russen weiter gegen Memel vor. Das Postamt hielt den Betrieb aufrecht. Auch die Paket- und die Briefbestellung wurde vor- und nachmittags durchgeführt. Gegen 6 Uhr abends stellte das Postamt den Schalterbetrieb ein, weil Postkunden nicht mehr erschienen und die Lage sich verschlimmert hatte. Als auch die Landsturmtruppen die Stadt verlassen hatten, wurden die Telegraphenapparate abgenommen und an geeigneten Stellen des Amtes, wo sie nicht ohne weiteres zu sehen waren, niedergelegt. Nur ein Übungsapparat blieb im Apparatsaale, damit er u. U. sofort eingeschaltet werden könnte. Die Fernsprechapparate wurden in der Mehrzahl unbrauchbar gemacht. Dann wurden alle Fensterläden geschlossen und die Gasflammen in den Räumen, wo noch Beamte zurückblieben, tief eingedreht. Von außen gesehen lag das Postgebäude finster da. Der Fernsprechdienst wurde weiter bis zum Erscheinen der Russen im Postamte durch eine Telegraphengehilfin (Roestel) und eine Aushelferin (Meyer) aufrechterhalten. In den späteren Abendstunden hatten der Postdirektor und die beiden Fernsprechbeamten noch wiederholt auf militärischerseits von außerhalb eingegangene Anfragen Auskunft darüber gegeben, was ihnen über Memels Lage, den Einmarsch und die Stärke der Russen bekannt geworden war.

Nach 3 Uhr morgens begehrten zwei russische Offiziere mit einer Abteilung Soldaten am Schaltereingang Einlaß. Sie stellten in den unteren Räumen Posten auf und verlangten, nach dem Apparatsaale geführt zu werden. Dort war der Postdirektor zur Stelle. Eine der ersten Fragen der Offiziere galt dem Verbleibe der Telegraphenapparate. Der Postdirektor erwiderte, er hätte sie längst in Sicherheit bringen lassen. Hierauf begaben sich die Russen in das Fernsprechzimmer, öffneten die Rückwände der Schränke und schnitten die Zuführungen durch. Dann gingen sie in den Apparatsaal zurück, rissen die Dielen auf und durchstachen die Kabel. Nun wurde die Wohnung des Postdirektors durchsucht, besonders eingehend Küche und Klosett. Über die darin befindlichen Wasserleitungen schüttelten die Offiziere die Köpfe. Von da ging es weiter nach den Postdiensträumen, wo man die vorliegenden Staatsgelder verlangte. Das Wertgelaß ließ sich nicht aufschließen, weil ein russischer Soldat inzwischen das Schloß schon mit seinem Bajonett bearbeitet hatte. Als dies den Offizieren erklärt wurde mit dem Bemerken, daß sich in dem Wertgelasse nur 10 ℳ Wechselgeld und einige Briefmarken befänden, meinte der eine Offizier, wenn es nicht 100 000 ℳ wären, lohnte sich das Öffnen nicht weiter. Durch dergleichen Auskünfte und andere umsichtige Maßnahmen der Amtsleitung gelang es, das Postamt vor großem Schaden zu bewahren. Auch konnte man sofort nach der Befreiung der Stadt den Betrieb wiederaufnehmen.

Mit der Telegraphengehilfin Roestel hatte Exzellenz von Hindenburg in der Nacht vom 18. zum 19. März von seinem Hauptquartier aus eine Unter-

Digitized by Google

redung am Fernsprecher geführt. Sie erhielt von ihm in Anerkennung der betätigten Unerschrockenheit und der dadurch unserer Truppenführung geleisteten Dienste eine Armbanduhr als Geschenk, das ihr Prinz Joachim von Preußen persönlich überreichte.

(Bezirk Gumbinnen.)

Eydtkuhnen.

Am 28. Juli waren auf dem russischen Grenzgebiet allerlei Truppenbewegungen wahrgenommen worden. Die Güterversender in Eydtkuhnen stellten daraufhin ihren Frachtverkehr mit Rußland ein. Russischerseits wurde der Personenverkehr nach Deutschland gesperrt, so daß die russischen Züge zwar noch verkehrten, jedoch ohne Reisende ankamen. Der Austausch der Post erlitt noch keine Unterbrechung, wohl aber flaute der Postverkehr des Postamts Eydtkuhnen sehr ab. Dafür begann der Telegrammverkehr schier ins Unermeßliche zu wachsen.

Am 30. Juli mittags verließ der größte Teil der Bevölkerung die Stadt. Um 10 Uhr abends begannen die Russen, ihre Wachthütten an der Grenze abzubrennen, ein Zeichen, daß der Ausbruch des Krieges unmittelbar bevorstand. Das Postamt schaffte deshalb sein gesamtes Postgut, die Telegraphen- und Fernsprechapparate sowie die Telegrammniederschriften nebst Zubehör mit der Eisenbahn nach Insterburg. Da jedoch die Nacht vom 30. zum 31. Juli ruhig verlief, wurde das geborgene Gut zurückgeholt und der Betrieb im ganzen Umfang am nächsten Morgen wiederaufgenommen. Auch fertigte das Postamt die Post über die russische Grenze nach Kibarty wie gewöhnlich ab. Hier wurde die Ladung aber nur sehr langsam abgenommen. Noch während dies geschah, erschien in Kibarty die Kundgebung, durch die die Mobilmachung in Rußland angeordnet und allen Männern von 17 bis 45 Jahren aufgegeben wurde, sich freiwillig zu stellen. Die russischen Postträger ließen nun die Post ganz und gar im Stich. Sie wurde schließlich mit Hilfe von Eisenbahnarbeitern völlig ausgeladen. In Eydtkuhnen war inzwischen der Verkehr an den Annahme- und Ausgabeschaltern des Postamts immer schwächer geworden. Die Briefbearbeitung litt schwer darunter, daß die meisten Einwohner abgereist waren und eine Angabe über ihren künftigen Aufenthaltsort nicht hinterlassen hatten. Das postamtliche Bergungsgut wurde wegen der unsicheren Lage am 31. Juli abends für die Nacht wieder nach Insterburg geschafft. Nachdem es in der Frühe des 1. August zurückgelangt war, konnte das Postamt seinen Betrieb weiterführen. Aber schon in den ersten Vormittagsstunden durcheilten russische Streifwachen und Offiziere die Stadt. Als um 6 Uhr nachmittags der deutsche Mobilmachungsbefehl eintraf, wanderte das Postgut nach Schalterschluß erneut nach Insterburg. Der Telegraphenbetrieb blieb während der Nacht bestehen, ebenso am nächsten Tage (2. August), an dem das Postamt auch den Briefabfertigungs- und Briefbestelldienst weiter aufrechthielt, weil außer einigen zurückgebliebenen Ortsansässigen die Eisenbahn- und Zollbeamten zu versorgen waren. Groß war noch immer die Zahl der ankommenden Telegramme; aber fast alle mußten unbestellbar gemeldet werden. Am Nachmittage fuhren der Rest der Einwohner und alle Eisenbahnbeamten mit dem Bergungszug ab, der die letzte Möglichkeit bot, auf dem Schienenwege fortzukommen. Jetzt erlosch auch die von dem eisenbahnlichen Elektrizitätswerke bis dahin gespeiste Lichtanlage des Postamts. Im Telegraphen- und Fernsprechsaal und in den anderen Räumen mußte fortan bei Kerzenlicht weitergearbeitet werden. Am nächsten Tage (3. August) nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr wurde das Postamt plötzlich durch russisches Militär beschossen.

Digitized by Google

Die Beamten ließen sich jedoch dadurch in ihrer Arbeit nicht stören. Am 4. August zwischen 6 und 7 Uhr morgens wiederholte sich die Beschießung. Gleichzeitig wurden der Bahnhof und die Stadt durch russische Truppen besetzt. Nunmehr ließ das Postamt die noch vorhandenen wichtigen Dienstpapiere verbrennen und dann die Verbindungen aller Telegraphenleitungen lösen. Der Telegraphenbetrieb war damit eingestellt. Als um 9 Uhr vormittags eine russische Streifschar Einlaß in das Postamt begehrte, hörte zwei Minuten später auch der Fernsprechverkehr auf. Kurz darauf verließen die Beamten auf Anordnung des die Streifschar führenden Rittmeisters das Postamt. Zuvor hatte der Postdirektor dem Offizier versprechen müssen, am Orte zu bleiben, aber nichts zu tun, was gegen die Kriegsgesetze verstieß.

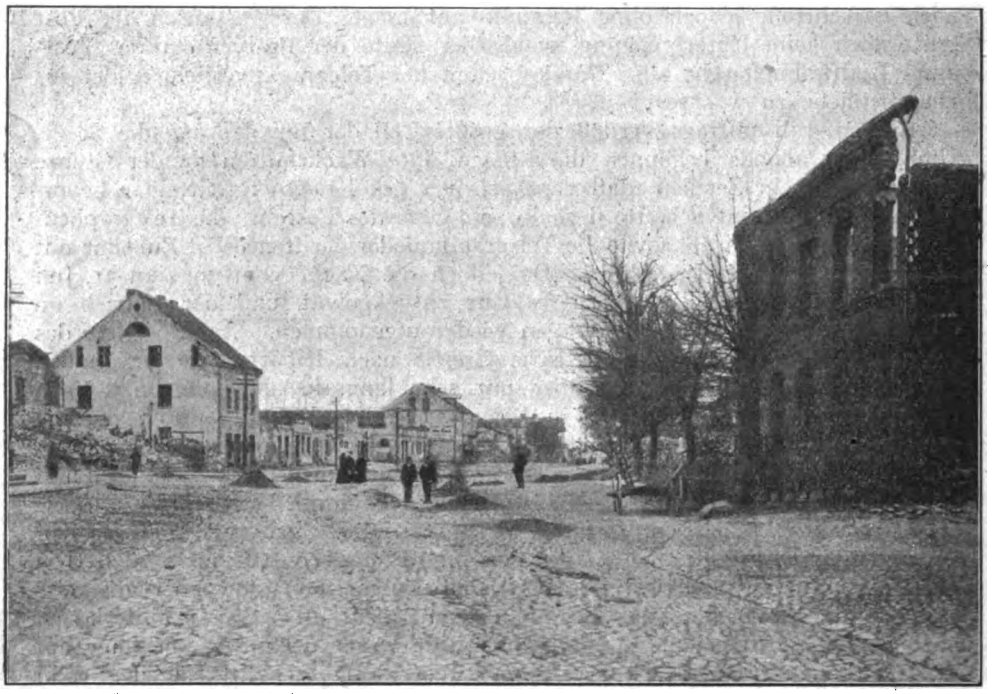

Das Posthaus in Widminnen.

Prostken.

Am 2. August erhielt der Postverwalter von militärischer Seite den Befehl, das Postamt sofort zu schließen und zu räumen, weil russische Truppen auf Prostken vordrangen. Wegen Zeitmangels konnten 45 Postpakete nicht mehr in den Bergungszug gebracht werden; sie mußten im Postamte zurückbleiben. Am 5. August früh begab sich der Postverwalter von Lyck aus nach Prostken, und zwar zu Fuß, weil der Russengefahr wegen kein Fuhrwerksbesitzer die Fahrt unternehmen wollte. In Ostrokollen stellte sich ihm der Postagent mit seinem Fuhrwerke zur Verfügung. Es gelang den beiden, unbemerkt nach Prostken zu kommen und die Pakete einzuladen. Während das geschah, ritten 30 russische Dragoner nur 20 m vom Postamt entfernt vorüber. Sie bemerkten das Fuhrwerk jedoch nicht, weil es vorsichtshalber in einem Gebüsche hinter dem Postamte verborgen worden war. Der Postverwalter brachte die Pakete dann auf Umwegen unbemerkt nach Ostro-

Digitized by Google

kollen, von wo aus der Postagent sie am nächsten Tage auf Waldwegen nach Lyck weiterschaffte.

Am 13. August kehrte der Postverwalter mit einigen Beamten nach Prostken zurück, um den Betrieb, soweit möglich, wiederaufzunehmen. Das geschah auch, obgleich man jeden Augenblick von russischen Streifwachen überrascht werden konnte. Anfangs wurde nur Fernsprechdienst abgehalten. Dann gab das Postamt auch gewönliche Briefe an bekannte unverdächtige Personen aus. Diese Sendungen brachte morgens eine von Lyck kommende Lokomotive mit. Als am 18. August das Postamt Lyck geräumt worden war, blieb für das Postamt in Prostken nichts anderes übrig, als am 19. seinen Betrieb ebenfalls wiedereinzustellen. Die bis dahin nicht ausgegebenen Briefsendungen sowie der Morse- und der Fernsprechapparat wurden im Postamt unter Kohlen vergraben. Kurz darauf steckten die Russen das Posthaus in Brand.

Tollmingkehmen.

Der Feind hatte sich am 17. August bis auf 10 km genähert. Die am Orte eingerichtete deutsche Militärstelle zog sich zurück. Am Morgen des 18. August wurden die Wertgegenstände, Bücher und Postsendungen in Kisten und Säcke verpackt. Ein Unterbeamter schaffte das Postgut mit dem letzten an demselben Morgen abgehenden Zuge nach dem Postamt in Insterburg. Die Telegraphen- und Fernsprechapparate konnten nicht geborgen werden, weil sie auch nach Abgang dieses Zuges noch im Betriebe blieben. Sie wurden unbrauchbar gemacht, als auch der Telegraphen- und Fernsprechdienst im Laufe des Vormittags eingestellt werden mußte. Unter den Postbeamten zeichnete sich die Gehilfin durch Unerschrockenheit, Umsicht und Diensteifer bis zuletzt besonders aus.

Grünheide.

Der Betrieb des Postamts wurde am 23. August eingestellt, als gegen 90 Mann russische Reiterei in Grünheide einrückten. Ein Teil der Truppe umstellte sogleich das Postamt und machte sich daran, eine Telegraphenstange umzuhauen und die Drähte zu zerschneiden. Gleichwohl gelang es dem Postverwalter, der allein im Amte anwesend war, den erreichbaren Postanstalten das Einrücken des Feindes noch mitzuteilen. Dann jedoch wurde der Postverwalter herausgerufen und von 2 Soldaten mit schußbereitem Gewehr bewacht. Ein Offizier und 8 Mann drangen in das Postamt ein, zerstörten die innere Einrichtung und rissen, was sie fanden, aus den Schränken und Tischen heraus. Telegraphen- und Fernsprechapparate, die der Postverwalter nicht mehr hatte fortschaffen können und im Stall unter Papierresten verborgen hatte, wurden von den Russen entdeckt und mitgenommen. Nachdem der Feind seiner Zerstörungswut genügend gefröhnt hatte, zog er weiter. Der Postverwalter blieb nebst einem Unterbeamten zurück und räumte das Amt, so gut es ging, wieder auf.

In den folgenden Tagen durchzogen starke russische Truppenabteilungen den Ort. Zweimal geriet der Postverwalter in die Gefahr, von russischen Soldaten erschossen zu werden. Am 11. September vernichteten die Russen auf dem Amt alles, was am 23. August noch unversehrt geblieben war, soweit sie es nicht fortschleppten. Dabei zertrümmerten sie auch einen Teil der Möbel des Postverwalters. Den übrigen Hausrat nahmen sie mit sich.

Rudczanny.

Auf Befehl des Garnisonkommandanten wurde das Postamt am 24. August geräumt. Schon tags zuvor war der Bahnhof von einer Schwadron russi-

Digitized by Google

scher Husaren beschossen worden. Die Beamten des Postamts stellten den Betrieb erst $^1/_2$ Stunde vor Abgang des Bergungszugs ein. Der Garnisonkommandant lobte ihr wackeres Verhalten und ließ ihnen durch den Postverwalter seinen Dank und Gruß übermitteln. Bald nach der Abfahrt des Bergungszugs rückten die Russen in Rudczanny ein und begannen dort ihr Zerstörungswerk. Sie öffneten die Diensträume des Postamts gewaltsam und plünderten sie aus. Die Möbel und Geräte in der Dienstwohnung des Postverwalters verwandelten sie in einen unentwirrbaren Trümmerhaufen, den sie sodann ebenso wie die Tapeten mit Kot besudelten.

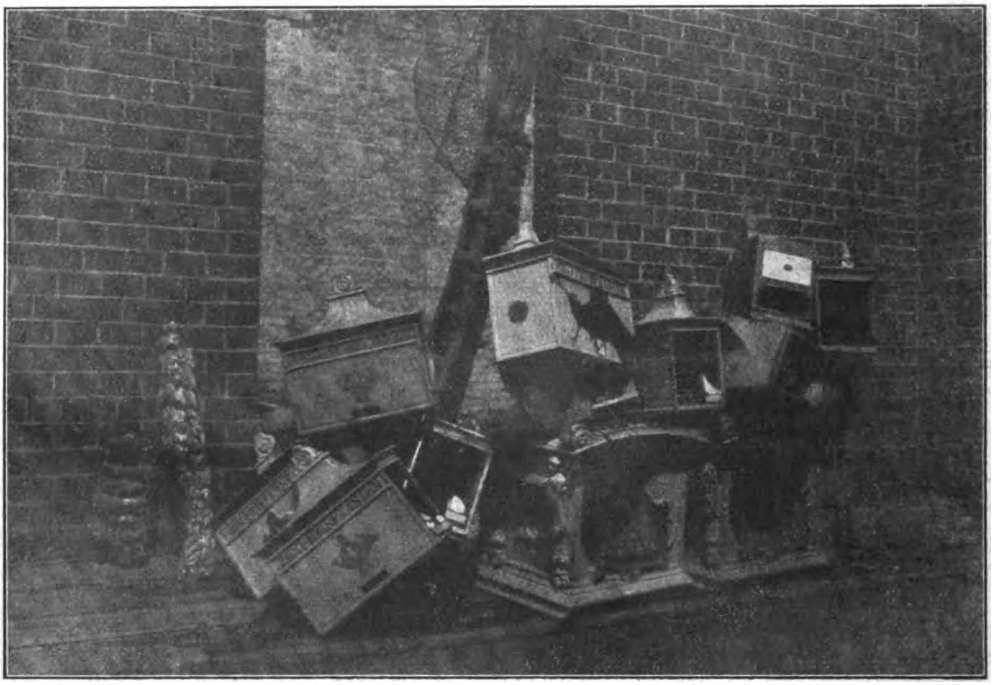

Einige der von den Russen im Bestellbezirke des Postamts in Stallupönen zerstörten 83 Briefkasten.

Aulowöhnen.

Obwohl russische Streifscharen, Kraftwagen und Motorradfahrer vom 24. August ab fast täglich durch den Ort kamen, blieb das an seinem Eingange gelegene Postamt bis zum 9. September mittags von jedem Besuche der Russen verschont. Allerdings hatte der Postverwalter dafür gesorgt, daß es äußerlich als solches nicht in die Erscheinung trat. Schilder, Hinweistafeln und Aushänge hatte man rechtzeitig abgenommen und den Briefkasten verstopft und durch Kalkanstrich den Posthauswänden ähnlich gemacht. Das Telegraphen-Einführungsgestänge, das im Garten stand, verdeckten zum größten Teile Bäume und Sträucher. Gleichwohl mußte der Postdienstbetrieb der dauernd bestehenden Gefahr wegen wesentlich eingeschränkt und mit aller Vorsicht besorgt werden. Eine Annahme von Paketen, Wert- und Einschreibsendungen fand deshalb nicht mehr statt. Auch wäre die Weiterbeförderung solcher Sendungen wegen der Einstellung der Bahnverbindungen nicht mehr möglich gewesen. Die Annahme ge-

Digitized by Google

wöhnlicher Briefe und der Telegraphendienst sowie die Orts- und Landbestellung wurden dagegen, soweit irgend angängig, aufrechterhalten. Das trug zugleich sehr dazu bei, die Bevölkerung zu beruhigen. Die am Schalter eingelieferten Briefsendungen wurden, wenn sie nicht sogleich befördert werden konnten, bis zum Abgange gesichert verborgen. Die Beförderung geschah immer auf Umwegen. Natürlich besorgten der Postverwalter und die Postboten ihren Dienst der eigenen Sicherheit wegen nur in bürgerlicher Kleidung.

Als russische Offiziere zum ersten Mal am 9. September das Postamt betraten, durchsuchten sie die Dienst- und Wohnräume. Von der technischen Einrichtung war wohlweislich schon vorher alles irgendwie Entbehrliche an Apparaten und Apparatteilen abgenommen worden. Eine gewisse Unordnung, die außerdem absichtlich in den Amtsräumen geschaffen worden war, trug wohl mit dazu bei, bei den Russen den Eindruck zu erwecken, als ob andere ihresgleichen schon früher hier einen Besuch abgestattet hätten, und so gingen sie, ohne weitere »Maßnahmen« zu treffen, bald wieder von dannen. Eine Stunde später lagerten sich zwei andere russische Offiziere mit ihren Burschen bis zum 11. September früh bei dem Postverwalter ein.

Inzwischen hatte der Rückzug der russischen Streitkräfte begonnen. Als er in der Nacht vom 10. zum 11. September zu völliger Flucht ausartete, wälzten sich große Heeresmassen, von 3 Richtungen kommend, über Aulowöhnen fort. Gegen $12^1/_2$ Uhr nachts traf noch eine Kosakenhorde ganz erschöpft ein und machte gerade vor dem Posthause Rast. Während die Mannschaften sich auf die Straße legten und schliefen, suchten ihre Offiziere in Begleitung einzelner Kosaken die in der Nähe gelegenen Häuser mit Blendlaternen ab. Dabei drangen sie auch in die Posträume ein. Da sie an Postsachen nichts vorfanden, auch den übrigens leeren Geldschrank nicht mit Nachschlüsseln zu öffnen vermochten, durchwühlten sie alles, was sonst vorhanden war. Alle Schränke und Schubladen wurden aufgerissen, Bestellbücher und Vordrucke beschmutzt, die Tintenfässer zertrümmert, Stühle umgeworfen, die Lampen teils zerschlagen, teils mitgenommen, die Zimmer verunreinigt und die noch vorgefundenen Apparate zerstört. Außerdem wurden die Einführungskabel außerhalb wie innerhalb des Hauses zerschnitten, die Blitzableiterdrähte durchgehackt, die Blitzableiter selbst herausgerissen, die Sicherungen zerschlagen, die Trockenelemente auf die Erde geworfen u. a. m.

Am 11. September früh 7 Uhr schickte der Postverwalter einen Fußboten nach Gr. Friedrichsdorf, der ausführliche Meldungen über alle tags zuvor und in der Nacht beobachteten Rückwärtsbewegungen der feindlichen Heeresmassen zur Weitergabe an das Generalkommando überbrachte. Gleichzeitig begannen im Postamte die Aufräumungs- und Instandsetzungsarbeiten. Sie wurden so gefördert, daß das Postamt zur Freude der Bevölkerung bereits am 14. September den Postbetriebs- und Bestelldienst und am 15. September auch den Telegrammverkehr wiederaufnehmen konnte.

Groß Friedrichsdorf.

Die ersten feindlichen Streifscharen wurden am 25. August in einer Entfernung von etwa 6 km gemeldet. Vom 28. bis 31. zerstörte der Feind Telegraphen- und Fernsprechverbindungen im Zuge der Landstraßen nach Heinrichswalde und Skaisgirren durch Zerschneiden. Die Leitungen wurden jedoch durch den Postverwalter in den ersten Morgenstunden wiederhergestellt, so daß der Betrieb aufrechterhalten werden konnte, was auch aus militärischen Rücksichten sehr erwünscht war. Da Skaisgirren und Heinrichswalde stark mit russischen Truppen belegt waren, mußten die Postämter dort völlig ge-

Digitized by Google

schlossen werden. Unbemerkt wurde die Fernsprechleitung in Skaisgirren am 27. August bei dem Gemeindevorsteher und in Heinrichswalde in die Wohnung eines Landbriefträgers eingeführt. Als am 30. auch beim Gemeindevorsteher russische Soldaten eingelagert wurden und die Leitung zu seiner eigenen Sicherheit zerschnitten werden mußte, wurde eine Leitung auf dem Dache des Posthauses Skaisgirren unmittelbar mit Aulowöhnen verbunden.

Beim Einrücken der Russen in Gr. Friedrichsdorf wurden die Türen und Fensterläden des Postamts fest zugemacht. Alle Schilder an der Außenseite des Hauses waren entfernt, der Posthausbriefkasten und das große Schild mit der Aufschrift »Kaiserliches Postamt«, das sich nicht beseitigen ließ, mit grauer Sackleinwand bekleidet worden, ebenso auch der Mauer-

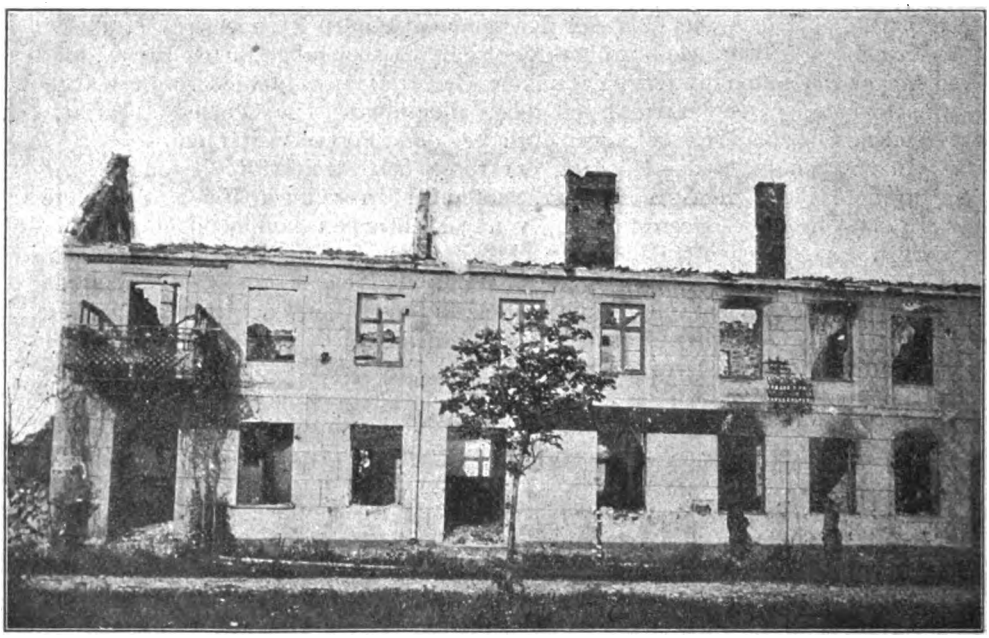

Das Mietposthaus in Schirwindt.

bügel mit den Isolatoren an der Einführung, so daß das Postamt nicht ohne weiteres zu finden war.

Am 8. September umzingelte eine starke Streifschar russischer Husaren das Postamt und zerstörte die ihr erreichbare innere Telegraphen- und Fernsprecheinrichtung in Gegenwart des Postverwalters vollständig. Das gleiche geschah mit den bei den Fernsprechteilnehmern befindlichen Apparaten, die mit Beilen zerschlagen und durch die Fenster auf die Straße geworfen wurden. Auch zerschnitten die Russen die Leitungen; (das wiederholte sich später bei den immer von neuem instandgesetzten Leitungen noch oft). Der Postverwalter nahm den Dienst mit Hilfe der von ihm geretteten Apparate und eines bei einem Teilnehmer unversehrt gebliebenen Klappenschrankes so schnell wie möglich, zunächst in einem Stalle, wieder auf. In vollen Betrieb kam das Postamt erst vom 22. September ab. Die Leitungen wurden zunächst als Zaundraht und um Häuser herum geführt, auf kurze Entfernungen auch mit Wachsdraht unter der Erde. Die Bevölkerung war dem Postamte dankbar, daß es trotz des feindlichen Einfalls fast täglich gelang, Postsachen hinaus-

Digitized by Google

und hereinzubekommen. Die Beförderung fand teils durch besondere Boten statt, teils durch Kartoffelfahrer sowie durch andere bekannte und zuverlässige Personen, auch durch den Postverwalter. Die Ankunft der Briefbeutel wurde stets am Fernsprecher bestätigt. So gelang es, den Betrieb, von zwei halben Tagen abgesehen, wo er ruhen mußte, wenn auch teilweise beschränkt, dauernd weiterzuführen.

Das Verhalten der Beamten verdiente das höchste Lob. Das gilt namentlich auch von den Gehilfinnen, die den schweren Dienst freudig und aufopfernd versahen. Das tapfere Ausharren der Postbeamtenschaft und der Umstand, daß die Landbestellung nicht unterbrochen wurde, trugen viel zur Beruhigung der Bevölkerung bei.

Bei der Postagentur in Oschke, wo der Postagent Falk und seine Vertreterin mutig auf ihrem Platz ausharrten, spielten sich die Dinge ähnlich ab. Am 8. September wurde Falk auf einer Fahrt nach Gr. Friedrichsdorf unglücklicherweise von den Russen festgenommen und dann zusammen mit dem Landbriefträger Kohnert, der ihn aus den Händen des Feindes befreien wollte, standrechtlich verurteilt und an der Argebrücke erschossen.

Preußen und der österreichisch-italienische Postverein vom Jahre 1850.

Nach archivalischen Quellen[1]) bearbeitet vom Ober- und Geh. Postrat a. D. Sautter in Berlin.

Noch während die Verhandlungen über die Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins schwebten, faßte die österreichische Regierung den Entschluß, neben dem deutsch-österreichischen einen österreichisch-italienischen Postverein ins Leben zu rufen. Sie ließ daher in den Postübereinkünften, die sie am 3. Juli 1849 mit den Herzogtümern Parma und Modena schloß, den leitenden Grundgedanken des künftigen deutsch-österreichischen Postvereins, daß die vertragschließenden Staaten ein einheitliches, ungeteiltes Postgebiet bilden sollten, bereits Ausdruck geben. Im Jahre 1850 erschien der Großherzog von Toskana in Begleitung seines Finanzministers Commendatore Baldasseroni in Wien. Man benutzte auf österreichischer Seite die Gelegenheit, um dem Herrscher des am besten verwalteten der italienischen Einzelstaaten und seinem Minister die Vorteile darzulegen, die ein Postverein zwischen Österreich und Italien von der Art des mittlerweile durch den Vertrag vom 6. April 1850 zustande gekommenen deutsch-österreichischen Vereins den daran beteiligten Ländern gewähren würde. Die Bemühungen hatten Erfolg. Schon am 5. November 1850 unterzeichneten der österreichische Geschäftsträger in Toskana, Freiherr von Hügel, und der toskanische Minister-Staatssekretär für die auswärtigen Angelegenheiten, Senator Fürst Corsini, Herzog von Casigliano, zu Florenz einen »Vertrag über die Grundlagen des österreichisch-italienischen Postvereins«. Zum Vollzuge des Hauptvertrags wurde an demselben Tage noch ein besonderer Vertrag geschlossen.

[1]) Akten des vormaligen General-Postamts.

Digitized by Google

Der Hauptvertrag beruhte auf den Grundlagen, die für den deutsch-österreichischen Postvereinsvertrag maßgebend waren. Österreich und Toskana sollten ein gemeinsames Postgebiet darstellen. Die innerhalb des Gebiets sich bewegenden Briefsendungen wurden ohne Rücksicht auf die Landesgrenzen nur mit dem gemeinschaftlichen Vereinsporto belegt, das nach dem Verhältnisse der geradlinigen Entfernung zwischen dem Aufgabe- und dem Bestimmungsorte berechnet und nach drei Entfernungsstufen erhoben wurde, nämlich: bis einschl. 10 deutsche geographische Meilen 3 Kreuzer, bis 20 Meilen 6 Kreuzer, und über 20 Meilen 9 Kreuzer für den einfachen Brief. Als ein solcher wurde der nicht über $17^1/_2$ Gramm = 1 Wiener Lot wiegende angesehen. Für jede weitere Gewichtstufe von $17^1/_2$ Gramm wurde ein Portosatz mehr erhoben. Jede Vereinsverwaltung hatte das volle Porto für die bei ihren Postanstalten eingelieferten Briefsendungen zu beziehen, einerlei ob sie freigemacht waren oder nicht. Für den Briefverkehr innerhalb des Vereinsgebiets hatte die Vorausbezahlung des Portos durch Freimarken die Regel zu bilden. Für nicht freigemachte oder unzureichend freigemachte Briefe kam ein Portozuschlag von 3 Kreuzern für je $17^1/_2$ Gramm zur Erhebung. Für verloren gegangene Einschreibbriefe war eine Entschädigung in der Landeswährung des Aufgabestaats vorgesehen, die dem Werte von 60 österreichischen Lire gleichkommen mußte.

Der österreichische Handelsminister Freiherr von Bruck, in dessen Kopfe der Gedanke eines österreichisch-italienischen Postvereins in Anlehnung an gleichzeitig schwebende Erörterungen über österreichisch-italienische Schiffahrts- und Zollvereinigungen zuerst entstanden war, übersandte am 3. Februar 1851 Abdrucke des Haupt- und des Vollzugsvertrags an das preußische Handelsministerium mit dem Ersuchen, die preußische Zentral-Postbehörde anzuweisen, sich wegen Ausführung beider Verträge mit der k. k. Generaldirektion für Kommunikationen in Verbindung zu setzen. Das scharfe Auge des gründlichen Kenners des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags, des Handelsministers von der Heydt, dem bekanntlich am Zustandekommen des Vertrags ein großes Verdienst gebührt, bemerkte sofort, daß Österreich bei Abschluß beider Verträge einer wichtigen Bestimmung des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags zuwidergehandelt hatte, der in seinem Art. 34 den Vereinsverwaltungen zur Pflicht machte, beim Abschlusse von Verträgen mit ausländischen Staaten für ihren eigenen Verkehr in keiner Weise günstigere Bedingungen als die für das gesamte Vereinsgebiet geltenden festzusetzen. Österreich hatte aber im Art. 26 des mit Toskana geschlossenen Hauptvertrags diesem Staat ebenso wie allen übrigen dem österreichisch-italienischen Postverein in Zukunft noch beitretenden italienischen Staaten das Zugeständnis gemacht, für Briefsendungen nach und aus dem deutschen Postverein, die über Österreich zu befördern waren, eine mäßige Sondergebühr zu erheben, die für Sendungen zwischen Toskana und Österreich nicht zur Berechnung kam. Die toskanische Sondergebühr war im Art. 16 des Vollzugsvertrags auf 4 Crazien[1]) (6 Kreuzer) festgesetzt. Mithin unterlag ein Brief von Florenz nach Berlin außer dem österreichisch-italienischen Vereinsporto von 9 Kreuzern einem toskanischen Zuschlage von 6 Kreuzern, also einem Gesamtporto von 15 Kreuzern, wogegen ein Brief von Florenz nach Wien nur das österreichisch-italienische Vereinsporto von 9 Kreuzern zu entrichten hatte. Es lag daher eine Begünstigung des österreichisch-italienischen Verkehrs vor, die mit der Bestimmung im Art. 34 des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags nicht in Einklang zu bringen war.

[1]) 12 Crazien machten eine toskanische Lira aus, deren Wert nach heutigem Geld etwa 84 ital. Centesimi betrug, mithin hatte die Crazia, eine Silber- oder Kupfermünze, den Wert von 7 Centesimi.

Digitized by Google

Handelsminister von der Heydt machte den österreichischen Handelsminister auf diese Tatsache mit dem Hinweis aufmerksam, daß er seinerseits seit Abschluß des Postvereinsvertrags bei Verhandlungen mit fremden Staaten in Befolgung des Art. 34 stets darauf gehalten habe, den Briefverkehr der übrigen Vereinsstaaten nicht mit höherem Porto zu belasten als den Briefverkehr Preußens, obwohl dadurch der Abschluß von Postverträgen mit dem Auslande, z. B. mit England und Amerika, erheblich verzögert und erschwert werde. Wenn von österreichischer Seite beim Abschlusse des Postvertrags mit Toskana nicht in gleicher Weise verfahren worden sei, so könne er nur annehmen, daß dabei ein Mißverständnis zugrunde liege. Für die zwischen Preußen und mehreren anderen fremden Staaten schwebenden Postvertragsverhandlungen sei die Aufklärung des Mißverständnisses aber von Wichtigkeit, weshalb er um Prüfung der Angelegenheit und um baldige Mitteilung des Ergebnisses ersuche.

Der österreichische Handelsminister war durch das Schreiben in einige Verlegenheit gesetzt. Die Richtigkeit des von preußischer Seite vertretenen Standpunkts war unverkennbar. Nachdem aber der Postvertrag mit Toskana geschlossen war und der Austausch der Bestätigungsurkunden stattgefunden hatte, war für Österreich eine Zwangslage geschaffen, die eine Änderung im Sinne des Art. 34 des Postvereinsvertrags nicht mehr gestattete. Das Antwortschreiben des Freiherrn von Bruck ließ die mißliche Lage deutlich erkennen. Er wies zunächst darauf hin, daß die Festsetzung eines geringeren Portos für den österreichisch-toskanischen als für den deutsch-toskanischen Briefverkehr nicht auf einem Mißverständnisse beruhe, sondern in der Eigentümlichkeit der Post- und sonstigen Verhältnisse der mittelitalienischen Staaten sowie in der Stellung Österreichs zu ihnen begründet sei. Es handele sich auch nicht um den Abschluß eines gewöhnlichen Postvertrags mit Toskana, sondern um die Begründung eines österreichisch-italienischen Postvereins auf denselben Grundlagen, auf denen der deutsch-österreichische Postverein errichtet sei. Die Anwendung des leitenden Grundsatzes dieses Vereins, daß der Briefverkehr zwischen den Vereinsstaaten ebenso wie der innere Briefverkehr zu behandeln ist, sei den Herzogtümern Parma und Modena bereits am 3. Juli 1849 in den damals geschlossenen, allerdings noch nicht in Vollzug gesetzten Staatsverträgen zugesichert worden. Man habe daher das Zugeständnis der Postgebietseinheit mit Österreich auch dem Großherzogtume Toskana, dem wichtigsten der mittelitalienischen Staaten, nicht versagen können.

Wenn nun Österreich für den Verkehr zwischen Toskana und den deutschen Vereinsstaaten nur dasselbe Porto ausbedungen hätte wie für den Verkehr zwischen Toskana und Österreich, wäre das Großherzogtum in der Tat zu einem Mitgliede des deutsch-österreichischen Postvereins geworden, was dem Art. 1 des Vereinsvertrags, wonach der Verein außer Österreich nur deutsche Staaten umfassen sollte, entgegen gewesen wäre. Man hoffe, daß die preußische Regierung die Gewährung eines eigenen, rein toskanischen Portos für den Briefverkehr zwischen Toskana und den deutschen Vereinsstaaten um so gewisser als begründet erachten werde, als sie selbst in dem neuen Postvertrage mit den Niederlanden vom 26. Januar 1851 die Erhebung eines niederländischen Portos von 10 Cents für den einfachen Brief neben dem deutsch-österreichischen Vereinsporto von 3 Sgr. der niederländischen Regierung habe zugestehen müssen.

Bei der Wichtigkeit des zu erreichenden Zweckes und der Notwendigkeit der Teilnahme Österreichs an beiden Postvereinen dürfte man die in Rede stehende unvermeidliche Abweichung von der vollen Strenge der deutsch-österreichischen Vertragsgrundsätze — mit diesen Worten erkennt der Minister die Richtigkeit des preußischen Einwandes an — auf preußischer Seite um so eher für gerechtfertigt halten, als sie an und für sich unerheblich sei, auf den Briefverkehr

Digitized by Google

der deutschen Postvereinsstaaten unmöglich Einfluß äußern könne, neben den Vorteilen, die der neue Vertrag biete, nicht in Betracht komme und der österreichischen Postkasse keinen Vorteil, den Postkassen der deutschen Vereinsländer keinen Nachteil bringe. »Wie wohltätig — so fügte der Minister hinzu — das neue Vertragsverhältnis sowohl für die Bewohner Mittelitaliens als auch für die Österreichs und der deutschen Postvereinsstaaten werden muß, kann nur der mit voller Gerechtigkeit würdigen, der, wie in letzter Zeit ich, in der Lage war, einen Blick in das System, vielmehr in die Systemlosigkeit, der Postgesetzgebung der italienischen Staaten zu tun, die an Willkürlichkeit, fiskalischer Tendenz und man darf sagen Monstruosität gegenwärtig wohl vergeblich ihresgleichen sucht. Nur unter den im österreichisch-toskanischen Vertrage festgestellten Bedingungen war es möglich, vorerst Toskana, und wird es hoffentlich bald gelingen, auch Modena und Parma in den engeren Postverein mit Österreich zu bringen, der dann mit dem deutsch-österreichischen Verein in die nach dem Vereinsvertrage geregelte Verbindung tritt.«

Handelsminister von der Heydt war von den Erklärungen des österreichischen Ministers, der die zweifellos vorliegende Außerachtlassung eines wichtigen Vertragsgrundsatzes mit praktischen Erwägungen zu rechtfertigen versuchte, nicht befriedigt. In einem sehr ausführlichen Antwortschreiben vom 9. April 1851 sprach er sich offen dahin aus, daß die Bildung eines Postvereins zwischen Österreich und den italienischen Staaten nach seiner Ansicht den Grundsätzen des deutsch-österreichischen Postvereins zuwiderlaufe, da es der Natur der Sache widerspreche, wenn eine einzelne Verwaltung Mitglied zweier verschienener Postvereine sei, deren Ziele nicht gleichbedeutend seien, noch sein könnten. Es sei das ebensowenig denkbar, wie wenn ein Staat gleichzeitig Mitglied von zwei verschiedenen Zollvereinen sein wolle.

Mit dem Hinweise darauf, daß Preußen in dem neuen, von ihm geschlossenen Postvertrage mit den Niederlanden die Erhebung eines niederländischen Zuschlagportos zum deutsch-österreichischen Vereinsporto zugestanden habe, könne das Verfahren Österreichs gegenüber Toskana nicht gerechtfertigt werden, weil dieses Zuschlagporto für den preußischen Briefverkehr ebenso erhoben werde wie für den gesamten übrigen Vereinsbriefverkehr, während der österreichische Verkehr von dem toskanischen Zuschlagporto frei bleiben solle. Preußen habe also in Wahrung der Bestimmung im Art. 34. des Vereinsvertrags von den Niederlanden keine Begünstigung seines eigenen Verkehrs beansprucht, die an sich ohne Mühe hätte durchgesetzt werden können. Die preußische Postverwaltung könne sich nicht überzeugen, daß der Postvertrag Österreichs mit Toskana für den deutschen Postverein von Vorteil sei, wiewohl man nicht verkennen wolle, daß der bisherige Zustand des Postverkehrs mit Italien durch den Vertrag verbessert werde sowie daß die vorgekommene Abweichung von den Grundsätzen des Deutschen Postvereins von keiner großen Erheblichkeit sei und für die Kassen der beteiligten Postverwaltungen keinen Nachteil herbeiführe.

Es komme aber noch ein anderer, höherer Gesichtspunkt in Betracht. Neben dem Bestreben, eine Erleichterung des Postverkehrs innerhalb des Vereinsgebiets zu erlangen, sei einer der wichtigsten Zwecke des deutschen Postvereins, dem Auslande gegenüber eine Gemeinsamkeit der Beziehungen der deutschen Postverwaltungen herzustellen und dadurch eine Einheit zu bilden, die durch ihren Umfang und Einfluß imstande wäre, die vielen Nachteile zu beseitigen, die dem deutschen Postverkehr durch die bisherige Vereinzelung erwachsen seien. Man werde auf österreichischer Seite sich gewiß überzeugen, daß dieser wichtige Vorteil verloren gehen müßte, sobald einzelne Postvereinsverwaltungen bei ihren Unterhandlungen mit fremden Staaten ihren Nutzen von dem der

Digitized by Google

Gesamtheit trennen und für ihren eigenen Verkehr besondere Bedingungen und Gewinne zu erreichen suchen wollten. Ein solches Beginnen würde das Bestehen des ganzen Vereins gefährden. Die vorliegende Frage sei nach preußischer Auffassung für den Bestand und die segensreiche Wirksamkeit des deutsch-österreichischen Postvereins von entscheidender Wichtigkeit. Man stelle sie daher der österreichischen Regierung nochmals zur Erwägung und zweifle nicht, daß, wenn man dortseits sich von der Richtigkeit der preußischen Anschauung überzeugte, sich auch Mittel und Wege finden lassen würden, um ohne Verletzung vertragsmäßiger Verpflichtungen einen den beteiligten Verwaltungen zusagenden Ausgleich herbeizuführen.

In welcher Weise das an den Vertrag mit Toskana gebundene Österreich den Ausgleich bewerkstelligen sollte, darüber enthält die preußische Note keinerlei Andeutung. Es scheint auch, daß man sich bei der preußischen Postverwaltung darüber selbst nicht klar gewesen ist. Nur davon war man überzeugt, daß die Angelegenheit, wenn der erhobene Einwand streng festgehalten werden solle, wozu man offenbar entschlossen war, sich zu einer auf diplomatischem Wege zu behandelnden entwickeln werde. In dieser Erwägung machte der Handelsminister dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten von dem Stande der Sache Mitteilung »für den Fall, daß es erforderlich werden sollte, zur Erledigung der Differenz die Mitwirkung der königlichen Gesandtschaft in Wien in Anspruch zu nehmen.«

Minister von Bruck wußte den Ausführungen der preußischen Note vom 9. April kaum etwas Triftiges entgegenzuhalten. Er erklärte zunächst beschwichtigend, daß er weit davon entfernt sei, zu behaupten oder zuzugeben, daß jeder einzelne Postvereinsstaat das Recht habe, mit einem ausländischen Staat einen Postvertrag abzuschließen, worin dem eigenen Verkehr günstigere Bedingungen eingeräumt würden als dem der übrigen Vereinsmitglieder, und er besorge auch nicht, daß irgend ein deutscher Staat ein solches Recht auf Grund des österreichisch-italienischen Postvertrags in Anspruch nehmen werde. Den etwas eiligen Abschluß des Vertrags mit Toskana suchte er damit zu rechtfertigen, daß gerade durch den Beitritt dieses Staates sich die Möglichkeit ergebe, auch den Kirchenstaat, vielleicht selbst Neapel, dem österreichisch-italienischen Postvereine beitreten zu sehen.

»Euere Exzellenz — so schließt der österreichische Minister sein Antwortschreiben — sind viel zu sehr gewohnt, derlei Fragen nur praktisch aufzufassen, als daß ich nicht der Überzeugung Raum geben sollte, Hochdieselben werden es mit mir vorzuziehen finden, daß in den Postverträgen zwischen Österreich und den italienischen Staaten einstweilen von der vollen prinzipiellen Strenge des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags einigermaßen abgegangen, als daß der Postverkehr der italienischen Staaten mit Österreich und Deutschland in dem alten Chaos belassen werde. Übrigens sind die neuen Vereinbarungen zwischen Österreich und den italienischen Staaten kein in sich vollendetes und abgeschlossenes Ganzes. Es handelte sich zunächst nur darum, für diese Angelegenheit schnell einen festen Boden zu gewinnen, die notorische Abneigung der italienischen Regierungen gegen derlei Neuerungen zu überwinden und für die Entwicklung und Erleichterung des Korrespondenzverkehrs zwischen jenen interessanten Ländern und dem übrigen Europa den Weg zu bahnen. Die Zeit wird ohne Zweifel Gelegenheit und Mittel bieten, hierin nach und nach jene Verbesserungen einzuführen, welche den Interessen aller Teilnehmer entsprechen und deren Verwirklichung eben so sehr in meinen eigenen Wünschen als in denen Euerer Exzellenz liegt.«

Auch diese Note mit ihrer Vertröstung auf die Zukunft befriedigte den preußischen Handelsminister nicht. Indem er das große Verdienst anerkannte, das

Digitized by Google

Österreich sich um die Herstellung verbesserter Postverhältnisse mit Italien erworben habe, kam er von neuem darauf zurück, daß an den Grundlagen des deutsch-österreichischen Postvereins nicht gerüttelt werden dürfe, und es daher Sache der österreichischen Regierung sei, die mit den Bestimmungen des Vereinsvertrags unvereinbare Begünstigung des österreichisch-italienischen vor dem deutsch-italienischen Verkehr in irgendeiner zweckmäßigen Weise aus der Welt zu schaffen.

Die Antwort des österreichischen Ministers enthält das bestimmte Versprechen, er werde die nächste sich darbietende Gelegenheit nicht unbenützt lassen, um im Einvernehmen mit seinem preußischen Kollegen auch die Beziehungen zu den italienischen Staaten streng auf die Grundlage der Bestimmungen des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags zurückzuführen.

Daraufhin teilte Handelsminister von der Heydt nach Wien mit, er habe die preußischen Postanstalten angewiesen, die Bestimmungen des neuen österreichisch-toskanischen Vertrags vom 1. Juni 1851 ab in Ausführung zu bringen, und er habe wegen ihrer Anwendung auf den übrigen Teil des Postvereins den Postverwaltungen des Königreichs Hannover, der Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz sowie des Herzogtums Holstein entsprechende Mitteilung zugehen lassen. Das Schriftstück wurde auf österreichischer Seite mit einigem Rechte so aufgefaßt, als ob die preußische Regierung ihren Widerspruch nicht weiter zu verfolgen gedenke. Dem war aber durchaus nicht so. Handelsminister von der Heydt entsandte den Dezernenten in der Angelegenheit, das Mitglied des Generalpostamts, Geheimen Ober-Postrat Metzner, nach Wien mit dem Auftrage, durch persönliche Erkundigung an Ort und Stelle zu ermitteln, was die österreichische Regierung in der Angelegenheit weiter getan habe, und ob den Verhandlungen mit den italienischen Staaten wegen des Beitritts zu dem neuen Postverein etwa Fortgang gegeben worden sei.

Geheimer Ober-Postrat Metzner berichtete am 7. Juli 1851, daß die Einleitungen zur Bildung des österreichisch-italienischen Postvereins sich nicht auf das Großherzogtum Toskana beschränkt hätten. Auch den übrigen italienischen Staaten seien Anträge gemacht worden, die mit Parma, Modena und dem Kirchenstaate zu weit vorgeschrittenen, nicht mehr rückgängig zu machenden Unterhandlungen geführt hätten. In allen diesen Fällen sei das mit Art. 34 des Postvereinsvertrags nicht vereinbare Zugeständnis einer Begünstigung des italienisch-österreichischen Verkehrs gegenüber dem italienisch-deutschen Verkehr ausbedungen worden. Er habe daher auf eine Erklärung angetragen, wonach Österreich sich verpflichte, seine Unterhandlungen mit den italienischen Staaten abzubrechen, soweit sie nicht zu einem bestimmten und unwiderruflichen Ergebnis geführt hätten. Der Antrag sei von österreichischer Seite mit der Begründung abgelehnt worden, die Verhandlungen seien teilweise bereits so weit gediehen, daß sie, auch ohne zum Abschluß von Verträgen geführt zu haben, nicht mehr rückgängig gemacht werden könnten. Da man sich überdies geweigert habe, die italienischen Verhältnisse mit den Unterhandlungen über den deutschen Postverein in Verbindung zu bringen, und da er über die Lage der Sache eine genaue und genügende Auskunft nicht habe erhalten können, so stelle er anheim, auf schriftlichem Wege Aufschluß zu verlangen. Dem Vorschlage wurde sogleich Folge gegeben.

In Wien war die Leitung des Handelsministeriums aus den Händen des Freiherrn von Bruck in die des Ritters von Baumgartner übergegangen. Dieser erklärte, er habe nach dem Empfange der vorletzten preußischen Note eigentlich angenommen, daß die zwischen seinem Amtsvorgänger und dem Handelsminister von der Heydt mehrfach erörterte Angelegenheit von Preußen als erledigt angesehen werde. Nachdem man aber darauf zurückgekommen sei,

Digitized by Google

müsse er erklären, daß am 10. Mai 1851 die Unterhandlungen mit Parma, Modena und dem Kirchenstaate nach Beseitigung unzähliger Hindernisse, wenn auch noch nicht bis zum förmlichen Abschlusse, doch ihm ganz nahe gebracht worden seien. Auch seien Neapel und Sardinien bereits eingeladen, dem Hauptvertrage zwischen Österreich und Toskana beizutreten. Unter diesen Umständen könne die kaiserliche Regierung wohl nicht daran denken, an den von ihr selbst aufgestellten Grundlagen eines Vertrags noch eine wesentliche Änderung vorzunehmen. Vor dem Ablaufe des Hauptvertrags zwischen Österreich und Toskana, also vor dem 1. April 1856, sei eine solche nicht mehr möglich, »es müßte denn sein — so lautet die Antwort des Ministers von Baumgartner —, daß vor diesem Zeitpunkte durch das Zustandekommen eines europäischen Postvereins die internationalen Postbeziehungen in weiterem Umfange geregelt würden, wozu, wie Euere Exzellenz nicht verkennen werden, in der Bildung eines österreichisch-italienischen neben dem deutsch-österreichischen Postverein eine gewichtige Vorarbeit geliefert, ein willkommener Übergang dargeboten ist.«

Diese Bemerkung des österreichischen Handelsministers beansprucht insofern besondere Beachtung, als daraus hervorgeht, daß man sich in den Kreisen der Mitglieder des soeben erst gegründeten deutsch-österreichischen Postvereins schon damals mit dem Gedanken eines erweiterten, ganz Europa umspannenden Postvereins ernstlich beschäftigt hatte.

Die Mitteilung der österreichischen Regierung, daß man ungeachtet des preußischen Einspruchs mit der Abschließung weiterer Postverträge mit italienischen Staaten nach dem Muster des Vertrags mit Toskana vorzugehen im Begriffe stehe, verstimmte in Berlin lebhaft. Handelsminister von der Heydt erwiderte, das Vorgehen Österreichs, woraus jeder einzelne Vereinsstaat das Recht herleiten könne, von wichtigen Grundsätzen des Postvereinsvertrags einseitig abzugehen, sei geeignet, die Auflösung des Vereins herbeizuführen. Da er auf dessen Fortbestand und weitere Ausbildung großen Wert lege, halte er sich für verpflichtet, den Gegenstand auf der nächsten Postkonferenz zur Sprache zu bringen und, falls dadurch eine zufriedenstellende Erledigung nicht zu erzielen sein sollte, die im Vereinsvertrage vorgesehene schiedsrichterliche Entscheidung anzurufen, wovon er schon jetzt Mitteilung mache.

Einigermaßen gereizt entgegnete der österreichische Handelsminister, er nehme von dieser Erklärung Kenntnis und habe seinen früheren Erörterungen nichts weiter hinzuzufügen. Er vermöge aber nicht abzusehen, wie die Sache, um die es sich handele, Gegenstand einer schiedsrichterlichen Entscheidung werden, und worauf diese gerichtet sein solle, da ein Streit zwischen beiden Verwaltungen insofern gar nicht obwalte, als die kaiserlich österreichische die Richtigkeit des von der königlich preußischen vorangestellten Grundsatzes vollkommen anerkenne und ihre eigene vorübergehende Abweichung davon nur auf die Eigentümlichkeit und den geschichtlichen Gang der Verhältnisse stütze. Sollte die Angelegenheit, deren Verhandlung bei der bevorstehenden Postkonferenz er weder als eine Notwendigkeit noch als einen Schritt zu der von Österreich in gleichem Maße angestrebten Förderung und weiteren Ausbildung des deutschen Postvereins anzuerkennen vermöge, wider Erwarten bei der Postkonferenz zur Sprache gebracht werden, so müßte der österreichische Kommissar daher vor allem dagegen Einspruch erheben, daß über die Frage ein Schiedsgericht angerufen werde. Damit waren die Verhandlungen abgebrochen; sie hatten sich in unerwünschter Weise zugespitzt.

Auf österreichischer Seite hatte man inzwischen die Überzeugung gewonnen, daß der preußische Handelsminister von seinem Widerspruche nicht abzubringen sein werde, und daß seine Drohung, er werde die Sache auf der nahe bevor-

Digitized by Google

stehenden ersten Postkonferenz — sie trat in Berlin am 15. Oktober 1851 zusammen — zur Erörterung stellen, ernst gemeint sei. Dann hätte Österreich in Anwesenheit der Vertreter aller Vereinsstaaten zugestehen müssen, einem wichtigen Grundsatze des neuen Vereinsvertrags zuwidergehandelt zu haben. Diese Bloßstellung scheute man und hielt es daher für geraten, den Streitfall auf diplomatischem Weg aus der Welt zu schaffen.

Zu dem Zweck erhielt der kaiserlich österreichische Gesandte am Berliner Hofe, Graf von Prokesch-Osten, den Auftrag, die Vermittelung des preußischen Ministerpräsidenten und Ministers der Auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Manteuffel, zu erbitten. Der Gesandte entledigte sich seines Auftrags in einer sehr geschickten Note vom 14. August 1851, worin unter Schilderung des Ganges der Vertragsverhandlungen eingeräumt wurde, daß Österreich von der Strenge der Grundsätze des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags allerdings abgewichen sei, und daß sein eiliges Vorgehen in der italienischen Posteinigungsangelegenheit, ohne vorgängige Verständigung mit den übrigen Staaten des Vereins, als den Bestimmungen des Postvereinsvertrags nicht entsprechend und somit als ungeeignet bezeichnet werden könne. Da aber für Österreich ein Rücktritt von den getroffenen Vereinbarungen unmöglich gemacht sei, auch der größte Teil der Staaten des deutsch-österreichischen Postvereins (Bayern, Sachsen, Holstein, Baden und die fürstlich Thurn und Taxissche Verwaltung) ihre Zustimmung zu dem mit Toskana abgeschlossenen Postvereins-Hauptvertrage bereits gegeben habe, und für Preußen aus den neuen Verträgen kaum ein nennenswerter geldlicher Nachteil eintreten, wohl aber eine bedeutende Verkehrserleichterung sich ergeben dürfte, so glaube die kaiserliche Regierung mit Rücksicht auf die innigen Beziehungen, die zwischen beiden Höfen beständen, sich der zuversichtlichen Hoffnung hingeben zu dürfen, daß die preußische Regierung von allen weiteren Einwendungen gegen die Fortbildung des österreichisch-italienischen Postvereins bis zum Ablaufe des Hauptvertrags zwischen Österreich und Toskana absehen und den im großen und ganzen nur das Beste des allgemeinen Verkehrs sowie die Förderung des Nutzens der deutschen Postvereinsländer bezweckenden Abmachungen nicht ferner entgegentreten werde.

Der Schritt des Gesandten fand im Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten eine günstige Aufnahme. Dieses erklärte in einem Schreiben an den Handelsminister, es glaube jetzt, nachdem nun einmal der Vertrag mit Toskana zum Abschlusse gediehen und in Vollzug gesetzt worden sei, sich dafür aussprechen zu dürfen, daß von den Einwendungen, die gegen die weitere Ausdehnung des österreichisch-italienischen Postvereins von preußischer Seite erhoben worden seien, Abstand genommen werden möge.

Die Vorteile, die den Bewohnern der deutschen Postvereinsstaaten durch die Herstellung jenes Vereins geboten würden, schienen nach den Andeutungen in dem Schreiben des Handelsministers an den Minister von Bruck vom 9. April 1851 doch so erheblich zu sein, daß es nicht zum diesseitigen Nutzen sein möchte, sie dem im Art. 34 des deutsch-österreichischen Postvereinsvertrags enthaltenen Grundsatze zum Opfer zu bringen. Allerdings werde durch das Vorgehen Österreichs jenes höhere Streben bei der Errichtung des deutschen Postvereins, alle von ihm umschlossenen Gebiete als ein einziges, unteilbares Ganzes zur Geltung und Anerkennung zu bringen, beeinträchtigt, allein es käme demgegenüber doch wohl in Betracht, daß die Erhaltung dieses Grundsatzes durch die weitere Ausbildung eines österreichisch-italienischen Postvereins keine größere Gefahr laufe, als durch den Abschluß des österreichisch-toskanischen, die Grundlage für die Verträge mit den übrigen italienischen Staaten abgebenden Vertrags bereits geschehen sei.

Digitized by Google

Die anscheinend von allgemein staatlichen Erwägungen beeinflußte Stellungnahme des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten verfehlte beim Handelsministerium ihre Wirkung nicht. Minister von der Heydt erwiderte: da die österreichische Regierung sich außerstande glaube, von den eingeleiteten Vertragsverhandlungen mit den italienischen Staaten zurückzutreten, und anscheinend großes Gewicht darauf lege, daß der von Preußen erhobene Widerspruch fallen gelassen werde, sei er, den Wert eines guten Einvernehmens mit der österreichischen Regierung nicht verkennend, bereit, seine Einwendungen zurückzuziehen. Dabei müsse er allerdings den Vorbehalt machen, daß Preußen, wenn es in eine ähnliche Lage kommen sollte, wie Österreich bei seinen Verhandlungen mit den italienischen Staaten, das Recht in Anspruch nehme, ebenfalls von den Bestimmungen im Art. 34 des Postvereinsvertrags zugunsten des preußischen Briefverkehrs abzuweichen. Eine Erklärung in diesem Sinne werde er dem österreichischen Handelsminister zugehen lassen. Minister von Baumgartner äußerte nach Empfang der Erklärung seine ganz besondere Befriedigung, »daß durch die hiermit neuerlich erprobte freundnachbarliche Gesinnung des Herrn Ministers von der Heydt dieser unliebsame Differenzpunkt zwischen den beiden Gründern des deutsch-österreichischen Postvereins in erwünschter Weise ausgeglichen erscheint.« In bezug auf den Vorbehalt hoffe er, daß niemals Verhältnisse eintreten möchten, die Preußen veranlassen könnten, davon Gebrauch zu machen.

Nunmehr war für die Weiterentwicklung des österreichisch-italienischen Postvereins die Bahn geebnet. Er machte rasche Fortschritte. Am 17. September 1851 trat ihm Parma, am 29. Oktober 1851 Modena bei. In beiden Fällen wirkte als Unterhändler auf österreichischer Seite der an den Höfen von Parma und Modena beglaubigte Ministerresident Graf d'Allegri, auf seiten Parmas Staatsminister Freiherr Cornachia, auf Seiten Modenas Staatsminister Graf Forni. Der Vertrag mit dem Kirchenstaate wurde am 30. März 1852, der mit Sardinien am 28. September 1853 unterzeichnet. Neapel gab der Aufforderung zum Beitritte keine Folge, das Königreich blieb außerhalb des Vereins.

Der Schöpfung des Handelsministers Freiherrn von Bruck war keine lange Dauer beschieden. Die Ereignisse auf der Apennin-Halbinsel in den Jahren 1859 bis 1862 mit ihren tiefgehenden staatlichen Umwälzungen scheinen die Auflösung des österreichisch-italienischen Postvereins ohne weiteres herbeigeführt zu haben. Nachdem Österreich im Jahre 1866 durch Abtretung Venetiens den letzten Besitzstand auf der Halbinsel verloren hatte, stellte es seinen Postverkehr mit Italien durch einen Vertrag mit dem nunmehrigen Königreich Italien vom 23. April 1867 auf eine neue Grundlage.

Die Stiftung „Töchterhort" für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten.

Der Verwaltungsbericht der unter dem Schutze Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin stehenden Stiftung »Töchterhort« für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten für 1916 ist vor kurzem erschienen. Danach hat der noch heute weitertobende gewaltige Kampf unseres Volkes um sein Bestehen und seine Weltgeltung die Fortentwicklung der Stiftung in dem verflossenen Geschäftsjahre nicht wesentlich aufzuhalten vermocht.

Digitized by Google

Ein kleiner Rückgang des Ertrags der Sammlungen findet seine Erklärung in den weiteren zahlreichen Einberufungen zum Heeresdienst und zum Teil wohl auch in der ungünstigen Gestaltung der wirtschaftlichen Lage vieler Beamten. Von Angehörigen der Verwaltung sind im Jahre 1916 im ganzen 222 275 ℳ Töchterhortbeiträge gespendet worden; dazu treten 3 713 ℳ besondere Zuwendungen und 85 081 ℳ Zinsen, so daß eine Gesamteinnahme von 311 069 ℳ (1915: 309 637 ℳ) zu verzeichnen ist. Die darin enthaltenen laufenden Spenden haben 216 339 ℳ betragen, gegen 217 391 ℳ im Vorjahre. Beteiligt waren daran 63 688 (1915: 63 964) Beamte mit 117 258 ℳ und 84 177 (1915: 85 372) Unterbeamte mit 99 081 ℳ. Im Durchschnitt entfallen auf einen Beamten 1 ℳ 84 Pf., auf einen Unterbeamten 1 ℳ 18 Pf. fürs Jahr. Die Tatsache, daß sich der Durchschnittsbetrag der Spenden ungefähr auf der alten Höhe gehalten, der der Unterbeamten sogar etwas gehoben hat, wirft ein erfreuliches Licht auf die unvermindert weiterbestehende Opferwilligkeit.

Die Gesamteinnahme an Beiträgen usw. seit 1890 bis Ende 1916 ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht.

Zeitabschnitt	Laufende Beiträge ℳ	Pf.	Einmalige Beiträge ℳ	Pf.	Besondere Zuwendungen ℳ	Pf.	Zusammen ℳ	Pf.
Bis Ende 1891, einschl. des Kapitalgrundstocks	45 812	98	124 790	77	—	—	170 603	75
Kalenderjahr 1892	74 254	40	13 137	32	—	—	87 391	72
- 1893	85 455	1	4 130	35	5 836	27	95 421	63
- 1894	87 919	53	5 466	—	7 107	53	100 493	6
- 1895	92 307	52	4 268	92	3 923	8	100 499	52
- 1896	96 428	36	4 975	63	7 664	28	109 068	27
- 1897	99 180	64	6 336	66	3 638	94	109 156	24
- 1898	101 710	38	5 331	64	4 136	20	111 178	22
- 1899	106 281	89	6 731	49	3 319	2	116 332	40
- 1900	113 277	66	5 987	11	4 987	41	124 252	18
- 1901	123 420	54	6 993	53	6 314	81	136 728	88
- 1902	135 874	31	6 940	29	9 838	83	152 653	43
- 1903	146 628	42	7 991	45	4 746	35	159 366	22
- 1904	155 704	17	8 314	87	11 787	85	175 806	89
- 1905	167 560	23	8 072	64	9 935	25	185 568	12
- 1906	182 089	82	14 612	42	6 789	44	203 491	68
- 1907	191 015	79	13 068	89	2 894	71	206 979	39
- 1908	198 607	22	10 628	36	6 238	94	215 474	52
- 1909	202 868	85	24 854	10	6 322	14	234 045	9
- 1910	194 056	83	13 370	60	10 418	6	217 845	49
- 1911	187 092	64	12 648	20	6 048	28	205 789	12
- 1912	195 665	55	9 715	62	4 325	76	209 706	93
- 1913	209 703	94	8 205	99	9 408	18	227 318	11
- 1914	221 890	50	7 479	64	4 698	41	234 068	55
- 1915	217 391	13	4 597	75	3 622	60	225 611	48
- 1916	216 338	77	5 936	27	3 713	23	225 988	27
In 26½ Jahren	3 848 537	8	344 586	51	147 715	57	4 340 839	16
			492 302 ℳ 8 Pf.					

Digitized by Google

Die Zahl der Fälle, in denen mit Unterstützungen geholfen worden ist, war ungefähr die gleiche wie im Vorjahre; die dafür aufgewendeten Mittel haben sich jedoch beträchtlich erhöht (221 176 ℳ gegen 215 834 ℳ, darunter aus Mitteln des Hauptausschusses 116 463 ℳ gegen 112 101 ℳ).

Im Jahre 1916 sind gezahlt worden

an Töchter von	aus Mitteln des Hauptausschusses						aus Mitteln der Bezirksausschüsse			insgesamt		
	laufend			einmalig			einmalig					
	in Fällen	ℳ	Pf.	in Fällen	ℳ	Pf.	in Fällen	ℳ	Pf.	in Fällen	ℳ	Pf.
A. Beamten.												
Ober-Postpraktikanten, Inspektoren, Direktoren, Posträten usw.	40	7 465	—	20	1 305	—	110	6 525	—	170	15 295	—
Assistenten, Oberassistenten, Postverwaltern, Sekretären, Obersekretären, Postmeistern usw.	179	33 685	—	279	12 533	—	725	35 570	—	1 183	81 788	—
Postagenten	5	785		9	305	—	29	1 180	—	43	2 270	—
zusammen an Beamtentöchter	224	41 935		308	14 143	—	864	43 275	—	1 396	99 353	—
B. Unterbeamten.												
Postboten, Landbriefträgern, Postschaffnern usw.	212	28 113	1	857	31 282	5	1 455	60 958	20	2 524	120 353	26
Postillionen	5	780	—	5	210	—	11	480	—	21	1 470	—
zusammen an Unterbeamtentöchter	217	28 893	1	862	31 492	5	1 466	61 438	20	2 545	121 823	26
insgesamt	441	70 828	1	1 170	45 635	5	2 330	104 713	20	3 941	221 176	26.

Auch diesmal sind die Unterbeamtenwaisen wieder weit über das durch die Satzung vorgeschriebene Mindestmaß mit Unterstützungen bedacht worden. Die Mindestsumme der Unterstützungen mußte 94 036 ℳ betragen, gewährt wurden aber 121 823 ℳ. so daß aus den nicht für Unterbeamtentöchter bestimmten Mitteln 27 787 ℳ zugeschossen worden sind. Seit Aufnahme der Unterstützungstätigkeit (März 1891) sind in dieser Weise im ganzen 227 000 ℳ zugeschossen worden. Die im Laufe von noch nicht 26 Jahren gezahlten Unterstützungen haben den Betrag von 3 Millionen Mark bereits überschritten. Von dem Gesamtbetrage (3 093 727 ℳ) entfällt mehr als die Hälfte, nämlich 1 596 601 ℳ, auf Unterbeamtenwaisen, während z. B. der Anteil der Unterbeamten am Gesamtvermögen nur 32,85 v. H. ausmacht (695 327 ℳ von 2 116 757 ℳ). Über die Vermehrung des Vermögens der Stiftung Töchterhort in den einzelnen Jahren seit 1890 bis auf den Stand von Ende 1916 gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß.

Digitized by Google

												ℳ	Pf.
Kapitalgrundstock gesammelt bis 20. Oktober 1890 :												109 089	28
				ℳ	Pf.								
Bis	Ende	1892	Zugang	117 792	17	mithin	Kapital	Ende	1892			226 881	45
-	-	1893	-	62 267	91	-	-	-	1893			289 149	36
-	-	1894	-	59 269	16	-	-	-	1894			348 418	52
-	-	1895	-	64 065	69	-	-	-	1895			412 484	21
-	-	1896	-	59 896	39	-	-	-	1896			472 380	60
-	-	1897	-	55 389	58	-	-	-	1897			527 770	18
-	-	1898	-	53 157	61	-	-	-	1898			580 927	79
-	-	1899	-	55 446	78	-	-	-	1899			636 374	57
-	-	1900	-	62 528	32	-	-	-	1900			698 902	89
-	-	1901	-	64 958	59	-	-	-	1901			763 861	48
-	-	1902	-	74 973	43	-	-	-	1902			838 834	91
-	-	1903	-	76 735	60	-	-	-	1903			915 570	51
-	-	1904	-	86 227	71	-	-	-	1904			1 001 798	22
-	-	1905	-	86 248	41	-	-	-	1905			1 088 046	63
-	-	1906	-	93 266	31	-	-	-	1906			1 181 312	94
-	-	1907	-	96 122	73	-	-	-	1907			1 277 435	67
-	-	1908	-	95 137	19	-	-	-	1908			1 372 572	86
-	-	1909	-	109 691	—	-	-	-	1909			1 482 263	86
-	-	1910	-	95 707	19	-	-	-	1910			1 577 971	5
-	-	1911	-	86 045	30	-	-	-	1911			1 664 016	35
-	-	1912	-	93 160	59	-	-	-	1912			1 757 176	94
-	-	1913	-	105 154	67	-	-	-	1913			1 862 331	61
-	-	1914	-	82 839	50	-	-	-	1914			1 945 171	11
-	-	1915	-	88 648	22	-	-	-	1915			2 033 819	33
-	-	1916	-	82 937	41	-	-	-	1916			**2 116 756**	**74.**

Unter Hinzurechnung der Bestände der Bezirksausschüsse, die sich um 1 738 ℳ vermehrt haben, ergibt sich für Ende 1916 ein Gesamt-Stiftungsvermögen von 2 179 468 ℳ.

Die segenstiftenden Bestrebungen der »Kriegshilfe der Beamtinnen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung« wurden im abgelaufenen Jahre wieder durch Sammlungen unter den Mitgliedern des Töchterhorts gefördert, die 87 100 ℳ brachten. Das Gesamtergebnis der Sammlungen für diesen Zweck hat bei der Stiftung Töchterhort inzwischen den Betrag von 400 000 ℳ überschritten.

Von der Stiftungsverwaltung wird nicht verkannt, daß der Gelegenheiten zum Geben in heutiger Zeit gar viele sind. Die Zwecke, für die gespendet wird, liegen aber oft ferner als die Fürsorge für die Töchter der im Kampfe fürs Vaterland gebliebenen Amtsgenossen. Und die Augen vieler, die der Krieg zu Waisen gemacht hat, richten sich hilfesuchend nach der Stiftung. Am Schlusse des Verwaltungsberichts wird deshalb der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Gebefreudigkeit weiter zunehmen möge, damit die Stiftung Töchterhort, wenn der Krieg sein Ende findet, an ihrem Teile in dem wünschenswerten Grade an der Heilung seiner Schäden mitarbeiten kann. Es möge keine von den Töchtern, wenn sie durch den Tod ihres Ernährers der drückenden Sorge ums tägliche Brot, dem Kampfe mit Not und Krankheit preisgegeben ist, vergeblich beim Töchterhort anklopfen.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 11. BERLIN, NOVEMBER. **1917.**

INHALT: Das neue Haupt-Telegraphenamt in Berlin, S. 401. — Das Telegraphenwege-Gesetz und das badische Straßenrecht, S. 410. — Die Nachveranlagung des reichseigenen Grundbesitzes in Preußen zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern, S. 421.

Kleine Mitteilungen: Der Dieselmotor in der Seeschiffahrt, S. 425. — Die Seilschwebebahnen, S. 426. — Riga als Seeverkehrsplatz, S. 427.

Schriftwerke: Studler, Rud., Das Rechnungs- und Kassenwesen der Schweizerischen Postverwaltung, S. 427. — Nachweis von Aufsätzen, S. 429.

Das neue Haupt-Telegraphenamt in Berlin.

Von Ober-Postinspektor Giesecke in Berlin.

Nach Ihrem Antrage vom 18. März d. J. genehmige Ich, daß zur Verwaltung der Staatstelegraphen eine dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnete Behörde mit der Firma: »Königliche Telegraphendirektion« eingesetzt werde, welcher die allgemeinen Befugnisse einer öffentlichen Behörde zustehen sollen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Charlottenburg, den 23. März 1849.

Friedrich Wilhelm.
v. d. Heydt.

Durch diesen Erlaß an den Staatsminister v. d. Heydt wurde die preußische Staatstelegraphie, die durch Kabinettsorder vom 9. Februar des gleichen Jahres vom Kriegsministerium abgezweigt und dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen worden war, als besondere Behörde eingerichtet und am 1. Oktober 1849 dem General-Postamt unterstellt, das damals eine Abteilung dieses Ministeriums bildete. In demselben Jahre wurden die ersten elektromagnetischen Verbindungen, mit deren Bau schon im Sommer 1848 begonnen war, fertiggestellt, so daß gegen Ende des Jahres, als Ersatz für den bis dahin ausschließlich benutzten optischen Telegraphen, bereits 4 Linien für elektrischen Betrieb, nach Frankfurt (Main), Aachen, Hamburg und Stettin, in Berlin mündeten. Nachdem im Sommer 1850 eine fünfte Linie, Berlin–Breslau–Oderberg, hinzugekommen war,

Digitized by Google

wurden die 5 Leitungen, die zunächst nur bis zu den einzelnen Endbahnhöfen führten, sämtlich bis zum Postgrundstücke Königstraße 60 verlängert und die auf den 5 Bahnhöfen eingerichteten Telegraphenanstalten (Stationen) zu einem gemeinsamen Amte vereinigt, das die Bezeichnung »Königliche Telegraphen-Central-Station« erhielt. Das alte Stammhaus der Berliner Ober-Postdirektion ist demnach auch die Wiege des jetzigen Haupt-Telegraphenamts.

Obgleich schon einige Monate vor der Gründung der Anstalt damit begonnen war, die Staatstelegraphie, zunächst versuchsweise und auf einigen Linien, der Allgemeinheit zu erschließen und Privattelegramme, wenn auch nur unter starken Einschränkungen, zuzulassen, war der Verkehrsumfang des neuen Amtes anfänglich doch so gering, daß die Telegraphendirektion während des ersten Jahres auch die örtliche Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs ausüben konnte. Darauf begann aber der Aufschwung. Wie der Verkehr dann unter der preußischen sowie unter der norddeutschen Bundes- und der Reichsverwaltung allmählich anschwoll, wie die Betriebsräume, die am 1. Oktober 1863 in das Gebäude Französische Straße 33bc verlegt wurden, immer wieder vergrößert werden mußten, wie die Zahl der Apparate und der Beamten nach und nach wuchs, und die Bauart der Apparate sowie die Betriebsweisen und technischen Einrichtungen mehr und mehr verbessert und vervollkommnet wurden, bis die Central-Station, die bei der Verschmelzung des Reichs-Post- und Telegraphenwesens am 1. Januar 1876 den Namen »Haupt-Telegraphenamt« erhielt, einen Jahresverkehr von über 20 Millionen Telegrammen aufweisen konnte, das ist in früheren Jahrgängen des Archivs, insbesondere in den Nummern 13 und 14 des Jahrgangs 1906, erschöpfend geschildert worden. Die Ausführungen, die den Verlauf bis zum Schlusse des Jahres 1905 umfassen, zeigen als damals stärkstes Verkehrsjahr das Jahr 1905, in dem 1383 Beamte und 253 Unterbeamte insgesamt 21 684 102 Telegramme verarbeiteten. Die höchste Tagesleistung waren 81 692 Telegramme am 12. Oktober 1905.

Die Unzulänglichkeit der alten Räume.

Nicht lange sollten diese Zahlen den ersten Platz behaupten; schon im Jahre 1906 war der Jahresverkehr auf über 23 Millionen Stück gestiegen, 1909 erreichte er die gewaltige Zahl von 24 841 157 Telegrammen. Der 2. Oktober 1909 wies als Höchstleistung eines Tages 94 081 Telegramme auf[1]). Der Verkehrszunahme, mit der die Beamtenverstärkung gleichen Schritt hielt, waren die Betriebsräume nicht mehr gewachsen. Drückender Raummangel stellte sich ein. In der Denkschrift, die dem Haushaltsplane der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung für das Rechnungsjahr 1910 als Erläuterung beigefügt ist, heißt es: »Im großen Betriebssaale (1510 qm, davon 1067 qm mit Möbeln besetzt, 500 gleichzeitig diensttätige Beamte), in dem außer sechs Hughesabteilungen die Rohrposthauptstelle des Stadtrohrpostnetzes, die Einrichtung zur Nachtzentralisierung der Anrufe und die Morse-Stadtabteilung untergebracht sind, haben teilweise schon die oft nur 60 bis 80 cm breiten Gänge zwischen den Tischreihen zur Aufstellung von Apparat- und Arbeitstischen benutzt werden müssen. Die Klopferabteilung mit der Indodienststelle (233 qm, davon 172 qm mit Möbeln besetzt, 108 Beamte) ist mit Apparaten so überfüllt, daß ein Teil der Fachwerke und Arbeitstische auf dem Flur aufgestellt werden mußte. Auch die Ferndrucker-Stadtabteilung

[1]) Die höchste Tagesleistung zu gewöhnlicher Zeit zeigte bis jetzt der 2. Oktober 1912 mit 125 284, die höchste Tagesleistung überhaupt der 30. Juli 1914 mit 170 134 Telegrammen.

Digitized by Google

(182 qm, davon 89 qm mit Möbeln besetzt, 52 Beamte), die Telegramm-Abrechnungs- und Sammelstelle (137 qm, davon nur 50 qm freier Raum, 29 Beamte), die Telegramm-Aufnahme (22 qm, 7 qm freier Raum, 10 Beamte) und die Telegramm-Abfertigung (53 qm, 30 qm freier Raum, 22 Beamte) reichen in keiner Weise mehr aus. Im Kabelmeßzimmer (31 qm, 19 qm freier Raum, 5 Beamte) fehlt es an der nötigen Bewegungsfreiheit zur Ausführung der Messungen. Ferner sind die Räume für die Batterie und für die Sammler sowie alle Bureau- und Nebenräume bis aufs äußerste ausgenutzt, so daß vielfach geradezu unerträgliche Zustände bestehen. Beispielsweise dienen die beiden Botenzimmer (zusammen 116 qm), in denen nach Abzug der mit Möbeln besetzten Flächen nur 73 qm für die 87 Boten zur Verfügung stehen, zugleich als Erfrischungsraum und Kleiderablage für die Unterbeamten. In dem Zimmer der Leitungsaufseher (37 qm, davon nur 19 qm freier Raum, 7 Beamte) haben auch der Waschtisch für die Batteriestoffe und die Geräte und Werkzeuge der Batteriewärter untergebracht werden müssen. In der Fahrradwerkstatt (27 qm), in der ständig mehrere Fahrräder instandzusetzen sind, verbleiben nach Abzug der besetzten Flächen nur 4 qm freier Raum. Die Kleider- und Erfrischungsräume sind durchweg viel zu klein und entsprechen auch sonst nicht mehr den Anforderungen.« Eine durchgreifende Erweiterung der Diensträume war daher dringend erforderlich, wenn nicht die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Amtes ernstlich in Frage gestellt werden sollte.

Eine Erweiterung durch Hinzunahme von Räumen des in demselben Gebäude untergebrachten Haupt-Fernsprechamts — dessen Trennung in die Fernsprechämter 1 und 5 fand erst später statt — war nicht angängig, weil dort in gleichem Maße Raummangel herrschte, insbesondere der Betriebsaal des Fernamts dringend der Erweiterung und Umgestaltung bedurfte. Die Einziehung der Dienstwohnung des Telegraphendirektors hätte ebenso wie die Hinzunahme der beiden auf dem Grundstücke Französische Straße 33a noch vermieteten kleinen Ladenräume nur geringen Raumgewinn gebracht und den Mißständen keineswegs abgeholfen.

Auch der Ankauf von Nachbargrundstücken empfahl sich nicht, weil, wie in der Denkschrift ausgeführt ist, »für den Grunderwerb sehr hohe Beträge — für die nächsten Jahre mindestens 2 000 000 ℳ — aufzuwenden wären und trotzdem eine dem Bedürfnisse genügende planmäßige Weitergestaltung der Betriebseinrichtungen, die von der Bereitstellung großer zusammenhängender Flächen abhängig ist, auf diese Weise weder beim Haupt-Telegraphenamte noch beim Haupt-Fernsprechamte möglich sein würde. In absehbarer Zeit müßte mit weiteren, voraussichtlich noch kostspieligeren Grundstücksankäufen vorgegangen werden; durch eine stückweise eintretende Erweiterung aber würde der Betrieb zersplittert, erschwert und verteuert werden.«

Unter diesen Umständen ließ sich die Herstellung dauernd befriedigender Zustände nur erreichen, wenn eines der beiden Ämter von dem Grundstücksblock an der Französischen, Oberwall- und Jägerstraße verlegt und der dadurch frei werdende Raum für die Zwecke des auf dem Grundstücke bleibenden Amtes nutzbar gemacht wurde. Die Verlegung des Ortsvermittelungsamts konnte nicht in Betracht kommen, weil es seinen Sitz zweckmäßig inmitten seines Geschäftsbereichs hat und die veränderte Kabelführung in Verbindung mit der technischen Neueinrichtung besonders hohe Kosten verursacht haben würde. Ebenso kam eine andere Unterbringung des Fernamts nicht in Frage, weil der dadurch erzielte Raumgewinn die Kosten und Weiterungen der Maßnahme nicht

Digitized by Google

hätte rechtfertigen können. So blieb nur übrig, das Haupt-Telegraphenamt, das an keinen bestimmten Stadtbezirk gebunden ist, aus dem Gebäude, in dem es bald ein halbes Jahrhundert untergebracht war, zu entfernen und an einer anderen Stelle neu zu errichten; zum Erwerb eines Bauplatzes und für den Baubeginn wurde als erster Baugeldteil ein Betrag von 500 000 ℳ in den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1910 eingestellt.

Das neue Dienstgebäude.

Bei der Auswahl des Bauplatzes waren gewisse Grenzen gegeben. Wenn das Haupt-Telegraphenamt nämlich auch, wie erwähnt, an eine bestimmte Gegend nicht gebunden ist, war es doch zur Vereinfachung und Verbilligung der Kabelführung zweckmäßig, das neue Dienstgebäude nicht zu weit von dem alten entfernt zu errichten. Anderseits mußte auf die Grund- und Bodenpreise Rücksicht genommen werden, die in den inneren Stadtteilen während der letzten Jahrzehnte eine außerordentliche Höhe erreicht haben. Beide Forderungen fanden sich erfüllt in dem Grundstücksblocke zwischen der Oranienburger-, Artillerie-, Ziegel- und Monbijoustraße, auf dessen westlichem Abschnitte sich bereits das Paketpostamt und das Fernsprechamt 3 befanden, und der zum größten Teile Eigentum der Postverwaltung war; der nach der Monbijoustraße zu gelegene, 471 qm große Rest konnte zu angemessenem Preise erworben werden. Da ferner zur Beseitigung des beim Paketpostamte herrschenden empfindlichen Raummangels eine umfassende Erweiterung der Diensträume auch dieses Amtes dringend notwendig war, lag als Lösung der Frage nahe, den an dem Grundstücksblocke noch fehlenden Geländestreifen anzukaufen und auf der alsdann zur Verfügung stehenden, fast die Hälfte des ganzen Blockes einnehmenden östlichen Fläche den geplanten Um- und Erweiterungsbau aufzuführen, so daß gleichzeitig den Zwecken des Haupt-Telegraphenamts und des Paketpostamts gedient wurde. Nachdem die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt war, wurde am 1. April 1910 mit dem Bau begonnen.

Der Abbruch der auf dem Grundstücke vorhandenen Gebäude ließ sich insofern nicht einheitlich durchführen, als zunächst nur die Häuser an der Oranienburger Straße freigemacht werden konnten, während die auf dem südlichen Teile, die dem Paketpostamt als Packkammern dienten, so lange im Gebrauche bleiben mußten, bis durch den Neubau genügende Ersatzräume geschaffen waren. Aus diesem Grunde mußte der Bau in zwei Abschnitten ausgeführt werden. Der erste war im Herbste 1912 so weit fertig, daß die unteren Räume zur vorläufigen Aufnahme des Packkammerbetriebs verwendet und die bisherigen Packkammergebäude abgebrochen werden konnten. Ein Jahr später war das ganze Gebäude mit Ausnahme des inneren Ausbaues der für das Haupt-Telegraphenamt bestimmten Teile vollendet, so daß Ende Dezember 1913 alle für das Paketpostamt vorgesehenen Räume endgültig dem Betrieb übergeben werden konnten. Nunmehr konnte man den inneren Ausbau der Räume des Haupt-Telegraphenamts und Hand in Hand damit die technische Einrichtung beginnen.

Die Abb. 1 läßt die äußere Gestalt des im Barockstil ausgeführten Gebäudes erkennen. Es wird von drei Straßen begrenzt. Die Sockel sind mit Basaltlava, die Architekturteile der Hauptansichten mit bayerischem Trachittuff verblendet; für die übrigen Wandflächen ist Edelputz verwandt. Das Dach ist mit roten Biberschwänzen gedeckt. Die Lichthöfe sind zur Erzielung möglichst großer Helligkeit mit weißglasierten Verblendsteinen bekleidet. Der Haupteingang für die Postkundschaft befindet sich an der

Digitized by Google

Abb. 1.

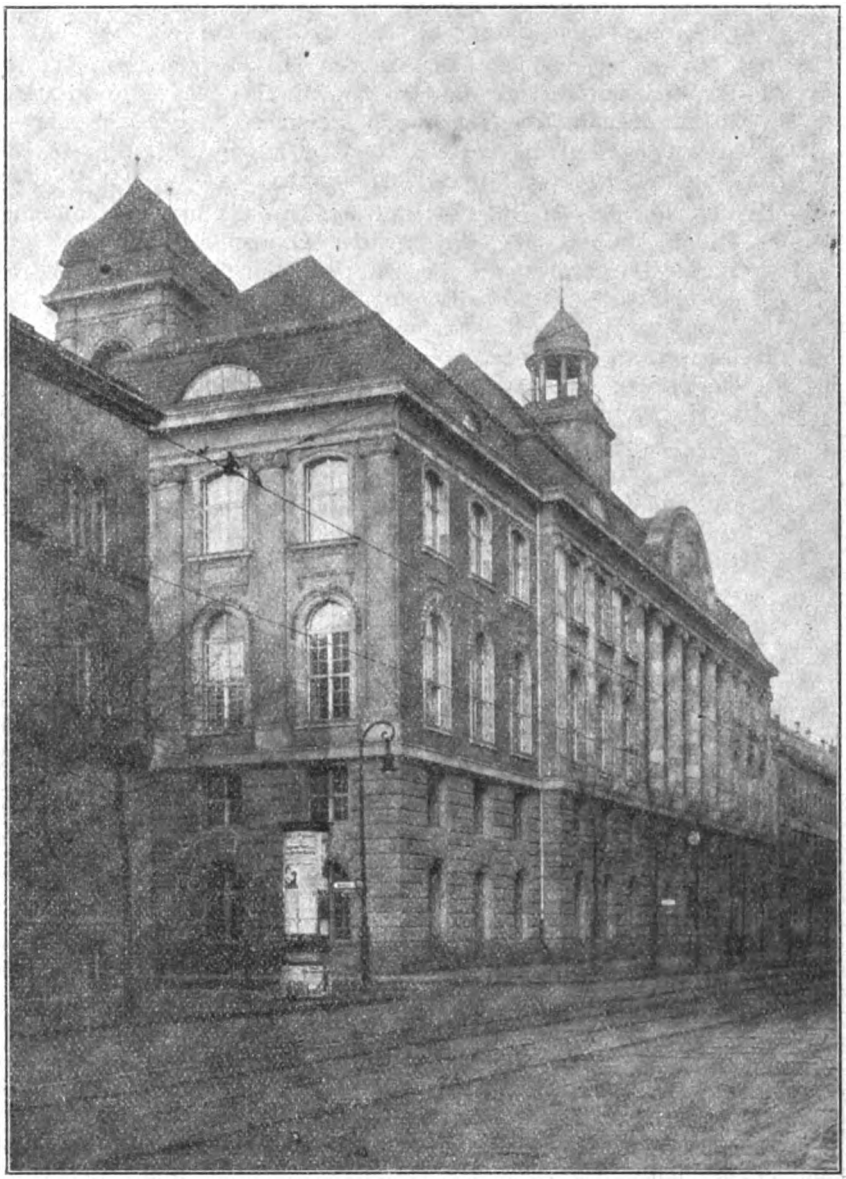

Die Hauptansicht an der Oranienburger Straße.

Oranienburger Straße (Abb. 2), die übrigen Eingänge sind auf die einzelnen Seiten verteilt.

Die Entscheidung über die Zuweisung der Räume an die beiden Ämter stieß auf keine Schwierigkeiten. Es enthalten

das Kellergeschoß: Packkammer- und Lagerräume für das Paketpostamt, die gemeinsame Heizungsanlage nebst Kohlenkellern und für das Haupt-Telegraphenamt die Aufzugsmotoren, die Luft-

Digitized by Google

kessel und Maschinen der Haus- und Stadtrohrpostanlage, die Hausanschlüsse für elektrischen Strom, die Kabelkanäle, die Lagerräume und Keller für Fahrräder;

das I. (Erd-) Geschoß: hauptsächlich Packkammerräume für das Paketpostamt, ferner an der Oranienburger Straße für das Haupt-Telegraphenamt die Telegramm-Annahme mit Auskunftstelle und öffentlicher Fernsprechstelle, die Telegramm-Abfertigung, Hauptkasse, Stadtrohrpost und Pförtnerlaube;

das II. Geschoß: gleichfalls hauptsächlich Packkammerräume für das Paketpostamt, außerdem an der Oranienburger Straße für das Haupt-Telegraphenamt die Strommaschinen- und Sammlerräume, ein Zimmer für die Erdstrombatterien, das Kabelmeßzimmer, die Klopferprüfstelle (Relaisraum) sowie Räume für die Maschinenwärter und für die Beamten der Stelle für die technischen Betriebseinrichtungen (technischen Stelle) und der Hausverwaltungsstelle;

das III. Geschoß, das ebenso wie das IV. und V. ausschließlich den Zwecken der Telegraphie dient: die vier großen Telegraphen-Betriebsäle, von denen einer zunächst für andere Zwecke verfügbar ist, und in dem gegenwärtig die Telegramm-Sammelstelle, die Abrechnung und die Nachforschung untergebracht sind, ferner die Betriebsaufsicht, die Starkstrom-Verteilungsstelle, die Schwachstrom-Ersatzquelle und in der Mitte das sogenannte Viereck 3 mit dem Hauptverteiler, dem Hauptumschalter und der Störungsstelle (die Größenverhältnisse dieses wichtigsten Geschosses gehen aus der Abb. 3 hervor);

das IV. Geschoß: den Ferndruckersaal, die Telegramm-Aufnahme, einen Raum für die Relais- und Wählergestelle der Ferndrucker-Abteilung und der Telegramm-Aufnahme, die Mechaniker-Werkstätten mit Schmiede und Leimküche, Räume für die Leitungsaufseher und Apparatputzer nebst Apparatlager, die Zimmer des Telegrapheningenieurs, die Haupt-Kleiderablage für männliche Beamte, je ein Krankenzimmer für männliche und weibliche Beamte sowie die Dienstzimmer des Amtsvorstehers, des Bezirks-Aufsichtsbeamten, der Telegrapheninspektoren, der Kanzlei und einer Reihe von Amtszimmerbeamten, ferner in der Mitte das Viereck 4 mit der Seilpostverteilung und der Durchgangsleitstelle;

das V. Geschoß: alle Erfrischungsräume, die Kleiderablagen für weibliche Beamte, Unterbeamte und Scheuerfrauen, die Lüftungsanlage und die Bodenräume sowie in der Mitte das Viereck 5 mit der Ortsleitstelle.

Über dem Viereck 5 befindet sich noch ein Dachgarten zur Benutzung für die Beamten und Unterbeamten während der Erfrischungspausen.

Die Brennpunkte des Verkehrs, nämlich der Hauptumschalter, die Seilpostverteilung mit Durchgangsleitstelle und die Ortsleitstelle, sind danach auch räumlich in der Mitte des Gebäudes, in den sogenannten Vierecken, untergebracht. Da zwei Vierecke zur Aufnahme der zahlreichen Arbeitsplätze, Gestelle, Maschinen und anderen technischen Einrichtungen dieser Dienststellen nicht ausgereicht hätten, ist der Raum für ein drittes Viereck dadurch geschaffen worden, daß die Geschoßhöhen in der Gebäudemitte niedriger gehalten wurden, so daß die drei übereinander angeordneten Vierecke zusammen nur um ein geringes höher sind als die sie umgebenden zwei Geschosse (s. die Abb. 4).

Digitized by Google

Abb. 2.

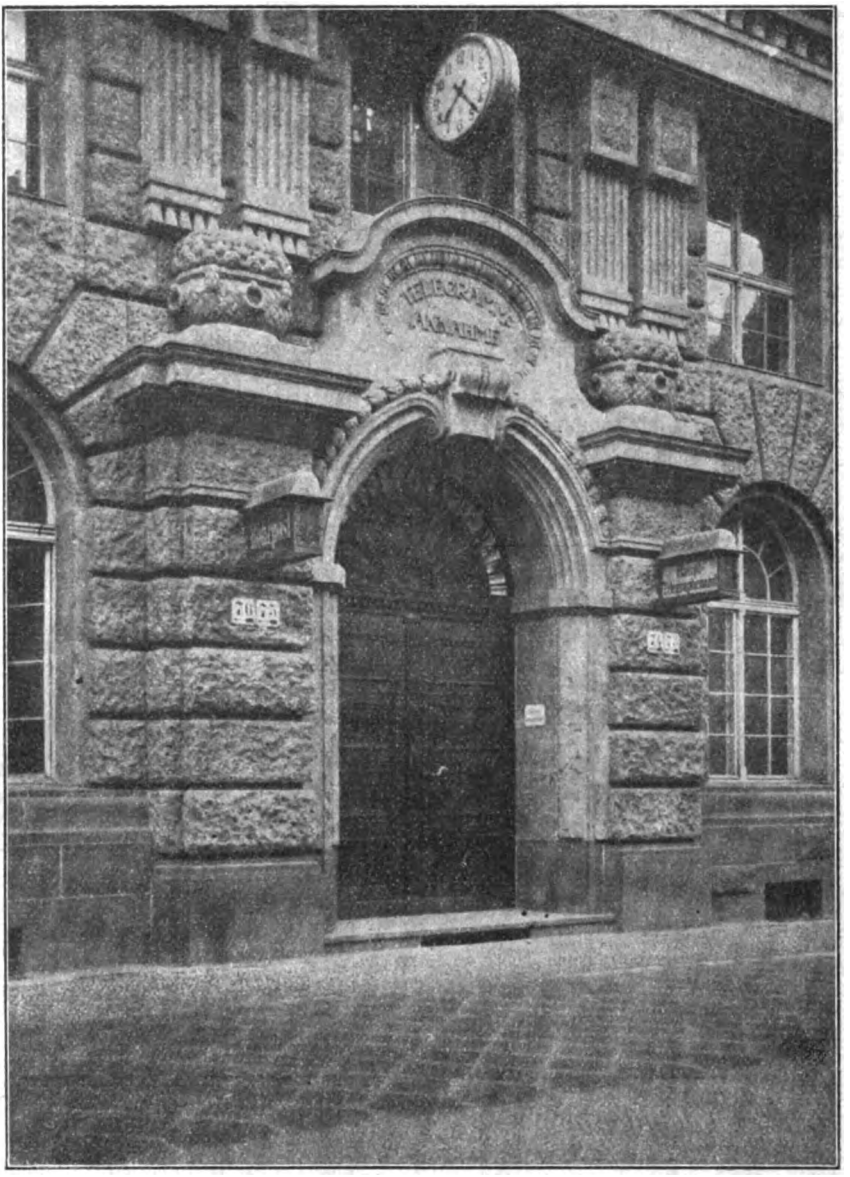

Der Haupteingang.

Zur Verbindung der Stockwerke untereinander dienen fünf große elektrische Personenaufzüge, von denen sich zwei im nördlichen, zwei im östlichen und einer im südlichen Teile des Gebäudes befinden. Für kleinere Lasten, insbesondere für Akten, Telegrammbündel u. dgl. stehen außerdem drei Handaufzüge zur Verfügung.

Die Verlegung des Betriebs in das neue Amt, das in seiner baulichen und technischen Einrichtung und in der Verwendung der Mittel zur Beför-

Digitized by Google

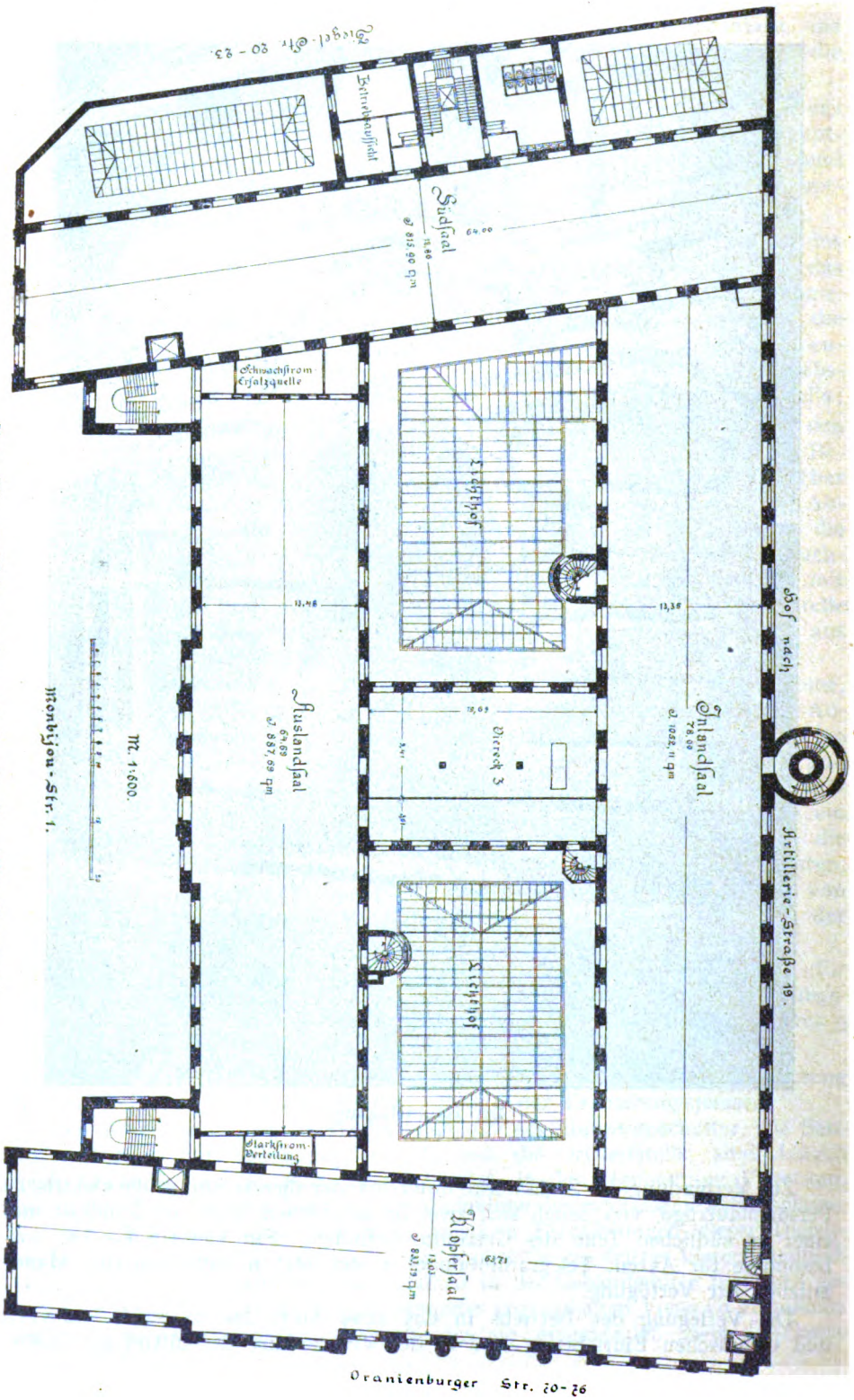

Abb. 3.

Das Haupt-Telegraphenamt in Berlin (III. Geschoß).

Digitized by Google

Abb. 4.

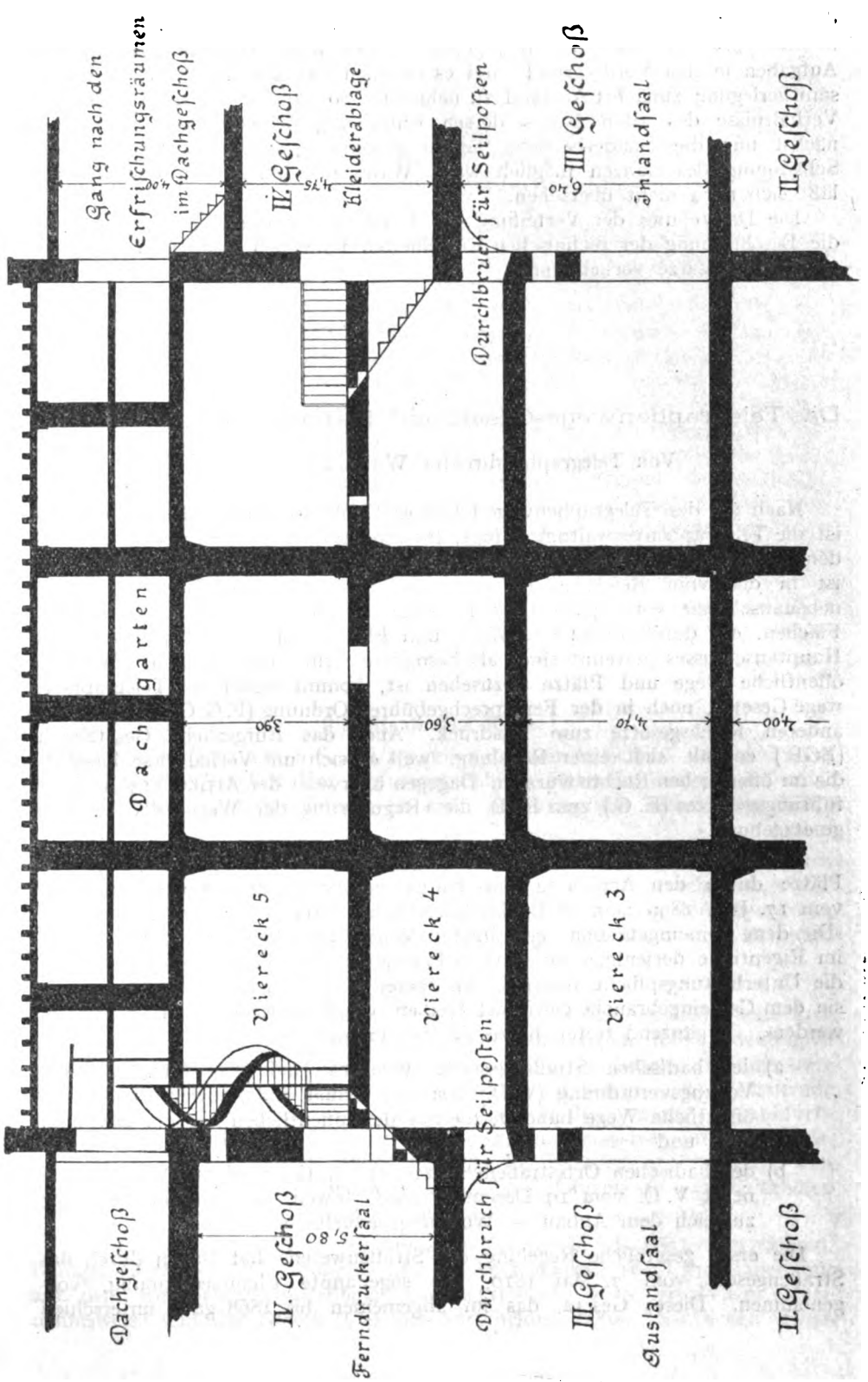

Der Querschnitt des Mittelbaus.

Digitized by Google

derung der Telegramme alle Errungenschaften der Neuzeit aufweist, war ursprünglich für das Jahr 1915 geplant. Der Krieg drängte aber andere Aufgaben in den Vordergrund, und es erschien zweckmäßig, von einer Gesamtverlegung zunächst Abstand zu nehmen. So wurden, da die räumlichen Verhältnisse des alten Amtes dessen Entlastung dringend verlangten, zunächst nur die Sonderbetriebe herübergenommen, deren Loslösung ohne Schädigung des Ganzen möglich war. Wann der übrige Teil folgen wird, läßt sich noch nicht übersehen.

Die Darstellung der Verteilung des Betriebs auf die einzelnen Säle und die Beschreibung der technischen Einzelheiten im neuen Amte bleiben einem späteren Aufsatze vorbehalten.

Das Telegraphenwege-Gesetz und das badische Straßenrecht.

Von Telegraphendirektor Wenz in Konstanz.

Nach § 1 des Telegraphenwege-Gesetzes (T. W. G.) vom 18. Dezember 1899 ist die Telegraphenverwaltung befugt, für ihre zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien die öffentlichen Wege und Plätze zu benutzen. Weiter ist in den vom Reichskanzler erlassenen Bestimmungen über Fernsprechnebenanschlüsse vom 31. Januar 1900 unter I. 1 Abs. 2 angeordnet, daß Flächen, die durch öffentliche Wege und Plätze von dem Grundstücke des Hauptanschlusses getrennt sind, als besondere Grundstücke gelten. Was als öffentliche Wege und Plätze anzusehen ist, kommt weder im Telegraphenwege-Gesetze, noch in der Fernsprechgebühren-Ordnung (F. G. O.) oder einem anderen Reichsgesetze zum Ausdruck. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB.) enthält sich einer Regelung, weil es sich um Verhältnisse handelt, die im öffentlichen Rechte wurzeln. Dagegen überweist der Artikel 113 des Einführungsgesetzes (E. G.) zum BGB. die »Regulierung der Wege« der Landesgesetzgebung.

Im Großherzogtume Baden sind die Verhältnisse der öffentlichen Wege und Plätze durch den Artikel 12 des badischen Ausführungsgesetzes (B. A. G.) vom 17. Juni 1899 zum BGB. landesrechtlich geregelt worden. Er lautet: »Die dem Gemeingebrauche gewidmeten Wege und Plätze stehen im Zweifel im Eigentume derjenigen juristischen Person des öffentlichen Rechtes, welcher die Unterhaltungspflicht obliegt. An diesen Grundstücken können, solange sie dem Gemeingebrauche gewidmet bleiben, dingliche Rechte nicht begründet werden«. Ergänzend treten hinzu die Bestimmungen

a) des badischen Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 (Str. G.) nebst Vollzugsverordnung (V. O.) vom 17. Januar 1885, soweit es sich um öffentliche Wege handelt, die nur dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, und

b) des badischen Ortsstraßengesetzes (O. Str. G.) vom 15. Oktober 1908 nebst V. O. vom 19. Dezember 1908, soweit die öffentlichen Wege zugleich dem Anbau — Wohnungsbedürfnisse — dienen.

Die erste gesetzliche Regelung des Straßenwesens hat Baden durch das Straßengesetz vom 7. Mai 1810, die sogenannte Chausseeordnung, vorgenommen. Dieses Gesetz, das im allgemeinen bis 1868 galt, unterschied

Digitized by Google

zwischen chaussierten und nichtchaussierten Straßen. Die chaussierten wurden vom Staat, innerhalb des Ortsetters von den Gemeinden unterhalten. Dafür waren die Gemeinden zur Erhebung eines Pflastergeldes berechtigt. Die Unterhaltung der nichtchaussierten Wege lag den Gemeinden ob. Das Straßengesetz vom 14. Januar 1868, das an die Stelle der Chausseeordnung getreten ist, teilte die öffentlichen Wege ebenfalls in zwei Klassen ein, in Gemeindewege und Landstraßen. Die Gemeindewege hatte jede Gemeinde innerhalb ihrer Gemarkung zu unterhalten. Die Pflicht zur Unterhaltung der Landstraßen war den Gemarkungsgemeinden und dem Kreisverbande dieser Gemeinden je zu einem Viertel, der Staatskasse zur Hälfte auferlegt. Durch das jetzt gültige Straßengesetz ist die bisherige Zweiteilung verlassen und eine neue Mittelklasse öffentlicher Wege, die Kreisstraßen, gebildet worden. Dadurch wurde den Kreisverbänden, denen bisher nur eine Beitragspflicht zu den Kosten der Landstraßenunterhaltung auferlegt war, ein selbständiges Arbeitsgebiet auf gesetzlicher Grundlage zugewiesen. Baden hat als erster unter den deutschen Staaten die gesetzliche Regelung des Ortsstraßenrechts durch den Erlaß des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Festlegung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, vollzogen. Dieses Gesetz, das durch die Nachtragsgesetze vom 3. März 1880, vom 26. Juni 1890, vom 6. Juli 1896 und vom 20. August 1904 mehrere Änderungen und Ergänzungen erfahren hat, legte die Unterhaltungspflicht der Ortsstraßen im Zweifel der Gemeinde auf. Das jetzt gültige Ortsstraßengesetz hat die Unterhaltungspflicht der Gemeinde für die Ortsstraßen beibehalten und sieht eine Abwälzung der Unterhaltungspflicht nur für die Gehwege vor, soweit sie nicht Teile einer Land- oder Kreisstraße sind.

Die öffentlichen Wege.

Die beiden Übersichten S. 412/13 geben darüber Aufschluß, wer als Träger der öffentlich-rechtlichen Unterhaltungspflicht in Betracht kommt und unter welchen gesetzlichen Bestimmungen eine Änderung der öffentlichen Wege möglich ist.

Nach der Art und der Bedeutung des zu vermittelnden Verkehrs werden die öffentlichen Wege in Landstraßen, Kreisstraßen und Gemeindewege eingeteilt. Als Unterarten und Zubehör der Klasseneinteilung der öffentlichen Wege kommen die Kreiswege, Feld- und Waldwege, Brücken usw. in Betracht.

Die Landstraßen.

Unter Landstraßen sind die öffentlichen Wege zu verstehen, die dem durchgehenden Verkehr zwischen größeren Landesteilen und bedeutenden Städten oder mit den Gebieten angrenzender Staaten dienen. Das gesamte badische Landstraßennetz umfaßt nach dem Stande von 1909 3044,3 laufende Kilometer. Beispielsweise seien folgende Landstraßen genannt: Frankfurt–Basel, Mannheim–Kehl, Mannheim–Heilbronn, Wertheim–Mergentheim, Karlsruhe–Stuttgart, Basel–St. Blasien. Zu den Landstraßen gehören auch einzelne Zufahrtstraßen zu Bahnhöfen, u. a. die Zufahrten zu den Bahnhöfen Denzlingen, Achern, Bretten und Bruchsal.

Die Landstraßen sind in der Anlage A des Str. G. als solche verzeichnet. Demgemäß können die Aufnahme und die Ausscheidung von Landstraßen nur auf dem für Gesetzesänderungen vorgeschriebenen Wege geschehen. Ausnahmsweise läßt das Gesetz (§ 4) die Ausscheidung eines öffentlichen Weges

Digitized by Google

Die Träger der öffentlich-rechtlichen Unterhaltungspflicht.

Nummer	Öffentlicher Weg	Die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht der in der Sp. 2 bezeichneten Wege liegt ob					
		dem Staate für die	dem Kreise für die	der Gemeinde für die			Privaten für die als Ortsstraße benutzten Gehwege
				nicht als Ortsstraße benutzten Fahrstraßen und Gehwege	als Ortsstraße benutzten Fahrstraßen	als Ortsstraße benutzten Gehwege	
		Fahrstraßen und Gehwege	Fahrstraßen und Gehwege				
1	2	3	4	5	6	7	8
1	Landstraße	Nach § 16 Str. G.	Nach § 15 Str. G.	a) bei den Städteordnungsgemeinden kommen Landstraßen, die als Ortsstraßen benutzt werden, nach dem Gesetze vom 16. August 1900 nicht vor, b) bei den nicht der Städteordnung unterstellten Gemeinden:		Nach abgeändertem § 22 Ziff. 6 Str. G. in der Fassung des § 33 O. Str. G.	
2	Kreisstraße		Nach § 11 Str. G.			Nach abgeändertem § 22 Ziff. 6 Str. G. in der Fassung des § 33 O. Str. G.	
3	Gemeindeweg		Nach § 41 Ziff. 5 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Okt. 1863	Nach § 7 Str. G.	Nach § 1 O. Str. G.	Nach § 1 O. Str. G.	Nach § 24 O. Str. G.

aus dem Landstraßenverbande durch Entschließung der Regierung — des Ministeriums des Innern — unter der Voraussetzung zu, daß die Kreisversammlung den Weg als Kreisstraße oder die Gemarkungsgemeinde ihn als Gemeindeweg übernimmt. In diesem Falle tritt eine Änderung in der Eigenschaft als öffentlicher Weg und damit in der Benutzbarkeit durch die Telegraphenverwaltung nicht ein, nur der Unterhaltungspflichtige hat gewechselt.

Die Unterhaltungspflicht für die Landstraßen liegt dem Staat ob (§ 16 Str. G.), und zwar werden die Arbeiten unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern von den technischen Staatsbehörden geleitet und beaufsichtigt (§ 26 der V. O. vom 17. Januar 1885). Die eigentliche technische Leitung des gesamten Straßenbauwesens gehört zum Geschäftsbereiche der Gr. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues in Karlsruhe. Die unmittelbare Verwaltung der Straßenbau-Angelegenheiten besorgen als Bezirkstellen die Gr. Wasser- und Straßenbau-Inspektionen in Achern, Bonndorf, Bruchsal, Donaueschingen, Emmendingen, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Lahr, Lörrach, Mosbach, Offenburg, Pforzheim, Rastatt, Sinsheim (Elsenz), Tauberbischofsheim, Überlingen, Waldshut und Wertheim. An diese Bezirkstellen sind die gemäß § 7 T. W. G. aufzustellenden Wegepläne zu senden.

Digitized by Google

Die Veränderungen in der Klasseneinteilung der öffentlichen Wege.

Nummer	Öffentlicher Weg	Die in der Sp. 2 bezeichneten öffentlichen Wege können die Eigenschaft erhalten als		
		Landstraße	Kreisstraße	Gemeindeweg
1	2	3	4	5
1	Landstraße		a) Durch Gesetz in Ergänzung des Verzeichnisses B nach § 3 Ziff. 2 Str. G. b) Durch gesetzliche Ausscheidung nach § 4 Abs. 1 Str. G. c) Durch Beschluß der Kreisversammlung mit Genehmigung der Regierung nach § 3 Ziff. 2 Str. G. d) Durch Beschluß des Ministeriums des Innern und Zustimmung der Kreisversammlung nach § 4 Abs. 2 Str. G. und § 30 V. O.	a) Durch gesetzliche Ausscheidung aus dem Landstraßenverbande nach § 4 Abs. 1 Str. G. b) Durch Beschluß des Ministeriums des Innern und Zustimmung der Gemeinde nach § 4 Abs. 2 Str. G. und § 30 V. O. c) Durch Beschluß des Ministeriums des Innern auf Vorschlag der Straßenbaubehörde und nach Anhörung des Stadtrats nach § 1 des Gesetzes vom 16. Aug. 1900.
2	Kreisstraße	Durch Gesetz nach § 2 Ziff. 2 Str. G.		a) Wenn im Verzeichnisse B des Str. G. aufgeführt, durch Beschluß der Kreisversammlung nach Anhörung der Gemeinde mit Genehmigung des Ministeriums des Innern nach § 5 Str. G. b) Wenn im Verzeichnisse B nicht aufgeführt, durch Beschluß der Kreisversammlung nach Anhörung der Gemeinde nach § 5 Str. G.
3	Gemeindeweg	Durch Gesetz nach § 2 Ziff 2 Str. G.	Durch Beschluß der Kreisversammlung nach Anhörung der Gemarkungsgemeinde nach § 3 Ziff. 3 Str. G.	

Digitized by Google

Die Kosten für die Unterhaltung der Landstraßen werden zu einem Viertel von den Gemeinden bestritten, deren Gemarkungen die Landstraße berührt oder durchzieht (§ 18 Str. G.). Der Rest fällt der Staatskasse zur Last (§ 16 Str. G.). Unter Gemarkung versteht man das der Verwaltung einer Gemeinde unterstehende Gebiet. Die einzelnen, meist noch uralte Benennungen tragenden Teile der Gemarkung werden Gewanne genannt. Der mit Häusern bebaute Teil der Gemarkung heißt der Ortsetter.

Wird eine Landstraße als Ortsstraße benutzt, so liegt die Unterhaltungspflicht für die Fahrbahn dem Staate, für den Gehweg dem Staat oder der Gemeinde ob (§ 22 Ziff. 6 Str. G.). Durch das neue O. Str. G. hat der § 22 Ziff. 6 Str. G. den folgenden Wortlaut erhalten:

> »6. Soweit Landstraßen oder Kreisstraßen als Ortsstraßen dienen, werden dem für die Beitragsleistung der Gemeinde in Betracht kommenden Aufwande nur die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der Fahrbahn und der zur Fahrbahn gehörigen Rinnen beigerechnet. Der innerhalb des Ortsetters erwachsende Aufwand für Herstellung und Unterhaltung der zur Ortsstraße gehörenden Gehwege und der zugehörigen Rinnen und Kanäle zur anderweiten Wasserableitung ist ausschließlich von der betreffenden Gemarkungsgemeinde zu bestreiten. Dieser kann in dem angegebenen Umfang auch die eigene Herstellung der Gehwege und Rinnen überlassen werden. Der Gemarkungsgemeinde bleibt vorbehalten, nach den Vorschriften des Ortsstraßengesetzes im Falle des ersten Satzes den von ihr zu tragenden Aufwand, im Falle des zweiten Satzes aber den Ersatz der von ihr selbst aufgewendeten Kosten den Eigentümern der an die Ortsstraße angrenzenden Grundstücke aufzuerlegen.«

Die Gemeinde hat somit in allen Fällen für die Unterhaltungskosten der als Ortsstraße benutzten Landstraßen-Gehwege aufzukommen. Sie kann die Unterhaltungskosten, nicht aber die Unterhaltungspflicht für die Gehwege auf den Grundstückseigentümer abwälzen, wie es bei den Gemeindewegen der Fall ist. Dadurch ist auch eine ordnungsmäßige Unterhaltung der Fahrbahn gewährleistet, weil der Zustand der Gehwege nicht ohne Einwirkung auf die Landstraße (Fahrbahn) bleiben wird.

In den der badischen Städteordnung unterstehenden Städten (Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Lahr, Mannheim, Offenburg und Pforzheim) kommen Landstraßen, die als Ortsstraßen benutzt werden, nach dem Gesetze vom 16. August 1900, die Aufhebung des Pflastergeldes und die Ausscheidung von Landstraßen betreffend, nicht mehr vor. Der § 1 des Gesetzes lautet:

> »Teile einer Landstraße, welche innerhalb des Ortsetters der der Städteordnung unterstellten Städte liegen, scheiden aus dem Landstraßenverband aus; sie erhalten insoweit die Eigenschaft von Gemeindewegen im Sinne des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884, und das Eigentum am Straßengelände geht auf die Städte über. — Durch das Ministerium des Innern wird auf Vorschlag der Straßenbaubehörde und nach Anhörung des Stadtrats bestimmt, welche Teile einer Landstraße innerhalb des Ortsetters liegen. — Brücken, welche ein schiffbares Gewässer übersetzen, und für den Fall eines Neubaues oder einer Hauptverbesserung die Schwabentorbrücke und die Kaiserstraßenbrücke in Freiburg, sowie die Auerbrücke in Pforzheim werden als außerhalb des Ortsetters gelegen betrachtet; zu der Brücke werden die beiderseitigen Landfesten, nicht aber die landeinwärts gelegenen Zufahrten gerechnet.«

Digitized by Google

Mithin kommen Gehwege von Landstraßen, für die der Staat die Unterhaltungspflicht auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorgänge auf die Gemeinden abwälzen kann, nur noch bei Gemeinden in Betracht, die der Städteordnung nicht unterstehen. Trotz Abwälzung der öffentlich-rechtlichen Unterhaltungspflicht von einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes auf eine andere bleibt das Eigentumsrecht an den Gehwegen für den Staat bestehen.

Einzelne Landstraßen, insbesondere solche von geringer Bedeutung, können durch die Kreisverbände unterhalten werden (§ 15 Str. G.). Zur Überweisung solcher Landstraßen in die Kreispflege ist ein Beschluß der Kreisversammlung und die Genehmigung des Ministeriums des Innern erforderlich. Wenn auch die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht auf die Kreise übergegangen ist, bleiben die in Kreispflege übernommenen Straßen ihrer rechtlichen Natur nach doch Landstraßen. Rund 400 laufende Kilometer Landstraßen befinden sich in Kreispflege; für die Unterhaltung empfangen die Kreise eine den wirklichen Kosten entsprechende Pauschsumme aus Staatsmitteln.

Die Kreisstraßen.

Als Kreisstraßen werden nach der Regierungsbegründung zum Str. G. die öffentlichen Wege behandelt, deren Verkehrsbedeutung über den Gemeindebezirk hinausgeht und die doch nicht als durchgehende Landesverkehrsadern zu betrachten sind. Sie vermitteln den minder wichtigen Verkehr und dienen der örtlichen Verbindung einer Anzahl von Ortschaften unter sich oder mit Landstraßen, Häfen und Bahnhöfen. Das gesamte Kreisstraßennetz umfaßte im Jahre 1909 1353,9 laufende Kilometer. Beispielsweise seien folgende Kreisstraßen genannt: Eppingen–Heinsheim, Bretten–Pforzheim, Salem–Markdorf, Wilferdingen–Ellmendingen, Sinsheim–Hilsbach–Eppingen, Schwetzingen–Walldorf. Die Kreisstraßen sind in dem Verzeichnisse B zum Str. G. besonders aufgeführt. Zur Änderung des Verzeichnisses bedarf es eines Gesetzes. Landstraßen können auch durch Beschluß der Kreisversammlung mit Genehmigung der Regierung in den Kreisstraßenverband aufgenommen werden (§ 3 Ziff. 2 des Str. G.). Die Ausscheidung eines öffentlichen Weges aus dem Kreisverbande geschieht durch Beschluß der Kreisversammlung nach Anhörung der beteiligten Gemarkungsgemeinden, u. U. mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (§ 5 des Str. G.).

Die Unterhaltungspflicht für die Kreisstraßen liegt den Kreisverbänden ob (§ 11 des Str. G.). Die Baupflicht der Kreise erstreckt sich aber nur auf die Unterhaltung, nicht auch auf die Neuanlage und die Hauptverbesserung der Kreisstraßen. Die Kreisverbände sind Selbstverwaltungskörper, denen eine Anzahl von Aufgaben zugewiesen ist, die eigentlich vom Staate zu erfüllen wären. Das Großherzogtum Baden ist in 11 Kreise eingeteilt, jeder Kreis umfaßt mehrere Amtsbezirke. Die einzelnen Kreise sind nach den Städten benannt, in denen die Kreisverwaltung ihren Sitz hat (Mannheim, Heidelberg, Mosbach, Karlsruhe, Baden-Baden, Offenburg, Freiburg, Lörrach, Waldshut, Villingen und Konstanz). Die gesetzlichen Vertreter der Kreisverbände sind die Kreisversammlung, d. h. die Vertretung der Kreisangehörigen, und der zur Verwaltung der Kreisangelegenheiten gewählte Kreisausschuß. An ihn sind die Wegepläne zu übersenden. Das Nähere über die Kreisverbände ergibt sich aus dem Gesetze vom 5. Oktober 1863, die Organisation der innern Verwaltung betreffend (§§ 24 bis 58).

Die Kosten für die Unterhaltung der Kreisstraßen werden nach den für die Aufbringung des Kreisaufwandes geltenden Vorschriften aufgebracht (§ 12 Str. G.), d. h. nicht durch unmittelbare Besteuerung der Kreisangehörigen, sondern durch Umlegung auf die Gemeinden nach dem Verhältnisse der

Digitized by Google

Steuerwerte und Steueranschläge. Zur Bestreitung der Unterhaltungskosten — bis zu einem Drittel — können die Gemeinden angehalten werden, deren Gemarkung eine Kreisstraße berührt oder durchzieht. Die Beteiligung der Gemeinden an den Unterhaltungskosten ist unter dem Gesichtspunkte, daß die Kreisstraßen den Dienst eines gut unterhaltenen Gemeindewegs versehen, berechtigt. Da aber die Gemeinden auch an dem durch Kreisumlage aufzubringenden Betrage für die Kreisstraßen den größten Teil zu tragen haben, liegt die Sache so, daß die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht der Kreisstraßen zwar den Kreisverbänden obliegt, die Kosten für die eigentliche Unterhaltung aber von den Gemeinden des Kreises getragen werden.

Für Kreisstraßen, die als Ortsstraßen benutzt werden, gilt nach dem § 33 des O. Str. G. hinsichtlich der Unterhaltung der Gehwege dasselbe wie für Landstraßen: Herstellung und Unterhaltung der Gehwege können der Gemarkungsgemeinde, die in allen Fällen die Kosten zu bestreiten hat, überlassen werden. Im Gegensatze zu den Landstraßen kommen Kreisstraßen als Ortsstraßen bei Gemeinden jeder Art vor. Die Unterhaltung der Fahrbahn der als Ortsstraße benutzten Kreisstraße ist Sache des Kreisverbandes. Die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht für die Fahrbahn der Kreisstraßen liegt somit allgemein dem Kreis ob, für den Gehweg entweder dem Kreis oder der Gemeinde.

Da den Kreisverbänden nicht immer technisch ausgebildete Kräfte zur Verfügung stehen, sieht das Str. G. eine Mitwirkung der Wasser- und Straßenbau-Inspektionen bei der Leitung und unmittelbaren Beaufsichtigung der Bau- und Unterhaltungsarbeiten vor (§ 11). Die Mitwirkung der technischen Staatsbehörden ist unentgeltlich und tritt nur auf Antrag des Kreisverbandes ein, dem im übrigen überlassen bleibt, die Anstellung eigener technischer Beamten zu beschließen. Vor der Herbeiführung eines solchen Beschlusses wird der Kreisverband mit der Staatsstraßenverwaltung in Benehmen treten, weil die Entlastung der technischen Staatsbehörden unter Umständen eine Veränderung der Dienstbezirke zur Folge haben kann. Der Staatsaufsicht bleibt auch die Prüfung vorbehalten, ob der Kreis genügend befähigte Leute und in ausreichender Anzahl anstellt. Diese Aufsichtsrechte des Staates ergeben sich aus dem § 34 Str. G. und dem § 54 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863.

Die Gemeindewege.

Während das Str. G. für die Land- und Kreisstraßen eine Begriffsbestimmung nicht enthält, kennzeichnet der § 6 Str. G. die Gemeindewege wie folgt: »Als Gemeindewege sind alle Fahr- und Fußwege zu behandeln, welche nicht als Land- oder Kreisstraßen erklärt sind, und welche zur Vermittelung des allgemeinen Verkehrs innerhalb der Gemarkung oder größerer Gemarkungsteile oder des Verkehrs mit anderen Gemeinden und Gemarkungen dienen.« Im Jahre 1909 umfaßte das unter Staatsaufsicht stehende Gemeindewegenetz 6326,4 laufende Kilometer. Gemeindewege können durch Ausscheidung aus dem Land- oder Kreisstraßenverband entstehen (§ 4 Str. G.). Hinsichtlich der der Städteordnung unterstehenden Städte geschieht die Ausscheidung aus dem Landstraßenverband auf Grund des Gesetzes vom 16. August 1900. Zur Hebung von Zweifeln ist in dem Gesetze besonders angegeben (§ 1), daß das Eigentum am Straßengelände auf die Städte übergeht.

Die Straßenbaupflicht, d. h. die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung der Gemeindewege, liegt den Gemeinden innerhalb ihrer Gemarkung ob. Die Grundlagen des Gemeinderechts bilden die Städteordnung und die Ge-

Digitized by Google

meindeordnung. Die Städteordnung gilt für die größten Städte des Landes (siehe S. 414), alle anderen Stadt- und Landgemeinden unterliegen der Gemeindeordnung. Der Staat führt in erster Reihe die Aufsicht über die Gemeinden durch die Bezirksämter. In den Städteordnungsstädten ist die Staatsaufsicht wesentlich eingeschränkt. Die Verwaltung der Gemeinden ist in den Städteordnungsgemeinden dem Stadtrat, in den übrigen Gemeinden dem Gemeinderat anvertraut. Demgemäß sind die Wegepläne entweder an den Stadtrat oder an den Gemeinderat zu richten. Das Oberhaupt der Gemeinde ist der auf 9 Jahre — ohne staatliche Bestätigung — gewählte Bürgermeister, der in den Städteordnungsgemeinden Oberbürgermeister heißt. Das Gemeindeoberhaupt unterzeichnet alle Ausfertigungen namens der Gemeinde. Dem Stadt- oder dem Gemeinderate steht der Bürgerausschuß oder — in Gemeinden von weniger als 500 Einwohnern — die Gemeindeversammlung zur Seite. Zu wichtigen Gemeindeangelegenheiten ist die Zustimmung des Bürgerausschusses oder der Gemeindeversammlung erforderlich.

Die Kosten für die Unterhaltung der Gemeindewege werden nach den Vorschriften über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes bestritten. Zu den Unterhaltungskosten können die Nachbargemeinden oder sonst Beteiligte herangezogen werden, wenn ein Gemeindeweg, der für größere Waldungen, für Steinbrüche, Salinen, Berg- und Hüttenwerke oder andere Gewerbsunternehmungen zur Ab- und Zufuhr dient, für die wirtschaftlichen Zwecke dieser Besitzungen und Anlagen dauernd oder vorübergehend in besonderem Maße gebraucht oder abgenutzt wird (§§ 8 und 9 Str. G). Nach der Regierungsbegründung zu § 8 Str. G. soll nicht ausgeschlossen sein, daß zwischen den beteiligten Gemeinden ein Übereinkommen stattfinde, wonach die zu den Kosten beitragspflichtige Gemeinde auch die Bauführung ganz oder teilweise übernimmt. Durch die Übernahme der Bauführung (§ 631 BGB.) tritt eine Änderung der öffentlich-rechtlichen Unterhaltungspflicht der Gemarkungsgemeinde indes nicht ein.

Wenn ein Gemeindeweg als Ortsstraße benutzt wird, kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung den Eigentümern der an die Ortsstraße angrenzenden Grundstücke auferlegt werden (§ 24 Ziff. 1 des O. Str. G.). In diesem Falle ist der Wegeplan dem Bezirksamt als der unteren Verwaltungsbehörde zur Benachrichtigung der Unterhaltungspflichtigen mitzuteilen.

Die Unterarten der öffentlichen Wege.

Wenn ein Weg ein öffentlicher im Sinne des Str. G. sein soll, muß er in eine der genannten drei Arten öffentlicher Wege (Landstraße, Kreisstraße, Gemeindeweg) eingereiht werden können. Das trifft bei den Kreiswegen, Ortsstraßen, Unternehmerstraßen ganz, bei den Feld- und Waldwegen zum Teil zu.

Die Kreiswege.

Die Kreiswege sind Gemeindewege, die der Kreis auf Kosten des Kreisverbandes und unter Vorausbeiträgen der Gemeinden und Gemarkungsinhaber auf Grund des § 41 Ziff. 5 und 7 des Verwaltungsgesetzes vom 5. Oktober 1863 in Unterhaltungsfürsorge übernommen hat. Die Übernahme der Unterhaltungspflicht der Kreiswege gehört, ebenso wie die der Landstraßen von geringerer Wichtigkeit (§ 15 Str. G.), zu den freiwilligen Aufgaben der Kreise. Die rechtliche Eigenschaft der Gemeindewege wird durch die Beteiligung der Kreise an der Unterhaltung nicht berührt (V. O. vom 17. Januar 1885, § 11 Abs. 3). Da die Unterhaltung der Kreiswege auf Grund öffentlich-

Digitized by Google

rechtlicher Vorgänge auf den Kreis übergegangen ist, liegt dem Kreisverband auch die öffentlich-rechtliche Unterhaltungspflicht ob. Die Wegepläne sind daher an den Kreisverband zu richten.

Die Ortsstraßen.

Die Ortsstraßen sind öffentliche, d. h. für den allgemeinen Gebrauch (§ 37b des Str. G.) bestimmte Wege, die dem Anbau gewidmet sind und im Gemeindebezirke liegen (daß sie innerhalb des Ortsetters liegen, ist nicht erforderlich). Ihre Unterhaltung liegt der Gemeinde nach den Vorschriften des O. Str. G. (§ 1) ob. Sie gehören mit gewissen, durch ihre Natur als Ortsstraßen gegebenen Eigentümlichkeiten zu einer der drei Arten öffentlicher Wege (Landstraße, Kreisstraße, Gemeindeweg). Im Zweifel sind sie Gemeindewege. Wenn die Ortsstraße einen Bestandteil einer Land- oder Kreisstraße bildet, gilt für die Baupflicht das Str. G., das die Unterhaltungspflicht, soweit die Fahrbahn in Betracht kommt, für die Landstraßen dem Staate (§ 16), für die Kreisstraßen dem Kreise (§ 11) zuweist. Die im O. Str. G. enthaltenen Bestimmungen über die Unterhaltungspflicht der Gehwege gelten nur insofern, als das Str. G. selbst auf das O. Str. G. verweist, wie es im § 22[6] des Str. G. — in der angegebenen Fassung des § 33 Abs. 2 des O. Str. G. — der Fall ist. Hiernach kann die Straßenbauverwaltung die Unterhaltung der Gehwege nebst zugehörigen Rinnen, soweit Land- oder Kreisstraßen als Ortsstraßen dienen, der Gemeinde überlassen. Diese ist zwar berechtigt, die von ihr aufgewendeten Kosten für die Unterhaltung der Gehwege auf die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke umzulegen, der Unterhaltungspflicht vermag sie sich aber nicht zu entziehen. Ist der Gehweg nicht ein Bestandteil einer Land- oder Kreisstraße, sondern eines Gemeindewegs, so kann die Gemeinde, wie bereits im Abschnitte »Die Gemeindewege« erwähnt wurde, die Unterhaltungspflicht auf die Eigentümer der an die Ortsstraße angrenzenden Grundstücke abwälzen.

Wenn eine Ortsstraße zur Herstellung neuer Telegraphenlinien benutzt werden soll, ist der Wegeplan entweder an die zuständige Wasser- und Straßenbau-Inspektion (Fahrbahn der Landstraße, u. U. Gehweg der Landstraße), an den Kreisverband (Fahrbahn der Kreisstraße, u. U. Gehweg der Kreisstraße), an die Gemeinde (u. U. Gehweg der Land- oder Kreisstraße, Fahrbahn des Gemeindewegs, u. U. Gehweg des Gemeindewegs) oder an das Bezirksamt (u. U. Gehweg des Gemeindewegs) zu übersenden.

Die Unternehmerstraßen.

Das Gesetz vom 20. Februar 1868, betreffend die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen, enthielt Sonderbestimmungen für die Straßen, die nicht von der Gemeinde, sondern von Bauunternehmern hergestellt wurden. Diese Straßen, die auf Grund bezirksrätlicher Feststellung von Privaten ohne Mitwirkung der Gemeinde — u. U. sogar gegen deren Willen — gebaut wurden, werden in der Öffentlichkeit oft fälschlich als »Privatstraßen« bezeichnet, zumal wenn das Straßengelände Eigentum des Unternehmers ist und ihm auch die Unterhaltungspflicht obliegt. Die Unternehmerstraßen sind aber, wie sich auch aus dem Artikel 21 Abs. 3 des O. Str. G. in der Fassung vom 6. Juli 1896 ergibt, als Ortsstraßen anzusprechen. Auf Grund der bezirksamtlichen und bezirksrätlichen Feststellungen erhalten die Planlinien dieselbe öffentlich-rechtliche Bedeutung, wie sie den im ordentlichen Verfahren hergestellten Plänen zukommt. Die Unternehmerstraßen sind demnach als öffentliche Wege zu betrachten (vgl. das Badische Orts-

Digitized by Google.

straßenrecht von Dr. Walz, Heidelberg 1900 S. 36 und 249, sowie das Badische Ausführungsgesetz zum B.G.B. von Dr. E. Dorner, Karlsruhe 1902 S. 127).

Das jetzt gültige O. Str. G. hat die Unsicherheit über den Rechtszustand der Unternehmerstraßen dadurch beseitigt, daß die Baupflicht ausschließlich in die Hände der Gemeinde gelegt wurde (§ 4). Der Unternehmer hat vor Beginn der Straßenherstellung das Straßengelände unentgeltlich und lastenfrei in das Eigentum der Gemeinde zu übertragen sowie die Straßenherstellungskosten und — für eine Reihe von Jahren — auch die Unterhaltungskosten sicherzustellen. Damit wird erreicht, daß die Unternehmerstraße im Zeitpunkt ihrer Herstellung unzweifelhaft nicht nur Ortsstraße, sondern auch Gemeindeweg im Sinne des Straßengesetzes wird.

Die Feld- und Waldwege.

Sie dienen im allgemeinen der Bewirtschaftung von Feld und Wald, mithin nur dem Gebrauch eines engeren Kreises. Trotzdem können Feld- und Waldwege auch den allgemeinen Verkehr innerhalb der Gemarkung oder größerer Gemarkungsteile vermitteln. Alsdann sind sie als Gemeindewege zu behandeln. Die Regierungsbegründung zum § 1 Str. G. sagt darüber: »Ebenso sind Feld- und Waldwege nicht als eine gleichgeordnete Straßenkategorie zu betrachten; soweit sie überhaupt dem allgemeinen Verkehr innerhalb der Gemarkung oder größerer Gemarkungsteile gewidmet sind, werden sie als Gemeindewege zu unterhalten sein. Im übrigen finden auf ihre Unterhaltung die allgemeinen forst- und feldpolizeilichen Bestimmungen insbesondere der § 145 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuchs Anwendung, auch bleibt hinsichtlich der Anlegung, Änderung und Verlegung von Feldwegen das Gesetz vom 5. Mai 1856 — neue Fassung vom 21. Mai 1886, die Verbesserung der Feldeinteilung (Feldbereinigung) betr. — maßgebend.«

Die Fußwege.

Nach dem § 6 Str. G. (s. S. 416) gehören die Fußwege zu den öffentlichen Wegen, wenn sie im übrigen die Bedingungen eines Gemeindewegs erfüllen. Darauf ist in der Regierungsbegründung zu dem Paragraphen besonders hingewiesen worden. Die Fußwege dienen dem allgemeinen Verkehr nur insoweit, als sie einen beschränkten Fußgängerverkehr vermitteln. Dem Anbau dienen sie nicht. Obwohl die Fußwege keine Ortsstraßen, sondern Gemeindewege sind, können sie in die Ortsbaupläne aufgenommen werden. Als Fußwege kommen in Betracht: Schmale oder steile Verbindungswege für den Fußgängerverkehr, Staffelaufgänge, Aussichtswege in gebirgig gelegenen Orten, sogenannte Feuergassen in winkelig gebauten Orten (z. B. Konstanz).

Die öffentlichen Plätze.

Das O. Str. G. unterscheidet zwischen öffentlichen Plätzen, die dem Anbau gewidmet sind (§ 1 Abs. 3), und solchen, die den Anforderungen der Gesundheit, des zu erwartenden Verkehrs und der Feuersicherheit sowie des Wohnungsbedürfnisses und der sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Einwohner Rechnung tragen (§ 2 Abs. 2). Ob eine Wegverbreiterung als öffentlicher Weg oder als öffentlicher Platz anzusehen ist, ist Tatfrage von u. U. untergeordneter Bedeutung, weil in einem Orte noch Straße genannt wird, was anderwärts als Platz bezeichnet werden würde. Zu den öffentlichen Plätzen gehören nicht nur die dem Anbau dienenden Plätze und die Verkehrsplätze, d. h. Verbreiterungen der Ortsstraßen an den Knotenpunkten des Verkehrs, sondern auch Marktplätze, Spiel- und Erholungsplätze, Tummelplätze für die Jugend, Gartenplätze usw. Auch der § 21 der Straßenpolizei-

Digitized by Google

ordnung vom 12. Mai 1882 stellt die öffentlichen Plätze den öffentlichen Wegen gleich: »Zu den öffentlichen Wegen im Sinne dieser Verordnung sind auch die Brücken und Plätze, soweit sie bestimmungsgemäß dem öffentlichen Verkehr dienen, zu rechnen.«

Die Brücken.

Sie gehören nach dem eben angeführten Paragraphen ebenfalls zu den öffentlichen Wegen. Gemäß § 25 Str. G. erstreckt sich die Unterhaltungspflicht nicht nur auf die öffentlichen Wege, sondern auch auf alle Zubehöre und Vorrichtungen, die zum Schutze und zur Erhaltung des Straßenkörpers, zur Sicherheit, Ordnung und Bequemlichkeit des nach der Art des Weges zu vermittelnden Verkehrs sowie zum Schutze benachbarter Besitzer gegen nachteilige Folgen der Weganlage erforderlich sind. Als solche Zubehöre sind nach der Regierungsbegründung zu dem angeführten § 25 Str. G. die Brücken zu behandeln. Übereinstimmend hiermit sagt der Kommissionsbericht der Ersten Kammer zu dem Badischen A. G. zum B. G. B. auf S. 23: »Hierher ist noch zu bemerken, daß nach Ansicht Ihrer Kommission Brücken unter den Begriff der dem Gemeingebrauche gewidmeten öffentlichen Wege fallen.« Auch sind in den dem Str. G. beigefügten Verzeichnissen der Landstraßen (A) und Kreisstraßen (B) einzelne Brücken besonders aufgeführt. Ingleichen werden im § 1 des Gesetzes vom 16. August 1900 die Brücken bei der Ausscheidung von Landstraßen ausdrücklich erwähnt.

Sonstige Zubehöre der öffentlichen Wege.

Neben den Brücken sind nach der Regierungsbegründung zu § 25 Str. G. als Zubehör eines öffentlichen Weges zu behandeln: »Die Wasserdurchlässe, Straßengräben, Materiallagerplätze, Böschungen, Schutzgeländer, Abweissteine, Wegweiser, Entfernungszeichen, Warnungstafeln, u. U. auch die Baumpflanzungen«. Im § 38 Str. G. sind die Baumpflanzungen als Zubehör einer Kreisstraße besonders erwähnt. Die für eine Eisenbahnverwaltung errichteten Bahnwarthäuschen und Schlagbaumschranken u. dgl. sind nicht als Zubehör des Weges, sondern der Bahnanlage anzusehen (Zeitschrift für Badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege 1910 S. 82).

Die Einziehung öffentlicher Wege.

Nach dem § 3 Abs. 2 T. W. G. erlischt die Befugnis der Telegraphenverwaltung zur Benutzung eines Verkehrswegs, sobald er eingezogen wird. Wie in der Regierungsbegründung zu der Gesetzesstelle ausgeführt ist, richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Einziehung oder Verlegung eines Verkehrswegs nach den Bestimmungen des Landesrechts. In Baden kann der Unterhaltungspflichtige einen öffentlichen Weg dem allgemeinen Verkehrsgebrauch entziehen, wenn für das Verkehrsbedürfnis in anderer Weise gesorgt oder ein öffentliches Verkehrsbedürfnis nicht mehr vorhanden ist (§ 36 Str. G.).

Die Einziehung einer Landstraße ist nur durch ein Gesetz möglich, da es sich um eine Änderung des dem Str. G. beiliegenden Verzeichnisses A handelt und der § 4 Abs. 1 Str. G. bei der Ausscheidung eines öffentlichen Weges aus dem Landstraßenverbande die gesetzliche Bestimmung unter gleichzeitiger Regelung der künftigen Eigenschaft des Weges vorsieht. Handelt es sich um die Einziehung einer Kreisstraße, so hat der Kreisausschuß der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues von dem Einziehungsbeschlusse Kenntnis zu geben. Will die Oberdirektion die Einziehung hindern oder liegen die gesetzlichen

Digitized by Google

Voraussetzungen für die Einziehung nicht vor, so hat sie eine Entscheidung des Ministeriums des Innern herbeizuführen (§ 36 Str. G. und V. O. § 19). Bei Gemeindewegen hat die Gemeindebehörde die beabsichtigte Einziehung in der Gemarkungsgemeinde und e. F. auch in den benachbarten Gemeinden öffentlich bekanntzugeben, damit etwaige Einsprachen innerhalb einer zu bestimmenden Frist erhoben werden können. Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einziehung nicht vorliegen, kann die Staatsaufsichtsbehörde — Bezirksrat — die Ausführung des Einziehungsbeschlusses untersagen (§ 36 Str. G. und V. O. § 9). Gegen die bezirksrätliche Entscheidung ist gemäß § 28 der Verfahrensverordnung vom 31. August 1884 Berufung an das Ministerium des Innern zulässig.

Ein öffentliches Aufgebotsverfahren findet also nur bei der Einziehung von Gemeindewegen, nicht auch von Land- und Kreisstraßen statt. Es ist daher Sache der Telegraphenverwaltung, sich dauernd über die Einziehung öffentlicher Wege unterrichtet zu halten, um rechtzeitig ihre Bedenken vorbringen zu können.

Das Eigentum am Gelände des eingezogenen Weges fällt, wenn er durch einen anderen öffentlichen Weg ersetzt worden ist, dem zu, der den Aufwand für den neuen Weg zu tragen hat. Im übrigen wird das Gelände eines eingezogenen Weges freies Privateigentum des öffentlichen Verbandes, der den Weg vor dessen Einziehung zu unterhalten hatte, soweit nicht Dritten privatrechtliche Ansprüche zustehen (§ 36 Str. G.). Der Telegraphenverwaltung bleibt überlassen, den eingezogenen Weg im Rahmen des § 12 T. W. G. weiterzubenutzen.

Die Nachveranlagung des reichseigenen Grundbesitzes in Preußen zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern.[1])

1. Das reichseigene, zu Dienstwohnungen benutzte Grundstück am Postplatze zu G. wurde durch Veranlagung des Magistrats vom 16. Mai 1916 für die Rechnungsjahre 1913 und 1914 nachträglich nach dem gemeinen Werte des Grundstücks zur Gemeinde-Grundsteuer herangezogen. Dagegen erhob die zuständige Ober-Postdirektion nach fruchtlosem Einspruche Klage im Verwaltungsstreitverfahren mit der Begründung, daß der Steueranspruch nach § 8 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 verjährt sei. Der Magistrat der Stadt G. beantragte Abweisung der Klage, indem er sich auf § 84 des preußischen Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und ein dazu ergangenes Erkenntnis des preußischen Oberverwaltungsgerichts vom 30. Mai 1916 berief. Durch Beschluß des Bezirksausschusses zu L. wurde das Postgrundstück von der Gemeinde-Grundsteuer für 1913 und 1914 freigestellt. Der rechtskräftig gewordene Beschluß enthält folgende Ausführungen von allgemeiner Bedeutung:

> »Da es sich im vorliegenden Falle um Besteuerung des Reichsfiskus handelt, ist anzuwenden das Reichsbesteuerungsgesetz vom 15. April 1911 (RGBl. S. 187), welches die Steuer- und Abgabenpflicht des Reichsfiskus gegenüber Staat und Gemeinden erschöpfend regelt und in § 8 bestimmt:

[1]) Vgl. Archiv 1917, S. 113.

Digitized by Google

‚Das Recht auf Gebühren und Beiträge (§ 1) sowie auf Steuern (§ 3) erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahrs, das auf das Rechnungsjahr folgt, in welchem die Forderung entstanden ist.‘

Danach fragt es sich nur, wann die streitige Steuerforderung entstanden war. Als entstanden im Sinne obiger Gesetzesvorschrift ist eine Steuerforderung dann anzusehen, wenn sämtliche Voraussetzungen, welche die Rechtsgrundlage für die Veranlagung schaffen, eingetreten sind. Diese Voraussetzungen sind nach Ansicht des Bezirksausschusses

1. der Beschluß der Gemeinde über Erhebung der betreffenden Steuer,
2. die dazu etwa nötige Genehmigung oder Zustimmung der staatlichen Aufsichtsbehörde,
3. der Beginn des Steuerjahrs, für welches die Steuer erhoben werden soll.

. . . . Mithin hätten die Steuerbeschlüsse der Stadtverordneten, die vom Magistrate vor dem Beginne des betreffenden Rechnungsjahrs der Aufsichtsbehörde vorgelegt, also von ihm auch genehmigt sind, mit dem Beginne der betreffenden Rechnungsjahre, also am 1. April 1913 und am 1. April 1914 eine rechtlich unanfechtbare Grundlage für die Veranlagung gebildet. Die Forderung der Stadt auf Grundsteuer für das reichseigene Grundstück wäre also dem Reichsfiskus gegenüber zur Entstehung gelangt für 1913 am 1. April 1913, für 1914 am 1. April 1914 und verjährt für 1913 mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1914, also am 31. März 1915, und für 1914 mit Ablauf des Rechnungsjahrs 1915, also am 31. März 1916. Die nachträgliche Veranlagung für die beiden Steuerjahre ist erst am 24. Mai 1916 zugestellt worden, also zu einer Zeit, zu der die Steuerforderung für beide in Betracht kommende Jahre nach obigem bereits verjährt war. Auf den § 84 des Kommunalabgabengesetzes kann sich der Beklagte nicht berufen, da § 8 des Reichsbesteuerungsgesetzes den Gegenstand klar und erschöpfend regelt und als Reichsgesetz dem Landesgesetze vorgeht. Ebensowenig ist die vom Beklagten angezogene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 30. Mai 1916, abgedruckt im Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 150, für den vorliegenden Fall von Bedeutung, da sie sich lediglich mit der Auslegung des § 84 des Kommunalabgabengesetzes beschäftigt.«

2. Der Magistrat in N. zog die Dienstwohnung im reichseigenen Postgebäude mit Schreiben vom 21 Juli 1916 für die Rechnungsjahre 1913 und 1914 nachträglich auf Grund der für N. geltenden besonderen Grundsteuerordnung vom 6. Januar 1900 mit $2^1/_2$ v. T. des abgeschätzten gemeinen Wertes der Wohnung nebst Garten zur Gebäudesteuer heran. Namens des Reichs erhob die Ober-Postdirektion in L. dagegen Einspruch und Klage mit dem Antrag auf Freistellung von der Gebäudesteuer unter Hinweis auf den § 8 Abs. 1 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911. Der Magistrat beantragte Abweisung der Klage und machte geltend, daß die Steuerforderung der Stadt N. erst durch die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 1915 über die Steuerpflichtigkeit von Dienstwohnungen (in einem preußischen Amtsgerichtsgebäude) entstanden und daher nicht allein nach § 84 des Kommunalabgabengesetzes sondern auch bei Berücksichtigung des § 8 des Reichsbesteuerungsgesetzes als zu Recht bestehend anzusehen sei.

Digitized by Google

Der Bezirksausschuß entschied nach dem Klageantrag. In dem rechtskräftig gewordenen Beschluß ist folgendes ausgeführt:

»Da nach Artikel 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen, ist im vorliegenden Falle nicht der § 84 des Kommunalabgabengesetzes, sondern der § 8 Abs. 1 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 maßgebend, welcher lautet:

‚Das Recht auf Steuern erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahrs, das auf das Rechnungsjahr folgt, in welchem die Forderung entstanden ist.'

Die Rechtsauffassung des Beklagten, als könne eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts eine Steuerforderung entstehen lassen, geht unzweifelhaft fehl. Entscheidungen der Gerichtshöfe schaffen bekanntlich Recht nur zwischen Parteien; eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist daher nur in der Verwaltungsstreitsache bindend, in welcher sie über die angegebene Rechtsfrage erlassen worden war. Steuerforderungen können nur gestützt werden auf die Rechtsgrundlage eines Gesetzes oder einer auf Grund des Gesetzes durch Ortsstatut erlassenen Steuerordnung. Gerichtliche Entscheidungen sind nur Hilfsmittel und Anhaltspunkte für die Auslegung der in Frage kommenden Gesetze und Ortsstatute, aber es kann nicht davon die Rede sein, daß frühere Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts den Beklagten rechtlich gehindert hätten, die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes über die Erhebung von Grundsteuern anders auszulegen und demgemäß die in Rede stehenden Steuerforderungen schon in den Steuerjahren 1913 und 1914 zu erheben. Im vorliegenden Falle kommt es nun weiter darauf an, gemäß der oben angeführten Vorschrift des Reichsbesteuerungsgesetzes festzustellen, in welchem Rechnungsjahre die vom Beklagten erhobenen Steuerforderungen entstanden sind. Der Gerichtshof ist auch hier der Rechtsauffassung des Klägers gefolgt und gibt der Überzeugung Ausdruck, daß eine Steuerforderung mit dem Zeitpunkt entsteht, in welchem der Magistrat befugt ist, dem Steuerpflichtigen die Veranlagung zuzustellen. Hiernach hat die Entstehung der Steuer lediglich zur Voraussetzung, daß die Beschlüsse der städtischen Körperschaften über die Erhebung der in Betracht kommenden Gemeindesteuern ordnungsmäßig gefaßt sind und die gesetzlich vorgeschriebene Bestätigung gefunden haben, sowie daß das Rechnungsjahr begonnen hat, für welches diese Beschlüsse gelten sollen. Die Beschlüsse der städtischen Körperschaften von N. sind für das Rechnungsjahr 1913 am 14. März 1913 und für das Rechnungsjahr 1914 am 13. März 1914 gefaßt und noch in demselben Monate vom Bezirksausschusse genehmigt worden; gegen die Rechtsgültigkeit dieser Beschlüsse liegen Bedenken nicht vor. Hiernach ist die Steuerforderung für das Rechnungsjahr 1913 im Rechnungsjahre 1913 und die Steuerforderung für 1914 in letzterem Rechnungsjahr entstanden, so daß die Geltendmachung dieser Forderungen im Rechnungsjahre 1916 nicht mehr zulässig war.«

3. Die Dienstwohnung des Postdirektors im reichseigenen Postgebäude in H. nebst dem zugehörigen Garten war in den Rechnungsjahren 1912 und 1913 zur Gemeinde-Grundsteuer nicht veranlagt worden. Im Januar 1915 wurde der Reichsfiskus nach dem gemeinen Werte der Wohnung und des Gartens für das damals laufende Rechnungsjahr 1914 und auch für die Rechnungsjahre 1913 und 1912 zur Gemeinde-Grundsteuer herangezogen. Die von

Digitized by Google

der Ober-Postdirektion in B. dagegen nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage im Verwaltungsstreitverfahren wies der Bezirksausschuß zurück. Auf die Revisionsklage stellte das Oberverwaltungsgericht das Postgrundstück von der Steuer für 1912 frei. Aus der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 27. März 1917 ist folgendes anzuführen:

»Der Kläger ist der Ansicht, eine Nachveranlagung der Dienstwohnung des Postdirektors nebst dem dazu gehörigen Garten für die Steuerjahre 1912, 1913 und 1914 sei auf Grund des § 84 des Kommunalabgabengesetzes unzulässig. Nach dem § 24 Buchst. c a. a. O. — so wird in der Revision ausgeführt — seien die dem Staate und dem ihm gleichgestellten Reiche gehörigen Grundstücke den Steuern vom Grundbesitze nicht unterworfen, sofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauche bestimmt sind. Diesen Zweck habe aber nach der bis zum 20. Juni 1914 gültigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts[1]) die Dienstwohnung des Postdirektors in H. gehabt; sie sei daher kraft Gesetzes bis zu dem genannten Zeitpunkte von der Steuer befreit und infolgedessen nicht entgegen den gesetzlichen Bestimmungen bei der Veranlagung übergangen worden oder steuerfrei geblieben. Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß die Heranziehung für das Steuerjahr 1914 keine Nachveranlagung gemäß dem § 84 des Kommunalabgabengesetzes ist. Vielmehr handelt es sich insoweit um die Veranlagung für das damals laufende Steuerjahr.... Der Umstand, daß das Oberverwaltungsgericht dem § 24 Abs. 2 a. a. O. früher eine andere Auslegung gegeben hatte, und daß auf Grund dieser die Veranlagung unterblieben oder der Reichsfiskus steuerfrei veranlagt worden war, ist für die Frage nach der Zulässigkeit der Nachforderung ohne rechtliche Bedeutung, da es zur Beurteilung, ob eine Übergehung oder steuerfreie Veranlagung entgegen den Vorschriften des Gesetzes stattgefunden hat, nur darauf ankommt, ob sie entgegen dem Inhalte des Gesetzes, wie er sich bei dessen richtiger Auslegung ergibt, erfolgt war ... Der Reichsfiskus war demnach für die Steuerjahre 1912 und 1913 entgegen den Vorschriften des Gesetzes sei es unveranlagt geblieben, d. h. im Sinne des § 84 des Kommunalabgabengesetzes übergangen, sei es steuerfrei veranlagt worden (vgl. das Urteil des OVG. vom 30. Juni 1916, Preuß. Verwalt-Blatt Jahrgang 38 S. 131) ... Hiernach hat der Bezirksausschuß die Veranlagung für das Rechnungsjahr 1914 und die Nachveranlagung für das Rechnungsjahr 1913 mit Recht für zulässig angesehen. Geirrt hat er jedoch insofern, als er die Nachforderung auch für das Rechnungsjahr 1912 als gerechtfertigt erachtet hat. Nach dem § 84 des Kommunalabgabengesetzes erstreckt sich allerdings die Verpflichtung zur Entrichtung des der Gemeindekasse entzogenen Betrags auf die drei Rechnungsjahre zurück, welche dem Rechnungsjahr, in dem die Verkürzung festgestellt worden ist, vorausgegangen sind. Diese Bestimmung ist jedoch zugunsten des Reichs durch den § 8 des Reichsbesteuerungsgesetzes vom 15. April 1911 (RGBl. S. 187) abgeändert worden. Danach erlischt das Recht auf Gebühren und Beiträge sowie auf Steuern, zu denen das Reich von Gemeinden herangezogen werden kann, mit Ablauf des Rechnungsjahrs, das auf das Rechnungsjahr folgt, in welchem die Forderung entstanden ist. Unter der Forderung ist hier das Forderungsrecht auf Gebühren und

[1]) Vgl. Archiv 1915, S. 24.

Digitized by Google

Beiträge sowie auf Steuern zu verstehen. Im Sinne des Reichsgesetzes ist daher die Forderung auf eine direkte Gemeindesteuer, wie eine solche hier in Rede steht, entstanden, sobald nach dem Gesetz und dem Ortsrechte die Voraussetzungen zur Geltendmachung des Steuerforderungsrechts gegeben sind. Dazu ist erforderlich, daß materiell die Steuerpflicht besteht, daß der Beschluß der Gemeinde über die Verteilung der Steuer bereits rechtswirksam zustande gekommen ist, und daß das Rechnungsjahr, für welches die Steuer erhoben werden soll, begonnen hat. Sonach ist die Forderung auf die Gemeinde-Grundsteuer für das Rechnungsjahr 1912 in diesem Rechnungsjahr entstanden. Gemäß dem § 8 des Reichsbesteuerungsgesetzes war sie mit dem Ablaufe des Rechnungsjahres 1913 erloschen. Das hat der Bezirksausschuß verkannt.... Im übrigen ist die Revision nicht begründet, da die Steuerforderungen für die Rechnungsjahre 1913 und 1914 nach den obigen Ausführungen gerechtfertigt und in ihrer Höhe nicht bemängelt sind.«

KLEINE MITTEILUNGEN.

Der Dieselmotor in der Seeschiffahrt. Der Dieselmotor[1]) ist erst 20 Jahre alt, und doch hat seine Benutzung schon heute einen früher selbst von Fachleuten kaum geahnten Umfang angenommen. Die guten Erfahrungen, die man im Landbetriebe mit ihm machte, führten seit 1910 zu seiner Verwendung beim Bau von größeren Seeschiffen. Heute ist der Dieselmotor im Begriff, die Dampfmaschine aus manchen Schiffahrtsgebieten völlig zu verdrängen. Der Erfolg hat, wie Dr. Hermann Steinert im »Prometheus« ausführt, seinen Grund darin, daß die ersten Motorschiffe sich von vornherein durchaus bewährten, daß sie hinsichtlich der Betriebssicherheit den Dampfern nicht nachstanden und ihnen wirtschaftlich in den meisten Fällen überlegen waren. Die Vorzüge des Dieselmotors ergeben sich aus seinem geringen Brennstoffbedarfe, der bei den neueren Bauarten immer weiter herabgesetzt worden ist. Infolgedessen sind die Betriebskosten verhältnismäßig gering. Auch können, weil das Motorschiff bedeutend weniger Brennstoff als ein Dampfer mitzunehmen braucht, die Bunker kleiner sein, und es wird Raum gespart. Das Motorschiff eignet sich deshalb besonders für lange überseeische Reisen, bei denen ein Dampfer mehrmals Kohlen nehmen muß, während das Motorschiff, wenn es nur halb so viel Öl an Bord nimmt wie der Dampfer Kohlen, doch doppelt soweit fahren kann wie dieser. Motorschiffe haben oft Weltreisen gemacht, ohne ihren Brennölvorrat unterwegs ergänzt zu haben. Für Dampfer ist eine so lange ununterbrochene Fahrtdauer ausgeschlossen, wenn nicht ihre Ladefähigkeit auf ein sehr geringes Maß herabgesetzt werden soll; die wiederholte Kohleneinnahme unterwegs verursacht jedoch einen Aufenthalt von mehreren Tagen und bei großen Dampfern immer einen Verlust von 20 000 bis 100 000 Mark. Im allgemeinen haben die neueren Motorschiffe dem Gewichte nach etwa halb soviel Brennstoff an Bord wie die entsprechenden Dampfer. Während ferner bei den Dampfern verhältnismäßig große und bisweilen sehr vorteilhaft für andere Zwecke auszunutzende Räume durch die Bunker in Anspruch genommen werden, kann das Öl der Motorschiffe ohne Schwierigkeiten an Stellen untergebracht werden, die sonst in keiner Weise zu verwerten sind. Dadurch ergibt sich eine weitere Raumersparnis. Recht bedeutend ist auch

[1]) Vgl. Archiv 1909 S. 405 ff.

Digitized by Google

der Raumzuwachs durch die Verkleinerung des Maschinenraums. Der Motor selbst ist kaum so groß wie die Dampfmaschine ohne Kessel; der Raum für die Kesselanlage wird also gewonnen. Dafür tritt allerdings ein verhältnismäßig kleiner Raumverlust dadurch ein, daß besondere Hilfsmaschinen für den Betrieb der Ladewinden sowie der Beleuchtung und Heizung aufgestellt werden müssen; neuerdings sind dies fast immer kleine Dieselmotoren. Mit der fortschreitenden Entwicklung des Motorenbaus hofft man noch bedeutend größere Gewichts- und Raumersparnisse als bisher zu erzielen. Während des Krieges ist die Beschaffung von Öl viel leichter und billiger möglich gewesen als die von Kohlen; das hat dazu geführt, daß man in den skandinavischen Ländern die Motorschiffe jetzt auch in der Küstenschiffahrt vorzieht, während sie früher hauptsächlich für die überseeische Fahrt gebaut wurden. Die Zahl der Motorschiffe von mehr als 100 Tonnen belief sich zu Beginn des Krieges in der ganzen Welt auf 321 mit rund 300 000 Br.-Reg.-Tonnen, wovon rund 60 über 1000 Tonnen groß waren. Deutschland stand mit 42 Motorschiffen von zusammen 58 953 Tonnen neben Dänemark an der Spitze. Bis Ende 1916 dürfte sich der Bestand in allen Ländern zusammen etwa verdoppelt haben. Es steht zu erwarten, daß der Dieselmotor seinen Siegeslauf in der Seeschiffahrt fortsetzen, und daß die Zahl der Motorschiffe auch weiterhin schnell wachsen wird.

Die Seilschwebebahnen haben, wie wir einem Aufsatze des Professors Birk in Prag in der »Zeit« entnehmen, eine Jahrtausende alte Vergangenheit hinter sich. Die Chinesen, einst Meister der Wegebaukunst, sollen Bahnen benutzt haben, bei denen kleine Fahrzeuge auf Seilen rollten, die auf Stützen hoch über dem Boden gespannt waren. In Deutschland und England beginnt die Geschichte der Seilbahnen mit dem fünfzehnten Jahrhundert. Die Bahnen kamen aber über bescheidene Versuche nicht hinaus, die rasch vergänglichen Hanfseile verhinderten ihre Entwicklung; erst die Erfindung der Drahtseile brach den Bann. Im Jahre 1869 schuf Freiherr v. Dücker die deutsche Bauweise der Seilschwebebahnen. Der Wiener Ingenieur Obach, später Otto, Bleichert und Pohlig gestalteten sie weiter aus. Man zögerte bis in die Gegenwart, auch Personen mit Seilschwebebahnen zu befördern. In Tirol hat man es zuerst gewagt. Am 31. August 1912 schwebte der erste Wagen von Lana bei Meran auf mehr als 2 200 m langem Seile zu dem 1 800 m hohen Virgiljoch empor, und neun Monate später wurde die Kohlern-Bahn bei Bozen eröffnet, deren 1 600 m langes Tragseil über zwölf Stützen hinweg einen Höhenunterschied von 834 m überwindet; den Bau einer dritten Schwebebahn von Zambana bei Trient nach dem Brenta-Dolomitengasthof bei Fai unterbrach der Krieg. Für jede mögliche Gefahr ist ein Aushilfs- und Rettungsmittel vorgesehen, gleichviel ob die Antriebmaschine versagt, ob das Drahtseil bricht oder das Zugseil reißt; wenn der Wagen auf freier Strecke unrettbar fest liegen bleibt, können sich die Reisenden durch einen Rettungsack, den sie durch eine Öffnung im Wagenboden besteigen, sicher zur Erde niederlassen.

Die Seilschwebebahnen verdienen weit mehr Beachtung als bisher, namentlich als Güterbahnen. Ihre geringe Abhängigkeit, man könnte fast sagen ihre Unabhängigkeit von der Gestalt des Bodens, ihr geringes Bedürfnis an Land, auf dem ihre Stützen stehen, die freie Beweglichkeit ihrer Linie, ihr billiger Betrieb, der sich still und gleichmäßig abwickelt, sind Eigenschaften, die zu einer größeren Anwendung drängen. Der Krieg hat gezeigt, wie alle Verkehrswege und Verkehrsmittel der Gegenwart ungeahnt Bedeutendes zu leisten vermögen, wenn sie voll ausgenutzt und richtig angewendet werden. Er hat auch die Seilschwebebahnen erfolgreich verwertet; sie traten

Digitized by Google

da siegreich in ihr Recht, wo jedes andere Verkehrsmittel ausgeschlossen war. Dieser ungeheure Vorteil, den sie an manchen Fronten gewährten, wird für ihre ausgedehnte Anwendung im Frieden eindringlich sprechen. Schon jetzt hat Professor Dr. v. Schmidt in Stuttgart den Bau einer Seilschwebebahn für Massenbeförderung von Berlin über Konstantinopel nach Bagdad vorgeschlagen. Die Frage, ob eine solche Bahn daseinsberechtigt ist und lebensfähig sein wird und ob die an den kühnen Plan geknüpften Hoffnungen Aussicht auf Erfüllung haben, läßt sich zur Zeit noch nicht beantworten.

Riga als Seeverkehrsplatz. Die von den deutschen Truppen am 2. September 1917 eroberte ehemalige deutsche Hansestadt Riga ist nächst Petersburg-Kronstadt der verkehrsreichste Hafen des ganzen russischen Reichs. Besonders bemerkenswert ist, daß man Riga wohl als den einzigen ausländischen Hafen anzusehen hat, in dessen Schiffsverkehr die deutsche Flagge stärker als irgend eine andere vertreten war. Nach den amtlichen Ermittelungen hat sich der Rigaer Seeverkehr seit 1895 in folgender Weise entwickelt.

Jahr	Angekommen		Abgegangen	
	insgesamt Netto-R.T.	darunter deutsche Netto-R.T.	insgesamt Netto-R.T.	darunter deutsche Netto-R.T.
1895	998 118	193 487	1 002 547	193 016.
1900	915 627	231 212	940 089	230 856
1905	1 048 925	305 388	1 085 176	305 978
1910	1 683 826	464 857	1 744 846	465 568
1911	1 632 370	415 209	1 706 784	417 195
1912	1 578 110	416 957	1 625 395	415 763

Dazu ist zu bemerken, daß bis zum Jahre 1905 der deutsche und der britische Verkehrsanteil ungefähr einander gleich geworden waren, während zehn Jahre früher die britische Flagge dort fast doppelt so stark wie die schwarz-weiß-roten Farben vertreten war (386 800 und 760 000). Im Jahre 1912 betrug der deutsche Gesamtverkehr 833 000 Tonnen, der britische dagegen nur 646 000 Tonnen. Verhältnismäßig noch stärker als der deutsche ist der Verkehrsanteil der russischen Flagge während der 18jährigen Berichtsdauer gewachsen, nämlich von 58 000 Netto-R.T. im Jahre 1895 auf 516 000 im Jahre 1912. (Hansa 1917.)

SCHRIFTWERKE.

Das Rechnungs- und Kassenwesen der Schweizerischen Postverwaltung. Eine Darstellung von Rud. Studler, Sektionschef bei der Oberpostdirektion in Bern. III und 100 Seiten, gr. 8°. Preis 4 M. Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.

Das Kassen- und Rechnungswesen der schweizerischen Post weicht in wesentlichen Punkten von dem der Reichs-Postverwaltung ab. Wie es sich seit 1848 unter Anpassung an den fortschreitenden Verkehr entwickelt hat, wie die Kassenführung und Rechnungslegung bei den einzelnen Dienststellen gegenwärtig gestaltet ist und ineinander greift, und wie die richtige

Digitized by Google

Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben in weitgehendem Maße sichergestellt ist, wird in dem Buche von berufener und sachkundiger Seite in übersichtlicher Gliederung und klarer Sprache anschaulich dargestellt. Die Schrift enthält auch bemerkenswerte Mitteilungen über den Postdienst der Schweiz während des Krieges und namentlich über den Postanweisungsverkehr im Durchgange durch die Schweiz. Wir können das treffliche Werk den Amtsgenossen, die sich über schweizerische Posteinrichtungen zuverlässig unterrichten wollen, bestens empfehlen. Die einzelnen Abschnitte tragen folgende Überschriften: Zur Einführung. Die Darstellung der Postrechnung in der schweizerischen Staatsrechnung. Das Verhältnis der Postverwaltung zur Telegraphenverwaltung. Von der Organisation der schweizerischen Postverwaltung. Geldverkehr und Rechnungswesen der schweizerischen Poststellen. Geldverkehr und Rechnungswesen der Kreisverwaltungen. Das Rechnungswesen bei der Oberpostkontrolle. Schlußbetrachtungen. Aus dem reichen Inhalte greifen wir folgendes heraus.

Nach dem Bundesgesetze vom 28. November 1848 ging das schweizerische Postwesen von den Kantonen auf den Bund über, der bis 1875 den Kantonen jährlich vom reinen Ertrage des Postwesens abhängige Entschädigungen zu zahlen hatte. Infolgedessen mußte die Postverwaltung für sich eine Reinertragsberechnung aufstellen, deren einzelne Einnahme- und Ausgabeposten als Unterabteilung der schweizerischen Staatsrechnung erschienen. Die Vorschriften für die Ermittelung des Reinertrags wurden im Laufe der Jahre wiederholt geändert, namentlich hinsichtlich der rechnungsmäßigen Behandlung der Einrichtungs- und Betriebsgegenstände (Wagen, Möbel, Dienstkleider usw.). Zur Zeit bilden die durch den Bundesratsbeschluß vom 25. September 1916 geänderten Artikel 176 bis 183 der Postordnung von 1910 die Grundlage für das Rechnungswesen. Der Artikel 176 lautet: »1. Die Postverwaltung stellt über ihre Einnahmen und Ausgaben auf Grund des Voranschlags eine Betriebsrechnung in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung auf, die einen Teil der allgemeinen Staatsrechnung bildet. 2. Die Poststellen rechnen mit den Kreispostkontrollen monatlich auf Grund von Kassen- und Rechnungsabschlüssen ab. Über die Einnahmen und Ausgaben gemäß Voranschlag erstellen die Kreispostkontrollen und die Oberpostkontrolle Monatsrechnungen, die von letzterer in eine Jahresrechnung zusammenzufassen sind. Über den Nachnahmen-, Postanweisungs- und Postscheckdienst werden monatliche Verkehrsbilanzen erstellt. Besondere Abrechnungen haben die Inventarführung, die Unfall- und Feuerversicherung sowie die Hinterlagen und den Saldierungsverkehr mit dem Auslande zu erfassen. 3. Den gesamten Geldumsatz der Postverwaltung erfaßt die Oberpostkontrolle nach den Grundsätzen der kaufmännischen doppelten Buchhaltung in einem Sammeljournal, aus dem die monatlichen Ergebnisse der einzelnen Konten in ein Hauptbuch überführt werden. In einer jährlichen Generalabrechnung ist der Verkehr nach Postkreisen, nach Dienstzweigen und Abrechnungsgebieten darzustellen; ferner sind die Aktiven und Passiven in einer Schlußbilanz zu erzeigen.« Der Artikel 177 lautet: »Die Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Postverwaltung auf Grund des Voranschlags bildet die Gewinn- und Verlustrechnung des Betriebs. Der Einnahmeüberschuß aus dieser Rechnung fließt in die schweizerische Staatskasse, die anderseits auch die Ausgabenüberschüsse zu decken hat.« Für die rechnungsmäßige Buchung der Ausstattungsgegenstände usw. gilt die Verordnung von 1914, nach der die Postverwaltung jährlich unmittelbar vor dem Abschlusse der Betriebsrechnung an die eidgenössische Staatskasse zum Zwecke der Abschreibung Entschädigungen von 5 bis 10 v. H. des Anschaffungswerts der Gegenstände zu leisten und

Digitized by Google

den Zeitwert zu verzinsen hat. Im einzelnen ist der Geldverkehr und das Rechnungswesen kurz wie folgt gestaltet. Bei jeder rechnungspflichtigen Poststelle[1]) oder selbständigen Abteilung einer solchen befindet sich eine Hauptkasse, in die die Einnahmen fließen, und aus der die Zahlungen bestritten werden. Die Beamten mit Schalterdienst führen eigene Schalterkassen, die die Eigenschaft eines ständigen Vorschusses aus der Hauptkasse haben und der regelmäßigen Nachprüfung durch den Bureauvorstand unterliegen. Die Poststellen führen monatlich abzuschließende Kassenhefte, die den Ausgangspunkt für das Rechnungswesen der Postverwaltung bilden. Für die täglichen Abschlüsse dienen besondere Vordrucke. Der Barbestand in den Hauptkassen der Poststellen einschließlich der Zweigstellen soll folgende Grenzen nicht übersteigen: Bureaus I. Klasse 20 000 Fr., Bureaus II. Klasse 5 000 Fr., Bureaus III. Klasse 2 000 Fr., Ablagen 800 Fr. Für den Geldverkehr sind die Poststellen entweder einer benachbarten Poststelle oder einer Geschäftstelle der Nationalbank am Platze zugeteilt. Bei der Kreisverwaltung stellt die Kreispostkontrolle die Monatsergebnisse des Poststellenverkehrs des ganzen Postkreises fest und fertigt monatlich einen an die Oberpostkontrolle einzusendenden »Verkehrsabschluß«. Die Kreispostkasse führt ein täglich abzuschließendes Kassenbuch, aus dem die Tagesbeträge in eine Zusammenstellung aufgenommen werden, die nach Prüfung durch die Kreispostkontrolle täglich an die Oberpostkontrolle geht. Die am Monats- und Jahresende aufgestellten Abschlüsse werden außer der Oberpostkontrolle auch der schweizerischen Finanzkontrolle eingesandt. Die Rechnungsbelege der Poststellen und der Kreispostkassen werden von der Kreispostkontrolle zur Monatsrechnung zusammengestellt und im zweiten dem Rechnungsmonate folgenden Monat an die Oberpostkontrolle geschickt. Die Oberpostkontrolle besteht aus dem Abrechnungsbureau, dem Bureau der Prüfung der Einnahmen und Ausgaben und dem Bureau der Prüfung des Postanweisungsverkehrs mit dem Auslande. Bei ihr werden aus den Monatsrechnungen der Postkreise die Monats- und Jahresrechnungen für die ganze Postverwaltung angefertigt. Diese gehen zur Nachprüfung an die schweizerische Finanzkontrolle. Alle Rechnungsausweise werden noch eine Zeit lang zur Verfügung der Ausschüsse der eidgenössischen Räte bereitgehalten und gelangen dann in die Archive der Postverwaltung. Von der Einrichtung eines Rechnungshofs hat man abgesehen. Während des Krieges vermittelt die Oberpostkontrolle auch den Geldverkehr der Kriegsgefangenen.

Nachweis

von Aufsätzen und Mitteilungen über das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen aus der Zeitschriftensammlung der Bücherei des Reichs-Postamts.
(Juli bis September 1917.)

A. Liste der Zeitschriften.

Enthalten im Archiv 1917, S. 125 und 228.

B. Nachweis der Aufsätze usw.[2]).

I. Gemeinsame Angelegenheiten des Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesens.

Allgemeines. Elektrische Antriebsvorrichtung für Schreibmaschinen, Setzmaschinen usw. **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 205.

— Beleuchtungshygiene und Lichttransformator, von Porstmann **66.** Jahrg. XXVIII 696.

[1]) Für die Postbureaus aller Art, Agenturen und Ablagen ist als Sammelbegriff die Bezeichnung »Poststellen« gebräuchlich.

[2]) Die fett gedruckten Zahlen bedeuten die Zeitschriften in der Liste unter A, die danebenstehenden Zahlen die Seiten.

Digitized by Google

Allgemeines. Wissenschaftlicher Betrieb, von Karll, Postdirektor **16.** Jahrg. XIII 69. 81.
— Bevölkerungspolitik, neue Wege der ..., von Oldenberg Ledigensteuer, Kinderprivileg, bevölkerungspolitische Reform des Beamtengehalts **69.** II. Heft S. 251. 272.
— Die internationalen gewerkschaftlichen Beziehungen der Eisenbahner, von Röhling **7.** 627.
— Über Bilanzen, Rentabilitätsberechnung und Rentabilitätsstatistik, von Dr. Meerwarth **89.** Jahrg. 1910 S. 313.
— Dienstkleidung der Postangestellten **95.** 93. 98.
— Esperanto, wie das ... entstand **27.** 187.
— Eine Ewigkeitsuhr **66.** Jahrg. XXVIII 832.
— Die Farbe der Heizkörper, von Prof. Nußbaum **36.** 341.
— Wissenschaftliche Fortbildung, von Friedrich, Vize-Postdirektor **16.** Jahrg. XIII 92.
— Heizbetrieb, Sparsamkeit im ... **100.** 468.
— Einige Heizregeln und ihre Begründung, von Lerche, Baurat **27.** 243.
— Arbeitende Luft, von Lerche, Baurat Arbeitsweise der Luft in der Rohrpost und in Reinigern **8.** 241.
— Die Metallprüfung mittels Röntgenstrahlen, von Otto **66.** Jahrg. XXVIII 613.
— Nachrichtenmittel im Kriege, von Herzog, Postrat **52.** II. Hälfte 184, **8.** 273.
— Notgeld, von Dr. Schultze **79.** 653.
— Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst in Deutschland und Österreich **4.** 269.
— Von der Post- und Telegraphenverwaltung im Generalgouvernement Warschau (Post- und Telegraphengehilfinnen **23.** 422, **60.** 142, **27.** 217, **16.** Jahrg. XIII 117.
— Das neue Postgebäude in Warschau, von Ringel, Ober-Postinspektor **8.** 281.
— Die Presse und der Weltkrieg **24.** Jahrg. XLII Bd. III 320.
— Presse, die Psychologie der modernen ..., von Dr. Bauer, Univ.-Professor **79.** 521.
— Presse, die Sendung der ..., von Grabowsky **58.** Jahrg. V 645.
— Rechenmaschine, aus der Geschichte der ..., von Hillig **66.** Jahrg. XXVIII 710.
— Rosten von Eisen und Stahl **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 173.
— Schornstein-Reinigungsverschlüsse und Lüftungseinrichtungen für Kesselräume, Vorschläge für behördliche Vorschriften über ..., von Borchert, Ingenieur **36.** 243.
— Über die Schwärze von Tintenflecken auf Papier, von Dr. Mecklenburg **55.** Jahrg. XXXIV 387.
— Temperaturen, über die Einstellung und Einhaltung bestimmter ... in Räumen durch die Regelung der Heizvorrichtungen, erläutert an Schulheizungen, von Dr.-Ing. Arnoldt, Stadtbauinspektor **36.** 361. 373.
— Staatliche Theorie des Geldes, neuere Urteile über die ..., von Schmidt **69.** Heft II S. 375.
— Vergleichender Versuch über die Temperaturverteilung im Raume bei Kachelofen- und Zentralheizung, von Dr.-Ing. Biegeleisen, Privatdozent **36.** 314.
— Das Völkerrecht im und nach dem Kriege, von Neuberg, Geh. Regierungsrat (Weltpostvertrag, internationaler Telegraphenverein, Weltpostverein) **68.** 190.
— Volksvermehrung, von Prof. Nußbaum **79.** 589.
— Währung, Zins und Lohn, von Dr. Christen **3.** 72.
— Zementfußböden, Altes und Neues über ... **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 165.
— Rationelle Zimmerbeleuchtung, von Porstmann **66.** Jahrg. XXVIII 820.

Deutschland. Deutsche Amtssprache **60.** 143.
— In der Androhung von Beschwerde und Klage gegen einen Beamten kann eine Drohung liegen, durch welche eine Amtshandlung erzwungen werden soll (Entsch. des Reichsgerichts vom 13. April 1916) **32.** Bd. XXXIII 283.
— Angestelltenversicherung. Soll die Sonderorganisation der Angestelltenversicherung beibehalten werden?, von Dr. jur. Zacher, Geh. Regierungsrat **44.** Jahrg. XXVII 125.
— Ansprüche auf Entschädigung wegen Verhaftung und Strafvollstreckung eines verurteilten, im Wiederaufnahmeverfahren aber freigesprochenen Beamten bestehen nach den darüber erlassenen Reichsgesetzen unabhängig von den landesrechtlichen Beamtendisziplinargesetzen (Entsch. des Reichsgerichts vom 13. März 1916) **32.** Bd. XXXIII 256.
— Anstellungsurkunde, zum Begriffe der ... (Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. Mai 1916) **35a.** 282.
— Der Anstellungswille allein entscheidet nicht darüber, ob ein Beamtenverhältnis oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis vorliegt, es kommt auch auf die Tätigkeit an, die der Angestellte mit Wissen und Willen der Behörde ausübt (Entsch. des Reichsgerichts vom 12. Mai 1916 **32.** Bd. XXXIII 261.
— Arbeitseinschränkung bei den Staatsbehörden während des Krieges (Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 6. August 1917 **54.** 187.
— Arbeitskammern und Arbeiterkammern **58.** Jahrg. V 607.

Digitized by Google

Deutschland. Amtsausübung, irriger Glaube an die Unrechtmäßigkeit der ... schützt nicht (Entsch. des Reichsgerichts vom 26. September 1916) **32.** Bd. XXXIII 393.
— Ungeteilte Arbeitszeit **23.** 443, **57.** 31.
— Aufwandssteuern, die nach dem 31. März 1909 angestellten Beamten haben kein Vorrecht hinsichtlich der ... (Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 19. Oktober 1915) **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 21.
— Deutsche Auslands-Krankenversicherung, von Dr. von Schelhorn, Reg.-Assessor **5.** 481. 505.
— Baugenossenschaften, die Zukunft der ... **98.** Jahrg. XV 302.
— Baugenossenschaften und Fürsorge für die Wohnungsverhältnisse kinderreicher Familien, von Hansen, Landesversicherungsrat **98.** Jahrg. XV 241.
— Baugenossenschaften und Mietensteigerung **15.** 325.
— Die Baugenossenschaften und ihr Wert **15.** 278.
— Baupolizei. Runderlaß des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 3. Juli 1917, betr. die Prüfung von Vorlagen zu Bauten durch die Baupolizeibehörden **100.** 373, **54.** 181.
— Beamte und Parteien **19.** 231.
— Beamtenbesoldung und Kinderzulagen **12.** 149, **19.** 241.
— Beamteneigenschaft. Die Tatsache der Anstellung eines Beamten schafft dessen Beamteneigenschaft im Sinne des Strafgesetzbuchs ohne Rücksicht darauf, ob und aus welchem Grunde er zur Bekleidung des Amtes rechtlich unfähig ist und ob dies dem Anstellenden bekannt war oder nicht (Entsch. des Reichsgerichts vom 30. März 1916) **32.** Bd. XXXIII 258, **27.** 203.
— Beamtenfürsorge. Das Unfallruhegehalt hat allerdings den Gesundheitszwecken des Unfallverletzten zu dienen, aber nicht in dem Sinne, daß der Verletzte von den gewöhnlichen, regelmäßigen wirtschaftlichen Maßnahmen absehen und statt deren seine Lebenshaltung in besonderer, ungewöhnlicher, ihm wirtschaftlich nachteiliger Weise regeln müßte usw. (Entsch. des Reichsgerichts vom 8. Juni 1917) **67.** 383.
— Beamtengehalt, die ansteigende Linie des ..., von Zeiler, Staatsanwalt Gehaltsbemessung nach Vorbildung, Amt, Dienstleistung usw. — Familienzulagen — Beamtenwarenhausfrage — Ruhegehalt und Versorgungsanspruch — Zulagen — Dienstaltersvorrückungen — gehobene Stellungen) **35.** Bd. II 147.
— Der Beamtengehalt auf neuen Grundlagen, von Zeiler, Erstem Staatsanwalt **57.** 75. 89. 104.
— Beamtengehalt und Bevölkerungsfrage, von Zeiler, I. Staatsanwalt **12.** 152. 169, **19.** 241.
— Beamtenrecht und Familie **19.** 201.
— Beamtenrecht. Pauschsatz für Reisekosten, ungerechtfertigte Bereicherung des Beamten, Einbehaltung des Gehalts (Entsch. des Reichsgerichts vom 12. Juni 1917) **67.** 382.
— Beamtenrecht. In einem amtlichen Bericht ist der Beamte zur Wahrnehmung dienstlicher Interessen befugt und verpflichtet, sich über die zum Gegenstande des Berichts gemachten dienstlichen Angelegenheiten offen zu äußern (Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 24. Februar 1916) **32.** Bd. XXXIII 373.
— Beamtenrecht. Das Gnadenvierteljahr eines pensionierten Beamten gehört nicht zu dessen Nachlaß (Entsch. des Oberlandesgerichts Celle vom 6. November 1915) **32.** Bd. XXXIII 255, **35a.** 271.
— Beamtenschaft und wirtschaftliche Selbsthilfe **19.** 202.
— Vom Beamtenstaat zum Volksstaat, von Wittschewsky, Professor **19.** 193.
— Aus der Beamtenstatistik (über statistische Untersuchungen der Sterblichkeits- und Dienstunfähigkeitsverhältnisse der bayerischen mittleren Eisenbahnbeamten und über die Frage der Geburtenbeschränkung) **23.** 390.
— Beamten-Unfallfürsorgegesetz, § 8 des preuß. ... kommt dann nicht in Anwendung, wenn die Anzeige von dem Unfall alsbald eine amtliche Untersuchung und Feststellung herbeigeführt hat (Entsch. des Reichsgerichts vom 30. Mai 1916) **32.** Bd. XXXIII 266.
— Beamtenwirtschaft, neue Grundlagen der ... **23.** 436.
— Die Beauftragung eines Nichtbeamten mit der vorübergehenden Verwaltung einer etatmäßigen Beamtenstelle läßt nicht ohne weiteres auf den Willen der beauftragenden Behörde schließen, ihn als Beamten anzustellen. Auch die bloße Tatsache einer dauernden Beschäftigung oder die etwa obwaltende Absicht dauernder Beibehaltung ist an und für sich noch nicht geeignet, die Beamteneigenschaft zu begründen, sie ist vielmehr sehr wohl auch mit seinem Privatdienstverhältnisse vereinbar (Entsch. des Oberverwaltungsgerichts vom 18. Mai 1916) **35a.** 221.

Digitized by Google

Deutschland. Zur Beleuchtung der Zusammenhänge zwischen steuerfreiem Existenzminimum, Kinderprivileg, Junggesellensteuer und Haushaltungsbesteuerung und Möglichkeiten eines Ausbaues der Gesetzgebung, von Buck, Regierungsrat **35.** Bd. II 177.
— Beschäftigung von Kriegerwitwen im Post- und Telegraphendienste **60.** 124, **59.** 161.
— Besoldung und Kinderzulagen **64.** 168. 182, **19.** 241.
— Besoldungsansprüche der Offiziere, Geltendmachung von ... im Rechtswege, Zulässigkeit der Revision **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 22.
— Besoldungsreform und Bevölkerungspolitik **23.** 379, **19.** 241.
— Zur Bevölkerungsfrage, von Manschke **3.** 217.
— Wechselseitige Beziehungen zwischen Post und Telegraph **16.** Jahrg. XIII 89.
— Bureauverbesserung, von Weißenborn, Bürgermeister (Vereinfachung der Staatsverwaltungen) **68.** 153.
— BGB. § 618 oder vielmehr der darin zum Ausdruck gekommene Gedanke ist auf das Beamtenverhältnis anwendbar als eine aus dem Wesen dieses Verhältnisses sich ergebende Vorschrift des öffentlichen Rechts (Entsch. des Reichsgerichts vom 2. Juni 1916) **32.** Bd. XXXIII 267.
— Diätensätze der diätarisch beschäftigten Justizbeamten (allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 11. August 1917) **47.** 289.
— Dienstbezüge der zum vaterländischen Hilfsdienste freigegebenen Beamten (Vf. des preuß. Finanzministers usw. vom 15. August 1917) **35a.** 286.
— Diensteid. Wer den Diensteid geleistet hat, braucht darum nicht notwendig Beamter zu sein, da auch Nichtbeamten der Eid abgenommen werden kann (Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 1916) **35a.** 294.
— Dienstenthebung, Rechtswirksamkeit der vorläufigen ... Entsch. des Reichsgerichts vom 17. November 1916) **8.** 315.
— Dienstentlassung, die mit der Rechtskraft eines Strafurteils in Wirkung getretene ... ist als Strafvollstreckung im Sinne des Gesetzes vom 20. Mai 1898 anzusehen (Entsch. des Reichsgerichts vom 10. April 1916) **32.** Bd. XXXIII 258.
— Der Eisenbahntöchterhort im Jahre 1916 **99.** 435, **27.** 203, **60.** 148.
— Entlassung, die ... eines Beamten seitens der Behörde hat zur Voraussetzung, daß ein Antrag des Beamten wirklich vorliegt. Fehlt es an einem solchen, so ist die Entlassung, welche auf der Annahme beruht, daß ein solcher Antrag gestellt sei, nicht geeignet, die Gehaltsansprüche des Beamten zu beseitigen (Entsch. des Reichsgerichts vom 1. Dezember 1916) **35a.** 189.
— Entsendung von deutschen Post- und Telegraphen-Beamtinnen nach Polen **16.** Jahrg. XIII 78.
— Ersatzpflicht (§ 839 BGB.). Daß der zahlungsfähige Erstverpflichtete nicht ohne weiteres freiwillig Ersatz leistet, berechtigt nicht zur sofortigen Inanspruchnahme des fahrlässigen Beamten (Entsch. des Bayer. Obersten Landesgerichts vom 19. Mai/2. Juni 1916) **32.** Bd. XXXIII 265.
— Fach-Hochschul-Kurse, von Dr. Wertheimer, Justizrat (höhere Postbeamte) **68.** 178.
— Die Finanzen des Reichs und der deutschen Bundesstaaten **73.** Heft IV S. 154.
— Fliegerangriffe, Beschädigungen durch ... als Betriebsunfälle **59.** 175.
— Fremdtümelei in Handel und Gewerbe, von Prof. Dr. Tesch **30.** 184.
— Fremdtümelei im Geschäftsleben, das sächsische Ministerium des Innern wider die ... **88.** 145.
— Geburtenrückgang, neuere Literatur zum ..., von Dr. Christian, Stabsarzt a. D. **17.** 157, **12.** 189.
— Die Gemeindeeinkommensteuer in der Rechtsprechung **16.** Jahrg. XIII 83.
— Gemeindesteuer. Das Militäreinkommen aller Militärpersonen des Friedensstandes unterliegt auch während des Krieges der Gemeindesteuer **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 17. 21.
— Gemeindesteuervorrecht. Beamte der deutschen Schutzgebiete haben zwar die Rechte der Reichsbeamten, ein steuerliches Vorrecht steht ihnen aber nur zu, wenn sie entweder ihren dienstlichen Wohnort in Preußen haben oder die preußische Staatsangehörigkeit besitzen (Entsch. des preuß. Oberverwaltungsgerichts vom 4. Mai 1916) **35a.** 282.
— Das Gemeindesteuervorrecht der Beamten in Preußen **59.** 155.
— Gemeindesteuervorrechte der Angehörigen des aktiven Heeres **23.** 395.
— Grundsätze der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach Rechtsprüchen des Reichsversicherungsamts, von Raab **16.** Jahrg. XIII 112. 136.
— Haftpflicht. Der Reichsfiskus haftet nur dann, wenn der schuldige Beamte zu dem Verletzten in einem Verhältnisse stand, das ihm gerade diesem gegenüber Pflichten auferlegte (Entsch. des Oberlandesgerichts Dresden vom 18. Mai 1916) **32.** Bd. XXXIII 264.

Digitized by Google

Deutschland. Haftpflicht des Staates. Ist die Erkrankung eines Beamten darauf zurückzuführen, daß der Staat der ihm obliegenden Schutzpflicht bezüglich der gefahrfreien Einrichtung usw. der Diensträume nicht nachgekommen ist, so kann darin ein bei der Entstehung des Schadens mitwirkendes Verschulden des Beamten nicht gefunden werden, daß er seine Beschwerden über die Mängel der Diensträume nicht rücksichtslos durchführte Entsch. des Reichsgerichts vom 20. März 1917 **35a.** 242.
— Hand- und Armersatz für kriegsbeschädigte Beamte, von Wolff **57.** 80. 108.
— Handel und Bureaukratie **30.** 216.
— Handwerkergenossenschaften, zur Frage der ... **15.** 361.
— Hilflosenrente für Beamte, Anspruch auf ... **23.** 420.
— Vaterländischer Hilfsdienst und Beamtenschaft (Anrechnung des Hilfsdienstes auf das Dienstalter der Beamten, Erläuterungen **19.** 206. 219, **54.** 133, **51.** 249.
— Inkrafttreten von Verordnungen, Zeitpunkt des ... preußische Gesetzsammlung, Reichs-Gesetzblatt usw.) **16.** Jahrg. XIII 105.
— Die Kinderlosigkeit in der Beamtenschaft **16.** Jahrg. XIII 106.
— Kleinwohnungsbauten, Richtpunkte für das Entwerfen von ..., erläutert an Beispielen neuerer Kleinwohnungsbauten der bayerischen Staatseisenbahnen **100.** 421. 433.
— Kleinwohnungsfrage, Gemeinden und Baugenossenschaften **15.** 310.
— Kleinwohnungsmarkt, Erhebung über den ... während des Krieges und nach Friedensschluß und die Vorbereitungen zur Vermeidung einer Kleinwohnungsnot seitens der Baugenossenschaften, von Dr. Albrecht **17.** 185. 197. 223, **98.** Jahrg. XV 273. 289. 297.
— Krankenkassen als behördliche Einrichtungen Erlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. August 1917 **5.** 583.
— Der Krieg und die heimische Post **59.** 173. 179.
— Kriegsbeihilfen, Kriegsteuerungszulagen und außerordentliche Zuwendungen an Beamte usw. **47.** 280, **99.** 524, **59.** 171, **12.** 193, **35a.** 232, **16.** Jahrg. XIII 102, **19.** 241. 260. 270, **60.** 146. 161, **64.** 214. 224, **27.** 219, **57.** 87, **54.** 190, **23.** 499.
— Laufende Kriegsbeihilfen für Arbeiter und sonstige Lohnempfänger in der allgemeinen und der inneren Verwaltung Vf. des preuß. Finanzministers vom 19. April und 16. Mai 1917) **54.** 127, **19.** 218, **35a.** 196, **47.** 312.
— Die Kriegsbeschädigten-Fürsorge der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen bis Ende 1916, von Lorenz, Regierungsrat **99.** 529. 537.
— Kriegshilfsbeamte und Beamtenstellvertreter Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 25. Juni 1917 **51.** 181.
— Kriegskriminalität, von Hilda Rosenbaum, stud. jur. **26.** 271.
— Kriegsschaden-Vorentschädigungen für Reichs- und Staatsbeamte usw. Vf. des preuß. Finanzministers usw. vom 12. Juni 1917 **54.** 165.
— Kriegsschäden. Preußische ergänzende Ausführungsbestimmungen vom 25. Juni 1917 zum Reichsgesetz über die Feststellung von Kriegsschäden vom 3. Juli 1916 für den Umfang der Provinz Ostpreußen **54.** 166.
— Kriegsschäden an ostpreußischen Postanstalten **59.** 162. 165, **60.** 151.
— Kriegsverschollene, zur Todeserklärung ..., von Leonhard, Kammergerichtsrat **20.** 779.
— Kriegsverschollene allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 20. August 1917 über die Todeserklärung Kriegsverschollener **47.** 291.
— Kriegsverluste und Kriegsauszeichnungen des deutschen Postpersonals **95.** 102.
— Kriegsziele — Wirtschaftsziele, von Goetz **30.** 243.
— Kündigung, die Befugnis zur ... des Dienstverhältnisses eines auf Kündigung angestellten Beamten und die Entscheidung der Frage, ob Dienstunfähigkeit vorliegt oder von welchem Zeitpunkt an der Beamte in den Ruhestand zu versetzen ist, stehen lediglich der Verwaltungsbehörde zu Entsch. des Reichsgerichts vom 16. Februar 1917 **35a.** 293.
— Lebenskostensteigerung und Beamtenbesoldung, von Dr. Ehrler **57.** Beil. (Verwaltung und Statistik 33.
— Lieferungsverträge, Einfluß der Preissteigerungsverordnung auf schwebende ..., von Dr. Hueck, Gerichtsassessor **20.** 642.
— Neue Lohnmaßnahmen bei den preußisch-hessischen Staatsbahnen **99.** 443.
— Monarchie und Parlamentarismus, von Grabowsky politische Verantwortung der Minister und Staatssekretäre **58.** Jahrg. V 617.
— Nachrichtenwesen der Armee, Neuordnung des ... Telegraphentruppe, Flieger-Funkentelegraphie, Brieftauben usw. **10.** 377, **27.** 200, **59.** 166, **60.** 151, **64.** 220, **65.** 137.
— Neuorientierung und Reichsverfassung, von Prof. Dr. Arndt, Geh. Rat **20.** 769.
— Nichtpfändbarkeit der Teuerungszulagen usw. **59.** 137, **60.** 134, **27.** 211, 217, **23.** 489, **12.** 219, **64.** 234.

Digitized by Google

Deutschland. Ortsnamenverdeutschung, der Abschluß der ... in Elsaß-Lothringen **58.** 207.
— Papierverbrauch, Sparsamkeit im ... (Vf. des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten usw. vom 6. Juli 1917 **35a.** 246, **1.** 488, **54.** 188, **47.** 311.
— Die Parlamentarisierung der Reichsleitung, von Prof. Dr. Anschütz, Geh. Justizrat **20.** 697.
— Personalakten, die Geheimhaltung der ..., von Hüfner, Geh. Regierungsrat **26.** 264.
— Personalverhältnisse, Entwicklung der ... bei der Reichspost und der bayerischen Staatspost **64.** 228.
— Die Postagenten-Vergütungen **16.** Jahrg. XIII 114.
— Die Postbeamtenschaft Ostasiens während des Krieges **23.** 445.
— Kriegsgetraute Postbeamtinnen **59.** 162.
— Das Problem der deutschen Bevölkerungspolitik, von Sivkovich, M. d. R. **40.** 62.
— Quittungen, die Rechtsgültigkeit von ..., von einem praktischen Juristen **40.** 63.
— Deutsche Rechtschreibung, von Prof. Dr. Götze **37.** Bd. III 246.
— Rohrleitungen, Runderlaß des preuß. Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 9. Juni 1917, betr. Vorschriften für die Lieferung von schmiedeeisernen und stählernen Rohren für Rohrleitungen nebst Zubehörteilen **100.** 341.
— Die deutschen Reichssteuergesetze von 1917, von Dr. R. van der Borght, Kais. Präsident a. D. (Verkehrssteuern, Personenpostverkehr, Monopole, weitere Vereinheitlichung der deutschen Eisenbahnen) **35.** Bd. II 333.
— Reichsverfassung, die Entwicklung der ... seit 1871, von Prof. Dr. Hartung **58.** Jahrg. V 633.
— Ruhestand, die Versetzung eines Beamten in den ... unterliegt nicht der gerichtlichen Nachprüfung (Entsch. des Reichsgerichts vom 19. September 1916) **27.** 217, **35a.** 281, **32.** Bd. XXXIII 375.
— Für Schadensersatzansprüche wegen schuldhafter oder fahrlässiger Amtshandlungen von Beamten ist der Rechtsweg zulässig **35a.** 207, **67.** 382.
— Die wirtschaftliche Selbsthilfe der Beamtenschaft und die Konsumvereine **23.** 413, **60.** 132, **61.** 185.
— Sprachunsicherheiten, von Prof. Dr. Tesch **19.** 199. 213. 229.
— Sprich deutsch! **64.** 215, **23.** 485, **88.** 202.
— Staatsschulden, von Dr. Pudor (Staatsmonopole) **70.** 283.
— Stephan und die deutsche Sprache, von Giesecke, Ober-Postinspektor **27.** 183.
— Steuerveranlagung. Die Beamten, denen als Offizieren des Beurlaubtenstandes $^7/_{10}$ des Militäreinkommens auf das Zivildiensteinkommen angerechnet werden, sind in Preußen auch hinsichtlich dieser $^7/_{10}$ nur mit der Hälfte zur Gemeindeeinkommensteuer zu veranlagen. $^3/_{10}$ des Militäreinkommens gelten als Dienstaufwandsentschädigung und stellen deshalb kein steuerpflichtiges Einkommen dar (Entsch. des preuß. Ob. Verw. Ger. vom 26. Februar 1917) **16.** Jahrg. XIII Beil. (Post- und telegraphenrechtl. Entsch.) 13.
— Steuervorrecht der Beamten, Beamteneigenschaft. Die Eigenschaft eines unmittelbaren Staatsbeamten ist demjenigen zuzuerkennen, der in seiner Stellung eine obrigkeitliche Tätigkeit auszuüben hat, d. h. eine Tätigkeit, die nur von einem öffentlichen Beamten ausgeübt werden kann, also unwirksam wäre, wenn sie von einem Nichtbeamten ausgeübt würde **35a.** 190. 293, **65.** 114, **57.** 82.
— Die Stiftung Töchterhort im dritten Kriegsjahre **59.** 159.
— Strafnachlaß, allgemeine Betrachtungen über den ... **12.** 171.
— Teuerungszulage und Gehaltspolitik **12.** 217.
— Teuerungszulagen im Baugewerbe bei Staatsbauten **18.** Beil. 77.
— Der Titel 7 der Post-Unterstützungskasse, von Maier, Ober-Postkassenbuchhalter **64.** 203.
— Tuberkulose-Bekämpfung **44.** Jahrg. XXVII 154.
— Umgestaltung der Postverwaltung (Vorschläge) **16.** Jahrg. XIII 130.
— Umsatzsteuer. Rechtswirksamkeit der Änderung einer Umsatzsteuerordnung, Umsatzsteuer-Veranlagung bei Zwangsversteigerung und Enteignung **8.** 309.
— Unterstützungen an Beamte im Ruhestand und Beamten-Hinterbliebene im Bereiche der inneren Verwaltung (Vf. des preuß. Ministers des Innern vom 4. Juni 1917 **54.** 129.
— Die Verdeutschungen im Staatshaushalte **35a.** 187. 227, **47.** 270, **30.** 255.
— Das Verfassungsproblem, von Hübner **61.** Jahrg. XLI Bd. CLXII 21.
— Das Verhältnis des amtlichen Vorgesetzten zu dem Untergebenen im Eisenbahnbetrieb ist öffentliche Gewalt (Entsch. des bayer. Verwaltungs-Gerichtshofs vom 29. März 1916 **32.** Bd. XXXIII 258.
— Unsere Verkehrswege und Verkehrsziele, von Schewe **19.** 197.
— Eidesstattliche Verpflichtung der bei Behörden und in kriegswirtschaftlichen Organisationen beschäftigten Nichtbeamten (Vf. des preuß. Finanzministers usw. vom 11. Juni 1917 **54.** 151, **35a.** 212.

Digitized by Google

Deutschland. Versicherungswesen. Kriegsteuerungszulagen als Entgelt. Beschäftigung eines Bureauhilfsarbeiters gegen festes Entgelt, Sonn- und Feiertage als Arbeitstage 5. 430. 490.
— Militärische Versorgung der Hinterbliebenen von gefallenen Beamten, von Dr. Reindl, Ministerialrat 3. 168.
— Verwaltungsreform 60. 129. 141. 156, 19. 241, 57. 103.
— Die Verwaltungsreform und die Bureaubeamten, von Weißenborn, Bürgermeister 19. 232.
— Die Volkswirtschaft im Hochschulunterricht, von Prof. Dr. Wygodzinski 68. 157.
— Ein Vorläufer Stephans, Professor Dr. Rau in Heidelberg, als Bekämpfer des Fremdwörterunwesens Verdeutschungen in seiner Abhandlung über Postregal 88. 169.
— Warenumsatzstempel, das Verbot der Abwälzung des ... 20. 739.
— Zahnkrankheiten, die Leistungspflichten der Krankenkassen bei ... 44. Jahrg. XXVII 135, 16. Jahrg. XIII Beil. Post- und telegraphenrechtl. Entsch. 24.
— Den Zivilbeamten der Militärverwaltung steht auch während des Krieges das Steuervorrecht ebenso wie im Frieden zu 16. Jahrg. XIII Beil. Post- und telegraphenrechtl. Entsch. 15. 17, 35a. 221, 19. 247.
— Zivilbeamte der Heeresverwaltung sind für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu einer Kriegsformation Militärbeamte (Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 18. Mai 1917) 19. 206.
— Bayern. Die Arbeiterpensionskasse der bayerischen Verkehrsanstalten, Verwaltungsbericht für 1910 99. 452.
— — Kriegsteuerungs-Beihilfen 19. 203, 65. 117, 99. 572, 57. 94, 12. 223.
— — Königlich Bayerische Lebensversicherungsanstalt Errichtung einer in staatlicher Verwaltung stehenden öffentlich-rechtlichen Lebensversicherungsanstalt für die Beamtenschaft 97. 400.
— — Sozial- und Bevölkerungspolitik 19. 217. 274, 12. 189, 65. 139.
— — Vereinfachung der bayerischen Staatsverwaltung 12. 156.
— Württemberg. Die Arbeiterpensionskasse der württembergischen Verkehrsanstalten 99. 420.
— — Jahresbericht der Sterbekasse von Angehörigen der württembergischen Verkehrsanstalten 99. 437.
— — Der Staatshaushalt für 1917 86. 47.
— — Staatliche Teuerungszulagen für Beamte, Arbeiter usw. 99. 564, 19. 261. 275, 12. 241.
England. Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen im Rechnungsjahre 1916/17 27. 224, 16. Jahrg. XIII 126, 59. 205.
— Englisches Verkehrswesen 27. 174.
Niederlande. Das niederländische Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915 8. 305.
Österreich. Die Neuregelung der Teuerungszulagen vom 1. Juli 1917 ab 12. 193.
— Das österreichische Post- und Telegraphenwesen im Jahre 1915 8. 300.
— Österreichische Postbiographie 95. 103.
Schweiz. Die schweizerische Post und Telegraphie im Kriegsjahre 1916 27. 189.
Türkei. Kapitulationen, die Zustimmung des Deutschen Reichs zur Abschaffung der türkischen ..., von einem früheren österreichisch-ungarischen Diplomaten 24. Jahrg. XLII Bd. III 227.
— Die Entwicklung des Post- und Telegraphenverkehrs in der Türkei 27. 185.
Ungarn. Bekleidungsbeihilfe für Beamte usw. 23. 448, 99. 634.
— Gehaltsregelung für die Beamtenschaft 12. 227.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Die Blitzableiterfrage in den Vereinigten Staaten von Amerika 33. 377.
— Uruguay. Verwaltungsrat bei der Postverwaltung 95. 91.

II. Postwesen.

Allgemeines. Briefkasten, vom Ursprung des ... 95. 88.
— Brief-, Stempel-, Zähl- und Siegelmaschine 16. Jahrg. XIII 98, 59. 171.
— Eilpost in früherer Zeit 59. 147.
— Die Eisenbahnen im Weltkriege, von Prof. Dr. v. d. Leyen, Wirkl. Geh. Rat 24. Jahrg. XLII Bd. III 213.
— Das Flugzeug als Postkutsche 27. 177.
— Haftpflicht der Postverwaltungen für Wertbriefe im Weltpostverkehr, Auslegung des Ausdrucks »prendre livraison« in dem Wertbrief-Übereinkommen 27. 185.
— Kanaltunnel Dover-Calais 99. 406. 462. 611, 79. 683, 52. II. Hälfte 767. 820.
— Luftpost von London nach Indien 95. 107.
— Luftpostdienst über den Atlantischen Ozean 59. 150. 194.
— Luftpostverkehr, internationale Gesellschaft zwecks Verwirklichung des ... 95. 107.

Digitized by Google

Allgemeines. Luftreiseverkehr Hamburg-Konstantinopel vorbereitet (Postbeförderung) **85.** Jahrg. VII 109, **99.** 554.
— Luftverkehrsfragen **99.** 481, **59.** 167, **27.** 203.
— Paket-Rohrpostanlagen **33.** 478.
— Der Postscheckverkehr der Schweiz, Deutschlands und Österreichs während des Krieges **4.** 253.
— Ein mitteleuropäischer Postverein (allgemeine Betrachtungen) **16.** Jahrg. XIII. 124.
— Der Postvertrag von Roermonde (Niederlande, abgeschlossen am 11. August 1694 zwischen Beatus Rudolf Fischer und Jean Bors (Vertreter des Fürsten von Thurn und Taxis) **80.** 102. 119.
— Seilschwebebahnen für Personen- und Güterbeförderung (Einrichtung einer solchen Bahn von Berlin über Konstantinopel nach Bagdad vorgeschlagen) **99.** 516.
— Die Thurn- und Taxissche Post (Zum 50-jährigen Gedenktag ihres Übergangs an den preußischen Staat, von Kellner, Ober-Postsekretär **85.** Jahrg. VII 181.
Deutschland. Annahmebuch des Landbriefträgers, Eintragungen der Einlieferer in das ..., Briefgeheimnis **69.** 127, **27.** 199.
— Die reichseigenen Bahnpostwagen **95.** 103.
— Beamteneigenschaft eines Postaushelfers, dem die Beurkundung von Zustellungen übertragen ist (Entsch. des Reichsgerichts vom 3. Juli 1916 **32.** Bd. XXXIII 286, **60.** 140.
— Bestellung. Der Eigentümer haftet, wenn sein an die Kette gelegter bösartiger Hund im Hofe die zum Hause gehende Hilfspostbotin anfällt und weder eine Warnungstafel angebracht noch dem Hunde ein Maulkorb angelegt ist **67.** Beil. Nr. 1264, **59.** 162, **60.** 150.
— Betriebserleichterung, Beiträge zur ..., von Schwarz, Postdirektor **16.** Jahrg. XIII 102.
— Die Briefmarke kein gesetzliches Zahlungsmittel **23.** 397, **16.** Jahrg. XIII 97, **95.** 107.
— Deutschlands Seegeltung im Welthandelsverkehr, von Schewe **19.** 251.
— Feldpost, Umformung der ... Vorschläge **16.** Jahrg. XIII 71. 111.
— Feldpostbrief, mißbräuchliche Benutzung der Aufschrift ... Vf. des preuß. Kriegsministeriums vom 25. Juli 1917 **10.** 384, **27.** 200, **59.** 167.
— Feldpostsendungen. Die amtliche Aufbewahrung braucht keine dauernde zu sein, es genügt auch eine vorläufige oder vorübergehende amtliche Aufbewahrung. Wie der Briefkasten oder die Sammeltasche des Briefträgers zur amtlichen Aufbewahrung von Briefen dienen, so befinden sich auch Feldpostsendungen in den Diensträumen des Postamts gelegentlich des Sortierens in amtlicher Aufbewahrung **67.** Beil. Nr. 1349.
— Zum Gesetzentwurf über die »Wiederherstellung der deutschen Handelsflotte«, von Prof. Laas **39.** 581.
— Handelsflotte, der Wiederaufbau der deutschen ..., von Petersen, Ingenieur **78.** Jahrg. XIX 703.
— Handelskammern und Portofreiheit **60.** 136, **38.** Jahrg. XXIV 653.
— Luftverkehrsgesetz (Luftliniennetz, Postbeförderung **59.** 138, **60.** 135, **99.** 554.
— Paketbeförderung durch Straßenbahn **60.** 152, **59.** 182, **99.** 505.
— Porto, von der Entrichtung des ... und der sonstigen Gebühren (§ 50 der Postordnung **16.** Jahrg. XIII 94.
— Portokosten in Kriegshinterbliebenenfürsorge-Sachen **54.** 163.
— Postanweisung, der Vordruck einer Empfangsbescheinigung auf einer ... ist noch keine Urkunde, er wird zu einer solchen erst dadurch, daß der Empfänger ihn mit seinem Namen ausfüllt (Entsch. des Reichsgerichts vom 4. April 1916 **32.** Bd. XXXIII 283.
— Postanweisungen und Zahlkarten, die Eigenschaft der ... als Briefe (Entsch. des Reichsgerichts vom 19. Dezember 1916 **27.** 199.
— Postbestelldienst, Erleichterungen des ... **59.** 135.
— Die ermäßigte Postgebühr für Geschäftspapiere gilt nicht für geschäftliche Mitteilungen **5.** 449.
— Postgeschichte. Schicksal eines preußischen Postbeamten zur Zeit des siebenjährigen Krieges **59.** 185.
— Postillion. Die im bayerischen Postdienst als Postillione vorübergehend oder zur Aushilfe verwendeten Bediensteten der Posthalter sind Beamte, sobald sie zum Postfuhrdienst zugelassen und verpflichtet sind (Entsch. des Reichsgerichts vom 4. Juni 1917 **67.** Beil. Nr. 1522.
— Die neue Postordnung **27.** 225, **59.** 191, **95.** 107.
— Postordnung, § 7 der ..., von Dr. Nickau, Ober-Postinspektor **27.** 195.
— Postscheck und Zahlungsnachweis in der Zwangsvollstreckung **67.** 418.
— Postscheckverkehr, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 15. September 1917, betr. den ... der Kassen der Justizverwaltung **47.** 308.
— Postscheckverkehr, Ergebnis des deutschen ... im Jahre 1916 **8.** 325, **27.** 231.
— Postscheckverkehr, die Herabsetzung der Stammeinlage im ... **8.** 317.

Digitized by Google

Deutschland. Postscheckverkehr. Vf. des preuß. Finanzministers vom 12. Juni und 7. Juli 1917, betr. den Postscheckverkehr bei den staatlichen Kassen **35a.** 210, **54.** 194.
— Das neue Berliner Postscheckamt **95.** 80.
— Der Postverkehr der Kriegsgefangenen **27.** 181, **59.** 130, **60.** 143.
— Postverkehr der Kriegsgefangenen und der Zivilgefangenen feindlicher Staatsangehörigkeit während ihrer Unterbringung in einem Justizgefängnisse, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 17. August 1917 über den ... **47.** 289.
— Die Reichsbank im Jahre 1916 **8.** 293.
— Reichsportoabgabe, die Erstattungsfähigkeit der ... ist anzunehmen Entsch. des Landgerichts Guben vom 20. September 1916 **32.** Bd. XXXIII 383.
— Schiffsnachrichtenwesen, Gründung eines deutschen Unternehmens für ... **27.** 179, **60.** 143, **30.** 211, **38.** Jahrg. XXIV 654, **79.** 683, **85a.** 622.
— Die vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Jahre 1915 Dienstleistungen für die Post **8.** 258.
— Überweisungen der Gehälter und Pensionen der Staatsbeamten, von Jursch, Stadtrat a. D. **70.** 266.
— Verjährung im Eisenbahn- und Postverkehr **16.** Jahrg. XIII 105.
— Verlust eines Einschreibbriefs infolge Verabsäumungen des Annahmebeamten. Haftet der Beamte mit dem Postfiskus? **64.** 192, **60.** 149.
— Die Verluste der deutschen Handelsflotte im Kriege **85.** Jahrg. VII 187.
— Das bargeldlose Zahlen, von Dr. Bendixen, Direktor der Hypothekenbank in Hamburg **68.** 177, **16.** Jahrg. XIII 125.
Bargeldloser Zahlungsverkehr, allgemeine Vf. des preuß. Justizministers vom 8. September 1917 über den ... bei der Auszahlung von Dienstbezügen für höhere und mittlere Justizbeamte **47.** 307.
— Bayern. Ausdehnung der Barfrankierung **16.** Jahrg. XIII 85, **59.** 153.
— — Die neue Postordnung für das Königreich Bayern **16.** Jahrg. XIII 77, **88.** 164.
Bulgarien. Etwas über die bulgarische Feldpost **27.** 247.
Dänemark. Das dänische Postwesen im Jahre 1915/16 **80.** 113.
England. Postsparkassen **11.** 688.
Frankreich. Die französische Handelsflotte. (Staatliche Unterstützungen der Schiffahrt) **39.** 415. 609, **85a.** 460, **99.** 606.
— Postsparkassenwesen **80.** 132.
Italien. Luftpost Rom–Turin und Italien–Sardinien eingerichtet **85.** Jahrg. VII 191.
— Postsparkassen **11.** 777.
Niederlande. Das Feldpostwesen in den Niederlanden **80.** 100, **59.** 187, **95.** 102.
— Niederländische Reichs-Post-Sparkasse **70.** 230.
Österreich. Ausweis des österreichischen Postsparkassenamts **70.** 271.
— Wenn die Eisenbahn sich bei Zustellung der Benachrichtigung des Empfängers vom Eingange des Frachtguts der Post bedient, so haftet sie für deren Verschulden (Entsch. des Obersten Gerichtshofs vom 30. Mai 1916) **32.** Bd. XXXIII 418.
— Die Geltung der Weltpostverträge in Österreich, von Köstler **95.** 86. 90.
— Postsparkassenwesen in Bosnien-Herzegowina **80.** 132.
— Der Postscheckverkehr in Österreich 1916 **95.** 69. 73, **11.** 610.
— Postscheck- und Überweisungsverkehr in Bosnien und Herzegowina im Jahre 1915 **16.** Jahrg. XIII 77.
Portugal. Postsparkassenwesen **80.** 123.
Rußland. Post und Revolution in Rußland, Rückkehr zur Privatpost **27.** 185, **16.** Jahrg. XIII 98, **59.** 161, **23.** 490.
Schweden. Erhöhung des Paketportos **95.** 100.
— Postsparkassendienst **80.** 107.
Schweiz. Automobilposten **95.** 103.
— Gebührenausfall und Kosten der schweizerischen Kriegsgefangenenpost **59.** 172, **95.** 83.
— Der schweizerische Postscheckdienst im Jahre 1916 **95.** 72, **16.** Jahrg. XIII 77, **8.** 319.
Türkei. Briefmarken als Zahlungsmittel **16.** Jahrg. XIII 78, **95.** 103.
Ungarn. Krönungsbriefmarken **23.** 448, **59.** 172.
Afrika. Südafrikanischer Bund, Postsparkassenwesen **80.** 106.
— Luftpostdienst Timbuktu Paris, Einrichtung geplant **85.** Jahrg. VII 191, **95.** 88.
— Ägypten. Postgutscheine **95.** 76.
— Mosambik. Das Postwesen der Kolonie Mosambik und der bevorrechteten Mosambik- und Nyassa-Gesellschaften in den Jahren 1913 und 1914 **80.** 116.
— Deutsch Ostafrika. Herstellung neuer Briefmarken für den von England besetzten Teil Deutsch Ostafrikas **85a.** 617.
Amerika. Der Panamakanal **85.** Jahrg. VII 188, **63.** 238.
— Bolivien. Neue Postgebührensätze in der Republik Bolivien **80.** 129.
— Cuba. Gehaltssätze des Beamtenkörpers der Postverwaltung in der Republik Cuba **80.** 97.

Digitized by Google

Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Die amerikanische Handelsflotte, Wettbewerb der ... nach dem Kriege Postbeförderungen **39.** 450.
Asien. China. Das chinesische Bahnnetz und seine künftige Ausgestaltung, von Baumann, Ingenieur **85.** Jahrg. VII 174.
— — Vom Postwesen in China **27.** 192.

III. Telegraphen- und Fernsprechwesen.

Mit Ausnahme des drahtlosen Telegraphierens und Fernsprechens [s. unter IV].

Allgemeines. Ableitungsmessungen mit Fernsprechströmen **33.** 477.
— Aluminium als Ersatz des Kupfers für Kabel und Freileitungen **95.** 103.
— Aufnahme von Kabeltelegrammen nach Gehör **27.** 200, **4.** 314.
— Bildtelegraphie auf Kabeln usw. **77.** Jahrg. VI 56. 64.
— Blitzableiter und Sicherungen für die Telegraphen- und Fernsprechleitungen und Apparate **59.** 141.
— Einfluß von Kupfer und Mangan auf die Korrosion von Stahlblechen **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 161.
— Eisen-Zink-Verbundseile für elektrische Freileitungen **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 181.
— Etagen-Abzweigklemmen für die Installation elektrischer Leitungen **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 197.
— Der Fernsprecher als Hilfsmittel beim Loten zur Bestimmung der Wassertiefe **95.** 108.
— Fernsprechleitung von annähernd 7000 km Länge Montreal–Vancouver **59.** 156.
— Hartgummiersatzstoffe **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 199.
— Kautschuk Erzeugung und Preisgestaltung **85a.** 680.
— Der Kautschuk und die deutschen Kolonien **49.** Jahrg. X Heft 44 S. 4.
— Koronaentladungen als Überspannungsschutz **77.** Jahrg. VI 64.
— Kugelblitze, über die Entstehung von ..., von Dipl.-Ing. v. Fleischbein **77.** Jahrg. VI 81.
— Die Kupfererzeugung der Welt im Jahre 1916 **77.** Jahrg. VI 64, **52.** II. Hälfte 330, **85a.** 674.
— Die Ladespannung des Bleisammlers, von Dohmen, Telegrapheningenieur **77.** Jahrg. VI 65.
— Das Leben auf Midway Island, einer einsamen Kabelstation in der Mitte des Stillen Ozeans **27.** 191.
— Elektrische Leitfähigkeit von reinem Wasser **66.** Jahrg. XXVIII 656.
— Die Leistung ungleichartiger Fernsprechleitungen **33.** 418.
— Leitungsmaste, zur Frage der Verwendung getränkter ..., von Dr.-Ing. Moll **33.** 365, **99.** 611, **77.** Jahrg. VI 78.
— Leitungsverbindungen und Leitungsverbinder, von Loebner **33.** 401.
— Neue Lötverfahren **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 185. 205.
— Mastfüße, Berechnung blockförmiger ... **100.** 477.
— Metalle, neuere Untersuchungen über die ..., von Heller **66.** Jahrg. XXVIII 721.
— Papiergarn, Verwendung von ... bei der Herstellung von Kabeln und elektrischen Leitungen **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 162.
— Prüfeinrichtung für die Verbindungsleitungen eines dreidrähtigen Amtes in einem großen Fernsprechnetze, von Frentzel **77.** Jahrg. VI 41. 59.
— Neues englisches Pupinkabel zwischen Birmingham und Sheffield **77.** Jahrg. VI 48.
— Schnelltelegraphie und Telephonie auf Unterseekabeln **33.** 349, **4.** 313.
— Schnelltelegraphie Leistungen der einzelnen Apparate **59.** 207.
— Schutz der Kabel gegen Zersetzung durch den elektrischen Strom **4.** 225.
— Elektropathologische Streiflichter, von Privatdozent Dr. Jellinek, Stabsarzt **33.** 361.
— Streuströme bei elektrischen Bahnen **77.** Jahrg. VI 63.
— Systemkabel, neuere Ergebnisse der Prüfung von ..., von Lange **33.** 441.
— Der Taschenfernsprecher Erfindung des finnischen Ingenieurs Tigerstedt **77.** Jahrg. VI 71.
— Der Telautograph im amerikanischen Senate **77.** Jahrg. VI 55.
— Telegraphenmasten im Sumpfgelände **79.** 666.
— Internationale Telegraphenstatistik für 1915 **46.** 95.
— Vergleichende Telegraphenstatistik für 1915 **46.** 115.
— Tönen der Rohrständer, Beseitigung des ... **64.** 190.
— Torpedo mit Mikrophon **16.** Jahrg. XIII 106, **95.** 88, **59.** 182.
— Trockenelemente, Regenerieren von ..., von Kunat, Vize-Telegraphendirektor **77.** Jahrg. VI 46.
— Tötlicher Unglücksfall eines Telegraphenleitungsaufsehers in Südfrankreich während eines Ferngesprächs auf der Strecke elektrische Schläge infolge von Starkstrom-Induktion **95.** 107.
— Übersee-Kabeltelegraphie, 50 Jahre ... **77.** Jahrg. VI 70.

Digitized by Google

Allgemeines. Vorbereitungen zur Einführung des Zentralbatteriebetriebs in Fernsprechnetzen mit Ortsbatteriebetrieb und Betriebsüberleitung von OB-Vermittelungsanstalten zu ZB-Handämtern, von Kuhn **77.** Jahrg. VI 73, 81, 89.
— Wanderwellen an Freileitungen und in Kabeln, von Binder **33.** 381, 395, **77.** Jahrg. VI 87.
— Zeitmesser und Zeitstempel für den Fernverkehr bei den Fernsprechämtern **95.** 92.
Deutschland. Änderung der Bestimmungen über die bruchsichere Führung von Starkstromleitungen oberhalb von Reichs-Telegraphen- und Fernsprechleitungen **77.** Jahrg. VI 53.
— Bahntelegramme, Erhöhung der Gebühren für eine Reihe gebührenpflichtiger ... 99, 467.
— Die neuen Fernsprechämter in Görlitz und in Kiel **33.** 389, **77.** Jahrg. VI 71.
— Fernsprechgebühreneinziehung **27.** 171.
— Strafrechtliche Folgen der Verletzung einer Fernsprechgehilfin durch übermäßiges Drehen der Kurbel im kaufmännischen Geschäftsverkehr **23.** 420.
— Gebühren für Verlegung von Sprechstellen **64.** 187.
— Die Karteien des Fernsprechamts in Hamburg, von Ehlers, Telegrapheninspektor **77.** Jahrg. VI 49, 57, 67.
— Kriegsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker **77.** Jahrg. VI 62, 86, 94.
— Ein »Leiter« ist jeder Körper, der geeignet ist, elektrische Spannung aufzunehmen und fortzupflanzen (Entsch. des Reichsgerichts vom 22. Mai 1915) **32.** Bd. XXXIII 284.
— Die Stadt-Rohrpost in Berlin **95.** 96, **77.** Jahrg. VI 96.
— Stempelkosten. Ein Telegraphenkabel fällt unter Tarifstelle 32, Abs. 10, Nr. 3 des preuß. Stempelgesetzes, jedes einzelne elektrische Telegraphenkabel ist eine Menge von Sachen (Entsch. des Reichsgerichts vom 7. März 1916) **32.** Bd. XXXIII 281.
— Gebührenpflichtige Telegramme in Lieferungsangelegenheiten der Marine **51.** 185.
— Wenn ein Telegraphenbeamter nach richtiger Abfertigung eines Drahtauftrags einer Bank an eine andere im irrtümlichen Glauben, er habe die Drahtung noch nicht besorgt, die Drahtung wiederholt und ihr außerdem einen von der ersten Drahtung erheblich abweichenden Inhalt gibt, ist er dem Absender für den entstandenen Schaden haftbar (Entsch. des Reichsgerichts vom 9. Mai 1916) **32.** Bd. XXXIII 270.
— Das Kaiserliche Telegraphen-Versuchsamt zu Berlin, von Dr. Martell **95.** 77.
— Das Telephonrecht, von Niemann **60.** 130.
— Telephonturm vom Postgebäude Germersheim, von Muy, Oberingenieur **18.** Beil. (Mitteilungen über Zement, Beton- und Eisenbetonbau 113.
— Verpflichtung des Reichspostfiskus, Kosten für Verlegung von Telegraphen- oder Fernsprechanlagen oder für Schutzmaßnahmen nach Übergang von elektrisch betriebenen Kleinbahnen auf eigenen Bahnkörper sowie auf Straßen zu erstatten, die nicht in der Unterhaltungspflicht der Stadt stehen (Entsch. des Oberlandesgerichts C. vom 30. November 1916 und des Reichsgerichts vom 2. April 1917) **94.** 526, **35a.** 280.
— Vertragsabschlüsse durch Fernsprecher **60.** 164.
— Das Wegerecht für elektrische Leitungen, von Dr. Weilinghaus, Rechtsanwalt **33.** 347.
— Zentralisierung der Hughesleitungen in Deutschland **95.** 96, **77.** Jahrg. VI 95.
Frankreich. Das halbautomatische Fernsprechamt Angers **46.** 85.
Luxemburg. Telegraphen- und Fernsprechwesen in den Jahren 1914 und 1915 **46.** 132.
Österreich. Zwei Männer aus den Anfängen des österreichischen Telegraphenwesens **8.** 322, **64.** 233.
Rußland. Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1913 **46.** 129.
Schweiz. Jahresbericht der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung für 1916 **33.** 428, **8.** 348.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Uhrendienst im New Yorker Fernsprechnetze **27.** 211.
Asien. China. Das Fernsprechwesen in China **77.** Jahrg. VI 54, **46.** 140.
— — Die elektrische Industrie in China **77.** Jahrg. VI 95.

IV. Drahtloses Telegraphieren und Fernsprechen.

Allgemeines. Die Änderung der Stärke radiotelegraphischer Signale mit der Jahreszeit, von Austin **41.** Bd. XII 68.
— Die zeitliche Änderung der drahtlosen Übertragung bei Nacht **41.** Bd. XII 72.
— Bilder, drahtlose Übermittelung von Bildern **59.** 130.
— Ein Detektor mit gelöteten Kontakten **77.** Jahrg. VI 87.
— Der Einfluß geophysikalischer und meteorologischer Faktoren auf die drahtlose Telegraphie, von Ludewig **41.** Bd. XII 122.
— Die drahtlose Empfangsstation in der Westentasche **77.** Jahrg. VI 78.

Digitized by Google

Allgemeines. Die Fortpflanzung elektrischer Wellen auf der Oberfläche der Erde und die ionisierte Schicht der Atmosphäre, von Nagaoka **41.** Bd. XII 35.
— Das Fortschreiten elektrischer Wellen um die Erdoberfläche, von Macdonald **41.** Bd. XII 45.
Fortschritte des drahtlosen Fernsprechens **59.** 129, **77.** Jahrg. VI 70, **79.** 649, **66.** Jahrg. XXVIII Beil. 174, **65.** 140.
— Funkentelegraphenstationen **95.** 72, **59.** 151, **57.** Beil. (Verwaltung und Statistik) 28, **77.** Jahrg. VI 63, **60.** 143.
— Funkentelegraphie über den Stillen Ozean Funabashi — Japan — und San Franzisco — Amerika — **79.** 634, **52.** II. Hälfte 739, **33.** 457.
— Die Funkentelegraphie im Jahre 1910 **27.** 165.
— Die Glühkathodenröhre als Hochfrequenzgenerator **77.** Jahrg. VI 47.
— Die Heaviside-Schicht, von Marchant **41.** Bd. XII 56.
— Zwanzig Jahre Funkentelegraphie **77.** Jahrg. VI 70, **59.** 199.
— Marconi-Großkraftsender **77.** Jahrg. VI 62.
— Der Mechanismus der Strahlung und Fortpflanzung bei der drahtlosen Übertragung, von Löwenstein **41.** Bd. XII 156.
— Messungen über die Ausbreitungsgeschwindigkeit elektrischer Wellen an der Erdoberfläche, von Demmler **41.** Bd. XII 38.
— Messungen am Löschfunkensender in Sayville **77.** Jahrg. VI 53.
— Quantitative Messungen über die Stärke der von den deutschen Funkenstationen in Nauen und Eilvese ausgehenden Signale zu Washington, von Austin **41.** Bd. XII 185.
— Über einige Probleme der Energieübertragung zwischen zwei drahtlosen Stationen, von J. C. de Groot **41.** Bd. XII 15.
— Regulierung drahtloser Stationen mit kontinuierlichen, von Hochfrequenzmaschinen erzeugten Wellen **77.** Jahrg. VI 94.
— Die Reichweite der Luftleiter für gerichtete Wellen **77.** Jahrg. VI 47.
— Reichweite drahtloser Stationen **41.** Bd. XII 90.
— Richtungsanzeiger für Funkentelegraphie **79.** 634.
— Drahtloser Richtungsweiser **77.** Jahrg. VI 70.
— Drahtlose Schiffsstation für geringe Reichweite **33.** 476.
— Schwankungen bei nächtlichen Übermittelungen der Funkentelegraphie **46.** 127.
— Die Signalreichweite bei der drahtlosen Telegraphie, von Hogan **41.** Bd. XII 168.
— Sprachliches zur »drahtlosen Telegraphie«, von Dr. Sarrazin **95.** 80, **59.** 175.
— Drahtloser Telegraphenverkehr Argentinien-Deutschland **85.** Jahrg. VII 191.
— Drahtloser Telegraphenverkehr zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika **4.** 316.
— Drahtlose Telegraphie auf Flugzeugen **41.** Bd. XII 195.
— Die Überwindung der Erdkrümmung durch die Wellen der drahtlosen Telegraphie, von Sommerfeld **41.** Bd. XII 2.
— Über die Ursachen der Ionisation der Atmosphäre, von Fleming **41.** Bd. XII 175.
— Die Wirkung von Wasserdampf in der Atmosphäre auf die Fortpflanzung elektromagnetischer Wellen **41.** Bd. XII 184.
— Die Wirkung unvollkommener Dielektrika im Felde eines Luftleiters für drahtlose Telegraphie **77.** Jahrg. VI 46.
— Drahtlose Zeichengebung auf weite Entfernungen, von Cohen **41.** Bd. XII 171.
Deutschland. Funkspruchverkehr mit dem Auslande **41.** Bd. XII 192.
England. Britische Küstenstationen und die englische staatliche Funkentelegraphie bei Ausbruch des Krieges **33.** 360.
Niederlande. Unabhängige holländische Übersee-Telegraphen **41.** Bd. XII 89, **85.** Jahrg. VII 191.
Norwegen. Norwegische Großstation Övresaeter **41.** Bd. XII 91.
Rußland. Errichtung einer drahtlosen Station in Nicolaieff (Odessa) zur Aufnahme der Zeitsignale vom Eiffelturm in Paris **33.** 428.
Spanien. Neue Stationen für drahtloses Fernsprechen **33.** 450.
Afrika. Funkentelegraphische Verbindung Marokko-Teneriffa **85.** Jahrg. VII 191.
— Britisch Ostafrika. Errichtung einer drahtlosen Station an der Nordgrenze des Protektorats Abessinien-Italienisch Somaliland **85a.** 488.
Amerika. Vereinigte Staaten von Amerika. Monopolisierung der Funkentelegraphie in den Vereinigten Staaten von Amerika **85.** Jahrg. VII 191.
— — Drahtlose Verbindung der Vereinigten Staaten von Amerika mit Argentinien und Guatemala **85.** Jahrg. VII 191, **77.** Jahrg. VI 70.
— — Der Zeitsignaldienst an Nordamerikas Küsten **41.** Bd. XII 91.
Australien. Funkentelegraphie auf Tahiti **41.** Bd. XII 89.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

ARCHIV
FÜR
POST UND TELEGRAPHIE.

BEIHEFT ZUM AMTSBLATT
DES REICHS-POSTAMTS.

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAGE DES REICHS-POSTAMTS.

Nr. 12. BERLIN, DEZEMBER. 1917.

INHALT: Nimm Dir ein Postscheckkonto!, S. 441. — Die erste Post in Deutschland (Münster, Westf.-Worms), S. 484.

Schriftwerke: Grosse, Oskar, 40 Jahre Fernsprecher, Stephan-Siemens-Rathenau, S. 486. — Illemann, W. Der Zahlungsverkehr durch Post und Bank (Postscheckverkehr), S. 488. — Österreichisches Postgesetz und Postordnung, S. 488.

Nimm Dir ein Postscheckkonto!

Vortrag mit Lichtbildern,
gehalten im Hörsaale der Handels-Hochschule und im wissenschaftlichen Theater der Urania in Berlin, Mai 1917.

Von O. Grosse, Geheimem Ober-Postrat im Reichs-Postamt.

Unter den bekannten postdienstlichen Geldübermittelungsgeschäften, die sich mit Hilfe des Wertbrief-, Wertpaket-, Postanweisungs-, Nachnahme- und Postauftragsdienstes abwickeln, sind die Einrichtungen des reinen Beförderungsgeschäfts, also für die Versendung von Geldbeträgen in Briefen oder Paketen, die ältesten und bereits seit mehr als einem Vierteljahrtausend bei uns im Gebrauche. Im letzten Friedensjahre 1913 umfaßte der Wertbrief- und der Wertpaketdienst im Reichs-Postgebiete, Bayern und Württemberg also nicht miteinbegriffen, $12^1/_2$ Millionen Sendungen mit einem angegebenen Werte, der den tatsächlichen aber bei weitem nicht erreichte, von $28^1/_2$ Milliarden Mark. Zweier Jahrhunderte hat es bedurft, bis neben dieser körperlichen Form der Geldübermittelung 1848 in Preußen das Postanweisungsverfahren eingeführt wurde, bei dem die Aufgabepostanstalt nicht das eingezahlte Geld, sondern nur die Postanweisung der Bestimmungspostanstalt übersendet. Anfangs vertrat dabei die Stelle der Postanweisung ein gewöhnlicher Brief, den man an den Empfänger richtete und am Postschalter mit dem Geldbetrag einlieferte. Die Annahmepostanstalt fügte dem Briefe eine »Auszahlungs-Anweisung« bei, auf Grund deren dem Empfänger ein der Einzahlung entsprechender Betrag ausgezahlt wurde. Die eigentliche Postanweisung kam bei uns 1865 auf. Welche Entwicklung dieses vereinfachte Geldübermittelungsverfahren bei der preußischen und weiter bei der Reichspost genommen hat, zeigt die folgende Übersicht.

Digitized by Google

Der Postanweisungsverkehr seit 1850.

Im Jahre	Stückzahl	Eingezahlter Betrag ℳ
1850	81 000	700 000
1870	9,7 Millionen	352 Millionen
1890	70 -	4 292 -
1910	167 -	8 674 -

Fast ebenso alt wie der Postanweisungsdienst ist in Deutschland das Nachnahmeverfahren, während der Postauftragsdienst 1871, ein Jahr nachdem Stephan General-Postmeister geworden war, bei uns eingeführt wurde. Stephan hatte frühzeitig die Bedeutung erkannt, die einer Veredelung der Zahlungsweisen innewohnt. In seinem geistvollen Vortrage »Weltpost und Luftschiffahrt« von 1874, der dem Grafen Zeppelin die ersten Anregungen zum Baue seines lenkbaren Luftschiffs gegeben hat, verweist Stephan auch auf die damaligen Beförderungsleistungen der jungen Reichspost an Staatsgeldern — eine Milliarde Taler waren es — und nennt dies »einen unerfreulichen Beweis der geringen Ausbildung des ideellen Geldumlaufs bei uns, wohl dazu angetan, die unvorteilhaften Geldversande in natura mehr durch Ab- und Zuschreibungen zu ersetzen, ohne Rücksicht auf hemmenden Ressort-Partikularismus«. Aber die Hindernisse, die er damals für überwindlich hielt, waren doch größer, als er glaubte, zumal sich ihm aus dem eigenen Lager solche entgegenstellten. Denn als er zwei Jahre später, was bisher wohl kaum bekanntgeworden ist, die Einführung von Depositenkonten bei der Post in Verbindung mit Giro- und Scheckverkehr erwog, wollten die von ihm gutachtlich befragten Ober-Postdirektionen aus verschiedenen Gründen von einer solchen Neuerung noch nichts wissen, und so begrub man diese wertvolle Anregung vorläufig wieder.

Es blieb unseren österreichischen Bundesbrüdern vorbehalten, 1883 eine Verbindung ihrer Posteinrichtungen mit dem Scheckverkehr herzustellen, dergestalt, daß der von einem Postscheckkunden zugunsten eines anderen ausgefertigte Scheck dem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden konnte. Der regen Entwicklung, die der österreichische Postscheckverkehr alsbald nahm, kam dabei zugute, daß man eine Verzweigung des Bankgewerbes mit seinen Nebenstellen (Depositenkassen), wie sie in Deutschland seit mehreren Jahrzehnten besteht, in Österreich damals nicht kannte. Inzwischen war die Reichs-Postverwaltung 1879 an die Reichsbank mit dem Vorschlage herangetreten, die von dem Reichsbankpräsidenten Dr. Koch kurz zuvor ins Leben gerufene hochbedeutsame Einrichtung des Reichsbankgiroverkehrs, bei der sich die Zahlungen bargeldlos durch einfache Gut- oder Lastschrift abwickeln, auch für den Barzahlungsverkehr der Postkassen zu verwerten. Der Gedanke fand bei der Reichsbank sofort bereitwilliges Entgegenkommen. Damit trat der Giropostanweisungsdienst ins Leben. Der Einzahler zahlt hier am Postschalter mit Reichsbankscheck, während die eingegangenen Postanweisungsgelder dem Empfänger durch Vermittelung der Bestellpostanstalt auf seinem Girokonto bei der Reichsbank gutgeschrieben werden. Durch das neue Verfahren wurde der Barverkehr beim Postanweisungsgeschäfte nicht wenig eingeschränkt. Allmählich wuchsen die Giro-Einzahlungen bei Postanweisungen auf über 300 Millionen Mark und die Giro-Auszahlungen auf mehr als 2 700 Millionen Mark jährlich an. Von den Gesamteinzahlungen auf Postanweisungen machte dies aber doch

Digitized by Google

Ein Beispiel aus dem Geschäftsleben eines Kaufmanns.

Die Unkosten des Zahlungsverkehrs für 1 Jahr betragen:

I. Im Postanweisungsverkehr.

Eingang:

1220 Postanweisungen über zusammen 145316 M

a) Vorausbezahltes Postgeld, um das der Einzahler in der Regel den Postanweisungsbetrag kürzt. 314 M 10 Pf.

b) Bestellgeld 61 M - Pf.

Hierzu kommen:

Tägliche Störung durch den Geldbriefträger!
Tägliche Quittungsleistung!
Außerdem Verluste durch Abrunden des Postanweisungsbetrags nach unten!

Ausgang:

520 Postanweisungen über zusammen 143 237 M

Postgeld 183 M 50 Pf.

Außerdem:

Zahlreiche Botengänge zur Post!
Verluste durch Unterschlagung oder Irrtum!

Zusammen 558 M 60 Pf.

II. Im Postscheckverkehr.

Eingang:

610 Zahlkarten zu 10 Pf. 61 M - Pf.

610 Überweisungen gebührenfrei

Dabei:

Keine Störung durch den Geldbriefträger!
Keine Abzüge!

Ausgang:

260 Schecke über 71 618 M

a) feste Gebühr von 5 Pf. 13 M - Pf.

b) Steigerungsgebühr 1/10 ‰ von 71 618 M 7 M 17 Pf.

260 Überweisungen zu 3 Pf. 7 M 80 Pf.

Dabei:

Keine Gänge zur Post!
Keine Verluste! Keine Irrtümer!

Sonstige Unkosten:

Für Zahlkarten, Scheckvordrucke, Postgeld und Zinsverlust für die Stammeinlage 19 M 40 Pf.

Zusammen 108 M 37 Pf.

Bei Benutzung des Postscheckverkehrs werden somit allein an Porto und Bestellgeld 558 M 60 Pf.
— 108 M 37 Pf.
oder rund **450 M**
im Jahr erspart.

In Anlehnung an den Manufakturist vom 9. Dezember 1911.

Digitized by Google

nur 3 v. H. und von den Gesamtauszahlungen etwa 25 v. H. aus. Da ferner die Gutschrift der Postauszahlungen dabei immer nur auf dem Wege über die Reichsbank möglich ist, gestattet das Verfahren einen bargeldlosen Verkehr nicht, der sich unmittelbar zwischen den Beteiligten und der Post abwickelt. Die Lücke zu beseitigen, bildete nunmehr die Aufgabe des nach Überwindung von mancherlei Schwierigkeiten 1909 bei uns eingeführten Postscheck- und Überweisungsverkehrs. Indem die bayerische und die württembergische Postverwaltung diesen Dienst gleichzeitig und nach übereinstimmenden Gesichtspunkten mit aufnahmen, sollte damit die deutsche Post neben der Reichsbank der Mittelpunkt eines zweiten Kreises von Girokunden werden, die ihre Zahlungsgeschäfte fortan möglichst mit Hilfe des Postschecks und der Postüberweisung abwickelten. Dem Scheck und der Überweisung wurde hierdurch in Deutschland ein ausgedehnter Wirkungskreis erschlossen. Denn der Bankscheck war bis dahin im kleineren Verkehr nur gering vertreten gewesen, ganz im Gegensatze zu den einschlägigen Verhältnissen in England und noch mehr in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo schon seit vielen Jahren, sowohl im Handel und Verkehr als auch im bürgerlichen Haushalte, das Zahlen durch Scheck gang und gäbe ist. In dem Lande der angeblich »unbegrenzten Möglichkeiten« pflegt man bereits die Schüler über die Bedeutung des Schecks aufzuklären, damit sie sofort im Bilde sind, wenn sie in das praktische Leben übertreten. Wie viele Millionen Menschen gibt es demgegenüber noch jetzt in Deutschland, die nicht wissen, wie ein Scheck aussieht, welchen Zwecken er dient und welchen Nutzen er gewährt!

Man kann die Vorteile des Scheckverkehrs in zwei Gruppen gliedern, je nachdem sie den einzelnen oder die Gesamtheit und damit die vaterländische Wirtschaft angehen. Wer Scheckkunde ist, hat nicht nötig, Beträge an Bargeld zu empfangen, auszugeben oder mit sich herumzuführen oder bei sich zu Hause aufzubewahren. Wir beklagen uns oft bitter und vernehmlich über den Zeitaufwand, den es kostet, um bei unseren öffentlichen Kassen, auch die Sparkassen nicht zu vergessen, Geld einzuzahlen oder in Empfang zu nehmen, zumal wenn es um den Monatsersten oder Vierteljahrswechsel geschehen muß. Eingesandts in den Zeitungen darüber reißen nicht ab. Auch der wegen solcher Zahlungen, insbesondere in der Großstadt, zurückzulegende Weg und der damit noch verknüpfte Zeitverlust bereiten uns selten ein Vergnügen. Ebenso geht es beim Begleichen von Rechnungen und anderen Zahlungen, wenn wir nicht umhin können, zu dem Zwecke den Zahlungsempfänger selbst aufzusuchen. Dazu kommt die Sorge des einzelnen um die gesicherte Aufbewahrung des Geldes, über das er jeweils verfügt, und die die Frau nicht minder als den Mann berührt. Schließlich sind auch noch die kleinen Ausgaben, die der Barverkehr unmittelbar und mittelbar im Gefolge hat, nicht zu unterschätzen, wenn man sie sich, zumal als Geschäftsmann, für ein Jahr einmal überschlägt.

Der Postscheckkunde weiß von all den mit dem Barverkehr verknüpften Unbequemlichkeiten und Sorgen nichts und hat an Nebengebühren verschwindend wenig aufzuwenden. Seine Kasse führt ihm das Postscheckamt. Infolgedessen braucht er im allgemeinen nur nachzuprüfen, ob die Post ihm seine Einnahmen und Ausgaben buchmäßig richtig berechnet. Dem Nichtscheckkunden liegt die Buchführung selbst ob. Auch muß dieser ganz allein darauf achten, daß er bei den Zahlungen nicht zu kurz kommt. Dem Postscheckkunden wiederum wird die leichtere Arbeit des bloßen Nachrechnens noch dadurch bequemer gemacht, daß ihm das Postscheckamt in jedem Falle, wo sich durch eine Ein- oder Auszahlung an seinem Guthaben etwas ändert, also unter Umständen täglich, einen Auszug über den Stand seines Kontos durch die Post übersendet.

Digitized by Google

Kontoauszug.

Kontoauszug mit 2 **Anl.** **Konto Nr.** 80000 *)

Kaiserliches Postscheckamt Berlin NW 7

Auf Ihrem Konto sind am 1. 3. 1917 gebucht:

	Betrag M	Pf.	Betrag M	Pf.	Stückzahl	Gegenstand	Zur Benutzung für den Kontoinhaber
1	2		3		4	5	6
Guthaben nach vorigem Auszuge			250	75	—		
Gutschriften	—	—	1500	—	1	Zahlkarten	
	—	—					
	—	—	3000	—	1	Überweisungen	
	—	—					
	—	—				Postanweisungen	
	Summe I		4750	75	—		
Lastschriften			—	—		Auszahlungen	
			—	—			
			—	—		Überweisungen	
			—	—			
			—	—		Gebühren	
Davon ab Summe II					—		
Jetziges Guthaben einschl. der Stammeinlage			4750	75	—		*) In allen Schreiben an das Postscheckamt ist die Kontonummer anzugeben.

Nimm Dir ein Postscheckkonto.

445

Digitized by Google

Auch seine Zahlungen macht er von seinem Schreibtisch aus ab, indem er seinem Postscheckhefte, das ihm das Scheckamt wie den Kontoauszug portofrei ins Haus liefert, ein Blatt entnimmt, es ausfüllt und als Brief, den er in den nächsten Briefkasten wirft, dem Postscheckamt übermittelt. Dabei darf er in einen Briefumschlag so viel Aufträge hineintun, als er will, wenn nur der Brief nicht über 250 g schwer wird. Eine Versendung des Briefes unter »Einschreiben« ist überflüssig, da niemand einen Postscheck, in dem ein Zahlungsempfänger angegeben ist, versilbern kann. Denn es ist immer nur die Post selbst, die auf Grund des Postschecks den Betrag an den Empfänger unbar oder bar zahlt, und der Geldbriefträger sieht sich im letzten Falle vorher seine Leute genau an, ob sie auch wirklich diejenigen sind, denen das Geld zukommt. Der Umstand, daß der Scheckkunde zu seinen Zahlungen das übliche Bargeld nicht benötigt und auch einen nicht geringen Teil der für ihn bestimmten Zahlungen nicht bar empfängt, sondern auf seinem Konto beim Postscheckamte gutgeschrieben erhält, hat zur Folge, daß die Geldbeträge, die hier sonst zur Barzahlung notwendig wären, bei der Post verbleiben können. In Wirklichkeit braucht aber auch die Post nahezu nichts davon. Sie kann deshalb umfassende Geldmengen für finanzpolitische Zwecke verfügbar machen. So entspringt aus dem Postscheckverfahren auch ein allgemeiner volkswirtschaftlicher Nutzen. Darin liegt die weitere und noch größere Bedeutung dieser Zahlungsform. Am Ende des letzten Friedensjahrs 1913 belief sich das bei den Postscheckämtern des Reichs-Postgebiets angesammelte Guthaben der Scheckkunden auf 171 Millionen Mark; im Dezember 1916 hatte es 465 Millionen Mark erreicht[1]). Der gesamte Umsatz im Postscheckverkehr der Reichspost für 1916 betrug dabei $63^1/_2$ Milliarden Mark, wovon 65 v. H. bargeldlos beglichen worden waren.

Um diesen Milliardenumsatz auszuführen und die baren Auszahlungen im Postscheckverkehr zu bestreiten, hatte die Reichspost von dem gesamten Postscheckguthaben noch nicht 5 v. H. zur Verstärkung der Betriebsmittel ihrer Postkassen in Anspruch zu nehmen brauchen. Alles übrige ist zu etwa 40 v. H. in festen und zu 60 v. H. in leicht flüssig zu machenden Werten angelegt. Reichsanleihen und Staatsanleihen der Bundesstaaten bilden die festen Werte. Durch den Ankauf solcher Papiere werden die Finanzverwaltungen der deutschen Einzelstaaten unterstützt und so mittelbar Gelder für den Privatkredit frei gemacht. Die leicht flüssig zu machenden Werte, in denen das Postscheckguthaben angelegt ist, bestehen in Wechseln, kurzfristigen Reichsschatzanweisungen, Reichsschatzanweisungen der Kriegsanleihen und in Darlehnen, ferner in Überweisungen an die Reichshauptkasse zur Verstärkung der Betriebsmittel des Reichs. Diese Überweisungen beliefen sich Ende 1916 auf 163 Millionen Mark und Ende März 1917 sogar auf 237 Millionen Mark. Bestünde der Postscheckverkehr nicht, so wanderte der größere Teil davon, in zahllose kleine Beträge zersplittert, fortgesetzt unfruchtbar zur Leistung von Barzahlungen hin und her. Das hätte außerdem eine dauernde und nicht gering zu bewertende Abnutzung der Zahlungsmittel im Gefolge, da der Verschleiß des Metall- und Papiergeldes auf einen namhaften Kapitalverlust hinausläuft.

Durch den Ausbruch des Krieges ist nun die volkswirtschaftliche Bedeutung des Postscheckverkehrs noch außerordentlich gewachsen. Wir alle kennen den Ruf, angesichts der ungeheueren geldlichen Anforderungen, die der Weltkrieg an das Reich stellt, kein Mittel unversucht zu lassen, um den Goldbestand der Reichsbank fortgesetzt zu mehren. Alle Kreise der Bevölkerung sind seit vielen Monaten mit Hingebung bemüht, dieses Ziel erfolgreich zu fördern.

[1]) Nach dem Stande von Oktober 1917 beträgt das durchschnittliche Guthaben 660 Millionen Mark.

Digitized by Google

Das Guthaben der Postscheckkunden des Reichs-Postgebiets

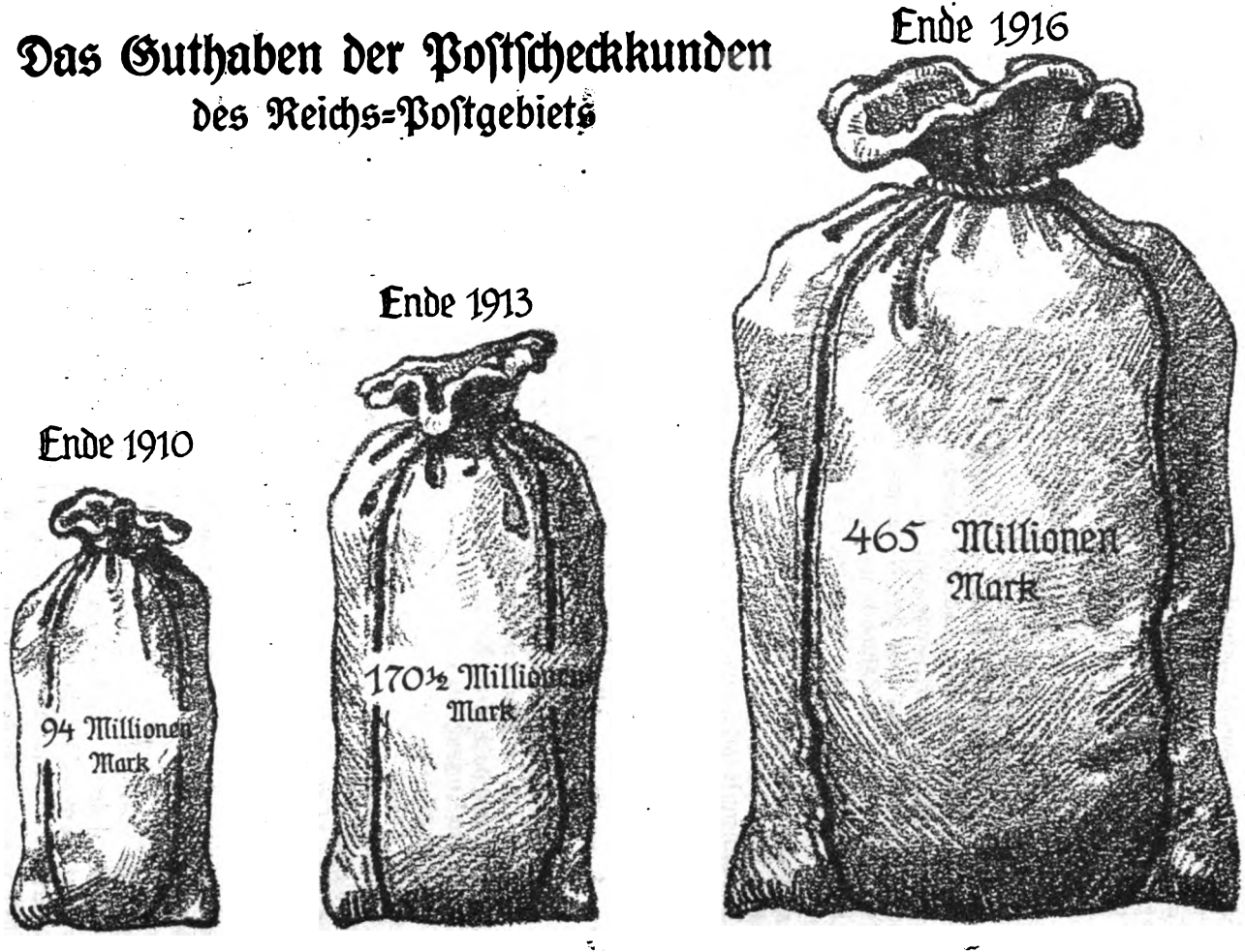

Digitized by Google

Aber ungezählte Deutsche sind sich noch nicht darüber klar, daß die Hingabe von Gold selbst nicht das einzige Mittel bildet, um die Lage unserer Reichsbank und des deutschen Geldmarkts weiter günstig zu gestalten. Wie das Gold, so gehören auch die Banknoten in die Reichsbank[1]). Das wieder ist nur möglich mit Hilfe des bargeldlosen Verkehrs. Jeder, der eine Brieftasche mit Banknoten gefüllt mit sich herumträgt oder solche zu Hause im Kasten liegen hat, entzieht der Reichsbank dadurch den dritten Teil des Betrages, den die Brieftasche an Banknoten enthält. Denn das Gesetz, auf dem die Tätigkeit der Reichsbank beruht, schreibt vor, daß die Reichsbank für den Betrag der von ihr ausgegebenen Banknoten mindestens $^1/_3$ in kursfähigem deutschen Gelde oder Gold in Barren als Deckungsmittel zur Verfügung haben muß. Je mehr Banknoten die Reichsbank zur Befriedigung des Bedarfs an Zahlungsmitteln auszugeben genötigt ist, desto höher steigt daher ihr Bedarf an Gold, damit sie jener Dritteldeckung zu genügen vermag. Gelingt es dagegen, Banknoten im Verkehr fortgesetzt entbehrlich zu machen und der Reichsbank wieder zuzuführen, so hat das praktisch dieselbe Wirkung wie der Zustrom neuen Goldes zur Reichsbank. Unnötig vermehren nun den Notenumlauf alle die Banknoten, mit denen gezahlt wird, weil der Zahlende und der Zahlungsempfänger den bargeldlosen Verkehr benutzen könnten, dies aber gleichwohl nicht tun. Das sind viele hunderttausend Personen. Deshalb und angesichts der derzeitigen Höhe unseres Notenumlaufs von mehr als 8100 Millionen Mark[2]) müssen wir Deutsche jetzt endlich mit Barzahlungsgewohnheiten aufräumen, die, wie in einem Flugblatte des Deutschen Handelstags einmal treffend gesagt war, zu einer Verschwendung am Nationalvermögen führen. Wir haben wirklich allen Anlaß, die riesige Schuldenlast, die uns die Gegenwart ohnehin auferlegt, nicht noch künstlich zu steigern. Aber auch für die Zeit nach dem Kriege ist die Pflege des bargeldlosen Verkehrs von besonderer Wichtigkeit, weil sich der Wert des deutschen Geldes im Ausland infolge des Krieges merklich verschlechtert hat, nach Friedensschluß aber mit allen Mitteln dafür gesorgt werden muß, daß unsere Währung am Weltmarkte wieder die frühere ihr zukommende Bewertung erfährt. Auch dieses Ziel läßt sich in erster Linie nur dadurch erreichen, daß sich der Notenumlauf der Reichsbank nach dem Kriege fortgesetzt verringert. Wird ferner in noch weit größerem Umfang, als es bei der derzeitigen Ausdehnung des Postscheckverkehrs möglich ist, das zur Leistung von baren Ein- und Auszahlungen an Hinz und Kunz ohne Nutzen für die Allgemeinheit fortgesetzt hin und her bewegte Geld in einigen wenigen großen Sammelbecken, wie bei den Postscheckämtern, vereinigt, so können auf diese Weise noch viele Millionen mehr verfügbar gemacht werden. Flüssige Betriebsmittel in solchem Umfange sind aber gerade nach dem Kriege für das deutsche Erwerbsleben von außerordentlichem Werte.

Nimm Dir ein Scheckkonto! lautet deshalb die Losung für jeden, der einen nennenswerten Zahlungsverkehr hat und bisher gewohnt war, ihn im Wege der Postanweisung oder gar noch durch Geldbrief abzuwickeln. Die Frage, ob sich für ihn ein Bankscheckkonto oder ein Postscheckkonto als nützlicher empfiehlt, läßt sich etwa dahin beantworten, daß der Postscheck überwiegend als das vorbildliche Zahlungsmittel für den kleineren Verkehr anzusehen ist, während der Bankscheck mehr dem Mittel- und insbesondere dem Großverkehr dient. Für zahlreiche Geschäftsleute und andere Personen ist darum der Weisheit letzter Schluß, das eine zu tun und das andere nicht zu lassen. In jedem

[1]) Siehe auch das im Verlage der Frankfurter Sozietätsdruckerei erschienene, nach Aufsätzen der »Frankfurter Zeitung« zusammengestellte sehr lesenswerte Flugblatt »Die Vorzüge des Post- und Bankschecks«.

[2]) Inzwischen — bis Ende Oktober 1917 — ist der Notenumlauf auf 10200 Millionen Mark angewachsen.

Digitized by Google

Falle springt für den, der diesen Schritt unternimmt, nur Nutzen heraus. Und wenn er zugleich auch noch seinem Vaterlande damit dient, so hat er doppelten Anlaß, nicht länger zu zaudern. Auch hier heißt es mit Johann Gottlieb Fichte: »Handeln, handeln, das ist alles, worauf es ankommt!« Die ebenso dringende wie ernste Aufforderung richtet sich an alle Berufszweige der Bevölkerung gleichmäßig. Keiner von ihnen kann etwa geltend machen, daß in seinem Kreise bereits Hinreichendes geschehen sei. Wenn wir die bisher im Reichs-Postgebiete vorhandenen Postscheckkunden — und der Förderung des Postscheckverkehrs sind diese Ausführungen gewidmet — nach Stand und Beruf ordnen und zusammenzählen, so entfallen zwar auf die gewerblichen Unternehmungen und Kaufleute gut 90 000 Postscheckkunden[1]). Aber was will das gerade bei dieser großen Gruppe, bei der der Zahlungsverkehr noch dazu eine so bedeutende Rolle spielt, besagen, wo im Reichs-Postgebiete nicht weniger als 350 000 eingetragene Firmen vorhanden sind, von den übrigen in das Handelsregister nicht eingetragenen zahllosen Firmen ganz zu schweigen. Als nächstgrößte Gruppe unter den Teilnehmern am Postscheckverkehr erscheinen die Reichs- und Staatsbehörden mit 13 000 Konten. Ebensoviel kommen auf alle Privatpersonen zusammengenommen. Gegenüber einer Einwohnerzahl des Reichs-Postgebiets von $55^1/_2$ Millionen entfielen so Ende 1916 bei 149 000 Postscheckkunden auf 100 Einwohner 0,27 Postscheckkunden, während z. B. in Preußen Ende 1913 auf 100 Einwohner 34 Sparkassenbücher kamen. Die entsprechende Gesamtzahl der Bankscheckkunden ist nicht bekannt. Blicken wir demgegenüber auf die ungeheuere Ausbreitung des Scheckverkehrs in England, wo schon mehrere Jahre vor dem Kriege allein in London etwa 98 v. H. der Zahlungen oder rund 250 Milliarden Mark für das Jahr durch Scheck beglichen worden sind, d. i. das Vierfache von dem, was im ganzen Reichs-Postgebiet im Postscheckdienst umgesetzt wird. Was die Engländer hier längst erreicht haben, und was gerade dem englischen Geldmarkte so sehr zu seiner Machtstellung verholfen hat, das können auch wir, wenn wir nur wollen. Auf allen übrigen Gebieten leisten wir mindestens dasselbe wie sie, auf nicht wenigen sogar noch mehr, sonst wäre es zu diesem Weltkriege ja nicht gekommen. Nur auf unsere Zahlungstechnik brauchten sie wirklich nicht neidisch zu sein. Dies ist vielleicht noch ein Grund mehr dafür, daß wir jetzt alle Hände regen, um nach dem Kriege mit einem Zahlungsverkehr aufwarten zu können, dessen Formen der hohen Entwicklung unseres Wirtschaftslebens entsprechen.

Und ist nun so hoffentlich bei recht vielen der gute Wille vorhanden, Postscheckkunde zu werden oder doch solche Kunden zu werben, so wollen wir, damit dieser erfreulichen Regung die Verwirklichung gleich morgen auf dem Fuße folge — denn was du tust, das tue bald! —, uns im deutschen Postscheckwesen praktisch etwas näher umsehen. Wohl ein jeder, dem es bisher gegraut hat, sich mit allerlei trockenen Vorschriften und noch nie von ihm ausgefüllten Vordrucken vertraut zu machen, wird nachher von der Einfachheit des Postscheckdienstes überrascht sein und sich vielleicht mit jenem witzigen Bankdirektor sogar darüber wundern, wie es unter den Postscheckkunden noch Leute gibt, die ihre Schulden nicht bezahlen.

Die Frage, wer dem Postscheckverkehr beitreten kann, beantwortet sich dahin: jedermann ist herzlich willkommen. Nur bedarf es dazu einer Art von Antrag. Damit darin gleich alles das gesagt wird, was die Post wissen muß, um das Konto ohne Verzug eröffnen zu können, hält sie für den angehenden Postscheckkunden, wo er sich ihr bemerkbar macht, ein vorgedrucktes Antragsblatt bereit. Ebenso wie die Teilnehmer am Orts-Fernsprechverkehr sind auch alle

[1]) Inzwischen sind es etwa 100 000 geworden.

Digitized by Google

Postscheckkunden für Nachschlagezwecke in einem gedruckten Verzeichnisse wohlgeordnet zusammengestellt. Wie der angehende Scheckkunde in diesem Verzeichnisse nach seinem Beruf oder Gewerbe genannt sein will, braucht er in dem Antrag in einer dafür vorgesehenen Zeile nur anzugeben. Die Vordrucke, die er bei Benutzung der Postscheckeinrichtung zu verwenden hat, bezieht er teils ausschließlich vom Postscheckamte, teils nach Wahl von diesem oder von privaten Unternehmern. Zu der ersten Gruppe gehören die Scheckhefte. Näher betrachtet sind es zwei Arten: die Überweisungen und die eigentlichen Schecke. Die Überweisungen dienen immer nur zur bargeldlosen Zahlung an andere Postscheckkunden. Der Betrag, auf den die Überweisung lautet, wird beim Postscheckamte vom Guthabenkonto des Ausstellers abgebucht und dem Konto des Empfängers gutgebracht. Bei Benutzung des eigentlichen Postschecks wird der Betrag, über den er lautet, zwar ebenfalls vom Konto des Ausstellers abgebucht, dagegen auf Grund einer Zahlungsanweisung, die auf seiner Rückseite vorgedruckt ist, an den darin angegebenen Empfänger bar gezahlt.

In diesem Falle haben wir es mit einem »Namenscheck« zu tun. Fehlt die Angabe des Empfängers, so wird der Betrag an den jeweiligen Inhaber des Schecks bar gezahlt. Einen solchen Scheck nennt man »Kassenscheck«. Umgekehrt wickelt sich die Art der Begleichung bei der uns allen bekannten blauen Zahlkarte ab. Hier geschieht, wie bei der Postanweisung, die Einzahlung am Postschalter. Dagegen geschieht die Auszahlung durch einfache Gutschrift des Betrags auf dem Postscheckkonto des Empfängers. Die Zahlkarte dient hiernach hauptsächlich für Zahlungen von Personen, die dem Postscheckverkehr fernstehen. Je mehr die Zahl der Postscheckkunden wächst, desto mehr wird die Zahlkarte in diesem Kundenkreise der Post der Postüberweisung und dem Postschecke weiter Platz machen. Gegenwärtig freilich stellt sich bei den durch die Post überhaupt bewirkten Zahlungen leider das Verhältnis noch so, daß im Reichs-Postgebiet im Jahre 353 Millionen Mark auf Postanweisungen, Zahlkarten und Postschecke bar ein- oder ausgezahlt und nur 161 Millionen bargeldlos gezahlt werden, d. s. 31 v. H. dieses Gesamtzahlungsverkehrs. Allerdings kann auch der Postscheckkunde die Zahlkarte keineswegs entbehren. Einmal braucht er sie, um gelegentlich sein Konto aufzufüllen, wenn er nicht auch noch ein Bankkonto hat, von dem er den Betrag bargeldlos auf sein Postscheckkonto überweist. Sodann aber sind für die Postscheckkunden, die der Geschäftswelt angehören, die Zahlkarten dadurch von großem Werte, daß sie bei Versendung von Rechnungen und anderen Zahlungsaufforderungen diesen gleich mit beigefügt werden können. Das macht dem Empfänger der Sendung die Zahlungsleistung möglichst bequem und veranlaßt ihn, zum Vorteile des Postscheckkunden, die Zahlung nicht hinauszuschieben. Der Nutzen wächst noch für beide Teile, wenn der Postscheckkunde — was er sich schon im Antrage bestellen kann — seine Kontobezeichnung und Kontonummer in der Zahlkarte gleich im Drucke herstellen läßt, so daß sie der Einzahler nicht erst handschriftlich anzugeben braucht. Dadurch werden außerdem im Postscheckamte Buchungsfehler vermieden, wie sie im Massenverkehr bei schlecht leserlichen Zahlenangaben unvermeidlich sind.

Außer einem Vorrat an Zahlkarten bestellt sich der angehende Postscheckkunde laut Antrag auch noch seine Scheckhefte sowie besondere Scheckbriefumschläge. Damit sich nämlich die Briefe mit Überweisungen und Schecken, die die Scheckkunden dem Postscheckamt übersenden, in dem Millionenbetriebe der Postanstalten ohne weiteres erkennen und schneller aussondern lassen, hat die Postverwaltung die Umschläge nach Größe, Aufdruck und Farbe einheitlich gestaltet. Um bei den Postscheckkunden zu erreichen, daß sie möglichst nur solche Umschläge verwenden, kosten Scheckbriefe dieser Art bis 250 g auch im Fern-

Digitized by Google

Postscheck.

(Vorderseite.)

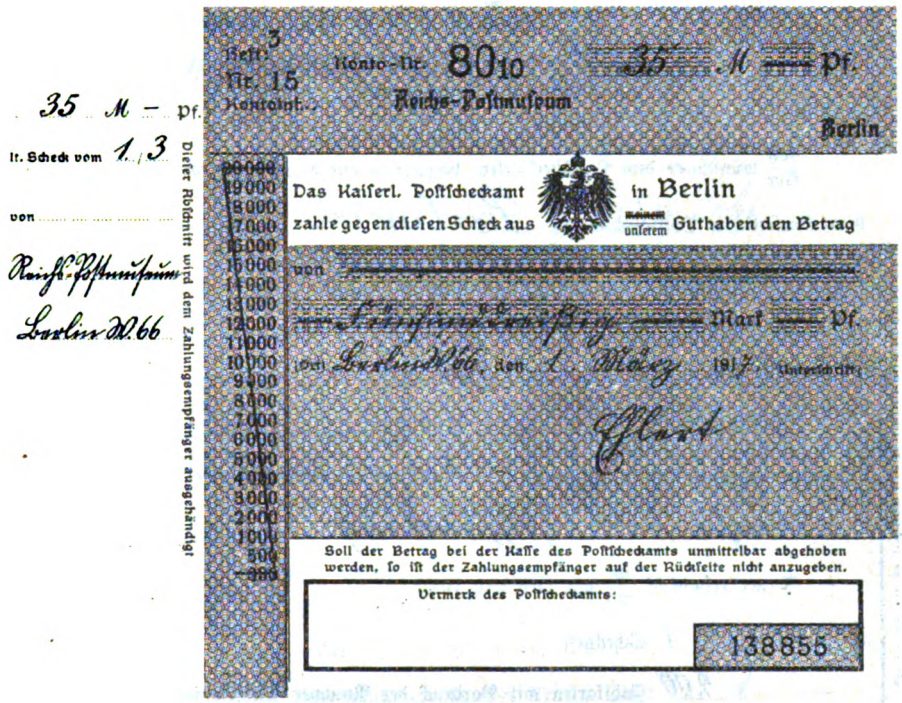

(Rückseite.)

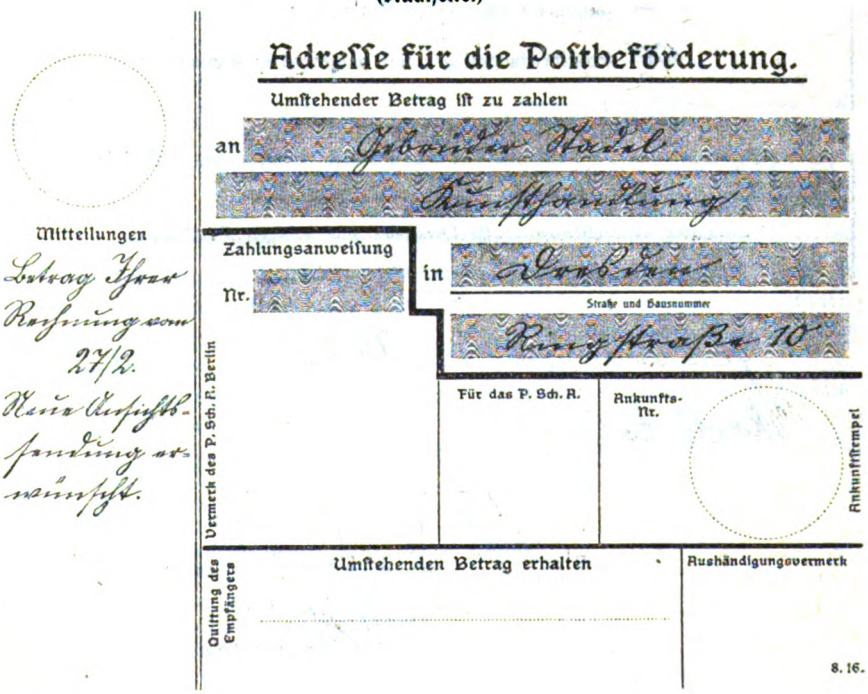

Digitized by Google

Antrag
auf Eröffnung eines Postscheckkontos.

~~Ich~~/Wir wünschen dem Postscheckverkehr beizutreten und beantragen die Eröffnung eines Kontos beim Kaiserlichen Postscheckamt in Berlin

unter folgender Bezeichnung M. Ehrlich & Sohn
Baugeschäft.

Das Nichtgewünschte ist zu streichen

In das gedruckte Verzeichnis der Postscheckkunden (s. Punkt 1 der Rückseite) ersuchen ~~ich~~/wir hierzu folgenden Zusatz aufzunehmen: Kammarbeiten, Schneidemühle und Holzhandlung

Ferner ersuchen ~~ich~~/wir um Lieferung von

1 Scheckheft,

200 Zahlkarten mit Vordruck der Nummer und Kontobezeichnung,

– Zahlkarten ohne diesen Vordruck,

100 Scheckbriefumschlägen mit aufgedruckter Kontonummer.

Vordruck zu a oder b streichen (s. Punkt 2 der Rückseite)

Sendungen des Postscheckamts mit den bestellten Überweisungs- und Scheckheften sowie mit Unterschriftsblättern sind abzusenden:

~~a) unter »Eigenhändig«, »Einschreiben« und »Gegen Rückschein«.~~

b) nur unter »Einschreiben« und »Gegen Rückschein«.

(Ort) Potsdam, den 1. März 1917.

(Straße und Hausnummer) Markt Nr. 18.

M. Ehrlich & Sohn,
Unterschrift des Antragstellers (Privatpersonen haben sämtliche Vornamen anzugeben; der Rufname ist zu unterstreichen)

Baugeschäft.
(Stand, Beruf, Geschäftszweig)

Digitized by Google

Kaiserliches Postscheckamt
Postscheckkonto: Berlin Nr. 1
Reichsbank-Girokonto

Berlin NW 7, den 15. Juni 1917.

An
Herrn M. Ehlich & Sohn
Lohngeschäft
in Potsdam
Markt Nr. 18

Auf Ihren Antrag ist Ihnen unter der gewünschten Bezeichnung das Postscheckkonto

Berlin Nr. 75000

eröffnet worden.

An Drucksachen werden Ihnen hiermit übersandt:

1 Überweisungsheft,
1 Scheckheft zu 50 Pf. ..... M 50 Pf.,
200 Zahlkarten gewöhnlicher Art zu ½ Pf.*) 1 . — .
100 Postbriefumschläge . 50 .
. . .

folgen besonders.

Für das Bedrucken der 200 Zahlkarten werden Ihnen — M 65 Pf.*) in Rechnung gestellt.

Sie wollen nunmehr den Betrag von mindestens 27 M 65 Pf., und zwar 25 M Stammeinlage und 2 M 65 Pf. für gelieferte Vordrucke auf Ihr Konto einzahlen.

Die **beiden** anliegenden Unterschriftsblätter sind unter Beachtung der Bemerkungen auf der Rückseite auszufüllen und im beigefügten Umschlag, der mit 7½ Pf. freizumachen ist, an das Postscheckamt zu senden. Sie werden ersucht, eine genaue **Abschrift** der Unterzeichnungen zurückzubehalten, damit Sie jederzeit feststellen können, in welcher Form diese abgegeben worden sind.

Es empfiehlt sich, für Ihren Geschäftsverkehr Briefbogen, Rechnungen usw. mit dem Vordruck

Postscheckkonto: Berlin Nr. 75000

zu verwenden.

I. A.
Schütze.

*) Anm. Infolge der Papierverteuerung kosten seit dem 1. September 1917 die Zahlkarten 5 Pf. für je 5 Stück; auch haben sich die Druckkosten etwas erhöht.

Digitized by Google

verkehr nur das Ortsporto, also gegenwärtig $7^1/_2$ Pf.[1]). Benutzt der Scheckkunde andere Umschläge, so hat er das gewöhnliche Briefporto, mithin im Fernverkehr 15 Pf. oder 25 Pf. zu zahlen.

Von Wichtigkeit bei Ausfüllung des Antrags ist noch eine unzweideutige Bestimmung des angehenden Scheckkunden darüber, wie das Postscheckamt ihm die Überweisungs- und Scheckhefte zusenden soll, ob unter »eigenhändig«, oder ob auch eine andere Person seines Haushalts oder Geschäfts den Empfang bescheinigen darf. Die Aufmerksamkeit, welche die Post der Beantwortung der Frage zuwendet, erklärt sich daraus, daß ebenso wie der Bankkunde auch der Postscheckkunde selbstverständlich alle Nachteile trägt, die aus dem Verlust oder dem sonstigen Abhandenkommen sowie aus der mißbräuchlichen Benutzung seiner Schecke entstehen können. Er muß deshalb nicht nur diese Vordrucke stets sorgfältig und sicher aufbewahren, sondern auch dafür sorgen, daß sie von vornherein in die richtigen Hände kommen.

Mit der Vollziehung des Antrags hat der deutsche Staatsbürger seine vaterländische Pflicht zunächst erfüllt. Den Antrag richtet er an seine Bestellpostanstalt und steckt ihn, ohne sein Briefmarkenheftchen dabei zu erleichtern, in den nächsten Briefkasten. Einige Tage später erhält er vom Postscheckamte die Mitteilung, unter welcher Nummer ihm ein Konto eröffnet worden ist.

Gleichzeitig werden ihm die bestellten Scheckhefte, Zahlkarten und in jedem Falle mindestens auch ein Überweisungsheft übersandt. Derselben Sendung liegt noch ein sogenanntes Unterschriftsblatt zur Ausfüllung bei. Darin hat der Scheckkunde anzugeben, wie er und etwaige andere von ihm zur Ausstellung der Überweisungen und Schecke ermächtigte Personen sie unterzeichnen werden, damit das Postscheckamt die eingehenden Schecke und Überweisungen auf die Echtheit der Unterschrift prüfen kann.

Mit der Einsendung der Unterschriftsblätter an das Scheckamt steht der Benutzung des Kontos nichts mehr im Wege. Das erste Guthaben zahlt der Scheckkunde mit Zahlkarte ein. Ein Teil davon bleibt als feste Stammeinlage — bis Mai 1917 waren es 50 ℳ, seitdem sind es nur noch 25 ℳ, also ein verhältnismäßig kleiner Betrag — auf dem Konto dauernd stehen und wird in die jedesmalige Berechnung des Guthabens, über das der Scheckkunde frei verfügen darf, nicht mit einbezogen. Verzinst wird die Stammeinlage nicht. Der damit verknüpfte Ausfall von etwa 1 ℳ im Jahre will nichts besagen. Für die Banknoten, die der Nichtpostscheckkunde in seiner Brieftasche herumträgt, bekommt er auch keine Zinsen. In jedem Falle wird jener kleine Zinsverlust reichlich dadurch ausgeglichen, daß die Postscheckgebühren außerordentlich niedrig sind.

Die Überweisung eines Betrags, mag er noch so hoch sein, kostet danach nur 3 Pf.[1]). Für Auszahlungen mit Postscheck berechnet das Postscheckamt eine Grundgebühr von 5 Pf. und außerdem 1 Pf. für je 100 ℳ des auszuzahlenden Betrags. Die Zahlkartengebühr schließlich beträgt bei Einzahlungen bis 25 ℳ 5 Pf., für alle Beträge darüber hinaus 10 Pf. Für einen Betrag von 500 ℳ entstehen daher an Gebühren, wenn er mit Zahlkarte eingezahlt wird, 10 Pf., wenn er durch Postscheck bar ausgezahlt wird, ebensoviel, und wenn er durch Überweisung beglichen wird, 3 Pf. Wer dagegen den Betrag von 500 ℳ in altfrän-

[1]) Neuerdings schweben Erwägungen wegen Einführung der Portofreiheit für diesen Verkehr, wegen Beseitigung der Überweisungsgebühr und wegen Einführung des Freimachens der Zahlkarte bei der Einlieferung.

Digitized by Google

Unterschriftsblatt.

Konto-Nr.: 75 000

Kontoinhaber: M. Ehrlich & Sohn
Baugeschäft
in Potsdam

(Ort) Potsdam, den 6. März 1917.

Dem Kaiserlichen Postscheckamt teilen ~~ich~~ wir mit, daß bei der Vollziehung von Überweisungen und Schecks für das oben angegebene Konto

Herr, Frau, Fräulein [Vor- (Ruf-) und Zuname]	zeichnen wird:
1. Max Ehrlich	M. Ehrlich & Sohn
2. Emma Fröhlich	Emma Fröhlich
3. Marie Gäbler	Marie Gäbler
4.	
5.	
6.	

Besonderes.
(Wegen der Berechtigung zur Bestellung der Scheckhefte usw. siehe Punkt V und VI der Rückseite)

Unterschrift des Kontoinhabers: (Firmazeichnung laut handelsgerichtlicher Eintragung)

M. Ehrlich & Sohn.

Digitized by Google

kischer Weise durch Geldbrief oder Postanweisung versendet, bezahlt dafür bei einem Wertbrief im Nahverkehr 35 Pf., im Fernverkehr 60 Pf. und mit Postanweisung 50 Pf. Porto. Schon aus diesem Vergleich ist zu ersehen, wie unverhältnismäßig billig der Postscheckkunde arbeitet. Die Übersicht hier bietet noch eine Reihe weiterer Beispiele dafür.

Die Ersparnis an Porto und Gebühren.

Es kostet

die Übermittelung von	im Postverkehr durch			dagegen im Postscheckverkehr durch		
	Postanweisung	Wertbrief im Nahverkehr	Wertbrief im Fernverkehr	Zahlkarte (zur Gutschrift auf ein Postscheckkonto)	Überweisung (von Postscheckkonto auf Postscheckkonto)	Postscheck (zur Barzahlung aus einem Postscheckkonto)
25 ℳ	20 Pf.	35 Pf.	60 Pf.	5 Pf.	3 Pf. (ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag)	6 Pf.
100 -	20 -					
300 -	40 -			10 Pf. (ohne Beschränkung auf einen Höchstbetrag)		8 -
600 -	50 -					11 -
800 -	60 -	40 Pf.	65 Pf.			13 -
3 000 -	—	75 -	100 -			35 -
10 000 -	—	195 -	220 -			105 -
20 000 -	—	360 -	385 -			205 -

Alle Buchungsgebühren entrichtet der Scheckkunde naturgemäß bargeldlos, indem das Postscheckamt sie ihm vom Guthaben abschreibt. Während nun bei der Überweisungsgebühr sowie bei der Auszahlungsgebühr für Schecke derjenige Scheckkunde damit belastet wird, der den Auftrag dem Postscheckamt erteilt hat — wie ja auch beim Postanweisungsgeschäfte der Absender die Gebühr zahlt —, trägt die Zahlkartengebühr der Gutschriftempfänger. Diese Art der Gebührenerhebung entspricht einem Wunsche des Reichstags. Man kann verschiedener Ansicht sein, welches von beiden Verfahren bei der Zahlkarte zweckmäßiger und einfacher ist. Jedenfalls hat es der Postscheckkunde auch bei der geltenden Vorschrift in der Hand, ob er die Zahlkartengebühr tragen, oder ob er sie auf den Einzahler abwälzen will[1]). Keinerlei Portogebühren werden dem Scheckkunden für alle die Briefe berechnet, die ihm in Postscheckangelegenheiten von den Scheckämtern und Postanstalten zugehen. Indem das Postscheckamt dem Kontoauszuge noch die Abschnitte der Zahlkarten, Überweisungen usw. mit beifügt, deren Beträge auf dem Konto gutgebracht worden sind, kann der Scheckkunde jedesmal an der Hand dieser Abschnitte gleich die Richtigkeit des neuen Guthabens im einzelnen nachprüfen.

[1]) Vgl. Anm. S. 454.

Digitized by Google

Diese Einrichtung bietet noch einen Vorteil, den man im Bankverkehr nicht kennt. Die Abschnitte enthalten nicht nur den überwiesenen Betrag und den Namen des Auftraggebers, übrigens von ihm selbst darin vermerkt, sondern gegebenenfalls auch noch Mitteilungen von seiner Hand. Hat im Bankverkehr der Auftraggeber dem Zahlungsempfänger zu der Überweisung noch etwas Persönliches zu bemerken, so muß er einen besonderen Brief schreiben. Beim Postscheckverkehr spart er dies und das Porto dafür.

Anlagen des Kontoauszugs.

Abschnitt der Zahlkarte
über 1500 M.

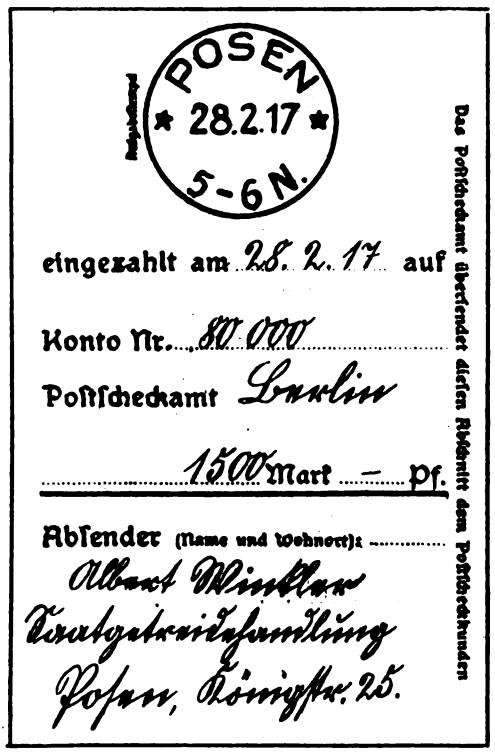

Abschnitt der Überweisung
über 3000 M.

Im allgemeinen sind wir jetzt darüber unterrichtet, was der Scheckkunde wissen muß, um als solcher arbeiten zu können. Damit kennt er aber noch nicht die im Postscheckverkehr getroffenen Betriebseinrichtungen, die ihm gestatten, zum eigenen Vorteile so zweckmäßig wie möglich zu arbeiten. Leider sind viele Scheckkunden darüber dauernd mangelhaft unterrichtet, obwohl ihnen beim Eintritt in den Postscheckverkehr von ihrem Scheckamte kostenfrei ein kleines Heft »Anleitung für die Benutzung des Postscheckkontos« übersandt wird, aus dem sie alles Wissenswerte entnehmen können.

Hat jemand im Privat- oder im Geschäftsleben eine Zahlung eilig zu leisten, so kann er auch Zahlkarten, Überweisungen und Scheckbeträge dem Empfänger telegraphisch übermitteln. Die Grenze für den Höchstbetrag ist hier auf 3 000 ℳ, also fast um das Vierfache hinausgerückt gegenüber dem Postanweisungsverkehr, wo auf eine Postanweisung immer nur, auch telegraphisch, bis zu 800 ℳ eingezahlt werden können. In anderen Fällen ist dem Scheckkunden daran gelegen, über

Digitized by Google

den Postscheck oder die Überweisung, die er seinem Scheckamt übersandt hat, eine Einlieferungsbescheinigung zu erhalten, wie das ja auch im Verkehr der Bevölkerung mit der Post bei Einlieferung von Paketen vorkommt, über die für gewöhnlich sonst eine solche Bescheinigung nicht erteilt wird. Der Scheckkunde fügt zu dem Zwecke seinem Auftrag einen sogenannten »Lastschriftzettel« bei.

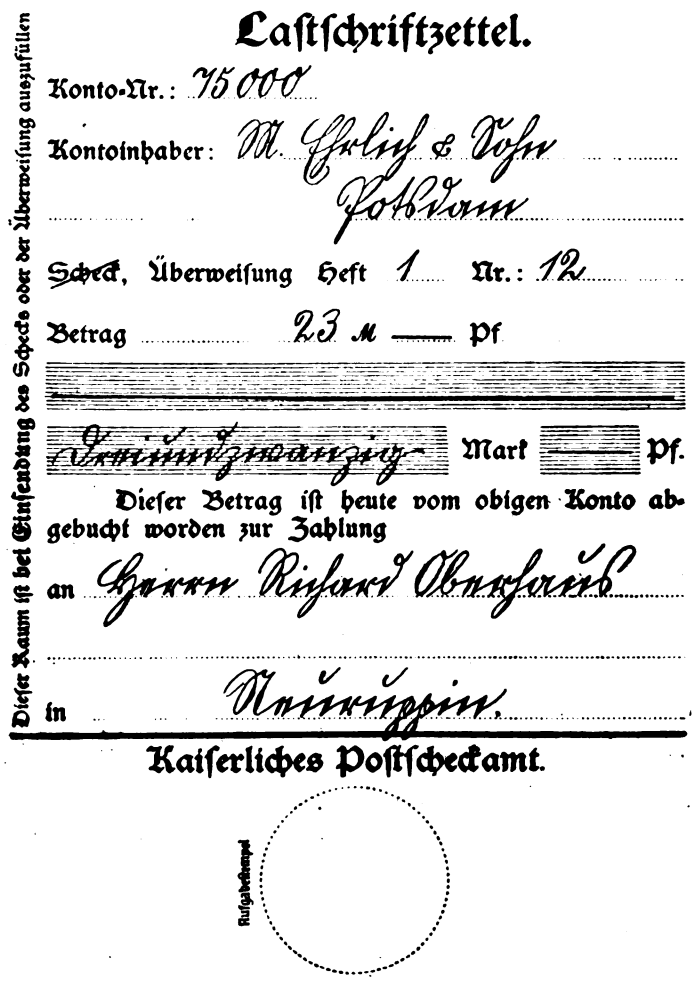

Dieser Raum ist bei Einsendung des Schecks oder der Überweisung auszufüllen

Lastschriftzettel.

Konto-Nr.: 75000

Kontoinhaber: M. Ehrlich & Sohn
Potsdam

~~Scheck~~, Überweisung Heft 1 Nr.: 12

Betrag 23 M — Pf

Dreiundzwanzig Mark — Pf.

Dieser Betrag ist heute vom obigen Konto abgebucht worden zur Zahlung

an Herrn Richard Oberhaus

in Neuruppin.

Kaiserliches Postscheckamt.

Aufgabestempel

Darin bescheinigt ihm dann das Scheckamt, daß der angewiesene Betrag zur Zahlung an den im Scheck oder in der Überweisung bezeichneten Empfänger von seinem Konto abgebucht worden ist. Der Lastschriftzettel geht dem Scheckkunden mit dem nächsten Kontoauszuge wieder zu.

Eine andere Einrichtung im Postscheckdienste, die für Kunden mit lebhaftem Zahlungsverkehr von Wert ist, sind die Sammelüberweisung und der Sammelscheck. Wo, wie in allen größeren Geschäften und Betrieben, Tag für Tag eine ganze Reihe von Zahlungen zu leisten ist, müßte, wie bei Zahlungen durch Postanweisung, so auch im Postscheckverkehr an sich für jeden Zahlungsempfänger eine besondere Überweisung oder ein besonderer Scheck ausgefertigt werden, was natürlich viel Zeit und Arbeitskräfte kostete. In Wirklichkeit kann der Scheckkunde in solchen Fällen Überweisungen und ebenso Scheckzahlungen für mehrere

Digitized by Google

Empfänger zusammenfassen, gleichgültig, ob es sich dabei um drei oder dreihundert Aufträge handelt. Und wir haben Scheckkunden, die, beispielsweise am Vierteljahrswechsel, ihrem Postscheckamte bis zu 270 000 Zahlungsaufträge zugehen lassen. Für diese alle genügt die Ausfertigung einer Überweisung oder eines Schecks, die dann natürlich über den Gesamtbetrag aller Aufträge zu lauten haben. Der Scheckkunde trägt in diesem Falle die einzelnen Zahlungsempfänger und die ihnen zustehenden Beträge in eine einfache Liste ein, die er der Überweisung oder dem Scheck als Anlage beifügt, und worauf er in der für die Angabe des Zahlungsempfängers vorgesehenen Stelle hinweist.

Anlage zur Sammelüberweisung.

Konto-Nr. 8010 , Kontoinhaber Reichs-Postmuseum Berlin W 66
Heft Nr. 3 , Blatt Nr. 25 der Überweisung.

Lfde Nr.	Adresse des Empfängers	Postscheckamt, bei dem das Konto geführt wird	Konto Nr.	Betrag M	Betrag Pf.	Vermerke des Postscheckamts
1	Gust. Heimlich, Berlin	Berlin	86503	20		
2	Paul Reimann, Berlin	"	85473	15	–	
3	u. s. f.					
				580	–	

Eltville 12/3. 17.

Mit dem Beitritte zum Postscheckverkehr ändern sich die bisherigen Zahlungssitten des neuen Scheckkunden noch in mancher anderen Hinsicht vorteilhaft. Ist es doch für ihn selbst jetzt von Wert, daß alle Geldbeträge, die, wenn er nicht Postscheckkunde wäre, von seiner Bestellpostanstalt an ihn ausgezahlt würden, nunmehr seinem Scheckkonto zufließen, damit er über diese Beträge ebenso bequem verfügen kann wie über die anderen, die durch Zahlkarte oder Überweisung seinem Konto unmittelbar gutgebracht werden. Um das ein für allemal zu regeln, schreibt er drei Worte an seine Bestellpostanstalt.

Auch die zahlreichen Geschäfte und sonstigen Unternehmungen, die Nachnahmesendungen und Postaufträge verschicken, haben es ohne weiteres in der Hand, die eingelösten Beträge ihrem Postscheckkonto gutschreiben zu lassen. Bei Postaufträgen zur Geldeinziehung oder zum Protest benutzt der Scheckkunde zu dem Zwecke die entsprechenden Postauftragsvordrucke mit anhängender Zahlkarte, wobei er die Zahlkarte gleich mit ausfüllt. Bei Paketen verwendet er Nachnahmepaketkarten mit anhängender Zahlkarte, bei Karten,

Digitized by Google

die er unter Nachnahme verschicken will, Nachnahmekarten mit anhängender Zahlkarte. Briefen mit Nachnahme fügt er eine lose Nachnahme-Zahlkarte bei. In allen diesen Fällen erfolgt die Gutschrift des eingelösten Nachnahme- oder Postauftragbetrags selbsttätig auf Grund der Angaben der Zahlkarte, und zwar nach Wahl des Absenders zu seinen Gunsten oder zugunsten eines Dritten.

Während sich der Scheckkunde bei diesem Geschäftsverkehr in der angenehmen Lage befindet, daß für ihn von allen Seiten her Beträge auf seinem Konto zusammenkommen, die er wieder zu anderen Zahlungen benutzen kann, gibt es gewisse regelmäßig wiederkehrende Zahlungen, bei denen er grundsätzlich der gebende Teil ist. Das sind vor allem die Wohnungsmiete, die Steuern und die Beträge für die Kranken- und die Angestelltenversicherung. Der Schmerz, den bei diesen Zahlungen die Trennung vom baren Geld erzeugt, tritt beim Scheckkunden nicht in die Erscheinung. Auch dieser Umstand ist geeignet, dem Scheckverkehr neue Freunde in großer Zahl zu gewinnen. Bei der Steuerzahlung kommt als weitere Erleichterung hinzu, daß sich der Scheckkunde um die Ausführung der Zahlung, also auch um die Innehaltung der Zahlungsfristen, nicht zu kümmern braucht. Er hat lediglich seiner Steuerzahlstelle einmal den kurzen Antrag zu übermitteln, daß die Steuern bei Fälligkeit durch Abbuchen von seinem Postscheckkonto berichtigt werden möchten. Dann sorgt das Scheckamt für das Weitere und der eine Antrag behält dauernd seine Wirkung, solange der Scheckkunde Steuern zu zahlen hat. In ähnlicher Weise kann er seine Rechnungen über Gas, Wasser, elektrisches Licht und Kanalisationsgebühren, ferner seine Krankenkassenbeiträge und, was wieder den Kaufmann mehr angeht, auch gestundete Eisenbahnfrachten bargeldlos entrichten.

Nicht minder bieten sich dem Scheckkunden allerlei Möglichkeiten, an die Post selbst und ihre Boten unbar Zahlung zu leisten. Weshalb muß denn jeden Monat, weil die laufenden Fernsprechgebühren fällig geworden sind, der Geldbriefträger bei ihm vorsprechen? Läßt sich das nicht einfacher und ganz ungestört bargeldlos regeln? Freilich. Auch hier genügt es, wenn der Scheckkunde seinem Fernsprechamt einmal erklärt, man möchte die Fernsprechgebühren künftig von seinem Postscheckkonto abbuchen. Immer einige Tage vor der Fälligkeit der Gebühren übersendet ihm dann das Fernsprechamt in Briefform eine Rechnung, durch die er nur daran erinnert werden soll, daß er nötigenfalls sein Scheckguthaben jetzt entsprechend aufzufüllen hat. Schon seit Jahren kann man — wenn man das nur immer täte — am Postschalter Einzahlungen, Zeitungsbezuggelder, gestundete Portobeträge, Telegrammgebühren und Schließfachgebühren, ferner, was die Zeitungsverleger angeht, die Zeitungsgebühren sowie die Gebühren für außergewöhnliche Zeitungsbeilagen bargeldlos zahlen und ebenso auch Marken aller Art, falls es sich mindestens um den Betrag von 20 ℳ handelt, unbar kaufen. Neuerdings nimmt die Post auch solche Einzahlungen entgegen, bei denen nur ein Teil bar erfolgt und für den anderen Teil eine Überweisung oder ein Scheck in Zahlung gegeben wird.

Die Erfahrung lehrt, daß der Verkehr mit der Zunahme der Entwicklungsmöglichkeiten an Umfang gewinnt, und daß dies allen Trägern des Verkehrs zugute kommt. Mit dem Wachsen der Zahl der Postscheckkunden nehmen deshalb auch die Überweisungen von Postscheckkonto auf Bankkonto zu, so daß in gesteigertem Maße Beträge, die für die Postscheckkunden auf ihrem Postscheckkonto entbehrlich sind, bei den Banken, den Geldgebern des Großverkehrs, nutzbringend verwandt werden können. Je enger aber das Band zwischen dem Postscheckverkehr, dem Giroverkehr der Reichsbank und den Privatbanken wird, und je nachhaltiger die Kunden dieser Verkehrszweige gerade diese so wichtige Verbindung ausnutzen, um so mehr muß der bargeldlose Zahlungsausgleich an Umfang und Bedeutung gewinnen.

Digitized by Google

Besondere Vorkehrungen sind im Postscheckverkehr getroffen, um Scheckbeträge schnell und bargeldlos vom Postscheckkonto auf Reichsbank-Girokonto abfließen zu lassen. Weitere Vorteile bietet für die Geschäftswelt die Einrichtung, daß die Postscheckämter Mitglieder der Abrechnungsstellen der Reichsbank sind. Die Tätigkeit dieser Abrechnungsstellen und der daran teilnehmenden Banken und Kassen besteht darin, daß Beauftragte der Banken werktäglich bei ihrer Reichsbankstelle zusammenkommen und die bei ihnen vorliegenden Schecke usw. auf Grund von Verzeichnissen untereinander austauschen. Was dabei nach Gegenüberstellung der Schuld und Forderung jeder Bank als Restbetrag oder Saldo verbleibt, was also jede Bank zu zahlen oder zu fordern hat, wird bargeldlos im Reichsbank-Girowege beglichen. In dieses reine Ab-

Verrechnungsscheck.

rechnungsgeschäft liefern nun dieselben Banken auch alle ihnen von anderen Kunden an Zahlungsstatt zugegangenen Postkassenschecke ein und machen so deren Bareinlösung beim Scheckamt entbehrlich, wodurch Postkassenschecke solcher Art zu sogenannten »Verrechnungsschecken« werden.

In engem Zusammenhange mit dem Postscheckwesen steht der von der deutschen Postverwaltung vor einigen Jahren eingerichtete Postkreditbriefdienst.

Der Postkreditbrief bietet ein bequemes, praktisches und dabei billiges Mittel für den Reisenden, seinen Geldbedarf unterwegs zu decken. Man zahlt zu dem Zwecke den Betrag mit Zahlkarte bei einer Postanstalt ein oder überweist ihn, wenn man Postscheckkunde ist, von seinem Postscheckkonto dem Scheckamte für ein dort anzulegendes Sonderkonto. Die Person, für die der Kreditbrief bestimmt ist, bezeichnet man gleichzeitig auf dem Abschnitte der Zahlkarte oder Überweisung.

Digitized by Google

Danach fertigt das Postscheckamt dann den Kreditbrief aus, der in einem kleinen Hefte mit zehn darin befindlichen abtrennbaren Blättern besteht, und sendet ihn der als Inhaber bezeichneten Person portofrei zu. Hat der Reisende nun unterwegs Geld nötig, so trennt er eines der Blättchen ab, füllt es aus und kann daraufhin seinen Bedarf — bis zu 3 000 ℳ während der Reise und bis zu 1 000 ℳ an einem Tage — bei jeder beliebigen Postanstalt des Deutschen Reichs abheben. Über die bei Benutzung des Kreditbriefs zu beobachtenden Förmlichkeiten gibt eine kurze Gebrauchsanweisung, mit der der Kreditbrief bedruckt ist, dem Inhaber erschöpfende Auskunft. Wie beim eigentlichen Postscheckverkehr sind auch die Gebühren für den Postkreditbrief unverhältnismäßig gering. So begegnen wir hier wieder einer Einrichtung, die dem einzelnen etwas bietet, was er bisher in dieser be-

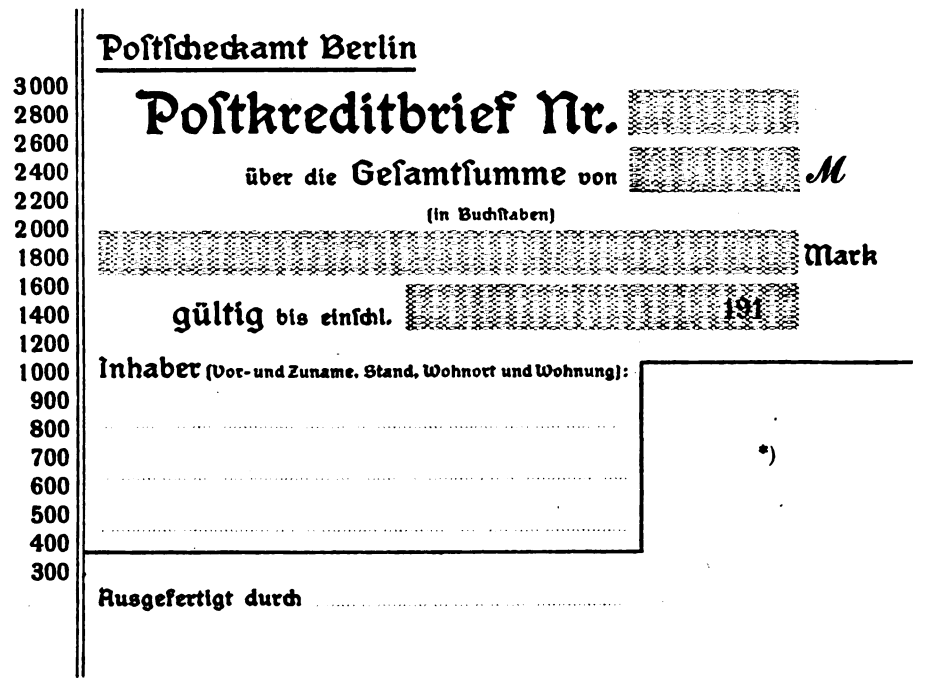

*) Raum für den Abdruck des Hochdruckstempels.

quemen Form nicht hatte, und was namentlich bei Reisen von einer gewissen Dauer, wie auch in die Sommerfrische, nicht zu unterschätzende Annehmlichkeiten gewährt. Sowohl bei Beginn der Reisezeit als auch danach hat die Reichspost bisher alle Jahre mit Hilfe der Presse auf die Vorteile des Postkreditbriefs hingewiesen. Aber es ist augenscheinlich anderen Neuigkeiten in den Zeitungen geglückt, bei den Reisevorbereitungen den Postkreditbrief so zu überschatten, daß er sich damit begnügen mußte, den Sommer hindurch in etwa einigen — Tausend Stück begehrt zu werden. Vielleicht trägt auch dieser Stoßseufzer dazu bei, daß jenes Wort des Propheten hier erneut Früchte trägt: »Das Volk, so im Finstern wandelt, siehet ein großes Licht!«

In gewissem Umfange lassen sich die mannigfachen Benutzungsmöglichkeiten der deutschen Postscheckeinrichtung auch noch über die heimatlichen Grenzen hinaus verwerten. Schon vor Ausbruch des Weltkriegs bestand seit mehreren Jahren ein zwischenstaatlicher Postscheckdienst mit Österreich, Ungarn, Belgien,

Digitized by Google

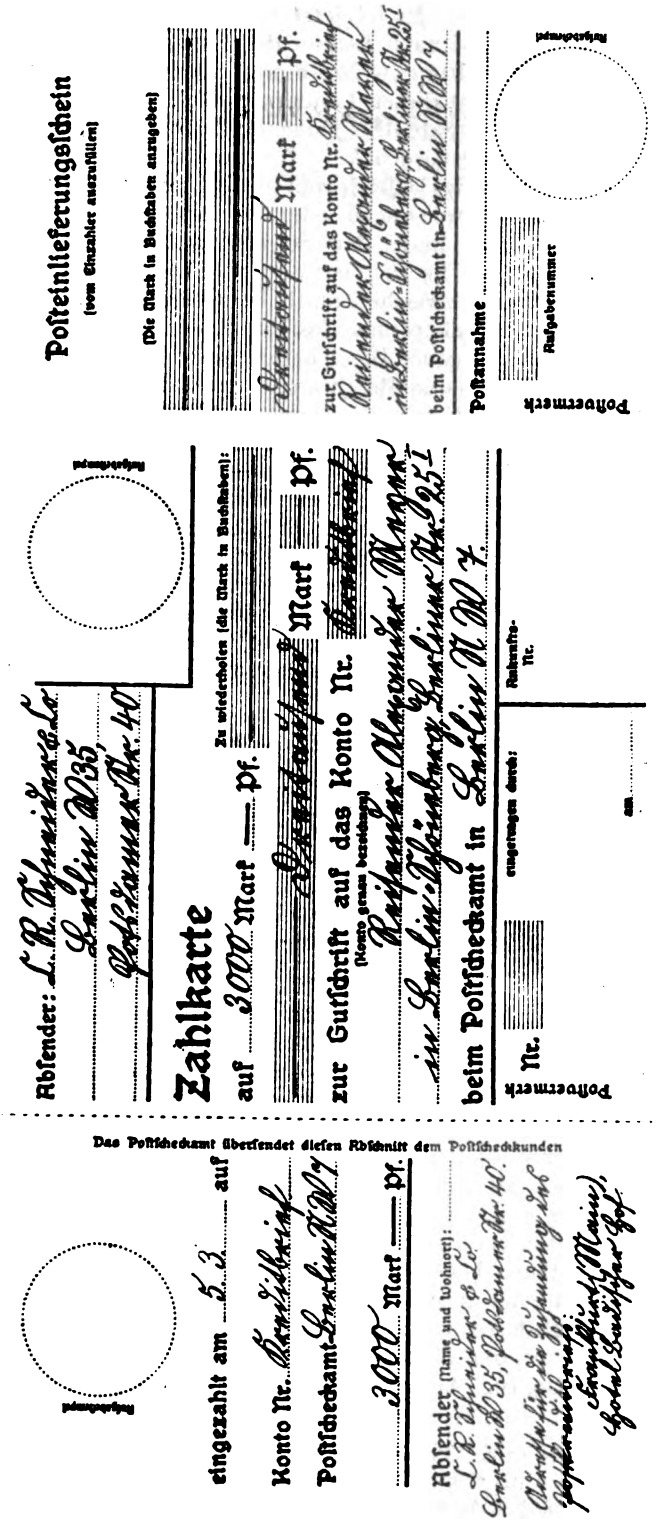

Posteinlieferungsschein
(vom Einzahler auszufüllen)

(Die Mark in Buchstaben anzugeben)

Kreditbrief Mark pf.

zur Gutschrift auf das Konto Nr. Kreditbrief
Reitender Alexander Magner
in Berlin-Tyfenberg, Berliner Str. 25 I
beim Postscheckamt in Berlin N.W. 7

Postannahme

Aufgabenummer

Postvermerk

Aufgabestempel

Absender: L. R. Schneider & Co.
Berlin W 35,
Potsdamer Str. 40

Zahlkarte

auf 3000 Mark — pf.

Zu wiederholen (die Mark in Buchstaben):

Kreditbrief Mark pf.

zur Gutschrift auf das Konto Nr. Kreditbrief
(Konto genau bezeichnen)
Reitender Alexander Magner
in Berlin-Tyfenberg, Berliner Str. 25 I
beim Postscheckamt in Berlin N.W. 7.

Postvermerk

Nr.

eingetragen durch:

am

Ankunfts-Nr.

Aufgabestempel

Das Postscheckamt übersendet diesen Abschnitt dem Postscheckkunden

eingezahlt am 5.3. auf

Konto Nr. Kreditbrief

Postscheckamt Berlin N.W. 7

3000 Mark — pf.

Absender (Name und Wohnort):
L. R. Schneider & Co.
Berlin W 35, Potsdamer Str. 40.
Adresse für die Zusendung des Postscheckbriefes:
Frankfurt (Main),
Hotel Deutscher Hof.

Luxemburg und der Schweiz. Er ist jetzt wieder in vollem Gange, auch mit Belgien, wo ihn die dort bald nach Beginn des Krieges eingerichtete deutsche Post- und Telegraphenverwaltung wahrnimmt. Der zwischenstaatliche Postscheckdienst Deutschlands mit diesen Ländern wickelt sich rein bargeldlos, also mit Hilfe der Postüberweisung, ab. Die deutschen Scheckkunden benutzen dabei die heimischen Überweisungsvordrucke. Nur die Gebühren sind natürlich nicht dieselben wie im Inlande. Gleichwohl stellen sie sich auch hier sehr viel niedriger als die für Postanweisungen oder Geldbriefe. Während z. B. eine Postanweisung über 500 ℳ nach der Schweiz 2 ℳ 60 Pf. kostet, beträgt die Überweisungsgebühr nur 25 Pf., ist also um mehr als 90 v. H. billiger. Hoffentlich zeigt auch dieser zwischenstaatliche Zweig des Postscheckverkehrs, der jetzt während des Krieges allerdings hinsichtlich der sonst unbegrenzten Höhe der Überweisungsbeträge, um einer Bereicherung durch Agiogewinne auf Kosten des Reichs vorzubeugen, gewissen Beschränkungen unterliegt, bald eine ebenso stark ansteigende Linie, wie wir das von der Entwicklung des deutschen Postscheckverkehrs überhaupt erwarten müssen. Denn die 172 000 Postscheckkunden, die das Deutsche Reich Ende 1916 zählte — gegenwärtig sind es 190 000 [1]) — wollen bei der Bedeutung der deutschen Wirtschaft erst wenig besagen, so erfreulich die Zunahme an sich ist, die der Kreis der deutschen Postscheckkunden jetzt gerade während des Krieges erfährt, wo bis Ende April 1917 73 000 neue Konten oder 62 v. H. der Ende Juli 1914 vorhanden gewesenen Kundenzahl hinzugekommen sind [2]). Möge es deshalb nunmehr mit Siebenmeilenstiefeln weitergehen, damit wir wenigstens Ende 1918, wo der deutsche Postscheckverkehr das erste Jahrzehnt seiner Wirksamkeit vollendet, mit der ersten halben Million Postscheckkunden aufwarten dürfen.

Wie sehr sich der Postscheckverkehr bei uns noch in der ersten Entwicklung befindet, zeigt sich auch am Umfange der Benutzung der Zahlkarte, die gegenwärtig 66 v. H. der Buchungsunterlagen der Postscheckämter ausmacht und damit namentlich die Überweisung, der die Hauptaufgabe im Postscheckverkehr zugedacht ist, vorläufig noch in den Hintergrund treten läßt. Gleichwohl bedeutet die wachsende Ausbreitung der Zahlkarte einen erfreulichen Fortschritt, weil sie auf Kosten der Postanweisung geschieht und so eine verbesserte Zahlungsform, bei der in jedem Falle wenigstens die Auszahlung durch Gutschrift erfolgt, zu gesteigerter Geltung kommt.

Wir sehen hier (s. S. 466), wie mit einem Schlage die bis dahin ungehemmte Zunahme des Postanweisungsverkehrs nicht nur aufhörte, sondern sich fortan in einen dauernden Rückgang verwandelte, als die Zahlkarte 1909 mit der Einführung des Postscheckdienstes in die Erscheinung trat. In beinahe senkrechter Richtung steigt ihre Verkehrslinie in die Höhe, und was die Postanweisung auch nach 45jähriger wettbewerbsfreier Wirksamkeit nicht erreichen konnte, gelingt der Zahlkarte trotz des Wettbewerbes mit dieser älteren Zahlungsform in noch nicht 8 Jahren, nämlich die Übermittelung von mehr als 13 Milliarden Mark in einem Jahre. Den Lauf, den die Zahlkarten bei diesem Zahlungsvorgange nehmen, gibt die folgende Zeichnung (s. S. 467) übersichtlich wieder, angefangen beim Einzahler, der bei der Postanstalt seinen Einlieferungsschein erhält, während der verbleibende Teil der Zahlkarte, Stamm nebst Abschnitt, zum Postscheckamt weitergeht, das beide Teile voneinander trennt, den Betrag gutschreibt und dem empfangenden Scheckkunden einen Kontoauszug, belegt durch den Zahlkartenabschnitt, übersendet.

---

[1]) Inzwischen — bis Ende Oktober 1917 — ist ihre Zahl auf 214 000 gestiegen.

[2]) Bis Ende Oktober 1917 stellt sich der Zugang auf 118 000 neue Konten oder 81 v. H. der Kundenzahl bei Ausbruch des Krieges.

Digitized by Google

Die Zahl der Postscheckkunden
im Reichs-Postgebiete

Ende 1910:
50 000

Ende 1913:
86 000

Ende 1916:
149 000

Wie sie jetzt schon sein müßte:
500 000

Ebenso wickelt sich die Scheckzahlung zwischen Auftraggeber und Postscheckamt ab (s. S. 467). Dann geht jedoch der Scheck vom Scheckamt als Zahlungsanweisung zur Postanstalt des Empfängers weiter, die den Betrag wie bei der Postanweisung auszahlt.

Bei der bargeldlosen Zahlung (s. S. 468) übermittelt der Postscheckkunde als Auftraggeber die Postüberweisung zusammen mit anderen Aufträgen als gelben Scheckbrief seinem Scheckamte, wo der Betrag abgebucht, dem Konto des empfangenden Kunden gutgeschrieben wird, und wo gleichzeitig zwei Kontoauszüge: der eine für den Auftraggeber unter Beifügung eines Lastschriftzettels, der andere für den Empfänger unter Beifügung des Abschnitts der Überweisung gefertigt und abgesandt werden.

Der Postscheckkunde und derjenige, der auf dem Sprunge steht, es zu werden, hat jetzt noch das Recht auf die Beantwortung einer Frage: Kann uns das Postscheckamt selbst, von dem heute hier schon soviel die Rede war, und mit dem wir Tag für Tag arbeiten oder fortan arbeiten werden, Hekuba bleiben, oder vermag es uns auch noch etwas von sich zu erzählen? Ich glaube, die zweite Frage wohl

Digitized by Google

Der Postanweisungs- und der Zahlkartenverkehr.

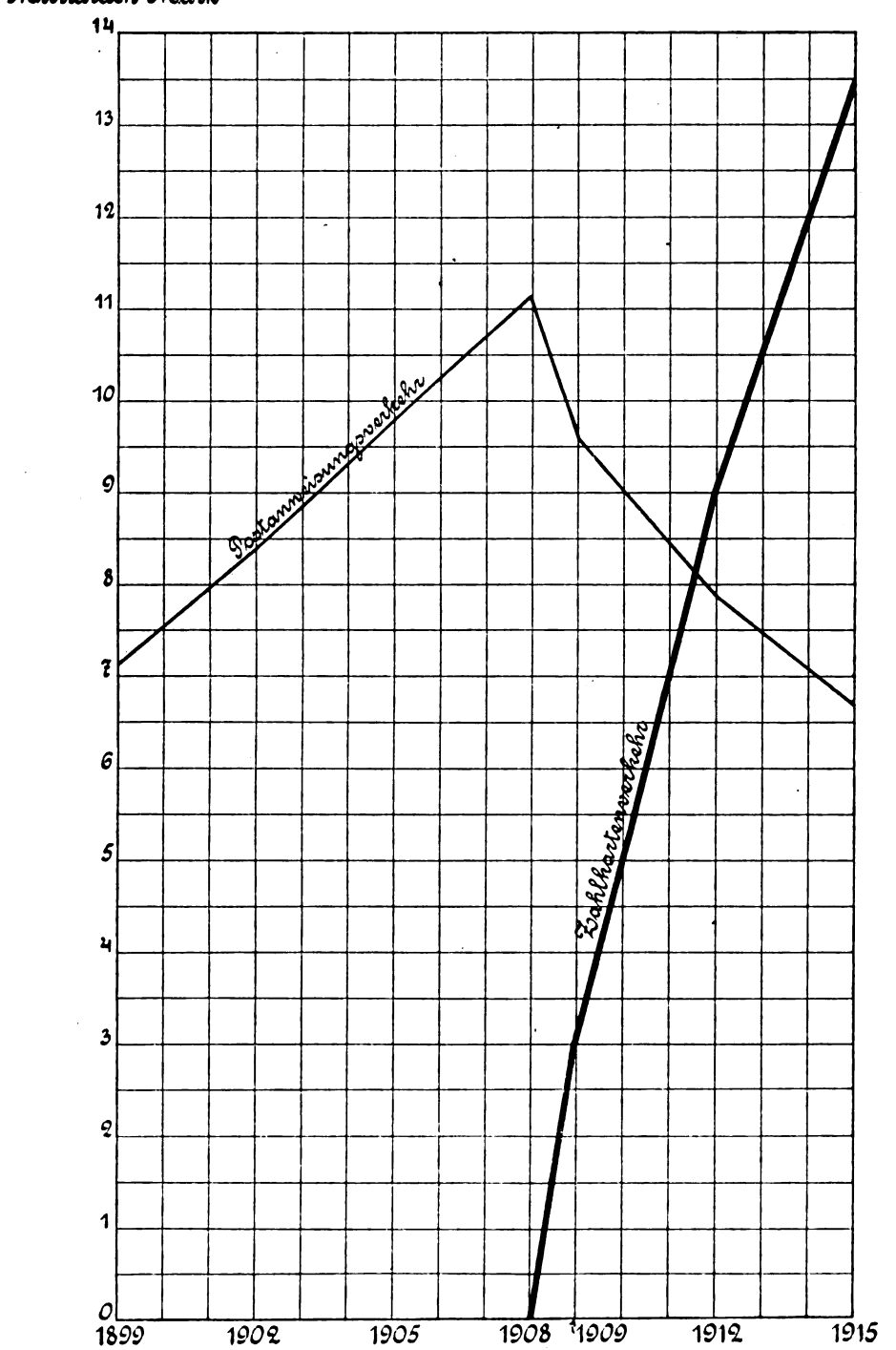

Anfang 1909 Einführung des Postscheckverkehrs in Deutschland und damit auch der Zahlkarte.

Digitized by Google

Die Einzahlung mit Zahlkarte

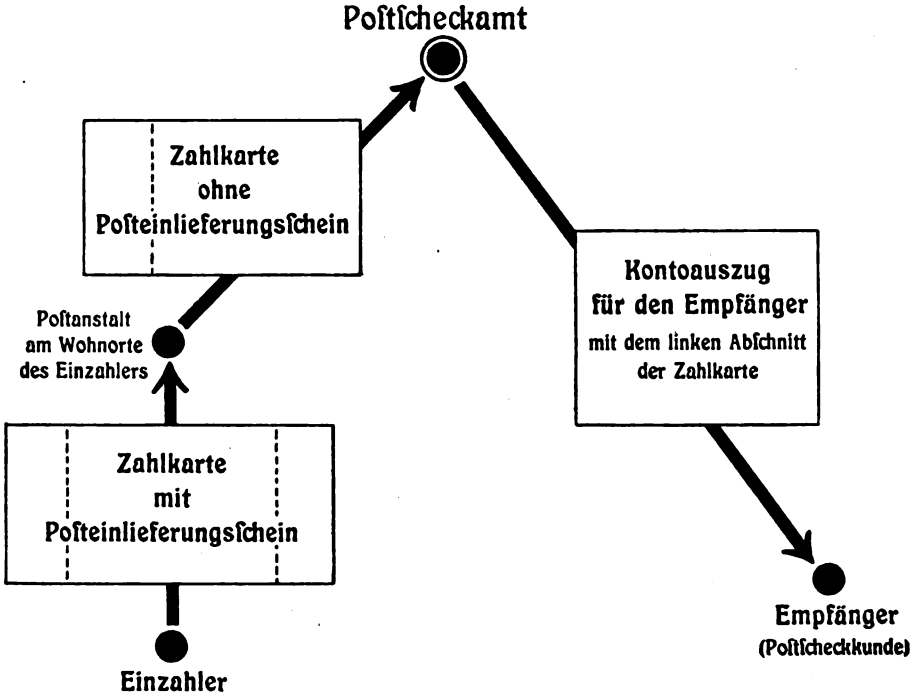

Die Barzahlung mit Scheck

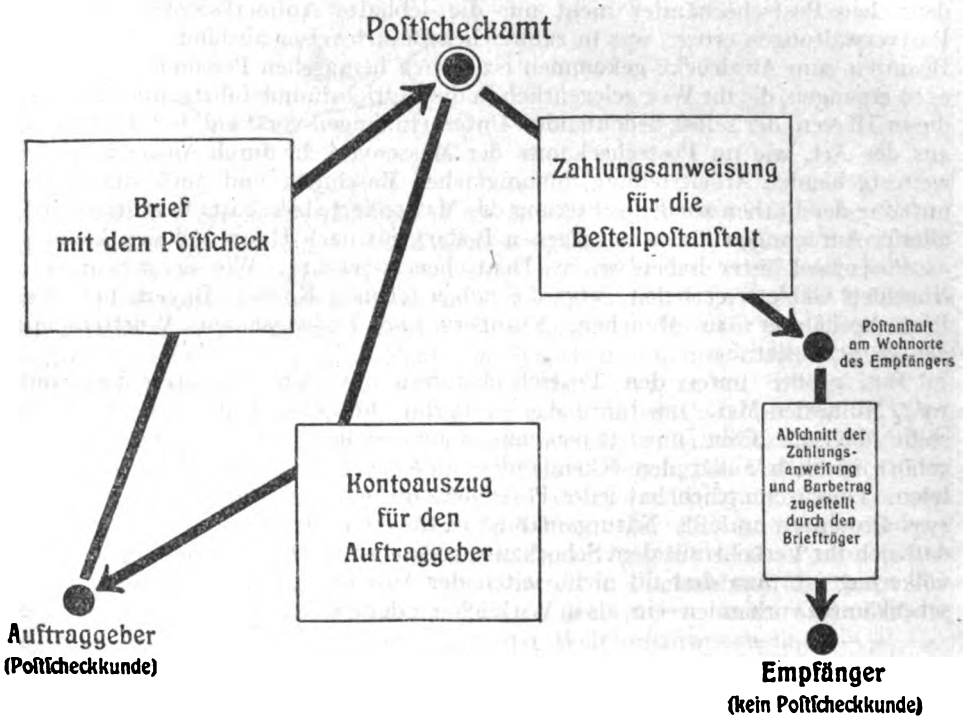

Digitized by Google

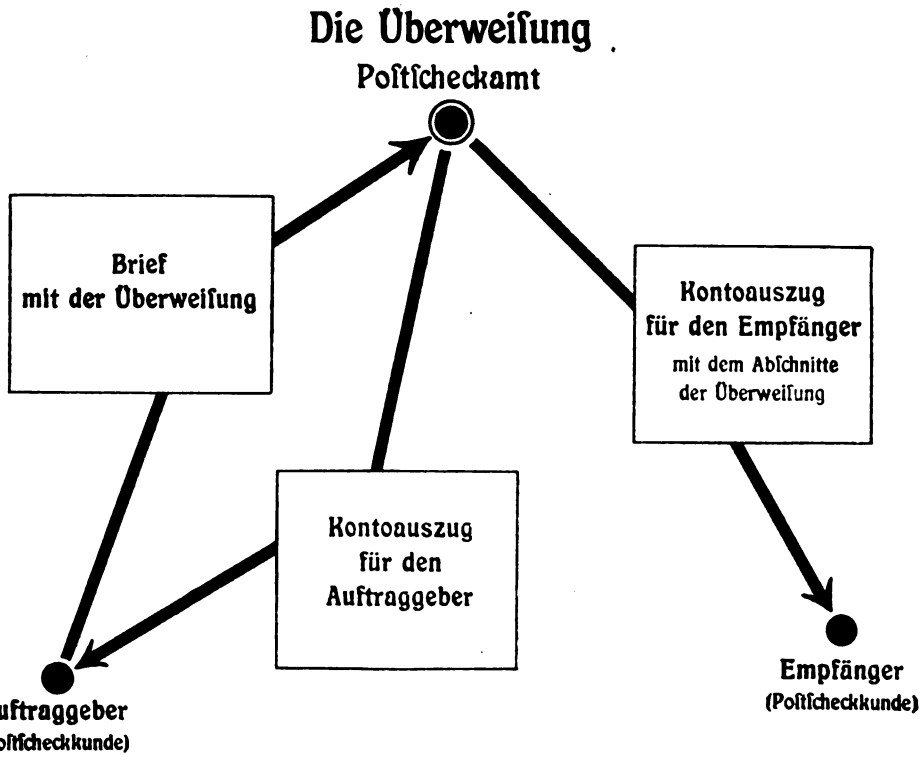

bejahen zu dürfen. Schon in Friedenszeiten haben die Einrichtungen unserer deutschen Postscheckämter nicht nur die lebhafte Aufmerksamkeit fremder Postverwaltungen erregt, was in zahlreichen Besuchsreisen ausländischer höherer Beamten zum Ausdrucke gekommen ist. Auch heimischen Persönlichkeiten ist es so ergangen, die ihr Weg gelegentlich in die Betriebsräume führte, und mancher dieser Herren, der selbst bedeutenden Unternehmungen vorstand, hat dabei noch aus der Art, wie im Postscheckamte der Massenverkehr durch Anwendung der weitestgehenden Arbeitsteilung, mannigfacher Maschinen und auch durch Benutzung der Farben zur Erleichterung des Massenverteilgeschäfts bewältigt wird, allerlei Anregungen für seinen eigenen Bedarf mit nach Hause nehmen können.

Postscheckämter haben wir im Deutschen Reiche 14. Wie sie sich auf die einzelnen Gebiete verteilen, zeigt die neben-tehende Karte. Bayern hat drei Postscheckämter: in München, Nürnberg und Ludwigshafen, Württemberg das in Stuttgart.

Das größte unter den Postscheckämtern ist dem Umsatze nach mit $19^1/_2$ Milliarden Mark im Jahre das in Berlin; hinsichtlich der Scheckkunden steht dagegen Cöln mit 33 000 an erster Stelle[1]). Zu seinem Bereiche gehört nämlich außer den Rheinlanden auch noch das industriereiche Westfalen. Durchschnittlich hat jedes Postscheckamt einen Wirkungskreis, der etwa zwei Provinzen umfaßt. Naturgemäß ist es für die Postscheckkunden von Wert, daß sich ihr Verkehr mit dem Scheckamte möglichst rasch abwickelt. In der Bevölkerung ist man deshalb nicht selten der Ansicht, es sollten viel mehr Postscheckämter vorhanden sein, als in Wirklichkeit der Fall ist. Mit ihrer wachsenden

[1]) Bis Ende Oktober 1917 war die Zahl der Scheckkunden des Postscheckamts in Cöln auf 37 500 gestiegen.

Digitized by Google

Zahl verzögert sich aber entsprechend die Erledigung aller der zahlreichen Überweisungsaufträge, bei denen der Zahlungsempfänger einem anderen Scheckamt angehört als der Auftraggeber. Denn jeder solcher Auftrag muß beide Scheckämter hintereinander durchlaufen, um bei dem ersten in Lastschrift und dann bei dem zweiten in Gutschrift ausgeführt zu werden. Auch für den Postscheckbetrieb selbst ist eine größere Zahl von Scheckämtern unvorteilhaft, weil die Übersicht darunter leidet und die Betriebskosten sich steigern. So hat man im Gegensatze zu Österreich, wo für das ganze Land nur ein Postscheckamt in Wien besteht, und wo sich infolgedessen der Verkehr nach den Grenzbezirken zu immer mehr verringert, in Deutschland eine Auseinanderlegung des Postscheckwesens in mäßigem Umfang eintreten lassen, und Postverwaltung und Bevölkerung sind damit auch bisher nicht schlecht gefahren. Als Ein- und Auszahlungsstellen stehen den deutschen Scheckämtern noch gegen 16 000 Postanstalten im Reichs-Postgebiet und 20 000 Postanstalten in Deutschland überhaupt zur Seite. Das bedeutet eine Zahl von Zweigstellen, wie sie keine andere Postscheckverwaltung und auch keine Bank der Welt aufzuweisen hat.

Diese Zweigstellen sind es zugleich, die die Beitrittserklärungen der angehenden Postscheckkunden entgegennehmen und sie an das zuständige Scheckamt zur

Digitized by Google

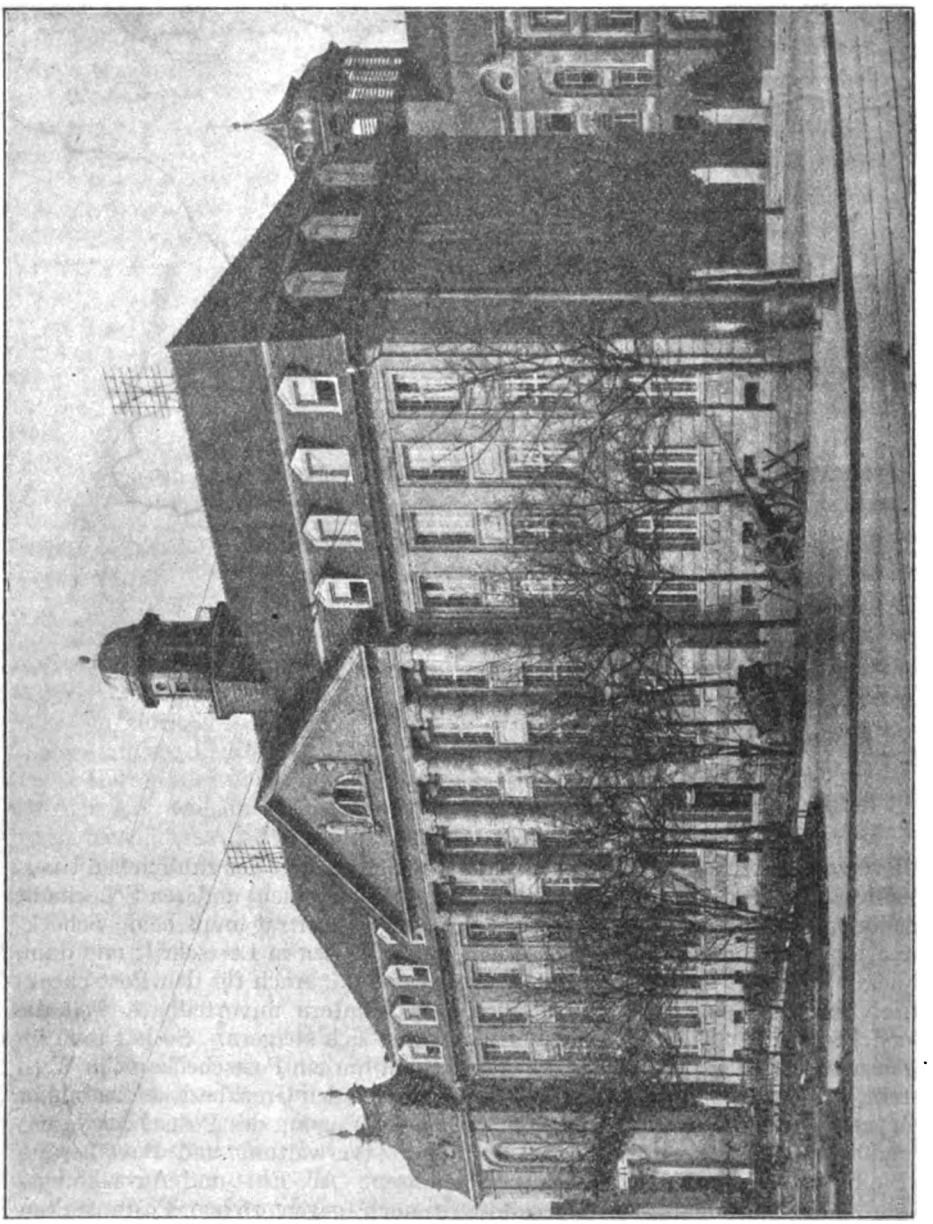

Das Postscheckamt in Karlsruhe (Baden).

Digitized by Google

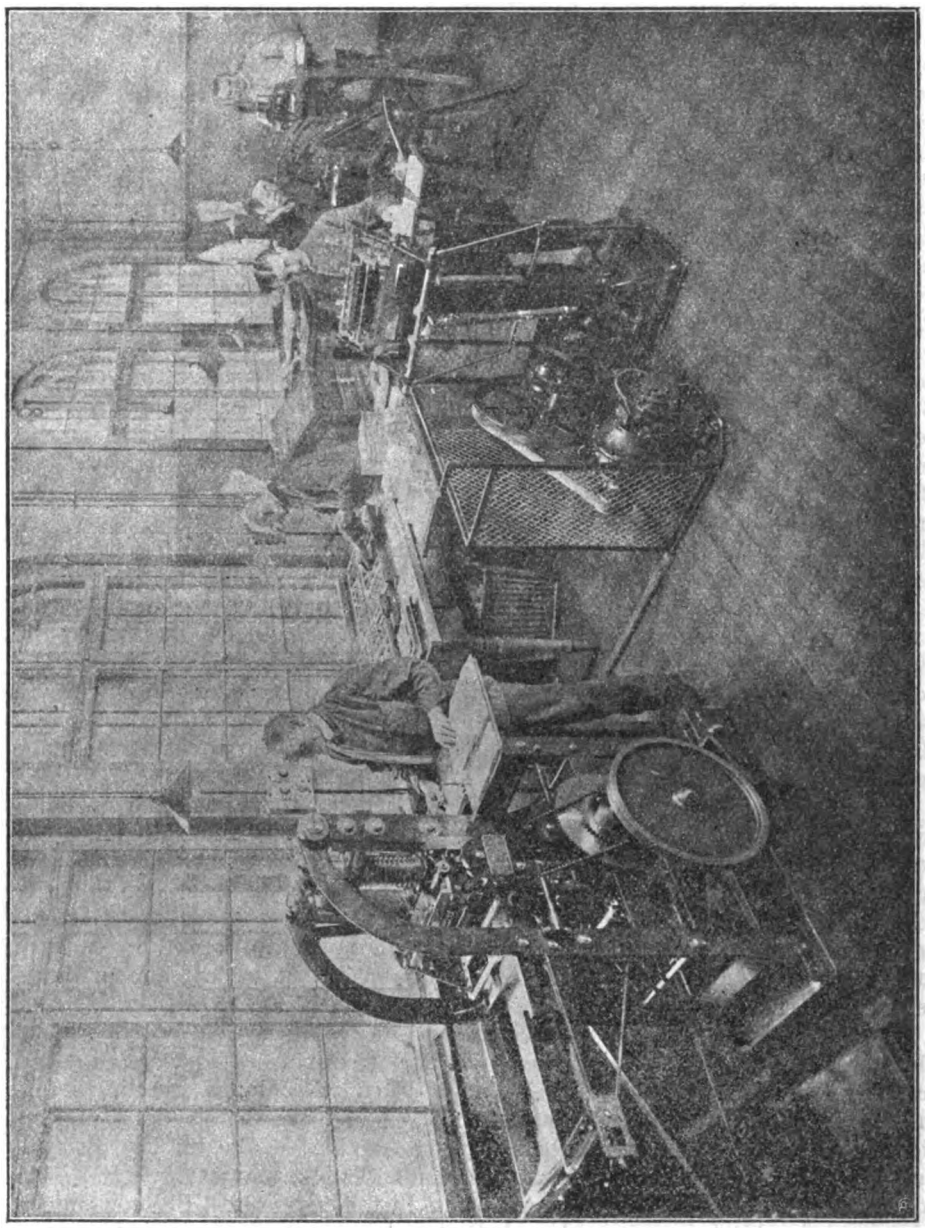

Kopf- und Tiefdruckpressen zum Bedrucken der Zahlkarten, Überweisungs- und Scheckhefte.

Digitized by Google

Bearbeitung weitergeben. Mit der Erledigung jedes Antrags ist das Bedrucken der dem neuen Kunden zu liefernden Überweisungs- und Scheckhefte, Zahlkarten usw. verknüpft, was Kopf- und Tiegeldruckpressen im Vereine mit einer Schnellpresse besorgen.

Alle an einem Tage fertiggestellten neuen Scheckhefte und anderen Vordrucke gehen am selben Abend als Einschreibsendungen an die Postscheckkunden ab. Ziffermäßig will dieser Verkehr freilich wenig besagen gegenüber dem Massenbetriebe, den die beim Postscheckamte Tag für Tag von den Scheckkunden und den Postanstalten eintreffenden Überweisungen, Schecke und Zahlkarten verursachen. Bei einem Scheckamte wie in Cöln oder Berlin strömen die Buchungsunterlagen täglich in etwa 13 000 Briefen zusammen. Da ihr Inhalt — das sind für ein solches Scheckamt täglich über 160 000 Zahlkarten und Schecke — noch bis zum Abend des Eingangstags verarbeitet, also verteilt, gebucht, nachgeprüft und hinsichtlich der verbuchten Beträge bis auf Heller und Pfennig abgestimmt sein muß, ist bei Ausführung der Geschäfte jede Minute kostbar. Anderseits erfordern die Rücksichten auf eine möglichst wirtschaftliche Gestaltung des Betriebs, daß nicht mehr Arbeitskräfte aufgewandt werden, als unbedingt notwendig sind. So sehen wir schon bei der Behandlung der eingehenden Buchungsunterlagen, daß beim Öffnen der Tausende von Briefen jede entbehrliche Handarbeit unterbleibt. Hebelschneidemaschinen verrichten dieses Geschäft und arbeiten so schnell, daß der ganze Früheingang, der bei weitem die Hauptmasse des Tages ausmacht, in etwa einer Stunde geöffnet ist. Ist der Inhalt dann herausgenommen, so setzt sofort eine Sicherheitsprüfung dafür ein, daß auch tatsächlich in den Umschlägen nichts zurückgeblieben ist. Man führt die Umschläge zu dem Zweck über einen Tisch hinweg, dessen teilweise aus Glas bestehende Platte von unten her Glühbirnen beleuchten (s. Abb. S. 473). Inzwischen werden die Überweisungen, Schecke und Zahlkarten mit dem Ankunftstempel bedruckt. Bei den Zahlkarten geschieht das nicht in der bekannten Form durch Handstempelung. Bei mehr als 250 000 täglich den Scheckämtern zugehenden Zahlkarten wäre das wieder mit einem viel zu großen Zeitverluste verknüpft. Deshalb werden die Zahlkarten in offene Holzkästchen gelegt und darin alle auf einmal mit Hilfe einer Bohrmaschine durchlocht (s. Abb. S. 474).

Da dem Zahlkartenkästchen hierbei an jedem Monatstag eine neue bestimmte Stellung gegeben wird, trifft der Bohrer tagtäglich eine andere Stelle der Zahlkarte. Um später, wie es sich bei Rückfragen als notwendig erweist, den Ankunftstag genau wieder zu erkennen, legt man eine durchsichtige Scheibe aus Zelluloid oder deutsch Zellhorn, die mit einer skalenartigen Feldeinteilung versehen ist, auf die Zahlkarte und sucht das Feld auf, in dem das in der Zahlkarte befindliche kleine Bohrloch liegt. Die Nummer dieses Feldes entspricht dann dem Monatstage (s. S. 475).

Die so gezeichneten Zahlkarten werden nun von zahlreichen Kräften zunächst grob- und dann feinverteilt; d. h. man trennt sie erst nach Tausenden und führt dieses Verteilen planmäßig nach unten zu so lange durch, bis alle Zahlkarten desselben Hunderts zusammenliegen und innerhalb jedes Hunderts wieder, ebenfalls von 1 bis 100 geordnet, die Zahlkarten, die für den gleichen Kunden bestimmt sind. So vorbereitet werden die Zahlkarten jetzt mit Hilfe von Additionsmaschinen nach ihren Beträgen in Listen vermerkt. Bis vor einigen Jahren wurden hierbei ergänzend noch Parlographen oder Diktiermaschinen benutzt, um gleich andere für die Buchung notwendige Angaben, wie den Aufgabeort der Zahlkarte, mit festzuhalten, damit sich später erforderlichenfalls eine bestimmte Zahlkarte auch wieder herausfinden läßt. Neuerdings ist dieses Buchungsverfahren durch eine eigene Maßnahme weiter sehr vereinfacht

Digitized by Google

worden. Die vor einiger Zeit von der Postverwaltung eingeführten neuesten Zahlkartenmuster haben nahe dem oberen Rande, nach unten zu durch einen Strich getrennt, einen Raum, in dem der Einzahler, wie auf dem eigentlichen Abschnitte, Namen und Wohnung vermerkt, und der im übrigen den

Das Durchleuchten der Umschläge.

nötigen Platz für den Aufgabestempel bietet. Mit Hilfe der kleinen Änderung ist erreicht worden, daß man den oberen Teil der Zahlkarten in der Richtung der angedeuteten gerissenen Linie (s. S. 476), natürlich mit einer Maschine, nur abzutrennen braucht, um in den abgeschnittenen Streifen die Buchungs-

Digitized by Google

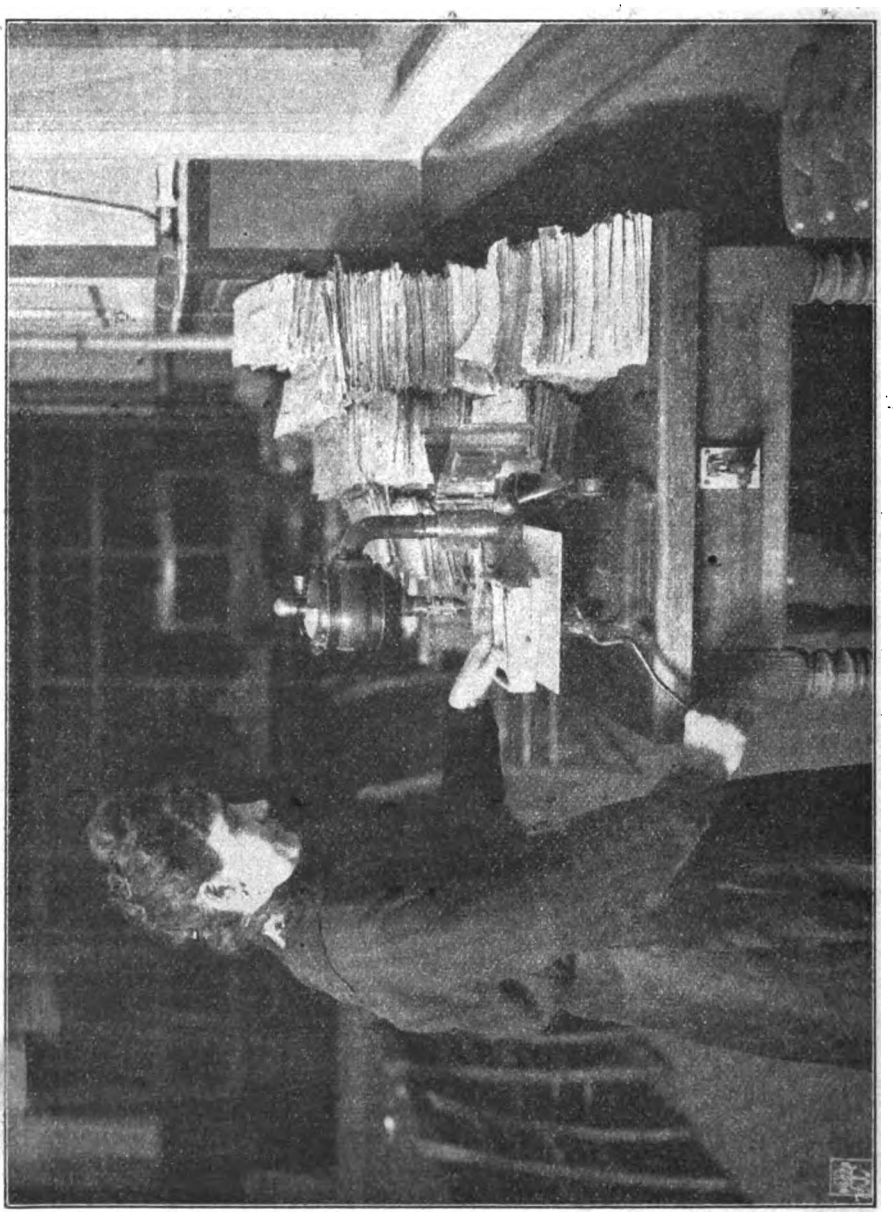

Das Durchbohren der Zahlkarten.

Digitized by Google

bestandteile ohne weiteres zu erhalten, die bisher durch zeitraubende Walzenmaschinenarbeit im Postscheckamte besonders hergestellt werden mußten.

Bei den Überweisungen und Schecken geht dem Eintragen in Eingangslisten eine Prüfung voraus, ob die Unterschriften auf den Schecken auch echt sind. Das Prüfungsgeschäft erfordert, da es sehr verantwortlich ist, viel Umsicht und Gewandtheit. Die Unterlagen dafür bilden jene Unterschriftsblätter, die der Scheckkunde bei seinem Eintritt ausgefüllt dem Postscheckamt übersandt hatte.

Eine Zellstoffscheibe.

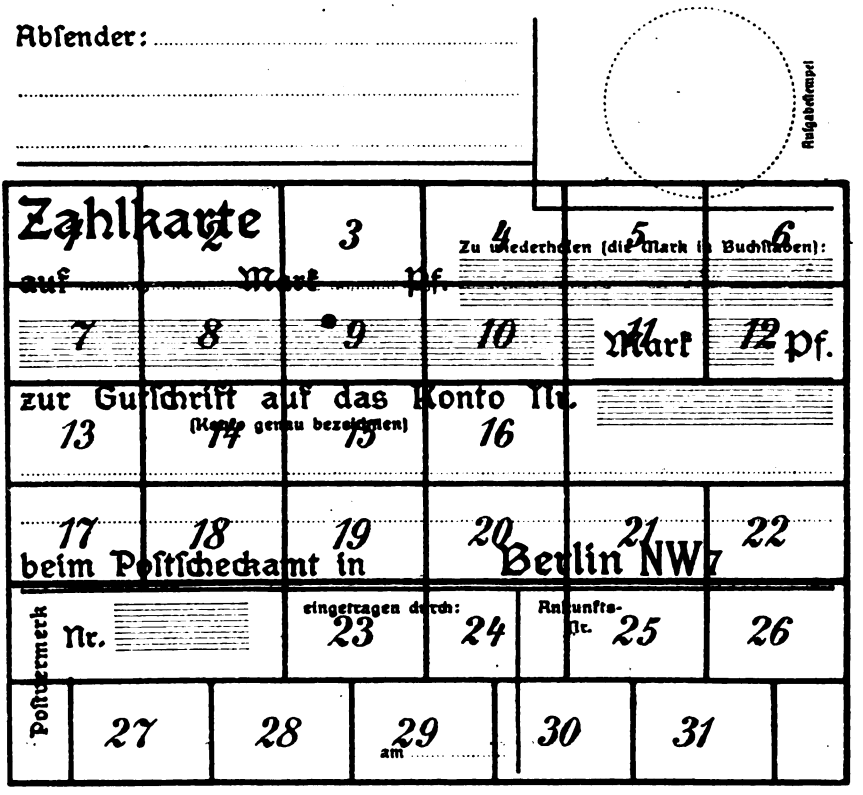

Das Bohrloch der unter der Zellstoffscheibe befindlichen Zahlkarte liegt im Felde 9, mithin ist die Zahlkarte am 9ten des Monats beim Postscheckamt eingegangen.

Getrennt von den brieflich an das Scheckamt eingesandten Namenschecken werden die Postschecke behandelt, die das Publikum in der Zahlstelle des Postscheckamts vorlegt, um den Betrag dort bar abzuheben. Hier sind mit Hilfe von Tisch- und Hausrohrpostanlagen, wie namentlich auch das Berliner Postscheckamt sie in seinem neuen Heim aufzuweisen hat (s. Abb. S. 477), besondere Einrichtungen getroffen, um den Kreislauf dieser Kassenschecke von der Zahlstelle zu den Prüfungs- und Buchungsstellen und von dort zu ihr zurück, der dabei über verschiedene Stockwerke und durch langgestreckte Säle führt, so zu beschleunigen, daß der Vorzeiger des Kassenschecks auf die Barauszahlung nur wenige Minuten zu warten braucht (s. Abb. S. 478).

Bei den nach dem Auslande bestimmten Überweisungen muß der Betrag aus der Reichswährung in die fremde Währung umgerechnet werden. Den

Digitized by Google

Kurs dafür setzt das Reichs-Postamt unter Anlehnung an die Notierungen der Börse fortlaufend fest. Die Umrechnung wäre nun außerordentlich zeitraubend, wenn sie bei den Tag für Tag aufkommenden zahlreichen Überweisungsbeträgen durch Kopfarbeit vorgenommen werden müßte. Denn das erfordert zumeist eine umfangreiche Multiplikationsarbeit, bei der noch dazu keine Fehler unterlaufen dürfen, sonst ist entweder der Scheckkunde oder das Postscheckamt der Hineingefallene. Das wird mit Hilfe einer kleinen Maschine vermieden, die sich als ein ebenso schnell wie zuverlässig arbeitender Rechenmeister vortrefflich bewährt hat. Man stellt die miteinander zu vervielfältigenden

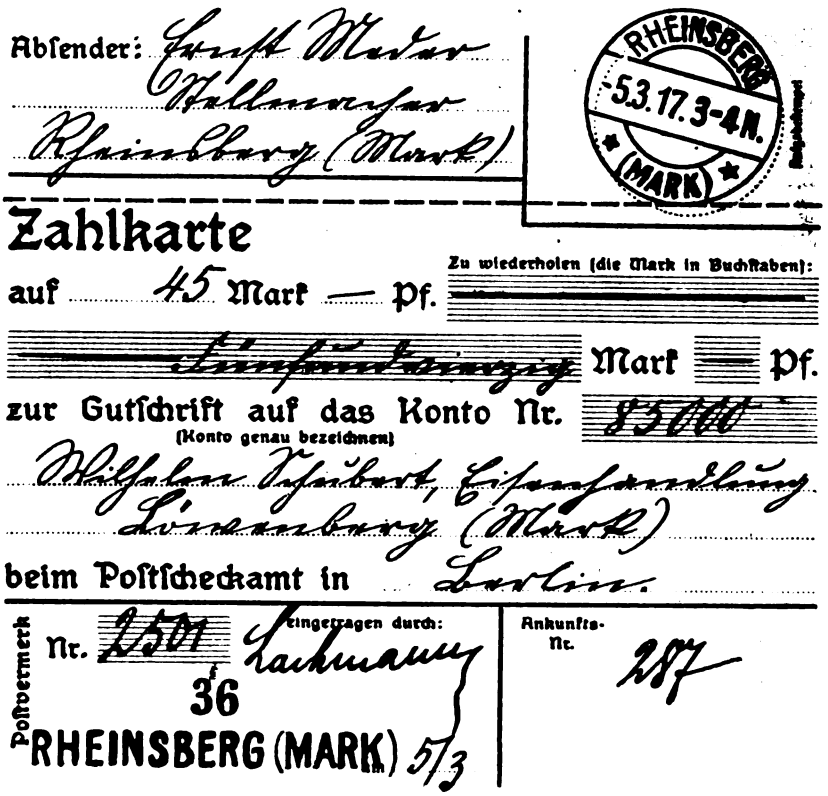

Zahlen mit wenigen Handgriffen an der Maschine zusammen, führt dann ein paar Kurbelumdrehungen aus und kann jetzt das tötlich sichere Schlußergebnis glatt ablesen.

Sind alle Zahlkarten, Überweisungen und Schecke für die weitere Bearbeitung hergerichtet worden, so gelangen sie zur Kontostelle, der umfangreichsten Abteilung jedes Postscheckamts, die in Berlin annähernd 600 Köpfe oder rund 50 v. H. aller Beamten des Amtes beschäftigt (s. Abb. S. 479). Die Hauptaufgabe der Dienststelle liegt in der täglichen Bearbeitung der Konten. Für jeden Kunden des Postscheckamts wird hier ein Kontoblatt geführt, auf dem der Kontoführer tagsüber alle Gut- und Lastschriften, die das Konto betreffen, verbucht und danach das neue Guthaben berechnet. Aus der allgemeinen Einteilung des Kontoblatts ergibt sich die Arbeitsweise, nach der jeden Abend für jede Spalte bei allen Konten erst im einzelnen, dann in Gruppen und schließlich zusammengenommen die Abstimmung

Digitized by Google

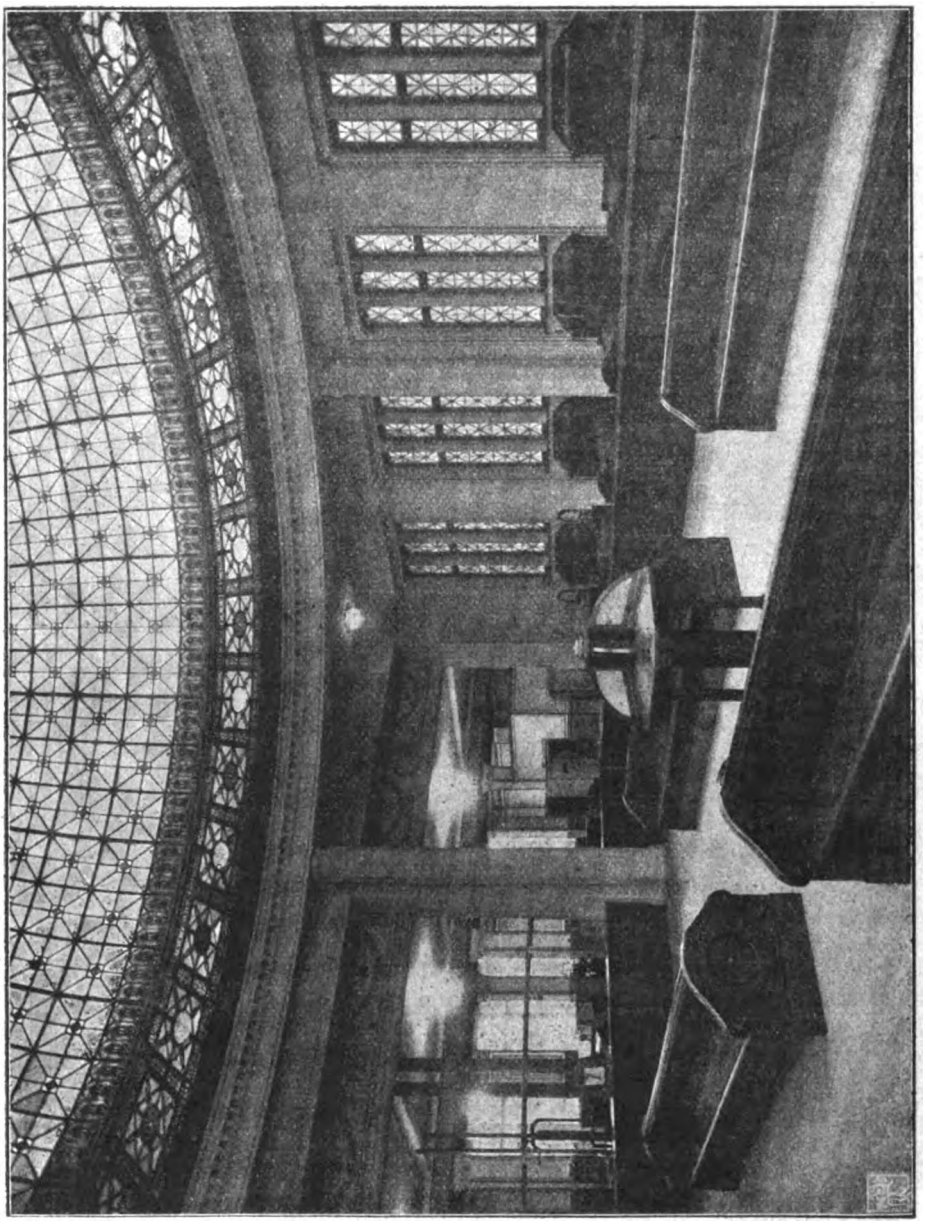

Das Postscheckamt in Berlin. Schalterhalle.

Digitized by Google

darüber erfolgt, daß die Gut- und die Lastschriften richtig verbucht worden sind und das errechnete tägliche Guthaben stimmt. Unterschiede, die dabei auftreten, werden sofort aufgeklärt. Dieses Fehlersuchen ist keine kleine Arbeit, wenn man bedenkt, daß bei einem größeren Postscheckamte 25000 Konto-

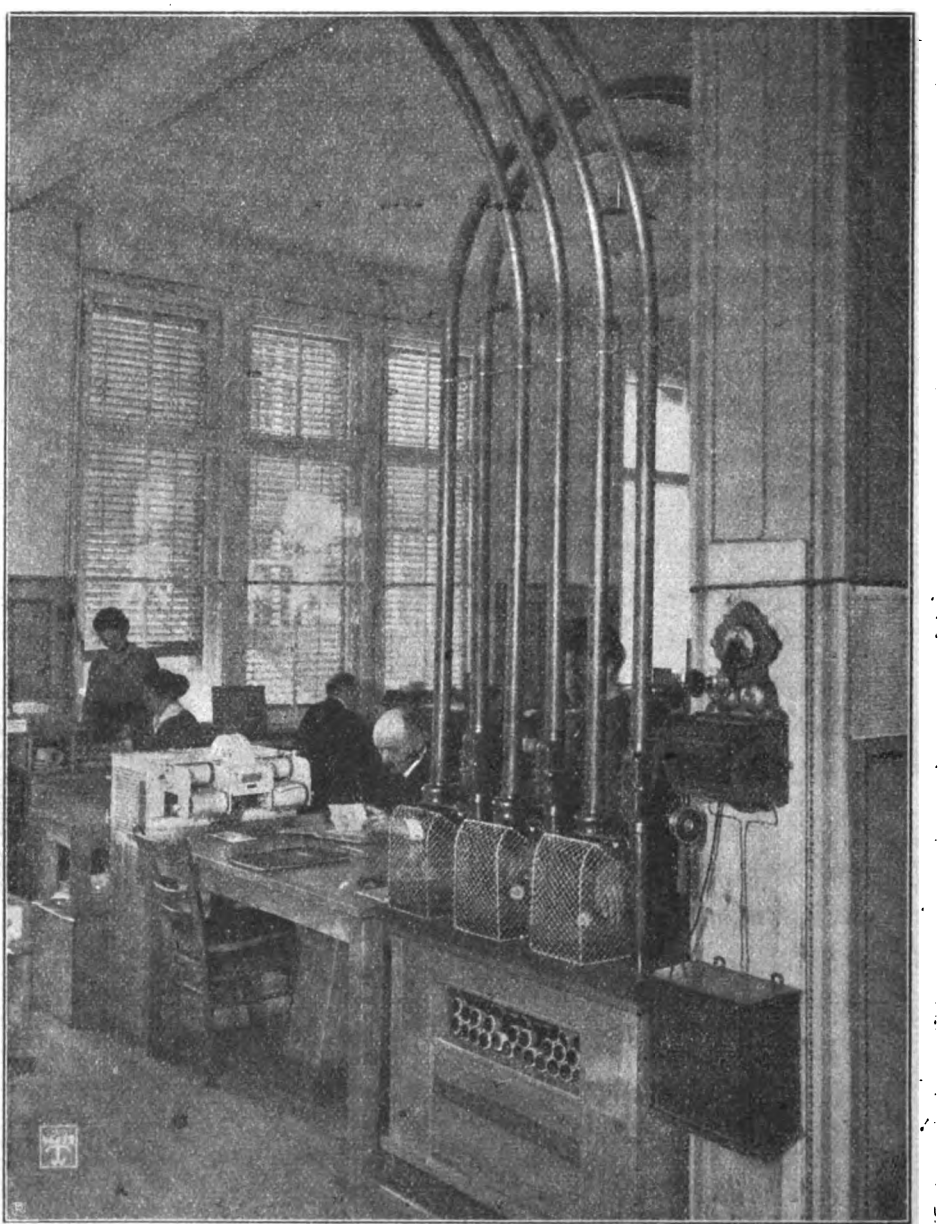

Das Postscheckamt in Berlin. Bandaufzug und Rohrpost in der Kontostelle.

blätter und mehr geführt werden. Die Kassenabschlüsse, die das Scheckamt Tag für Tag über den großen Nachweis von Soll und Haben aufstellt, schließen beim Berliner Postscheckamt am Monatsende in Schuld und Forderung mit etwa $1^1/_4$ Milliarden Mark ab, einer Summe, die sich aus einer schier unendlichen

Digitized by Google

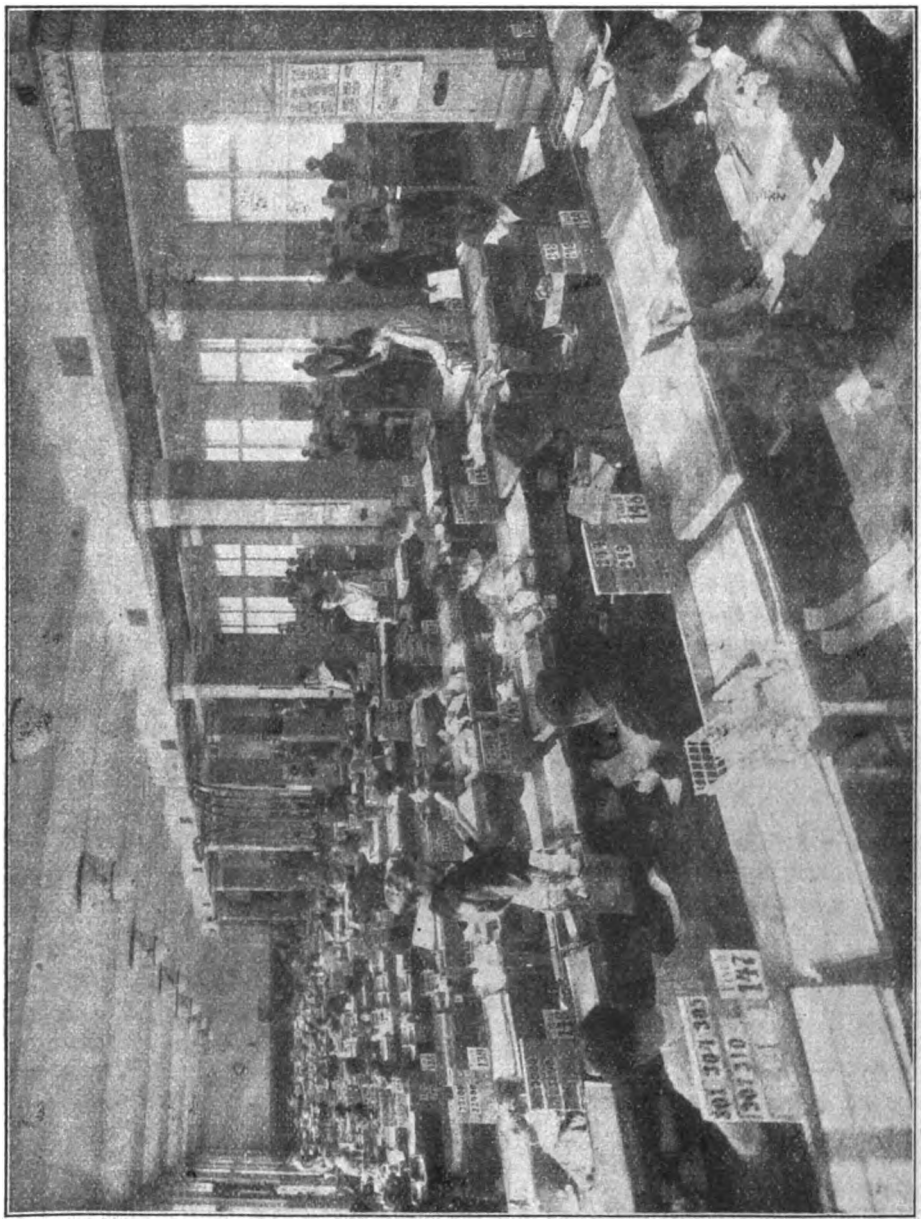

Das Postscheckamt in Berlin. Kontostelle.

Digitized by Google

Zahl von Einzelbeträgen zusammensetzt. Daß gleichwohl das Ziel erreicht und der Tagesabschluß auf Heller und Pfennig zum Stimmen gebracht wird, noch dazu bei der Hetze, mit der gearbeitet werden muß, zeigt, wie durchsichtig und zweckentsprechend das Buchungs- und Kassenwesen unserer Postscheckämter einheitlich aufgebaut ist. Alle Buchungs- und Rechnungsarbeiten müssen abends so zeitig beendet sein, daß die Zahlungsanweisungen, die an die Postanstalten zur Auszahlung der Scheckbeträge weitergehen, sowie die Kontoauszüge nebst ihren Belegen noch mit den Abendzügen abgesandt werden können. Um die Zahlungsanweisungen den Postanstalten gegenüber als echt zu kennzeichnen, durchlaufen sie im Postscheckamte vor der Absendung eine Hochdruckstempelmaschine, die sie mit einem wappenartig gestalteten blauen Prägestempel bedruckt. Auch die umfangreiche Arbeit des Zuklebens der Briefe mit den Kontoauszügen, deren Zahl bei großen Scheckämtern zwischen 17 000 und 23 000 täglich schwankt, wird nicht mit der Hand erledigt, weil auch das wieder viel Zeit und Arbeitskräfte kosten würde, sondern durch besondere Briefschließmaschinen besorgt, die die Briefe gleichzeitig mit abstempeln. Wollte man die dazu erforderlichen Briefumschläge mit der Aufschrift bedruckt und nach der Kontonummer geordnet vorrätig halten, so wären dazu große Umschlag-Fachwerke notwendig, die über eine Million Umschläge fassen müßten. Dabei bedürfte es fortgesetzt noch besonderer Arbeitskräfte, um die Briefaufschriften bei eingetretenen Änderungen auf dem laufenden zu halten sowie dafür zu sorgen, daß für jeden Scheckkunden auch immer der nötige Vorrat an Umschlägen vorhanden ist. Bis vor einigen Jahren wurde nach diesem Verfahren bei den Scheckämtern auch noch gearbeitet. Dann gelang es, eine Maschine ausfindig zu machen, welche die Scheckämter der Mühe enthebt und die ganze Arbeit zugleich sehr verbilligt. Eine Prägemaschine versieht glatte Metallblätter, die in sie hineingelegt werden, mit einer Prägeschrift, die die Briefaufschrift des Scheckkunden wiedergibt. Ändert sich später etwas, so läßt sich das Blatt an der zu ändernden Stelle wieder glätten und mit neuer Schrift versehen. Mit Hilfe der geprägten Briefaufschriftplatten, die nunmehr als Druckplatten dienen, werden in einer zweiten Maschine die für jeden Tag gerade erforderlichen Umschläge bedruckt. Die Schrift, die die Aufschriftmaschine liefert, erfüllt zugleich die Bedingung, welche die Postbehörde an alle Briefaufschriften überhaupt stellen muß: sie ist leicht lesbar. Denn Briefe mit schwer lesbarer Aufschrift halten das Verteilgeschäft der Postanstalten auf und müssen es sich deshalb gefallen lassen, daß sie während der Postbeförderung Verzögerungen erfahren.

Man sollte meinen, daß mit der Absendung der Kontoauszüge an die Scheckkunden und der Zahlungsanweisungen an die Postanstalten die verarbeiteten Zahlkarten und Schecke nunmehr zum übrigen gelegt würden. Denn schon sind weitere große Mengen von ihnen zum Scheckamt unterwegs, deren Bearbeitung den nächsten Tag wieder voll ausfüllt. Eine gewissenhafte deutsche Rechnungsprüfung läßt sich jedoch durch solchen neuen Ansturm nicht aus der Ruhe bringen. Denn noch fehlt die Gewißheit, daß jede Zahlkarte mit dem Betrage, mit dem sie beim Scheckamte zu Buche steht, auch bei der Postanstalt, bei der sie eingezahlt wurde, so eingetragen worden ist, und daß jede Zahlungsanweisung, die das Postscheckamt über einen Scheck ausgefertigt hat, mit demselben Betrage dem Empfänger durch dessen Bestellpostanstalt ausgezahlt wurde. Darüber findet jetzt im Scheckamt eine mit Rechenmaschinen ausgeführte Prüfung statt, bei der alle Unregelmäßigkeiten, die in dem Milliarden-Zahlungs- und -Buchungsgeschäft etwa unterlaufen sind, an das Licht der Sonnen kommen (s. Abb. S. 481). Erst nach Beendigung dieser Prüfungsarbeiten haben sich die erledigten Zahlkarten und Zahlungsanweisungen

Digitized by Google

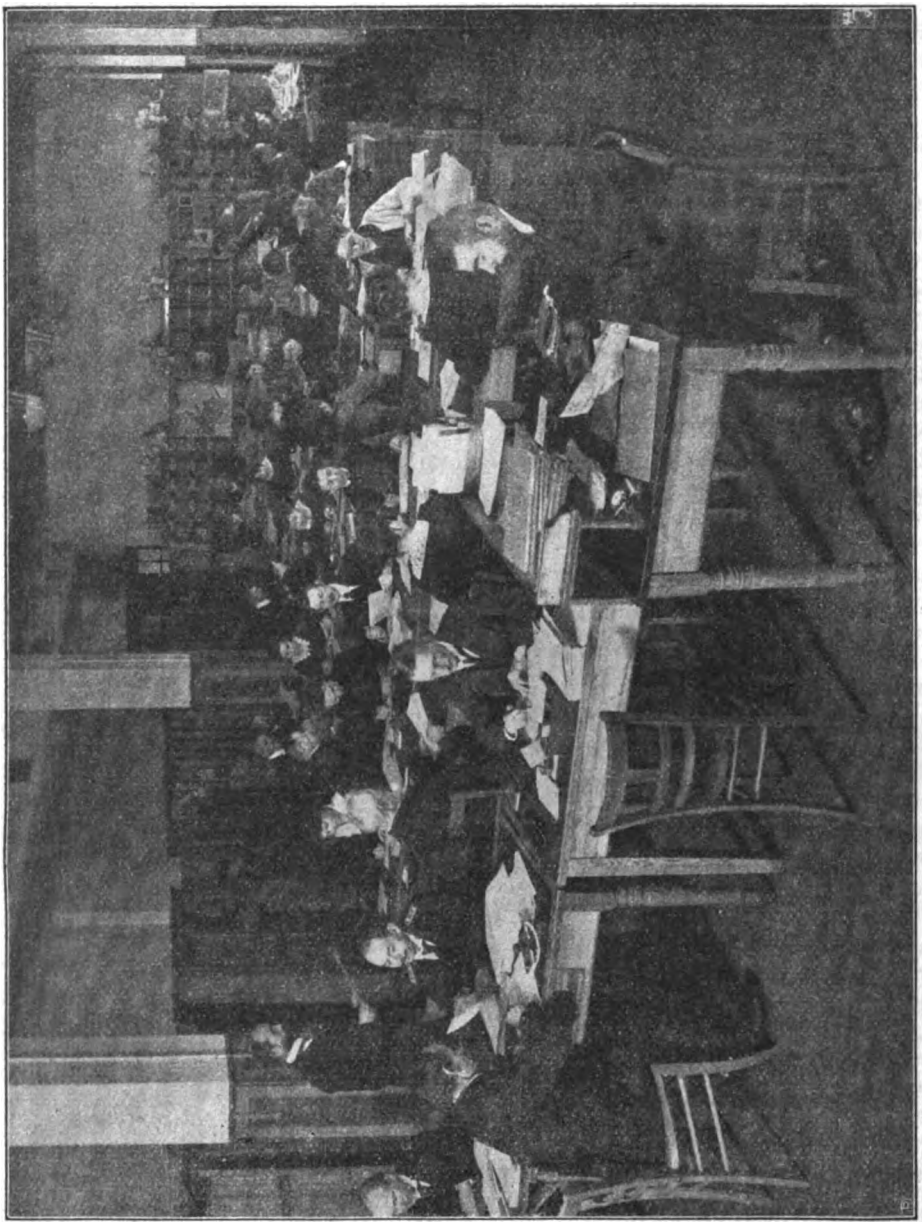

Das Postscheckamt in Berlin. Rechnungsstelle.

Digitized by Google

die Anwartschaft auf einen wohlverdienten Ruhestand erworben, den sie fortan in den Lagerräumen des Scheckamts verleben dürfen (s. Abb. S. 483).

Alles in allem sehen wir so bei unseren Postscheckämtern die verschiedenartigsten mechanischen Einrichtungen und Betriebe von früh bis spät in Tätigkeit, um den Geschäftsgang, ohne Rücksicht auf den Umfang des Verkehrs, in geordneten Bahnen zu erhalten und, soweit es möglich ist, zu vereinfachen, zu beschleunigen und wirtschaftlich billig zu gestalten. Die mannigfachen Benutzungsmöglichkeiten, die der deutsche Postscheckdienst den Benutzern gewährt, werden fortgesetzt weiter vervollkommnet und ausgebaut, worin auch der Krieg keinen Stillstand hervorzurufen vermocht hat. Für 42 Milliarden Mark Banknoten hat der Postscheckverkehr 1916 im Reichs-Postgebiete durch reine bargeldlose Umsätze entbehrlich gemacht. Daneben sind durch ihn noch gegen 500 Millionen Mark für andere volkswirtschaftliche Zwecke aufgebracht worden. Das alles mit einem Kostenaufwande, der aus den aufgekommenen Postscheckgebühren voll bestritten wurde, die ihrerseits wieder so niedrig sind, daß sie eine Umwälzung der bisherigen Gebührensätze für das Zahlungsübermittelungsgeschäft bedeuten. An dem veredelten Zahlungsverkehr, wie ihn der Postscheckdienst danach unbestritten darstellt, nehmen innerhalb der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung selbst alle Verkehrsanstalten, die nach ihrem Geschäftsumfang irgend dafür geeignet sind, als Kunden teil. Im Verkehr mit den zahlreichen Lieferern, die die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung als größte Verkehrsbehörde des Reichs unterhält, macht sie es zur Bedingung, daß auch die Lieferer über ein Postscheckkonto verfügen. Indem die Postverwaltung schließlich in Wort und Schrift, auch durch Verteilung von Flugblättern in großer Zahl an Geschäfte und Haushaltungsvorstände sowie mit Hilfe der Presse — deren eigenes Vorgehen auf diesem Gebiete noch ganz besondere Anerkennung verdient — neue Scheckkunden zu gewinnen sucht, hat sie ihrerseits zur Pflege und Ausbreitung des Postscheckverkehrs bisher getan, was für sie in der Möglichkeit stand. Daß die von ihr getroffenen Einrichtungen als vorbildlich gelten dürfen, ist das Urteil derer, die den deutschen Postscheckverkehr kennen, wenn sie auch der Postverwaltung selbst nicht angehören. Die eindringliche Sprache des Krieges hat unserem Verständnisse schon zahlreiche Vorgänge des wirtschaftlichen Lebens, für die bis dahin viele Deutsche nur wenig Sinn besaßen, nahe gerückt und dem Volke sowie seinen staatlichen und Privatanstalten und Gebilden die Augen geöffnet. Auch gegenüber dem Postscheckverkehr, seiner Bedeutung und Wichtigkeit für die Wirtschaft des einzelnen wie des ganzen Volkes ist neuerdings diese Erkenntnis in wachsendem Umfang in die Erscheinung getreten, aber noch lange nicht in dem Maße, wie es das Vaterland jetzt, nicht minder aber nach Beendigung des Weltkriegs, nötig hat, um dann sein gesamtes Wirtschaftsleben wieder in friedliche Bahnen überzuführen, das neu zu schaffen, was in Rauch und Trümmern liegt, und deutschem Fleiße, deutscher Tatkraft und deutschem Geist einen auch durch die Meere nicht eingeengten und dabei gesicherten Wirkungskreis zu erschließen. Dazu bedarf es der Mitwirkung aller, die der vaterländischen Wirtschaft irgendwie förderlich sein können. Niemand hat das Recht, der Meinung zu sein, auf sein bescheidenes Mittun komme es nicht an. »Fortschritt« lautet die Forderung, der wir allesamt, klein und groß, in unserem Leben und Wirken von jetzt ab zu genügen haben, wenn wir unserem schwer heimgesuchten Vaterlande wahrhaft dienen und nützen wollen. Deshalb heißt es auch, von Grund auf mit Zahlungsformen bei uns aufräumen, die schon seit Jahr und Tag ein Pfahl im Fleische unseres Wirtschaftslebens gewesen sind. Nicht nur der deutsche Mann wolle das beherzigen, sondern auch die deutsche Hausfrau, die seit 1914 sonst schon in vielem umzulernen verstanden hat, und nicht zuletzt die deutsche Jugend.

Digitized by Google

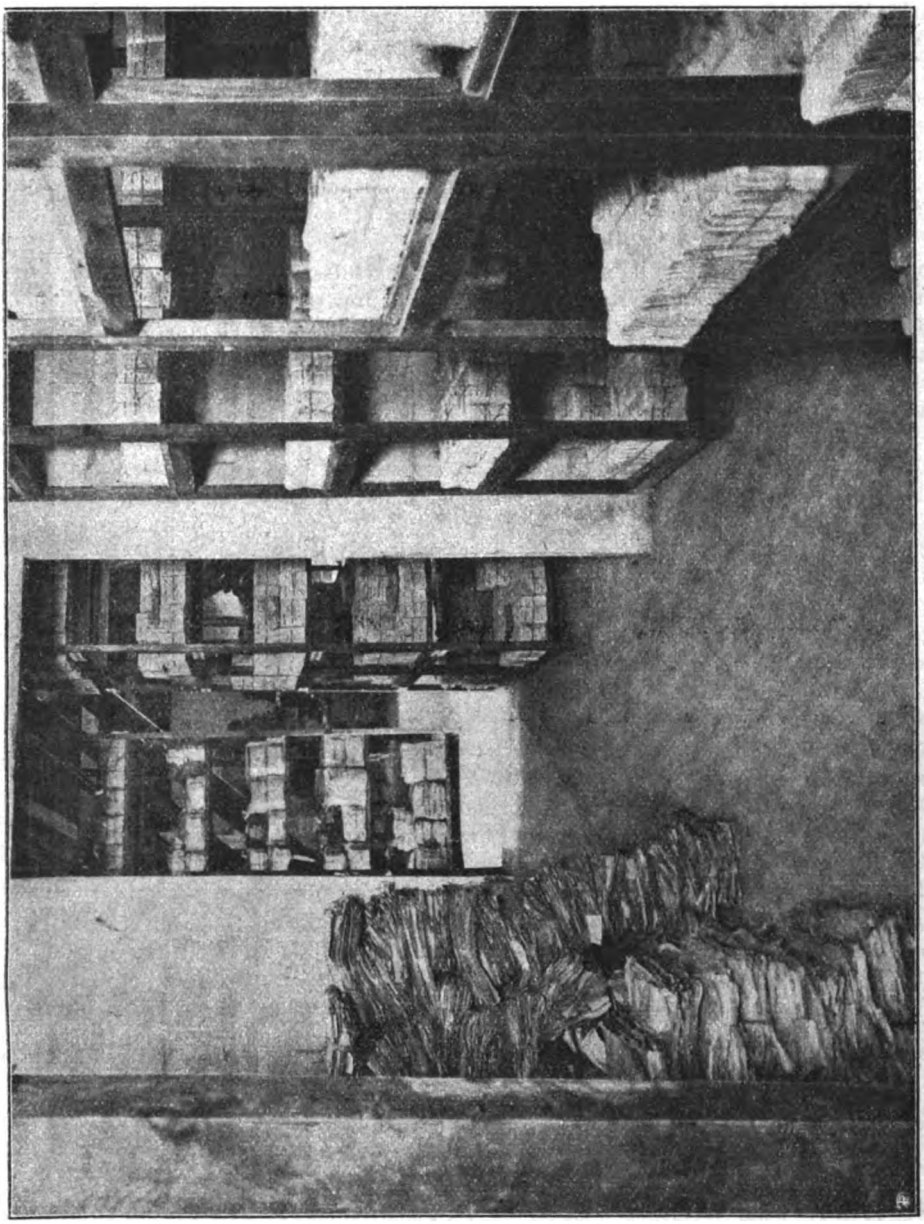

Ein Bodenraum mit 12 Millionen Stück erledigter Zahlkarten, Schecke und Überweisungen.

Digitized by Google

die, wenn sie auch erst nach Jahr und Tag in die Lage kommt, zum Postscheckverkehr in ein enges persönliches Verhältnis zu treten, jedenfalls bis dahin, gestützt auf das geschriebene Wort, Zeit genug zur Verfügung hat, um im Kreise der Familie, der Bekannten sowie väterlicher Freunde und Gönner fortgesetzt zur Förderung des Postscheckverkehrs aufklärend zu wirken und ihm als Frucht dieser Werbearbeit Anhänger zuzuführen. Unter den Erwerbszweigen aber ist niemand mehr dazu berufen, dem Postscheckverkehr als Schrittmacher zu dienen, als die deutsche Kaufmannschaft. Es gibt kein engmaschigeres Netz von Verkehrsbeziehungen der allerverschiedensten Art als das, das die Kaufleute und Gewerbetreibenden mit den übrigen Bewohnern des Landes verknüpft. Und da die kaufmännischen Unternehmungen in diesem Verkehrsnetze die Punkte darstellen, in denen sich die aus allen Richtungen kommenden und nach allen Richtungen ausstrahlenden Verkehrslinien schneiden, bilden sie zugleich die natürlichen Kristallisationskerne für den Postscheckverkehr, ohne die sich ein solcher im Umkreise nicht mit Erfolg festsetzen kann. So möge der deutsche Kaufmann, wenn sich ihm demnächst, und hoffentlich recht bald, die Zeit erschließt, wo er der Welt erst recht zeigen wird, was in ihm steckt und was dieser Krieg aus ihm gemacht hat, alle Vorkehrungen treffen und kein Mittel unbenutzt lassen, das für unsere wirtschaftliche Weiterentwicklung freie Bahn schaffen hilft.

Die erste Post in Deutschland (Münster, Westf.-Worms).

Von Rechnungsrat Eugen Müller in Münster (Westf.).

Nach Stephan »Das Verkehrsleben im Mittelalter«[1]) legte Franz von Taxis im Jahre 1561 die erste wirkliche Post in Deutschland an: eine reitende Post zwischen Wien und Brüssel. Sie nahm von Wien aus ihren Weg über Innsbruck–Augsburg quer durch Württemberg an Rheinhausen bei Speyer und an Kreuznach vorbei nach Brüssel[2]). Aber schon ein Vierteljahrhundert früher hatte die Fürstbischöflich Münsterische Regierung eine regelrechte Post eingerichtet, die allerdings nur vorübergehenden Bestand hatte. Die Mitteilung über diese erste Posteinrichtung im Fürstentume Münster — und soweit bekannt, in Deutschland überhaupt — findet sich in einer »Abrechnung des fürstbischöflichen Pfennigmeisters Johann Hagebock über die Kosten der Belagerung der Stadt Münster 1534—35 gegen die Wiedertäufer«. Die umfangreiche Handschrift ist jetzt vom Eigentümer, Freiherrn v. Droste zu Hülshoff, behufs Veröffentlichung durch die Historische Kommission der Provinz Westfalen zur Verfügung gestellt und im Königlichen Geheimen Staatsarchiv zu Berlin hinterlegt worden.

Die die Posteinrichtung betreffenden Stellen der bemerkenswerten Abrechnung aus der Wiedertäuferzeit lauten in genauer Abschrift[3]):

---

[1]) In von Raumers Historischem Taschenbuch, Vierte Folge, Zehnter Jahrgang, 1869, S. 279. Vgl. auch Poststammbuch, 3. Aufl. Berlin 1877, S. 155.

[2]) Hartmann »Entwicklungsgeschichte der Posten.« Leipzig 1868, S. 262.

[3]) Die Abschrift hat der Archivar am Geheimen Staatsarchiv Dr. Ernst Müller in Berlin gefertigt und dem Verfasser zur beliebigen Verwendung übermittelt. Bereits 1841 hat die Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Münster, S. 144) diesen Teil der Abrechnung veröffentlicht. Die Veröffentlichung weicht aber in manchen Punkten von der neueren Abschrift ab.

Digitized by Google

»Seite 176. Gekofft twe post perde vor Swencke und Dirick Bodde[1]) myt sadel toem[2]) ..... XXIIII gg.[3]).

Seite 177. Noch eyn post perdt gkofft, dat myns g. h.[4]) kamer jungen eyn als Monickhues van der Wolbeck bes to Maesberge by den andern post quam, vor peidt, sadell, toem ..... VIII gg. und Xs.[5]).

Seite 356. Posten.

Als de rycks dach desses nederlendeschen kreysch[6]) der Fursten graven hern und stedden to Wormbs geholden worden. III post gelacht tusschen Wormbs und der Wolbecke, eyn to Poetzbach, eyn to Maesberge und de derde tor Wolbecke.

Dirick in myns g. h. stalle gelacht to Boetzpach eyn maent ggeven ..... VIIII Em. g.[7])

Myns g. h. gudemans eyn gnant Swencke gelacht in de Stadt Berge[8]) ..... VIIII Em. g.

Myns g. h. hoekenvorer[9]) Monickhüsen vander Wolbecke tom Berge to ryden ..... VI Em. g.

Dessen III vurs.[10]) posten itlich eyn klopper gkofft werdt int dagelix uthgeven register bereckent.«

Demnach hat der münsterische Fürstbischof Franz, Graf von Waldeck, im Jahre 1534 eine regelrechte Reitpost mit 3 Poststellen in Butzbach, Marsberg und Wolbeck eingerichtet. Drei reitende Boten hatten die Briefbeförderung zwischen der fürstbischöflichen Residenz Wolbeck bei Münster und Worms, wo damals der Reichstag versammelt war, zu besorgen. Dazu mußte der »hoekenvorer« Monickhues von Wolbeck bis Marsberg (Niedermarsberg im Sauerland, auch Stadtberge genannt), der Bote Swencke von Marsberg bis Butzbach (im Taunus) und der Bote Dirick von Butzbach bis Worms reiten. Sobald die Beschlüsse des Reichstags in Sachen der Wiedertäufer dem Boten in Worms übergeben worden waren, mußte er schleunigst nach Butzbach zurückreiten, von wo aus dann der zweite Bote die Briefbeförderung bis Marsberg übernahm, worauf der dritte Reiter die Schriftstücke dem fürstbischöflichen Hofbeamten in Wolbeck übermitteln konnte. Als der Reichstag zu Ende war, hob die fürstbischöfliche Regierung die Reitpost — die erste münsterische Landespost — wieder auf.

[1]) Boten. [2]) tosamen = zusammen. [3]) 24 Goldgulden. [4]) gnädigen Herren. [5]) 8 Goldgulden und 10 Schillinge. [6]) Kreises.

[7]) Emder Gulden. — In der fürstbischöflichen Münzverordnung vom 29. August 1536 ist der Wert eines Goldguldens mit 33 Schillingen und der Wert eines Embder Gulden mit 27 Schillingen angegeben. — In der Zeitschrift (Anm. 3 auf S. 584) heißt es statt »Em. g.« »e. G.«, was »enkende Goldgulden«, d. s. vollhaltige, vollwichtige Goldmünzen bedeuten würde.

[8]) Stadt Berge = Niedermarsberg.

[9]) Was hoekenvorer bedeutet, ist unklar. Vielleicht war es der Führer (vorer) eines Wagens, welcher Hökereiwaren (hoeken) von Münster zur fürstlichen Hofküche in Wolbeck beförderte. Das Wort könnte auch Huckefahrer, also soviel als Jockei oder Reitknecht bedeuten. Seite 177 wird derselbe Bote (Monickhues) als Kammerjunge bezeichnet.

[10]) vorstehenden.

Digitized by Google

SCHRIFTWERKE.

40 Jahre Fernsprecher, Stephan-Siemens-Rathenau. Von Oskar Grosse. Mit 16 Textabbildungen. Verlag von Julius Springer in Berlin.

Ausgangs Oktober 1917 waren vierzig Jahre verflossen, seitdem der General-Postmeister Stephan mit Hilfe einiger Telephone die ersten erfolgreichen Fernsprechversuche anstellte. Wenige Tage später ließ er auch schon eine Reichs-Telegraphenanstalt mit Fernsprechbetrieb einrichten. Die deutsche Reichspost wurde damit die erste Verkehrsverwaltung in der Welt, die den Fernsprecher in den öffentlichen Nachrichtendienst eingeführt hat. Dadurch, daß Stephan zugleich den Fernsprechbetrieb zum Regal erklärte, hat er sich außerordentliche Verdienste um das Vaterland erworben. Das tritt gerade jetzt in den Tagen des Weltkriegs deutlich vor Augen; wir folgen deshalb dem Verfasser gern, wenn er uns vierzig Jahre zurück in die Zeit führt, wo sich dem Fernsprecher ein beispielloser Triumphzug durch die Welt erschloß.

Mit Stolz kann hervorgehoben werden, daß die von Graham Bell erbauten Fernsprechapparate, die zu den ersten praktischen Versuchen im Jahre 1877 dienten, auf einem Apparate fußten, der 1860 von dem deutschen Lehrer Philipp Reis in Friedrichsdorf bei Homburg v. d. Höhe erfunden worden war. An der Hand von Abbildungen der im Reichs-Postmuseum befindlichen Urstücke wird uns das Reis-Telephon in die Erinnerung gerufen.

In der zweiten Hälfte des Oktobers 1877 brachte der damalige Vorsteher des Londoner Haupt-Telegraphenamts Fischer, aus Hannover gebürtig, für Stephan, den er persönlich näher kannte, zwei Bell-Telephone mit nach Berlin. An demselben Tage, 24. Oktober 1877, an dem Fischer die Apparate Stephan überreichte, ließ dieser bereits im General-Postamte Versuche damit anstellen. In den nächsten Tagen folgten Versuche auf größere Strecken, z. B. von Berlin bis Schöneberg und bis Potsdam. Am 5. November wurde die erste wirkliche Fernsprechanlage zwischen dem General-Postamt und dem General-Telegraphenamt eingerichtet. Der Reichskanzler Fürst Bismarck ließ sich am 12. November auf einen Bericht, den Stephan eigenhändig entworfen hatte, den Fernsprecher in Varzin im Betriebe vorführen, und an demselben Tage wurde die erste Reichspostanstalt, in Friedrichsberg bei Berlin, mit Fernsprechbetrieb ausgestattet.

Wenn dem eben erst in den Verkehr übernommenen Fernsprecher auch noch Unvollkommenheiten anhafteten, so konnte das Stephan in der Durchführung seines Planes nicht beirren; er richtete weiter den Fernsprechbetrieb bei zahlreichen kleinen Postanstalten des Reichs ein. Gefördert wurden seine Absichten wesentlich durch die Vervollkommnung des Fernsprechers, die Werner Siemens im März 1877 gelang. Die wichtigste der von Siemens vorgenommenen Änderungen bestand darin, daß er den Bellschen Stabmagneten durch einen Magneten in Hufeisenform ersetzte. Abbildungen der Urstücke des Reichs-Postmuseums zeigen die Entwicklung vom Bellschen zum Siemensschen Fernsprecher.

Im Gegensatze zu dem lebhaften Anteil, den Bevölkerung und Presse der Einführung des Fernsprechers in den öffentlichen Nachrichtendienst des Reichs entgegengebracht hatten, fielen wiederholte Versuche der Reichs-Postverwaltung, für eine Teilnahme an städtischen Orts-Fernsprecheinrichtungen Stimmung zu machen, auf unfruchtbaren Boden. Man versprach sich davon zu wenig Vorteile, viele sahen darin kaum mehr als eine Spielerei. Wenn Stephan deshalb erst 1880 öffentlich bekanntgab, daß er den Bau einer Stadt-Fernsprechanlage in der Reichshauptstadt beschlossen habe,

Digitized by Google

geschah das lediglich aus dem angegebenen Grunde, nicht aber deshalb, weil er sich — wie neuerdings auch in Fachkreisen verbreitet wird — erst damals, auf eine Anregung von dritter Seite hin, der Benutzung des Fernsprechers für den Stadtverkehr zugewandt hatte. Tatsächlich entwickelte sich die neue Einrichtung zunächst sehr langsam. Als die eine der beiden für Berlin vorgesehenen Vermittelungsanstalten am 12. Januar 1881 zunächst versuchsweise in Betrieb genommen wurde, hatte sie acht Teilnehmer. Mit 48 Teilnehmersprechstellen, einschließlich 9 Börsenstellen, wurde die Berliner Stadt-Fernsprecheinrichtung am 1. April 1881 endgültig eröffnet.

An den Bemühungen, diese kleine Schar zusammenzubringen, hatte der vor einigen Jahren verstorbene Generaldirektor der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft Emil Rathenau regen Anteil. Bei aller Würdigung seiner Verdienste wird aber unter Darlegung des Herganges auf aktenmäßiger Grundlage der in letzter Zeit in einer Reihe von Veröffentlichungen aufgestellten Behauptung entgegengetreten, daß Rathenau die Verwertung des Fernsprechers für den Nachrichtendienst in Deutschland zuerst angeregt, bei Stephan jedoch für die Tragweite der Sache kein Verständnis gefunden habe

Während die Stadt-Fernsprechanlage in Berlin noch versuchsweise betrieben wurde, war bereits am 24. Januar 1881 eine weitere Anlage dieser Art in Mülhausen (Elsaß) dem allgemeinen Verkehr übergeben worden. Rasch hintereinander folgten jetzt gleichartige Anlagen in anderen deutschen Städten, zunächst in Hamburg, das am 16. April 1881 den Betrieb mit 206 Teilnehmern aufnahm, dann Frankfurt (Main), Breslau, Cöln und Mannheim, die alle noch 1881 eröffnet wurden. Sodann wird gezeigt, welche glänzende Entwicklung das Fernsprechwesen bis in die jüngste Zeit genommen hat. Neben dem Stadtverkehr entstand der Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehr sowie der sich bald bis an die Grenzen des Reichs erstreckende und sie noch überschreitende Fernverkehr. Alle mit Fernsprecher ausgestatteten Telegraphenanstalten wurden als öffentliche Fernsprechstellen zugelassen, was den ländlichen Schnellverkehr sehr verbilligte. Bei den größeren Vermittelungsstellen traten Vielfachumschalter und selbsttätige Wähleranlagen an die Stelle der alten Klappenschränke, die oberirdische Leitungsführung wurde, zunächst in den Städten, durch umfangreiche Kabelanlagen ersetzt, und die Erfindung Pupins, der die Lautübermittelung durch Einschaltung von Induktanzspulen in die Leitungen wesentlich verbesserte, ermöglichte, an den Bau eines großen unterirdischen Fernsprechnetzes in Deutschland heranzutreten. Seiner hohen Bedeutung gemäß wird die Verwendung des Fernsprechers in Heer und Flotte gewürdigt; wir sehen den Fernsprecher zum Nutzen des öffentlichen Wohles verwandt für den Unfall- und Feuermeldedienst auf dem platten Lande, für den Meldedienst über Hochwasser und Eisgänge und im Wetternachrichtendienste, bei dem die Wettervorhersagen täglich durch 32000 Telegraphenanstalten bekanntgegeben werden. Anschauliche Abbildungen zeigen schließlich die Überlegenheit des deutschen Fernsprechwesens gegenüber den einzelnen Ländern Europas; die Entwicklung geht vorwärts und hat auch durch den Weltkrieg nicht gestört werden können.

Mit Freude und Genugtuung wird der Leser die Fortschritte des Fernsprechwesens in den letzten vierzig Jahren an der Hand des Grosseschen Buches im Geiste an sich vorüberziehen lassen. Eine weite Verbreitung der fesselnd geschriebenen Arbeit — auch über die zunächst beteiligten Fachkreise hinaus — wäre deshalb recht zu wünschen. Durch die Fülle des dargebotenen neuen Tatsachenstoffs hat das verdienstvolle Werk noch eine besondere Bedeutung für die Geschichte des Fernsprechwesens.

Digitized by Google

Der Zahlungsverkehr durch Post und Bank (Postscheckverkehr). Von W. Illemann, Ober-Postsekretär bei der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Leipzig. Leipzig 1917, Dieterich'sche Verlagsbuchhandlung. 184 S. Preis kartoniert (3 Mark 20 Pf.).

Nach einem kurzen Überblick über die Bedeutung des Zahlungsausgleichs behandelt das Buch die verschiedenen Arten der Geldübermittelung — mit Postanweisung und Wertbrief, im Postscheck-, Reichsbank- und Privatbankverkehr —, erörtert die Möglichkeiten, unter denen im Postscheckverkehr das Guthaben gebildet und abgehoben werden kann, und schildert dann die für die Eröffnung eines Postscheckkontos und für die Benutzung der Postscheckeinrichtungen erlassenen Vorschriften. Auch von den Vordrucken, die im Verkehr zwischen den Postscheckkunden und den Postscheckämtern zu benutzen sind, befinden sich in dem Buch Abbildungen. Ein Anhang enthält die Gebührenerhöhungen, die durch das Gesetz, betreffend eine mit den Post- und Telegraphengebühren zu erhebende Reichsabgabe, eingeführt worden sind, die im Zahlungsverkehr mit dem Auslande während des Krieges angeordneten Einschränkungen und die Bestimmungen für den Zahlungsverkehr mit dem Feldheer, unter denen wir die Vorschriften für die Zahlung mit Postscheck nach dem Felde vermissen.

Die einschlägigen Bestimmungen sind im allgemeinen richtig wiedergegeben, z. T. sind sie allerdings durch inzwischen eingetretene Neuerungen überholt worden. Die Angabe, daß die Reichsbank bei Einzahlungen mit Zahlkarte auf ihr Postscheckkonto den überwiesenen Betrag bei der Gutschrift auf einem Reichsbankgirokonto um $^1/_{10}$ vom Tausend kürzt, ist dahin zu berichtigen, daß die Reichsbank in einem solchen Falle vom Reichsbankgirokunden überhaupt keine Gebühren erhebt. Der auf Seite 166 abgebildete Gebührenzettel ist veraltet und am 1. Juli 1914 durch einen anderen Vordruck ersetzt worden.

Das Buch, auf dessen Ausarbeitung großer Fleiß verwandt worden ist, wird dem Nichtfachkundigen manche Fingerzeige bieten.

Österreichisches Postgesetz und Postordnung. Erläutert von Dr. Rudolf Köstler, k. k. a. ö. Universitätsprofessor in Wien, ehem. k. k. Postkommissär. Wien, 1917. Manzsche k. u. k. Hof-, Verlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Das österreichische Postwesen ruht noch auf dem Postgesetze vom 5. November 1837. Auf dessen Grundlage wurden damals die Brief- und die Fahrpostordnung erlassen. Seither sind beide Ordnungen wiederholt abgeändert und ergänzt und schließlich im Jahre 1916 (für den Sachverkehr) durch eine neue, einheitliche Postordnung ersetzt worden. Das vorliegende Buch soll nun vor allem einen verläßlichen Text des heute schwer zugänglichen Postgesetzes (samt Nachtrag) und der neuen Postordnung geben. Zur Erleichterung des Gebrauchs und des Verständnisses ist der Text mit kurzen Anmerkungen und Hinweisen versehen.

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

Sachweiser.

Seite

Abkommen, s. Verträge.
Ablieferung der Kassengelder bei der kursächsischen Post 67
Abrechnungsstellen der Reichsbank 401
Abrechnungsverkehr der Reichsbank 298
Aerostatik und **Aerodynamik** 241
Arbeiterversicherung. Abrechnung zwischen der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts und dem Rechnungsbureau des R. P. A. 11
— Arbeitsleistung der Postanstalten bei Zahlung der Renten usw. .. 8
— Bargeldloser Verkehr beim Rentenzahlungsgeschäft 3
— Buchung und Abrechnungswesen bei der Post 2
— Entwicklung 1
— Gesamtwert der im Kalenderjahre 1913 in den einzelnen O. P. D.-Bezirken verkauften Versicherungsmarken 22
— Geschäftsanweisung für den Verkehr zwischen den Versicherungsträgern und der Post 2
— Höhe der von der Reichs-Postverwaltung von 1885/86 bis 1915 gezahlten Renten und sonstigen Bezüge 4, 15
— Mitwirkung der Post bei ihrer Durchführung 2
— »Postvorschüsse« 8
— Reichszuschuß zu den Invaliden- usw. bezügen 8
— Rentenrechnungsstellen bei den O. P. D. 10
— Versicherungsmarken. Bereitstellung und Verkauf durch die Post 12
— Verteilung der Empfänger und der einzelnen Abhebungen auf die verschiedenen Arten der Zahlungen 7
— Verteilung der im Jahre 1915 gezahlten Beträge auf die einzelnen Arten der Bezüge 5
— Verteilung der Unfallentschädigungen sowie der Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge des Jahres 1915 auf die einzelnen O. P. D.-Bezirke 6, 17
— Zahl der Empfänger der Renten usw. und der einzelnen Abhebungen für 1915 getrennt nach O. P. D.-Bezirken 6, 18
— Zahl der im Jahre 1915 in den einzelnen O. P. D.-Bezirken gefertigten Abrechnungen mit den Versicherungsträgern 19

Seite

Arbeiterversicherung. Zahl u. Gesamtwert der von den Reichs-Postanstalten von 1891 bis 1915 verkauften Versicherungsmarken 13, 14, 20
— Zeichnerische Darstellung der Zunahme der von 1885/86 bis 1915 durch die Reichs-Postverwaltung gezahlten Unfallentschädigungen sowie Invaliden- und Hinterbliebenenbezüge 16
— Zeichnerische Darstellung des Steigens und Fallens der Stückzahl und des Gesamtwerts der von 1891 bis 1915 von den Reichs-Postanstalten verkauften Versicherungsmarken 21
Arbeitsluft. Druckluft und Saugluft 241
Arbeitsweise der Luft in der Rohrpost 247
— — in den Staubsaugern 252
Ausfuhrverbote. Mitwirkung der Post bei ihrer Durchführung in Kursachsen 72

Baden. Straßenrecht 410
Bahnposten und Bahnpostämter 90, 92, 98
Bahnpostwagen. Entwicklung ihres Baues bei der preußischen und der Reichs-Postverwaltung 89
Bankwesen. Die neue belgische Notenbank 117
— Die Reichsbank im Jahre 1916. 293
Barverkehr. Maßnahmen zu seiner Einschränkung 3, 295
Bayern. Postabkommen mit Österreich-Ungarn 45, 50
— Postscheckverkehr 1914—1916 .. 318
— — Entwicklung im Jahre 1916 337
— — Ergebnisse ab 1914 339
— — Geldliches Ergebnis 341
— — Gutschriften und Lastschriften 342, 343
— Postscheckrechnungen 338, 340
— Stand und Beruf der Postscheckkunden 340
— Überweisungsverkehr 341
Beiboten bei den kursächsischen Personenposten 70
Belgien. Die neue Notenbank 117
Berlin. Das neue Haupt-Telegraphenamt, Erweiterungsbau des Paketpostamts 401
— Postscheckamt 477, 478, 479, 481
Beton. Seeschiffe aus Eisenbeton ... 324
Botenwesen 23, 189
Brieftauben 191

Digitized by Google

Seite

Constitution von anvertrautem Gute vom Jahre 1705 in Kursachsen .. 31
Cursus publicus 190

Dänemark. Das Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1915/16 82
— Eisenbahnbaupläne 208
Dienstbetrieb. Unregelmäßigkeiten im inneren Dienste bei den kursächsischen Postanstalten 65, 69
Dienstwohnungen der Beamten, ihre Steuerpflichtigkeit nach dem Kommunalabgabengesetze 113
— Nachträgliche Veranlagung zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern 113, 421
Dieselmotor. Der — in der Seeschiffahrt 425
Diligencen 156, 157
Disziplinarverfahren. Rechtswirksamkeit der vorläufigen Dienstenthebung 315
Druckluftbetrieb bei der Rohrpost . 247
Dynamomaschine, ihre Erfindung durch Werner v. Siemens 168

Einfuhrverbote. Mitwirkung der Post bei ihrer Durchführung in Kursachsen 73
Eisen. Zersetzungserscheinungen an Gußeisen 88
Eisenbahnen. Baupläne der dänischen Staatsbahnen 208
— Betriebsergebnisse der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahre 1915 258
— Die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Deutschen Reich im Jahre 1915 264
— Geldliches Ergebnis der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1895 bis 1915 263
— General-Postmeister v. Nagler und seine Stellung zu den Eisenbahnen 169
Eisenbahnpost, s. Bahnpost.
Elektrizität und Elektromagnetismus. Von O. Canter. Besprechung 125
Elektrizitätsleitung in Metallen 209
Elektronen 210
Elektronenemission glühender Metalle 220
Elektrotechnik. Werner v. Siemens und die — 165
Emigranten, französische, in Kursachsen 29
England. Kriegsanleihe 38
Entscheidung, s. Erkenntnis.
Erinnerungsblätter aus dem Betriebe der Post in Ostpreußens schweren Tagen 369

Seite

Erkenntnis, Entscheidung, Urteil.
— des preuß. Oberverwaltungsgerichts über die Nachveranlagung des reichseigenen Grundbesitzes zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern 113
— des preuß. Oberverwaltungsgerichts über die Umsatzsteuerveranlagung bei Enteignung 311
— des preuß. Oberverwaltungsgerichts über die Rechtswirksamkeit der Änderung einer Umsatzsteuerordnung 309
— des preuß. Oberverwaltungsgerichts über die Umsatzsteuerveranlagung bei Zwangsversteigerung 311
— des preuß. Oberverwaltungsgerichts und von zwei Bezirksausschüssen über die Nachveranlagung des reichseigenen Grundbesitzes in Preußen zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern ... 421
— des Reichsgerichts. Unzulässigkeit der gerichtlichen Nachprüfung von Mängeln des Verfahrens bei der Versetzung in den Ruhestand 120
— des Reichsgerichts über die Rechtswirksamkeit der vorläufigen Dienstenthebung 315
Extraposten in Kursachsen . 27, 28, 30, 69
— in Frankreich 159
— in den Niederlanden 157
— in England 161

Feldposten bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts 188
Feldtelegraphie 275
Fernsprecher. Der — im Felde ... 276
Fernsprechwesen in Dänemark im Jahre 1915/16 82
— in den Niederlanden im Jahre 1915 309
— In Österreich in den Jahren 1914 und 1915 303
— in Schweden im Jahre 1915 74
— in der Schweiz im Jahre 1916 . 348
— 40 Jahre Fernsprecher, Stephan-Siemens-Rathenau. Von O. Grosse. Besprechung 486
Fischer von Reichenbach. Denkschrift und Vertrag über den Austausch von Briefpaketen zwischen Berlin und Bern 264
Frankreich. Kriegsanleihe 38
— Das Postwesen im Jahre 1828 .. 157
Funkentelegraphie an Bord von Frachtschiffen. Von E. Winkler. Besprechung 124
— im Kriege 476
— und Sicherheit des Menschenlebens zur See. Von E. Winkler. Besprechung 124

Digitized by Google

Seite

Gase. Kinetische Theorie der — .. 211
Gebühren im deutsch-österreichisch-ungarischen Postverkehr..... 42, 48, 51
Gebühren. im Postscheckverkehr . 454
— Vergleich der Gebühren im Postanweisungs- und Postscheckverkehr 443
Gefangene. Postverkehr der bürgerlichen feindlichen Gefangenen.. 146, 153
Gefangenenstammlager 148
Geldwesen, seine Regelung in Belgien 119
Geschäftsbericht. Jahresbericht, Statistik, Verwaltungsbericht.
— Bericht der schweizerischen Postverwaltung über ihre Geschäftsführung im Jahre 1916 352
— Bericht der schweizerischen Telegraphen- und Telephonverwaltung über ihre Geschäftsführung im Jahre 1916 348
— Bericht über die Ergebnisse des Betriebs der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Jahre 1915 258
— Geschäftsbericht d. dänischen Telegraphenverwaltung für 1915/16 82
— Geschäftsbericht der schwedischen Fernsprech- und Telegraphenverwaltung für das Jahr 1915..... 74
— Statistik der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Deutschen Reich im Jahre 1915 264
— Statistik der Sparkassen im Deutschen Reiche für 1914 und in Preußen für 1915..... 355
— Verwaltungsbericht der Stiftung »Töchterhort« für 1916..... 397
Gesetzgebung auf dem Gebiete des Bank-, Geld- und Währungswesens 293
Gintl, Dr. Julius Wilhelm 322
Giroverkehr 298, 442
Graphitierung des Gußeisens..... 88
Großbritannien. Das englische Postwesen im Jahre 1828..... 160
Grund- u. Gebäudesteuern, s. Steuern.
Gumbinnen. Die Ober-Postdirektion im ersten Kriegsjahre 177

Haag. Landkriegsordnung. Bestimmungen für den Postverkehr 138
Häfen. Neue Hafenanlagen in Konstantinopel..... 356
— Riga als Seeverkehrsplatz..... 427
Halleffekt 220
Hinterbliebenenbezüge, s. Arbeiterversicherung.

Jahrbuch, Statistisches, deutscher Städte. Herausgegeben von Prof. Dr. M. Neefe. Besprechung..... 123

Seite

Jahresbericht, s. Geschäftsbericht.
Indolinie 167
Invalidenbezüge, s. Arbeiterversicherung.
Invalidenversicherung. Entwicklung in den ersten fünfundzwanzig Jahren..... 1
Italien. Österreichisch-italienischer Postverein von 1850..... 389

Kabeltelegraphie. Werner v. Siemens und die — 165, 167
Karlsruhe (Baden), Postscheckamt.. 470
Kartei für Kriegsgefangene 145
Kassen- und Rechnungsführung bei der kursächsischen Post 67
Kleinbahnen. Die nebenbahnähnlichen Kleinbahnen im Deutschen Reich im Jahre 1915 264
Kontaktpotentiale..... 216
Krieg. Die Ober-Postdirektion Gumbinnen im ersten Kriegsjahre 177
— Erinnerungsblätter aus dem Betriebe der Post in Ostpreußens schweren Tagen 369
— Feldpostwesen bis zum Beginne des 18. Jahrhunderts..... 188
— Nachrichtenmittel im Kriege einst und jetzt 273
— Teubners Kriegstaschenbuch. Ein Handlexikon über den Weltkrieg. Besprechung..... 122
Kriegsanleihe, Die vierte deutsche — 34
— Die fünfte deutsche 39, 268
— in England 38
— in Frankreich..... 38
Kriegsgefangenensendungen. Ausführungsbestimmungen und Dienstbetrieb 141
— Rechtliche Grundlagen..... 137
— Verkehrszahlen 149, 224

Leitfähigkeit, Elektrische..... 213
Leitvermögen, seine Änderung mit der Temperatur..... 214
Licht. Der lichtelektrische Effekt.. 223
Lotterie. Mitwirkung der kursächsischen Postanstalten beim Vertriebe von Lotterielosen 72
Luft. Wesen der arbeitenden Luft. Preßluft und Saugluft. Rohrpost, Staubsauger..... 241
Luftschraubenboot 356

Mail coaches 161
Malle-Posten in Frankreich.. 157, 158, 159
Mandat zur Einschärfung und Erläuterung der kursächsischen Konstitution von anvertrautem Gute ... 33
Merkblatt über den Kriegsgefangenenverkehr 147

Digitized by Google

Seite

Metalle. Elektrische Leitfähigkeit.. 209
— Wärmeleitfähigkeit 215
Metalloptik 223
Militärhinterbliebenengesetz vom 17. Mai 1907. Handbuch von Dr. Th. v. Olshausen. Besprechung .. 280
Motorschiffe 425
Münster (Westf.). Reitpost Münster–Worms 484

Nachrichtenmittel im Kriege einst und jetzt 273
Nachveranlagung des reichseigenen Grundbesitzes in Preußen zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern 113, 421
v. Nagler, preuß. General-Postmeister, seine Stellung zu den Eisenbahnen 169
Niederlande. Das Postwesen im Jahre 1828 156
— Die Reichspostsparbank in Amsterdam im Jahre 1915 39
— Post, Telegraphie und Fernsprechwesen im Jahre 1915 305
— Vermittelung der Kriegsgefangenenpost 141, 143, 152, 224
Notenbank, Die neue belgische 117

Österreich. Dr. Julius Wilhelm Gintl und Dr. Johann Stark. Zwei Männer aus den Anfängen des österreichischen Telegraphenwesens 322
— Das Postsparkassenamt in Wien im Jahre 1915 173
— Post- und Telegraphie im Jahre 1915 300
— Preußen und der österreichisch-italienische Postverein von 1850 389
Österreich-Ungarn. Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn. Stellung des Post- und Telegraphenwesens in den beiden Reichshälften 46
— Neuregelung des Postvertragsverhältnisses mit Deutschland .. 41
— Regelung des Post- und Telegraphenwesens in Österreich und Ungarn in den Ausgleichsverträgen 46
— Verhandlungen über die neuen Postabkommen zwischen Deutschland, Österreich, Ungarn und Bosnien-Herzegowina 48
Ostpreußen. Erinnerungsblätter aus dem Betriebe der Post während der Russeneinfälle 369

v. Paar, Hofpostmeister in den österreichischen Landen 193

Seite

Passagierabgabe 24
Passagiere, blinde 25
Passagierzettel 24
Peltiereffekt 218
Personenbeförderung mit der Post in Kursachsen 24
— im Jahre 1828 in den Niederlanden, in Frankreich, der Schweiz, England und Preußen 156
Polen. Das neue Postgebäude in Warschau 281
Portofreiheit der Kriegsgefangenen. 137
Post. Die erste Post in Deutschland (Münster, Westf.–Worms) ... 484
— Mitwirkung bei der Durchführung der Arbeiterversicherung .. 2
— Mitwirkung bei Durchführung von Ein- und Ausfuhrverboten in Kursachsen 72
— Mitwirkung bei den deutschen Kriegsanleihen 35, 37
— Überwachung des Briefwechsels durch die Postanstalten in Kursachsen 29
Postabkommen, s. Verträge.
Postabteile in Eisenbahnwagen 92, 93, 102
Postanweisungsverkehr. Entwicklung bei der preußischen und der Reichspost seit 1850 442
— Vergleich der Unkosten beim Postanweisungs- und Postscheckverkehr 443
Postbauten. Das neue Londoner Posthaus vom Jahre 1823/26 162
— Das neue Postgebäude in Warschau 281
— Um- und Erweiterungsbau des Dienstgebäudes in der Oranienburgerstraße (Haupt-Telegraphenamt, Paketpostamt) in Berlin 404
Postbeförderungsrecht in Kursachsen im 18. Jahrhundert 23
Postconducteure 90
Postgeschichte. Aus der Geschichte des sächsischen Postwesens im 18. Jahrhundert 23, 65
— Das Postwesen Preußens im Vergleich zu dem der Niederlande, Englands, Frankreichs und der Schweiz im Jahre 1828 155
— Der Postvertrag Kurbrandenburgs mit der Schweiz vom Jahre 1695 203
— Die erste Post in Deutschland (Münster, Westf.–Worms) 484
— Entwicklung des Postvertragsverhältnisses zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn ... 41
— Feldposten bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts 188
— General-Postmeister v. Nagler und seine Stellung zu den Eisenbahnen 169
— Preußen und der österreichisch-italienische Postverein vom Jahre 1850 389

Digitized by Google

Seite

Posthörner 27
Postillione. Klagen gegen die — in Kursachsen 25
Postkreditbriefe 461
Postordnung in Kursachsen im 18. Jahrhundert 23
Postreisende. Verbotwidrige Mitnahme von uneingeschriebenen Postreisenden in Kursachsen 25
Postscheckämter 468
Postscheckverkehr. Benutzung im Rentenzahlungsgeschäft 3
— Der Zahlungsverkehr durch Post und Bank (Postscheckverkehr). Von W. Illemann. Besprechung 488
— in Deutschland im Jahre 1916.. 323
Im einzelnen.
Bargeldloser Verkehr im Reichs-Postgebiet ab 1914 336
Entwicklung
im Deutschen Reiche 346
im Reichs-Postgebiete 325
in Bayern 337
in Württemberg 344
Ergebnisse ab 1914
im Deutschen Reiche 347
im Reichs-Postgebiete 327
in Bayern 339
in Württemberg 345
Geldliches Ergebnis
im Reichs-Postgebiete 329
in Bayern 341
Gutschriften 1916
im Reichs-Postgebiete 332, 333
in Bayern 342, 343
Lastschriften
im Reichs-Postgebiete 334, 335
in Bayern 342, 343
Postscheckrechnungen nach Ländern usw. geordnet .. 330, 340
Postscheckrechnungen
im Reichs-Postgebiete 326
in Bayern 338, 340
in Württemberg 346
Stand und Beruf der Postscheckkunden
im Reichs-Postgebiete 331
in Bayern 340
Überweisungsverkehr
im Reichs-Postgebiete 337
in Bayern 341
in Württemberg 346
Verkehr zwischen dem Reichs-Postgebiete, Bayern und Württemberg 348
— in Deutschland 1914—1916 318
— in der Schweiz im Jahre 1916 . 319
Postscheckwesen. Betrieb bei den Postscheckämtern 469
Gebühren 454
Guthaben der Postscheckkunden 447
Herabsetzung der Stammeinlage 318
Verfahren bei Benutzung des Postscheckverkehrs 449

Seite

Postscheckwesen. Vergleich der Unkosten bei Benutzung des Postanweisungs- und des Postscheckverkehrs 443
— Vorteile des Scheckverkehrs ... 444
— Vortrag des Geh. Ober-Postrats Grosse über das Postscheckwesen 441
— Zahl der Postscheckkunden 465
— Zeichnerische Darstellung der Entwicklung des Postanweisungs- und Zahlkartenverkehrs 466
— Zeichnerische Darstellung des Zahlungsvorganges bei Einzahlung mit Zahlkarte, Barzahlung mit Scheck und Überweisung 467, 468
Postsparkasse. Die Reichspostsparbank in Amsterdam im Jahre 1915 39
— Postsparverkehr in Österreich im Jahre 1915 173
Postverein, Deutsch-Österreichischer 41
Postvorschüsse. Zahlung durch die Träger der Arbeiterversicherung an die Postverwaltung 8
Postwesen. Aus dem Betriebe der Post in Ostpreußens schweren Tagen 369
— Entwicklung des Postverkehrs in Warschau 290
— Feldposten bis zum Beginne des 19. Jahrhunderts 188
— in England im Jahre 1828 166
— in Kursachsen im 18. Jahrhundert 23, 65
— in den Niederlanden im Jahre 1915 305
— in Österreich in den Jahren 1914 und 1915 309
— Preußens im Vergleich zu dem der Niederlande, Englands, Frankreichs und der Schweiz im Jahre 1828 155
— der Schweiz im Jahre 1916 352
Preßluft 241
Preußen. Das Postwesen im Jahre 1828 163
— Die Bahnpostwagen der preußischen Postverwaltung 89
Nachveranlagung des reichseigenen Grundbesitzes in Preußen zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern 113, 421
— und der österreichisch-italienische Postverein vom Jahre 1850 389

Registertonne 277
Reglement für die preußische Feldpost von 1693 196
Reichsbank. Abrechnungsstellen ... 461
— Die — im Jahre 1916 293
— Höhe des Notenumlaufs 448
Reichsbeamtengesetz. Unzulässigkeit der gerichtlichen Nachprüfung von Mängeln des Verfahrens bei der Versetzung in den Ruhestand 120

Digitized by Google

Seite

Reichskriegsanleihe, Die vierte —.. 34
— Gesamtbetrag der fünften — ... 39
Reichspostsparbank in Amsterdam im Jahre 1915 39
Reichsversicherungsamt. Abrechnung mit der Reichs-Postverwaltung 11
Reichszuschuß zu den Invalidenusw. bezügen 8
Renten, Rentenlisten usw., s. Arbeiterversicherung.
Rohrpost. Bau der ersten Rohrpostanlage in Berlin durch Werner v. Siemens 167
— Arbeitsweise der Luft 247
Rohrpostanlagen in Österreich..... 302
Royal Mails..... 161
Ruhestand. Gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens bei Versetzung in den Ruhestand ist unzulässig.. 120
Russeneinfall in Ostpreußen..... 178
Rußland. Riga als Seeverkehrsplatz 427

Sachsen. Aus der Geschichte des sächs. Postwesens im 18. Jahrhundert 23, 65
Saugluft bei der Rohrpost..... 248
bei den Reinigern 253
Scheckverkehr der Postsparkasse in Wien..... 173
Scheckwesen, s. Postscheckwesen.
Schirrmeister..... 89
Schiffahrt. Das Luftschraubenboot.. 356
— Der Dieselmotor in der Seeschiffahrt 425
— Die Größe der Schiffe 277
Seeschiffe aus Eisenbeton..... 324
Schulen. Beteiligung an den Kriegsanleihen 36, 269
Schutzabteile in Bahnpostwagen 106, 109
Schweden. Das Fernsprech- und Telegraphenwesen im Jahre 1915.. 74
Vermittelung der Kriegsgefangenenpost 141, 143, 144, 152, 225
— Schwedisches Postwesen in Deutschland 193
Schweiz. Das Postwesen im Jahre 1828..... 159
Das Postwesen im Jahre 1916.. 352
— Das Rechnungs- und Kassenwesen der Schweizerischen Postverwaltung. Von Rud. Studler. Besprechung 427
Das Telegraphen- und Fernsprechwesen im Jahre 1916 348
Der Postscheckverkehr im Jahre 1916..... 319
Postvertrag mit Kurbrandenburg vom Jahre 1695..... 203
Vermittelung der Kriegsgefangenenpost 141, 143, 144, 147, 149
Seeminen..... 166
Seeverkehr. Riga als Seeverkehrsplatz 427

Seite

Seilschwebebahnen 426
Sicherung der Reichs-Telegraphenanlagen gegen elektrische Starkstromanlagen. Von Lemp. Besprechung 278
v. Siemens, Werner, sein Leben und Wirken..... 165
Sparkassen, Die im Deutschen Reiche und in Preußen 1914 und 1915..... 355
Speditionsbureau 90
Spongiose 88
Stage coaches..... 161
Stammeinlage im Postscheckverkehr 317
Stark, Dr. Johann..... 323
Statistik, s. Geschäftsbericht.
Staubsauger. Arbeitsweise der Luft 253
Steuern. Die Nachveranlagung des reichseigenen Grundbesitzes in Preußen zu Gemeinde-Grund- und Gebäudesteuern 113, 421
Rechtswirksamkeit der Änderung einer Umsatzsteuerordnung 309
Umsatzsteuer-Veranlagung bei Enteignung 312
Umsatzsteuer-Veranlagung bei Zwangsversteigerung 311
Strafbestimmungen in Kursachsen gegen Postillione, Posthalter, Beamte ..... 24, 26 ff., 31, 66, 67, 68
Straßenrecht in Baden 410

Taxisches Postwesen..... 193, 199, 202
Telegraphengebäude. Das neue Haupt-Telegraphenamt in Berlin 401
Telegraphenwege-Gesetz und badisches Straßenrecht 410
Telegraphenwesen. Aus den Anfängen des österreichischen Telegraphenwesens..... 322
Entwicklung des Berliner Telegraphenwesens 401
in Dänemark im Jahre 1915/16 82
in den Niederlanden im Jahre 1915 307
in Österreich in den Jahren 1914 und 1915 393
in Schweden im Jahre 1915 ... 74
in der Schweiz im Jahre 1916. 348
Telegraphen- und Fernsprechwesen in Ostpreußen zur Zeit der Russeneinfälle 369
Telegraphie im Kriege 274
Werner v. Siemens und die Telegraphie 165
Teuerungsmaßnahmen beim Postfuhrbetrieb in Kursachsen 30
Thermoelektrizität 219
Thomsoneffekt 219
Töchterhort. Stiftung für verwaiste Töchter von Reichs-Post- und Telegraphenbeamten. Verwaltungsbericht für 1916..... 397
Trekschuiten 156

Digitized by Google

Seite

Trinkgeldtarif für die Postillione in Kursachsen 27
Türkei. Verkehrspläne 356

Überwachung des Briefwechsels durch die Postanstalten in Kursachsen .. 29
Umrechnung der Postanweisungen für Kriegsgefangene 144
Umsatzsteuer, s. Steuern.
Unfallentschädigungen, s. Arbeiterversicherung.
Unfallversicherung. Entwicklung in den ersten dreißig Jahren 1
Unterschlagung. Maßnahmen gegen Amtsunterschlagung und Veruntreuung in Kursachsen 31, 66
Urteil, s. Erkenntnis.

Vakuumreiniger 252
Veräußerung im gesetzlichen Sinne 312, 313
Verkehrsgeographie. Die weltpolitische Schnittfläche 227
Verpflichtung der Postbeamten und Postillione in Kursachsen 32
Versicherungsmarken 12, 20, 21, 22
Verträge, Abkommen usw.
Deutsch-österreichisches und deutsch-ungarisches Postabkommen von 1916 Briefsendungen 51
— — Gewährleistung 62
— — Pakete 56
Postanweisungen 55
Vorverhandlungen 47
Zeitungen 61
Entwicklung des Postvertragsverhältnisses zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn von 1850 bis 1916 41

Seite

Verträge. Der Postvertrag Kurbrandenburgs mit der Schweiz vom Jahre 1695 203
Preußen und der österreichisch-italienische Postverein vom Jahre 1850 389
Verwaltungsbericht, s. Geschäftsbericht.
Vordrucke. Mißbräuchliche Benutzung bei den kursächsischen Postanstalten 66

Wärmeleitung in Metallen 215
Wechselverkehr zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn 41
Wege. Gesetzliche Bestimmungen über die öffentlichen Wege in Baden 410
Weltpostvertrag. Bestimmungen über den portofreien Postverkehr der Kriegsgefangenen 139
Wiedemann-Franzsches Gesetz 215
Württemberg. Postabkommen mit Österreich-Ungarn 45, 50
Postscheckverkehr 1914–1916 .. 317
— Entwicklung im Jahre 1916 344
— Ergebnisse ab 1914 345
— Postscheckrechnungen 346
— Überweisungsverkehr 346

Zeigertelegraph 165
Zersetzungserscheinungen an Gußeisen 88
Zuständigkeit. Die Gerichte sind nicht zuständig für die Nachprüfung von Beanstandungen gegen das von Verwaltungsbehörden bei der Versetzung in den Ruhestand eingeschlagene Verfahren 120

BERLIN. GEDRUCKT IN DER REICHSDRUCKEREI.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google